Historische Zeitschrift

Begründet von HEINRICH v. SYBEL

Unter Mitwirkung von

Paul Bailleu, Otto Hintze, Otto Krauske,
Max Lenz, Sigm. Riezler, Moriz Ritter, Konrad Varrentrapp,
Karl Zeumer

herausgegeben von

FRIEDRICH MEINECKE

Der ganzen Reihe 102. Band

Dritte Folge — 6. Band

MÜNCHEN UND BERLIN

DRUCK UND VERLAG VON R. OLDENBOURG
1909.

D1
H6
V.102

INHALT.

Aufsätze.

Seite

Zur Logik der Geschichte. Von A. D. Xenopol 473
Ansicht der friesischen Geschichte im Mittelalter. Von M. Klinkenborg . 499
Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen. Von Siegfried Rietschel 237
Prinzipien für eine Darstellung der kirchlichen Unionsbestrebungen im Mittelalter. Von Walter Norden 277
Bürgerschaften und Fürsten. Von G. v. Below 528
Die Anfänge der Konsistorialverfassung im lutherischen Deutschland. Von Karl Müller in Tübingen 1
Eine Denkschrift des Freiherrn vom Stein aus dem Jahre 1806. Von R. Krauel 556
Zur Beurteilung des Kronprinzen von Schweden im Befreiungskriege 1813/14. Von Heinrich Ulmann 304
Macaulay und Carlyle. Von Otto Krauske 31
Lord Cromer und sein Egypten. Von K. Vollers 57

Miszellen.

Über den Plan einer Germania sacra. Von A. Brackmann 325
Neuaufgefundene Briefe von Paul Sarpi. Von K. Benrath 567
Zwei österreichische Denkschriften über die preußische Verfassungsfrage aus dem Jahre 1814. Von Alfred Stern 87
Ein Brief Kaiser Wilhelms I. vom 14. Mai 1849. Veröffentlicht von Erich Marcks 574

Literaturbericht.

	Seite		Seite
Allgemeines	95 ff.	Aufklärung	591
Alte Geschichte	99. 335	Revolutionszeit	134
Christentum	100. 340	Napoleonische Zeit	140 ff.
Altchristliche Kunst	578	Deutsch-französischer Krieg	614
Islam	343	Deutsches Reich	147 ff.
Deutsche Kulturgeschichte	102. 348	Moderner Parlamentarismus	155
Deutsche Rechtsgeschichte	593	Wissenschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts	393. 607
Deutsche Urzeit	551	Deutsche Landschaften:	
Mittelalter	106 ff. 352 ff.	Württemberg	159. 395
Kulturgeschichte	345	Hessen	397
16. Jahrhundert	127 ff. 372 ff.	Westfalen	160 ff. 398
Dreißigjähriger Krieg	130		

	Seite
Magdeburg	168
Pommern	170. 399. 616
Hanse	618
Schlesien	620
Livland	401
Österreich	402
Schweiz	171. 622
Niederlande	404
Frankreich	173 ff. 405 ff. 625
England	411 ff. 628 ff.
Osteuropa	415
Rußland	417. 638
Canada	418
Jüdische Geschichte	641 ff.

Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Schriften.

(Enthält auch die in den Aufsätzen und den Notizen und Nachrichten besprochenen selbständigen Schriften.)

	Seite
Abbott, Israel in Europe	641
Akten und Rezesse der Livländischen Ständetage. Herausgegeben von O. Stavenhagen. 1. Bd., 1. Lieferung	401
Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs. Bd. I, Heft 2 u. 3	696
Baas, Mittelalterliche Gesundheitspflege im heutigen Baden	692
Baasch, Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schifffahrt. Heft 1	230
Babelon, La théorie féodale de la monnaie	194
Bain, Slavonic Europe. A political history of Poland and Russia from 1447 to 1796	415
Banmgarten, Von der apostolischen Kanzlei	436
—, Cartularium Vetus Campi Sancti Teutonicorum de Urbe	436
Beck, Die ältesten Artikelsbriefe für das deutsche Fußvolk	368
Beiträge zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache	664
Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte	684
Bemmann, Zur Geschichte des Reichstags im 15. Jahrhunderts	124
Binder, Württembergische Münz- und Medaillenkunde, neu bearbeitet von Ebner	700
Birt, The Elizabethan Religious Settlement	628
Blennerhasset, Maria Stuart	208
Bodemann s. Briefwechsel.	
Boehmer, Die Jesuiten	207
Bourrilly, Le cardinal Jean du Bellay en Italie	205
Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans, herausgegeben von Helmolt	678
Briefe der Elisabeth Charlotte, Herzogin von Orleans, herausgegeben von J. Wille	678
Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges N. F. II, 1 bearbeitet von W. Goetz	130
Briefwechsel zwischen der Kaiserin Katharina II. von Rußland und Joh. Georg Zimmermann, herausgegeben von Bodemann	211
Brennich, Die Besetzung der Reichsabteien in den Jahren 1138 bis 1209	662
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 1, 2. Aufl.	593
Cablé, Guerres de religion dans le sud-ouest de la France et principalement dans le Quercy	178
Caetani, Annali dell'Islâm. Vol. II	343
A. Cartellieri s. Chronicon universale.	
Charléty, Département du Rhône. Documents relatifs à la vente des biens nationaux	182
Chronicon universale anonymi Laudunensis. Herausgegeben von A. Cartellieri, bearbeitet von Stechele	663
Cohen, Ethik des reinen Willens	96
Cromer, Modern Egypt	57
Curtius s. Denkwürdigkeiten.	
Delisle, Le livre de Jean de Stavelot sur S. Benoît	200
Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, herausgegeben von Curtius	149
Devrient s. Lorenz.	
Döberl, Bayern und die deutsche Erhebung wider Napoleon I.	143
Dorschel, Maria Theresias Staats- und Lebensanschauung	451

Seite

Drehmann, Papst Leo IX. und die Simonie 335
Dubreuilh s. Jaurès.
Dürbeck, Kursachsen und die Durchführung des Prager Friedens 1635 476
Dumay, Guy de Pontailler, sire de Talmay, Maréchal de Bourgogne (1364—1392). 666
Ebstein, D. Martin Luthers Krankheiten und deren Einfluß auf seinen körperlichen und geistigen Zustand 374
Egelhaaf, Geschichte der neuesten Zeit 147
Ehrhard, Das Mittelalter und seine kirchliche Entwicklung . . . 586
Ehrle s. Martin de Alpartil.
Enax, Otto v. Manteuffel und die Reaktion in Preußen 221
Fahlbeck, La constitution suédoise et le parlamentarisme moderne . 155
Fechner, Wirtschaftsgeschichte der preußischen Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit 620
Ferrero, Größe und Niedergang Roms 191
Fischer, Der hl. Franz von Assisi während der Jahre 1219—1221 . 434
Fisher, Bonapartisme 217
Fournier, Historische Studien und Skizzen, 2. Reihe 218
Gaebel s. Pomerania.
Ganter, Rotteck als Historiker . 683
Geisenhof, Bibliotheca Bugenhagiana 376
Die Universität Gießen von 1607 bis 1907. Festschrift zur dritten Jahrhundertfeier herausgegeben von der Universität Gießen 397
Glagau, Zur Abwehr gegen Herrn Professor Wahl in Hamburg . . 453
Goetz s. Briefe und Akten
Goldfriedrich, Geschichte des deutschen Buchhandels. 2. Bd. 387
Gossart, Espagnols et Flamands au XVIe siècle 404
Graß, Die russischen Sekten . . 635
Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters. 1. Bd. 345
Guiraud, Bibliothèque historique du Languedoc. I. Cartulaire de Notre-Dame de Prouille . . . 173
Haller, Die Verschwörung von Segewold 200
v. Hase, Gedenkbuch eines Freundes: Emil Strauß, ein deutscher Buchhändler am Rheine 459
Heimann, Die Neckarschiffer . . 395

Seite

Heinemann s. Pommersches Urkundenbuch.
v. Held s. Napoleon III.
Heldmann, Mittelalterliche Volksspiele in den thüringisch-sächsischen Landen 465
Helmolt s. Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte.
Heymann, Zum Ehegüterrecht der hl. Elisabeth 361
Heyne, Körperpflege und Kleidung bei den Deutschen (= Hausaltertümer. Bd. 3) 102
—, Das altdeutsche Handwerk . . 102
Hirsch s. Urkunden und Aktenstücke.
Histoire Socialiste Bd. 11 s. Jaurès.
v. Hön s. Kriege.
Hoffmann, Aus dem Kriegstagebuch des Grafen Ernst Wilhelm v. Kanitz, 1813—1815 457
Rice Holmes, Ancient Britain and the invasions of Julius Caesar . . 99
Hoogeweg, Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation 463
Hüffer, Quellen zur Geschichte des Zeitalters der französischen Revolution II, 1, herausgegeben von Luckwaldt 134
Huyskens, Quellenstudien zur Geschichte der hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen 361
Imbart de la Tour, Les origines de la réforme. La France moderne 175
Jaurès, La guerre franco-allemande (1870/71). Louis Dubreuilh, La Commune (1871). 614
Johannes Turmairs, genannt Aventinus, Sämtliche Werke. Bd. 6. Herausgegeben von Leidinger 372
J. Jung, Julius Ficker (1826—1902). Ein Beitrag zur deutschen Gelehrtengeschichte 607
Kalkoff, Aleander gegen Luther, Studien zu ungedruckten Aktenstücken aus Aleanders Nachlaß . 441
—, W. Capito im Dienste Erzbischof Albrechts von Mainz 127
Kawerau s. Möller.
Kehr, Regesta pontificum Romanorum. Bd. 1 und 2 114
Kermaingant s. Souvenirs.
Kern, Carl Otfried Müller 393
Kiekebusch, Der Einfluß der römischen Kultur auf die germanische im Spiegel der Hügelgräber des Niederrheins. III . . 351
Kießelbach, Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse und die Handelsstellung Ham-

Seite

burgs bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts 618
Th. Knapp, Abriß der Geschichte der Bauernentlastung in Württemberg 692
Koch, Die Ehe Kaiser Heinrichs II. mit Kunigunde 432
Köhler, Die orientalische Politik Ludwigs XIV. und ihr Verhältnis zum Türkenkrieg von 1683 . . 210
Kopfermann, Das Wormser Konkordat im deutschen Staatsrecht 195
Kraushar, A. Zamoyski, Mojè przeprawy 1830/31 458
Kriege unter der Regierung des Kaisers Franz. Krieg 1809. 2. Bd.: Italien, bearbeitet von v. Hön und Veltzé 140
Krusch, Geschichte des Staatsarchivs zu Breslau 231
Langlois, Les papiers de G. de Nogaret et de G. de Plaisians au Trésor des Chartes 200
Lau, Siegburg 160
Lehleiter, Die Politik König Johanns von Böhmen in den Jahren 1330—1334 667
Leidinger s. Johannes Turmair.
Lettres de Gui Patin (1630—1672). Publiée par Triaire. 405
Loening, Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechtes 168
Lokys, Die Kämpfe der Araber mit den Karolingern bis zum Tode Ludwigs II. 352
Lorenz, Genealogisches Handbuch der Europäischen Staatengeschichte. 3. Aufl. Bearbeitet von Devrient 655
Lot, Mélanges Carolingiens. V—IX 661
Luckwaldt s. Hüffer.
Ludwig, Weihbischof Zirkel von Würzburg in seiner Stellung zur theologischen Aufklärung und kirchlichen Restauration. 2. Bd. 591
Lüders, Capella. Die Hofkapelle der Karolinger 193
Martin de Alpartils Chronica actitatorum temporibus domini Benedicti XIII. Bd. 1. Veröffentlicht von Franz Ehrle 120
Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. 6 359
Michael, Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. Bd. 4 348
Millard, Une loi historique. 4. Bd. 654
Mitteilungen über römische Funde in Heddernheim. 4. Heft . . . 429

Seite

Möller, Lehrbuch der Kirchengeschichte, Bd. 3, bearbeitet von Kawerau. 3. Aufl. 202
Monts, Graf s. Napoleon III.
Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia. II Acta Innocentii VI. 1352—1362. Bearb. von Novák 402
Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde. Bd. 5. 658
Müller, Georg Schwartzerdt, der Bruder Melanchthons und Schultheiß in Bretten 671
de Mun, Richelieu et la maison de Savoie, L'Ambassade de Particelli d'Hémery en Piemont 408
Napoleon III. auf Wilhelmshöhe 1870/71 nach Aufzeichnungen des Grafen Monts, herausgegeben von T. v. Held 687
Nase, Die Ortsbestimmung für Aliso und Teutoburg 658
Natorp, Volk und Schule Preußens vor 100 Jahren und jetzt . . . 216
v. Nolde, Briefe der Frau von Staël an Constant 218
Nottebohm, Hundert Jahre militärischen Prüfungsverfahrens . . 219
Novák s. Monumenta Vaticana.
Pappadopoulos, Théodore II Lascaris, empereur de Nicée . . 197
Perels, Die allg. Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen 451
Perle, Die Neysche Erpressung in Halberstadt 215
Persico, Diomede Carafa, uomo di stato e scrittore del secolo XV 439
Petersen, Der Entwicklungsgedanke in der Philosophie Wundts. Zugleich ein Beitrag zur Methode der Kulturgeschichte 653
Petonke, Der Konflikt zwischen Preußens Staats- und Heeresleitung während der Okkupation in Frankreich, Juli bis November 1815 219
Philippi s. Veröffentlichungen.
Philippson, Neueste Geschichte des jüdischen Volkes. Bd. 1. . 645
Piccolomini, La vita e l'opera di Sigismondo Tizio (1458—1528) 439
Picha s. Schmidt.
Pischek, Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster 229
Pollack, Über die Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung . 95
Polzin, Die Abtswahlen in Reichsabteien von 1024 bis 1056 . . . 662
Pomerania. Eine pommersche Chronik aus dem 16. Jahrhundert. Herausgegeben von G. Gaebel . . 616

Seite

Pommersches Urkundenbuch. 6. Bd. 1. Abt. Bearbeitet von Heinemann 170
Pommersches Urkundenbuch. 6. Bd. 2. Abt. Bearbeitet von Heinemann 399
Prenzel, Kritische Untersuchung und Würdigung von Sebastian Francks Chronicon Germaniae . 673
Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens. 1. Bd. . . 524
Reich, Atlas Antiquus 191
—, General History of Western Nations from 5000 B. C. to 1900 a. D. I. Antiquity vols. I and II 335
Rümelin, Reden und Aufsätze . . 188
Sagel, Warburg im Dreißigjährigen Kriege 446
Schäfer, Beiträge zur Geschichte des spanischen Protestantismus und der Inquisition im 16. Jahrhundert 380
Scharnagl, Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites . 662
Schilling, Reichtum und Eigentum in der altkirchlichen Literatur. Ein Beitrag zur sozialen Frage 340
Schlusser, Pfarrer Jeremias Gmelin zu Auggen 692
Schmidt und Picha, Urkundenbuch der Stadt Krummau. 1. Bd. 697
Schotte, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft, mit besonderer Berücksichtigung des Münstererlandes 463
Schottenloher, Jakob Ziegler und Adam Reißner 672
Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Nr. 96 203
Schulte, Kaiser Maximilian I. als Kandidat für den päpstlichen Stuhl 125
Schulz, Zum Verständnis der Politik des Kurfürsten Wilhelm von Hessen-Kassel im Jahre 1806 . . 215
Schurz, Abraham Lincoln . . . 687
Senn, L'institution des vidamies en France 434
Sepp, Zur Fuldaer Privilegienfrage 194
Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. Bd. 1 106
Skalkowsky, Supplément à la Correspondance de Napoléon I. L'Empereur et la Pologne . . . 217
Smith, Our struggle for the fourteenth colony. Canada and the American Revolution 418
Smith, The Life and Letters of Sir Henry Wotton 411

Seite

Soldan, Die strategische Bedeutung der Schlacht bei Dresden . . . 456
Soltau, Das Fortleben des Heidentums in der altchristlichen Kirche 100
Sondermann, Geschichte der Eisenindustrie im Kreise Olpe . 398
Souvenirs et fragments. Par le marquis de Bouillé, publiés par de Kermaingant 409
Stählin, Sir Francis Walsingham und seine Zeit. 1. Bd. 630
Stavenhagen s. Akten.
W. Stechele s. Chronicon universale.
Steiner, Napoleons I. Politik und Diplomatie in der Schweiz während der Gesandtschaft des Grafen A. de Talleyrand 171
Steinherz, Briefe des Erzbischofs Anton Brus von Müglitz . . . 443
v. Strobl-Albeg, Geschichte des österreichischen Oberstenhofmarschallamtes 232
Suhle, Das Recht des Hochstifts Halberstadt auf Aschersleben . 666
v. Sybel, Christliche Antike, Einführung in die altchristliche Kunst. 1. Bd. 578
Tchernoff, Le parti républicain au coup d'État et sous le second Empire 184
Theobald, Das Leben und Wirken des Tendenzdramatikers der Reformationszeit Thomas Naogeorgus seit seiner Flucht aus Sachsen 378
Thomas, Le second Empire (1852 à 1870) 625
v. Törne, Ptolémée Gallo, cardinal de Côme 128
Triaire s. Lettres.
Tyrrell, Medievalism 586
Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. 19. Bd. Herausgegeben von Hirsch . . 383
Vallée, Catalogue des plans de Paris et des cartes de l'Ile de France 453
Veltzé s. Kriege.
Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Westfälische Landrechte. I. Landrechte des Münsterlandes, bearb. von Philippi 165
Vierkandt, Die Stetigkeit im Kulturwandel 97
Virnich, Corvey. Studien zur Geschichte der Stände im Mittelalter 194
Waddington, Le grand électeur Frédéric Guillaume de Brande-

Seite

bourg Sa politique extérieure 1640–1688 382
Walzel, Deutsche Romantik . . . 655
Wenck, Die älteste Geschichte der Wartburg von den Anfängen bis auf die Zeiten Landgraf Hermanns I. 361
—, Die heilige Elisabeth 361
—, Geschichte der Landgrafen und der Wartburg als fürstlicher Residenz vom 13. bis 15. Jahrhundert 361
—, Die heilige Elisabeth 361
Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich. Die liberale Umwälzung der dreißiger Jahre, 1830–1839 622
Willcock, A Scots Earl in Covenanting Times: being Life and Times of Archibald 9th Earl of Argyll (1629—1685) 413

Seite

E. Wille, Die Schlacht von Othée 201
J. Wille s. Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte.
Winterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. Bd. 2 189
Wischnitzer, Die Universität Göttingen und die Entwicklung der liberalen Ideen in Rußland im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts 417
Wolff, Die Römerstadt Nida bei Heddernheim und ihre Vorgeschichte 193
Χρυσοστομικα. Studi e ricerche intorno a S. Giovanni Crisostomo 427
Zickel, Der deutsche Reichstag unter König Ruprecht von der Pfalz 669

Notizen und Nachrichten.

Seite

Allgemeines 187. 421. 652
Alte Geschichte 189. 424. 657
Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250 . . . . 192. 429. 658
Spateres Mittelalter (1250—1500) 198. 435. 665
Reformation und Gegenreformation (1500—1648) 202. 440. 670
1648—1789 . . . . . 209. 441. 677
Neuere Geschichte seit 1789 . . . . . 213. 453. 681
Deutsche Landschaften 227. 461. 691
Vermischtes 235. 469. 699

Berichtigung 236

Die Anfänge der Konsistorialverfassung im lutherischen Deutschland.

Von

Karl Müller in Tübingen.[1])

Über die Anfänge der Konsistorialverfassung herrscht heute im wesentlichen Übereinstimmung. Die Konsistorien, so sagt man, treten nach ihrer ursprünglichen Bestimmung, wie sie in den kursächsischen Anfängen vorliegt, an die Stelle der Bischöfe und der bischöflichen Behörden; ihr Wirkungskreis umfaßt die Jurisdiktion im kanonischen Sinn, also Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Sie ersetzen also die früheren unständigen Visitationskommissionen, mit denen die Reformation begonnen hatte, sie müssen deshalb als Organe des gesamten landesherrlichen Kirchenregiments betrachtet werden.[2]) Daneben wird wohl be-

[1]) Ich veröffentliche hiermit den Vortrag, den ich auf dem Internationalen Kongreß für historische Wissenschaften zu Berlin im August 1908 gehalten habe, und füge nur die wichtigsten Belegstellen bei. Auf den Gedanken, das Thema in größerem Umfang zu behandeln, mußte ich wegen anderweitiger Aufgaben verzichten.

[2]) Vgl. vor allem K. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands S. 161 u. 164 ff. (speziell von den Wittenberger Entwürfen von 1538 u. 1542). S. 175 M. — Die Konsistorien als Ersatz für die unständigen Visitationskommissionen: Rieker S. 174 f. nach O. Mejer, Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen S. 26. Sehling in der

merkt, daß die Konsistorien in der Praxis nicht überall gleich gestaltet gewesen seien, indem sie zunächst bald nur die eigentliche Jurisdiktion, bald die Verwaltung ohne Gerichtsbarkeit, bald die volle Verwaltung der Kirche, also die Jurisdiktion im kanonischen Sinn, umfaßt hätten.[1]) Allein man macht davon in der Darstellung der Geschichte der Konsistorien kaum irgend welchen Gebrauch, und in dem bedeutsamen und viel genannten Werk von K. Rieker ist dieser Punkt geradezu wieder ausgeschieden.[2])

Ich möchte diesem Punkt näher nachgehen und zeigen, daß von Haus aus zwei verschiedene Typen von kirchlichen Behörden vorliegen, die von ganz verschiedenen Punkten aus konstruiert und erst allmählich kombiniert oder einander angenähert worden sind. Freilich kann ich nur einen vorläufigen Versuch bieten. Denn wohl ist durch Sehlings Kirchenordnungen das Material bedeutend vermehrt worden, aber vorerst doch nur für die beiden sächsischen Fürstentümer und ihre nächste Umgebung und auch da fast nur für die Gesetzgebung. Für die Praxis der Behörden sind wir nach wie vor sehr arm an Material. Und doch kann sie allein für viele Punkte Klarheit und Anschaulichkeit bringen.

Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche ³10, 755$_{26}$ f.

[1]) L. A. Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung S. 120. Ähnlich O. Mejer a. a. O. S. 27. Sehling a. a. O. S. 755$_{52}$ ff. — Anders K. J. Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten ³1862, S. 306 ff. Aber seine Aufstellungen haben sehr begreiflichen Widerspruch hervorgerufen. Auch R. Sohms Darstellung in seinem Kirchenrecht 1, 609—630 hat solchen reichlich gefunden (z. B. Rieker S. 173 f.); aber seine Ausführungen im einzelnen sind damit nicht widerlegt. Sie enthalten vielmehr sehr bedeutsame Elemente, die m. E. lange nicht genug gewürdigt sind, hier aber nicht verfolgt werden können.

[2]) Ich verweise auf seine Ausführungen S. 174 f., bes. S. 175d Abs. 2, wo ganz allgemein auf die Bedeutung des Umstandes hingewiesen ist, daß damals Verwaltung und Rechtsprechung nicht geschieden gewesen seien und daher die Bezeichnung der Konsistorien als „Kirchengerichte" über ihren Charakter nichts aussage.

I.

In allen fürstlichen Territorien Deutschlands war die Reform der bestehenden Zustände durch Visitationen eingeleitet worden, und durch das ganze 16. Jahrhundert hindurch wiederholen sie sich. Sie werden von Kommissionen vorgenommen, die, vom Landesherrn ernannt, aus Theologen, fürstlichen Räten, Adligen und u. U. auch Vertretern des städtischen Bürgertums bestehen. Aber sie werden, wie das ja damals noch vielfach auch im Gebiet der weltlichen Verwaltung geschieht, immer nur von Zeit zu Zeit und meist nur für einzelne Gebiete zusammenberufen. In der Zwischenzeit besteht zunächst keine andere Instanz für das kirchliche Regiment des Landesherrn, als dieser selbst und seine Räte, die Kanzlei, Ratsstube oder wie sonst der Name sein mag.

Zuerst in Kursachsen hat man 1527 f. ständige Beamte geschaffen in den Superintendenten. Ihr mittelalterliches Vorbild ist freilich nicht der Bischof — dazu ist schon ihr Bezirk viel zu klein; sie sitzen in jeder Amtsstadt —, sondern der richterliche Beamte des Bischofs, der Offizial, Kommissar, auch Landdechant. Der Superintendent ist an der Ehegerichtsbarkeit wenigstens mit den weltlichen Amtleuten und anderen Personen zusammen beteiligt, prüft die Geistlichen seines Bezirks vor ihrer Anstellung und übt die Aufsicht über sie, indem er nach kanonischem Vorbild auf *clamor* und *fama publica* oder auf *denuntiatio* hin einschreitet[1]) und

[1]) Die herrschende Anschauung überschätzt m. E. erheblich die Aufsichtspflichten, die den Superintendenten am Anfang übertragen worden sind, und die eingehende Darstellung von H. Nobbe, Das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe nach den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts in der ZKG. 14, 404 ff., 556 ff. und 15, 44 ff. erweckt schon darum falsche Vorstellungen, weil sie viel zu wenig die Entwicklung des Amtes ins Auge faßt. — Auszugehen ist von der kurfürstlichen Instruktion für die Visitatoren von 1527 und dem Unterricht der Visitatoren von 1528. In der Instruktion (Richter, KOO. 1, 80b u. d. M.; Sehling, KOO. I, 1, 146a u.) wird den Superintendenten befohlen, Aufsicht darüber zu führen, ob die Geistlichen ihres Bezirks den Vorschriften der Instruktion nachleben. „Und so der

im Notfall die Sache an den Amtmann oder Kurfürsten weitergibt. Denn eines fehlt ihm, was dem kirchlichen

---

superintendens ... befunde oder an inen gelangen wurde", daß ein Geistlicher falsch lehre, mit den Sakramenten und Zeremonien anders handele oder einen bösen Wandel führe, solle er ihn zu sich fordern, ihm die Unschicklichkeiten, die an ihn gelangt, vorhalten, seine Verantwortung anhören und, wenn er leugnen sollte, sich weiter erkundigen und die Sache an den Kurfürsten bringen. — Deutlicher noch im Unterricht (Richter I, 99a u.; Sehling I, 1, 171a u.): „Wo nu der [Lehre, Zeremonien, Leben] eins odder mehr von einem odder mehr pfarrherrn oder predigern vernomen oder gehandelt würde" (usw. wie in der Instruktion). Dazu die Kirchenordnung für Braunschweig-Wolfenbüttel 1543 (Richter 2, 58a): „Und wenn en [den Superintendenten] werd angesècht, dat sick ein pastor edder predicante nicht vlitich holt in der ler und in dieser ordeninge edder övel lebet" usw. Endlich die albertinisch-sächsischen Generalartikel von 1557 (Richter 2, 182a u.; Sehling I, 1, 321a ü. d. M.): „Da auch der superattendens etwas ungebürlichs oder streflichs von einigem pfarherr ... selbst erfaren oder aber vom lehenherrn oder den eingepfarten erkundigung bekommen hette" usw.

Offenbar sind hier zumeist die zwei Fälle unterschieden, daß der Superintendent etwas durch Hörensagen oder durch Anzeige erführe. Das „befunde" der Instruktion setzt auch keine Visitation in der Pfarrei selbst voraus. Vgl. die Sächsischen Generalartikel von 1557 (Richter 2, 182a M. Sehling I, 1, 320b M.), die in einer Zeit viel entwickelterer Aufsicht vorschreiben: der Superintendent solle seine Aufsicht ausüben, indem er 1. die Geistlichen zu sich (zur Synode) bescheide, 2. wenn es die Notdurft erfordere, unangemeldet in die Gemeinden gehe. Dieser zweite Modus wird dann nachher so wieder aufgenommen: „Und wo also, wie obberürt, einer oder mehr superattendenten etzlicher irer kirchen gelegenheit dermaßen befunden, daß die zu besuchen von nöten", usw. Hier ist ja deutlich, daß die Visitation an Ort und Stelle erst dem „Befund" folgt. Der Befund kann also nicht selbst eine Visitation voraussetzen. Aber auch mit der Besprechung auf den Synoden besteht kein Zusammenhang. Offenbar setzt also auch hier das „befinden" nur Anzeige oder Gerücht voraus. In dem Entwurf der Wittenberger Konsistorialordnung von 1542 (Richter I, 370a oben und Sehling I, 1, 203a u. d. M.) heißt es: „und wo einer ... befunden oder berüchtiget" usw.

Darin aber sind beide Voraussetzungen gegeben, unter denen nach dem kanonischen Recht der geistliche Vorgesetzte gegen seine Untergebenen einschreitet: a) *fama publica, clamor, clamosa insinuatio.* b) *denuntiatio.* Vgl. meinen Aufsatz über Luthers römischen Prozeß in der ZKG. 24, 54 f.

Richter der Vergangenheit wesentlich gewesen war, die selbständige Gerichts- und Strafgewalt.

Allein bald erschien dieses eine Amt als ungenügend. Vor allem entwickelten sich auf dem Gebiet der Ehegerichtsbarkeit schwere Notstände. Weder die Amtleute noch die Superintendenten waren dafür vorgebildet. Das bisherige Eherecht war durch Luther zum Teil umgestürzt, und ein neues, das den evangelischen Grundsätzen entsprochen hätte, bestand noch nicht. Eine gleichförmige Praxis aber konnte sich so lange nicht bilden, als die zahlreichen Ehegerichte der einzelnen Amtsbezirke zusammenhangslos nebeneinander bestanden. So verlangte man nach wenigen, aber weitreichenden Ehegerichten, die, aus Sachverständigen, also Theologen und Juristen, bestehend, einheitliche Grundsätze und gleichförmige Praxis für das ganze Land schaffen könnten.

Dazu kamen die wachsende Auflösung der Sitte in den Gemeinden und die unbefriedigenden Verhältnisse unter dem geistlichen Personal. Da schienen die seelsorgerlichen Mittel nicht mehr auszureichen, und wenn Superintendenten oder Visitatoren die weltliche Hilfe der Amtleute dagegen in Anspruch nahmen, so wurde sie ihnen nicht oder nur ungenügend gewährt. So schien der einzige Ausweg, daß man geistliche Zuchtgerichte schüfe, die mit dem Recht, Zwangsstrafen zu verhängen, und mit eigener Exekutive ausgestattet wären.

Das waren die Gründe, die den großen landschaftlichen Ausschuß 1537 veranlaßten, den Kurfürsten um Errichtung von Konsistorien zu bitten, die an die Stelle der zahlreichen bischöflichen Richter der früheren Zeit treten und als Ehe- und Zuchtgerichte mit selbständiger Gerichts- und Strafgewalt wie mit eigener Exekutive ausgestattet sein sollten. Ein Gutachten von Wittenberger Professoren, vor allem Justus Jonas, aus dem Jahr 1538 veranlaßte den Kurfürsten, 1539 wenigstens ein Konsistorium zu Wittenberg für den Kurkreis und den Kreis Torgau zu errichten. Allein es bekam keine feste Bestallung und arbeitete zunächst auch nur als Ehegericht. Erst 1542 erhielt es den Auftrag, den Entwurf

für eine endgültige Konstitution auszuarbeiten. In diesem Entwurf ist das Gutachten von 1538 fast ganz verarbeitet, aber namentlich ein Abschnitt über Visitation und Inquisition hinzugefügt worden.[1])

Das Gutachten wie der Entwurf weisen nun in ihren Motiven lediglich auf einen Gerichtshof, der über die Ehesachen, die geistlichen Personen und die kirchlichen Vergehen der Laien richten soll. Die Konsistorien sind also, dem bisherigen Gebrauch des Namens gemäß, Kirchengerichte und heißen auch in Zukunft häufig wirklich so.

Nun ist es ja ganz richtig, daß das kanonische Recht keine Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung kennt. Aber man kann daraus nicht schließen, daß die Konsistorien von vornherein beides, also das gesamte Kirchenregiment, vereinigen, den vollen Ersatz für die bischöfliche Gewalt hätten bilden sollen. Einmal waren sie jetzt landesherrliche Behörden, und in den fürstlichen Territorien der Zeit ist die Trennung der zentralen gerichtlichen und der Verwaltungsbehörden in erheblichem Umfang begonnen oder durchgeführt. Sodann aber auch die *causae ecclesiasticae,* die den Konsistorien zufallen sollen, sind immer wieder unmißverständlich so beschrieben, daß darunter eben jene drei Punkte fallen, Ehesachen, Lebens- und Amtsführung der Geistlichen und kirchliche Vergehen der Laien.[2]) Wenn aber dabei die Aufsicht über Geistliche und Gemeinden, ja auch einigermaßen — freilich nur in sehr beschränktem Maß — über Kirchen, Kirchhöfe, Güter und Häuser der Pfarreien eine Rolle spielt, so verläuft sie eben in den Formen des Gerichts, der *inquisitio,* nämlich entweder als Einschreiten im einzelnen Falle, offenbar wieder auf *clamor* oder

[1]) Das Gutachten s. bei Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung S. 82 ff., den Entwurf bei Richter, Kirchenordnungen 1, 367 ff., Sehling I, 1, 200 ff. Dazu vor allem O. Mejer, Zum Kirchenrecht des Reformationsjahrhunderts: Die Anfänge des Wittenberger Konsistoriums S. 45 ff.

[2]) Vgl. das Gutachten besonders S. 83 5–7. 23, 84 5. 6. 11, 84 25 bis 85 40, 86 25 ff., 95 17 f.

denuntiatio hin, oder als generelles Verfahren im Wege der Visitation, des Sendgerichts, das hier selbst mit seinen technischen Ausdrücken aufgenommen wird.[1])

So erscheint auch die Aufsicht über das Vermögen der Pfarreien sowie die „Defension" der Geistlichen in dieser Form. Das Konsistorium ist der Ort, da die Geistlichen klagend ihr Recht gegen alle Beeinträchtigungen sollen suchen können.[2]) Die Aufsicht über den Stand der Pfarrgüter aber wird gefaßt als ein Stück der

[1]) Das Gutachten spricht nur davon, daß die Kommissare nach den verschiedenen Richtungen bei Geistlichen und Gemeinen ein Ein- oder Aufsehen haben, Achtung geben, Nachfrage tun sollen; es denkt dabei offenbar an die einzelnen Fälle, da Gerücht oder Anzeige das Einschreiten veranlassen. Der Entwurf fügt das generelle Verfahren im Wege des Sendgerichts hinzu u. d. T.: Von der Visitation und Inquisition (Richter, KOO. I, 371 ff., Sehling I, 204 b ff.). Die kanonistisch-rechtlichen Ausdrücke (s. Richter S. 371 b oben, Sehling S. 205 a ü. d. M.) weisen, wie auch längst und allgemein erkannt ist, deutlich auf das Sendgerichtsverfahren: darauf weisen die Personen, die zur „Visitation" erfordert sind und vom Kommissar auf ihre Pflicht hin ausgefragt und zur Anzeige und zum Bericht aufgefordert werden, der Notar, der ihre Aussagen aufzeichnet, der Kommissar, der dann *ex officio* gegen die Diffamierten prozediert, der „Bericht", der als *denuntiatio canonica generalis et publica de peccato corrigendo* der alten Zeit gelten soll, die *purgatio*, die dem Leugnenden auferlegt wird. — Sarcers Mansfelder Visitationsordnung von 1554 (Richter 2, 143 b oben, Sehling I, 2, 192 a unten) spricht denn auch von den Sendschöppen, die vor Zeiten lateinisch *Scabini synodales* genannt worden seien. Dazu vgl. Sarcer, Von den Mitteln und Wegen, die rechte und wahre Religion zu befördern und zu erhalten 1555 fol. 308; auch 311 b, wo er von den *Decanis ruralibus* oder „Senddechanten" spricht, wie man sie vor Zeiten genannt habe. (Über diese Schrift vgl. besonders O. Mejer, Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments S. 124 ff.) Vgl. auch die Äußerung Georgs von Anhalt bei Sehling, Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen S. 30: „Die Institution der Rüge, wie sie früher auf den Dörfern gehalten worden sei — ‚daß nach den Gebrechen gefragt worden sei' —, sei eine gute Einrichtung gewesen." Das ist eben das Sendgericht.

[2]) Vgl. das Gutachten S. 88 40—89 8, den Entwurf bei Richter 1, 370 a Abs. 2, Sehling I, 1, 203 a unten. Dasselbe findet sich z. B. in dem Gutachten der Räte des Herzogs Moritz bei E. Brandenburg in der Historischen Vierteljahrschrift 4, 213: solche Klagen (gegen den Adel) sollen an das Konsistorium gehen.

Aufsicht über die Amtstätigkeit der Geistlichen, nämlich ob sie das ihnen zur Nutznießung überlassene Pfarrgut nicht herunterwirtschaften[1]); und die Aufsicht über die Kirchen, Kirchhöfe und kirchlichen Gebäude erscheint als eine solche über die christlichen Tugenden der Gemeinden und Patrone, ob sie ihre Pflicht gegen jene Immobilien erfüllen.[2])

So sind also die Konsistorien ganz vom Gedanken der Kirchen*gerichte* aus begründet und entworfen.

Indessen ist der Entwurf von 1542 auch nicht ausgeführt worden. Es blieb bei dem einen Wittenberger Konsistorium, und das diente nur als einfaches Ehe- und Zuchtgericht. Und als Zuchtgericht hatte es nur unbedeutende Kompetenz: aus dem Sendgericht wurde nichts, und eigene Exekutive bekam es auch nicht.[3])

Die zweite Etappe in der Geschichte der Konsistorien liegt im *albertinischen Sachsen*. Hier wird seit 1544 über die künftige Verfassung verhandelt. Ich hebe nur *eine* Episode heraus.

Eine Leipziger Theologenkonferenz von Lätare 1544 wünscht ein Konsistorium ganz nach dem Muster des Wittenberger Entwurfs von 1542 als Gerichtshof und Sendgericht für das ganze Land. Sie möchte ihm aber auch Prüfung, Ordination und Institution der neu berufenen, noch nicht anderweit — etwa von der Wittenberger Fakultät — ordinierten Prediger sowie die Prüfung und Bestätigung der Superintendenten übertragen. Sie möchte ferner — und das ist ein Ziel, das nun in Sachsen wie in anderen Territorien immer deutlicher hervortritt — die allgemeine kirchliche Aufsicht erweitern. Ihr Ideal wären regelmäßige jährliche Visitationen der

---

[1]) Vgl. den Entwurf bei Richter 1, 372a Abs. 3. Sehling I, 1, 205b M. (Nr. 5).

[2]) Gutachten S. 913ff. Entwurf bei Richter S. 370b oben. Sehling S. 203b unten.

[3]) Vgl. O. Mejer, Zum Kirchenrecht des Reformationsjahrhunderts: Die Anfänge des Wittenberger Konsistoriums S. 56 ff.

Superintendenten in allen Pfarreien. Aber das erscheint ihr zunächst undurchführbar. Darum soll der Superintendent[1]) wenigstens jährlich seine Geistlichen zur Synode vor sich bescheiden, sich über ihr Leben und Lehren erkundigen und die einzelne Gemeinde besuchen, wenn er von dort besondere Notstände erfahren hat. Außerdem aber soll jedem Superintendenten ein Kirchengericht für seinen Bezirk beigegeben werden, das an der Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinen Kasten beteiligt sein, vor allem aber mit dem Superintendenten zusammen ein Zuchtgericht für den Bezirk, jedoch mit bloßer Mahngewalt, bilden soll. Das Bedürfnis nach verstärkter Aufsicht zieht somit auch die Erweiterung und Abstufung der Kirchengerichte nach sich.[2])

Allein diese Vorschläge der Theologen wurden nicht ausgeführt. Es kam vielmehr die bischöfliche Episode der sächsischen Kirchenverfassung unter Fürst Georg von Anhalt als Bischof oder Koadjutor von Merseburg. In diesem Stadium erscheint das Konsistorium als Behörde des Bischofs.

Während nun aber diese Verfassung nach dem Schmalkaldischen Krieg mit dem erzwungenen Rücktritt des Fürsten Georg zusammenbrach und nach dem Passauer Vertrag das landesherrliche Kirchenregiment in seinem ganzen Umfang eintrat, blieb doch ein Punkt aus der Verwaltung des Fürsten Georg bestehen: die verschärfte Aufsicht über Geistliche und Gemeinden. Zwar hatte Herzog Moritz schon 1546 den idealen Wunsch der

---

[1]) Dabei wird ein Gedanke des Wittenberger Entwurfs von 1542 benutzt (Richter S. 371; Sehling S. 204 b und 205 a). Überhaupt schließen sich die Verfasser stark an den Entwurf an, wie schon Sehling, Kirchengesetzgebung S. 2 bemerkt hat.

[2]) Die Vorschläge der Leipziger Lätarekonferenz sind von Sehling, Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen S. 121 ff. veröffentlicht und verwertet. Dann hat E. Brandenburg auch über sie gehandelt in seinem Aufsatz: Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments im albertinischen Sachsen, Histor. Vierteljahrschrift 4, 195 ff. Ich setze mich mit beiden in dem Exkurs am Schlusse auseinander, beschränke mich jedoch auf das, was unmittelbar mit diesem Vortrag zusammenhängt.

Theologenkonferenz, daß die Superintendenten alle Pfarreien an Ort und Stelle visitieren möchten, mit Rücksicht auf den Adel abgelehnt.[1]) Die Lokalvisitation blieb ein Mittel für außerordentliche Notstände, und auch aus dem Sendgericht der Konsistorien ist nichts geworden. Dagegen waren die regelmäßigen jährlichen Synoden der Superintendenten mit ihren Geistlichen bewilligt und vom Fürsten Georg meisterhaft ausgeführt worden.[2]) So wurden sie denn auch in die neuen Verhältnisse hinübergenommen. Die drei Konsistorien aber, die Kurfürst August nunmehr errichtete, waren wieder fast nur Gerichtshöfe.[3]) Weitergehende Vorschläge, ihnen z. B. den Vollzug der Ordination und einen regelmäßigen Anteil an der Aufsicht über einzelne Teile der Verwaltung des Gemeindevermögens zu übertragen, sind abgelehnt worden.[4])

Auch in den übrigen mittel- und norddeutschen Territorien, die in dieser Zeit Konsistorien bekamen, sind diese Behörden nur oder wenigstens durchaus in erster Linie Gerichtshöfe im wesentlichen in dem Umfang, wie wir ihn bisher kennen gelernt haben. Immerhin ist zu bemerken, daß die Konsistorien jetzt zum Teil schon in ihrer grundlegenden Organisation auch weitere Auf-

[1]) Vgl. das Bedenken der Räte Herzog Moritzens in der Hist. Vierteljahrschrift 4, 231 und dazu die Bemerkung Brandenburgs S. 219 M.

[2]) Über seine Praxis s. z. B. das Gutachten des Leipziger Konsistoriums von 1556, das Sehling veröffentlicht hat in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht (3. Folge) 13, 210 ff.

[3]) Sehling, Kirchenordnungen I, 1, 340 f.

[4]) Die Vorschläge für die Ordination s. in dem Gutachten des Leipziger Konsistoriums von 1556, DZKR. 13, 210 ff. Für das kirchliche Vermögen vgl. bei Sehling I, 1, 316a oben die Anm. 1 und 3, wo die abweichenden Lesarten der Magdeburger Handschrift verzeichnet sind. Dazu die Bemerkung Sehlings I, 1, 109, der das Magdeburger Exemplar als einen Entwurf für die Generalartikel von 1557 ansieht. Jedenfalls sind jene Bestimmungen über den Anteil des Konsistoriums weder in der Visitationsordnung von 1555 noch in den Generalartikeln von 1557 zu finden. — Daß die Konsistorien Gutachten abzugeben haben (Sehling S. 106 u. 110 Abs. 5 u. 7), ist ja etwas ganz anderes. Eigentümlicherweise ist die Prüfung und Konfirmation der Dorfküster den Superintendenten oder dem Konsistorium übertragen (S. 326a M.).

gaben übertragen bekommen. Es war ja nur natürlich, daß, wenn man einmal eine solche spezifisch kirchliche Behörde hatte, man ihr mehr und mehr auch andere als eigentlich gerichtliche Aufgaben zuwies, zumal da wohl vielfach dieselben Räte, die als Mitglieder des Konsistoriums als geistliche Richter zu fungieren hatten, in der Kanzlei einzeln zu den kirchlichen Fragen herangezogen wurden, die dort vom Landesherrn erledigt wurden. Es ist auch sicher, daß gelegentlich die Tätigkeit der Konsistorien weiter gegangen war, als ihre Instruktion von Haus aus bestimmte. Nicht nur, daß wohl durch seine richterlichen oder schiedsrichterlichen Entscheidungen (z. B. über die Ansprüche der Pfarrwitwen) sich Grundsätze für die Praxis bildeten: wir wissen auch von einer Verfügung des Wittenberger Konsistoriums aus dem Jahre 1540, wonach der Pfarrer und der Kaplan von Schmiedeberg eine Zulage aus dem Gemeinen Kasten erhalten sollten.[1])

Aber jetzt kommen schon in den grundlegenden Konsistorialordnungen Erweiterungen vor. So bekommt das Mansfelder Konsistorium 1560 die Prüfung und Ordination der Geistlichen[2]), das neue Jenaer Konsistorium des ernestinischen Sachsens in den Verordnungen von 1561, 1568 und 1574 Anteil an der Bücherzensur, allgemeine Aufsicht über die Erhaltung der Kirchengüter in den einzelnen Gemeinden, und außerdem haben ihm die Superintendenten über ihre Visitationen zu berichten und seine Hilfe für die Besserung aller Mängel in Anspruch zu nehmen.[3]) In derselben Richtung steht auch die Brandenburgische Visitations- und Konsistorialordnung von 1573.[4]) Hier ist der Generalsuperintendent der Erbe der selbständigen bischöflichen Gewalt in allen eigentlich geistlichen Angelegenheiten: er prüft, ordiniert und instituiert die Geistlichen. Aber das Konsistorium ist

[1]) Sehling I, 1, 51 M.

[2]) Ebd. I, 2, 195—197.

[3]) 1551: ebd. I, 1, 230—233. — 1569: ebd. S. 233 ff. (Richter 2, 324 ff.). — 1574: ebd. S. 248 ff. (Richter 2, 395 ff.).

[4]) Richter 2, 358 ff.

nicht wie unter Fürst Georg in Merseburg seine Behörde, sondern eine Behörde des Landesherrn. Und ein Kommissar des Konsistoriums wohnt den Prüfungen und Institutionen des Generalsuperintendenten bei. Generalsuperintendent und Konsistorium zusammen ordnen die Investitur an. Die neuen Pfarrer aber verpflichten sich durch einen schriftlichen Revers für ihre Amtsführung dem Konsistorium. Ihm steht auch die Kontrolle einzelner Teile der Vermögensverwaltung der Gemeinden zu, und alle Inspektoren (Superintendenten) haben ihm über die Ergebnisse ihrer Visitationen zu berichten.

Aber bei alledem bleiben die Konsistorien doch in erster Linie Kirchengerichte. Das hat O. Mejer für das mecklenburgische schon längst festgestellt.[1]) Und das Konsistorium der Stadt Goslar ist lediglich Ehegericht (1555).[2]) Aber auch für Brandenburg sieht Ad. Stölzel[3]) im Konsistorium einfach die kirchliche Parallele zum Kammergericht. Damit sei, sagt er, auch die geistliche Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Gerichtsbarkeit eingereiht und mit ihr einer gemeinsamen Oberbehörde, den die Justiz verwaltenden Räten des Hofs, unterstellt worden. Daraus erkläre sich, daß das geistliche Ministerium später einen Teil des Justizministeriums gebildet habe.[4]) Wenn H. v. Mühler in seinem bekannten Buche[5]) eine ganz andere Darstellung gibt und im Konsistorium das Organ des gesamten Kirchenregiments sieht, so kommt das nur daher, daß er alles, was die Visitationsordnung von der landesherrlichen Visitationskommission sagt, ohne ein Wort darüber zu verlieren, auf das Konsistorium überträgt. So kann natürlich nur ein Zerrbild der Wirklichkeit herauskommen.

---

[1]) O. Mejer, Kirchen- und Konsistorialkompetenz nach mecklenburgischem Recht 1854, S. 77.

[2]) Richter 2, 163 ff.

[3]) Ad. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung 1, 224 f.

[4]) Eine Bemerkung, zu der freilich noch S. 334 f. hinzuzunehmen ist.

[5]) H. v. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg 1846. S. 60 ff., 80 ff.

Also auch da, wo die Konsistorien im Lauf der Zeit an der Aufsicht stärker beteiligt wurden, sind sie noch lange nicht Organe des gesamten landesherrlichen Kirchenregiments. In allen nord- und mitteldeutschen Gebieten gehen ja auch die alten außerordentlichen Visitationen mit ihrer ganzen prüfenden, organisierenden und anordnenden Arbeit fort. Die Kommissionen dafür aber ernennt der Landesherr unmittelbar. Sie sind seine, nicht des Konsistoriums Organe: nur ein oder der andere Konsistoriale, ein Kommissar oder auch nur ein Notar, wird neben ganz anderen Personen mit hereinberufen. Und außerdem gehen, wie es z. B. für Mecklenburg ausdrücklich bezeugt ist, in gewöhnlichen Zeiten die laufenden Sachen unmittelbar an den Hof.[1])

Dabei wird aber freilich zu bedenken sein, daß auf diesem ganzen geographischen Gebiet der Umfang solcher Geschäfte nicht allzu groß gewesen, ja auch die von den Kirchenordnungen geforderte Aufsicht der Konsistorien nicht sehr tief gegangen sein kann. Denn die landesherrliche Gewalt war viel zu wenig entwickelt, die Macht der Patrone, vor allem des Adels, viel zu groß. Überall standen sie der Aufsicht und der Zentralisation des Kirchenwesens im Wege. Sie konnten sich fast alles erlauben, was ehemals die Kircheneigentümer der alten Zeit geübt hatten, und zum Teil noch erheblich überbieten, was trotz aller Anstrengungen der Kirche der adlige Patron am Ende des Mittelalters gewagt hatte. Der Kampf, den die evangelischen Landesherrn dagegen sofort unternommen haben, hat im 16. Jahrhundert offenbar noch recht wenig Erfolg gehabt.[2])

II.

Diesem nord- und mitteldeutschen System gegenüber stellt nun die Württembergische Kirchenordnung Herzog Christophs einen ganz neuen

[1]) O. Mejer, Kirchen- und Konsistorialkompetenz nach mecklenburgischem Recht S. 79 f.

[2]) Darüber gedenke ich mich an anderem Ort auszusprechen.

Typus dar. Auch das wird zurzeit verkannt. Man sieht in ihr ausdrücklich eine Nachbildung der kursächsischen Konsistorialverfassung und billigt ihr nur die Bedeutung zu, daß sie zuerst eine kirchliche Zentralbehörde für das ganze Land geschaffen und damit auf Kursachsen zurückgewirkt habe.[1])

Aber auch das ist nicht richtig. Einheitliche Konsistorien haben andere Länder schon vor Württemberg oder bald darauf und ganz unabhängig von ihm gehabt. So war es von den erobernden Fürsten schon Braunschweig-Wolfenbüttel 1543 zugedacht gewesen; so hatten es die Theologen der Lätarekonferenz von 1544 für das albertinische Sachsen vorgeschlagen. So war es wirklich in Mecklenburg 1552, in der Grafschaft Mansfeld schon vor 1560, im ernestinischen Sachsen 1561, so vor allem in Kurbrandenburg. Und alle diese Ordnungen zeigen nicht den mindesten Einfluß der württembergischen Kirchenordnung.

Also diese Einheitlichkeit ist nichts besonderes. Württemberg war für mehrere Konsistorien einfach schon zu klein. Seine Kirchenbehörde heißt aber auch nicht Konsistorium oder Kirchengericht, sondern Kirchen*rat*, und vor allem: sie hat ganz anderes Gepräge. Während die nord- und mitteldeutschen Konsistorien aus dem Bedürfnis nach Kirchengerichten herausgewachsen waren und die Analogie zu den fürstlichen Kammer- oder Landgerichten bildeten, ist der württembergische Kirchenrat aus den Visitationskommissionen der früheren Jahrzehnte entstanden und stellt das Analogon zum herzoglichen Rat als der Behörde der neuen weltlichen Zentralverwaltung dar.

Schon in dieser Analogie liegt ein interessanter Vorgang. Von den burgundischen Niederlanden aus war

---

[1]) Richter, Kirchenverfassung S. 121, Rieker S. 175, 177. U. Stutz in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft [6]2, 891 hebt wenigstens ganz richtig hervor, daß Württemberg im Unterschied von der sächsischen Kirchenordnung von 1580 keine Unterkonsistorien gehabt habe.

bekanntlich diese Zentralverwaltung durch Maximilian I. für Österreich übernommen worden, und von da aus drang sie nun auch im übrigen Deutschland vor. Auch Herzog Ulrich, der Vater Herzog Christophs, hatte sie nach seiner Wiedereroberung des Landes 1534 in Württemberg eingeführt, soweit es die kleinen Verhältnisse des Landes verlangten und erlaubten.[1]) Während bisher die Räte des Herzogs nach dem alten System meist im Lande zerstreut auf ihren Adelssitzen oder den lehensherrlichen Burgen gewohnt hatten und nur für bestimmte Angelegenheiten einzeln an das Hoflager berufen worden waren, hatte Ulrich jetzt eine größere Anzahl juristischer und adliger Räte in einer ständigen Behörde mit kollegialer Verfassung, dem nachmals sogenannten Oberrat, vereinigt und zugleich die ganze Finanzverwaltung einer ebenso organisierten Behörde, der Rentkammer, übertragen. Für die kirchliche Verfassung hatte er erst kurz vor und noch während des Schmalkaldischen Krieges die ersten Versuche gemacht. Er hatte nach schweizerischem Vorbild die alten Ruralkapitel mit ihren selbstgewählten Dekanen an der Spitze erhalten wollen und nur ihre Bezirke im Anschluß an die Ämter des Landes umgelegt. Wie in der evangelischen Schweiz sollten sie auch hier auf zwei jährlichen Synoden die Aufsicht und Zensur über ihre Mitglieder ausüben und Einhelligkeit im Predigtamt und in den Kirchengebräuchen erhalten. Landesherrliche Superattendenten wurden als Aufsichtsinstanz über diesen Kapiteln in Aussicht genommen.[2]) Daneben waren die Visitationskommissionen sächsischer Art geblieben, neben der weltlichen Zentralverwaltung ein archaistischer Rest der alten Verwaltungsformen, unständig, in Zwischenräumen vom Herzog zusammen-

[1]) Vgl. Fr. Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg 1, 24 ff.

[2]) Vgl. Herzog Ulrichs Synodalordnung von 1547 bei Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Herzoge Bd. 3, Anh. S. 277; Reyscher, Vollständige ... Sammlung der württembergischen Gesetze Bd. 8 (herausgegeben von Th. Eisenlohr) S. 80 ff. Richter 2, 92.

berufen, aus Theologen, Adligen und Vertretern der städtischen Ehrbarkeiten bestehend.

Da bildete Herzog Christoph auch dieses kirchliche Regimentsorgan nach den neuen Grundsätzen um.[1]) 1553 wurde ein ständiges Kollegium herzoglicher Beamten, der Visitationsräte, unter einem eigenen Direktor eingerichtet, und in der großen Kirchenordnung von 1559[2]) erhält diese Behörde den Namen Kirchenrat, die kirchliche Parallele zum weltlichen Oberrat, mit ihm zusammen unter der einheitlichen Spitze des Landhofmeisters. Die Theologen haben alle Personalangelegenheiten der Geistlichen und Schullehrer, Prüfung, Anstellung, Aufsicht und Disziplinargewalt bis zur Absetzung. Die politischen Räte haben überall für die Wahrung der herzoglichen Patronats- und Vogteirechte einzutreten, das soeben einheitlich organisierte Kirchengut und seine Verwaltung im Land zu überwachen, und ein Teil von ihnen, die später sog. geistliche Kammer, die Parallele zur Rentkammer, hat die Überschüsse einheitlich zu verwalten.

Zugleich ist die Verfassung nach unten ausgebaut. Die Kapitel sind verschwunden. Die norddeutschen Superintendenten sind aufgenommen, vom Herzog ernannt und in drei Stufen entwickelt: den Spezialsuperintendenten, die bald in allen Amtsstädten sitzen, den

[1]) Herzog Christophs Visitationsordnung von 1533 bei Sattler Bd. 4, Anh. S. 54 ff., Eisenlohr S. 100 ff. Die Ordnung beginnt mit „Und". Dieser Anfang findet sich aber nach gütiger Mitteilung des Archivdirektors Herrn Dr. v. Schneider schon in der Handschrift des Kgl. Staatsarchivs, die dem Druck Sattlers zugrunde liegt. Sie ist vom Herzog eigenhändig unterschrieben, hat also wohl ursprünglich nach der Vermutung Dr. v. Schneiders mit den anderen kirchlichen Ordnungen des Jahres 1553 zusammen eine Vorlage gebildet und ist nur nicht wie die sog. kleine Kirchenordnung sogleich gedruckt worden.

[2]) Ich benutze den verbreitetsten Druck bei Eisenlohr S. 106 ff. Auch Richter 2, 198 gibt die Stücke, die hier in Betracht kommen. — Die Entstehung des Kirchenrats aus den Visitationskommissionen Herzog Ulrichs hat schon Eisenlohr in der vortrefflicher Einleitung zum 9. Bande von Reyschers Sammlung verfolgt. Dar aus Richter, Kirchenverfassung S. 121 f. und alle Neueren.

vier Generalsuperintendenten und darüber dem Propst der Stuttgarter Stiftskirche. Aber diese Superintendenten haben doch ein anderes Gepräge als die sächsischen. Sie knüpfen nicht an den kirchlichen Einzelrichter des Mittelalters an, sind vielmehr ganz aus dem System der alten Visitationen herausgewachsen. Sie haben keinerlei richterliche Aufgaben, haben nichts mit Prüfung der neuen Geistlichen zu tun, sind vielmehr lediglich mit der Aufsicht und regelmäßigen Visitation ihrer Bezirke und der damit verbundenen seelsorgerlichen Kirchenzucht betraut, die Spezialsuperintendenten für die Amtsführung und das kirchliche wie sittliche Leben ihrer Geistlichen, Lehrer und Gemeinden, die Generalsuperintendenten für die Speziale. Und dieses System der Visitation ist dann wieder mit dem Kirchenrat verknüpft und ihm untergeordnet dadurch, daß die Spezialsuperintendenten ihre Visitationsberichte an die Generalsuperintendenten, diese das Ergebnis aller Berichte an den „Gemeinen Konvent der Superintendenz beim Kirchenrat" bringen, eine Verbindung von Kirchenrat, Generalsuperintendenz und Propst von Stuttgart unter dem Vorsitz des Landhofmeisters, den später sog. Synodus. Hier werden dann alle Schäden, die sich bei den Visitationen ergeben haben, besprochen, Maßregeln zur Besserung und Strafen beschlossen oder dem Herzog vorgeschlagen.

Dieses ganze System hat also mit der geistlichen Gerichtsbarkeit so gut wie nichts zu tun. Für die Ehesachen, die in Sachsen und seinem Bereich zunächst die Hauptmasse aller Geschäfte ausmachten, war in Württemberg ein besonderes Gericht bestellt worden. Die Ordination, die in Nord- und Mitteldeutschland zum Teil den Konsistorien übertragen wurde, bestand in Württemberg nicht.[1]) Auch die Prozesse über Pfründen fallen weg, weil der Kirchenrat den größten Teil der Stellen selbst vergibt und für die noch vorhandenen fremdherr-

[1]) Auch das ist ein Punkt, in dem sich die württembergischen Formen an das schweizerische Gebiet anschlossen. Ebenso liegt es ja auch in der Liturgie.

lichen Patronate strenge die Bestätigung übt. Die Kirchenzucht aber hat rein kirchliches Gepräge: der Bann wird nach lutherischen Ideen geübt, ohne Geld- und Leibesstrafen. So ist der Kirchenrat eine reine Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde, und darum fallen in Württemberg künftig die unständigen Visitationskommissionen ganz weg, während sie im Norden neben den Konsistorien fortbestehen. Es ist darum ganz bezeichnend, daß die norddeutschen Behörden Konsistorien oder Kirchengerichte heißen, Württemberg dagegen seinen Kirchenrat hat. Wo man in nächster Zeit auch in anderen Ländern diesem Namen begegnet, da ist er fast ausnahmslos[1]) ein Zeichen dafür, daß dort die württembergische Organisation übernommen worden ist oder ihren Einfluß ausgeübt hat.

In der Tat ist der Kirchenrat der Markgrafschaft Baden-Durlach[2]) ebenso wie der, den Kurfürst Fried-

---

[1]) Eine Ausnahme bildet in den von Richter gesammelten Kirchenordnungen, soviel ich sehe, nur die Niedersächsische (Lauenburgische) Kirchenordnung von 1585 (Richter 2, 469 ff.), wo die Überschrift (S. 471 a) lautet: „Von dem Kirchenradt oder Consistorio." Damals hatte sich der Titel Kirchenrat durch den Einfluß der württembergischen Kirchenordnung in Norddeutschland schon mehrfach verbreitet.

[2]) Das kann ich vorläufig nicht eigentlich beweisen. Ich habe über die Einrichtung des badischen Kirchenrats nur die eine Notiz bei K. Fr. Vierordt, Geschichte der evangelischen Kirche in dem Großherzogtum Baden 1, 429 gefunden, und da ist keine Quelle genannt. Anfragen in Karlsruhe bei dem Großherzoglichen General-Landesarchiv und bei einem Mitglied des Großherzoglichen Kirchenrats haben kein Ergebnis gebracht. Allein da Baden z. B. in der Liturgie ganz dem württembergischen Vorbild sich anschließt und da J. Andreä auch bei der badischen Kirchenorganisation beteiligt war, so wird anzunehmen sein, daß der badische Kirchenrat in der Tat eine Nachahmung des württembergischen sei. Das Großherzogliche General-Landesarchiv schreibt mir außerdem, indem es meine Vermutung ausdrücklich bestätigt: „Aus Akten Baden Generalia Fasz. 1287 geht hervor, daß sich die baden-durlachische Regierung 1575 vom Herzog von Württemberg zwecks einer neuen Behördenorganisation eine württembergische Ordnung zusenden ließ. Nachweislich wurde auch ein Teil derselben ausgiebig für die Ordnung von 1577 be-

rich III. von der Pfalz bei seinem Übergang zum sog. Kalvinismus 1564 eingerichtet hat[1]), nichts als eine Nachbildung des württembergischen. Und der braunschweig-wolfenbüttelische Kirchenrat von 1569[2]) zeigt fast nur noch darin die Einwirkung des norddeutschen Typus, daß er „Kirchenrat oder Konsistorium" heißt. Auch die Einrichtung der Superintendenz schließt sich wörtlich an die württembergische Kirchenordnung an. Schwächer war der Einfluß auf Lippe 1571[3]), viel stärker wieder auf Henneberg[4]), dessen Fürst der Schwager Christophs war.

Am interessantesten aber ist der Einfluß des württembergischen Systems auf Kursachsen und seine Kirchenordnung von 1580. Wie in Baden, Wolfenbüttel, Lippe und Henneberg, so hat auch in Sachsen der Tübinger Kanzler Jakob Andreä das Mittelglied gebildet. Vier Jahre lang, 1576—1580, hat er in sächsischen Diensten gestanden und die Kirchenordnung neu gestalten dürfen.

Der württembergische Einfluß auf Sachsen tritt in einzelnen bedeutsamen Verordnungen schon seit 1578[5]), vor allem aber in der großen Kirchenordnung von 1580[6]) hervor. Ganze Abschnitte sind hier völlig oder zum Teil wörtlich aus der Kirchenordnung Herzog Christophs

---

nutzt. Eine Kirchenratsordnung allerdings ist nicht vorhanden, und es läßt sich auch nicht erweisen, daß die württembergische mit übersandte einer etwaigen badischen als Vorbild diente, da in dem württembergischen Exemplar keinerlei Korrekturen angebracht sind, wie dies bei den übrigen eingesandten württembergischen Ordnungen, die als Muster für badische Ordnungen übernommen wurden, der Fall ist." Ich bemerke dazu, daß nach Vierordt der Kirchenrat früher eingerichtet zu sein scheint.

[1]) Richter 2, 276 ff.

[2]) Ebd. S. 322 ff.

[3]) Ebd. S. 338 b f.

[4]) Sehling I, 2, 285 ff. und die Einleitung S. 273 ff.

[5]) Vgl. die Mitteilungen Sehlings I, 1, 113 f.

[6]) Sehling I, 1, 359 ff. Auch Richter 2, 401 ff., doch unvollständig. Vgl. auch F. Ludwig, Zur Entstehungsgeschichte der Lokalvisitationen, des „Synodus" und des Oberkonsistoriums in Sachsen: Kirchenordnung von 1580 (Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 21, 1 ff. 1908).

entlehnt. Ihr Einfluß äußert sich vor allem in folgenden Punkten:

1. Die Synoden, die bisher die Superintendenten an ihrem Sitz hätten halten sollen, mindestens in letzter Zeit aber großenteils nicht mehr gehalten hatten, werden durch regelmäßige Visitationen am Ort der Gemeinden und Geistlichen ersetzt.

2. Über den Superintendenten wird das Amt der Generalsuperintendenten eingerichtet, die die Superintendenten beraten und visitieren und zugleich für sie eine Zwischeninstanz zum Konsistorium bilden sollen.

3. Die Konsistorien erhalten die Prüfung (Ordination) und Investitur aller patronatisch nominierten Geistlichen, in den einzelnen Fällen größeren Einfluß auf die Besetzung der geistlichen Stellen, die Kontrolle der Patrone und schärfere Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen.

4. Über den Konsistorien wird ein Oberkonsistorium errichtet, das jedoch zugleich das bisherige Meißener Konsistorium in sich aufnimmt und so zugleich das Konsistorium eines bestimmten Kreises bleibt.

5. Bei dem Oberkonsistorium wird der Generalsynodus eingerichtet, die vollkommene Nachbildung des württembergischen Konvents der Superintendenz beim Kirchenrat, der seinerseits wiederum von Sachsen später den Namen Synodus übernommen hat.

6. Das bisherige System der außerordentlichen Visitationen durch landesherrliche Kommissionen wird damit ersetzt durch den württembergischen Apparat regelmäßigen Visitierens durch ständige Beamte.

Dieselben Ordnungen hat dann der Kurfürst auch in den ernestinischen Gebieten eingeführt, die er damals vormundschaftlich regierte.[1])

Durch den württembergischen Einfluß ist also das sächsische Kirchenwesen stärker zentralisiert, der Einfluß des Landesherrn erheblich erweitert, die Macht des Adels eingeschränkt und das Superintendentenamt einiger-

[1]) Sehling I, 1, 76 f. 81 ff.

maßen entwertet worden, obwohl ihm in den Visitationen ein neues bedeutsames Moment zugeführt worden ist. Denn der Schwerpunkt liegt jetzt doch in den zentralen Behörden, die mit allen Aufgaben des Kirchenregiments betraut, zugleich aber immer noch Kirchengerichte im früheren Sinn geblieben sind. Doch erstreckte sich die Gewalt des Konsistoriums oder des Oberkonsistoriums nur auf das alte sächsische Gebiet sowie die ehemaligen ernestinischen Landesteile, nicht auch auf die Lausitz und die früheren bischöflichen Territorien von Merseburg und Naumburg-Zeitz. Sie unterstanden auch kirchlich im wesentlichen einfach der kurfürstlichen Kanzlei.[1])

Allein auch im altsächsischen Gebiet war die württembergische Zentralisation vorerst gar nicht durchzuführen. In Württemberg gab es keinen landsässigen Adel und keine halbautonomen Städte. Von den geistlichen Stellen standen hier etwa $^4/_5$ bis $^5/_6$ unter dem Patronat des Herzogs, der Rest fast nur unter ausländischen, meist altgläubigen Patronen, deren Kandidaten der Kirchenrat scharf prüfte, zuließ und verpflichtete. Hier war es darum auch möglich gewesen, aus den sämtlichen Stellen herzoglichen Patronats und den eingezogenen geistlichen Instituten ein allgemeines Kirchengut unter fürstlicher Verwaltung zu schaffen, für das ein ganzer Apparat von Beamten bestand.

In Sachsen dagegen lagen die Verhältnisse ganz anders. Das Land war für diese Zentralisation bei den damaligen Verhältnissen schon viel zu groß. Die Arbeitslast, die damit den Oberbehörden erwuchs, war kaum zu bewältigen. Vor allem aber kamen politische Faktoren dazu. Alle bisherigen Versuche, die Visitationen an Ort und Stelle einzuführen, das Kirchengut der Pfarreien stärker unter die Kontrolle der Konsistorien zu stellen u. a., waren von vornherein durchaus nicht nur an den Kosten, sondern zumal an der Rücksicht auf den Adel gescheitert, der, wie in ganz Norddeutschland, die Kirchen-

[1]) G. Müller in den Beiträgen zur sächsischen Kirchengeschichte 9, 136 f. 144.

güter an sich zog, den Kirchenkassen kurzer Hand „Darlehen" entnahm und der Visitation sich nicht zu unterziehen gedachte. Auch die politische Zentralregierung, die sächsische Geheimeratskanzlei, fühlte sich durch das neue Oberkonsistorium in ihrem Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse beeinträchtigt, was doch wohl auch ein Beweis für den Umfang ist, in dem bisher die kirchlichen Angelegenheiten trotz aller Konsistorien unmittelbar an den Landesherrn und seine Kanzlei gegangen waren. So wollte denn das dem Adel so unwillkommene System der Visitationen nicht gedeihen und erlahmte bald völlig. Der Generalsynodus schlief zeitenweise ein, und das Oberkonsistorium wurde schon 1588 aufgelöst, um erst 1606 wieder zu erstehen.

Den Ländern, in denen der württembergische Kirchenrat nachgeahmt worden ist, schließt sich am Anfang des 17. Jahrhunderts Hessen an, wo Landgraf Moritz 1610 der bisherigen Synodalverfassung ein Ende machte und „den abgesonderten Kirchenrat und Konsistorium" schuf.[1]) Die Vereinigung beider Titel im Namen der neuen Behörde ist bezeichnend. Denn sie verband die regimentlichen Befugnisse des württembergischen Kirchenrats mit den richterlichen der norddeutschen Konsistorien.

Aber auch Brandenburg bekam wenigstens für kurze Zeit eine ähnliche Schöpfung.

Im Zusammenhang mit dem Übertritt Johann Siegmunds zum reformierten Bekenntnis wurde 1614 der Kirchenrat eingerichtet, der die landesherrlichen Patronate zu besetzen, die Inspektoren zu ernennen, kirchliche Anordnungen z. B. in liturgischen Dingen zu treffen und die Visitationsberichte der Inspektoren zu bearbeiten hatte. Beide Mitglieder der Behörde, Präsident wie Assessor, waren reformiert.[2]) Es war ein Schlag gegen das lutherische Konsistorium, und der Gedanke liegt nahe, daß der pfälzische Kirchenrat das Vorbild gewesen sei. Das Konsistorium schrumpfte wieder fast zu einem

[1]) Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen 2, 40.
[2]) H. v. Mühler S. 129.

Ehegericht zusammen. Freilich, der Kirchenrat wurde schon 1618 wieder aufgehoben. Aber seine Funktionen fielen nun nicht wieder an das Konsistorium zurück, sondern wurden teils dem Geheimen Rat übertragen, teils vom Landesherrn unmittelbar oder mit Hilfe des Geheimen Rats oder besonders bestellter Kommissare erledigt.

So sind also die Konsistorien erst ganz allmählich im 16. Jahrhundert und auch gar nicht überall das geworden, was wir in ihnen von Anfang an zu sehen gewohnt sind, Organe des landesherrlichen Kirchen*regiments*. Schon die Bedürfnisse der Aufsicht vor allem haben z. T. auf diesen Weg geführt. Vor allem aber hat in einer Reihe hervorragender Territorien das württembergische Vorbild den Anstoß dazu gegeben.

Mit dem Beginn des Dreißigjährigen Krieges endigt diese Anfangsperiode der lutherischen Kirchenverfassung. Im Krieg zerfällt sie fast überall. Nach dem Frieden aber kommen neue Verhältnisse. Die Aufklärung bereitet sich vor, setzt neue Ziele und wandelt auch die Formen des Kirchenregiments um. Sie zu verfolgen ist nicht mehr meine Aufgabe.

Anhang.

Der Senatus ecclesiasticus in den Vorschlägen der Leipziger Lätarekonferenz 1544.

(Bei *Sehling*, Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen, S. 121 ff.)

Unter den Gutachten, die der Ausgestaltung des albertinisch-sächsischen Kirchenwesens vorangingen, nimmt das der angesehensten Theologen des Landes, die am 23. März in Leipzig zusammentraten, besonderes Interesse in Anspruch. *Sehling*, der es zum erstenmal bekannt gemacht hat, hat es zugleich eingehend besprochen (S. 1 ff.) und dabei namentlich der Institution des Senatus ecclesiasticus oder, wie er im Anschluß an ein anderes Gutachten übersetzt, des Kirchenrats

seine Aufmerksamkeit zugewandt. Er hebt (S. 3) folgende Punkte hervor: 1. In ihm seien die Seniores oder Kirchväter mit dem Pfarrer vereinigt. 2. Er übernehme die Zucht in der Einzelgemeinde. 3. Er richte zugleich in Verbindung mit dem Superintendenten die geringeren Delikte der Pfarrer, bilde also neben dem Superintendenten eine Art Aufsichtsinstanz über die Pfarrer. 4. Zugleich habe er eine Kontrolle über die Verwaltung des Kirchenvermögens: die Kastenherren hätten ihre Rechnung künftig vor ihm zu legen. 5. Er sei aber endlich auch an der Ernennung der Pfarrer beteiligt.

Wenn ich ihn recht verstehe, sieht Sehling in diesem Kirchenrat eine Einrichtung jeder Einzelgemeine in Stadt und Land.[1]) Darin folgt ihm E. Brandenburg.[2]) Seine Beschreibung des Amtes ist überhaupt dieselbe wie bei Sehling, nur daß er nun aus dem ganzen Gutachten viel schärfer die Eigenart der Verfassungsideale der Theologen herauszuarbeiten sucht: im Gegensatz zum Episkopalsystem des Fürsten Georg und dem Territorialprinzip der herzoglichen Räte vertrete es das Gemeindeprinzip, das Selbstregiment der Gemeinden und ihrer Vertretung in einem gemeinsamen Kollegium, dem Konsistorium.

Ich fasse die Sache anders auf und führe zunächst das Material vor.

Das Gutachten der Konferenz (I)[3]) will der wachsenden Bosheit neue Mittel entgegenstellen lassen, die zugleich geeignet wären, dem Herzog wie dem Konsistorium viel Arbeit abzunehmen, Kosten zu ersparen und die Verhängung des rechten Banns zu erleichtern. Der Weg dazu wäre, [1] daß den Superintendenten in jeder Stadt ihrer Superattendenz und ihrer Pfarreien etwa zwölf Personen als Älteste beigeordnet würden: der Prediger, verständige Ministri, etliche gottesfürchtige Männer vom Rat und aus den Vornehmsten der Gemeine. Diese sollten neben dem Superintendenten Macht haben, alle Gebrechen und Irrungen in der Kirche in Lehre und Leben zu erforschen, die Schuldigen vor sich zu bescheiden,

[1]) Vgl. namentlich auch S. 4—6, wo er von Gemeindeältesten und dem Gemeindeprinzip spricht und in diesen Zusammenhang das Gutachten und seinen Kirchenrat stellt.

[2]) E. Brandenburg, Die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments im albertinischen Sachsen (Hist. Vierteljahrschr. 4, 195 ff., 1901).

[3]) Ich benutze die Ziffern, die Brandenburg S. 196 Anm. 2 eingeführt hat.

zu vernehmen und dazu zu bringen, daß sie für ihre öffentlichen Laster öffentlich Buße täten, für die geheim gebliebenen private vor den Ältesten allein. Hartnäckige, unbußfertige Sünder wären dem Konsistorium zu weiterem Verfahren anzuzeigen, das dann nicht mehr mit bloßer seelsorgerlicher, sondern mit wirklicher Strafgewalt ausgestattet wäre.

Das Gutachten kommt dann [2] auf diesen Vorschlag zurück in dem Abschnitt „Ordnung des Consistorii" S. 143. Die Verfasser meinen zwar, ein einziges Konsistorium werde für das Land nicht genügen, zumal wenn von den Pfarrern und ihren zugeordneten Ältesten in den Städten (von denen oben Meldung getan sei) nicht aller Ernst angewendet werde. Doch möge man vorerst einmal einen Versuch mit einem Konsistorium machen in Hinsicht auf den Senatus ecclesiasticus, der neben den Superintendenten dem Konsistorium viel Mühe ersparen werde.

Endlich erscheint [3] der Kirchensenat auch noch in dem Abschnitt, der sich mit der Visitation und Inquisition befaßt, S. 149: Ehe ein Diffamat dem Konsistorium überwiesen werde, sollen sich die Visitatoren erkundigen, ob er zuvor durch den Pfarrer oder einen andern unter vier Augen ermahnt, dann nach Verachtung solcher Ermahnung vor zwei Ältesten oder Kirchvätern vorgenommen und nach weiterer Verachtung dem Senatui ecclesiastico des Orts angezeigt und von ihm öffentlich mit Gottes Wort gestraft und ermahnt worden sei.

In einem etwas späteren Gutachten, das etwa vom Ende April 1544 stammt (III), kommen die Theologen auf ihren Gedanken zurück.[1]) Solche Senatus ecclesiastici sollen in allen Städten bestehen aus Kirchendienern, Ratsmännern und einer Anzahl der angesehensten Bürger, zusammen acht bis zehn Personen, die als Zensoren und Zuchtmeister zu walten hätten.

Ein drittes Gutachten dreier Superintendenten (II), das zwischen den beiden ersten liegt[2]), findet zwei Möglichkeiten für die Handhabung des Banns: entweder überläßt man ihn dem Konsistorium, oder könnte man ihn durch jeden Superintendenten samt dem Senatu[i] ecclesiastico des Orts, da der Superintendent Pfarrherr sei, über alle Unbußfertigen des Bezirks seiner Superattendenz auf Antrag des Pfarrherrn und der Kirchväter verhängen lassen. Man gewänne also ein Kirchengericht, das in Händen des Konsistoriums oder der

[1]) Sehling S. 20 f.
[2]) Brandenburg S 222 (u. 1), S. 223: „Nota."

Superattendenten samt ihren Senatibus läge. Beide Behörden, das Konsistorium wie der Superattendent mit dem kirchlichen Senate seines Bezirks, repräsentierten dann die allgemeine Kirche und richteten so an Statt und im Namen aller andern Kirchen.

Weiter handelt auch das Gutachten einiger Superintendenten vom Juni 1545 (IX) noch einmal von dem Senatu ecclesiastico oder Kirchenrat.[1]) Wiederum wird empfohlen, ihm den Bann zu übertragen. Sonst käme dieser Bann nicht auf: denn die Pfarrer wollten das Odium und die Kosten des Verfahrens nicht allein tragen; ein solcher Senat dagegen könnte ihnen die Fortsetzung abnehmen und das Verfahren zum Ziele führen.[2]) Damit wäre auch der Vorteil verbunden, daß jeder Pfarrer seine Aufseher bei sich hätte und nichts aus eigenem Gutdünken anfangen, anderseits aber auch für Nachlässigkeit und Faulheit gestraft werden könnte.

Diese Stellen sind durchaus einhellig. Sie bezeugen, daß es sich nicht um einen Gemeindekirchenrat handelt, den jeder Pfarrer auch auf dem Lande neben sich hätte[3]), sondern um ein Bezirksgericht für geistliche Vergehen, das nur in den Städten[4]), insbesondere den Sitzen der Superintendenten, bestehen soll.[5]) Auch der letzte Satz, den ich aus IX angeführt

---

[1]) Sehling S. 52 f.

[2]) Vgl. S. 52 ü. d. M.: „dieweil die pfarrherrn nicht allein mit haß und neit, auch mit anschuldigung und anweisung derer, so zu verbannen, und allerlei unkosten ... beschwert ... sein wollen, da sönst durch einen senatum ecclesiasticum auf der kirchen unkosten solches unnachleßlich seine fortsetzung haben und also demnach jedermann zu guter besserung dienlich sein wurde."

[3]) Nur in der Anmerkung füge ich noch bei, was Sehling S. 65 aus den Ergebnissen der Verhandlungen zwischen Fürst Georg und den Theologen mitteilt: Der Senatus ecclesiasticus wird abgelehnt. Aber den Superintendenten und Pfarrherrn sollen die Räte der Städte, wenn die Ermahnungen der Superintendenten allein nichts fruchten, etliche zuordnen, damit diese zusammen mit dem Superintendenten oder Pfarrherrn nochmals ermahnen.

[4]) Auch in I, 3, S. 149 ist der Senatus ecclesiasticus des Ortes eben der Senat, zu dessen Bezirk der Ort gehört, wenn nicht vielmehr Ort einfach = Stadt ist. Vgl. z. B. S. 140 M.: „Ein yder superattendent soll seins orts vleißig uffsehen haben" usw.

[5]) Hier finde ich die einzige Unklarheit. Nach I, 1 u. III müßte man meinen, daß die Senate in jeder Stadt bestehen

habe, bedeutet nicht, daß der Kirchenrat „neben dem Superintendenten eine Art Aufsichtsinstanz über die Pfarrer bilde“ (Sehling S. 3); er bezieht sich vielmehr lediglich auf das Bannverfahren: dem Pfarrer soll das Odium des alleinigen Vorgehens abgenommen, es soll ihm aber auch erschwert werden, willkürlich vorzugehen oder die Laster ungestraft zu lassen. In erster Linie wird sich auch das auf die städtischen Pfarrer, also die Superintendenten beziehen. Aber die vom Land haben auch Anteil daran, insofern als der Senat ja auch bei ihnen Aufsicht übt und ihre Anzeigen entgegennimmt.

Mitglieder des Senats sind der Superintendent als Pfarrer des Orts, die übrigen Geistlichen der Stadt und eine Anzahl Personen aus dem Rat und der städtischen Aristokratie. Er hat den sittlichen Vergehen, die den Bann zur Folge haben könnten, nachzuspüren (I, 1); ihm werden aber auch von den Pfarrern des Bezirks, also auch der Landgemeinden, die unbußfertigen Sünder gemeldet und zu weiterem Verfahren übergeben (I, 3, II, IX). Haben auch seine Ermahnungen keinen Erfolg, so werden die Sünder dem Konsistorium zum Ausschluß aus der Kirche übergeben (I, 1, 3), sofern man nicht dem Kirchensenat selbst den Bann zu übertragen gedenkt (II, IX).

Dabei ist ein ganz regelmäßiger Gang vorgesehen: 1. Geheime Ermahnung durch den Pfarrer, 2. ebenso durch den Pfarrer und zwei Älteste oder Kirchväter des Orts, 3. öffentliche Strafe seelsorgerlicher Art vor dem kirchlichen Bezirksgericht, 4. öffentlicher Bann durch das Konsistorium. Da von „Ältesten“ in den Landgemeinden sonst gar nicht die Rede ist, so wird bei 2. nur an städtische Verhältnisse zu denken sein. Die Ältesten sind dann eben einzelne Personen, die zum Kirchensenat gehören.

Außer der Sittenzucht haben diese Gerichte nach und IX auch Anteil an der Kontrolle der Verwaltung der Gemeinen Kasten.[1]) Auf Grund einer früheren, aber vielfach nicht beobachteten „sächsischen Ordnung“[2]) sollen

---

sollten, der Superintendenturbezirk aber unter Umständen mehrere Städte umfassen könnte. Nach II aber sieht es aus, als ob er nur in den Städten, die Sitze von Superintendenten sind, bestehen sollte.

[1]) Sehling S. 140 u. 52.

[2]) Ich weiß nicht, was damit gemeint ist. Die „Landesordnung“ Herzog Moritzens (Sehling, Kirchenordnungen I, 1, 286 ff.)

die Superintendenten diese Aufsicht üben; die Verfasser leiten daraus aber weiter ab, daß die Kastenherrn ihre Rechnung vor der Obrigkeit, Rat, Pfarrer und Senatus ecclesiasticus tun sollen. Auch IX wünscht einen solchen Anteil des Senats (S. 52 u.), damit die Gelder des Kastens ihrer wirklichen Bestimmung gemäß verwendet werden. Bei alledem aber handelt es sich wieder nur um die Städte: die Gefahr ist nach IX, daß durch die unrechtmäßigen Ausgaben „die Armen der Stadt" geschädigt würden[1]), weshalb auch vom Pfarrer und von den Kirchendienern des Orts die Rede ist, d. h. den übrigen Geistlichen, wie sie im allgemeinen wohl nur in den Städten neben dem Pfarrer vorhanden sind. Auch die Gemeinen Kasten sind ja, wenn ich recht sehe, im wesentlichen tatsächlich nur eine Einrichtung der Städte.

Dagegen ist es ein Irrtum, wenn Sehling und Brandenburg dem Senat einen Anteil an der Pfarrwahl zusprechen. Sie denken dabei an die Stelle im Lätaregutachten (S. 123 u. d. M.), nach der die Berufung der städtischen Pastoren beim Rat, die der übrigen bei den Patronen „samt den Vornehmsten der Gemeine" stehen soll. Daß aber diese „Vornehmsten" nicht „die Gemeindeältesten" (Sehling S. 202 zu Anm. 3) oder der Kirchensenat sind, wird, von allem anderen abgesehen, schon daraus klar, daß nach I, 1 die Vornehmsten der Gemeine nur mit dem Prediger und einigen Ratsherren zusammen den Senat der Ältesten bilden. Es handelt sich also lediglich um besonders angesehene Männer der Landgemeinden, keinen Gemeindekirchenrat.

So bleibt also als die ganze Aufgabe des Senats, daß er mit dem Superintendenten zusammen das Zuchtgericht für seinen Bezirk und die Kontrolleinstanz für den Gemeinen Kasten der Stadt bilde. Ich glaube darum auch nicht, daß das Lätaregutachten so, wie Brandenburg es meint, das Gemeindeprinzip, die Unabhängigkeit der Kirche von jeder staatlichen Fessel vertrete. Doch gehe ich darauf hier nicht näher ein, sondern bemerke nur kurz folgendes:

1. Dorfälteste kommen in dem Gutachten, wenn ich recht sehe, überhaupt nicht vor; nur bei der Visitation des Super-

enthält davon nichts, ebensowenig die anderen älteren Ordnungen der beiden Sachsen, die Sehling zusammenstellt. Über den Gemeinen Kasten findet sich Genaueres nur in der Instruktion von 1533 (S. 192b u.). Allein da ist eine andere Art von Rechnungslegung vorgesehen (S. 193b ü. d. M.).

[1]) Sehling S. 52 u.

intendenten soll die Gemeine die Antwort auf die inquisitorischen Fragen durch einen Ausschuß von zwei bis drei geschickten Männern geben. Allein der wird eben nur für diesen Zweck gebildet[1]) und hat nur den Zweck, daß nicht von allen durcheinander geredet werde.

2. Der „repräsentative" Charakter, den Brandenburg S. 201 dem Konsistorium zuspricht, schließt auch nach Brandenburgs Meinung (S. 203 oben) keineswegs aus, daß die vertretende Person oder Körperschaft durch eine andere Macht, also auch die Obrigkeit, den Landesherrn, gesetzt wird. Wenn es also im Lätaregutachten S. 144 u. d. M. heißt, das Konsistorium solle „anstatt der ganzen christlichen Kirche dieser Lande sein und das oberste Amt der Schlüssel tragen", oder wenn die drei Superintendenten in ihrem Gutachten (II)[2]) das Konsistorium wie den Superintendenten mit seinem Bezirkssenat die allgemeine Kirche repräsentieren und daher ihre richterliche Macht aus der aller andern Kirchen stammen lassen, so ist das nur das Mittel, um die Einrichtung der beiden Gerichte mit Matth. 18, 15—17 und ähnlichen immer wieder verwendeten Beweisstellen in Einklang zu bringen, d. h. sie als spezifisch kirchliche Gerichte zu fordern und von der weltlichen Gerichtsbarkeit zu sondern. Denn während jene geistlichen Gerichte im Namen der ganzen Kirche richten, stellt die weltliche Obrigkeit mit ihren Gerichten nur eine pars ecclesiae dar, der diese Seite nicht überantwortet ist.[3]) Dem widerspricht dann im Sinn der Verfasser nicht, daß die Richter, Superintendenten und Konsistorialen, vom Landesherrn ernannt werden: wenn nur — so wird man ihre Absicht vielleicht noch ergänzen dürfen — die „Obrigkeit niedern Stands"[4]), d. h. der Adel, dabei nicht mitzusprechen hat. Ich glaube also, daß die Ernennung der Konsistorialen durch den Landesherrn für die Konferenz einfach selbstverständlich war, während die Wahl der Superintendenten als der städtischen Pfarrer wie überall, wo das Patronat zu Recht besteht, dem städtischen Rat zukommt[5]) und für die übrigen Mitglieder des Bezirksgerichts überhaupt keine Bestimmung getroffen wird.

3. Auch die Art, wie das Lätaregutachten die Visitation eingerichtet wünscht, hat nicht die Bedeutung, die Brandenburg

[1]) Sehling S. 129 oben.
[2]) Brandenburg S. 223 bei Nota Abs. 2 (s. o. S. 25 f.).
[3]) Brandenburg S. 224 u. d. M.
[4]) Ebd.
[5]) Sehling S. 123 u. d. M.

S. 203 f. ihr gibt, daß derselbe Geist der Unabhängigkeit von jeder staatlichen Fessel darin erscheine. Man darf diese Visitation, die das Sendgericht nachbilden und lediglich die kirchliche Zucht handhaben soll, nicht verwechseln mit den Visitationen, die die neuen kirchlichen Zustände in ihrem ganzen Umfang begründen und kontrollieren sollen. Auch wird z. B. bei den Visitationen des Landes, das die straffste landesherrliche Kirchenregierung hat, Württembergs, die eigentlich kirchliche Seite der Arbeit ganz ebenso lediglich durch Geistliche, die Superintendenten, gehandhabt: sie sind dabei aber landesherrliche Organe kirchlicher Art. Und gerade so ist m. E. der Gedanke der Lätarekonferenz, die sich überdies dabei ganz an das Vorbild des Wittenberger Entwurfs von 1542 anlehnt, in dem ja auch das Konsistorium als landesherrliches Kirchengericht besteht. Der Unterschied ist also nur der, daß das Lätaregutachten unter dem Konsistorium noch geistliche Bezirksgerichte einführen möchte.

Macaulay und Carlyle.[1])

Von

Otto Krauske.

Macaulay und Carlyle sind Zeit- und Stammesgenossen. Beide sind dem schottischen Volke entsprossen, jenem Stamme, in dem sich kühle Berechnung, heiße Leidenschaft und grüblerischer Mystizismus vereinigen. In beider Adern fließt das Blut puritanischer Streiter.

Die Ereignisse der französischen Revolution bilden die Eindrücke ihrer Kindheit. Carlyle wurde 1795 geboren, als die französische Revolution im Frieden von Basel ihre ersten großen Eroberungen in Deutschland errang; das Geburtsjahr Macaulays, 1800, schaute die Schlachten von Marengo und Hohenlinden. Aber wo war die Zeit, da Europa mit fast einmütigem Jubel die Erhebung der Franzosen begrüßt hatte? Der Kampf

[1]) Von den Werken, die zu diesem Vortrage herangezogen sind, habe ich die meiste Anregung zu verdanken der Taineschen *Histoire de la litérature anglaise,* dem viel zu wenig gewürdigten Aufsatze von Noorden „Ranke und Macaulay" in Bd. 17 der Historischen Zeitschrift, der ausgezeichneten Studie von Schulze-Gaevernitz über Carlyle in den „Geisteshelden" und der Veröffentlichung von Hensel „Carlyles Sozialpolitische Schriften". Ich habe Macaulay, obwohl er fünf Jahre jünger als Carlyle ist, an erster Stelle behandelt, weil er einer bereits abgeschlossenen Periode angehört, während die Carlyleschen Gedanken noch der Erfüllung harren.

für die Freiheit hatte sich in einen unabsehbaren Krieg gegen die Freiheit verwandelt. Nun zeigte es sich, wie richtig schon 1790 der viel geschmähte Burke geurteilt hatte: „Frankreich ist nicht mehr ein Staat, sondern eine Faktion. Das französische Raubsystem muß zerstört werden, oder es wird Europa zerstören." Gerade das britische Reich, das im 18. Jahrhundert von den großen Franzosen als Hort der Freiheit gefeiert worden war, beharrte am hartnäckigsten im Streite gegen die neufränkische Republik. So wird denn für diese Sprößlinge des Revolutionszeitalters der Kampf gegen die zersetzenden, alle Traditionen verfolgenden Gewalten der Revolution den Inhalt ihres Lebens bilden. Dem verneinenden Skeptizismus des 18. Jahrhunderts, dem jakobinischen Individualismus und dem Cäsarismus stellen sie die positiven Ideen der Freiheit gegenüber.

Indes wie verschieden haben unsere Historiker ihre Aufgabe gefaßt! Carlyle und Macaulay sind die Vertreter zweier ganz verschiedener Welten. Nur die Wurzeln ihrer Kraft sind ihnen gemeinsam, ihre Wege gehen von Anbeginn auseinander.

Macaulay ist der Sohn wohlhabender Eltern; in der größten Stadt der Welt, in der Umgebung bedeutender Männer und Frauen hat er die Jugend verlebt. Seine Frühreife erinnert an den jungen Goethe; schon als Kind empfand er den lebendigsten Drang nach literarischer Betätigung; er war kaum sieben Jahre alt, als er einen Abriß der Universalgeschichte schrieb und sich in epischen Dichtungen versuchte. Aber die Ähnlichkeit mit dem großen deutschen Dichter ist nur äußerlich. Wie hat Goethe innerlich ringen müssen, bis er zur Harmonie kam! Macaulay dagegen ist, soweit wir sehen können, ohne tiefere seelische Kämpfe zu dem Manne geworden, der in unserem Gedächtnisse steht. Wer wagte zu leugnen, daß Macaulay ein warmes Herz besessen hat? Ein Viertel seiner Jahreseinkünfte hat er in seinen späteren Jahren für die Wohltätigkeit verausgabt. Aber unleugbar überwiegt bei dem unübertroffenen Schilderer der Verstand. Seine Phantasie war

hauptsächlich auf äußere, sinnlich wahrnehmbare Dinge gerichtet; der Zauber der geheimnisvollen metaphysischen Welt hat sich ihm niemals ganz erschlossen.

Das Schicksal selbst führte ihn auf dieser Bahn noch weiter. Ihm ist das Glück, wie selten einem Menschen, treu gewesen. Gleich die erste Arbeit, mit der er vor die Welt trat, hat ihn zum berühmten und bewunderten Gelehrten gemacht. Seine englische Geschichte erlebte in zwei Jahren sechs Auflagen; sie ist sogar in das Persische übersetzt worden. Alle Kreise der Gesellschaft haben ihn mit gleicher Wärme gefeiert. Sein politischer Gegner, der greise Herzog von Wellington, sprach ihm das höchste Entzücken über seine Schriften aus. Die rußigen Fabrikarbeiter von Manchester dankten dem großen Schriftsteller, daß er eine vaterländische Geschichte verfaßt hätte, die auch der ungelehrte Mann verstünde, und aus der er lernen könnte. Als Macaulay einmal in Schottland reiste, weigerte sich ein Schiffer anfangs ihn zu fahren, da er sonst das Schauspiel einer Hinrichtung versäumen müßte, die für diesen Tag in der benachbarten Stadt angesetzt war; aber kaum hatte der alte Triton erfahren, wer seine Dienste begehrte, da richtete er sein Boot eiligst in Bereitschaft; denn den großen Geschichtschreiber Englands zu schauen und sprechen zu hören, wäre noch ein viel größeres Vergnügen als jemanden hängen zu sehen.

Wie anders bei Carlyle! Er ist aus ganz kleinen Verhältnissen hervorgegangen; seine Eltern waren Bauern. In der Einsamkeit eines armen Dörfchens wuchs er auf; als Student mußte er sich kümmerlich durchschlagen und sich früh nach einer Lehrerstelle umsehen, damit er nicht seinen Eltern zur Last läge. Ursprünglich war er zum Theologen bestimmt, aber seine Bekanntschaft mit der französischen Aufklärungsphilosophie raubte ihm den frommen Glauben der Kindheit. Um nicht an sich und anderen unwahr zu werden, ging er zur Jurisprudenz und Mathematik über. Dort, wo Formeln und Lehrsätze, wo die praktische Erfahrung die Wissenschaft

weiter führten, hoffte er Ruhe vor seinen Zweifeln zu finden. Es erging ihm wie dem Psalmisten, der zu Gott ruft: „Wo soll ich hingehen vor deinem Geist? Und wo soll ich hinfliehen vor deinem Angesicht?“ Carlyles innere Kämpfe waren nicht minder stürmisch als die Luthers in seiner Erfurter Zelle. Nur ein letzter Schimmer der ererbten Religiosität hielt ihn ab, im Selbstmorde die ersehnte Ruhe zu suchen. In der Erinnerung an diese qualvollen Zeiten verglich er sich später wohl mit Dante: „Siehe, ein Mensch, der in der Hölle gewesen ist!“

Da kam ihm ganz plötzlich die Umwandlung; aber es war keine Erleuchtung von oben her, wie sie der deutsche Reformator empfunden hat: gleich dem großen Stifter der Jesuiten fand Carlyle durch einen Akt des Willens den Glauben wieder, den Glauben an den unfaßbaren, aber lebendigen, überall wirkenden Gott. Und wie Loyola so bewahrte auch Carlyle aus dem Ringen um sein Seelenheil den grimmigen, Feuer sprühenden Trotz gegen die Gottesleugner, die in dem irdischen Wohlergehen die Summe der Weisheit und Moral erblicken. Milde ist überhaupt niemals die Tugend Carlyles gewesen. Auch in ihrem Kampfeseifer sind sich der spanische Ritter und der puritanische Schotte überraschend ähnlich.

Macaulay wurde früh der berühmte, innerlich in sich abgeschlossene Mann. Carlyle ist nur langsam zur Klarheit gekommen; manche seiner Gedanken stehen im Widerstreit miteinander; erst als betagter Mann hat er seine bedeutendsten Werke verfaßt. Carlyle schrieb schwer, so groß auch die Zahl seiner Bücher ist. Er brauchte zu seinen Veröffentlichungen einen Anlaß und könnte daher wohl im Goetheschen Sinne ein Gelegenheitsschriftsteller genannt werden. Um Carlyles Worte zu verstehen, muß man sein Leben kennen. Seine Umgebung lernte bald seine Bedeutung schätzen, der großen Welt, die sich vor Macaulay so bereitwillig erschloß, blieb er lange unbekannt. Seine erste Schrift fand zunächst keinen Verleger. Carlyle war schon ein

Siebenziger, als ihn die Edinburgher Studenten durch die Wahl zum Rektor in die Schar der auserlesenen Briten aufnahmen.

Macaulay stand allezeit in der Welt, er ist ein Typus seiner Periode; Carlyle stand immer abseits; so sehr er auch jetzt bewundert wird, er ist doch nicht der Mann, in dem sich die Tendenzen unserer Epoche vereinigen. Macaulays Fühlen und Denken gilt seinem Heimatlande: *„right or wrong, my country!“* Carlyle selbst nennt sich den struppigen Auerochsen aus den teutonischen Wäldern. Und in der Tat, seine Universalität und sein Kosmopolitismus verraten ihre deutsche Herkunft. Er ist der Prophet, der die ganze Welt ohne Unterschied der Nationen und Weltalter überschaut, der aller Welt predigen will.

Erst durch die Politik ist Macaulay zum Historiker Englands geworden. Von früh an war sein Trachten, als Staatsmann sich die Unsterblichkeit zu erwerben. Durch Familientradition und eigene Neigung war er ein überzeugter Whig. Gleich seine erste Arbeit, der Aufsatz über Milton, preist nicht so sehr den Dichter des Paradieses, sondern den kühnen Verfasser der *Defensio pro populo Anglicano*, die in dem Satze gipfelt: „Christen sollten entweder gar keinen König haben, oder er sollte der Diener des Volkes sein.“ Als die Nachricht von dem Ausbruche der Julirevolution in England eingetroffen war, eilte Macaulay unverzüglich nach Paris. Es drängte ihn, der eben in das Unterhaus gewählt war, die Verkörperung seines Ideals, das Königtum von des Volkes Gnaden, mit eigenen Augen zu sehen. Der Anblick des greisen Lafayette erfüllte ihn mit Entzücken.

Die oberrichterliche Tätigkeit Macaulays in Indien steht noch heute mit vollem Rechte in guter Erinnerung. Sein hohes Gerechtigkeitsgefühl lehnte sich gegen die Mißhandlung der Hindus auf. Aber Macaulay war doch ganz und gar Engländer: Als die Frage beraten wurde, ob der Lehrstoff für die indischen Schulen aus den heiligen Büchern der Eingeborenen oder aus modernen

englischen Werken entnommen werden sollte, entschied er sich für die Literatur seines Vaterlandes. Denn ein Robinson Crusoe wäre wertvoller als hundert indische Sagen mit ihrem Aberglauben. Ganz im Sinne Benthams legte Macaulay bei diesen Erörterungen den Hauptwert auf den praktischen Nutzen. Der große Historiker hat — es muß gesagt werden — kein Auge für die Mannigfaltigkeit der historischen Entwicklung, er steht ganz im Banne der Rousseauschen Gedanken: was einem Volke frommt, muß auch allen anderen heilsam sein. Auf den wohl berechtigten Einwurf, ob der englische Lehrstoff auch dem indischen Denkvermögen angemessen wäre, antwortet Macaulay mit einem kühnen Sophismus: Was das Griechische und Lateinische im Zeitalter Heinrichs VIII. für die Entwicklung Englands gewesen wären, bedeutete für die Hindus unserer Tage das Englische. Die britische Literatur wäre imstande, Indien aus seinem Geistesschlafe zu erwecken und in eine Epoche der Renaissance hinüberzuleiten. Man darf dieser Auseinandersetzung gegenüber wohl die nicht gerade fernliegende Frage erheben: Waren denn das Lateinische und das Griechische so plötzlich und so gewaltsam dem englischen Geiste aufgepfropft worden wie jetzt das Englische der uralten, selbständigen Kultur der Inder?

Nach der Heimkehr aus Indien, so wird erzählt, wollte sich Macaulay in das Privatleben zurückziehen, ward aber beim Anblick des Parlamentsgebäudes seinem Vorsatze untreu. Ob dieser Verzicht auf politische Betätigung jemals mehr als eine schnell vorübergehende Wallung gewesen ist? Macaulay stand doch immer in den engsten Beziehungen zu den Führern seiner Partei; sein unermüdlicher Tätigkeitstrieb würde kaum in der literarischen Beschäftigung allein volle Befriedigung gefunden haben. Die Partei bedurfte seiner, und er fühlte mit seiner Partei. Macaulay trat wieder in das Unterhaus ein, kurze Zeit war er sogar Kriegsminister. Erst als bei der Neuwahl die Tories ans Ruder kamen, faßte er den Gedanken, die Geschichte Englands seit dem Ende Karls II. zu schreiben. Mit bewußter Absicht wählte

Macaulay diesen Ausgangspunkt: Es ist die Zeit, wo sich die Parteien der Whigs und Tories gebildet haben, wo der Grund zur Parlamentsherrschaft gelegt worden ist. Indem Macaulay die Verdienste der Whigs um die Ausgestaltung des Parlamentarismus schildert, nimmt er auch auf dem Boden der Wissenschaft den politischen Kampf gegen die Tories auf.

Ich möchte der letzte sein, den literarischen Ruhm Macaulays zu schmälern. Es will mir scheinen, als ob es in der gesamten historischen Literatur kein gleichwertiges Gegenstück gibt zu jenem dritten Kapitel, in dem ein Bild der englischen Kultur zur Zeit Karls II. entworfen ist. Ranke nennt diesen Abschnitt unvergleichlich, unnachahmbar. Jedoch wie steht es mit der Darstellung der politischen Ereignisse? Die tiefgründigen Darlegungen Noordens in seinem Vergleiche der Macaulayschen und der Rankeschen Geschichte Englands berechtigen uns zu dem Ausspruche, der Whig Macaulay ist über den Historiker Macaulay Herr geworden. Indem er in der Vergangenheit überall die Analogien zur eigenen Zeit sucht und findet, verliert er den objektiven Blick. Der Kern der englischen Geschichte bis zur glorreichen Revolution ist nach ihm ein unaufhörlicher Streit zwischen dem Königtum, das den Absolutismus erstrebt, und dem souveränen Volke, das seine Rechte verteidigt. Heißt das nicht den Charakter der Tudorregierung ganz und gar verkennen, die Verhältnisse, die unter den Stuarts sich herausbildeten, auch auf das ganz anders geartete Zeitalter Heinrichs VIII. und Elisabeths übertragen? Die Einleitung, die Ranke seiner englischen Geschichte vorausschickt, in der er nachweist, wie die Reformation Souveräne und Parlament von England in den nächsten Zusammenhang bringt, liest sich wie ein beständiger stillschweigender Protest gegen die Konstruktionen Macaulays. Der englische Geschichtschreiber gewinnt nicht sein Urteil erst aus den Tatsachen: das Urteil ist für ihn a priori schon durch seine politische Überzeugung gegeben; die Tatsachen sollen nur die feststehende Behauptung erhärten, daß

die Whigs die Freiheit des Volkes erstritten haben. Um jene Gesetze der Restaurationszeit von 1663—1675, aus denen der englische Parlamentarismus hervorgegangen ist, den Whigs zuschreiben zu können, verlängert Macaulay künstlich in ahnungsloser Parteilichkeit den Stammbaum der zu seiner Zeit bestehenden politischen Fraktionen. Die Landpartei, die diese Gesetze durchgebracht hat, ist nach ihm die Mutter der Whigs, die Hofpartei die Ahnin der heutigen Tories. Die Voreingenommenheit hat bei dieser Aufstellung seinen kritischen Blick getrübt. In Wahrheit ist die Landpartei eine ganz besondere Partei gewesen mit einem nur ihr eigenen Programm; sie hat eher sogar mehr mit den Tories als mit den Whigs gemeinsam. Oder haben die Whigs wirklich, wie Macaulay es darstellt, das Alleinverdienst, daß die verfassungswidrigen Pläne Jakobs II. und der mit ihm verbündeten Tories gescheitert sind? Wir wissen dank Ranke, daß eine Vereinigung von Whigs und Tories die glorreiche Revolution gemacht hat. Diese Partei hat allerdings den whiggistischen Satz von der Souveränität des Volkes aufgenommen, aber nur für den Augenblick, in der Notwehr. Die Mehrzahl dieser angeblich whiggistischen Revolutionstruppen finden wir später sogar auf den Bänken der Tories.

Jedoch, wir wollen nicht alle Argumente Noordens breit wiederholen. So oft die Parteitradition ins Spiel kommt, läuft Macaulay durch seine politische Stellung Gefahr, einseitig zu werden. Nicht daß er die Fehler der Whigs beschönigte. Dazu ist er viel zu wahrheitsliebend, er ist auch ein strenger Richter der einzelnen Whigs; aber wenn er die Whigs in der Totalität betrachtet, reißt ihn der Partei-Enthusiasmus, die Meinung, das allein Richtige zu wollen, mit sich fort. Die Parteilegende wird ihm dann ganz ohne sein wissentliches Zutun zur Geschichte. Aus ganz ähnlichen Gründen wie Dahlmann verherrlicht er John Hampden weit über Verdienst, indem er ihn mit Georg Washington zusammenstellt und dem Protektor Cromwell damit das Hauptverdienst an der großen Umwälzung abspricht.

Schon die äußere Form der Darstellung verrät sehr häufig den Politiker. Ein Lobredner Macaulays hat, sich selbst unbewußt, gerade auf die Achillesferse seines Helden hingewiesen, wenn er sagt: „Das Pamphlet wurde in seinen Händen zu einem historischen Aktenstück ersten Ranges; es lieferte ihm eine Menge feiner Züge, die er oft ganz unvermerkt in die Darstellung verwob und damit die herkömmliche Ansicht über Personen und Zustände ergänzte.“ Werfen wir nicht das, was hier gepriesen wird, der Geschichtschreibung Janssens als Fehler vor?

Macaulay erzählt nicht wie der Historiker, sondern wie ein Zeitgenosse; er lobt, protestiert und verdammt, so drückt sich Taine in seiner englischen Literaturgeschichte treffend aus, als ob er selbst im langen Parlamente gesessen hätte. Hören wir doch, wie er in seinem Essay über Milton von Karl I. spricht. Die Sachwalter Karls I. rühmen uns seine Privattugenden. „Ein guter Vater! Ein guter Gatte! Wahrlich große Rechtfertigungen für 15 Jahre der Verfolgung, Tyrannei und Falschheit. Wir beschuldigen ihn, seinen Krönungseid gebrochen zu haben, und man sagt uns, daß er sein Ehegelübde gehalten habe. Wir klagen ihn an, daß er sein Volk den schonungslosen Strafen des hitzköpfigsten und hartnäckigsten der Prälaten preisgegeben, und die Verteidigung ist, daß er seinen kleinen Sohn auf den Schoß nahm und ihn küßte! Wir tadeln ihn, daß er die *petition of rights* verletzte . . . und man sagt uns, daß er gewohnt war, des Morgens um 6 Uhr Gebete anzuhören. Solchen Gründen wie diesen, zusammen mit seiner Van Dijk-Tracht, seinem hübschen Gesichte und seinem Spitzbart, verdankt er, wie wir wahrhaftig glauben, den größten Teil seiner Beliebtheit bei dem gegenwärtigen Geschlechte. Was uns betrifft, so gestehen wir, daß wir die gewöhnliche Redensart „ein guter Mensch aber ein schlechter König“ nicht verstehen. Wir würden es ebenso leicht verstehen können, wenn es hieße „ein guter Mensch und ein unnatürlicher Vater“ oder „ein guter Mensch und ein verräterischer Freund“.

Ist das nicht eine Antoniusrede? So spricht der Politiker, der unsere Leidenschaft entflammen will, nicht der Historiker, der uns zeigen will, wie es eigentlich gewesen ist. Wir nehmen wieder einen Ausdruck Taines auf, wenn wir die Macaulaysche Geschichte Jakobs II. eine Anklagerede in zwei Bänden nennen, die gleichsam in einem Atem gehalten wird. Macaulay unterbricht sich wohl mitten in seiner Darstellung, um zu fragen, ob die erzählte Tat gerecht ist.

Wir dürfen nicht jedes Wort seiner Essais auf die Goldwage legen, aber es will mir doch scheinen, als ob die politischen Gründe und Ziele ihn dazu gebracht haben, dem Utilitarismus größere Zugeständnisse zu machen, als man nach seinen Geistesanlagen und seinen Idealen glauben sollte. Derselbe Mann, der immer von neuem zu dem Jungbrunnen der griechischen und römischen Literatur zurückkehrte, sagt einmal, wenn er genötigt würde, zwischen dem ersten Schuhmacher und dem Verfasser der Schrift *de ira* zu wählen, so würde er sich für den Schuhmacher erklären. Denn die Schuhe hätten unbestreitbar schon Millionen vor Nässe geschützt, ob aber je ein Mensch durch Senecas Schrift vom Zorne abgehalten wäre, erschiene doch höchst zweifelhaft. Erkennt man bei diesen Worten noch den Jüngling wieder, der sich an Schillers Don Carlos begeisterte? In derselben Abhandlung — es ist der Aufsatz über Bacon — bezeichnet Macaulay als die Aufgabe jeder Wissenschaft nicht die Erkenntnis an sich, sondern das Nützliche zu fördern. Die Mathematiker sollen z. B. nicht die müßige Neugier befriedigen, sondern Maschinen erfinden, die die Arbeit des Menschen erleichtern, seine Herrschaft über die Natur vermehren, das Leben angenehmer und glücklicher machen.

Allerdings Macaulay spielt nur mit dem Feuer; innerlich bekennt er sich doch nicht zu dieser Lehre. Die Annahme läge sonst zu nahe, daß Macaulay um des praktischen Zweckes willen die richtiger erkannten Tatsachen mit bewußter Entstellung erzählt hätte.

Aber dem widerspricht seine makellose Ehrenhaftigkeit, dazu verbirgt er seine Mängel viel zu wenig. Wir verdanken ihm selbst das meiste Material, mit dem wir ihn zu widerlegen versuchen. Er ist ein überzeugtes Mitglied einer Partei, aber sonnenhoch über allen Parteien steht ihm sein Vaterland. „Wenn ich auf dem Kontinent bin," so äußerte er einmal, „dann empfinde ich mit Stolz, daß ich der Bürger keiner geringen Stadt bin." Beschreibt er eine Gegend, so vergleicht er sie meist mit einer englischen.

Der Sinn für das Wirkliche, das Verlangen, alles sichtbar zu machen, das aus diesem Zuge hervorleuchtet, hat Macaulay zum unvergleichlichen Darsteller erzogen. Um möglichst treu und anschaulich zu schildern, bereiste er alle Schauplätze, auf denen sich die großen Ereignisse seiner englischen Geschichte abgespielt haben. Macaulay zeichnet sich selbst, wenn er in seinem Aufsatze über Warren Hastings die plastische Kunst Burkes rühmt: „Indien und seine Bewohner waren ihm nicht . . . bloße Namen und Abstraktionen, sondern ein wirkliches Land und ein wirkliches Volk. Die brennende Sonne, die fremdartige Vegetation der Palme und des Kakaobaumes, das Reisfeld, die Zisterne, die ungeheuren Bäume, älter als das Mogulreich, unter denen sich die Dorfgemeinden versammeln, das Strohdach der Bauernhütte, die reiche Verzierung der Moschee, wo der Imam mit dem Gesicht nach Mekka betet, die Trommeln und Fahnen und schimmernden Götzenbilder, der sich in der Luft schwingende Frömmler, das reizende Mädchen, das mit dem Kruge auf dem Haupte die Stufen zum Flusse hinabschreitet, die schwarzen Gesichter, die langen Bärte, die gelben Streifen der Sekte, die Turbans und die wallenden Gewänder, die Speere und die silbernen Stäbe, die Elefanten mit ihren Staatssitzen, der prächtige Palankin des Fürsten und die geschlossene Sänfte der Edeldame, alle diese Dinge waren ihm wie die Gegenstände, unter denen sein eigenes Leben verstrichen war, wie die Gegenstände, die auf dem Wege zwischen Beaconsfield und der St. Jamesstraße lagen . . .

Er hatte eine ganz ebenso lebhafte Vorstellung von dem Aufstande zu Benares wie von dem Tumulte des Lords Georg Gordon; von der Hinrichtung des Nuncomar dieselbe wie von der Hinrichtung des Dr. Dodd.“ Es geht doch zum guten Teile wohl mit auf den überwältigenden Einfluß zurück, den Macaulays Geschichte auch in unserem Vaterlande machte, wenn es seitdem kaum noch ein Gelehrter wagte, ein Leben Goethes zu schreiben, ohne Weimar jemals besucht zu haben.

Aber wir müssen noch einmal auf die Neigung Macaulays zurückkommen, alle Dinge mit englischen zu vergleichen. Hier berühren wir auch eine Schwäche des großen Historikers. Für ihn ist England der Mittelpunkt der Welt. Die Hügel des heimatlichen Surrey gefallen ihm besser als die edlen Linien der italienischen Gebirge. In Versailles macht er sich anheischig, ohne Mühe ein Dutzend britischer Privatlandsitze zu nennen, die majestätischer wirkten als das stolze Schloß des Sonnenkönigs. Bei aller geistigen Größe steckt in Macaulay doch etwas von jenem Podsnap des Dickensschen Romans *Our mutual friend*, der alle ihm unliebsamen Tatsachen mit den Worten von sich weist: *„Not english!“* Der einzelne Engländer kann ebenso wie der einzelne Whig wohl schlecht sein, aber die englische Politik in ihrer Totalität ist ihm wunderbar, unvergleichlich. Macaulay gemahnt in dieser Beziehung an manche bedeutende Historiker Preußens und Österreichs im letzten Menschenalter. Macaulay hat bei seinen Forschungen nur sehr selten die ausländischen Archive zu Rate gezogen; denn für ihn stand von vornherein als Axiom fest, daß England im Rechte ist, und die fremden Völker sich nur aus Neid und Bosheit dem Aufsteigen Großbritanniens in den Weg stellten. Noordens Urteil klingt sehr hart, ist aber im Grunde genommen doch richtig: Macaulays Kenntnis von der europäischen Politik im 17. Jahrhundert ging nicht über den Rahmen einer besseren „populären Weltgeschichte hinaus“. Für die Berechtigung der Ziele, die sich andere Völker im Widerstreite mit England gesteckt hatten, für die Eigenart

nationaler Entwicklung und nationalen Charakters hat er nicht das volle Verständnis.

Und Macaulay vermißt das gar nicht. er kennt überhaupt nicht seinen Mangel. England erfüllt eben sein ganzes Sein. Diese Hingabe an das Vaterland hat ihn trotz seiner Parteifärbung zum Lieblingshistoriker aller Briten, ohne Unterschied der Faktionen, gemacht. In dieser Bedingtheit liegt gerade seine Hauptstärke. Dem begeisterten Briten, dem die Entwicklung seines Volkes unübertrefflich und unvergleichlich erscheint, dem überzeugten Anhänger des Parlamentarismus ist der aufgeklärte Despotismus zum mindesten ein unlösbares Rätsel. Denn der Begriff der Volksfreiheit, das Selbstbestimmungsrecht ist für ihn die Voraussetzung jeder nach oben gerichteten Entwicklung. Der Gedanke, daß das preußische Volk durch die harte Schule des Absolutismus gehen mußte, um wirklich einen starken Staat zu bilden, der seine Freiheit behaupten kann, diese Idee ist für Macaulay unfaßbar. Daher seine hochmütige Abneigung gegen Friedrich Wilhelm I., diesen Fürsten, „dem man einige Talente für die Verwaltung zugestehen muß, dessen Charakter aber durch häßliche Laster entstellt wurde, und dessen Sonderbarkeiten einen Grad erreichten, der bis dahin außerhalb des Tollhauses unerhört gewesen war". Daher sein absprechendes Urteil über Friedrich den Großen. Er ahnt nichts von der erzieherischen Kraft dieser beiden Monarchen auf ihr Volk; er kann nicht erklären, warum das kleinere Preußen den Österreichern den Rang abzulaufen vermochte.

Das Meer bildet für Macaulay auch geistig die Grenze. Die universalen Gedanken, die über den Parteien und Völkern stehen, der Weltgeschichte Maß und Ziel setzen, haben sich ihm nie ganz entschleiert. Ein Jahr vor dem Tode Macaulays erschienen die ersten Bände von Carlyles *History of Frederic II. of Prussia, called the Great;* die von Macaulay gescholtenen preußischen Despoten erschienen im Lichte sittlichen Heldentums, als die Träger weltgeschichtlicher Gedanken.

Das einzelne, englische Reich versinkt hinter uns im Nebel; die ganze Welt eröffnet sich an Carlyles Hand vor unseren Blicken.

Freilich welch wunderlicher, rauher Führer, der uns in die Geheimnisse der Weltgeschichte leiten will! Carlyle ist der Mann der Kontraste, der seine Weisheit in krausen Wortbildern zu geben liebt. Macaulay wollte für jeden verständlich schreiben, seine Werke sollten auch auf den Tischen der modischen Damen gefunden werden. Carlyle stößt geflissentlich alles von sich, was einem Haschen nach Volkstümlichkeit auch nur entfernt ähnlich sieht. Er vergleicht das Streben nach Popularität mit dem Hunde, der im vergangenen Sommer in der Themse ertrunken ist, dessen ekelhafter Kadaver von Ebbe und Flut hin und her getrieben wird. Wenn Macaulay im Unterhause sprach, mußten sich die Tories wohl mit Gewalt zurückhalten, um nicht Beifall zu klatschen; so groß war der Reiz seiner Beredsamkeit. Als Carlyle seine berühmte Rektoratsrede in Edinburgh geschlossen hatte, herrschte zunächst Todesschweigen; die Ehrfurcht vor dem stolzen Manne und seiner Gedankenschwere schien jeden Beifall zu verbieten. Macaulay wurde Peer, Carlyle lehnte jede Ehrung ab, die ihm von der Regierung angeboten wurde; nur den preußischen Orden *Pour le mérite* hat er angenommen. Macaulay ist der Mann der Volkssouveränität, Carlyle preist die alten Könige aus dem Normannengeschlechte: ihr Leben war „kein geierhaftes Reißen um die Beute, sondern ein kräftiges Regieren". Nach ihm ist die Gesellschaft nicht aus einem Vertrage, sondern aus der Unterwerfung der Schwachen durch den Starken hervorgegangen. So nahe auch Carlyle in vielen Dingen den Bestrebungen der englischen Radikalen stand, er ist doch der geistige Aristokrat; die Mehrheit der Menschen ist zum Gehorchen bestimmt. Hensel faßt die Hoffnungen des greisen Patrioten auf eine Wiedergeburt Englands in den knappen Worten zusammen: Er hofft „auf einen rettenden Entschluß der Regierung, eines starken Königtums, sich wieder an die Spitze der Nation zu stellen, aufzuräumen mit der anar-

chisch gewordenen Macht des Parlaments und der öffentlichen Meinung und die wertvollen Kräfte zur Leitung und Befehl, die heute in der Aristokratie latent liegen, zu wirklicher Regierung, zur Disziplinierung der englischen Nation zu benutzen".

Alles ist an ihm eigenartig, der Gedanke, der Stil, die Worte. Taine klagt, Carlyle leite uns in ein Land, wo die Großen in Harlekins-Tracht, die Niedern in Prachtgewändern umherliefen. Macaulay verfügte über einen sarkastischen Witz, aber von dem Humor des *merry old England* hat er kaum viel besessen. Carlyle hat in seiner Jugend sich an Jean Paul angelehnt: Wir fühlen förmlich sein grimmiges Behagen, wenn es ihm gelungen ist, ganz unerwartet das Erhabene mit dem Niedrigen in Beziehung zu setzen und uns zu verblüffen. Nicht das Auftreten Luthers, so erklärt er uns einmal, nicht der Sieg von Austerlitz, nicht die Schlacht bei Waterloo, nicht sonst eine Schlacht oder eine hervorstechende Tat sind das wichtigste Ereignis in der neueren Geschichte, sondern der Tag, an dem sich Georg Fox seinen unverwüstlichen Lederanzug schneiderte. Jetzt, der Sorge um die Kleidung überhoben, während er sich von den Früchten des Feldes nährte, hatte er die Muße, das Quäkertum zu erfinden.

Carlyles Humor überschlägt sich, er ist grotesk wie der Rabelais'. Überhaupt seine Hieroglyphensprache erinnert manchmal an den berühmten Kanonikus von St. Maure. Jedoch Rabelais zersetzt, Carlyle will aufbauen. Seine eigenen Erfahrungen haben ihn zum Streiter für den lebendigen, ewigen Gott geschaffen. Wir können diesen Gott nicht begreifen, aber er ist; wir sehen ihn in seinen Werken, wie wir den Regenbogen schauen, während die Sonne hinter uns steht. Wir sind in der Welt, um Gedanken Gottes zu erfüllen, Gedanken so groß und ewig wie der Schöpfer selbst.

Carlyle ist, mit seinen eigenen Worten zu reden, der Held als Priester und Prophet. Wie Jesaias straft er sein Volk, weil es sich von Gott abgewandt hat. Während Macaulay dem Utilitarismus bedenkliche Zugeständ-

nisse macht, schüttet Carlyle die ganze Schale seines Zornes über den Materialismus aus. Das Land ist zum Wirtshaus geworden; der gilt als der Weiseste, der am schnellsten versteht, an der reich besetzten Tafel Platz zu nehmen. Sie haben keinen Gott mehr, sie beten ein goldenes Kalb an. Der Himmel dreht sich nur, damit wir unsere Uhr richtig stellen können. Das ist Schweinephilosophie! Wenn die Schweine denken könnten, würden sie sich die ganze Welt als einen ungeheuren Schweinetrog vorstellen; das moralisch Schlechte wäre für sie die Unfähigkeit, Schweinespülicht zu bekommen, das moralisch Gute die Fähigkeit, die allergrößte Menge des geliebten Fraßes zu erlangen. England gleicht dem Strauße, der mit dem Kopfe auf dem Boden allerhand wunderliche Dinge zur Nahrung sucht und sein Hinterteil zur Sonne emporstreckt. Ist denn der Mensch wirklich nur der Zweifüßler, der alles ißt und Hosen trägt? Besteht denn der Kern der Geschichte in dem Nachweise, wie die Menschen ihre irdischen Bedürfnisse gestillt haben? Nein, in Wahrheit verkündet die Geschichte die in der Welt verkörperten Gedanken Gottes. Wer sich also von der Vergangenheit mit pharisäischem Hochmute abwendet, der schmäht göttliche Gedanken, der ist kein Geschichtschreiber.

Macaulay stimmte allerdings für die Katholikenemanzipation aus Gründen der allgemeinen Gleichheit, aber wenn er einen orthodoxen Katholiken sah, überschlich ihn doch leicht der Argwohn, daß sich hinter dieser Maske Schwäche oder Selbstsucht verbärgen. Mit einem halb spöttischen, halb mitleidigen Lächeln berichtet er, Ignatius Loyola hätte sich eingebildet, die heilige Dreifaltigkeit leibhaftig schauen zu dürfen. Katholizismus, Dunkelmännertum und Despotismus sind ihm unzertrennliche Gefährten; erst mit der Reformation beginnt die wahre Freiheit. Wie anders Carlyle! Er dankt mit feurigen Worten dem „von lichtblinden philosophischen Uhus“ verschrienen Mittelalter; denn diese Zeit hat die Kapitalien gesammelt, von denen wir noch

zehren. Der Mönch, der sich im 11. Jahrhundert ehrfürchtig vor den Reliquien des heiligen Edmund niederwirft, ist mehr wert als die kalte philosophische Aufklärung im modernen Protestantismus. Was sind denn überhaupt Religionen? Symbole, unter denen sich die Menschen den unfaßbaren Gott verständlich machen. Muhammed ist nicht der Lügenprophet, er gehört zur Schar der Helden; denn durch ihn sind unzählige Heiden zur Erkenntnis des einen Gottes geführt worden. Frömmigkeit besteht nicht in dem Glauben an dieses oder jenes Dogma; nicht zwei Menschen haben genau denselben Glauben. Schulze-Gaevernitz trifft den Mittelpunkt der Carlyleschen Lehre mit dem Worte: „Carlyle könnte jenes Wort Cromwells ausgesprochen haben, daß nicht alle die, welche dasselbe glauben, sondern alle die, welche glauben, die unsichtbare Kirche ausmachen.“ In voller Übereinstimmung mit Goethe bezeichnet Carlyle als den Inhalt jeder Form der wirklichen Religion die selbstlos hingebende Arbeit für andere.

Wer sich so aufopfert, der ist ein Held, der offenbart Religion. So ist denn die Heldenverehrung eine Verehrung göttlicher Gedanken, die in dem Helden zur Tat werden. Ohne den Helden ist das Leben entgeistigt, tot. Die Heldenverehrung ist die belebende Kraft in der Geschichte, sie ist der Fuß des ewigen Felsens, an dem die Wogen der Gleichmacherei zerstäuben. Die Weltgeschichte ist die Biographie der Helden.

Die Persönlichkeit steht im Mittelpunkte aller Begebenheiten. Von Männern, in denen der göttliche Geist gewohnt hat, ist alles Große ausgegangen, nicht von Institutionen und Parteien. Was sind denn Parteien ohne einen Helden als ihren Herrn? Ein Haufe unbedeutender Menschen. Gibt denn Dummheit mit Dummheit addiert Klugheit? Nur wer nichts vom göttlichen Funken in sich spürt, vermag große Taten aus kleinlichen oder gar gemeinen Beweggründen herzuleiten und die Helden als Ehrgeizige und Phantasten darzustellen, die unendliche Grausamkeiten und Völkerwahnsinn heraufbeschworen haben. Nicht die Schiffsgelder

oder sonst eine politische Quälerei haben den Puritanern das Schwert gegen Karl I. in die Hand gedrückt. „Ihr könnt meine Börse nehmen," riefen sie den Schergen des Königs entgegen, „aber ihr dürft nicht meine Seele vernichten. Meine Seele gehört nur Gott und mir!" Die Furcht vor Gott hat den puritanischen Aufstand entflammt und zum Siege geführt, denn mit ihm stritt die göttliche Wahrheit.

Um den göttlichen Gedanken in seinem Helden nachzuspüren, dazu ist Carlyle kein Zug zu unbedeutend; er will uns den Helden als Mitlebenden vorführen; wir sollen ihn mit unseren eigenen Augen und Ohren sehen und hören. Wie Macaulay so kann sich auch Carlyle darum manchmal in der Detailschilderung nicht genug tun. Denn wenn wir mit dem Helden recht vertraut sind, kennen wir die ganze Epoche. Carlyle liebt es, die Personen redend einzuführen, sie zu fragen und zu unterbrechen. Wo die Worte nicht überliefert sind, rekonstruiert er wohl das Gespräch, wie es gewesen sein könnte. Ein gefährliches Unterfangen: der Historiker wird zum Dichter. Carlyle will uns durch die minutiöseste Schilderung alles bis zur Greifbarkeit verständlich machen; aber da im Grunde die Personen für ihn Symbole, Träger göttlicher Gedanken sind, kümmert er sich nicht ängstlich darum, ob er in jedem Augenblick auch das Lokalkolorit richtig trifft. Unser Historiker hat irgendwo gelesen, daß Robespierre einen meergrünen Rock getragen hat. Robespierre im meergrünen Rock, das erscheint ihm charakteristisch. Der eitle Robespierre wird dieses Kleid abgelegt haben, sobald die Farbe nicht mehr modisch war; aber bei Carlyle ist er verdammt, bis zu seinem Ende den Rock zu tragen. Carlyle erinnert doch manchmal in seiner Behandlung der Tatsachen an jene Puritaner, die die Bibel gewaltsam auslegten, um die Eingebungen des eigenen Wollens mit Aussprüchen der Heiligen Schrift zu rechtfertigen. Aber wie jene finsteren Glaubenskämpfer, so ist auch Carlyle bei seinem Verfahren innerlich wahr. Es ist der grandioseste Subjektivismus; nur ein Mann,

dem eine wunderbare Intuition als Gehilfin zur Seite stand, durfte sich diese Methode gestatten. Der große Schotte hätte am Ende seiner Tage im Hinblick auf sein Verfahren wohl die Worte sprechen können, mit denen Cervantes am Schlusse des *Don Quixote* seine Feder anredet: „Hier sei an diesem Nagel und ehernen Haken aufgehangen, du, ich weiß nicht, ob gut geschnitten, ob schlecht gespitzt, meine Feder, wo du viele Jahre leben wirst, wenn nicht übermütige und schelmische Geschichtschreiber dich herabnehmen, um dich zu entweihen."

Carlyle denkt bei seiner Auffassung von dem Berufe der Historie gar nicht daran, alle Ereignisse der von ihm behandelten Zeit zu berichten. Dienen sie zur Erklärung des Helden, so erzählt er mit epischer Breite, mit sichtbarem Wohlgefallen auch an den Äußerlichkeiten; bringen sie aber nichts, was für den Helden von Belang ist, dann eilt er schnell darüber hinweg. Die politischen Konstellationen an sich kümmern ihn wenig. Man versuche doch einmal, nur aus seiner Geschichte Friedrichs des Großen ein deutliches Bild der höchst verworrenen Politik von 1725 bis 1730 zu gewinnen. Wir fühlen freilich mit beklemmender Spannung, wie die Entzweiung zwischen Friedrich Wilhelm I. und seinem Sohne durch beider Schuld fast täglich wächst. Aber weshalb sich die Österreicher und Engländer in diesen Familienzwist einmischen, inwiefern ein Gelingen der geplanten Flucht Friedrichs auf die europäische Politik hätte einwirken müssen, darüber erhalten wir zum mindesten keinen genügenden Aufschluß.

So weit ich mich erinnern kann, wirft Carlyle in seinen historischen Schriften kaum die Frage auf: Wie würde es geworden sein, wenn der Held einen andern Pfad eingeschlagen hätte, als er wirklich getan hat? Er würde diese Betrachtungen als müßige Spekulationen von sich weisen. Denn der Held ist eben der Held, weil er so gehandelt hat, wie er handeln mußte. Die Folge müßte sein, daß Carlyle den freien Willen leugnete. Aber das ist nicht der Fall; Schulze-Gaevernitz

führt mit Anlehnung an Gierke als Carlylesche Lehre aus: „Das menschliche Individuum kommt zu allen Zeiten sowohl als Einzelwesen wie als Glied von überindividuellen Ganzen in Betracht. Sein Wille empfängt Inhalt und Richtung zum Teil aus sich selbst, zum Teil als Mittel für ein Gesamtdasein. Der Wille ist individualistisch und zugleich sozial motiviert." Carlyle gesteht auch selbst schon in seinem *Sartor resartus* zu, seine Methode hätte nichts gemein mit der gewöhnlichen Schullogik. Seine Methode wäre die der praktischen Vernunft, die ganze Gruppen, ganze Reiche umspannte; ein geistiges Abbild der Natur ohne bestimmten Plan.

Beachten wir wohl: Carlyle betont die praktische Vernunft. Seine Metaphysik stammt aus Deutschland, aber er hat doch den praktischen Sinn seiner schottischen Landsleute, nur nach einer andern Richtung gewandt. Ihm genügt nicht der deutsche Hang zur Abstraktion schlechthin, zur Mystik, die weltverloren nur dem Ausspinnen ihrer Gedanken lebt. Darum sind auch Faust und Wilhelm Meister seine Lieblinge unter den Goetheschen Gestalten: beide haben in der praktischen Arbeit die Erlösung gefunden. Thomas von Aquino und alle jene tiefdenkenden Scholastiker, die über den Gottesbegriff grübelten, haben in Carlyles Augen nicht so viel Wert wie der einfältige Mönch, der zu den Heiden pilgerte, um das Evangelium zu predigen und den Urwald in Ackerland zu verwandeln. Ohne die werktätige, sich selbst verleugnende Liebe ist der Mensch nur ein tönendes Erz. Das ganze Ich des Helden muß im Dienste für die Allgemeinheit aufgehen; denn Herrschen heißt sich selbst überwinden, die Menschen zur Selbstverleugnung erziehen und dadurch das Gemeinschaftsleben ermöglichen. Cromwell, Friedrich Wilhelm I., Friedrich der Große sollen eigensüchtige Tyrannen gewesen sein? Was haben sie denn für sich erstrebt? Dem großen Protektor und seiner Zeit verdankt England, was es heute ist. Sein Glaube war kein heuchlerischer Deckmantel des Ehrgeizes, sondern wahrlich der Urquell aller seiner Handlungen. Warum

bringen die beiden preußischen Könige ihr ganzes Leben in mühsamer Arbeit zu? Ist das die Art der Tyrannen? Nein, sie denken bei ihrem großen Schaffen nicht an sich, sie setzen selbstverleugnend ihre Kräfte ein, um den Geist der Arbeit, den Geist der Pflicht in ihrem Volke zu stärken.

Wir brauchen nicht erst darauf hinzuweisen, daß die historische Bedeutung Friedrich Wilhelms I. schon vor Carlyle gewürdigt worden ist. Rankes neun Bücher preußischer Geschichte waren damals bereits erschienen. Aber Ranke fühlt sich gegenüber diesem Könige doch nicht recht wohl, gegenüber dieser unharmonischen Gestalt, wo Schroffheit und Sentimentalität, Tyrannei und Aufopferung nebeneinander liegen. Für Carlyle aber, für diesen Mann der Kontraste, ist die Person Friedrich Wilhelms die erwünschteste, Fleisch von seinem Fleische. Erst durch ihn haben wir den König ganz verstehen gelernt; vielleicht daß dieser Teil seiner Geschichte Friedrichs des Großen der am besten gelungene ist. Carlyle hat für den von Macaulay so geringschätzig beurteilten Monarchen das Wort „der stumme Poet" geprägt.

Der Poet! Denn auch der Dichter soll Taten vollbringen, er hat seine Leier empfangen, um seine Mitmenschen an ihre göttliche Mission zu mahnen, sie zur wahren Heldenhaftigkeit zu erheben. Carlyle rühmt nachdrücklich bei Shakespeare jenes „hohe *vates*-Talent, verworrene menschliche Tatsachen zu verdolmetschen und die göttlichen melodischen Ideale oder Gedanken des Höchsten, die in ihnen verkörpert waren, heraus zu entwickeln". Allein hier stoßen wir auf die Grenze des Carlyleschen Genius. Der Puritaner, der Taten will, der Selbstverleugnung fordert, hat nicht das volle Verständnis für die heiteren Künste, die in der Formenpracht ihren Selbstzweck haben. Carlyle geht durch die schöne Welt der Kunst wie etwa ein Cromwellscher Offizier durch einen katholischen Dom, der mit den herrlichsten Madonnenbildern geziert ist. Die Macht der Kunst würde auch diesen harten Krieger zur Be-

wunderung hinreißen, aber er stößt diese Gefühlsanwandlungen gewaltsam aus seinem Herzen, weil er fürchtet, sich sonst des Götzendienstes schuldig zu machen. Carlyle weiß sehr wohl, welche Bedeutung Voltaire für die Geschichte unserer Geistesentwicklung besitzt; das Kapitel, in dem das Erscheinen des Meisters in Berlin geschildert wird, ist ein Kabinettstück seiner Darstellungskunst. Aber sein Urteil über den Beherrscher des damaligen europäischen Parnasses ist doch höchst einseitig; er sieht in Voltaire nur den Skeptiker, der mit seinem Witz wohl vernichten, aber nichts aufbauen kann, den Herostratus. Carlyle kann trotz seiner innigen Verehrung für Goethe die unmutige Verwunderung nicht unterdrücken, daß der Weise von Weimar für Voltaire Worte des Lobes hat. Überall hört er aus den Voltaireschen Schriften das Gekreisch *„Écrasez l'infâme!“* heraus. Für den Glanz und die Grazie der Sprache und den dolchscharf geschliffenen Esprit des Vielgestaltigen hat Carlyle keinen Sinn. Er bricht den Stab über ihn mit den ungerechten Worten: „Es gibt keinen einzigen großen Gedanken in den 35 Quartbänden der Voltaireschen Werke.“

Jedoch hat dieser strenge Richter nicht selbst in seiner Schillerbiographie gesagt: „Toren, die die Sonne schelten, weil sie sich an ihrem Feuer nicht die Zigarre anzünden können!“ Gewiß, aber die Sonne spendet Wärme und Leben. Was nur zur Zier besteht, hat keine Daseinsberechtigung. Ist es wirklich ein Zufall, daß in dem Carlyleschen Heldenbuche kein Grieche genannt wird? Man sollte doch meinen, Homer verdiente vor der von Carlyle ausgiebig benutzten Edda den Vorzug. Enthalten nicht auch die homerischen Sagen eine „Weihe der Tapferkeit“? Aber Carlyle ist zu sehr Nordländer, zu sehr Moralist, um für das Hellenentum das volle Verständnis zu haben. Wirklich echtes Heldentum ist zudem nach seiner Lehre erst möglich geworden, nachdem das Christentum mit seiner Liebesbotschaft in die Welt gekommen war. Der brennende Eifer der alten Puritaner erfüllt Carlyle ganz und gar. Unser Leben

ist so kurz, und von dieser Spanne wird noch so viel von allerlei Beschwerden mit Beschlag belegt, unsere Aufgabe so unendlich! Wie dürfen wir da tändeln? Jede Minute, die uns wirklich gehört, muß der Arbeit an dem hohen Werke der Menschheit gehören. Der Riesenstarke, der nie des Denkens müde ward, verlangt auch von den Schwächeren, daß sie ihre Augen immerdar auf die Sterne richten.

Arbeit und Liebe! Das ist das Motto der Carlyleschen Philosophie. Auch er verlangt, wie Macaulay, daß die Wissenschaft nicht bloß der Erkenntnis dienen soll. Das Wissen allein hat noch niemals einen Menschen gebessert. Aber die Ähnlichkeit der beiden Männer reicht doch nicht tief. Der eine will oder gibt sich wenigstens die Miene, als ob er die Wissenschaft zur Magd der irdischen Nützlichkeit erniedrigen will, dem andern erscheint sie wie dem großen Sänger die verklärte Beatrice, um uns als Führerin zu Gott zu dienen. Carlyle erwähnt in seinem Werke über Friedrich, soweit ich mich erinnere, nirgends den Namen Rankes, aber ich fürchte, er verweist auch unsern größten Historiker in jene Zunft der „Dryasdusts“, dieser trockenen Staubaufwirbler und Bücherwürmer, denen ein hohler Backzahn irgend eines verschollenen Mannes wichtiger vorkommt als die größten Probleme der Weltgeschichte. Denn Ranke will nur die Dinge erzählen, wie sie gewesen sind; die Wissenschaft hat also nach ihm ihren Zweck in sich. Wie könnte Carlyle diese Beschränkung zugeben! Im vollsten Gegensatze zu Ranke verlangt er, daß der Historiker die Gesetze der ewigen Moral aus dem Schutte der Tatsachen und Meinungen herausschürfen soll; er muß der Welt einen Spiegel vorhalten und sie auf ihr göttliches Ziel hinweisen. Kurzum, er soll der Held als Priester sein.

Freilich, indem Carlyle alle Zeiten als Offenbarungen göttlicher Gedanken auffaßt, berührt er sich mit Ranke, aber nur, um sofort sich wieder von ihm zu trennen. Denn Ranke leugnet den inneren Fortschritt der Menschheit. Es läßt sich nicht annehmen, sagt er, daß in

jedem nachfolgenden Jahrhundert eine größere Anzahl von sittlich höher potenzierten Menschen existiere; er glaubt nicht, daß in diesem Jahrhundert eine größere Anzahl intelligenter Leute sich vorfinde als in dem vorigen Jahrhundert. Carlyle dagegen will die Welt aus der Geschichte belehren, bessern. Seine Philosophie der Geschichte hat eine höchst bemerkenswerte Übereinstimmung mit einem Ausspruche Goethes zu Eckermann: „Aber laßt die Menschheit dauern, so lange sie will, es wird ihr nie an Hindernissen fehlen, die ihr zu schaffen machen, und nie an allerlei Not, damit sie ihre Kräfte entwickele. Klüger und einsichtiger wird sie werden, aber besser, glücklicher und tatkräftiger nicht, oder doch nur auf Epochen. Ich sehe die Zeit kommen, wo Gott keine Freude mehr an ihr hat, und er abermals alles zusammenschlagen muß zu einer verjüngten Schöpfung. Ich bin gewiß, es ist alles danach angelegt, und es steht in der fernen Zukunft schon Zeit und Stunde fest, wann diese Verjüngungsepoche eintritt."

Der Fortschritt ist auch nach Carlyle nicht ununterbrochen. Wir haben keinen Anlaß, auf unsere Vorfahren mitleidig hinabzuschauen. Wie das Weltmeer so hat auch die Geschichte der Menschheit ihre Wellenberge und Wellentäler. Jedes Zeitalter hat seine bestimmte Aufgabe; ist diese erfüllt, so löst sich die Epoche auf. Die negativen Elemente, die immer auf der Lauer liegen, zersetzen alsdann die Symbole, die ihren Dienst getan haben. Auf die Zeit der Erfüllung folgt die Zeit der Zerstörung. Die Religion wird zur Heuchelei, auf den Thron der Selbstverleugnung setzt sich frech und breit die Selbstsucht. Auch diese Epochen haben ihre Helden, aber Helden wie der Teufel der Affe Gottes ist. Das Individuum *in abstracto* wird erfunden, dem alles dienen soll, aber im Grunde verehrt sich jeder selbst darunter. An den Platz der wahren Helden treten die Gewaltmenschen, die nur ihr Eigenes suchen. An die Stelle des Glaubens, der ernsten Pflichterfüllung tritt der *cant*, das Vorgeben, etwas zu tun, die Erhaltung

von längst überwundenen Symbolen aus Denkfaulheit und Egoismus; sittliche Institutionen werden zu kündbaren Rechtsverhältnissen erniedrigt. Solchen Zeiten sendet Gott als gerechte Strafe die Revolution und Anarchie. Wenn endlich diese geistige Sündflut sich verläuft, kommen wieder Menschen zur Geltung, die von Gott wissen: auf eine Epoche der Verneinung folgt wieder eine der Bejahung, der Religion.

Auf den ersten Blick will es scheinen, als ob diese Theorie gerade den Fortschritt ausschließt. Denn jedes Zeitalter hat seine besondere Aufgabe, soll ganz bestimmten Ideen Gottes Ausdruck geben. Da aber die göttlichen Gedanken sich qualitativ gleich sind, so müßten doch auch die einzelnen Epochen einander qualitativ gleich stehen.

Aber Carlyle ist doch nicht in einen Widerspruch mit sich selbst geraten. Die göttlichen Gedanken, die einer Epoche gehörten, sind nicht vorüber, sind nicht aufgehäufte tote Massen, wie die Niederschläge vergangener geologischer Zeitalter: sie wirken auch in den folgenden Epochen weiter und vermehren den unsterblichen, göttlichen Schatz der Menschheit. Besteht nicht, so fragt er, ein innerer Zusammenhang zwischen allen Generationen? Was von Heldentum und ewigem Lichte in einem Leben gewesen ist, vergeht nicht, sondern wird der Ewigkeit zugeführt. Das England von heute ist das Ergebnis von allem, was weise, edel und in Übereinstimmung mit Gottes Wahrheit in allen Generationen der Engländer befunden worden ist. Dante hätte seine göttliche Komödie niemals schreiben können, wenn nicht ein Jahrtausend vor ihm die Anachoreten in der Thebais ihre mystischen Visionen erschaut hätten. Ohne die Seehelden von Odin bis auf Raleigh wäre Shakespeare niemals der Dichter der Welt geworden. Alle wahren Arbeiter im Reiche Gottes gehören einer einzigen, unermeßlichen Heerschar an, die seit dem Anfange der Welt unaufhaltsam vorrückt, einem ungeheuren, flammengekrönten Heere, in dem jeder Krieger heilig und edel ist. Darum sollen und dürfen wir nicht ver-

zweifeln in dem Gefühle, daß wir einer sich auflösenden Epoche oder gar einem Zeitalter der Verneinung angehören. „Wir heißen euch hoffen!“ so schloß Carlyle seine Rektoratsrede in Edinburgh. Wie der einzelne Mensch sich aus dem Sündenpfuhle aufraffen kann und alsdann ein neues Leben der Läuterung führt, das noch viel innerlicher und inhaltsreicher ist als einst die Zeit des frommen Kinderglaubens, so auch die ganze Menschheit. „Vom Chaos zum Kosmos!“

Lord Cromer und sein Egypten.

Von

K. Vollers.

Um das von Lord Cromer gemeinte und beschriebene Egypten[1]) zu verstehen, muß man ein Jahrhundert in der Geschichte des Landes zurückgehen, in die Zeit, als Mohammad (Mehmed) Ali, der Condottiere von Kawala, die Zügel in die Hand bekommen hatte. Wie man auch immer über die Person und das Werk dieses Mannes urteilen mag, so kann doch keine noch so übelwollende Kritik leugnen, daß er, der Peter der Große des Niltales, eine neue Periode der Geschichte des Pharaonenlandes herbeigeführt hat. Der Streich, den Ahmad ibn Tulun tausend Jahre vorher den Abbasiden spielte, wurde von ihm gegenüber den Osmanen wiederholt. Das herrliche Land erhielt in beiden Fällen wieder seinen eigenen, wenn auch stammfremden Herrscher, seine ureigenen Verhältnisse und Bedürfnisse wurden erkannt und gewürdigt, es wurde nicht nur gegen äußere Feinde geschützt, sondern griff selbst seine Nachbarn an. Handel und Finanzen gingen in die Höhe, und die Entfaltung des geistigen Lebens nahm einen entsprechenden Auf-

[1]) *Modern Egypt by The Earl of Cromer.* London, Macmillan & Co. 1908. 2 vol. XVIII, 594 S.; XIV, 600 S. 8°. 1 Kärtchen, 1 Porträt. Ich schreibe „Egypten", um die deutsche Form der der übrigen europäischen Sprachen anzupassen. Auch das deutsche Weißbuch vom Jahre 1884 hat diese Schreibung bevorzugt.

schwung. Bei ihrem Tode durften beide, der Tulunide und der Makedonier, auf ein großes gesegnetes Werk zurückblicken.

Es ist von Wert, die Tatsache einer von Mohammad Ali inaugurierten neuen Entwicklungslinie hier zu betonen, da sie im Werke Lord Cromers — gewiß ohne Absicht des Verfassers — ein wenig zurücktritt, so daß Unkundige glauben könnten, daß die mit dem Tode des letzten Mameluken-Sultans, Tûmân Beg, im Jahre 1517 n. Chr. anbrechende osmanische Periode ununterbrochen bis zum Vizekönig Ismaïl, wo Lord Cromer anhebt, fortlaufe.[1]) Wer sich von der Art, wie Mohammad Ali mit der Vergangenheit gebrochen hat, in Kürze unterrichten und überzeugen will, der braucht nur die europäischen Berichte über das Land, welche kurz vor der napoleonischen Expedition (die dem Makedonier die Wege bahnte) geschrieben wurden, zu vergleichen mit den zahlreichen Werken, die um die Mitte des verflossenen Jahrhunderts und wenig später nach dem Hervortreten der Wirkung der von Mohammad Ali getroffenen Reformen vom Wohlergehen des Landes Zeugnis ablegen, also einerseits C. Niebuhr, C. S. Sonnini, Volney, Savary, Norden, Bruce, Browne und anderseits die unzähligen Berichte über das „neue Egypten", das sich den erstaunten Europäer zeigte, die gerade von der Sicherheit eines der Grundpfeiler eines gesunden Staatslebens, der öffentlichen Gerechtigkeit, sich aufs beste überzeugen konnten, leider besser als die Landeskinder selbst. Daß auch in den besten Tagen dieses Regiments auf der Lichtfläche arge schwarze Flecken zu bemerken waren, darf nicht gegen die Tüchtigkeit des Regiments ausgebeutet werden; jeder ruhige Betrachter der Menschengeschichte weiß, daß dies Nebeneinander weder Egypten noch dem Orient allein eigentümlich ist. Derselbe Gedanke ist wohl im Auge zu behalten, wenn wir den jähen Niedergang

[1]) Die bei Methuen, London erscheinende *„History of Egypt"* scheint von derselben Tendenz beherrscht zu sein, wenn sie die genannte Periode von 1517 bis auf die britische Zeit in einem Bande behandeln will.

des neuen Staatswesens bemerken und verfolgen. Dem Mohammad Ali folgte sein Sohn Ibrahim, der aber nur vom Juni bis zum November 1848 herrschte. Er war gut begabt, energisch und rechtlich; mit ihm wurde der Geist des Vaters zu Grabe getragen. Die beiden folgenden Herrscher, Abbâs I. (1848—1854), ein Sohn des ältesten Sohnes von Mohammad Ali, und Saïd (1854—1863)[1]), das sechste Kind von Mohammad Ali[2]), wurden, obwohl von Haus aus nicht so schlecht, zu den kopflosesten und lasterhaftesten Personen, von denen die Geschichte des Landes weiß. Man brauchte kein Prophet zu sein, um beim Tode Saïds den Anfang vom Ende vorauszusehen. Dann kam Ismaïl, der zweite Sohn des obengenannten Ibrahim. Da es die überwiegend von ihm geschaffene, in allen Stücken seinen Stempel tragende Umwelt ist, in die Lord Cromer, damals Sir Evelyn Barcing, im Jahre 1877 eintrat, mag es angebracht sein, in wenigen Worten darzulegen, was das Regiment Ismaïls für Egypten bedeutete. Er trat am 18. Januar 1863 die Regierung an, wurde am 26. Juni 1879 auf Betreiben der interessierten europäischen Mächte vom Sultan Abd ul-Hamid II. abgesetzt, lebte alsdann teils bei Neapel, teils bei Stambul, starb am 2. März 1895 und wurde in Kairo begraben. Lassen wir den Privatmann und den leichtsinnigen Verschwender beiseite und vergegenwärtigen uns das, was in den sechzehn Jahren seiner Regierung in und am egyptischen Staatskörper vollzogen ist, so ist die seltene Fülle von Kraft, Einsicht, Wille nicht wohl zu verkennen. Der Suezkanal wurde zu Ende geführt und dem Verkehr übergeben, Banken, Zeitungen, Schulen aller Art wurden gegründet, das große egyptische Museum und die für Arabisten nicht minder wertvolle vizekönigliche Bibliothek wurden ins Leben gerufen, die Sklavenjagden wurden bekämpft und eingeschränkt, Eisenbahnen gebaut, Posten eröffnet, der gregorianische Kalender

[1]) Nach ihm ist Port Saïd, die bekannte Kopfstation des Suêskanals, benannt.

[2]) Man behalte im Auge, daß nach osmanischer Sitte auch hier das Senioratsrecht bis zum Jahre 1866 in Kraft war.

eingeführt, die politische und administrative Arabisierung des Landes beinahe abgeschlossen, der Sudan wurde erobert, die Eroberung Abessiniens wurde, allerdings ohne Erfolg, versucht, Kairo wurde haußmannisiert, für die Rechtspflege wurden neue Grundlagen geschaffen, die geistige Verbindung mit Europa aufs lebhafteste gefördert, wissenschaftliche Expeditionen in Egypten und im Sudan freigebig unterstützt. Allerdings nimmt sich das Bild düsterer aus, wenn wir auf die finanzielle Entwicklung nach dieser kurzen Periode blicken. Nach Lord Cromer, dem genauesten und zuverlässigsten Kenner dieser Dinge, belief sich die egyptische Staatsschuld beim Regierungsantritt des Ismaïl Pascha auf 3 293 000 Pfd. Sterl., hingegen im Jahre 1876 auf 68 110 000 (fundiert) und 26 000 000 Pfd. Sterl. (schwebend). Im Durchschnitt vermehrte Ismaïl also die Schuldenlast seines Landes alljährlich um 7 000 000 Pfd. Sterl. Wenn aber Lord Cromer hier hinzufügt (I, 11), daß alle Anleihen Ismaïls, mit Ausnahme der auf den Suèskanal verwendeten 16 000 000 Pfd. Sterl., vergeudet *(squandered)* wurden, so beweist ein Blick auf die soeben vor mir angeführten kulturellen Errungenschaften derselben Zeit, daß hier eine Einseitigkeit und Übertreibung vorliegt. Dasselbe müssen wir geltend machen, wenn Sir Alfred Milner[1]) (später Lord Milner) von Ismaïl urteilt: *„luxurious, voluptuous, ambitious, fond of display, devoid of principle, . . . the ideal squanderer.“* Hier kommt der verschmitzte Nubar der Wahrheit näher, wenn er über seinen Herrn mit den Worten urteilt: *„un homme sans principes, mais capable d'impulsions chevaleresques et qui ferait le bien, s'il avait un meilleur entourage.“* Was die Erwerbung des Geldes anging, so war der in Europa gefeierte und weit überschätzte armenische Diplomat von dem turko-egyptischen

[1]) Sein zuerst im November 1892 erschienenes *„England in Egypt“* ist eines der gediegensten Werke dieser Art. Der Verfasser gehört mit Lord Cromer und Sir Colin Scott Moncrieff zu den vornehmsten Vertretern des reformierenden Britentums in Egypten. Sir Horatio Kitchener hatte in Egypten selbst nicht rechte Gelegenheit, seine Kräfte zu entfalten.

Autokraten nicht so sehr verschieden; der Unterschied zeigte sich erst bei der Art, das Geld zu verwerten; während dieser die dem Lande ausgepreßten Millionen an Würdige und Unwürdige wieder verschleuderte, verstand jener es, die nicht immer auf geraden und offenen Wegen erworbenen unermeßlichen Summen in der Tasche zu behalten. Trennen wir also, um der historischen Gerechtigkeit Genüge zu tun, einerseits die Person Ismaïls von seinem Werk und lassen wir anderseits bei der Beurteilung seiner Person das *tout comprendre, c'est tout pardonner* nur einen Augenblick gelten, so werden wir uns scheuen, über ihn ein voreiliges abschließendes Urteil zu fällen. Es freut mich, daß auch Lord Cromer von diesem Gefühl beherrscht wird, wo er nach der Absetzung Ismaïls in der Erzählung sich von ihm verabschiedet (I, 142 f.), ja, daß ihn sogar die Empfindung beschleicht, in dieser Sache nicht ganz unparteiisch sein zu können. Ich möchte noch darauf hinweisen, wie bedenklich es ist, die von einem englischen Kutscher auf dem Deck eines Dampfers gewonnene Erkundigung über einen orientalischen Herrscher für das historische Urteil zu verwerten (I, 143).[1]) Und was das von Ismaïl in Egypten hinterlassene Andenken anbelangt, so wage ich, auf Grund langer Erfahrung und intimen Verkehrs mit allen egyptischen Kreisen, zu behaupten, daß der Verfasser sich irrt (I, 145). Das „Begräbnis erster Klasse", welches dem gestürzten Herrscher am 30. Juni 1879 zuteil wurde, und sein Leichenbegängnis im März 1895 waren nicht nur Zeremonien der üblichen Art, sondern zum großen Teil echter Ausdruck der Volksstimmung, die trotz aller Leiden des Landes es nicht vergaß, daß dieser Mann, den Traditionen seines Großvaters folgend, den egyptischen Namen großgemacht, die Grenzen des Landes erweitert und der arabischen Sprache und Literatur neue Triumphe gesichert hatte.

[1]) Über den dort erwähnten Bruder des Ismaïl Mustafa Fâsyl, will ich noch bemerken, daß er hervorragender Bibliophile war. Seine Sammlung wurde später der öffentlichen Vizeköniglichen Bibliothek einverleibt.

Die im Jahre 1876 hervortretenden finanziellen Schwierigkeiten veranlaßten die Schaffung der *Commission de la Dette Publique Egyptienne,* in die ein Jahr später unser Verfasser, der 1872 bis 1876 in Indien tätig gewesen war, als Vertreter der britischen Interessen eintrat. Es folgten das Nubar-Wilson-Ministerium (1878), der Fall Nubar Paschas, der glaubte, das Land ohne und gegen den Vizekönig regieren zu können, der finanzielle Zusammenbruch (1879) und der Sturz Ismaïls, der durch das zielbewußte Vorgehen des Fürsten Bismarck beschleunigt wurde. Schon einen Monat zuvor hatte Sir Evelyn Baring das Land verlassen, nachdem die Hoffnung auf eine Reform der egyptischen Finanzen gescheitert war. In diesen finanziellen Wirrnissen ist auch die Quelle des Militäraufstandes zu suchen, dessen erste Spuren schon unter dem Ministerium Nubar sich zeigten, während die spätere, nach dem Obersten Arâbi Pascha genannte Phase unter Taufîk, dem Nachfolger Ismaïls, sich abspielte. Bei der Einrichtung der „Kontrolleure" der egyptischen Regierung, im Herbst 1879, wurde der Verfasser von neuem zum britischen Vertreter ernannt und verblieb in dieser Stellung bis zum Juni 1880, wo er wieder nach Indien ging. Als er auf der Durchreise dahin in Kairo mit Rijâs Pascha sprach und ihn auf die drohende Haltung der egyptischen Truppe hinwies, erhielt er die Antwort, jede Warnung sei überflüssig, von dem Heere sei nichts zu befürchten (I, 174). Es folgten die bekannten Ereignisse, die zur Beschießung von Alexandrien und zur Schlacht von Tell el Kebîr führten.[1])

Als dann das Land von britischen Truppen besetzt war, die Aufrührer teils verbannt, teils hingerichtet waren und das anglo-französische Einvernehmen zerstört war, wurde Sir Edward Malet, der diplomatische Vertreter Ihrer Majestät, nach Brüssel versetzt[2]) und Sir Evelyn

[1]) Die hierbei zutage tretende Sorglosigkeit, ja Blindheit der europäischen Diplomaten an Ort und Stelle hat ihre Parallele in den Ereignissen, die sich im Sommer 1900 in Peking abspielten.

[2]) Bekanntlich vertrat er später, von 1884 bis 1895, seine Regierung in Berlin.

Baring aus Indien berufen und zu seinem Nachfolger ernannt. Die britische Regierung hat selten einen glücklicheren Griff getan, als bei dieser Ernennung. Soeben hatte Lord Dufferin als Spezialgesandter in einem Bericht seiner Regierung klar zu machen versucht, was Egypten not tue. Sein von edelstem Liberalismus eingegebenes Programm lautete: *Creating a vitalised and self-existent organism, instinct with evolutionary force* (I, 342). Lord Cromer meint, der Urheber dieses Programms habe selbst kein rechtes Vertrauen zur Möglichkeit seiner Durchführung gehabt. Jedenfalls war er selbst mehr geneigt, Egypten für ein hilfloses, unreifes Gemeinwesen zu halten, das allein schon wegen seiner finanziellen Zerrüttung jedes Anrecht auf Selbstregierung verwirkt habe. Und was seine eigene Stellung gegenüber seiner Regierung den diplomatischen Kollegen und dem Herrscher des Landes anbelangt, so faßt er seine Gedanken darüber in die gerade an dieser Stelle charakteristischen Worte zusammen (I, 345): *„the title-deeds of all political authority are elastic.“* An nichts ist die Größe dieses Mannes besser zu erkennen, als an der Art, wie er diesen Grundsatz gehandhabt und in die Praxis übertragen hat. Vergegenwärtigen wir uns in Kürze, was Lord Cromers von 1883 bis 1907 dauernde Tätigkeit in Kairo zu bedeuten hat. Feinde und Widerstand nicht nur auf einer Seite, sondern allerorten und in allen Formen. Egypten nominell osmanischer Vasallenstaat, aber unter Ismaïl nach außen hin nahezu selbständig, jedoch im Finanz- und auch im Justizwesen in den Klauen der europäischen Mächte, nunmehr von britischen Truppen besetzt, deren Verbleib im Lande viele britische Staatsmänner nicht wünschten. Der Kalif vom Bosporus, der auch während der Wirren von 1880—1883 Egypten nie aus dem Auge verloren hatte, ließ sich bald darauf durch einen Militär ersten Ranges, den Ghâsi Ahmed Muchtâr Pascha[1]), in Kairo vertreten, und in seinem Heim daselbst

[1]) Er ist bekannt als Eroberer von Jemen und als Verteidiger der armenischen Plätze im Jahre 1877. Als Gelehrter widmete er sich mit Vorliebe der Astronomie und Chronologie.

laufen ununterbrochen alle Fäden zusammen, welche die osmanische Politik im Interesse ihrer alten Ansprüche zu spinnen für gut befindet. Muchtâr Pascha kontrolliert und ermutigt die islamische Presse, er unterhält Beziehungen zu den geistlichen Orden, welche das weite Gebiet des Sudan und der Sahara einnehmen, er widerspricht dem britischen Vertreter bei geeigneter Stelle und verbündet sich bei anderer Gelegenheit mit ihm gegen den von Selbständigkeitsgelüsten befallenen jungen Vizekönig. Aber weit ernster war der bald vereinzelte, bald kombinierte Widerstand, den die übrigen europäischen Mächte gegen die Anglisierung des Landes geltend machten. Ihre Ansprüche sind nicht imaginär, sondern beruhen auf guter, zum Teil Jahrhunderte alter, staatsrechtlicher Grundlage. Der aufmerksame Leser muß fühlen, welche Arbeit und Sorge dem Lord Cromer diese Verhältnisse bereitet haben, welche er unter dem Stichwort *„the Internationalism“* zusammenfaßt. Die Reibung zwischen ihm und diesem Gegner würde in seinem Werk noch weit mehr hervortreten, wenn er nicht unter dem Einfluß der Konvention vom 8. April 1904 das unverkennbare Bemühen zeigte, das Verhältnis zu Frankreich, der eigentlichen Seele eines unablässigen, zähen Widerstandes, so milde wie nur möglich darzustellen. Wer aber diese Dinge in der Nähe beobachtet hat, der weiß, daß auch die gesündesten Diplomatennerven aufgerieben werden können, wenn sie Jahre lang Tag für Tag die Einwirkung einer Gegnerschaft zu spüren haben, die sich von den vom Quai d'Orsay aus geleiteten Zeitungen bis zu kleinen Schmutzblättern abwärts in allen Tonarten und mit dem Aufgebot jeder Bosheit äußert. Man kann diese Art der Befehdung verurteilen, darf aber im Interesse der geschichtlichen Wahrheit nicht vergessen, daß die französische Politik sich hier nicht von Laune oder nur von Leidenschaft leiten ließ, sondern daß sie, wenn irgendwo, so in Egypten von *„droits historiques“* sprechen konnte und nun seit Tell el Kebîr die Bitterkeit der Folgen einer auch keineswegs unüberlegt innegehaltenen

Passivität zu empfinden hatte.[1]) Seit zwei bis drei Generationen hatte das geistige Leben der gebildeten Egypter fast ausschließlich von Frankreich aus seine Impulse empfangen, „französisch" war für sie beinahe gleichbedeutend mit „europäisch", ein so hartgesottener Angelsachse wie unser Verfasser verkennt nicht die Ähnlichkeit des französischen (gallischen) Geistes mit der orientalischen Denkungsart (II, 236), und nun sah man die auch für die französische Orientpolitik äußerst wertvolle geistige Verbindung beider Länder durch die britische Okkupation plötzlich gefährdet, ja langsam vernichtet. Wenn nun Frankreich politisch auf Egypten verzichtet hat, so kann es sich damit trösten, daß auch eine zwanzig Jahre und mehr kräftig betriebene Anglisierung des Landes die französische Saat keineswegs unterdrückt hat; die Zukunft muß lehren, ob die zu neuem geistigen Leben erwachenden Egypter neben der Landessprache überhaupt eine europäische Sprache einseitig bevorzugen, oder, wie Japan, China und andere Staaten, den Grundsatz des Apostels befolgen wollen, daß man alles prüfen und das beste behalten soll. Wie sich *„the Internationalism"* im Lande selbst darstellt und welche Hindernisse er der Cromerschen Politik bereitete, wird unten noch zu erwähnen sein; es sind vor allem die von den europäischen Großmächten als Sachwaltern ihrer Gläubiger geleitete *Caisse de la Dette Publique* und die auch von den kleineren Mächten beschickten *Tribunaux Mixtes*.

[1]) Die Verkettung zwischen Tunis und Egypten ist beachtenswert. Am 6. August 1887 hatte ich in London eine Unterredung mit Sir Henry Creswicke Rawlinson, dem bekannten Entzifferer der Keilinschriften, der auf Grund seiner langen Erfahrung in Vorderasien auch später das Foreign Office in Fragen der orientalischen Politik beriet. Als wir auf die Tagespolitik zu sprechen kamen, äußerte Rawlinson: „Solange Frankreich in Tunis bleibt, können wir Egypten nicht verlassen." Die Erweiterung dieser Logik sehen wir im Vertrag vom April 1904, wo Frankreich sich auf die Schlußfolgerung festgelegt hat: „Wenn ich England das Bleiben in Egypten gestatte, gewinne ich ein gutes Anrecht auf Marokko." *Qui vivra, verra.*

Aber reichlich so groß wie die aus dem Verhältnis zu Europa entspringenden Schwierigkeiten waren die, welche Egypten selbst und sein wertvolles Hinterland, der Sudân, bereitete. Nach einer dem Stifter des Islams in den Mund gelegten Prophezeiung soll alle hundert Jahre ein gottgesandter Reformator erscheinen, der die verweltlichte Gemeinde des Islams wieder auf den rechten Weg bringt. Das 13. Jahrhundert der Higra war noch nicht abgelaufen[1]), als auch schon im Sudân ein Dongolaner aufstand, der sich für den Mahdi, d. h. eben „den von Gott geleiteten" Reformator ausgab. Die Wirkungen seines Auftretens sind noch wohlbekannt, welche Bedeutung es für Egypten und die anglo-egyptische Politik hatte, ist auch für den völlig uninteressierten Leser daran zu ermessen, daß der Bericht über den Sudân durch alle Phasen dieses Dramas hindurch ungefähr ein Drittel des Werkes von Lord Cromer ausfüllt. Wichtiger als diese Entwicklung ist für uns hier die Erkenntnis, welche sich aus der Vergleichung der älteren, von Cromer noch nicht geleiteten Sudânpolitik und der Lösung dieses Knotens ergibt; dort Unklarheit, Unsicherheit, täppisches, bald übereiltes, bald verspätetes Zugreifen — hier ruhige Erfassung, unerschütterliches Festhalten an dem einmal erkannten Ziel, bedächtige Vorbereitung, endlich der mit vernichtender Wucht geführte Schlag. Wenn man hier entgegenhalten wollte, daß doch nicht der Diplomat Lord Cromer den Sudân wiedergewonnen hat, so wäre darauf zu erwidern, daß nur er und kein anderer das Verdienst hat, an Stelle der unfähigen Hicks und Buller und des Phantasten Gordon die Männer erkannt und herangezogen zu haben, welche dieser großen und verwickelten Aufgabe gewachsen waren. Sir Horatio Kitchener, der im Winter 1870/71 auf der Seite der französischen Truppen den Wert der Moltkeschen Strategie erkannt hatte, zauderte nicht, sie zu studieren und damals im Sudân wie später

[1]) Am 12. November 1882 begann das Jahr 1300 der islamischen Ära.

in Südafrika in die Praxis zu übersetzen. Obwohl die Einzelheiten aller dieser Vorgänge auch schon vor dem Cromerschen Werke hinlänglich gut bekannt waren, gewinnt doch die neue Darstellung dadurch einen besonderen Wert, daß sie mit großer Offenheit über die Unfähigkeit und schwere Verantwortung der Gladstoneschen Politik spricht. Niemand anders als Gladstone trägt nach unserem Verfasser die Schuld am Untergange Gordons und der daraus folgenden jahrelangen Lahmlegung einer aktiven Sudânpolitik; ich kann mir nicht versagen, die Worte, in denen der Verfasser die *„phantom policy"* des damaligen Abgotts des englischen Volkes brandmarkt, hier anzuführen: *„in a word, the Nile expedition was sanctioned too late and the reason, why it was sanctioned too late, was that Mr. Gladstone would not accept simple evidence of a plain fact, which was patent to much less powerful intellects than his own"* (II, 17) und: *„Mr. Gladstone's blindness to facts, which were patent to all the world"* und *„He ignored all unpleasant facts"* und *„it was certain, that Lord Northbrook's report (on Egypt) would pass unheeded and that Mr. Gladstone would turn a deaf ear to his advices unless, which was improbable, it happened to be such as he had wished to receive at the time, when, ex hypothesi, the Government were in partial ignorance of the facts"* (II, 369). Es war von wesentlicher Bedeutung für die egyptische Politik Lord Cromers, daß das Kabinett Gladstone im Juni 1885 zu Fall kam und daß Lord Salisbury für die weitausgreifenden Pläne des britischen Residenten in Kairo mehr Verständnis zeigte.[1]) In den beiden Kapiteln *„The Wolff Convention"* und *„The Neutralisation of the Suez Canal"* wird die nächstfolgende Entwicklung dieser Politik dargelegt. Der plötzliche Über-

[1]) Harmloser ist es, wenn der Verfasser dem Gladstone sonst etwas am Zeuge zu flicken sucht. Zum Beispiel der Nachweis (II, 252), daß die seinerzeit berühmte Äußerung Gladstones, die Türken „mit Sack und Pack" *(bag and baggage)* aus Europa zu vertreiben, bereits im Jahre 1821 von Lord Stratford de Redcliffe gebraucht wurde.

gang von diesen Dingen zu dem anglo-französischen Vertrag vom 8. April 1904 zeigt mit besonderer Schärfe, daß und in welchem Grade die Möglichkeit einer fruchtbaren Entfaltung der Cromerschen Politik von der Haltung Frankreichs abgehangen hat. Man kann dem ebenso zähen wie kühnen Diplomaten nachempfinden, mit welchen Gefühlen die Worte geschrieben sind, welche er dem Zustandekommen des genannten Vertrages widmet (II,393).

Obwohl das Werk Lord Cromers durchweg historischen Charakter trägt und tragen will, können wir doch von den rein historischen Abschnitten (Ismaïl Pascha; der Arâbi-Aufstand; der Sudân; Britische Politik in Egypten) diejenigen unterscheiden, in denen wir den Verfasser teils als Soziologen, teils als Reformator kennen lernen. Es sind *„Part IV: The Egyptian Puzzle"* und *„Part VI: The Reforme"*. Hier beobachten wir den Menschenkenner und den Kulturarbeiter und lernen ihn, so oft wir auch von ihm abweichen müssen, schätzen. Die Abteilungen, in denen „das egyptische Rätsel" behandelt wird, lauten: *„the Dwellers in Egypt, the Moslems, the Christians, the Europeanised Egyptians, the Europeans, the Machinery of Government, the British Officials, the International Administrations, the Judicial System, the Workers of the Machine."* Mancher mit dem Lande nicht gut vertraute Leser wird hinter dem „Rätsel" etwas ganz anderes erwartet haben und wird sich erstaunt fragen, wie denn in der Bevölkerung von Egypten und seiner Verwaltung solche Schwierigkeiten liegen können, daß sie von einem hervorragenden Staatsmann, der 24 Jahre darin gestanden hat, als „Rätsel" bezeichnet werden können. Und doch dürfen diese Leser glauben, daß hier weder Entstellung noch Übertreibung vorliegt. Wir kennen zwar auch sonst Staaten mit stark gemischter Bevölkerung und zahlreichen Konfessionen, wie Rußland und Österreich-Ungarn, aber wir kennen in Europa kein Staatsgebilde, in dem zu den soeben genannten Verhältnissen noch die Schwierigkeiten einer mehrfachen Suzeränität, einer finanziellen Vormundschaft, einer dreifachen Gerichtsbarkeit, einer fremden militärischen Besatzung

und vor allem des Zusammenstoßes von zwei wesensverschiedenen Kulturen hinzukommen, zweier Kulturen, die sich zwar teilweise vermischen können, von denen aber keine die andere verdrängen kann.

Das Kapitel von den *„Dwellers in Egypt“* ist zugleich eines der merkwürdigsten und schwächsten des Buches. Nach kurzer Belehrung über Areal, Zusammensetzung der Bevölkerung und ihrer Verteilung nach Eingeborenen, Fremden, Halbbeduinen und echten Nomaden nimmt die Darstellung plötzlich die unheilvolle Wendung zu einer Vergleichung des Islams mit dem Christentum, die mit einer scharfen Verurteilung der egyptischen Landesreligion endet. Ich bedauere sagen zu müssen, daß ein beschränkter Missionar nicht anders schreiben könnte, als es hier der geistig so hoch stehende Verfasser getan hat, daß aber ein ruhig denkender, besonnener, gerechter Missionar[1]) diese Diatribe nicht aus seiner Feder gebracht hätte. Die Ursache dieser Schwäche liegt im Mangel an vorurteilsfreier geschichtlicher Betrachtung. Hier redet Lord Cromer, sozusagen nicht als Individual-, sondern als Kollektivmensch, nicht als der weitblickende, nüchterne Politiker, der an allen Völkern und allen Schauplätzen der Geschichte seinen Blick geschärft hat, sondern als Kind seines Volks, seiner Gesellschaftskreise, seines Landes, wo eine Jahrhunderte lang gepflegte engherzige Kirchlichkeit die Gesamtheit derartig beherrscht, daß nur wenige den Mut finden, diese durch Tradition festgeschmiedeten Ketten zu zerreißen. Gegen den Islam werden vier Anklagen erhoben: 1. wegen seiner Stellung

[1]) Mir schwebt dabei ein Mann vor, der zwar kein Andenken in der Öffentlichkeit besitzt, es aber wohl verdient. Ich meine den 1904 verstorbenen Dr. F. A. Klein, den nur wenige Gelehrte als Entdecker der Mesa-Inschrift in Moab (1868) kennen. Eine fünfzigjährige Tätigkeit in Palästina und Egypten hatte ihn über die Stärke des Islams und über die Schwäche der christlichen Position belehrt. Eine milde Resignation war das Ergebnis. Sein letztes Werk war eine Darstellung der islamischen Glaubenslehre.

zur Frau, 2. wegen seiner Starrheit und Unwandelbarkeit, 3. wegen der Sklaverei, 4. wegen seiner Unduldsamkeit. Die geschichtliche Betrachtung lehrt uns, daß die erste und dritte Anklage nicht den Islam, sondern den Orient treffen, ferner daß der zweite und vierte Vorwurf auf alle Religionen zutrifft, die sich mit der Glorie der Offenbarung schmücken. Man denke doch einmal an die byzantinische, die russische, die römische Kirche; wenn die protestantischen Gemeinschaften in dieser Hinsicht etwas besser dastehen, so ist es wahrhaftig nicht ihr eigenes Verdienst, sondern es ist dadurch begründet, daß sie vom modernen Rechtsstaat, von der Gesellschaft, der Presse, der öffentlichen Meinung, der Wissenschaft und ähnlichen Faktoren so eingeschränkt, so kontrolliert, so weit gemäßigt werden, daß sie mit ihren Ansprüchen lieber zurückhalten. Der maßgebende Unterschied liegt nicht in den Religionen, wie man fast allgemein glaubt, sondern in den Völkern, denen diese Religionen zugefallen sind. Die Religionen gestalten nicht die Völker, wie man in christlichen Kreisen so gern rühmt, sondern die Völker gestalten die Religionen und passen sie sich wie ein Gewand an. Behält man dies im Auge, so würden die vom Verfasser erhobenen Anklagen gegen den Islam in der Auffassung des unparteiischen historischen Beobachters so lauten, daß der Orient, Egypten eingeschlossen, sozial, ethisch, kulturell, wissenschaftlich nicht auf der Stufe Europas und der nach Amerika und sonstwohin verpflanzten europäischen Kultur steht. In dieser Fassung des Urteils kann man dem Verfasser zustimmen, wird aber auch im Interesse der historischen Gerechtigkeit sofort hinzufügen, daß die Stellung des Orients so wenig eine Anklage rechtfertigt, wie die von Europa zum Verdienst angerechnet werden kann. Weil wir wissen, daß wir Kinder unseres Bodens, unserer Sonne, unserer Atmosphäre sind, ist es unsere Pflicht, anzuerkennen, daß die Orientalen nichts anderes als Kinder der gleichen Faktoren ihrer Länder sein können. So weit die nackte Gerechtigkeit. Wenn wir aber gar das

ethische Gebiet betreten und fragen, wo das größere Glücksgefühl zu finden ist, so können wir keinen Augenblick um die Antwort verlegen sein. Nicht bei uns, sondern im Orient ist das größere Maß von Glück zu finden, das wohlverstandene Glück, als Gleiche der seelischen Wage, als Ruhepunkt, wie es auch die höchstentwickelten Individuen unserer Kultur nie anders verstanden haben. Um aber zum Kampf des Lebens und Ringen der Völker zurückzukehren, so sind die Folgerungen eines richtigen Verständnisses des Orients unermeßlich. Lord Cromer, der als finanzieller Reformator angefangen, als politischer Sieger abgeschlossen hat, überschreitet seine Grenzen, wenn er das Volk, dessen Wohl diese Reformen gegolten haben, nun auch sozial, ethisch, kulturell entwurzeln und in europäisches Erdreich einpflanzen möchte. Abgesehen von der platten Unmöglichkeit, diese Pläne durchzuführen, ist auch die Ungerechtigkeit hervorzuheben, welche seinen Ausführungen zugrunde liegt. Indem er für europäische, genauer britische Verhältnisse, ein in der Wirklichkeit nur selten als Höhepunkt anzutreffendes Ideal, für die Orientalen hingegen die niedrigste Alltagswirklichkeit zugrunde legt, kommt er zu dem aus ethischer Entrüstung geborenen Schluß, daß diese niedere Spezies durch die höhere unterworfen oder gar verdrängt werden müsse. Er hätte diesem Gedanken nicht Raum gegeben, wenn er einerseits ein auf historischer Betrachtung, auf Kenntnis der Sprache und Literatur des Landes beruhendes objektives Urteil erlangt, anderseits bedacht hätte, daß diejenigen Individuen, welche sich zur Pforte des herrschenden, des entscheidenden Mannes drängen und nach denen er sein Urteil gebildet hat, nicht immer die edelsten Vertreter ihrer Gattung sind. Es ist dort nicht anders als bei uns, daß die Männer von Selbstgefühl, von Seelenadel, von Überzeugung sich zurückhalten und sich ungern in die Streitigkeiten des Tages hineinzerren lassen. Doch wir können hier diesen Faden abbrechen, weil wir noch unten Gelegenheit haben werden, ihn wieder anzuknüpfen.

In den *„Moslems“* gibt der Verfasser einige meist wohlgelungene Zeichnungen gewisser Typen unter den Vertretern dieses Glaubens. Er unterscheidet zunächst die Turko-Egypter, und unter den echten Egyptern mit englischer Nomenklatur a) *the hierarchy*, b) *the squirearchy*, c) die Bauern, endlich die politisch bedeutungslosen Beduinen. Der Vertreter der Turko-Egypter ist der Pascha jener Zeit, als die Engländer das Land besetzten, als Hierarchie bezeichnet er die Gelehrten, insbesondere der Azhar-Hochschule. Wenn ich hier nur andeute, daß in ihrer Zeichnung wesentliche Züge fehlen, so ist schon nach den obigen Ausführungen nicht schwer zu verstehen, wo die Ursache davon zu suchen ist. Es ist der Mangel einer tieferen Kenntnis des geistigen Lebens und der ruhmreichen Gelehrtengeschichte des Landes. Nur ein Gelehrter, der mit Lord Cromer befreundet war, kommt ganz zu seinem Rechte, nämlich Mohammad Beiram[1]), der durch das Einrücken der Franzosen eine einflußreiche Stelle in Tunis verloren hatte und instinktiv nach Egypten in die Arme der Engländer getrieben wurde. Ich kann zur Ehre seines Standes hinzufügen, daß die Eigenschaften, welche der Verfasser an diesem Manne zu rühmen weiß, nicht so selten sind, wie Lord Cromer meint (II, 183). Als „Squirearchy“ bezeichnet er die Häupter der ländlichen Bevölkerung, eine Gruppe, für die wir in Westeuropa kein volles Äquivalent finden, während der russische Mir und seine Obmänner vielleicht eine Analogie bietet. Der Omdeh ist der Hauptvertreter dieser Klasse: er wird hier vom Verfasser, wie schon früher von Sir Alfred Milner, gut gezeichnet. Aber mehr als diese ganze Schilderung bedeutet der Brief des Scheichs von Kene[2]), den dieser an den Scheich der Husein-Moschee[3]) in Kairo richtete,

[1]) Vgl. über ihn: Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft Bd. 45 (1891), 358.

[2]) Caenopolis bei den Alten.

[3]) Sie ist eine der ersten Moscheen des Landes, mit kostbaren Reliquien, an die sich alte schiitische Ansprüche knüpfen. Ihr Oberprediger war damals zugleich einer der ersten Gelehrten des Azhar.

und der hier in englischer Übersetzung wiedergegeben wird. Für den historischen Leser bedeutet er in gewisser Hinsicht mehr als ein ganzes Annalenwerk. Das Datum der Abfassung führt uns in die Zeit zurück, als die heftigen Reibungen zwischen dem jungen Vizekönig und Lord Cromer zwar im wesentlichen beigelegt waren, an ihre Stelle aber die nachhaltigere nationale Flut getreten war.

Das darauf folgende Kapitel über die „Christen", genauer die orientalischen Christen des Landes, wird ohne Zweifel mehr Leser finden, als die schon erwähnten Abschnitte. Die Kopten, die Nachkommen derer, welche vor 1300 Jahren die Araber gegen ihre byzantinischen Blutsauger und Gewissensunterdrücker ins Land gerufen haben sollen, kommen hier schlecht weg. Ohne ihren Anwalt hier zu spielen, möchte ich doch darauf hinweisen, daß hier die Schwäche der Cromerschen Betrachtungsweise in politischer, sozial-ethischer und historischer Hinsicht hervortritt. Wenn ein historisch gebildeter Kopte ihm antworten wollte, so würde er ungefähr so sagen: „Wir sind Afrikaner, wir leben seit 1300 Jahren mit unseren asiatischen Nachbarn zusammen, wir sehen mit Befriedigung, daß sie nicht uns, sondern daß wir sie uns assimiliert haben; wenn sie uns mitunter unglimpflich behandelt haben, so kommen wir doch im ganzen gut mit ihnen aus; die Verwaltung des Landes war nicht immer die beste, aber wir weigern uns, die bessere aus der Hand von Leuten anzunehmen, die uns ethnisch, geistig, konfessionell völlig fremd sind und die uns in eine geistige Form pressen wollen, in die wir nun einmal nicht hineinpassen." Sehr unrecht ist es vom Verfasser, zu behaupten, daß Lane[1]) „*a strong Mohammedan sympathiser*" war, der von den

[1]) Gemeint ist Edward William Lane, der Verfasser der „*Manners and Customs of the modern Egyptians*", die 1852 deutsch unter dem Titel: „Sitten und Gebräuche der heutigen Egypter" erschienen. Sein Hauptwerk ist ein nach den ältesten Quellen mit peinlichster Genauigkeit gearbeitetes arabisches Wörterbuch.

Kopten nur wenig verstanden habe (II, 204). Die Wahrheit ist, daß dieser Lane ein historisch gebildeter Kenner des Islams war und für die Erforschung seines geistigen Lebens Großes getan hat, und vor allem, daß er sein Urteil über diese Dinge in keiner Weise durch die konfessionellen und nationalen Vorurteile seiner Heimat beeinträchtigen ließ, ganz im Gegensatz zu anderen Briten, aus deren Werken Lord Cromer seine Kenntnis dieser Verhältnisse geschöpft hat.

Umsomehr freut es mich, zu sehen, daß der Verfasser bei der Beurteilung der eingewanderten Syrer volle Unbefangenheit bewahrt, dies umsomehr, als diese gewandten Kananäer der britischen Arbeit in Egypten so große Dienste erwiesen haben. Es wird den meisten Lesern neu sein, von ihm zu hören, daß sogar der gemäßigte Tewfik Pascha, der 1892 verstorbene Vizekönig, in Fieberhitze geriet, wenn er von den Syrern sprach, und daß sein Minister Rijâs Pascha beim gleichen Gegenstande bis an den Siedepunkt des Schimpfens gelangte (II, 216).

Besser als Kopten und Syrer verstanden es die im Orient immer im Kielwasser des Türkentums treibenden Armenier, in dem ihnen sonst so fernen und fremden Lande zu hohen Posten und Ehren zu gelangen. Auf diese Weise erhalten wir aus der Feder des Verfassers Skizzen von zwei Persönlichkeiten, die nach Farbe und Technik zu den besten Teilen des Buches gehören. Obwohl der bedeutendste von den beiden, Nubar Pascha, nicht hier, sondern später (II, 335) unter den *„workers of the machine“* erwähnt wird, ziehe ich ihn doch hierher, schon um den geistig höher, aber ethisch tiefer stehenden Schwiegervater neben seinem Schwiegersohn Tigrane Pascha schärfer hervortreten zu lassen. Da ich die Skizze Nubars nicht in extenso hier anführen kann, muß ich dem Leser überlassen, sich den Genuß selbst zu verschaffen (II, 335—342), fast jeder Satz ist ein Meisterstück. Hingegen möchte ich nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß nicht alle vom Verfasser selbst gegebenen Elemente in dies Bild hineingearbeitet worden

sind, daß gewisse von Lord Cromer erzählte Vorgänge in Nubars Leben die Person besser beleuchten, als es ganze Seiten Schilderung tun können. Als Nubar im Jahre 1878 die Leitung des Ministeriums übernahm, hatte er nichts Eiligeres zu tun, als den Herrscher, dem er alles verdankte und dessen Schwächen er aufs äußerste auszubeuten verstand, an die Wand zu drücken und selbst den Regenten des Landes spielen zu wollen. Das war selbst in egyptischen Verhältnissen des Guten zu viel, und Nubar mußte im Februar 1879 zurücktreten. Im Vertrauen auf den Ruf eines Reformators in Sachen des Gerichtswesens wurde im Jahre 1885 dem Nubar alles in die Hände gegeben. Lord Cromer bezeichnet diesen Schritt als ein Experiment, das mit einem völligen Mißerfolg endete (II, 288). Hiermit vergleiche man, was der Verfasser von den schönen Worten Nubars sagt (II, 338): *„the French language is . . . full of ambiguous exrpessions, which afford a powerful help to a diplomatist who wishes to have open some back door through which to retreat from the engagements, which he is apparently taking.“* Als Meisterstück dieser Kunst muß noch die Rede genannt werden, welche Nubar 1878 für seinen Herrscher zurechtmachte und ihm in den Mund legte (I, 61 f). Wollen wir also den schlauen Armenier mit einem Wort charakterisieren, so finden wir es auch bei Lord Cromer (II, 254) bereit: *„the most astute of Egyptian statesmen.“*

Der biedere, aber wenig bedeutende Tigrane[1]) Pascha würde sich vielleicht wundern, wenn er sehen könnte, daß er hier durch die ihm gewidmete Schilderung des Mannes, dessen Politik ihm höchst unbehaglich war, zur Unsterblichkeit gelangt. Vielleicht gerade weil die Persönlichkeit des Mannes zu wenig bot, greift der Verfasser auf die Vergangenheit zurück und zeichnet das Individuum auf diesem Hintergrunde (II, 223). *„Tigrane*

[1]) Er starb im Jahre 1904. Es ist derselbe Name, welcher den Kennern der alten Geschichte bei den Königen der alten Armenier und im Namen der Stadt Tigranokerta (Teil Ermen) begegnet.

Pasha's mind may be characterised as having been Franco-Byzantine, that is to say, the foundation was Byzantine, whilst the superstructure was French." „*He was a prey to intellectual over-subtlety — Graecorum ille morbus, as ist was termed by Seneca.*" Als Politiker wird er mit den Worten abgetan: „*il prenait des vessies pour des lanternes*", er hielt Quallen für Schiffslichter.

Als dritter Armenier im Bunde war Yacoub Artin Pascha zu erwähnen; da er aber noch unter den Lebenden weilt[1]) und der Verfasser schwerlich große Lust zu einer schärferen und tieferen Charakteristik verspürte, wird er nur hier (II, 221) und beim Unterricht (II, 531) kurz erwähnt.

Mit feinem Verständnis ist das Kapitel von den „europäischen Egyptern" oder „Jungegyptern" geschrieben. Wenn auch ohne verletzende Schärfe richtet sich hier die Spitze der Ausführung gegen die französische Bildung, der die höhere egyptische Gesellschaft seit den Tagen des Mohammad Ali zugewandt war. Die durch diese Bildung naturgemäß erzeugte Sympathie der Egypter mit Frankreich gehörte während der ganzen Tätigkeit Lord Cromers zu den ernstesten Imponderabilien, mit denen er zu rechnen hatte. Man kann also leicht verstehen, daß des Verfassers Urteil hier ein wenig getrübt ist. Ich beschränke mich darauf, seine Darstellung durch einige Glossen zu ergänzen. Es ist, wenn auch am weitesten verbreitetes Vorurteil, gleichwohl unrichtig zu nennen, daß, wie hier der Verfasser behauptet, unsere europäische Kultur auf christlicher Sittlichkeit beruht (II, 231 f.); ohne es zu bemerken, berichtigt der Verfasser sich selbst, wenn er (II, 237) sagt: „*The Englishman is a follower of Bacon without knowing it.*" Das ist ein Satz, den wir dahin erweitern können, daß unsere intellektuelle und die davon untrennbare ethische Verfassung gerade auf der mit der Reformation nur beginnenden Lossagung von der kirchlichen Weltanschauung beruht, und zwar nicht nur in

[1]) Rijâs Pascha erhält, obwohl noch am Leben, eine längere Charakteristik, die freundlich und gerecht gehalten und dem Leser sehr zu empfehlen ist (II, 342 ff.).

dogmatischen, sondern auch in ethischen Fragen. Weil wir dieser geistigen Freiheit teilhaftig geworden sind, sollten wir um so mehr Nachsicht mit den orientalischen Zuständen haben und bei den Reformen den Bogen nicht überspannen. Es sind goldene Worte, die hier Lord Cromer (nicht in voller Übereinstimmung mit der Tendenz seiner Politik) äußert (II, 234): *„it is dangerous work, politically, socially, and morally, to trifle with the religious belief of a whole nation.“* Wenn hier nun weiter ausgeführt wird, daß die jungen Egypter aus Frankreich mit Vorliebe die schlechten Seiten unserer Kultur heimgebracht haben, so trifft dieser an sich völlig richtige Vorwurf weder die gebenden Franzosen noch die aufnehmenden Egypter ausschließlich. Es liegt in der Natur der Sache, daß unter gleichen Umständen nur einige wenige imstande sind, die tiefen Gegensätze zu überwinden und das Gute in beiden Kulturen in sich zu vereinigen, daß aber die meisten in diesem Strudel Schiffbruch leiden. In Deutschland lernen sie Bier trinken, in England Whisky, in Frankreich Mazagran und Absinth.

Aus dem Kapitel über die „Europäer“ will ich nur zwei Einzelheiten hervorheben. Zuerst den ingrimmigen Haß dieses besonnenen Mannes gegen den griechischen Janhagel in Egypten (II, 251 f), sodann das gewiß verdiente Lob der britischen Kolonisten daselbst (II, 253).

Über die anderen Abschnitte dieses Teils können wir um so eher mit einigen Bemerkungen hinweggehen, als hier Fragen, Vorgänge und Einrichtungen zur Sprache kommen, die auch aus andern, englischen, deutschen und französischen Werken im ganzen wohlbekannt sind und hier nur in neuer, Cromerscher Beleuchtung vorgeführt werden. Sein Popanz ist der *„Internationalism“*, wie er es nennt, d. h. die international geleiteten Administrationen der öffentlichen Staatsschuldenkasse, der Eisenbahnen, der Dâïra Sanîja[1]), der Domänen und der

[1]) Die Dâïra bedeutet hier Rechnungskammer, Rentamt. Durch das Beiwort Sanîja wird die Beziehung auf den Herrscher des Landes ausgedrückt. Es handelt sich hier um die Ländereien, die Ismaïl Pascha in seiner Hand vereinigt hatte.

Tribunaux Mixtes, lauter Einrichtungen, die nicht durch Willkür, sondern auf dem Wege organischer Entwicklung entstanden sind, auf rein politischem Wege nicht beseitigt werden können und der britischen Besitzergreifung des Landes wohl dauernd entgegenstehen. Unter den „*Workers of the Machine*“ wurden Nubar und Rijâs schon erwähnt; die Skizzen von Taufik, dem verstorbenen Vizekönig, und den Ministern Scherîf und Mustâfa Fehmi sind zu empfehlen, bei letzterem aber zu beobachten, daß er ein willenloses Werkzeug der britischen Politik war.

Der diese Politik behandelnde Teil V skizziert nur den äußeren Gang, erörtert die Hauptphasen und springt bezeichnenderweise von der Neutralisation des Suezkanals, die im Jahre 1888 theoretisch abgeschlossen wurde, auf das anglo-französische Abkommen vom 8. April 1904 über, wo unter andern Zugeständnissen Großbritannien die Kanalkonvention von 1888 anerkannte. Die der Abmachung von 1904 vom Verfasser gewidmeten Worte (II, 393) sind ihm gewiß aus dem Herzen gequollen. Der erbittertste Gegner war abgefunden und von der Arena zurückgetreten.

Bei den „Reformen“ nehmen die drei C's: *Courbash, Corvée, Corruption* (Knute, Frone und Bestechlichkeit) die erste Stelle ein. Der Schwerpunkt liegt in den beiden Abteilungen der Finanzen und öffentlichen Berieselung *(Irrigation)*. Dort tritt das Verdienst Lord Cromers (wenn auch nicht in seiner Darstellung), hier die Fähigkeit von Sir Colin Scott Moncrieff und Sir William Garstin in das hellste Licht. Im Grunde sollte die Irrigation voranstehen, denn auf ihr beruht alles übrige. Obwohl die Sache ganz klar liegt, führe ich hier doch die Worte an, welche der ehemalige Unterstaatssekretär der egyptischen Finanzen, Sir Alfred Milner, der spätere britische Statthalter von Südafrika, diesem Punkte gewidmet hat: *„the longer I remained in Egypt and the more I saw of the country, the more clear it became to me, that the work of these men* (der Wasserbauingenieure) *had been the*

basis of all the material improvement of the past ten years.“ [1])

Wenn nun das Kapitel „*Education*“ hier den letzten Platz einnimmt, so hat es allerdings die Stelle gefunden, die ihm bei den britischen Reformen leider zukommt. Anders allerdings, wenn man die Frage kritisch angreift. Doch lassen wir den Verfasser zunächst selbst reden. Obenan der biblisch-prophetisch gefärbte Satz des schottischen Gelehrten Sir William Muir [2]), daß Egypten immer der Sklave anderer Völker gewesen ist. Dann die von französischer und arabischer Seite ausgestreute Verdächtigung, daß England den intellektuellen Tiefstand Egyptens absichtlich belassen habe, weil es seinen politischen Zwecken passe. Ich trage kein Bedenken, diesen Vorwurf wie der Verfasser zurückzuweisen. Er eignet sich hier das auf das gleiche Problem in Indien gemünzte Wort des Lord Macaulay an: „*propter vitam vivendi perdere causas is a despicable policy both in individuals and in States.*“ Nach Lord Cromer sind es zwei Hauptgründe, die eine energische Inangriffnahme dieser Aufgabe jahrelang gehindert haben, nämlich Mangel an Geld und „*the idiosyncracies of Pashadom*“. Der Hinweis auf die Finanzen ist zum Teil berechtigt, aber nur zum Teil. Wenn Lord Cromer, der doch auch nur ein Individuum ist, hier die unentbehrlichen britischen oder sonst europäischen Berater gehabt hätte, die ihm auf anderen Gebieten zur Verfügung standen, so wäre wohl der Gedanke durchgedrungen, den der Verfasser selbst befürwortet, wo er (II, 463) von den ersten Reformen auf dem Gebiete der Irrigation spricht, nämlich eine kühnere Politik, die auch vor einer neuen Anleihe nicht zurückschrickt, im Vertrauen auf die beispiellose Elastizität der egyptischen Hilfsquellen. Was aber die Paschas

[1]) *England in Egypt* (1892) S. 310.

[2]) Er wurde nach langer Tätigkeit im indischen Civil Service Mitglied des India Council in London und zuletzt Kanzler der Universität Edinburg. Seine den Stifter und die Geschichte des Islams behandelnden Werke sind nicht frei von konfessioneller Befangenheit.

Nation gilt. Er sagt (II, 530): *„the people of Egypt had,* angeht, so kommt außer einigen ehrgeizigen und eigensinnigen Männern in der Hauptsache hier nur der Ali Pascha Mubârak in Frage, dessen reformatorische Fähigkeit auf diesem Gebiete ungefähr dasselbe bedeutete, wie die oben erwähnte Kunst Nubars in Sachen der Rechtspflege. Die Tatsache, daß das geistige Leben der höheren egyptischen Kreise zwei bis drei Generationen völlig gallisiert war, wird hier so schwach angedeutet, daß der Uneingeweihte es gar nicht einmal errät. Nach einigen Worten über die damalige Erziehung in Egypten überhaupt erwähnt der Verfasser die Gefahr einer zu weitgehenden Aufklärung der Volksmassen im Orient, mit einem Hinweis auf die derzeit erwachende Gährung in Indien. Darin liegt eine nicht unwesentliche Einschränkung des früheren, von Macaulay entlehnten Grundsatzes. Er erwähnt sodann die keineswegs unbedeutenden Fortschritte britischer Arbeit in Egypten und erörtert zuletzt mit sichtlicher persönlicher Teilnahme die Frage der Hebung des weiblichen Geschlechts und der Beförderung der Monogamie. Nach ihm fehlt es den Egyptern vor allem an ἀιδώς, *„poorly translated by the English word selfrespect"*, und er meint, daß die hierin begriffenen Qualitäten ohne den Übergang zur Monogamie nicht möglich seien.

Wer diesen Abschnitt mit anderen, z. B. über sonstige innerpolitische Fragen vergleicht, dem muß auffallen, wie sehr die Arbeit auf dem Gebiete des Unterrichts hinter den übrigen zurücktritt und wie dem darüber handelnden Kapitel die Kraft, Klarheit und Einheitlichkeit der Darstellung mangelt. Nach fünfundzwanzig Jahren fast unbeschränkter Herrschaft im Lande keine nennenswerte Abnahme der gallischen Sympathien, keine Liebe zu dem für Bildung und Gerechtigkeit arbeitenden Britentum, im Gegenteil ein stetiges Anwachsen der nationalen antibritischen Bewegung! Wo liegt die Wurzel des Übels? Vergegenwärtigen wir uns zunächst den Stand des egyptischen Unterrichtes von 1883. Gleich hier begegnen wir einer Unterschätzung seitens Lord Cromers, der uns hier weniger als Reformator, denn als Sprecher seiner

in fact, slumbered since the days of Mehemed Ali". Das ist unrichtig. Die islamischen Staaten kennen eine ihren Verhältnissen angemessene Ausbildung des Schulwesens, dem wir bei echt geschichtlicher Betrachtung unsere Bewunderung nicht versagen können. Wie schon öfters angedeutet wurde, erweiterten Mohammad Ali und seine Nachfolger das alte, der Erstarrung verfallene Schulwesen dahin, daß sie eine nach europäischem, überwiegend französischem Muster organisierte Mittelschule schufen. Wenn nun die um 1880 angetroffenen Zustände unseren Idealen nicht entsprachen, so darf man das nicht mit dem Auge der Nation ansehen, die hier, wie auf allen übrigen Gebieten, von dem Bestreben geleitet war, die Dinge möglichst schwarz zu malen, um die Notwendigkeit ihres Bleibens im Lande zu rechtfertigen. Besonders auf diesem Gebiete mußte das Britentum die Hebel ansetzen, um den das Geäder des Staatslebens erfüllenden französischen Einfluß zu verdrängen. Wenn schon dies keine leichte Aufgabe war, so wurde sie noch erheblich erschwert durch die Frage nach den leitenden Männern. Hier wurde meines Erachtens ein schwerer Fehler begangen. Wie in den übrigen Ministerien pflegte der sogenannte Minister eine Figur, eine Puppe zu sein, während der Unterstaatssekretär zugleich die Macht und die Verantwortlichkeit hatte. Im Unterschiede von den übrigen Diwanen war nur im Unterricht dieser maßgebende Posten nicht mit einem Briten oder anderen Europäer, sondern mit einem Armenier besetzt, der zwar mit den Eingeborenen eine notdürftige Unterhaltung führen[1]) konnte, dem aber die ganze arabische Literatur, das ganze islamische Geistesleben ein Buch mit sieben Siegeln war, der als Halbtürke, als orientalischer Christ bei den Landeskindern nur ein Minimum von Sympathien genießen konnte. Ihm zur Seite stand ein junger, schottischer Schulmann, der als Persönlichkeit und als Pädagog gewiß turmhoch über dem Armenier stand, aber in der Kenntnis der Vergangenheit, insonderheit der Geistes-

[1]) Auch das konnte z. B. Tigrane Pascha nicht.

geschichte des Landes, unmöglich seiner Aufgabe gerecht werden konnte. Man denke sich einmal analoge Zustände auf einen europäischen Staat übertragen, um zu begreifen, daß hier mit andauernder redlicher Arbeit allenfalls eine halbeuropäische, den Egyptern innerlich fremde Bildung gezüchtet, aber nicht die aus der Rasse, der Religion, der Geschichte organisch hervorgewachsene Geisteskultur weiter entwickelt werden konnte. Wenn hier nun entgegengehalten wird, daß die echten Egypter für diese Aufgabe nicht zu haben gewesen seien, so ist darauf zu erwidern, daß die britische Politik hier ihre Aufgabe nicht einmal begriffen, geschweige denn die Wege betreten hat, um sie durchzuführen. Ich sage, britische Politik, denn hier kann nicht Lord Cromer, trotz seiner Titanen-Schultern, sondern nur die britische Nation der Unterlassung beschuldigt werden. Man hat die Egypter nicht als uralte Kulturnation angesehen, sondern, durch die Außenseite getäuscht, sie mehr oder weniger als Barbaren behandelt.[1]) Wo liegen die Gründe dieser Unterschätzung? Ich glaube in dem nationalen Selbstbewußtsein, um nicht zu sagen Dünkel der britischen Nation, der durch konfessionelle Abgeschlossenheit nur noch verschärft wird; ferner in der Dezentralisation des geistigen Lebens der Nation, in einem gewissen Materialismus ihrer Politik. So kommt es, daß sie einerseits die ihr historisch zugefallene große Aufgabe einer Reformation der islamischen Kultur verkannt und versäumt, anderseits das undurchführbare Problem einer kulturellen Anglisierung des Landes verfolgt hat. Wenn man sich auf Grund echt historischer und ethnographischer Betrachtung klar gemacht hätte, daß Egypten zu anglisieren nicht viel anderes bedeute, als England zu egyptisieren, so würde man sich bemüht haben, alles zu vermeiden, was über das Maß der Reformen hinausgeht, was der Sicherheit und dem Frieden dient.[2]) Asien (Egyp-

[1]) „*Egypt emerging from barbarism*“ und verwandte Ausdrücke sind ganz gewöhnlich in Lord Cromers Werk.

[2]) Ich sah nachträglich, daß auch D. Makenzie Wallace, der durch sein treffliches Buch über Rußland bekannte Autor, nach

ten eingeschlossen) und Europa sind nun einmal kulturell getrennte Welten. Sie können sich berühren, Austausch pflegen und Einflüsse zulassen, aber nicht verschmelzen. Die Achaemeniden sind gekommen und haben ihre arischen Brüder von Europa unterjochen wollen, aber umsonst. Alexander ist gekommen und hat Vorderasien und Egypten scheinbar für immer hellenisiert, aber, abgesehen von dem langsamen Verfall seiner Schöpfungen, ist der Islam wie eine Flutwelle herangebraust und hat das hellenische Asien und noch mehr überschwemmt. Aber auch die Araber und nach ihnen die Osmanen haben denselben Fehler begangen und die Fruchtlosigkeit ihres Unternehmens erfahren müssen. Ich kann in diesen Vorgängen nicht Zufälligkeit, sondern nur Gesetzmäßigkeit erblicken. Man darf sich auch nicht durch die Erfolge unserer technischen Kultur in Asien blenden lassen. Der Orient wird unsere Erfindungen in seinem Interesse verwenden, sein Ethos wird immer dasselbe bleiben. Auch hier wird die Mühle Gottes langsam, aber sicher mahlen. Wenn ich also schon keine große Weisheit darin erblicken kann, daß man die egyptischen Schüler äußerlich anglisiert oder sonst europäisiert, so muß ich es für einen bedenklichen Mißgriff halten, daß man die uralten, in Klima, Land und Volk begründeten Institutionen[1]) des Orients nach unseren Anschauungen umgestalten oder sie vor den Augen der Landeskinder als minderwertig und verwerflich hinstellen will. Liegt nicht eine Ungerechtigkeit darin, daß man die ἀιδώς potenziert und sublimiert, so daß diesem ethischen Begriff weder Hellenen

seiner Reise in Egypten 1882/83 ein wesentlich einfacheres Programm aufstellte, nämlich Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, innerpolitische Reformen, wirtschaftliche Hebung des Bauernstandes und ein gewisses Maß politischer Freiheiten (*Egypt* 1883, S. 417). Aber *l'appétit vient en mangeant.*

[1]) Über die Polygamie finden sich gesunde Worte eines echten Historikers bei L. Caetani *(Principe di Teano), Annali dell' Islam* II (1907), 479 f. Auch der Vergleich der Araber mit den Indern daselbst ist sehr beachtenswert. Ist es zufällig, daß aus diesen beiden Ländern zwei Weltreligionen hervorgegangen sind?

noch Engländer mehr Genüge tun, und dann Afrikanern vorwirft, daß sie diese ἀιδώς nicht kennen? Kann nicht der Orientale darauf hinweisen[1]), daß seine Länder den Krebs des Sozialismus und den Schandflecken des Alkoholismus nicht kennen und uns auffordern, zunächst auf den Balken in unserem Auge zu achten, bevor wir uns an den Splitter im Auge des Orients machen? Es läßt sich daher auch gar nicht verkennen, daß die vom Fürsten Bismarck ums Jahr 1880 inaugurierte Orientpolitik, die aufs Erhalten und Schonen gerichtet ist, die das geknickte Rohr nicht vollends bricht und den glimmenden Docht nicht auslöscht, durch die geschichtliche Erfahrung eine mächtige Rückendeckung erhält, im Gegensatz zur plumpen *Bag- and Baggage*-Politik einerseits, zur heuchlerischen *Pénétration pacifique* anderseits.

Mit diesen Anschauungen scheint es im Widerspruch zu stehen, wenn ich oben von einer Reformation der islamischen Kultur spreche, die von der britischen Politik außer acht gelassen sei. Aber es scheint nur so. Denn ich verstehe darunter die Neubelebung und gesunde organische Weiterbildung der geistigen Kultur des Islams, die vor tausend, ja noch vor fünfhundert Jahren der europäischen Kultur ein Vorbild war. Es fehlt mir hier an Raum, auch nur die Grundlinien einer solchen Reform zu zeichnen. Am schwersten wiegt es, daß die britische Politik diese Aufgabe nicht einmal begriffen, geschweige denn in Angriff genommen hat. Hätte man nur das Ziel einmal aufgestellt, so hätten sich auch in England, Schottland oder Indien (von außerenglischer Hilfe gar nicht zu reden) die Leute gefunden, welche ein solches Werk durchgeführt hätten. Ihr Name hätte wohl verdient, neben dem eines Scott Moncrieff und Kitchener zu glänzen. Ich denke hier weniger an die Vorteile der islamischen Studien in Europa, die aus einer solchen Reform erwachsen konnten, als an die wertvollere Frucht einer Zufriedenstellung, einer Aussöhnung der edelsten und einflußreichsten

[1]) Rijâs Pascha pflegte es mit Vorliebe zu tun.

Kreise des egyptischen Volkes, die weder gallisiert noch anglisiert werden, sondern Egypter und Muslime bleiben wollen und für die ihnen erwiesenen Wohltaten dankbarer gewesen wären als der Bauer für das gespendete Wasser und für die Säuberung seiner Kanäle. Ich denke, daß eine solche Aussöhnung, die meines Erachtens bestimmt zu erreichen gewesen wäre, auch mit dem Opfer vieler Millionen nicht zu teuer erkauft sein würde, während jetzt ein nur mühsam verhaltener oder gleißnerisch verhüllter Groll des ganzen Volkes fortdauernd auf den Tag der Erlösung und der Vergeltung wartet. Und der Vorwurf der *highhandedness*, des *istibdâd*, der in arabischen Blättern so oft gegen den Leiter dieser Politik geschleudert wurde, wäre ihm erspart geblieben.

Sehen wir aber von dieser Unterschätzung des Orients als einer in sich geschlossenen Kulturwelt ab, so kann nur Übelwollen verkennen, daß wir es beim Verfasser nicht nur mit einem Politiker ersten Ranges, sondern auch mit einem Mann zu tun haben, dem in bezug auf historische und literarische Bildung nur wenige gleichkommen. In Deutschland, wo die altklassische Belesenheit immer mehr abnimmt, wird man besonders Gelegenheit haben, zu staunen, wie dieser Staatsmann, der sein Leben asiatischen Aufgaben gewidmet hat, das griechisch-römische Altertum kennt und zu seinem praktischen Leben in fruchtbare Beziehungen gesetzt hat. Die Titelblätter der beiden Bände seines Werkes tragen Worte aus Gellius und Thukydides, die den Wert der geschichtlichen Darstellung der selbsterlebten Ereignisse rühmen. Er vergleicht den Vizekönig Ismaïl mit dem Prätor Verres (I, 46)[1]), er erinnert sich bei seiner schweren Aufgabe der Worte Vergils, die Pitt bei der Unterdrückung des Sklavenhandels anzuführen pflegte (III, 196), horatianische Worte geleiteten ihn, als er den schwachen Vizekönig Taufik zum

[1]) An anderen Stellen mit dem Stuart Karl II. und mit Louis XIV.

Auftreten gegen die Verschwörer ermutigte, er wählt Worte des Juvenal, um uns sein politisch-moralisches Glaubensbekenntnis zu verraten (II, 561) und mit einem Verse der Ilias wünscht er sich das offene Grab herbei, wenn dies sein Lebenswerk umsonst getan sein sollte (II, 198). Die aus Juvenal genommenen Worte sind auch darum von hoher Bedeutung, weil sie, verbunden mit einem Satze seines Landsmannes W. E. H. Lecky, uns sozusagen die beiden Pole des Wesens von Lord Cromer zeigen, ich meine die beiden Richtungen des geistigen Lebens, die sein anderer Landsmann Thomas Huxley als Selbstbehauptung *(self-assertion)* und Selbstbescheidung *(self-restraint)* bezeichnete. Wenn wir auch die egyptische Frage vielfach in anderer Beleuchtung ansehen, als der Verfasser es tut, so ist doch sicher, daß wir hier einem Manne gegenüberstehen, dem nur verblendete Gegner ihre Bewunderung versagen können. Möchte dem größeren Deutschland dereinst ein Mann von der Einsicht, Umsicht und Tatkraft erstehen, wie sie Lord Cromer zum Besten seines Vaterlandes an den Tag gelegt hat.

Miszelle.

Zwei österreichische Denkschriften über die preußische Verfassungsfrage aus dem Jahre 1844.

Von
Alfred Stern.

Die preußische Verfassungsfrage bildete, wie man weiß, seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. einen Gegenstand ernster Besorgnisse für den Fürsten Metternich. Je klarer es ihm wurde, daß der neue preußische König eine Ausbildung der überkommenen provinzialständischen Einrichtungen erstrebe, die schließlich zur Berufung des Vereinigten Landtags führte, desto ängstlicher überwachte er seine Schritte. Im August des Jahres 1844 fand er wieder Gelegenheit zu einer persönlichen Aussprache mit ihm. Friedrich Wilhelm IV. reiste damals mit der Königin nach Ischl, um dort deren Schwester, die Erzherzogin Sophie, und deren Gemahl, den Erzherzog Franz Karl, zu besuchen. Auch Metternich weilte zur Kur daselbst. Nach der Ankunft der königlich preußischen Gäste erfuhr er von seinem alten Freunde, dem Fürsten Wittgenstein, der gleichfalls in Ischl vorübergehend anwesend war, was ihm bisher unbekannt gewesen: das Vorhandensein jenes Entwurfes eines Testamentes Friedrich Wilhelms III., durch dessen Bestimmungen dem Sohne in Sachen der Verfassung die Hände gebunden sein sollten. Danach sollte bekanntlich kein künftiger Regent ohne Zustimmung sämtlicher Agnaten des königlichen Hauses eine Änderung hinsichtlich der ständischen Verhältnisse

treffen. Ferner sollte die reichsständische Klausel des Staatsschuldengesetzes vom 17. Januar 1820 in dem Sinn aufgefaßt werden, daß im Fall der Notwendigkeit der Aufnahme eines neuen Anlehens die reichsständische Versammlung nur aus 32, je nach den vier Ständen der acht Provinzialstände durch ihr Plenum erwählten Abgeordneten zu bestehen hätte. Ihnen sollte jedoch eine gleiche Anzahl von Mitgliedern des Staatsrates beigegeben und jede andere Vorlage als die des Anlehens für immer ausgeschlossen werden.

Metternich hielt es für seine Pflicht, dem Erzherzog Ludwig, dem Vorsitzenden der Staatskonferenz, in Kürze von Wittgensteins Eröffnungen Mitteilung zu machen. „Von allen Seiten", schrieb er ihm selbstbewußt am 4. August, „werde ich von Preußen belagert, welche mich jeder in seiner Richtung zur Belehrung des Königs in Anspruch nehmen. Die Tatsache zeigt deutlich, daß große Not im Lande ist. . . . Der Fürst von Wittgenstein hat den gestrigen Tag hier zugebracht, und der wahre Zweck seines Besuches war, mir unter dem Siegel des Vertrauens Kenntnis von den letzten Willensmeinungen des verstorbenen Königs zu geben." Er fügte hinzu, was der Wahrheit streng genommen nicht entsprach, der jetzige König habe dem Willen seines Vaters treu zu folgen gelobt, Wittgenstein fürchte auch nicht, daß er diesem Versprechen nicht nachleben wolle, wohl aber, daß er ihm „infolge der ihm innewohnenden Konfusion" nicht Folge leisten könne. Wittgenstein sehe ein, so schloß er, „daß das Terrain bereits vielfach verloren ist", und zähle als praktischer Staatsmann „wenig auf die Möglichkeit fremder Hilfe". Der Schritt, den er getan, sei von ihm „als Erleichterung seines Gewissens" charakterisiert worden.[1]) Am 9. August kam dann Friedrich Wilhelm IV. nach Ischl, von wo er zur Be-

[1]) Metternich an Erzherzog Ludwig. Ischl, 4. August 1844, mit Metternichs Randnote: „N. B. Dies Schreiben ist bei den geheimen Akten der Staatskanzlei wegen seinem [sic] historischen Wert aufzubewahren. Metternich." — K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Ebendaselbst unten „Preußen Varia" habe ich die beiden unten folgenden Denkschriften gefunden, deren Wiedergabe die dankenswerte Liberalität der Direktion genannter Anstalt mir ermöglichte.

grüßung des Kaisers nach Wien reiste. Metternich folgte ihm dorthin und erhielt durch ihn Kenntnis von den Grundzügen seiner Ideen über die Verfassungsangelegenheit. Mit der näheren Auseinandersetzung in Form einer Denkschrift beauftragte der König seinen in Wien beglaubigten Gesandten, den Freiherrn v. Canitz. Dieser hat selbst in einem lehrreichen Aufsatz über den weiteren Verlauf der Angelegenheit berichtet. Er erzählt, wie Metternich, mit begreiflicher Mißbilligung der Ideen Friedrich Wilhelms IV., zunächst von jedem weiteren Schritt abriet, dann endlich mit dem Vorschlag herausrückte, „einige ständische Deputierte nach Berlin zu berufen, mit diesen einige Finanzeinrichtungen zu besprechen und ihnen einigen Anteil an der Verwaltung des Schuldenwesens einzuräumen“ [1]) usw. Ehe Metternich sich überhaupt auf eine Rückäußerung einließ, forderte er die Gutachten von zwei Männern ein, die er mit der ganzen Sachlage vertraut gemacht hatte. Diese Gutachten haben nicht nur wegen ihres Inhalts, sondern auch wegen der Persönlichkeit ihrer Verfasser bedeutendes Interesse. Das erste, vom 11. Oktober 1844 datierte, rührt von keinem Geringeren her als vom Freiherrn Karl v. Kübeck, dem damaligen Hofkammerpräsidenten. Das zweite ist aus der Feder des Freiherrn Josef v. Werner geflossen, des „deutschen“ Referenten in der Staatskanzlei, von dem mit Recht gesagt worden ist: „Viel, was Metternich heißt, ist Werner.“ [2]) Die beiden Gutachten sprechen für sich selbst. Ihre einzelnen, teilweise höchst sophistischen Sätze bedürfen keines Kommentars. Bemerkenswert ist, daß in ihnen, ganz entsprechend dem Gedankengang Friedrich Wilhelms IV., auf das Verfassungsversprechen von 1815 gar keine Rücksicht genommen wird.

I. Denkschrift des Freiherrn Karl v. Kübeck.

Es scheinen mir zwei Fragen wohl unterschieden werden zu müssen, die Fragen nämlich, ob der König verpflichtet sey, bei der allfälligen Nothwendigkeit einer Staats-Anleihe

[1]) Canitz, Denkschriften (Berlin 1888) II, 63. 64.
[2]) Allgem. Deutsche Biographie XLII, 59, Artikel Werner.

die Zustimmung der Reichsstände zu erwirken, und ob er die Verbindlichkeit habe, Reichsstände zu instituiren?

Die Beantwortung der ersten Frage hängt von Voraussetzungen ab.

Gibt es, oder gab es zur Zeit des Versprechens des verstorbenen Königs Reichsstände, und ist das Versprechen des verstorbenen Königs von den Reichsständen angenommen worden?

Es gab keine Reichsstände und es gibt noch heute keine. Das Versprechen ist also nicht erfüllbar.

Es ist auch von Niemanden angenommen worden. Da das Versprechen eine Gegenseitigkeit voraussetzt, die in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist, so hat dasselbe nur den Werth eines Gelübdes, einer Gewissenssache, die nur allein vor das forum des Gewissens des verstorbenen Königs und der Pietät des Sohnes gehört, wobei aber der Fall einer Reklamazion von keiner Seite vorhanden ist.

Die andere Frage ist, involvirt das gegebene Versprechen nicht die Verpflichtung, Reichsstände zu instituiren?

Vielleicht würde diese Frage für den verstorbenen König schwierig zu beseitigen seyn. Für den jetzigen ist sie ohne Anstand zu verneinen.

Da kein Vertrag besteht, kein Recht gegeben oder zugestanden wurde, so besteht für den dermahligen König nur das Gesetz des Heiles seiner Monarchie und nach demselben die kindliche Pietät für den Willen seines Vaters.

Das Heil der Monarchie oder die Politik ist natürlich dem souverainen Urtheile des Königs vorbehalten.[1]) Wenn wie es am Tage zu liegen scheint, die Instituzion von Reichsständen weder der innern noch äussern Politik des preußischen Staates entspricht, so entsteht eine heilige Pflicht

[1]) Bei dieser Stelle findet sich am Rande die mit Bleistift geschriebene eigenhändige Bemerkung Metternichs: „Die leicht zu beweisende Thatsache, daß die Einführung von Reichsständen die totale Umwandlung des großen polit. Körpers, welcher die preuß. Monarchie heißt, zur unvermeidlichen Folge haben müsse, bildet unter allen Umständen die Erste Grundlage für Alle Entscheidung."

für den König, eine solche Instituzion, unter welcher verlarvten Form sie auch verhüllt werden mag, nicht zu geben, denn für den König ist die *salus reipublicae* die *suprema lex.*

Dazu tritt nun aber auch der testamentarisch ausgesprochene Wille des verstorbenen königlichen Vaters, der nun auch die kindliche Pietät in Anspruch nimmt.

Die faktisch-rechtliche Lage der Verhältnisse ist also die folgende:

Es besteht ein Versprechen des verstorbenen Königs, keine Staatsanleihe ohne Zustimmung der Reichsstände einzugehen.

Da aber keine Reichsstände weder bestanden haben noch bestehen und ihre Instituzion den Staatsinteressen entgegen, auch nie zugesichert worden ist, so kann das gegebene Versprechen aus Mangel der Gegenseitigkeit nicht erfüllt werden.

Es ist also als eine in sich selbst zerfallene Nullität anzusehen.

Was ist also zu thun?

Ist die voraus entwickelte Ansicht richtig, und wird sie als richtig festgestellt, so ist damit der Gegenstand erschöpft, und abzuwarten, bis der Fall der Nothwendigkeit einer Staatsanleihe eintritt.

In diesem Falle schiene es mir allen, auch den zartesten Rücksichten, entsprechend, wenn der König von der abgeschlossenen Anleihe mit Begründung ihrer Nothwendigkeit die Provinzialstände in Kenntniß setzt, ihre zustimmende Erklärung nicht begehrt, sondern als zweifelsfrei erwartet und bey dieser Gelegenheit bemerkt, daß er auf diese Art auch den ausgesprochenen und ihm König genau bekannten Gesinnungen seines verewigten Vaters nachkomme.

Ich will übrigens den minder loyalen Ausweg nicht berühren, welcher der preußischen Finanzverwaltung im Falle eines Geldbedürfnißes in der Wahl der Formen offen gelassen ist, um der Verlegenheit, wenn man eine solche gelten läßt, zu entgehen.

Statt der Anleihe kann man das Geschäft eine Creditsoperation nennen, oder man kann die Anleihe, in Beziehung auf die Bedeckungsmittel der Zinsen und der Tilgung, auf

die Provinzen repartiren, und für den Antheil jeder Provinz die Zustimmung der Provinzialstände einholen, die bey einer kräftigen Regierung nicht wohl verweigert werden kann und wobei die testamentarische Verfügung des verstorbenen Königs mit seinem früheren Versprechen wenigstens wörtlich genau erfüllt würde. —

Am 11. Oktober 1844.

II. Denkschrift des Freiherrn Josef v. Werner.[1])

Status quaestionis über die Preußische Verfassungsfrage.

Der Thatbestand ist einfach der folgende.

Der verewigte König hat durch ein in aller Form Rechtens erlassenes Gesetz den preußischen Staatsschulden-*état* für abgeschlossen erklärt; dessen Verwaltung unter eine von der Regierung unabhängige Controlle gestellt; endlich die Krone dahin verpflichtet, daß der feststehende Schulden-*état* ohne Zustimmung der Reichsstände, nicht vermehrt werden dürfe.

Hierin lag:

1. Für das preußische Volk im Allgemeinen die Aussicht auf dereinstige Requirirung einer reichsständischen Verfassung.
2. Für die Staatsgläubiger das Versprechen, daß die ihnen gegebene Hypothek, das gesammte Staatsvermögen, ohne Einhaltung gewisser neu-zuschaffender, beengender Formen weiter nicht belastet werden würde.

Wollen wir nun auch das Erstere, die dem preußischen Volke gegebene Aussicht, als etwas dem Nebel entsprungenes und wieder im Nebel zerinnendes ansehen, — so ist doch das zweite, das den Staatsgläubigern gegebene Versprechen, — wie alles was sich auf den Staats-Credit bezieht, etwas positiv-materielles, — welches man so oder anders behandeln, — von dem man aber nicht sagen kann — „es sey eine Luftgestaltung, die lediglich zu ignoriren sey".

---

[1]) Am Rande von Metternichs Hand: „B. Werner über die Äußerungen des C. Kübeck."

Dem jetzigen Könige stehen, dem Versprechen, durch welches die Krone sich selbst gebunden hat, gegenüber, eigentlich nur drei Wege zu Gebothe.

Er kann 1. dasselbe vor der Hand stillschweigend auf sich beruhen lassen, — und den Augenblick, wo die Staatsbedürfnisse ein Anlehen nothwendig machen sollten, ruhig abwarten, sich vorbehaltend, alsdann die durch die Umstände gebothenen Entschliessungen zu fassen.

Dieses ist der von vielen dem conservativen Princip in Preußen anhänglichen Männern, — so wie von dem Prinzen von Preußen gewünschte — übrigens rein negative, dilatorische, und daher dem Charakter des jetzigen Königs vorzüglich widerstrebende Weg.

Der König kann 2. das lästige Versprechen annulliren, indem er erklärt, es sey nicht in der Gewalt seines Vaters gestanden, die Krone für ewige Zeiten an eine Form zu binden, die in den gegebenen preußischen Zuständen unausführbar sey, nämlich an Reichsstände, die die Monarchie tödten würden.

Dieser Weg wäre sicher der loyalste, und von einem kräftigen und consequenten Monarchen in Preussen gewiß auch noch heute durchzuführen; ob er aber dem jetzigen Könige, theils in Hinblick auf die politische Richtung seines Geistes, theils aus Pietätsrücksichten für den vorigen König annehmbar erscheinen wird, ist eine andere Frage.

3. Kann der König, wie er es eben vorhat, — schon heute den Weg dazu anbahnen, — wie am Tage der Noth — jenem der Eröffnung eines Anlehens, das Versprechen des seligen Königs in Erfüllung gebracht werden soll.

In dieser, zuletzt angegebenen Richtung gibt es nun freilich, eine Menge von Unterabtheilungen des Ganzen, die unter sich und in ihren End-Resultaten unendlich verschieden seyn können.

Als die einfachste, freilich aber auch schlechteste dieser Modalitäten kann man diejenige bezeichnen die der König eben einschlagen will — nämlich die sofortige Erschaffung des die Reichsstände bilden sollenden Körpers, gepaart mit der leeren Hoffnung, das schädliche Wirken dieses selbst-

geschaffenen Ungeheuers durch Zauberformeln und papierene Wälle zu umgränzen.

Das einzige Mittel, soll überhaupt der so eben unter 3. bezeichnete Weg eingeschlagen werden, — aus der Sache mit einer möglichst geringen Summe von Gefahren zu scheiden, dürfte dagegen in der Erschaffung eines Institutes liegen, welches — ohne Reichsstände zu seyn, — für den Fall einer Anlehne die im Gesetze von 1820 vorausgesehene function der Reichsstände üben könnte.

Die Auffindung der zur Lösung des Problems erforderlichen Formel sieht fast jener der Quadratur des Zirkels gleich; ist es aber doch nicht ganz. Eine andere Frage bleibt aber allerdings jene der Räthlichkeit, einer dem Könige behufes der Auffindung der Formel zu gewährenden näheren Beihülfe von Außen.

Literaturbericht.

Über die Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung, als Beitrag zu einer Methodenpolitik von **Walter Pollack**. Berlin, Ferd. Dümmler. 1907. 154 S.

Unter Methodenpolitik im Gegensatz zur Methodenlehre versteht der Autor eine Untersuchung darüber, welche philosophische Auschauung über das Wahrheitsproblem der wissenschaftlichen Forschung am förderlichsten ist. Die Antwort lautet: „Der hypothetische Perspektivismus," d. h. der Verzicht auf die Voraussetzung, „daß eine objektive Wahrheit existiert." Solche Skepsis muß, wenn auch nicht die private Weltanschauung des Forschers, so doch die offizielle des Forschens sein. Wie der Schlußparagraph der Schrift ausführlich zu zeigen sucht, ist „als eine eigenartige Weltanschauung der hypothetische Perspektivismus von Nietzsche bereits erkannt worden". Alle Wissenschaft ist Wille des Menschen, Willkürprodukt, Erzeugnis von Gesichtspunkten (Perspektiven), Ausfluß von Grundanschauungen, von letzten Wertbejahungen. Dieser methodenpolitische Nietzscheanismus verschmilzt nun eigentümlich mit der modernen methodologischen Auffassung, nach der alle Wissenschaften Arten eines an bestimmten Prinzipien und Kategorien orientierten Bearbeitens und Umgestaltens der Objekte sind. Dabei steigert aber der Vf. sofort die wissenschaftliche Formungsarbeit zu „künstlerisch gestaltender Tätigkeit". Dadurch gelingt es ihm in der Tat, im Sinne seines Perspektivismus „alle Prinzipienfragen bis zu einem gewissen Grade hinwegzudrängen, einen Raum zu schaffen, auf dem es kein Richtig und Falsch gibt"

(S. 29). Auf die Einzelheiten des zur Methodenlehre der Natur- und Geisteswissenschaften Beigebrachten möchte ich nicht eingehen. Es klingen überall die bekannten methodologischen Gedanken Diltheys, Rickerts, Simmels, Jellineks an. Es fehlt nicht an einzelnen guten Bemerkungen, man sieht, der Vf. lebt in diesen Theorien. Wenn er aber ankündigt, den Bestrebungen dieser Forscher durch seinen hypothetischen Perspektivismus mehr Fruchtbarkeit oder Festigkeit oder Einheitlichkeit geben zu können, so kann man die vorliegende Schrift nur als Vorarbeit für künftige greifbarere Einlösungen seines Versprechens ansehen. *L.*

H. Cohen, Ethik des reinen Willens. (System der Philosophie, 2. Teil.) Berlin, B. Cassirer. 1904. VII u. 641 S.

Von dem Brauch dieser Zeitschrift, Besprechungen nur von Büchern, die die Form der historischen Darstellung oder Untersuchung haben, zu bringen, mag bei dem vorliegenden Werk ausnahmsweise abgewichen werden. Es bestimmt uns dazu nicht bloß der Umstand, daß innerhalb der Geschichtswissenschaft in steigendem Maße sich Interesse für philosophische Prinzipienfragen bekundet, auch nicht bloß die von dem Vf. der Ethik zugeschriebene Stellung zum Recht und zur Staatswissenschaft, die gerade auch den Historiker besonders berührt. Wir möchten die Aufmerksamkeit unserer Fachgenossen vielmehr hauptsächlich deshalb auf Cohens Buch lenken, weil er sich zu einer Reihe einzelner Probleme äußert, die in den letzten Jahren von Historikern eifrig diskutiert worden sind; auf diese Weise glauben wir unserer Pflicht als Berichterstatter im vorliegenden Fall am besten zu genügen. Denn eine allgemeine Würdigung des C.schen Werkes zu geben ist hier nicht der Ort und würde auch weit über unsere Kompetenz hinausgehen.[1]) Nebenbei ergreifen wir aber noch mit

[1]) Zur allgemeinen Würdigung des C.schen Werkes vgl. u. a. Kinkel, Philos. Wochenschrift Bd. 2, S. 225 ff. und D. L.-Z. 1906, Nr. 47, Sp. 2947; Koppel, Jahrbuch f. Gesetzgebung 1907, S. 363; Lask, Festschrift für Kuno Fischer („Die Philosophie im Beginn des 20. Jahrhunderts"); H. Sieveking, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte, in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 2, S. 91.

besonderer Freude die Gelegenheit, der alten Beziehungen zu gedenken, die den Marburger Philosophen mit Marburger Lehrern und Hörern der Geschichte verbinden.

S. 236 ff. gibt C. eine Erörterung über den Volksgeist bei Savigny und Hegel, S. 241 ff. über Volk, Staat, Romantik, S. 222 f. über Gierkes Genossenschaftstheorie, S. 292 über Territorium, Landeshoheit, Landeskirche, nationalen Staat, S. 426 über Buckle und die Anschauung, daß der Fortschritt der Naturwissenschaften selbst und allein den sittlichen Fortschritt vollbracht habe, S. 548 f. über Morgan und die materialistische Geschichtsauffassung, S. 209 über David Frd. Strauß' Gedanken der ästhetischen Erziehung, S. 512 über den Carlyle-Stil, S. 320 über den Pietismus. S. 142 bemerkt C. in Ausführungen über das „politische Individuum": „es muß ein elementarer Trieb in einem politischen Heros, und wenn er selbst zum nationalen geläutert wird, walten; oder vielmehr drängen und hervorbrechen. Wie eine Naturmacht, wie die Lava aus einem Krater meint man die Ursprünglichkeit einer politischen Kraft fassen zu müssen." Wir heben hiermit nur einige markante Stellen heraus; es ließen sich noch sehr viel mehr solcher Sätze, die dem Geschichtsforscher wertvoll sind, namhaft machen. Selbstverständlich wird jeder Historiker zu dem einen oder andern Urteil seine besondere Stellung einnehmen. Aber welches Buch wird denn auch von der Art sein, daß alle mit allem einverstanden sind! Es müßte eines mit ganz dürftigem Inhalt sein.

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Die Stetigkeit im Kulturwandel. Eine soziologische Studie von **Alfred Vierkandt.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1908. XIV u. 209 S.

Ebenso wie Vierkandts früheres gedankenreiches Buch „Naturvölker und Kulturvölker" sei auch dieses der Aufmerksamkeit der Historiker eindringlich empfohlen, denn die Art von Soziologie, wie sie hier getrieben wird, ist, trotz mancher Einwände, die man erheben kann, gerade die, die wir gelten lassen, die wir uns sogar wünschen müssen als Ergänzung und Korrektiv unserer eigenen Betrachtungsweise. Ein solches Zusammenwirken mit uns wünscht sich auch der Verfasser.

„Der Soziologe," heißt es in seiner Vorrede, „entwirft gewisse rohe Schemata, welche der Historiker an seinen Tatsachenreihen prüft und in korrigierter Gestalt ihrem Urheber zurückgibt. Dieser bietet sie dann in geläuterter Form abermals dar, und so vollzieht sich ein fortgesetzter Tauschverkehr, der jene Schemata in einem freilich unendlichen Prozeß der Fülle der Wirklichkeit immer mehr annähert" usw.

Das vorliegende Buch könnte man als eine Variation über das Thema bezeichnen: „Aus Gemeinem ist der Mensch gemacht, und die Gewohnheit nennt er seine Amme." Es will zwei Tatsachen beleuchten: die ungeheure Bedeutung des Trivialen und die Zusammensetzung des Großen aus dem Kleinen. Es rügt die Historiker wegen ihrer falschen Neigung, die Initiative führender Personen einseitig in den Vordergrund zu stellen; es meint, für die Erklärung von Kulturgütern dürfe man nur an naheliegende, einfache, drastische und triviale Motive appellieren, und gewisse Ausnahmen erleide dieser Satz nur für höhere Kulturen und einzelne Individuen. Nicht das Individuum stütze die Kultur, sondern umgekehrt. Dieser kollektivistische Pessimismus durchzieht das ganze Buch und wird im Grunde getragen von einer tiefpersönlichen Weltstimmung des Vf., von einer edlen Melancholie und Resignation, von einem reinen Sinne für die höchsten und innerlichsten Kulturgüter, der sich aber verbindet mit einer herben Gewissenhaftigkeit in der Prüfung ihrer Grundlagen. Wir möchten seinen zuweilen allzu pessimistischen Auffassungen sein eigenes Wort vor allem entgegenhalten, daß schon „die Erhaltung der Kultur kein passives Beharren, sondern ein fortgesetztes Neuschaffen bedeutet" (S. 116), das heißt doch, eine Fülle von moralischer Kraft in ungezählten Individuen, die über die Sphäre des Gemeinen und Mechanischen emporwächst. Darum ist die Weltgeschichte doch nicht ganz so trivial, wie sie der Vf. machen möchte. Aber als Mahnung zur strengsten Nüchternheit in historischen Motivierungen kann sein Buch ungemein nützlich wirken, und auch darüber hinaus enthält es viel Schönes und Feines. Sehr hübsch ist z. B. seine Beantwortung der Frage, wie weit das geschichtliche Leben der einzelnen Völker Gesetzmäßigkeiten im Sinne übereinstimmender Entwicklungsstufen und -prozesse erkennen

lasse: „Je oberflächlicher ein Kulturgut ist, desto regelloser können seine Erscheinungen sein; je innerlicher es ist, desto schwerer kann sein Zusammenhang mit der ganzen inneren Verfassung seines Volkes durchbrochen werden." Damit ist dem rohen Klassifizieren und Schematisieren der Übereinstimmungen in den Entwicklungsstufen verschiedener Völker der Boden entzogen und die Forderung nahe gelegt, vor allem Vergleichen verschiedener Kulturen zunächst die einzelne Kultur in ihrer individuellen Struktur aufs genaueste zu kennen.

Freiburg i. B. *Fr. Meinecke.*

T. Rice Holmes, *Ancient Britain and the invasions of Julius Caesar. Oxford, Clarendon press.* 1907. 764 S.

Der außergewöhnliche Umfang dieses Werkes ist zunächst dadurch begründet, daß dessen kleinere Hälfte (300 Seiten) eine zusammenfassende Darstellung der Vorgeschichte Großbritanniens enthält; mit außerordentlicher Gründlichkeit gearbeitet, bilden die Kapitel über paläolitische, neolitische, Bronze- und Eisenfunde nebst den am Schlusse angehängten Exkursen durch ihre Literaturnachweise eine Fundgrube für dieses in sehr zahlreichen antiquarischen Lokalpublikationen zerstreute Material, das auch durch eine Anzahl charakteristischer Abbildungen veranschaulicht wird. In die letzte Zeit der aus Italien stammenden und durch Frankreich vermittelten Bronzekultur, als deren Träger der Vf. vorkeltische Einwanderer aus den Niederlanden und Dänemark, vielleicht auch aus Skandinavien und Frankreich, betrachtet, fällt die Entdeckungsfahrt des Pytheas von Massalia, über die S. 217 ff. gehandelt wird. Den Beginn der Eisenkultur bringt der Vf. mit einer gallischen Einwanderung aus Frankreich in Zusammenhang. Die Besprechung der Einfälle Cäsars selbst umfaßt nur S. 300—373, so daß also die Hälfte des ganzen Werkes auf die zahlreichen Exkurse über im Texte nur kurz berührte Streitfragen entfällt. Von diesen Exkursen betreffen die ersten die Prähistorie und Ethnologie Großbritanniens; darunter findet sich ein ausführlicher über Stonehenge (Grabanlagen aus der Bronzezeit, die mit Sonnenkult nichts zu tun haben), ein anderer über die Kassiteriden und den Zinnhandel, in welchem gezeigt wird, daß deren Verlegung nach Spanien

bei den antiken Schriftstellern fehlerhaft ist und daß in Wahrheit das Zinn aus Cornwall, vielleicht auch von den Scillyinseln kam; den Stapelplatz Iktis identifiziert der Vf. mit der Insel St. Michaels Mount an der Südküste von Cornwall. Eine Reihe folgender Abhandlungen betrifft die Beschaffenheit der englischen Südküste und die Frage, wie weit sich diese seit der Zeit Cäsars geändert hat. Hierauf erörtert der Vf. die Streitfrage über Portus Itius, die er mit vollster Sicherheit zugunsten von Boulogne entscheiden zu dürfen glaubt. Die nahe beieinander gelegenen Stellen, an denen Cäsar bei seinen Expeditionen auf englischem Boden landete, verlegt H., besonsonders auf die Ungeeignetheit der steil abfallenden Südküste und auf die Meeresströmungen im Kanal sich stützend, nach der Ostküste von Kent. Bezüglich des Ortes, an dem Cäsar die Themse überschritt, läßt der Vf. zwischen Coway Stakes (bei Walton Bridge) und Breatford die Wahl. Den weitgehenden Zweifeln an der Glaubwürdigkeit von Cäsars Berichten tritt er ebenso entgegen, wie der Annahme von Widersprüchen zwischen diesen und Ciceros Korrespondenz; er nimmt jedoch an, daß Cäsar wahrscheinlich die Tatsache verschwiegen habe, daß er während der zweiten Expedition aus Besorgnis für die Sicherheit seines Schiffslagers von der Operationsarmee dahin zu kurzem Aufenthalt zurückgeeilt war und dann erst die Bekämpfung des Cassivellaunus fortsetzte. In gleich gründlicher Weise wie diese und andere Spezialfragen erörtert werden, befaßt sich der letzte Exkurs mit der Beschaffenheit des römischen Kalenders vor der Reform Cäsars und mit dieser selbst. Daran knüpft der Vf. schließlich eine Untersuchung über die Chronologie der zweiten Expedition.

Graz. *Adolf Bauer.*

Das Fortleben des Heidentums in der altchristlichen Kirche. Von **Wilhelm Soltau.** Berlin, Reimer. 1906. XVI u. 307 S. 6 M.

Das Werk ist, wie schon der Titel vermuten läßt, kein historisches, sondern ein für die polemische Praxis der Gegenwart berechnetes. Der Vf. definiert als heidnisch alles, „was den Prinzipien des ursprünglichen Christentums direkt widerspricht“ (S. 19) und schickt sich an, die These zu beweisen,

daß „der offizielle Kirchenglaube aller christlichen Gemeinschaften ein vollendetes Heidentum" sei (S. 8). Es werden nach einer Schilderung des „ursprünglichen Christentums" und seiner „fruchtbaren Weiterbildungen" im Hauptteil die einzelnen Punkte durchgesprochen, an denen sich das Heidentum in der Kirche manifestiert: Dogmatismus, sittliche Laxheit, Anthropomorphismus, Polytheismus, Wunderglaube, Opferkult usw. Mit oft merkwürdiger Sicherheit wird jedesmal Jesu Ansicht über die fragliche Sache samt ihrer richtigen Auffassung bei Paulus, sodann unter energischen Ausdrücken der Entrüstung das Eindringen des Heidentums nachgewiesen. Am Ende wird unter der Überschrift „Historische Ergebnisse" noch einmal rekapituliert und denjenigen, „welche eine führende Stellung innerhalb der Christenheit einnahmen", gründlich wegen ihrer Dummheit und Bosheit der Text gelesen. Auf eine Diskussion der Fragen im einzelnen kann hier nicht eingegangen werden: manche Irrtümer sind mit untergelaufen, aber im großen und ganzen gibt der Vf. die Resultate der modernkritischen Arbeit der Gegenwart, die ich persönlich auch meist für richtig halte — jedoch unter einem völlig einseitigen Gesichtspunkt. Immer und immer wieder wird in lauten Tönen die fortschreitende Entstellung des ursprünglichen Christentums beklagt: aber warum denn das so hat kommen müssen, kann der Vf. nicht begreifen. Er macht auch nicht den leisesten Versuch, das Ganze als eine Entwicklung zu verstehen, welche notwendig war, um dem Christentum seine weltgeschichtliche Wirkung zu sichern, vielmehr weist er diese „bedenkliche Methode", z. B. Harnacks, als einen Abweg zurück. Die aufgeklärte Rechtgläubigkeit des Vf. ist so korrekt, daß er auch in Männern wie Origines und Augustin keine Christen mehr zu sehen scheint, sondern von ihrer Zeit nur den Eindruck des allgemeinen Verfalls erhalten hat: kein Wunder, daß er den Standpunkt der modernen „rechtgläubigen" Geistlichkeit nur aus Beschränktheit oder Bequemlichkeit (S. 3) erklären kann. Wenn er gegen Ende (S. 288) mit Emphase ruft: „Es ist damit nicht die subjektive Meinung eines oder einiger Historiker, sondern das objektive Urteil der Weltgeschichte ausgesprochen, daß hier eine der traurigsten Rückbildungen der menschlichen Entwicklung vorliegt", so beweist

er damit nur, daß ihm zu einem historischen Verständnis des Weltgeschehens nicht mehr als das Wichtigste fehlt.

Jena. *Hans Lietzmann.*

Körperpflege und Kleidung bei den Deutschen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. Von **Moriz Heyne.** Mit 96 Abbildungen im Text. (Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer. 3. Bd.) Leipzig, S. Hirzel. 1903. 373 S.

Das altdeutsche Handwerk. Aus dem Nachlaß von **Moriz Heyne.** Mit 13 Abbildungen im Text. Straßburg, K. J. Trübner. 1908. XIV u. 218 S.

Nachdem ich in dieser Zeitschrift (86, 478; 89, 88) die ersten beiden Bände von Heynes „Hausaltertümern" angezeigt hatte, ist die Besprechung des dritten Bandes unterblieben: ich war inzwischen der Kollege des Vf. an der Göttinger Universität geworden, und es widerstrebte mir, das Lob zu erneuern, während ich die Einwendungen weder abschwächen noch verstärken wollte. Inzwischen ist Moriz Heyne von uns geschieden, ohne sein Werk zu vollenden: das oben an zweiter Stelle angezeigte Buch stellt die erste Hälfte des vierten Bandes dar; für einen fünften liegen im Nachlaß keine Vorarbeiten bereit, und so muß das Werk ein Torso bleiben, das niemand genau so, wie es H. begonnen hat, weiterführen könnte. Über H.s Lebensgang und die Rolle, welche die Hausaltertümer von jeher in seinen Studien und Interessen gespielt haben, gab ich bald nach seinem Tode Bericht in einem Nekrolog der „Allgemeinen Zeitung", der auf Wunsch des inzwischen auch verstorbenen Dr. Trübner in dem Nachlaßband wieder abgedruckt ist.

H.s besonderer Beruf für ein solches Werk bestand einmal darin, daß er den Erscheinungen der materiellen Kultur, die für ihn unter den Begriff der Hausaltertümer fielen, von Jugend an ein aufmerksames Auge zugewendet und als Leiter und Schöpfer von zwei Altertumssammlungen ein reiches Anschauungsmaterial wohlgeordnet gegenwärtig hatte. Zum andern fühlte er sich durch eine 40jährige Tätigkeit als Lexikograph und durch selbständige Durcharbeitung des gesamten deutschen, wie vergleichende Heranziehung des sonstigen germanischen Wortschatzes mit den sprachlichen Zeugnissen

der deutschen Kulturentwicklung und mit den literarischen Quellen, welche die besten und reichsten Belege hergeben, derartig vertraut, daß er auch ohne lange vorbereitete Sammlungen und ohne eindringende Spezialstudien an ein derartiges Unternehmen herantreten und es bei ungestörter Arbeit rasch fördern konnte. Wäre der äußere Erfolg der ersten Bände stärker und das Interesse seines Verlegers weniger lau gewesen, so läge zum mindesten der vierte Band fertig vor; bei dem fünften hätte es allerdings einen längeren Aufenthalt gegeben.

Zu diesen Vorzügen der wissenschaftlichen Ausrüstung gesellt sich ein natürlicher Sinn für Ordnung, der in den „Hausaltertümern" sich sehr angenehm geltend macht; obwohl die Bände keine eigentlichen Realindizes haben, sondern nur gut gearbeitete Wortregister, findet man sich beim Nachschlagen rasch und leicht zurecht. Es handelt sich hier aber durchaus nicht bloß um Nachschlagewerke: die Bücher lesen sich gut, sie sind bei ausgesprochener Simplizität durchaus nicht langweilig geschrieben, und niemand wird behaupten können, daß er einen größeren Abschnitt gelesen habe, ohne mindestens im Detail Neues zu finden; denn die sprachlichen und literarischen Zeugnisse sind nirgends in solcher Fülle gegeben, und überall sind sie in helle Beleuchtung gerückt.

Freilich gibt H. stets eine gerundete Darstellung, auch da wo zunächst klärende Untersuchung erwünscht wäre und man zweifeln oder direkt einwenden mag, daß die benutzten Quellen nicht ausreichen, und daß es auch nicht genügt, sie mit dem Geschick des realienkundigen Lexikographen zu exzerpieren. Die Gruppierung der Zeugnisse erfolgt, der Vollständigkeit und Ordnung zu Liebe, oft ohne Rücksicht auf Zeit und Ort der Herkunft, die freilich nirgends verschwiegen werden; die urkundlichen Quellen sind nicht so vollständig und vor allem nicht so planmäßig ausgebeutet, wie die literarischen und die rein sprachlichen, auch wo sie unter Umständen auf engerem Raume mehr und Zuverlässigeres hergegeben haben würden: so hätten die von Zeller-Werdmüller mit so ausgezeichneter Sorgfalt herausgegebenen Züricher Stadtbücher recht oft angezogen werden können. Für das Illustrationsmaterial hat sich H. in der Hauptsache auf die ihm

vertrauten Museen von Nürnberg, Basel und Göttingen beschränkt und im übrigen die neuere Literatur und Tafelwerke zu Rate gezogen; aber er hätte sich aus manchen deutschen Sammlungen ohne Schwierigkeiten direkte deutsche Vorlagen verschaffen können, wo er die Bilder, wie wieder im ersten Teile von Band 3, von den Skandinaviern Montelius und Sophus Müller entnimmt, um die prähistorische Zeit zu illustrieren.

Für solche unleugbaren Mängel entschädigt nun freilich H.s ganz besondere Fähigkeit, das Charakteristische und zeitlich Bedeutsame wie aus den literarischen Quellen, so aus alten Bildwerken und Illustrationen herauszufinden, an denen wohl die meisten von uns achtlos vorübergegangen wären: ich selbst bekenne, ihm gerade nach dieser Richtung hin nicht nur eine Fülle von Einzeltatsachen, sondern vor allem auch die Schulung des Auges zu verdanken.

Was die vorliegenden Bände angeht, so ist aus Band 3 die Zusammenstellung der Nachrichten über die körperliche Erscheinung der Germanen und weiterhin all der literarischen Dokumente über das Schönheitsideal des Mittelalters hervorzuheben; über die Pflege des gesunden und kranken Körpers ist ein erstaunlich reiches Material zusammengetragen. Bei Kleidung und Schmuck läßt die Anordnung, welche die einzelnen Kleidungsstücke und ihren Schnitt und dann auch die einzelnen Schmuckgegenstände nacheinander behandelt, vielleicht den Wandel der Mode nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit hervortreten, wirft aber dafür auf die Technik und ihre Geschichte um so reicheres Licht. Wir haben es eben nicht mit einer Kostümgeschichte oder Trachtenkunde zu tun, eine solche war ohne umfassendere Heranziehung der französischen und niederländischen, zuletzt auch der italienischen Kultur, nicht zu geben, und sie würde auch der eigentlichen Absicht des Werkes nicht entsprechen. Was hier geboten wird, ist so nirgends ähnlich zu finden. Zahlreicher wünschte man nur die Illustrationen.

Ebensowenig darf man in dem Nachlaßband, dem Dr. Bruno Crome seine zurückhaltende Sorgfalt gewidmet hat, eine Kritik oder Auseinandersetzung mit den verschiedenen Theorien über den Ursprung des Handwerks und die Entstehung des Zunftwesens erwarten. H. legt zunächst vor, was ihm über

das altgermanische Hausgewerbe und seine Ausbildung bis zum 10. Jahrhundert an Zeugnissen, insbesondere auch der Sprache, auffindbar gewesen ist, und ordnet das zu einem Gesamtbild, er reiht einen Paragraphen über „Ansätze zu Großbetrieben“ an und schiebt einen weiteren über „Unehrliche Hantierungen“ ein, hauptsächlich um sich mit Neigung über die Spielleute zu verbreiten. Der letzte Abschnitt, nur wenig umfangreicher als der erste, behandelt für die Zeit vom 11. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts ausführlich „Das Handwerk im allgemeinen; seine Organisation“ und weiterhin für sich die „Kunsthandwerker“. Von einem Paragraphen über Großbetriebe auf der Höhe des Mittelalters, der wohl den Übergang zur Darstellung des Handels bilden sollte, lag nur der Anfang der Darstellung vor, der vom Druck ausgeschlossen worden ist, zumal eine Skizze des Ganzen fehlte. — Die kulturgeschichtliche Seite steht auch hier überall im Vordergrund, wie schon die breite Behandlung der „unehrlichen Gewerbe“ erwarten läßt und wie bei Themen wie dem „blauen Montag“ weiter zutage tritt. Mit rechtsgeschichtlichen Institutionen findet H. sich zuweilen etwas leichthin ab: wie er S. 130 die Ableitung der Zunft aus dem Magisterium von R. Eberstadt in seine Darstellung übernimmt, das und noch dies und jenes andere wird bei unsern Wirtschaftshistorikern Kopfschütteln erregen. Verwundern muß es auch, daß er einem so interessanten und aktuellen Thema, wie der Frauenarbeit im Handwerk, nicht weiter nachgegangen ist.

Aber wer sich den Titel des Werkes, seinen Plan und seine Eigenart klar macht, dem kann all das doch nur als Schönheitsfehler erscheinen. Es ist kein festgefügter Bau historischer Darstellung, auch nicht so weit, als es sich, bei der Art seines Verfassers, die Dinge zu runden, geben mag; aber es ist eine überaus lehrreiche und dabei mit gutem Geschmack geordnete Vorführung des kulturgeschichtlichen Stoffes, der sich um das deutsche Haus gruppiert. Wir dürfen trotz ihren Mängeln lebhaft beklagen, daß H.s „Hausaltertümer“ nicht fertig geworden sind: denn es gibt kein Buch in unserer Literatur, das sie uns ersetzen könnte — und es wird in absehbarer Zeit keines geben

Göttingen. *Edward Schröder.*

Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. Von Henry Simonsfeld. 1. Bd.: 1152—1158. (Jahrbücher der deutschen Geschichte, herausgegeben durch die historische Kommission bei der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1908. XXIV u. 784 S. 24 M.

Vor mir liegt eine mir von F. Güterbock zugesandte, überaus ungünstige Anzeige des Buches aus dem Neuen Archiv Bd. 33, S. 552. Da sie von einem guten Kenner der Epoche stammt, so ist sie nicht leicht zu nehmen. Sie enthält denn auch unzweifelhaft viel Richtiges; vielleicht aber verrät sie Wohlwollen und Nachsicht, an die H. Simonsfeld in seiner Vorrede appelliert, doch nicht ganz in genügendem Maße, und falls sie den Gesamteindruck hinterlassen sollte, als wenn hier viel Schweiß an ein gründlich verfehltes und gänzlich unzulängliches Werk verwandt wäre, so würde das dem Vf. und seiner Leistung denn doch unrecht tun. Wägt man alle Verdienste sorgsam ab, so dürfte der Band hinter seinen Vorgängern, den Jahrbüchern Bernhardis, nicht erheblich zurückstehen. Erreicht die Gesamtdarstellung bei weitem nicht die von Giesebrecht, so darf das — zum mindesten nach den Zielen, die der Vf. sich selbst gesteckt hat, — nicht den alleinigen Maßstab zur Beurteilung abgeben; denn das Buch will ja offenbar lediglich Nachschlagewerk sein und macht das noch deutlicher durch das gleich dem ersten Bande verständigerweise beigegebene Register. Für diesen Zweck will es doch etwas heißen, daß das Material, soviel ich sehe, lückenlos zusammengetragen und sauber vorgelegt ist, daß für die Urkunden sehr vielfach auf die handschriftliche Grundlage zurückgegriffen wird, daß ein zwar nicht besonders scharfes und tiefdringendes, aber immerhin nüchtern-gesundes Urteil vorwaltet und in zahlreichen Einzelpunkten die Ergebnisse Giesebrechts und anderer neuerer Forscher berichtigt. Diese Berichtigungen sind zumeist nicht gerade von großer Erheblichkeit und brauchen hier daher nicht aufgezählt zu werden; insgesamt stellen sie jedoch eine dankenswerte Bereinigung dar, die manchem Herausgeber und Einzelforscher zugute kommen wird und der vermutlich noch in weitem Felde liegenden Urkunden- und Regestenausgabe vorarbeitet.

Eine Nachprüfung des einzelnen auch nur für einige Abschnitte würde die Leser dieser Zeitschrift ermüden. Ich beschränke mich auf ein paar Bemerkungen, die sich auf das in allen seinen Phasen wichtige Verhältnis von Staat und Kirche beziehen.

Daß Friedrich I. während seiner späteren Regierung bei kirchlichen Doppelwahlen einfach seinen Kandidaten mit Umgehung der beiden Gewählten und ohne eine Neuwahl anzuordnen eingesetzt habe, wie es S. 94 heißt, ist doch nicht richtig; das ihm von den Fürsten zugesprochene Devolutionsrecht wurde vielmehr unter ihm praktisch noch nicht in vollem Umfange angewandt. — Eine bedeutsame Rolle in den Beziehungen zwischen Kaiser und Kurie spielte bekanntlich jenes Laterangemälde mit Lothar als Lehensmann des Papstes. Sim. spricht die Vermutung aus, schon bei der Begegnung in Sutri 1155 habe man sich von päpstlicher Seite vielleicht darauf berufen; Friedrich habe dann die Entfernung verlangt, und die päpstliche Zusage sei die Vorbedingung für sein eigenes Entgegenkommen in der Steigbügelfrage gewesen (S. 330 und 684). Man kann diese Vermutung nicht durchaus widerlegen; aber der Bericht Rahewins darüber, nach welchem die Kenntnis des Bildes Friedrich, als er „*circa Urbem*“ weilte, durch Getreue des Reiches zugetragen sei, worauf er vom Papste — offenbar in zwanglosem Verkehr — jene Zusage forderte und erlangte (*„amica prius invectione praecedente, laudamentum a papa Adriano accepisse memoratur“*), scheint mir nicht gerade für die Annahme zu sprechen. Daß Hadrian zur Zeit der Krönung nicht in der Lage war, das Versprechen sofort auszuführen, tut wenig zur Sache.

Der wichtige Beneventer Vertrag der Kurie mit Wilhelm I. von Sizilien von 1156 ist im allgemeinen wohl richtig ausgelegt; doch hätte die Würdigung einzelner Stellen noch erheblich gewinnen können in vergleichender Betrachtung mit früheren und späteren Urkunden in derselben Angelegenheit. Namentlich gilt das von den Worten: *„Et si de Sicilia personas aliquas ecclesiastici ordinis (Romana ecclesia) vocaverit, eant. Magnificentia nostra autem nostrorumque heredum pro christianitate facienda vel pro suscipienda corona remoto malo ingenio retinebit, quas providerit retinendas.“* Sim. erläutert

(S. 455): „für (Sizilien wurden) außerdem (zugestanden) die Evokationen der Geistlichen mit Ausnahme derjenigen, welche der Herrscher zu persönlicher Dienstleistung für den Gottesdienst oder zur Krönung zurückzubehalten wünsche." Das volle Verständnis ergibt sich aber erst aus der Parallelstelle der Bulle Urbans II. für Graf Roger I. vom 5. Juli 1098 (vgl. Caspar, Quellen u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. VII, 33): *„Si vero celebrabitur concilium, tibi mandavero, quatenus episcopos et abbates tuae terrae mihi mittas; quot et quos volueris, mittas, alios ad servilium ecclesiarum ac tutelam retineas."* Man ersieht daraus, daß es sich vor allem um Berufung zu auswärtigen Konzilien handelt; der fragliche Ausdruck *„pro christianitate facienda"* erklärt sich durch das *„ad servilium ecclesiarum"*; statt der allgemeinen *„tutela"* ist spezieller die Krönung gesetzt. Die diskretionären Befugnisse des Königs sind also etwas eingeengt, bleiben aber trotzdem noch weit genug, wenn ihm auch die Klausel *„remoto malo ingenio"* eine moralische Schranke ziehen soll. Hat er so über die Teilnahme der sizilischen Prälaten an auswärtigen Konzilien nach wie vor das entscheidende Wort zu sprechen, so unterliegt die Abhaltung von Synoden auf der Insel selbst — darin hat Sim. durchaus recht — denselben Bestimmungen, wie sie für das Festland aufgestellt sind. Die Bedeutung der Überlassung aller Konsekrationen für das Papsttum tritt nicht genug hervor, und im ganzen möchte man sagen, daß doch auch auf innerkirchlichem Gebiete der Kurie kleine Zugeständnisse gemacht wurden, die den Triumph des sizilischen Königtums nicht schrankenlos, wenn auch immerhin bedeutend genug, erscheinen lassen.

Der Beneventer Vertrag führte zum Zusammenstoß von Besançon 1157. Dem Urteil Sim.s kann ich mich im allgemeinen anschließen und möchte nur einen einzelnen Irrtum berichtigen, den er freilich schon von seinen Vorgängern übernommen hat. Im Gepäck der päpstlichen Legaten findet man neben Blanketts *„multa paria litterarum"*. Man hat das bisher wie Sim. S. 574 gedeutet als „eine Menge gleichlautender Exemplare des päpstlichen Schreibens, welche offenbar in Deutschland hätten verteilt werden sollen, um gegen Friedrich wegen seines Verhaltens im Falle Eskils von Lund Stimmung

zu machen: jedenfalls ein Beleg dafür, daß man von seiten der Kurie planmäßig gegen den Kaiser vorgehen wollte". Daß indes ein ganz speziell an den Kaiser gerichtetes Schreiben des Papstes ganz unverändert als allgemeines Zirkular habe dienen sollen, ist doch wohl ohne Beispiel und wäre recht sinnlos gewesen. „*Par litterarum*" ist vielmehr ein Gallizismus und bedeutet „*une paire de lettres*". Du Cange erklärt: „*Ita unicam epistolam vocabant, quod complicata quasi binas efficere videatur.*" Die Stelle bedeutet also nur, daß die Legaten ausgefertigte Briefe und Blanketts mit sich geführt haben, und es folgt daraus nichts weiter, als daß sie in der aus der Zeit Eugens III. her gewohnten Art tief in die Verwaltung und in den Geldbeutel der deutschen Kirchen eingreifen sollten.

Ich breche hier in der Einzelkritik ab; es lag mir nur daran, ein paar Punkte vorzubringen, die von allgemeinerem Interesse sind. Etwas mehr oder weniger Aussetzungen im einzelnen können das Gesamturteil nicht wesentlich ändern.

Wichtiger ist eine grundsätzliche Stellungnahme zu der Auffassung von Wesen und Aufgaben der Jahrbücher der deutschen Geschichte, die sich hier kund gibt. Man kann Sim.s Leistung einigermaßen in Schutz nehmen, wenn man sich einmal auf seinen Standpunkt stellt. Was er von den Jahrbüchern fordert, hat er schlecht und recht geleistet. Aber diesen seinen Standpunkt selbst muß ich nun doch auf das allerentschiedenste ablehnen. Eine solche Stellungnahme ist für mich um so mehr Bedürfnis, als ich mit einer ähnlichen Aufgabe betraut bin und keinen Zweifel über meine eignen Ansichten und Absichten lassen darf. Ich sehe dabei von allem Persönlichen ab; ich könnte meine Bemerkungen ebenso gut an die Jahrbücher Meyers von Knonau anknüpfen, der sich in dieser grundsätzlichen Auffassung nahe mit Sim. berührt.

Beide sehen das Ideal der Jahrbücher darin, den gesamten historischen Rohstoff der betreffenden Epoche kritisch hergerichtet dem Forscher vorzulegen. Zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem wird grundsätzlich kein Unterschied gemacht; was irgend in den Quellen der Zeit auf Ereignisse im deutschen Reiche Bezug hat, hat ein Recht darauf, in

voller Breite mitgeteilt zu werden, ebenso die Meinungen neuerer Forscher darüber. Jeder künstlerischen Gestaltung des Stoffes wird mit Ängstlichkeit aus dem Wege gegangen, alle kausalen Zusammenhänge werden grundsätzlich zerrissen, denn einziges Anordnungsprinzip ist die strengste Chronologie.

Die erste Folge solcher Auffassung ist, daß diese Bücher zu bloßen Nachschlagewerken herabsinken. Es würde eine schlechthin anormale, gewiß nicht wünschenswerte Veranlagung dazu erforderlich sein, um diese von Zeugenreihe zu Zeugenreihe kriechende — man kann kaum sagen: Erzählung, sondern Aufzählung Wort für Wort hintereinander lesen zu können. Eine solche fortlaufende Lektüre ist für meinen Geschmack selbst bei einem Regestenwerke, wie etwa dem Julius Fickers oder auch Richters Annalen eher angänglich, weil da nicht beständig das Mißverhältnis zwischen Form und Inhalt den künstlerischen Sinn beleidigt. Der Autor verzichtet also von vornherein darauf, durch ein Gesamtbild auf den Leser zu wirken.

Die zweite Folge ist die einer ungeheuren Steigerung des Umfangs. Der vorliegende Band umfaßt nur die sechs ersten Regierungsjahre Friedrichs I., die zwar durch Ausführlichkeit der Quellen, aber keineswegs durch Reichhaltigkeit der Ereignisse vor den andern ausgezeichnet sind. Er zählt rund 800 Seiten. In derselben Weise fortgesetzt werden die Jahrbücher Friedrichs I. es also auf etwa 5000 Seiten bringen und gegen 150 Mark kosten! Welche Erschwerung für den ernsthaften Forscher, der daran nicht vorübergehen darf, auch wenn er verhältnismäßig wenig Ausbeute findet, und der zumeist nicht einmal mehr in der Lage ist, sich das Werk zum Nachschlagegebrauch anzuschaffen!

Und Hand aufs Herz, ist da zwischen dem spärlichen Weizen nicht eine Unmenge leerer Spreu, selbst für ein Nachschlagebuch? S. 40 werden auf 30 Zeilen, S. 339 auf 38 Zeilen die Quellen aufgezählt, welche die nackten Tatsachen von Friedrichs Königswahl und Kaiserkrönung melden. Wem in aller Welt zu Liebe sind solche Zusammenstellungen gemacht, wenn nicht einem vernunftwidrigen Vollständigkeitsprinzip?

Überhaupt ist es doch vom Übel, Grundsätze, die für frühere, quellenarme Jahrhunderte sinnvoll waren, unbesehen

auf spätere reichere Zeiten zu übertragen. Absolute Vollständigkeit des Berichts über die Geschehnisse im Reiche noch für das 12. oder gar 13. Jahrhundert anstreben zu wollen, ist m. E. ein Unding. Zu welchen Folgerungen würde das in letzter Linie führen! Da könnte man für die Zeit Friedrichs II. allein mit den Berichten über Franz von Assisi und die hl. Elisabeth gleich einen Band füllen! Und selbst in der Beschränkung auf die politische Geschichte halte ich da die Durchführung eines solchen Vollständigkeitsprinzips für untunlich und unerwünscht. Alles rein Lokalgeschichtliche, das nicht eine deutliche Beziehung zu dem großen Gange der Reichsgeschichte aufweist, hat vielmehr zurückzutreten oder ganz zu schwinden. In diesem Sinne gehören selbst die Inhaltsangaben kaiserlicher Privilegien, deren Einzelheiten nur dem Lokalforscher lebendig werden, zumeist nicht in die Jahrbücher, außer wenn daraus Schlüsse für die Absichten und Grundsätze der kaiserlichen Politik zu ziehen sind. Trotz alles Fleißes, den Sim. gerade auf diesen Teil seiner Arbeit verwandt hat, würde man die betreffenden Textstellen aus den Jahrbüchern gern missen und das Wesentliche der sehr umfangreichen Anmerkungen dazu lieber in gesonderten Vorstudien zur Diplomataausgabe vereinigt sehen.

Auch in der Aufzählung der Meinungen von Forschern dritten und vierten Ranges, die von Sim. übrigens, abweichend von dem besseren Brauche früherer Bearbeiter, störend in den Text gefügt sind, wird viel zu weit gegangen. Ist es wirklich so denkwürdig, daß, wie man S. 653 liest, Otto von Freising nach Vildhaut, wenn nicht den ersten, so doch einen der ersten Posten unter den mittelalterlichen Historikern einnimmt?

Ich kann hier nicht weiter all das lästige und wertlose Beiwerk aufzählen, das man am liebsten herauswürfe. Auf den dritten Teil seines Umfangs könnte das Buch gewiß ohne jeden Schaden, vielmehr nur zu seinem Vorteil zurückgeschraubt werden.

Noch bedenklicher als Kunstlosigkeit und Ausführlichkeit erscheint eine dritte Folge der oben bezeichneten Auffassung: die Gefahr, die darin für den Verfasser liegt, aus übertriebener Scheu vor jeder subjektiven Verarbeitung des Stoffes zum

geistlosen Kompilator herabzusinken. Dieser Gefahr ist auch Sim. zum großen Teil erlegen. Er erzählt grundsätzlich möglichst mit den Worten der Quellen. Was man bei Giesebrecht (übrigens für diesen Abschnitt kaum mehr zutreffend) oft und mit Recht getadelt hat, ist das nun für die Jahrbücher geboten? Dazu kommen zahlreiche wörtliche Entlehnungen aus neueren Darstellungen, keineswegs etwa nur besonders gelungene Prägungen, sondern auch farblose Wendungen, die den Eindruck geistlosen Zusammenschreibens verstärken müssen.

Aber nicht nur aus diesen Gründen ist eigentlich jedes kompilatorische Geschichtswerk bestenfalls eine mäßige Leistung; mehr noch, weil die Schärfe der Kritik und Auffassung dabei fast immer zu Schaden kommt. Es ist ja so bequem, die Äußerungen der Quellen und neueren Autoren nebeneinander zu stellen, ohne eine bestimmte Entscheidung zu treffen. Davon ist auch Sim. nicht freizusprechen. Man lese etwa S. 651 die Beurteilung Ottos von Freising! Dabei geht es dann vielfach auch nicht ohne Widersprüche ab. S. 275 erklärt sich VI. gegen Haucks ungünstige Beurteilung Hadrians IV., die er dann doch S. 324 mit einem „vielleicht" übernimmt. S. 680 bevorzugt er mit Recht die Version des Albinus-Cencius gegenüber dem Berichte Bosos über die Haltung der Kardinäle bei Sutri, zieht aber im Text S. 330 nicht entschlossen die Folgerung daraus, indem er an der Flucht eines Teils der Kardinäle festhält. Wenn er den Ergebnissen der S. 375 in der Anmerkung angeführten Arbeit Breßlaus über die kaiserlichen Denare Friedrichs I. zustimmt, so ist wieder die Textgestaltung oben trotz des „vielleicht" irreführend. Das S. 550 zitierte lobpreisende Urteil Rankes über den polnischen Feldzug von 1157 wird durch die folgenden Bemerkungen sachlich eigentlich völlig aufgehoben; aber es auch formell umzustoßen, dazu entschließt sich Sim. nicht.

Schlimmer als solche gelegentlichen Widersprüche ist das durch den kompilatorischen Charakter bedingte durchgehende Steckenbleiben in der Vorarbeit, der Verzicht auf jeden Versuch, über die ausdrücklichen Quellenangaben hinaus zu weiteren Ergebnissen vorzudringen. Mit dem einfachen Abdruck aller Zeugenlisten wird doch die eigentlich

nutzbringende Arbeit, durch ihre Vergleichung die einflußreichsten Ratgeber und Vertrauten des Kaisers zu ermitteln und sie von den mehr lokalen und zufälligen Zeugen abzusondern, dem Leser zugeschoben. Das Zusammentragen der zeitgenössischen Charakteristiken erschöpft doch wahrlich die Aufgabe des modernen Historikers, der eine Persönlichkeit zu schildern hat, nicht; kann er nicht aus Taten und Briefen manchen feineren Zug darüber hinaus gewinnen? Zuständliche Schilderungen gibt Sim. gerade nur da, wo er sie in seinen Vorlagen: Otto von Freising und Rahewin findet, und auch da ist ein Streben nach Vertiefung kaum wahrnehmbar.

So wird man allenthalben zurückgeführt auf die grundsätzliche Hauptfrage: Sollen die Jahrbücher der deutschen Geschichte Materialsammlungen oder Geschichtsdarstellungen sein? Ist es wünschenswert, daß man nach dem Erscheinen eines fünfbändigen Werkes über Heinrich IV. sagen muß: nun fehlt es an einer Geschichte dieses Kaisers? Und hat nicht diese Art von Stoffanhäufung, die leider stets die Folge hat, andere von der Behandlung des gleichen Gegenstandes abzuschrecken, erheblich dazu beigetragen, die neuere deutsche Geschichtschreibung über das Mittelalter in Verruf zu bringen und das allgemeinere Interesse an ihr erkalten zu lassen?

Ich meine, eine sehr ausführliche und ins einzelne gehende Darstellung, die nicht darauf Verzicht leistet, Wertvolles von Wertlosem zu scheiden, Licht und Schatten zu verteilen, sachlich zu gruppieren und künstlerisch zu gestalten, vermag Editoren und Einzelforschern annähernd dieselben Dienste zu tun, wie diese Materialsammlungen; aber sie wird zugleich darüber hinaus weitere und tiefere Wirkungen erzielen: Wer ist denn schließlich berufen, das letzte aus einem Stoffe herauszuholen, wenn nicht der Forscher, der sich viele Jahre lang bis ins einzelnste hinein mit ihm beschäftigt? Zum Glück können uns da die Jahrbücher selbst auf ältere Muster weisen, die diesem Ideal wahrlich in ganz anderem Maße nahegekommen sind. Man braucht nur die Namen von Waitz, Dümmler, Breßlau und Winkelmann zu nennen. Und eine Form, wie sie etwa O. Redlich seinem Buche über Rudolf von Habsburg gegeben hat, dürfte doch auch für die Zwecke des Nach-

schlagens allen billigen Ansprüchen genügen. Anders ist es eben für die späteren Jahrhunderte des Mittelalters nicht zu machen, wenn man an dem Rahmen einer Darstellung festhalten will. Freilich, — und das dient Sim. gewiß zur erheblichen Entlastung, — dort baut sich die Darstellung auf vortrefflichen Regesten auf, die für Friedrich I. leider noch ausstehen. Läßt sich aber ohne solche Vorarbeit wirklich nicht etwas Abgeklärteres und Harmonischeres leisten, als das vorliegende Buch, nun so sollte man die Abfassung der Jahrbücher für die betreffende Epoche ruhig um ein Menschenalter verschieben. Auch hier ist ein Streben nach Vollständigkeit um jeden Preis vom Übel.

Zum Schluß noch eine Äußerlichkeit, die aber von der Kritik doch einmal zur Sprache gebracht werden muß: das gelbliche und durchscheinende Papier ist der herausgebenden Kommission wie der Verlagsbuchhandlung nach wie vor wenig würdig. Hoffentlich ist es jetzt wenigstens holzfrei, so daß es nicht wie in früheren Bänden nach einigen Jahrzehnten braun wird und bricht.

Heidelberg. *K. Hampe.*

Regesta Pontificum Romanorum. Iubente Regia Societate Gottingensi congessit ***Paulus Fridolinus Kehr.*** *Italia Pontificia sive repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis Pontificibus ante annum MCLXXXVIII Italiae ecclesiis, monasteriis, civitatibus singulisque personis concessorum, iubente Regia Societate Gottingensi, congessit Paulus Fridolinus Kehr. Volumen I. Roma. Berolini 1906 apud Weidmannos. Volumen II. Latium. Ibidem 1907.* XXVI u. 201 S.; XXX u. 230 S. 6 u. 8 M.

Am 7. November 1896 hat Paul Kehr vor der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen seinen Plan einer kritischen Ausgabe der Papsturkunden bis Innozenz III. entwickelt und von dieser Zeit an mit rastloser Tatkraft und Umsicht vor allem die Sammelarbeit betrieben, mit der er bei den italienischen Archiven einsetzte. Was er im Laufe der Jahre über ihren Erfolg mitteilen konnte, hat in weiten Kreisen lebhafte Teilnahme wachgerufen. Nun legt er zwei Bände von Regesten vor. Er hat ihnen nur wenige, rein formelle Einführungs-

worte beigegeben, sich über Zweck und Anlage des Unternehmens ausführlicher in einer Selbstanzeige geäußert (Gött. Gel. Anz. 1906, 593—610), in der, wie in allem, was er bietet, sein lebhaftes, triebkräftiges Wesen zum Ausdruck kommt, die dadurch leicht gewinnt, von der man aber bei ruhiger Überlegung doch wünscht, daß K. den Dingen tiefer auf den Grund zu kommen versucht hätte.

Wie jede Urkunde einfacher und regelmäßiger Form, ist auch die Papsturkunde in der Hauptsache das Erzeugnis zweier Kräfte, deren Wirkungen von dem Aussteller und dem Empfänger ausgehen. Die Rücksicht auf den ersteren führt zu zeitlicher Anordnung, sie hat die Regestenwerke nach der Art Böhmers, in der Archivverwaltung die sog. Selekte (Kaiser-, Papstselekt, landesfürstliche Selekte u. a.), diesen entsprechende Urkundensammlungen wie die Bände 28—31 der Monumenta Boica, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen hervorgerufen. Damit war ohne Frage eine bequeme Grundlage für die Spezialdiplomatik, sofern sie sich den ausgewählten Urkundengruppen zuwandte, aber auch die Verlockung gegeben, den ganzen großen Urkundenkörper in einem Zuge zu bearbeiten. Die Regesten Stumpfs nicht minder als Julius Fickers Beiträge zur Urkundenlehre sind durch die Selekte ermöglicht worden. Indem man die Rücksicht auf den Empfänger mehr oder weniger vernachlässigte, wurde jedoch die selektierte Urkunde aus dem sachlichen Zusammenhange, in dem sie sich von Anfang an befand, herausgerissen; das Verfahren führte zur Auflösung der einzelnen Archivkörper und Überlieferungsgruppen, der Benützer ging nur zu leicht jener Aufschlüsse verlustig, die sich aus jenem Zusammenhange für die Text- und Überlieferungsgeschichte, das sachliche Verständnis, die Auslegung der Urkunde ergaben. Da die Archivverwaltungen bei der Auswahl nicht immer die nötige Vorsicht handhabten, ist es in vielen Fällen heute nur schwer oder gar nicht möglich, die ursprüngliche Zugehörigkeit einer Urkunde mit Sicherheit festzustellen. Es war daher ein Glück, daß Sickel nach französischem Vorbild die Bedeutung der Empfängergruppe, des Archivkörpers erkannte. Schon bei den Vorarbeiten für die Karolingerregesten hat er ihnen seine Aufmerksamkeit zugewandt, in den Regesten selbst hat er die Deperdita und

Spuria nach Empfängern geordnet, dann die Empfängergruppe in ihr volles Recht bei dem Entwurfe des Planes für die Ausgabe der Ottonischen Urkunden in den Mon. Germ. Hist. eingesetzt. Anschaulich hat er darüber in dem Programm der Diplomataabteilung (Neues Archiv 1 [1876], 433 ff.) gehandelt an lehrreichen Beispielen das notwendige Ineinanderarbeiten beider Richtungen, die wechselweise Berücksichtigung ihrer Wirkungen deutlich erwiesen. Dem Programm entsprechend wurde bei der Herstellung der Ausgabe vorgegangen und diese mit einem Empfängerregister versehen. Allerdings war er sich darüber klar, daß die Hauptsache immer die Ausgabe der Urkunden eines Austellers oder einer Folge von Ausstellern, dieser die zeitliche Folge der Urkunden zugrunde zu legen, die Übersicht nach den Empfängern nur als ergänzendes Hilfsmittel zu betrachten sei.

Anders K., der für die Anordnung seiner Regesten die Verteilung auf die Empfänger zur Richtschnur nimmt. Er beurteilt die zeitliche Folge unter dem äußerlichen Gesichtspunkte des Itinerars, das für die Papsturkunden in der Tat von geringer Bedeutung ist. Daß er damit doch nicht das Rechte getroffen hat, wurde schon von H. Grisar hervorgehoben (Zeitschr. f. kath. Theol. 1907, 311). Auch bei der Ausgabe oder Verzeichnung königlicher Urkunden wird man heute nicht mehr in der Feststellung des Itinerars die wichtigste Aufgabe sehen, sondern eben in der zeitlichen Übersicht über die Tätigkeit und Auffassung des Herrschers, beides aber ist bei den päpstlichen Urkunden in noch höherem Grade die Hauptsache, die durch die Aufteilung nach Empfängern ganz in den Hintergrund gedrängt, durch die als Elenchus am Anfange jedes Bandes gebotene Nummernfolge nicht zum Ausdruck gebracht wird. Wenn K. darauf hinweist, daß man bei Jaffés Regesten gerade das Empfängerregister am schmerzlichsten vermisse, hier also eine empfindliche Lücke bestehe, so ist dagegen einzuwenden, daß er andern und reichern Stoff zu bieten vermag, Hauptwerk und Register also nicht übereinstimmen.

Die Ablösung einer als Register sehr nützlichen Zusammenstellung, ihre Erhebung zu einem selbsständigen Werke hat schon äußerlich recht bedenkliche Folgen. Wie soll man die

von K. mitgeteilten Regesten anführen? Nach dem Bande und der Nummer des Elenchus? Das nötigt zu fortwährendem Nachsuchen im Elenchus und im Text. Man ist also zu dem schwerfälligen Zitieren nach Band, Seitenzahl und Nummer genötigt, kommt aber mit letzterer ins Gedränge, wenn eine Nummer zwei- oder dreimal auf einer Seite vorkommt, in welchem Falle man auch den Empfänger nennen muß. Die Übersicht wird dann noch dadurch erschwert, daß K. nicht strenge an der Scheidung nach den Empfängern, bzw. den Empfängergruppen festgehalten, sondern hier und da den Betreff berücksichtigt hat, z. B. S. 119, wie überhaupt die Papsturkunde mit dem weiten Bereiche ihrer Geltung sich nur schwer in das topographische Schema einpressen ließ, schon jetzt vielfache Hinweise, namentlich auf die französische Abteilung notwendig geworden sind, bei der Weiterführung der Sammelarbeit sich zahlreiche Nachträge auch für Italien ergeben müssen. Die Verwirrung wird noch dadurch gesteigert, daß das unerläßliche alphabetische Verzeichnis der Empfänger fehlt. Mit Hilfe des vorgestellten Rerum Index, auf den K. verweist, kann der mit der topographischen Einteilung der Ewigen Stadt wohl Vertraute sich vielleicht im ersten Bande zurechtfinden, ganz ausgeschlossen ist das aber im zweiten Bande. In diesem wird man, wie K. selbst es vorausgesehen hat, an der Bezeichnung Latium und der hierfür angenommenen Abgrenzung Anstoß nehmen, da sie weder heutigem noch altem Brauche entspricht. K. beruft sich zur Rechtfertigung auf den Wechsel der Diözesaneinteilung und erklärt, daß er sich nicht in Spezialuntersuchungen der kirchlichen Geographie einlassen konnte, eine praktische und zweckmäßige Anordnung höher als eine konsequente schätze. Damit ist aber dem Benützer wenig geholfen, der erwarten durfte, daß der Herausgeber päpstlicher Urkunden, der überall den kirchengeschichtlichen Zweck seiner Arbeit betont, sich auch mit diesen wichtigen Fragen befaßt habe.

Was die Anlage betrifft, so bietet K. in den einzelnen Abschnitten eine Zusammenstellung der auf den betreffenden Empfänger bezüglichen Literatur, der eine etwas eindringendere Sichtung und Anordnung zustatten gekommen wäre (vgl. L. Halphen in der *Revue hist.* 93, 393), geschichtliche und

topographische Angaben, Mitteilungen über die Archiv- und Überlieferungsgeschichte, woran sich kurze Regesten der in den betreffenden Abschnitt gehörigen Urkunden anschließen. Den größten Wert wird man den Absätzen über die Archiv- und Überlieferungsgeschichte beimessen, in denen K. das Ergebnis seiner vorher gerühmten Sammelarbeit darbietet; durch sie gewinnen die einzelnen Bände eine weit über den Bereich der päpstlichen Urkundenlehre hinausreichende, bleibende Bedeutung, werden sie zu unentbehrlichen Hilfsmitteln für die Kirchengeschichte Italiens. Hinsichtlich der Überlieferung geht K. weiter als Sickel, indem er sich nicht auf die textkritischen Zwecke beschränkt, sondern die Überlieferung möglichst vollständig, also vom rein archivalischen Standpunkte aus darzustellen bemüht ist.

Bei einem Werke dieser Art muß selbstverständlich die Frage aufgeworfen werden, wie viel an bisher unbekannten Urkunden es bietet, im vorliegenden Falle wie groß vor allem das Mehr gegen die zweite Auflage von Jaffés Regesten ist. Darüber zu einem sichern Urteile zu gelangen, ist dadurch erschwert, daß im zweiten Bande Urkunden verzeichnet sind, die schon in dem ersten vorkommen. Da es sich nicht lohnen möchte, das im einzelnen festzustellen, muß man diese Wiederholungen in der Rechnung belassen. K. selbst hat in den Vorbemerkungen etliche Zahlen, Nostitz-Rieneck eine ausführlichere Übersicht geboten (Hist. Jahrbuch 28, 123 ff.). Nach meinen Zusammenstellungen enthält der erste Band an neuen Regesten 335 unangefochtene Deperdita, 22 unechte, 8 unechte Urkunden, 17 Originale, 29 Abschriften; der zweite 254 unangefochtene Deperdita, 5 unechte, 2 unechte Urkunden, 26 Originale, 109 Abschriften. Den hauptsächlichsten Zuwachs haben also die Deperdita erfahren, im ganzen 589 unangefochtene und 27 unechte. Diese starke Steigerung wurde nicht zum wenigsten dadurch erzielt, daß K. in der An- und Aufnahme solcher Deperdita sehr weit gegangen ist, jede Erwähnung päpstlicher Handlungen in Briefen, Inschriften, erzählenden Quellen auch dann, wenn die Anfertigung einer Urkunde gar nicht bestimmt erwähnt wird (z. B. p. 33 no. 1, 34 no. 1, 38 no. 1, 2, 41 usw.), alle Nachrichten über Klostergründungen, Kirchen- und Altarweihen eingereiht hat, obwohl er selbst zugibt, daß

namentlich in den letztangeführten Fällen Urkunden wahrscheinlich in der Regel nicht ausgestellt worden sind. Da er sich im Verlaufe seiner Arbeit jedes festen Haltes in dieser Richtung beraubt sah, nahm er eine recht willkürliche Beschränkung auf Klostergründungen, Weihen und Schenkungen von Immobilien vor, schied dagegen Schenkungen von Mobilien, Gegenständen des Kultes und des Kirchenschmuckes aus, die kirchengeschichtlich öfters größere Bedeutung haben können als die Widmung irgendeines Grundstückes.

Die angeführten Zahlen bieten schon einen Maßstab für den sachlichen Gewinn der Regesten, der von einem allgemeineren Standpunkte aus etwas einzuschränken sein wird; dazu kommt, daß auch die neu verzeichneten erhaltenen Urkunden, die übrigens zu nicht geringem Teile schon anderweitig veröffentlicht sind, keinen allzuhohen Wert besitzen, und das bringt mich wiederum auf den früher berührten Fehler der topographischen Anordnung. Denn so wichtig es ist, einen Überblick über alle Urkunden eines Papstes zu erhalten, so gering ist sehr oft der selbständige geschichtliche Wert der einzelnen Papsturkunde, die zumeist nur den königlichen, fürstlichen, bischöflichen, städtischen und privaten Urkunden als Ergänzung dienen kann. Darüber konnte man sich seit langem klar sein, K.s Regesten bieten neue Belege dafür, und schon aus diesem Grunde hätte der allerdings prunkhafte, aber weder sach- noch zeitgemäße Titel Italia pontificia vermieden werden sollen.

Nach dem Gesagten glaube ich, ohne „die alten Götter“ anzubeten oder mich zur „diplomatischen Orthodoxie“ zu bekennen, mein Urteil dahin zusammenfassen zu dürfen, daß K.s Regesten ihrer Anlage nach unorganisch und daher unzweckmäßig sind, daß aber darüber nicht vergessen werden soll, wie viel des Neuen und bleibend Wertvollen darin enthalten ist, und dafür gebührt ihm freudige Anerkennung und herzlicher Dank.

Graz. *Karl Uhlirz.*

Martin de Alpartils *Chronica actitatorum temporibus domini Benedicti XIII.* Zum erstenmal veröffentlicht von **Franz Ehrle**, S. J. Bd. 1: Einleitung, Text der Chronik, Anhang ungedruckter Aktenstücke. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. Bd. 12.) Paderborn, Ferdinand Schöningh 1906. XLII u. 616 S.

Schon Zurita kannte die Chronik, die Martin de Alpartil aus Katalonien, *„familiaris"* und politischer Agent Peters de Luna, über die letzten Jahrzehnte des großen Schismas und die Schicksale seines Herrn, des Gegenpapstes Benedikt XIII., geschrieben hat. Das Werk blieb dann verschollen, bis es den Nachforschungen Ehrles gelang, die von Zurita benutzte und mit Anmerkungen versehene Reinschrift des Chronisten, die wahrscheinlich die einzige ältere Handschrift überhaupt ist, in der Bibliothek des Escorial wieder ausfindig zu machen. Er hat sie nun zusammen mit anderen Aktenstücken aus der Zeit von 1395 bis 1418 in der Sammlung der Görres-Gesellschaft zum ersten Male herausgegeben.

Die Chronik Martin de Alpartils ist ein höchst wertvoller Beitrag zur Geschichte Benedikts XIII. und des großen Schismas. Der Verfasser war nicht nur Augenzeuge der meisten Vorfälle, die er beschreibt, sondern er stand auch den führenden Kreisen an der Kurie so nahe, daß er über die Bedeutung der Vorgänge am Hofe des Gegenpapstes trefflich unterrichtet war. Zwei größere diplomatische Missionen, die ihm in den Jahren 1406 und 1409 aufgetragen wurden, zeugen für das Vertrauen, das die Kurie in seine Fähigkeiten setzte. Er war nun allerdings ein unbedingter Anhänger Benedikts und ein fanatischer Gegner der römischen Päpste; aber seine Darstellung ist durchaus ehrlich und hält sich gänzlich frei von der Tendenz, Tatsachen zu fälschen. Seine Erzählung gewinnt dadurch noch besonders an Wert, daß sie in der Hauptsache auf gleichzeitigen, tagebuchartigen Aufzeichnungen beruht. Alpartil hat allerdings in den späteren ruhigeren Jahren, nach dem Tode Benedikts, versucht, aus seinen annalistischen Notizen eine zusammenhängende Darstellung zu formen; glücklicherweise beschränkte er sich aber dabei, wohl seiner geringen stilistischen Schulung wegen, auf einige geringfügige

Nachträge und Ergänzungen, so daß der ursprüngliche Text sachlich nicht modifiziert wurde. Selbst eigentliche Widersprüche und direkte Beziehungen auf frühere Zeitpunkte ließ Alpartil bei seiner Reinschrift stehen. Die wertvollsten seiner Ergänzungen sind die Nachträge, die er der jetzt verlorenen, schon von Zurita vergeblich gesuchten Chronik des Benediktiners Hieronymus de Ochon, ebenfalls eines Begleiters und Vertrauensmannes Peters während der Belagerung in Avignon, entnommen hat.

Den Kern der Chronik bildet die Schilderung der ersten Belagerung Peters in seinem Palaste zu Avignon während der Jahre 1398—1403, die beinahe die Hälfte des Manuskriptes einnimmt. Alpartil, der miteingeschlossen wurde, gibt von den Wechselfällen der Belagerung, deren aufregender Verlauf ihn erst zum Schreiben angeregt zu haben scheint, eine eingehende und zuverlässige Darstellung, deren präzise Fassung nirgends durch das Bestreben, stilistisch auszuschmücken, getrübt wird. Ausführlicher werden dann noch die nächsten fünf Jahre (bis 1408) behandelt, in denen Alpartil die diplomatischen Reisen und Verhandlungen Benedikts bis zum „Afterkonzil" von Pisa erzählt. Dann erlahmt der Eifer des Chronisten; immer mehr tritt die Erzählung hinter den Aktenstücken zurück, die die Darstellung nun zum großen Teile bestreiten müssen. Die Chronik schließt mit dem Todesjahre Benedikts (1423); in die spätere Zeit führt nur noch eine Notiz über die 1430 erfolgte Übertragung der Leiche Benedikts nach Illueca. Martin war, wie sein Werk erkennen läßt, ein treuer Diener seines Herrn und ein redlicher Chronist, aber kein großer Schriftsteller; der Wert seiner Chronik liegt daher weniger darin, daß ihr wesentlich neue Züge zur Kirchengeschichte der Zeit oder zur Charakteristik Benedikts XIII. zu entnehmen wären, als in den zahlreichen exakten Einzelangaben, die sie für die Geschichte des großen Schismas und dann für die spätmittelalterliche Kultur- und besonders Kriegsgeschichte enthält.

E. erklärt im Vorwort, er habe sich in der Kommentierung der Chronik auf das nötigste beschränkt, da er in einem zweiten Bande in einer erzählenden Darstellung das Leben und Wirken Benedikts XIII. auf Grund der Chronik und der

übrigen von ihm publizierten Dokumente schildern wolle. Auch so wird man aber in Einleitung und Anmerkungen kaum ein wichtigeres Werk der neueren Literatur nicht aufgeführt finden, und auch auf die Abweichungen der Chronik von der bisherigen Darstellung macht E. in der Regel bereits in diesem Bande aufmerksam. Der Ausgabe des Textes selbst merkt man dagegen die „müden Abendstunden", auf die E. im Vorwort entschuldigend hinweist, wohl an. Die Interpunktion ist öfter nicht in Ordnung: auf Seite 3 Zeile 2 sollte der Punkt durch ein Komma ersetzt und der nächste Satz als Parenthese behandelt werden. S. 6 Z. 29 und S. 16 Z. 1 stehen die Kommas am falschen Platze usw. S. 150 Z. 30 ist die Lücke wohl durch das in der nächsten Zeile stehende Wort „*rubeo*" auszufüllen. Auch eigentliche Verlesungen oder wenigstens nicht korrigierte Verschreibungen der Handschrift sind verhältnismäßig häufig: S. 120 Z. 19 und S. 121 Z. 19 muß es wohl beidemal „*ut*" statt „*et*" heißen, S. 146 Z. 12 „*celebrabit*" statt „*celebravit*", S. 42 Z. 28 „*mobilia*" statt „*immobilia* u. a. m. Der Chronist Pedro Lopez de Ayala wird S. 25 Z. 6 in einer sonderbaren, halb latinisierten Form als „Peter Lupi de A." angeführt; mehrfach vorkommende Namen werden erst, wenn sie zum zweiten oder dritten Male erscheinen, erklärt und andere Kleinigkeiten mehr. Daß ein Index fehlt, wird damit begründet, daß dem zweiten Bande ein solcher für das ganze Werk beigegeben werden soll; für den Benutzer wäre es wohl bequemer gewesen, wenn er das Register in demselben Bande wie die Texte gehabt hätte. Die Aktenstücke, die Alpartil in seine Darstellung einlegt, sind nur dann mitabgedruckt, wenn sie noch nicht anderwärts publiziert sind; da es sich um eine fortlaufende Erzählung handelt, die zum Verständnis der Akten bedarf, so hätte wohl jedesmal wenigstens ein Regest eingefügt werden sollen, besonders wenn das betreffende Dokument seit 1566 nicht mehr veröffentlicht worden ist (S. 159).

Die Chronik Alpartils nimmt ungefähr ein Drittel des Bandes ein. Den Rest füllen Dokumente verschiedener Art, die alle insofern zusammengehören, als sie zur Geschichte Westeuropas in den Jahren 1395—1418 Beiträge liefern. Zunächst teilt E. aus dem aus Aktenstücken bestehenden Anhang

der Chronik selbst einige Stücke mit, meistens Schreiben und Berichte Alpartils selbst, darunter einen kriegsgeschichtlich sehr wichtigen Rapport über den Verteidigungszustand des avignonesischen Palastes unmittelbar vor der zweiten Belagerung (1409). Die Darstellung der Politik König Martins, die die Chronik gibt, wird nach verschiedenen Seiten hin ergänzt durch die zahlreichen Stücke, die das reiche Archiv der aragonesischen Könige in Barcelona beigesteuert hat.

Auf die Berichte der Chronik über das Pisaner „Afterkonzil" beziehen sich fünf Stücke, die Sammlungen von Konzilsakten in der Vaticana entnommen sind. Im Anschluß daran sind einige Stellen aus einer Streitschrift des Kardinals de Griffone gegen Benedikt mitgeteilt. Es folgen Analekten aus verschiedenen Fundorten; hervorzuheben sind daraus die ebenfalls aus einer vatikanischen Handschrift herrührenden fünf Gutachten Peter d'Aillys aus den Jahren 1395—1404 über die Versuche, zur Union der Kirche zu gelangen, ein Bittschreiben der Stadt Rom an Benedikt um Geldmittel zur Verteidigung der Stadt gegen König Ladislaus im Jahre 1407 und urkundliche Beiträge zur zweiten Belagerung des Palastes von Avignon 1410/11. Ein Abschnitt über die große Judendisputation von Tortosa und S. Matteo 1413/14 bringt neben allgemeinen Ausführungen vor allem einzelne Aktenstücke zum Abdruck, die sich auf den Anteil Benedikts an der Disputation beziehen. Im letzten Abschnitte werden zwei Dokumente mitgeteilt, die von einem im Jahre 1418 unternommenen Versuche, Benedikt zu vergiften, Kunde geben.

Auch diese Stücke sind durchweg mit ausführlichen Einleitungen versehen; allerdings sind dafür den einzelnen Nummern keine besonderen Regesten beigegeben, obwohl man wenigstens bei den umfangreichern Schreiben der aragonesischen Könige ungern Inhaltsangaben vermißt. Kleinere Versehen, die sich auch in diesem Teile finden, mögen hier übergangen werden. Der ganze Band ist ein wichtiger Beitrag zur genaueren Kenntnis des großen Schismas und Benedikts XIII.

Zürich. *E. Fueter.*

Zur Geschichte des Reichstages im 15. Jahrhundert. Von Dr. Rudolf Bemmann. (Leipziger hist. Studien. Heft 7.) Leipzig, Quelle & Meyer. 1907. 95 S.

Die Formen, in denen der Reichstag des Heiligen Römischen Reiches bis an sein Ende tagte, bildeten sich in ihren wesentlichen Umrissen im 15. Jahrhundert aus. Im Reichstag haben wir das Organ der ständischen Mitregierung zu erblicken. Der Reichstag ist vom Hoftag zu unterscheiden, er ist ein auf das ganze Reich erweiterter Hoftag. Aus der ursprünglichen Pflicht der Großen, den vom König ausgeschriebenen Hoftag zu besuchen, aus der Pflicht der Hoffahrt, entwickelte sich mit der abnehmenden Macht des Königtums das Recht gewisser Gruppen von Reichsuntertanen, der Stände, auf dem Reichstag die Reichsangelegenheiten mitzubestimmen: die Reichsstandschaft.

Bemmanns auf Anregung G. Seeligers entstandene Abhandlung schließt sich zeitlich und inhaltlich an die Arbeiten Wackers (Reichstag unter den Hohenstaufen), Ehrenbergs (Der deutsche Reichstag von 1273 bis 1278), Vahlens (unter K. Wenzel), Wendts (unter Sigmund 1410—1431) an und stellt in vier Abschnitten die Ausbildung der Formen des Reichstages bis zum Jahre 1497 dar; über die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III. hat namentlich W. Becker eine brauchbare Studie geliefert (1891).

Gegenstand des I. Abschnittes ist die Frage nach dem Zeitpunkt, wann sich die drei Kurien: der Kurfürsten, Fürsten und Städte geschlossen haben. Entgegen der Ansicht Rankes (Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation [5. Aufl.] 1, 61), der den Bestand dieser drei Kurien erst seit dem Jahre 1489 datiert, kommt B. zum Resultat, daß bereits seit 1470 der kurfürstlichen Kurie ein Kollegium der Fürsten gegenübersteht; die dritte am Reichstag teilnehmende Gruppe, die Städtekurie, hatte nur eine beschränkte Reichsstandschaft, sie einte vom Anfang an der Kampf um die Hebung ihrer mißlichen staatsrechtlichen Stellung zu einer geschlossenen Einheit (Zusammenfassung S. 61). Um dieselbe Zeit, unter Friedrich III., hat auch eine andere bedeutende Institution der deutschen Reichsverfassung, das kaiserliche Kammergericht, festere Formen gewonnen, am 4. Oktober 1471 ist zu Wien

die erste Kammergerichts-Ordnung verkündet worden (Reichshofgericht und kais. Kammergericht im 15. Jahrhundert, Mitteilungen d. Inst. 7. Erg.-Bd., 110). Hier wie dort spielt in den 70er und anfangs der 80er Jahre Haug v. Werdemberg eine hervorragende Rolle, auf dem Reichstag als gewandter Anwalt der kaiserlichen Interessen gegenüber den Ständen, im Kammergericht als kaiserlicher Rat und Beisitzer auf der Urteilerbank (vgl. mein Verzeichnis Mitt. des Inst. ib. n. 308, 316, 322, 323).

Im folgenden Abschnitt werden das in erster Linie dem Kaiser zustehende Recht der *Proposition*, die die Grundlage der Beratungen abgab, und das Ergebnis der Beratungen, der *Abschied*, betrachtet; im 3. und 4. das Recht des Kaisers zur Einberufung des Reichstages und die Teilnehmer, darunter auch der päpstliche Legat und seine Befugnisse.

Disposition und Stil sind nicht immer glücklich. Zur vollständigen Erledigung der Materie bedarf es noch der Untersuchung der auf den Reichstagen des 15. Jahrhunderts beratenen und beschlossenen Gegenstände, dies um so mehr, als der Zuständigkeitsbereich des Reichstages noch nicht fest fixiert war und vielfach durch die jeweiligen Machtverhältnisse beeinflußt wurde. Die Hauptschwierigkeit der Arbeit lag darin, daß für die größere Hälfte des 15. Jahrhunderts das Material noch nicht in den „Reichstagsakten" kritisch herausgegeben ist. Es ist vorwiegend städtischer Provenienz. Genauere Angaben über die benutzten archivalischen Quellen wären erwünscht gewesen.

Innsbruck. *J. Lechner.*

Kaiser Maximilian I. als Kandidat für den päpstlichen Stuhl. 1511. Von **A. Schulte.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1906. VI u. 86 S. 2,20 M.

Mit einer gewissen methodischen Behaglichkeit geht Schulte auf die oft behandelte Frage ein, ob Maximilian I. 1511 wirklich Papst werden wollte. Gegenüber Ulmann, der 1888 die Ansicht zu begründen suchte, daß Maximilian nur den Kirchenstaat zu erwerben beabsichtigte, glaubt Sch. „nachgewiesen zu haben, daß er die Tiara selbst wollte" (S. 81). Daß man

daran festhalten müsse, ist schon damals fast allgemein von der Kritik bemerkt worden. Die von Sch. neu angeführten Gründe sind um nichts entscheidender; im Gegenteil, ich finde, daß sie wenig Beweiskraft haben. Wenn Maximilian 300000 Dukaten für seinen Plan ausgeben wollte, so wäre das gerade so erklärlich, wenn er nur den Kirchenstaat erlangen, als wenn er den päpstlichen Stuhl selbst besteigen wollte. Und die kurzen Andeutungen über Maximilians Antwort an den Kardinal Sanseverino scheinen mir völlig mißverstanden zu sein (S. 63 f.). Der Kaiser will hier offenbar seine günstige Stellung zwischen der heiligen Liga und Frankreich ausnutzen und verlangt Zugeständnisse von Frankreich, bevor er den von Ludwig XII. gewünschten Romzug unternimmt. Von einem Versuch eines friedlichen Ausgleichs ist nichts zu bemerken und für oder gegen Ulmanns Hypothese ist daraus gar nichts zu entnehmen. — Wenn aber auch Maximilians Absichten vorübergehend auf den päpstlichen Stuhl selbst gerichtet waren, so bleibt daneben doch Ulmanns Nachweis bestehen, daß Maximilian — und das ist das Wichtigere — seit 1507 die Einziehung des Kirchenstaates betrieb. Dafür mag noch folgendes interessante Zeugnis angeführt werden: Als Fr. Vettori, der 1507 und 1508 Florenz bei Maximilian vertreten hatte, am 12. Juli 1513 Machiavelli gegenüber die Weltlage erörterte, sprach er seine Überzeugung aus, der Kaiser verfolge mit all seinen wechselnden Maßnahmen nur das Ziel *„di posseder Roma e tutto quello possiede la Chiesa come vero e legittimo Imperatore. E questo giudico dalle parole sue, le quali ha detto me presente ed ancora ad altri“ (Opere di Mach., lettere familiari).* Möglicherweise führt der Hinweis Vettoris auf die Anschauung Maximilians, daß er als Kaiser Herr des Kirchenstaates sein müsse, noch einmal dazu, Ulmanns Annahme völlig zu erweisen. Die Forschung wird sich dann allerdings mehr auf die Werke des Kaisers und des ihn umgebenden Humanistenkreises zu richten haben, als auf die spanischen Archive. Denn Ferdinand dem Katholischen hat Maximilian seine geheimsten Absichten gewiß nicht entdeckt.

Straßburg. *J. Bernays.*

W. Capito im Dienste Erzbischof Albrechts von Mainz. Von Paul Kalkoff. Quellen und Forschungen zu den entscheidenden Jahren der Reformation (1519—1523). Berlin, Trowitzsch & Sohn. VI u. 151 S. 4,80 M.

Die reformationsgeschichtliche Forschung weiß sich Kalkoff zu größtem Danke verpflichtet, weil er in fortlaufenden Publikationen, immer neue Gesichtspunkte findend, aus Quellen und Quellenstückchen mosaikartige Bilder zusammensetzend, die Reformationsbewegungen von 1517 bis etwa 1523 der einseitig theologischen Betrachtung entnahm und sie in den Zusammenhang der allgemeinen Reichsgeschichte hineinstellte, in den sie zweifellos gehört. Wir sind die Fortentwicklung der Reformation, auch die Handlungsweise Luthers, der sich dem großen Gang der Politik wohl oder übel anpassen mußte, zu verstehen jetzt in ganz anderer Weise in der Lage als ehedem. K. war ausgegangen von Luthers römischem Prozeß, der gleichsam das ganze Netz diplomatischer Vorgänge klarlegte; nun sucht er die Verknüpfung der einzelnen Maschen zu verstehen. Vorliegende Untersuchung behandelt Albrecht von Mainz, dessen Politik in dem auf dem Titel genannten Zeitraum Capito planmäßig bestimmen kann, weil der Mainzer Kurfürst aus Gründen der Familienpolitik Ursache hat, mit der Kurie zu schmollen und für Schachzüge, die geeignet sind auf sie zu drücken, empfänglich ist. Capito als Humanist jener Luther noch fördernden Periode des Humanismus versteht es sehr geschickt, die Stimmung seines fürstlichen Herrn auszunutzen, die Reformation zu fördern durch langsames Vorwärtsschieben oder Beseitigung von Hindernissen, nach Humanistenart, nicht in der stürmischen Draufgängerei Luthers, die ihm zuwider ist, schon weil sie politisch alles verderben kann. Die beiden, Luther und Capito, haben sich damals gegenseitig nicht verstanden, in der Kirchenpostille spielt Luther wohl auf den Mainzer Hofbeamten an, wenn er von Naturen spricht, die zerschmelzen wie der Schneeball in der Hand, sobald man sie drückt (Erl. Ausg. 10,2 102). Katholischerseits hat man Capitos Wirksamkeit viel richtiger eingeschätzt, wenn man sich bemüht, ihn zu ködern durch Entgegenkommen in einem Pfründenprozesse, den er in Straßburg führte. Die einzelnen Phasen seiner

Wirksamkeit stellt K. anschaulich dar, von der „Politik der Obstruktion" auf dem Wormser Reichstage an, die die Übernahme des Generalinquisitionsamtes durch Albrecht verhinderte und des Ediktes Publikation hinauszog, herüber über Beschwichtigungsversuche bei Wilhelm Nesen und Cochläus, bis hin zur milden Behandlung des Bartholomäus Bernhardi von Feldkirch und dem schnellen Rückzug Albrechts bei der versuchten Reliquienausstellung; ferner bei der lutherischen Bewegung in Erfurt, bei der, wie K. erstmalig feststellt, Trutvetter Inquisitor war, oder endlich auf dem Nürnberger Reichstage von 1523, wo er den Versuch der Kurie, die Durchführung der Bannbulle oder des Wormser Ediktes zu erzielen, durchkreuzt. Mit dem Jahre 1523 wird aber seine Mittlerstellung unmöglich, er verläßt Mainz und wird Lutheraner. — Einige Aktenstücke hat K. seiner ausgezeichneten Untersuchung beigegeben. Das S. 118 ff. verwertete Gutachten gehört schon in das Jahr 1521, wie F. Herrmann (Die ev. Bewegung zu Mainz S. 88) zeigte.

Gießen. *W. Köhler.*

P. O. v. Törne, *Ptolémée Gallo, cardinal de Côme. Étude sur la cour de Rome, sur la secrétairerie pontificale et sur la politique des papes au 16e siècle. Paris, Picard et fils.* 1907. XXXVIII u. 288 S.

Tolomeo Galli aus Como, der sog. Kardinal von Como, gehört zu denjenigen Staatsmännern der Kurie, die aus der päpstlichen Sekretarie hervorgegangen sind. Als Geheimsekretär Pius' IV. erhielt er im März 1565 den Purpur und nahm dann während der letzten Monate Pius' einen hervorragenden Anteil an der Führung der Geschäfte der Kurie. Unter dem Nachfolger, Pius V., mußte er von diesen zurücktreten; aber schon der nächste Papst, Gregor XIII., griff auf Galli zurück und stellte ihn an die Spitze der Staatssekretarie, in welchem Amte sich Galli während der ganzen Dauer dieses zwölfjährigen Pontifikats behauptete. Erst der Eintritt Sixtus' V. beendigte seine öffentliche Laufbahn; doch fuhr Galli fort, einen gewissen Einfluß, besonders durch seinen großen Reich-

sind, an der Kurie auszuüben; er sah noch mehrere Päpste erstehen und vergehen und starb endlich achtzigjährig im Jahre 1607 zu Rom.

Die Monographie, die P. O. v. Törne in Helsingfors diesem Prälaten gewidmet hat, stellt naturgemäß die Periode Gregors XIII. in den Mittelpunkt und versucht die Frage zu lösen, ob und wie weit Gregors Politik durch Galli beeinflußt worden sei und wie sich überhaupt das Verhältnis zwischen dem Papste und seinem Staatssekretär gestaltet habe. Man muß zugeben, daß die Beantwortung dieser Frage nichts weniger als leicht ist; gleichwohl würde ein tieferes Eindringen in die Akten wohl schärfere Umrisse geliefert haben, als sie v. T. gibt, dessen Darstellung mancherlei Bedenken gegen sich wachruft. So werden S. 131 zwei sich direkt widersprechende Urteile venetianischer Diplomaten über Galli aneinander gereiht und verwertet, ohne daß Vf. den Widerspruch aufklärt, dessen er gar nicht gewahr geworden zu sein scheint. Ferner gründet v. T. seine Hauptthese, daß Galli spanisch gesinnt gewesen sei, in erster Linie auf einige Ergebenheitsfloskeln des Kardinals (S. 134) in einem Briefe, den er nach seinem Amtsantritt an Philipp II. richtete, um sich dem mächtigsten Monarchen der Christenheit gleichsam vorzustellen, eine schlechthin unumgängliche Formsache, durch die aber nach v. T. „*d'une manière suffisante*" erwiesen sein soll, *que le cardinal s'est livré à l'Espagne* (!).

Das Verhältnis der päpstlichen Politik zu Deutschland, für geworden ist, wird vom Vf. nur obenhin gestreift; über Galli dessen kirchliche Zukunft Gregors Pontifikat epochemachend hören wir nur ganz gelegentlich mit Berufung auf Schellhaß' Nuntiaturberichte, er sei Anhänger eines entschiedenen Vorgehens gewesen; doch betreffen die Belegstellen nur einen einzelnen Punkt, den v. T. willkürlich verallgemeinert. Wie aber verhält es sich mit einer Denkschrift über die deutschen Dinge, die nach Hansen (Nuntiaturberichte III, 1, S. XXIII) der Kardinal von Como Papst Gregor gleich nach dessen Erhebung überreicht haben soll? Allerdings scheint Hansens Angabe über die Autorschaft Gallis irrig zu sein; aber man hätte jedenfalls erwarten sollen, daß v. T. die Sachlage untersuche und aufkläre, was jedoch nicht geschieht.

Ungeachtet dieser Mängel soll nicht verkannt werden, daß v. T.s fleißige, unvoreingenommene, aus den Akten geschöpfte und durch einen Dokumentenanhang bereicherte Arbeit einen keineswegs wertlosen Beitrag zur Geschichte der kurialen Politik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts darstellt. Interessant ist der Nachweis S. 234, wonach wir es der Sorgfalt, mit der Galli die in seine Hände gelangenden diplomatischen Korrespondenzen aufbewahrte, zu danken haben, wenn die Periode seines Staatssekretariats im Vatikanischen Archiv besonders reich vertreten ist.

Stettin. *Walter Friedensburg.*

Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. Neue Folge. Die Politik Maximilians I. von Bayern und seiner Verbündeten, 1618—1651. 2. Teil, 1. Bd. 1623, 1624. Bearbeitet von Walter Goetz. Leipzig, B. G. Teubner. 1907. XVII u. 680 S.

Vor fast 40 Jahren ist von der Münchener Historischen Kommission die Publikation „Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher“ ins Leben gerufen worden. Sie hat uns eine Reihe wichtiger Aktenbände gebracht, die aber sämtlich die Zeit vor dem Ausbruch des Krieges behandeln, im wesentlichen diejenige Periode, die durch die Gründung der „Union“ und der „Liga“ bezeichnet ist, und sich erst allmählich dem verhängnisvollen Jahre 1618 nähern.[1]) Da ist es denn mit Freude zu begrüßen, daß nunmehr, dank der Anregung M. Ritters, eine neue Folge eröffnet wird, die die Jahre des Krieges selbst zum Gegenstand nimmt, so zwar daß sie sich strenger als es in einer Anzahl der früheren Bände geschehen ist, auf Bayern und seine Einflußsphäre beschränkt.

Von dieser neuen Folge liegt jetzt ein erster Band vor, allerdings der erste Band des „zweiten Teils“. Das will sagen, daß die Bearbeitung der ersten vier bis fünf Kriegsjahre — im Rahmen der neuen Folge — dem bisherigen Mitarbeiter Professor Karl Mayr überlassen worden ist, der seine For-

[1]) Über die neuesten Bände der älteren Folge vgl. diese Zeitschrift Bd. 99 (3. Folge 3. Bd.), S. 578 ff.

schungen und Sammlungen bereits bis 1622 erstreckt hat; so beginnt denn mit 1623 der „zweite Teil", für den in Professor Walter Goetz ein neuer Bearbeiter gewonnen worden ist.

Trotz der angedeuteten Begrenzung des Stoffes mußte der Kreis der Archive, die zu berücksichtigen waren, ziemlich weit gezogen werden; außer München, dessen Sammlungen natürlich das meiste geliefert haben, kamen in Betracht Bamberg, Dresden, Düsseldorf, Stuttgart, Wien, Würzburg und das Archiv des Deutschen Museums in Nürnberg, sowie von außerdeutschen Brüssel und Paris (Archiv des Ministeriums des Auswärtigen). Für die Art der Mitteilung des gesammelten Materials sind im großen und ganzen die Grundsätze der älteren Serie in Kraft geblieben, mit der Maßgabe, daß, soweit immer möglich, die Akten nicht in extenso, sondern in Auszügen oder selbst nur in kurzer Inhaltsangabe mitgeteilt werden, ein Verfahren, das mindestens für die Zeit von 1600 an ebenso durch die Fülle des vorhandenen Materials, wie durch die Weitläufigkeit und Umständlichkeit des Aktenstils an die Hand gegeben wird. Es stellt freilich an den Takt und an die Sachkunde des Herausgebers erhöhte Anforderungen, und daß dieser es allen recht machen könne, ist natürlich ausgeschlossen. Im vorliegenden Falle hat der Herausgeber eher des Guten zu viel als zu wenig getan und es sicherlich nach keiner Seite hin an größter Sorgfalt fehlen lassen. Zusammenstellungen, wie sie z. B. Nr. 8 bietet, wo auf Grund zahlreicher Protokolle, Akten und Korrespondenzen die Verhandlungen des Regensburger Fürstentages von 1623 skizziert sind, sowie die 58 Druckseiten füllende Nr. 183 über den Ligatag zu Augsburg 1624, sind in ihrer Art geradezu vorbildlich. Wie wenige der Benutzer machen sich wohl von dem Umfang der Arbeitsleistung, die ein so bereinigtes Stück in sich schließt, eine klare Vorstellung! Ein sehr reichhaltiges Material verarbeiten ferner die den Text begleitenden Anmerkungen; sie erweitern sich da, wo ein bedeutsamerer Gegenstand in den Akten über dem Strich zum erstenmal erwähnt wird, zu ausgiebiger aktenmäßiger Darlegung der Vorgeschichte und früheren Entwicklung des betreffenden Gegenstandes oder Verhältnisses (z. B. S. 76, 2 über die Haltung Spaniens in der Frage der bayerischen Kur) und ersetzen dergestalt bis zu einem gewissen

Grade die orientierende Einleitung, auf die verzichtet worden ist. Der Erleichterung der Übersichtlichkeit über den Inhalt dient auch das Register mit den umsichtig gewählten Unterrubriken zu den wichtigeren Stichwörtern. Entbehrlich erscheint dem Ref. das Aktenverzeichnis S. XV—XVII, zumal da hier das wichtigste Orientierungsmoment, das Ortsdatum, fortgelassen ist. Es ist auffällig, daß der sonst so sorgfältige Herausgeber die Bedeutung des Ortsdatums, dessen Hinzufügung doch keine Vermehrung der Arbeitslast bedeutet, verkennt. Ref. vermißt auch in den Überschriftsregesten der einzelnen Stücke das Ortsdatum schmerzlich; es ist höchst lästig für den Benutzer, erst durch Blättern die nur am Ende des Stückes, oft, wenn etwa noch eine Nachschrift folgt, an nicht gleich in die Augen fallender Stelle befindliche Ortsangabe suchen zu müssen. Zumal in einer Publikation, die uns wechselnd auf sehr verschiedene Schauplätze führt, ist es ganz unerläßlich, daß am Kopfe jedes Stückes die Ortsangabe erscheine. Es muß eben oberster Grundsatz des Herausgebers sein, dem Benutzer jede Erleichterung zu gewähren, die sich ohne unverhältnismäßig großen Aufwand von Zeit, Mühe oder Raum gewähren läßt.

Der vorliegende Band umfaßt die Akten der beiden Jahre 1623 und 1624. Er bietet uns einen Ausschnitt aus der kriegerischen und diplomatischen Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, zwar in spezifisch bayerischer Beleuchtung, aber da Bayern damals einen wesentlichen Faktor in der europäischen Politik darstellte, so ergeben sich die weitesten Ausblicke. Schon hat die in Böhmen entstandene und dann an den Mittelrhein verpflanzte Bewegung ihre Wellenschläge über ganz Europa erstreckt, alle Mächte setzen sich gleichsam in Positur, und dem bisher siegreichen Hause Habsburg droht ein europäischer Gegenbund in den Weg zu treten. Da ist es dann das Besondere in der Stellung Max' von Bayern, daß er zwischen diesen beiden Kombinationen steht: er muß für die Errungenschaften, die ihm der Krieg bisher gebracht, sowie für seine Machtstellung überhaupt ebenso fürchten, wenn das Haus Habsburg ein dauerndes Übergewicht erlangt, wie wenn ein protestantisch orientierter Bund der gegnerischen Mächte Österreich-Spanien zu Fall bringt. Wie Max dem-

gegenüber bemüht ist, die eine wie die andere dieser Eventualitäten zu hintertreiben, den Krieg zu beenden oder zu lokalisieren und seinen Gewinn, die Kur, jedermann gegenüber in Sicherheit zu bringen, das bildet den eigentlichen Inhalt der vorliegenden Akten; von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet entwirren sich die zahlreichen, durcheinander laufenden Fäden, die zwischen München einerseits und Wien, Brüssel, Paris, London, Rom anderseits gesponnen werden. Von besonders großer Bedeutung sind die Beziehungen zu dem alten Erbfeinde der Habsburger, zu Frankreich, wo eben damals der künftige Drahtzieher der europäischen Politik, Kardinal Richelieu, an die Spitze der Geschäfte tritt, „ein verständiger, ansehlicher, bedachter Herr", wie Max von ihm sagt (S. 535). Gern würde Frankreich den Wittelsbacher ganz für sich gewinnen und gegen das Haus Habsburg ausspielen; aber zu dieser Rolle sich herzugeben, trägt Max doch mit Recht Bedenken, so viel Grund er auch zur Beschwerde gegen den Kaiser zu haben glaubt. „Ich verspüre," schreibt Max einmal, daß man (in Wien) meiner je länger, je weniger achtet, allein was teils aus Not, daß man meiner bedarf, teils aber aus Furcht, daß man bishero mich in ettlich Sachen und Occasionen erkennen lernen, ganz aber nit aus einiger guter Meinung und Dankbarkeit geschehen mag" (S. 317). Mancher, setzt er hinzu, habe mit seiner Inopportunität und mancher etwa mit einem schäbigen Hund mehr Favors und Affektion beim Kaiser erlangt, als er durch Wiedereroberung von Königreichen und Landen, usw. Wertvoll ist die Korrespondenz des Kurfürsten mit Tilly, die sich in einer großen Zahl von Stücken durch den ganzen Band hinzieht; sie erweitert nicht nur unsere Kenntnis von den kriegerischen Vorgängen, sondern läßt vor allem auch die stete Bedingtheit des Vorgehens im Felde durch den Stand der diplomatischen Aktionen erkennen; außerdem wirft sie ein helles Licht auf die Zusammensetzung des ligistischen Heeres, auf seine Verpflegung und Bezahlung, seine Disziplin und Leistungsfähigkeit. Als ein Mann nicht gewöhnlichen Schlages zeigt sich uns der Wittelsbacher, wie er den vielgestaltigen, wechselnden Anforderungen der Sachlage jederzeit klare Einsicht entgegenbringt und mit doch recht begrenzten Mitteln eine großzügige Politik betreibt. Seine Arbeits-

kraft ist erstaunlich; alle wichtigen Aktenstücke seiner Kanzlei sind von ihm selbst konzipiert oder mindestens genau durchgearbeitet; er macht seine Politik durchaus selbst; keiner seiner Räte vermag sich eines größeren Einflusses auf ihn zu rühmen. So erschließt sich in den uns vorgelegten Akten, die überwiegend bisher noch nicht benutzt worden sind, eine neue bedeutsame Quelle über einen zwar nicht erfreulichen, aber doch bedeutsamen Abschnitt der deutschen Geschichte.

Stettin. *Friedensburg.*

Quellen zur Geschichte des Zeitalters der französischen Revolution. Herausgegeben im Auftrage von **Hermann Hüffer** †. 2. Teil. Quellen zur Geschichte der diplomatischen Verhandlungen. 1. Bd.: Der Frieden von Campo Formio. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Beziehungen zwischen Österreich und Frankreich in den Jahren 1795 bis 1797. Gesammelt von **Hermann Hüffer** †, ergänzt, herausgegeben und eingeleitet von **Friedrich Luckwaldt.** Innsbruck, Wagnersche Universitätsbuchhandlung. 1907. CC u. 560 S.

Im Vorwort zu seinem Werke „Österreich und Preußen gegenüber der französischen Revolution bis zum Abschluß des Friedens von Campo Formio“ schrieb H. Hüffer im Jahre 1868: „Das Verhältnis der beiden deutschen Mächte zueinander und zu Frankreich habe ich zur Hauptaufgabe meiner Darstellung gemacht. Wird es mir vergönnt, aus den Archiven anderer Länder meine Kenntnis zu vervollständigen, so werde ich versuchen, alsdann ein Gesamtbild der diplomatischen Verhandlungen während der Revolution zu entwerfen und dann, wenn die frühere Gunst mir erhalten bleibt, auch die späteren Jahre bis zum Frieden von Luneville und zur Auflösung des Deutschen Reiches zu begreifen.“ H.s Verlangen ist nicht in Erfüllung gegangen; er hat seine Darstellung nur bis zum Rastatter Kongreß zu führen vermocht und zusehen müssen, wie andere mit Benutzung des von ihm geebneten Weges rascher ans Ziel gelangten. Aber den selbstlosen Forscher störte dies nicht; er wußte, daß seine handschriftlichen Schätze, an deren Sammlung er weiterarbeitete, doch noch vieles Unbekannte bargen; und als dann die Zeit kam,

wo er besorgen mußte, daß seiner Arbeitskraft und seiner Arbeitszeit Grenzen gesetzt würden, da beschloß er, seine Selbstlosigkeit durch Veranstaltung einer großen Publikation des von ihm aufgespeicherten Materials zum Nutzen anderer zu krönen. Im Jahre 1900 erschien ein erster Band von „Quellen zur Geschichte des Zeitalters der französischen Revolution", der die Quellen zur Geschichte des Krieges von 1799 brachte; ein zweiter, rasch folgender Band legte die Quellen des Krieges von 1800 vor. In einem Vorwort erläuterte H. seinen Arbeitsplan und gab eine außerordentlich reiche Liste von Archivalien an, die er im weiteren zu publizieren gedachte. Es könnte vielleicht befremden, bemerkte er, daß er als ein Siebziger sich mit Entwürfen trage, die eher einem Dreißiger oder Vierziger anständen; aber es sei bereits eine Verabredung mit hervorragenden Gelehrten getroffen, die die Veröffentlichung, auch wenn er selbst nicht mehr tätig sein könnte, in sichere Aussicht stelle. Man fühlt hier die Beruhigung heraus, seine Schätze gut geborgen zu wissen. Der heute vorliegende Stoff lag ihm besonders am Herzen; wegen seiner Veröffentlichung verhandelte er kurz vor seinem Tode selbst noch mit Friedrich Luckwaldt; es ist ein erstes Stück aus seiner Erbschaft, das wir vor uns haben. Das Erbe ist in gute Hände gelangt; L. hat sich seiner Aufgabe mit H.s peinlicher Gewissenhaftigkeit und dessen Liebe für den Gegenstand entledigt; er hat indessen nicht bloß die Dienste eines Testamentsvollstreckers verrichtet, er hat mit Benutzung des H.schen Materials eine selbständige wissenschaftliche Leistung vollbracht. Wir gedenken dankbar der Anregung und der Vorarbeiten H.s, aber bei der Besprechung dieses neuen Bandes haben wir uns allein mit L. auseinanderzusetzen.

L. bietet uns zweierlei: eine Einleitung und eine Edition von Aktenstücken. Die Einleitung umfaßt 200 Seiten und gestaltet sich zu einem Gesamtbilde der österreichischen Politik im ersten Koalitionskriege. Über die Zweckmäßigkeit einer solchen Einleitung läßt sich streiten; meines Erachtens hat L. des Guten zu viel getan. Eine Einleitung zu einer Aktenpublikation sollte, meine ich, orientieren und zur Benutzung anregen, aber nicht, wie es hier geschieht, das Gebotene

bereits in einer Darstellung verwerten; andernfalls liegt die Gefahr, die hier entsteht, nahe, daß der Benutzer sich auf die Verarbeitung des Herausgebers beschränkt und die Akten ungelesen läßt. Von dieser Zweckmäßigkeitsfrage abgesehen, begrüße ich in L.s Arbeit einen wertvollen Beitrag zur politisch-diplomatischen Geschichte des Revolutionszeitalters; sie nimmt vor längerem angesponnene Fäden auf und spinnt sie in scharfer Gedankenarbeit weiter. Sehr geschickt werden wir in die internationale Lage eingeführt, aus der Österreichs Krieg mit Frankreich und die österreichisch-preußische Bundesgenossenschaft hervorgingen; sehr prägnant werden uns die Schwierigkeiten anschaulich gemacht, in die Österreich durch Preußens polnische Politik hineingeriet; die österreichische Staatsleitung hatte sich von da an gleichzeitig gegen den Feind und den Bundesgenossen zur Wehr zu setzen, dem sie den polnischen Erwerb durchaus nicht gönnen wollte. Das Fiasko des österreichisch-preußischen Bündnisses bedingte ein neues politisches System; dieses wurde von 1793 an vom Freiherrn v. Thugut ins Leben gerufen, dem Staatsmanne, dessen Initiative für alles, was in dem vorliegenden Bande geschieht, vornehmlich bestimmend geworden ist. Indem L. an Darstellung und Kritik des Thugutschen Systems herantritt, ruft er alte Erinnerungen wach; wie scharf hatte in H.s bester Zeit in der wissenschaftlichen Welt der Kampf um die Beurteilung dieses Mannes getobt. Häusser hatte ihn wegen seiner undeutschen Politik leidenschaftlich verdammt; Sybel hatte behauptet, daß sein blinder Preußenhaß an allen Fehlgriffen Schuld gewesen; Vivenot, als Österreicher, hatte einen Rettungsversuch unternommen, bei dem man die Absicht allzustark merkte und verstimmt wurde; Hüffer hatte zur Vermittlung gemahnt, aber mit seiner milden Stimme nicht durchzudringen vermocht. L.s Ausführungen geben Hüffer recht; es ist zweifellos, daß Thugut schwere Fehler gemacht hat, aber seine Politik im ganzen stellt sich sehr viel imposanter dar, als seine Gegner es wahr haben wollten. Es ist nicht davon die Rede, daß blinder Preußenhaß allein oder in erster Reihe für ihn bestimmend gewesen sei; er sorgte sich um den Bestand und die Sicherheit des ihm anvertrauten Staatswesens; er erblickte in dem preußischen Expansionsbestreben

einerseits, in den gegen die Monarchie gerichteten revolutionären Wirren in Frankreich anderseits große Gefahren, und tat das Seinige, um diesen Gefahren entgegenzutreten. Je dankbarer ich L. für den Gewinn einer besseren Kenntnis Thuguts bin, um so unbegreiflicher ist es mir, daß er nicht selbst die Konsequenzen aus dem, was er uns bringt, zieht; während seine Darstellung wie gesagt zu Hüffer zurücklenkt, nimmt seine Kritik die Sybelsche Tonart auf. Wie kann man einem Staatsmanne entschiedenen Mangel an Initiative zuschreiben, der binnen zwei Jahren die Tripelallianz mit Rußland und England zustande gebracht hat! Wie kann man sagen, kein fester Glaube oder Wille ständen hinter einer Politik, die Friedrichs des Großen Widerstandskraft als Vorbild anruft und ihre zähe Furchtlosigkeit der Zuversicht auf die Kraft des monarchischen Gedankens und die Hilfsquellen des österreichischen Staatswesens entnimmt! Ich kann mich hier nicht der Annahme verschließen, daß L. sein Urteil mehr aus gelegentlichen Äußerungen von Diplomaten, als aus seinem gesamten Stoffe geschöpft hat.

Thuguts Stellung zur Friedensfrage ist das zentrale Thema der Einleitung; was L. hierüber zu sagen hat, gehört zum Besten und Originellsten seiner Arbeit. Es ist sehr lehrreich zu verfolgen, mit welcher Hartnäckigkeit Thugut ernstere Friedensverhandlungen ablehnt; wenn er die ihm von 1795 an von Frankreich immer wieder entgegengestreckte Hand nicht ganz zurückweist und sich auf Unterhandlungen einläßt, so geschieht es, um mit dem Feinde in Fühlung zu bleiben. Ob er sich gleichzeitig eine Notbrücke bauen wollte, falls die Bundesgenossen ganz versagten (S. XCVII)? Vielleicht, aber für näherliegend halte ich, daß er auch ein Mittel haben wollte, um die zwischen England und Frankreich sich anknüpfenden Beziehungen zu beobachten. Die Gründe, die Thuguts Abneigung gegen den Frieden bestimmten, sind vortrefflich dargelegt; wer sie liest und sich dabei auf Thuguts Standpunkt zu stellen vermag, von dem aus Bonapartes phänomenale Leistungen sich nicht voraussehen ließen, wird dem österreichischen Staatsmanne ein Verständnis nicht versagen können. Ein Argument möchte ich noch hinzufügen, das Thuguts Haltung bestimmt haben muß, es tritt mit aller Wucht bei der Lektüre

des Bandes hervor: die zum Frieden geneigte Stimmung in Frankreich. Gerade weil die Franzosen sich immer wieder näherten, durfte Thugut den Respekt vor ihnen verlieren; ihr Verhalten durfte als Schwäche ausgelegt werden; ein solcher Gegner schien überwindlich, wenn man nur die Ausdauer hatte abzuwarten. Mit allem, was ich sage, habe ich indessen nur Thuguts Politik bis Leoben im Auge; in bezug auf sein Verhalten von Leoben bis Campo Formio bleibt Sybels Urteil im Recht, daß schwere Fehler auch vom Standpunkte österreichischer Interessen begangen worden sind; was L. hier noch gegen Thugut vorbringt, ist durchaus einleuchtend; Thugut hätte bei rechtzeitigem Einlenken einen günstigen Frieden erzielt. Thuguts Schmerz über das Endergebnis muß durch das Bewußtsein der eigenen Schuld gesteigert worden sein.

Nächst der österreichischen Politik findet die französische in L.s Einleitung die eingehendste Behandlung; über diese ist nach Sorels Werk und den neueren Napoleon-Forschungen wenig Neues zu berichten übriggeblieben. Reizvoll ist der unmittelbare Einblick in die diplomatischen Anfänge Bonapartes; es wird klarer denn je, wie stark und aufrichtig diesem am Abschluß mit Österreich gelegen war; er war sogar bereit, auf seine italienischen Erwerbungen zu verzichten. Aber ich vermag daraus allein nicht zu schließen, daß Bonaparte überhaupt „von der Bürgerkrone mehr gelockt worden sei als vom traurigen Ruhm kriegerischer Erfolge"; sein Verhalten gegenüber England muß hier vor allem untersucht werden. In bezug auf die Stimmung in Frankreich gegen England vermerkte ich mir einen Satz aus einem Bericht des Neapolitaners Gallo vom 30. Juni 1796: *„La France veut absolument la paix avec l'Empereur, tous ses efforts sont pour y contraindre S. M. I. Mais elle ne la veut pas avec l'Angleterre. On veut garder un ennemi comme un moyen politique de soutenir l'énergie et l'enthousiasme et la liaison de la nation . . ."* Wie hat sich Bonaparte zu dieser Strömung verhalten? Bonapartes Auftreten in Udine erscheint außerordentlich geschickt; der geniale Feldherr erwies sich auch als gewiegtesten Diplomaten. Die Politik der anderen Hauptmächte Preußens, Englands, Rußlands, durfte L. nur berühren, um nicht anderen Arbeiten vorzugreifen; infolgedessen ist —

ohne L.s Verschulden — manches in seinem Gesamtbilde nicht ganz durchsichtig geworden. Z. B. wird mancher Leser nicht recht begreifen, wieso anfangs Österreich als der Erzfeind Frankreichs gilt, der vernichtet *(écrasé)* werden soll, während später England in diese Rolle einrückt. L.s Schlußurteil über den Frieden von Campo Formio ist klug formuliert und muß reichlich durchdacht werden; ich vermag nur nicht recht zu begreifen, wie damals anstatt des von Bonaparte gewiesenen Weges — als andere von L. formulierte Alternative — ein Krieg gegen die Monarchie als solche auf der ganzen Linie hätte entfesselt werden können.

Die Edition der Urkunden ist, soweit ich sehe, allen Lobes wert; bequemer konnte es L. den Benutzern nicht machen. Hüffers Material wurde von L. in Wien und Paris noch ergänzt die Nachlese hat zu reichen Ergebnissen geführt, über die L. in einem Vorwort Auskunft gibt. Ich möchte besonders auf den Briefwechsel Kaiser Franz' mit Erzherzog Karl verweisen — letzterer ein energischer Vertreter einer Friedenspolitik — und auf die Papiere, die Cobenzl zu seiner Instruktion mit nach Udine nahm. Als ganz neu beleuchtet hebt L. folgende Phasen in den Friedensunterhandlungen hervor: den Verkehr Degelmanns, des österreichischen Vertreters in der Schweiz mit Poterat, einem französischen Agenten; die Tätigkeit des Neapolitaniters Gallo in Basel; die Mission Clarkes nach Wien; die Mission Baptistes nach Paris. Von Geheimpapieren fand er Barthelémys Briefwechsel mit Frisching sowie die Berichte Nerciats. Dem ungedruckten Material fügt L. der Vollständigkeit wegen gedrucktes bei, ein Verfahren, das sicherlich allgemeine Billigung finden wird. Alle Lücken unserer Kenntnis sind auch jetzt noch nicht verstopft; über den Verlauf der Einzelheiten in Leoben bleiben wir dürftig unterrichtet. Im Anhange fügt L. Auszüge aus dem Tagebuche Zinzendorfs, seit 1792 Staatsminister in den inländischen Angelegenheiten, bei, sowie Aktenstücke, die uns die Genesis des Friedensinstrumentes von Campo Formio vor Augen führen. Es werden nebeneinandergestellt: der Entwurf Cobenzls, derjenige Bonapartes, der Kompromißentwurf Cobenzls, die Schlußredaktion. Ein von Dr. Karl Hölscher bearbeitetes Personenverzeichnis beschließt den Band.

H.s Schätze werden auch in ihrer Bereicherung durch L. augenblicklich nicht die Wirkung erzielen, die H. erwartet haben mag. Das Interesse an der politisch-diplomatischen Geschichte ist zurzeit in gesunder Reaktion gegen die Zeit, in der H. wirkte, stark erlahmt. Aber diese Stimmung kann nur vorübergehend sein; die Probleme, um die es sich hier handelt, sind doch zu bedeutsam, als daß sie nicht in absehbarer Zeit unter neuen und vertieften Gesichtspunkten allgemeiner wieder aufgenommen werden müßten; alsdann wird H.s Erbe voll zu seinem Rechte gelangen. Möchte darum mit der Veröffentlichung der noch ausstehenden Bände nicht allzu lange gezögert werden und möchten diese in gleich gute Hände wie der vorliegende gelangen.

Leipzig. *Felix Salomon.*

Kriege unter der Regierung des Kaisers Franz. Herausgegeben von der Direktion des k. und k. Kriegsarchivs. Krieg 1809. 2. Bd.: Italien. Nach den Feldakten und anderen authentischen Quellen bearbeitet von Ritter v. Hön und Veltzé. Wien, Seidel & Sohn. 1908. 507 S.

Der im Jahre 1907 erschienene 1. Band des „Krieges von 1809" behandelte den Feldzug von Regensburg. Bevor die Darstellung der Operationen auf dem deutschen Kriegsschauplatz fortgesetzt wird, behandelt der vorliegende Band die Ereignisse in Italien, die sich zu derselben Zeit im April sowie im Mai abspielten. Nachdem Erzherzog Johann bei Klagenfurt und Laibach seinen Aufmarsch mit dem 8. und 9. Korps vollzogen hatte, begann er im April die Offensive nach Italien gegen die französischen Truppen, die sich unter dem Befehl des Vizekönigs Eugen versammelten.

Zwei jugendliche Heerführer traten sich somit hier auf einem Nebenkriegsschauplatz gegenüber. Erzherzog Johann, der jüngere Bruder des damaligen Generalissimus Erzherzog Karl, hatte eben sein 27. Lebensjahr vollendet. Der Stief- und Adoptivsohn Napoleons, Prinz Eugen Beauharnais, der mit dem Titel eines Vizekönigs in Mailand residierte, vollendete im Laufe des Jahres 1809 erst sein 28. Lebensjahr. Beide Führer standen somit annähernd in dem Alter, in dem Bonaparte 1796 seine beispiellose Siegeslaufbahn begann. Mit

diesem Feldzug von 1796/97 hat allerdings der Feldzug in Italien 1809 recht wenig Ähnlichkeit.

Und doch bietet er des Interessanten und militärisch Lehrreichen recht viel. Zunächst begann der Feldzug mit dem überraschenden Vorstoß des Erzherzogs Johann aus dem Gebirge in Richtung auf Udine. Bei Sacile wurde der Vizekönig geschlagen und ging auf Verona zurück, gefolgt von den Österreichern. Bis dahin war der Verlauf für den Erzherzog Johann überraschend günstig. Nun aber erfolgte der Rückschlag. Am 30. April trat der Erzherzog den Rückzug an auf die Nachricht von dem unglücklichen Verlauf des Feldzuges in Deutschland. Die Hauptarmee hatte dort eine schwere Niederlage erlitten und wich auf dem nördlichen Donauufer gegen Böhmen zurück. Kaiser Franz vermied es zwar, seinem Bruder hinsichtlich der Operationen der Armee in Italien irgendwelche bestimmte Weisungen zu erteilen. Er hatte eben erst die Nachricht vom Siege bei Sacile erhalten und wußte nicht, inwieweit Erzherzog Johann den errungenen Vorteil ausgenutzt hatte. In der vorliegenden Darstellung wird dies besonders hervorgehoben und darauf hinweisen, daß der Kaiser auf die Bedeutung Italiens aufmerksam gemacht habe und daß sein Wunsch, der Erzherzog Johann möge Italien nicht räumen, ziemlich klar aus dem kaiserlichen Handschreiben zu erkennen gewesen sei.

Demgegenüber muß doch betont werden, daß gegenüber einem so jugendlichen Führer mit so geringer Kriegserfahrung, wie es Erzherzog Johann war, eine bestimmtere Weisung von seiten des Kaisers am Platz gewesen wäre. Wenn dieser zwar auch die Einzelheiten des Erfolges von Sacile aus der Ferne nicht beurteilen konnte, so war er doch der einzige, der die gesamten Operationen auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen übersah und sie miteinander in Einklang zu bringen verpflichtet war. Napoleon hätte wohl anders gehandelt und statt allgemeiner Wendungen, die man mißverstehen konnte, es an bestimmten Aufträgen nicht fehlen lassen.

Sein Verhältnis zum Vizekönig Eugen war gänzlich anders. Der Vizekönig suchte durch rastlose Tätigkeit das Vertrauen zu rechtfertigen, das sein kaiserlicher Adoptivvater in ihn gesetzt hatte. Napoleon leitete alle militärischen Vorbereitungen

zum Kriege selbst und gab auch im Verlaufe des Feldzuges dem Vizekönig fortgesetzt genaue Anweisungen, denen es, besonders nach dem Gefecht von Sacile, an Deutlichkeit nicht fehlte. Vielleicht ging er im einzelnen öfter zu weit.

Wie dem auch sei, jedenfalls bietet sich hier ein interessanter und lehrreicher Gegensatz in dem Verfahren der beiderseitigen obersten Heeresleitung.

Für die Österreicher war der Entschluß zum Rückzug von entscheidender Bedeutung. Es ist lehrreich, zu beobachten, daß ebenso wie früher die frische Offensive den ganzen Operationen der Österreicher Schwung verliehen hatte, nunmehr, nachdem die Errungenschaften eines Siegeszuges von drei Wochen preisgegeben waren, der Rückzug die Willenskraft des Erzherzogs Johann lähmte. Deutlich spricht sich dies im weiteren Verlauf im beständigen Wechsel der Entschlüsse und in gefährlichen Halbheiten aus. Dies trug zu dem unglücklichen Ende mehr bei als die numerische Überlegenheit und die Führung des Gegners.

Hierin liegt die zweite, immer wieder hervorzuhebende kriegsgeschichtliche Lehre. Dasselbe Bild von der Schwungkraft der Offensive einerseits, von der Halbheit und lähmenden Unschlüssigkeit der Defensive anderseits zeigt der russisch-japanische Feldzug 1904/05.

Aber auch sonst bietet der Feldzug 1809 in Italien des Lehrreichen genug. Operationen im Gebirge, Entwicklung aus dem Gebirge und Rückzug durch das Gebirge, der Kampf um Engen, der Übergang und der Rückzug über Flüsse enthalten manche sehr beachtenswerte militärische Lehren.

Die Darstellung endet mit dem Rückmarsch des Erzherzogs Johann in das Gebirge und mit den Kämpfen in den Karnischen und Julischen Alpen Mitte Mai.

Die Bearbeitung ist sehr gründlich und sorgfältig, dabei klar und übersichtlich, das Urteil ist maßvoll und gerecht. Neun Beilagen und drei Skizzen im Text erleichtern das Studium. Man kann im Hinblick auf die hervorgehobenen Punkte nur sagen, daß der Feldzug trotz seiner geringen Einwirkung auf die großen Begebenheiten eine gesonderte, ausführliche Bearbeitung verdient und daß das vorliegende Werk allen Erfordernissen in besonderem Maße gerecht wird. *X.*

Bayern und die deutsche Erhebung wider Napoleon I. Von **M. Döberl.** (Abhandlungen der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, III. Klasse, 24. Bd., 2. Abt., S. 345—432.) München, Verlag der Akad. d. Wiss. In Kommission des G. Franzschen Verlags.

Nach seinem Anschlusse an die Verbündeten hat König Max Joseph zweimal eine Kundgebung an sein Volk gerichtet, am 14. und am 28. Oktober 1813. In dem Tone dieser Erklärungen ist ein bedeutsamer Unterschied nicht zu verkennen. In der ersten sagt der König, dem täglich lauter ausgesprochenen Wunsche seiner treuen Untertanen nachgebend, habe er sich zur Änderung seiner Politik entschlossen und vereinige seine Streitkräfte mit den Verbündeten, um die Unabhängigkeit der deutschen Nation und der Staaten, aus denen sie bestehe, zu sichern. In dem Aufrufe vom 28. Oktober aber wird der deutschen Nation nicht mehr gedacht, hier heißt es: ich habe mich mit Europas mächtigsten Fürsten verbunden zur Behauptung unserer Unabhängigkeit, zur Herstellung des allgemeinen Friedens, zur Begründung eines dessen Dauer sichernden Gleichgewichtes der Mächte, welches den freien Handel schützend, den Gewerbefleiß neu belebe und so den gesunkenen Wohlstand der Völker wieder aufrichte. Die Friedenssehnsucht und die Unzufriedenheit mit der Kontinentalsperre sind die einzigen Gefühle im Volk, an die hier appelliert wird. Hatte etwa der deutschgesinnte Kronprinz Ludwig Einfluß auf die wärmere nationale Färbung der ersten königlichen Erklärung? Regte sich erst nach dem Tage von Leipzig die Besorgnis lebhafter, daß ein mächtiges Erstarken des nationalen Geistes um die preußische Vorherrschaft in Deutschland und damit ein der bayerischen Regierung unerwünschtes Ziel fördern werde? In D.s Abhandlung erwartete ich Aufschluß darüber zu erhalten, fand aber zu meiner Enttäuschung, daß hier diese wichtigen Kundgebungen nicht einmal erwähnt werden. Auch von den fieberhaften Rüstungen in Bayern, von der Schlacht bei Hanau und den folgenden Kämpfen, von den Wutausbrüchen Napoleons gegen seinen abtrünnigen Verbündeten (u. a. „München muß niedergebrannt werden, München wird niedergebrannt werden“) ist keine Rede. Mit dem Vertrage von Ried (8. Oktober) bricht die Darstellung jäh ab. Was der

Titel verspricht: eine Schilderung des Verhältnisses Bayerns zur deutschen Erhebung gegen Napoleon, wird schon wegen dieser zeitlichen Abgrenzung nicht erschöpfend geleistet. Vielleicht gedenkt der Vf. seiner Abhandlung später einen zweiten Teil anzureihen. Für diesen Fall müßte man urteilen, daß die Zäsur nicht an der richtigen Stelle angebracht wurde. Was die Abhandlung bietet, ist eine Beantwortung der Frage, wie es kam, daß Bayern mit seiner Rheinbundpolitik brach und ins Lager der Verbündeten übertrat. Ausgehen konnte die Erhebung gegen Napoleon selbstverständlich nicht von den Rheinbundstaaten, die ihm große Vorteile verdankten. Aber das neu erwachte Nationalitätsgefühl hatte auch in Bayern, besonders unter den von Montgelas berufenen Gelehrten, seine Vertreter — unter den Männern, die sich um die Hebung des nationalen Geistes verdient machten, hätte auch der an der Universität Landshut sehr einflußreiche Historiker Konrad Mannert erwähnt werden sollen — und wenn die Sympathien für Frankreich schon seit 1806 ins Wanken gekommen waren, schlugen sie nach den Opfern und Mißerfolgen des russischen Feldzuges ins Gegenteil um. In der Besprechung der Stellung Bayerns zu diesem Kriege vermißt man die Erinnerung daran, daß die Königin Karoline eine Schwester der russischen Kaiserin war. Man vermißt die wichtige Tatsache, daß Max Joseph Napoleon in Paris eine sehr eingehende, durch genaue statistische Angaben wertvolle Denkschrift überreichen ließ, worin vor einem Kriege mit Rußland dringend gewarnt wurde, und daß er untröstlich war, als der Überbringer die Fruchtlosigkeit seiner Sendung berichten mußte. Dieser Überbringer war der bayerische Oberst des Generalstabs, Baron Comeau, ein französischer Emigrant, in dessen *Souvenirs des guerres d'Allemagne pendant la Révolution et l'Empire* sich D. eine beachtenswerte Quelle entgehen ließ. Comeau sieht alles durch die französische Brille und berichtet hier und da auch von Dingen, in die er sehr mangelhaft eingeweiht ist (z. B. die Wendung der bayerischen Politik 1805), bleibt aber, dank seiner Stellung, trotzdem ein Zeuge, den man nicht ausschalten darf.

Nachdem der Vf. die in Bayern nach dem russischen Feldzuge herrschende Stimmung geschildert, kommt er auf

den Hauptgegenstand seiner Abhandlung: die Verhandlungen mit Preußen im Frühjahr 1813 und die mit Österreich, die im Herbst zum entscheidenden Vertrage von Ried führten. Da er hierfür zum erstenmal die Akten des Münchener geheimen Staatsarchivs benutzen konnte, danken wir ihm hier wertvolle neue Aufschlüsse. Die Frühjahrsverhandlungen Preußens mit Bayern mußten scheitern, denn solange Bayern sein auf Rußlands Schneefeldern vernichtetes Heer nicht ersetzt hatte, solange es militärisch in der Gewalt der Franzosen war und Österreich sich nicht von Frankreich losgesagt hatte, war der gleiche Schritt für Bayern unmöglich. Das Verhalten des preußischen Geschäftsträgers Jouffroy möchte ich nicht so ungünstig beurteilen wie D.; er war an seine Instruktion gebunden und daß das preußische Ansinnen sich von Neutralität zu bewaffnetem Anschlusse steigerte, fand in der militärischen Lage eine gewisse Begründung. Neben anderen Gründen entschied das Scheitern dieses diplomatischen Feldzuges darüber, daß Bayern im Herbst, angelehnt an Österreich, nicht an Preußen, in den Krieg eintrat. Über den angeblichen Abdankungsantrag Napoleons an Max Joseph in dem von Schiemann veröffentlichten Handbillet wünschte man Näheres zu erfahren als den kurzen Hinweis auf die Abhandlung Gottfried Böhms (S. 347), die wohl noch keine endgültige Lösung des Rätsels bedeutet. Von wem und zu welchem Zwecke sollte die angebliche Fälschung begangen sein? Böhm hat gegen die Echtheit des Schreibens besonders stilistische Gründe ins Feld geführt und darin seine bemerkenswerte Beherrschung der französischen Sprache bewiesen. Die durchschlagende Kraft dieser Beweisführung muß man gleichwohl bezweifeln, wenn auch Taines Urteil *(Le Régime moderne* I, 11) über die durch Italianismen und Barbarismen entstellte Sprache Napoleons sich nur auf den Stil des Jünglings bezieht. Die Frage muß wenigstens aufgeworfen werden, ob die Aufschrift des Billets: *Au roi de Bavière* nicht erst nachträglich und irrig von einem Dritten hinzugefügt wurde.

Noch Oncken hat gemeint: für die Wendung, die Max Joseph im Herbst 1813 einschlug, sei sein Minister Graf Montgelas nicht zu brauchen gewesen. Jetzt steht im Gegenteil fest, daß neben Wrede auch Montgelas, wiewohl er nach

seiner Gesinnung nur mit halber Seele für die Schwenkung war, aus Verstandesgründen entschlossen dafür eintrat, während der König ebenso wie 1805 schwankte und zauderte. Montgelas hat 1813 wie 1805 den Staat durch seinen rechtzeitigen Entschluß gerettet. Nach der Leipziger Schlacht hätte Bayern aus seinem Übertritt keine Ansprüche mehr herleiten können. Mit der Beurteilung, die Österreich an dieser Stelle durch D. erfährt, kann ich mich nicht ganz einverstanden erklären. Gewiß dürfen wir die Erklärung des Wiener Kabinetts, daß der alte Kampf zwischen Bayern und Österreich jetzt endlich aufhören solle, als aufrichtig und ernstgemeint betrachten, dürfen auch Gentz zustimmen, daß Österreich durch Umsicht und Mäßigung Bayern den Anschluß erleichterte. D.s Urteil aber (S. 401), daß Österreich Bayern damals „Retterdienste geleistet habe", ist verfehlt. Österreichs Heer befand sich, wie u. a. eine Aufzeichnung Radetzkys ersehen läßt, im September 1813 noch in der kläglichsten Verfassung, und die Wagschalen des Kriegsglücks standen, wenn man Napoleons Feldherrngenie mit in Anschlag bringt, vor dem Tage von Leipzig ziemlich gleich. Die damals verbreitete Meinung, daß Bayern durch die Verbindung seiner Truppen mit den Franzosen die Österreicher in eine gefährliche Lage bringen konnte, war durchaus nicht ungereimt. D. hat selbst Urteile von Gentz mitgeteilt, wonach der Übertritt Bayerns den Verbündeten „unberechenbare Vorteile sicherte". Weiter aber muß daran erinnert werden, daß Österreich Bayern im Rieder Vertrage wohl schöne Zusagen machte, diese aber in der Folge nicht erfüllte. Dem Rieder Vertrag entsprach es nicht, daß Bayern durch die endgültigen Verträge um 400 Quadratmeilen verkleinert und ein Zusammenhang seines Gebietes nicht hergestellt wurde — ein Mangel, für den „die Kontiguitätsentschädigung" kein Äquivalent bot. Daß Bayern nicht nur Tirol und Vorarlberg, sondern auch Salzburg und das Innviertel abtreten mußte, konnte man nach den Verhandlungen vom Herbst 1813 nicht erwarten. Noch im Frühjahr 1815 wurde ihm von Österreich die Stadt Salzburg und die nördliche Hälfte des Landes zugesprochen. Aber im April 1816 bestand Österreich auf dem ganzen Salzburger Lande und setzte trotz hartnäckigen, auch durch militärische Demon-

strationen unterstützten Widerstrebens Bayerns seinen Willen durch. Übrigens sind die Mitteilungen, die Gagern, Mein Anteil an der Politik I, 212 f. u. bes. IV, 17 f. und Pertz im Leben Steins III, 339 f. über die geheimen Pläne eines Aufstandes, „einer großen Diversion" in Tirol und Vorarlberg machen, für das bayerisch-österreichische Verhältnis 1813 so wichtig, daß sie neben dem Hinweise auf Krones (S. 370 Anm. 2) nicht unerwähnt bleiben durften.

In den Beilagen werden dreizehn Aktenstücke zur Geschichte der bayerischen Politik von 1813 aus dem Münchener Staatsarchive mitgeteilt.

München. *S. Riezler.*

Geschichte der neuesten Zeit vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. Von Dr. **Gottlob Egelhaaf**, Oberstudienrat. Stuttgart, Karl Krabbe. 1908. VIII u. 452 S.

Das vorliegende Buch enthält eine Zusammenstellung einer Anzahl Ereignisse, in der Regel ohne innere Verknüpfung und ohne den Versuch, die Erscheinungen zu erklären. So spricht der Vf., um nur einiges zu erwähnen, vom Kulturkampf, von der Sozialdemokratie, dem Umschwung der deutschen Wirtschaftspolitik, der Sozial- und Kolonialpolitik, von der Ausdehnung der englischen Kolonialpolitik, aber ohne daß der Leser erfährt, wie diese Momente entstanden sind und warum sie gerade in dieser Periode von besonderer Wirksamkeit geworden sind. Sie tauchen plötzlich als fertige Größen auf. Das Buch ist somit nur als Nachschlagebuch für einzelne Tatsachen zu benutzen, tiefere Belehrung kann man daraus nicht schöpfen. Einige Fehler im Tatsächlichen fallen bei der Fülle der Ereignisse wenig ins Gewicht. So ist der „Rückversicherungsvertrag" nicht 1887, sondern 1884 abgeschlossen worden, 1887 ist er nur erneuert worden (vgl. die Verhandlungen im Reichstage, November 1896); 1882 hat die französische Kammer die Beteiligung an der egyptischen Unternehmung abgelehnt, weil sie zu weitaussehend schien, nicht, wie Egelhaaf meint, weil ihr die Regierung zu „schüchtern" auftrat; die imperialistische Idee ist von Chamberlain nicht 1903 zum ersten Male geäußert, sondern jahrelang vorher öffentlich diskutiert worden. — Die Erzählung selbst ist trocken;

Nebendinge wie der Tod Ludwigs II. sind nicht selten überbreit, wichtige Weltbegebenheiten, wie die egyptische Verwicklung und die Entstehung des Marokko-Vertrags von 1904, zu kurz behandelt worden. Oft werden ganz heterogene Dinge nebeneinander gestellt, so wird die Schilderung der Reichsmilitärgerichtsfrage durch die Kaiserreise nach Jerusalem unterbrochen.

Die Auffassung E.s ist kurz gesagt „bismarckisch"; alles, was Bismarck tut, ist gut; seine Entlassung war ein nationales Unglück, sein Nachfolger häufte Fehler auf Fehler, und bis heute hat sich Deutschland von dem *dies ater* des 20. März 1890 noch nicht erholt. Mit dieser Anschauung ist so wenig zu rechten wie mit der Behauptung, Bismarck habe in dem Immediatbericht über das Tagebuch Kaiser Friedrichs eine „das Andenken des Kronprinzen schützende Tendenz" vertreten. Nur an einer Stelle übt E. scharfe Kritik am Werk Bismarcks, und zwar berührt er sich da mit Ottokar Lorenz. Er führt aus, daß Bayern heute der deutschen Eisenbahngemeinschaft widerstrebe und setzt hinzu: „Was aber Bayern angeht, so hat sein öfter bekundetes Widerstreben gegen jeden auch noch so berechtigten nationalen Fortschritt allmählich die Frage reif werden lassen, ob Bismarck nicht im November 1870 besser daran getan hätte, auf den Beitritt eines so ungeberdigen Elements zum Reiche zu verzichten und die Bayern ruhig im eigenen Fett schmoren zu lassen. Das ernüchternde Ergebnis einer solchen energischen Kur nach homöopathischem Rezept könnte nicht zweifelhaft sein" (S. 263).

Das einzige Stück von Bedeutung in dem Buche ist die Darstellung von Bismarcks Entlassung. Zwar nicht, weil E. eine abschließende oder klare Auffassung brächte, sondern weil er Delbrücks Anschauung, daß Bismarck einen Staatsstreich zur Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts geplant habe, durch eine neue Mitteilung bestätigt. Er weiß aus einer ungenannten Quelle, daß Bismarck eine gewaltige Heeresvorlage ausarbeiten ließ und dem Kaiser geraten hat, falls sie nicht angenommen werde, zur gewaltsamen Änderung des Reichstagswahlrechts und sonstiger Reichseinrichtungen zu schreiten. Damit wäre auch die Frage des Sozialistengesetzes gelöst worden. Der Kaiser soll bereits für diesen Weg ge-

wonnen gewesen sein, der Großherzog von Baden soll ihn dann umgestimmt und so den Anlaß zur Entlassung gegeben haben. Insbesondere ließ sich nach E. der Kaiser durch das Argument des Großherzogs bestimmen, Bismarck wolle durch Provozierung des Konflikts den Kaiser für immer an seine Familie fesseln und so die Regierung der „Dynastie Bismarck" ausliefern. Infolgedessen lehnte der Kaiser Bismarcks Vorschlag ab. Damit war der Bruch unvermeidlich. — Delbrück und E. stimmen also, wenn wir E.s subjektives Urteil über den Kaiser und den Großherzog auf sich beruhen lassen, darin überein, daß Bismarck eine zum Staatsstreich führende Politik vertreten hat. Nach E. hing die Ausführung des Staatsstreichs von dem Schicksal der Heeresvorlage ab, und da deren Annahme nicht wahrscheinlich war, so war der Staatsstreich in absehbare Nähe gerückt. Auseinander gehen die Auffassungen darin, daß nach E. Staatsstreich und Verfassungsänderung Mittel zur Durchsetzung der Heeresvorlage sind; nach Delbrück ist die Verfassungsänderung der Zweck. Nach Delbrück wollte Bismarck das Wahlrecht unter allen Umständen modifizieren, nach E. nur in einem bestimmten Falle. Unseres Erachtens ist kein Zweifel, daß Delbrücks Auffassung die richtige ist: man kann sich weder vorstellen, daß Bismarck um einer bloßen Heeresverstärkung willen Deutschland an den Rand der Revolution bringen (vgl. Liter. Zentralbl. 11. 7. 1908), noch daß er das allgemeine Wahlrecht bestehen lassen wollte, wenn er es für verderblich hielt. Daß er aber diese Überzeugung in seinen letzten Amtsjahren hatte, ist hinreichend bezeugt.

Charlottenburg. *G. Roloff.*

Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Im Auftrage des Prinzen Alexander zu Hohenlohe-Schillingsfürst herausgegeben von Friedrich Curtius. 2 Bände. 440 u. 565 S. Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlagsanstalt. 1907.

Das Werk hat bekanntlich bei seinem Erscheinen ein Interesse erregt, das jählings wie ein Strohfeuer emporbrannte, und hat dann seinem Herausgeber viel Verdruß und Anfechtung zugezogen. Man schalt ihn taktlos und indiskret, weil

er den Schleier, der über den intimeren Hergängen der ersten 12 Regierungsjahre Kaiser Wilhelms II. liegt, ein wenig gelüftet hat, — eben nur ein wenig, denn er sagt es selbst, daß er die große Masse der Aufzeichnungen Hohenlohes aus der Zeit seiner Reichskanzlerschaft von der Veröffentlichung ausgeschlossen habe. Der Historiker ist bekanntlich so unmoralisch, zu solchen indiskreten Gaben *non olet* zu sagen und nur die beiden Fragen an sie zu richten, ob sie zuverlässig und ob sie historisch bedeutsam sind. Dadurch hebt er sie aber zugleich auch in die reinere Luft der historischen Forschung empor, wo alle niederen Motive des Interesses ganz von selbst ersterben. Mit solchen haben wir hier nichts zu tun. Darum sind für uns und an dieser Stelle die letzten 100 Seiten des zweiten Bandes nur eine Beigabe von aphoristischem und zufälligem Charakter, während die große Hauptmasse des Werkes, die Aufzeichnungen über die Zeit bis 1890, wie wir hoffen dürfen, vom Herausgeber so redigiert sind, daß uns das Wesentlichste und Bedeutsamste des Hohenloheschen Nachlasses hier geboten wird.

Fürst Hohenlohe würde, wenn er seine Absicht, mit des Herausgebers Hilfe seine Memoiren zu schreiben, hätte ausführen können, gewiß etwas ganz anderes gemacht haben, als wir jetzt vor uns haben. Statt Memoiren bekommen wir jetzt Überreste seines staatsmännischen Lebens, Tagebuchaufzeichnungen, Briefe, Denkschriften, alles aus dem Moment entsprungen und darum ungleich zuverlässiger als Memoiren. Ob wir literarisch es etwa zu beklagen haben, daß es zur Niederschrift Hohenlohescher Memoiren nicht gekommen ist? Nach den Tagebuchaufzeichnungen zu schließen dürfte man es bezweifeln. Sie zeigen ihn gewiß als einen guten, klaren, auch gelegentlich launigen, medisanten, aber nicht eigentlich geistvollen Erzähler. Und vor allem: Seine Stärke ist gerade das Tagebuchschreiben, ist die Gabe des Horchens, Auffassens und Einsammelns. *Sicut calamus* bucht er seine äußeren Erlebnisse; sein eigenes Urteil hält er auffallend oft zurück. Man könnte von einer Leidenschaft des Registrierens sprechen, die er gehabt habe, aber das Registrieren selbst erfolgt im ganzen mit großer Gleichmütigkeit, und diese Gleichmütigkeit nimmt mit den Jahren noch zu. Die Dinge werden

durch das Medium seines Geistes im ganzen nur wenig verändert.

Damit ist auch schon gesagt, daß das Werk in erster Linie Quelle der Zeitgeschichte, erst in zweiter Linie biographisches Denkmal des dritten Reichskanzlers ist. Und diese Quelle der Zeitgeschichte gehört zu den allerergiebigsten, die wir bisher besitzen. Es gibt keine der großen Wendungen der äußeren und inneren Politik Deutschlands vor und nach 1870, die nicht beleuchtet würde durch diese Papiere, und es ist im Rahmen einer kurzen Besprechung nur eben möglich, summarisch einige der Punkte anzudeuten, die am stärksten hervortreten. Schon in der Zeit, die seiner amtlichen Wirksamkeit vorausging, also in den Jahren vor 1866/67, ermöglichten ihm seine fürstlichen Beziehungen, gelegentlich intime Einblicke in die Politik der deutschen Regierungen, in die Bestrebungen etwa des Großherzogs von Baden und seines Staatsmannes Roggenbach, des Königs Max von Bayern, der Königin Augusta etc. zu tun. Von allergrößter Bedeutung sind dann natürlich die Papiere seiner bayerischen Ministerpräsidentenschaft von 1867—1870, seine Versuche namentlich, Bayern und die süddeutschen Staaten wieder in ein verfassungsmäßiges, staatenbündisches Verhältnis zu den im Norddeutschen Bunde straff geeinigten Nordstaaten zu bringen und zugleich ein neues, sei es staatsrechtliches, sei es auch nur allianzmäßiges Band mit Österreich wieder anzuknüpfen. Diese Versuche sind verfassungsgeschichtlich deswegen so lehrreich, weil man ihre innere Berechtigung und ihre politische Unmöglichkeit, das Rationelle und das Irrationelle an ihnen zugleich anerkennen muß. Aus den wenigen Aufzeichnungen, die der Kriegsperiode 1870/71 entstammen, sei angemerkt, was Hohenlohe im August 1870 aus des preußischen Diplomaten Werthern Munde über die Bedingungen erfahren hat, die Graf Bray noch vor der Kriegserklärung für die Teilnahme Bayerns am Kriege zu stellen versucht hat: Veto im Zollverein und Revision der Allianzverträge. Über das Vatikanum und die Genesis des Kulturkampfes bieten die Briefe seines Bruders, des Kardinals Gustav Hohenlohe, und seine eigenen Aufzeichnungen über Gespräche mit Bismarck und Verhandlungen zwischen den Reichstagsparteien viel Interessantes. Von 1874

ab, wo Hohenlohe den Botschafterposten in Paris übernahm, tritt dann Bismarcks europäische Politik durchaus in den Vordergrund — die Spannung von 1875, die Rolle des von Bismarck wegen seiner Beziehungen zur Kaiserin Augusta gehaßten französischen Botschafters Gontaut-Biron, die Besorgnis des Kaisers vor Bismarcks Kriegslust, während Bismarck in Wahrheit in erster Linie nur darauf hinarbeitete, Frankreich nicht wieder allianzfähig und dadurch kriegsfähig werden zu lassen, dann die orientalische Frage und der Berliner Kongreß —, überall wird das Bild jetzt heller und vollständiger, werden vor allem auch die Motive und Ziele Bismarcks deutlicher. Wie fern uns jetzt selbst schon die Situation liegt, die zum Abschluß des deutsch-österreichischen Bündnisses von 1879 führte, mag ein Wort Bismarcks aus dem Oktober 1879 zeigen: „Der Reichskanzler ist der Meinung, daß es für uns gut sei, wenn England und Frankreich gute Beziehungen unterhalten. So lange dies der Fall, werde Frankreich nicht mit Rußland gehen." Dazu nehme man Hohenlohes Aufzeichnung vom September 1879: „Haben wir Österreich durch einen Vertrag gebunden, so wird England stets auf dieser Seite der Kontinentalallianz stehen, und dann können wir die Feindschaft Rußlands und Frankreichs mit ansehen." Daß Bismarck in diesen Jahren auch allen kolonialen Unternehmungen der Franzosen seinen Segen gegeben hat, ist bekannt, aber auch über Marokko insbesondere äußerte er sich im Februar 1880: „Wir könnten uns freuen, wenn sich Frankreich Marokko aneigne. Es habe dann viel zu tun, und wir könnten ihm die Vergrößerung des Gebiets in Afrika als Ersatz für Elsaß-Lothringen gönnen."

Mit Interesse wird man auch die eben schon angedeuteten Differenzen in den politischen Auffassungen Bismarcks und Kaiser Wilhelms I. verfolgen, denn sie erklären sich zum guten Teile aus dem Unterschiede der Generationen, aus der Tatsache, daß Kaiser Wilhelm I. die Färbung der Restaurationsepoche niemals ganz abgestreift und ihre legitimistisch-konservative Denkweise niemals ganz verleugnet hat. Im November 1884 beklagte er im Gespräch mit Hohenlohe die radikale Strömung bei der damaligen englischen Regierung und die Absicht Chamberlains, durch einen Pairsschub die Wahlreformbill

durchzusetzen. „Er fürchtet, daß die republikanische Bewegung dort die Oberhand gewinnen könne. Was daraus werden solle! Wir werden Mühe haben, uns zu halten." Es sei deshalb nötig, daß wenigstens die drei Kaisermächte das monarchische Prinzip gemeinschaftlich verteidigten. Daß sei auch der Anlaß zu der Begegnung in Skierniewice gewesen. Die bekannte Tatsache, daß Kaiser Wilhelm die Abwendung vom Liberalismus überhaupt in den siebziger Jahren schon früh betrieben hat, wird durch sein präzises Wort vom 30. August 1874 jetzt vorzüglich illustriert: „Man müsse jetzt konservativ werden, Bismarck sehe dies selbst ein, aber wie sei dies möglich zu machen, nachdem man schon so weit gegangen sei!"

Aus der Zeit der Statthalterschaft Hohenlohes in den Reichslanden (1885—1894) beanspruchen zunächst Beachtung die Aufzeichnungen der Jahre 1887/88 über die Kriegsgefahr, die in den Reichslanden protestlerisch ausfallenden Septennatswahlen, die Gegenmaßregeln Bismarcks. Das scharfe Regime, das durch den Paßzwang eingeleitet wurde, war im Grunde nicht nach Hohenlohes Geschmack. So war auch im Sommer 1889 der Großherzog von Baden erbittert über Bismarcks Zumutung, aus Anlaß des Falles Wohlgemuth die Grenze gegen den Kanton Aargau zu sperren. Man sieht überhaupt in diesen Jahren in eine wachsende Mißstimmung über Bismarcks, so meinte man, immer gewalttätiger werdende Art hinein, man erkennt, wenn auch nicht alle, so doch einige besonders wichtige Vorstufen zu dem Ereignis vom 20. März 1890. Ich verzichte darauf hier einzugehen, denn das Stoffliche der Hohenloheschen Mitteilungen ist durch die Zeitungen allgemein verbreitet worden, und zu dem erheblichsten Versuche, sie zu deuten und in einen tieferen Zusammenhang zu bringen, zu der bekannten Delbrückschen Staatsstreichhypothese habe ich mich schon in der H. Z. 98, 461 f. geäußert. Delbrück hat sich neuerdings darüber gewundert, daß ich den Zusammenhang, wie er ihn entwickelt hat, nicht zu verstehen vermocht habe (Preuß. Jahrb. August 1908). Ich muß ihm umgekehrt sagen, daß er meinen Standpunkt nicht verstanden hat. Ich hielt seine Hypothese nicht nur für interessant, sondern auch für durchaus diskutabel, aber eben nur für eine Hypothese. Jetzt, wo weitere Zeugnisse (durch Egelhaafs Mitteilung und

dem von Delbrück a. a. O. veröffentlichten Brief v. Helldorff-Bedras) hinzugekommen sind, haben sich meine Bedenken gegen sie wohl gemindert, aber immer noch bleibt die von mir gestellte Frage zu beantworten, wie sich diese inneren, auf gewaltsame Reformierung des Reichstagswahlrechts gerichteten Pläne Bismarcks zu den Zielen und Möglichkeiten der damaligen auswärtigen Politik Deutschlands verhalten haben. Hohenlohe hat bekanntlich damals gehört, daß es Bismarcks Absicht gewesen sei, Österreichs Balkaninteressen zu opfern und sich mit Rußland zu verständigen. Das ist von anderer Seite wieder bestritten worden, und wir haben also noch keinen sicheren Halt in diesen Fragen, die doch höchst wahrscheinlich auch für Bismarcks innere Ziele eminent wichtig waren, da er, wenn Delbrück das Richtige trifft, auf einen inneren und äußeren Krieg zugleich sich gefaßt machen und gerüstet halten mußte.

Wenn wir diesen Dingen heute nachdenken, so scheint uns der Boden jener Jahre zu beben. Hohenlohe, der von ihnen damals so sehr viel mehr erfuhr als die große Masse der wenig ahnenden Zeitgenossen, erzählt auch sie mit ruhiger und gedämpfter Sprache. „Seiner milden Lebensphilosophie," so hat ihn seine Schwägerin, die Prinzessin Konstantin Hohenlohe, charakterisiert (1, 150), „war es gegeben, Schroffheiten abzustumpfen, Gegensätze zu vermitteln. Ob die Gegensätze in der eigenen Brust ihn nicht oft schmerzlich erschütterten, hat er in undurchdringliches Schweigen gehüllt. Mir erschien seine unwandelbare Ruhe nur eine Folge der Selbstüberwindung nach langen Seelenkämpfen." Von derartigen langen Seelenkämpfen zeugen aber auch seine intimsten und persönlichen Aufzeichnungen nicht gerade sehr stark. Seine Schwägerin meinte mit den Gegensätzen, die ihn erschüttert haben könnten, insbesondere die zwischen den feudalen Anschauungen seines Standes, in denen er tief gewurzelt habe, und den liberalen Strebungen seiner Zeit, für die er ein intuitives, lebhaftes Verständnis gehabt habe. Es ist keine Frage, daß von Anfang bis zu Ende seines Lebens beides gleichzeitig in ihm sich regte, aber ohne merkliche innere Reibung. Solche gelassene Zwiespältigkeit zeigte er auch auf religiösem Gebiete. „Ihr Protestanten haltet," schreibt er an seine Schwester, die Prin-

zessin Elise Salm-Horstmar 1885, „Glauben und Überzeugung für eins, für identisch. Wir Katholiken betrachten das Dogma als etwas außer uns Stehendes, das wir nicht angreifen, von dessen Wahrheit wir aber nicht im innersten Herzen überzeugt sind.“ Auch auf diesem Gebiete wurde ihm, soweit man sieht, solcher Verzicht auf Einheitlichkeit des inneren Lebens nicht sonderlich schwer. Er hat gewiß viel von der kühlen Indifferenz des Hof- und Weltmanns, auch viel von der berechnenden Geschmeidigkeit und Anpassungsfähigkeit eines solchen, aber zum ideenlosen Skeptiker und Streber ist er nie herabgesunken. Der Dienst an dem Einheits- und Reichsgedanken, das Leben und Denken für die großen Interessen der Nation hat ihn davor bewahrt. Er hat sich 1899 „gewissermaßen nur als den ständigen Hilfsarbeiter der deutschen Einheit“ bezeichnet — mit einer feinen Bescheidenheit, die aber ganz das Richtige traf und alle Anzweiflung seines Charakters entwaffnet.

Freiburg i. B. *Fr. Meinecke.*

La constitution suédoise et le parlamentarisme moderne. Par **Pontus Fahlbeck**, *professeur à l'université de Lund. Paris, A. Picard et fils.* 1905. 349 S.

Wir begrüßen in dem kleinen Büchlein des schwedischen Staatsrechtslehrers einen der interessantesten und lehrreichsten Beiträge zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts. Es darf von niemanden, der sich über die Natur und über die mannigfachen Typen und Entwicklungsmöglichkeiten des modernen Parlamentarismus klar werden will, übersehen werden. Der ursprüngliche Zweck der Untersuchung scheint praktisch-politischer Art zu sein, indem der Vf. seinen schwedischen Landsleuten offenbar zeigen will, daß sie das Wesen ihrer eigenen Verfassung verkennen und sie auf falsche Wege zu führen im Begriffe sind. Schweden teilt, so führt er aus, mit England das Glück, eine historische Verfassung zu haben, im Gegensatz zu den doktrinären Verfassungen fast aller anderen konstitutionellen Staaten. Aber Schweden ist jetzt gerade in Gefahr, dieses Glück einzubüßen, wenn es sein Verfassungsleben dem zwar auch historisch begründeten, aber auf ganz anderer historischer Grundlage ge-

wordenen Verfassungszustande Englands anzunähern versucht. Denn dieser englische Zustand ist eigenartig und unnachahmlich, und jede Nachahmung wird, weil sie nicht auch die Voraussetzungen des englischen Verfassungsapparates mit übernehmen kann, zur Karrikatur. Das sind Argumente, wie man sie in früheren Zeiten oft von konservativer Seite gehört hat, und so historisch sie sich geberdeten, so bekamen sie doch oft selbst einen doktrinären Charakter, weil sie verkannten, daß auch eine auf Nachahmung beruhende Verfassung, mag sie immerhin vom Original weit entfernt bleiben, dennoch lebensfähig werden, Wurzel fassen und politische Bedürfnisse befriedigen kann. Vielleicht ist auch der Vf. in seinen Nutzanwendungen auf die gegenwärtige Lage seines Vaterlandes nicht ganz frei von solchem doktrinären Historismus geblieben. Dafür zeigt er in der Analyse der übrigen parlamentarischen Verfassungen, die er heranzieht, einen ungewöhnlich sicheren Blick für die Wirklichkeiten des politischen Lebens, eine hervorstechende Fähigkeit, in jeder Verfassung Typisches und Singuläres nebeneinander zu erkennen und voneinander zu scheiden. Und obgleich er überall möglichst feste Kategorien zu schaffen bemüht ist, so ist er sich doch sogleich immer bewußt, daß das Wesen der Entwicklung durch solche Kategorien nie ganz zu erschöpfen ist, daß alle jeweiligen Formen des Staates immer nur Entwicklungsetappen sind. Auch das weiß er und berührt sich darin aufs allernächste mit Jellineks glänzender Schrift „Verfassungsänderung und Verfassungswandlung“ (1906), daß die rechtlichen Formen einer Verfassung oft ein ganz falsches Bild von der wirklichen Verfassung geben, daß die wichtigsten Verfassungswandlungen und Machtverschiebungen eintreten können, fast ohne daß man es merkt und ohne daß die äußere Fassade der Verfassung davon berührt wird.

Das Musterbeispiel dafür ist, wie für Jellinek, so auch für Fahlbeck, das moderne England. Immer noch, wie zur Zeit Montesquieus, lenken die großartigen Verhältnisse Englands die Aufmerksamkeit der politischen Denker in erster Linie auf sich. Damals und noch lange danach suchte man in ihm das stabile Ideal eines Verfassungsstaates mit glücklichem Gleichgewicht der politischen Gewalten nachzuweisen. Heute kann

man an ihm gerade erkennen, wie solches Gleichgewicht immer nur auf labilen Kräften beruht und in immer neuen und überraschenden Formen sich darstellt. Bis vor nicht langer Zeit hielt man das englische Parlament für die bewegende und beherrschende Kraft des Staates und wäre geneigt gewesen, das Wort Rousseaus, das englische Volk sei nur frei im Augenblick der Parlamentswahlen, noch heute gelten zu lassen. Heute steht es so, daß, wie F. sehr hübsch sagt, das englische Parlament selbst nur noch frei ist in dem Augenblicke, wo es Ministerien stürzt oder einsetzt; es ist herabgesunken zu einem Wahlorgan für die Wahl der jeweiligen Regierung, die so lange fast allmächtig ist, als sie das Vertrauen der jeweiligen Unterhausmehrheit im ganzen besitzt. Diese Feststellung ist nun nicht so neu, wie F. anzunehmen scheint. Aber vielleicht ist ein anderer interessanter Gedanke, den er vorträgt, noch nicht so durchgedrungen, wie er es verdient. Er führt aus, daß die beiden großen englischen Parteien ihrem Wesen nach etwas anderes sind als die Parteien aller anderen Staaten. Überall anderwärts gibt es Meinungsparteien, Interessen- und Klassenparteien, und überall anderwärts neigen solche Parteigegensätze dazu, sich in das Innerste der Nation einzufressen, neigen die zur Herrschaft kommenden Parteien dazu, ein Parteiregiment zu führen und die Gegner zu unterdrücken. Umgekehrt in England. Die Parteigegensätze bleiben hier mehr auf der Oberfläche des Volkslebens, die große Masse der Wähler entscheidet sich heute für diese, morgen für jene Partei; die wirtschaftlichen und sozialen Interessen spielen dabei natürlich mit, aber die Parteien gehen in diesen nicht auf, sie sind selbst imstande, heute dieses, morgen jenes Interesse in ihr Programm aufzunehmen. Sie legen sich nicht unbedingt fest, weder auf bestimmte Meinungen, noch auf bestimmte Interessen — sie sind eben „*partis de gouvernement*“, Regierungs- oder regierungsfähige Parteien, die, wenn sie zum Ruder gelangen, sofort das Gesamtinteresse des Staates vertreten wollen und können. Sie sind also eigentlich „mehr als Parteien“, stehen, wie der echte Staatsmann es soll, „über den Parteien“ und sind, wie F. glänzend ausführt, in Wahrheit Regierungsorgane — die regierende sowohl wie die nichtregierende Partei, denn letztere erfüllt auch jeweilig

durch die von ihr ausgeübte Kontrolle eine integrierende Funktion des Regierungsapparates. Und die Garantie der Freiheit, das Gleichgewicht der Gewalten im Staate wird in England nicht, wie Montesquieu es sich dachte, durch Teilung der Gewalten, sondern durch den Alternat der beiden *partis de gouvernement* erreicht. Deswegen kann sich England eine Zusammenfassung aller Regierungsmacht in der Hand des parlamentarischen Kabinets gestatten, ohne befürchten zu müssen, dem Despotismus zu verfallen. In dieser, aber auch nur in dieser Form ist der „unitarische Parlamentarismus", wie ihn England darstellt, lebensfähig und gesund, während seine Nachahmungen in Gefahr stehen, die schlimmste Regierungsform, die des „regierenden Parlamentes" zu erzeugen.

Unitarisch also ist der Parlamentarismus Englands, dualistisch dagegen derjenige, den Schweden in seiner Verfassung von 1809, von alten Grundlagen aus, sich geschaffen hat, jetzt aber, wie gesagt, einzubüßen droht, weil von den beiden ursprünglichen Teilhabern der Gewalt, Königtum und Reichstag, das erstere Schritt für Schritt sich hat zurückdrängen lassen. Dualistisch aber ist auch noch ein anderer, zwar zuerst auf doktrinäre Weise geschaffener, aber doch, wie F. zugeben muß, sehr lebensfähiger Parlamentarismus, derjenige der Vereinigten Staaten, wo Präsident und Kongreß sich in die Gewalt teilen und der Präsident nicht nur exekutive, sondern auch sehr erhebliche legislative Macht mit ausübt. Und wenn Schweden, so gibt Vf. zu verstehen, statt Englands und Norwegens mit ihrem unitarischen Parlamentarismus die Vereinigten Staaten mit ihrem dualistischen Parlamentarismus zu Nachbarn hätte, so würden die politischen Ideale der heutigen Schweden vielleicht ein anderes Muster gehabt haben und würden sie ihre geschichtliche dualistische Verfassung besser bewahrt haben.

Der Vf. weiß auch noch über Frankreich und die Schweiz, selbst über den entarteten Parlamentarismus Italiens noch mancherlei Feines zu sagen. Schade, daß er die deutschen Verfassungszustände fast ganz unbesprochen läßt. Er bringt sie unter den Begriff der *„Monarchie constitutionelle"* unter, die nach ihm nur eine Übergangsstufe zwischen Absolutismus und reinem Parlamentarismus ist. Aber selbst das zugegeben,

so ist doch diese Übergangsstufe in sich selbst so entwickelt und lebenskräftig, daß sie auch zur richtigen Beurteilung der Staaten mit reinem Parlamentarismus dient und in dem Rahmen der F.schen Betrachtungen nicht hätte fehlen dürfen.

Freiburg i. B. *Fr. Meinecke.*

Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. Herausgegeben von der Kommission für Landesgeschichte. 2. Bd. Die Organisationen König Wilhelms I. bis zum Verwaltungsedikt vom 1. März 1822. Von **Wintterlin.** Stuttgart, W. Kohlhammer. 1906. XI u. 319 S.

Dieser zweite, die Verwaltungsorganisation darstellende Band schließt das Werk ab. Er führt bis an die Schwelle der neuen Zeit, indem er uns die Entstehung jener Behördeneinrichtung schildert, die im wesentlichen noch die Zentralorgane der modernen Staatsregierung bilden.

In anziehender Weise gewährt W. uns einen Einblick in jene Kämpfe zwischen den Anhängern einer untergehenden Periode und den Vertretern des modernen Staates und in die Wirksamkeit der einzelnen leitenden Staatsmänner.

Mit der Wiederherstellung des 1806 aufgehobenen Geh. Rats war König Wilhelm (1816) den Wünschen der Altrechtler weit entgegengekommen. Den auf Durchführung des Ministerialsystems gerichteten Plänen von Wangenheims opponierten die Altrechtler, die in der Aufrechterhaltung der Kollegialfreiheit die wichtigste Stütze der gesetzmäßigen politischen Freiheit erblickten (S. 9).

Nach Wangenheims Abgang sind Malchus und Maucler die Männer des Vertrauens des Königs. Von Malchus, einem Anhänger des französischen Verwaltungssystems, rühren die Organisationsedikte von 1817 her. Er hält scharf an der Ministerialverfassung fest, die die Exekutive einzelnen für ihr Departement verantwortlichen Ministern überträgt und das Geh. Ratskollegium von jeder Exekutive ausschließt. Dementsprechend wurde (auch nach der Verfassung von 1819) der Geh. Rat zu einer nur beratenden Behörde, die als entscheidende und verfügende Behörde nur in Sachen der Verwaltungsrechtsprechung fungierte (bis 1876, wo diese Tätigkeit auf den Verwaltungsgerichtshof überging).

Über die Entwicklung der Administrativjustiz — Württemberg hat am frühesten von allen deutschen Staaten einen umfassenden Rechtsschutz auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts erhalten — gibt der Vf. (S. 157 ff.) interessante Aufschlüsse.

Eingehend schildert Wintterlin die innere Einrichtung der einzelnen Ministerien. Auch hier entspinnt sich der Kampf der Partei des alten Rechts für die Errichtung von Zentralkollegien als einer Stütze der bürgerlichen Freiheit (anstatt eines Ministeriums des Innern). Große Schwierigkeiten bereitete die Bildung des Finanzministeriums wegen der sich geltendmachenden patrimonialstaatlichen Auffassung. Wangenheim hatte die Konzession einer aus königlichen und ständischen Kommissarien zusammengesetzten Behörde für die Prüfung des Etatwesens gemacht. Malchus, nach dessen Vorschlägen die Neuordnung des Finanzministeriums durchgeführt ward, gönnte dieser patrimonialstaatlichen Einrichtung keine Stätte. Die Verfassung hatte dann nur eine parlamentarische Rechnungskontrolle dem konstitutionellen Staatsrecht entsprechend eingeführt.

Nach dem zweiten Abschnitt über die Bildung der Ministerien behandelt der dritte die Ausbildung der Bezirksbehörden und der Gemeindevertreterschaft, und der vierte Abschnitt erörtert das Staatsdienerrecht. Den Schluß des Werkes bildet eine Darstellung des gegenseitigen Verhältnisses der Organisationen König Friedrichs und König Wilhelms.

Der Vf. stützt seine gründliche Darstellung auf archivalisches Material und entwirft ein anschauliches Bild von dem Werden der Verwaltungsorganisation Württembergs beim Übergang vom absoluten zum konstitutionellen Staate. Nicht nur die Rechtshistoriker, auch die Publizisten werden dem Verfasser für seinen wertvollen Beitrag zur neueren deutschen Verfassungsgeschichte Dank wissen.

Jena. *Eduard Rosenthal.*

Siegburg. Von **Friedrich Lau.** (Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Bergische Städte I. — Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXIX.) Bonn 1907. 89* u. 236 S. 12 M.

Die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde hat die verdienstvolle Absicht, unter der Leitung Theodor Ilgens die

Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte zur Publikation zu bringen. In dem oben genannten Buche, das der berufenen Feder von Friedrich Lau entstammt und dem in absehbarer Zeit andere über einige nieder- und mittelrheinische Städte folgen dürften, liegt der erste Band dazu vor. Er eröffnet die Reihe der bergischen Städte, und zwar mit der ältesten von ihnen.

Der Vf. hat die wesentlichsten Ergebnisse der Quellen in einer Einleitung komprimiert dargestellt, mit deren Umfang und Inhalt man bei einer Publikation nur einverstanden sein kann, die vorwiegend Nachschlagezwecken dienen und Beispiele bei anderen, namentlich allgemeineren Untersuchungen liefern wird. Sie befaßt sich mit der Entstehung der Stadt, ihren öffentlich-rechtlichen Verhältnissen (Rechte des Abtes und Vogtei), der Gerichtsverfassung, der Stadtverfassung, der Verwaltung mit Finanz-, Militär-, Gesandtschafts- und Kanzleiwesen und der Polizei.

Der Text enthält im I. Teile Stadtrechte, Gerichtsordnungen, Kurbücher und Statuten und damit die Grundlagen des Bürgerrechts und des Gerichtswesens. Der II. Teil bietet mit „Urkunden und Akten zur Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte“ mehr Aufschluß über allgemeinere Zustände, und zwar über Markt, Zoll, Münze, Handel und Verkehr, Gewerbeverfassung und -betrieb und über Finanzen. Der III. Teil besteht aus Stadtrechnungen und Amtslisten. Hier hat Vf. nur eine ganz knappe Auswahl des Wichtigsten treffen können und vieles unberücksichtigt lassen müssen. An dieser Stelle möchte ich auch auf eine ausführliche Siegburger Baurechnung von 1488 hinweisen, die das Kölner Stadtarchiv vor einigen Monaten erworben hat und die Aufschluß über Arbeiten an der Stadtbefestigung und anderen Bauten und über das Baugewerbe im allgemeinen gibt.

Im ganzen ist über den Inhalt der Quellen nach der wirtschaftshistorischen Seite hin zu sagen, daß er weniger über das allgemeinere wirtschaftliche Leben in der Stadt, als über die Wirtschaftsverfassung und Finanzgeschichte orientiert. — Namentlich für die Geschichte des Siegburger Handels und Verkehrs lassen sich manche Ergebnisse mit Quellen aus dem Kölner Stadtarchiv ergänzen und richtigstellen. Dem Vf. ist

wegen der Auslassung derselben kein Vorwurf zu machen. Sie sind sehr schwer zugänglich und der Zeitaufwand, den er bei der Durchsicht der außerordentlich umfangreichen Bestände des Archives darnach nötig gehabt hätte, wäre im Verhältnis zu den Resultaten allzu bedeutend geworden. Das im folgenden von mir verwertete Material vermochte ich dem Verfasser leider nicht zur Verfügung zu stellen, da es erst nach Abschluß seines Buches bei anderen Untersuchungen von mir gesammelt wurde.

Zu den Bemerkungen über die Siegburger Lombarden (S. 40*) dürfte noch auf den von Schulte in seiner Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs (I, S. 309) genannten Garetti hinzuweisen sein, wo auch die von L. zitierten Urkunden über andere Lombarden von 1308 im Regest stehen (II, S. 288).

Der Niederlassungsvertrag mit Köln vom Jahre 1287 (S. 57), worin den Kölnern in Siegburg das Recht der dortigen Bürger zugestanden wird, erfährt im Jahre 1407 eine interessante Ergänzung. Der Kölner Rat gewährt jetzt den Siegburger Handwerkern, die sich in Köln ansiedeln wollen, Befreiung vom Zunftzwange auf zwei Jahre. Den Zünften wird nur ein Besichtigungsrecht gegenüber den Erzeugnissen der Neulinge zugebilligt. Außerdem werden diese von der Haftpflicht für die Rentenschulden ihrer Stadt befreit (Kölner Stadtarchiv, Ratsmemorialbuch 1, 38a 1). — Mit dem von L. genannten Vertrage hängen auch die besonders in den Jahren 1439—1442 häufigen Proteste Kölns gegen die Belastung seiner Bürger mit Zoll in Siegburg zusammen (Briefbücher 14 und 15), worunter jedenfalls die Akzisen zu verstehen sind, deren Einführung L. erwähnt (S. 79). Umgekehrt wendet sich auch Siegburg um das Jahr 1480 gegen den Zoll, den Köln auf Grund seines nach dem Neußer Krieg erhaltenen königlichen Privilegs von den Siegburgern erheben will (Handelsabteilung, Zoll zu Köln; s. unten). Es scheint also doch, daß die Verkehrsverträge zwischen beiden Städten, deren Geltung dem Vf. im 15. Jahrhundert nicht mehr feststeht (S. 86*), um diese Zeit noch in Kraft sind. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß man über sie hinwegging. Aber dafür wandte man statt ihrer auf die beiderseitigen Beziehungen die Freundschafts-

und Handelsverträge an, die Köln im 15. Jahrhundert häufig mit den Herzögen von Berg abschloß und in denen jeder Teil den Personen des anderen besonders beim Handelsverkehr die gleiche Behandlung wie seinen eigenen zu gewähren versprach. Dies hing damit zusammen, daß der Herzog die Vogtei über Siegburg besaß (über diese s. Lau S. 9*ff.). Wenigstens in einem Falle von 1421 beruft sich Köln ausdrücklich auf einen derartigen Vertrag (Briefbuch 8, 86b 1).

Für Köln kam Siegburg als Absatzplatz in Betracht, den die Kaufleute vor allem zu den Jahrmärkten besuchten, und zwar hat der Matthäusjahrmarkt, dessen Abhaltung nach dem VI. erst seit etwa 1491 erfolgte (S. 86*), bereits zu Ende des 14. Jahrhunderts stattgefunden. Am 22. September 1397 warnt Köln seine in Siegburg zur Kirmes weilenden Kaufleute vor den Angriffen ihrer Feinde und beansprucht von Siegburg Schutz (Brb. 3, 96a 2, vgl. Ennen, Quellen VI, Nr. 357. Brb. 3, 97b 2 und 3). L. berührt den Fall auch (S. 85*), ohne jedoch das Monatsdatum genauer zu beachten. Im Jahre 1421 werden Kölner, von denen ausdrücklich gesagt wird, daß sie den Markt zu Siegburg suchten, abermals zur gleichen Jahreszeit dort bekümmert. Die Stadt beschwert sich am 23. September (Brb. 8, 86b, s. oben). Es ist ferner wahrscheinlich, daß auch der Fronleichnamsmarkt, der nach dem VI. auf Grund einer nicht ganz klaren Stelle im Jahre 1461 auf seinen Termin verlegt worden sei (S. 86*), schon in früheren Jahren stattgefunden hat. Im Jahre 1430 ersucht Köln nämlich am 18. Juni (dom. prox. p. sacram.) den Herzog Adolf von Berg um Hilfe gegen Ludwig van Reide, der mehreren Kölnern in Siegburg für 3000 Gulden Güter bekümmert hat (Brb. 12, 16b 1; 17a 1). Dieser hohe Wert (etwa für 20000 Reichsmark Gold) läßt nicht auf ein gelegentliches Passieren der Stadt durch verschiedene Kaufleute, sondern auf Marktbesuch schließen. Die Reisen zur Frankfurter Messe, an die man hier denken könnte, erfolgten zu einer anderen Zeit als im Juni. — Nicht unwichtig ist, daß Siegburg auch an einem bedeutenden Wege nach dem Oberlande und besonders nach Frankfurt zu lag, der namentlich benutzt wurde, wenn der Handel die hohen Rheinzölle zu umgehen suchte. Im Jahre 1490 halten in der Stadt einmal nicht weniger als gegen 100 Wagen mit Wein,

die vor den Zöllen der Stadt Köln und des Erzbischofes flüchten und bergwärts gehen (Brb. 37, 4b, 6b und Handelsabteilung, Weinhandel).

Natürlich war Köln der Markt, wo die Siegburger ihre gewerblichen und landwirtschaftlichen Produkte absetzten (namentlich auch Flußfische; Brb. 22, 23e: 1454) und sich versorgten (auch mit Schlachtvieh! Handelsabt. Viehhandel: 1459). Aber man sieht sie auch noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts in einiger Anzahl in die Niederlande ziehen und von dort aus über Köln direkten Handel treiben. Sie besuchen z. B. den Markt in Deventer (Brb. 23, 14a: 1457), und ein Verzeichnis des Siegburger Rates, das dieser um 1480 einer Beschwerde gegen die Kölner Zolllasten beigab, zählt 16 Bürger (darunter 4 Frauen) auf, die nach Köln Heringe und andere Seefische, Butter, Käse, Öl und Salz aus den Niederlanden gebracht hatten, aber auch Roggen, Wolle und Felle. Johann Emoit gen. van Ahrweiler befaßt sich aber nicht allein mit diesen Gütern, er schickt auch wollenes Tuch zum Färben nach Köln. Er, wie auch Albrecht Zobbe, besitzen nach dem von L. (S. 99 ff.) veröffentlichten Verzeichnis der bewaffneten Bürger von 1468, das auch drei andere aus dem Zollverzeichnis nennt, je einen vollen Harnisch. Diese Siegburger haben in Köln Kommissionäre (Wirte), die für sie Zollbürgschaft leisten. Der Bericht darüber schließt: „herbuissen synt noch etzliche burger, de up dese zijt neit binnen der stat Sigberch geweist sint, ouch vertollet ind burgen gesat haint, darumb man darvan neit beschreven geven kan"; — dann kommt freilich der Zusatz: „mach ouch licht neit vill antreffen." (Handelsabt., Zoll zu Köln.) — Endlich lassen sich auch Siegburger als am Weinimport in Köln beteiligt nachweisen (ebd. Weinhandel 1493).

Ein Nachteil dieser sonst so mustergültigen Publikation ist es, daß ihr statt eines ausführlichen Sachregisters nur ein zwei Seiten umfassendes Verzeichnis beigegeben wurde, das „Sprachliches" benannt ist, in welchem überdies teilweise die Worterklärungen fehlen. Gerade wegen des am Eingange dieser Besprechung gekennzeichneten Zweckes des Buches hätte man auf diese Seite seiner Ausstattung, die seine Benutzung außerordentlich erleichtern würde, ganz besonders

bedacht zu sein. Leider ist das aber dem Vf. deshalb unmöglich gewesen, weil ihm für seine Publikation nur ein beschränkter äußerer Umfang zugestanden wurde.

Köln. *Bruno Kuske.*

Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Rechtsquellen. Westfälische Landrechte I. Landrechte des Münsterlandes, bearbeitet von Dr. **F. Philippi**, Geheimem Archivrat. Mit Unterstützung des Herrn Generaldirektors der Kgl. Staatsarchive. Mit 2 Karten. Münster i. W., Kommission Aschendorff. 1907. XLII u. 280 S.

Mit dem ersten Bande der Stadtrechte (Lippstadt) hatte 1901 die rührige historische Kommission für Westfalen eine umfassende Ausgabe der westfälischen Rechtsquellen begonnen, ein zweiter Band (Hamm) war bald gefolgt. Und jetzt tritt auch der erste Band der zweiten Abteilung dieser Rechtsquellen, der Landrechte, auf den Plan, er enthält die Landrechte des Münsterlandes. Philippi, der bewährte Kenner der westfälischen Verfassungsgeschichte, der erprobte Urkundeneditor, hat selbst diesen ersten Band besorgt; schon das bürgt dafür, daß wir eine gründliche solide Arbeit erhalten.

Wer den mäßig starken Band in die Hand nimmt, wird sich allerdings etwas verwundern, daß es möglich war, auf so wenig Raum die Landrechte des ganzen Münsterlandes zu veröffentlichen. Handelt es sich doch um ein Gebiet, das den ganzen heutigen Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme der Kreise Tecklenburg und Recklinghausen, im ganzen nahezu 6000 Quadratkilometer, umfaßt. Die Erklärung hat man darin zu suchen, daß Ph. das Wort Landrechte in einem ganz engen Sinne auffaßt. Er versteht darunter lediglich die Rechtsquellen der Gogerichte. Die Quellen der Grafengerichte (Freigerichte), der Holz-, Hof- und Bauergerichte bleiben außer Betracht. Beinahe die Hälfte des Bandes füllen Rechtsweisungen (Landurteile) des Gogerichts[1]) Sandwell, die größtenteils in

[1]) Irreführend ist es, wenn Ph. die Erteilung solcher Rechtsweisungen als „gesetzgeberische Tätigkeit" bezeichnet (S. XXVIII, 1, 123).

einigen am Ende des 16. Jahrhunderts entstandenen Sammlungen vereinigt sind. Daran schließen sich Rechtsweisungen anderer Gerichte, Grenzbeschreibungen, Beamteninstruktionen, Protokolle etc., vor allem aber die auf die Gogerichte bezüglichen Teile einer großen, aus Originalberichten der Amtsleute zusammengesetzten Aufnahme, die Bischof Johann von Hoya 1570—1572 über den Stand des münsterischen Gerichtswesens veranstaltet hatte. Dagegen sind bloße Urkunden von der Sammlung ausgeschlossen worden.

Man kann darüber im Zweifel sein, ob diese Beschränkung auf das gogerichtliche Material empfehlenswert war. Es ist schon ein Übelstand, daß aus der oben erwähnten Aufnahme Bischof Johanns über die Gerichte seines Landes nur die Abschnitte über die Gogerichte wiedergegeben sind, so daß man von dem gegenseitigen Verhältnis der verschiedenen Gerichte untereinander kein Bild erhält. Das mag allenfalls hingehen für die Freigerichte und Hofgerichte, ist aber recht mißlich für die Holz- und Bauergerichte. Lehrt doch schon ein oberflächlicher Blick in die gogerichtlichen Quellen, daß die darin geregelten Materien mit den Angelegenheiten, die vor die Holz- und Bauergerichte gehören, aufs nächste verwandt sind. Der Gograf erscheint als Oberrichter über Bauerrichter und Holzrichter (vgl. S. 87). Die Bauerrichter fungieren im Gogericht als Urteilsweiser (vgl. S. XXVII) und gelegentlich präsidiert der Gograf auch selbst dem Bauergerichte (vgl. S. X Anm. 5, S. 243 f.). So dankbar man auch für das Gebotene sein muß, darüber kommt man leider nicht hinweg, daß gerade für eins der wichtigsten Probleme, für das verfassungsgeschichtliche Verhältnis der Gogerichte zu den Holzdingen und Bauerdingen, das in diesem Bande vereinigte Material nicht ausreicht. Zum mindesten hätte die amtliche Aufnahme Bischof Johanns vollständig abgedruckt werden sollen.

Sehen wir von diesem Mangel ab, so bietet uns die Ausgabe Interessantes und Erfreuliches genug. Wenn auch nur ein verschwindend geringer Teil des Materials über das 16. Jahrhundert hinausreicht, so spüren wir doch deutlich, wieviel Altertümliches diese Münsterländer Quellen bewahrt haben. Daß Ph. auf erläuternde Anmerkungen verzichtet hat und

lediglich die Quellen reden läßt, läßt sich durchaus rechtfertigen. Auch sonst entspricht die Ausgabe durchaus berechtigten Ansprüchen. Das Wort- und Sachregister ist gründlich und gewissenhaft gearbeitet, die Texte scheinen, soweit man das ohne Einsicht der Handschriften beurteilen kann, korrekt wiedergegeben, und daß Ph. in der Beibehaltung der urkundlichen Schreibung einen konservativeren Standpunkt als Stieve und Keutgen vertritt, wird ihm von philologischer Seite gedankt werden. Zwei Karten, von denen die eine die ganze Gografschaftseinteilung des Münsterlandes bietet, vervollständigen die Ausgabe.

Ph. hat der Edition eine Einleitung vorausgeschickt, in der er seine Ansichten über Ursprung, Verfassung, Verfahren etc. der Gogerichte entwickelt. Was er dort bringt, deckt sich in vielem mit dem Aufsatz „Sachsenspiegel und Sachsenrecht", den er neuerlich in den Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XXIX, S. 225 ff. veröffentlicht hat, und berührt sich mannigfach mit den Ergebnissen, zu denen ganz unabhängig von Philippi Heck in seinem Buche über den Sachsenspiegel bezüglich der Stellung der Gogerichte gelangt ist. Ph. hat dabei in einer Reihe von wesentlichen Punkten gegenüber der bisherigen Lehre das Richtige getroffen, so, wenn er die Gogerichte als die eigentlichen Landgerichte ansieht, ihnen von Anfang an auch die hohe Gerichtsbarkeit in Strafsachen vindiziert und sie als die ursprünglichen volksrechtlichen Gerichte den durch Amtsrecht eingeführten Grafengerichten gegenübersteht. In manchen Punkten allerdings bedürfen seine Anschauungen eine Korrektur. So ist wohl schwerlich die Bildung der Gogerichtsbezirke so zu denken, daß durch regelmäßiges Besuchen einer bestimmten Malstätte seitens der Umwohner sich gewohnheitsrechtlich die Folge und schließlich die Verpflichtung zur Folge entwickelte (S. IX). Ganz so systemlos ist es sicherlich nicht zugegangen; eine nähere Untersuchung, die allerdings sich nicht auf das gogerichtliche Material beschränken dürfte, sondern sich auf das ganze Ansiedelungsproblem erstrecken müßte, würde zu wesentlich anderen Resultaten führen. Vor allem aber irrt Vf. darin, daß er vielfach als Eigentümlichkeiten der westfälischen oder wenigstens der sächsischen Gogerichte ansieht, was in gleicher

Weise auch bei den entsprechenden Gerichten anderer germanischer Stämme vorkommt, bei den Hundertschaftsgerichten der Skandinavier und Angelsachsen ebenso wie bei den Centgerichten der Franken. Und wenn er auf S. VI einen Gegensatz zwischen den Landgerichtsbezirken in Westfalen und Schwaben konstruiert, so stützt er sich dabei auf Ansichten, die besonders nach den Untersuchungen Karl Wellers als überwunden gelten können. In Wirklichkeit bieten sächsischer Go und alamannisches *huntari* in ihrem Wesen und auch in der Art ihrer Benennung durchaus Parallelen. Amtsrechtlich sind auch in Schwaben allein die Grafschaften, nicht die Hundertschaften.

Derartige Verschiedenheiten in der Anschauung hindern mich jedoch nicht, den großen Fortschritt zu konstatieren, den Ph.s Ausführungen über die Gogerichte gegenüber der herrschenden Lehre bedeuten. Unrecht hat er nur darin, daß er — noch selbst im Banne der herrschenden Lehre — als provinzielle Eigentümlichkeit ansieht, was in Wirklichkeit allen deutschen Stämmen gemeinsam ist. Gerade darum aber ist mir seine Bundesgenossenschaft besonders wertvoll; sie zeigt, daß auch ein Forscher, der sich sonst von den zurzeit geläufigen Anschauungen nicht hat freimachen können, gerade für das Gebiet, das er wissenschaftlich beherrscht, die Unhaltbarkeit dieser Modeanschauungen erkannt hat.

Tübingen. *Siegfried Rietschel.*

Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechtes. Von Otto Loening. Breslau, M. u. H. Marcus. 1906. 157 S. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von O. Gierke, 82. Heft.)

Diese gewandt geschriebene Untersuchung gibt zunächst eine gedrängte, wegen ihrer Reichhaltigkeit nützliche Übersicht über das Magdeburger Recht und seine Verbreitung, sowie die Aufzeichnungen desselben. In der jüngsten Zeit sind zu der betreffenden Literatur namentlich hinzugekommen: Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch (vgl. dazu Frensdorff, Gött. Gel. Anzeigen 1907, S. 977 ff., und Beyerle, Deutsche Literaturzeitung 1908, Sp. 185 ff.), Kaindl, Geschichte der Deut-

schen in den Karpathenländern, bisher zwei Bände, Gotha, 1907, und desselben Verfassers Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts in Galizien (Archiv f. österreich. Geschichte, Bd. 96, II, S. 319 ff.). In einem „allgemeinen Teil" erörtert Loening sodann den Begriff des Testaments im Gebiet des Magdeburger Stadtrechts, seine Terminologie und das Problem des Ursprungs der in Deutschland vorkommenden Testamente mit besonderer Rücksicht auf das Material, das die Magdeburger Rechtsquellen liefern. In einem speziellen Teil legt er eingehend die einzelnen Rechtssätze dar. Im Gegensatz zu der Auffassung, die die Testamente aus den deutschrechtlichen Vergabungen hervorgehen läßt, beantwortet er jenes Problem dahin, daß das Vorhandensein der Testamente auf den Einfluß des römischen und kanonischen Rechtes unter Begünstigung der Geistlichkeit zurückgehe. Diese seine Ausführungen sind zweifellos beachtenswert. Doch dürfte Rietschel, Ztschr. der Sav.-Stiftung, Germ. Abt., Bd. 28, S. 525 ff., recht haben, welcher es moniert, daß L. nicht genügend zwischen Seelgeräten und Testamenten scheidet.

Ich nehme die Gelegenheit, die sich mir in einer Rezension einer Schrift über Testamente bietet, wahr, um auf die akademische Rede von Wiegand, Das politische Testament Friedrichs des Großen (Straßburg 1908) hinzuweisen. Er lehnt mit vollem Recht die Meinung ab, welche die politischen Testamente als Begleiterscheinungen des Absolutismus auffaßt und Richelieu als ihren Taufpaten ansieht. Der Hinweis Wiegands auf die betreffenden Ausführungen in Seckendorfs Fürstenstaat und auf die Testamente der Habsburger des 16. Jahrhunderts genügt vollkommen zur Widerlegung jener Auffassung. Man kann aber noch weiter gehen und an die politischen Testamente mittlerer Fürsten des 16. Jahrhunderts erinnern. Vgl. z. B. die Testamente von Herzogen von Jülich und Kleve bei Dithmar, cod. dipl. S. 201 (Nr. 134 ff.). Daß die politischen Testamente nicht Begleiterscheinungen des Absolutismus sind, beweist besonders hübsch das Testament Herzog Wilhelms von Jülich-Kleve von 1564, welches bei schwierigen Angelegenheiten die Zuziehung der Landstände verlangt. Vielleicht läßt sich eine Entwicklungslinie von den religiös-kirchlichen Testamenten des Mittelalters, in denen der

Testator um seines Seelenheiles willen sich der Armen annimmt, zu den politischen Testamenten der neueren Jahrhunderte, in denen der Landesvater des Wohles seiner Untertanen gedenkt, ziehen. Jedenfalls stellen die fürstlichen Testamente einen interessanten Beitrag zur Geschichte der politischen Moral dar.

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Pommersches Urkundenbuch. Herausgegeben vom Kgl. Staatsarchiv zu Stettin. 6. Bd., 1. Abt. Bearbeitet von Dr. Otto Heinemann, Kgl. Archivar zu Stettin. Stettin, Nicthammer. 1906. 248 S.

Der vorliegende Halbband, die Jahre 1321—1324 umfassend, entspricht seiner ganzen Art nach dem vorigen; es ist geradezu verwunderlich, wie wenig sich die kriegerischen Unruhen in ihm wiederspiegeln. Bemerkenswert ist hier besonders das allmähliche Auftreten der deutschen Sprache in den Diplomen; in Nr. 3804 begegnet uns die erste deutsche Privaturkunde. Die meisten von ihnen sind allerdings schon von Höfer veröffentlicht. Vermißt habe ich nur ein Regest einer Urkunde vom 9. Oktober 1324, in der M. Ludwig d. Ä. der Stadt Königsberg ihre Rechte bestätigt wegen ihrer Treue im Kampfe gegen Pommern. Einige Regesten dürften sich nicht ganz mit dem Inhalt decken bzw. zu knapp gefaßt sein, z. B. Nr. 3445, 3456, 3528, 3491, 3724 (die Zollfreiheit wird bestätigt, nicht verliehen); in Nr. 3760 und 3768 handelt es sich nicht um den Verlust eines eigenen Schiffes, sondern nur eines Teiles der Ladung, ein Moment, das immerhin von Wichtigkeit ist, da häufig genug die irrige Vorstellung auftritt, als hätten die binnenländischen Hansestädte eigene Seeschiffe besessen. Im Regest Nr. 3450 ist Otto I. als Vetter Wartislaws IV. bezeichnet; so steht freilich auch im Text, im Regest müßte aber doch das Verwandtschaftsverhältnis genau angegeben werden. Der zweite Teil von Bd. 6 und damit auch das Register von Bd. 6, 1 sind in Kürze zu erwarten.

Stettin. *v. Nießen.*

Napoleons I. Politik und Diplomatie in der Schweiz während der Gesandtschaft des Grafen Auguste de Talleyrand. Mit Benutzung schweizerischer und französischer Archive. Von **Gustav Steiner.** 1. Bd.: bis zum Wiener Frieden 1809. Zürich, Schultheß & Cie. 1907. XXII u. 366 S.

Der vorliegende erste des auf zwei Bände berechneten und im ganzen die Jahre 1808—1813 umspannenden Werkes reicht vom Sommer 1808 bis Ende 1809. Nach einer gut orientierenden Übersicht der Politik Napoleons I. betreffs der schweizerischen Eidgenossenschaft bis 1808 d. i. bis zur Ernennung Talleyrands zum Geschäftsträger Frankreichs bei derselben, nach einer kurzen Biographie des neuen Gesandten und einer einläßlichen Schilderung von dessen Debut, seiner zwar gut gemeinten, aber unklugen und deshalb vom Kaiser desapprobierten Parteinahme für den renitenten und gefangenen Abt Ambrosius in St. Urban bespricht der Autor aufs eingehendste das Verhältnis Napoleons I. und seines Geschäftsträgers zur Schweiz während des Koalitionskrieges vom Jahre 1809 und schließt den Band mit 18 Beilagen und Exkursen. Der Vf. hat dazu ein reiches Material kritisch gesichtet und es mit großem, historischem Verständnis zu einer schönen wissenschaftlichen Darstellung verarbeitet. Gründlich untersucht und erörtert er die damalige Auffassung der schweizerischen Neutralität, die Gebietsverletzungen vor und nach dem Kriege, die Knebelung der Presse, die Gefangennahme des antifranzösisch gesinnten Bischofs von Chur, die Verleumdungen des Doctor Schneider und die Verfolgung der Schenardi in Roveredo in Misox. Sehr gut ist ihm die Charakteristik Auguste de Talleyrands, eines Vetters des bekannten französischen Staatsmannes Charles-Maurice de Talleyrand-Périgord, gelungen (S. 55—59); allerdings vermißt man dabei einen kurzen Vergleich mit Barthélémy, der unter viel schwierigeren Verhältnissen Frankreich in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts in der Schweiz vertrat. Auch Maillardoz, der Vertreter der Schweiz in Paris, ist mit wenigen, aber kräftigen Strichen trefflich charakterisiert (S. 63), desgleichen der Bischof von Chur (S. 219). Gebührend hebt er die würdige und feste Haltung des Zürcher Bürgermeisters Reinhard bei der Audienz Napoleons in Regensburg hervor (unrichtiger-

weise wird Reinhard auf S. 161, 172, 173, 180, 181 Schultheiß genannt). Der französische Kaiser hat damals Reinhard, d. i. der Schweiz, Tirol angeboten; er sagte u. a.: *„Il a de l'affinité avec vos mœurs, mêmes moyens physiques; il vous renforcerait dans tous les événements futurs. Il a la même propension à être libre comme vous; il s'accorderait avec votre constitution; on en ferait un ou deux cantons; je ne me réserverais que la communication de l'Allemagne avec l'Italie. Vous gagnerez une route commerciale, un débouché pour vos fabriques“* (S. 163). Reinhard lehnte dieses Geschenk für die Schweiz mit aller Entschiedenheit ab, wie er auch den vom Kaiser angedeuteten Anschluß an den Rheinbund energisch bekämpfte. Er bemerkte Napoleon, *„que notre réunion avec l'empire germanique aurait des suites terribles pour nous; je suppliais Sa Majesté d'écarter cette idée; que pour ce qui regarderait le Tirol, ce pays équivalait seul à presque toute la Suisse, que sa disproportion avec nos cantons, la religion, le changement de notre constitution, de nos anciennes formes qui suiveraient nécessairement cet agrandissement, notre aversion pour toute nouveauté, l'impossibilité de diriger ce nouveau pays, la crainte du reproche d'avoir voulu nous agrandir etc. paraissaient être des obstacles invincibles et devaient nous inspirer le vœu de rester dans notre petitesse“* (S. 165). Wohl verzichtete Napoleon I. auf den Plan, Tirol mit der Schweiz oder mit den Protektoratsstaaten jenseits des Rheins zu vereinigen, aber der Widerstand verbitterte ihn so sehr, daß er nicht nur auf keinen ihrer Wünsche betreffend Grenzregulierung und Gebietsabrundung eintrat, sondern ganz systematisch sie zu vergewaltigen begann. Mit vollem Rechte fügt Steiner bei (S. 165): „damals erwarb sich Reinhard eine Stelle unter denjenigen eidgenössischen Staatsmännern, die in gewagten Situationen mit Festigkeit und Entschlossenheit für die Rettung ihres Landes eintraten, ihre eigene Person aufs Spiel setzen und durch dieses Opfer manchen begangenen Fehler sühnten und sich ihren Platz in der Geschichte verdienten.“ Auf S. 62 bedauert der VI. den Mangel einer rechten schweizerischen Vertretung an auswärtigen Höfen. „Sparsamkeitsrücksichten siegten über die Vernunftgründe, welche die Eidgenossenschaft hätten bestimmen sollen, von diesem Repräs-

sentationsrecht gerade in einer Epoche der Abhängigkeit Gebrauch zu machen, um den Schein der Selbständigkeit zu wahren.“ Sparsamkeitsrücksichten waren indes nicht der Hauptgrund, sondern die Furcht vor dem Zorn Napoleons, wie er sich namentlich nach dem Staatsstreich vom 28. Oktober 1801 geäußert, als der schweizerische Landammann Alois Reding sich erkühnt hatte, Diesbach als Gesandten nach Wien zu schicken, was seinen Sturz wesentlich beschleunigt hatte. Unter dem Eindruck dieses Vorfalls war 1803 der Beschluß der Tagsatzung entstanden, keine immerwährenden Gesandtschaften bei den auswärtigen Mächten zu unterhalten; daß dabei auch Sparsamkeitsrücksichten mitspielten, soll nicht bestritten werden. Auf manche Punkte des Buches läßt sich erst dann näher eintreten, wenn das ganze Werk vorliegt. Nach dem Inhalt des ersten Bandes zu schließen, kann man auf das Erscheinen des zweiten recht gespannt sein.

Basel. *Rud. Luginbühl.*

Bibliothèque historique du Languedoc. Études et documents sur l'histoire religieuse, économique et sociale du Languedoc au moyen-âge publiés par Jean Guiraud. I. Cartulaire de Notre-Dame de Prouille, précédé d'une étude sur l'albigéisme languedocien aux XIIe et XIIIe siècles. Paris, Alph. Picard et fils. 1907. 4°. T. I: CCCLI, 286 S. T. II: 355 S. Preis der beiden Bände 50 Fr.

Das südfranzösische Kloster Notre-Dame de Prouille (Diözese Toulouse) nimmt in der Geschichte des Dominikanerordens eine bedeutsame Stelle ein. Dominikus selbst hat das Kloster 1206 als Heimstätte für die von ihm bekehrten Albigenserinnen gegründet und ihm als erster Prior vorgestanden. Schon in der nächsten Folge verband sich mit dem Nonnenkloster ein Konvent von Predigermönchen, der in dem nun beginnenden leidenschaftlichen Kampfe gegen das Albigensertum zu einem der wichtigsten Stützpunkte des streitbaren Ordens und seiner Inquisitoren wurde. Als Simon von Montfort und seine nordfranzösischen Kampfgenossen sengend und brennend in die Grafschaft Toulouse einbrachen, haben sie das Kloster mit den Gütern des zu den Albigensern haltenden Adels reich begabt. Aber auch die vornehmen Ge-

schlechter des Languedoc sind nach ihrer gewaltsamen Bekehrung jenem Beispiele gefolgt, haben dem Kloster reiche Schenkungen zugewandt und ihre Töchter dort den Schleier nehmen lassen. Während der Stürme der Revolutionszeit aufgehoben und zerstört, konnte das Kloster erst nach langen Jahrzehnten seine Wiedererstehung feiern. Auch die reichen Schätze des Klosterarchivs wurden in alle Winde zerstreut; nur ein recht spärlicher Bruchteil ist mit der Zeit wieder zum Vorschein gekommen und in den Besitz verschiedener öffentlicher und privater Sammlungen übergegangen.

Der Herausgeber des Urkundenbuches, dem wir u. a. auch die Bearbeitung der Register der Päpste Urban IV., Gregor X. und Johann XXI. verdanken, hat dem vorliegenden Werke bereits mehrere kleine Beiträge zur Geschichte des Klosters Prouille und der Anfänge des Dominikanerordens vorausgehen lassen. Damit aber noch nicht zufrieden, eröffnet er sein Urkundenbuch mit einer 348 Quartseiten umfassenden Darstellung der Geschichte des südfranzösischen Katharertums und seiner Bekämpfung durch die katholische Kirche im 12. und 13. Jahrhundert. Das Religionssystem, der Kultus, die kirchliche Organisation, die sittlichen Zustände und die religiöse Literatur der dualistischen Sekten erfahren hier eine ungemein ausführliche Behandlung. Neben dem gedruckten Quellenstoffe wird auch eine Fülle von ungedruckten Quellen, namentlich Inquisitionsakten, von dem Vf. herangezogen. Wenn gleichwohl der Ertrag an wirklich neuen wissenschaftlichen Ergebnissen ein beschränkter bleibt, so findet dies in der Gründlichkeit der dem Gegenstande gewidmeten früheren Darstellungen (namentlich Ch. Schmidts und Döllingers) seine Erklärung. Auch des Vf. rückhaltslose Verehrung für den „heiligen" Dominikus und die Inquisitoren seines Ordens sind ihm zweifellos für eine unbefangene Beurteilung des französischen Ketzertums mannigfach hinderlich gewesen. Ein seltsames Mißverständnis ist Guiraud bei der Kritik der in den Händen der Katharer befindlichen provenzalischen Bibelübersetzung begegnet. Er nimmt Anstoß an der dort begegnenden Übersetzung der Worte des Vaterunser *„panem nostrum quotidianum"* (Matth. VI, 11) durch *„lo nostre pa qui es sobre tota causa"* und bezeichnet sie als eine absichtliche und cha-

rakteristische Entstellung des biblischen Textes, die auf die Verachtung der Katharer gegenüber den körperlichen Dingen zurückzuführen sei. Es ist aber dabei übersehen, daß an jener Stelle auch die kirchliche Vulgata die Lesart „*panem supersubstantialem*“ (im Gegensatz zu derjenigen der alten Übersetzungen „*panem quotidianum*“) aufgenommen hat, sich also in vollem Einklange mit der angeblich ketzerischen Fälschung befindet. Dankbar ist anderseits anzuerkennen, daß des Vf. Untersuchungen unserer Kenntnis der Verbreitung des Katharertums in den einzelnen südfranzösischen Bezirken und in den verschiedenen gesellschaftlichen Schichten der dortigen Bevölkerung mannigfach gefördert haben. Das mit sorgfältig bearbeiteten Registern versehene Urkundenbuch selbst umfaßt 548 in vollem Wortlaute mitgeteilte Urkunden aus der Zeit von 1206 bis 1427, die fast ausschließlich sich auf die Besitzverhältnisse des Klosters beziehen und wesentlich nur von ortsgeschichtlicher Bedeutung sind. Dank der freigebigen Unterstützung des französischen Unterrichtsministeriums und des Generalrates des Departements Aude konnte die Veröffentlichung in außerordentlich reicher Ausstattung erscheinen. Als dritten Band hat G. die Bearbeitung eines Visitationsprotokolls von 1340 in Aussicht genommen, das nach den Andeutungen der Vorrede nicht nur für die Gütergeschichte des Klosters, sondern auch für die gesamte Wirtschaftsgeschichte des Languedoc wichtige Aufschlüsse bringen soll.

Gießen. *Herman Haupt.*

P. Imbart de la Tour, *Les origines de la réforme. La France moderne. Paris, Librairie Hachette & Cie.* 1905. XIII u. 572 S.

Es ist keine angenehme Aufgabe, dieses Buch anzuzeigen; zu widerspruchsvoll sind die Eindrücke, mit denen der Leser von ihm scheidet. Einerseits besitzt der Vf. zweifellos eine sehr bemerkenswerte Kunst der Gruppierung und der Darstellung, und mehr als das: eine Fülle von Gedanken. Anderseits haben wir überall das Gefühl des Gesuchten, des Überspannten, des Halbwahren. Die Wurzeln und das Wesen der französischen Reformation sollen aufgedeckt werden. Daß diese Aufgabe bisher nur schlecht gelöst wurde, versteht sich

für Imbart beinahe von selbst. Nicht solche Kleinigkeiten wie die Entwicklung der katholischen Kirche, des Papsttums, der kirchlichen Mißstände usw. gilt es ins Auge zu fassen; der Horizont will weiter gespannt sein. Zwei Welten liegen miteinander im Kampfe. Die eine ist das „demokratisch-freiheitliche" Mittelalter, die andere die aristokratisch-autoritätsbedürftige Neuzeit. (NB. Die Epitheta sind von mir nicht etwa verwechselt worden.) Ehe man daher über die Reformation schreibt, muß man erst einmal diese beiden Welten studieren, insonderheit die Entstehung der Neuzeit, den Kampf des staatlichen Absolutismus und der gesellschaftlichen Aristokratie gegen den mittelalterlichen Feudalismus, der bei seiner zersplitterten Souveränität und seiner sozialen Anarchie das freiheitlichste Regime, das jemals vorhanden war (S. 20), hatte entstehen lassen. Dieser Vorarbeit ist der vorliegende 1. Band des Werkes gewidmet: die Entstehung des neueren französischen Staates, des modernen Frankreich im 15. und 16. Jahrhundert wird untersucht (daher der Untertitel). Die charakteristischen Merkmale des neuen Staates sind auf politischem Gebiet der Absolutismus, auf wirtschaftlichem der Reichtum. Im einzelnen wird daher zunächst (Buch 1: Der Absolutismus) die Entwicklung der absoluten Gewalt betrachtet, die trotz des Gegenversuches der Stände von 1484 zum Siege gelangt, sich der Besteuerung, der Gerichtsbarkeit, der Armee, der Besetzung der Ämter bemächtigt und über das Ganze eine neue, festgeordnete Zentralverwaltung stellt. Sie unterwirft die Kirche ebenso wie die Provinzen, die Seigneurs, die Städte, die Korporationen. Nur spärliche Reste des alten Zustandes bleiben erhalten; durch feste Hände werden alle Stände in den neuen Staat und seine Ordnung gestellt. Neben dieser Entwicklung und von ihr beeinflußt schreitet sodann die zweite voran, die wirtschaftliche (Buch 2: Die wirtschaftliche Wiedergeburt). Landwirtschaft, Handel und Industrie heben sich, die Tätigkeit der Nation wächst überall, auch im Ausland, eine friedliche Ausdehnung geht mit der kriegerischen Hand in Hand und erlaubt dem französischen Staate, auf die erste Rolle im europäischen Konzert zu hoffen (S. 258). Wichtiger als die alte Art des Besitzes an Grund und Boden, der übrigens tatsächlich zumeist Eigentum der bäuerlichen Be-

völkerung wird, so daß die feudalen Herren sehr verlieren, ist die neue Art des Reichtums, der Kapitalismus, der der Bourgeoisie zufällt und alsbald der königlichen Reglementation unterworfen wird. Zum Schluß wird die Wirkung der neuen politischen und wirtschaftlichen Erscheinungen auf die Lage der einzelnen Stände betrachtet (Buch 3: Die gesellschaftliche Entwicklung). Die Geistlichkeit versteht es, im Bunde mit den neuen Verhältnissen ihren Besitzstand und ihre soziale Stellung zu wahren, vermag freilich ihre moralische Position von ehedem nicht mehr festzuhalten. Der Adel befindet sich in völligem Niedergang und ist, wo er überhaupt noch etwas bedeuten will, auf den Hofdienst angewiesen. Die Bourgeoisie hat durch ihren Reichtum eine mächtige Stellung gewonnen und übernimmt im Leben der Nation die Führung. Von ihr wird endlich durch eine immer breiter werdende Kluft das „Volk" getrennt, d. h. insonderheit die Bauern, deren Lage sich im allgemeinen besserte, und die Handwerker, mit denen es bergab ging. Auch die durch Humanismus und Renaissance gesteigerte intellektuelle Kultur hat einen aristokratisch-monarchischen Anstrich und kommt in erster Linie der Bourgeoisie zugute; sie erweitert noch den Abstand nach unten: das Volk ist vom intellektuellen wie vom öffentlichen Leben ausgeschlossen.

Das ist in kurzen Strichen der Gedankengang des vorliegenden Bandes. Ihm im einzelnen in alle geistvollen Nebenwege und paradoxe Geistreicheleien nachzugehen, ist hier unmöglich. Sehr groß ist der Hang des Vf., durch immer neue Schlager zu blenden. Selbst die Anmerkungen sollen in erster Linie imponieren. Sie zitieren nur wenig Literatur, dahingegen eine Fülle archivalischer Nachweisungen, die freilich bei näherem Zusehen in sehr vielen Fällen, wo es sich um Allbekanntes handelt, gänzlich überflüssig, in anderen, wo wir es mit unzulässigen Verallgemeinerungen zu tun haben, allzu spärlich sind. Es wäre ein leichtes, dafür Beispiele zu häufen. Nicht minder zeigt die Darstellung selbst das Streben, alles immer aufs schärfste zu spannen, durch geistvolle Antithesen und unerwartete Parallelen zu überraschen. Daß wir hierbei fast nie festen Boden unter den Füßen haben, sondern nur schwer zwischen richtigen Betrachtungen, einseitigen Über-

treibungen und unhaltbaren Einfällen unterscheiden können, macht die Lektüre des Buches trotz allen Geistes so wenig erfreulich. Dieser Geist ist übrigens zumeist nicht der der Vereinfachung, der alles auf eine möglichst simple Formel bringt, sondern der der Differenzierung, der die Komplexität der Erscheinungen mit besonderer Liebe und zweifellos oft mit großem Geschick aufdeckt und selbst da noch eine Kehrseite sieht, wo sie anderen Augen so verdeckt ist wie beim Mond. Auf die Reformation kommt nur der letzte Satz des Bandes zu sprechen, in einer Frage, die erst in den folgenden Bänden beantwortet werden soll. Es handelt sich um ihre Beziehungen zu allem Vorangegangenen. Gehört die Reformation der alten oder der neuen Welt an? Mit den Worten Imbarts (S. 561): War sie ein Wiedererwachen der alten „demokratisch-freiheitlichen" Ideen oder der Ausfluß des neuen autoritativ-aristokratischen Geistes auf dem Gebiet des Glaubens? Es ist mißlich, bei einem solchen Autor zu prophezeien. Aber ich will doch einmal die Voraussage wagen, daß auch hier die Antwort eine zwiespältige sein wird, ein *Sic et non*. Und damit wäre ja insofern auch m. E. das Richtige gesagt, als die Reformation in eigenartiger Weise aus Mittelalter und Neuzeit hervorgegangen ist, dem Geist der Renaissance im allgemeinen feindlich gegenübersteht und doch zugleich teilweise aus ihm geboren ist. Ob aber zu ihrem Verständnis wirklich der ganze Inhalt des vorliegenden Bandes mit all seinen entlegenen Weisheiten und spitzen Aperçus notwendig ist? Warten wir vorerst einmal die Fortsetzung ab.

Straßburg i. E. *Robert Holtzmann.*

Guerres de religion dans le sud-ouest de la France et principalement dans le Quercy d'après les papiers des seigneurs de Saint-Sulpice de 1561 à 1590. Documents transcrits, classés et annotés par **Edmond Cabié.** *Paris, Toulouse, Cahors & Albi.* 1906. XLII S. u. 940 Sp.

Der Vf. hat die Papiere, deren einen Teil er in diesem Buche veröffentlicht, von einem Freunde bekommen, in dessen Familienbesitz sie sich fanden. Ein anderer Teil ist von ihm schon 1903 in einem Buch über die spanische Gesandtschaft Jean Ebrards, Herrn von St. Sulpice publiziert worden, und

die Herausgabe eines dritten Teiles, der die genealogischen und gutsherrlichen Dokumente enthalten soll, wird von ihm in der Vorrede angekündigt. Zweckentsprechend scheint diese Auseinanderreißung nicht zu sein: im vorliegenden Bande finden sich sehr viele Stücke, die mit den Religionskriegen nicht das Geringste zu tun haben, sondern sich beziehen auf Familien-, Verwaltungs- und Vermögensangelegenheiten (diese gehören in den 3. Teil), auf die auswärtige Politik, auf die Vorgänge am Hof oder andere recht verschiedenartige Dinge. Es ist ja wahr, daß die Veröffentlichung von Familienpapieren, besonders wenn diese sich über mehr als eine Generation erstrecken, stets gewisse Schwierigkeiten mit sich bringt, und das Streben des Herausgebers nach sachlicher Einteilung verdient Beifall, aber vollen Erfolg hat er damit doch nicht gehabt. Die richtige Art der Nutzbarmachung der Papiere lag wohl überhaupt nicht in ihrer Veröffentlichung. Der Herausgeber scheint beinahe jedes vorhandene Stück publiziert zu haben, wenn auch glücklicherweise häufig nur in Form einer ganz kurzen Inhaltsangabe. Der Wissenschaft wäre aber mit einer Bearbeitung weit mehr gedient gewesen; diese hätte sich in einer Biographie des Jean de St. Sulpice und seiner Familie geben lassen oder, vielleicht besser noch, in einer Monographie über Quercy und die angrenzenden Landesteile während der Regierung der letzten Valois. Wenn man daneben in einer archivalischen Zeitschrift von nicht allzu provinzialer Bedeutung ein Register sämtlicher vorhandenen Stücke hätte drucken lassen, so wäre dem wissenschaftlichen und gleichzeitig einem weiteren Leserkreis, wie mir scheint, ein besserer Dienst erwiesen worden. Jetzt findet der Leser manches, was er nicht sucht, sucht aber auch vieles, was nicht vorhanden ist. Führt nicht auch schon der Haupttitel irre? Wenn ich mich nicht täusche, deutet er auf eine Bearbeitung, nicht auf eine Veröffentlichung der Papiere hin, denn die Worte „*Documents*“ bis „*annotés*“ fallen ja bei jeder Zitierung des Buches weg.

Doch müssen wir uns mit dem, was vorliegt, zufrieden geben; es ist aber auf jeden Fall zu wünschen, daß uns im 3. Band endlich der jetzige Besitzer und der Aufbewahrungsort der Papiere genannt werde, damit Leser, die den genauen

Text abgekürzt mitgeteilter Stücke zu kennen wünschen, auch nach dem Tode des Herausgebers wissen, an wen sie sich wenden müssen. Auch wäre eine Angabe über die Geschichte des Familienarchivs am Platze.

Die Briefe sind mit großer Sorgfalt veröffentlicht worden. In der chronologischen Bestimmung undatierter Stücke und in der Identifizierung der Eigennamen jeder Art hat der Herausgeber sehr Tüchtiges geleistet und besonders die Provinzial-Literatur in weitem Umfang herangezogen, während ihm die allgemeinere Literatur wegen der Abgelegenheit seines Arbeitsortes häufig fehlte, wie C. an einem hervorstechenden Beispiel selbst zeigt und es sich auch sonst nachweisen läßt.

Eine allgemeine Charakteristik des Inhalts ist bei seiner Verschiedenartigkeit nicht zu geben, besser dürfte es sein, auf einige Beobachtungen hinzuweisen, die sich bei der mehr oder weniger kursorischen Lektüre der 870 Spalten ergaben. Jean de St. Sulpice war ein großer Herr im Quercy. Er hatte der Krone als Gesandter in Spanien gedient, später war er häufig bei den Verhandlungen mit dem König von Navarra tätig, 1569 bis 1575 hatte er als Gouverneur des Herzogs von Alençon eine wichtige Hofstellung; außerdem wurde er regelmäßig bei der Ausführung der vielen Friedensedikte verwandt und nahm Teil an den inneren Kriegen. Auch seine Söhne kamen durch seinen Einfluß bald in gute Stellungen im Staats- und Kirchendienst, denen auch sein Bruder und seine übrigen Verwandten ihre Kräfte widmeten. Die ganze Stellung der Familie scheint aber doch noch auf ihrem Domanialbesitz in der Provinz, ihrem dortigen Ansehen und Einfluß und ihrer Verwandtschaft mit andern großen Familien Südfrankreichs zu beruhen. Ein eigentlicher Hofadel existiert noch nicht, die Herren kehren noch stets, sobald es ihnen möglich ist, vom Hof auf ihre Güter zurück, aber der Anfang der Laufbahn besteht doch schon in einem möglichst gewandten Auftreten am Königshof: man spürt die Anfänge der Entwicklung, die zur Stellung des Adels vor der Revolution geführt hat, ja die Mignons, zu deren Kreis ein früh ermordeter Sohn Jeans gehörte, sind schon Vorboten der späteren Einrichtung. — Zu dem Leben am Hofe Heinrichs III. erhalten wir einzelne Details, die das bekannte Bild hier und da ergänzen, besonderer Er-

wähnung sind sie nicht wert. Auf die Briefe des Königs an seine Günstlinge sei aber gerade wegen ihrer Inhaltslosigkeit hingewiesen (besonders Sp. 847 f.).

Sehr lehrreich ist der Einblick in die unglaubliche Geldnot, die im Lande wie am Hofe herrschte. Es bildet beinahe den roten Faden des Buches, daß die Herren und besonders Jean de St. Sulpice die Bezahlung für ihre Dienste fordern. Der König verspricht sie auch in reichstem Maße, aber die Finanzintendanten können trotz aller königlichen Befehle nicht auszahlen, weil die Einkünfte regelmäßig schon im voraus angewiesen sind. Überhaupt tritt der wachsende Verfall und die starke Verarmung des Reiches sehr klar zutage, auch in der Provinz werden die Ämter immer lässiger bezahlt und die Zahl der Armen steigt (Sp. 762). Daneben versagt die Justiz: der Mörder des jungen St. Sulpice ist nicht zu fassen, und selbst seine Verurteilung in effigie kann von der Familie des Ermordeten nur mit Mühe durchgesetzt werden; die königliche Autorität sinkt überall.

Die Stellung der Hugenotten zu den Katholiken im allgemeinen erfährt keine neue Beleuchtung; daß persönliche Fehdelust bei den Religionskriegen mitspielte, stand ja immer fest, zu der von Breysig einst aufgeworfenen Frage läßt sich hier aber schwerlich Material finden und höchstens in einem seiner Theorie ungünstigen Sinne (vgl. Sp. 650 u. 651). Die St. Sulpice selber waren so streng katholisch, daß einer von ihnen seine Frau im Testament bittet, sich wenigstens nicht mit einem Hugenotten wieder zu verheiraten. — Es ist nicht möglich auf die Einzelheiten einzugehen, die über Heereszüge, Kämpfe und Verhandlungen mitgeteilt werden. Zweifellos lassen sich durch diese Veröffentlichung viele kleine Ungenauigkeiten berichtigen, und der Herausgeber hat das selbst schon häufig getan; das Gesamtbild verschiebt sich nicht, auch fällt leider wenig zur Charakteristik des Königs von Navarra und der Hugenottenführer ab, mehr schon zu der der katholischen Partei. Wer im einzelnen bei den endlosen Kämpfen jedesmal der Friedensbrecher gewesen ist, wird sich auch bei der genauesten Darstellung selten nachweisen lassen. An Beteuerungen der besten Absichten fehlte es auf beiden Seiten nicht, aber die Spannung der Parteien, und dazu die Fehde-

lust und der Ehrgeiz einzelner überwogen doch immer. Der Wert der Publikation liegt für diese Dinge darin, daß sie auf ziemlich eng begrenztem Boden in das verwirrende Detail der Kämpfe sehen läßt, die vorwaltenden Ideen und die entscheidenden Tatsachen aber findet man in diesen Papieren nur selten und nur an verborgenen Stellen.

Charlottenburg. *Albert Elkan.*

Département du Rhône. Documents relatifs à la vente des biens nationaux publiés par **Sebastian Charléty.** Lyon 1906. XVIII u. 722 S.

Der Erfolg der Nationalgüterveräußerung gehört bekanntlich zu den umstrittensten Problemen der Revolutionsgeschichte; wenn die Ansichten über die Tragweite dieser gewaltigen Besitzumwälzung so sehr auseinandergehen, so liegt dies gewiß vielfach an der Voreingenommenheit der Beurteiler, aber auch wohl an der zeitlich und örtlich so verschiedenen Wirkung der Verkäufe. Eine endgültige Lösung der Frage ist nur von der Durcharbeitung der Inventare und Verkaufsprotokolle zu erwarten, eine Aufgabe, die freilich die Kräfte des einzelnen Forschers weit übersteigt. Die Kommission, die auf Anregung von Jean Jaurès im Jahre 1903 zur Publikation von Urkunden zur Wirtschaftsgeschichte der Revolution eingesetzt wurde, beschloß durch vom Staate unterstützte Veröffentlichung archivalischer Dokumente der Forschung die nötigen Unterlagen zu liefern. Den Beginn macht die Sammlung der auf die Nationalgüterveräußerung im Rhonedepartement bezüglichen Akten, deren Herausgabe Professor Charléty übertragen wurde. Um welche Aufgabe es sich hierbei handelte, geht daraus hervor, daß die Verkaufsprotokolle dieses kleinen Departements bereits 68 Bände füllen.

Der erste Teil des Werkes ist den Inventaren der verkauften Güter gewidmet, nach Besitzern und Gemeinden geordnet. Leider sind die Angaben der Inventare vielfach sehr unvollständig, so daß wir keine völlig klare Vorstellung von der absoluten und noch weniger von der relativen Bedeutung des Besitzes der Privilegierten erhalten. Immerhin erfahren wir vielerlei Interessantes über die Beschaffenheit des Kirchengutes; erstaunlich ist z. B. der kolossale Grundbesitz der

Kirche in der Stadt Lyon, der außer den kirchlichen Gebäuden mehrere hundert Mietshäuser, Bauplätze, Gärten und Weinberge umfaßte. Beachtenswert ist es, daß es damals in Lyon eine ganze Anzahl von Häusern gab, die der Kirche mehr als 10000 L. Miete einbrachten.

Im zweiten Teile folgen 3037 chronologisch angeordnete Regesten der Verkaufsprotokolle. In einem Anhang teilt der Herausgeber noch eine Anzahl von Dokumenten mit, darunter das Verzeichnis der aus der Emigrantenmilliarde gezahlten Entschädigungen, die auf das Departement entfallen.

Es ist außerordentlich bedauerlich, daß der Herausgeber sich nicht dazu entschlossen hat, selbst die wichtigsten Ergebnisse der Publikation zusammenzufassen. Das Material ist so umfangreich, durch die chronologische Anordnung der Verkäufe so unübersichtlich und zugleich so lückenhaft, daß Referent es nicht wagt daraus Schlüsse zu ziehen. Nur ein mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen des Departements genau Vertrauter könnte es mit Erfolg bearbeiten. Ein wenn auch nur flüchtiger Blick in die mitgeteilten Protokolle ergibt freilich sofort, daß selbst in diesem so städtischen Departement — von den 304204 Einwohnern, die das Departement 1790 zählte, entfielen nicht weniger als 125679 auf die Stadt Lyon — die bäuerliche Bevölkerung sich lebhaft an den Käufen beteiligte. Aber das Verhältnis der Käufe der Landbevölkerung zu denen der Bürger, auf das es doch hauptsächlich ankommt, ließe sich nur durch eine sehr eingehende Untersuchung ermitteln. Bei einer solchen wäre auch zu beachten, daß der bürgerliche Käufer in sehr vielen Fällen das Gut nur zu spekulativen Zwecken erworben, es später an Bauern weiter veräußert hat, und deshalb der Landerwerb der Bauern vermutlich ein viel größerer ist als es nach den Protokollen scheint. Für die Lösung des Problems der durch die Revolution verursachten Besitzumwälzung wäre mindestens für einige Gemeinden ein Vergleich des Besitzstandes von 1789 mit dem von 1815 erforderlich. Vielleicht entschließt sich die Kommission dazu, auch solche Untersuchungen vorzunehmen.

Eine andere Reihe von Problemen ergibt sich aus dem Zusammenhang, in dem die Nationalgüterveräußerung zur Finanzgeschichte der Revolution steht; freilich genügt es nicht

den Preis zu wissen, der bei dem Verkauf erzielt wurde, man muß auch die Entwertung der Assignaten, deren jeweiligen Kurs der Herausgeber in einer Tabelle S. 613 ff. übersichtlich zusammengestellt hat, und namentlich den Zahlungsmodus berücksichtigen, um zu wissen, wie viel die Staatskasse wirklich erhalten hat. Die Beantwortung dieser und anderer Fragen muß Spezialuntersuchungen vorbehalten bleiben, für die durch die Publikation Charlétys eine feste Grundlage gelegt worden ist.

Göttingen. *Paul Darmstaedter.*

I. Tchernoff, Le parti républicain au coup d'État et sous le second Empire, d'après des documents et des souvenirs inédits. Paris, Pedone. 1908. X u. 676 S.

Was sich Vf. zum Ziel gesetzt hat, erhellt aus dem Titel und noch mehr aus den Schlußworten der Vorrede: „*Une étude portant à la fois sur les faits et sur les doctrines et l'expression juridique qu'elles avaient reçue est indispensable pour se rendre compte de la vie politique si complexe de 1851 à 1870.*“ Was er uns gibt, ist aber ganz anders: keine Geschichte der republikanischen Partei 1851—1870, sondern Materialien zur Geschichte der Opposition gegen das zweite Kaiserreich überhaupt; keine Studie über politische Theorien und deren Ausdruck, sondern allgemeine, vage Ausführungen über die oppositionellen Ideenströmungen, lückenhafte und oberflächliche Andeutungen über ihren Ursprung (s. z. B. S. 186/87 die Angaben über den Einfluß der Kantschen Lehre, die in ihrer Ungenauigkeit und Dürftigkeit besser ganz ausgeblieben wären, oder S. 190 die paar Zeilen über den Materialismus); schließlich kein Buch, sondern eine lose Reihe manchmal sehr heterogener Kapitel, in fast willkürlicher Anordnung, ohne eine klare leitende Idee. — Also, trotz wirklichen, ernsten Verdiensten, die noch hervorzuheben sind, ein klaffender Abgrund zwischen Wollen und Können, Versprochenem und Dargebotenem. Die Ursachen dieses Mißerfolges sind auch unschwer zu erkennen. — 1. Vor allem ist Vf. das Opfer einer ungenügenden Begriffsbestimmung geworden. Von vornherein verwechselt er „antiimperialistisch“ und „republikanisch“, was doch ganz und gar nicht ein und dasselbe ist. So entsteht

eine Unklarheit, die sich durch das ganze Buch hinzieht, und auch auf Disposition und Erzählung störend wirkt. — 2. Ein anderer methodischer Fehler liegt in der Wahl und Ausbeutung des Materials. Vf. hat das Glück gehabt, zwei hochwichtige Quellen als einer der ersten benutzen zu dürfen: die bisher unveröffentlichten Berichte der Oberstaatsanwälte, im Archiv des Justizministeriums aufbewahrt, und die Erinnerungen, Aufzeichnungen oder Briefschaften vieler einflußreichen Teilnehmer an den Ereignissen (z. B. Jules Ferrys, Jules Simons, Gambettas, des gegenwärtigen Ministerpräsidenten Clemenceau, des Kammerpräsidenten Brisson, des soeben verstorbenen Senators Ranc). Es scheint ihm aber dieses Glück zu Kopfe gestiegen zu sein, seinen Blick getrübt zu haben. In Überschätzung des Wertes seiner Funde hat er dieses Material ohne genügende Methodik und Kritik verwendet, sonstiges beinahe ganz außer acht gelassen: beim Lesen der umfangreichen Bibliographie am Schlusse des Buchs fällt es auf, wie wenig aus den darin angeführten Büchern und Zeitschriften in den Text übergegangen ist; in der Bibliographie selbst fehlen wichtige Quellen, besonders unter den neuesten, so die Fragmente der Memoiren des späteren Ministers Allain-Targé. — 3. Das Hauptgebrechen des Buchs aber liegt in der Form. Die Disposition ist linkisch und unklar. Keine Periodisierung, wo eine solche sich von selbst ergab (1851—1859, Reaktion; 1859—1867, Hin- und Herschwanken der Regierung; 1868—1870, „liberaler" Versuch). Keine organische Aufeinanderfolge der Kapitel, der Abschnitte in jedem Kapitel, der Gedankengänge in jedem Abschnitt. Keine Klarheit der Darstellung; nirgends orientierende Bemerkungen und Resumés, die dem Leser das Milieu der Handlung und die Entwicklung der Ereignisse verständlich machen; überall sehr vieles als bekannt vorausgesetzt, nur dunkel angedeutet, das dem Leser kurz, aber deutlich, hätte in Erinnerung gebracht werden müssen. Ein Stil schließlich von kläglicher Unbeholfenheit, ungelenk, hart, öfters inkorrekt, der nicht nur Franzosen ärgert. — Trotz so vieler und schwerer Fehler ist das Buch eine nützliche, achtbare und verdienstliche Arbeit. Es trägt sehr viel bei zur Kenntnis der Geschichte der Opposition, insbesondere der republikanischen, unter dem zweiten Kaiser-

reiche. Es zeugt von großem Fleiße, großem Eifer, tiefem und aufrichtigem Interesse zur Sache und zur historischen Wahrheit. Es verfällt nicht in Einseitigkeit, beschränkt sich nicht auf das rein Politische, erfaßt und zeigt überall — wenn auch nicht eingehend und klar genug — das Ineinanderwirken der politischen, ökonomischen und geistigen Strömungen, regt so den Leser zum Nachdenken an. In einigen Teilen, die die übrigen bei weitem überragen, fehlt ihm sehr wenig, um Dauerndes und beinahe Erschöpfendes zu bringen: z. B. in den ersten drei Kapiteln, auf welche Vf. die größte Sorge aufgewendet zu haben scheint, so daß sie am besten seinem Vorsatz entsprechen, und durch tiefere Untersuchung und klarere Darstellung das Bild des 1851er Staatsstreichs, seiner Vorbereitung, seines wahren Charakters, seiner Aufnahme durch die verschiedenen Teile der Bevölkerung in ein völlig neues Licht rücken. In allen Teilen bleibt es, trotz Lücken und Schlacken, ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der sich künftighin mit dieser Periode beschäftigen will. Aber nur Hilfsmittel, nur Materialiensammlung, nicht Geschichte dieser Zeit. Muß man dem Vf. Dank wissen, daß er sich die Mühe nahm, dieses Werk zu schreiben, so darf man ihm auf der anderen Seite zürnen ob der übermäßigen Eile und der Nachlässigkeit der Ausführung. Einige Monate mehr, der Ordnung und Sichtung des Materials gewidmet, hätten so manchen der vom Ref. angegebenen Fehler ausgemerzt, und die inhaltreiche Arbeit zu einem wohlgegliederten, abgerundeten Geschichtsbuch gemacht, das dem strebsamen Vf. volle, ungeteilte Anerkennung hätte bringen können.

Dijon. *Louis Eisenmann.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Unter dem tönenden Titel „Universalarchiv für Wissenschaft und Literatur", Organ des „Zentralinstituts für Gedankenstatistik und menschliche Wissenserweiterung" (!) erscheint vom 15. Oktober d. J. ab im Reformverlag (Karl Engelschmidt), Leipzig, eine neue Monatsschrift unter der Redaktion Dr. Eduard Loewenthals, Berlin.

In Zusammenhang mit den neuesten Ereignissen auf dem Balkan wird die Begründung der neuen Monatsschrift „Hellenismus" interessieren, welche sich die Verteidigung der Rechte der Hellenen in Südost-Europa zur Aufgabe macht (Redakteur Professor Moraitis. Preis jährlich 6 M. Leipzig, Kreysing).

In den Mitteil. des Vereins der Freunde des humanist. Gymnasiums in Wien, 7. Heft veröffentlicht W. Windelband seinen geistvollen Vortrag über „Wesen und Wert der Tradition im Kulturleben", der insbesondere das „welthistorische Recht" der humanistischen Bildung dartun will und an den naturwissenschaftlichen Begriffen, mit denen man sie wohl bekämpft, demonstriert, daß auch sie nur durch ein historisch geschultes Denken richtig verstanden und eingeschätzt werden können.

Gustav Rümelins Reden und Aufsätze enthalten bekanntlich eine Anzahl von Meisterwerken deutscher Essay- und Redekunst, reife Früchte einer hohen literarischen, philosophischen

und politischen Bildung, die namentlich auch durch ihre Behandlung allgemeiner geschichtsphilosophischer und methodologischer Probleme sehr stark gewirkt haben. Es ist jetzt, nachdem der 1. Band der dreibändigen Sammlung vergriffen war, eine Auswahl von ihnen, enthaltend in der Hauptsache die „Kanzlerreden", erschienen, auf die wir mit warmer Empfehlung hinweisen (Tübingen, Mohr. 509 S. 7 M.). Man findet hier u. a. die schönen Studien über den Begriff eines Volkes, über das Verhältnis der Politik zur Moral über den Begriff eines sozialen Gesetzes u. a.

In der *Rev. de Synth. hist.* XVI, 3 veröffentlicht H. Berr einen Aufsatz des französischen Historikers Chéruel († 1891) über den *„Progrès de l'histoire au XIXe siècle"*, der zwar schon 1833 geschrieben und in einer vergessenen Provinzialzeitschrift veröffentlicht wurde, der aber von neuem gelesen zu werden verdient. Für die Entwicklung der historischen Studien in Frankreich, besonders für die philosophische Geschichtschreibung jener Zeit, ist der Aufsatz lehrreich: Berr hat eine kurze Biographie Chéruels, des Schülers von Michelet und des Lehrers von Fustel de Coulanges, hinzugefügt.

P. Lacombe setzt in der *Rev. de Synth. hist.* XVI, 3 seinen Aufsatz über die Geschichtschreiber der französischen Revolution fort, nochmals Jaurès behandelnd.

Über Karl Marx handelt eine Reihe neuer Aufsätze. Fabbri untersucht im Archiv f. Sozialwiss. u. Sozialpol. 1908, Mai „die historischen und sachlichen Zusammenhänge zwischen Marxismus und Anarchismus"; auf die Rektoratsrede über „Marx oder Kant" von Schulze-Gävernitz, in der auch für die theoretische Grundlegung der Arbeiterbewegung Rückkehr zu Kant gefordert wurde, antwortet Max Maurenbrecher in der „Hilfe" 1908, Nr. 36—38 mit einer Verteidigung von Marx, der nicht durch Kant ersetzt, sondern vielmehr durch Nietzsche (trotz der Gegensätze!) ergänzt werden müsse. Schulze-Gävernitz antwortet darauf zutreffend in der „Hilfe" Nr. 43.

Neue Bücher: *Lasteyrie et Vidier, Bibliographie annuelle des travaux historiques et archéologiques publiés par les Sociétes savantes de la France, 1905—1906. (Paris, Leroux.)* — Engelhardt, Welt- und Staatskunde. (Berlin, Mittler & Sohn. 1,75 M.) — Reyer, Kraft. Ökonomische, technische und kulturgeschichtliche Studien über die Machtentfaltung der Staaten. (Leipzig, Engelmann. 6 M.) — Jul. Wolf, Nationalökonomie als exakte Wissenschaft. (Leipzig, Deichert Nachf. 4 M.) — *Groppali, Sociologia e filosofia del diritto. (Piacenza, Società ed.*

poutremolese. 3,50 L.) — *Vandervelde, Le socialisme agraire ou le collectivisme et l'évolution sociale. (Paris, Giard et Brière. 5 fr.)* — *Jollivet Castelot, Sociologie et fouriérisme. (Paris, Daragon. 3,50 fr.)* — *S. Reinach, Cultes, mythes et religions. T. III. (Paris, Leroux.)* — Gruppe, Die mythologische Literatur aus den Jahren 1898—1905. (Leipzig, Reisland. 16 M.) — *Déchelette, Manuel d'archéologie préhistorique, celtique et gallo-romaine. I. (Paris, Picard et fils.)* — *Weir, An introduction to the history of modern Europe. (London, Methuen. 6 sh.)* — *Annuario bibliografico della storia d'Italia dal sec. IV dell'era volgare ai giorni nostri, diretto da A. Crivellucci, G. Monticolo, F. Pintor. Anno IV (1905). (Pisa, Spoerri. 18 L.)* — Pantenius, Geschichte Rußlands von der Entstehung des russischen Reiches bis zur Gegenwart. (Leipzig, Voigtländer. 7 M.) — v. Lignitz, Die nordamerikanische Großmacht geschichtlich, kommerziell und politisch. (Berlin, Vossische Buchh. 6 M.) — Ludo Mor. Hartmann, Theodor Mommsen. (Gotha, Perthes. 4 M.)

Alte Geschichte.

Eine treffliche Übersicht über Neuerscheinungen auf dem Gebiet des griechischen Altertums in Frankreich liefert G. Fougères in *Revue historique* 1908, September-Oktober.

Über Funde und Grabungen in Gortyn (Kreta) berichten L. Savignoni, G. De Sanctis e R. Paribeni. Besondere Beachtung verdienen die dabei zutage getretenen Inschriften, welche gut veröffentlicht und kommentiert werden (*Monumenti antichi* 18, 2). Ebendort veröffentlicht L. Mauceri *Cenni sulla topografia di Imera e sugli avanzi del tempio di Bonfornello.*

Die Umschau 1908, 15 enthält einen Artikel von A. S. über die Rekonstruktion des kaiserlichen Roms.

Auch der auf eigenen Beobachtungen beruhende Aufsatz von B. Krieg über Smyrna und Ephesos ist lesenswert (Historisch-politische Blätter 1908, 9).

Mit Freuden wird man das von R. Schneider unternommene Unternehmen, die griechischen Poliorketiker herauszugeben und ihnen gleichzeitig die für das Verständnis so wichtigen handschriftlichen Bilder und eine lesbare Übersetzung beizugeben, begrüßen, wovon jetzt der Anfang vorliegt (Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse, N. F. 10, 1 [1908]). Ebendort (Nr. 3) veröffentlicht W. Helbig einen Aufsatz: Zur Geschichte der *hasta donatica.*

Aus der *Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική* 1907, 3/4 notieren wir *Σ. Α. Ξανθουδίδης: Ἐκ Κρήτης;* F. Hiller von Gaertringen und E. Ziebarth: *Νόμος Αἰγιάλης; Α. Δ. Κεραμόπουλλος: Ἀνέκδοτα τοῦ τείχους τῆς Καδμείας; Χαβιάρας: Ἀνέκδοτοι ἐπιγραφαὶ Πειραίως τῶν Ῥοδίων; Κ. Μάλτεφος: Τὸ ἀρχαῖον Ἀττικὸν ἡμερολόγιον καὶ ἡ ἐφαρμογὴ τῆς ἐννεακαιδεκαετηρίδος ἐν Ἀθήναις.*

Eine Reihe nicht unwichtiger Inschriften aus Kleinasien (Pontus, Kappadokien, Kilikien) veröffentlichen G. de Jerphanion und L. Jalabert in den *Mélanges de la Faculté orientale (Université Saint-Joseph, Beyrouth)* 3, 1 (1908). Ebendort handelt L. Jalabert auf Grund neuen Materials über *Aelius Statutus gouverneur de Phénicie* (ca. 293—305), und B. Moritz berichtet über Ausflüge in der Arabia Petraea unter Beigabe eines reichen Bilderschmuckes.

In *Le Musée Belge* 12, 2/3 veröffentlicht P. Graindor eine wichtige und interessante Inschrift von den Kykladen und Magistratslisten von Tenos, während A. Sauveur Beiträge zu einer Geschichte der *legio VI victrix* gibt, welche Beachtung verdienen und für die römische Provinzialgeschichte wichtig sind.

Auch für die Geschichte ergiebig ist der Aufsatz G. Sordinis: *Dei Sepolcri dei Tacito* in *Bollettino d'arte* 1908, 2.

Eine Reihe guter Bemerkungen und Verbesserungen zu griechischen Inschriften liefert in der *Revue de l'Instruction publique en Belgique* (1908, 4) H. Grégoire, und zwar 1. *Le recueil des inscriptions grecques chrétiennes d'Égypte;* 2. *Note sur une inscription de Priene* (Inschriften von Priene Nr. 217); 3. *Notes épigraphiques.*

Aus *The numismatic Chronicle and Journal of the numismatic Society* 1908, 1/2 notieren wir A. C. Headlam: *Some notes on Sicilian coins;* K. Esdaile: *An unpublished medaillon of the Younger Faustina;* Earle-Fox: *The initial coinage of Cercyra;* J. Evans: *On some rare or unpublished Roman gold coins;* F. A. Walters: *A rare sestertius of Antoninus Pius.*

Sehr klar und überzeugend spricht St. Braßloff über die Rechtsstellung der Vestalinnen und das Heiratsalter im altrömischen Recht (Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 22, 1).

In der *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger* 32, 4 veröffentlicht Ed. Cuq: *Notes d'épigraphie et de papyrologie juridiques,* welche auch für den Historiker beachtenswert sind und manche neue Aufschlüsse bringen.

In *The Expositor* 1908, September versucht zunächst G. A. Smith: *Have the Hebrews been nomads* die im vorigen Hefte vorgetragene Ansicht von Eerdmans, wonach die Patriarchen Farmer, aber nicht mehr Nomaden gewesen seien, zu widerlegen. Dann setzt B. D. Eerdmans *The Hebrews in Egypt* seine Untersuchungen fort.

Aus Neue kirchliche Zeitschrift 1908, 8 zitieren wir J. Kunze: Die Übergabe der Evangelien beim Taufunterricht. Ein Beitrag zur ältesten Geschichte des Katechumenates, des Neuen Testamentes und der Glaubensregel.

In den Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse 1908, Nr. 3 setzt E. Schwartz seine oft angezeigten, ausgezeichneten Untersuchungen: Zur Geschichte des Athanasius fort und schlägt lebhaft und eindringlich Harnacks Angriff auf die Echtheit des früher von Schwartz veröffentlichten Schreibens einer Synode von Antiochien zurück.

Guglielmo Ferrero, Größe und Niedergang Roms. 1. Bd.: Wie Rom Weltreich wurde. 2. Bd.: Julius Cäsar. Übersetzung von Max Pannwitz. Stuttgart, Jul. Hoffmann. 1908. — Das Werk Ferreros, das schon in andere europäische Sprachen übersetzt worden ist, liegt nunmehr auch deutsch vor. Es ist mehr in journalistischer Art geschrieben, beleuchtet alles vom heutigen Standpunkt aus, liebt es, die Gegensätze stark herauszuarbeiten usw., während es dem Verfasser auf Genauigkeit weniger ankommt. Im 2. Bande will er namentlich zeigen, wie Cäsar dazu kam, Gallien zu erobern, nämlich aus Gründen der Parteipolitik. Aber gerade hier, wo er die Verflechtung der hauptstädtischen Vorgänge mit dem Kriege zeigen will, läßt seine Darstellung sehr viel zu wünschen übrig (II, 38 ff.). Wenn also der wissenschaftliche Wert des Buches nicht bedeutend ist, so enthält es doch manche beachtenswerte und anregende Bemerkung, und ist gewiß recht geeignet, weitere Kreise für diese Periode der römischen Geschichte zu interessieren. Die Übersetzung müßte besser sein. Das Deutsch ist nicht gut, und man merkt an verschiedenen Versehen, daß der Übersetzer nicht sachverständig ist. *B. Niese.*

Der *Atlas Antiquus in forty-eight original graphic maps with elaborate text to each map and full index* von Emil Reich (Macmillan & Co., London 1903) ist nicht das, was man gemeiniglich unter einem *Atlas Antiquus* versteht, er will vielmehr die Kriegszüge der spätgriechischen, besonders hellenistischen, und der römischen Zeit vergegenwärtigen. Einen raschen Überblick

gewähren diese krausen Linien nicht, man braucht Zeit und Sammlung, um sich auch nur in ihnen zurecht zu finden.

K. J. Neumann.

Neue Bücher: *Reich, Atlas antiquus in 48 original graphic maps with elaborate text to each map. (London, Macmillan & Co.* 10 M.) — Delbrück, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte. 1. Teil. Das Altertum. 2. neu durchgearb. u. vervollständ. Aufl. (Berlin, Stilke. 12 M.) — Eerdmans, Alttestamentliche Studien. II. Die Vorgeschichte Israels. (Gießen, Töpelmann. 2,50 M.) — *Makrizi, Histoire d'Égypte, traduite de l'arabe et accompagnée de notes par E. Blochet. (Paris, Leroux.)* — *Revillout, L'ancienne Égypte d'après les papyrus et les monuments. T. Ier. (Paris, Leroux.)* — *Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides. T. IV. (Paris, Leroux.)* — *Waddington, Recueil général des monnaies grecques d'Asie Mineure, continué et complété par E. Babelon, Th. Reinach. T. Ier. 2e fasc. (Paris, Leroux.)* — *Calderini, La manomissione e la condizione dei liberti in Grecia. (Milano, Hoepli. 12 L.)* — *Cavaignac, Études sur l'histoire financière d'Athènes au 5e siècle: le Trésor d'Athènes de 480 à 404. (Paris, Fontemoing.)* — *Pais, Ricerche storiche e geografiche sull'Italia antica. (Torino, Società tip. ed. Nazionale.)* — *Toutain, Les cultes païens dans l'empire romain. Première partie. Les provinces latines. T. Ier. (Paris, Leroux.)* — *Destarac, La Brigue électorale à Rome à la fin de la République: leges de ambitu. (Toulouse, Dirion. 3 fr.)* — Farrar, Das Leben Jesu. Deutsche Bearbeitung von F. Barth. 1. Liefer. (Neuenburg, Zahn. 1,60 M.) — *Lefranc, L'Édit d'Antonin Caracalla sur le droit de cité. (Bordeaux, Impr. Cadoret.)* — *Varese, Cronologia romana. Vol. I: Il calendario flaviano (450—563 Varr.), parte I. (Roma, Loescher. 12,50 L.)* — *Minasi La pretesa fondazione delle antiche città sul litorale mediterraneo prima del decimoquinto secolo dell'era volgare. (Napoli, Tip. Lanciano e Veraldi. 2,50 L.)*

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Aus dem Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 56, 8/9 notieren wir außer den Vorträgen von G. Wolff (Neolithische Brandgruben bei Hanau), von Hähne (Hügelgrab bei Anderlingen im Kreis Bremervörde) und Holmeister (Die Pippinsburg bei Geestemünde) die beachtenswerten Ausführungen von H. Lehner über das Verhältnis der Provinzial- und Territorialmuseen untereinander sowie zu den Museen in Mainz und Berlin. C. Schuch-

hardt veröffentlicht den Jahresbericht über die Tätigkeit des nordwestdeutschen Verbandes; K. Rübel endlich unternimmt eine Schilderung und Wertung des fränkischen Eroberungs- und Siedlungssystems im Elsaß, ohne aber auf Brandis Kritik an seinem Buche über die Franken (vgl. 100, 662) einzugehen.

Das „Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift" hat im „Römisch-germanischen Korrespondenzblatt" eine Fortsetzung erhalten; fünf Lieferungen liegen nunmehr vor, die es ermöglichen, über sie insgesamt zu berichten, ohne doch Einzelheiten anzumerken. Neben Referaten über Ausgrabungen, Funde und Inschriften stehen Miszellen, Literaturübersichten und Vereinsnachrichten; berücksichtigt ist ausschließlich die römisch-germanische Periode unserer Geschichte und im Interesse einer raschen Berichterstattung wird man das neue Organ willkommen heißen. Schon bei seinem Vorläufer fiel die homöopathische Dosierung, will sagen die starke Zersplitterung in kleine und kleinste Notizen auf und auch hier ist sie — leider — nicht vermieden. Obwohl größere Publikationen den Jahresertrag der Forschungen zu verzeichnen pflegen, möchte es sich empfehlen, hier minder wichtige Artikel noch mehr zusammenzupressen und sie, wie es z. B. in Nr. 2, S. 19 geschehen ist, mit Notizen knappster Fassung zu vereinigen. Bei dem ausgesprochen lokalhistorischen Charakter der Zeitschrift wird es sich auch lohnen, den Namen der Fundorte nähere Bestimmungen über ihre Lage (Kreis, Provinz usw.) beizufügen. Lob verdient das geschickt ausgewählte Illustrationsmaterial; es ist dort vornehmlich am Platze, wo die Kraft des Berichterstatters zu anschaulicher Schilderung nicht ausreicht.

Die Schrift von G. Wolff über „Die Römerstadt Nida bei Heddernheim und ihre Vorgeschichte" (Frankfurt a. Main, C. Jügel 1908. 46 S.) gibt zwei Vorträge wieder, die ihr Verfasser über die Ergebnisse der Heddernheimer Lokalforschung im letzten Jahrzehnt und über die Zustände in Nida im 2. Jahrhundert n. Chr. gehalten hat. Die klaren Darlegungen, begleitet von einer instruktiven Karte, sind ein rühmliches Zeichen für die spatenfrohe Arbeit im Westen unseres Vaterlands —, wissen wir aber nicht bald genug und übergenug von römischen Anlagen? Wie steht es mit unserer Kenntnis der mittelalterlichen Kaiserpfalzen?

Auf die fleißige Arbeit von W. Lüders über „Capella. Die Hofkapelle der Karolinger." Göttinger Diss. (Leipzig, Veit & Co. 1908, 55 S.) wird noch einzugehen sein, sobald sie im Archiv für Urkundenforschung 3 vollständig vorliegt. Hier sei nur bemerkt, daß ihre beiden ersten Abschnitte sich mit dem Kultus der capella.

d. h. eines Teils der Gewandung des hl. Martin von Tours, in merowingischer Zeit und der Entwicklung der Hofkapelle unter Pippin und Karl dem Großen befassen. Schon jetzt wird man den noch ausstehenden Teilen mit Erwartung entgegensehen dürfen, zumal die Umsicht wie auch die Behutsamkeit des Verfassers nur anerkennendes Lob verdienen.

Eine Broschüre von B. Sepp (Zur Fuldaer Privilegienfrage. Regensburg 1908. 22 S.) wendet sich gegen M. Tangl, der im Privileg Pippins für Fulda aus dem Jahre 753 eine Fälschung aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts erblickt hatte (vgl. MG. Dipl. Karol. I n. 32). Sepp glaubt die Urkunde als echt ansprechen zu sollen, aber entstellt durch Interpolationen, die dem (auch nach Tangl) überarbeiteten Privileg des Papstes Zacharias für die Stiftung des Bonifaz (MG. Epp. III, 374 col. 1) entnommen seien.

M. Babelons aufschlußreiche Studie: *La théorie féodale de la monnaie* berücksichtigt zwar in erster Linie zur Schilderung der Münzhoheit und ihrer Geschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert die französischen Zustände und Zeugnisse, ist aber auch von Wert für den im Deutschen Reiche üblichen Brauch patrimonialer Verwertung jener Gerechtsame (Paris, C. Klincksieck 1908. 73 S.; *Mémoires de l'académie des inscriptions et belles-lettres* 38, 1).

Unter dem Titel: „Corvey. Studien zur Geschichte der Stände im Mittelalter" (Bonn, P. Hauptmann 1908. 80 S.) untersucht Th. Virnich mit sorgfältiger Genauigkeit einmal die Zusammensetzung der Corveyer Ministerialität bis ins 13. Jahrhundert hinein, dann die des Klosterkonvents selbst. Im Hinblick gerade auf die bekannten Arbeiten von A. Schulte und seiner Schüler (vgl. zuletzt darüber H. Werner in Tilles Deutschen Geschichtsblättern 9, 10) ist für das westfälische Kloster das Ergebnis der Verfasserin von Interesse, daß dort ursprünglich an die Aufzunehmenden nicht die Forderung der freiherrlichen, sondern allein der freien Geburt gestellt wurde, bis vielleicht gegen Ende des 11. Jahrhunderts diese Beschränkung nicht mehr aufrechterhalten wurde.

Die Betrachtungen von M. Kemmerich über die Lebensdauer in der deutschen Vergangenheit mögen hier genannt sein, da sie von Untersuchungen der deutschen Königsfamilien im früheren Mittelalter ausgehen. Sie erscheinen nicht so überzeugend, wie ihr Verfasser wünscht (Beilage der Münchener Neuesten Nachrichten 1908, Nr. 18 und 19). Auf ihm vertrauteren Gebiete bewegt sich derselbe Gelehrte in einem Aufsatz über Porträtschmuck in deutschen Handschriften, der sich als knapper Aus-

zug aus seinem im Jahre 1907 veröffentlichten Werke (Die frühmittelalterliche Porträtmalerei in Deutschland) darstellt (Zeitschrift für Bücherfreunde 12, 6).

A. Zimmermanns Charakteristik des Kaisers Heinrich IV. und seiner Regierung stützt sich ganz auf das Werk Meyers von Knonau, ist aber bezeichnend für die Fähigkeit schlechthin alles in tiefdunkle Beleuchtung zu rücken und sich möglichst wenig von wirklich historischem Sinn beraten zu lassen (Der Katholik 88, 8).

Von fleißiger und ausgebreiteter Belesenheit zeugt eine von D. Schäfer angeregte, stoffreiche Arbeit von P. Kopfermann über „Das Wormser Konkordat im deutschen Staatsrecht" (Berlin, E. Ebering 1908. 76 S.) Ihr Ziel ist die Feststellung der Erwähnungen der Urkunden vom Jahre 1122 in der späteren Literatur, namentlich im 17. und 18. Jahrhundert bis herab auf G. J. Planck, der als einer der ersten vom Kalixtinischen Konkordat spricht. Ihr Ergebnis war bereits von Schäfer angedeutet worden, daß nämlich das Mittelalter nichts vom Wormser Konkordat wisse, daß insbesondere zu Unrecht fortdauernde Überlieferung und Beobachtung jenes Abkommens im deutschen Staatsrecht behauptet worden sei. Man wird sich diesem Resultat nicht verschließen können, aber daß es von Einfluß sein könnte auf die Festlegung der ursprünglichen Zweckbestimmung des Konkordats, der Intentionen seiner Urheber, die weiter reichten als ihre Lebenszeit, möchte nicht zu folgern sein.

Noch einmal unterwirft H. Steinacker in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 23, 3 die ältesten Geschichtsquellen des habsburgischen Hausklosters Muri einer sorgfältigen Prüfung, um die zwischen ihm und H. Hirsch bestehenden Meinungsverschiedenheiten zunächst hinsichtlich der angeblichen Gründungsurkunde von 1114 zu beseitigen. Der zweite Teil der Studie untersucht die Entstehung der *Acta Murensia*; vornehmlich auf die methodologischen Betrachtungen über Sprachstatistik sei hingewiesen (vgl. 97, 670).

W. Hoppe hat die drei ersten Kapitel einer aufschlußreichen Arbeit über Erzbischof Wichmann von Magdeburg (vgl. 101, 436) soeben in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg 1908 veröffentlicht. Sie behandeln, nach kurzem Bericht über Wichmanns Vorleben, seine Wahl zum Magdeburger Erzbischof 1152 und die ersten Jahre seines dortigen Regiments, seine kolonisatorische Tätigkeit und endlich — im Wiederabdruck der früher erschienenen Dissertation — Wichmanns Leben bis zum Jahre 1166. Der Preis ist dem zweiten Abschnitt zuzuerkennen, der die ver-

streuten Zeugnisse über Wichmann als Kolonisator zu einem geschickten Bilde zusammenzufassen versteht.

K. Zimmerts Bericht über einige Quellen zur Geschichte des Kreuzzugs Kaiser Friedrichs I. handelt über den weidlich verwirrten Komplex von Aufzeichnungen, die mit der *Historia de expeditione Friderici imperatoris* des sog. Ansbert, mit Tageno usw. in Verbindung stehen. Wir gestehen offen, durch die Vorliebe des Autors für Siglen, die der Leser kaum im Gedächtnis behält, fertigt er sich nicht ein alphabetisches Verzeichnis als Buchzeichen an, noch verwirrter geworden zu sein. Ist es denn so schwer klar zu schreiben? Freilich nicht jeder hat die liebenswürdige Kunst, in der uns G. Monod als Meister erscheint (35. Jahresbericht der II. Deutschen Staatsrealschule Prag-Kleinstadt 1907/8).

Cl. Frhr. von Schwerin setzt sich in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 29, 3 mit Heck und Jäkel über die friesische Gerichtsverfassung auseinander; er beschränkt sich dabei auf das westerlauwersche Schulzenrecht und räumlich auf Mittelfriesland.

In eindringender Untersuchung prüft H. Grumblat die Belehnungsurkunden Friedrichs II. für den Deutschorden sowie die Abfassungszeit der *Narratio de primordiis ordinis Theutonici*. Namentlich verdienen die Ergebnisse des ersten Teils Beachtung, da sie eine oft behandelte Streitfrage um ein gut Stück ihrer abschließenden Lösung entgegengeführt haben (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 29, 3).

Die von K. Hampe in dieser Zeitschrift (101, S. 373) angekündigte Untersuchung über die drei Flugschriften des Jahres 1245 ist seither in der Historischen Vierteljahrschrift 1908, 3 erschienen. Sie erweist jene Traktate als höchstwahrscheinlich im Auftrag des Kardinaldiakons Rainer von S. Maria in Cosmedin verfaßt, an den lateinischen Kaiser Balduin II. und den Patriarchen von Konstantinopel gerichtet, um sie für eine gegen Friedrich II. sich kehrende Stellungnahme auf dem Lyoner Konzil zu bestimmen.

Aus der Theologischen Quartalschrift 90, 3 mögen die Bemerkungen von P. M. Baumgarten über einige Kardinäle und Kardinalskonsistorien des 13. Jahrhunderts erwähnt sein, die Eubels Listen zu ergänzen und zu berichtigen bestimmt sind.

Wir verweisen auf die lesenswerte Würdigung von Thingiz-Chans Persönlichkeit und Staatengründung durch R. Stübe in den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum usw. 21. und 22. Band, Heft 8.

Eine treffliche Studie über den Hof von Nikaia und speziell über den Kaiser Theodor II. Laskaris (1254—1258) bietet uns das aus der Schule des Pariser Byzantinisten Charles Diehl hervorgegangene Werk von Jean B. Pappadopoulos, *Théodore II Lascaris, empereur de Nicée.* Paris, Gerland 1908. XV, 192 S. 4 Fr. Das Buch darf als eine der wertvollsten Monographien zur byzantinischen Geschichte, die innerhalb der letzten Jahre erschienen sind, bezeichnet werden. Sein Wert beruht in der Benutzung des gesamten — auch des nur handschriftlich vorliegenden — literarischen Nachlasses des Kaisers Theodor sowie in der vorzüglichen Behandlung der psychologischen Probleme und in der klaren Heraushebung der großen Zeittendenzen. Ein starker Mangel ist die Vernachlässigung und fast dilettantische Behandlung der westeuropäischen, slavischen und orientalischen Quellen, ein Mangel, der die Richtigkeit der faktischen Angaben des Buches, zumal auf dem Gebiete der äußeren Politik, an manchen Stellen in Zweifel setzt, zum Glück aber das Hauptverdienst des Werkes — eine lebensvolle Schilderung des Hofes von Nikaia, eine gute Charakteristik des Hauptheldes vor und nach der Thronbesteigung sowie als Schriftsteller, schließlich die Mitteilung von mancherlei wichtigen, dem literarischen Nachlaß Theodors entnommenen historischen Fakta — nicht zu erschüttern vermag. Den deutschen Historiker werden vor allem die Beziehungen Theodors zu Friedrich II. und Manfred interessieren. Aus diesem Grunde sei auch darauf hingewiesen, daß im Anhang die — freilich inhaltlose — Rede des Kaisers zum Gedächtnis Friedrichs II. zum ersten Male nach einer Pariser Handschrift veröffentlicht worden ist.

Homburg v. d. Höhe. *E. Gerland.*

Neue Bücher: Alb. Ehrhard, Das Mittelalter und seine kirchliche Entwickelung. (Mainz, Kirchheim & Co. 2,50 M.) — Frhr. v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter. Eine sozialpolitische und rechtsgeschichtliche Untersuchung. 1. Bd. (Papiermühle, Gebr. Vogt. 15 M.) — Ficker, Die Phundagiagiten. Ein Beitrag zur Ketzergeschichte des byzantinischen Mittelalters. (Leipzig, Barth. 6 M.) — *Calvi, Bibliografia di Roma nel medio evo (476—1499). Supplemento I. (Roma, Loescher e C. 15 L.) — Chesnel, Le Cotentin et l'Avranchin (département de la Manche) depuis les origines jusqu'au XIIe siècle. (Coutances, Garlan.)* — Gengel, Die Geschichte des fränkischen Reichs im besondern Hinblick auf die Entstehung des Feudalismus. (Frauenfeld, Huber & Co. 8,50 M.) — *Codice paleografico lombardo: riproduzione in eliotipia e trascrizione diplomatica di tutti i documenti anteriori al 1000, esistenti in Lombardia a cura di G. Bonelli. Sec. VIII.*

(Milano, Hoepli.) — *Pivano, Stato e chiesa da Berengario I ad Arduino: 888—1015. (Torino, Fratelli Bocca. 8 L.)* — *Acten betreffende Gelre en Zutphen, 1107—1415. Uitgegeven dor P. N. van Doorninck en J. S. van Veen. (Haarlem, Gebr. van Bredsrode. 13,50 Fl.)* — Graber, Die Urkunden König Konrads III. (Innsbruck, Wagner. 4,50 M.) — *Luchaire, Innocent III, les royautés vassales du Saint-Siège. (Paris, Hachette. 3,50 fr.)* — Zechbauer, Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens nach Friedrichs II. *Constitutiones regni Siciliae* und den sizilischen Stadtrechten. (Berlin, v. Decker. 3,60 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Aus der *English historical review* 1908, Juli erwähnen wir den Aufsatz von Rose Graham, der die Schatzung Papst Nikolaus' IV. von 1291 in ihrer Bedeutung für die englische Kirchengeschichte würdigt, ferner die Mitteilungen von L. W. V. Harcourt über Ursprung und Entwicklung der *Baga de Secretis* seit der Regierung Eduards III. und die Veröffentlichung einer Urkunde durch W. Miller, die einen neuen Beleg für die Datierung der Eroberung Athens durch die Türken bildet (4. Juni 1456).

In Nr. 5 des *Archivio Muratoriano* verteidigt E. Rola mit guten Gründen die von ihm in seiner Ausgabe des Petrus de Ebulo für die Neubearbeitung des Muratori behauptete Identität des Dichters mit einem sonst nachweisbaren Petrus Azzolinus (Ansolino) und seine Zugehörigkeit zur medizinischen Schule von Salerno. An der neuen Ausgabe des Werkes durch Siragusa in der *Fonti per la storia d'Italia* übt er strenge und, wie es scheint, berechtigte Kritik. Recht hat er ohne Zweifel auch, wenn er den herkömmlichen Titel *„Liber ad honorem Augusti"* nur dem 3. Buche zuerkennen will, da der Inhalt der beiden ersten dem Kaiser nichts weniger als zur Ehre gereicht. Einen recht unerfreulichen Eindruck hinterläßt diese Polemik, insofern sie die unschöne Konkurrenzmacherei enthüllt, die zwischen den beiden Heerlagern des (privaten) Muratori und der (staatlichen) Fonti spielt. Die Wissenschaft kann nichts dabei gewinnen, wenn der eine Editor (hier ist es Siragusa) die noch nicht vollendete Arbeit des anderen heimlich plündert und ihm dann mit dem hastig fertiggestellten Ganzen im Buchhandel zuvorkommt. — Das *Archivio Muratoriano* bringt ferner einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Minoritenkämpfe unter Johann XXII. und Ludwig d. B. Arm. Carlini weist unwiderleglich nach, daß die oft angezweifelte, dann wieder

(so auch von Riezler) verteidigte Retraktation des abgesetzten Minoritengenerals Michael von Cesena († 1342 in München) eine Fälschung ist, gemacht um 1700 von den Minoriten von Cesena, um das Andenken ihres als Ketzer verurteilten Bruders zu retten, wie schon Wadding kurz vorher die Nachricht von der *conversio in extremis* glatt erfunden hatte. Vorausgeschickt ist eine vortreffliche Übersicht über den Ursprung des Streites zwischen dem Papste und dem Ordensgeneral. Auf die angekündigte Monographie über Michael von Cesena darf man danach gespannt sein. *Haller.*

Wir erwähnen eine Reihe von Beiträgen aus dem Histor. Jahrbuch 29, 3. M. Bihl teilt daselbst eine von dem Franziskaner Markus Michael von Cortona um 1450 verfaßte Vita Bertholds von Regensburg mit, während J. A. Endres Studien zur Biographie des Thomas von Aquino veröffentlicht, in denen u. a. im Gegensatz zu den Bollandisten die Ansicht vertreten wird, daß Bernardus Guidonis der erste eigentliche Biograph des hl. Thomas gewesen sei. Außer einem neuen Artikel von Nik. Paulus: Zur Kontroverse über den Hexenhammer, der gegen die H. Z. 101, 440 erwähnten Ausführungen Hansens gerichtet ist, ohne aber Wesentliches für seine Sache beizubringen, ist dann vor allem auf den beachtenswerten Aufsatz von H. Grauert: Aus der kirchenpolitischen Traktatenliteratur des 14. Jahrhunderts hinzuweisen, in dem der nach Grauerts Annahme im Jahre 1300 in Mittelitalien geschriebene *Tractatus de iurisdictione imperatoris et imperii* einer genauen Untersuchung unterworfen wird, als deren Ergebnis folgendes anzumerken ist: Der Traktat bietet eine Zusammenfassung der kirchenpolitischen Anschauungen, wie sie zu der Zeit, da die Bestätigung K. Albrechts im Vordergrund des Interesses stand, an der Kurie verbreitet waren; er liefert gewissermaßen den Schlüssel für die große kirchenpolitische Streitliteratur des 14. Jahrhunderts und ist auch für die Würdigung von Dantes Schrift „*De Monarchia*" von Wichtigkeit.

Einige ganz interessante Beobachtungen über das Wiener Ungeld im späteren Mittelalter hat K. Fajkmajer in den Mitteilungen des Instituts f. österr. Gesch. 29, 3 veröffentlicht.

Die letzten großen Arbeiten von H. Finke finden im *Journal des Savants* eingehende Würdigung. E. Berger handelt in den Juni-Juliheften über die Ergebnisse, die den *Acta Aragonensia* für das Verhältnis Frankreichs zur Kurie zu entnehmen sind, und Ch. V. Langlois bespricht in der Augustnummer *l'affaire des Templiers.*

Von zwei uns zugegangenen Sonderdrucken aus den *Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque nationale et autres bibliothèques* (Tome 39) enthält die eine, Ch.-V. Langlois zu verdankende Veröffentlichung: *Les papiers de Guillaume de Nogaret et de Guillaume de Plaisians au Trésor des Chartes* eine vornehmlich vom archivgeschichtlichen Standpunkt aus geschriebene Erläuterung der nach dem Tode Philipps des Schönen und der beiden Staatsmänner aufgenommenen und hier abgedruckten Verzeichnisse über die im Nachlaß der letzteren vorgefundenen Briefschaften. L. Delisle anderseits: *Le livre de Jean de Stavelot sur Saint Benoît* gibt eine Beschreibung des von dem bekannten Chronisten herrührenden, aus dem Jahre 1437 stammenden Manuskripts, das auch in kunstgeschichtlicher Hinsicht bemerkenswert ist (Paris, Imprimerie nationale. 1908. 48 bzw. 35 S.).

Eine bisher in ihrer Entstehung nur ungenügend bekannte Episode aus dem großen Kampfe, den der Erzbischof von Riga und der Deutsche Orden um die Herrschaft in Livland führten, schildert J. Haller auf Grund zweier dem Vatikanischen Archiv entstammenden Dokumente in seiner den Teilnehmern des ersten Baltischen Historikertages überreichten Abhandlung über die Verschwörung von Segewold vom 13. April 1316, d. h. das Bündnis, das der Orden mit dem Domkapitel und den Vassallen des Erzstifts zum Schutz gegen jedermann (mit anderen Worten: gegen den Erzbischof) geschlossen hat. Kann es danach auch keinem Zweifel unterliegen, daß das Vorgehen des Ordens im Zeichen skrupelloser Gewalttätigkeit gestanden hat, so braucht man doch nicht das Urteil, das Haller am Schlusse der Arbeit über den Orden und seine geschichtliche Bedeutung überhaupt fällt, in dieser Formulierung zu unterschreiben (Sonderabdruck aus Bd. 20 der Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Riga 1908. 44 S.).

Mit der Veröffentlichung einer umfangreichen Darstellung über England und den Niederrhein bei Beginn der Regierung König Eduards III. (1327—1337) hat in der Westdeutschen Zeitschrift 27, 1 W. Stechele begonnen. Er verfolgt im einzelnen die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Nordens erleichterten Bemühungen der englischen Politik, die französische Vormachtstellung am Niederrhein zu erschüttern, Fürsten und Große von Frankreich zu trennen, — eine Politik, die seit 1335 namentlich in der Person Wilhelms von Jülich einen hervorragenden und tätigen Vertreter fand. Unter den Anlagen ist die zweite,

in der die finanzielle Seite der englisch-deutschen Beziehungen veranschaulicht wird, von besonderem Interesse.

Drei die Geißlerbewegung betreffende Traktate aus dem Jahre 1349 bringt aus Kodex 64 der Sammlung des Nikolaus von Cues U. Berlière in der *Revue bénédictine* 1908, Juli zum Abdruck. Dieselben rühren von Egidius de Feno, Alard von Denterghem und einem Anonymus her und nehmen mit Ausnahme des zweiten gegen die Geißler als Häretiker Partei.

G. Mollat erläutert in der *Revue numismatique* 1908, 2 vier Urkunden aus den Jahren 1325—1352, die über den Betrieb der päpstlichen Münze zu Sorgues Auskunft geben.

Finsler, „Homer in der italienischen Renaissance" (Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. 1908, 3) schildert das Verhältnis der Italiener zu Petrarca an und den an Homer sich entwickelnden Streit um die beste Form des Epos.

Aus einem Kodex der Universitätsbibliothek zu Basel veröffentlicht F. Bliemetzrieder dreizehn an Karl IV. und Wenzel gerichtete Schreiben der Kardinäle aus dem Sommer 1378, die mit Ausnahme des ersten sämtlich Wenzels Approbation betreffen und allerlei bisher unbekannte Einzelheiten bringen. Die Gedanken über die Wahl Urbans und die Haltung der Kardinäle sind in ähnlicher Weise von dem Verfasser schon früher einmal entwickelt worden, dürften aber durch die Wiederholung an Überzeugungskraft kaum gewonnen haben.

Von lokalgeschichtlichen Studien ausgehend schildert E. Albe die Verwaltung der Leprosenhäuser und die Lage ihrer Bewohner im späteren Mittelalter. Ein Verzeichnis der aus urkundlichem Material nachweisbaren Leprosenhäuser in der alten Diözese Cahors ist beigefügt (*Le Moyen âge* 1908, Mai-Juni.

Eine von H. Delbrück angeregte Berliner Dissertation von Erich Wille hat den Hergang der Schlacht von Othée (23. September 1408) zum Gegenstand, die mit einer gänzlichen Niederlage der gegen ihren Bischof rebellierenden Lütticher endete. Als die in kriegsgeschichtlicher Hinsicht bedeutsamsten Vorgänge stellt Wille das von dem Burgunderherzog angeordnete offensive Vorrücken abgesessener Ritter mit dem Fußvolk hin, sowie die Umgehung der feindlichen Stellung durch einen kleineren Truppenteil (Berlin, Nauck. 1908. XI u. 74 S.).

Das abenteuernde Leben, das zu Anfang des 15. Jahrhunderts ein Grieche Alexis Claudioti in Frankreich führte, schildert nach

einem Spruch des Pariser Parlaments vom Jahre 1408 H. Stein in der *Bibliothèque de l'école des Chartes* 1908, Januar-April.

Anknüpfend an die neueren Veröffentlichungen von Thibault und Gandilhon behandelt A. Coville im *Journal des Savants* 1908, Mai-Juni eingehend Jugend und Privatleben Ludwigs XI.

Den in rechts- und kulturgeschichtlicher Hinsicht recht interessanten Liebes- und Ehehandel der Barbara Löffelholz, späteren Mutter Willibald Pirckheimers, mit Sigmund Stromer zur goldenen Rose (1465) schildert in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 18 (1908) nochmals E. Reicke, indem er zu den bereits bekannten, in diesem Streit von Konrad Schütz und dem bekannten Humanisten Albrecht von Eyb erstatteten Gutachten noch ein drittes heranzieht, das sich bruchstückweise als Einband eines wohl im Besitz der Familie Pirckheimer gewesenen Lehrbuchs erhalten hat. Die drei Gutachten sind anhangsweise in ihrem Wortlaut veröffentlicht.

Aus der *American historical review* 1908, Juli verzeichnen wir den bis zum Ende des 15. Jahrhunderts führenden Aufsatz von C. R. Beazley: *The russian expansion towards Asia and the Arctic in the Middle Ages.*

Neue Bücher: *Lubimenko, Jean de Bretagne, comte de Richmond: sa vie et son activité en Angleterre, en Écosse et en France (1266—1334). Lille, Le Bigot frères.)* — *Les statuts synodaux de Jean de Flandre, évêque de Liége, 16 février 1288. Publiés et traduits par E. Schoolmeesters. (Liége, Cormaux.)* — *Villepelet, Histoire de la ville de Périgueux et de ses institutions municipales jusqu'au traité de Brétigny (1360). (Périgueux, Impr. de la Dordogne.)* — Zickel, Der deutsche Reichstag unter König Ruprecht von der Pfalz. (Frankfurt a. M., Gebr. Knauer. 2,50 M.) — *Robert, Testaments de l'officialité de Besançon, 1265—1500. T. II (1402—1498). (Paris, Leroux.)* — *Mariani, Francesco Sforza e la città di Fabriano, 1435—1443. (Senigallia, Tip. Puccini e Massa.)* — *Vaucelle, Catalogue des lettres de Nicolas V concernant la province ecclésiastique de Tours d'après les registres des Archives vaticanes. (Paris, Picard et fils)*

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Lehrbuch der Kirchengeschichte von W. Möller. 3. Band. Reformation und Gegenreformation, bearbeitet von G. Kawerau. 3. überarbeitete und vermehrte Auflage. Tübingen. J. C. B. Mohr. 1907. — Jeder Abschnitt zeigt die sorgfältige Ein-

arbeitung der reformationsgeschichtlichen Arbeiten seit dem Jahre 1899 und die umsichtige Ergänzung der Spezialliteratur. In dieser neuen Gestalt darf daher diesem Lehrbuch nachgerühmt werden, daß es eine zuverlässige Einführung in den gegenwärtigen Stand der auf die Reformationsgeschichte gerichteten Forschungen vermittelt und es kann daher jedem, der nach einer gediegenen Information von sachkundiger Seite verlangt, warm empfohlen werden. Die Anlage des Werkes ist unverändert geblieben, sein Umfang ist von 460 auf 496 Seiten gewachsen. *C. Mirbt.*

Friedrich Roth gibt in den Deutschen Geschichtsblättern 9, Heft 11—12 einen instruktiven Überblick über die neuere reformationsgeschichtliche Literatur von Ost- und Norddeutschland und den Grenzländern.

Ein Aufsatz von H. Hermelink, Zu Luthers Gedanken über Idealgemeinden und von weltlicher Obrigkeit (Ztschr. f. Kirchengeschichte 29, 3) verficht, in wesentlichen Punkten im Anschluß an K. Rieker und K. Müller gegen E. Brandenburg und W. Köhler, die These, Luther sei immer der Ansicht gewesen, daß im letzten Ende die christliche Obrigkeit den einheitlich christlichen Gottesdienst, wenn auch mit Schonung und Rücksicht, einzuführen und zu beaufsichtigen hat.

In Nr. 20 des Archivs f. Reformationsgesch. (5. Jahrg., Heft 4) beginnt Ernst Kroker eine Untersuchung über die zu Jena beruhenden Handschriftenbände von Luthers Gehilfen Georg Rörer, deren Wert für Rekonstruktion der Tischreden Luthers er höher einschätzt als G. Koffmane. Er bespricht zunächst ihr Verhältnis zur Sammlung des Mathesius und teilt erhebliche Ergänzungen aus ihnen mit. — Im gleichen Heft beenden Fr. Roth den Druck des evangelischen Berichtes über das Regensburger Religionsgespräch von 1546 (vgl. H. Z. 100, 675) und G. Berbig die Veröffentlichung des Protokolls über die erste kursächsische Visitation im Ortsland Franken (vgl. ebenda 440).

Das erste Stück (Nr. 96) des 26. Jahrgangs der Schriften des Vereins für Reformationsgesch. (Leipzig 1908, Kommissionsverlag von Rud. Haupt. 70 S. 1,20 M.) bringt die beiden auf der 25. Generalversammlung des Vereins zu Bretten im April 1908 gehaltenen Vorträge von Schubert und Hermelink. Die recht ergebnisreiche Untersuchung von Hans v. Schubert über „Bündnis und Bekenntnis 1529/1530“ legt dar, wie die Hessischen Bündnispläne vom Frühjahr 1529 alsbald durchkreuzt wurden durch die Bemühungen Kursachsens und seiner Theologen, eine Bekenntnisschrift als Grundlage des Bündnisses auszuarbeiten, wie Johann

der Beständige sich hierin mit Georg dem Frommen von Ansbach-Kulmbach zusammenfand und wie etwa Ende Juli 1529 so das Sächsisch-Fränkische Bekenntnis durch die Wittenberger abgefaßt wurde, die sog. Schwabacher Artikel, die also nicht erst nach dem Marburger Religionsgespräch entstanden sind, sondern diesem im voraus die Möglichkeit eines Erfolges nahmen. „Im Anfang 1529 hatte man ein Bündnis, aber kein Bekenntnis, am Ende ein Bekenntnis, aber kein Bündnis." Dies Bekenntnis stellt die erste der vielen protestantischen Bekenntnisschriften dar; die Abstreifung seines sächsischen Sondercharakters bildet die innere Geschichte der Augsburger Konfession. Sie wurde wesentlich gefördert durch die Haltung des Kaisers, die dann auch trotz allen Zauderns in Sachsen den politischen Zusammenschluß im Schmalkaldischen Bund herbeiführte. Einige Erweiterungen und Belege zu diesen Ausführungen veröffentlicht derselbe Verfasser gleichzeitig in der Zeitschr. f. Kirchengesch. 29, 3 (über die Vorgeschichte des Marburger Gesprächs und die Entstehung des Sächsisch-Fränkischen Bekenntnisses). Vielleicht hätte für die Schwabacher Artikel auch noch die allerdings stark tendenziöse Schrift von Joh. B. Götz über die Glaubensspaltung in Ansbach-Kulmbach (1907) herangezogen werden können. — Der Vortrag von H. Hermelink handelt über den Toleranzgedanken im Reformationszeitalter, um zu zeigen, daß trotz aller neueren katholischen Tendenzschriften (z. B. derjenigen von Paulus, vgl. H. Z. 95, 540) die Ansicht von dem Wurzeln des Toleranzgedankens in der Reformationszeit zu Recht bestehe. Die Widersprüche in der reformatorischen Praxis werden aus einem von Luther freilich nicht empfundenen Widerspruch der Theorie erklärt, wonach in geistigen Dingen volle Freiheit, in weltlichen aber die Zwangsgewalt des Staates herrschte; eben diese Trennung des Geistigen vom Weltlichen sei aber eine Tat Luthers, der „gar nichts zur Seite gestellt werden kann in der ganzen Geschichte der Toleranz" (?), da sich diese darauf aufbaue. Man wird dem Grundgedanken des Verfassers beipflichten können und doch vieles anders gewandt wünschen. Schief und ungerecht wird behandelt, was außerhalb der Lutherschen Reformation steht, so namentlich die Täufer und Spiritualisten, denen S. 52 ihre wesentlichen Verdienste in der Geschichte der Toleranz einfach gestrichen werden (vgl. dazu Tröltsch in dieser Ztschr. 97, 38—41), so Servet, der S. 56 im Vorbeigehen einen veritabeln Fußtritt erhält, so Spinoza, der sich S. 61 f. eine ziemlich verständnislose Gegenüberstellung mit Luther gefallen lassen muß. Bei Luther speziell hätte übrigens wenigstens mit einem Wort darauf hingewiesen werden müssen, daß in

der ersten, zerstörenden Periode die Glaubensfreiheit, in der zweiten, aufbauenden ganz naturgemäß die staatliche Zwangsgewalt mehr in den Vordergrund tritt. *R. H.*

Ein Bild aus der steiermärkischen Herrenwelt des 16. Jahrhunderts entwirft J. Loserth im 6. Jahrg. der Ztschr. des Histor. Ver. f. Steiermark, Heft 1 u. 2, indem er dem Wirken des heute fast vergessenen Herrn Wolf v. Stubenberg nachgeht, der von 1511—1556 den ausgedehnten Stubenberger Besitz in schwieriger Lage vortrefflich verwaltet hat und uns als Volkswirt und Erzieher in bestem Licht entgegentritt. — Derselbe Verfasser veröffentlicht in den Preußischen Jahrbüchern vom August 1908 (Bd. 133, 2) unter dem Titel: „Wie Steiermark, Kärnten und Krain wieder katholisch wurden" eine Reihe von Skizzen aus der Gegenreformation Innerösterreichs zur Zeit Ferdinand II. (1590—1637), die zumeist der Einleitung des zweiten Bandes der von Loserth herausgegebenen Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich entnommen sind.

Aus dem Nachlaß des am 15. Februar 1905 gestorbenen Siebenbürger Historikers Johannes Höchsmann wird im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde eine umfangreiche „Siebenbürgische Geschichte im Zeitalter der Reformation" veröffentlicht. Der vorliegende erste Teil (N. F. 35, 2) beginnt mit der Schlacht bei Mohacs 1526 und behandelt die doppelte Königswahl in Ungarn, sowie die beiden Reichstage zu Ofen 1527. Nach diesem Anfang zu urteilen, scheint das Ganze gut gearbeitet und hübsch geschrieben zu sein.

Die durchweg feindliche Haltung des lothringischen Herzogtumes zur Reformation in Lothringen und Frankreich von 1523 bis 1589 hat N. Weiß in einem etwas populär gehaltenen, aber auf eigener Forschung beruhenden Vortrag besprochen, der im Juli-Augustheft des *Bulletin de la soc. de l'hist. du protestantisme Français* (1908) zum Abdruck gelangt.

An einer für Historiker etwas versteckten Stelle in der *Revue des études Rabelaisiennes* (Ve année, 1907. Sonderausgabe, Paris, Champion) schildert V. L. Bourrilly die Mission Kardinals Jean du Bellays nach Rom im Jahre 1535 auf Grund von dessen Berichten und einigen venetianischen Depeschen: *„Le cardinal Jean du Bellay en Italie. Juin 1535 — Mars 1536."* 114 S. — Die Sendung, welche nichts Geringeres bezweckte, als die Kurie zu einem Bündnis mit Frankreich zu bewegen, wenigstens sie zu bestimmen, die französischen Umtriebe in Italien nicht zu hindern, scheiterte nahezu vollständig wegen der gesamtpolitischen Lage:

der Kaiser stand nach seinem Siege bei Tunis zu mächtig da, als daß der Papst hätte wagen können, ihm offen entgegenzutreten, und der Tod Franz Sforzas (1. November 1535) entfachte die Rivalität Karls V. und Franz' I. um Mailand aufs neue, so daß Paul III. sich fortan darauf beschränkte, seine strikte Neutralität zu betonen, da er — sehr zu Unrecht — glaubte, dadurch am besten den farnesischen Hausinteressen dienen zu können. Als du Bellay das Nutzlose seiner Bemühungen sah, begab er sich Ende Februar 1536 heimlich, aber mit Vorwissen und sogar auf Veranlassung des Papstes zu Franz I., um ihn von dem Ernst der Lage zu unterrichten; er erlebte mithin nicht Karls V. Einzug in Rom und war auch nicht Zeuge von dessen bekanntem Angriff auf die französische Politik in öffentlicher Versammlung am 17. April 1536. — Die Instruktion du Bellays teilt der Verfasser zum teil wörtlich mit: interessant ist darin die Art und Weise, wie man die damalige scheinbar protestantenfreundliche Politik Franz' I. — Berufung Melanchthons nach Paris — mit der Konzilsfrage in Einklang zu bringen sucht.

Halle a. S. *Adolf Hasenclever.*

Die vor kurzem von Friedensburg veröffentlichten beiden Aktenstücke über kirchliche Reformarbeiten unter Paul III. (vgl. H. Z. 94, 363) veranlassen Stephan Ehses im Hist. Jahrbuch 29, 3 zu einigen kritischen Bemerkungen chronologischer Art; auch wird Schönberg gegen die in Sleidans Kommentaren 12 erhobenen Vorwürfe in Schutz genommen.

In den Analekten des 3. Hefts der Ztschr. f. Kirchengesch. 29 veröffentlicht Karl Schornbaum einen Brief des Pfarrers Christoph Hofmann von Jena an Melanchthon (4. Jan. 1538). Ebenda erhalten wir ferner neue Mitteilungen über den Liederdichter Johann Poliander († 1541) von Friedrich Spitta, über den römischen Theologen Franz Torres (Turrianus, † 1584) von Schalkhausser und über den Marburger Historiker und Satiriker Johann Balthasar Schuppius († 1661) von Diehl (die letzteren betreffen das bewegte Jahr 1634).

In der Frage der Entstehungsgeschichte des Wittenberger Ratschlags von 1539 in betreff der Nebenehe Philipps von Hessen macht F. Küch in der Zeitschr. für Kirchengesch. 29, 3 Mitteilungen zur handschriftlichen Überlieferung, die der Ansicht Briegers (vgl. H. Z. 101, 446) gegen Rockwell eine neue Stütze bieten.

H. Boehmer, bekannt durch seine Arbeiten auf dem Gebiet der mittelalterlichen Kirchengeschichte, gibt in einer bereits in

zweiter Auflage erscheinenden historischen Skizze: Die Jesuiten (Aus Natur u. Geisteswelt. Leipzig, Teubner) eine treffliche Auswahl aus dem reichen Stoff, dem er mit objektivem Urteil gegenübersteht. Das Lebensideal des Stifters wird in dem Satz formuliert: „Werde deines Selbst erst Meister und opfere es dann im Dienste der Kirche." Die im zweiten Abschnitt geschilderte Entwicklung der Gesellschaft würde nicht so schwankend, dem Zufall unterworfen erscheinen, wenn berücksichtigt wäre, daß Ignatius noch in den Jahren 1548—52 mit der Gründung des Kollegs von Messina das Gelübde auf dem Montmartre in großartigster Weise hat erfüllen wollen. Das Wirken des Ordens im Dienste der katholischen Restauration und der Heidenmission wird durch charakteristische Beispiele treffend beleuchtet. Der Verfasser bewundert die Tapferkeit und die Aufopferungsfähigkeit der Gesellschaft, weist aber zugleich darauf hin, daß sie in Feindesland mit der skrupellosen Moral des Soldaten kämpfe; daß neben den ungeheuren Opfern an Gut und Blut die schließlichen Erfolge gering erscheinen. Bei der Darstellung der Machtmittel des Ordens vermißt man einen Hinweis darauf, daß er die Organisation seines Schulwesens bis in die Einzelheiten hinein von der Universität Paris entlehnt hat; daß die Errungenschaften des Humanismus, die er mit der katholischen Frömmigkeit in seinem Unterrichtsbetrieb zu verbinden vorgab, nur verstümmelt darin Aufnahme gefunden haben. In dem Schlußkapitel über Verfall, Aufhebung und Neubegründung des Ordens bietet der Verfasser interessante Ausführungen über die Bedeutung der Jesuiten für unser heutiges Geistesleben. Der Orden hat sich im 19. Jahrhundert nicht verändert. Seine Richtung ist an der Kurie maßgebend (Hinweis auf die scharfe Ablehnung des Modernismus in der Wissenschaft). „Man kann ihn kaum bekämpfen, ohne das Papsttum zugleich zu bekämpfen." Mit einer nach den behandelten Abschnitten geordneten Übersicht über die wichtigsten Quellen und Hilfsmittel schließt das inhaltsreiche Buch. *M—r.*

In den Stimmen aus Maria-Laach 1908, Nr. 8 und 9 bringt M. Meschler eine Untersuchung über die Askese Loyolas. Er will zeigen, daß die Exercitia spiritualia Loyolas eigenstes Werk sind, im Abriß seine ganze Askese enthalten und die eigentümlichen Züge seiner asketischen Richtung und Lehrweise erklären.

Eine kleine, bisher kaum beachtete Druckschrift in der Pariser Nationalbibliothek über die Bartholomäusnacht, betitelt *„Vera et brevis descriptio tumultus postremi Gallici Lutetiani"*, erschienen

in Krakau 1573, wird von Henri Monod in der *Revue de Paris* 15. Jahrg., Nr. 16 besprochen und übersetzt. Sie ist im Auftrag Heinrichs von Anjou (des späteren Heinrich III.) verfaßt, der vor seiner Krönung zum König von Polen die Verantwortung für das Pariser Blutbad ablehnen wollte.

Eine klare, sehr sachliche und etwas kalte Biographie Maria Stuarts gibt Lady Blennerhasset, eine geborne Deutsche, auf 386 Seiten, die große Vertrautheit mit dem verwickelten Stoffe zeigen. Sie stützt sich, außer auf die Quellen, hauptsächlich auf britische Literatur. Über die Echtheit der Kassettenbriefe gibt sie kein abschließendes Urteil ab. Marias Mitschuld an Darnleys Tod (mindestens durch Zulassung) sei auch ohne die Briefe erwiesen. Im einzelnen finden sich kleine Irrtümer, so ist die Stellung der Niederlande in den 60er Jahren mehrfach falsch beurteilt, und Philipps II. angeblicher einziger Lachausbruch auf die Kunde von der Bartholomäusnacht wird hier wieder einmal aufgetischt; diese läppische Anekdote scheint unsterblich zu sein. Für den schottischen Kalvinismus und John Knox hat die Verfasserin wenig Sympathien. (Charlotte Lady Blennerhasset, Maria Stuart. Kempten und München, J. Köselsche Buchhandlung. 1907. V u. 386 S.) *A. E.*

Einige ergänzende Mitteilungen zu dem kürzlich von Schellhaß veröffentlichten Bericht des Franziskaner-Visitators Michael Alvarez aus Oberdeutschland von 1579 (vgl. H. Z. 92, 362) macht Max Straganz in den Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 5, Heft 3—4; es handelt sich namentlich um den Gegensatz des Alvarez gegen den Brixener Domprediger Johannes Nasus, der schon vorher ebenfalls zum Visitator in denselben Gegenden bestellt worden war.

Aus dem Tagebuch des Fürsten Christian II. von Anhalt-Bernburg, dessen erster Teil schon 1858 von J. Krause veröffentlicht wurde, macht H. Wäschke in der Zeitschrift des Vereins für Kirchengesch. d. Prov. Sachsen 5 einige weitere Mitteilungen. Sie betreffen die Jahre 1626—1631, u. a. einen Besuch beim Winterkönig im Haag 1626, die politische Lage 1628 und 1629, eine Reise im Auftrag des Vaters zu Wallenstein nach Halberstadt 1629, die Schlacht bei Breitenfeld 1631 und die anschließenden Allianzverhandlungen mit Gustav Adolf zu Halle. Ein Äußerung Gustav Adolfs über die Schlacht bei Breitenfeld und seine eigenen Ziele am 14. September 1631, die erhebliches Interesse zu erwecken vermag, wird von Christian folgendermaßen wiedergegeben: „Er dankte Gott für solche herrliche Victoria und wünschte, daß sie

dem evangelischen Wesen möchte zum besten gereichen, weil er keinen andern Vorteil noch einige Ambition hierin hegte als die Ehre Gottes, die Erhaltung der evangelischen Religion, die Beförderung des Friedens im Reich und die Erhaltung der deutschen Freiheit, unser aller Libertät und Wohlstand unsrer Lande, wenn wir uns nur selber helfen und ihm die Sache übergeben wollten. Er begehre nicht einer Hand breit Landes davon und wollte, daß es der Teufel (Gott behüte uns!) holen müßte, wo das Geringste davon ihm an seinem Wams ankleben sollte" usw. Man wird gut tun, nicht zu vergessen, daß Gustav Adolf die zaudernden Fürsten zu einem Bündnis gewinnen wollte; doch vgl. auch M. Lenz, Ausgewählte Vorträge und Aufsätze 73. *R. H.*

Zur Geschichte der Naturwissenschaften notieren wir einen Aufsatz von Franz Strunz über Chemie und Mineralogie bei Joh. Amos Comenius in der Chemiker-Zeitung 1908, Nr. 62. Er beruht auf der 1632 entstandenen Physica des Comenius (die 1896 von Jos. Reber neu herausgegeben, übersetzt und erläutert worden ist).

Neue Bücher: *Marini, Luigi Marini, segretario della repubblica di Venezia nel secolo XVI. Titolo IV. (Treviso, Tip. coop. Trivigiana.)* — *Volpicella, Federico d'Aragona e la fine del regno di Napoli nel MDI. (Napoli, Ricciardi. 2,50 L.)* — Mentz, Johann Friedrich der Großmütige 1503—1554. 2. u. 3. (Schluß-)Tl. (Jena, Fischer. 30 M.) — *Trésal, Les origines du schisme anglican (1509—1571). (Paris, Gabalda. 3,50 fr.)* — Georg Fischer, Die Schlacht bei Novara (6. Juni 1513). (Berlin, Nauck. 3 M.) — *Catalogue des actes de François Ier. T. X. (Paris, Impr. nationale.)* — Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (1555 bis 1648). 3. Bd., 2. Hälfte, 2. Tl. (Schluß). (Stuttgart, Cotta Nachf. 4 M.) — Gust. Wolf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation. 2. Bd., 1. Abt. (Berlin, Brandus. 8 M.)

1648—1789.

N. Edén handelt über die Sendung Schlippenbachs, Gesandten Karls X. Gustav von Schweden, nach Deutschland, 1654 und 1655 (*Historiska Studier tillägnade Prof. H. Hjärne,* 2. Maj 1908).

E. Jerusalem handelt auf Grund der Akten des Wiener Kriegsarchivs über die Teilnahme Österreichs am ersten nordischen Kriege bis zu den Verträgen von Wehlau und Bromberg,

1655—1657. Neben dem militärischen Erfolge (Einnahme Krakaus 1657) hat die Anwesenheit des österreichischen Hilfskorps unter Hatzfeld und Montecuccoli in Polen und Preußen die Verhandlung Lisolas mit Brandenburg, den Übertritt des Großen Kurfürsten auf die österreichisch-polnische Seite, gefördert. Eine Fortsetzung für die Jahre 1658 und 1659 wird in Aussicht gestellt (34. Jahresbericht der k. k. Staats-Oberrealschule im 15. Bezirk von Wien).

A. F. Pribram handelt über den Plan einer Heirat des Herzogs von York, späteren Königs Jakob II., mit der Erzherzogin Claudia Felicitas, späteren Gemahlin Kaiser Leopolds I., welcher in den Jahren 1671—1673 eine Rolle spielte (Mitt. d. Instituts für österr. Gesch. Bd. 29, Heft 3).

J. Lemoine veröffentlicht Auszüge aus Memoiren des Graphologen, Okkultisten und Historiographen Primi Visconti über den Hof Ludwigs XIV.,-1673—1681 (*Revue de Paris*, 15. Juli, 1. August, 15. August 1908).

Eine tüchtige Erstlingsarbeit von Kurt Köhler handelt über die orientalische Politik Ludwigs XIV. und ihr Verhältnis zu dem Türkenkrieg von 1683. Ein einleitendes Kapitel gibt eine gute Übersicht über die französisch-türkischen Beziehungen von Franz I. bis zum Tode Mazarins. Köhler faßt das Resultat seiner Arbeit dahin zusammen: „Frankreich hat den Türkeneinfall in Ungarn 1683 nicht hervorgerufen; denn der Plan, eine kräftige Offensive gegen Ungarn oder Polen zu ergreifen, bestand bei den Türken schon viele Jahre vor der Ausführung und ehe Frankreich seinen dahin gehenden Einfluß geltend gemacht hatte. Von dem dringenden Wunsche geleitet, ohne Krieg die Anerkennung der Reunionen zu erlangen und Österreich zu beschäftigen, haben die Franzosen diese Absichten der Türken benutzt und verstärkt und haben den Stoß der osmanischen Offensive auf Ungarn gelenkt, indem sie den Kriegszustand in Ungarn zu einem dauernden werden ließen, Polen sicherstellten und Österreich nach Möglichkeit isolierten." Ein Anhang unveröffentlichter Pariser Akten ist beigegeben (Leipziger Dissertation, 1907).

S. Maire widmet dem Schweizer Arzte Joachim Legeler, der sich um die schweizerischen Kolonisten in Preußisch Littauen seit 1710 verdient machte, ein Gedenkblatt (Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 1908).

Derselbe berechnet die Kosten einer Schweizerreise 1731 mit folgendem Ergebnis: die Portokosten betragen das Sechsfache, die Beförderungskosten das Zwölffache von heute, während

die Zehrungskosten ungefähr dieselben geblieben sein dürften (Archiv für Kulturgesch. 6. Bd., 2. Heft).

Derselbe veröffentlicht eine Denkschrift des Antoine Court, Begründers der französisch-reformierten „Kirche der Wüste", aus dem Jahre 1731. Die Denkschrift ist von dem preußischen Gerichtsrat d'Alençon, der zur Anwerbung savoyischer Kolonisten und französischer Seidenarbeiter in Lausanne weilte, nach Berlin gesandt und gibt eine Übersicht über die Geschichte der reformierten Kirche in Frankreich von 1685 bis 1731, mit Angaben über deren Verfassung und Ausbreitung und mit Vorschlägen zur Unterstützung des französischen Protestantismus (Die französische Kolonie 1906, Nr. 10—12).

In einer Aufsatzreihe über die kulturhistorisch wertvolle „Denckwürdige Reisebeschreibung durch Teutschland, Italien, Spanien, Portugall, Engeland, Franckreich und Schweitz u. s. w." des Johann Limberg (Leipzig 1690) in der Corbacher Zeitung 1908, Nr. 71—77 weist (Albert) L(eiß) nach, daß der Verfasser nicht, wie gewöhnlich angenommen wird (vgl. Ratzel in der Allg. D. Biogr. 18, S. 654), aus Rhoden, sondern aus Corbach stammte, ursprünglich Protestant war, auch später (wahrscheinlich 1689) wieder zum Protestantismus zurückkehrte und zu einer von Haus aus Wildunger Familie gehörte, die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Corbach ansässig war und hier vom 17. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zahlreiche Dechanten der Schmiedezunft und Ratsherren gestellt hat. *Heldmann.*

P. Gobet druckt 48 unveröffentlichte Briefe J. J. Rousseaus, die meisten an Mme de Lessert (1768 ff.) (*Revue des Deux Mondes* 1. September 1908).

R. Philippsthal bespricht die Berichte deutscher Reisender des 18. Jahrhunderts über England (Festschrift zum 13. Allgemeinen Deutschen Neuphilologentage in Hannover 1908. Hannover, C. Meyer).

Ed. Bodemann veröffentlicht den „Briefwechsel zwischen der Kaiserin Katharina II. von Rußland und Joh. Georg Zimmermann" (Hannover 1906. XXV u. 157 S.). Der wichtigere Teil davon, die Schreiben der Kaiserin sind anhangs- und auszugsweise bereits 1803 gedruckt in dem Buche von Marcard: „Zimmermanns Verhältnisse mit der Kayserin Catharina II. und mit dem Herrn Weikard." Für die jetzige ausführliche Publikation beruft sich Bodemann auf eine Anregung von Frensdorff, der die Korrespondenz einen Gegenstand allgemeinen und dauernden Interesses genannt hat. Der tatsächliche Mehrgewinn für die historische

Erkenntnis erscheint aber doch recht gering. Das neu Beigebrachte erschöpft sich überwiegend in Empfehlungen z. B. Kotzebues und meist recht geschmacklosen Komplimenten, wie denn Zimmermann etwa wörtlich schreibt (S. 109): *„Un philosophe a dit:* Das Erhabene ist das uns (ins?) Unbegreifliche ausgedehnte Schöne. *C'est là le sentiment que V. M. inspire etc.“* Zur Einleitung (S. XX) wäre zu bemerken, daß Zimmermann seiner hohen Gönnerin Lucchesini keineswegs „zur gewiß erfolgreichen Verwendung in ihrem Dienste“ empfiehlt. Die Worte in dem Briefe vom 14. November 1788 beziehen sich vielmehr darauf, daß der Marquis damals als preußischer Gesandter in Petersburg in Aussicht genommen war. — S. 135 ist Sischtoura statt Sistowa, hoffentlich nur einer der übrigens recht zahlreichen Druck-, kein Lesefehler. *F. L.*

Neue Bücher: *E. de Broglie, Un grand marin, Tourville (1642—1701). (Paris, Plon, Nourrit & Cie. 3,50 fr.) — Hulin, Une gloire de la marine française. Anne Hylarion de Costentin, comte de Tourville, vice-amiral du Levant (1642—1701). (Paris, Impr. Hulin.) — Mémoriaux du Conseil de 1661, publiés par J. de Boislisle. Introduction. (Paris, Laurens.) — Kaeppelin, Les origines de l'Inde française. La Compagnie des Indes orientales et François Martin (1664—1719). (Paris, Challamel.) — Seauve, Les relations de la France et du Siam (1680—1907). (Paris, Charles-Lavauzelle. 3 fr.) — Rouquette, Études sur la Révocation de l'Édit de Nantes en Languedoc. T. III. Les fugitifs (1685—1715). (Paris, Savaète. 7,50 fr.) — Le Campagne di guerra in Piemonte, 1703—1708, e l'assedio di Torino, 1706. Vol. IV. (Torino, Fratelli Bocca.) — Marquis de Nazelle, Dupleix et la défense de Pondichéry (1748). (Paris, Champion.) — Gazier, Une suite à l'Histoire de Port-Royal. (Paris, Société française d'impr. et de libr.) — Viatles, L'archichancelier Cambacérès (1753—1824). (Paris, Perrin & Cie. 5 fr.)* — Aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges. Tagebuchblätter und Briefe der Prinzessin Heinrich und des kgl. Hauses. Von Berner und Volz (Berlin, Duncker. 16 M.) — *Lettres et documents pour servir à l'histoire de Joachim Murat (1767—1815), publ. p. le prince Murat. I. (Paris, Plon, Nourrit & Cie. 7,50 fr.) — Arnaud, L'Egérie de Louis-Philippe: Adélaïde d'Orléans (1777—1847). (Paris, Perrin.) — Saint-André, Madame Du Barry, d'après les documents authentiques. (Paris, Emile-Paul. 60 fr.) — Siesto-Pannese, Carlo Maria Denina e la sua Storia delle rivoluzioni d'Italia. (Ariano, Stab. tip. Appulo-Irpino. 1,50 L.)*

Neuere Geschichte seit 1789.

Im Juniheft 1908 der *Révolution Française* wird ein Vortrag P. Robiquets über *Buonarroti, une émeute cléricale à Bastia en juin 1791,* veröffentlicht. Es handelt sich dabei um eine Episode aus dem *„glorieux exil"* des jungen florentinischen Edelmanns; vor dem Zorn des über die Zivilkonstitution erregten Volkes von Bastia mußte er nach Livorno fliehen, wo ihn nur seine Verhaftung vor der abermaligen Bedrohung durch die Bevölkerung rettete. Robiquet kündigt sehr erwünschte weitere Arbeiten über diesen Genossen Babeufs auf Grund von seinen Papieren an, die nach dem Verfasser schon „das ganze Gepäck der heutigen kollektivistischen Partei" enthalten. Pellet behandelt, auf Grund eines Buches von F. Saure, den *curé Solier, dit „sans peur"*, einen der royalistischen Räuberhauptmänner des Südens in den Jahren 1797—1800, der dann 1801 füseliert wurde. In der Arbeit Anchels, *la répression de la Chouannerie dans l'Eure,* werden die verschiedenen Maßregeln der Departementsbehörden durchgesprochen. Der Verfasser mißbilligt das mildere Verfahren, das Napoleon sofort nach dem Brumaire einführte. Im Juliheft behandelt E. Champion: *J. J. Rousseau et le vandalisme révolutionnaire.* Er zeigt, daß es Rousseau — wie bekannt — mit der gelegentlich empfohlenen Zerstörung der Kunst- und Literaturprodukte nicht ernst war (vielmehr müßte man sagen, daß er wie über nahezu alle wichtigen Dinge, so auch hierüber zu verschiedenen Zeiten eben verschieden geurteilt hat). Champion tritt dann weiterhin übertriebenen Vorstellungen vom Vandalismus der Revolution mit Recht entgegen. Daß ihm dabei auch ganz wunderliche Argumente mit unterlaufen, versteht sich bei seiner Richtung eigentlich von selbst. H. Hauser behandelt mit unnötiger Breite *le serment à la Constitution Civile dans deux paroisses Bourguignonnes.* Zu seinen einleitenden Sätzen ist zu bemerken, daß Sagnac nur für die kleinere Hälfte Frankreichs, nicht aber für das ganze Land, wirklich nachgewiesen hat, daß die eidleistenden Priester eine, schwache, Majorität bildeten. Mit heiterem Erstaunen findet man in diesem Hefte weiterhin einen Panegyrikus A. Mathiez' auf den Herausgeber der Zeitschrift, seinen Lehrer *(„M. Aulard, Historien et Professeur").* Das Erstaunen wächst, wenn man vernimmt, daß dieser Artikel schon anderswo gedruckt war, und die Heiterkeit, wenn man die Anmerkungen liest, durch die der bescheidene Herausgeber das allzu große Lob seines Jüngers gelegentlich einschränkt. Da sich in der Zeitschrift auch sonst Spuren genug von wachsendem Größenwahn finden, ist zu

befürchten, daß in Zukunft die unbestreitbaren und großen Verdienste Aulards weniger freudig anerkannt, dagegen seine ebenso unbestreitbare Einseitigkeit und rücksichtslose Parteilichkeit, wenn das möglich ist, überschätzt werden möchten. Im Augustheft schildert Barrey ausführlich *les Archives Révolutionnaires de la ville du Havre.* Prudhommeaux, *Babeuf jugé par un communiste de 1840,* teilt den Brief eines Schuhmachergesellen namens Savary mit, der Babeuf verherrlicht. Pellet veröffentlicht in französischer Übersetzung *un libelle hollandais contre Napoléon* mit dem Titel „1810" (Anfang: *Wuarheen, Napoleon, waarheen*), ein ziemlich mattes Gedicht in 14 Strophen, das nie gedruckt, trotzdem aber von der französischen Polizei aufgespürt wurde. Der Autor blieb unentdeckt.

In der *Rev. d'Hist. Moderne etc.,* Juni-Juli 1908 beendigt Galabert seine von uns schon einmal (101, 454) erwähnte Arbeit über den Klub von Montauban während der Constituante.

Marat erklärte am 27. März 1793, daß die Souveränität teilbar sei; „jede Gemeinde ist in Zeiten der Krise souverän". Auch sonst weicht er vielfach von Rousseau ab. Letzterer ist keineswegs verantwortlich für die Schreckensherrschaft. So etwa die Gedanken einer wenig in die Tiefe gehenden Arbeit Champions (*Rousseau et Marat, Rev. Bleue,* 25. Juli 1908), von denen der letzte, um nicht mißverstanden zu werden, durchaus der näheren Präzisierung bedarf: in gewissem Sinne ist Rousseau in Wirklichkeit durchaus für die Schreckensherrschaft mit verantwortlich! *A. W.*

Nachdrücklich möchten wir auf eine umfang- und inhaltreiche Arbeit Lacombes in der *Rev. de Synthèse Historique* 16, 3 (Juni 1908), betitelt *les historiens de la Révolution, Jean Jaurès II, La Législative et la Convention,* aufmerksam machen. Er geht darin in fast immer zu billigender Weise mit der in Frankreich heute üblichen Beurteilung der Schreckensherrschaft ins Gericht und tritt namentlich für die Girondisten ein.

Derselbe Verfasser führt seine von uns im letzten Hefte erwähnten Studien über *Talleyrand Émigré* zu Ende (*Revue des Deux Mondes,* 1. August 1908). Der vorliegende Abschnitt behandelt den Aufenthalt in Amerika 1794—1796, befaßt sich mit zahlreichen persönlichen Erlebnissen, betont — wohl zu stark — den großen Eindruck, den die freiheitlichen Einrichtungen der Union auf Talleyrand machten, und schildert zum Schluß seine erfolgreichen Bemühungen um Streichung von der Emigrantenliste.

Georg Schulz, Zum Verständnis der Politik des Kurfürsten Wilhelm von Hessen-Kassel im Jahre 1806. Greifswald 1908. 93 S. — Abermals eine äußerst erfreuliche Greifswalder Dissertation! Schulz konnte zweierlei eigenhändige Aufzeichnungen des Kurfürsten Wilhelm benutzen: 1. Tagebuchartige Notizen 1801 bis 1806, 2. „*Mémoires de ma vie.*“ Diese ermöglichen es ihm, zu einer günstigeren Auffassung des Fürsten zu gelangen, als sie üblich ist. Seine deutsche Gesinnung, sein starkes Gefühl für Selbständigkeit und fürstliche Würde treten hervor, sein „Geiz“ zurück. Was seine Politik angeht, so zeigt Schulz nach meist gedruckten Quellen, daß Wilhelm sowohl Napoleon wie Preußen gegenüber selbständig bleiben wollte. Von Preußen mehrfach enttäuscht, an dessen militärischer Leistungsfähigkeit zweifelnd, in exponierter Stellung befindlich, wollte er beim Ausbruch des Krieges 1806 neutral bleiben. Doch schwankte er mehrfach, was für Preußens Strategie nachteilige Folgen hatte. Endlich setzte er es durch, daß Napoleon ihm unbewaffnete Neutralität gewährte. Er war hoch erfreut, als er einen Brief des Kaisers an Dalberg vom 1. Oktober erhielt, in dem jener versicherte, eine wahre Neutralität Hessens durchaus achten zu wollen. Trotzdem machte der Kurfürst schon am 7. Oktober sein ganzes Heer mobil, wodurch Napoleon den Vorwand erhielt, ihn zu vernichten. Woher dieser auffallende Widerspruch? Schulz erklärt ihn mit den Drängen Preußens und „Wirrheit“ des Kurfürsten. Sollte aber nicht eine andere Erklärung näher liegen, daß nämlich Wilhelm auf irgend eine Weise Nachrichten über Napoleons wahre Absichten erhalten hatte? Dieser war ja in jenem Schreiben an Dalberg keineswegs ehrlich, sondern wandte damit nur eine plumpe List an, wie sich aus den Schreiben an Ludwig vom 30. September und an Mortier vom 1. Oktober (bei Schulz S. 80 f.) mit Sicherheit ergibt. Nimmt man an, daß der Kurfürst vor dem 7. Oktober irgendwie erfahren hat, daß Napoleon ihn auf alle Fälle vernichten wolle, so wird seine Mobilmachung jedenfalls verständlicher. *Wahl.*

Die Schrift von Fr. Perle, Die Neysche Erpressung in Halberstadt (Beil. z. Jahresber. der Oberrealschule in Halberstadt 1908, 38 S.), behandelt auf Grund der Akten in sorgfältiger Weise die persönliche Bereicherung um 100000 Fr., die Ney sich auf Kosten Halberstadts im Oktober 1806 verschaffte. Er weist nach, daß die Tatsache dieser Erpressung über jeden Zweifel erhaben ist, schildert die erzwungene Rückgabe von Neys Quittung und zeigt, daß das Opfer dieser Ausbeutung nicht, wie meist angenommen wird, die Stadt, sondern das Fürstentum Halberstadt war. *Wahl.*

Aus den Forschungen zur brandenburg. etc. Geschichte XXI, 1 sind außer der im vorigen Hefte erwähnten Arbeit von Thimme über die Mission Wrangels 1812 (dort ist das Heft fälschlich als XXI, 2 zitiert!) noch folgende Beiträge beachtenswert: Meusel, Die Besoldung der Armee im alten Preußen und ihre Reform 1808. Dieser Abschnitt aus Marwitz' Memoiren, der sehr interessante Einzelheiten liefert, ist sehr spät, nämlich 1837, verfaßt und enthält deswegen bei der bekannten Entwicklung des Verfassers besonders günstige Urteile über das alte Preußen. — Derselbe, Ranke und Marwitz. Die Miszelle gibt hauptsächlich einen Brief von Marwitz' Tochter Bertha an Arnstedt vom 18. Dezember 1849 wieder. Ranke hatte durch Vermittelung Edwin v. Manteuffels das „Journal" Marwitz' erhalten und sich darauf die übrigen Schriften ausgebeten, um ein Gutachten über eine etwaige Veröffentlichung abzugeben. Schon nach der Lektüre des Journals meinte er u. a., „man könne allerdings dem Volke jetzt nicht den Glauben an den seligen König nehmen". P. Czygan handelt „über die französische Zensur während der Okkupation von Berlin und ihren Leiter, den Prediger Hauchecorne, in den Jahren 1806—1808". Er teilt die Liste der von Hauchecorne zensierten Bücher nach dessen Verzeichnis vom 3. Dezember 1808, das aber sicher nicht vollständig ist, mit, ferner die Rechtfertigung des Geistlichen vom 26. Dezember 1808. Dieser verlangte später, am 4. Jan. 1810, vom Publikum als Verräter bezeichnet, selbst eine Untersuchung, die ihm aber nicht gewährt wurde.

Einen weiteren Abschnitt aus den ungedruckten Teilen der Marwitzschen Memoiren, über die Neuformation der preußischen Armee 1807/08 handelnd, teilt Meusel in den Jahrbüchern f. d. deutsche Armee u. Marine, August 1908, mit.

In warmherziger Rede skizziert Paul Natorp „Volk und Schule Preußens vor 100 Jahren und jetzt" (Gießen, Töpelmann. 1908. 31 S.), die pädagogischen Tendenzen der preußischen Reformzeit (Stein, Fichte, Pestalozzi, Natorp etc.).

Die beiden Attentatsversuche des halbverrückten sächsischen Studenten Sahla gegen Napoleon aus den Jahren 1811 und 1815 behandelt Hauterive unter Benutzung von neuem Material. Der erstere der Mordpläne richtete sich, ganz kurz vor der Geburt des Königs von Rom, auch gegen Marie-Louise (*Un attentat contre l'Empereur. L'accoucheur de Marie-Louise. Rev. des Etudes Histor.*, Juli-August 1908).

Im Septemberheft 1908 der Süddeutschen Monatshefte beginnt ein Anonymus u. d. T. „1812" die Veröffentlichung von

Teilen aus dem Tagebuch eines württembergischen Offiziers (Chr. Ludw. v. Yelin 1781—1861). Dieser schildert in dem vorliegenden Teile den Rückzug der großen Armee von Moskau bis Wilna; dabei teilt er manche lebendige Einzelheit mit; seine Aufzeichnungen reichen aber an Kraft und Kunst der Darstellung keineswegs an andere, die wir besitzen, etwa die des Markgrafen Wilhelm von Baden, heran.

Im August- und Septemberheft 1908 der Deutschen Rundschau findet sich eine Arbeit des Frhrn. v. Egloffstein über „Carl Augusts Reise nach Paris und England 1814". Aus den Vorarbeiten zu einer Darstellung des Anteils Carl Augusts an den Befreiungskriegen und dem Wiener Kongreß entstanden und hauptsächlich auf den Briefen an die Herzogin im Weimarer Staatsarchiv beruhend, bietet sie eine Fülle recht interessanter Einzelheiten und schildert anschaulich die Stimmungen in Frankreich und England. In ersterem Lande waren diese bekanntlich den fremden Fürsten im allgemeinen ungünstig. *„Les Français,"* schreibt der Herzog am 7. Juli, *„se sont conduits à la fin encore comme des cochons."*

Supplément à la Correspondance de Napoléon I. L'Empereur et la Pologne. Paris, au bureau de l'agence polonaise de presse. 1908. 52 S. Adam Skalkowski veröffentlicht in diesem Schriftchen nach einer nicht bedeutenden Einleitung einige, zum Teil ungedruckte Aktenstücke, die sich auf das Verhältnis Napoleons zu Polen beziehen. Die meisten davon sind rein militärischen Inhalts. *Wahl.*

Unter dem Titel *Bonapartisme* (Oxford 1908. 123 S.) veröffentlicht der bekannte englische Napoleonforscher H. A. L. Fisher sechs Vorlesungen, die er im Juni 1907 in London auf Einladung der dortigen Universität gehalten hat. Er gibt damit ein sehr ansprechendes, flott geschriebenes kleines Buch, reich an glücklichen Ausdrücken und richtigen Einzelurteilen, das zur Orientierung über Politik und Geschichte der beiden Bonapartes gute Dienste tun kann. Nur fehlt, was man zunächst gerade erwartet, eine wirklich eindringende Analyse des Bonapartismus als Systems. Auch vermeidet der Autor eine recht ausgesprochene Stellung zu den großen Problemen, namentlich der Forschung über Napoleon I., wie sie sich in den Beziehungen zu England ergeben oder in dem Verhältnis des kriegerischen Despotismus und jener *disinterested passion for practical improvement*, die Fisher an einer Stelle (S. 45) für den großen Kaiser in Anspruch nimmt, um an einer anderen (S. 57) umgekehrt festzustellen: *The Grand*

Empire was in fact a coalition against England rather than a contrivance designed for the benefit of the peoples who were swept into it. — Bei Napoleon III., dessen Charakteristik übrigens vor allem und vielleicht zu stark das „Dilettantische", Matte, Unentschlossene hervorhebt, findet er den Wendepunkt des Glücks bereits im italienischen Feldzug von 1859 und meint im Gegensatz zu Olliviers Apologie des *Empire libéral* doch wieder, das Kaiserreich habe schon vor der Katastrophe von 1870 abgewirtschaftet gehabt: *In our view Bonapartism was a spent force before Count Bismarck changed the Ems telegram* (S. 122). — Interessant für ein deutsches Publikum ist die Auffassung, daß das Scheitern der Einheitsbewegung auf liberaler Grundlage 1848 eins der vornehmsten Verhängnisse der neueren Geschichte gewesen sei (S. 110).

F. L.

Seinen Historischen Studien und Skizzen (Prag 1885) hat A. Fournier eine zweite Reihe folgen lassen (Wien, W. Braumüller. 1908. 361 S.), eine Sammlung kleiner Schriften, deren Gegenstand teils der älteren Geschichte Österreichs, überwiegend aber dem napoleonischen Zeitalter entnommen ist. Wir heben daraus die Beiträge zur Gentz-Biographie hervor. Der Übertritt des berühmten Publizisten in österreichische Dienste, seine Verhandlungen mit Graf Götzen wegen Übergabe der schlesischen Festungen an Österreich im Januar 1807 und sein Anteil am Friedensschluß in Schönbrunn werden an der Hand bisher ungedruckter Schriftstücke aus dem Wiener Staatsarchiv beleuchtet. Auf Urkunden aus derselben Quelle stützt sich die Abhandlung: Marie Luise und der Sturz Napoleons, worin der Verfasser den Anklagen entgegentritt, die bonapartistische Historiker wie Masson und Houssaye auf Marie Luise wegen ihres Verhaltens nach dem Sturz ihres Gatten und auf den Wiener Hof wegen seiner angeblichen Instruktion für den Grafen Neipperg gerichtet haben. *W. L.*

Aus dem Nachlaß von Benjamin Constants Frau Charlotte, geb. Gräfin von Hardenberg, hat deren Urenkelin, Elisabeth, Baronin von Nolde, eine Anzahl Briefe der Frau von Staël an Constant veröffentlicht, die auch in englischer Übersetzung durch Charlotte Harwood erschienen sind (New-York, G. P. Putnam's Sons. 1907. 298 S.). Die Briefe sind nach dem Bruch der Liebenden geschrieben, in den Jahren 1813—1816, und reihen sich inhaltlich den zuerst von Strodtmann (Dichterprofile) veröffentlichten Briefen an, ohne eigentlich Neues zu bringen, weder über die politischen Ansichten der Frau von Staël, noch über ihre persönlichen Differenzen mit Constant, die in dieser Zeit besonders peinlich und gleichwohl nicht imstande waren, das Herz der leiden-

schaftlichen Frau ganz von dem einst Geliebten abwendig zu machen. *W. L.*

Zur Säkularfeier der preußischen Militärprüfungskommission hat W. Nottebohm, eines ihrer Mitglieder, eine aktenmäßige, inhaltsreiche und sachkundige Geschichte derselben unter dem Titel „Hundert Jahre militärischen Prüfungsverfahrens" geschrieben (Berlin 1908, ohne Angabe eines Verlags, 105 S.).

Eine Greifswalder Dissertation von W. Petonke behandelt den „Konflikt zwischen Preußens Staats- und Heeresleitung während der Okkupation in Frankreich, Juli bis November 1815", der zunächst die Anforderungen an die okkupierten Landesteile für den Unterhalt des preußischen Heeres betraf, aber auch politische Bedeutung als Vorspiel zu den Entscheidungen des zweiten Pariser Friedens hatte. Die Untersuchung ist sorgfältig und ganz gewandt, aber von überflüssiger Breite. Die Korrektur einer Angabe in meiner Biographie Boyens, die er S. 43 macht, beruht auf Mißverständnis. Denn das, was er als das Richtige angibt, sage ich auch schon. Ein Exkurs weist dem Nostitzschen Tagebuch über den Feldzug von 1815 eine Reihe von Unrichtigkeiten nach. *M.*

In den dreißiger Jahren veröffentlichte Edgar Quinet in der *Revue des Deux Mondes* eine Reihe von Essays über Deutschland, die er 1857 mit einer Studie über Italien zusammen in Buchform unter dem Titel *Allemagne et Italie* erscheinen ließ. Jetzt sind sie nun, vermehrt durch ein paar andere Stücke (namentlich Quinets Broschüre von 1867 „*France et Allemagne*") von C. Cestre in der Sammlung „*Oxford higher French series*" unter dem Gesamttitel „*France et Allemagne*" neu herausgegeben und kommentiert worden (Oxford, Clarendon Press. 228 S. 3,6 sh.). Diese für das englische Publikum veranstaltete Ausgabe verdient auch in Deutschland beachtet und verbreitet zu werden, denn Quinet ist einer der interessantesten und geistvollsten französischen Beobachter des deutschen Geisteslebens. Er erkennt schon in den dreißiger Jahren die große Wendung, die in Deutschland von den Ideen zu den Dingen, von philosophischen und ästhetischen Tendenzen zu politischen und nationalen führte. Der heiße Drang nach nationaler Einheit und Macht erscheint ihm als das notwendige Ergebnis der gewaltigen geistigen Anstrengung der deutschen Nation, und er ahnt die Gefahren, mit denen die politische Erhebung Deutschlands dereinst Frankreich bedrohen wird.

In Nr. 37 und 38 der Internationalen Wochenschrift hat M. Spahn den Vortrag veröffentlicht, den er auf dem Internationalen Historikertage in Berlin über „die Presse als Quelle der

neuesten Geschichte und ihre gegenwärtigen Benutzungsmöglichkeiten" gehalten hat, unter weiterer Ausführung seiner Vorschläge auf Grund der dabei abgehaltenen Diskussion. Das quellenkritische Problem ist aktuell und für methodische Behandlung in der Tat reif, bedarf aber weiteren Umfanges und größerer Vertiefung als bei Spahn angedeutet und seine Vorschläge für die äußeren Voraussetzungen der zu leistenden Arbeiten werden weiterer Erörterung unterliegen. Spahn hält die Epoche von 1813—1848 und vor allem die sechziger Jahre für die Zeiten, die zunächst in Angriff zu nehmen seien.

La politique de la Prusse en Orient von 1763 (namentlich aber 1815) bis 1871 verfolgt in raschem Überblick F. Clément-Simon in der *Revue d'histoire dipl.* 22, S. 383—415. Sie ist nur *un moyen de pression ou de séduction que les diplomates prussiens utilisèrent au mieux des intérêts européens de leur patrie.* — Für die russische Orientpolitik sei ein Aufsatz aus Bd. 21 derselben Zeitschrift 1907 von Grég Trubetzkoi nachgetragen, der sich vornehmlich mit dem bulgarischen Schisma (1866—1872) befaßt.

Eduard Hubrich bejaht mit Daniels und Rönne gegen Gerber, Meier und Schulze und neuere Angriffe die Rechtsgültigkeit von § 1, II, 13 allg. Landrechts für die Rechtsstellung des Preußischen Königtums auch nach dem Eintritt in den Konstitutionalismus durch die Verfassungen von 1848 und 1850 („Das monarchische Prinzip in Preußen" in Zeitschrift für Politik I, S. 193—218). Die rechtliche Bedeutung der Titulatur „von Gottes Gnaden" besteht ihm nur noch in einer Hindeutung auf die Prinzipien der Erbmonarchie und der Unverletzlichkeit der königlichen Person.

In zwei Artikeln der *Revue des Deux Mondes* setzt René Doumic seine H. Z. 100, S. 220 erwähnten Studien und Quellenmitteilungen über Lamartine fort; *Lamartine en 1830 et le voyage en Orient* (15. Augustnummer) und *Lamartine Orateur. De l'entrée à la chambre au banquet des Girondins* (1834—1847) in der 15. Septembernummer.

W. Roscher an Leopold Ranke (Preuß. Jahrb. Sept.): Roschers Sohn veröffentlicht hier das Schreiben, in dem sein Vater am 27. II. 1842 seinen Lehrer Ranke bittet, die Widmung seines Buches „Klio, Beiträge zur Geschichte der historischen Kunst" anzunehmen; es ist interessant durch Roschers Bekenntnisse über seine Lehrer (außer Ranke nennt er besonders Heeren und Gervinus), seinen Studiengang und seine Pläne.

Eine ausführliche Besprechung von J. Hansens schöner Mevissen-Biographie (s. H. Z. 100, S. 402 ff.), zum Teil mit selbständiger Stellungnahme von F. Rachfahl steht in der Julinummer der Gött. Gel. Anz. S. 549—571.

Auf Grund der neuen Veröffentlichungen aus der Zeit Friedrich Wilhelm IV. versucht die Leipziger Dissertation von K. Enax unter dem Titel „Otto von Manteuffel und die Reaktion in Preußen" (1907) eine kurze Darlegung und Würdigung der staatsmännischen Persönlichkeit und Leistungen O. v. Manteuffels zu geben, und obgleich sie den Charakter einer Anfängerarbeit nicht verleugnet in der schwerfälligen und mühseligen Art, wie die Äußerungen Manteuffels zusammengestellt und gedeutet werden, so wird man sie doch dankbar als eine nützliche und sorgsame Vorarbeit zur Geschichte der Manteuffelschen Ministerschaft begrüßen können. Seine absolutistisch-bureaukratische Grundnatur, seine preußische Grundgesinnung, seine innere Unausgeglichenheit dabei zwischen antirevolutionären und modern-realpolitischen Tendenzen sind im ganzen treffend herausgearbeitet, auch die Passivität seines Wesens dabei nicht verkannt, aber an einigen Stellen neigt Verfasser doch dazu, den Worten Manteuffels zu viel Glauben zu schenken, d. h. manches für feste Überzeugung zu halten, was entweder nur Wirkung jener Passivität oder Anpassung an die momentane Lage, selbst auch nur *façon de parler* war. *M.*

Über „Kuno Fischers Frühzeit" handelt Hugo Falkenheim im August- und Septemberheft der Preußischen Jahrbücher, vgl. H. Z. 100, S. 689.

Im Maiheft der „Konservativen Monatsschrift" werden — wohl aus dem Manteuffelschen Nachlaß — „Aktenstücke zur preußischen Regentschaftsfrage 1858" veröffentlicht: das wichtige, bisher ungedruckte Schreiben des Prinzen von Preußen vom 18. August an das Staatsministerium, das nach dem Willen des Prinzen möglichst geheim gehalten werden sollte und den Befehl zu einem Gutachten enthielt, ob die Stellvertretung zu verlängern sei oder was sonst im Interesse des Landes geschehen solle; weiter zwei Schreiben der Königin an den Hausminister v. Massow und den Prinzen von Preußen vom 22. September: die Königin verwahrt sich gegen alle Folgen, welche die Mitteilung an den König, daß eine Regentschaft entschieden sei, für König und Staat haben werde.

Aus seinen „Denkwürdigkeiten" macht der frühere österreichische Sektionschef Ritter von Przibram Mitteilungen, welche die Jahre 1858—1862 betreffen (Deutsche Revue, Oktoberheft).

„Aufzeichnungen des Prinzen Friedrich Karl von Preußen über den Dänischen Feldzug von 1864" bringt das Oktoberheft der Deutschen Revue (vgl. H. Z. 101, S. 460). Zugrunde liegen Niederschriften aus dem Jahre 1866, entstanden aus dem Wunsche des Prinzen, „der späteren Kriegsgeschichtschreibung eine psychologische Grundlage für die Beurteilung seiner Taten zu liefern". Der ungenannte Herausgeber hat neben einzelnen Kürzungen auch manches aus dem Nachlaß des Prinzen im Kgl. Hausarchiv und dem Kriegsarchiv des Großen Generalstabs hinzugefügt. Die Aufzeichnungen sind namentlich für die Würdigung des Prinzen bei den Anfangsstadien des Feldzugs von Belang.

Ebenda setzt G. Bapst seine Mitteilungen aus den Papieren Canroberts fort (vgl. H. Z. 101, S. 681): der Tod des russischen Thronfolgers Großfürst Nikolaus 1865 (und anderes).

Naturgemäß mit reichlicher Benutzung der Presse hat M. Spahn einen umfangreichen Aufsatz „Zur Entstehung der nationalliberalen Partei" verfaßt (Zeitschrift für Politik, Bd. 1, S. 346—470): er erstreckt sich nur „auf die Bildung der altpreußischen Kerngruppe während des Jahres 1866" und sucht „festzustellen, unter welchen Bedingungen und aus welchen politischen Erwägungen die altpreußischen Nationalliberalen aus dem Verbande der Deutschen Fortschrittspartei ausschieden und in eine Stellung einrückten, die von der ihrer früheren Parteigenossen programmatisch abgegrenzt war und selbständige Aussichten bot". Die Arbeit ist in doppelter Hinsicht dankenswert und lehrreich. Einmal ist die Forschung über die Entstehungsgeschichte der in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts entstandenen politischen Parteien in Deutschland bisher in wissenschaftlicher Weise kaum in Angriff genommen und doch zur Fundamentierung für die wichtigsten Probleme ein dringendes Desiderium, anderseits ist es als Korrektiv immer lehrreich, eine politische Entwicklung von dem Vertreter eines diametral entgegengesetzten politischen Standpunkts behandelt zu sehen. Die damit leicht verbundenen Schwächen, besonders die Schwierigkeit, den geschilderten Vorgängen ein innerliches Verständnis entgegenzubringen, zeigen sich auch hier. Und sowohl nach der methodologischen Seite — gerade im Hinblick auf Spahns eigene jüngst (s. oben S. 219) aufgestellte Postulata — als auch im Hinblick auf die gewonnenen Ergebnisse wird gewichtiger Widerspruch, der freilich hier nicht näher begründet werden kann, nicht zu unterdrücken sein. Auch scheint uns die Begrenzung des Themas

nicht eben glücklich, die Beziehung zu dem Liberalismus der westlichen Provinzen Preußens kann nicht wohl außer acht gelassen werden. *K. J.*

Nachträglich müssen hier zwei Aufsätze aus dem 1. Jahrgang des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts Erwähnung finden: 1. Labands Abhandlung über „die geschichtliche Entwicklung der Reichsverfassung seit der Reichsgründung" und 2. Ph. Zorns (Bonn) Bericht „über die Entwicklung der (deutschen) Staatsrechtswissenschaft seit 1866". Labands Aufsatz hat für den Historiker besondere Bedeutung, da hier einer der führenden Staatsrechtslehrer nicht nur die formalen Änderungen der Reichsverfassung zusammenstellt, sondern vor allen Dingen auf die innere Entwicklung unserer Verfassungsinstitutionen nach ihrer staatsrechtlichen und politischen Seite, nicht ohne mehrfache subjektive und bei der Autorität Lablands stets höchst beachtenswerte Stellungnahme verfolgt. Bei Zorns Bericht ist hier vorzüglich auf die Hervorhebung der Notwendigkeit geschichtlicher Fundamentierung der staatsrechtlichen Studien hinzuweisen, insbesondere auch durch die Erforschung der politischen Institutionen des preußischen Staats: „Die Lebenskräfte, die die Reichseinrichtungen beherrschen, sind in erster Reihe Kräfte der preußischen Staatsentwicklung. Der Beginn unseres Reiches liegt wissenschaftlich nicht in den Ereignissen von 1866, sondern in den politischen und Geistesbewegungen, die unmittelbar nach Abschluß der Befreiungskriege begannen und ihren Höhepunkt in der Bewegung von 1848 erreichten. Zorn hebt unter ausdrücklicher Zurückweisung der bekannten Seydelschen Theorien die Bedeutung der Hänelschen Studien (bes. I, 1872) und der vielfachen Arbeiten Schmollers hervor; bei Laband sei noch auf seine Angaben über den Charakter der Verfassung des Norddeutschen Bundes hingewiesen. Beide Beiträge berühren das nicht nur in unserer Disziplin so aktuelle Thema: das Verhältnis Preußens zu Deutschland.

Von Goyaus Studie *Les origines du culturkampf allemand* (s. zuletzt H. Z. 101, S. 219) ist ein sechster Artikel in der *Revue des Deux Mondes* vom 15. September erschienen. Er behandelt, durchaus in ultramontan-infallibilistischem Sinne, die Bestrebungen, die in Deutschland in den letzten Jahren vor dem Konzil dahin gingen, die Dogmatisierung der Unfehlbarkeit zu verhindern: Die von München ausgehende Publizistik, deren Mittelpunkt Döllinger bildete, die Koblenzer Laienadresse, die sog. Berliner Adresse, das Verhalten des Deutschen Episkopats, der in seiner großen Mehrheit — entgegen dem eifrigen Vorkämpfer Bischof Senestrey

von Regenburg — wenn auch im einzelnen aus verschiedenen Gründen die Dogmatisierung nicht wünschte; die bekannten Bemühungen des bayerischen Ministerpräsidenten Hohenlohe, die politischen Gewalten zum Einschreiten an der Kurie zu veranlassen, die Zurückhaltung Bismarcks gegenüber allen Anregungen des preußischen Gesandten am Vatikan, Harry Arnim, weiter — sehr summarisch — den Verlauf der Unfehlbarkeitsfrage auf dem Konzil selbst, schließlich die ersten Regungen der Opposition in Deutschland, um dann — ganz unvermittelt zu schließen: *Au lendemain du jour où des professeurs d'histoire brouillés avec l'idée du Saint-Empire avaient achevé de construire l'Empire d'Allemagne, il (Bismarck) ne trouvera pas étrange que des professeurs de théologie brouillés avec le Saint Siège veuillent construire une Église d'Allemagne et qu'ils se flattent de vaincre la résistance des confiances comment avaient cédé, sous la poussée d'une certaine science historique, les résistances des petits États. Il engagera le Culturkampf sans avoir connu, mesuré, estimé la force immense que devait opposer à ses visées la plèbe des âmes croyantes. Il sera deçu d'abord et puis vaincu.*

Wir finden in der Frankfurter Zeitung vom 4. September, Abendblatt, den Auszug eines eigenhändigen Berichts von Napoleon III. über die Katastrophe von Sedan, den R. de Marès im *Temps* veröffentlicht hat.

Unter dem Titel „Ihering über Bismarck" veröffentlicht H. v. Poschinger im Oktoberheft der Deutschen Rundschau die Aufzeichnungen des berühmten Rechtslehrers über seine persönliche Berührung mit Bismarck, als er in seiner Eigenschaft als Dekan das Diplom als Ehrendoktor der Göttinger Fakultät zum 80. Geburtstag überreichte, und über die dabei empfangenen Eindrücke von Bismarcks Persönlichkeit.

In einem Augenblicke, in dem die Ereignisse des Berliner Kongresses wieder vom Strom des geschichtlichen Lebens berührt werden, ist eine Studie über jene Vorgänge, die bemüht ist, sie in wissenschaftlicher Forschung zu erfassen, von doppelter Bedeutung: G. Hanotaux, *Le congrès de Berlin* (zwei Artikel in der *Revue des Deux Mondes* v. 15. Sept. u. 1. Okt.). Hanotaux, der bekannte Politiker und zeitweilige Minister, der Biograph Richelieus und Geschichtsschreiber der dritten Republik, hat zudem selbst als Sekretär an den Kongreßverhandlungen teilgenommen und verfügt über bisher unbekannte Materialien, Aufzeichnungen des russischen Bevollmächtigten Graf Paul Schuwaloff und des türkischen Vertreters Karatheodory Pascha. Hervorgehoben sei die Konstatierung der überragenden Rolle Bismarcks,

der Antagonismus der russischen und englischen Politik, die Verständigung Englands mit Österreich über die Okkupation von Bosnien und der Herzegowina, die Ausschaltung Italiens vom Balkan, die Verweisung Frankreichs auf Tunis durch England (!), die geheimen Zusicherungen Andrassys über den provisorischen Charakter der österreichischen Okkupation. Man wird den Werturteilen Hanotaux' nicht überall folgen und auch sonst Anlaß zu kritischen Erörterungen finden. — Anschließend sei hingewiesen auf den Aufsatz von J. Aulneau: *Le Monténégro dans les Balkans* (*Revue d'histoire diplomatique* 22, S. 85—114), dessen letzte Abschnitte die Zeit seit dem Berliner Kongreß behandeln.

O. Hintzes Abhandlung: „Der britische Imperialismus und seine Probleme" (Ztschr. f. Politik I, S. 297—345) charakterisiert die besondere Stellung Englands im Weltstaatensystem der Gegenwart, in dem es auf Grund seiner Stellung im 19. Jahrhundert „mehr sein will als eine Weltmacht neben anderen gleichberechtigten Weltmächten", und die Bemühungen, aus dem lockeren Reichsverbande „ein wirkliches Reich zu bilden, ein *British Empire* mit gemeinsamer Kriegsverfassung und Handelspolitik und womöglich auch mit gemeinsamer Staatsverfassung: das ist der politische Kern des britischen Imperialismus". Durch einen Überblick über die britische See- und Handelsmacht, die Zusammensetzung des Reiches, die Eigenart der wichtigsten Kolonien: Indien, Kanada, Australien und Südafrika, ihr Verhältnis zum Reiche und die in ihnen herrschenden Bestrebungen, und eine Erörterung über die drei hauptsächlichen Probleme (Verfassung, Verteidigung, Handelspolitik), kommt Hintze zu dem Ergebnis, daß sich unter mancherlei Schwankungen die neuen imperialistischen Bestrebungen auf diesen Gebieten durchsetzen werden. „Wir können die imperialistischen Bestrebungen Englands mit Ruhe, ja mit Wohlwollen betrachten, aber nur in der Voraussetzung, daß die Unabhängigkeit und Gleichberechtigung der andern Mächte auch in dem Weltstaatensystem der Zukunft gewahrt bleibe, zur See wie zu Lande."

In den „Kirchenpolitischen Briefen", die unter dem signifikanten Namen „Spectator novus", von verschiedenen unterrichteten Persönlichkeiten verfaßt, seit Juni d. J. in den „Süddeutschen Monatsheften" erscheinen, befinden sich auch für die wissenschaftliche Forschung beachtenswerte Betrachtungen und Materialien zur Entwicklung der katholischen Kirche in den letzten Jahrzehnten; so I. über: „Die Anfänge Pius X." (Juniheft) und III.: über „Erzbischof Darboy von Paris und Pius IX." (Augustheft).

Neue Bücher: *Tuetey, Répertoire général des sources manuscrites de l'histoire de Paris pendant la Révolution française. T. VIII. Convention nationale (première partie). (Paris, Imprimerie nouvelle.) — Cahiers de doléances du bailliage de Cotentin (Coutances et secondaires) pour les États généraux de 1789, publiés par E. Bridrey. T. II. (Paris, Leroux.) — Marion, La vente des biens nationaux pendant la Révolution. (Paris, Champion.) — Lecarpentier, La vente des biens ecclésiastiques pendant la Révolution française. (Paris, Alcan.) — Bourgin, Le partage des biens communaux, documents sur la préparation de la loi du 10 juin 1793. (Paris, Impr. nationale.) — Deniau, Histoire de la guerre de la Vendée T. III. (Angers, Siraudeau. 7,50 fr.) — Recueil des actes du Comité de salut public avec la correspondance officielle des représentants en mission et le registre du conseil exécutif provisoire, publié par Aulard. T. XVIII. (Paris, Leroux.) — Lazare Carnot, Correspondance générale; publiée par E. Charavay. T. 4. (Paris, Impr. nationale.) — Macquat, Evasion et survie du fils de Louis XVI. (Paris, Daragon. 2,50 fr.) — Browne, Bonaparte in Egypt and the Egyptians of to-day. (London, Unwin. 10,6 sh.) — Vachée, Étude du caractère militaire du maréchal Davoust. (Paris, Berger-Levrault.) — Fave, Campagne de 1814. Les opérations militaires dans la vallée de la Marne, du 25 janvier au 6 février 1814. (Châlons-sur-Marne, Imprimerie Martin frères.) — Forgues, Le Dossier secret de Fouché (juillet-septembre 1815). (Paris, Émile-Paul. 2,50 fr.) — Donaldson and Becke, Waterloo. (London, Rees. 2,6 sh.) — Massarani, Cesare Correnti nella vita e nelle opere. (Firenze, Succ. Le Monnier. 4 L.)* — Lamprecht, Deutsche Geschichte. Der ganzen Reihe 11. Bd., 1. Hälfte, 3. Abt.: Neueste Zeit. Zeitalter des subjektiven Seelenlebens. 4. Bd., 1. Hälfte. (Berlin, Weidmann. 6 M.) — *Bandini, Giornali e scritti politici clandestini della carboneria romagnola (1819—1821). (Roma-Milano, Albrighi, Segati e C. 2,50 L.) — Torta, La rivoluzione piemontese nel 1821. (Roma-Milano, Albrighi, Segati e C. 3 L.) — Festy, Le mouvement ouvrier au début de la monarchie de Juillet (1830—1834). (Paris, Cornély & Cie.) — Palomba, Vita de Giuseppe Garibaldi. 3. voll. (Milano, Soc. ed. Milanese.) — Luzio, Nuovi documenti sul processo Confalonieri. (Roma-Milano, Albrighi, Segati e C. 2,80 L.) — Cabane, Histoire du clergé de France pendant la Révolution de 1848. (Paris, Bloud.) — Correspondencia de Emilio Castelar. 1868—1898. (Madrid, Sucesores de Rivadeneyra. 5 Pes.) — Leyret, Waldeck-Rousseau et la troisième République (1869—1889). (Paris, Fasquelle. 7 fr.)*

— *Ollivier, L'empire libéral. T. XIII. Le guet-apens Hohenzollern, le concile œcuménique, le plébiscite. (Paris, Garnier frères. 3,50 fr.)* — *Lehautcourt, Histoire de la guerre de 1870—71. T. VII. La capitulation de Metz. (Nancy, Berger-Levrault. 6 fr.)* — *La Guerre de 1870—71. Étude sur la campagne du général Bourbaki dans l'Est. I. (Paris, Chapelot & Cie.)* — *Bosq, Souvenirs de l'Assemblée nationale (1871—1875). (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 7,50 fr.)* — *Vigo, Annali d'Italia: storia degli ultimi trent'anni del secolo XIX. Vol. II. (Milano, Fratelli Treves. 5 L.)* — Gildemeister, Aus den Tagen Bismarcks. Politische Essays. (Leipzig, Quelle & Meyer. 4,40 M.) — *L. de Reinach, Recueil des traités conclus par la France en Extrême-Orient. T. II (1901 à 1907). (Paris, Leroux.)* — Ssemenow, Raßplata. Kriegstagebuch über die Blockade von Port Arthur und die Ausreise der Flotte unter Rojestwenski. Übers. von Gercke. (Berlin, Mittler & Sohn. 6 M.) — Bresnitz v. Sydačoff, Das Balkanproblem und die Balkandynastien. (Leipzig, Elischer Nachf. 2 M.) — *Pinon, L'Europe et l'Empire ottoman: Les aspects actuels de la question d'Orient. (Paris, Perrin & Cie. 5 fr.)*

Deutsche Landschaften.

Im Anzeiger für Schweizer. Geschichte 1908 teilt F. Hegi (Heft 2) eine Liste der schweizerischen Provisionäre des Erzherzogs Sigmund von Österreich aus dem Jahre 1488 mit; T. Schieß (Heft 2 u. 3) veröffentlicht acht Briefe des St. Galler Stadthauptmanns Christoph Studer aus der Zeit des Bauernkrieges (1653); R. Hoppeler (Heft 3) erweist durch Abdruck einer Urkunde König Wenzels vom 16. Oktober 1379, daß Winterthurs Exemption von jedweder fremden Gerichtsbarkeit nicht erst Sigmund, wie man früher angenommen hat, zu danken sei.

Im Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens 24 (1908) schildert J. Beinert nach den Akten des Stadtarchivs den Zug Straßburgs gegen den Grafen Philipp III. von Hanau-Lichtenberg (1526) und die sich daran anschließenden Rechtshändel; A. Jacoby zerstört die Legende von einem vor der französischen Revolution bestehenden Blutrecht oberelsässischer Grundherren, indem er dieselbe auf eine Verquickung von Volksglauben und Volksmedizin zurückführt; Th. Renaud endlich veröffentlicht weitere Teile aus dem Tagebuch des Straßburger Magisters Philipp Heinrich Patrick aus dem Jahre 1774, die wiederum meist akademische Verhältnisse behandeln (vgl. 98, 464).

Von den zahlreichen Beiträgen, die der 19. Band des Jahrbuchs f. lothringische Geschichte u. Altertumskunde enthält, mögen einige wenigstens an dieser Stelle namhaft gemacht werden. An erster Stelle ist der weitere Kreise wohl am meisten interessierende Beitrag von H. F. Helmolt zu erwähnen mit 121 Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an den lothringischen Hof, die die schwierige Lage Lothringens nach den verschiedensten Seiten beleuchten. Der Beginn einer umfangreichen Abhandlung von R. S. Bour über die Abtei St. Arnulf vor Metz bringt zwar vornehmlich den archäologischen Gesichtspunkt zur Geltung, vermag aber auch rein geschichtlich mancherlei zu bieten. E. Müsebeck führt, ebenfalls in eingehender Untersuchung, die geschichtliche Entwicklung der Eigentums- und Nutzungsrechte am Seilleflu ß innerhalb der Stadt Metz vom früheren Mittelalter bis zur Jetztzeit vor, während L. G. Walbock mit seiner Monographie über das Hüttenwerk zu Mutterhausen von 1614 bis zur Gegenwart einen Beitrag zur Geschichte der lothringischen Industrieverhältnisse gibt. Außer einer Arbeit von J. J. Barbé, die 22 Metzer Notariatssignete des 14. und 15. Jahrhunderts in ziemlich mangelhafter Reproduktion wiedergibt, ist endlich noch die Veröffentlichung eines kaiserlichen Schreibens vom 7. Januar 1614 zur Geschichte der Annexion des Fürstbistums Metz und zur Vorgeschichte des Metzer Parlaments von E. Gritzner zu erwähnen.

Die Monatschrift f. Gesch. u. Wiss. d. Judentums 1908, Mai-Juni bringt die Fortsetzung der 101, 466 erwähnten Abhandlung von Ad. Lewin über die Vorarbeiten für die badische Judengesetzgebung in den Edikten 1807—1809.

In den Württembergischen Vierteljahrshelten f. Landesgesch. N. F. 17, 3 findet sich ein zweites Kapitel der 101, 466 erwähnten Arbeit von Jos. Zeller über das erste Jahrhundert der gefürsteten Propstei Ellwangen, das die Stiftspredigerstelle und ihre Inhaber bis 1560 zum Gegenstand hat. Heinr. Graf Adelmann von Adelmannsfelden behandelt die älteste Geschichte seines Geschlechts und dessen Beziehungen zu Hohenstadt, und Greiner gibt einen erläuterten Abdruck des von 1591—1630 von dem Ulmer Bürger Hans Schad geführten Memorial- und Reisebuchs, das über die politischen Verhältnisse Ulms in ihrem Zusammenhang mit den allgemeinen Zeitverhältnissen unterrichtet.

Beachtenswerte Beiträge zur älteren Geschichte Münchens, die frühere Ausführungen stützen und ergänzen sollen, hat F. L. Baumann in der Archivalischen Zeitschrift N. F. 14 veröffentlicht. Er untersucht hier das Verhältnis der Stadt zum Kloster

Tegernsee (um stark zu betonen, daß zwischen beiden vor dem 13. Jahrhundert Beziehungen nicht nachzuweisen seien, und daß die Ansicht, München sei auf Tegernseer Grund und Boden erwachsen, keine Stütze finde), handelt sodann über das in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in München auftauchende bürgerliche Geschlecht der Municher und besonders eingehend über das Verhältnis Münchens zu Heinrich dem Löwen und schließt mit Ausführungen über das Verhältnis zwischen Föhring und dem Bischof von Freising.

In einer interessanten und scharfsinnigen Untersuchung über die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster, seiner Doktordissertation, hat Adolf Pischek, Oberarchivassessor in Stuttgart, die sachliche Kompetenz des Vogtgerichtes für den Bereich der süddeutschen Klöster festzustellen gesucht. Indem er die heutigen politischen Grenzen Deutschlands Österreich gegenüber als maßgebend betrachtet, übersieht er, daß Deutschtirol, Salzburg und Oberösterreich keineswegs Kolonialland oder doch nicht in anderem Sinne Kolonialland sind, als viele deutsche Landstriche, in denen große Rodungen stattfanden, sondern altbayerischer Stammesboden und wenigstens bis zum 13. Jahrhundert, ja Salzburg bis 1803 dem bayerischen Rechtsgebiete zugezählt werden müssen. In scharfsinniger Weise wird die Entwicklung der Immunitätsgerichtsbarkeit, die Abgrenzung der Kompetenz des Vogtes von der des Grafen verfolgt. Dabei schließt sich der Verfasser gegen Seeliger der herrschenden Meinung an. Besonders dankenswert sind die Kapitel, die sich mit der Beschränkung der Vogteigerichtsbarkeit durch die eigene Gerichtsbarkeit des Klosters und seiner Beamten befassen. Daß die Landgerichte durch Bannung entstanden sind, ist allerdings richtig. Die Veranlassung zur Bannung sind verschiedene gewesen. Kaum aber kann das Personalprinzip als Substrat der Gerichtsbarkeit des fränkischen Grafen und Zentenars bezeichnet werden. Denn auch ihre Gewalt ist auf lokale Grundlage gestellt gewesen. Und so sind die späteren Landgerichte doch durch Zersplitterung der alten Grafschaften entstanden. Gleich dem Referenten lehnt auch Pischek die Ableitung von Zwing und Bann aus grundherrlichen Befugnissen ab. Nur sind diese Rechte nicht immer lokal abgegrenzt oder gar mit jeder größeren Ortschaft verbunden gewesen, sondern konnten sich auch auf Eigenleute und Hintersassen, die zerstreut in verschiedenen Gerichtsbezirken saßen, ausdehnen. Lehrreich sind ferner die Ausführungen des Verfassers über die Strafgerichtsbarkeit des Vogtes, namentlich den Begriff Frevel, über das Sühneverfahren und die Entwicklung der Mundtaten. *Voltelini.*

A. Merkers Aufsatz über die zum Teil auf Napoleons Anregung unternommene „Steuerreform im Großherzogtum Nassau von 1806 bis 1814“ in den Ann. d. Ver. f. nassauische Altertumskunde Bd. 37, 1908 behandelt einleitungsweise zunächst die Behördenorganisation, dann die verschiedenen Steuerarten. Bei Neuordnung der Stempelsteuer hielt man sich an Bergisches, bei der Grund- und Gewerbesteuer an Badisches Vorbild.

Ernst Baasch, Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schiffahrt im 17., 18. und 19. Jahrhundert. Hamburg 1908. Heft 1. 170 S. — Die vorliegende Sammlung bezweckt die Herausgabe von Dokumenten, die auf die Geschichte von Hamburgs Handel und Schiffahrt sich beziehen. Ihr Urheber ist auf dem Gebiete der Darstellung handels- und seegeschichtlicher Verhältnisse bereits trefflichst bewährt; er beabsichtigt im vorstehenden eine Veröffentlichung von allgemeinerem Werte, die nicht nur für einen Teil oder eine Periode der Hamburger Handelsgeschichte in Frage käme, sondern nach verschiedenen Seiten die Bedeutung der größten deutschen Handelsstadt veranschaulichen könnte und damit zugleich die deutsche Handelsgeschichte überhaupt fördern würde. Sein Material gewinnt er aus den Akten der Kommerz-Deputation, die 1665 gegründet wurde und im Jahre 1866 sich in eine „Handelskammer“ umgewandelt hat. Der Abdruck erfolgt ohne weitere Erläuterungen der Situation, in die das Schriftstück hineinführt. Wohl aber hat der Herausgeber die den Gang der Verhandlungen und den Zusammenhang der Dinge anzeigenden Protokollauszüge in knapper Form hinzugefügt. Die mitgeteilten Stücke scheinen gut ausgewählt und sind von entschiedenem Interesse. Die Chronologie ist bei ihrer Wiedergabe aufgegeben worden, jedoch hat der Verfasser die verschiedenen Akten zu bestimmten Gruppen zusammengefaßt. Als solche ergeben sich Schiffahrt und Rhederei, Handelsbeziehungen mit England, Handelsverträge mit Frankreich. Innerhalb dieser Abschnitte kommt die chronologische Reihenfolge zu Ehren. Eine durchlaufende Nummerierung sämtlicher Stücke würde, glaube ich, zur Erleichterung der Benutzung beigetragen haben. Den Wert der ganzen Sammlung wird man erst recht beurteilen können, wenn sie vollständig vorliegt. Immerhin kann man schon heute das Unternehmen des Herausgebers als ein dankenswertes, das Studium der Handelsgeschichte förderndes bezeichnen. *Wilhelm Stieda.*

Die Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 13, Heft 1, 1908 enthält eine Abhandlung von Ernst Baasch über Weinakzise und Weinhandel in Hamburg.

Im 24. Heft der Mitteil. d. Ges. f. Kieler Stadtgeschichte 1908, ediert Fr. Gundlach das Kieler Denkelbok (1490—1575. 1588). Eine Einleitung orientiert über den Inhalt desselben. Handschrift, Schreiber, die ältesten bei der Kieler Verwaltung entstandenen Stadtbücher.

Die Zeitschr. des Vereins für Lübeckische Geschichte, Bd. 9, Heft 2, 1908 wird eröffnet durch eingehende Darlegungen Jul. Hartwigs über „die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes im Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck". Bei der rechtlich verschiedenen Lage der Lübecker Bauerngüter behandelt er die Stadt- und Stiftsgüter gesondert, unter ersteren wiederum die ehemaligen Landwehr-, Kämmerei- und Kapitelsdörfer. — Über die Lübecker Frühdrucke in der Stadtbibliothek zu Lübeck handelt Is. Collijn, A. R. Th. Krause über die Totentänze in den Marienkirchen zu Lübeck und Berlin.

Verhandlungen (1681—1712) über die wegen Gefährdung Speiers geplante Verlegung des Reichskammergerichts nach Mühlhausen i. Thür. bilden das Thema einer Abhandlung Jordans in der Zeitschr. des Vereins f. thüringische Geschichte u. Altertumskunde N. F. Bd. 18, Heft 2, 1908. H. Nebelsieck gibt ebendaselbst Briefe und Akten zur Reformationsgeschichte der Stadt Mühlhausen i. Thür. heraus (1536—1541). Gute diplomatische Schulung beweist H. Grumblats Untersuchung über die Urkundenfälschungen des Landkomturs Eberhard Hoitz.

Ein Zeugnis der B. Krusch eigenen staunenswerten Arbeitskraft liegt in dem seine Geschwister an Umfang weit überholenden 11. Heft der Mitteilungen der K. Preußischen Archivverwaltung vor, in dem in höchst lehrreicher, wenn auch manchmal ein wenig zu sehr ins Detail sich verlierender Weise die Geschichte des Staatsarchivs zu Breslau uns vorgeführt wird. Von Anfang an in engen Beziehungen zur Universität hat das Archiv, das in dem Zeitraum von 1822—1901 in Stenzel, Wattenbach und Grünhagen drei Männer von hervorragender wissenschaftlicher Tüchtigkeit an seiner Spitze sah, erst allmählich diese Bande lösen und sich der allgemeinen Archivorganisation Preußens völlig einfügen können: man gewinnt den Eindruck, daß trotz geringer Mittel und störender bureaukratischer Eingriffe, die noch Stenzel sein Amt oft verleidet haben, vom Archiv in stiller, geduldiger Arbeit geleistet worden ist, was eben nur zu leisten war. Als ein erfreuliches Anzeichen, daß die Erkenntnis von der Notwendigkeit und dem Wert der Archivgeschichte immer mehr sich einzubürgern beginnt, wird die treffliche Arbeit besonders willkommen geheißen werden. *H. K.*

In der Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreich-Schlesiens 1907/08, Heft 1 bespricht Aug. Schachermayr „die Pläne Christian Jul. von Schierendorffs über die Einrichtung des Handels und die Anlage von Handelsstraßen in Schlesien".

Mit Hilfe neuen Materials ergänzt P. Simson, „Die Schifferbank des Danziger Artushofes", in der Zeitschr. des westpreuß. Geschichtsvereins 1908, Heft 50 seine größere Schrift über den Danziger Artushof.

Max Bär hat die Kirchenbücher der Provinz Westpreußen im 13. Heft der Abhandlungen zur Landeskunde der Provinz Westpreußen (Danzig 1908) für die Zwecke des Danziger Staatsarchivs, aber auch für allgemeinere historische, insbesondere genealogische Forschungen sorgfältig zusammengestellt.

Der soeben erschienene Katalog des Schwedischen Generalgouverneurarchivs zu Riga, Buchdruckerei von W. F. Häcker 1908, verzeichnet die Abteilungen und Bestände des Archivs, die sich fast ausschließlich auf die Provinzialgeschichte beziehen.

Auf Grund eines reichen, gedruckten und noch mehr handschriftlichen, zum großen Teil dem Archiv des Obersthofmarschallamtes entnommenen Materials stellt Dr. Eduard Ritter v. Strobl-Albeg die Geschichte des österreichischen Obersthofmarschallamtes zusammen (Forsch. z. inner. Gesch. Österreichs, herausg. von Dopsch, Heft 4. Innsbruck, Wagner. 1908. XIII u. 175 S.), dem noch heute die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses, über die Exterritorialen, sofern sie dieser Gerichtsbarkeit sich unterwerfen, und einige andere Familien, denen dieser Gerichtsstand als Privileg verliehen ist, zusteht. Einleitend handelt der Verfasser über das Reicherbmarschallamt, dessen Gerichtsbarkeit der des Obersthofmarschallamtes vielfach zum Vorbild dient. Kurz nur spricht er über das Hofmarschallamt in den deutschen Territorien, wofür für das 16. und 17. Jahrhundert unter anderm Kern, Deutsche Hofordnungen, Material geboten hätte. In Österreich zweigt sich von dem alten Marschallamt der Feldmarschall, Landmarschall und Hofmarschall ab. Schon im Mittelalter kommt dem Hofmarschall eine gewisse Gerichtsbarkeit zu. Unter Kaiser Maximilian I. nimmt der Marschall als Mitglied des Hofrates und Regimentes hervorragenden Anteil an den Staatsgeschäften bis zur Reichshofratsordnung von 1559. Seitdem ist er auf seine Gerichts- und Polizeigewalt über die Mitglieder des Hofstaates, die Hofbefreiten und Hofjuden beschränkt. Seit dem 17. Jahrhundert wird der Begriff der Exterri-

torialität der Gesandten und ihres Gefolges genauer gefaßt. Wie sich die Gerichtsbarkeit des Oberstholmarschallamtes über diese Persönlichkeiten in der Folge gestaltet, wie auch die Gesandten und Agenten der deutschen Territorialfürsten der Rechte der Exterritorialen teilhaftig werden, wird ausführlich gezeigt. Seit Kaiser Joseph II. verliert der Oberstholmarschall die Gerichtsbarkeit über das Hofgesinde, gewinnt jedoch im 19. Jahrhundert (1815) die bürgerliche Jurisdiktion über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses. Einige Kleinigkeiten seien noch erwähnt. Kaiser Maximilian I. starb nicht mit Hinterlassung eines Sohnes Philipp, der bekanntlich lang vor dem Vater verstorben ist. Ständige Gesandte gab es schon im 16. Jahrhundert. Der päpstliche Nunzius und der venezianische Gesandte waren die ständigsten Gäste am Wiener Hofe seit Max I. und Ferdinand I. Möge der Verfasser einige Austriazismen meiden und in Zukunft suchen, seinen Stil etwas klarer zu gestalten. *Voltelini.*

In den Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs, Jahrg. V 1908, Heft 3 und 4 setzt Hermann J. Schwarzweber seine dankenswerte Studie über die „Landstände Vorderösterreichs im 15. Jahrhundert" fort. Der letzten Hälfte des ersten Teils, der die ständische Entwicklung bis zu ihrer vollständigen Ausbildung darstellt (Mitwirkung im fürstlichen Rat, Entstehung der Landstände), folgen zwei Abschnitte über „die vorderösterreichischen Landstände" (technische Bezeichnungen, Mitglieder der Landschaft, Grund der Landstandschaft) und den „vorderösterreichischen Landtag" (Recht der Landtagsberufung, Ort und Zeit, Landtagsausschüsse, Stellung und Kompetenz des Landtages etc.). Vorausetzung der Landstandschaft war, wie Schwarzweber S. 250 ff. ausführt, Ritterbürtigkeit, ferner der Besitz von Grund und Boden.

Neue Bücher: Kummer, Bundesrat Schenk. Sein Leben und Wirken. (Bern, Francke. 4 M.) — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. von J. Escher und P. Schweizer. 7. Bd. 1297—1303. 2. Hälfte. (Zürich, Fäsi & Beer. 9,40 M.) — E. Müller, Eine rein demokratische Republik. Der Kanton Zürich zu Anfang des 20. Jahrhunderts. (Zürich, Orell Füßli. 2,50 M.) — Welti, Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg im Üchtland. (Bern, Stämpfli & Co. 2,50 M.) — *Monumenta vaticana historiam episcopatus Constantiensis in Germania illustrantia.* Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon. 1305—1378. Bearb. von Rieder. (Innsbruck, Wagner. 30 M.) — Oberrheinische Stadtrechte. 2. Abtlg.: Schwäbische Rechte. 2. Heft. Geier,

Oberlingen. (Heidelberg, Winter. 23 M.) — Beemelmans, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Ensisheim im 16. Jahrhundert. (Straßburg, Heitz. 2,50 M.) — Hans Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. (Berlin, Rothschild. 6 M.) — Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289 bis 1396. Hrsg. von Goswin Frhrn. von der Ropp. 2. Lfg., 2. Bd. 1354—1396. Bearb. von Vigener. 3 Lfg., 1. Bd., 1289—1353. Bearb. von Vogt. (Leipzig, Veit & Co. 9 M.) — Vigener, Kaiser Karl IV. und der Mainzer Bistumsstreit (1373—1378). (Trier, Lintz. 4 M.) — Höhler, Geschichte des Bistums Limburg mit besonderer Rücksichtnahme auf das Leben und Wirken des dritten Bischofs Peter Josef Blum. (Limburg, Limburger Vereinsdruckerei. 3,75 M.) — Kraus, Entwicklung des Weseler Stadthaushaltes von 1342 bis 1390. (Wesel, Kühler. 1,50 M.) — Westfälisches Urkundenbuch. 7. Bd.: Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom Jahre 1200—1300. 6. u. 7. Abtlg. (Münster, Regensberg. 10,50 M.) — Sagel, Warburg im Dreißigjährigen Kriege. (Hildesheim, Lax. 2,60 M.) — Hoogeweg, Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation. (Hannover, Hahn. 4 M.) — Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Hrsg. von Mack. 4. Bd., 2. Abtlg. (Braunschweig, Appelhans & Co. 10 M.) — Schauenburg, Hundert Jahre oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573—1667). 5. u. letzter Bd. (Oldenburg, Stalling. 3,80 M.) — Gerstenberg, Die hamburgische Zensur in den Jahren 1819—1848. (Hamburg, Herold. 2 M.) — Das Kieler Denkelbok. Hrsg. von Frz. Gundlach. (Kiel, Lipsius & Tischer. 3 M.) — Pomerania. Eine pommersche Chronik aus dem 16. Jahrhundert. Hrsg. von Gaebel. 2 Bde. (Stettin, Niekammer. 12 M.) — Elwenspoek, Über die Quellen des im Landrecht für das Herzogtum Preußen von 1620 enthaltenen Strafrechts. (Breslau, Schletter. 1,60 M.) — v. Brünneck, Das Burggrafenamt und Schultheißentum in Magdeburg und Halle, sowie die Umbildung dieser Ämter durch das magdeburg-schlesische und kulmisch-preußische Recht. (Berlin, Vahlen. 3,50 M.) — Posse, Die Siegel des Adels der Wettiner Lande bis zum Jahre 1500. 3. Bd. (Dresden, Baensch. 15 M.) — Zivier, Die Entwicklung des Bergregals in Schlesien und die Bergwerksgerechtsame des Fürstentums Pleß. (Kattowitz, Gebr. Böhm. 2,50 M.) — Kušej, Joseph II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs (Bistums-, Pfarr- und Klosterregulierung). (Stuttgart, Enke. 13,60 M.) — Hirn, Tirols Erhebung im Jahre 1809. (Innsbruck, Schwick. 10 M.)

Vermischtes.

Das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 56, 8 und 9 (August-September) bringt einen ausführlichen Bericht über den 9. Verbandstag der west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Altertumsforschung und die 4. Tagung des nordwestdeutschen Verbands für Altertumsforschung, die in Dortmund vom 20. bis 23. April abgehalten wurden. Aus der Reihe der hier abgedruckten Vorträge (vgl. oben S. 192) seien besonders namhaft gemacht die energischen Darlegungen des Bonner Museumsdirektors Dr. Lehner über das Verhältnis der Provinzial- und Territorialmuseen vaterländischer Altertümer untereinander, zum römisch-germanischen Zentralmuseum in Mainz und zu den königlichen Museen in Berlin. Lehner sucht vor allem auf eine territoriale Begrenzung der Sammelgebiete hinzuwirken und möchte die berechtigte Selbständigkeit der Provinzial- und Territorialmuseen gegenüber dem Berliner Museum für Völkerkunde gesichert sehen, weist aber zugleich den territorialen Museen die Aufgabe zu, die Berliner Zentrale in der Sammlung typischer Proben aus den einzelnen Gebieten zu unterstützen.

Der erste Baltische Historikertag, der vom 28. bis 30. April in Riga versammelt war, ist, wie die Protokolle der Tagung zeigen, unter starker Beteiligung außerordentlich günstig verlaufen. Wenn auch nur ein Teil der Anregungen und Entwürfe zum Ziele führt, dürfen die Wissenschaft und die baltische Heimatkunde sich mannigfachen Gewinn versprechen. Wir heben hervor den von Diederichs (Mitau) vorgelegten Plan einer kritischen Neuherausgabe schon gedruckter livländischer Geschichtsquellen und die Herausgabe der noch nicht veröffentlichten Chroniken und anderen Quellen, namentlich der späteren Zeit (16. Jahrhundert). Fehre (Riga) forderte die Neubearbeitung der veralteten 6 ersten Bände des livländischen Urkundenbuches und dessen Erweiterung durch eine dritte Serie. Dem Archivwesen der Ostseeprovinzen galten mehrere Vorträge und Verhandlungen. Die Vorträge sollen, teils im Wortlaut, teils in Autorreferaten, unter dem Titel „Arbeiten des ersten Baltischen Historikertages" veröffentlicht werden. Die zweite Tagung soll in zwei Jahren stattfinden.

Von den Arbeiten der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck ist, wie der 11. Jahresbericht zeigt, die Chronik des Wiegand Gerstenberg (bearbeitet von Diemar) im Drucke fast vollendet. Die 1. Abteilung der Regesten der Landgrafen von Hessen (bearbeitet von Grotefend) ist gleichfalls so

weit vorgeschritten, daß sie etwa am Jahresschluß erscheinen kann. Von den Quellen zur Geschichte der Landschaft an der Werra ist der 1. Band (bearbeitet von Huyskens) unter der Presse. Für das Fuldaer Urkundenbuch (Stengel) ist die Überlieferung bis 1100 vollständig zusammengetragen. Andere Arbeiten, wie das Urkundenbuch der Reichsstadt Wetzlar (Wiese), stehen nahe vor der Drucklegung. Für das geplante Hersfelder Urkundenbuch ist ein Bearbeiter noch nicht gewonnen worden.

Der Verein für siebenbürgische Landeskunde hat als 4. Heft des 35. Bandes seines Archivs den Jahresbericht für 1907 veröffentlicht.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät zu Freiburg i. B. setzt aus der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung einen Preis von 1000 M. fest für die Bearbeitung des Themas: Einflüsse der klassischen Philosophie Deutschlands auf die deutsche Wirtschaftswissenschaft im 19. Jahrhundert. Näheres durch das Sekretariat der Universität.

E. v. Ottenthal veröffentlicht in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 29, Heft 3, S. 545—559 die Rede auf Theodor Sickel, die er bei der akademischen Trauerfeier in Wien am 2. Juli gehalten hat. — Für das *Archivio Storico Italiano* (Ser. V, t. 42, S. 219—221) hat C. Cipolla einen Nachruf auf Sickel geschrieben. — Das Oktoberheft der *Revue des Questions Historiques* bringt (S. 562—584) aus der Feder von M. Besnier eine eingehende Würdigung der Lebensarbeit des am 10. Juni 1908 verstorbenen Gaston Boissier, dessen Verdienste vornehmlich auf dem Gebiete der römischen Geschichte liegen.

Berichtigung.

Der Herausgeber der Memoiren von Marwitz hat mir überzeugend nachgewiesen, daß er nicht, wie in meiner Notiz, H. Z. 101, 394, angenommen war, „zu willig" den Forderungen des Verlegers zu verwerflichen Streichungen des Textes sich gefügt hat, sondern erst dann, als ihm nur die Wahl zwischen Nachgiebigkeit oder Verzicht auf die ganze Arbeit übriggeblieben war. Indem ich mein Urteil hiernach modifiziere, benutze ich die Gelegenheit zu der Korrektur, daß die eingehende Vorrede nicht, wie versehentlich in der Überschrift gedruckt ist, XV sondern LVII S. lang ist.

H. Ulmann.

Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen.[1])

Von

Siegfried Rietschel.

Das vergangene Jahr 1908 war ein Jubiläumsjahr für zwei wichtige deutsche Städte, für München und Lübeck. Beide feierten in diesem Jahre das dreiviertel-tausendjährige Jubiläum ihrer Gründung oder wenigstens ihrer Neugründung, und zwar war es derselbe Mann, der im Jahre 1158 München ins Leben rief und Lübeck erneuerte, Heinrich der Löwe.

Bei dem Dorfe Föhring, das heute einer der nördlichen Vororte der Hauptstadt München ist, führte um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Brücke über die Isar; dort war ein Markt vom Freisinger Bischof begründet worden.[2]) Da griff in der ersten Hälfte des Jahres 1158

[1]) Die nachstehende Abhandlung ist aus einem auf dem Internationalen Kongreß für historische Wissenschaften in Berlin gehaltenen Vortrag hervorgegangen.

[2]) Über die Gründungsgeschichte Münchens vgl. Muffat, in den Chroniken der deutschen Städte XV (1878), S. 413 ff.; F. L. Baumann, Zur Geschichte des Lechrains und der Stadt München, in der Archivalischen Zeitschrift N. F. X (1902), S. 1 ff., Zur Geschichte Münchens, ebenda N. F. XIV (1908), S. 189 ff.; K. Th. v. Heigel, Gründung der Stadt München (Biographische und kulturgeschichtliche Essays, 2. Aufl., 1906, S. 85 ff.); S. Riezler, Studien zur ältesten Geschichte Münchens, in Abhandlungen der Kgl. Bayer. Akad. d. Wissensch., III. Kl., XXIV, 2 (1907), S. 282 ff. Die Hauptquelle ist der Augsburger Schied vom 14. Juni 1158 (M. Bo. XXIX a, 498, S. 347 ff.).

Herzog Heinrich ein, indem er eigenmächtig Markt und Brücke etwa eine Meile stromaufwärts an den Ort Munichen verpflanzte und damit den Grund zu der Marktansiedlung und späteren Stadt München legte. Vergeblich protestierte der geschädigte Kirchenfürst — es war der bekannte Historiker Otto von Freising, der Schwager von Heinrichs verstorbener Mutter — gegen den Willkürakt des jungen Herzogs. In dem Vergleich vom 14. Juni 1158 mußte er sich mit der Tatsache der Marktverlegung zufrieden geben; als karge Entschädigung empfing er ein Drittel des Münchener Marktzolles und das Eigentum der nach München verlegten Isarbrücke. Heinrichs des Löwen neue Marktgründung hatte damit die rechtliche Sanktion erhalten. Noch einmal drohte der neuen Gründung Gefahr, als nach dem Sturze des Löwen Friedrich Barbarossa die Zurückverlegung des Marktes nach Föhring verfügte.[1]) Aber diese Verfügung ist entweder bald widerrufen oder überhaupt nicht ausgeführt worden.[2]) München ist Marktort geblieben und hat sich glänzend weiter entwickelt, während Föhring es nie zu etwas mehr als einem Dorfe gebracht hat.

In demselben Jahre 1158 vollzog sich im Norden Deutschlands der zweite Stadtgründungsakt Heinrichs, die Neugründung Lübecks.[3]) Schon vor Heinrichs Zeit hatte im Jahre 1143 Graf Adolf von Schauenburg

---

[1]) Regensburger Schied vom 13. Juli 1180 (M. Bo. XXIXa, 535, S. 438 ff.).

[2]) Zwar berichten die Schäftlarner Annalen zum Jahre 1180: *Munichen destruitur, Feringa reedificatur* (M. G. SS. XVII, p. 337). Aber da zwischen 1190 und 1196 *mercatores de Munichen* erwähnt werden, kann die Zerstörung, wenn sie überhaupt stattgefunden hat, nicht von Dauer gewesen sein. Vgl. Baumann, Archiv. Zeitschr. X, S. 56 f.; Riezler a. a. O. S. 327 ff. Vermutlich beschränkte sie sich auf ein Schleifen der Stadtmauer; vgl. unten S. 256 Anm. 3.

[3]) Über die Gründung Lübecks vgl. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert (1861) S. 8 ff.; Brehmer in der Zeitschr. f. Lüb. Gesch. V (1886) S. 1 ff.; Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck, 1889, S. 15 ff.

auf dem Werder Bucu zwischen Trave und Wakenitz die deutsche Marktansiedelung Lübeck erbaut. Rasch begann die junge Pflanzung Adolfs aufzublühen und den Städten Herzog Heinrichs, insbesondere Bardowiek, Konkurrenz zu machen. Die Folge war ein Streit zwischen beiden Fürsten, dessen Kosten hauptsächlich die Stadt zu tragen hatte. Eine Handelssperre, die Heinrich über sie verhängte, lähmte aufs drückendste den Verkehr; dazu kam ein Stadtbrand, der die Kaufleute veranlaßte, auszuwandern und sich in dem von Heinrich begründeten Trutz-Lübeck, der Lewenstad, niederzulassen. Da gab Adolf den fruchtlosen Kampf auf; im Jahre 1158 trat er die Stadt an den Herzog ab, der nunmehr die Kaufleute wieder herbeirief und die Ansiedelung schöner als vorher aus der Asche erstehen ließ. Die Nachwelt hat denn auch ihn und nicht den Schauenburger als Lübecks Gründer gefeiert; *primus loci fundator Heinricus* heißt er im großen Privileg Friedrichs I. von 1188.

Das Gedenkjahr dieser beiden Gründungen mag die Veranlassung bieten, einmal die Stadtgründungs- und überhaupt die Städtepolitik Herzog Heinrichs des Löwen ins Auge zu fassen. So intensiv sich auch die Forschung der letzten Jahre mit den deutschen Städtegründungen und Stadtrechten beschäftigt hat, so hat man doch zur Erklärung der einzelnen Erscheinungen bisher fast nur die allgemeinen rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte herangezogen. Die Frage aber, wie weit einzelne bedeutende Persönlichkeiten der Entwicklung in diesem oder jenem Punkte den Weg gewiesen haben, hat man kaum aufgeworfen, geschweige denn beantwortet. Stellt man aber diese Frage — und es lohnt sich, sie zu stellen —, dann tritt unter den Städtegründern Deutschlands keine Individualität so stark in den Vordergrund wie Heinrich der Löwe. Seine Persönlichkeit ragt so mächtig hervor, daß auch die bisherige stadtgeschichtliche Forschung, so fern ihr im übrigen die eigentliche Persönlichkeitsschilderung lag, nicht ganz an ihm vorübergehen konnte und gelegentlich gemeinsame Züge in

seinen Städtegründungen entdeckte.[1]) Aber ein Versuch, seine Stadtgründungs- und Städtepolitik im Zusammenhang zu würdigen, ist noch nicht gemacht worden.[2])

Welche deutschen Städte waren aber Gründungen Heinrichs des Löwen? München und Lübeck haben wir als solche kennen gelernt. Dazu tritt Schwerin[3]), dessen Gründung Saxo Grammaticus auf Heinrich zurückführt[4]), und dessen ältestes Städtesiegel das Bild Heinrichs des Löwen trägt[5]), ferner die Hagenstadt Braunschweig[6]), die in drei Aufzeichnungen des 13. Jahrhunderts als Gründung Heinrichs genannt wird.[7]) Ein eigentümlicher Zufall: die drei ältesten Residenzstädte des heutigen deutschen Reiches[8]) sind Gründungen Heinrichs des Löwen.

---

[1]) Vgl. Hegel, Städte und Gilden II, S. 507; Frensdorff in den Nachrichten der Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1906, S. 293 f.; Baumann in der Archiv. Zeitschr. XIV, S. 249 etc.

[2]) In den Biographien Heinrichs des Löwen von Prutz (1865) und Philippson (1867) wird auf seine Städtepolitik überhaupt nicht eingegangen.

[3]) Über Schwerin vgl. Lisch, Schwerin bis zum Übergang der Grafschaft Schwerin an das Haus Mecklenburg (Separatabdr. aus dem Jahrb. d. Vereins f. mecklenb. Gesch. 77), Schwerin 1877.

[4]) Saxo Grammaticus (ed. Holder) XIV, S. 547: *prefectumque Swerini oppidi Guncellinum, quod nuper a Saxonibus in potestatem redactum ius et formam civitatis acceperat.* Vgl. auch Helmold I, 87.

[5]) Mecklenb. Urkundenbuch I (1863), S. 66 f. Das Siegel trägt die Umschrift: *Dux Henricus et Sigillum civitatis Zverin.*

[6]) Über Braunschweig vgl. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, 1861; Bethmann, Die Gründung Braunschweigs und der Dom Heinrichs des Löwen, in Westermanns Illustr. Deutsch. Monatsheften X (1861), S. 525 ff.; Hänselmann in den Chroniken der deutschen Städte VI, 1868, S. XIII ff.; Varges, Die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374, 1890, Die Entstehung der Stadt Braunschweig, in der Zeitschrift des Harzvereins XXV (1892), S. 102 ff.; Frensdorff, Studien zum braunschweigischen Stadtrecht II, in den Nachrichten der Kgl. Gesellschaft d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1906, S. 78 ff.; P. J. Meier, Zur Frage der Grundrißbildung der Stadt Braunschweig, im Braunschweig. Magazin 1908, S. 131 ff.

[7]) Vgl. Frensdorff, Studien II, S. 282 f.

[8]) Das heutige Braunschweiger Residenzschloß liegt in der Hagenstadt.

Aber das Bild der Städtepolitik Heinrichs wäre unvollständig, wenn wir nicht auch derjenigen städtischen Ansiedlungen gedächten, die er bereits in seinen Landen vorfand. Zwar an einer von ihnen, an Bardowiek, hat er bewiesen, daß er nicht nur Städtegründer, sondern auch Städtezerstörer sein konnte.[1]) Aber der Sturz von Bardowiek kam dem benachbarten Lüneburg[2]) zugute, das zwar schon im 10. Jahrhundert ein wichtiger Salinenort war und im 11. Jahrhundert mit einiger Übertreibung als *maximum oppidum ducis Saxonici* gefeiert wurde[3]), aber doch erst nach Bardowieks Zerstörung seine zentrale Stellung im Handel erlangte.[4]) Auch Stade[5]), das im Jahre 1144 mit der nach ihm benannten Grafschaft an Heinrich kam, muß schon damals ein größerer Handelsplatz gewesen sein; nennt doch die Urkunde Erzbischof Adalberos von Bremen von 1137[6]) nicht weniger als 4 Kirchen des Ortes, darunter auch die Pfarrkirche von St. Willehad, die Kirche der Marktansiedlung. Endlich aber wäre die Altstadt Braunschweig zu nennen, der Stadtteil, der links der Oker, gegenüber dem alten *vicus Brunonis*, schon von Heinrichs Vorgängern erbaut war.[7])

Für keine dieser Städte ist uns das Stadtrechtsprivileg Heinrichs des Löwen in der ursprünglichen Fassung erhalten. Aber wir sind für die meisten von ihnen in der glücklichen Lage, aus späteren Rechtsauf-

[1]) Vgl. Prutz, Heinrich der Löwe S. 386; Philippson, Geschichte Heinrichs des Löwen II, S. 312 f.

[2]) Über Lüneburg vgl. Jürgens, Geschichte der Stadt Lüneburg, 1891.

[3]) UB. Lüneburg I, 11.

[4]) Vgl. UB. Lüneburg I, S. 13 Anm. 1; Jürgens a. a. O. S. 7 f.

[5]) Über Stade vgl. Jobelmann und Wittpenning, Geschichte der Stadt Stade. Neubearbeitet von M. Bahrfeldt, 1897.

[6]) Hamb. UB. I, 155.

[7]) Da die Altstadt die älteste Marktansiedlung in Braunschweig und deshalb wohl auch Sitz der ältesten Münze ist, Braunschweig aber schon unter dem 1090 gestorbenen Brunonen Ekbert II. als Prägestätte erscheint, können wir die Altstadt wohl ins 11. Jahrhundert zurückdatieren; vgl. Meier im Braunschweig. Magazin 1908, S. 133.

zeichnungen die Rechte erschließen zu können, die einst Herzog Heinrich den betreffenden Städten verliehen hat. Zwar wie das Bardowieker Recht lautete, wissen wir nicht. Und auch in dem ältesten Lüneburger Stadtrecht, dem Privileg Ottos des Kindes von 1247[1]), fehlt jede Bezugnahme auf eine ältere Vorurkunde. Um so besser aber sind wir für Lübeck und die Hagenstadt Braunschweig über das von Heinrich verliehene Stadtrecht unterrichtet. Die große Urkunde Friedrich Barbarossas für Lübeck vom Jahre 1188[2]) bestätigt den Bürgern *omnia iura que primus loci fundator Heinricus quondam dux Saxonie eis concessit et privilegio suo firmavit;* die Forschung nimmt an, daß die darauffolgenden Bestimmungen dem Privileg Heinrichs des Löwen entnommen sind.[3]) Und für die Hagenstadt Braunschweig besitzen wir in einer Niederschrift aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Rechtsaufzeichnung, die sog. *Jura Indaginis*[4]), die sich selbst als

[1]) UB. Lüneburg I, 67.

[2]) Gedruckt Lüb. UB. I, 7 und bei Hasse, Kaiser Friedrichs I. Freibrief für Lübeck, 1893, danach bei Keutgen, Urkunden 153, S. 183 ff. (zitiert Lüb. Privileg).

[3]) Wie mir Professor Dr. Breßlau aus Straßburg mitteilt, ist das Privileg Friedrichs I. schwerlich echt. Das Siegel ist nach dem Urteil Dr. Wibels sicher falsch, die Schrift stimmt nach den Beobachtungen Archivdirektors Dr. Kaiser mit der Schrift der Urkunde Waldemars (Lüb. UB. I, 23) und der Urkunde Bischof Bertholds von 1225 (Lüb. UB. I, 30) überein. Die Möglichkeit, daß es sich um die Nachbildung eines echten Privilegs handelt, bleibt natürlich. Aber wenn sie nicht zutrifft, so würde damit nur die Bestätigung des Privilegs Heinrichs des Löwen durch Friedrich I., nicht dieses Privileg selbst aus der Welt geschafft sein; wir hätten nur für den Inhalt dieses Privilegs keine kaiserliche Bestätigung von 1188, sondern eine aus Bürgerkreisen stammende von etwa 1225, also eine ähnliche Bestätigung, wie wir sie für das Braunschweiger Hagenrecht und das Schweriner Recht besitzen. Die inhaltliche Ähnlichkeit mit den Bestimmungen dieser Rechte bei dem Fehlen wörtlicher Anklänge würde aber beweisen, daß diese Bestätigung wirklich das Privileg Heinrichs wiedergibt.

[4]) Gedruckt UB. Braunschweig I, 1 und danach bei Keutgen, Urkunden 151, S. 177 f. (zitiert Hagenrecht).

die Rechte und Freiheiten bezeichnet, *quas burgenses a prima fundatione ipsius civitatis ab illustri viro Heinrico duce Saxonie atque Bawarie obtinuerunt.* Nicht unwahrscheinlich ist es übrigens, daß auch die Altstadt Braunschweig ein ähnliches Privileg erhalten hat.[1]) Nun sind allerdings von manchen, so von Deecke, Gengler, Frensdorff[2]), Zweifel geäußert worden, ob diese Überlieferungen die Privilegien Heinrichs wirklich völlig getreu wiedergeben, und es ist auf einige Bestimmungen hingewiesen worden, die in den Privilegien Heinrichs entweder gefehlt oder wenigstens anders gelautet haben müßten. Davon ist so viel richtig, daß im Lübecker Privileg Barbarossas die Tatsache, daß Lübeck inzwischen Reichsstadt geworden war, einige kleinere Veränderungen des Wortlautes notwendig machte.[3]) Im übrigen aber enthalten beide Rechtsaufzeichnungen nichts, was nicht wörtlich in einem Privileg Heinrichs des Löwen gestanden haben könnte.[4])

[1]) Vgl. Frensdorff, Studien II, S. 590 f.

[2]) Für Lübeck vgl. Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks (Lübeck 1839) S. 16 f.; Frensdorff, Lübeck S. 34 f. Für das Hagenrecht vgl. Frensdorff in Gött. Gel. Anz. 1862. S. 787 f., Studien II, S. 288 f.; Gengler, Codex juris municipalis I, S. 286.

[3]) Es ist der Zusatz *per omnes imperii nostri fines* in § 5 des Privilegs; vgl. Frensdorff, Lübeck S. 34. Aber auch die *regia potestas* in §§ 8, 12 möchte ich, anders als Frensdorff, für eine Änderung an Stelle der ursprünglich erwähnten *ducalis potestas* halten.

[4]) Frensdorff hält die beiden letzten Bestimmungen des Hagenrechts für spätere Zusätze, die erst Otto das Kind bei der Bestätigung des Hagenrechts gemacht habe. Auch ich nehme an, daß sie nicht im Gründungsprivileg selbst gestanden haben; das beweist bei § 15 die Bezugnahme auf die geltende Gewohnheit *(sicut habere consueverunt)*, bei § 16 die veränderte Sprachweise, die den Stadtherrn in der ersten Person nennt. Aber der Eingang des Hagenrechts kündet ja die Rechte an, die die Bürger von der ersten Gründung der Stadt an *(a prima fundatione ipsius civitatis)* von Heinrich dem Löwen erhielten, hebt also selbst hervor, daß die folgenden Rechte aus verschiedenen Zeiten der Regierung Heinrichs stammen, so daß diese beiden Zusätze als spätere Verleihungen Heinrichs aufzufassen sind. Sie als neue Bewilligungen Ottos des Kindes aufzufassen, verbietet m. E. die äußere Form der Urkunde; um solche zu erteilen, hätte es

Das Gleiche aber gilt für jene Aufzeichnung des Schweriner Stadtrechts, die uns in den Stadtrechtsverleihungen für Güstrow (1228), Malchow (1235), Malchin (1236), Röbel (1261) und Penzlin (1263) erhalten ist.[1]) Die trefflichen Untersuchungen v. Böhlaus haben zu dem Ergebnis geführt, daß diese Aufzeichnung wenigstens in der den älteren Privilegien eigentümlichen Fassung nichts anderes ist, als das Stadtrecht, das Heinrich der Löwe 1160 bei der Gründung der Stadt Schwerin verliehen hat.[2])

Komplizierter liegen die Dinge für Stade. Zwar verheißt das Stadtrechtsprivileg Ottos IV. von 1209[3]) in seinem Eingang ausdrücklich den Bürgern: *ipsos in iure suo, quod ad eiusdem loci profectum recolendae memoriae Henricus dux Saxoniae pater noster statuit, diligenter volumus conservare,* so daß es scheint, als ob die darauf folgenden Rechtssätze auf ein Privileg Heinrichs des Löwen zurückgehen. Aber der § 12, der Heinrich den Löwen in der dritten Person nennt, kann unmöglich in diesem Privileg gestanden haben, auch § 10 gibt sich

---

eines formellen Privilegs bedurft und nicht bloß der Aufnahme in eine völlig formlose Aufzeichnung der von Herzog Heinrich verliehenen Rechte, die bloß das Siegel Ottos trug. Auch wären solche Zusätze schwerlich mit einem bloßen *„Item"* den älteren ebenfalls mit *„Item"* beginnenden Rechtssätzen angereiht, sondern mit einer Redewendung wie *insuper concedimus* eingeleitet worden. Daß die sachlichen Bedenken, die Frensdorff aus § 14 entnimmt, unbegründet sind, und daß die Bestimmung durchaus in die Politik Herzog Heinrichs hineinpaßt, wird im folgenden gezeigt werden.

[1]) Meckl. UB. I, 359. 433. 449; II, 911. 987.

[2]) Vgl. H. Böhlau, Beiträge zum Schweriner Stadtrecht, in der Zeitschr. f. Rechtsgeschichte IX (1870), S. 261 ff. Dort findet sich auf S. 281 ff. auch die beste Ausgabe des Stadtrechts (zitiert als Schweriner Privileg). Die korrekteste und ursprünglichste Fassung scheint übrigens nicht die von B. zugrunde gelegte Güstrower, sondern die Malchower Ausfertigung zu sein; vgl. §§ 3, 10, 12 (der Satz *nil magistro civium deputetur* in der Güstrower Fassung deutet doch auf eine Neuerung gegenüber dem ursprünglichen Recht, wonach der *magister* einen Anteil erhielt).

[3]) Gedruckt bei Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 456 ff.

als Zusatz kund. Bedeutsamer aber ist, daß ein größerer zusammenhängender Passus der Urkunde, nämlich die §§ 7 bis 9 und dann wieder der § 11, sich nahezu wörtlich als einziger Inhalt eines Privilegs wiederfindet, das Friedrich Barbarossa 1186 den Bürgern von Bremen verliehen hat.[1]) Bei oberflächlicher Betrachtung möchte man annehmen, daß das Stader Privileg diese Bestimmungen aus der älteren Bremer Urkunde entlehnt hat, und der auf Heinrich den Löwen zurückgehende Bestand des Privilegs wäre dann auf ein sehr bescheidenes Maß zu reduzieren. Eine nähere Prüfung zeigt, daß der Sachverhalt ein anderer ist. In den Stellen nämlich, in denen die beiden Urkunden voneinander abweichen, stellt das Stader Privileg die ursprünglichere Fassung dar.[2]) Schon

[1]) Brem. UB. I, 65.

[2]) Im folgenden gebe ich die beiden Texte in synoptischer Übersicht:

Stade.	Bremen.
§ 7. *Si quis vir vel mulier in civitate Stadensi sub eo, quod vulgo dicitur wicbelethe, per annum et diem nullo impetente permanserit, et si quis postea ejus libertati obviare voluerit, actori silentio imposito probationis, liceat ei dicti temporis praescriptione libertatem sum probare.*	*Siquis vir vel mulier in civitate Bremensi sub eo, quod vulgo dicitur wicbilethe, per annum et diem nullo impetente permanserit, et si quis postea libertati ejus obviare voluerit, actori silentio improbationis imposito, liceat ei dicti temporis prescriptione libertatem suam probare excepta omni familia Bremensis ecclesie et omnium ecclesiarum ad eam suę rationis jure pertinentium.*
§ 8 stimmt völlig mit der Bremer Urkunde überein.	
§ 9. *Ad haec, si quis sub wicbelethe in civitate Stadensi mortuus fuerit, suum herwede sub judiciara potestate per annum et diem permaneat sub expectatione legitimi heredis, qui illud hereditario jure debeat obtinere.*	*Ad hec, si quis sub wicbilithe mortuus fuerit, suum herewede sub imperatoria potestate per annum et diem permaneat, sub expectatione legitimi heredis, qui illud hereditario jure debeat obtinere.*
§ 10 gibt sich durch seinen Anfang *Huic vero conditioni connectimus* als Zusatz zu erkennen.	Fehlt.

daß das Stader Privileg dort, wo das Bremer von der *imperatoria potestas* redet, allein die *iudiciaria potestas* nennt, deutet auf die größere Ursprünglichkeit hin. Entscheidend aber ist, daß die Bremer Urkunde zwei Bestimmungen enthält, die in der Stader Urkunde fehlen, und die der *familia* der Bremer Kirche eine Ausnahmestellung einräumen, und daß die zweite dieser Bestimmungen so ungeschickt zwischen den vorausgehenden Hauptsatz und den nachfolgenden Nebensatz eingeschoben ist, daß sie sich ohne weiteres als Zusatz kennzeichnet. Das Bremer Privileg ist demnach nicht Vorlage des Stader Privilegs, sondern geht mit ihm auf dieselbe Vorlage zurück. Aber auf welche? Nun, der Eingang der Bremer Urkunde enthält einen Satz, aus dem wir auf die Vorlage Schlüsse ziehen können: Kaiser Friedrich erklärt, daß er den Bremern die Rechte bestätige, die ihnen einst Karl der Große auf Bitten des heiligen Willehad verliehen habe. Es scheint also, daß die Bremer ein Privileg Karls des Großen, das den heiligen Willehad als Intervenienten nannte, dem Kaiser zur Bestätigung präsentiert hatten. So viel ist aber ohne weiteres klar, daß an dem Inhalt der Urkunde Karl der Große genau ebenso unschuldig war wie der heilige Willehad. Was die Bremer dem Kaiser zur Bestätigung vorlegten, war eine Fälschung. Die Grundlage dieser

---

§ 11. *Praeterea si quis aliquam heriditatem acquisierit in civitate Stadensi sub wicbelethe, et eam per annum et diem nullo impetente possederit, ipse propior et magis idoneus habeatur ad probationem obtinendae hereditatis, quam alter ad auferendum, nisi forte dominus areae eam vendiderit in propria persona, vel certi nuntii sui ab eo commissa procuratione.*

Preterea si quis aliquam hereditatem acquisierit in civitate Bremensi sub wicbilithe, et eam per annum et diem nullo impetente possederit, ipse propior et magis idoneus habeatur ad probationem obtinende hereditatis, quam actor ad auferendum, exceptis omnibus areis ecclesię Bremensis et reliquarum ecclesiarum, que suo jure dinoseuntur ad eam pertinere, nisi forte dominus areę eam vendiderit in propria persona vel certi nuntii sui ab eo commissa procuratione.

Fälschung aber war nichts anderes als das Privileg, das einst Heinrich der Löwe ihrer Nachbarstadt Stade verliehen hatte. Es war ja nur zu begreiflich, daß die bisher von ihrem Erzbischof recht kurz gehaltenen Bremer mit Neid auf die viel freier gestellten herzoglich sächsischen Städte blickten und die erste Gelegenheit benutzten, um sich deren Rechte zu sichern; daß man dabei das Privileg der am nächsten gelegenen herzoglichen Stadt Stade heranzog, war bei den nahen Beziehungen zwischen Stade und Bremen das Gegebene.[1]) Ist die hier vertretene Auffassung richtig, dann lösen sich alle Schwierigkeiten, die sich bei jeder anderen Erklärung der Verwandtschaft der beiden Stadtprivilegien bieten. Dann müssen aber die §§ 7, 8, 9, 11 des Stader Privilegs zum ursprünglichen Bestand des Privilegs Heinrichs des Löwen gehört haben. Damit stimmt es nun trefflich, daß gerade diese Bestimmungen, wie wir sehen werden, dem entsprechen, was sich auch in den sonstigen Privilegien Heinrichs des Löwen wiederfindet.

Haben wir für alle diese Städte wenigstens aus einer Zeit, die Heinrichs Zeit nicht allzu fern lag, Privilegien, so liegt die Situation wesentlich anders für München. Das älteste Münchener Stadtrechtsprivileg, das in deutscher Sprache abgefaßte sog. Rudolfinum, ist im Jahre 1294[2]), also fast ein Jahrhundert nach Heinrichs des Löwen Tod, von Herzog Rudolf erlassen worden. Und wenn es auch im Eingang dieses Privilegs heißt, daß es „alliu diu reht und alle die sättze, die in von unsern vordern her verschriben sint, . . . verniwet, als hernach geschriben stêt", so ist es doch unmöglich, zu entscheiden, auf welche von den Vorgängern Rudolfs die einzelnen Bestimmungen zurückzuführen sind. Aber ein anderer, bisher merkwürdigerweise nie beachteter Umstand hilft uns weiter, nämlich die Tatsache, daß ein

[1]) Bezeichnend ist, daß unter den Zeugen des Bremer Privilegs von 1186 als erster hinter den Grafen vor dem Bremer Vogt *Gotefridus advocatus Stadensis* steht.

[2]) Am besten gedruckt in den Quellen und Erörterungen zur bayer. u. deutschen Geschichte VI, 197, S. 44 ff.

nicht unbeträchtlicher Teil der Bestimmungen des Münchener Privilegs sich bereits 1239 in dem Privileg Ottos VIII. von Meran für Innsbruck, dem sog. Ottonianum[1]), in etwas abweichender lateinischer Fassung nachweisen läßt.[2]) Dies Ottonianum aber bezeichnet seinen Inhalt als *ius subscriptum a proavis nostris iure*

[1]) Am besten gedruckt bei v. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden 37, S. 80 ff.

[2]) Ich gebe im folgenden die entsprechenden Bestimmungen in synoptischer Übersicht:

Seite 80 Zeile 28 f. *Ut nullus iudex sine communi consensu et consilio civium eligatur.*	§ 3. Ez habent öch die vorgenanten burgaer vnd die stat div genad von vns, daz wir in dehainen statrichter, wan nah ir rat vnd ir bet setzzen vnd geben sŵlen.
S. 80 Z. 29 ff. *Nec iudex aliquem preconem constituat sine consensu et consilio civium predictorum.*	§ 4. Ez sol och der selb rihter dehainen scherigen noch dehainen hyrtter, noch dehein ander ampt, daz zŵ der stat reht gehôret, setzzen oder hin lazzen, wan nach der burgaer rat.
S. 80 Z. 44 f. *Si quis hominum alium occiderit, corpus et res occisoris ex ipso facto in nostram transeat potestatem.*	§ 22. Stirbet aber der wnt, so sol sich der stat rihter vnderwinden sines libes vnd sines gûtes, vns zu behalten.
S. 81 Z. 1 ff. *Ut vulnus, quod vulgari vocabulo* lem *dicitur, pena simili vindicetur, nisi decem talentis et sexaginta denariis augustensium coram nostro iudicio redimatur; actori quoque decem talenta iudicialiter persolvantur.*	§ 23. Ein lem gehôret fŵr div ander, oder dem statrihter, da fŵr fvnf pfunt vnd sehzick pfennig vnd dem, der den schaden enpfangen hat als vil.
S. 81 Z. 4 ff. *Pro vulnere fluente tria talenta augustensium et sexaginta denarii persolvantur; actori quoque tria talenta persolvantur.*	§ 23. Fŵr ein vliezend wnden dem rihter driv pfunt, vnd dem, der den schaden hat als vil.
S. 81 Z. 11 ff. *Pro lesione que* mulslac *dicitur, talentum augustensium et sexaginta denarii persolvantur, et actori unum talentum.*	§ 23. Vmb einem mavlslack gehôrt dem rihter zehen schilling vnd dem, der den schaden hat, als vil.

hereditario ad tempora nostra deductum, führt ihn also mindestens auf den *proavus*, den Urgroßvater Ottos zurück. Der Urgroßvater Ottos war aber Berthold III., derselbe Andechser, der im Jahre 1180 Innsbruck gegründet hat, und so liegt allerdings der Gedanke nahe, daß das Ottonianum den Inhalt des verloren gegangenen Innsbrucker Gründungsprivilegs rekapituliert.[1])

Wir hätten also nebeneinander zwei Privilegien, die beide eine ganze Anzahl von Bestimmungen gemeinsam haben, und von denen das Innsbrucker wahrscheinlich in das Jahr 1180, das Münchener auf einen der Vorgänger Herzog Rudolfs von Bayern zurückreicht. Aber in welchem Zusammenhang stehen beide? Die eine, m. E. nicht gerade naheliegende Möglichkeit ist, daß das Münchener Recht aus dem Innsbrucker Recht geschöpft

---

S. 81 Z. 17 ff. *Si aliquis alium agitaverit usque ad domum alicuius civis nostri, cum pervenerit sub tectum domus sue inimicum agitando, violentiam que* heimsuche *vocatur incurrit et coram iudicio nostro persolvet quinque talenta et sexaginta denarios augustensium, et hospiti quinque talenta.*

§ 27. Swer den andern gevaerlichen haim sv̂chet, oder den andern iagt gegen sinen hvs oder gegen einem anderm hvs, vnd im nachvolget vor dem hvs siben schv̂ch lanck, der geit dem rihter fv̂nf pfunt vnd sehzick pfennig, vnd dem, den er da iagt oder haimsvchet als vil.

S. 81 Z. 22 ff. *Et si quis in possessione libera rerum aliquarum per unum annum et per unum diem quietus sine infestatione permanserit, si actor in terra vel in civitate eodem tempore secum fuit, possessor illarum rerum in hac parte sine infestatione quietus manebit.*

§ 18. Swelh man och ein eigen in dirre stat hat gewnnen, vnd daz hat gehabt in stiller gewer iar vnd tack an ansprache, den mack darvmb fv̂rbaz niemen angesprechen.

S. 81 Z. 25 f. *Si vero actor legitimam absentiam probaverit, decem annorum inducias habet, in quibus ius suum iusticialiter prosequetur.*

§ 19. Swer zehen iar vnd einen tack vzzerhalb landes ist oder mêr, der mack in diser stat vmb dehain eigen angesprechen.

[1]) Der Gedanke, daß die mit dem Rudolfinum übereinstimmenden Bestimmungen des Ottonianum spätere Zusätze sind, ist ihrem ganzen Inhalte nach abzulehnen. Viel eher macht ein Teil der sonstigen Bestimmungen den Eindruck von Zusätzen.

ist, daß also die Stadt Heinrichs des Löwen nachträglich eine Tochterstadt der jüngeren Gründung der Meraner geworden ist. Die andere Möglichkeit, die viel mehr für sich hat, ist dagegen, daß Berthold III., als er im Jahre 1180 Innsbruck gründete, der neuen Ansiedlung das Recht der nächstgelegenen bayerischen Stadt München verlieh. Dann wären aber die Bestimmungen, die beiden Rechten gemeinsam sind, auf Heinrich den Löwen zurückzuführen. Aber es gibt noch eine dritte Möglichkeit, nämlich daß Berthold von Andechs den beiden Städten München und Innsbruck ein gleichlautendes Privileg verliehen hat. Denn die Ansicht, daß München im Jahre 1180 an die Andechser kam und erst in den an die Ächtung Heinrichs von Andechs (1209) sich anschließenden Kämpfen[1]) an die Wittelsbacher gelangte, ist durchaus nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen, wie Baumann[2]) und Riezler[3]) es tun. Daß München nach der Ächtung des Löwen an den Grafen fiel, in dessen

[1]) Über diese Wirren vgl. Öfele, Geschichte der Grafen von Andechs 1877, S. 95 ff.; Riezler, Geschichte Baierns II, 1880, S. 16.

[2]) Vgl. Baumann in der Arch. Zeitschr. X, S. 76 ff. Baumanns eigene, in den S. 237 Anm. 2 erwähnten Aufsätzen niedergelegte Ansicht ist, daß München mit den übrigen Allodien Heinrich dem Löwen zurückgegeben wurde, dann an Otto IV. und schließlich durch dessen Nichte Agnes zugleich mit der Pfalz zwischen 1214 und 1218 an deren Gemahl Otto von Wittelsbach, den späteren Herzog Otto II. von Bayern (1231—1253), gelangte. Baumanns Ausführungen haben viel Überzeugendes. Aber Bedenken macht, daß die Bulle Gregors IX. von 1231 (Quellen u. Erörter. V, 21) nicht, wie man erwarten sollte, Otto von Wittelsbach, sondern seinen Vater Ludwig I. als Gewalthaber in München erscheinen läßt; auch bietet die Erklärung des Münchener Wappens Schwierigkeiten.

[3]) Vgl. Riezler a. a. O. S. 337 f. Riezler meint, München sei zugleich mit dem Herzogtum im Jahre 1180 an die Wittelsbacher gelangt. Aber auch hier macht die Erklärung des Münchener Stadtwappens Schwierigkeiten; ferner ist auffällig, daß die Stadt in dem bayerischen Urbar von 1224 fehlt. Vor allem aber baut sich Riezlers Ansicht auf der schwerlich richtigen Annahme auf, daß die Rechte, die Heinrich der Löwe in München hatte, nicht auf seiner Grundherrschaft, sondern auf der Herzogsgewalt beruhten (S. 320 f.).

Grafschaft es lag[1]), wäre durchaus nichts Verwunderliches, auch wäre der halbe Adler im ältesten Siegel Münchens sehr viel besser aus dem Andechser Adlerwappen als aus den sehr problematischen Adlerwappen der Wittelsbacher oder Welfen zu erklären.[2]) Und es kann wohl nicht geleugnet werden, daß die große Ähnlichkeit des Innsbrucker und des Münchener Rechtes eine Stütze der Andechser Hypothese ist, während umgekehrt die völlige Verschiedenheit des Münchener Rechtes von dem Recht der 1204 von den Wittelsbachern gegründeten Stadt Landshut[3]) entschieden dagegen spricht, daß München damals eine wittelsbachische Stadt war. Aber in

[1]) Daß München vor der Stadtgründung in das Gebiet einer der beiden andechsischen Grafschaften, Andechs oder Wolfratshausen, gehörte, scheint nach den Untersuchungen von Krenner (Über die Siegel vieler Münchener Bürgergeschlechter, in den Histor. Abhandl. d. Kgl. Bayer. Akad. d. Wissenschaften II, 1813, S. 95 f.) sehr viel wahrscheinlicher als die Zugehörigkeit zu der altwittelsbachischen Grafschaft Dachau. Nicht unwichtig ist aber, daß der Andechser Berthold von Meran einen Verzicht Gotpolds von Lochhausen auf Zinsleute der Tegernseer Kirche im Jahre 1189 in München entgegennahm. Es ist Baumann a. a. O. X, S. 77 ff. zuzugeben, daß Berthold bei dieser Gelegenheit nicht als Graf, sondern als Tegernseer Vogt tätig wurde (so auch schon Ofele a. a. O. S. 167 Anm. 1). Aber der Aufenthalt und die Amtswaltung Bertholds in München sind sehr viel leichter verständlich, wenn wir annehmen, daß er dort Gewalthaber war.

[2]) Man nimmt mit Recht an, daß der halbe Adler, der in den ältesten Stadtsiegeln von München 1239 und 1274 erscheint, das Wappenbild eines früheren Stadtherrn war. Von den Wittelsbachern hat, soweit unsere Kenntnis reicht, nur Otto I. 1179, als er noch nicht Herzog war, einen Adler im Wappen geführt, von den Welfen nur Otto IV., der in seinem Wappen neben den welfischen Löwen einen gespaltenen Adel trug. Vgl. Baumann a. a. O. XIV, S. 80 ff., 263 ff.; Riezler S. 339 f. Aber Ottos IV. Adler war der Reichsadler, und es ist sehr unwahrscheinlich, daß eine welfische Landstadt aus Ottos Wappen gerade dies rein zufällige, gar nicht der stadtherrlichen Familie zustehende Emblem übernahm. Dagegen ist der Adler das Wappentier der Grafen von Andechs; vgl. Krenner a. a. O. S. 156 f.; Ofele a. a. O. S. 84 f.

[3]) Über die Gründung von Landshut vgl. Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte I, 1883, S. 6 f. Das Landshuter Stadtrecht (Quellen u. Erörter. II, 130) stammt allerdings erst aus dem Jahre 1279, bezeichnet sich aber als Bestätigung

allen diesen Fragen kommen wir zurzeit über Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten nicht heraus, und so kann die Frage, ob und welche Bestimmungen des Münchener Privilegs von 1294 auf Heinrich den Löwen zurückgehen, nicht mit Sicherheit entschieden werden.

Wenden wir uns nach diesem Überblick über die Quellen zu der städtischen Politik Heinrichs selbst und betrachten wir zunächst rein äußerlich seine Tätigkeit, so läßt sich nicht leugnen, daß das Bild manch dunklen Schatten aufweist. Die rücksichtslose, gewalttätige Natur des Mannes tritt wiederholt zutage, nicht bloß in dem furchtbaren Strafgericht, daß er über Bardowiek verhängte, sondern auch in den Vorgängen bei der Gründung von München und Lübeck. Man hat versucht, für jene gewaltsame Verlegung des Marktes von Föhring nach München eine rechtliche Grundlage zu finden; aber die Quellen geben dafür keinen Anhaltspunkt, sondern zeigen nur, daß die Zeitgenossen in dem Vorgang einen Akt der Willkür erblickten.[1]) Und nicht anders stand es mit dem Streite um Lübeck. Daß Heinrich der Stadt seines ehemaligen Bundesgenossen Adolf eine Konkurrenzstadt in der Lewenstad errichtete, war wenig freundschaftlich, aber da der Satz des Statutum in favorem principum: *Quod nova fora non possint antiqua aliquatenus impedire* damals noch nicht galt, konnte diese Konkurrenzgründung rechtlich nicht beanstandet werden. Dagegen sucht man vergeblich nach einem Rechtsgrund für die Handelssperre, das Verbot jedes Markthandels mit Ausnahme des Lebensmittelverkaufs, das Heinrich über Lübeck verhängte. Allerdings wissen wir nicht, ob die Marktgründung Adolfs mitten im slavischen Gebiete die königliche Genehmigung erhalten hatte; selbst wenn diese aber fehlte, hätte ein Einspruch gegen den Marktbetrieb allein vom König, nicht vom Herzog ausgehen können. Wir haben in beiden Vorgängen nur neue Belege für die vor allem

der *iura, emunitates ac libertates a progenitoribus nostris dicte civitati concessas.*

[1]) Vgl. Riezler a. a. O. S. 322 f.; Baumann a. a. O. XIV, S. 280.

von Weiland[1]) nachgewiesene Tatsache, daß Heinrich der Löwe seiner Herzogsgewalt eine Ausdehnung gegeben hat, wie sie seine Vorgänger nie gekannt oder wenigstens nie erreicht hatten.

Mit diesem Urteil aber geben wir auch zu, daß selbst diesen Gewaltakten ein großer Zug nicht abzusprechen ist. Und das Gefühl der Achtung nnd Bewunderung gewinnt durchaus die Herrschaft, wenn wir Heinrichs Städtepolitik als Ganzes würdigen. Wir erstaunen, mit welch sicherem Blick der noch nicht Dreißigjährige die günstige Lage von München und Lübeck erkannte; wir bewundern die zähe Energie, mit der er seine Pläne durchführte. Kein anderer Herrscher des 12. Jahrhunderts hat in einem solchen Umfange und mit solchem durchgängig glücklichen Erfolge als Stadtgründer gewirkt.

Aber auch die Frage legt sich uns auf die Lippen: Woher hat der jugendliche Herzog die Anregung zu dieser Stadtgründungspolitik erhalten? Ein väterliches oder großväterliches Erbteil war sie schwerlich. Weder Heinrich der Stolze noch Kaiser Lothar haben sich als Städtegründer einen Namen gemacht. Aber wohl gab es einen Mann, der mit Heinrich durch nahe Familienbande verknüpft war, und der als Stadtgründer sich hohen Ruhm erworben hat, sein Schwiegervater Konrad von Zähringen, der Erbauer von Freiburg i. B.[2]) Gewiß wäre es voreilig, von vornherein in Heinrich den gelehrigen Schüler Konrads erblicken zu wollen. Jedenfalls aber liegt es nahe, die Stadtgründungspolitik beider zu vergleichen. Wir werden dann sehen, worin sie sich glichen, worin sie verschiedene Wege gingen.

Der äußere Typus der Gründungen Heinrichs bietet nichts besonderes. Wie alle Gründungen ihrer

[1]) Vgl. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, 1866, S. 88 ff. Für Bayern vgl. Baumann a. a. O. XIV, S. 235 ff.

[2]) Die Stiftungsurkunde Konrads für Freiburg von 1120 ist am besten in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 1, S. 193 und bei Keutgen, Urkunden S. 117 f. gedruckt (zitiert Freiburger Stadtrecht).

Zeit sind sie nicht mit Marktrecht bewidmete Dörfer, sondern Marktansiedlungen[1]), d. h. Ansiedlungen von Handel- und Gewerbetreibenden, die mit einem Marktplatz als Mittelpunkt nach einem ziemlich regelmäßigen topographischen Schema neu gegründet waren. Ihren Namen erhielten sie von einer in nächster Nähe gelegenen älteren Ansiedlung, Schwerin von einer Burg[2]), Lübeck von einem stromabwärts in der Nähe des heutigen Schwartau gelegenen ehemaligen slavischen Herrschersitz[3]), München von einer kleinen grundherrlichen Ansiedlung, die später in der Villa Altheim, dem heutigen Altheimereck, fortlebte.[4]) Etwas komplizierter lagen die Verhältnisse für Braunschweig.[5]) Im Südosten der Burg Tanquarderode, von ihr durch die Oker getrennt, lag ein grundherrliches Dorf, der *vicus Brunonis*, später die „Alte Wik" genannt und im 13. Jahrhundert zur Stadt erhoben. Westlich davon, am linken Okerufer, hatte schon ein Vorgänger Heinrichs eine Marktansiedlung, die spätere „Altstadt", ins Leben gerufen. Heinrich setzte dies Gründungswerk fort durch Erbauung einer zweiten Marktansiedlung am rechten Okerufer, nördlich der alten Wik, die den Namen „der Hagen" *(Indago)* erhielt. Damit schuf er einen Städtetypus, der bisher in Deutschland völlig unbekannt war, den der Doppelstadt. War bisher das Bedürfnis nach Vergrößerung einer städtischen Ansiedlung hervorgetreten,

[1]) Über den Begriff der Marktansiedlungen vgl. Rietschel, Markt und Stadt S. 128 ff. Über die Anlage der vier Städte vgl. P. J. Meier, Braunschweig, Die Grundrißbildung der deutschen Städte (Sonderabdr. a. d. stenogr. Bericht d. 8. Tages f. Denkmalspflege 1907, S. 7, 9, 12 f.).

[2]) Das Castrum Schwerin wird in Helmoldi Chron. Slav. I, 87 erwähnt.

[3]) Vgl. Frensdorff, Lübeck S. 8.

[4]) Vgl. Fastlinger, Münchens kirchliche Anfänge, bei Deutinger, Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising VII (N. F. I), 1901, S. 282 ff., insbes. S. 288; Riezler a. a. O. S. 292; Baumann a. a. O. XIV, S. 214, 251 f.

[5]) Über Braunschweig vgl. die oben S. 240 Anm. 6 genannten Arbeiten.

so wurde durchweg durch Einbeziehung des umliegenden Gebietes der Stadtbezirk erweitert, eventuell der Mauerring vergrößert; die Vorstädte, die sich anschlossen, wurden der alten Gemeinde einfach angegliedert. So ist es auch in Süddeutschland geblieben. In den sächsischen Landen dagegen kam ein anderer Brauch auf. Neben der alten Stadt- oder Marktgemeinde gründete man eine neue, die, völlig unabhängig von der alten, einen eigenen Gerichts- und Gemeindebezirk bildete.[1]) So entstand in Brandenburg, Quedlinburg, Hildesheim, Herford, Rostock und an vielen anderen Orten neben der Altstadt eine Neustadt, so lagen sich an der Spree die Schwesterstädte Berlin und Köln als selbständige Gemeinwesen gegenüber. Das großartigste Beispiel einer solchen Städtehäufung ist Braunschweig, wo schließlich die herzogliche Burg Tanquarderode von fünf städtischen Weichbilden umschlossen wurde. Und das älteste Beispiel ist die Hagenstadt Braunschweig, die Heinrich der Löwe als ein von der Altstadt völlig unabhängiges, selbständiges Gemeinwesen gründete. Was ihn zu dieser Neuerung bewog, verstehen wir sofort, wenn wir einen Blick auf den Stadtplan von Braunschweig werfen. Die Altstadt und die Hagenstadt waren durch das dem Stadtrecht entzogene Burggebiet von Tanquarderode derartig voneinander getrennt, daß sie, wenigstens in ihrer ursprünglichen Ausdehnung, sich nirgends berührten, und eine gemeinsame Verfassung und Verwaltung auf große praktische Schwierigkeiten gestoßen wäre. Erst spätere Stadtgründer haben auch ohne diesen Zwang der örtlichen Verhältnisse den von Heinrich geschaffenen Typus der Doppelstadt verwendet.

Bietet im übrigen der Stadtplan von Heinrichs Gründungen nichts Auffallendes, so verdient doch hervorgehoben zu werden, daß alle diese Gründungen, wie es scheint, von vornherein als ummauerte Ansiedlungen angelegt wurden. Lübeck[2]) erscheint schon zu

[1]) Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 66 ff.
[2]) UB. Lübeck I, 2 (1162), 3 (1163), 5 (1177) etc.

Heinrichs Lebzeiten in den Urkunden unter der Bezeichnung *civitas*, worunter nur eine ummauerte Ansiedlung verstanden werden kann. Von Schwerin berichtet Saxo, daß es unter Heinrich *ius et formam civitatis acceperat.*[1]) Daß die Hagenstadt Braunschweig in den jura Indaginis *civitas* heißt, könnte ja eine Formulierung des 13. Jahrhunderts sein, aber auch die Reimchronik berichtet uns, daß der Hagen sofort bei seiner Gründung befestigt wurde.[2]) Für München beweist die Ummauerung eine spätestens 1170 ausgestellte Urkunde, die einen *Ortolf qui praeest muro* nennt.[3]) Diese sofortige Ummauerung einer neuen Marktansiedlung war um die Mitte des 12. Jahrhunderts noch etwas durchaus Ungewöhnliches. Sind doch königliche Marktansiedlungen wie Dortmund, Frankfurt, Nürnberg, Aachen noch bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts offene Orte gewesen.[4]) Auch von den bereits in Heinrichs

[1]) Vgl. oben S. 240 Anm. 4.

[2]) M. G. Deutsche Chroniken I, S. 493 V. 2673 ff.:

Went her uzgab das blich
Daz geheyzen ist dhe hage
Und heyz mit howe und mit slage
Iz buwen unte vesten
Daz iz vor argen gesten
Sicher were osten, westen.

Dagegen geht die Annahme von Dürre S. 61; Varges, Zeitschrift des Harzvereins XXV, S. 115 etc., Heinrich habe Altstadt und Hagen mit einer gemeinsamen Mauer umschlossen, m. E. fehl. Sie gründet sich auf die Notiz bei Albert von Stade (M. G. SS. XVI, S. 345): *Henricus dux super basem leonis effigiem erexit et urbem fossa et vallo circumdedit.* Unter *urbs* kann nur die Burg verstanden werden, in der sich ja auch das Löwenbild befand. Übrigens wäre eine Mauer, die Altstadt und Hagen allein umfaßte, dagegen Alte Wik und Neustadt ausschloß, ein recht seltsames Bauwerk gewesen.

[3]) M. Bo. VIII, S. 410. Damit steht nicht im Widerspruch, daß Friedrich Barbarossa in seiner Regensburger Urkunde von 1180 München als *villa* bezeichnet. In einer Entscheidung, die einfach die gesamte Stadtgründung als Willkürakt verurteilte und rückgängig machen wollte, durfte nicht von einer *civitas* München die Rede sein. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß damals die Mauerwerke zerstört wurden.

[4]) Vgl. Rietschel, Das Burggrafenamt S. 323 f.

Landen vorhandenen Marktansiedlungen waren bei seinem Regierungsantritt nur Bardowiek[1]) und vielleicht auch die Altstadt Braunschweig[2]) befestigt; Lüneburg[3]) und Stade[4]) waren, als sie an Heinrich gelangten, offene Orte und haben erst später ihre Mauern erhalten. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man in dieser allgemeinen Befestigung der Marktansiedlungen seines Gebietes einen charakteristischen Zug der Städtepolitik Heinrichs des Löwen erblickt.

Nicht nur durch ihre Befestigung aber, sondern auch durch die rechtlichen Bedingungen, unter denen die Ansiedler sich in ihnen niederließen, nahmen Heinrichs Gründungen eine Sonderstellung ein: In allen erhielt man den Grund und Boden völlig zinsfrei. In früherer Zeit allerdings war diese Zinsfreiheit die Regel gewesen, sei es, weil man die ohnehin vorhandenen Schwierigkeiten, die der Gewinnung von Ansiedlern entgegenstanden, nicht vermehren wollte, sei es, weil man alles zu vermeiden suchte, was an das Hofrecht erinnerte.[5]) So sind die Gründungsstädte des 10. und noch manche des 11. Jahrhunderts zinsfrei angelegt[6]); auch die Altstadt Braunschweig und die alten Marktansiedlungen in Stade und Lüneburg scheinen keinen

[1]) Helmholdi Chron. Slav. I, 54.

[2]) Über die Zeit der Ummauerung der Altstadt Braunschweig wissen wir nichts, nur spricht die Vermutung dafür, daß sie vor der Ummauerung des Hagens erfolgte.

[3]) Lüneburg heißt zur Zeit der vorübergehenden Okkupation durch Albrecht den Bären 1139 *castrum* im Gegensatz zu den *civitatibus Bardewich atque Brema* (Helmholdi Chron. Slav. I, 54); also war offenbar erst die Burg befestigt.

[4]) Die Marktansiedlung Stade heißt 1137 *villa* (Hamb. ÜB. I, 155), 1181 *burgum* (Cod. I, 247). Über dieses Wort, das im 12. Jahrhundert regelmäßig einen offenen Burgflecken bezeichnet, vgl. Rietschel, Markt und Stadt S. 108 Anm. 2.

[5]) Diese Vermutung hat Beyerle ausgesprochen.

[6]) Es ist mir nicht möglich, hier eine Übersicht über das Vorkommen des Arealzinses in den deutschen Marktansiedlungen einzuschalten. Ich glaube aber, daß jeder mit der Entwicklung der einzelnen deutschen Städte Vertraute die obigen Behauptungen bestätigen wird.

allgemeinen, an den Stadtherrn zu zahlenden Hausstättenzins gekannt zu haben.[1]) Aber schon im 11. Jahrhundert hat sich dieser alte Brauch vielfach geändert, und seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts ist der Hausstättenzins, der Wortzins, der von allen Hausstellen gleichmäßig erhoben wird, die gewöhnliche Begleiterscheinung jeder Stadt- oder Marktgründung. Weder die Könige noch die geistlichen und weltlichen Fürsten haben auf diesen finanziellen Gewinn verzichtet, am allerwenigsten die Zähringer; der Zins von einem Solidus, den Heinrichs Schwiegervater, Herzog Konrad, und sein Sohn Berthold IV. in ihren Gründungen Freiburg i. B., Freiburg i. Ü. und Bern von jeder Hausstelle bezogen[2]), ist der höchste Hausstättenzins, den je ein deutscher Stadtgründer erhoben hat.

In dieser Beziehung unterschied sich Heinrich der Löwe aufs schroffste von seinem Schwiegervater und seinen Zeitgenossen überhaupt. Er blieb dem alten Brauche treu: in keiner der von ihm gegründeten Städte findet sich ein stadtherrlicher Hausstättenzins.[3]) Ihm lag offenbar nicht an diesem Nebenverdienst, sondern am Aufblühen der Städte selbst.

Und auch sonst tritt diese freigebige, auf Geldgewinne verzichtende Gesinnung in Heinrichs Städteprivilegien zutage. Die städtischen Gerichtseinnahmen,

[1]) Für Lüneburg bestätigt das ausdrücklich das Stadtrecht von 1247 (UB. Lüneburg I, 67): *statuimus de areis edificandis, ut libero iure possideantur.*

[2]) Vgl. Rietschel, Markt und Stadt S. 135. Daß ich a. a. O. die finanzielle Bedeutung des Arealzinses für den Stadtherrn etwas unterschätzt habe, darin hat E. Mayer, Verfassungsgeschichte II, S. 249 recht. Aber seine Behauptung, daß der Zins ein sehr hoher gewesen sei, ist auch nicht richtig und beruht allein darauf, daß er diesen Zins mit dem sog. Königszins, einer öffentlichen Abgabe, vergleicht. Daß die Bodenrente aber erheblich höher ist als die Grundsteuer, pflegt doch das Gewöhnliche zu sein.

[3]) Für Lübeck vgl. Frensdorff, Lübeck S. 10, bes. Anm. 11; für München vgl. Baumann in der Archiv. Zeitschr. N. F. X, S. 75 Anm. 1, XIV, S. 248 f.; für die Hagenstadt Braunschweig, vgl. Varges in der Zeitschrift des Harzvereins XXV (1892), S. 112 ff.

sonst ein nicht unbeträchtlicher Posten im Budget des Stadtherrn oder seiner Beamten, fielen in Lübeck zur Hälfte[1]) der Stadtgemeinde zu.[2]) Und während der Stadtgründer von Freiburg i. B. es als eine besondere Vergünstigung ansah, wenn er den Bürgern an Ort und Stelle den Zoll erließ[3]), gewährte Heinrich den Braunschweigern und Lübeckern — letzteren mit einer kleinen Einschränkung — Zollfreiheit in seinem ganzen Herzogtum[4]), ja, er dehnte die Lübecker Zollfreiheit sogar auf die aus dem Norden und Osten nach der Stadt kommenden fremden Handelsleute aus.[5])

Man sieht, von dem etwas kleinlichen Geschäftssinn, der, wie so manchem Stadtgründer, auch dem Zähringer nicht fremd war, hat der reiche Stammesherzog nichts besessen. Durch seine Städtepolitik geht ein großartiger Zug von Freigebigkeit. In einer anderen Hin-

---

[1]) Lüb. Privileg § 7: *Pro pace alicui confirmanda lucrum quod inde provenit medium solvatur civibus, reliquum iudici. Si quis autem questus emerserit per causam actoris, terciam partem iudex, terciam actor et terciam civitas habebit. Insuper quicquid lucri provenit de iudicio, civitati debetur medietas et alia iudici.* Daß sich die Hälfte auf ein Drittel mindert, wenn ein Drittel an die Gegenpartei fällt und deshalb nur zwei Drittel zur Verteilung kommen, ist durchaus konsequent.

[2]) Dagegen beziehen sich Hagenrecht § 4 und Schweriner Privileg § 10, die der Stadt bzw. dem Rat zwei Drittel der Gerichtseinnahmen zuweisen, ebenso wie Lüb. Privileg § 6 auf die kommunale Gerichtsbarkeit; vgl. unten S. 266 f.

[3]) Freiburger Stadtrechtsprivileg § 3: *Omnibus mercatoribus teloneum condono.* Die Stelle kann wohl nur bedeuten, daß Konrad den Bürgern an Ort und Stelle die Zollfreiheit verlieh. Sonst hätte ähnlich wie in § 1 *(in mea potestate et regimine meo)* ein erläuternder Zusatz gemacht werden müssen. Erst in der Fälschung des Stadtrodels § 6 heißt es: *Burgensibus suis in omni iurisdictione sua teloneum condonavit.*

[4]) Hagenrecht § 15: *Item burgenses Lunenborch et alias quocumque ad nostram iurisdicionem declinaverint ab omni exactione absoluti manebunt.* Lüb. Privileg § 4: *Ad hec ut cum mercibus suis libere eant et redeant per totum ducatum Saxonie absque hansa et absque theloneo preter Ertheneburch, ubi V den. de plaustro solvent.*

[5]) Lüb. Privileg § 9: *Rutheni Gothi, Normanni et cetere gentes orientales absque theloneo et absque hansa ad civitatem sepius dictam veniant et libere recedant.*

sicht dagegen berührt sich Heinrich mit seinem Schwiegervater, in seinem Entgegenkommen gegenüber dem kommunalen Streben nach Selbstverwaltung. Auf kirchlichem Gebiet dokumentiert sich dies Entgegenkommen in der Gewährung der Pfarrwahl.

Ungeschwächt hatte sich bis ins 12. Jahrhundert der der Eigenkirchenidee entsprungene Satz erhalten, daß der Grundherr, auf dessen Grund und Boden eine Kirche errichtet wurde, den Geistlichen einzusetzen hatte. Für eine Pfarrwahl war unter der Herrschaft dieses Prinzips nur dort eine Möglichkeit gegeben, wo die Gemeindegenossen selbst auf gemeinsamen Grund und Boden eine Kirche erbaut hatten, so in manchen niedersächsischen Dörfern[1]), ferner im Südwesten der Altstadt Braunschweig, wo 1158 die Michaelskirche als Gründung der dort angesessenen Bürger entstand.[2]) Wo dagegen, wie bei den Marktansiedlungen, der Grund und Boden Eigentum des Stadtherrn verblieb, da behielt dieser auch das Besetzungsrecht für die auf diesem Grund und Boden errichtete städtische Pfarrkirche. Meist allerdings scheinen die Stadtherren dies Besetzungsrecht einem geistlichen Stift übertragen zu haben. Das war auch der Fall in der Altstadt Braunschweig[3]) und in Stade[4]), während in Lüneburg das Patronat der Cyriakskirche dem Herzog zustand und erst 1376 an das Michaelskloster überging.[5])

[1]) UB. Hochst. Hildesheim I, 246 (1147); Osnabrücker UB. I, 307 (1159), 390 (1187) etc.; vgl. Hauck, Kirchengesch. IV, S. 29 ff.

[2]) UB. Braunschweig II, 10.

[3]) Die Marktkirche *(ecclesia forensis)* der Altstadt Braunschweig, die Martinskirche, war dem Blasiusstift inkorporiert; erst 1204 erteilte Otto IV. der Bürgerschaft das Recht der Pfarrwahl (UB. Braunschweig II, 33). Auch die älteste Kirche der Altstadt, die schon von Bischof Godehard von Hildesheim († 1038) geweihte Ulrichskirche, stand bis 1420 im Patronat des Blasiusstiftes; vgl. Dürre a. a. O. S. 483, 488; Meier im Braunschw. Magazin 1908, S. 133 f.

[4]) Erzbischof Adalbert von Bremen hat schon 1137 dem Georgskloster in Stade *parochialem ecclesiam s. Willehadi in ipsa villa Stadhen sitam* inkorporiert (Hamb. UB. I, 155).

[5]) Vgl. UB. Lüneburg II, 870 (1376); Jürgens a. a. O. S. 26.

Der erste Stadtgründer[1]), der von dieser Regel abwich und den Bürgern das Recht der Pfarrwahl verlieh, war Konrad von Zähringen, der Gründer von Freiburg i. B.[2]) Und der zweite war Heinrich der Löwe, allerdings nicht in allen seinen Städten. In Schwerin mochte die Rücksicht auf die schwierige Situation des mitten im Slawenlande gelegenen Bistums den Anlaß gegeben haben, dem Domstift das Pfarrrecht der Marktansiedlung zu übertragen.[3]) In München hatte das Freisinger Domstift das Besetzungsrecht für die Peterskirche, die älteste Pfarrkirche der Marktansiedlung[4]); ob diese aber bis in Heinrichs des Löwen Zeit zurückreicht, ist zweifelhaft. Wenn es der Fall ist, so kann man vielleicht diese Verleihung des Pfarrbesetzungsrechtes als ein Mittel ansehen, um den durch die Marktverlegung schwer gekränkten Freisinger Bischof zu versöhnen. Dagegen hat Heinrich sowohl für die Marienkirche in Lübeck[5]) wie für die Katharinenkirche in der Hagen-

[1]) Ein älteres Beipiel bietet allerdings das alte, auf Wratislaw II. (1061—1092) zurückgehende Privileg für die in der Prager Vorstadt Poříč sich niederlassenden Deutschen, wo es in § 1 heißt: *Plebanum quem ipsi elegerint ad ecclesiam eorum concedo* (Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler I, S. 188). Aber bei diesen mitten in einer slawischen Bevölkerung von einem slawischen Herrscher nach deutschem Recht angesiedelten Deutschen lagen eben besondere Verhältnisse vor, die gebieterisch die Erteilung des Pfarrwahlrechts forderten.

[2]) Freiburger Privileg § 4: *Nunquam alium advocatum burgensibus meis, nunquam alium sacerdotem absque electione preficiam, sed quoscunque ad hoc elegerint, hos me confirmante habebunt.*

[3]) Mecklenb. UB. I, 100 (1171): Heinrich verleiht dem Bistum Schwerin *parrochiam in Zverin cum omni iure.* Vgl. eod. I, 141, 149, 162. Es muß unentschieden bleiben, ob damit gemeint ist, daß der Dom zugleich als Pfarrkirche dienen sollte, oder ob schon damals die Pfarrkirche von St. Nicolai (vgl. Lisch, Schwerin S. 50 f.) stand und dem Domstift inkorporiert wurde.

[4]) Vgl. Fastlinger, Münchens kirchliche Anfänge (vgl. S. 254 Anm. 4) S. 292 f.

[5]) Lüb. Privileg § 3: *omnia iura, que primus loci fundator Heinricus quondam dux Saxonie eis concessit et privilegio suo firmavit, nos etiam ipsis concessimus: patronatum videlicet parrochialis ecclesie beate Marie, ut mortuo sacerdote cives quem*

stadt Braunschweig[1]) das Pfarrwahlrecht der Bürgerschaft überlassen, und sich nur für die letztere die Präsentation und Investitur vorbehalten.

Wandelte Heinrich hier, wo es sich um ein kirchliches Recht handelte, in den Spuren seines Schwiegervaters, so war er dagegen durchaus nicht geneigt, auch in Bezug auf das politisch wichtige Stadtrichteramt dem Beispiele Konrads zu folgen und die Besetzung den Bürgern zu überlassen.[2]) Zwar enthält das Braunschweiger Hagenrecht die Bestimmung: *Burgenses advocatum de concivibus suis eligant*[3]); aber Varges und Frensdorff haben überzeugend nachgewiesen, daß dieser *advocatus* nicht mit dem Stadtrichter, dem *iudex*, identisch ist.[4]) Der Stadtrichter ist vielmehr in allen Städten Heinrichs, soweit wir überhaupt seine Stellung feststellen können, Beamter des Stadtherrn.[5]) Nur in München hat, wie man aus einer auch im Innsbrucker Ottonianum sich findenden Bestimmung erfährt, die Bürgerschaft eine Mitwirkung bei der Einsetzung des Stadtrichters gehabt.[6]) Aber es ist, wie oben ausgeführt wurde, sehr zweifelhaft, ob wir diese Bestimmung auf Heinrich zurückführen dürfen.

War demnach Heinrich durchaus nicht geneigt, die Ernennung des obersten Stadtrichters aus der Hand zu

---

voluerint vice patroni sibi sacerdotem eligant et episcopo representent.

[1]) Hagenrecht § 12: *Item burgenses ius habeant sacerdotem eligendi, et dominus civitatis ius eundem investigandi (= investiendi) et presentandi.*

[2]) Vgl. oben S. 261 Anm. 2.

[3]) Hagenrecht § 4.

[4]) Vgl. Varges, Gerichtsverfassung S. 18; Frensdorff, Studien II, S. 292.

[5]) Für Lübeck vgl. Frensdorff, Lübeck S. 22 f., 36; für Braunschweig vgl. Varges, Gerichtsverfassung S. 28 ff., Frensdorff, Studien II, S. 292; für Schwerin vgl. Lisch a. a. O. S. 64 f.; für Lüneburg vgl. Jürgens S. 9, 19.

[6]) Rudolfinum § 3; vgl. oben S. 248 Anm. 2. Das hindert aber nicht, daß im Jahre 1265 der Richter zu den herzoglichen Beamten (*officiales nostri*) gerechnet wird; vgl. Wehner, Die Gerichtsverfassung der Stadt München, 1876, S. 6.

geben, so hat er doch in anderer, und zwar für die spätere Entwicklung viel bedeutsamerer Weise die Selbstverwaltung der Städte gefördert. Sind doch mit seinem Namen die ersten Anfänge des Stadtrates, der *consules civitatis*, aufs engste verknüpft.

Die Frage, wie und wann der Stadtrat entstanden ist, wo seine Wurzeln zu suchen sind, und in welcher Art von Städten er zuerst aufgekommen ist, ist zurzeit noch außerordentlich umstritten.[1]) Zum Teil mögen allerdings die Differenzen in der Verschiedenheit der Problemstellung ihren Ursprung haben. Stellt man die Frage ganz allgemein nach den Anfängen einer kollegialen Gemeindeverfassung der Städte überhaupt, so wird man natürlich diese Anfänge recht weit zurückdatieren und in den ältesten städtischen Gemeinwesen, den alten Römerstädten, suchen. Und man wird wohl ferner überhaupt darauf verzichten müssen, eine einheitliche Wurzel dieser Kommunalverfassung zu finden.[2]) Waren es in der einen Stadt die Schöffen, in denen die städtische Gemeinde ihre ersten Organe fand, so schuf sich die andere Stadt ihre Organisation in der Form der Schwurgenossenschaft, der Gilde[3]); in der dritten Stadt waren es vielleicht einige *cives meliores*, die sich eigenmächtig zu Leitern des Gemeinwesens aufwarfen, und in der vierten Stadt endlich wurde ursprünglich die Gesamtheit der Gemeindeglieder *communi manu* tätig, um später zunächst für bestimmte einzelne vorübergehende, dann aber auch für dauernde Zwecke und schließlich auch

[1]) Die vorhandenen Differenzen traten auf dem Kongreß nach dem Vortrag in der öffentlichen Debatte und in den daran sich schließenden Unterredungen deutlich zutage. Sie haben mich bestimmt, mich über das Problem etwas ausführlicher zu äußern, als es ursprünglich meine Absicht war. Immerhin können auch jetzt die maßgebenden Gesichtspunkte nur berührt werden.

[2]) Auf die verschiedenen Wurzeln der städtischen Kommunalverfassung hat zuerst Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, S. 291 ff. nachdrücklich hingewiesen.

[3]) Auf ihre Bedeutung hat neuerdings wieder Joachim, Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg, 1906 und in der Westdeutschen Zeitschrift XXVI (1907), S. 80 ff. hingewiesen.

für die Erledigung genereller Aufgaben Ausschüsse aus ihrer Mitte niederzusetzen.[1])

Ganz anders stellt sich das Problem, wenn wir nach der Entstehung der Ratsverfassung im engeren Sinne fragen. Denn das kann schwerlich geleugnet werden, daß diese Ratsverfassung ein in sich geschlossenes, im ganzen einheitliches Rechtsinstitut ist, wohl zu unterscheiden von Schöffenverfassung, Gildeverfassung usw. Das zeigt schon die einheitliche Bezeichnung des Institutes; es ist ungemein charakteristisch, wie der im 12. Jahrhundert aufgekommene Name *consules* und der ihm entsprechende deutsche Name „Rat" im 13. Jahrhundert einen Siegeszug durch ganz Deutschland hält und überall Eingang findet, ohne daß irgendwo eine andere synonyme Bezeichnung nachweisbar wäre. Und nicht minder charakteristisch ist es, daß diese *consules*, wo auch immer in Deutschland sie auftauchen, in der Hauptsache durchaus dieselbe rechtliche Stellung einnehmen, die von der Stellung der Schöffen oder der *iurati* einer Gilde oder von der eines Spezialausschusses durchaus verschieden ist. Von den letzteren scheidet sie die generelle und dauernde Art ihrer Befugnisse, von den *iurati*, daß die Schwurgenossenschaft als Grundlage der Ratskompetenzen so gut wie gar nicht zu Tage tritt. Von den Schöffen aber unterscheiden sich die Ratsherrn dadurch, daß sie regelmäßig nicht auf Lebenszeit oder gar erblich ihr Amt bekleiden, sondern auf Zeit gewählt werden, und daß ihre Aufgaben nicht in erster Linie gerichtlicher Natur sind.[2]) Ange-

[1]) Vgl. Keutgen, Untersuchungen S. 220 ff.; Rietschel, Markt und Stadt S. 167 ff.

[2]) Selbstverständlich ist mir wohl bekannt, daß die oben aufgestellten Sätze über die rechtliche Stellung des Rates vereinzelt Ausnahmen erfahren. Diese Ausnahmen erklären sich dadurch, daß bei der Einführung der bereits fertig ausgebildeten Ratsverfassung in einzelnen Städten an die ältere Kommunalverfassung angeknüpft und bei der Bildung des Rates ältere Kollegien, Schöffenkollegien oder Gildeausschüsse, berücksichtigt wurden. Aber das rechtfertigt in keiner Weise, das Institut des Rates selbst aus der Schöffenverfassung oder Gildeverfassung herzu-

sichts dieser Umstände besteht wenig Wahrscheinlichkeit für die Vermutung, daß der Name *consules* vielleicht nur eine neue Bezeichnung für ein unter einem anderen Namen schon längst vorhandenes Rechtsinstitut sei. Wir dürfen vielmehr, da Name und Rechtsinstitut sich so völlig decken, in den ersten Quellenzeugnissen, die von *consules* in den Städten reden, auch die ersten Belege für die neu entstandene Ratsverfassung erblicken.

Diese ersten Belege finden wir nun nicht in den alten Römerstädten; im Gegenteil, wir haben gerade für manche unter ihnen, so für Köln, Trier usw., direkte Zeugnisse dafür, daß die Ratsverfassung sich in ihnen erst relativ spät und unter heftigen Kämpfen mit älteren Organisationen durchsetzte.[1]) Diese ersten Belege gehören aber wohl auch nicht, wie bis vor kurzem geglaubt wurde, und wie ich selbst annahm, den westfälischen Städten des Kölner Erzbischofs, Soest und Medebach, an. Nachdem Ilgen das Soester Stadtrecht als eine Schöpfung des 13. Jahrhunderts nachgewiesen hat[2]), und nachdem er und v. Below es wahrscheinlich gemacht haben, daß auch das Medebacher Privileg von 1165 in seiner ursprünglichen Fassung nicht von *consules*, sondern von *cives* redete[3]), ist der älteste Beleg für das Vorkommen von *consules* im kölnischen Westfalen die Zeugenreihe einer Soester Urkunde von 1178.[4]) Nach dem heutigen Stande der Forschung sind vielmehr die ältesten städtischen Quellen, die uns von der Tätigkeit der *consules* Aufschluß geben, die Stadtrechte Heinrichs des Löwen für Lübeck, die Hagenstadt Braunschweig und Schwerin.[5]) Und zwar tritt in den beiden letzteren

---

leiten. Dagegen glaube ich auch heute noch, daß zwischen den Anfängen des Rates und den in vielen Städten geschaffenen Spezialausschüssen Anknüpfungspunkte vorhanden sind.

[1]) Vgl. Rietschel, Markt und Stadt S. 165 f.

[2]) Ilgen in den Chroniken der deutsch. Städte XXIV, S. CXXI ff.

[3]) Vgl. Ilgen in der Hist. Zeitschr. 77, S. 105; v. Below in den Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XXVIII, S. 525.

[4]) Seibertz, UB. I, 75, S. 105.

[5]) Lüb. Privileg §§ 6, 12; Hagenrecht § 14; Schwerin. Privileg §§ 11, 12, 17, 24.

der Rat mit absoluter Deutlichkeit als das allumfassende Organ der Stadtverwaltung entgegen; das Hagenrecht spricht von den *consules . . . quorum consilio civitas regatur,* das Schweriner Recht statuiert den Grundsatz: *Quicquid consules civitatis ad communem usum ordinaverint, ratum civitas observabit.*[1]) Wohl wäre es angesichts der Dürftigkeit unserer Quellen ein voreiliger Schluß, auf Grund dieser Tatsachen Heinrich für den Schöpfer der Ratsverfassung erklären zu wollen. Daß er aber in der Zeit ihrer Entstehung und ersten Verbreitung ihr eifriger Förderer war, wird man nicht bezweifeln dürfen.

Hand in Hand mit dieser ausgedehnten Selbstverwaltung geht aber auch eine Selbstgesetzgebung, eine Autonomie der Städte Heinrichs, wie sie in den älteren Stadtrechtsquellen uns nirgends bezeugt wird. Das Kürrecht, das Recht, Rechtsnormen aufzustellen, das im 13. Jahrhundert in den deutschen Städten überall Eingang fand, läßt sich im 12. Jahrhundert nur in den Stadtrechten Heinrichs des Löwen nachweisen, in diesen aber in voller Ausbildung. Das Lübecker Privileg erwähnt die *civitatis decreta id est kore,* das Schweriner Recht in derselben Bedeutung die *civitatis statuta.*[2])

In engster Verbindung mit diesem Kürrecht steht aber die Selbstgerichtsbarkeit der Stadt. Hatte die städtische Gemeinde die Befugnis, Rechtsnormen aufzustellen, dann war es auch nach mittelalterlicher Auffassung das Natürliche, daß bei Bruch dieser Normen die Organe der rechtssetzenden Gemeinde auch das Urteil fällten. Das trifft auch für die Städte Heinrichs des Löwen zu. Am einfachsten liegen die Dinge in Lübeck[3]): *Omnia civitatis decreta id est kore consules iudicabunt;* von den Gefällen aber erhält die Stadt zwei Drittel, der Richter des Stadtherrn ein Drittel. Derselbe Zustand ist wohl in Schwerin vorgesehen; zwar wird nicht ausdrücklich gesagt, daß die *consules* richten, aber

[1]) Hagenrecht § 14; Schwerin. Privileg § 24.
[2]) Lüb. Privileg § 6; Schwerin. Privileg § 10.
[3]) Lüb. Privileg § 6.

von der Dreimarkbuße, die bei Verstößen gegen die *civitatis statuta* fällig wird, fallen, wie in Lübeck, zwei Drittel an die Stadt, ein Drittel an die *potestas*, also an den Stadtherrn bzw. an seinen Beamten.[1]) Doch ist in Schwerin eine weitere Möglichkeit vorgesehen: der Rat kann die Einsetzung eines *magister civium* beschließen, der dann von der Gemeinde zu wählen ist; dieser hat dann zusammen mit den Ratsherrn über Verstöße gegen die städtischen Satzungen zu richten und bezieht, wenigstens nach der Ausfertigung für Malchow, das Drittel, das sonst dem stadtherrlichen Richter zufällt.[2]) Dieselbe Vergünstigung aber erhalten die Bürger der Hagenstadt.[3]) Zwar heißt der *magister civium* dort *advocatus*, aber er wird von den Bürgern gewählt und erhält ein Drittel der Bußen, während zwei Drittel an die Stadt fallen. Man sieht, die Städte Heinrichs bieten eine ganz eigenartige Form städtischer Selbstgerichtsbarkeit, eine Form, der wir auch in späterer Zeit in einigen Städten begegnen, deren Stadtrecht den Einfluß der Heinricianischen Stadtrechte aufweist.[4])

Aber nicht bloß als Schützer der städtischen Gemeindefreiheit tritt uns Heinrich der Löwe entgegen, auch die Freiheit des einzelnen Stadtbürgers hat in seinen Stadtrechten einen besonderen Schutz gefunden. Ist doch Heinrich der erste Stadtherr, der innerhalb des Deutschen Reiches den berühmten Satz „Stadtluft macht frei“ verwirklicht hat, jenen Satz, daß der in die Stadt wandernde Eigenmann frei wird, wenn er binnen Jahr und Tag nicht von seinem Herrn in Anspruch genommen ist. Auch vor Heinrichs Zeit hat es nicht an gesetzgeberischen Maßregeln gefehlt, die innerhalb der Städte die Bande der Unfreiheit linderten. Ich

[1]) Schwerin. Privileg § 10. Nur nach der Güstrower Ausfertigung erhält die Stadt alles.

[2]) Schwerin. Privileg § 12. Nach den übrigen Ausfertigungen behält es die *potestas*. Vgl. oben S. 244 Anm. 2.

[3]) Hagenrecht § 4.

[4]) In der Dammstadt Hildesheim und in Hannover; vgl. Frensdorff, Studien II, S. 293.

erinnere an die bekannten, von Friedrich I. bestätigten und ergänzten Privilegien Heinrichs V. für Speier und Worms, die die Sterbfallabgaben der städtischen Eigenleute aufhoben[1]), ferner an die etwas Ähnliches anstrebende Bestimmung im Privileg Friedrichs I. für Hagenau von 1164.[2]) Aber an eine Beseitigung dieser Bande selbst dachte das ältere deutsche Stadtrecht nicht; im Gegenteil zeigen uns noch die Quellen um die Mitte des 12. Jahrhunderts, daß der Eigenmann, der in die Stadt zog, durchaus nicht aus seinem Abhängigkeitsverhältnis heraustrat.[3]) Der erste deutsche Stadtherr, der hier Wandel geschaffen hat, ist Heinrich der Löwe. Seine Stadtrechte sind die ältesten[4]) im deutschen Reiche, die den Grundsatz: „Stadtluft macht frei" proklamierten, den Grundsatz, daß der in die Stadt wandernde Eigenmann, der Jahr und Tag unangesprochen von seinem Herrn geblieben ist, aller persönlichen Abhängigkeit ledig, ein

[1]) Keutgen, Urkunden 21, 22, 23, 24.

[2]) Keutgen a. a. O. 135 § 3.

[3]) Vgl. vor allem § 1 des Hagenauer Privilegs von 1164: *ut quicunque pauper aut dives, peregrinus vel incola, eandem inhabitare decreverit, domino cui pertinet respondeat de propria persona et de rebus suis fixis.*

[4]) Etwa gleichzeitig mit den Stadtrechten Heinrichs wird die Freiheit der Stadtbürger in einer ganz eigenartigen Weise in dem Privileg Friedrichs I. für Aachen am 8. Januar 1166 und in dem darin eingefügten falschen Diplom Karls des Großen proklamiert. Die Echtheit des Privilegs ist von Stumpf, Scheffer-Boichorst, Ficker u. a. bezweifelt worden. Doch sind diese Zweifel seit den für die Echtheit eintretenden Ausführungen von Loersch in den Publikationen der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde VII (1890), S. 149 ff. nicht mehr laut geworden. Durchschlagender noch als die Argumente, die Loersch beigebracht hat, sind die Beweise, die sich aus der Sprache des Privilegs entnehmen lassen; dieselbe stimmt, worauf mich Breßlau aufmerksam gemacht, völlig mit der in dieser Zeit üblichen Kanzleisprache überein. Die Formulierung der Freiheit der Stadtbürger in diesem Privileg und in der gefälschten Karlsurkunde ist aber durchaus eigenartig und weicht völlig von der in Heinrichs Privilegien üblichen Formulierung des Satzes „Stadtluft macht frei" ab. Die spätere Entwicklung des Stadtrechts knüpft an Heinrichs Privilegien an; die eigenartige Vergünstigung, die das Privileg den Aachenern gewährt, ist auf Aachen beschränkt geblieben.

freier Mann wird. Und zwar findet sich dieser Satz ausnahmslos in allen Stadtrechten Heinrichs des Löwen, im Lübecker Recht, im Hagenrecht, im Schweriner Recht, endlich in den auf Heinrich zurückgehenden Sätzen des Privilegs für Stade.[1]) Ja, in Schwerin, wo Heinrich weniger als anderswo durch Rücksichten auf benachbarte Fürsten gebunden war, hat der Satz „Stadtluft macht frei" sogar eine gewaltige Steigerung erfahren: nicht erst nach Jahr und Tag, sondern sofort soll der einwandernde Eigenmann frei werden. Angesichts dieser frappanten Übereinstimmung ist kaum daran zu zweifeln, daß Heinrich der Löwe den Satz „Stadtluft macht frei" in Deutschland als erster verwirklicht hat. Aber hat er den Satz auch erfunden oder hat er ihn anderwärts entlehnt? Da ist es nun interessant, daß derselbe Rechtssatz sich auch, worauf Hegel[2]) zuerst aufmerksam gemacht hat, in einem anderen Lande schon vor Heinrichs Zeit findet, nämlich in England. Dort ist er in Nottingham schon für die Zeit Heinrichs I. (1100—1135) bezeugt[3]); am Ende des 12. Jahrhunderts ist er gemeines Recht der englischen *villae privilegiatae*.[4]) Hegel hat daraus den Schluß gezogen, daß Heinrich den Satz aus dem Lande seines zweiten Schwiegervaters, Heinrichs II. von England, entlehnt hat. Dagegen hat sich Frensdorff[5]) erklärt, und zwar insofern mit Recht, als die zweite Ehe Heinrichs mit Mathilde von England schwerlich mit der

[1]) Lüb. Privileg § 16: *Si vero quispiam de terra ipsorum* (sc. *extraneorum*) *aliquem de libertate pulsaverit et pulsatus probare poterit, quod anno et die in civitate sine pulsatione substiterit, pulsatus evadit;* Hagenrecht § 9: *Qui cumque annum et diem in civitate manserit sine alicuius impeticione, de cetero liber permanebit;* Schwerin. Privileg § 23: *Quicumque autem homo proprie fuerit condicionis, si infra civitatem venerit, ab inpeticione servitutis cuiuslibet liber erit;* Stad. Privileg § 7 (vgl. oben S. 245 Anm. 2).

[2]) Hegel, Städte und Gilden II, S. 507.

[3]) Records of Nottingham I, 1. Das betreffende Privileg Heinrichs II. beruft sich auf Heinrich I.

[4]) Vgl. Pollock & Maitland, History of English Law I, p. 648 f.; Hegel a. a. O. I, S. 58, 64, 67.

[5]) Vgl. Frensdorff, Studien II, S. 301 ff.

Einführung des Rechtssatzes in Zusammenhang stehen kann. Denn diese Ehe wurde erst 1168 geschlossen, und zwar in Deutschland; nach England ist Heinrich im Jahre 1184 gekommen. Wenn aber Frensdorff die Entstehung überhaupt ablehnt und die Ansicht vertritt, daß der Satz in England und in Deutschland ohne gegenseitige Beeinflussung aus denselben wirtschaftlichen Ursachen entstanden sei, so kann ich ihm darin nicht folgen. Die Formulierung des Satzes ist doch so speziell, daß m. E. die Berufung auf die Gleichheit der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ausreicht; diese Gleichheit ist die Ursache, daß überhaupt etwas zur Sprengung der alten Unfreiheitsbande erfolgte, aber nicht, daß in beiden Ländern genau dasselbe geschah.

Ich möchte entschieden daran festhalten, daß der Satz aus England entlehnt ist. Und ich meine, daß bei den regen Handelsbeziehungen, die zur Zeit Heinrichs zwischen England und Niedersachsen bestanden, eine solche Entlehnung etwas durchaus Begreifliches war, ohne daß man gerade den Einfluß von Heinrichs englischer Heirat annehmen müßte. Aber für möglich halte ich es auch, daß der Satz auf einem Umwege aus England kam. Denn schon Brunner hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Satz etwa gleichzeitig mit den Stadtgründungen Heinrichs des Löwen sich in der Keure der flandrischen Stadt Niewport von 1163 findet.[1]) Daß er dorthin von England gekommen ist, scheint mir angesichts der geringen Entfernung zwischen Niewport und der englischen Küste und angesichts der großen Rolle, die in der Keure von Niewport der Handel mit England spielt, ziemlich gewiß zu sein. Nun ist es aber interessant, daß die Ansiedler, mit denen die Hagenstadt Braunschweig besiedelt wurde, Flandrer waren, und daß die Hagenstadt nach dem *ius Flandrensium* gegründet ist.[2]) Sollten diese Flandrer nicht den Satz, der eben

[1]) Warnkönig, Flandr. Staats- und Rechtsgeschichte II, 2, UB. CLXVII, S. 87 ff., § X.

[2]) Vgl. Frensdorff, Studien II, S. 283.

in ihrer Heimat sich einzubürgern begann, nach Sachsen mitgebracht haben?

Was Heinrich aber mit der Proklamierung dieses Satzes bezweckte, wird uns klar, wenn wir den Grundsatz „Stadtluft macht frei" noch aus einem anderen Gesichtspunkte mit den älteren Bestimmungen über die in der Stadt wohnenden Eigenleute vergleichen. Jene älteren Bestimmungen beziehen sich in erster Linie auf die in der Stadt wohnenden Eigenleute des Stadtherrn und nur nebenher auf die Eigenleute fremder Herren.[1]) Dagegen betrifft der Satz „Stadtluft macht frei" die in die Stadt einwandernden Eigenleute fremder Herren; er hat eine aggressive Tendenz, die den älteren Bestimmungen fehlt. Das Ziel, das Heinrich mit ihm verfolgte, war die Befreiung der Bürger seiner Städte von allen territorialen Gewalten, die in der Nachbarschaft angesessen waren.

Dem gleichen Zwecke diente aber auch ein anderer Grundsatz, der in den meisten Stadtrechten Heinrichs des Löwen ausgesprochen ist, und den er von seinem Schwiegervater entlehnt hat, nämlich die Bestimmung

[1]) Eine Reihe von Forschern (Maurer, v. Below, Schütze) will die Privilegien Heinrichs V. in erster Linie auf die einwandernden Eigenleute fremder Herren beziehen; vgl. vor allem Schütze, Die Entstehung des Rechtssatzes: Stadtluft macht frei, 1903, S. 10 ff. Dem gegenüber macht Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz 1892, S. 71 mit Recht geltend, daß die Urkunde Friedrichs I. für Speier gerade dadurch veranlaßt worden ist, daß der Bischof das Hauptrecht von seinen Abhängigen einforderte. Das Gegenargument, das Schütze S. 10 f. aus dem Hofrecht des Burchard von Worms c. 3: *Si quis ... hereditatem habens moritur heres sine oblatione hereditatem accipiat* entnimmt, geht fehl. Schütze schließt aus dieser Stelle, daß schon Burchard für seine Familie auf alle Todfallsabgaben verzichtet habe, und daß deshalb die Urkunde Heinrichs V. nicht in erster Linie die bischöfliche *familia* im Auge haben konnte. Aber die betreffende Stelle aus dem Hofrecht Burchards spricht von der *hereditas*, von der ein Mitglied der Familie *debitam servitutem* leistet, versteht also unter *hereditas* nicht den Mobiliarnachlaß, sondern das Erbleihegrundstück, und beseitigt also nicht den Buteil oder sonstige persönliche Todfallsabgaben, sondern allein die dingliche Handänderungsgebühr.

über den erblosen Nachlaß.[1]) Das Freiburger Gründungsprivileg enthält unter seinen wenigen Bestimmungen auch den Satz, daß der Nachlaß des in der Stadt Verstorbenen jahr und Tag von der Bürgerschaft aufbewahrt und, wenn sich kein Erbe meldet, an die Armen, die Stadt und den Stadtherrn gleichmäßig verteilt werden soll.[2]) Mit geringen Änderungen kehrt ein derartiger Satz in den Stadtrechten für Lübeck[3]), die Hagenstadt Braunschweig[4]) und Schwerin[5]) wieder. Die Abhängigkeit von Konrads Privileg ist unverkennbar. Die Übereinstimmung legt aber auch den Gedanken nahe, daß diesem Satz ein ganz bestimmter Zweck zugrunde liegt. Diesen Zweck möchte ich nun nicht in der Jahr und Tag dauernden Aufbewahrung oder in der

---

[1]) Vgl. darüber neuerdings Frensdorff, Studien II, S. 296 ff. und A. Schultze in der Hist. Zeitschr. 101, S. 477 ff.

[2]) Freib. Privileg § 2, S. 2, 3. Mit Rücksicht auf die Übernahme des Satzes in die Stadtrechtsprivilegien Heinrichs des Löwen möchte ich im Gegensatz zu meiner früheren Ansicht heute mit Joachim a. a. O. S. 44 f. annehmen, daß die Stelle schon in der ursprünglichen Handfeste stand, wenn auch in etwas anderer Form. Wahrscheinlich ist der Satz aus dem Freiburger Privileg auch in das Hagenauer Privileg von 1164 übergegangen (Keutgen, Urkunden 135 § 3).

[3]) Lüb. Privileg § 8: *Et si quisplam mortuus ibi fuerit et forte heredem non habuerit, omnem hereditatem et suppellectilem ipsius annum et diem integraliter in domo in qua moritur reservandam censuimus, nisi forte aliquis ei proximus intra tempus denominatum adveniat qui hoc iure civitatis obtineat. Si vero intra tempus istud nullus proximorum suorum venerit, quecunque hereditavit, regie potestati solvantur.* Vgl. auch die gleiche Bestimmung im Privileg für die Gotländer von 1163 (Lüb. UB. I, 3).

[4]) Hagenrecht § 11: *Item quicumque exul sive advena in civitate mortuus fuerit, bona sua in potestate burgensium manebunt usque ad finem anni. Quod si medio tempore aliquis supervenerit et secundum iusticiam bona illa obtinuerit, ei presentabuntur. Sin autem, tercia pars bonorum ad usus ecclesie s. Katerine presentabitur, due partes altera cedat iudicio altera derogabitur pauperibus.*

[5]) Schwerin. Privileg § 17: *Si moritur quis heredum presencia carens, assumant illam consules causa rei servandae usque ad anni terminum, quo revoluto, si nullus heres venerit, ad manum transiet potestatis.*

Statuierung des Heimfallsrechts erblicken, da beides ja auch dem sächsischen Landrechte bekannt war[1]), sondern vor allem in der Person des Heimfallsberechtigten. Zwar ist dieselbe in den einzelnen Stadtrechten verschieden. In Lübeck und Schwerin ist es der Stadtherr, die *potestas*, in der Hagenstadt Braunschweig fällt der Nachlaß zu einem Drittel an die städtische Pfarrkirche, zu zwei Dritteln an die Armen. In allen Fällen aber sind es innerstädtische Gewalten, nie auswärtige Herren. Und auch die Verwahrung liegt in der Hand der städtischen Behörden. Das ist um so bedeutsamer, als das Braunschweiger Hagenrecht allein von dem in der Stadt Versterbenden *exul sive advena* redet. Damit haben wir meines Erachtens den Schlüssel für die Erklärung dieser Bestimmung gewonnen. Sie richtet sich gegen die auswärtigen Gerichtsherren, Grundherren und Leibherren, denen nach dem alten Personalitätsprinzip der erblose Nachlaß ihrer Leute zufiel, mochten sie auf dem Lande oder in der Stadt versterben, und hat insofern eine ähnliche Tendenz wie der Satz: Stadtluft macht frei. Wie dieser die in der Stadt eingewanderten Personen, so will sie das in der Stadt befindliche Vermögen vor den Zugriffen auswärtiger Gewalthaber behüten.

Wir sehen, es sind gemeinsame Grundgedanken, die in des Welfenherzogs Stadtrechten wiederkehren und sie von den Stadtrechten der Zeitgenossen deutlich unterscheiden.[2]) Und zwar beruht diese Übereinstimmung nicht etwa auf einer gegenseitigen äußerlichen Entlehnung oder auf einem gedankenlosen Schematismus; denn so sehr auch der Inhalt Berührungspunkte aufweist, die Formulierung ist jedesmal eine völlig andere. Eine

[1]) Sachsenspiegel, Landrecht I, 28.

[2]) Auch in Kleinigkeiten finden sich Übereinstimmungen. So ist es doch schwerlich ein Zufall, daß die *alapa* sowohl in der Hagenstadt Braunschweig wie in Schwerin wie in Stade mit der richterlichen Wedde von 4 Schillingen gebüßt wird (Hagenrecht § 6; Schwerin. Privileg § 5; Stader Privileg § 4). Auch in den gemeinsamen Bestandteilen des Münchener Rudolfinums § 23 und des Innsbrucker Ottonianums S. 81 Z. 11 ff. findet sich der *mulstac;* nur ist die richterliche Buße eine höhere.

einheitliche, zielbewußte Politik ist es, die aus den Städtegründungen Heinrichs zu uns spricht. Aber wo haben wir die Ziele zu suchen, denen diese Politik zustrebte? Schwerlich auf wirtschaftlichem oder sozialem, sondern allein auf politischem Gebiete. Wie Heinrichs Kolonisationspolitik, so war auch seine Städtepolitik getragen von dem Gedanken eines gewaltigen Stammesherzogtums, das, vom Königtum möglichst ungehindert, sämtliche Kräfte eines großen Teiles Deutschlands zu einem einheitlichen Wirken zusammenfaßte. Sein Kampf galt deshalb den Selbständigkeitsgelüsten der kleineren Gewalthaber, der kleineren weltlichen und in noch höherem Grade der geistlichen Fürsten. Um aber in diesem Kampfe einen Rückhalt zu finden, hat er den Städten die Sonne seiner Gunst leuchten lassen. Er hat finanzielle Vorteile preisgegeben, um dafür politische zu gewinnen, er hat die in die Stadt ziehenden Eigenleute der Territorialherren sowohl in persönlicher wie in vermögensrechtlicher Beziehung von dem Einfluß ihrer Gewalthaber zu befreien versucht, er hat endlich eine städtische Gemeindefreiheit begründet, um in diesen kräftigen freien Bürgerschaften Helfer gegen seine und ihre gemeinsamen Gegner, die kleineren Landesfürsten, zu finden. Und er hat diese Städte, deren Hilfe er brauchte, von vornherein als ummauerte Plätze angelegt.

Heinrich ist an seinem politischen Lebensziele gescheitert; es mag ein besonderer Schmerz für den alternden Herzog gewesen sein, daß sich auch seine ehemaligen Günstlinge, die Städte, gegen ihn kehrten. Aber die Kräfte, die er zur Erreichung dieses Zieles entfesselt hat, sind weit über seine Lebenszeit hinaus wirksam gewesen. Heinrich der Stammesherzog bedeutet den Abschluß einer Epoche, Heinrich der Städtegründer und Städteschützer leitet eine neue Epoche ein. Die Spuren des Löwen sind im deutschen Stadtrechte noch auf Jahrhunderte hinaus sichtbar. Das Lübecker und das Schweriner Recht sind Mutterrechte für zahlreiche Tochterstädte geworden; die einzelnen Sätze der Stadtrechte Heinrichs kehren nicht nur in den Stadt-

rechtsprivilegien seiner welfischen Söhne und Enkel, sondern auch seiner niedersächsischen Nachbarn[1]) wieder. Aber Heinrichs Einfluß reicht über diese direkten Entlehnungen weit hinaus. Der Satz über den Heimfall des erblosen Nachlasses des Fremden und der Satz „Stadtluft macht frei" sind im Laufe der Zeit zu allgemeingültigen Prinzipien des deutschen Stadtrechts überhaupt geworden, so daß die einzelnen Städte diese Sätze auch ohne besondere Verleihung für sich in Anspruch nahmen. Und die Ratsverfassung, die Heinrich zuerst in seinen Städten in großem Maßstabe verwirklicht hat, ist für Deutschland die Stadtverfassung schlechthin geworden, die Stadtverfassung, die über die Jahrhunderte hinaus bis in unsere Tage noch vieles von ihren alten Aufgaben und Formen bewahrt hat.

An einem Beispiele habe ich zu zeigen versucht, wie stark in den Stadtrechtsprivilegien eines mittelalterlichen Herrschers dessen individuelle Politik zutage tritt, und in welch hohem Grade eine machtvolle Persönlichkeit auf die Entwicklung des Rechtes eingewirkt hat. Gewiß liegt es mir fern, zu jener längst überlebten Betrachtungsweise des 18. Jahrhunderts zurückzukehren, die jede Wandlung in der Entwicklung des Rechts auf den großen weisen Gesetzgeber zurückführte, und ich begrüße es als einen gewaltigen Fortschritt, daß unsere moderne Forschung die Erscheinungen des Rechtslebens in erster Linie auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedürfnisse zurückzuführen sucht. Aber doch möchte es mir scheinen, daß heute an die Stelle der früheren Überschätzung der Persönlichkeit eine Unterschätzung platzgegriffen hat. Weniger allerdings für die moderne Zeit, in der uns das Wirken der einzelnen Persönlichkeiten so greifbar vor Augen tritt, daß es niemand übersehen kann: wer könnte das preußische Landrecht von der

[1]) Über das Privileg für die Dammstadt Hildesheim von 1196 vgl. Frensdorff, Studien II, S. 283. 293, ferner oben S. 267 Anm. 4. Ich erinnere ferner an das unter dem Einfluß des Lübecker Privilegs entstandene Gründungsprivileg Adolfs von Holstein für die Neustadt Hamburg (Keutgen, Urkunden 104).

Person Suarez', wer die preußische Städteordnung von der des Freiherrn von Stein trennen, oder wer würde die großen Unterschiede, die das schweizerische Zivilgesetzbuch gegenüber dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch aufweist, lediglich aus der Verschiedenheit der schweizerischen und deutschen Verhältnisse erklären! Aber für die Rechtsgeschichte des Mittelalters sind wir von einer den Einfluß der Persönlichkeit richtig einschätzenden Betrachtungsweise noch weit entfernt.[1]) Gewiß ist es bei dem Zustand unserer mittelalterlichen Quellen unbestreitbar, daß das Wirken der Persönlichkeit auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte sehr viel schwerer zu erkennen ist als auf dem der politischen Geschichte. Aber doch bieten sich Gelegenheiten, in denen sich der Schleier der Anonymität lüftet und hinter einer Rechtsquelle die Person ihres Urhebers auftaucht. Der Ausnutzung einer solchen Gelegenheit sollte der vorstehende Aufsatz dienen.

[1]) Wie weit sind wir noch von einer erschöpfenden Bewertung der gesetzgeberischen Tätigkeit Karls des Großen entfernt! Mir ist unvergeßlich jene Debatte auf dem Stuttgarter Historikertag von 1906, in der von einigen Seiten der große Kaiser, der Schöpfer der Kapitulariengesetzgebung, zum planlosen barbarischen Eroberer degradiert wurde.

Prinzipien für eine Darstellung der kirchlichen Unionsbestrebungen im Mittelalter.

Von

Walter Norden.

Ein Aufsatz von Joh. Haller über mein Buch, „Das Papsttum und Byzanz etc.“ im 1. Heft des 3. Bandes dieser Zeitschrift, 3. Folge, gibt mir den Anlaß zu den folgenden Erörterungen. Auf alle Einzelheiten, die Haller rügt[1]), gedenke ich um so weniger zurückzukommen,

[1]) Wenn Haller wiederholt (S. 10/11, 29/30) auf die Unzuverlässigkeit der byzantinischen Geschichtschreiber hinweist, so wirkt es doch befremdend, ihn selbst sein, übrigens ganz veraltetes, Urteil über Boëmund von Tarent — Haller nennt ihn „einen ebenso ruhelosen wie machtlosen Abenteurer“, ihn, der seit Sybel allgemein als die politische Seele des Ersten Kreuzzugs anerkannt wird — gerade auf Anna Komnena stützen zu sehen, die doch als Tochter von Boëmunds Todfeind Alexios I. eine denkbar parteiische Zeugin war. Schon Sternfeld in seiner Erwiderung auf Hallers Aufsatz, Histor. Vierteljahrschrift, Notizen und Nachrichten I (1907), S. 575 f. wendet sich energisch dagegen. Die Berechtigung des Vorwurfs ferner, daß die von mir in meinem Buche geübte Kunst, aus Kleinigkeiten große Dinge herauszulesen, aus wenigem viel zu machen, mir öfters gefährlich geworden sei, gebe ich für mehrere der von Haller angeführten Fälle unumwunden zu; um so eher, als dabei nirgends entscheidende Beweisstellen in Betracht kommen, deren Wegfall mich zwingen würde, das Bild der Ereignisse, das ich im Text

als Haller selbst sagt (S. 15): mein Buch habe, da es das Problem durch alle Jahrhunderte als Einheit erfassen wolle, „ein Recht darauf, als Ganzes, nicht bloß nach

---

meines Buches gebe, von Grund aus zu revidieren. Das gilt auch für meine Darstellung der Orientpolitik Cölestins III. Ich habe sie in erster Linie auf Niketas als die wichtigste zu Gebote stehende Quelle aufgebaut, nicht aber auf das *„pro redemptione terrae sanctae"* in einem Aufruf Heinrichs VI., das, wie ich Haller (S. 11) zugebe, nichtssagend ist; immerhin möchte ich auch so das Kapitel meines Buches: Die Kurie und die Orientpolitik Heinrichs VI. viel weniger bestimmt gefaßt wissen. Dagegen wird durch das von Haller auf S. 12/13 gerügte Versehen meine Darstellung der Politik Urbans IV. in keiner Weise berührt, wie ich das oben im Text S. 290/91 darlege. Es bleibt an wichtigen Quellenstellen, deren Auslegung Haller bemängelt (S. 13), ein Passus aus der Korrespondenz Innozenz' III. mit Alexios III., auf den ich hier noch kurz eingehe. Es kommt auf die Interpretation folgender Sätze in Innozenz' Antwortschreiben vom August 1198 (ep. I, 353, Posth. Nr. 349) an. Innozenz schickt Legaten, *„qui tecum super praedictis et aliis, quae tibi ex parte nostra proponentur et nobis ex parte tua fuere proposita, tractent et statuant, quae ad honorem Ecclesiae et profectuum imperii pertinuerint"* und weiter: die Boten hätten den Auftrag, *„ut ... communi profectui, Ecclesiae scilicet et imperii sollicite et diligenter insistant"*. Sollte es nun wirklich so unsinnig sein, dieses *„imperii"* an Stelle des üblichen *„imperii tui"* oder *„imperii Constantinopolitani"* (beide Ausdrücke in ep. V, 122 vom 16. November 1202) oder *„imperii Grecorum"* so aufzufassen, daß Innozenz in jenem Augenblicke, wo es nach Heinrichs VI. Tode keinen Kaiser im Abendlande gab, das byzantinische Imperium als das Imperium anerkennt (man beachte auch die Zusammenstellung mit der Kirche), und daß Alexios in seinen *„proposita"* einen solchen Anspruch erhoben hatte? Dagegen läßt sich freilich meine weitere Annahme, Alexios habe damals (1198/99) zugleich mit der Erhebung jenes Anspruchs dem Papste Unterstützung gegen etwaige imperiale Bestrebungen Philipps von Schwaben (den Alexios zu fürchten allen Anlaß hatte) zugesagt, nicht auf Innozenz ep. V, 122 vom 16. November 1202 stützen. Ich schloß das aus einer dort erwähnten früheren Hilfszusage des Alexios, es ist aber da, wie Haller richtig feststellt, von einer Unterstützung Ottos IV. gegen Philipp durch den Griechen nicht von einer direkten Bekämpfung des Staufers die Rede. Wenn aber Haller prinzipiell Anstoß daran nimmt, daß ich „dem langen und inhaltschweren Briefe" (V, 122) nur den einen Satz entnehme, den ich an dieser Stelle gebrauchen könne („Du weißt, wie wenig Du uns seinerzeit unterstützt hast, *licet multa*

Einzelheiten beurteilt zu werden". „Aber", fährt er fort, „ich kann nicht finden, daß es dabei gewinnt. Gerade in der ‚Gesamtwürdigung' . . . scheint es mir gänzlich verfehlt." Ich möchte versuchen, diesen Vorwurf zu entkräften. Ich beginne mit einer kurzen Wiedergabe des Grundgedankens, auf den ich meine Darstellung aufgebaut habe, um dann die Einwände, die Haller dagegen vorbringt, zurückzuweisen.

Die Beziehungen zwischen der römischen und griechischen Kirche während des Mittelalters waren bisher dargestellt worden als eine fortlaufende Kette vergeblicher Versuche, eine Wiedervereinigung der beiden Kirchen herbeizuführen, eine Union nämlich im Sinne einer vollkommenen Austragung der die beiden Kirchen trennenden Streitfragen, eine „Einigung aus Überzeugung". So vor allem in Pichlers „Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Okzident von den ersten Anfängen bis zur jüngsten Gegenwart", Bd. I, München

---

fuerint nobis promissa"), so ist mir das ganz unverständlich, da es doch eine ganz gewöhnliche Funktion der historischen Methode ist, eine in sich geschlossene, durch den übrigen Inhalt der Quelle nicht bedingte Tatsache, wie hier das Faktum einer früheren Hilfszusage des Kaisers, aus der Quelle herauszulösen, um sie in der Darstellung als solche zu verwenden und in den chronologischen Zusammenhang einzureihen. Daß in den Jahren 1198/99 wichtige politische Verhandlungen zwischen Rom und Byzanz stattgefunden haben, scheinen mir auch folgende Worte in Alexius' Antwort vom Februar 1199 (unter den ep. Innoc. II, 210) zu beweisen: *„De secretioribus autem a praedictis legatis meo imperio dictis secretius respondere tuae sanctitati praeceptum est praesenti homini."* Vgl. Papsttum und Byzanz S. 137 Anm. 1. Ich meine jedenfalls dargetan zu haben, daß Haller nicht berechtigt ist, hier von einer „mystischen Deutung von Papstbriefen" zu reden.

Ein besonderes drastisches Beispiel verfehlter Kritik siehe weiter oben im Text S. 292/93: Haller redet da anläßlich meiner Darstellung der Politik Klemens' IV. von „freier Zutat", während in Wirklichkeit die Quellen eine überaus deutliche Sprache reden. Für die Würdigung der Politik dieses Papstes kommt es aber gerade auf die betreffende Quellenstelle an.

1864. Nun haben zwar in der Tat die Verhandlungen zwischen Rom und Byzanz zu keiner derartigen Idealunion, in der sich die beiden Kirchen aus freier Überzeugung wieder zusammengefunden hätten, geführt, aber ein Resultat ist doch immerhin zweimal, im 13. und 15. Jahrhundert, erzielt worden. Und zwar sind diese Resultate politischen Umständen zu danken gewesen, denselben politischen Umständen, die auch den Anstoß zu fast allen jenen dogmatisch-religiösen Verhandlungen, die überhaupt zwischen den beiden Kirchen während des Mittelalters geführt worden sind, abgegeben haben. Es waren die byzantinischen Kaiser, die sich für ihre auswärtige Politik auf die Unterstützung des Papsttums angewiesen sahen[1]), und die aus diesem Grunde die griechischen Patriarchen und den griechischen Klerus zu Unionsverhandlungen mit Rom und weiter zur Vollziehung der Unionen von Lyon und Florenz veranlaßten. Und im 13. Jahrhundert ist es, ebenfalls durch politische Mittel, noch zu einer anderen Art von Vereinigung beider Kirchen gekommen: durch die Begründung eines lateinischen Kaiserreichs in Konstantinopel. Sowohl die Unionspolitik der griechischen Kaiser aber, wie die Aggressivpolitik der Lateiner reicht in ihren Wurzeln bis ins 11. Jahrhundert zurück.

In der Pichlerschen Darstellung der Unionsgeschichte, die als das Ziel der ganzen Bewegung eine „Einigung aus Überzeugung" ansieht, werden die Unionsbestrebungen der griechischen Kaiser vorwiegend negativ bewertet wegen des Druckes, den die Kaiser dabei auf die Entschließungen der griechischen Kirche anwandten, und ebenso werden die lateinischen Eroberungskriege und die Begründung des lateinischen Kaiserreichs lediglich als schwere Hemmnisse für die Herstellung einer wahren Union hingestellt. Demgegenüber verfolge ich

[1]) Im 11. und dann wieder im 14. und 15. Jahrhundert begehrten sie von Rom Hilfe gegen die Türken, im 12. verhandelten sie mit den Päpsten wegen der Übertragung der römischen Kaiserkrone, und im 13. war es Schutz gegen die Lateiner, den sie von den Päpsten erbaten.

in meinem Buche die Absicht, die Unionspolitik der griechischen Kaiser und die Aggressivpolitik der Lateiner in ihrer positiven Bedeutung für die Frage der Kircheneinigung zu würdigen. Ich sehe in ihnen diejenigen Mittel und Wege, durch die allein es damals, wie überhaupt zu einer näheren Berührung der beiden Kirchen, so auch zu einer Union kommen konnte und gekommen ist. Gewiß stellten die Unionen von Lyon und Florenz und das lateinische Kaiserreich keine idealen Lösungen der Einigungsfrage dar, und ich erkläre ausdrücklich in der Einleitung zum Hauptteil meines Buches (S. 35), daß ich weit davon entfernt bin, sie als solche anzusehen. Aber es sind nun doch einmal deutlich sich heraushebende Resultate der Einigungsbestrebungen und als solche, als eine Beilegung des Schismas, sind sie wenigstens von den Päpsten und einem großen Teil des Okzidents aufgefaßt worden; hier hat man in den kriegerischen Unternehmungen abendländischer Fürsten gegen Byzanz und in der auswärtigen Politik der griechischen Kaiser Möglichkeiten, im lateinischen Kaiserreich und in den Unionen von Lyon und Florenz Verwirklichungen der Kircheneinigung gesehen. Nur die Griechen haben, von dem Kaiser und seinen Getreuen abgesehen, jene Unionsarten stets an dem Maßstab einer Idealunion gemessen und sie demgemäß verdammt. Weshalb sollten wir uns aber nicht einmal auf den abendländischen Standpunkt stellen und die Dinge sehen, wie sie sich vom Okzident aus angesehen haben? So habe ich in meinem Buche die beiden Entwicklungsreihen: Die Bestrebungen der griechischen Kaiser und der Lateiner, die je die Möglichkeit einer Herstellung der Kirchenunion auf politischer Basis in sich enthielten, in Parallele gesetzt und sie zu einem Ganzen zusammengeschlossen.

Wie stellt sich nun Haller zu diesem Grundgedanken meines Buches? Er gibt zunächst einmal zu (S. 20), daß meine, auf eine „Heraushebung der realen Lösungen, die das Mittelalter für die Unionspolitik suchte und fand“,

gerichtete Absicht „an sich gewiß eine sehr löbliche“ sei. Ja, er meint sogar, daß diese Absicht „nicht so völlig neu“ sei, wie ich zu glauben scheine. Wie steht es zunächst mit dieser Behauptung? Haller spielt mit ihr auf eine von ihm auf S. 16 zitierte Bemerkung Sybels in dessen „Kleinen historischen Schriften“ Bd. 1, S. 436 an, in der Sybel die Möglichkeit einer Eroberung Konstantinopels auf dem Zweiten Kreuzzuge und die Bedeutung, die ein solches Ereignis für eine dauernde Festsetzung der Lateiner im Orient und damit für einen vollen Erfolg der Kreuzzüge hätte haben können, erörtert. Nun kommt bekanntlich für das Problem einer Latinisierung des Orients viel weniger der Zweite Kreuzzug in Betracht als der Vierte, in dessen Mittelpunkt diese Frage recht eigentlich steht. Ihn studieren heißt jenes Problem an der Wurzel anfassen. Eben das aber habe ich in meiner Abhandlung über den Vierten Kreuzzug (1898) getan, so daß ich in meine Kenntnis des Problems nicht erst aus jener Bemerkung Sybels anläßlich des Zweiten Kreuzzugs zu schöpfen brauchte. Außerdem schildere ich überhaupt in meinem „Papsttum und Byzanz“ gar nicht die Versuche einer Latinisierung des Orients als solche[1]), sondern ich würdige sie in ihrer Bedeutung als Mittel zur Herbeiführung der Kirchenunion, und ich behandle nicht sie allein, sondern stelle sie zusammen mit der ebenfalls sich darbietenden Möglichkeit einer Herbeiführung der Union durch die politische Aktion der griechischen Kaiser. Und ich glaube allerdings behaupten zu dürfen, daß dieser Grundgedanke meines Buches, die Darstellung jener beiden Arten von Versuchen, eine Union auf politischer Basis zustande zu bringen, ihre Verfolgung durch die Jahrhunderte, ein „völlig neuer“ ist.[2])

[1]) Vgl. weiter oben im Text S. 298 ff.

[2]) Auf S. 10 dekretiert Haller, ich hätte meine Darstellung nur bis 1285 führen sollen, da „eine innere Notwendigkeit“, sie darüber hinauszuführen, nicht vorhanden gewesen sei. Ich erlaube mir, darüber eine andere Meinung zu haben und verweise einfach, außer auf die Ausführungen oben im Text, auf die Dar-

Haller erhebt nun aber den Einwand, mein Versuch der Heraushebung der realen Lösungen des Unionsproblems sei mißlungen. Weshalb? Weil ich „die Sache am falschen Ende angefaßt habe". „Ist es nicht auffallend," fragt er, „daß in einem Buche von 764 Seiten von der Sache, um die es sich eigentlich handelt, nämlich von den die Kirchen trennenden Streitfragen kaum die Rede ist?" Aber diese Behauptung, von den kirchlichen Streitfragen sei in meinem Buche kaum die Rede, entspricht nicht den Tatsachen. Sie steht auch mit Hallers eigener Bemerkung auf S. 2 in Widerspruch, ich hätte bei der Schilderung des lateinischen Kaiserreichs „die in vieler Beziehung merkwürdigen kirchenpolitischen Gestaltungen im europäischen Orient mit anerkennenswertem Fleiße zum ersten Male darzustellen unternommen". Ich erörtere da auf S. 181—250 die Lösung, die die kirchlichen Fragen im lateinischen Kaiserreich fanden. Und ebenso habe ich bei den auf Grund der Unionspolitik der griechischen Kaiser geführten Verhandlungen neben der politischen Basis, auf der diese Verhandlungen stattfanden, stets die Erörterungen über die Erledigung der kirchlichen Streitfragen: die religiösen Anerbietungen der griechischen Kaiser resp. der griechischen Kirche und die religiösen Forderungen der Päpste, mit zur Darstellung gebracht, wie ich denn auch die tatsächliche Beilegung, die diese Streitfragen in den Unionen von Lyon und Florenz, besonders in ersterer fanden, aufs genaueste geschildert habe (S. 94—100, 349—355, 368—376, 380—381, 428 ff., 448 ff., 491—615 passim, 712—736). Haller selbst sagt in bezug

stellung in meinem Buche. Auch kann ich nicht zugeben, daß der letzte Abschnitt meines Buches „in seiner Oberflächlichkeit nur eine ziemlich rasch zusammengelesene Kenntnis verrate". Ich habe über ihn genau so eingehende Studien gemacht, wie über die frühere Epoche, habe mich aber aus Gründen, die ich auf S. 694/96 auseinandersetze, in meinem Buche mit einer zusammengedrängten Übersicht begnügt, in der ich — zum erstenmal — die Grundlagen kennzeichne, auf denen das Verhältnis des Papsttums, des Okzidents zu Byzanz in dieser Epoche beruht hat.

auf meine Darstellung des Abschlusses der Union von Lyon, ich habe hier „manches in anerkennenswerter Weise aufgeklärt“ (S. 31).

Da nun aber diese Lösungen der Einigungsfrage eine Austragung der die beiden Kirchen trennenden Streitfragen im Sinne der abendländischen Kirche bezeichneten, so ist in meinem Buche eben in erster Linie die Stellung der abendländischen Kirche zu jenen Streitfragen zur Darstellung gelangt. Indessen kommt auch der Standpunkt der Majorität der griechischen Kirche, die weder im lateinischen Kaiserreich noch in den Unionen von Lyon und Florenz wahre Einigungen sah, in meinem Buche zur Geltung, besonders ausführlich anläßlich der Schilderung der Epoche des lateinischen Kaiserreiches, aber auch bei der Darstellung der Unionen von Lyon und Florenz (hier S. 504 ff., 554, 575 ff., 599 f., vgl. auch S. 94—100). Das Fehlen einer detaillierten Schilderung dieses Standpunktes, etwa durch Analyse aller Privatarbeiten griechischer Kirchenlehrer über das *filioque* etc. wird man meiner Darstellung nicht zum Vorwurf machen können, wenn man einmal, wie es ja Haller tut, im Prinzip die „Heraushebung der realen Lösungen aus dem Wuste theologischer Diskussion“ als gerechtfertigt anerkennt. Denn damit wird die Möglichkeit einer Darstellung zugestanden, deren Schwergewicht in der Schilderung der Lösungen des Unionsproblems, der positiven Seite der Unionsgeschichte beruht.

Nun behauptet Haller aber weiter, das religiöse Moment sei in meiner Darstellung auch dadurch zu kurz gekommen, daß ich die Motive der Päpste bei ihrer Unionspolitik als rein weltlich-politische hinstelle und daß ich so tue, als sei ihnen das Interesse der katholischen Kirche Nebensache gewesen (S. 19).[1]) „Daß

[1]) Haller behauptet, ich hätte das als „typische Papstpolitik“ bezeichnet. Er beruft sich dabei auf meine Darstellung der Politik Cölestins III., von dem ich sage, es sei ihm wichtiger gewesen, Heinrich VI. an einer Eroberung des byzantinischen Reiches zu verhindern, als die Kirchenunion herbeizuführen, die die sichere Folge einer Eroberung Konstantinopels durch Hein-

sie auch ein religiöses Interesse an der Vereinigung gehabt hätten, leugnet er (Norden) zwar nicht ausdrücklich, aber es hat für ihn keine Bedeutung" (S. 21). Haller setzt uns dann (S. 22) die „eigentlichen Motive" auseinander, die die Päpste bei ihrer Unionspolitik geleitet hätten: sie hätten Rücksicht genommen auf den Wunsch frommer Katholiken nach Wiederbringung der verirrten Griechen; ferner stecke in jedem Priester ein Missionar, und somit werde „die Aussicht, viele Millionen von Schismatikern der wahren Kirche zuzuführen, auch auf die Päpste des 13. Jahrhunderts einigen Eindruck gemacht haben"; endlich hätten die Päpste von der Unterwerfung der Griechen die Erweiterung ihrer kirchlichen Macht (in Form von Prälatenernennung, Prozeßentscheidung, Sporteln etc.) erwartet. In diesen Dingen, die ich, nach Hallers Behauptung, „keines Blickes würdige", als Motive „ausschalte" (S. 23), werde man die eigentlichen Motive der Unionspolitik auf seiten der Päpste sehen müssen, während das, was ich als die maßgebenden Triebfedern hinstellte, die weltlich-politischen Erwägungen, nur eine „sekundäre" Bedeutung gehabt hätten. Besonders an meiner Darstellung der Vorgeschichte der Union von Lyon von 1274 seit Urban IV. will er, als an einem „drastischen Beispiel", die Richtigkeit seiner, die Irrigkeit meiner Auffassung beweisen, denn das sei die Stelle, an der meine These, daß die politischen Motive das entscheidende gewesen seien, vor allen Dingen die Probe bestehen müßte (S. 24).

rich gewesen wäre. Nun stelle ich aber diese Politik Cölestins ausdrücklich als Ausnahme hin, indem ich sage (S. 130): „Niemals sonst vielleicht hat die griechische Frage für das Papsttum so fast ganz den religiösen Charakter verloren, ist sie ihm so ausschließlich eine politische Frage gewesen." Dagegen gebrauche ich den Ausdruck „typische Papstpolitik" mit Bezug auf die Politik der Päpste um die Mitte des 13. Jahrhunderts, die zwar ebenfalls auf die Verhinderung eines abendländischen Aggressivkrieges gegen Byzanz gerichtet war, die aber nicht mit dem religiösen Interesse in Widerspruch stand; denn sie versicherten sich ja als Äquivalents der Kirchenunion, was Cölestin, als er Heinrich VI. hinderte, nicht getan hatte (Papsttum und Byzanz S. 455/56, vgl. S. 608/09).

Ich werde nun demgegenüber an der Vorgeschichte der Union von Lyon den Beweis erbringen: einmal, daß von einer Ausschaltung der religiösen Motive meinerseits keine Rede sein kann, sodann aber, daß die politischen Motive bei den in Betracht kommenden Entscheidungen der Päpste keineswegs eine sekundäre, sondern vielfach gerade die entscheidende Rolle gespielt haben. Ich werde dazu zunächst zeigen, welcher Art die Entscheidung war, vor die diese Päpste sich gestellt sahen und deren Motive er zu erklären gibt; ich werde weiter zeigen, daß in der Tat religiöse Motive, wenn auch etwas komplexerer Natur als die von Haller angeführten für die jeweilige Entscheidung der Päpste bedeutungsvoll geworden sind, und daß ich diese ihre Bedeutung in meinem Buche vollauf gewürdigt habe; aber ich werde auch nachweisen, daß sie allein nicht ausreichen, um die betreffenden Entschlüsse der Päpste zu erklären, daß vielmehr die eigentliche Erklärung bei der Politik zu suchen ist.

Was zunächst den Charakter der päpstlichen Unionspolitik um die Mitte des 13. Jahrhunderts, deren Motive es zu erklären gilt, anlangt, so zeigt eine nähere Betrachtung, daß die Entscheidung, vor die sich diese Päpste gestellt sahen, gar nicht in erster Linie eine Entscheidung darüber war, ob sie überhaupt die Union wollten, sondern vielmehr darüber, auf welchem Wege sie die Union herbeiführen wollten. Denn es standen ihnen damals zwei Wege zur Herbeiführung der Katholisierung der Griechen zu Gebote: die Katholisierung durch das Mittel einer lateinischen Okkupation und eine solche durch eine unmittelbare Unterwerfung der griechischen Kaiser unter Rom. Den ersteren Weg hatte man auf dem Vierten Kreuzzug beschritten. Aber er begann sich mehr und mehr als verfehlt zu erweisen: das lateinische Kaiserreich, auf das die Päpste ihre Herrschaft in griechischen Landen hatten begründen können, schmolz immer mehr zusammen. Demgegenüber trug nun der Kaiser von Nikäa, Vatatzes, dem Papsttum eine freiwillige Unterwerfung an, wofür er aber anfangs die

kirchenpolitische, dann auch die politische Auslieferung des lateinischen Konstantinopel verlangte. Während nun die früheren Päpste wohl versucht hatten, die Griechen von Nikäa zur freiwilligen Unterwerfung unter Rom zu bewegen, ohne daß sie aber dabei auf die gewaltsame Katholisierung, wie sie die lateinische Okkupation Konstantinopels darstellte, verzichten wollten, hat Innozenz IV. als erster sich mit dem Gedanken getragen, ein uniertes Griechenreich an die Stelle des lateinischen Kaiserreichs treten zu lassen; er machte nämlich dem Kaiser von Nikäa Aussicht auf die Erwerbung des lateinischen Konstantinopel für den Fall, daß sich der Grieche freiwillig Rom unterwerfen werde.[1])

[1]) Lenel in der Dtsch. Lit.-Ztg. 1904, Nr. 9, S. 532/53 bestreitet, daß Innozenz IV. dem Vatatzes so weit entgegengekommen sei. Aber er hat nur darin recht, daß die Verhandlungen nicht von Innozenz IV., sondern von Vatatzes ausgegangen sind. Im übrigen scheint mir nach Raynald 1256 Nr. 52/53 (Résumée der Verhandlungen zwischen Innozenz IV. und Vatatzes, erhalten in einer Legateninstruktion Alexanders IV.; zu vergleichen dazu neuerdings Schillmann in der Röm. Quartalschrift 1908, S. 108 ff.) über die Absichten des Papstes kein Zweifel möglich zu sein. Innozenz redet, indem er sich zu einer schiedsrichterlichen Entscheidung zwischen dem griechischen und lateinischen Kaiser (Balduin II.) bereit erklärt, bereits von einem Rechte des Griechen (*„ius eius prosecuturus favore quo posset, ut iustum pro suo voto iudicium reportaret“*): die späteren Päpste haben das, sogar zu einer Zeit, wo der Grieche Konstantinopel bereits de facto besaß, ängstlich vermieden, wenn sie nicht gar, wie Klemens IV. und Innozenz V., von einem Rechte der lateinischen Kaiser redeten (Papsttum und Byzanz S. 452[1], 569[1]). Weiter: Innozenz erklärt, er werde sich bei dem Schiedsgerichtsspruch der Sache des Griechen *„tanto favorabilius“* erweisen, *„quanto maiorem de ipsius quam alterius devotione atque potentia eadem Ecclesia ... poterat habere profectum“*. „Der andere“ ist natürlich der lateinische Kaiser. Und endlich: bei der Behandlung der Patriarchenfrage konzediert Innozenz: der griechische Patriarch dürfe sich schon jetzt Patriarch von Konstantinopel nennen, *„et postquam Constantinopolitanam civitatem ad eiusdem imperatoris dominium devolvi casu quolibet contigisset“*, dürfe der Patriarch auch in Konstantinopel residieren. Bei diesem *„casus“* wird man gewiß nicht zuletzt an einen dem griechischen Kaiser günstigen päpstlichen Schiedsspruch zu denken haben. Und das alles sollte

Auch Alexander IV. hat sich mit diesem Gedanken getragen.[1]) Als dann 1261 Konstantinopel den Griechen durch Waffengewalt anheimgefallen war, standen die Päpste vor der Frage: Sollten sie die lateinischen Restaurationsbestrebungen fördern und sich ihrer zur Rekatholisierung Konstantinopels bedienen, oder sollten sie auf die Anerbietungen des griechischen Kaisers eingehen, der ihnen die freiwillige Union anbot für den Fall, daß sie ihn im Besitz Konstantinopels anerkennen und einen Eroberungszug der Lateiner gegen sein Reich hindern würden. Wenn nun diese Päpste sich auf Unionsverhandlungen mit dem griechischen Kaiser einließen, so war das nicht einfach ein positiver Entschluß, die Katholisierung der Griechen herbeiführen zu wollen, sondern dieser Entschluß hatte neben seiner positiven auch eine negative Seite: es war der Entschluß, die Katholisierung nicht durch eine lateinische Okkupation, sondern durch friedliche Verhandlungen mit den Griechen herbeizuführen. Die Frage lautet also nicht einfach: Weshalb erstrebten die Päpste überhaupt die Union, sondern was es zu erklären gibt, ist: Wie kamen die Päpste dazu, die Katholisierung der Griechen durch

---

nicht genügen zur Begründung der Ansicht, daß Innozenz IV. den kühnen Gedanken gefaßt habe, die Sache des Papsttums von der des lateinischen Kaiserreichs zu trennen und sie vielmehr mit einem unierten Griechenreich zu verknüpfen? Und daß darin eine Neuorientierung der byzantinischen Politik des Papsttums lag, lehrt ein Vergleich mit der Politik der Innozenz III., Honorius III., Gregor IX., die den Griechen unter keinen Umständen politische Konzessionen auf Kosten der lateinischen Sache hatten machen wollen, während sich anderseits die Päpste seit Innozenz IV. fortdauernd dazu geneigt zeigten. Als den Hauptanlaß für diese erste Abkehr der Kurie von der lateinischen Sache und für den Plan, eventuell einem unierten Griechenreich die Wahrung der päpstlichen Interessen in Konstantinopel anzuvertrauen, habe ich die abendländischen Verhältnisse bezeichnet, den Kampf Innozenz' IV. mit den Staufern, der ihn an einer nachdrücklichen Unterstützung des wankenden lateinischen Kaiserreichs hinderte; dagegen konnte der Grieche ein willkommener Bundesgenosse gegen die Staufer werden.

[1]) Vgl. auch Schillmann a. a. O.

die Unionspolitik zu betreiben, obwohl diese doch in Widerspruch stand mit ihrer lateinischen Politik? oder anders ausgedrückt: Was es zu erklären gilt, ist nicht allein das Eintreten der Päpste für die Griechenunion, sondern zugleich und in erster Linie den darin liegenden Verzicht auf die lateinische Restaurationspolitik.[1]) Die päpstliche Entscheidung ist also weit mehr die Entscheidung über das politische Mittel als eine solche über das religiöse Ziel, welch letzteres vielmehr, wie auch immer die Entscheidung ausfallen mochte, dasselbe kirchlich-religiöse war.

Man sieht sofort, daß für die Motivierung dieser Entscheidung durch die von Haller als die „eigentlichen" bezeichneten Triebfedern nichts gewonnen wird: der Wunsch, die Katholisierung der Griechen herbeizuführen, erklärt noch in keiner Weise die Wahl des einen oder anderen Weges für diese Katholisierung. Freilich ist damit keineswegs gesagt, daß nicht auch für die Wahl des einen Weges an Stelle des anderen religiöse Erwägungen in Betracht gekommen wären, und ich bin in meinem Buche weit entfernt davon, sie „auszuschalten". Aber die religiösen Motive wirken nicht in der einfachen Weise wie sie Haller expliziert (s. oben S. 285), sondern in der Form einer Erwägung, auf welchem der beiden Wege das religiöse Ziel besser, vollkommener erreicht werden könne. So schon bei Innozenz' IV. Plan, sich mit den Griechen zu verständigen auf Kosten des lateinischen Konstantinopel (Papsttum u. Byzanz S. 377). Und so habe ich die Entscheidung der Urban IV. etc. zugunsten der Griechen und zuungunsten der lateinischen Restauration unter anderem auf die Erwägung zurückgeführt, daß sich die Beseitigung des Schismas durch eine freiwillige Unterwerfung der Griechen besser, vollkommener werde verwirklichen lassen, als durch eine lateinische Eroberung, mit der man im lateinischen

[1]) S. Papsttum und Byzanz S. 393 ff. Ich suche den Grund, durch den die Päpste sich bestimmen ließen, „auf die Förderung der Okkupationsprojekte zu verzichten und sich für die Griechen zu verwenden" (S. 394).

Kaiserreich schlechte Erfahrungen gemacht hatte; auch die Hoffnung auf einen gemeinsamen Kreuzzug der Griechen und Lateiner zur Wiedereroberung Jerusalems, die der Paläologe geschickt zu nähren wußte, habe ich als ein Moment angeführt, das die päpstliche Entscheidung zugunsten des Griechen mit beeinflußt hat.[1]) Für Gregors X. Politik nehme ich sogar das letztere Moment als das entscheidende an.[2]) Dagegen habe ich für die Politik Urbans IV., der die Schwenkung zugunsten des Paläologen vollzog, und für diejenige Klemens' IV. neben jenen religiösen Triebfedern Motive politischer Natur ins Feld geführt, und zwar lasse ich letztere den Ausschlag geben.[3])

Urban IV. erlebte den Heimfall des lateinischen Kaiserreichs an die Griechen und wurde alsbald der eifrigste Verfechter einer Restauration dieses lateinischen Kaiserreichs, also einer Rekatholisierung Konstantinopels durch eine erneute lateinische Okkupation, unter Verdammung des griechischen Usurpartors. Sobald dann aber dieser Verhandlungen beginnt, erkennt er ihn als Kaiser von Konstantinopel an und verspricht ihm, im Fall er die Union vollziehen werde, Schutz gegen einen lateinischen Angriff. Eine volle Erklärung für diese Schwenkung bieten nicht die religiösen Interessen der Kurie, die an und für sich auch durch eine lateinische Restauration hätten Befriedigung finden können, wie

---

[1]) Für Urban IV. und seine Nachfolger S. 393/94, S. 609/10. Für Urban IV. insbesondere S. 412 (eine Griechenunion „mußte schneller und sicherer zur Rekatholisierung Konstantinopels führen als ein lateinischer Restaurationskrieg"), 419/20, 430/31. Für Klemens IV. S. 445/48. Für Gregor X. S. 470 ff.

[2]) Was Haller selber S. 20 zugeben muß: „Eigentlich nur (sic!) Gregor X. macht eine Ausnahme..."

[3]) Hallers Behauptung, ich würdige die religiös-kirchlichen Motive „keines Blickes", ich „schalte sie aus" ist demnach völlig aus der Luft gegriffen. Ich ziehe vielmehr überall sowohl die religiös-kirchlichen Interessen als auch die weltlich-politischen Rücksichten in Betracht; nur weise ich freilich letzteren nicht schlechtweg eine sekundäre Rolle zu, sondern lasse sie bei mehreren Päpsten den Ausschlag geben.

Urban IV. sie zunächst plante, sondern die politischen Verhältnisse des Okzidents. Wäre Urban IV. dieser Verhältnisse Herr gewesen, hätten ihm Machtmittel zu Gebote gestanden, durch die er hätte hoffen können, das lateinische Kaiserreich in größerem Glanze wieder herzustellen, dann hätte er sich gewiß nicht so leicht zu Zugeständnissen an den Griechen verstanden, die mit einer „lateinischen" Politik unvereinbar waren. Aber die politischen Verhältnisse im Okzident lagen derart an, daß die Kurie sich von einer lateinischen Restaurationspolitik und einer Rekatholisierung Konstantinopels auf diesem Wege keinen Erfolg versprechen konnte. Das Haupthindernis war das Verhältnis der Kurie zum Königreich Sizilien. Hier herrschte Manfred, der in Epirus eine erfolgreiche antibyzantinische Politik trieb. Kein Zweifel, mit seiner Hilfe hätte die Kurie hoffen können, das lateinische Kaiserreich in Konstantinopel wieder herzustellen. Auch war Manfred nicht abgeneigt, dem vertriebenen lateinischen Kaiser Balduin II., dem päpstlichen Schützling, wieder zu seinem Throne zu verhelfen, falls der Papst ihn als Herrscher Unteritaliens anerkennen wollte. Aber Urban IV. verschmähte die Kreuzzugshilfe einer „Macht so unkirchlicher Natur" (Ranke), ja dem Papsttum hätte nichts Schlimmeres widerfahren können, als eine Eroberung Konstantinopels durch Manfred, wie sie diesem beinahe im Jahre 1264 gelungen wäre. Ich meine nun, das so anliegende Verhältnis der Kurie zum Königreich Sizilien, bei dem sie von einer lateinischen Restaurationspolitik keinen Erfolg erhoffen durfte, ist es in erster Linie gewesen, das Urban IV. bewogen hat, die Katholisierung der Griechen nicht allein durch eine lateinische Restaurationspolitik zu betreiben, sondern dieses Ziel auch durch Verhandlungen mit dem griechischen Kaiser zu erstreben, obwohl eine derartige griechenfreundliche Politik in direktem Widerspruch stand zu jener lateinischen Politik. Die Einsicht des Papstes in die Unmöglichkeit, bei der politischen Lage im Okzident auf kriegerischem Wege die Rekatholisierung Konstantinopels herbeizuführen, scheint mir der entscheidende

Grund für seine schnelle Verständigung mit dem griechischen Usurpator gewesen zu sein.[1])

Auch bei Klemens IV. ist die entscheidende Frage nicht, weshalb er sich überhaupt für die Katholisierung

[1]) Durch den Nachweis, daß Urbans IV. Brief an Kaiser Michael, in dem er diesem das große politische Entgegenkommen zeigt (Reg. Urb., ed. Guirand Nr. 295), am 18. und nicht, wie ich irrtümlich annahm (S. 422), am 28. Juli 1263 ergangen, daß er also nicht gleichzeitig mit dem Briefe nach Frankreich ist, in dem Urban den lateinischen Kaiser Balduin als einen *„fautor Manfredi"* entlarvt (Martene, *Thes. anecd.* Bd. II, S. 23), glaubt Haller den von mir behaupteten Zusammenhang zwischen dem Verhältnis Urbans IV. zu Manfred und seiner Orientpolitik entkräftet (S. 26). Aber ich habe mich keineswegs auf jenes Kriterium in erster Linie gestützt, habe es vielmehr bloß als äußeres Symptom eines sowieso bestehenden inneren Zusammenhangs angeführt (Papsttum und Byzanz S. 422/23). Es bleiben die Nachrichten bei Canale über Manfreds byzantinische Pläne und die ablehnende Stellung Urbans zu ihnen (l. c. S. 407/08), es bleibt die feststehende Tatsache, daß Urban für seine antibyzantinische Politik nicht mit Manfreds Macht rechnete, obwohl dieser selbst eine solche Politik großen Stiles trieb, also der gegebene Vorkämpfer der lateinischen Sache gewesen wäre; daß ohne seine Beihilfe die lateinischen Projekte zur Unfruchtbarkeit verdammt waren, Urban auf einen Erfolg der lateinischen Restaurationspolitik nicht rechnen konnte. Ich halte also meine Behauptung aufrecht, daß diese Verhältnisse den Hauptgrund für Urbans politisch-kirchliches Einvernehmen mit dem Byzantiner waren.

Unverständlich ist mir geblieben, wie Haller, nachdem er zunächst von meiner Behauptung ausgegangen ist, Urbans Entgegenkommen dem Griechen gegenüber erkläre sich aus seinem Verhältnis zu Manfred, mir unmittelbar darauf, auf derselben Seite (S. 26), die grundverschiedene Behauptung in den Mund legen kann: Urban hätte zur alleinigen Richtschnur seines eigenen Verhaltens in der Unionsfrage nicht die Rücksicht auf die Politik Manfreds, sondern diejenige auf die künftige oder mögliche Orientpolitik Karls von Anjou gemacht, er hätte „gar keine anderen Motive" auf sich wirken lassen als dasjenige, durch die Griechenunion dem Anjou als dem künftigen König von Sizilien den Weg nach Konstantinopel abzuschneiden. In Wirklichkeit habe ich nur, gleichsam anhangsweise, gesagt (S. 423/24, 446), daß Urban auch von dem Gesichtspunkt aus, daß einmal Karl von Anjou an Stelle Manfreds in Neapel herrschen würde — eine Umwälzung, an deren Herbeiführung Urban mit allen Kräften arbeitete — seine griechenfreundliche Politik vor sich selber rechtfertigen konnte. In erster Linie da-

der Griechen interessierte, sondern aus welchen Motiven er dazu kam, gleich Urban IV. dieses Ziel durch Unionsverhandlungen mit dem griechischen Kaiser zu erstreben, obwohl er mehr noch als Urban IV. in der lateinischen Restaurationspolitik engagiert war. Da an Stelle des Staufers jetzt in Neapel der gut katholische Karl von Anjou herrschte und dieser im Begriff stand, seine ganze Macht im Kampfe gegen Byzanz einzusetzen, hätte man meinen sollen, daß Klemens eine solche kriegerische Aktion des Abendlandes vorbehaltlos unterstützt hätte als den sichersten Weg zur Katholisierung der Griechen. Die religiös-kirchlichen Interessen sprachen durchaus dafür. Wenn Klemens, ob er gleich Karls Pläne billigte, dennoch zugleich mit dem griechischen Kaiser wegen der Union verhandelte und diesem im Fall der Vollziehung der Union Schutz gegen die Lateiner zusicherte[1]), so ist das

---

gegen (S. 446) sei für ihn das aktuelle Verhältnis zu Manfred in Betracht gekommen. Deutlich stelle ich dieses und nicht die Rücksicht auf Karl von Anjou als den Hauptgesichtspunkt Urbans hin (S. 408—412, 420, 431, 444).

Übrigens ist mir, was Karl von Anjou betrifft, sehr wohl bekannt gewesen, daß Urban gelegentlich geradezu eine Expansionspolitik des katholischen Anjou als künftigen König von Sizilien als ein Heil der Zukunft hinstellt; ich habe das nicht, wie Haller meint (S. 27 Anm.), bloß in der Anmerkung auf S. 408 verraten, sondern auch im Text S. 418 erwähnt. Es geschieht in den Manifesten, die für den Kreuzzug Karls von Anjou gegen Manfred Stimmung machen sollen. Während Haller hier in einem derartigen Manifest eine schwerwiegende Quelle für die Absichten des Papstes sieht, sagt er auf S. 11 seines Aufsatzes über einen Kreuzzugsaufruf Heinrichs VI. an die deutsche Geistlichkeit: „Darin Aufschlüsse über die wahren Absichten des Herrschers zu suchen, wäre gerade so angebracht, wie wenn man die geheimsten Hintergedanken König Eduards VII. nach einem Werbeplakat für die englische Flotte deuten wollte."

[1]) Klemens IV. an Kaiser Michael, 17. März 1267 (bei Rayn. 1267 § 66, Martène, *Thes. anecd.* Bd. II, S. 469): *„quod, si dicis te timere Latinorum incursum, si terram quam possides, ducto tecum exercitu nudam relinqueres et quasi pene penitus immunitam* (während er, der Kaiser, auf einem Kreuzzuge sich befinde): *non est longe quaerenda responsio, nam in te est, timorem huius modi a radice praecidere, si ad Romanae ecclesiae rediens unitatem ... obedire volueris."* Zitiert in meinem

nicht aus religiösen Motiven allein erklärlich, da ja für die Ausbreitung der päpstlichen Kirche auch die Lateiner sorgen wollten, sondern, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, hauptsächlich aus der politischen Erwägung heraus, daß Karl von Anjou durch die Eroberung Konstantinopels zu mächtig werden möchte, und daß es für die Weltmachtstellung des Papsttums günstiger wäre, wenn das griechische Reich bestehen bliebe und sich als solches uniere. Sobald diese Päpste ihr Eintreten für die Union mit rein religiös-kirchlichen Interessen motivieren wollten, konnte ihnen von lateinischer Seite erwidert werden, daß für diese Interessen weit besser durch eine lateinische Eroberungspolitik gesorgt werden würde.[1]) Das hat Karl von Anjou auch Gregor X. vorgehalten, unter dem dann im Jahre 1274 die Union wirklich zustande kam.[2])

Buche S. 455. Wie Haller dennoch erklären kann (S. 28/29); „Was Norden S. 455 zu sagen weiß von einer ‚Zusicherung, den Angriff Karls im Falle der Union zu hindern', ist freie Zutat, in den Äußerungen des Papstes findet sich davon nichts," das ist mir wiederum unverständlich. Und auch schon in seinem Briefe vom 4. März 1267 (Wadding, Ann. Min. Bd. IV, S. 274/75) verspricht Klemens dem Kaiser, für den Fall einer völligen kirchlichen Unterwerfung auf dessen Bitte ein Konzil zur Herstellung eines dauernden weltlichen Friedens zwischen Lateinern und Griechen berufen zu wollen. Bloße Verhandlungen würden ihn allerdings nicht von der Förderung der lateinischen Bestrebungen abhalten (mein Buch S. 451/52).

[1]) Papstt. u. Byzanz S. 492/93, 511/12.

[2]) Ich bleibe trotz der Proteste Hallers (S. 30/31) dabei, daß das Zustandekommen der Union von Lyon nur durch das Zusammenwirken zweier Faktoren zu erklären ist: eines Papstes, der unter allen Umständen die Union herbeizuführen und eine kriegerische Unternehmung gegen Byzanz zu verhindern gewillt war und eben der Aggressivpolitik Karls von Anjou. Wenn diese Gregor zwar nicht in seinem Unionsstreben wankend machte, so bewirkte sie doch, daß sein Auftreten den Griechen gegenüber ein weit energischeres wurde, als es seiner, zu weitem Entgegenkommen geneigten Art und seinem sanguinischen Temperament an sich entsprochen hätte. Aus seinen Briefen geht deutlich hervor, daß er ohne den fortwährenden Druck, den der Anjou auf ihn ausübte, dem Griechen gegenüber nicht die genügende Zurückhaltung gewahrt haben würde, die allein auf diesen Eindruck machte. S. Papstt. u. Byz. S. 491—493, 511—513.

Bei ihm sind es nun freilich nicht die weltlichen Machtinteressen des Papstums, die seine Wahl bei der Alternative: Katholisierung von Byzanz durch die Union oder durch die Waffen des Anjou bestimmt haben, sondern vielmehr eben religiöse Motive: aber solche religiösen Motive, die nicht aus einer Erwägung des Unionsproblems allein sich ergeben haben, sondern die — ebenso

---

Und weiter: wie kam denn endlich die Union zustande? Etwa dadurch, daß der Paläologe sich an den Modus hielt, den Gregor ihm angetragen hatte, nämlich so, daß zuerst ein weltlicher Friede zwischen Griechen und Lateinern (eine „*concordia*") durch päpstliche Vermittlung hergestellt und erst dann die Union vollzogen wurde? (Dies Programm zum erstenmal festgestellt in Papstt. u. Byz. S. 494 ff.) Keineswegs. Vielmehr kann man getrost behaupten, daß, hätte der Kaiser dieses, in der ganzen Geschichte der Unionsverhandlungen unerhörte Entgegenkommen des Papstes ausnutzen wollen, es schwerlich überhaupt zur Union gekommen wäre, da der Grieche in der ungeheuren Kompliziertheit der strittigen weltlichen Fragen eine glänzende Handhabe zur Hinziehung der Kirchenunion gehabt hätte. In Wirklichkeit läßt der Kaiser die Union, unter Verzicht auf die vorherige Diskussion der weltlichen Fragen, *sans phrase* durch seine Gesandten in Lyon vollziehen. Der Kaiser zeigt sich also päpstlicher als der Papst. Er bewilligt dem Papste sofort, was dieser erst als Resultat der Verhandlungen über den weltlichen Frieden verlangt hatte. Er vollzieht die Union weit mehr trotz der Politik Gregors als durch dieselbe. Welches waren seine Motive? Haller meint: der Kaiser sei damals im siegreichen Vordringen gegen die Lateiner Romaniens gewesen und wäre deshalb auf das Anerbieten des Papstes, erst die weltlichen Fragen zu erörtern und einen Waffenstillstand zu diesem Zwecke zu schließen, nicht eingegangen, da letzterer ihm nur die Hände gebunden hätte. Sehr wohl, dadurch läßt sich negativ erklären, weshalb der Paläologe die Union nicht von einer politischen Einigung mit den Lateinern Romaniens abhängig machte. Noch nicht aber ist damit erklärt, im Gegenteil, es wird dadurch gerade unerklärlich, weshalb er denn nun die Union vollzog. Denn wenn er die Lateiner aus eigener Kraft überwältigen konnte, wozu in aller Welt dann die Union? Ich meine: als entscheidendes Motiv für diese seine Handlungsweise können — da als solches niemand die religiöse Überzeugung des Paläologen wird ansprechen wollen — nur die von Haller so perhorreszierten „Verhältnisse", die Agressivkraft des Okzidents in Betracht kommen: sie erschienen dem Kaiser so zwingend, daß er, um den Schutz des Papstes zu gewinnen, diesem viel weiter entgegenkam, als nach dessen Politik notwendig gewesen wäre.

wie die weltlich-politischen Motive seiner Vorgänger — gleichsam von außen her die Entscheidung bei der Wahl zwischen Okkupation und Union herbeiführten. Es war das Interesse für die Befreiung des heiligen Landes und der Wunsch, zur Erreichung dieses Zieles den Frieden unter den christlichen Mächten gewahrt zu wissen, was ihn für die freiwillige Unierung der Griechen und gegen die friedenstörenden Projekte des Anjou Stellung nehmen ließ. Bei Nikolaus III. wogen dann wieder jene anderen Motive vor.

Fassen wir noch einmal kurz die Kontroverse zusammen, die zwischen Haller und mir über die Motive der päpstlichen Unionspolitik besteht. Haller meint, der eigentliche Schlüssel zum Verständnis der Unionspolitik Urbans IV. und seiner Nachfolger (die er als „drastisches Beispiel" herausgreift) liege in dem Wunsche dieser Päpste, das byzantinische Reich zu katholisieren, ihre kirchliche Macht zu erweitern, kurz in ihren religiösen Interessen. Daneben seien zwar auch die weltlich-politischen Rücksichten in Betracht gekommen, aber doch nur in sekundärer Bedeutung. Ich dagegen hätte die religiösen Motive „ausgeschaltet" und die politischen Motive zu den eigentlich entscheidenden gemacht. Ich habe demgegenüber gezeigt, daß in meiner Darstellung der Politik aller in Betracht kommenden Päpste durchaus religiös-kirchliche Motive und weltlich-politische Rücksichten nebeneinander als kausale Faktoren der Unionspolitik gewürdigt werden. Da es sich aber, wie ich nachwies, bei der päpstlichen Entscheidung stets um eine Wahl zwischen zwei Wegen handelte: der Okkupation und der friedlichen Union, so kommen auch die religiösen Motive von vornherein nur in Betracht in der besonderen Form einer Erwägung, welcher Weg besser zur Katholisierung der Griechen führen werde, nicht dagegen in der einfachen Weise, wie Haller sie expliziert. Und weiter ließ sich zeigen, daß die so sich ergebende positive Entscheidung für den einen Weg mit Notwendigkeit eine Entscheidung gegen den anderen Weg in sich enthielt, daß somit jede Hinwendung zu den Griechen eine Abkehr von der

lateinischen Seite bedeutete. Ich habe nachzuweisen gesucht, daß bei den Entscheidungen der Kurie, sobald man diese ihnen inhärente, von ihnen unabtrennbare negative Seite mit in Betracht zieht, wiederholt politische Motive eine ausschlaggebende, nicht bloß eine sekundäre Rolle gespielt haben.

Abschließend sei gesagt: Wer verstehen will, wie es im 13. Jahrhundert nach dem Fall des lateinischen Kaiserreichs, in dem Konstantinopel durch die Gewalt lateinischer Eroberer Rom gehorcht hatte, zur Union von Lyon gekommen ist, in der das griechische Byzanz sich Rom unterwarf, der wird die politischen Verhältnisse dieser Epoche als einen entscheidenden Faktor in Rechnung ziehen müssen.

Verschieden von der Frage, weshalb die einzelnen Päpste ihre individuelle Unionspolitik trieben, ist die Frage, ob sie bei dieser ihrer Politik auch richtig handelten. Ist nun auch eine solche Wertbeurteilung kein so unerläßlicher Bestandteil einer historischen Darstellung, wie die Frage nach dem Kausalzusammenhang, so läßt sich doch ein plastisches Bild einer Entwicklung nicht ohne sie denken. Denn, wie Bernheim es treffend formuliert[1]): „in jeder Entwicklung gibt es fördernde und hemmende Elemente, Parteien, Persönlichkeiten, und es gibt verschiedene Wege, welche von denselben als die am besten zum Ziele führenden angesehen und eingeschlagen werden. Diesen divergierenden Elementen innerhalb der einzelnen Entwicklung gegenüber kann der Forscher nicht umhin, einen bestimmten Standpunkt einzunehmen . . .“ Freilich, während es bei der Ursachenfrage bis zu einem gewissen Grade möglich ist zu objektiven Resultaten zu gelangen, spielt bei den Werturteilen stets die Subjektivität des darstellenden Historikers eine gewisse Rolle. Aber wie sich wohl kein Geschichtswerk

---

[1]) Lehrbuch der historischen Methode und der Geschichtsphilosophie, 3. u. 4. Aufl., 1903, S. 714.

findet, in dem sie ganz fehlen[1]), halten auch die Theoretiker sie für erlaubt und mit objektiver Darstellung durchaus vereinbar.[2]) Die Voraussetzung ist freilich, daß der Hauptmaßstab, an dem die einzelnen Entwicklungsrichtungen und Persönlichkeiten gemessen werden, aus der Entwicklung selbst entnommen, nicht aber von außen her durch den Historiker an sie herangetragen werde.

Eben hierin nun behauptet Haller, hätte ich gefehlt. Er macht mir den Vorwurf, ich hätte bei meinen kritischen Urteilen[3]) mich eines falschen Wertmaßstabes bedient. Ich sei, so behauptet er (S. 16 ff.), mit einem „Axiom" an die Arbeit gegangen. Meine „unerbittliche Forderung" sei die Gründung eines starken abendländischen Staates in Konstantinopel. „Wozu? Damit die Eroberung Konstantinopels durch die Türken verhindert werde." Dieses Axiom hätte ich, ohne es zu prüfen, „zur selbstverständlichen Voraussetzung für mein ganzes mit aller Schroffheit abgegebenes Urteil über die Jahrhunderte gemacht". Ich hätte den Wert der Päpste „einzig" danach abgeschätzt, wieviel oder wie wenig sie — durch ihre positive oder negative Stellung-

[1]) Auch Ranke fällt Werturteile. Z. B. findet er Weltgesch. Textausg. Bd. 4, S. 208, daß Friedrich II. im Jahre 1238 im Gegensatze zu Friedrich I. „Besonnenheit vermissen ließ", sagt er S. 288 von Alexander IV., indem er ihn zu Innozenz IV. in Gegensatz stellt: „sein Pontifikat gehört überhaupt zu den wenig glänzenden."

[2]) S. Rickert, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, eine logische Einleitung in die historischen Wissenschaften, Tübingen und Leipzig 1902, S. 366; und: ‚Geschichtsphilosophie' in der Festschrift für Kuno Fischer, Die Philosophie des 20. Jahrhunderts, ed. Windelband 1904, Bd. 2, S. 83/84. Ferner Grotenvelt, Die Wertschätzung in der Geschichte, Leipzig 1903, S. 83 ff. Er legt mit Recht besonders Gewicht auf eine „klare Unterscheidung zwischen dem, was objektive Tatsachen, und denjenigen Zügen der Darstellung, die subjektive Gefühlsfärbung und Würdigung sind" (S. 85).

[3]) Eine Übertreibung ist es, wenn Haller sagt (S. 15), ich hätte in meinem Buche „namentlich" eine Kritik der päpstlichen Politik gegeben. Vielmehr gebe ich „namentlich" eine Analyse dieser Politik, d. h. ich suche sie zu verstehen und zu erklären, und kritisiere nur ganz ausnahmsweise.

nahme zu den abendländischen Eroberungsplänen — zur Verhütung der Einnahme Konstantinopels durch die Türken im Jahre 1453 beigetragen hätten.

Wäre dies tatsächlich der Wertmaßstab, nach dem ich die byzantinische Politik der Päpste, etwa des 13. Jahrhunderts, direkt beurteile, d. h. ihr Lob oder Tadel spende, so hätte Haller recht, mein Beginnen „unfruchtbar und verwirrend" zu nennen. Denn ich hätte ihre Politik an einer Folge gemessen, die sie selbst unmöglich voraussehen konnten. In Wirklichkeit messe ich nun aber die griechische Politik der Päpste an einem ganz anderen, immanenten, Maßstab: an den Zwecken nämlich, die sie selber mit dieser ihrer Politik verfolgten und als Kinder ihrer Zeit verfolgen konnten. Jenen Maßstab dagegen habe ich nur ganz akzessorisch auf wenigen Seiten meines Buches (S. 608—615) angewandt. Ich werfe da die Frage auf: Wie wäre wohl die byzantinische Politik der Kurie und überhaupt die ganze Entwicklung der Beziehungen des Abendlandes zu Byzanz im 12. und 13. Jahrhundert zu beurteilen unter dem Gesichtswinkel der Türkengefahr, die gegen Ende des 13. Jahrhunderts wieder akut wurde und dann 1453 zur Katastrophe des byzantinischen Reiches führte? Und da komme ich zum Schluß, daß von diesem Gesichtspunkt aus die Gründung eines starken abendländischen Reichs am Bosporus die sicherste Rettung Konstantinopels gewesen wäre.[1]) Aber wohlgemerkt, ich lasse den Leser keinen Augenblick im Zweifel darüber, betone vielmehr wiederholt aufs schärfste, daß es sich hier um eine nachträgliche von außen an die Dinge herangetragene Reflexion handelt, durch die der ganzen vorangehenden Beurteilung der Päpste aus ihrer eigenen politischen Sphäre heraus

[1]) Mein Urteil über die Politik Urbans II. (S. 56/57), das Haller ebenfalls hierherzieht, gehört in einen ganz anderen Zusammenhang. Ich „postuliere" da keine Eroberung Konstantinopels durch die Lateiner, sondern die Kirchenunion, und diese nicht im Hinblick auf das Ereignis von 1453, sondern für ein besseres Verhältnis zwischen Byzantinern und Kreuzfahrern resp. Kreuzfahrerstaaten. Vgl. weiter oben im Text S. 302/03.

keinerlei Abbruch getan werden soll.[1]) Daß der Historiker unter derartigen Kautelen die Ereignisse auch einmal an Folgen messen darf, die über den Horizont des Handelnden hinausgehen, dafür lassen sich viele Beispiele aus Geschichtswerken anführen[2]) und darüber sind auch die Geschichtstheoretiker einer Meinung.[3]) Wie sollte ich mich auch nicht des großen Vorteils bedienen, in dem ich mich gegenüber dem Handelnden befinde, des Vorteils, die weitere Entwicklung der Dinge bis auf den heutigen Tag zu kennen und damit auch alle Folgen, alle Wirkungen zu überschauen, die eine gewisse Politik bis heute gezeitigt hat? Gefährlich wird diese Operation erst dann, wenn versucht wird, eine solche Würdigung

[1]) S. 610: „... Von einem anderen Gesichtspunkt aus, der freilich den Päpsten wie dem Abendlande überhaupt damals noch ganz fernlag." S. 615: „Hierin also wird ... der reflektierende Geschichtschreiber eine verhängnisvolle Folge der antilateinischen päpstlichen Unionspolitik jener Jahre erblicken; eine Folge, die freilich die Vertreter dieser, ich wiederhole es, von ihrem Standpunkt durchaus gerechtfertigten Politik unmöglich voraussehen konnten." Auch das Urteil, das ich an dieser Stelle über das byzantinische Reich abgebe, ist lediglich vom Gesichtspunkt der Türkengefahr her orientiert. Ich stelle fest, daß die beständige überwiegende Rücksicht auf den Okzident es diesem Reiche schon zur Zeit der Komnenen erschwert hat, sich mit ganzer Kraft gegen die Türken zu wenden und sie aus Kleinasien zu vertreiben. Es ist mir aber nicht eingefallen, an diesen Maßstab den Wert des byzantinischen Reiches zur Komnenenzeit überhaupt zu messen, wie Haller S. 18/19 glauben machen will; vielmehr schildere ich an ihrem Orte (S. 91 ff.) die Politik der Komnenen als die von ihrem Standpunkt durchaus richtige und die Großmachtstellung ihres Reiches als eine imposante.

[2]) Z. B. Ranke über die Folgen der Schlacht bei Bouvines, Weltgesch., Textausg. Bd. 4, S. 194/95; Erdmannsdörfer, Deutsche Geschichte Bd. 2 (1893), S. 149/50; Hampe, Urban IV. und Manfred (Heidelb. Abh. Bd. 11), S. 62/63 über die Berufung Karls von Anjou nach Neapel.

[3]) Max Weber: ‚Objektive Möglichkeit und adäquate Verursachung in der historischen Kausalbetrachtung' im Archiv für Sozialwiss. und Sozialpol. Bd. 22, S. 185 ff. (Teil des Aufsatzes: Kritische Studien auf dem Gebiet der kulturwissenschaftlichen Logik). Ed. Meyer, Geschichte des Altertums, 2. Aufl., Bd. 1, 1. Abt., S. 203/04, Grotenvelt a. a. O. S. 194/95.

aus der Vogelperspektive zu vermischen mit der Würdigung der Ereignisse aus dem festen historischen Boden heraus, auf dem sie erwachsen sind, und auf den sich der Historiker zu stellen hat, wenn er direkte Werturteile über die handelnden Persönlichkeiten abgeben will. In meinem Buche sind beide Betrachtungsweisen aufs schärfste voneinander gesondert: erst Haller, in seiner Kritik, hat die in meinem Buche vorhandene Scheidewand durchbrochen und ist so zu seinem Vorwurf gekommen, ich hätte einen falschen Wertmaßstab angelegt.

Daß ich gerade nicht die Gründung eines lateinischen Staates in Konstantinopel zum leitenden Maßstab meiner Würdigung der päpstlichen Politik gemacht habe, beweist am besten meine Darstellung der Politik Urbans IV. und seiner Nachfolger einerseits, Martins IV. anderseits. Denn mit jenem Maßstab an der Hand hätte ich die Politik der Urban IV., Klemens IV. usw. tadeln müssen, da sie einen lateinischen Eroberungszug gegen Konstantinopel zu hindern gesucht haben, ich hätte dagegen Martin IV. Lob spenden müssen, da er Karl von Anjous Bestrebungen mit allen Kräften gefördert hat. Auch stellt es Haller in seinem Referate so dar, als ob ich die Politik jener Päpste als eine „unheilvolle" dargestellt hätte, mit der dann Martin IV. gebrochen hätte.[1]) In Wirklichkeit verhält sich die Sache gerade umgekehrt. Ich erkenne in der Politik der Urban IV. usw., die die Katholisierung des byzantinischen Reiches lieber durch Unionsverhandlungen mit dem griechischen Kaiser, als durch eine erneute lateinische Okkupation bewirken wollten, die durch die Institution des Papsttums selbst geforderte Politik, sofern die Aufrichtung eines lateinischen Kaiserreichs durch Manfred oder Karl von Aujou die politische Selbständigkeit des Papsttums gefährdet hätte. Dagegen bezeichne ich Martins IV. lateinische Politik als verfehlt, weil er durch die rückhaltlose För-

[1]) „Als Martin IV. endlich mit dieser unheilvollen Politik bricht . . ." (Haller S. 19). Und doch hat er selber einige Seiten vorher (S. 15) richtig ausgeführt, daß ich Martins IV. Politik als „eine durchaus verfehlte" gekennzeichnet habe.

derung der Weltherrschaftspläne Karls von Anjou jene traditionelle, die weltlichen und geistlichen Interessen des Papsttums geschickt kombinierende Politik verließ.[1])

Man sieht, wie der hier angewandte Beurteilungsmaßstab nicht von außen an die Dinge herangetragen, sondern aus der lebendigen Entwicklung selbst genommen wird. Ich suche herauszufühlen, welche Richtlinie der byzantinischen Politik des Papsttums am besten den päpstlichen Gesamtinteressen entspricht und messe daran eine abweichende Politik.[2]) Natürlich liegt darin, wie schon oben erwähnt, ein subjektives Moment. Daß auch eine andere Beurteilung dieser byzantinischen Politik des Papsttums, die eine lateinerfreundliche, also auf eine Okkupation Konstantinopels gerichtete Politik der Päpste, für die ihren Interessen entsprechende erklärte, möglich ist, zeigt das Beispiel Rankes. Aus seiner Darstellung in der Weltgeschichte geht deutlich hervor, daß er die griechische Politik der Urban IV. usw. nicht billigt, vielmehr eine „lateinische Politik" für die richtigere gehalten hätte. Dementsprechend kommentiert er auch die Bannung des griechischen Kaisers durch Martin IV. mit den Worten: „Dadurch wurde die Idee der lateinischen Kirche wieder vollkommen ihrer selbst bewußt."[3]) Haller sieht also, daß das, was er als mein Postulat, meinen Beurteilungsmaßstab hinstellt, was aber gar nicht mein eigentlicher Wertmaßstab ist, nämlich die Latinisierung Konstantinopels, gerade für das so wichtige Zeitalter Karls von Anjon ein keineswegs so unvernünftiger Maßstab auch für eine unmittelbare Beurteilung der päpstlichen Politik gewesen wäre.

Wie gesagt, ich habe statt dessen die griechenfreundliche Politik des Papsttums zum Maßstab für die Beurteilung jener Epoche genommen. Aber auch für das 11. und 12. Jahrhundert hat es mir durchaus fern gelegen, den Päpsten eine Latinisierung Konstantinopels

[1]) Papttum und Byzanz S. 619—633.

[2]) Vgl. die oben angeführten methodischen Sätze Bernheims.

[3]) Weltgeschichte, Textausg. Bd. 4, S. 304. Vgl. Papsttum und Byzanz S. 392 Anm.

als ihr Ziel vorschreiben zu wollen. Auch Urban dem Zweiten[1]) habe ich es nicht zum Vorwurf gemacht, daß er es versäumt habe, eine Latinisierung des byzantinischen Reiches herbeizuführen, wohl aber, daß er nicht den Versuch gemacht habe, den Griechen, ehe er sie durch den Ersten Kreuzzug von der Türkennot befreite, die Kirchenunion abzuverlangen und dadurch künftigen Mißhelligkeiten zwischen den Befreiten und den Befreiern vorzubeugen. Das war Gregors VII. Programm gewesen: erst Union, dann Türkenschutz, und daran habe ich Urbans II. Politik gemessen.[2])

Ich habe in vorstehendem Aufsatze den Nachweis erbringen wollen, daß meine Darstellung der Unionsgeschichte des Mittelalters auf großenteils neuen und auf gesunden Darstellungsprinzipien beruht, sowohl in bezug auf die Stoffberücksichtigung und die Aufdeckung des Kausalzusammenhangs als in bezug auf die Wertbeurteilung, und daß die allgemeinen Einwände, die Haller in dieser Hinsicht gegen mein Buch erhebt, ebensowenig zu Recht bestehen wie die meisten seiner kritischen Einzelbemerkungen und jedenfalls wie die Tragweite, die er diesen beimißt. Sollten diese Untersuchungen auch dazu dienen, das Interesse für die Unionsgeschichte des Mittelalters neu zu beleben, so würde das ein mir erwünschtes Nebenresultat meiner Diskussion mit Haller sein, die von meiner Seite hiermit als geschlossen betrachtet wird.

---

[1]) S. oben S. 299 Anm. 1.
[2]) Papsttum und Byzanz S. 56/57.

Zur Beurteilung des Kronprinzen von Schweden im Befreiungskriege 1813/14.

Von

Heinrich Ulmann.

Die Wahl des Marschalls Bernadotte zum Kronprinzen von Schweden und seine Adoption durch König Karl XIII. im Jahre 1810 ist ein vollgültiger Beleg, daß manchmal im politischen Leben nur Stegreifglück ist, was als schlau eingefädelte Intrigue aufgefaßt werden könnte. Auch daß Kaiser Napoleon das unerwartete Aufsteigen des ihm längst verdächtigen Waffengefährten durchaus nicht gewünscht und gefördert, sondern nur gerade zugelassen hat, ist ebenso gewiß, wie die Selbsttäuschung der maßgebenden Kreise Schwedens. Hier war man noch lange fest überzeugt, daß die Thronfolge des Napoleonischen Marschalls, der obendrein durch seine Verschwägerung mit Napoleons Bruder, dem König Joseph, gleichsam zur kaiserlichen Familie gehörte, eine Bürgschaft sei für die Wiederaufnahme und Dauer der altnationalen Beziehungen zu Frankreich in einer für das schwer erschütterte Land segensreichen Weise. In dem Kronprinzen Karl Johann sah man die Hoffnung verkörpert, Vergeltung und Ersatz zu finden für das 1809 an Rußland, dank der verblendeten Gegnerschaft Gustavs IV. wider Napoleon, verlorene Finnland. Bekanntlich hat

diese Erwartung sich nicht erfüllt: Napoleon war nicht der Mann, Dienste vorher zu bezahlen. Schweden sollte seine Gunst verdienen, indem es sich willenlos in seine Hand gab. Das arme Land mußte alle Härten des Kontinentalsystems über sich ergehen lassen, ohne jegliche Rücksicht auf die ruinösen Wirkungen des Bruchs mit England. Zur Unerträglichkeit des Schadens gesellten sich fortwährende Demütigungen, die im Januar 1812 den Höhepunkt erreichten durch die militärische Besetzung Neuvorpommerns unter Abführung schwedischer Truppen nach Frankreich. Dieser Bruch der Verträge führte jenseits der Ostsee mit einer Art Notwendigkeit zur Annäherung an den noch jüngst gehaßten Gegner, an Rußland. Während ein gewisser nationaler Instinkt Schweden zu Frankreich zog, sah es sich jetzt auf die entgegengesetzte Seite gedrängt, aller Gefahr zum Trotz. Man muß es wohl als Beweis realpolitischer Begabung auffassen, daß gerade der ehemalige französische Marschall am schwedischen Thron sich zum Vorangänger dieser Politik gemacht hat. Ohne festen Verlaß auf Frankreich konnte Schwedens Lage verzweifelt werden gegenüber Rußland und England. Mit Napoleon, der gelegentliche Lockungen nicht sparte, konnte man günstigstenfalls Finnland zurückgewinnen, aber wahrscheinlich, wie ich vermute, nur gegen dauernden Verzicht auf Pommern. Auch wenn der Zar gebeugt wurde, so blieb, nach dem voraussichtlichen Zerfall des großen Kaiserreichs mit Napoleons Tod, die Feindschaft des übermächtigen Nachbars eine stete Lebensgefahr für Schweden. Da schien es, alles in allem betrachtet, richtiger, Anlehnung bei Rußland zu suchen, das der Bundesgenossen bedurfte, um unter Verzicht auf Uneinbringliches mit seiner Hilfe Ersatz zu gewinnen an dem angrenzenden Norwegen, das Dänemark gehörte. Der Gedankenflug bewegte sich dabei völlig auf der Linie der der Diplomatie längst und damals mehr wie je vertrauten Mittel. Ich habe den Plan realpolitisch genannt, weil seine Ausführung in der Tat Schwedens Selbständigkeit gerettet und eine wichtige Vergrößerung herbeigeführt hat. Daß diese nach

drei Menschenaltern wieder verloren gegangen ist, spricht keineswegs dagegen. In jenem Zeitalter weltbürgerlicher Denkart und staatsrealistischer Umgestaltungen fiel der nationale Gegensatz der skandinavischen Völker nicht derart in die Wagschale, um eine Vereinigung Norwegens mit Schweden statt mit Dänemark gewagt erscheinen zu lassen. Und das 1812 angeknüpfte Verhältnis mit Rußland hat die Probe bestanden.

Die von Bernadotte geleitete Politik hatte 1812 tatsächlich Rußland gesichert von der finnischen Seite her. Infolge davon durch die finnländische Division verstärkt hatte Graf Wittgenstein die Angriffe der Napoleonischen Marschälle in der Richtung auf Petersburg zurückweisen können. Auch diplomatisch hatte Bernadotte nützliche Handreichungen getan. Durch Vertrag und bei persönlicher Zusammenkunft des Kronprinzen mit dem Zaren in Abo war Schweden die militärische Unterstützung Rußlands mit 35000 Mann bei Eroberung Norwegens zugesichert. Der Kronprinz hat sich angesichts des Verlaufs im Weltkrieg zunächst zum Aufschub dieser Hilfsmaßregel verstanden. Er hat das sicher getan, weil er mußte, hauptsächlich weil Rußland beschäftigt und Schweden selbst weder militärisch noch finanziell gerüstet war. So kam Schweden in die Lage, seinen Lohn nicht gleichzeitig mit der Befreiung des russischen Bodens einzuheimsen, sondern ihn erwerben zu müssen in dem Verlauf des zur Befreiung Europas vom Zaren Alexander proklamierten Kriegs.

In dem Vertrag mit Rußland war die Eroberung Norwegens festgesetzt, ehe Schweden an einer Diversion an der deutschen Küste gegen die französischen Heere teilzunehmen brauchte. Die bedungene russische Truppensendung an der Küste Schonens konnte weder 1812 noch Anfang 1813 bewerkstelligt werden. Leben kam erst in die Sache, als England am 3. März 1813 Schweden Subsidien zusagte zur Aufstellung eines Heeres von 30000 Mann auf dem Kontinent zur direkten Operation gegen die gemeinsamen Feinde. Die Erwerbung Nor-

wegens von Dänemark, entweder gegen Entschädigung in Norddeutschland oder mit Waffengewalt, war hier Schweden ebenso zugesagt, wie in einem am 22. April mit Preußen geschlossenen Vertrag. Letzteres versprach ähnlich wie Rußland, die Stellung eines Korps von 27000 Mann unter die Befehle des Kronprinzen. Die englischen Gelder waren teilweis ausdrücklich bestimmt, um den Beginn der Operationen sofort, sobald es nur die Jahreszeit erlaube, zu ermöglichen. Aber Rußland und Preußen haben während des ganzen Frühjahrs nicht vermocht, die verheißenen Verstärkungen, durch die der Kronprinz seine Armee auf etwa 100000 Mann gebracht haben würde, zu stellen. — So war es mit den gegenseitigen Verpflichtungen beschaffen. Auf ihrem Grund drängte man den Kronprinzen zum raschen Eingreifen; man rief ihn, als er erst mit einem Teil seiner Schweden bei Stralsund angelangt war, zum Schutz Berlins, zur Rettung Hamburgs. Und bald machte man ihm den Vorwurf, daß durch sein Zögern, ja seine Zweideutigkeit, der ganze Feldzug verdorben sei.

Wenn man die Stellung des landfremden Emporkömmlings Bernadotte in seinem neuen Vaterland billig bemißt, so springt in die Augen, daß man, hier schon einmal getäuscht, hinsichtlich der bei seiner Erhebung von seiten Napoleons erwarteten Rücksichten nunmehr erneut betroffen sein mußte über das Ausbleiben des von Rußland versprochenen Gewinns. Die Verlegung des Schauplatzes für die schwedischen Truppen aufs Festland direkt wider Napoleon vor der Unternehmung gegen Norwegen oder eventuell gegen Seeland, schob zum zweitenmal alles auf die lange Bank. Man begreift, wie der Kronprinz auch mit Rücksicht auf die innerschwedische Politik zögernd sich verhielt. Wenigstens heischte er sofortige Abtretung des Bistums Drontheim, wollte mit dem Rest bis zum allgemeinen Frieden warten, nötigenfalls auch selbst dafür mit den Dänemark in Norddeutschland zugedachten Entschädigungen vorlieb nehmen. Das hing zusammen mit der sehr verständigen Bemühung der großen Mächte, Dänemark nicht mit

Gewalt in die Arme Napoleons zurückzustoßen, sondern sich selbst zu verbinden. Man hat schwerlich ganz Recht, die Schuld für das Mißlingen in erster Linie zu wälzen auf das schwedische Verlangen nach Norwegen. Die Wurzel alles Übels war Alexanders Entschluß, nie auf Finnland zu verzichten. Genug, die Dinge verwickelten sich so, daß Bernadotte beim Vorgehen zwischen Oder und Elbe nicht nur Dänemark auf dem Arme behielt, sondern ernstlich argwöhnisch werden mußte auf den Zaren, wegen der den Verträgen nicht entsprechenden Zusicherungen, die in seinem Namen in Kopenhagen gemacht worden waren.

Russen und Preußen erlitten eben, als der Kronprinz über Rügen aufs Festland kam, während ungünstige Winde fast die Hälfte seiner Kriegsmacht noch fern hielten, eine zweite Niederlage bei Bautzen. Wahr ist's, er hätte das gegen seinen kaiserlichen Herrn empörte Hamburg, so wichtig auch wegen jeder Verbindung mit England, retten können, wenn er dazu in sich Willen und Kraft gefunden hätte. Von dem Bevorstehen des Waffenstillstandes, der Hamburg in dem Verhältnis beließ, in dem es sich gerade befand, wußte er freilich nichts: sein strategisches Denken konnte also nicht dadurch zu rascher Tat beflügelt werden, daß der Stillstand ihn und Hamburg zugleich geschützt hätte.

Und war denn sein Wesen überhaupt zu kühnem Handeln angetan? Man gewinnt nichts für seine Beurteilung, wenn man eine Parallele zieht zwischen ihm und Gustav Adolf, Hamburg und Magdeburg. Es bleibt unerläßlich, sein Persönliches, so gut es gehen will, zu vergegenwärtigen.

Äußerlich war dieser Sohn der Revolution eine glänzende Erscheinung, dessen kühnes Profil mit durchdringendem Auge die Franzosen an die Bilder ihres großen Condé erinnerte. Auch die Höflichkeit seiner Manieren, die Verbindlichkeit seiner Sprechweise, die Sicherheit seines Auftretens erinnerten an einen großen Herrn. Dem Ganzen gewährte kriegerischer Ruhm den

vorteilhaftesten Hintergrund. Unzweifelhaft vereinigte er mit jenen Eigenschaften des Taktes Geist und Herzensgüte, letztere, soweit seine Eigenliebe nicht in Betracht kam. Diese machte ihn reizbar gegen Widerspruch und gab oft sehr geringfügigen Umständen Wichtigkeit in seinen Augen. Er erscheint unendlich eindrucksfähig, hört nach allen Seiten, in dem Wunsch, zu gefallen und zu glänzen. Von seinem südlichen Temperament wird er fortwährend zu gewagten Worten, Urteilen, ja zu ungerechten Anklagen fortgerissen. Mit Versprechungen kargte er nicht, ohne es mit der Erfüllung allzu gewissenhaft zu nehmen. Er hielt sich für einen ebenso großen Geschäftsmann wie Feldherrn. In der Tat hätte ihn ja sein Glück schwindelnd machen können, auch wenn er nicht fortwährend neidisch mit Napoleon sich verglichen hätte. Er hat immer eine gewisse Reue empfunden, daß er 1799 nicht das Steuer Frankreichs an sich gerissen habe.

Nun war der jüngere Bonaparte Herr und er der Diener. Sie hatten sich nie gut vertragen. Napoleon traute weder seiner Ergebenheit noch seinem Können, er hielt ihn höchstens für einen brauchbaren Korpsführer. Sein Verhalten bei Auerstedt und Wagram hatte ihm heftige Vorwürfe zugezogen und veranlaßt, daß er „kaltgestellt“ worden war. Napoleon mochte sich nicht gewöhnen, über den Kronprinzen den ehemaligen Untergebenen zu vergessen. Und das stachelte den eitlen Gascogner immer aufs neue. Wenn er aber den Kaiser durchaus nicht liebte, so war er begreiflicherweise, trotz seiner überaus gewandt bewerkstelligten und geschickt vorangestellten Umwandlung zum eifrigen Schweden, seinem alten Vaterlande von Herzen zugetan geblieben. Wir haben es zuerst mit dem Feldherrn zu tun. Und da ist das Ergebnis der Nachprüfung seit er in hoher Stellung war, daß Bernadotte *immer* zu größter Vorsicht geneigt hat, daß er gern wartete, bis der rechte Augenblick zum Handeln verpaßt und Nichthandeln notwendig geworden war. Das ist die günstigere Auslegung gegenüber der, daß Neid gegen Kameraden, wie Davoust,

ihn bestimmt habe. An sich liegt es nun nahe, sein gesamtes Verhalten im Jahre 1813/14 aus der gleichen strategischen Beanlagung zu erklären. Das könnte um so gebotener erscheinen, als er sich ja die Stellung als Feldherr gegen die von Napoleon aufgebotenen Franzosen nicht ausgesucht hatte, sondern lange und zähe an seinem Plan festgehalten hatte, durch eine Digression gegen die dänischen Verbündeten des Kaisers dessen Gesamtstellung zu schwächen. Bekannt ist, wie das Urteil in Deutschland darüber geschwankt hat. Unsere nationale Geschichtschreibung hat das Verhalten des Kronprinzen sowohl Hamburg gegenüber als auch im Herbstfeldzug von Großbeeren bis Leipzig und weiter aus wesentlich nichtmilitärischen Motiven abgeleitet. Eine Opposition dagegen hat sich dann geltend gemacht, die noch bei dem neuesten Darsteller des Herbstfeldzuges, Major Friedrich[1]), nachwirkt, obwohl sie gleich bei ihrem ersten Auftreten nur teilweise Glauben gefunden hatte.

Es handelt sich, ausgesprochen oder unausgesprochen, dabei um die methodische Neigung, strategische Dinge, wenn es irgend möglich, aus sachlich-militärischen oder allenfalls psychologisch-strategischen Ursachen zu erklären. Es liegt darin eine zu einseitige Auffassung des Krieges, abgetrennt von der Politik und gewissermaßen als ein für sich allein seiendes System: es liegt darin aber ferner wohl unbewußte Überschätzung militärischer Charaktere. — Ich habe mit Absicht alles was für die Integrität des Fühlens, Wollens und Handelns jenes merkwürdig gemischten Mannes sprechen könnte an die Spitze meiner Betrachtung gestellt: die Unbestimmtheit der Verträge und ihre Schweden gegenüber lässige Ausführung, die Unfertigkeit seines Heeres und die strategische Schwierigkeit seiner Aufstellung beim Beginn seines Auftretens, die Unsicherheit seiner persönlichen

[1]) Geschichte des Herbstfeldzugs 1813, Bd. I, S. 349 ff., Über die ältere Arbeit von Wiehr, Napoleon und Bernadotte im Herbstfeldzug s. diese Zeitschrift 73, 498. Vgl. auch Meinecke, Zur Beurteilung Bernadottes usw. in Forschungen zur Brandenburg. u. Preußischen Geschichte Bd. 7, S. 163 ff.

Lage, endlich die bei allem persönlichen Mut unleugbare Grenze seiner Begabung und die Gewöhnung, vor dem Handeln nur Hindernisse erkennen zu wollen. Aber es beruht, zum Teil wenigstens, auf eitler Selbstüberhebung und wohl auch auf einem nicht reinen Gewissen gegenüber Napoleon, wenn er immer von der Voraussetzung sich leiten und dadurch an seine Rückzugslinie fesseln läßt, daß der gewaltige Kriegsfürst gerade ihn persönlich mit überlegener Kraft angreifen wolle und angreifen werde. Der sicherlich richtige Gedanke, daß Napoleon nur durch methodische Kriegsführung zu der schließlichen Überwältigung hinlänglich mürbe gemacht werden könne, wird durch die Art, wie sich der Kronprinz seiner das ganze Jahr über bediente, zum Zerrbild jedes ernsten Schlachtplanes. Aber selbst wenn ich dabei irren sollte, bleibt ein anderes, noch gewichtigeres. Ich halte es nicht für gestattet, die Fülle bewiesener Tatsachen, festgestellter Aussprüche zu übersehen, durch die das Austreten des Kronprinzen in diesem Krieg doch einen wesentlich anderen Charakter erhält. Es handelt sich nicht um ein „Phantom", wie Friedrich meint, sondern um sehr greifbare Dinge, die einer langen Reihe verschieden gearteter Beobachter während dieses Krieges immer wieder sich aufgedrängt haben.

Um Norwegen in Deutschland zu verdienen und durch diese Erwerbung Schweden an sich und seine Dynastie zu ketten, war der tapfere Glückssoldat ausgezogen. Bei der Gesinnung seiner schwedischen Landsleute brauchte er diesen Zweck keineswegs zu unterstreichen durch überflüssige Strenge wider das Franzosentum: ich meine eine schonende Kriegsführung seinerseits, die auch schwedisches Blut so gut wie französisches sparte, schuf ihm daheim keine Bedenken. Dies vorausgeschickt, frägt es sich, hat der Kronprinz außer oder neben jenem eingestandenen Ziel noch weitere persönliche Pläne verfolgt? Es verwirrt zunächst den Blick, daß er scheinbar sich sehr gehütet hat, jene norwegische Planke, die für ihn den Weg zum Besitz Schwedens

bedeutete, von sich zu stoßen auf der Jagd nach einem glänzenderen Los. Aber der sprudelnd lebhafte Mann hat doch sein Geheimnis nicht genug gehütet.

Sein zeitweiliger Groll gegen den Zaren, der ihm die bedungenen Truppen nicht stellte und statt dessen eine sehr zweideutige Verhandlung mit Dänemark anknüpfte, ist erwähnt. Sein Mißtrauen ist so weit gegangen, daß er den König von Preußen ernstlich vor Rußland warnte und ein Bündnis auch gegen diese Macht ihm anempfahl.[1]) Noch Anfang Juni war die Spannung so groß, daß der Kronprinz auf dem Sprung stand, sich von der Koalition zu trennen und durch Vermittlung des schwedischen Generalkonsuls Signeul wieder mit Frankreich, das auf verschiedenen Wegen sich ihm zu nähern versuchte, anzubändeln. Einem Vertrauten hat Bernadotte, auf die Bemerkung, daß es das beste sei, nach Schweden heimzukehren, erwidert[2]): „Das ist ganz mein Projekt, und was ich tue und was ich sage, geschieht, um mein Spiel zu verdecken." Das war *ab irato* gesagt und vielleicht auch zur Beschwichtigung seiner mit der Lage höchst unzufriedenen militärischen Umgebung. Aber neben schon Bekanntem bestätigt es die Wahrnehmung, daß auf treue Vertragsausführung bei diesem von Intriguanten beiderlei Geschlechtes umworbenen Manne kein Verlaß war. Freilich konnte man im Lager der Schweden in Stralsund und dann in Greifswald nicht vergessen, daß man nicht nur auf Kosten Englands gerüstet dastand, sondern auch

---

[1]) Näheres bei Quistorp, Geschichte der Nordarmee (1894) I, 16. Vgl. *Mémoires de Suremain* S. 281.

[2]) *Mém. de Suremain*, Tagebuch vom 5. und 25. Juni, S. 280 und 298. Aus einem Gespräch mit dem Kronprinzen gewann General de Suremain, Chef der schwedischen Artillerie, den Eindruck, daß jener die Hamburg durch den General Döbeln ohne seinen Auftrag gewährte Hilfe deshalb mißbillige, weil dadurch *„La querelle entre la France et la Suède se trouve engagée et c'est ce que le prince semble vouloir éviter"*, ibid. zum 21. Mai. Von dem durch Napoleon ausgeworfenen Köder spricht Bernadotte zu v. Martens, Forschungen zur Preuß. u. Brandenburg. Geschichte VII, 178.

durch Englands Flotte von Schweden selbst abgeschnitten werden konnte.

Ich möchte das Wort wagen, daß der Kronprinz nach seinem Auftreten als Blender, aber nach seiner Gemütsverfassung zugleich als Geblendeter sich darstellt. Wie es ihm leicht war, Menschen zu bezaubern, so unterlag er dem Zauber ehrgeiziger Projekte.[1]) Großes träumte er für seine Person in und von Frankreich erwarten zu dürfen, wenn er den Krieg gegen Napoleon so betrieb, daß Ehre und Blut seiner alten Landsleute, im weiteren Verlauf auch ihr Gebiet innerhalb der sog. natürlichen Grenzen, in denkbarer Weise geschont würden. Die Gestalt eines Ritters und Retters Frankreichs erfüllte zu Zeiten sein Bewußtsein dermaßen, daß davor nicht nur seine Vertragspflicht, sondern auch das Interesse des künftigen Königs von Schweden-Norwegen, so wenig er dies vorzeitig fahren lassen mochte, zurücktrat.

Völlig grundlos waren solche Gedankengänge nun mit nichten. Längst und insbesondere seit Napoleon 1809 durch eine matte Kugel gestreift worden war, rechneten die Politiker in Paris mit seinem plötzlichen Tod während der unaufhörlichen Kriege. Was aber dann? Das momentane Gelingen der Verschwörung des Generals Malet, während der Kaiser in Rußland kämpfte, bewies nach der Ansicht jener Leute, daß ohne ihn das Kaisertum keine Wurzel habe. Nicht einmal im Kreis

[1]) Ich übergehe hier die vom Freiherrn vom Stein in einem Bericht an den Zaren am 16. März 1813 über eine Schwedische Denkschrift aufgestellte Ansicht, daß Bernadotte als Herzog von Pommern sich zum Träger der deutschen Kaiserkrone angetragen habe (Histor. Zeitschr. 59, 297). Sonst bekannte Auszüge aus dieser ungedruckten Denkschrift nennen im Falle der Ablehnung des Kaisers von Österreich, den Zaren, den englischen Prinzregenten oder den König von Preußen, nicht aber den Kronprinzen von Schweden als Kandidaten. (Woynar, Österreichs Beziehungen zu Schweden und Dänemark, Archiv für österr. Geschichte 77, 411, vgl. Swederus, übersetzt von Frisch: Schwedens Politik im Kriege 1808—1814, I, 274. Dem Prinzregenten hatte Bernadotte früher durch Gneisenau versichern lassen, daß er auf Eroberungen jenseits der Ostsee verzichte. Pertz, Gneisenau II, 340.

seiner Würdenträger, von denen keiner sich dabei des kleinen Königs von Rom erinnert hatte. Was würde in jenem immerhin sehr möglichen Fall das Schicksal Frankreichs werden? Vor allem die durch die Revolution kompromittierten und als Königsmörder stigmatisierten Staatsmänner glaubten nichts mehr fürchten zu müssen als eine bourbonische Restauration. So hatte sich im Senat und sonst eine Gruppe gebildet, die, ohnedies unzufrieden mit der rein autoritativen Entwicklung des Staats, lauter oder leiser raunte, wie Sorel es ausgedrückt hat, von einem *empire sans l'empereur*. Fouché, der Herzog von Otranto, der den Verlust des Polizeiministeriums nicht verschmerzen konnte, darf als Seele der Partei angesehen werden, die für eine Regentschaft (natürlich in liberalem Sinn) wirkte im Namen des 1811 geborenen Königs von Rom. Talleyrand und andere einflußreiche Senatoren gehörten 1813 dazu. In diesem Kreis sah man in Bernadotte den bewaffneten Arm, ohne den damals in Frankreich eine Umgestaltung unmöglich schien. Also das Schicksal schien gnädig ihm nochmals eine Rolle zuzuweisen, deren Verschmähung im Jahre 1799 er sich noch immer nicht verzeihen konnte. In der Tat, eine nicht geringe Versuchung! Sie wirkt wohl mit auf seine Abneigung im Mai zur Rettung Hamburgs mit Davoust die Waffen zu kreuzen. Gerade damals gesellten sich zu verspäteten Bemühungen des Napoleonischen Ministers Maret, Bernadotte für den Kaiser zurückzugewinnen, Mahnungen, die von jener senatorischen Regentschaftsgruppe ausgingen. Die Gemahlin des schwedischen Kronprinzen, die sich von Paris nicht hatte trennen mögen, mahnte ihn brieflich noch im Mai, nicht durch eine Erklärung gegen Frankreich seine Popularität aufs Spiel zu setzen. Beim Unterliegen Napoleons werde ihm in seinem alten Vaterlande eine große Rolle und die Verfügung über die Regentschaft vorbehalten sein.[1])

[1]) Pingaud, *Bernadotte, Napoléon et les Bourbons* S. 197. S. *Mémoires de Suremain* S. 287 (für die Zeit vom 4. Mai bis 8. August in Tagebuchform).

Von einer Regentschaft ist aber nicht bloß die Rede für den Todesfall Napoleons. Nach den allerdings nicht einwandfreien Memoiren Fouchés ist der Gedanke der Absetzung Napoleons längst erwogen gewesen, selbst verbreitet in der Armee. Mehrfach gewinnt der Gedanke der Regentschaft ein mehr republikanisches Geschmäckchen: es sind eben abweichende Interessen, die es zusammenzuhalten gilt. Fouché hat, als Napoleon im Mai ihn nach Dresden kommen ließ und dann nach Prag zu Metternich später sendete, dem Kaiser selbst von Regentschaft für den König von Rom im Sinn eines Köders für Österreich gesprochen.[1]) Ob Fouché, der von Dresden aus im Auftrag des Kaisers neue Vorstellungen an Bernadotte richten durfte, nebenher Gelegenheit genommen hat, etwas über seine Pläne, die der Senatorengruppe, einfließen zu lassen, ist nicht festzustellen.[2]) Sicher ist, daß Bernadotte von diesen Machenschaften sehr gut unterrichtet war. Teils, sicherlich in mehr republikanischer Auffassung, durch die von seiner Persönlichkeit begeisterte Feindin Napoleons, die Frau von Staël, die eben nach längerem Aufenthalt in Stockholm nach England sich begeben hatte.[3]) Aber er hat, wie man ihm glauben darf, auch ganz direkte Mitteilungen erhalten. Der preußische Major Graf Kalkreuth, der schon im April von General Bülow zum Kronprinzen geschickt und seither zur Vermittlung seiner Beziehungen zur preußischen Regierung verwendet war, schrieb, nachdem Bernadotte eben selber zur Monarchenzusammenkunft abgereist war, eigenhändig an König Friedrich Wilhelm III., was er ihm allein im Namen des

---

[1]) *Mémoires de Fouché* (1824) II, 140. 145. 203. 210 und retrospektiv S. 277, 284. Daß er in Prag mit Metternich über eine Regentschaft für den König von Rom gesprochen, ergibt Metternichs Bericht bei Oncken, Österreich und Preußen II, 433 nicht, wie schon Madelin, *Fouché* S. 765 hervogehoben hat. Daß Fouché als Friedensfreund in Dresden für die Regentschaft gearbeitet, berichtet Pontécoulant, *Souvenirs histor. et parlement.* III, 172.

[2]) *Mémoires de Fouché* II.

[3]) P. Gautier, *Madame de Staël et Napoléon* S. 338.

Kronprinzen anzuzeigen habe[1]): Etwa 30 Senatoren hätten ihn aus Paris vor kurzem um Rat gefragt über das Projekt einer neuen Konstitution. Sie sprächen von Napoleons Tod mit solcher Gewißheit, daß dem Kronprinzen (er betont das nachher nochmals) das Projekt einer Ermordung vorzuliegen scheine. Zum Gelingen gehöre, daß kein Bourbone Rechte geltend mache. In dem Fall gedenke man eine Regentschaft für den König von Rom, an dem man Österreichs halber festhalte, mit einer der englischen nachgebildeten Verfassung einzusetzen. Es sei die Absicht, auf allen Einfluß in ganz Deutschland und der Schweiz zu verzichten, auch Holland und Italien herauszugeben.

Vielleicht ist ein Zweck des Auftrags des Kronprinzen[2]) eine Warnung vor den sich überall und besonders an den Zaren heranmachenden Bourbonen. Die Ermordungsidee mag aus der Phantasie Bernadottes stammen; es besteht aber kein Grund, an dem Kern der Nachricht zu zweifeln. Selbstverständlich ist, daß Bernadotte dabei das schließliche Resultat für seine Person im Auge hat: ihm stand es unweigerlich fest, daß nur ein Soldat Frankreich regieren könne. Wie weit er mit Fouché und Talleyrand ausgekommen sein würde, kümmert hier wenig. Auch die Unstetigkeit aller Pläne, die seine Stellung an der Spitze Frankreichs bezweckten, ist durch die Umstände unvermeidlich. Ein Ehrgeiziger kann wohl alles daran setzen, gerade Präsident eines wohlgeordneten Staatswesens zu werden, aber es ließ damals auf so unterwühltem Boden sich nicht mit einiger Sicherheit bestimmen, ob man Kaiser oder König, Haupt der Regentschaft für einen anderen oder Leiter eines republikanischen Staatswesens werden

---

[1]) Berlin, 11. Juli 1813. Hausarchiv in Charlottenburg.

[2]) Nach einem Schreiben Kalkreuths aus Stralsund vom 25. Juni (Kgl. Hausarchiv) hatte sich Bernadotte tags vorher die Landung des Grafen Artois und seiner beiden Söhne in der Nähe förmlich verbeten. Über Artois' nachherige Landungsabsicht in Kolberg vgl. *Souvenirs ... par le comte de Rochechouart* S. 223 ff.

könnte. Eine aufsteigende Machtentwicklung blieb ja nicht ausgeschlossen.

Es wird nun darauf ankommen, ob sich beweisen läßt, daß die Idee einer Nachfolge Napoleons in Frankreich in einem oder dem anderen Sinne nicht bloß wie eine Seifenblase aus der Seele des Kronprinzen emporsteigt, sondern, daß sie gleichsam den Ankergrund seines gesamten Denkens bildet.

Es kann nicht streng bewiesen werden, daß Bernadotte die ganze Wahrheit behaupte, wenn er seit Mai 1813 wiederholt hören läßt[1]), in Abo habe Alexander ihm vorgeschlagen, Kaiser von Frankreich zu werden. Ich würde sogar vermuten, daß Alexander mit einer solchen Lockung nur der Rückforderung Finnlands ganz im Anfang habe ausweichen wollen, bis sich in Norwegen für jenes ein passender Ausgleich gezeigt hätte. An sich kann das Rechnen auf Napoleons Sturz schon im August 1812 nach dem früher Ausgeführten nicht mehr so unglaublich scheinen. Vor allem aber steht fest, daß Alexander seit Januar 1814 monatelang die Kandidatur Bernadottes mit einer Hartnäckigkeit vertreten hat, die so nüchtern urteilende Männer wie Metternich und Schwarzenberg zur Verzweiflung brachte.[2])

Seinen eigenen Gedankenflug in jener Epoche zeichnete der Kronprinz später am 21. Mai 1813 in einem Brief an Alexander, der bestimmt war, dem Schwanken zwischen Napoleon und den Verbündeten ein Ende zu machen, falls letztere ihrerseits endlich die verheißenen Truppen unter sein Kommando stellten.[3]) Ausgehend von der Voraussetzung, daß es ihm im Jahre 1812 frei gestanden hätte, entweder der Bundes-

[1]) *Mém. de Suremain* (Tagebuch vom 28. Mai) S. 289 f., 278. *Mémoires de Langeron* (1902) S. 454, der der damaligen Lage halber daran zweifelt. *Mém. de Fouché* (1824) II, 192.

[2]) Österreichs Teilnahme an den Befreiungskriegen ..., zusammengestellt von A. v. Klinckowström S. 798.

[3]) Nach Schinkel, *Minnen ur Sveriges nyare historia* 7. Bd., bei Swederus I, 319 (deutsch von Frisch).

genosse Rußlands zu werden oder als Napoleons Leutnant im Norden zur Unterjochung Europas beizutragen, schreibt er: „Ich konnte leicht einsehen, Sire, daß wenn der Kaiser Napoleon nicht mehr war, sein System mit ihm fallen würde und daß, falls ich ihn überlebte, ich der gemeinschaftlichen Sache Europas wohl würde nützlich werden können, indem ich meinen Einfluß in Frankreich anwendete, um dies Volk zur Annahme eines Systems zu bewegen, welches dasselbe auf das Gebiet ihrer natürlichen Grenzen beschränkte. Diese Rolle, ohne Zweifel die schönste, welche jemals auf das Los eines Sterblichen fallen kann, verblendete mich nicht, und obgleich ich überzeugt war, daß nach dem Tod des Kaisers Napoleon sein Reich dem Würdigsten oder dem Glücklichsten gehören würde und daß ich, falls ich fortführe, Frankreichs Freund zu sein, Rechte dazu haben könnte, gleich den übrigen Feldherrn dieses berühmten Eroberers, so zog ich doch die Allianz Ew. K. M. vor“ usw.

Wenn mit alldem auch elegisch-selbstbewußt ausgedrückt wird, daß Bernadotte jene Aussicht der Versöhnung mit dem Nachbar im Norden geopfert habe, so ist doch der Einfluß, den jener Traum auf die Krone Frankreichs für ihn im Mai 1813 besaß, greifbar zwischen den Zeilen zu finden. Wie ihn die Idee beschäftigte, bestätigt der Eindruck, den der schon genannte Preuße Major Graf Kalkreuth am 31. Mai 1813 empfing, der von der (bündnistreuen) Redlichkeit des Kronprinzen wegen seiner Ruhmsucht und seines Hasses wider Napoleon fest überzeugt blieb. „Mir scheint,“ berichtet[1]) er dem König, „daß die Reue, den französischen Thron im Jahre 1799 nicht für sich behalten zu haben, was er — wie er uns gesagt — konnte und die ihm nicht Hirngespinst scheinende Möglichkeit, dies Versehen ungeschehen zu machen, die einzige geheime Triebfeder seiner Handlungen ist.“ Daß der Kronprinz Kalkreuth als einem brauchbaren Übermittler seiner Anschauungen und

[1]) v. Quistorp, Geschichte der Nordarmee I, 33 (III, 268).

Wünsche, offen sich zeigte, tut der schon erwähnte Auftrag betreffend die Regentschaft und ein noch wichtigerer vom 22. November dar. Damals hat er sich, also nach der bei Leipzig gefallenen Entscheidung, durch ihn direkt dem König von Preußen als Beherrscher Frankreichs vorschlagen lassen.[1])

Mittlerweile hatte er auch einer Reihe anderer österreichischer, englischer und russischer Sendlinge sein Herz eröffnet. Zu dem englischen Oberst Cooke, der im Frühjahr ganz vorübergehend als Beobachter zu ihm kommandiert war, äußerte er, falls Bonaparte etwas zustoße, würde das französische Volk ihn oder Moreau zum Haupt erwählen.[2]) Ähnlich sagte er etwas später in Trachenberg zu dem Grafen Stadion, der ihm ein Schreiben des Kaisers von Österreich zu überreichen hatte, im Laufe eingehender Unterredung über die Lage und die zu fassenden Entschlüsse, es sei, falls Napoleon durch eine innere Revolution den Thron verlöre, nicht unmöglich, daß er berufen werde, ihm nachzufolgen. Noch deutlicher sagte er im September zum Grafen Rochechouart, der ihm nach der Schlacht bei Dennewitz, den Dank des Kaisers Alexander überbringen mußte, Napoleon werde, solange er lebe, die Geißel der Welt sein. Man müsse ihn töten, nachher bedürfe es keines Kaisers mehr. Frankreich bedürfe eines Königs, der Soldat sei, die bourbonische Rasse sei abgenutzt. „Was für einen Mann gibt es, der besser für die Franzosen passen würde als ich?“[3])

---

[1]) v. Quistorp I, 33 s. III, 269, Beleg 21 und Jansen, Herzog Karl August von S.-W. und der Kronprinz von Schweden in: Deutsche Rundschau Bd. 128, S. 42. Vgl. Droysen, Yorck II, 205 (1863).

[2]) Wie Cooke vor dem 10. August dem General Wilson wiedererzählt, *Private Diary ... by general Sir Robert Wilson* (1861) II, 74. Die Bemerkungen Bernhardis über diese Quelle in Sybels Hist. Zeitschr. IX, 30 ff. berühren eine andere Seite. Über Cooke s. *Letters of Castlereagh* VIII, 388, 398 etc.

[3]) Oncken, Österreich und Preußen im Befreiungskrieg II, 425. *Souvenirs sur la révolution, l'empire et la restauration par le général Comte de Rochechouart* S. 251.

Weiter erklärte am 22. Dezember der Kronprinz dem schwedischen General Björnstjerne, die in Frankreich herrschende Unzufriedenheit sei so stark, daß es ihm viel weniger Mühe kosten würde, dort Kaiser zu werden, als den Schweden Norwegen zu verschaffen.[1]) Damals war es, wo auch Benjamin Constant, gleich Frau v. Staël, nur zu bereit, bei dem erwarteten Sturz Napoleons in Bernadotte den Retter zu sehen, in Hannover sich von dem brennenden Ehrgeiz des Kronprinzen, König von Frankreich zu werden, überzeugte. Constant, den er wie so viele zu bezaubern wußte durch Mischung von hingebender Offenheit mit klügster Vorsicht, sollte durch Frau v. Staël dem Zaren die Überzeugung beibringen, daß Bernadotte allein imstande sein würde, in Frankreich eine dauerhafte Regierung zu begründen. Wir wissen bereits, daß er sich nicht lange vorher auch dem König von Preußen für diese Rolle hatte antragen lassen.[2]) Am 22. Dezember hatte Graf Münster dem Prinzregenten von England gerade heraus erklärt: Die Idee, sich zum König von Frankreich zu machen, beherrscht ihn.[3]) Derselben Meinung scheint man im Kreise Napoleonischer Generäle gewesen zu sein. Dem auch sonst bekannten Versuch Bernadottes, Davoust zur Räumung Hamburgs unter der Erlaubnis, nach Frankreich zurückzukehren, zu bestimmen, mißt der unter Davoust kommandierende General Thiélbaut eine ganz andere Bedeutung bei. Nach ihm[4]) hätte der Kronprinz zum Besten Frankreichs im Rücken der Verbündeten Kräfte bereit stellen wollen, durch die er sich Anspruch auf die Dankbarkeit des französischen Volkes und auf den Thron Frankreichs habe erwerben wollen. Diese An-

[1]) *Mémoires de Suremain* S. 331, dem es Björnstjerne am gleichen Tage wiedererzählt hatte.

[2]) Gautier a. a. O. S. 346 nach dem *Journal intime* Constants. S. Jansen in der Deutschen Rundschau 128, S. 42.

[3]) Fournier, Der Kongreß von Chatillon S. 43.

[4]) Die Absicht bezeugt durch Thornton am 16. November. *Letters of Castlereagh* IX, 76. Thiélbaut, *Mémoires publ. par Claire Thiélbaut* V, 182—187.

schauung traut, von allem übrigen abgesehen, dem überschlauen Gascogner mehr Tatkraft zu, als er sonst, wenigstens seit er in so exponierter Stellung sich befand, gezeigt hat.

Seine Rechnung war vielmehr damals auf ein Zweifaches gestellt. Am Jahresschluß erklärte er in Kiel dem englischen Gesandten Thornton, er denke der Mittelsmann für die französische Nation gegenüber Europa zu werden, so daß es ersterer gestattet bleibe, den Herrscher zu wählen, den sie vorziehe, er heiße Peter oder Paul.[1]) Somit drang er auf schonende Behandlung seiner alten Landsleute, Belassung der durch die Revolution eroberten natürlichen Grenzen. Weiter hütete er sich, diese Grenzen mit Heeresmacht zu überschreiten. Nachdem er den Dänen im Kieler Frieden Norwegen abgedrungen, kam er erst um Mitte Februar nach Lüttich. Seine schwedischen Truppen durften bis Ende März nicht weiter vorrücken. Als Vorwände dienten, daß die ihm unterstellten Korps v. Bülow, Wintzingerode und des Herzogs von Weimar nach monatelangem Warten endlich ihm entzogen waren, um sich mit Blücher zu vereinigen. Weiter die in Norwegen zugunsten eines dänischen Prinzen aufgeflackerte Bewegung. Ich bin zu der Überzeugung gelangt, daß tiefer liegende, leidenschaftliche Wünsche, die von allen Seiten hart getadelte Selbstausschaltung des Kronprinzen herbeigeführt haben. Er wollte um jeden Preis die Empfindlichkeit der französischen Nation schonen, die schwerlich einen Bewerber erkoren hätte, der auf französischem Boden die Waffen direkt gegen sein Vaterland getragen. Er zählte auf das Gedächtnis seiner alten Dienste, auf den Erfolg seiner frischen Verwendung zum Besten der natürlichen Grenzen, auf die Stimmung der Parteigenossen und wohl auch Kameraden.

Indem er aber im Winter 1814, wohl auch nebenbei aus einem Rest ehrfürchtiger Scheu vor dem Vaterland, seine offenbarsten Bundespflichten vernachlässigen

[1]) 30. Dezember Thornton an Castlereagh, *Letters* IX, 121.

mußte[1]), stieß er selbst die zweite Stütze um, auf die seine Rechnung gestellt war. Man kann nicht zweifeln, daß der Zar in dem unerfreulichen Durcheinander der Meinungen im Hauptquartier der Verbündeten zu dem Entschluß gelangt war, die Aussichten Bernadottes seinerseits zu befördern. Ja, man wird kaum irren mit der Annahme, daß seine Anfang Februar durchbrechende Ungeduld, nach Paris vorwärts zu dringen, auch mit dem politischen Zweck zusammenhängt, die Wahl Bernadottes durch den Senat in Paris vornehmen zu lassen. Erst nach den heißesten Kämpfen scheint er davon zurückgekommen zu sein.[2])

Der Kronprinz hatte es mit allen Parteien halten wollen; sein Spiel sollte ihn emportragen, ohne daß er sich die Hände schmutzig machte. Indem er sich naturgemäß keinem ganz hingeben konnte, machte er früher oder später alle sich abgeneigt. Seine Gewohnheit zur Intrigue, seine Verzückung in seine ehrgeizige Vision lassen es erklärlich erscheinen, wenn der kluge Rechner das nicht genug in Anschlag gebracht hat. Hat er doch zuletzt, als die Fäden ihm entglitten, sogar mit dem Gedanken einer Rückkehr zu Napoleon operiert, wahrscheinlich doch auch in selbstsüchtiger Absicht.[3])

Tiefer in diese letzte Phase einzudringen, dürfte nicht erforderlich sein. Die im Vorangegangenen angewendete Häufung der Zeugnisse sollte nur die Konstanz einer Grundstimmung in der Seele des Kronprinzen dar-

---

[1]) S. darüber Jansen in der Deutschen Rundschau 128 (1906), S. 44 ff. Memoiren des ... Generals ... Ludwig Freiherrn v. Wolzogen S. 264 (hier nach eigenen Erlebnissen).

[2]) Fournier, Der Kongreß von Chatillon S. 44 ff. und 298, wo am 12. Februar die Phase als beendigt durch Graf Münster angesehen wird.

[3]) Pingaud a. a. O. S. 278 ff., vgl. dazu über die abgefangene Korrespondenz *Mémoires de Langeron* S. 452, 455. Die Beredungen mit den französischen Emissären fallen, was nicht unwichtig ist, vor die am 23. März angetretene, vergebliche Reise des Kronprinzen ins Hauptquartier der Verbündeten, die schon nach Paris abmarschiert waren. (S. Deutsche Rundschau a. a. O. S. 57.)

tun, aus deren Vorwiegen die ihm zum Vorwurf gemachte Untätigkeit und Selbstausschaltung während des Krieges verständlicher würde. Mir scheint, daß, alles in allem genommen, die unzweifelhafte Anlage zur größten Vorsicht, auch in Verbindung mit den sonst bekannten Grundlagen seines Gefühlslebens, nicht ausreicht, sein Verhalten zu erklären. Das letztere kann hier nicht im einzelnen aufgerollt werden. Mag bei der Schonung[1]) seiner 22000 Schweden Rücksicht auf die geteilte Stimmung daheim und auf die Einnahme Norwegens mit im Spiel sein: die Führung der gesamten Nordarmee bei Großbeeren und Dennewitz, die Ausflüchte vor und nach der Überschreitung der Elbe, die beinahe komischen Schwierigkeiten, die er schuf, ehe er sich noch zur Teilnahme an der seit Tagen tobenden Völkerschlacht bei Leipzig sozusagen herbeizwingen ließ, dann seine Abschwenkung gegen Dänemark und das geradezu gefährliche Fernhalten der ihm unterstellten Truppen während der Kämpfe in Frankreich im Anfang des Jahres 1814 reden eine deutliche Sprache.

Aber man sagt wohl, sein Verhalten *könne* nur Wirkung seines strategischen Kalkuls sein, *gerade weil* der Sieg die Voraussetzung für ihn gewesen wäre, um sein (geheimes) Ziel zu erreichen. Da darf doch nicht vergessen werden, daß Bernadotte mit Zuversicht auf den Tod Napoleons, so oder so, manchmal auch auf die Absetzung des Kaisers, rechnete, wodurch ihm die Bahn frei gemacht worden wäre. Sich diese zu versperren oder zu erschweren, indem man *in Person gegen die Franzosen* kämpfte, konnte gerade der Überklugheit unklug erscheinen.

So wirkte das Schwankende seiner Aussichten und der Hoffnungen auf deren Verwirklichung lähmend auf seine militärischen Überlegungen von Anfang bis zu

[1]) Nur bei Aken a. Elbe kam ein Bataillon, bei Dennewitz und bei Leipzig einige Batterien zur Verwendung. Langeron a. a. O. Vgl. über die erbitterte Stimmung der führenden Männer im schwedischen Hauptquartier gegen den Kronprinzen am 22. Oktober den Bericht Thorntons, *Letters of Castlereagh* IX, 68.

Ende. Überzeugt, daß er, besonders noch nach Moreaus Tod, für Frankreich wie für die europäischen Kabinette der gegebene Mann sei, hielt er sich zurück, um andere für sich arbeiten zu lassen. Ins Schwarze hat der schwedische Generalkonsul Signeul, der ihn einmal gern auf die Seite Napoleons zurückgeführt hätte, getroffen, wenn er schon bei Beginn des Waffenstillstandes es rügte, daß der Kronprinz den Agamemnon spielen wolle, ohne das Schwert zu ziehen.[1])

[1]) *Mémoires de Suremain* S. 295 (Tagebuch vom 10. Juni 1813).

Miszelle.

Über den Plan einer Germania sacra.

Bericht über zwei Vorträge von P. Kehr und A. Brackmann, gehalten auf dem Internationalen Kongreß für historische Wissenschaften in Berlin.[1])

Von

A. Brackmann.

I.

Eine *Germania sacra* ist ein altes Desideratum der deutschen Geschichtswissenschaft. Wir vermögen nicht zu sagen, wer der erste gewesen ist, der die Idee faßte, die Kirchengeschichte eines ganzen Landes oder eines Volkes nach Kirchen-

[1]) Die freundliche Aufnahme, die Kehrs und meine Ausführungen über den Plan einer *Germania sacra* auf dem Internationalen Kongreß für historische Wissenschaften gefunden haben, veranlaßt mich, diese Ausführungen in verkürzter Form einem weiteren Kreise von Fachgenossen zu unterbreiten. Ein Resümee an dieser Stätte erschien uns notwendig, weil eine *Germania sacra* wie kein anderes Unternehmen der fördernden Anteilnahme der deutschen Historiker bedarf. Wir danken es dem Herausgeber dieser Zeitschrift, der selbst vor zehn Jahren einen Mahnruf in ähnlicher Sache an die deutsche Geschichtswissenschaft richtete (in dieser Zeitschrift Bd. 80, S. 272—274), daß er uns für diesen Gegenstand bereitwilligst Raum zur Verfügung stellte. Das Resümee ist zusammengestellt aus dem geschichtlichen Rückblick über die früheren Versuche einer *Germania sacra* und den Darlegungen über ihre Notwendigkeit, die Kehr auf dem Kongreß

provinzen, Bistümern, Kirchen, Klöstern und den sonstigen geistlichen Instituten geordnet, systematisch zu bearbeiten. Schon gegen Ausgang des Mittelalters regte sich jedenfalls in einzelnen deutschen Landesteilen der Wunsch nach Sammlungen zur Geschichte der in ihnen gelegenen Kirchen (vgl. die *Fundationes monasteriorum Bavariae*, die *Saxonia* des Albertus Krantz). Aber erst mit dem *Magnum Opus de omnibus Germaniae episcopatibus* (1549) und der *Monasteriorum Germaniae praecipuorum ac maxime illustrium centuria I* (1551) des Caspar Bruschius beginnt die eigentliche Geschichte des Planes. Sie ist eine wenig erfreuliche. Bruschius hat für seine Zeit das Mögliche geleistet, selbst in den Archiven gearbeitet und gesammelt, und wenn er auch zu einer wirklichen *Germania sacra* nicht gelangte, doch einen Begriff von dieser großen Aufgabe gehabt. In den Zeiten des ausgehenden 16. Jahrhunderts hätte des Wiguleus Hund *Metropolis Salisburgensis* der Ausgangspunkt zu einer größeren Unternehmung werden können. Allein in den Wirrnissen des 17. Jahrhunderts geriet die Idee in Vergessenheit, und während in Frankreich, Italien, Spanien und England monumentale Werke geschaffen wurden, brachte Deutschland nur Bucelins bescheidene Sammlung hervor (1655). Erst unter dem nachhaltigen Eindruck, den vor allem die *Gallia christiana* und die *Italia sacra* hervorriefen, lebte der Plan wieder auf, und zunächst haben die Jesuiten ihre Kräfte daran gesetzt. Aber ihre Sammlungen, die Sammlungen Raders und Calles' wie die *Germania sacra* des Hansiz, eine bewußte Nachahmung von Ughellis *Italia sacra*, sind bekanntlich Fragmente geblieben.

Viel umfassender sind die Sammlungen, die im 18. Jahrhundert in Göttweig angelegt wurden. In weit über 100 Folio-

---

gab, sowie aus den Vorschlägen für die Ausgestaltung des Werkes, die von mir gemacht wurden. Letztere schlossen sich an einen durch das Entgegenkommen der Kongreßleitung gedruckten Entwurf an, der die Geschichte des Bistums Freising behandelte; leider kann ich ihn hier infolge des beschränkten Raumes nicht noch einmal abdrucken und besprechen, sondern muß mich damit begnügen, auf die Zeitschrift für Kirchengeschichte zu verweisen, wo ich den Entwurf ausführlicher erörtern werde.

bänden, die sich jetzt in der Stiftsbibliothek zu Göttweig befinden, sind Urkundenabschriften und Notizen zur Geschichte fast aller geistlichen Anstalten Deutschlands zusammengetragen. Das Interesse für die Geschichtswissenschaft war dort durch den Autor des *Chronicon Gottwicense,* Abt Gottfried von Bessel (1714—1749), geweckt worden; seinem Nachfolger Magnus Klein (1768—1783) verdanken wir jenen Plan und seine energische Durchführung. Aber indem die Sammlungen nicht veröffentlicht, die Pläne nicht diskutiert wurden, blieben sie für die wissenschaftliche Welt ohne Nutzen.

Ein allgemeineres Interesse haben überhaupt nur die beiden Projekte einer *Germania sacra* gewonnen, die Gatterer und später Gerbert der gelehrten Welt vorlegten. Weil in beiden Fällen ein umfassender wissenschaftlicher Plan akademisch erörtert wurde, so verdienen sie unsere Beachtung. Johann Christoph Gatterer hat 1752 als Altdorfer Habilitationsschrift das Projekt einer *Germania sacra*[1]) besprochen. Er hatte eine große Vorstellung von dem Unternehmen: „*Qui humeri hunc laborem Herculeum subirent*", rief er aus. Im einzelnen dachte er sich seine *Germania sacra* als eine systematisch geordnete Kirchengeschichte; sein Fehler ist, daß er viel zu viel in seinen Plan aufnahm. Schwerlich wird man heutzutage ein Bedürfnis empfinden, neben projektierten Kapiteln *De ecclesiarum Germaniae origine, incrementis et statu, De episcopatibus et episcopis, De ordinibus religiosis et monasteriis insignioribus* in einer *Germania sacra* auch noch solche zu behandeln, wie *De doctrina catholica, De haeresibus, De schismatibus, De ritibus, De jure publico ecclesiastico singulari* usw. Der Polyhistor in Gatterer verpfuschte ihm sein klares Programm, und seine Berufung nach Göttingen machte allen weiteren Plänen ein Ende.

Das zweite Projekt gelangte zwar über das Stadium des bloßen Entwurfes hinaus, die Ausführung blieb aber doch in den Ansätzen stecken. Sein Urheber, der als Theolog und Kirchenhistoriker bekannte und vor allem als Musikhistoriker hervorragende Fürstabt von St. Blasien, Martin Gerbert,

[1]) *Dissertatio praevia de adornanda in posterum Germania sacra medii aevi (1752).*

durch wissenschaftliche Reisen in Frankreich, Italien und Deutschland gebildet, für seine Zeit ein guter Kenner der Archive und Bibliotheken, stand vollständig unter dem Eindruck der Mauriner. Diese Kongregation und ihr wissenschaftliches Programm auf Deutschland zu übertragen und St. Blasien zum Mittelpunkt einer gelehrten Benediktineracademie zu machen: das war der große Gedanke, der ihn ganz erfüllte. Und vorzüglich mußte ihn, den Kirchenhistoriker und Benediktinerabt, das Vorbild der *Gallia christiana* anziehen. So kam er 1784 mit dem Programm einer *Germania sacra* heraus, in dem er sich in der Hauptsache an das französische Vorbild anschloß.[1]) In dem Werke sollten die kirchlichen Provinzen und Bistümer Deutschlands nacheinander behandelt werden. Möglichst viele Gelehrte sollten als Mitarbeiter gewonnen werden. In der Tat sagten der Weihbischof Würdtwein in Worms, P. Vandemeer auf der Rheinau, Meichelbeck in Kaufbeuren, Zurlauben in Zug, Haller in Bern u. a. bereitwillig und zum Teil begeistert ihre Unterstützung zu. Gerbert selbst fand bereits einen Stab jüngerer Mitarbeiter in seinem Kloster vor, die Ussermann, Neugart, Eichhorn, Buß, Keller.

Auch dies Programm war sehr weit. Die neue *Germania sacra* sollte enthalten 1. eine Geschichte des alten Deutschlands, seiner Religionen, Sitten und Gebräuche, 2. eine Geschichte der deutschen Gelehrsamkeit, 3. eine historische Beschreibung der geistlichen Territorien und der Bistümer in chronologischer Ordnung, 4. eine historische Beschreibung der Kollegiatstifter, Klöster und geistlichen Ritterhäuser usw. nach den Diözesen, 5. eine Aufzählung und Geschichte der Heiligen und der Gelehrten und sonst hervorragenden geistlichen Männer jedes Sprengels, 6. als Einleitung zu den Provinzen und Bistümern je eine Abhandlung über deren Ursprung, Grenzen und Geschichte.

Die Mängel des Programms springen in die Augen. Auch äußere Umstände traten hemmend auf. Gerbert gedachte durch

[1]) Ich möchte hinzufügend bemerken, daß Hansiz kurz vor seinem Tode (1766) seine Sammlungen nach St. Blasien sandte; in dem Plane des Fürstabtes von St. Blasien lebte also zugleich das Projekt des Hansiz wieder auf.

Konzentrierung aller Kräfte auf Schwaben und die Nachbargebiete zunächst festen Boden zu gewinnen, durch das erste Gelingen die Gelehrten auch der anderen Provinzen zur Nachahmung fortzureißen, um, wie er sich ausdrückte, durch gründliche Spezialgeschichten der einzelnen Provinzen zu einer *universalis Germaniae sacrae et profanae historia* zu gelangen. Allein die Gelehrten der anderen Provinzen ließen sich nicht fortreißen.[1]) Und im eigenen Lande erwuchsen ihm Neider und Gegner. Die alte Uneinigkeit der deutschen Gelehrten machte sich sogleich geltend. Weil St. Blasien die Initiative zu dem großen Werke ergriff, versagte sich St. Gallen, und bald verweigerten auch andere schwäbische Stifter: Salem, Petershausen, St. Peter, St. Trudpert u. a. den Kollegen und Mitbrüdern aus dem Nachbarkloster die Benutzung ihrer Archive. Darüber kam dann die Revolution. Einer der Hauptmitarbeiter des 1793 verstorbenen Gerbert, P. Buß, der mit der Bearbeitung des Bistums Speier beauftragt war, ging unter die Sansculotten von Basel und wandte sich von der *Germania sacra* der Begründung einer *Germania profana* zu. Es folgte die Aufhebung des Klosters selbst; Abt und Konventualen fanden ein Asyl zunächst im Spital am Pyhrn, dann in St. Paul in Kärnten, wo ihre historiographischen Versuche in verschiedenen Urkunden- und Materialsammlungen zur Geschichte ihrer neuen Heimat erloschen.

Einiges kam aber bekanntlich doch zustande. Den Prodromus zur *Germania sacra* lieferte P. Aemilian Ussermann, der gelehrte Bibliothekar von St. Blasien. Er ist freilich nichts weiter als eine mäßige Edition der älteren schwäbischen Geschichtschreiber. Ferner gab er noch die beiden Werke über die Bistümer Würzburg und Bamberg (*Episcopatus Wirceburgensis* 1794, *Episcopatus Bambergensis* 1802) heraus, beide mit je einem *Codex probationum* ausgestattet. Der St. Bla-

[1]) Ich füge diesen Ausführungen ein charakteristisches Beispiel hinzu: Würdtwein trat von dem Unternehmen zurück, weil man in St. Blasien seine Werke bemängelt hatte. So berichtet wenigstens der markgräflich-brandenburgische Archivar Spieß; vgl. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. 54 (1876), S. 199.

sianer P. Ambrosius Eichhorn bearbeitete unter den Auspizien Gerberts das Bistum Chur (*Episcopatus Curiensis* 1797), gleichfalls *cum codice probationum*. Nach demselben Rezept vollendete P. Trudpert Neugart die Geschichte des Konstanzer Bistums (*Episcopatus Constantiensis* 1803) und den *Codex diplomaticus Alemanniae* (1791), der mit Ussermanns Prodromus die *Fundamenta historiae dioecesis* bilden sollte. Auch Gerberts Werk, die bekannte *Historia Nigrae Sylvae* (1793), gehört hierzu.

II.

Es ist nicht notwendig, andere Versuche und Ansätze namhaft zu machen. Was sollen uns überhaupt die gelehrten Ideale des 17. und 18. Jahrhunderts? so werden viele fragen. Ist eine *Germania sacra* heute wirklich noch eine wissenschaftliche Notwendigkeit oder ein gelehrtes Desideratum? Haben wir nicht einige recht gute Bistumsgeschichten, mehrere treffliche und viele leidliche Urkundenbücher und Regestenwerke geistlicher Stifter, die alles Wesentliche bereits bieten? Gewiß. Allein jeder Kenner wird zugeben, daß für die größere Zahl der alten deutschen Bistümer und Klöster das Material weder vollständig noch ausreichend bearbeitet ist, von den anderen geistlichen Instituten ganz zu schweigen. Man braucht ja bloß zum Belege dieser Behauptung die Kirchengeschichte Deutschlands von Albert Hauck aufzurufen, der sich durch eine Neubearbeitung der Bischofs- und Klosterlisten der einzelnen Diözesen selbst die kritische Grundlage hat schaffen müssen, die eine *Germania sacra* ihm hätte bieten sollen. Wieviel da noch zu tun ist, davon haben wir uns längst bei unserer Sammlung der älteren Papsturkunden Deutschlands überzeugt. Und bei dieser handelt es sich zunächst nur um einen Teil des urkundlichen Materials: wie weit aber ist es von da noch bis zu einer vollständigen Durchdringung des gesamten Stoffes! Genug — wir haben allen Anlaß zu glauben, daß die Aufgabe, in den rechten Grenzen gehalten und richtig formuliert, zu einer der gewinnbringendsten ausgestaltet werden könnte.

Man möchte sie auch um der allgemeinen Lage unserer historischen Wissenschaften wünschen. Wer die wissenschaft-

lichen Anstrengungen der anderen Nationen beobachtet, der kann nur den Wunsch hegen, daß es der heranwachsenden Generation von Historikern nicht an neuen und großen Aufgaben fehle. Es ist wahr, wir haben die Methoden verfeinert, und insbesondere auf dem Spezialgebiet der Diplomatik haben wir es zu einer fast exakten Mikroskopierungstechnik gebracht; aber bewegen wir uns im übrigen und in der Hauptsache nicht in den Geleisen einer älteren Generation? Die Wissenschaft aber lebt nur von neuen Aufgaben, sie wächst nur an ihnen. Vor allem die historischen Hilfswissenschaften würden bei einer *Germania sacra* ein großes und lohnendes Arbeitsfeld finden. Sie hat immer im Programm der alten Diplomatiker, der Mauriner wie der Heumann, Eckard, Ludewig und Gatterer gestanden. Lag darin das unbewußte Bekenntnis, daß die Urkundenforschung nicht Selbstzweck werden dürfe, sondern nur durch die Anwendung Wert habe? Was die letzte Generation, deren Altmeister Theodor Sickel jüngst von uns geschieden ist, auf diesem Gebiete geleistet hat, ist bekannt; dennoch wird der eine und andere ein Unbehagen nicht verwinden können, wenn er beobachtet, welche Ausdehnung der diplomatische Kleinkram gewonnen hat, wieviel Kraft und Zeit mit nebensächlichen Dingen vergeudet wird, und wie gerade die Diplomatik je länger je mehr in Gefahr kommt, ein Geschäft der Registratoren zu werden. Man stelle der neuen Generation eine Aufgabe wie eine *Germania sacra*: sie böte ihr Arbeit und Lohn die Fülle.

Wie günstig endlich liegen jetzt die äußeren Bedingungen zu einem solchen auf der systematischen Durchforschung der deutschen Archive beruhenden Unternehmen! Es ist leicht, heute über die mißlungenen Versuche der Alten zu richten: was wollten sie machen, da ihnen die Archive unzugänglich oder nur zum Teil und in beschränktem Maße zugänglich waren? Wir sind heute in einem Maße Herren des archivalischen Materials wie niemals ein Geschlecht vor uns. — Man ängstige sich auch nicht vor den Kosten. Eine nützliche Aufgabe, richtig angefangen und mit Erfolg weitergeführt, ist heute der nötigen Unterstützung und Förderung sicher. Und auch an Mitarbeitern wird es nicht fehlen. Schon nach dem ersten Bekanntwerden dieses Planes sind zahlreiche Anerbietungen

älterer und jüngerer Historiker eingelaufen; sie werden sich mehren, sobald der Anfang gemacht wird. — Endlich darf noch eins beachtet werden. Niemand wird den Streit der Konfessionen auf Gebieten, wo die Waffen ruhen sollten, billigen. Die Gegensätze sollen und müssen ausgefochten werden. Aber da, wo gemeinsame Arbeit möglich ist, ja wo sie nur gelingen kann, wenn Protestanten und Katholiken sich die Hände reichen, da sollten sich die Gegner von gestern zur Arbeit von heute zusammentun. Die *Germania sacra* aber gehört uns allen ohne Unterschied der Konfession.

III.

Wir kommen zu dem Programm selbst. Die Schwierigkeiten liegen hier vorzüglich an der richtigen Formulierung der Aufgabe. Daß die alten Modelle mit ihren *Codices probationum* heute nicht mehr in Betracht kommen können, versteht sich von selbst. Die Bearbeitung und Herausgabe von Urkundenbüchern oder Regestenwerken ist eine Sache für sich und hat nichts mit der *Germania sacra* zu tun. Und ebenso sind wohl alle einig, daß die vagen Elemente, mit denen Gatterer und Gerbert ihre Projekte beluden, von vornherein auszuscheiden sind. Die Geschichte der Religionen, der Häresien, der Schismen, der Riten, des kirchlichen Rechtes würden den Rahmen einer *Germania sacra* sprengen. Diese sollte statt dessen umfassen die Materialien der Geschichte der alten deutschen Bistümer, der Kathedral-, Kollegiat- und Pfarrkirchen, der Abteien und Klöster bis herab zu den Oratorien und Kapellen, geordnet nach den Provinzen und Diözesen, aufgebaut auf den archivalischen und literarischen Quellen selbst, in möglichst knapper, präziser, statistischer Form, unter Heranziehung der gesamten Literatur. Sie sollte unter jedem Titel alles Wissenswerte darbieten aus der Geschichte einer jeden Kirche und jedes Klosters, überhaupt jeder geistlichen Anstalt, sowohl nach der politischen wie nach der kirchlichen, der rechtshistorischen, der wirtschaftsgeschichtlichen, der literärgeschichtlichen, der kultur- und kunsthistorischen Seite. Über die Einzelheiten wird natürlich noch eine eingehendere Diskussion notwendig sein. Um einer solchen Diskussion

eine Grundlage zu bieten, hatte ich jenen Entwurf ausgearbeitet, von dem in der Vorbemerkung die Rede war. Die Veranlassung zu der Beschäftigung mit diesem Plane überhaupt lag für mich in den Vorarbeiten für eine *Germania pontificia* und den Notizen über die Geschichte der einzelnen geistlichen Anstalten, die jene Vorarbeiten zur Folge hatten. Der Entwurf im speziellen ist erwachsen aus den Verhältnissen der Diözese Freising, die er behandelt; er beansprucht daher nicht, maßgebende Normen auch für andere Diözesen zu liefern; er sollte lediglich an einem Beispiel zeigen, wie etwa die Ausführung des Planes zu gestalten wäre.

Die Disposition wenigstens sei hier mitgeteilt:

Bistum Freising.

A. Literatur.

1. Bibliographie.

2. Historiographische Quellen.

3. Archiv (Literatur, Geschichte des Archivs, Repertorien, Kopiare, Traditionsbücher, Urbare).

4. Bibliothek (Kataloge, Geschichte der Bibliothek).

B. Geschichte des Bistums.

1. Kurzgefaßte darstellende Geschichte.

2. Liste der Bischöfe (mit Angabe der Literatur).

3. Umfang und kirchliche Einteilung der Diözese (Literatur, Quellen, tabellarische Übersicht über den Pfarreibestand auf Grund der Matrikeln von 1315, 1524, des 17. Jahrhunderts, von 1738 ff., von 1908).

4. Weltlicher Grundbesitz des Hochstifts (Literatur, Quellen, tabellarische Übersicht über die Besitzverhältnisse in Tirol, Kärnten, Krain, Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich, Bayern, geordnet nach den Verwaltungseinheiten der *praedia* oder *officia*, auf Grund der vorhandenen Urbare).

5. Politische Grenzen des Bistums (Liste der erworbenen Grafschaften und Herrschaften, kartographische Skizze der Entwicklung).

C. Geschichte des Domkapitels.

1. Literatur, Quellen und kurzgefaßte darstellende Geschichte.

2. Geschichte der Domschule.

3. Liste der *viri illustres* des Domstiftes.
4. Geschichte des Domes und seiner Altäre.

Anhang: Über Wappen und Siegel.

Die Disposition vereinfacht sich natürlich, sobald sie auf die kleineren geistlichen Anstalten angewandt wird; für ihre Begründung und Erläuterung darf ich auf meine Darlegungen in der Zeitschrift für Kirchengeschichte verweisen; ich brauche nicht zu sagen, daß uns jede Anregung überaus willkommen sein wird; jeden Rat werden wir mit Dank annehmen, jeden Tadel aufmerksam erwägen.

Wir hatten uns mit unseren Vorschlägen an den Kongreß gewandt, weil wir uns von einer Verhandlung vor diesem Forum Nutzen für die zu schaffende Organisation des Unternehmens versprachen. Denn ein einzelner Gelehrter kann das Werk nicht in Angriff nehmen, vielmehr werden sich mehrere, unterstützt von Hilfsarbeitern, in die Bearbeitung der Provinzen und Diözesen teilen müssen. Das erfordert eine Oberleitung. Wir glauben, daß die gegebene Stelle hierfür das Kartell der deutschen Akademien wäre; wir werden daher unser Projekt als Material dem Kartell der Akademien in Berlin, Wien, München und den gelehrten Gesellschaften in Leipzig und Göttingen überweisen, damit deren Sachverständige es prüfen und das Unternehmen in die Wege leiten möchten.

Hoffen wir, daß dem Unternehmen dann günstigere Sterne leuchten werden, als in vergangenen Zeiten; möge ihm jedenfalls das fördernde Interesse der deutschen Historiker dauernd zugewandt bleiben; das wäre die erste und vornehmste Vorbedingung für das Gelingen.

Literaturbericht.

E. Reich, General History of Western Nations from 5000 B. C to 1900 a. D. I. Antiquity vols. I and II. London, Macmillan & Co. 1908. 485 und 479 S. 15 sh.

Der Vf. der Weltgeschichte, deren ersten Teil die vorliegenden Bände bilden, ist der Ansicht, daß „Gelehrte" das Wesen geschichtlicher Vorgänge nicht verstehen und nicht verstehen können. Reisen, längerer Aufenthalt und Beobachtung des politischen Lebens in fremden Ländern sind für die Vorbildung des Historikers wichtiger als Quellenstudien; nicht Thukydides allein, sondern das Studium der Zustände Englands, des einzigen imperialistischen Landes in Europa, ist für den Modernen die wahre Quelle zur richtigen Beurteilung des Perikles; die Erzählung von den Beziehungen des Alkibiades zu Sokrates ist ebenso ein Bild des ewigen Gegensatzes zwischen Imperialismus und Verstand wie die Begegnung des Diogenes und Alexander und die ins Religiöse gewendete Geschichte von Jesus und Magdalena (I, 417).

Mit demselben Recht könnte von dem Historiker auch längere praktische Tätigkeit als Diplomat oder in einer Hofstelle und Teilnahme an Kriegen zum mindesten als Schlachtenbummler in einem höheren Stabe gefordert werden. Befremdend ist ferner, daß als Reiseziele zwar die dem Vf. bekannten Länder: Österreich-Ungarn, Deutschland, England, Frankreich und Italien empfohlen werden, daß dagegen gerade in diesen beiden Bänden von dem Nutzen eines Studienaufenthaltes in Griechenland und im Orient nicht die Rede ist.

Trotz dieser Forderung besitzt aber Reich eine sehr anerkennenswerte Kenntnis der „gelehrten" Literatur seines Gegenstandes, auf die er häufig und zumeist polemischen Bezug nimmt. Das Buch ist also gar nicht so unzünftig, als man nach der Heftigkeit dieser Ausfälle annehmen möchte. Im zweiten Bande ist z. B. Mommsens Staatsrecht sehr eingehend benutzt und S. 92 sehr ergötzlich zu lesen, wie es kam, daß Mommsen, obschon nur zünftiger Gelehrter und noch dazu ein in des Vf. Augen †††Preuße, *who did not penetrate to the psychological root of Roman institutions*, gleichwohl auf diesem Gebiete Brauchbares leisten konnte. In der eigentlich historischen Forschung ist freilich Mommsens Kritik der altrömischen Tradition geradeso in die Irre gegangen wie die historische Kritik überhaupt, die Homer, Lykurg, die sieben Könige Roms u. a. aus der Reihe der historischen Persönlichkeiten streicht. Dabei läuft R. das Versehen unter (II, 169), zu sagen, daß Mommsen die geschichtliche Existenz des Annalisten Cincius Alimentus bestritten habe, während er doch nur vermutete, daß der gleichnamige Antiquar der Augusteischen Zeit es war, der Nachrichten aus der griechischen Chronik seines Ahnen in Umlauf setzte (R. Chron. 172), die von verdächtiger Beschaffenheit sind. Wären übrigens die Kenntnisse des Vf. von der zünftigen Literatur noch vollständiger, so würde er wohl noch häufiger zur Polemik genötigt gewesen sein; vielleicht hätten sie ihn aber hier und da auch zur Einsicht gebracht, daß manches von dem, was er vermöge seiner besonders gearteten Vorbildung zuerst beobachtet haben will, auch die „Gelehrten" schon gesehen haben, ohne allerdings ihre Ansichten in so paradoxer und journalistischer Fassung vorzutragen wie R.

Die Widmung des I. Bandes, die nur wenige seiner Leser verstehen dürften, lehrt, daß der Vf. ein geborener Ungar ist; im Text wird ferner sehr vielen, besonders deutschen Forschern, der Vorwurf des Antisemitismus gemacht. Gegen die Ansicht, als ob die Zugehörigkeit zu einer Rasse, die Rasseneigentümlichkeiten überhaupt, in der Geschichte irgendwelche Bedeutung hätten, wird durch das ganze Buch ein immer wieder erneuter Kampf geführt. Soweit es sich dabei um ernsthaft zu nehmende Forscher handelt, stürmt R.

mit solcher Heftigkeit gegen offene Türen, daß ihm dabei alle Besonnenheit abhanden kommt. Bd. 1, 146 steht der ungeheuerliche Satz, die gelehrten deutschen Historiker hätten (wie der Zusammenhang lehrt, infolge ihres Antisemitismus) entschieden geleugnet oder bezweifelt, daß das so außerordentlich nützliche Alphabet von den Phöniziern erfunden sei. Diesem Anwurf liegt zugrunde die von manchen geteilte Vermutung, daß das Alphabet von 22 Buchstaben von den Aramäern (!) erfunden und von den Phöniziern verbreitet worden sei. Zu den als „Antisemiten" bekämpften Gelehrten zählt auch E. Meyer, der nicht nur die Einflüsse des semitischen Orients auf die älteste europäische Kultur nachdrücklichst hervorhebt, sondern sich auch ganz ausdrücklich dahin ausgesprochen hat, daß der Antisemitismus in alter und neuer Zeit mit der Rasse gar nichts zu tun hat. E. Meyer hat allerdings die besondere Geistesart der Semiten, Arier usw. gekennzeichnet, was R. überhaupt für unzulässig erklärt, obwohl er die Wirksamkeit ideeller Kräfte in der Geschichte z. B. des Nationalbewußtseins gelten läßt. Diese Polemik ist also nicht wohl verständlich; allein abweichende Ansichten über Semiten treffen augenscheinlich auf einen bei R. sehr empfindlichen Punkt. Im 2. Bande, da er auf Karthago zu sprechen kommt, bricht sein Unbehagen nochmals durch: S. 133 behauptet er, es gebe einige moderne Rassenhistoriker, für die der Semitismus weder in Karthago noch in Berlin irgendwelche Geheimnisse berge, diese kritisierten mit der Erfindsamkeit der Antipathie die Maßnahmen der karthagischen Behörden, die die Niederlage in den punischen Kriegen verursacht hätten. R. hegt seinerseits für Karthago sehr starke Sympathien, denn II, 192 behauptet er, durch den Sturz Karthagos sei verhindert worden, daß die Schicksale der ganzen Menschheit in nützlichere Wege gelenkt wurden, als die waren, welche in den zwölf ersten Jahrhunderten unserer Ära begangen worden sind.

R. schickt seinem Werke eine Einleitung voraus, in der er auseinandersetzt, daß alles geschichtliche Leben durch vier regelmäßig wirkende Kräfte bedingt sei: 1. die „geo-politischen", die beispielsweise bewirken, daß nur *border-nations* zu historischer Bedeutung kommen; 2. die Erzeugung und

Verteilung des Besitzes; 3. die sozialen Beziehungen, besonders die zwischen den beiden Geschlechtern; 4. die idealen Kräfte oder Imponderabilien, wozu dann als unregelmäßig wirkende noch 5. die Kraft der Persönlichkeit tritt. Zu solchen sehr anfechtbaren allgemeinen Formulierungen und noch anfechtbareren neuen Terminologien neigt R. auch sonst. Hierher gehörten z. B. die Scheidung zwischen „apotelestischen" und „musischen" Künsten, der entsprechend es auch apotelestische und musische staatliche und andere Organisationen geben soll; die katholische Kirche z. B. vereinigt beides in sich: Die Weltgeistlichkeit ist apotelestisch, die Mönche sind musisch organisiert, und gerade darin beruht die unvergleichliche Kraft dieser Institution.

In dem Buche selbst ist R. darauf aus, die Wirksamkeit dieser vier Kräfte zu erweisen, *by a careful handling of our historic abscissae and ordinatae* (I, 57). Zu diesem scheinbar mathematisch sicheren Verfahren stehen aber Phrasen im Gegensatz wie II, 155: *for fortune hates genius, perhaps because it is itself a species of genius;* gleichwohl muß zugegeben werden, daß R. diese Aufgabe mit ebenso unleugbarem Geschick als größter Einseitigkeit gelöst hat; dahin führt ja die Neigung, womöglich alles auf wenige Formeln zurückzuführen, mit Notwendigkeit. Der Glaube an die untrügliche Wirkung der von ihm formulierten Gesetze ist bei dem Vf. so groß, daß er z. B. I, 393 auseinandersetzt, der letzte Grund von Athens Untergang sei das Aufhören der persischen Angriffe gewesen, und mit verblüffender Sicherheit hinzugefügt, daß sicherlich, wenn die Perser die Griechen fernerhin bekriegt hätten, einer der griechischen Staaten eine ebenso starke Magistratur geschaffen hätte wie Rom, die dann die Griechen vor dem raschen Untergang bewahrt haben würde. Mit derselben Sicherheit wird II, 337 behauptet, daß Athen, Byzanz oder Milet, wenn sie durch 300 Jahre im Mittelmeergebiet die gleiche Stellung eingenommen hätten wie Rom, dann unzweifelhaft ein dem römischen identisches Privatrecht geschaffen hätten.

Mit der historischen Wissenschaft hat diese Art von Interesse an den geschichtlichen Erscheinungen nichts gemein. Auch sonst sind die Darlegungen des Vf., wenn er eigene

Wege geht oder an die Vermutungen anderer anknüpft, dazu angetan, den schärfsten Widerspruch herauszufordern. I, 202 wird der Einfall von W. Max Müller, daß die Griechen die Sage von den Amazonen aus der Betrachtung hethitischer Felsenreliefs herausgesponnen hätten, zwar abgewiesen, weil auch die Sage vom ewigen Juden oder vom fliegenden Holländer keinen solchen Ursprung habe, allein R. hält für möglich, daß der Ursprung der Amazonensage auf die langen Kämpfe der Griechen und Kleinasiaten zurückgehe, in denen die Hethiter, wie innerafrikanische Stämme, vielleicht weibliche Gardetruppen ins Feld geführt hätten. Wie in diesem Falle die Frauengarde von Dahomey, so müssen in anderen die Sonntagsfeier in England, Mönchtum, Klosterregeln, Papsttum, die Organisation der Jesuiten, ungarische Musik usw. zur Erklärung von Erscheinungen der griechischen Geschichte dienen.

In einem Satz, der I, 247 einen großen Exkurs über Lykurgos einleitet, behauptet R. aus persönlicher Erfahrung zu wissen, daß in Deutschland im Jahre 1905 kein Anwärter auf eine Stelle es gewagt hätte, öffentlich zu erklären, daß er an die Geschichtlichkeit Lykurgs glaube. Hier wäre Namensnennung erwünscht gewesen; mit der herodotischen Zurückhaltung II, 344 dagegen muß man sich einverstanden erklären, obwohl R. augenscheinlich über diejenigen sehr erbittert ist, die seinen Satz, *infamia was the vera causa of Roman law*, erst verlachten, dann aber sich aneigneten.

Im zweiten Bande berührt es geradezu wohttätig, daß das Verfahren, nach dem der Vf. im ersten mittels seiner Koordinaten alles und jedes erklärt, eingestandenermaßen öfters versagt. II, 222 heißt es, der Untergang von Hellas, vielleicht sogar der Karthagos, könne restlos erklärt werden, der Fall Roms dagegen nicht, S. 233 wird ebenfalls zugestanden, daß Cäsars Sieg die Wirkung unerklärlicher Ursachen sei. Allein es fehlen auch in diesem Bande nicht die beliebten Paradoxien: Augustus hat seinen Ruhm lediglich seiner Mittelmäßigkeit zu danken, weil die aus Mittelmäßigkeiten gebildete Welt die Mittelmäßigkeit begünstigt; Sully oder Colbert hätten Augustus wegen seines administrativen Talents mit 25000 Fr. jährlich angestellt. Nur das römische Recht in den meisten

Teilen genießt R.s allerdings ganz uneingeschränkte Bewunderung, die sich so weit versteigt, daß er diesem absoluten und nicht geschichtlichen Wert zuerkennt (II, 319).

Alles in allem: das Buch, mit dem es dem Vf. sehr ernst ist, bietet eine anregende und unterhaltende Lektüre für solche, die an geistreichem Spiel Freude haben; eine allgemeine Geschichte der *Western Nations* im Altertum ist es nicht, dazu gehört mehr, als R. zu geben hat.

Graz. *Adolf Bauer.*

Reichtum und Eigentum in der altkirchlichen Literatur. Ein Beitrag zur sozialen Frage. Von **Otto Schilling.** Freiburg i. B., Herder. 1908. XIV u. 223 S.

Die Wirtschaftsethik der Kirche ist in der letzten Zeit mehrfach Gegenstand der Untersuchung geworden. An die Arbeiten von Brentano, Sommerlad, Seippel schließt sich die vorliegende an, ein eingehender Auszug der betreffenden Stellen aus allen wichtigeren Autoren bis auf Salvian und Isidor von Sevilla. Ein Anhang stellt die Äußerungen des hl. Thomas als Zusammenfassung der ganzen traditionellen christlichen Wirtschaftsethik dar. Ich vermag nicht zu sagen, wie weit die Auszüge vollständig sind und alle vorkommenden wesentlichen Stellen wiedergeben; doch würde ich vermuten, daß aus der altkirchlichen Predigtliteratur noch manches zu holen wäre. Immerhin ist das Gebotene interessant genug. Es zeigt eine im wesentlichen übereinstimmende Wirtschaftsethik, die alle wahren Güter als geistige, ethische, religiöse und jenseitige bezeichnet, dagegen die Unterlage einer ausreichenden ökonomischen Existenz für das geistige Leben als notwendig anerkennt. Hierin geht sie im Laufe ihrer Durchbildung mit immer realistischerer Anpassung an die wirklichen Verhältnisse immer weiter über den starken Spiritualismus und Heroismus des Anfangs hinaus. Immerhin schränkt sie den Besitz auf ein — freilich den verschiedenen Standesansprüchen verschieden entsprechendes — Mindestmaß des Notwendigen ein und verlangt die Verteilung des Überflüssigen an den Armen; dabei wird auch auf Würdigkeit und Individualität der Armen Rücksicht genommen. Die volle Eigentumsverschenkung und mit ihr das klösterliche Leben ist ein nur

wenigen vorbehaltenes höheres Ideal, in dem die evangelisch-ursprüngliche Genügsamkeit ins Übermaß gesteigert wird, um als heroische Leistung den anderen voranzuleuchten und die Konzessionen des Durchschnitts zu kompensieren. Unter den zu jenem Mindestmaß des Besitzers führenden Erwerbsarten sind alle berechtigt, die ohne Unrecht einen derartigen Lebensunterhalt verschaffen. Da der Handel meist um des Gewinnes an sich willen arbeitet, ist er des Unrechts verdächtig und nur als bescheidener Passivhandel mit Vergütung für die aufgewandte Mühe berechtigt. Der Verdienst durch Zinsnehmen ist vollends nicht berechtigt. Dabei ist das Ganze völlig vom Konsumtionsstandpunkte aus gedacht; der Erwerb dient nur der Konsumtion und darf daher nicht im Übermaß konsumiert, sondern muß abgegeben werden, soweit er das Bedürfnis übersteigt. Von einer prinzipiellen Sozialreform ist nirgends die Rede. Die geltende Wirtschaftsordnung wird als rechtlich legitim und als unter den Verhältnissen der Sünde zweckmäßig akzeptiert; nur für das Ideal des sündenlosen Urstands galt der Kommunismus, für die Gegenwart gibt es nur Korrektur der geltenden Ordnung samt den von ihr nicht zu verhindernden Greueln durch Karität, wobei überdies die Karität immer weniger mit Rücksicht auf ihre soziale Zweckmäßigkeit, sondern immer häufiger mit Rücksicht auf den durch die Spender zu verdienenden himmlischen Lohn ausgeübt wird. Die Unterschiede zwischen den einzelnen christlichen Schriftstellern sind recht erheblich, bewegen sich aber innerhalb dieses Rahmens.

Das Bild ist damit sicherlich richtig gezeichnet. Freilich fehlen die weiteren Zusammenhänge, in denen es steht. Es fehlt die Entwicklung dieser Wirtschaftsethik aus dem Evangelium heraus, ihre Verschmelzung mit stoischen und kynischen Lehren, ihre Abfindung mit den bestehenden Verhältnissen durch die Lehre von der *Lex naturae*, die für den Urstand das echt christlich-stoische Ideal des Kommunismus aufstellt, für den Sündenstand sich mit der relativen *Lex naturae* der geltenden Wirtschaftsordnung abfindet. Es fehlt die Kontrastierung des wirtschaftsethischen Geistes der Kirche mit dem entsprechenden Geiste der spätrömischen Sozialgeschichte, wo nicht bloß das Elend und die Immoralität der

Zeit, sondern der auch in der spätantiken Geldwirtschaft noch pulsierende und mit dem Christentum unverträgliche Geist des freien Konkurrenzkampfes des absoluten Privateigentums und formellen Rechtes das Hindernis einer inneren Ausgleichung mit den bestehenden Zuständen ist; der Vf. hat wie die meisten kirchlichen Autoren nur ein Auge für den ersten Gegensatz, der ziemlich rhetorisch geschildert wird, dagegen keiner für den tatsächlich wichtigeren zweiten Gegensatz. Es fehlt insbesondere eine Beurteilung dieser hochsinnigen, aber sehr kindlichen und wenig ökonomisch durchgedachten, mit der ganzen Jenseitigkeit und Spiritualität des Christentums zusammenhängenden Wirtschaftsethik von ökonomischen und sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten aus. Daher ist auch die innere Unvereinbarkeit dieser Ethik mit der spätantiken Gesellschaft sowie umgekehrt ihre Vereinbarkeit mit der mittelalterlichen zwar konstatiert, aber nicht erklärt. Über den letzteren Fall findet sich die treffende Bemerkung: „Erst in der Eigentumsordnung des Mittelalters, worin germanisches Recht und christlicher Geist die wesentlichen Elemente bilden, haben sich jene Ideen festgesetzt und entfaltet; in relativ hervorragender Weise wurde damals die Aufgabe einer sittlichen Fundamentierung der Privatrechte gelöst; Gemeinschaftsrecht und Einzelrecht sind organisch und harmonisch verbunden. Speziell das Eigentum an Grund und Boden wird nicht nur als Herrschaft angesehen, sondern in gleicher Weise als Amt; es gibt kein schrankenloses Recht, kein Recht ohne Pflicht, das sittliche Band der Treue ist kunstvoll in das Rechtsband hineingewoben“ (S. 209), das heißt die Ethik der alten Kirche hatte kein praktisches christliches Gesellschaftsideal, sondern nur Karität als Heilung der Schäden; die Ethik des Mittelalters war ein zugleich praktisch verwirklichtes christliches Sozialideal. Das ist richtig. Aber warum und wie das gekommen ist, darüber sagt Schilling gar nichts. Ich darf vielleicht für diese Fragen auf meine Untersuchungen über „die Soziallehren der christlichen Kirche“ verweisen, die augenblicklich im „Archiv für Sozialwissenschaften“ erscheinen.

Heidelberg. *Troeltsch.*

Annali dell' Islâm compilati da **Leone Caetani**, *Principe di Teano. Vol. II dall'anno 7 al 12. H. con tre carte geografiche, due piante, parecchie illustrazioni e l'indice alfabetico dei volumi I e II. Milano, U. Hoepli.* 1907. LXXVIII u. 1567 S. 4°.

Die beiden Teile des zweiten Bandes[1]) führen uns also sechs Jahre der Higra weiter. Die Hauptereignisse dieser Zeit sind: das bald vorsichtige, tastende, bald kühne Ausgreifen der Politik des geistlichen Herrn von Medina nach dem Norden, Osten und Süden der arabischen Halbinsel, die Einnahme von Mekka, das Treffen von Hussein, die Belagerung der wichtigen Stadt Taïf, die ersten Berührungen mit dem byzantinischen Reich, die letzte Wallfahrt und der Tod des Propheten. Hier ein Ruhepunkt, wo wir über das Wesen des Chalifats aufgeklärt werden. Dann unter Abu Bekr die großen Aufstände oder nach dem Ausdruck der Muslime der „Abfall" (die Ridda) der nur nominell unterworfenen Provinzen, wobei unter anderen Ursachen die Zahlung der Gemeindesteuer (Zakât) eine große Rolle spielte. Vor der feindlichen Berührung der Araber mit den Reichen der Byzantiner und der Sâsâniden gibt uns der Vf. Skizzen der äußeren und inneren Verhältnisse dieser Staaten, die hervorragend genannt werden dürfen. Da er nicht nur den äußeren Gang der christlichen Kirche kennt, sondern ihn mit kritischem Auge durchdrungen hat, so ist er imstande, die aus den kirchlichen Verhältnissen entspringenden schweren Schäden dieser Staaten aufzudecken, die den Arabern zugute kamen. Theologen seien insbesondere auf die zahlreichen Parallelen aufmerksam gemacht, die der Vf. zwischen der islamischen und der christlichen Entwicklung zieht. Historische Berührung scheint bei dem christianisierenden Charakter des ostarabischen Propheten Museilima vorzuliegen. Den geographischen Fragen wird die größte Aufmerksamkeit zugewendet. Ich nenne hier nur die Lösung der Dûmafrage (261, 988), die Aufklärung über die palästinischen Ortschaften al Dâbija, al Dâthina, Tadun, Tabun (1138) und die von einer Karte begleitete Untersuchung über den Marsch des Châlid von Ba-

[1]) Zu Teil I vgl. Hist. Zeitschr. 97 (1906), 392—394.

bylonien durch die nordsyrische Steppe nach Damaskus und Bosrà (1232). Die höchst wertvollen, aber bei uns wenig bekannten Studien des Russen N. A. Miednikoff über die historische Geographie von Palästina und Umgebung werden hier auch, mitunter mit entscheidender Geltung, verwertet. Sehr schätzenswert ist der kritische Überblick über alle bisher bekannten Nachrichten und Materialien, welche die Entstehung der arabischen Schrift beleuchten (692 ff., dazu Tafeln ersten Ranges). Der historische Kern der mit dem Namen des alten Wâkidi geschmückten, aber zur Zeit der Kreuzfahrer entstandenen Volksromane wird hier herausgeschält (985 f.). In die geologische Urzeit greift der Vf. zurück (831 ff.), um die allmähliche Austrocknung *(inaridimento)* des arabischen Klimas und deren Einfluß auf den Gang der Kultur zu erweisen. Ohne mir hierüber ein Urteil zu erlauben, glaube ich doch, daß diese Vorgänge für die große jemenische Auswanderung nicht verantwortlich gemacht werden können, wie der Vf. meint (851). Zu den größten Vorzügen dieses Bandes gehört die scharfe Herausarbeitung des Gegensatzes der Überlieferung der Schule von Medina und der weniger treuen und unbefangenen Darstellung der babylonischen Partei (Saif ibn Umar), S. 564 ff. Ich kann in diesem tiefgreifenden Gegensatz nur eine Bestätigung der Ergebnisse erblicken, die ich vor kurzem auf philologischem Wege gewonnen habe.[1]) Wer die Art der Darstellung des Vf. anfechten möchte, darf nicht vergessen, was er uns S. XI mitteilt, daß er nämlich erst nach mehreren anderen Versuchen, deren Früchte ins Feuer geworfen wurden, diese Verteilung und Darstellung des riesigen Stoffes als die relativ beste gewählt habe. Damit verbinde man das Avvertimento (S. 485), wo wir die Gründe erfahren, warum er vom Jahre 11 H. ab seine Darstellungsform ändert. Nur zwei kritische Bemerkungen. Die Zahl der Jahre des Propheten (meist 63, vgl. S. 521, LXXII) wird dadurch verdächtig, daß diese Ziffer als Ergebnis von 9×7 an das *ἐνιαυτὸς κλιμακτηρικός* der Alten erinnert. Bei der Schilderung des Gebiets der Tamîm (218 f.) werden zwei Größen miteinander vermengt, nämlich die Temîm einerseits

[1]) Volkssprache und Schriftsprache im alten Arabien, 1906.

als Tribus, andererseits als nominelle Vertreter des zentral- und ostarabischen Nomadentums, dessen sprachlicher und sozialer Gegensatz zu Westarabien in den obenerwähnten Schulen von Medina und Babylonien seinen historiographischen Ausdruck findet. Was der Vf. über die Grenzen der Temîm sagt, ist nicht anders, als wenn wir sagten: die (alten) Preußen wohnten vom Memel bis zur Saar und von der Ems bis zur oberen Oder. S. 853, 1e wird irrtümlich Hamath neben Hims (Emesa) gesetzt.

Der römische Fürst hat ein Werk geschaffen, das durch die Fülle des Stoffes, durch ebenso scharfe wie maßvolle Kritik und durch die Weite des historischen Blicks alles, was wir über diesen Gegenstand bisher besaßen, weit hinter sich läßt. Es dürfte viele historische Gebiete geben, auf denen man Anlaß hat, die Islâmforscher um ein solches Werk zu beneiden.

Jena. *K. Vollers †.*

Kulturgeschichte des Mittelalters. Von **Georg Grupp.** 1. Band. 2., völlig neue Bearbeitung. Mit 45 Illustationen. Paderborn, Fr. Schöningh. 1907. 458 S.

Herr Dr. Grupp ist ein ungemein rühriger und rüstiger Schriftsteller: er gehört jedenfalls zu denen, die eifrig bemüht sind, ihre Kenntnisse zu erweitern und ihre Bücher zu vervollkommnen — daß er nicht über seinen Schatten springen kann, hat er mit uns allen gemein, und es fragt sich nur, wie breit dieser Schatten ist, für wen und für wie viele er störend wirkt. Wenn man nach einzelnen Rezensionen nicht nur seiner Freunde urteilen wollte, müßte es ihm gelungen sein, ihn so ziemlich zu verwischen.

Als G. 1893/94 seine Kulturgeschichte des Mittelalters in zwei Bänden zuerst erscheinen ließ, hat die wissenschaftliche Kritik, am schärfsten wohl durch die Feder J. Caros in dieser Zeitschrift (Bd. 85, 300 ff.), betont, daß das Werk höheren Anforderungen aus drei Gründen nicht entspreche: Es fehle ihm an einem genügenden Hintergrund und breiten Unterbau; der Vf. habe sich nicht durch Spezialforschung für den Beruf des Kulturhistorikers ausgewiesen; sein streng katholischer Standpunkt trete mit unverhüllter Deutlichkeit überall hervor. G.

hat sofort gefühlt, daß der erste Einwand zutreffend sei, er brannte seither darauf, das Werk neu bearbeiten zu können, und er schrieb inzwischen eine zweibändige „Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit" (1902—04) und ließ ihr noch einen Band „Kultur der alten Kelten und Germanen" folgen (1905). Ob diese Werke die Bedenken der Kritik grundsätzlich entkräftet haben, möchte ich bezweifeln: Mir selbst steht nur ein Urteil über das zweite zu, und da muß ich bekennen, daß jemand, der heute glaubt, ohne Kenntnis der germanischen Sprachen und des Keltischen und ohne gründliche Vertrautheit mit den noch immer schwer zu sondernden Schätzen unserer Museen eine Kulturgeschichte der Kelten und Germanen schreiben zu können, mit der er auch die Wissenschaft fördere, sich in einer groben Selbsttäuschung befindet. Zwar er mag gute Gedanken und Einfälle auch für diese Gebiete beisteuern, aber wer das nicht in der Form der Spezialuntersuchung vermag, für den bleibt nur die Form des Essais: Durch ein übereiltes darstellendes Werk stellt er sich außerhalb der strengen Wissenschaft, nicht über sie. Anderseits ist nicht zu leugnen, daß G. durch seine eingehende Beschäftigung mit der Vorstufe und den Vorbedingungen der mittelalterlichen Kultur der Erneuerung seines früheren Werkes nicht prinzipiell, aber faktisch ein strengeres wissenschaftliches Gepräge gegeben hat. Und wenn man das Buch mit den Werken vergleicht, die seither in den Händen kulturgeschichtshungriger Leser waren: den Henne-am-Rhyn, den Hellwald und schließlich auch den Werken von Alwin Schultz, dann wird man ihm seinen Platz an der Sonne gewiß nicht streitig machen.

Der erste Band reicht vom Beginn der Völkerwanderung bis zum Ausgang der Merowingerzeit und schließt mit zwei Kapiteln über den Islam und Byzanz. Es muß ausdrücklich zugestanden werden, daß der kirchliche Standpunkt des Vf. nur in wenigen Kapiteln stärker hervortritt und hier Anspruch hat, diskutiert zu werden. Daß G. das Germanentum sittlich recht tief stellt, um den Einfluß des Christentums um so stärker erscheinen zu lassen, das ist allerdings Tendenz — oder Weltanschauung. G.s Literaturkenntnis zeigt große Lücken, aber anderseits ist sein Streben, mit den neuesten Forschungen Schritt zu halten, anerkennenswert — hat er sich doch von einzelnen

Gelehrten, wie Hilliger und Liebermann, sogar brieflich Auskunft erbeten. Die alten Quellen werden in einer Auswahl zitiert, die durch den Zweck des Buches, weiteren Kreisen zu dienen, gerechtfertigt ist. Hier und da stammen diese Zitate auch aus eigenem Studium, aber eindringendere Spezialbeschäftigung mit irgend einem Gegenstande habe ich auch diesmal nicht vorgefunden. An selbständigen Urteilen fehlt es dem Buche nicht — G. betont selbst seine Unabhängigkeit in der Auffassung Justinians gegenüber den Arbeiten von Diehl — aber, wo soll man mit der Kritik ansetzen, wenn man so wenig über die Gründe des Verfassers erfährt? Zuweilen, wo G. von der landläufigen Darstellung abweicht, bleibt man überdies im Unsichern, ob es sich nicht um Flüchtigkeit oder eigenmächtigen Sprachgebrauch handelt. So versteht er unter „Westgermanen" (Kap. 5), was wir als „Südgermanen" von diesen zu trennen pflegen, wirft (Kap. 13) unter „Nordgermanen" Skandinavier und Angelsachsen (Friesen und Sachsen) zusammen, akzeptiert S. 17, Anm. 2, nebenbei R. Löwes Deutung der Krimgoten als Heruler und sucht die *Goti minores* (d. h. die Goten des Ulfila!) in der Krim oder am Kaukasus.

Solche Unachtsamkeiten steigern sich zum groben Unfug in allen sprachlichen Dingen. Nicht daß der VI. hier selbständig dilettiert oder etymologisiert: er hat hier offenbar ein chronisches Mißgeschick, seine Gewährsmänner mißzuverstehen oder falsch auszuschreiben. Solche Dinge, wie daß die Goten das Wort für stehlen *(hlifan)* von den Griechen entlehnt haben sollen (S. 185, Anm. 1), daß die „Fiedel" von lateinisch *fides* abgeleitet (S. 254, Anm. 3), daß Wulfila „lateinisch" zu Ulfilas umgeformt sei, sitzen in manchen Kapiteln bedenklich dick, so auch namentlich in den Partien, welche ohne eigenes Urteil von den Siedelungsnamen handeln. Grotesk ist die Scheingelehrsamkeit, die sich in dem Satzeingang S. 16 findet: „Der Atli oder Atla der Nordgermanen, Hettel und Etzel der Deutschen . . . . ." Atla ist nämlich der Genitiv zu Atli, und der Hetel (so!) der Gudrun hat mit dem Etzel des Nibelungenliedes weder sagengeschichtlich noch sprachlich das geringste zu schaffen!

Göttingen. *Edward Schröder.*

Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. Von **Emil Michael**, S. J. 4. Bd. Deutsche Dichtung und deutsche Musik während des 13. Jahrhunderts. (Auch unter dem Sondertitel: Kulturzustände des deutschen Volkes während des 13. Jahrhunderts. 4. Buch.) 1. bis 3. Auflage. Freiburg i. B., Herder. 1906. 457 S.

Das Werk von Michael soll bekanntlich die „Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters" von Johannes Janssen nach rückwärts ergänzen, allein die ernsthafte Kritik beider Lager ist längst einig, daß es nicht nur ein völlig temperamentloses Werk ist, sondern auch wissenschaftlich einen weiten Abstand von seinem Vorbild hält. Sie ist wohl auch darin einig, daß sie gegenüber der uferlosen Breite des Verfassers wiederholt die Forderung einer strengern Ökonomie erhoben hat. Der vorliegende vierte Band sollte, so viel ich weiß, ursprünglich Literatur und Kunst umfassen: jetzt bewältigt er auf 457 Seiten nur die deutsche Dichtung und Musik: des einen 13. Jahrhunderts! Und die Darstellung schneidet — wenn auch nirgends konsequent — mit dem Schlusse des Jahrhunderts scharf ab. So erhalten wir in diesem Bande die breiteste Behandlung der schönen Literatur der mittelhochdeutschen Blütezeit, die es überhaupt gibt — aber von wem? und wie?

Es muß zunächst zugestanden werden, daß der VI. wie in den frühern Bänden bemüht gewesen ist, sich die gesamte Literatur zu verschaffen und sie zu exzerpieren. Daß er bei seiner eifrigen Suche nach Schulprogrammen oft wichtige Stationen des Fortschritts, an denen keine einladende Überschrift stand, übersehen hat, ist freilich ein Mangel. Anderseits ist er in einzelnen Fällen bis zu den Handschriften vorgedrungen: er macht einen Versuch, die Überlieferung des Aarauer Osterspiels besser zu verstehen (S. 408 Anm.), den ich freilich nach eigener Einsicht der Blätter nicht als gelungen anerkennen kann; er gibt Nachträge zu den urkundlichen Zeugnissen für Heinrich von Morungen (S. 255) und Ulrich von Winterstetten (S. 293 f.), er macht (S. 361) auf eine Grazer Handschrift aus Seckau vom Jahre 1354 aufmerksam, die in der Tat wichtige Zeugnisse für den ältesten deutschen Kirchengesang enthält:

die in Anm. 3 mitgeteilte Strophe stammt aus dem 12. Jahrhundert! Die Germanisten also dürfen an diesem neuen Bande Michaels nicht vorübergehen; auch den Theologen gibt er dies und jenes zu erwägen. Die Nichtfachleute aber dürfen und sollen ihn getrost ungelesen lassen!

Michael ist ohne jede sprachliche Vorbildung und ein Ignorant gegenüber den Elementen der philologischen Kritik. Er ist also völlig unfähig, sich in so komplizierten Fragen wie der Geschichte der Nibelungensage oder den Quellen Wolframs selbst ein Urteil zu bilden; er beweist zuweilen ein bemerkenswertes Mißgeschick, sich an üble Gewährsmänner zu halten, und er wirkt unfreiwillig komisch, wenn er Kritik übt in rein philologischen Dingen. Seine Urteile sind weder im Ästhetischen noch im Historischen selbständig und sicher, sie bleiben manchmal direkt unverständlich, wie gleich S. 8, wo er nach einer flüchtigen Musterung Heinrichs von Veldeke, Herborts von Fritzlar, Albrechts von Halberstadt und des Eraklius-Dichters Otto, lauter Persönlichkeiten, über die ein kluger Mensch etwas hätte sagen können, dem Dichter des — „Athis und Prophilias" den Preis zuerkennt, aus dessen Fragmenten ich beim besten Willen keine künstlerische Individualität herausfinden kann. Vermutlich hat er es Michael durch irgend eine fromme Wendung angetan.

Wie im übrigen seine Charakteristiken bemessen werden, dafür mögen ein paar Proben genügen. Den längs als unecht erledigten pseudo-gottfriedischen Lobgesang auf Christus und Maria möchte M. doch für den Dichter des „Tristan" retten — als ein Jugendwerk: „... Denn Reue und Anläufe zur Besserung sind auch bei verweltlichten Gemütern nicht selten, besonders wenn ihnen, wie es bei Gottfried der Fall war, die Gnade des Glaubens geblieben ist." Wolframs Tagelieder, die zu dem kostbarsten lyrischen Gut der Weltliteratur gehören, rufen wiederholt M.s strengen Tadel wach, so S. 17: „Der Dichter hat nach mancherlei Verirrungen, die durch seine Lieder bezeugt sind, geheiratet" — und in noch schönerem Deutsch später S. 271 f.: „Wolframs Lyrik ist allerdings nur in einigen wenigen, meist anstößigen Tage- oder Wächterliedern aus des Dichters jüngern Jahren vertreten." Aber er erhält dann doch als Glied der Kirche noch eine befriedigende

Zensur: „W. v. E. war Katholik, kein Musterkatholik, aber ein gläubiger Katholik“ (S. 45). Von Walther von der Vogelweide hingegen heißt es gleich in den ersten Zeilen: „Er war ein Dichter von Gottes Gnaden. Schade, daß seine Charaktereigenschaften nicht im gleichen Verhältnis standen (so!) zu seiner Kunst, und daß er diese Kunst Stimmungen dienstbar gemacht hat, die er später selbst verurteilen mußte.“ Wie diese Beispiele zeigen, vertritt M. seinen Standpunkt korrekt und mit einer gewissen Pedanterie, ereifern tut er sich nur hier und da in den Anmerkungen (besonders gegen Haucks Kirchengeschichte), und von literarischer Würze ist nirgends die Rede, auch nicht bei Freidank, der doch zeitweise „gründlich aus der Rolle des Lehrdichters gefallen ist“ (S. 199). Die Grundanschauung, die das ganze Buch durchzieht, ist durchaus naiv diese: Die Literatur des 13. Jahrhunderts, geistlich wie weltlich, ist doch unanfechtbar die Literatur katholischer Leute, und worin es die einzelnen Autoren richtig und gut, worin sie es verkehrt und böse gemacht haben, darüber wird doch schließlich ein katholischer Theologe ein besseres Urteil haben, als die großenteils protestantischen Philologen — oder gar als die Theologen von da drüben!

Das fleißige aber geistlose Buch ist obendrein schlecht komponiert und nachlässig gedruckt. Die Übergänge sind oft plump und verblüffend, wie etwa wenn (S. 225) von „Reinhard Fuchs“ auf die „Erlösung“ übergesprungen wird mit den Worten: „Nahe verwandt dem Tiergedicht ist die Allegorie, auf deren wirkungsvolle Anwendung die didaktischen Dichter selten verzichtet haben“ — an diesem Satze ist alles schief, ganz abgesehen von dem Platze, an dem er steht.

Wieweit die Darstellung der Musik, in welche die ältere Geschichte des geistlichen Dramas mit einbezogen ist, sachkundig und fördernd sein mag, darüber steht mir ein Urteil nicht zu.

Göttingen. *Edward Schröder.*

Der Einfluß der römischen Kultur auf die germanische im Spiegel der Hügelgräber des Niederrheins. Nebst einem Anhang: Die absolute Chronologie der Augenfibel. Studien und Forschungen zur Menschen- und Völkerkunde unter wissenschaftlicher Leitung von Georg Buschan. III. Von Dr. A. Kiekebusch. Stuttgart, Strecker & Schröder. 1908. 92 S.

Den Kernpunkt der Arbeit bilden die Untersuchungen über die niederrheinischen Hügelgräber, deren wissenschaftliche Ausnutzung, vielleicht infolge der nahen Nachbarschaft der reichen römischen Fundgebiete des linksrheinischen Landes, bisher vernachlässigt war. Der Vf. sucht zunächst unter scharfer Aussonderung aller zweifelhaften Anhaltspunkte eine exakte Datierung dieser Gräber zu geben. Er kommt zu dem Resultat, daß sie von der jüngeren Hallstattzeit bis in die Kaiserzeit, d. h. etwa vom 8. Jahrhundert v. Chr. bis zum 2. Jahrhundert n. Chr., reichen. Wenn er sich für seine Datierung, die ich im übrigen für richtig halte, auch auf Funde aus einer nachrömischen Wohngrube im Gebiet des augusteischen Lagers in Haltern stützt, so möchte ich allerdings zur Vorsicht mahnen, da der Befund dort, wie schon aus meinen Angaben (Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen III, S. 96) und mehr noch aus den Ausführungen Krügers (ebd. IV, S. 117 ff.) hervorgeht, nicht durchaus gesichert ist. Einige Gefäße, die sicher der Zeit unmittelbar nach der römischen Okkupation angehören, aber etwas anderen Charakter tragen, wird der nächste Bericht über Haltern bringen. Doch ändert das an dem Hauptergebnis Kiekebuschs nichts. — Genaue Durcharbeitung des keramischen Formenschatzes der Hügelgräber bestätigt K., was schon mehrfach von anderen ausgesprochen war, daß dieser einer verblaßten Hallstattkultur angehöre, die also bei den Trägern der Hügelgräberkultur bis in die römische Kaiserzeit hinein fortdauerte, während sie anderwärts damals schon seit Jahrhunderten von der La Tène-Kultur abgelöst war. Die Tatsache, die auch schon bemerkt war, daß am Niederrhein, namentlich auf dem rechten Ufer, La Tène-Kultur fehle, wird von K. hier, soweit ich sehe, zum ersten Male wissenschaftlich begründet. Zusammengehalten mit der Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit der Hügelgräber während der ganzen Periode, welche die Annahme eines Bevölkerungs-

wechsels kaum zuläßt, führt sie zu dem historisch wichtigen und neuen Ergebnis, daß bereits zu Beginn der Hügelgräber, d. h. im 8. Jahrhundert v. Chr., am Niederrhein Germanen gesessen haben. Interessant ist, wie gerade dieser Teil der germanischen Stämme — K. möchte die Verbreitung der Hügelgräberkultur mit der der Istävonen zusammenfallen lassen — sich dem Einflusse der keltischen Stämme und ihrer La Tène-Kultur gegenüber so ganz ablehnend verhalten haben, während wir gleichzeitig bei den östlicher wohnenden Elbgermanen den Einfluß der La Tène-Kultur maßgebend finden. Und ebenso hartnäckig haben sie sich auch dem Römischen gegenüber abgeschlossen. Ein Einfluß der römischen Formen, Techniken, Verzierungsweisen auf die germanischen am rechten Ufer des Niederrheins fehlt ganz. — Zum Schluß wirft der Vf. auch die Frage auf, wie weit an der Entwicklung der einheimischen Elemente der frühen provinzialen sog. „belgischen" Keramik gerade die Germanen beteiligt waren, indem er darauf hinweist, daß die Landschaften, in denen sie ihren Mittelpunkt zu haben scheint, zu jener Zeit von einer germanisch-keltischen Mischbevölkerung bewohnt waren. Die Frage, auf die K. selbst eine Antwort noch nicht gibt, ist sicherlich eine interessante. Ich vermag sie heute auch noch nicht zu beantworten. Es würde darauf ankommen, festzustellen, inwieweit sich die Spät-La Tène-Keramik dieser Landschaften von der gleichzeitigen gallischen Keramik unterscheidet, ob es gerade diese unterscheidenden Merkmale sind, die einerseits in der „belgischen" Keramik sich fortsetzen, anderseits eine Anknüpfung an die Hügelgräberkultur als eine sicher germanischen erlauben. Eine wissenschaftliche Bearbeitung der belgischen Keramik ist sicher eine der wichtigsten und anregendsten Aufgaben der römisch-germanischen Forschung. *D.*

Die Kämpfe der Araber mit den Karolingern bis zum Tode Ludwigs II. Von **Georg Lokys.** (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Herausgegeben von Karl Hampe, Erich Marcks und Dietrich Schäfer. 13. Heft.) Heidelberg, Carl Winter. 1906. 93 S.

In gewandter Darstellung werden uns die wechselnden Kämpfe und das allmähliche Vordringen der Araber im Abend-

lande zusammenhängend vorgeführt. Die Einleitung (Der Islam und seine Verbreitung) behandelt im wesentlichen die Vorgeschichte, und auch der erste Abschnitt (Die Plünderungsfahrten der Araber im westlichen Becken des Mittelmeers) führt nur einleitend zu dem Kapitel über, das den Hauptinhalt dieser Arbeit bildet und auf das die hauptsächliche und sorgfältigste Mühe im einzelnen verwandt ist (Die Araber in Italien bis zum Tode Ludwigs II.).

Lokys führt eingehend aus, wie die Veranlassung für das erste Eindringen der Sarazenen auf dem italischen Kontinent durch die inneren Wirren der unteritalienischen Kleinstaaten gegeben wurde; wie sie sich dann dauernd festzusetzen wußten, namentlich Bari und Tarent jahrzehntelang als Stützpunkte behauptend; wie ihre einheitliche und konsequente Bekämpfung immer wieder durch die Streitigkeiten der Kleinfürsten Unteritaliens gehindert, ihr Vorwärtsdringen ebendadurch gefördert wird. Er schildert uns die mühe- und wechselvollen Kämpfe Kaiser Ludwigs II., der der eigentliche Protektor der abendländischen Christenheit gegen die Ungläubigen war; der aber gleichfalls durch die Selbstherrlichkeit der nur auf Wahrung der eigenen Unabhängigkeit bedachten Herzoge jäh um den endlichen Erfolg gebracht wurde, nachdem er soeben durch die Eroberung Baris (871) schon der scheinbare Sieger in dem großen Kampfe geworden war. Erst über ein Menschenalter nach seinem Tode gelang es, den Sarazenen ihre letzten Stützpunkte auf dem Festlande zu nehmen. Aber es waren die Griechen, die die Früchte der Taten Ludwigs II. ernteten.

Fast gleichzeitig mit der Schrift L.s sind mehrere Aufsätze von R. Poupardin erschienen (*Le Moyen Age* [1906] XIX, 1 ff., 245 ff.; [1907] XX, 1 ff.), die sich zum Teil mit seiner Darstellung berühren; auf mehrere Gegensätze in beider Auffassungen hat bereits A. Werminghoff hingewiesen und dazu Stellung genommen (Histor. Vierteljahrschrift X, 404 [1907]). Hier muß vor allem erwähnt werden, daß der inzwischen veröffentlichte Band von L. M. Hartmanns „Geschichte Italiens im Mittelalter" (1908) fast die gleichen Dinge behandelt, leider ohne in den Anmerkungen der Schrift von Lokys zu gedenken. Es ist das um so mehr zu bedauern, als beide Autoren sich

in vielen Punkten gänzlich widersprechen. Bei den meisten Kontroversen, die in das Gebiet seiner Abhandlung fielen, hat sich L. bemüht, zu einer Lösung zu gelangen und sie zu begründen. Es soll hier besonders seine Schilderung der Kämpfe mit den Sarazenen vor Rom im Jahre 846 genannt sein; an der Nachricht der *Annales Bertiniani* (ed. Waitz, S. 34), daß Ludwig II. damals eine Niederlage erlitten habe, als er den Römern zu Hilfe zog, muß doch nach seinen Darlegungen etwas Wahres sein, wenn es auch auffallend bleibt, daß die genannten Annalen diese Mitteilung von ihrem übrigen Bericht über den Angriff der Sarazenen auf Rom trennen. Im Gegensatz zu der Anschauung von L. — der übrigens hier Duchesne folgt — hält Hartmann an der älteren Ansicht fest, die eine Teilnahme Ludwigs bei jener Gelegenheit für sehr unwahrscheinlich hält. Zweifelhaft will es dagegen erscheinen, ob nicht L. die Bedeutung der zu Pfingsten 872 wiederholten Krönung Ludwigs II. durch Papst Hadrian II. unterschätzt. Die Vermutung, daß bei der Gefangennahme Ludwigs in Benevent auch die Kaiserkrone in Verlust geraten war, und daß überhaupt jener Krönungsakt die Wiederherstellung der alten Würde nach der Demütigung des Kaisers bezeichnen sollte, ist höchst einleuchtend (Hartmann, S. 294). — Bei den späteren Kämpfen, besonders denen der sechziger Jahre des 9. Jahrhunderts, sind die — allerdings sehr verwirrten — unteritalienischen Parteiungen und Streitigkeiten von L. absichtlich nur berührt und infolgedessen nicht immer völlig klar erkennbar. In Einzelheiten, namentlich auch in chronologischen Fragen, hat man den Eindruck, daß L.s Darstellung auf Grund sorgsamer Nachprüfung bisweilen genauer und zuverlässiger ist als die Hartmanns, dem es freilich bei der Bearbeitung eines weit umfangreicheren Stoffes mehr auf das Ganze, auf die wesentlichen Begebenheiten und die Zusammenhänge ankommen mußte, als auf Spezialfragen untergeordneter Bedeutung.

Für die Literatur der karolingischen Zeit ist also die Schrift von L. als eine recht achtbare Bereicherung zu begrüßen.

Berlin. *Ernst Perels.*

Papst Leo IX. und die Simonie. Ein Beitrag zur Untersuchung der Vorgeschichte des Investiturstreites von Dr. **Johannes Drehmann.** (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Herausgegeben von Walter Goetz. Heft 2.) Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 1908. IX u. 96 S.

Vf. revidiert sorgsam das im wesentlichen bekannte Material mit Zuspitzung auf die Frage, ob Leo IX. sich schon bewußt gewesen ist, daß mit dem Kampfe gegen die Simonie „kirchlich-rechtliche Ansprüche gegenüber dem weltlichen Staate verbunden seien", und leitet daraus eine Charakteristik der Reformtätigkeit Leos ab. Er zeigt, wie der Papst prinzipiell und, soweit tunlich, auch praktisch eintrat für die kanonische Wahl des hohen Klerus und gegen die Einsetzung durch die Regenten, gegen die Verfügung von Laien über die Kirchenämter; er meint, es werde hiermit der Weg angebahnt, auf dem später Simonie und unkanonische Amtsübernahme bzw. Investitur identifiziert wurden, insofern Leo bereits anfing, die unkanonische Wahl an sich als positiv simonistisch zu betrachten und die so erfolgte Amtsübertragung für nichtig anzusehen gleich einer mittels Simonie erfolgten.

Mir scheint, daß Vf. im ganzen zu ausschließlich von dem Gesichtspunkt der Simonie aus die Ansichten und Maßregeln Leos beurteilt und die selbständige Bedeutung der kirchenrechtlichen Momente vernachlässigt, indem er zu sehr die kommende Entwicklung und zu wenig die vorhergehende, die an die Ideen und Bestrebungen der großen Vorgänger im Papsttum anknüpft, ins Auge faßt.

Zunächst nimmt er keine Rücksicht auf die Gesamtanschauung Leos über das Verhältnis der geistlichen Gewalt speziell des Papsttums zu der weltlichen, wie sie namentlich in den Schriften an den Kaiser und den Patriarchen von Byzanz so charakteristisch auftritt (der Stellvertreter Christi durch Petrus das Haupt der Christenheit im Sinne der Konstantinischen Privilegien, die Kaiser des Orients und des Okzidents die beiden Arme usw.). Zeigt sich Leo da doch schon ganz auf dem Standpunkte des weltbeherrschenden Papsttums, und der Gedanke der *Libertas ecclesiae,* der Unabhängigkeit der geistlichen Macht von allen weltlichen Ein-

flüssen im Sinne Augustins, Gregors I., Nikolaus I. dringt mit praktischer Tendenz hervor. Dieser Gedanke ist denn doch die tiefere Grundquelle, aus der Leos Ideen und weiterhin die der ganzen großen Bewegung fließen, wie sich das auch in Humberts Streitschrift deutlich zeigt. Von hier aus erscheint die innere Kirchenpolitik des Papstes in einheitlichem Zusammenhange mit seiner äußeren, speziell seiner unteritalischen Politik, und seine Haltung zu Kaiser Heinrich, die Vf. meines Erachtens zutreffend darlegt, gewinnt dadurch noch einen festeren Beurteilungsgrund.

Ferner ist die Selbständigkeit des kirchenrechtlichen Momentes, die Forderung der kanonischen Wahl, neben dem Momente der Simonie im Hinblick auf die Gesamtentwicklung nicht zu verkennen, und die Frage ist nicht zu übergehen, was unter kanonischer Wahl zu verstehen sei, von Leo selber verstanden ist. Denn dieser Begriff ist keineswegs eindeutig.

Vf. hat sehr wohl bemerkt, daß Leo von dem Ideal einer den weltlichen Einflüssen gänzlich entzogenen Wahl mit Rücksicht auf die zurzeit bestehenden altherkömmlichen Rechte der Regenten abläßt. Aber er bemerkt nicht, daß der Papst sich damit auf den Standpunkt stellt, den die gemäßigten Parteien immer vertreten haben, indem sie sich auf die viel zitierte Dekretalenstelle Leos I.[1]) und andere Kanones beriefen: Wahl durch Klerus und Volk der Gemeinde mit Zustimmung und zwar vorzugweise nachträglicher Zustimmung der Herrscher. Eine solche Wahl ist immer — auch heute seitens der katholischen Kirchenrechtshistoriker — noch als eine „kanonische" angesehen und bezeichnet worden, und sie ist ohne Zweifel auch in den päpstlichen wie königlichen Privilegien „freier" Bischofs- und Abtswahlen gemeint, wie nähere Untersuchungen ergeben werden, ungeachtet des Begriffs der absolut reinen kanonischen Wahl im strengsten, engsten Sinne.

Beiläufig, was die genannten Privilegien betrifft, so hat Vf., verdienstlicherweise, als neues Material für die Illustrie-

[1]) Vgl. *Corpus juris canonici* c. 1 dist. 63; wie man sich einerseits darauf berief, anderseits die Stelle in anderem Sinne interpretierte, zeigt aus späterer Zeit Gerhoh von Reichersperg *Mon. Germ. Libelli* III, 451, 4 ff.

rung von Leos Prinzipien die einschlagenden Äußerungen desselben in Privilegien für Bistümer und Abteien herangezogen; hier fehlen aber unerläßliche Voruntersuchungen. Vf. bemerkt selbst (S. 22 Note 1), daß in Vorurkunden anderer Päpste sich zum Teil entsprechende Wendungen finden — es ist aber nötig, diese eingehend zu vergleichen und zu konstatieren, ob und inwieweit Leo eigenartige neue Wendungen der Art in seinen Bullen anwendet, wenn man diese zur Charakteristik seiner individuellen Ansichten verwerten will, wie Vf. es tut.

An welcher Stelle im Wahlverfahren die Zustimmung der weltlichen Instanz kanonisch zulässig sei, darüber schwanken die Meinungen jener Zeit; auch scheint es zweifelhaft, ob eine Wahl durch bevollmächtigte Gemeindevertreter am Hofe des Herrschers mit nachfolgendem Konsens der Gemeinde als kanonisch gelten könne. Die Geschichte dieser verschiedenen Praxis und der darauf bezüglichen Meinungen ist noch nicht untersucht, doch ist das besonders wichtig hinsichtlich des letzten Punktes, weil gerade die Wahlen unter Heinrich III. vielfach so vorgehen und weil die entsprechende Art der Papstwahl gerade bei Leos Erhebung in Betracht kommt. Es genügt demnach nicht, schlechthin von dem Eintreten für kanonische Wahlen zu sprechen, wie Vf. tut, und es genügt anderseits nicht, schlechthin von „Einsetzung" durch den Herrscher zu reden.[1]) Es ist vielmehr nötig, die Wahlhergänge zu analysieren, und es ist danach zu präzisieren, welche Wahlhergänge in den betr. Kreisen bzw. von Leo selber noch unter der Bezeichnung der *electio canonica* verstanden worden sind. Freilich erscheint eines immer unerläßlich: daß eine Wahl durch die Gemeinde bzw. deren Vertreter überhaupt stattfinde, wie sie allein die Mitwirkung des heiligen Geistes garantiert und wie sie namentlich zu fordern ist wegen des Motivs, das mit den Worten Leos I. (*„nulla ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi nec a plebibus expetiti"* und *„ut nullus invitis et non petentibus or-*

[1]) Auch die Dissertation von F. O. Voigt, Die Klosterpolitik der salischen Kaiser usw., 1888, ist in der Hinsicht durchaus ungenügend, daß als „Eingriff" des Herrschers in die Wahlen jede Beteiligung desselben bezeichnet wird, ohne daß die Art der Beteiligung untersucht wäre.

dinetur, ne civitas episcopum non optatum aut contemnat aut oderet") und Cölestins (*„nullus invitis detur episcopus"*) so oft betont wird, Worten, die auch in das *Corpus juris canonici* (c. 1 dist. 62 bzw. c. 27 dist. 63 bzw. c. 13 dist. 61) übergegangen sind. Dieses Motiv ist es, das bei der Verwerfung Erzbischof Bertalds von Besançon auf der Mainzer Synode zur Geltung kommt, und zwar anscheinend in erster Linie, jedenfalls aber durchaus selbständig gegenüber der Simonie. Ich verweile hierbei, da Vf. diesem Falle eine besondere programmatische Bedeutung beimißt. Es wird in der Bulle Leos dreimal der Mangel der Gemeindewahl und der Verstoß, der darin liegt, daß Bertald sich der Gemeinde wider deren Willen aufgedrängt habe, hervorgehoben; die Synode entscheidet ausdrücklich und mit deutlichem Zitat der damals allbekannten Worte Cölestins und Leos I.: *invitis dari non potuisse nec debuisse,* während von dem Gegner gesagt wird, er sei *a clero et populo expetitum, electum.* Außerdem wird auch noch als selbständiger Rechtsgrund für die Verwerfung Bertalds geltend gemacht der Verstoß gegen *„jus loci, qui semper electionem sui episcopi habuisset"*, ein Rechtsgrund, der wohl auf einem Wahlprivileg der vorhin erwähnten Art, falls nicht nur auf Gewohnheitsrecht beruht. Es ist also nicht zutreffend, die Verurteilung Bertalds dahin zu erklären, der Papst „habe das Vergehen der wahllosen Einsetzung gar nicht von der Simonie getrennt, in dem Bewußtsein, daß bei einer solchen Einsetzung irgendwelche Simonie doch eigentlich nicht ausbleibe" (S. 17). Und es darf nicht, wie Vf. es mit Hinblick auf diesen speziellen Fall S. 73 f. und 91 tut, die derartig ohne jegliche Teilnahme der Gemeinde erfolgende Einsetzung schlechthin der kanonischen Wahl gegenübergestellt und so unterlassen werden, die von mir vorhin bezeichneten Wahlen der Gemeinde, die unter einem bescheidenerem Anteil des Herrschers erfolgen, ins Auge zu fassen. Wie gesagt, gibt gerade die Art, wie Leo zum Papst erhoben wurde, noch besonderen Anlaß, auf die entsprechende Art der Bischofswahlen einzugehen; man würde dadurch namentlich Material für die Beantwortung der Frage gewinnen, ob die Willenserklärung von Klerus und Volk am Orte der Gemeinde (*consensus electio communis* nebst *susceptio)* nach der durch eine Gemeindedeputation am Hofe

erfolgten Wahl nicht doch mehr bedeute als eine bloß förmliche Zustimmung, wie Vf. aus anderen Erwägungen heraus meines Erachtens mit Recht behauptet (S. 52 ff.), oder ob solche Wahl durch Deputation am Hofe bereits als kanonisch genügende Willenserklärung der Gemeinde angesehen wurde.

Übrigens möchte ich hinsichtlich Leos Papstwahl noch eins, und zwar zur Unterstützung der Ansicht des Vf., bemerken. Ob Leo die Art seiner Erhebung für ganz kanonisch gehalten hat oder nicht, läßt sich aus seinen allgemeinen Grundsätzen kaum ohne weiteres entscheiden: Auch Gregor VII. hat sich eine nach seinen eigenen Grundsätzen ohne Zweifel unkanonische Wahl gefallen lassen, weil er sich innerlich von Gott zu dem Posten berufen glaubte. Denselben Glauben spricht Leo in dem Schreiben an den Kaiser von Byzanz (Migne Bd. 143 col. 779C) lebhaft aus, indem er sagt, nach der langen Besetzung des päpstlichen Stuhles durch unwürdige Söldlinge *„divinum consilium voluit meam humilitatem suscipere tantae cathedrae pondus“*; diese Überzeugung kann ihn trotz seiner sonstigen Grundsätze bestimmt haben, von dem unter den obwaltenden Umständen nicht durchführbaren Ideal gänzlich freier Wahl abzusehen, womit nicht ausgeschlossen zu sein braucht, daß er die Art, wie er gewählt wurde, mit vielen, die so dachten, allenfalls noch als kanonisch zulässig angesehen habe.

Greifswald. *E. B.*

Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Von **Gerold Meyer von Knonau.** 6. Bd.: 1106 bis 1116. Leipzig, Duncker & Humblot. 1907. 396 S.

Die Lücke der Jahrbücher in der Reihe der Salier schließt sich immer mehr unter der unermüdet und mit gleichmäßiger Sorgfalt fortschreitenden Arbeit Meyers von Knonau. Hier liegt nun nach drei Jahren der vorletzte Band, der den größeren Teil von Heinrichs V. Regierung enthält, vor uns.

In seiner Gesamtauffassung hat sich M. keineswegs durch die unwillkürliche Teilnahme eines Autors für seinen Helden verleiten lassen, Heinrich den Fünften irgendwie „retten“ zu wollen. Er zeigt ihn unverblümt als den skrupellosen, harten Egoisten, den Gewaltmenschen, der nur eine Leidenschaft

kennt: die Herrschsucht; er hebt bezeichnend hervor (S. 123), daß selbst der religiöse Aberglaube, dem sich nicht einmal die Gebildetsten jener Zeit entziehen konnten, die Kreise dieses ungewöhnlich realistischen Geistes nicht zu berühren vermochte. Entsprechend charakterisiert M. die Haltung des Königs gegenüber dem Papste, namentlich bei den merkwürdigen Vorgängen des Jahres 1111 in Rom: „In seiner harten Rücksichtslosigkeit, aus jener vor keiner Folgerung zurückschreckenden Willenskraft, der sittliche Bedenken wenig wogen, wenn ein großer Erfolg in Aussicht stand, ließ er ohne weiters den Papst in jene Gefahr hineingleiten, die eintreten mußte, wenn die Verhandlungen sich am Krönungstage zerschlagen würden." Diesen Geist erkennt M. auch in dem *Tractatus de investitura episcoporum* vom Jahre 1109 und sieht darin eine maßgebende Instruktion und Direktive nicht nur für die königliche Gesandtschaft in dem Jahre, wie ich früher dargelegt habe, sondern auch weiterhin, indem er darauf hinweist (S. 141 Note 7), daß sich die Motivierung der königlichen Forderungen in Heinrichs Rundschreiben 1111 ganz an die in jenem Traktat auftretende anschließt. Übersehen hat Vf. aber S. 152, daß die Erklärung, die Heinrich beim Eintritt in die Peterskirche abgab, gemäß der eigenen Aussage des Königs in dem erwähnten Rundschreiben — *ut ostenderem nullam ecclesiarum Dei disturbationem ex nostro velle procedere* — ein Vorbehalt sein sollte gegenüber dem Befehl, den der Papst in seinem unmittelbar nachher verlesenen Privileg an den Reichsklerus richtete, alle Regalien dem Reiche zurückzuerstatten, ein Vorbehalt, der hinterlistig genug die ganze Verantwortung dem Papste zuschob. Auch dem Wortlaut nach enthält die Erklärung ja nicht nur „das Gelübde, den Papst in seinen kirchlichen Rechten und Besitzungen zu schützen", sondern schließt ausdrücklich alle Bischöfe und Äbte, alle Kirchen ein.

Die Haltung und die Ansichten des Papstes hat M. S. 142 f. und 148 f. m. E. ungemein zutreffend charakterisiert, wie er ihn auch weiterhin zeichnet als einen Mann von ehrlichen Grundsätzen, aber von mangelndem Weitblick und von schwankenden, leicht bestimmbaren Entschlüssen. Vielleicht darf als ein mitbestimmendes Motiv seines Handelns speziell 1111

noch das päpstliche Sonderinteresse in Betracht kommen, das sich so mißliebig dokumentiert, da Paschalis sich die Einbehaltung und Rekuperation aller überkommenen Patrimonien und Besitzungen der Römischen Kirche vom Könige in demselben Augenblick zuweisen ließ, als er dem Reichsklerus den Verzicht auf dessen Regalien, den größten Teil von dessen Besitzungen, zumutete, mißleitet durch ein Sonderinteresse, das sich auch in den von M. (S. 177) hervorgehobenen Reklamationen an Heinrich als besonders dringend zu erkennen gibt.

Die Streitschriften, welche die kirchenpolitischen Vorgänge der Zeit begleiten, hat Vf. sorgfältig analysiert und zur Illustration der Parteien und ihrer Motive verwertet.

Nicht so glücklich sind wir ja mit Material versehen, um die Gegensätze zwischen Heinrich und den Fürsten überall in ihren Motiven durchschauen zu können. Soweit möglich hat M. die Fäden dargelegt, welche sich zu der immer weiter reichenden Opposition gegen den Kaiser verschlingen, und die rücksichtslose Natur des Herrschers läßt er auch hier stark hervortreten. Aber das zusammengefaßte Bild von den Zuständen im Reiche, das M. S. 361 ff. entwirft, kündigt schon die Nötigung zum Abgehen von dem autokratischen Regime an.

Möge der folgende Band in gleichem Gelingen das große Werk bald glücklich zum Abschluß bringen!

Greifswald. *E. Bernheim.*

Karl Wenck, Die älteste Geschichte der Wartburg von den Anfängen bis auf die Zeiten Landgraf Hermanns I. Sonderabdruck aus „Die Wartburg". Ein Denkmal deutscher Geschichte und Kunst, dem deutschen Volke gewidmet von Großherzog Karl Alexander von Sachsen. Berlin, Baumgärtel. 1907. S. 27—46 u. 695—697. Folio.

Derselbe, Die heilige Elisabeth. Sonderabdruck aus „Die Wartburg". S. 180—200 u. 699—701.

Derselbe, Geschichte der Landgrafen und der Wartburg als fürstlicher Residenz vom 13. bis 15. Jahrhundert. Sonderabdruck aus „Die Wartburg". S. 211—262 u. 702—707.

Derselbe, Die heilige Elisabeth. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1908. 56 S. 8°. In Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte 52. 1,50 M.

A. Huyskens, Quellenstudium zur Geschichte der hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen. Marburg, Elwert. 1908. 268 S. 5 M.

E. Heymann, Zum Ehegüterrecht der heiligen Elisabeth. Zeitschrift des Vereins f. thür. Geschichte XXVII (1908), S. 1 bis 22.

Als ein Vermächtnis des Wiederherstellers und ehemaligen Herrn der Burg an das deutsche Volk und als die von Thüringen dem Andenken der „Hauptfrau des Landes" zur siebenten Zentenarfeier geweihte Jubiläumsgabe kann man das prächtige Wartburgbuch bezeichnen, das nach langer Vorbereitung im Jahre 1907 veröffentlicht worden ist. Einen beträchtlichen Teil davon bilden die von Karl Wenck bearbeiteten Monographien, deren Titel oben genannt worden sind.

Die Erbauung der Wartburg und ihre älteste Geschichte bis auf die Zeiten des Landgrafen Hermann I. ist der Inhalt der ersten dieser drei vollständig aus den Quellen herausgearbeiteten und dem Stande der Wissenschaft in jeder Beziehung entsprechenden Abhandlungen, die, wie vorausgeschickt werden soll, nicht nur die gediegenste Geschichte der als *caput territorii* in der sog. *Legenda Bonifatii* bezeichneten Wartburg, sondern zugleich einen vorzüglichen Überblick über die Geschichte der Burgherren, d. h. der Landgrafen aus Ludovingischem und Wettinischem Geschlechte, bieten. Da der Druck des Textes und der der dazu gehörenden Anmerkungen fast drei Jahre auseinander liegen und die Forschung inzwischen manche neue Resultate geboten hatte, so decken sich freilich Darstellung und Belege nicht durchweg, und der Leser wird diese nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Die früheste Erwähnung des *castellum, quod dicitur Wartberg*, fällt bekanntlich in das Jahr 1080, in den Krieg zwischen Heinrich IV. und Rudolf von Rheinfelden, in welchem Thüringen von großer strategischer Bedeutung war. Als nach der Schlacht bei Flarchheim am 28. Januar 1080 die Truppen des Saliers nach Süden wichen, wurden sie an dem Hörselpaß von der

sächsischen Besatzung der Wartburg überfallen und zersprengt. Der König selbst wurde von einem bei Bruno, de bello Saxonico nicht näher bezeichneten, daher wohl als bekannt vorausgesetzten Ludwig auf verborgenen Waldwegen geführt. Mit Meyer von Knonau und gegen Giesebrecht und Richter hält W. diesen nicht für den thüringischen Grafen gleichen Namens, indem er ihn mit dem bei Bruno zum Jahre 1076 genannten Ludwig nach Menzels Vorgang identifiziert. Es ist dabei aber nicht berücksichtigt worden, daß jener Ludwig mit den verborgenen Waldpfaden dieser Gegend vertraut gewesen sein muß. Auch legt W. zu großes Gewicht auf die bekannte Parteistellung des Grafen Ludwig, als ob ein Parteiwechsel geistlicher wie weltlicher Großen in jenen kriegerischen Tagen nicht etwas Alltägliches gewesen wäre. In meisterhafter Weise hat es W. verstanden, aus späteren Quellen, aus der Eisenacher Lokaltradition und aus dem reichen Wartburgsagenkranz die historischen Tatsachen herauszulesen. Er macht es mehr als wahrscheinlich, daß der Burgberg Hersfelder Lehen der Frankensteiner gewesen und diesen etwa um 1073 von dem Grafen Ludwig entrissen worden sei, um noch am Ende der Zeit Ludwigs des Springers Mittelpunkt der Ludowingischen Besitzungen zu werden, die sich nach der Unstrut im Osten und im Westen tief nach Hessen hinein ausdehnten. Daß er das Kloster Goseck S. 33 Z. 1 v. u. als Hauskloster der Landgrafen anstatt der Pfalzgrafen (von Sachsen) bezeichnet, ist, wie aus dem Texte erkenntlich wird, nur ein *lapsus calami*. Die Wartburg ist jedoch lange Zeit, wie der Vf. unwiderleglich nachgewiesen hat, zunächst nur Festung, nicht Residenz des 1130 zur Landgrafenwürde erhobenen Hauses gewesen. Grafen, die sich nach ihr nennen, und Burgmannen wohnen in ihr. Daß auch die Landgrafen hin und wieder dort sich aufgehalten haben mögen, ist nicht zu bezweifeln. Die Bedenken, die er gegen eine von mir gegebene Auslegung der Bezeichnung „*urbani*“ als Burgmannen in einer landgräflichen Urkunde aus dem Jahre 1186 geäußert hat, glaube ich in der Zeitschrift für Thüringische Geschichte XXVI, H. 2 widerlegt zu haben. Erst für die Zeit seit etwa 1224 kann die Burg als landgräfliche Residenz bezeichnet werden. Mit Recht lehnt der Vf. daher die Tradition, Sage und Legende von der

Bedeutung der Wartburg für den Musenhof Hermanns I., für die Erziehung der heiligen Elisabeth usw. als durchaus unhistorisch ab, gibt damit auch gesicherte Ansätze für die Baugeschichte des Palas und zeigt, daß Hermann I. nicht nur ein Gönner der Sänger und Dichter und ein Förderer der Buchmalerei gewesen ist, wie die Psalterien in Cividale und Stuttgart erkennen lassen, sondern auch der Bauherr des berühmten Landgrafenhauses und somit ein Freund der Baukunst genannt werden darf.

Seit dem Jahre 1224 residiert, soweit man in jener Zeit überhaupt von Residenzen der regierenden Fürsten sprechen darf, Ludwig IV. auf der Burg und mit ihm die jugendliche Landgräfin Elisabeth, deren Schicksal die zweite Monographie des VI. behandelt.

W.s illustrierte Biographie der heiligen Elisabeth in dem Wartburgbuche ist ein Beweis dafür, wie rasch die historische Forschung vorwärts schreitet. Text und Anmerkungen zu diesem, deren Drucklegung zwei Jahre auseinander liegt, stehen an verschiedenen Stellen nicht mehr im Einklang. Und als drei Jahre später (1907) die Ausgabe erfolgte, war wieder eine starke Bereicherung der Literatur zur Geschichte Elisabeths eingetreten. W.s Aufsatz „Die heilige Elisabeth und Papst Gregor IX." in „Hochland", 5. Jahrg. (1907), Novemberheft, und besonders seine Abhandlung über „Franz von Assisi" in „Unsere religiösen Erzieher" I, 197—227 (Leipzig 1908) dienten zur Vertiefung der Auffassung von dem Wesen der Heiligen. A. Huyskens'[1]) Studien über die Quellen

[1]) Sein Verdienst ist es, den Kanonisationsprozeß einwandfrei klargelegt, schärfer, als es bisher geschehen war, auf die handschriftliche Überlieferung hingewiesen, eine große Anzahl von Handschriften aufgesucht und dadurch wichtige Vorarbeiten für eine Ausgabe in den *Mon. Germ.* geliefert zu haben. Überdies ist es ihm gelungen, die Datierung einiger Akten richtigzustellen; dagegen wird an der Bewertung der Überlieferung und an der Einschätzung seiner Forschungsergebnisse die Kritik mancherlei Korrekturen vorzunehmen haben. Am willkommensten sind die sechs Beilagen, in denen Huyskens aus neu erschlossenen Handschriften fehlerhaft gedruckte Texte in verbesserter Gestalt liefert und bisher unbekannte Quellen der Forschung erschließt, dar-

zur Geschichte der heiligen Elisabeth im Historischen Jahrbuch XXVIII, 499—528 und 729—848, die jetzt unter dem Titel „Quellenstudien zur Geschichte der hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen“ und vermehrt um wichtige Urkundenberichte in Buchform erschienen sind, brachten besonders für den Kanonisationsprozeß wertvolle Aufschlüsse.

Diese Ergänzungen und besonders die Erwägung, daß seine Monographie im Wartburgbuche doch nur wenigen zugänglich sein konnte, bestimmten ihn, in Form eines Vortrags alles zusammenzufassen. Wer also jene Monographie bespricht, darf an dieser obengenannten neuesten, auf jener in erster Linie beruhenden Biographie Elisabeths aus der Feder W.s (Tübingen, Mohr 1908), nicht vorübergehen.

Beide sind das Ergebnis eifrigen, in die Breite und in die Tiefe gehenden Quellenstudiums. Seit mehr denn 20 Jahren hat er sich bemüht, den Werdegang und das Wesen der Heiligen, die er bereits im 69. Bande der Hist. Zeitschrift biographisch behandelt hatte, zu ergründen. Holder-Eggers neue Ausgaben der wichtigsten thüringischen Chroniken in den *Mon. Germ.*, desselben Forschers sorgfältige Studien zu thüringischen Geschichtsquellen im Neuen Archiv, neue Urkundenpublikationen und Bearbeitungen dieser, sowie handschriftliche und kritische Untersuchungen, die er selbst angestellt hat, boten die gediegensten Vorarbeiten. Mehr als es in seiner ersten großen Arbeit über Elisabeth geschehen ist, hat er, um seine Heldin zu verstehen, sich in die Eigenart jenes Jahrhunderts der Heiligen und der Ketzer vertieft, dessen Kind Elisabeth ist. Was überdies ererbte Anlage und Familientradition, was Erziehung, Seelenführung und persönliche Erfahrungen aus ihr gemacht haben, weiß er in schöner und klarer Diktion mit überzeugenden Gründen nachzuweisen. Welchem politischen Zwecke die Verlobung des Königskindes hat dienen sollen, wußte man seit einigen Jahren. Auch darf jetzt als gesichert gelten, daß die früher als böse Schwieger-

unter den Text des Wunderberichts der zweiten Kommission vom Januar 1235 mit 24 Wundern nach zwei den Text nur fragmentarisch bietenden, aber nach Ansicht des Herausgebers aus dem Berichte von 1233 leicht zu ergänzenden Handschriften zu Cheltenham und zu Cambrai.

mutter geschilderte Landgräfin Sophie einen wesentlichen Einfluß auf die religiöse Entwicklung Elisabeths wahrscheinlich ausgeübt hat, obwohl die von W. als Beleg angeführten und der Sophie in den Mund gelegten Gebete in dem berühmten Psalterium in Cividale nach meinem Dafürhalten nicht die Beweiskraft dafür haben, die der Vf. ihnen zuschreibt. Wenn er aber die von mir in einem Aufsatze über „Die Vermählung des Landgrafen Ludwig IV. von Thüringen mit Elisabeth von Ungarn“[1]) aus einer Urkunde König Belas IV. von Ungarn gefolgerte religiöse Beeinflussung der Heiligen durch die wegen ihrer der hl. Elisabeth geleisteten Dienste belobten und belohnten ungarischen Geistlichen, die mit ihr an den Hof des Landgrafen Hermann von König Andreas gesandt worden waren und lange dort geweilt haben, zurückweisen zu müssen glaubt, so kann ich aus Gründen, die ich in der Zeitschrift für Thüringische Geschichte XXVI, H. 2 angeführt habe, ihm nicht beipflichten. Das traurige Ende des Landgrafen Hermann I., über das W. und ich[2]) unabhängig voneinander übereinstimmende Mitteilungen gemacht haben, die Kunde von den näheren Umständen der Ermordung ihrer Mutter, der Königin Gertrud, die sie auf ihrer Reise im Jahre 1221 bereits, wie wir beide nachgewiesen haben, erfuhr, ihre Beeinflussung durch ihren geistlichen Zuchtmeister, den Franziskaner Rodeger, und der Einfluß, den Konrad von Marburg ausübte, den W. gerechter als seine Vorgänger — soweit sein Verhältnis zu Elisabeth in Frage kommt — beurteilt, die Trennung von ihrem Gemahl und die Wirkung der Nachricht von dessen am 11. September 1227 erfolgten Tode und ihre Flucht von der Wartburg, nicht von dem Schlosse zu Marburg, wie Huyskens auf Grund eines schlecht unterrichteten Gewährsmanns annimmt, werden meisterhaft geschildert. Mit Recht lehnt er, wie schon früher auch von anderen Forschern geschehen ist, die der Legende zum Martyrium der Heiligen dienende Vertreibung von der Wartburg ab. Darüber gibt E. Heymann in der Abhandlung „Zum Ehegüterrecht der heiligen Elisabeth“ in der Zeitschrift für Thüringische Geschichte XXVII, H. 1 dankenswerte Auf-

[1]) Wartburgstimmen I, 169 ff.

[2]) In den *Reg. dipl. Thur.* II, Nr. 1672.

schlüsse.[1]) Auch wird W. selbst dazu wie zu dem ganzen Werke Huyskens im Neuen Archiv demnächst das Wort ergreifen. Die Liebestätigkeit der Heiligen in Hessen, ihr Tod, der Kanonisationsprozeß und ihre Würdigung für ihr Jahrhundert wie für die moderne Zeit schließen die prächtigen Biographien der Heiligen. Die Monographie im Wartburgbuche ist reich illustriert mit vortrefflichen Reproduktionen mittelalterlicher Buch- und Wandgemälde, die aus dem Psalterium der Landgräfin Sophie im Museum zu Cividale, aus dem Psalterium des Landgrafen Hermann I. in der Königl. Privatbibliothek zu Stuttgart und aus im 15. Jahrhundert entstandenen Wandgemälden in der Deutsch-Ordenskirche zu Sachsenhausen bei Frankfurt a. M. entlehnt worden sind. Neben diesen streng historischen und originalen Bildern ist die Verwertung der an und für sich herrlichen Wandmalereien von Moritz von Schwind in der Elisabethgalerie im Palas der Wartburg, die ja einen ganz anderen Charakter tragen, m. E. nicht zu billigen.

In der umfangreichsten seiner drei Abhandlungen im Wartburgbuche wird von W. über die Geschichte der Landgrafen und der Wartburg als fürstlicher Residenz vom 13. bis 15. Jahrhundert gehandelt. Naturgemäß tritt dabei die Landgrafengeschichte mehr und mehr in den Vordergrund. Mit außerordentlichem Fleiß und mit rühmlicher Umsicht hat der Vf. die urkundliche Grundlage für seine Darstellung gelegt und

---

[1]) Er zeigt durch klare, scharfe Interpretation der Texte, daß die Ehe der hl. Elisabeth eine Wittumsehe nach fränkischem Rechte war. Als „benannte *dos*" bestand das Wittum in speziell zur Nutzung angewiesenen Grundstücken. Sperrung der Einkünfte aus diesen, nicht körperliche Depossedierung hat nach Heymann Elisabeth, die vielleicht nicht nur die Nutzung, sondern auch widerrechtlich das Eigentum der Wittumsstücke beanspruchte, erfahren, bis Konrad von Marburg die Abschichtung für einen Teil der Wittumsgüter zur Leibzucht durchsetzte. Die Burg, aus der sie wich, ist die Hauptburg des Landes, die Wartburg. Interessant ist der Nachweis, daß die landgräfliche Familie bezüglich des Familiengutes in privatrechtlicher Gemeinderschaft lebte und daß Elisabeth den Unterhalt aus den Gütern der Gemeinderschaft abgelehnt hat.

in kritischer Betrachtung einen Durchblick durch 200 Jahrhunderte thüringischer Geschichte gegeben. Daß dabei über manche Urteile und Fragen Meinungsverschiedenheit unter den Forschern herrschen wird, daß auch verschiedene Angaben einer Korrektur bedürfen, fällt gegenüber den neuen Aufschlüssen, die er gibt, nicht sehr ins Gewicht.

Die Kämpfe, die nach dem Erlöschen des ersten Landgrafenhauses zwischen den Wettinern und Heinrich von Hessen ausbrachen, und die für Thüringen kritischen Zeiten des Landgrafen Albrecht und Friedrichs des Freidigen werden, zum Teil unter Heranziehung bisher unbenutzter wichtiger Urkunden und Briefe, wie der von Redlich in einer Wiener Briefsammlung veröffentlichten des Grafen Otto von Orlamünde, anschaulich geschildert, ebenso die Geschichte des Landgrafenhauses und der Wartburg bis zum Tode Balthasars, des letzten Landgrafen, der auf der Wartburg gestorben ist, und bis auf Friedrich den Friedfertigen, mit dessen Tode die Landgrafschaft 1440 an die kurfürstliche Linie gefallen ist. Seitdem war die Burg nur noch Sitz fürstlicher Amtleute, wurde aber im allgemeinen von den Landesherren nicht vernachlässigt.

Durch fast 400 Jahre thüringischer Geschichte hat der Vf. als ein sachkundiger, umsichtiger und treuer Führer uns geführt. Thüringen ist ihm für die Erschließung seiner Vergangenheit zu großem Danke verpflichtet, und bei der Bedeutung Thüringens in den behandelten Zeiträumen für das Reich ist auch die Reichsgeschichte durch ihn vielfach bereichert worden.

Jena. *O. Dobenecker.*

Die ältesten Artikelsbriefe für das deutsche Fußvolk. Ihre Vorläufer und Quellen und die Entwicklung bis zum Jahre 1519. Von Oberst a. D. **Wilhelm Beck.** Mit 22 Urkunden und 1 Beilage. München, Lindauer (Schöpping). 1908. XII u. 124 S.

Als ich vor acht Jahren in einem für die Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung geschriebenen Aufsatz (6. Ergbd., 473 ff.) über Ursprung und Entwicklung der deutschen Kriegsartikel handelte, war es mir von vornherein klar, daß ich nur die Grundzüge von der Geschichte dieser Quellen-

gattung darlegen könne und daß meine Ausführungen bei reicherer Heranziehung handschriftlichen Materials noch viele Änderungen und Erweiterungen zu erfahren hätten. Obwohl ich nun seither in zwei weiteren Aufsätzen (Mitteilungen des Heeresmuseums 1, 1 ff. und 3, 96 ff.) auf den Gegenstand zurückgekommen war und eine Reihe einschlägiger Texte veröffentlicht hatte, blieb hier immer noch reichliche Arbeit. Es muß also von allen, welche an heeresgeschichtlicher Forschung teilnehmen, mit Dank begrüßt werden, daß Oberst Beck es unternimmt, dieses Thema fortzuführen, und ich freue mich, hier anzeigen zu können, daß er in einigen wichtigen Punkten über das bisher Gewonnene hinausgekommen ist. Der von mir (Mitteilungen des Heeresmuseums 3, 102 ff.) gedruckte Eid der Schweizer, welchen die Münchener Handschrift mit dem Krieg von 1499 in Beziehung setzt, reicht nicht bloß bis zum Jahre 1480 zurück, wie ich (Mitt. d. Inst. 6. Ergbd., 479) annahm, sondern er liegt in den Basler Chroniken 2, 380 ff. schon in einer Fassung von 1476 fast vollständig, samt dem Schlußabsatz, vor; die später im Bereich des Schwäbischen Bundes nachgeahmte Form einer Zusammenfassung von Eid und Ordnung läßt sich also in der Schweiz bis in die Zeit der Burgunderkriege zurückverfolgen. Ja, dieses Beschwören einer detaillierten Feldordnung, welches das Wesen der Artikelsbriefe ausmacht, bestand hier auch schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts; der als Chirograph ausgefertigte Soldvertrag, der im Jahre 1450 im Namen der Stadt Nürnberg mit Schweizer Söldnern geschlossen wurde (Quellen und Erört. 8, 259 ff., teilweise bei B. S. 41 ff.; vgl. auch S. 21), enthält inseriert den Wortlaut der von diesen beschworenen Artikel, die sich auch inhaltlich mit jenen von 1476 (1499) enge berühren. Vereinzelt war auch anderwärts im Reiche eine Verbindung des Treueids mit jenen disziplinaren und finanziellen Bestimmungen vorgekommen, welche sonst den Inhalt der Bestallungen, Feldordnungen und anderer zur Kriegsvorbereitung dienender Aufzeichnungen bilden; B. hat S. 11 ff. mancherlei Belege dafür beigebracht; die bleibende Einbürgerung jener Kombination beim deutschen Fußvolk setzt aber auch er gegen den Ausgang des 15. und in die ersten zwei Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts. Dieser Zeit ist sein

Hauptaugenmerk zugewandt, und hier sind ihm zwei für die Erkenntnis des Zusammenhangs wichtige Funde geglückt: er benutzt als erster die im August 1504 beschlossene Fußknechtsordnung des Schwäbischen Bundes, welche durch ihre Überschrift „Was die Fußknecht schwören sullen" als Artikelsbrief gekennzeichnet ist, und den ausdrücklich mit diesem Namen betitelten Artikelsbrief des Schwäbischen Bundes von 1519. Beide Stücke liegen in einer Gestalt vor, die es gestattet, in ihre Entstehungsweise Einblick zu nehmen; man sieht, welche Schwierigkeiten im Jahre 1504 die Frage des Sturmsoldes verursachte; man erkennt, wie im Jahre 1519 ein auf den Kaiser als obersten Kriegsherrn berechnetes Formular den Bedürfnissen des Bundes angepaßt wurde. Der Vf. hat diese beiden Stücke, aber auch die schon früher bekannten Fassungen derselben Zeit trefflich gewürdigt, daneben auch mehrere undatierte Texte hier eingereiht und zeitlich zu umgrenzen getrachtet.

Ist so das Problem der frühesten Entwicklung des deutschen Artikelsbriefs von B. entschieden gefördert worden, so hat doch auch er nicht alle Fragen zur befriedigenden Lösung bringen können. Bedenken erregt namentlich der S. 31 ff. unternommene Versuch, jenen Artikelsbrief, welcher 1508 dem Herzog Erich von Braunschweig zu schwören war, mit den Konstanzer Reichstagsbeschlüssen von 1507 in Beziehung zu setzen und ihm, als einem Produkt der königlichen Kanzlei, von neuem zu besonderem Ansehen zu verhelfen. Der Hinweis auf das alte Herkommen („wie dann im Reich in Kriegsläufen herkommen ist") schließt es, wie ich glaube, aus, daß man am Konstanzer Reichstag an eine Neugestaltung des Söldnereides gedacht hätte; man kann dort unter dem „gewöhnlichen ziemlichen Eid der Gehorsam" nicht viel anderes verstanden haben als den im Jahre 1500 zu Augsburg festgesetzten Söldnereid, der nur ein Treueid und kein Artikelsbrief war. Die Möglichkeit, daß Maximilian dennoch auf die Fassung der Artikel von 1508 Einfluß genommen hätte, ist von mir (Mitt. d. Inst. 6. Ergbd., 477) schon früher zugegeben, ein Beweis hierfür ist aber von B. nicht erbracht worden, und daß hier, wie ich (a. a. O. 483) hervorhob, eine Reihe von wichtigen Elementen der späteren Artikelsbriefe, die in älteren

Fassungen schon vertreten sind, tatsächlich (wie auch B. S. 321. zugeben muß) fehlen, macht es unmöglich, die Artikel von 1508, so wie sie uns in dem Druck von 1566 vorliegen, als Ausgangspunkt der ferneren Entwicklung anzusehen. Besteht daneben doch an manchen Punkten enge Verwandtschaft zwischen den Fassungen von 1508 und 1519, so kann nur von einer Auffindung neuer handschriftlicher Quellen volle Aufklärung erwartet werden; solange nur die von Gobler gedruckte Form vorliegt, kann dem Artikelsbrief von 1508 nicht jene entscheidende Bedeutung wiedergegeben werden, die ihm von älteren Sammlern und neueren Geschichtschreibern so oft beigemessen wurde.

Neben der Erörterung der ältesten Artikelsbriefe bietet der Vf., über den Titel seiner Arbeit hinausgreifend, auch für die zweite Hälfte des 16. und selbst für den Beginn des 17. Jahrhunderts neue Beobachtungen über den Entwicklungsgang des Artikelsbriefs, soweit sie sich aus den von ihm vorwiegend benutzten bayerischen Archiven schöpfen ließen. Sehr dankenswert ist die tabellarische Zusammenstellung derartiger Quellen, welche den Schluß bildet und die vorsichtigerweise als „vorläufige Übersicht" bezeichnet ist, sehr willkommen auch der Gedanke, die wichtigsten Fassungen im Wortlaut mitzuteilen. Gegen die Art, wie der Abdruck der 22 Stücke erfolgt ist (daß die Bezeichnung „Urkunden" nicht ganz richtig ist, hat der Vf. wohl selbst empfunden, s. S. 40), lassen sich allerdings starke Einwendungen erheben. Des Vf. Streben, den Wortlaut der Quellen in heutiger Schreibweise wiederzugeben, ist teils zwecklos, da, wer sich mit diesen Dingen befaßt, einer solchen Umgestaltung an den meisten Stellen entbehren kann, teils undurchführbar, weil die Verschiedenheit der Sprache von damals gegenüber jener von heute zu groß ist. Solches Modernisieren führt zu Willkürlichkeiten, raubt den Texten ihr nicht zu unterschätzendes sprachliches Interesse und nimmt dem Benutzer die Sicherheit, welche jede Ausgabe bieten muß. Nicht nur bei den durch eckige Klammern eingeschlossenen Stellen, die bald Zusätze des Editors, bald solche Stellen kennzeichnen sollen, die nach seiner Meinung zu entfallen haben, sondern auch sonst weiß der Leser nicht sicher, was die Handschrift bietet;

und darauf kommt es bei den willkürlichen Kürzungen und Umgestaltungen, denen die Artikelsbriefe unterworfen waren, auch deshalb an, weil oft aus kleinen Varianten die Filiation der Texte besser zu erschließen ist als aus dem Vorhandensein oder der Ordnung der einzelnen Artikel. Bedauerlich ist ferner, daß für die wörtliche Abhängigkeit jüngerer Fassungen von den älteren, die sich doch auch hier am besten nach Art mittelalterlicher Quellenausgaben durch kleineren Druck der entlehnten Stellen anzeigen läßt (vgl. Mitt. d. Heeresmuseums I, 35 ff.), keine bestimmte Bezeichnung angewandt ist; so ist nicht ersichtlich, daß in der von den Fußknechten zu beschwörenden Ordnung von 1504 (B. 67 ff.) die Punkte G, H, J und M fast wörtlich aus dem vier Jahre vorher vom Schwäbischen Bund beschlossenen Nebenrezeß (Datt, De pace imperii 367) genommen sind. Vielleicht hat der Vf. bei einer Fortsetzung seiner Studien, die man lebhaft wünschen und mit Dank begrüßen würde, Gelegenheit, sich in diesen editionstechnischen Fragen enger an die erprobten Gebräuche der Historiker und Philologen anzuschließen. Die Archive bergen ja, wie das vorliegende Buch von neuem erkennen läßt, noch reiches Material zur Geschichte des älteren deutschen Heerwesens; daß hiervon die wichtigsten Stücke ausgewählt und in einer eigenen Quellensammlung zusammengefaßt würden, muß als ein wirkliches Bedürfnis der geschichtlichen Forschung bezeichnet werden.

Innsbruck. *W. Erben.*

Johannes Turmairs, genannt Aventinus, Sämtliche Werke. Herausgegeben von der Kgl. Bayer. Akademie d. Wiss. 6. Bd. Kleinere Schriften, Nachträge. Herausgegeben von **Georg Leidinger.** München, Christian Kaiser. 1908. 253 S.

In den Jahren 1881—1886 hat die Münchener Akademie der Wissenschaften eine Ausgabe der Werke Aventins in fünf Bänden veranstaltet. Für den ersten Band dieser Sammlung, der Briefwechsel und kleinere Schriften enthielt, machte sich bald das Bedürfnis eines Supplements fühlbar, da in einer Salzburger Handschrift, die dem Herausgeber dieses Bandes unbekannt geblieben, der lateinische Text der *Germania illustrata* und mit ihm wichtige Korrespondenzen Aventins, da

ferner in der Münchener Staatsbibliothek das bei der Herausgabe des ersten Bandes unauffindbare Original des Hauskalenders, auch ein interessantes Lobgedicht auf Herzog Albrecht IV. von Bayern-München vom Jahre 1507, das älteste Werk Aventins, das wir besitzen, zum Vorschein kamen. Das letztere hat zuerst Wilhelm Meyer, die neugefundenen Briefe hat E. v. Oefele veröffentlicht. Oefele wurde auch 1893 von der Akademie mit der Edition des Supplements betraut, kam aber bis zu seinem Tode (1902) nicht dazu, die Aufgabe ernstlich in Angriff zu nehmen.

Die genannten Stücke bilden nun den Hauptinhalt des vom Bibliothekar der Münchener Staatsbibliothek Dr. Georg Leidinger mit gewissenhafter Sorgfalt bearbeiteten Ergänzungsbandes. Besondere Anerkennung verdient die geschickte Überwindung der vielen vom Hauskalender durch Schrift wie Inhalt gebotenen Schwierigkeiten — gegenüber dem Abdruck Gandershofers, der notgedrungen der Edition im 1. Bande zugrunde gelegt worden, bringt die neue Ausgabe nicht weniger als 600 sichere wichtige Verbesserungen, — verdienen auch die erläuternden Anmerkungen zu dem Lobgedichte auf Albrecht IV., wodurch mancher dunkle Punkt glücklich erhellt wird (S. 170, vorletzte Zeile, lies 955 statt 953). Nachträge zum Briefwechsel sucht man nach L.s Inhaltsverzeichnis auf S. VII nur auf S. 181—185, die meisten und wichtigsten aber (22 an der Zahl) sind der Einleitung zur *Germania illustrata* einverleibt und mit dieser auf S. 79 bis 95 veröffentlicht. Auf diese hätte die Aufmerksamkeit des Benutzers sowohl durch das Inhaltsverzeichnis als durch einen Verweis auf S. 181 gelenkt werden sollen. Des weiteren enthält der Ergänzungsband die „Kurze Unterweisung der Bairischen Mappa", der ältesten, primitiven Karte Bayerns in den Ausgaben von 1523 und 1533 (beide inzwischen veröffentlicht von Jos. Hartmann und Eugen Oberhummer); die kurze Vorrede zu dem wertlosen und darum übergangenen *Chronicon quatuor monarchiarum emendatum;* den *Indiculus Germaniae illustratae,* der nicht mit der deutschen Inhaltsangabe zusammenfällt und schon in der Vadianischen Briefsammlung von Arbenz und Wartmann abgedruckt wurde; endlich die von Aventin 1531 begonnene *Germania illustrata*

selbst, ein groß geplantes Werk, das aber nicht über die Anfänge hinausgediehen ist, so daß das große Aufheben, das der Verfasser und andere schon von der geplanten Schrift machten, nicht gerechtfertigt wurde. Da der erste Band ohne Register erschienen war, hat L. ein solches ausgearbeitet und mit dem über den Ergänzungsband vereinigt. Mit diesem Bande dürfte nunmehr allen billigen Ansprüchen auf Klarstellung der literarischen Persönlichkeit des wackeren bayerischen Humanisten und Geschichtschreibers und auf die Sammlung und leichte Benutzbarkeit seiner Werke Genüge geschehen sein.

S. R.

D. Martin Luthers Krankheiten und deren Einfluß auf seinen körperlichen und geistigen Zustand. Von Dr. **Wilhelm Ebstein.** Stuttgart, Ferd. Enke. 1908. 64 S.

Niemand kann an dieser Studie des angesehenen Göttinger Mediziners ein so lebhaftes Interesse nehmen als ich. Denn als im Jahre 1881 Medizinalrat Küchenmeister in Dresden das gleiche Thema bearbeitete, durfte ich ihm schon behilflich sein und ihm nach dem damals noch recht beschränkten Umfang meiner Kenntnis der Quellen Notizen über Luthers Krankheiten beisteuern und wurde dadurch auf die Bedeutung des Gegenstandes für das Verständnis Luthers nachdrücklich aufmerksam gemacht. Bei meiner Bearbeitung der 5. Auflage von Köstlins Luther habe ich aus der neuerdings veröffentlichten Briefliteratur das urkundliche Material über seine Erkrankungen nach Möglichkeit zu vervollständigen gesucht und habe im Jahre 1904 in den Deutsch-evangelischen Blättern einen Aufsatz „Vom kranken Luther“ veröffentlicht, in dem ich besonders den neurasthenischen Erscheinungen in seinem Befinden und den Wechselbeziehungen zwischen diesen und der Last und Hast seiner Arbeit nachgegangen bin. Zu meinem Bedauern hat Ebstein diesen Aufsatz nicht gekannt und Köstlins Luther nur in der 4. Auflage (also wesentlich der zweiten von 1883) benutzt. Das Neue, was er uns bietet, besteht einmal darin, daß er der Küchenmeisterschen Diagnose in einzelnen Fällen eine abweichende und, ich glaube, zutreffendere entgegenstellt und namentlich die durch Jahre sich hinziehenden Klagen Luthers über unerträgliches Ohrensausen

aus einer chronischen Mittelohrentzündung herleitet; sodann aber, daß er unter Betonung einiger Stellen, in denen Luther über Gliederschmerzen klagt, als das Grundübel bei ihm harnsaure Diathese annimmt (verbunden mit träger Funktion des Darms), die sich einerseits in gichtischen Beschwerden und anderseits in seinem Steinleiden äußere, mit der aber auch die übrigen Beschwerden in nächstem Zusammenhange stünden. Er sucht damit ein einheitliches Krankheitsbild zu gewinnen, bei dem auch die heftigen Schwindelanfälle, die Affektionen des Rachens und der Gehörgänge und anderes als Begleiterscheinungen jenes Grundübels ihre Deutung finden. Auch jene schweren Zeiten melancholischer Depression bringt er mit der Disposition zur Gicht in nächsten Zusammenhang. Das Urteil über das so gewonnene Krankheitsbild muß ich natürlich den Medizinern anheimstellen. Mir will nur das Bedenken aufsteigen, daß doch die Nachrichten über Gliederschmerzen, die eben als Beweis für das Vorhandensein von Gicht Verwendung finden, verhältnismäßig selten sind und, wie doch wohl sonst zu erwarten wäre, ein Zunehmen dieser Krankheitserscheinungen mir nicht nachweisbar zu sein scheint. Jedenfalls dient auch die E.sche Studie dazu, das hohe Maß von Willenskraft, mit welcher Luther seinem kranken Körper so viel Leistungsfähigkeit abgerungen hat, in helles Licht zu setzen. Und man darf auch besonders hervorheben, daß der kundige Mediziner auf Grund des Quellenmaterials Luthers Mäßigkeit im Essen und Trinken nachdrücklich anerkennt. Einige Verwirrung herrscht in der Darstellung auf S. 15, wo er von der Geburt eines Kindes in Luthers Hause am 29. Dezember 1529 berichtet, während die von ihm gemeinte vielmehr am 10. Dezember 1527 erfolgte, und wo er übersehen hat, daß Luthers anschaulicher Bericht über ein Hämorrhoidalleiden, von dem er heimgesucht worden war, im Briefe vom 6. Januar 1528 sich gar nicht auf eine Erkrankung bezieht, die er eben damals überstanden hatte, denn er war vom Freunde gebeten, ihm zu berichten, wie es sich mit dem Leiden verhalten, an dem er „vor 3 Jahren“ daniedergelegen. Diese Krankheitsgeschichte muß daher in einen ganz andern chronologischen Zusammenhang gebracht werden.

Berlin. *G. Kawerau.*

Bibliotheca Bugenhagiana. Bibliographie der Druckschriften des D. Joh. Bugenhagen. Von **Georg Geisenhof.** Leipzig, M. Heinsius. 1908. XI u. 469 S. 15 M.

Diese Publikation bildet die 6. Nummer der von G. Berbig begonnenen Sammlung von „Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts". Sie ist von so hohem wissenschaftlichen Werte, daß sie dem in seinen ersten Beiträgen nicht ganz glücklich begonnenen Unternehmen zur besonderen Zierde gereicht. Geisenhof ist als vortrefflicher Bibliograph bereits bekannt durch seine Bibliographie der Schriften des Anton Corvinus 1898 und 1900. Jetzt bietet er uns die reife Frucht jahrelanger Forschungen zu den Schriften Bugenhagens und beschreibt hier in der außerordentlich genauen und umständlichen Weise, wie sie v. Dommer in seinen ausgezeichneten Arbeiten angewendet hat, nicht weniger als 408 Druckschriften, wobei auch die Übersicht der Bibliotheken, die Exemplare der einzelnen Schriften besitzen, mit ungewöhnlicher Vollständigkeit gegeben ist. Diese große Zahl von Bugenhagen-Drucken ist freilich nur dadurch erreicht, daß auch Gegenschriften, die gegen diese oder jene Arbeit von seiner Hand erschienen waren, oder auch eine Schrift, welche nur eine Widmung an ihn enthält, mit aufgenommen sind. Es ist natürlich, daß bei einer solchen Arbeit der Rezensent nur sehr wenig zur Ergänzung zu bieten imstande ist. Ich vermag nur auf zwei von ihm übersehene Drucke hinzuweisen; nämlich einmal auf die Übersetzung seiner Harmonie der Leidensgeschichte in die windische Sprache durch Georg Dalmatin 1576 und sodann auf den Abdruck seiner Schrift *contra novum errorem* auch in der Ausgabe des *Syngramma Suevicum*, die in Nürnberg 1556 erschien. Wird aber eine Schrift nur darum registriert, weil sie einen Widmungsbrief enthält, dann dürfte man mit noch größerem Rechte auch die so seltenen beiden Ausgaben von Murmellius, *Epistolae morales*, hier zu finden erwarten, da sie die beiden ältesten Stücke aus Bugenhagens Briefwechsel (1512) enthalten und die 2. Ausgabe noch dazu auf seine Veranlassung (Leipzig 1515) erschien. G. ist bei einer Reihe von Schriften Bugenhagens über die rein bibliographische Arbeit hinausgegangen und hat dankenswerterweise

eine literargeschichtliche Einleitung über Entstehung, Inhalt und Schicksale der betreffenden Schrift vorangestellt. Ich wünschte wohl, er hätte das allgemein getan. Ich würde ihm gern manches von der mühsamen, umständlichen Beschreibung der Drucke schenken, wenn er dafür allgemein solche Einleitungen gegeben und auch die Nachrichten zusammengestellt hätte, die wir aus der Briefliteratur jener Jahre über das Erscheinen und die Aufnahme seiner Schriften gewinnen können. Wenn er ferner auch noch Neudrucke des 18. Jahrhunderts in sein Verzeichnis aufgenommen hat, warum dann nicht auch die Neudrucke, die in unseren Tagen erschienen sind? Und da ich hier Wünsche ausspreche, so seien noch zwei hinzugefügt. Wäre es nicht praktischer, anstatt fortlaufend die Drucke zu zählen, vielmehr die verschiedenen Schriften mit fortlaufender Nummer zu versehen, deren verschiedene Ausgaben aber unter der gleichen Nummer durch Buchstaben zu unterscheiden? Und wäre es bei solchen Detailstudien, wie der Vf. sie gemacht hat, ein unbilliger Wunsch, daß zu den einzelnen Schriften auch Spezialarbeiten, die sich mit ihnen beschäftigen, notiert werden? z. B. zum Propheten Jonas 1550 die Studie von O. Vogt im Jahrbuch für protestantische Theologie XII. — Zu Nr. 240, der Ausgabe der Braunschweiger Kirchenordnung von 1563, vermisse ich den Hinweis darauf, daß dieser späte Druck das erste Stück aus dem damals zusammengestellten *Corpus doctrinae* der Stadt Braunschweig darstellt und daher aufs engste zusammengehört mit den in ganz gleicher Ausstattung gedruckten, wenn auch mit besondern Titelblättern versehenen übrigen Stücken dieses Bekenntnisses. Bei Nr. 407, wo uns G. eine noch im Jahre 1585 gedruckte, aber viel ältere Rede Bugenhagens bekannt macht, wäre eine Bemerkung über das Datum derselben erwünscht. Es läßt sich ja feststellen, da sie bei M. Isinders Promotion gehalten wurde, die am 10. November 1548 stattfand. Zu Nr. 350 aber sei auf das typographisch abweichende Exemplar hingewiesen, das im Auktionskatalog der Bibliothek Knaake Abt. II s. v. Bugenhagen Nr. 139 beschrieben ist.

Berlin. *G. Kawerau.*

Das Leben und Wirken des Tendenzdramatikers der Reformationszeit Thomas Naogeorgus seit seiner Flucht aus Sachsen. Von **Leonhard Theobald.** (Berbigs Quellen und Darstellungen 4.) Leipzig, Heinsius. 1908. 106 S.

Thomas Kirchmair aus Straubing, in jungen Jahren schon berühmt geworden durch seine Dramen *Pammachius* (1538) und *Mercator* (1540), hat bis 1546 in Sulza und Kahla als Pfarrer gewirkt und dabei in ungestörter Muße eine reiche humanistische Tätigkeit entfaltet. In Luthers Todesjahr brachte ihm die Anklage, er hange Zwinglischen Irrlehren an, eine Untersuchung ein, die ihn schließlich aus Thüringen vertrieb, und das Interim von 1548 verwandelte den übrigen Teil seines Lebens in eine Kette von Leiden und Verfolgungen. Er mußte sich zunächst in der Nähe von Augsburg[1]) verbergen, am 22. Oktober 1546 ward er Pfarrer in Kaufbeuren, am 8. August 1548 hier entlassen, wirkte er von Mitte November desselben Jahres bis Ende 1550 als Prediger in Kempten. Als auch hier seines Bleibens nicht war, begann er am 26. März 1551 das Studium der Rechte in Basel, ergriff aber noch im November dieses Jahres die Gelegenheit, in württembergische Kirchendienste zu treten. Hier hat er bis zum 26. Januar 1563 in wechselnden Ämtern gewirkt, als Diakonus und Pfarrer in Stuttgart, als Diakonus in Backnang, endlich als Prediger und Oberpfarrer in Eßlingen. Nachdem er auch hier um seiner Lehre willen entlassen worden war, starb er, wohl auf der Suche nach einer neuen Unterkunft, am 29. Dezember 1563 55jährig in Wiesloch. Seiner literarischen Wirksamkeit hat dieses wechselvolle Wanderleben keinen Eintrag getan: in 14 Jahren hat er 21 lateinische Schriften in Poesie und Prosa an den Tag gebracht. Zeitgeschichte und theologische Polemik, Kirchenrecht und satirische Gedichte, eine umfängliche Moralphilosophie, zwei biblische Dramen „Jeremias“ und „Judas Ischariot“, Übersetzungen aus Isokrates, Plutarch, Sophokles, Chrysostomus, Phalaris und Synesios und nicht zuletzt die berühmte Schilderung des Papsttums *„Regnum*

[1]) Über Naogeorgs Beziehungen zu Augsburg vgl. neuerdings F. Roth in Koldes Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte 14, 4.

papisticum". Mit dieser reichen, formell glänzenden Produktion, durch den Widerstand, den sie überwinden mußte, vielleicht nur gefördert, erinnert Naogeorg an den um eine Generation jüngeren Nikodemus Frischlin: oft drohen sich Schicksal und Anteil bei ihm zur gleichen tragischen Wirkung zu verketten wie bei jenem. Als Humanist zu spät geboren, findet Naogeorg für seinen kraftvollen Subjektivismus nirgends mehr Verständnis, während er mit der unbeirrbaren Wissenschaftlichkeit seiner Theologie um Jahrhunderte zu früh kommt. Mit Ansichten wie „*Adeo hic regnat Brentianismus, qui principem nostrum non secus atque Lutherus olim Saxonem habet obstrictum atque obsequentem*" (Theobald S. 94) und „*Coactionem in rebus haud probo sacris*" (S. 97) ist Naogeorg geradezu Prophet einer neuen Zeit. Diese Freiheit der Auffassung wird ihm dadurch erleichtert, daß er in Theologie und Pfarramt nie ganz aufgegangen ist: „Dieser Naogeorgus ist ain poet und philosophus, ganz gelert und mit seinem predigen der kirchen zu Stutg. ganz angenem, aber ein kirchen zu regiren oder anzurichten nit taugenlich ... Man muß in ain poeten und philosophen sein und pleiben lassen" (S. 54). In Nichtigkeiten und engen Sorgen verzehrt ihn so zwischen der eben erstarrenden lutherischen Orthodoxie und der einsetzenden Gegenreformation eine harte Zeit, die er treffsicher charakterisiert: „*Colludunt plerique papismo veteri aut novum moliuntur statuere*" (S. 23). Am wenigsten paßte dieser weite, trotzige Geist in die Enge des altwürttembergischen Kirchenregiments; aber gerade aus der Reibung, die es dabei gab, springen Funken, die uns Art und Sinn des seltenen und nach dieser Seite fast unbekannten Mannes hell beleuchten: „Wiewol er ein sonnders gelerter mann, der mit predigen unnd schreiben sein lucken kann vertretten, so hat er doch einen aigenwilligen kopf ... Dann er sich um liederlich sachen gegen den leutten einlegt, kann unnd waiß nichtz zuleiden oder zutragen oder zum zeitten red fur oren gehn zulassen ... Das er allso sein ingenium nit waiß zu moderirn unnd sich, wie einem rechtgeschaffnen ministro geburt, in die sach zuschicken, ist auch bei ime noch nit zu verhoffenn" (S. 88 f.).

Th. hat die letzten 17 Jahre dieses Lebens, über die bisher nur dürftige und unzuverlässige Nachrichten vorlagen,

mit Sachkunde, Umsicht und Geschmack nach den Quellen dargestellt, zum Teil auch die betreffenden Akten des Stadtarchivs Kaufbeuren, der Simlerschen Sammlung in Zürich, des Münchener Reichsarchivs, des Thomasarchivs zu Straßburg und des Stadtarchivs zu Eßlingen selbst reden lassen. 6 deutsche und 18 lateinische Briefe Naogeorgs heben sich inhaltlich und formell als bedeutendster Bestandteil aus dieser Sammlung. Zu bessern sind an Th.s Texten nur Kleinigkeiten: S. 20 Z. 8 v. u. lies *es* statt *er;* 21, 12 *weyse her der* st. *weyse der;* 21, 16 *des* st. *der;* 28, 34 *dem* st. *den;* 29, 36 *1549* st. *1849;* 37, 36 *loquitur* st. *lequitur;* 38, 16 *vehementer* st. *vehenter;* 54, 34 *Ort* st. *Ott.;* 61, 8 *stetigs* st. *sterigs;* 61, 12 *ainist* st. *annist;* 81, 14 *benigne* st. *benique;* 82, 5 *beraitan* st. *berait an;* 84, 22 *apostolo* st. *apostoli;* 85, 17 *sed* st. *se;* 87, 26 *schreiben* st. *schreibe.*

Freiburg i. B. *Alfred Götze.*

Beiträge zur Geschichte des spanischen Protestantismus und der Inquisition im 16. Jahrhundert. Von **E. Schäfer.** Gütersloh, C. Bertelsmann. 1902. 3 Bde. XVI u. 458, IV u. 426, 868 S.

Um die Geschichte des spanischen Protestantismus auf eine sichere Grundlage zu stellen, hat Schäfer mit größtem Fleiß die Aktenbestände Spaniens durchforscht und bietet im zweiten und dritten Bande des vorliegenden Werkes erst einen Überblick aller ihm bekannt gewordenen Autodafes zwischen 1550 und 1600; wobei die, in denen spanische Protestanten verurteilt wurden, eingehender behandelt werden, dann in möglichster Vollständigkeit die Akten über die beiden allein zu einiger Bedeutung gelangten Gemeinden in Sevilla und Valladolid. Daß er diese nur in deutscher Übersetzung wiedergibt, ist bedauerlich, und der Grund für dieses seltsame Vorgehen — „die klangvolle, schöne Sprache Castillas ist leider in Deutschland noch so wenig bekannt" (I, S. VI) — wenig stichhaltig. Wer sich ernster mit der spanischen Inquisition befassen will, darf eben die kleine Mühe nicht scheuen, soviel Spanisch zu lernen, als zum Verständnis dieser Akten gehört. Wer liest auch zwei gewichtige Aktenbände außer den Forschern? Und die wären für den spanischen Text viel dankbarer gewesen. Die Rücksicht auf das weitere Publikum hat

S. auch veranlaßt, in dem ersten Bande, in dem er seine Ergebnisse zusammenfaßt, sich mit ephemeren Schriften, wie Zeitungspolemiken, viel eingehender auseinanderzusetzen, als es bei einem derartigen Quellenwerk, auf das die Forschung noch lange zurückkommen wird, nötig war.

Uber die beiden protestantischen Gemeinden in Sevilla und Valladolid berichtet S. ausführlich, man möchte sagen in der Form von Untersuchungsakten über die einzelnen Mitglieder, die vielfache Wiederholungen mit sich bringt.[1]) Und die Form hat wohl ein wenig S.s Urteil über die Angeklagten beeinflußt, das mir zu scharf zu sein scheint. Gewiß, heldenhaft haben sich nur sehr wenige von ihnen benommen. Aber über Heldentum mag man sich freuen, wo es erscheint; es von der Mehrzahl der Menschen zu verlangen, ist unbillig. S. betont stark, daß nach der Unterdrückung jener beiden doch auch recht kleinen Gemeinden um 1560 der Protestantismus in Spanien so gut wie vertilgt war. Späterhin sind es vorwiegend Ausländer, die wegen protestantischer Gesinnung verurteilt wurden. Dieses Resultat ist nicht neu. S. zitiert selbst (S. 228) eine ganz das gleiche behauptende Äußerung Maurenbrechers. Aber er hat doch dafür erst die ganz sicheren Belege geliefert.

Viel ergebnisreicher ist der Abschnitt über das Verfahren der Inquisition gegen die Ketzer, ohne Frage der Kern des ersten Bandes. Hier zeigt S. überzeugend, daß die landläufigen Anschauungen von den Greueln der spanischen Inquisition gründlich revidiert werden müssen. Mit Ausnahme der Geheimhaltung der Zeugen, die sie von der alten Inquisition überkommen hatte, entsprach ihr Vorgehen durchaus dem damals geltenden Prozeßverfahren; ja es war, was S. hätte hinzufügen können, den Angeklagten wesentlich günstiger als das der römischen Inquisition (vgl. L. Amabile, *Inquizizione in Napoli* I, 91 n., und jetzt H. Ch. Lea, *Hist. of the Inquis. of Spain* III, 3). Selbst die Stellung der von dem Tribunal er-

[1]) Seitdem hat S. (Sevilla und Valladolid, die evangelischen Gemeinden Spaniens im Reformationszeitalter. [Halle a. S. 1903. Heft 78 der Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte]) eine mehr historische Darstellung des Entstehens und Vergehens dieser Gemeinden gegeben.

nannten Verteidiger, über die sich S. (I, 53) aufhält, war doch nicht so sehr verschieden von der, die bis vor wenigen Jahren der Auditeur in unseren Kriegsgerichten einnahm.

Obgleich S. (I, S. VI) sonst in seiner Darstellung nur wiedergeben will, was seine Akten darbieten, geht er doch ausführlich auf die Frage ein, ob die spanische Inquisition ein kirchlicher oder staatlicher Gerichtshof war, für die aus seinen Urkunden gar nichts zu gewinnen war. Er wiederholt denn auch nur die Argumente von Hinschius und andern gegen Ranke. Daß dieser den formal kirchlichen Charakter der Inquisition leugnen wollte, glaube ich nicht. Ihm kam es darauf an, gegen Llorente nachzuweisen, daß der entscheidende Einfluß nicht beim Papst, sondern beim König lag; und darin hat er fraglos recht.

Straßburg. *J. Bernays.*

Le grand électeur Frédéric Guillaume de Brandebourg. Sa politique extérieure 1640—1688. Par ***Albert Waddington.*** *Tome second 1660—1688. Paris, Plon-Nourrit.* 1908. VI u. 632 S.

Der zweite Band des Waddingtonschen Werkes läßt dieselben Vorzüge erkennen, die Ref. bei Besprechung des ersten (H. Z. 97, 590 ff.) hervorgehoben hat: Genaue Kenntnis der gedruckten Literatur, ausgiebige Verwertung handschriftlichen Materiales, gute Disposition, lebendige Darstellung und ein von jeder Voreingenommenheit freies, klares Urteil. Dieses tritt besonders auch in der zusammenfassenden Darstellung hervor, in der W. am Schlusse seines Werkes (II, 587 ff.) die Haltung Friedrich Wilhelms zu den großen Fragen der europäischen Politik jener Zeit kritisiert, eine Darstellung, die Ref. wohl als eine der besten und unparteiischsten bezeichnen möchte, die dem Wirken Friedrich Wilhelms zuteil geworden ist. Vorzüge und Schwächen dieser Regierung sind selten so lichtvoll erörtert und so präzise zum Ausdruck gebracht worden wie von W. Trotzdem kann Ref. die Bedenken, die er seinerzeit gegen das Unternehmen W.s vorgebracht hat, auch jetzt nicht als unberechtigte bezeichnen. Er muß vielmehr nach wie vor dabei bleiben, daß das von W. erzielte Resultat die aufgewendete Mühe nicht lohnt, und daß W.

besser daran getan hätte, seine reiche Begabung und seinen immensen Fleiß gleich der großen Aufgabe zu widmen, die er sich gesetzt und die zu leisten er wie wenige berufen scheint: in großen Zügen die Entwicklung der brandenburgisch-preußischen Monarchie unparteiisch zu schildern. W hat selbst die Empfindung, daß er nach den letzten umfassenden Darstellungen von Philippson, Pagès, Fehling u. a. m. nur noch wenig Neues bringen kann, daß er sich auf Ergänzungen und Berichtigungen einzelner Tatsachen oder Meinungen beschränken muß. Und wenn auch anerkannt werden soll, daß seine Arbeit auch in dieser Hinsicht — man vergleiche nur, was er über die Königswahl in Polen 1669 (174 ff.) sagt — sehr wertvolle Resultate zutage gefördert hat, so kann Ref. nur sein Bedauern darüber wiederholen, daß sich W. nicht gleich an das große Unternehmen einer Gesamtdarstellung der Entwicklung der preußischen Großmacht gewagt hat, und zugleich der Hoffnung Ausdruck geben, daß nunmehr kein Hindernis die Schaffung eines solchen, französischen wie deutschen Lesern gleich erwünschten Werkes verzögern möge.

Wien. *A. Pribram.*

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. 19. Bd. Politische Verhandlungen. 12. Bd. Herausgegeben von F. Hirsch. Berlin, 1906. VII u. 907 S. 36 M.

Die beiden ersten Abschnitte des vorliegenden Bandes der großen Publikation sind als Ergänzungen zum 18. Bande zu betrachten, da in ihnen die Beziehungen des Kurfürsten zu Polen und Rußland in den Jahren 1673—79 behandelt werden. Die über das Verhältnis zu Polen veröffentlichten Akten schließen sich an das an, was im 12. Bande darüber für die Jahre 1664—73 gebracht war. Sie beziehen sich zunächst auf die Verhandlungen, die zur Wahl Johann Sobieskis führten. Die Politik Brandenburgs war dabei ziemlich gewunden, da der Kurfürst es mit keinem der Kandidaten verderben wollte, ihm auch der Gedanke, die Krone für sich selbst oder seinen Sohn zu gewinnen, nicht ganz fern lag.

Weiter verfolgen wir die Beziehungen zu Polen während der ersten Jahre der Regierung des neuen Königs. Die Hauptfrage war damals, ob es Schweden und Frankreich gelingen würde, ihn zur Beteiligung am Kriege gegen den Kurfürsten zu bestimmen. Dessen Gegenwirkung bestand vor allem darin, daß er mit einzelnen Personen und Parteien in Polen in Verbindung trat; wir ersehen daher aus den Akten auch mancherlei über die inneren polnischen Verhältnisse. Neben den Akten des Berliner Archives hat Hirsch in den Anmerkungen in diesem Abschnitt auch solche des Danziger Archives verwertet.

Die Beziehungen Brandenburgs zu Rußland waren im achten Bande der Urkunden und Aktenstücke bis zum Jahre 1660 verfolgt worden. Da der zweite Abschnitt der vorliegenden Publikation erst mit dem Jahre 1673 einsetzt, hat der Herausgeber in der Einleitung dazu die nötigen Mitteilungen über die dazwischen liegenden Jahre gemacht. Der Verkehr beider Staaten war in dieser Zeit nicht sehr rege, es kam für Brandenburg hauptsächlich darauf an, nicht in die Differenzen zwischen Rußland und Polen hineingezogen zu werden. Der Zweck der seit 1673 wieder lebhafter aufgenommenen Verhandlungen war der, Rußland zu einer Diversion gegen Schweden in Livland zu bestimmen. Die Akten bieten daneben aber auch manche interessante Notiz über die politischen und kulturellen Verhältnisse des Zarenreiches.

In eine neue Periode des Lebens des großen Kurfürsten treten wir erst mit dem dritten Abschnitt des Bandes. Es ist die Zeit, in der er grollend über die Unzuverlässigkeit, die seine Verbündeten während des letzten Krieges bewiesen hatten, im engsten Anschluß an Frankreich sein Heil suchte. Seine Beziehungen zu diesem stehen natürlich in dieser Zeit im Mittelpunkt des Interesses, und man wird daher den dritten Abschnitt, der ihnen gewidmet ist, als den wichtigsten des ganzen Bandes bezeichnen können. Er enthält die Korrespondenz des Kurfürsten mit seinen Gesandten Meinders und Ezechiel v. Spanheim und das, was sich in Berlin über die Verhandlungen mit dem dortigen französischen Gesandten Rébenac gefunden hat. Diese Akten sind allerdings nicht imstande, volle Klarheit über die Politik des Kurfürsten während

der Jahre 1679—84 zu geben, wurde doch Spanheim selbst über die Innigkeit der Beziehungen seines Herrn zu Frankreich gar nicht unterrichtet. Man wird, um zu einem Urteil über die vielumstrittene Politik des Kurfürsten in dieser Zeit zu gelangen, Fehlings Publikation der entsprechenden französischen Materialien abwarten müssen, einstweilen muß man sein Buch „Frankreich und Brandenburg in den Jahren 1679 bis 1684" zur Ergänzung heranziehen. Zu dessen Resultaten stehen die von Hirsch veröffentlichten Akten jedenfalls nicht in Widerspruch.

Als eine Erweiterung des französischen Bundes sollte ein Bündnis des Kurfürsten mit Dänemark dienen. Die deswegen geführten Verhandlungen, vor allem die Korrespondenz des Kurfürsten mit seinen Gesandten in Kopenhagen, Christoph und Friedrich v. Brandt, und die Akten einiger Spezialgesandtschaften beider Teile füllen den vierten Abschnitt des Bandes. Nach Abschluß des Bündnisses sind es besonders die Beziehungen zu Schweden und zum Hause Braunschweig, die zu Erörterungen zwischen beiden Staaten führen.

Durch den Bund mit Frankreich war dem Kurfürsten vor allem die Aufgabe zugefallen, zu verhindern, daß das Reich wegen der Reunionen einen Krieg gegen Frankreich unternahm, und zu bewirken, daß durch Abschluß eines Waffenstillstandes weitere französische Eroberungen verhütet wurden. Der fünfte Abschnitt des Bandes zeigt uns, wie Friedrich Wilhelm auf dem Regensburger Reichstage und auf dem Deputationstage zu Frankfurt, bei den rheinischen Kurfürsten, wie bei denen von Bayern und Sachsen, in dieser Hinsicht arbeiten ließ. Man kann hier aufs deutlichste verfolgen, wie groß der Anteil der brandenburgischen Diplomatie an dem Zustandekommen des zwanzigjährigen Waffenstillstandes von 1684 war. Daneben finden wir den Kurfürsten bemüht, sich einen Rückhalt zu sichern für den Fall, daß es doch zu neuen kriegerischen Verwicklungen komme. Er suchte zu diesem Zwecke ein Bündnis mit einigen anderen deutschen Fürsten zustande zu bringen, und es gelang ihm auch, den Bischof von Münster und Paderborn, Ferdinand v. Fürstenberg, und den Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln für den Abschluß der Soester Allianz zu gewinnen. Diese weiter zu

einem Defensivbund gegen Angriffe jeder Art auszugestalten, war der Zweck einer Sendung Fuchs' im Frühjahr 1684, deren Akten diesen fünften und letzten Abschnitt des Bandes schließen. Es wird die Aufgabe des nächsten Bandes sein, festzustellen, wie der Kurfürst in Österreich, in den Niederlanden und in Polen im Sinne seiner damaligen französischen Politik gewirkt hat, im übrigen wird er die Jahre 1685—88 umfassen und damit die Abteilung der politischen Verhandlungen zu Ende führen. Eine besondere Publikation stellt Hirsch über die in dem vorliegenden Bande vielfach berührten Beziehungen des Kurfürsten zu den braunschweigischen Herzogen in Aussicht.

Was die Einrichtung der Publikation betrifft, so hat der Ref. dem, was er zum 18. Bande in dieser Zeitschrift bemerkt hat, kaum etwas hinzuzufügen, muß allerdings auch seine damaligen Einwendungen wiederholen. Die Einleitungen zu den einzelnen Abschnitten sind auch diesmal wieder zur Einführung in den Stoff vortrefflich geeignet. Sie fassen zusammen, was die Publikation für die brandenburgische Geschichte bietet, überlassen es dagegen dem Benutzer, herauszuholen, was etwa für die Geschichte Polens, Rußlands, Dänemarks, des deutschen Reichstags abfällt. Man wird es, nach dem, was oben bemerkt ist, verstehen, daß der Herausgeber gerade beim dritten Abschnitt unterlassen hat, die Resultate der sich anschließenden Akten hervorzuheben, gewissermaßen zum Ersatz dafür macht er uns in der Einleitung mit einer Aufzeichnung über die Subsidien, die Frankreich dem Kurfürsten gezahlt hat, bekannt. — Die Auswahl der Akten und der Wechsel zwischen wörtlichen Mitteilungen und bloßen Exzerpten scheinen zweckentsprechend zu sein, die letzteren hätten wohl manchmal in etwas modernerem Deutsch gegeben werden können, Ausdrücke wie *gewierig, bewinthaber* u. dgl. sind nicht für jedermann verständlich. — Nicht klar ist dem Ref., weshalb manche durchaus nicht unwichtige Stücke in die Anmerkungen verbannt sind, z. B. S. 571, 1; 573, 3; 689, 1; 749, 3 usw. Im übrigen bieten die Anmerkungen wieder sehr erwünschte Ergänzungen, Verweisungen und Literaturangaben. Die Inhaltsangaben über den einzelnen Stücken könnten zuweilen ausführlicher sein. Das Register ist nicht so genau,

wie man voraussetzen sollte. Der Kurfürst von Mainz kommt beispielsweise auch auf S. 812—814 vor, Wilhelm von Fürstenberg auch auf S. 493, 496, für ihn gelten auch die Zahlen 497, 498, 500, 686, 687, dagegen sind 792, 793, 796, 798 zu Franz von Fürstenberg zu setzen. Die Anmerkung auf S. 796 kann nur Kopfschütteln erregen. Vor allem aber muß der Ref. von neuem bedauern, daß das Register nur ein Personenregister im strengsten Sinne des Wortes ist, so daß man weder das Deutsche Reich noch die Türken, weder den Regensburger Reichstag noch den Frankfurter Deputationstag, weder Frankreich noch das Haus Braunschweig-Lüneburg darin findet. Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß die Benutzbarkeit der wertvollen Publikation unter dieser anscheinend unabänderlichen Beschränkung bedeutend leidet.

Jena. *G. Mentz.*

Geschichte des deutschen Buchhandels. 2. Bd. Vom Westfälischen Frieden bis zum Beginn der klassischen Literaturperiode (1648—1740). Von **Johann Goldfriedrich.** Im Auftrage des Börsenvereins der deutschen Buchhändler herausgegeben von der Historischen Kommission desselben. Leipzig, Verlag des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. 1908. XVI u. 552 S.

Dreißig Jahre sind verstrichen, seit diese Geschichte des deutschen Buchhandels in Angriff genommen wurde, zweiundzwanzig, seit ihr erster Band, bearbeitet von Friedrich Kapp, nach dessen Tode (1884) vollendet von Albert Kirchhoff, erschien. Gehäuftes Mißgeschick hat die lange Pause verursacht. Nachdem der Vertrag mit dem zuerst beauftragten Bearbeiter wegen dessen Erkrankung nach drei Jahren gelöst werden mußte, nachdem ein zweiter Bearbeiter gleich Kapp über der Arbeit gestorben war und ein dritter sich nach zwölf Jahren außerstande erklärt hatte, das Manuskript innerhalb der bestimmten Zeit zu liefern, gelang erst dem vierten Vertrauensmann, Dr. Johann Goldfriedrich, die Fortsetzung. Der vorliegende zweite Band enthält aber noch nicht, wie ursprünglich geplant war, den Schluß des Werkes. Ein dritter, bis zur Gründung des Börsenvereins (1825) reichend, soll ihm bald folgen, den vierten und Schlußband, der bis zur Gegen-

wart führen wird, hofft der Vf. bis Ende 1909 abfassen zu können.

Nicht nur den deutschen Buchhändlern, auch der deutschen Geschichtswissenschaft kann man nur Glück wünschen, daß die Historische Kommission der ersteren in G. den richtigen Mann für die Lösung der schwierigen Aufgabe gefunden hat. Was der Geschichte des Buchhandels eine allgemeine historische Bedeutung, eine weit höhere als der Geschichte anderer Handelszweige sichert, ist ihr enger Zusammenhang mit dem geistigen Leben. Indem der Vf. dieser Tatsache vollständig gerecht wurde, indem er an seinen Gegenstand überall mit einer hohen Auffassung herantrat und ihn mit Sorgfalt und Gründlichkeit, im weitesten Sinne, in allen seinen mannigfachen Seiten und Beziehungen aus den Quellen klarlegte, hat er ein Werk geschaffen, das als eine wertvolle Bereicherung deutscher Kulturgeschichte begrüßt werden darf. Seine Leistung ist für die wenigen Jahre, in denen sie vollbracht wurde, bewunderungswürdig, auch wenn man in Betracht zieht, wie viele treffliche Vorarbeiten ihm das Archiv des deutschen Buchhandels zur Verfügung stellte, das der Börsenverein der deutschen Buchhändler gleichzeitig mit diesem Werke begründet hatte und von dem in den Jahren 1878 bis 1898 20 Bände, bis zum 18. unter der Oberleitung Albert Kirchhoffs, erschienen sind.

Der außerordentliche Reichtum des Inhalts, den dieser zweite Band birgt, kann hier nur angedeutet werden. Der erste eröffnete den Ausblick auf das Ende der Doppelherrschaft der beiden Büchermessen, den Untergang der Frankfurter, die Alleinherrschaft der Leipziger Büchermesse, und auf die Entwicklung des Geschäftsverkehrs außer der Messe und an anderen Orten. Indem der zweite Band von diesen Wandlungen ausgeht und sie in seine Mitte stellt, schließt er unmittelbar an seinen Vorgänger an. Daß sich daneben mit dem Wechsel des Bearbeiters ein gewisser Wechsel in der Art der Bearbeitung verband, ist selbstverständlich. Nach einer anknüpfenden Übersicht, worin die Geschichte des Buchhandels in drei Hauptperioden gegliedert wird: die alte Zeit des Wanderverkehrs (1450—1564), die mittlere Zeit des Meß- und Tauschhandels (1564—1764) und die neue Zeit des Konditionssystems

(seit 1764), zeichnet der Vf. den Büchermarkt, für den (abgesehen von wenigen Zweigen, wie Erbauungsliteratur) die Kreise des Produzenten und Konsumenten zusammenfallen in den Gelehrten, er zeichnet ihn im Zeitalter der Büchergelehrsamkeit, das noch ungleich mehr als spätere Zeiten zum Polyhistorismus neigt, und in einem Zeitalter, in dem den Gelehrten öffentliche Bibliotheken nur äußerst spärlich, gelehrte Journale anfangs noch gar nicht zur Verfügung standen. Daraus ergibt sich schon eine anders geartete Schätzung des Buchs: „Die Bücher sind das Zeichen des Gelehrten und der Stolz des Gelehrten, sie sind zugleich der Gegenstand einer ehrfürchtig-intimen, gewissermaßen kindlichen Raritätenliebhaberei.“ Daher die zahlreichen Privatbibliotheken und ihr universaler Charakter, daher die hohe Bedeutung des Auktionswesens. Noch gibt es keine Leihbibliotheken und Lesegesellschaften, die Zeitschrift beginnt eben erst in den Wettstreit mit dem Buche einzutreten und noch existieren so gut wie keine Werke, die den allgemeinen Wissensstoff bequem und zugleich gründlich zusammenfassen.

Der Nerv der Geschichte des Buchhandels ist die Geschichte seiner Organisation; deren große Umwandlungen aber sind abhängig von der Lebhaftigkeit und der räumlichen Verbreitung des literarischen Bedürfnisses. Während die Frühzeit des Buchhandels gekennzeichnet war durch die Herrschaft des Druckerverlegers, des Kaufhandels und des Wanderverkehrs, sind die kennzeichnenden Grundzüge der zweiten Hauptperiode (etwa 1564—1764) die Herrschaft des Verlegersortimenters, des Tauschhandels und des persönlichen Meßverkehrs. Innerhalb dieser zweiten Hauptperiode lassen sich unterscheiden eine erste Unterperiode des reinen persönlichen Meßhandels, bis etwa 1664, und eine zweite (vornehmlich Gegenstand des vorliegenden Bandes), in der der Meßhandel nur vorherrscht. In dem Büchermarkte des 17. und 18. Jahrhunderts scheidet G. entwicklungsgeschichtlich eine beharrende und eine veränderliche Literaturgruppe. Die beharrende besteht aus den Gebieten der Jurisprudenz, der Medizin, der Geschichte mit ihren Hilfswissenschaften: Biographie, Altertumskunde, Politik, Geographie und Reisen (warum nicht auch der eben damals von Mabillon auf die Höhe gehobenen,

quantitativ allerdings unbedeutenden Diplomatik?) und der Musik; die veränderliche aus Theologie, Poesie und den philosophischen Wissenschaften in weitem Sinne, worunter der Vf. Philosophie, Pädagogik und Kinderschriften, Philologie, Naturwissenschaften, Handelswissenschaften und Vermischtes begreift. Diese beiden Gruppen zeigen in dem gegenseitigen Verhältnis ihrer Produktionshöhe vom Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges bis gegen 1740 eine erstaunliche Gleichmäßigkeit. Höchst bezeichnend aber ist die Gestaltung der veränderlichen Gruppe seit 1740. Seitdem weist das Verhältnis der theologischen zur philosophischen und poetischen Literatur geradezu eine Umkehr auf. Während die Theologie von 40,5 Prozent in 1735 auf 6 Prozent in 1800 herabsinkt, steigen die vom Vf. als philosophische Wissenschaften zusammengefaßten Literaturzweige in demselben Zeitraume von 22,6 auf 39,6, die Poesie gar von 3,6 auf 27,3 Prozent.

Der Vf. bespricht ferner die Ausstattung des Buches und die Technik seiner Herstellung. Mit der Herrschaft des Holzschnitts sind die Illustrationen meist verschwunden; nur dem Titel geht das übliche Kupferblatt voran. Aus der Analyse der Meßkataloge 1650—1700 sei das Verhältnis der deutschen und fremdsprachlichen Literatur hervorgehoben. 1650 betrugen die lateinisch geschriebene und die deutsche theologische Literatur zusammen 87 Prozent; auf die ganze übrige deutsche Literatur fielen nur 13 Prozent. 1690 hat sich das Verhältnis auf 71 : 29 verschoben. Lehrreich sind auch die Abschnitte über die Volksliteratur, die Gelegenheitsschriften, das herrschende Unbehagen über den altzeitlichen Büchermarkt, das Verhältnis von Buchhandel und Wissenschaft, Angebot und Unternehmung. Mit den 1670er Jahren tritt uns die besondere technische Bezeichnung „Durchseher" für buchhändlerische Bücherfabrikanten entgegen, die neue Ideen, populäre Literaturprodukte, die guten Absatz erzielt hatten oder versprachen, ausbeuteten — gewöhnlich, indem sie sie mit verändertem Titel nachdruckten. Die tiefgreifenden Gedanken, die Leibniz 1668/69 entwickelte, erscheinen als das erste große Merkmal des Gegensatzes zwischen den Gedanken der Wissenschaft und den Sachen des Buchhandels. Die Reformpläne des großen Gelehrten gruppierten sich um die Aufrichtung einer

deutschen Sozietät, die Gründung einer gelehrten Halbjahrszeitschrift — beides nach englisch-französischem Muster — und die Reform der Oberleitung des deutschen Bücherwesens, die er Kurmainz als dem Träger des Erzkanzlertums zugewiesen dachte.

Eingehend wird auch die periodische Literatur besprochen: die geschriebene Zeitung des 16. Jahrhunderts; die gedruckte Wochenzeitung bis 1648; die Fortschritte des Zeitungswesens seit 1648; der inhaltliche Charakter der Zeitung; die gelehrten Zeitschriften; das Anzeigewesen; die Intelligenzblätter. Daran schließen sich die Fortschritte im Bibliothekwesen, die deutschsprachliche Literatur 1700—1740, das Auftreten der Journale und der Lexika, das schon den Zeitgenossen als das Bezeichnendste im damaligen Fortschritt der buchhändlerisch-literarischen Entwicklung erschien. Der Büchermarkt wurde unlateinischer und nationalsprachlicher. Der Anteil des Auslandes am deutschen Meßverkehr verminderte sich von 1580 bis 1635, aber nicht sehr beträchtlich: von 28 auf 20 Prozent. Absolut dagegen ist der Anteil von Frankreich, England, Holland, Belgien sogar in namhaftem Steigen begriffen; die Verschiebung des Verhältnisses wird durch das Anwachsen der inländischen Produktion bewirkt. Nur die italienische Literatur zeigt mit dem zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts eine auffallende Abnahme. 1681 wird zum erstenmal die lateinische Produktion (373) von der deutschen (401) übertroffen, während ihr Verhältnis in dem Zeitraum 1564—1599 noch 2,18 : 1 war. Von 1692 an überwiegt die deutsche Sprache dauernd und 1714 beträgt die Zahl der deutschen Artikel schon das Doppelte, 1735 das Dreifache der lateinischen. Der Büchermarkt und der Buchhandel werden zugleich intensiver, nationaler und norddeutscher. Die beiden sächsischen Kreise, der ober- und niedersächsische, gewinnen ein außerordentliches Übergewicht, wie wir aus den zwei instruktiven Tabellen der deutschen Verlagsorte, nach der Anzahl ihrer in den Meßkatalogen verzeichneten Verlagsartikel, in den Jahren 1610—1619 und 1730 bis 1739 ersehen. Eine Reihe von Städten, die nach der ersten Tabelle noch mehr als hundert Verlagsartikel im Jahrzehnt aufweisen: Heidelberg, Mainz, Ingolstadt, Herborn, Oppenheim, Amberg sind in der zweiten Tabelle aus den

Meßkatalogen überhaupt verschwunden. Gestiegen ist von den außersächsischen Städten nur Nürnberg (und Regensburg?).[1])

Der Wert dieser Statistik für die Geschichte des geistigen Lebens wird nun freilich dadurch beeinträchtigt, daß sie lediglich aus den Meßkatalogen geschöpft ist. Der Vf. hat nicht übersehen (S. 85), daß hier eine Art Selbstausschluß süddeutscher Literatur Platz greift. Namentlich zog sich der katholische Buchhandel seit dem westfälischen Frieden immer stärker auf sich selbst zurück. Nicht nur theologische, alle nur im leisesten konfessionell gefärbten Werke im feindlichen Lager zu verlegen und zu vertreiben, verbot sich von selbst, auch wenn es nicht von der Zensur verboten gewesen wäre. Die spezifisch katholische Literatur Süd- und Westdeutschlands wurde auf den Messen von Salzburg, Prag usw. ohne Kataloge vertrieben. Trotzdem wird ein starker, absoluter Rückgang Süd- und Westdeutschlands in der literarischen Produktion dieser Periode nicht zu leugnen und G.s Urteil, daß die Literatur norddeutscher wird, zuzustimmen sein. Um aber darzulegen, in welchem Maße die Beschränkung der Untersuchung auf die Meßkataloge die Richtigkeit des Bildes stört, wäre erforderlich gewesen, die literarische Produktion wenigstens einer Reihe außersächsischer Verlagsorte auch in der späteren Periode aus anderen Quellen festzustellen. Mit dem Rückgange der süd- und westdeutschen Produktion steht in Einklang, daß auch von den 73 bedeutendsten Privatbibliotheken, die Kleins Geschichte der Sammlungen aus der Zeit vom Ausgange des 17. Jahrhunderts bis 1739 mit Jahrzahl angibt, nur 10 auf den Süden und Westen Deutschlands entfallen.

Die Kapitel 3—5 erörtern den Buchhändler, die Trennung von Buchhandel, Buchdruckerei und Buchbinderei, den Konkurrenzkampf im Buchhandel, die Entwicklung der Leipziger Büchermesse bis zum Dreißigjährigen Krieg, dessen außerordentliche Bedeutung für das Sinken der Bücherproduktion

[1]) Auffällig (auf Übersehen beruhend?) ist das Fehlen dieser Stadt in der ersten Tabelle S. 82 f. In der zweiten erscheint sie mit 72 Artikeln.

(erst nach vier Menschenaltern ist deren vor dem Kriege erstiegene Höhe wieder erreicht worden) zahlenmäßig nachgewiesen wird, und weiter bis zum Beginne der klassischen Literaturperiode, ferner Frankfurter und Leipziger Meßbezirk, Kommissionswesen, Preßpolizei, Meßkataloge (der erste Leipziger erschien zur Michaelismesse 1594), Meßprivilegien, Pflichtexemplare u. a. In Kapitel 6: Der Buchhandel, hören wir von Kommissionshandel als Vorläufer des Konditionsgeschäfts, von Katalogwesen und Bibliographie. Das Schlußkapitel behandelt die bibliopolische Zweiteilung Deutschlands in „Sachsen" und „das Reich"; Absatz- und Preisverhältnisse; endlich Nachdruck und Zensur. Zu den „Tobacapaltisten", welche der bischöfliche geistliche Rat in Freising 1738 der Wachsamkeit des kurbayerischen Hofrats empfiehlt (S. 478), sei bemerkt, daß sie nach dem „Tabaksappalto" benannt sind, d. h. dem in Pacht *(appalto)* gegebenen Tabakshandel.

Ein Gesamtregister zu allen vier Bänden ist als Beigabe des letzten in Aussicht genommen. Möge es dem Vf. gelingen, die noch ausstehenden zwei Bände so rasch, wie er es hofft, und in gleicher Vortrefflichkeit wie den vorliegenden zu vollenden! *S. R.*

Carl Otfried Müller, Lebensbild in Briefen an seine Eltern mit dem Tagebuch seiner italienisch-griechischen Reise. Herausgegeben von **Otto** und **Else Kern.** Berlin, Weidmann. 1908. XVI u. 401 S.

Ein Lebensbild ist die von Otto und Else Kern herausgegebene Sammlung der Briefe Carl Otfried Müllers an seine Eltern insofern mit Recht zu nennen, als wir in ihnen den Lebensweg des großen Forschers von seiner Gymnasiastenzeit bis wenige Tage vor seinem tragischen Tode verfolgen können — es fehlen nur leider die Briefe aus den für seine Entwicklung entscheidenden Berliner Studiensemestern. Aber freilich lernen wir ihn wesentlich von einer Seite kennen, nicht so sehr den mit eiserner Energie vorwärts strebenden Forscher, den streitbaren Vorkämpfer einer neuen Auffassung der klassischen Altertumswissenschaft, als den treuesten Sohn, den liebevollsten Bruder und Gatten. Es ist rührend zu sehen, wie für den so ungewöhnlich früh zu Würden und Ruhm ge-

kommenen Mann doch immer das stille Ohlauer Pfarrhaus der Mittelpunkt seines Lebens bleibt, wie er nicht aufhört, die Eltern als höchste Autorität auch in allen äußeren Fragen des Lebens zu verehren; noch als Göttinger Professor entschuldigt er sich angelegentlich, daß er das ministerielle Angebot einer Reise nach England und Frankreich angenommen hat, ohne „meine lieben Ältern um Rath und Weisung gebeten" zu haben.

Carl Otfried Müller ist nicht eigentlich ein glänzender Briefschreiber, der junge Friedrich Gottlieb Welcker weiß von seinen Plänen und Gedanken als Gießener Student und von seiner ersten Fahrt in die Welt den Eltern ungleich origineller und anschaulicher zu berichten als sein einstiger Nachfolger auf dem Göttinger Lehrstuhl. Wenn wir manches in den Briefen vermissen, was wir gern von ihm hörten, so liegt das wohl zum Teil an der Treue, mit der er sich den Traditionen des Elternhauses anpaßt. Wenn z. B. in dem ersten Brief aus London eine ganze Druckseite mit der Aufzählung der in London gekauften Wäsche und Kleidungsstücke gefüllt wird, während von den *Elgin Marbles* und den sonstigen Wundern des *British Museum* nur der kurze Satz berichtet „das britische Museum erfüllt meine Erwartungen und gibt mir viel zu studieren; doch denke ich in einem Monat damit fertig zu sein und will dann allerlei andres vornehmen", so ist das wohl nur daraus zu erklären, daß er bei den Eltern für antike Kunst nur wenig Interesse voraussetzen konnte.

Über das Leben und Treiben der Göttinger Universität erfahren wir namentlich aus den Briefen vor seiner Verheiratung ziemlich viel, auch der bekannte Putsch vom Jahre 1831 wird lebendig und mit gutem Humor geschildert. Dagegen sind die Nachrichten über den schwersten Kampf, den die Georgia Augusta zu bestehen hatte, den Verfassungsbruch des Königs Ernst August im Jahre 1837 ziemlich dürftig. Müller schloß sich bekanntlich dem Protest der Sieben nicht an, erklärte aber, als man die Stellung der anderen Göttinger Professoren falsch darzustellen versuchte, in Gemeinschaft mit einigen jüngeren Kollegen, daß er in der Sache mit den Protestierenden einverstanden sei. Ich kann nicht finden,

daß dieser vermittelnde Standpunkt in dem Brief an den Vater ganz klar begründet ist.

Für den Altertumsforscher am interessantesten sind die tagebuchartigen Briefe an seine in jeder Beziehung hochstehende Frau von der letzten italienisch-griechischen Reise. Niemand wird ohne Ergriffenheit das letzte Schreiben lesen, das er, den Tod im Herzen, sechs Tage vor seinem Ende an die Seinen schickte.

Die Herausgeber haben das Verständnis der Briefe, durch eine kurze Einleitung, durch knappe Anmerkungen und durch ein ausführliches Personenregister dankenswert erleichtert. Vielleicht hätten sie in Einleitung und Anmerkungen etwas weniger zurückhaltend sein können, so ist z. B. das einzige Mitglied der Familie Müller, von dem man weder im Buche noch im Register den Tag der Geburt und die anderen wichtigeren Lebensdaten erfährt, Carl Otfried Müller selbst. Aufgefallen ist mir im einzelnen, daß der durch Brief 3 sicher auf Ostern 1811 datierte Brief 6 die Bemerkung „Jahr unbestimmbar“ trägt.

Es ist kein sehr großer Kreis, an der sich das von dem Weidmannschen Verlag liebevoll und vornehm ausgestattete Buch wendet, aber es wird ihm nicht an aufrichtig dankbaren Freunden fehlen.

Gießen. *A. Körte.*

Die Neckarschiffer. Von Dr. **Hanns Heimann.** I. Teil: Beiträge zur Geschichte des Neckarschiffergewerbes und der Neckarschiffahrt. II. Teil: Die Lage der Neckarschiffer seit Einführung der Schleppschiffahrt. IX, 402 u. 505 S. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 1907.

Es ist ein räumlich und sachlich recht eng umgrenztes Gebiet, das in dem vorliegenden Buche auf nahezu 1000 Seiten behandelt wird; es geschieht dies mit einer solchen Liebe zur Sache, mit einer solchen Kenntnis aller Einzelheiten, mit einer so umfassenden Behandlung des Gegenstandes, wie man es nicht allzuhäufig findet. Der erste Band trägt einen vorwiegend historischen Charakter und enthält interessante Beiträge nicht nur zur Geschichte des Verkehrswesens, sondern

auch besonders zur Geschichte der staatlichen Wirtschaftspolitik vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. Besonders eingehend dargestellt ist die Periode jener merkantilistisch bevormundenden Verkehrspolitik, die ... bald mit Verordnungen und privilegierten Institutionen das ganze Verkehrswesen unter obrigkeitliche Leitung und Fürsorge beugen wollte. Sehr interessant sind auch die Entwicklung und die Schicksale der Zunft der Neckarschiffer, so besonders ihre Entartung und die Mißbräuche, welche vornehmlich im 17. Jahrhundert „der unleidliche Geist privilegierter Zunftmonopolisten" zeigte.

Der zweite Band führt die Darstellung seit der Entwicklung der Schleppschiffahrt bis zur Gegenwart. Hier liegt der Schwerpunkt der Darstellung in den breit angelegten Ausführungen über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Neckarschiffer.

Nach zwei einleitenden Kapiteln über die Schleppschiffahrt auf dem Neckar und die Neckarschiffahrt von 1871 bis 1901 werden nacheinander betrachtet: Die Organisation der Schiffer und des Schiffahrtsbetriebes, die Schiffe, die Schiffer und Schiffmannschaft, vor allem ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse, ihre Ausbildung, die Betriebs- nnd Arbeitszeit, der Verdienst der Schiffer und in einem Abschnitt die Sozialstatistik der Schifferbevölkerung, ihr Altersaufbau, Familienstand, Kinderzahl, Herkunft usf. Zwei weitere Abschnitte schildern dann recht anschaulich das Leben und die Verhältnisse in einigen Schifferstädten; nach weiteren Erörterungen über Krankheiten und Unfälle und über die kulturelle Charakteristik der Schifferbevölkerung folgt dann ein breit angelegtes Schlußkapitel über die Errichtung eines Großschiffahrtsweges auf dem Neckar, ein Problem, das den Vf. auch, wie er im Vorwort mitteilt, zu der ganzen Arbeit angeregt hat.

So führt H. die Betrachtung von den Zuständen des Mittelalters hinüber zu den aktuellen Fragen der Gegenwart. Das Buch ist eine Fundgrube interessanter historischer und sozialer Tatsachen; nur ist es dem Vf. nicht ganz gelungen, den großen Stoff genügend zu verarbeiten, es ist ihm nicht immer ganz geglückt, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden. So kommt es, daß einzelne Abschnitte

einen recht schwerfälligen Charakter tragen und daß die Lektüre des Buches keine ganz leichte ist.

Freiburg i. Br. *Mombert.*

Die Universität Gießen von 1607 bis 1907. Festschrift zur dritten Jahrhundertfeier herausgegeben von der Universität Gießen. 2 Bde. XVI, 476 S. und VII, 408 S. mit Abbildungen und 22 Tafeln. Gießen, Alfr. Töpelmann (vorm. J. Ricker). 1907. 25 M.

Die Jubiläen gelehrter Anstalten sind für die Wissenschaft schon oft ertragreich geworden, wir verdanken ihnen manche wertvolle Monographie. Auch läßt sich für ein Institut mit reicher Vergangenheit keine größere Ehrung denken, als die Vorführung ihrer Geschichte. Was Halle 1894 beschieden war, ist Gießen versagt geblieben; seine unter vielen Gesichtspunkten interessante und bedeutungsvolle Geschichte harrt noch des den gewaltigen Stoff bemeisternden Historikers. Der von dem akademischen Senat eingesetzte Ausschuß sah sich vor die Tatsache gestellt, daß „fast jede Vorarbeit" für die Geschichte der Universität fehlte. Infolgedessen betrachtete er es als eine seiner vornehmlichsten Aufgaben, „den für die Geschichte der *Ludoviciana* in Betracht kommenden, weit verstreuten und zum teil schwer zugänglichen Quellenstoff zu sammeln und zu sichten und damit für die Abfassung einer späteren zusammenfassenden Darstellung der Universitätsgeschichte den Boden zu bereiten". Aus dieser Sachlage erklärt es sich, daß nur Bruchstücke der Universitätsgeschichte zur Behandlung gelangen, von einer Veröffentlichung der Universitätsstatuten mußte „aus Mangel an Mitteln" abgesehen werden. Die Ausstattung des Werkes aber wird auch weitgehende Ansprüche befriedigen, die Zeichnung der Vorderseite des Umschlags stammt von Otto Ubbelohde. — Auf umfassenden und eindringenden Studien ruht die Geschichte der hessen-darmstädtischen Landesuniversität in dem ersten halben Jahrhundert ihres Bestehens von W. Becker (S. 1—363). Durch eine Darstellung ihrer Entstehung und ihrer Sturm- und Drangperiode (erster Abschnitt: Die Entstehung der Universität Gießen; zweiter Abschnitt: Die Universität Gießen bis zu ihrer Suspension im Jahre 1624; dritter Abschnitt: Die Aufhebung

der Universität Gießen und die Neuordnung der Universität Marburg; vierter Abschnitt: Die Universität Marburg in der Zeit ihrer Verwaltung durch die Darmstädter Linie, 1624 bis 1649; fünfter Abschnitt: Die Universität Marburg im Hessenkrieg und die Wiedereröffnung der Landesuniversität zu Gießen, 1645—1650) ist für die Gesamtgeschichte eine wichtige Grundlage geschaffen. In der „Chronik der Universität Gießen, 1607 bis 1907" gibt Haupt in Gemeinschaft mit G. Lehnert eine dankenswerte Übersicht über die bemerkenswertesten Vorgänge im Leben der Universität in der Form von Regesten und ein Verzeichnis der Universitätslehrer. — Der zweite Band der Festschrift bietet eine Reihe von Abhandlungen über einzelne Ausschnitte der Universitätsgeschichte; fast drei Viertel dieses Bandes stammen aus der Feder von Theologen. W. Diehl berichtet eingehend über „Die Geschichte der Gießener Stipendienanstalt von ihrer Gründung im Jahre 1605 bis zum Abschluß der Reformen des Ministers v. Moser im Jahre 1780"; W. Köhler liefert zu den jetzt von verschiedenen Seiten in Angriff genommenen Studien über die Ausbreitung des Pietismus einen sehr lehrreichen Beitrag in seiner sorgfältigen Untersuchung „Die Anfänge des Pietismus in Gießen 1689—1695"; P. Drews führt vor den „wissenschaftlichen Betrieb der praktischen Theologie in der theologischen Fakultät zu Gießen". H. Siebeck behandelt Christoph Helwig (Helvicus) als Didaktiker (1605—1617); D. Behrens die Geschichte des neusprachlichen Unterrichts an der Universität Gießen; J. Geppert die Geschichte des medizinischen Unterrichts; Mitteilungen aus Briefen Justus v. Liebigs macht K. Brand, und B. Sauer berichtet über die Pokale und Szepter der Universität.

Marburg. *C. Mirbt.*

Geschichte der Eisenindustrie im Kreise Olpe.' Von Franz Sondermann. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung N. F. X.) Münster, Coppenrath. 1907. VIII u. 172 S.

Die Geschichte der Eisenindustrie hat neuerdings mehr Beachtung erfahren. Die Arbeiten von Weyhmann, Ley, Rabius u. a. haben unsere Kenntnis wesentlich erweitert. Allerdings gewährt ja das hervorragende Werk von Beck über die Geschichte des Eisens viele dankenswerte Auskunft,

allein der Natur der Sache nach kann dieses ausgezeichnete Buch nicht darauf ins einzelne gehen, wie es für eine deutsche Industriegeschichte erwünscht sein muß. Sondermann berichtet über einen beschränkten aber ansehnlichen Teil Deutschlands, über den im Südwesten der Provinz Westfalen belegenen Kreis Olpe, dessen Boden sich durch einen Reichtum an Mineralschätzen auszeichnet, der bei der Unmöglichkeit, die Landwirtschaft ergiebig zu betreiben, die Bevölkerung zu einer industriellen Tätigkeit von selbst anleitete. Mit den Zeugnissen aus der Sage und Geschichte beginnend, gibt der Vf. die Entwicklung der Eisenindustrie in gedrängter Kürze bis in die neueste Zeit. Technisch anschaulich, wirtschaftlich behutsam führt er durch die Perioden der Blütezeit und des Verfalls, erklärt die Besonderheiten des Kreises Olpe im Vergleich zur Industrie des Siegerlandes, charakterisiert die befriedigenden Arbeiterzustände und schließt mit dem berechtigten Wunsche für die weitere gedeihliche Entwicklung einer Industrie, die Tausende von Arbeitern beschäftigt. In jeder Richtung verdient die fleißige und verständige Untersuchung Anerkennung. Nur zu der Erklärung des „Selfhamer“ in der Urkunde von 1446 als eines gleichsam von selbst (durch Wasserkraft getriebenen) auf- und niederschlagenden Hammers möchte ich ein Fragezeichen machen. Ich glaube vielmehr, daß dabei an die Selbständigkeit des Inhabers oder Leiters (nach Analogie von „sulvesherren“ im niederdeutschen Zunftwesen) eines Hammers im Gegensatz zu den herrschaftlichen Anstalten, in die ein Arbeiter von der Herrschaft eingesetzt wurde oder die verpachtet wurden, gedacht werden soll.

Leipzig. *Wilhelm Stieda.*

Pommersches Urkundenbuch. Herausgegeben vom Kgl. Staatsarchiv zu Stettin. 6. Bd., 2. Abt. 1325 nebst Nachträgen und Ergänzungen zu Bd. 1—6, 1. Bearbeitet von Dr. **Otto Heinemann**, Kgl. Archivar zu Stettin. Stettin, Paul Niekammer. 1906. V u. 333 S. 9 M.

Mit dieser Abteilung ist das pommersche Urkundenbuch zu einem gewissen Abschlusse gekommen, da eine Fortsetzung erst in einigen Jahren zu erwarten ist, auch der Arbeitsplan

nicht unwesentlich abgeändert werden soll. Bei der immer mehr wachsenden Fülle des Materials erscheint es als unmöglich, wie bisher alle Urkunden vollständig abzudrucken, sondern man wird wohl die weniger wichtigen und die, welche schon an anderer Stelle veröffentlicht worden sind, nur in Regestenform bringen. Diese Absicht ist durchaus zu billigen. Durch längere Vorarbeiten, als sie für die Bände IV—VI möglich waren, kann das Werk auch nur gewinnen, denn die Nachträge und Ergänzungen, die allerdings nie ganz zu vermeiden sind, müssen doch für den Gebrauch des Urkundenbuches unbequem erscheinen. In dem vorliegenden Bande sind 229 Nummern (aus den Jahren 1180—1324) nachträglich aufgenommen, und schon wieder haben sich mehrere Stücke gefunden, die in die Sammlung gehören. Namentlich ist das älteste erhaltene Stadtbuch von Stettin nicht sorgfältig genug benutzt; in den pommerschen Monatsblättern (1908, S. 150 ff.) habe ich Eintragungen, die nach dem Plane des Urkundenbuches aufgenommen werden mußten, zusammengestellt. Sonst möchte ich hier nur noch auf die abschriftlich erhaltene Treptower Urkunde vom 3. November 1307 hinweisen (im Staatsarchiv Stettin: Stett. Lehnsarchiv Tit. VI, Nr. 6, Fol. 201). Im übrigen zeichnet sich auch dieser Band durch sorgfältige Arbeit aus; auf eine Reihe von Fehlern und Irrtümer hat M. Perlbach (Göttinger gelehrte Anzeigen 1908, Nr. 7) aufmerksam gemacht, wenn vielleicht auch nicht alle seine Ausstellungen Billigung finden werden. Inhaltlich bietet diese Abteilung, in der die Nachträge aus den verschiedensten Zeiten überwiegen, kein einheitliches Bild; man erkennt aber aus den Urkunden, die aus der zweiten Hälfte des Jahres 1325 stammen, wie im Westen, in Rügen, und im Osten, an Polens Grenze, neue Verwickelungen sich anbahnen. Dort ist das Aussterben des rügischen Fürstenhauses mit dem Tode Wizlaws III. (1325, 8. November), hier das Bündnis der drei pommerschen Herzoge mit König Wladislaw Lokietek von Polen besonders bedeutungsvoll. Für unsere Kenntnis von der intensiveren Germanisierung und Christianisierung Pommerns, die im 14. Jahrhundert vor sich geht, erhalten wir manche einzelne, wohl zu beachtende Nachricht. Sehr zu wünschen wäre es, wenn diese Kulturarbeit einmal eine zu-

sammenhängende Darstellung fände; wir wissen noch gar zu wenig, wie z. B. die großen Feldklöster ihren Landbesitz, den sie bis 1300 erworben hatten, nun kultivierten und ausnutzten.

Die beiden Register für Orte und Personen, sowie für Sachen sind im allgemeinen brauchbar und sorgfältig hergestellt; für das zweite würde man größere Ausführlichkeit wünschen. Mit den Sachregistern in den Bänden des mecklenburgischen Urkundenbuches darf man es nicht vergleichen. Zusammen mit diesem Werke bieten die jetzt vorliegenden sechs Bände der pommerschen Sammlung einen reichen Stoff für die Geschichte der beiden Länder an der Ostsee. Hoffentlich wird er mehr und mehr ausgenutzt, damit das vorliegende Urkundenmaterial nicht tot daliegt, wie es leider recht oft der Fall ist. Ungelöste Fragen aus der ältesten Geschichte Pommerns gibt es noch genug; auch zu diplomatischen Untersuchungen kann das Urkundenbuch in vielen Fällen Anregung geben.

Stettin. *M. Wehrmann.*

Akten und Rezesse der Livländischen Ständetage. Mit Unterstützung der Baltischen Ritterschaften und Städte herausg. von **O. Stavenhagen.** 1. Bd., 1. Liefer. Riga, J. Deubner. 1907. 128 S.

Dieser neue Zuwachs zu den Editionen von Landtagsakten ist lebhaft zu begrüßen. Man hat für den ersten Band die Jahre 1304—1460 der livländischen Ständetage in Aussicht genommen; die vorliegende erste Lieferung umfaßt die Zeit bis 1404. Einstweilen erhalten wir freilich noch nicht eigentliche Landtagsakten. Die Formen der Landtagsverfassung waren zu dieser Zeit offenbar noch wenig entwickelt, und so gibt es auch noch nicht formell redigierte Landtagsakten. Am ehesten haben die Berichte über Städtetage eine ausgebildete Form. Der Art der Überlieferung entspricht die Edition: es werden uns weniger fortlaufende Akten geboten als vielmehr eingehende Kommentierungen von einzelnen Nachrichten über ständische Versammlungen. Eine solche ausführliche Kommentierung ist in diesem Fall durchaus am Platz, da es sich eben um mehr oder weniger isolierte Berichte und Erwäh-

nungen handelt. Zur Geschichte der Landtagsverfassung verzeichnen wir die Beobachtung des Herausgebers (S. 61 Anm. 2), daß Riga das Recht zur Berufung der livländischen Städtetage von Anfang an geübt zu haben scheint. Eine Episode aus dem hier in Betracht kommenden Zeitabschnitt hat Haller in seiner Abhandlung „Die Verschwörung von Segewold (1316)" — es handelt sich um ein Bündnis des Ordens mit dem Domkapitel und den Vasallen des Erzstifts Riga — in den „Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands", Bd. 20, schon unter Verwertung der vorliegenden Edition, dargestellt.

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia. Tomus II. ***Acta Innocentii VI, 1352—1362. Opera Joannis Friderici Novák.*** Pragae, Typis Gregerianis. 1907. LI u. 654 S.

Da schon die Besprechung der früher erschienenen Bände dieser Sammlung (H. Z. 96, 294) alles Wesentliche über das im vatikanischen Archiv befindliche Quellenmaterial zur böhmischen Geschichte und dessen Verwertung durch ältere Forscher hervorgehoben hat, so mag zunächst nur bemerkt werden, daß sich auch die Einleitung zu dem vorliegenden Bande in ausführlicher Weise über die Registerbände des betreffenden Zeitraumes (von 1352 bis 1362) und über die Einteilung der Register und was damit in Zusammenhang steht verbreitet. In vielen Punkten behandelt sie den gleichen Gegenstand wie die Einleitung zu den *Acta Salzburgo-Aquilejensia* von Alois Lang.[1]) Finden wir bei diesem eine ganz vortreffliche Schilderung der im vatikanischen Archiv befind-

[1]) Wir wollen nicht unterlassen, auch diesmal auf das vortreffliche Buch von Alois Lang, *Acta Salzburgo-Aquilejensia.* Quellen zur Geschichte der ehemaligen Kirchenprovinzen Salzburg und Aquileja hinzuweisen, von dessen 1. Bande (Urkunden über die Beziehungen der päpstlichen Kurie zur Diözese Salzburg [mit Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant] in der avignonischen Zeit, 1316—1378) auch schon die zweite Abteilung, 1352 bis 1378 (Graz, Styria 1906) erschienen ist, deren Inhalt sich an manchen Stellen mit dem des obigen Bandes berührt. S. meine Besprechung in der Zeitschrift für steierm. Geschichte 1, 165, 4, 76.

lichen Quellen für die Zeit von 1316 bis 1378, zu der übrigens die Arbeit Nováks eine gute Ergänzung bildet, so mag hier vornehmlich auf den fünften Abschnitt der (lateinisch geschriebenen) Einleitung hingewiesen werden, die eine zusammenfassende Verwertung des in dem Bande enthaltenen Aktenbestandes enthält und die Einwirkungen des avignonischen Systems auf Böhmen darlegt. Es ist ja in der Hauptsache nichts Neues, was hier vorgebracht wird; auch andere Länder hatten unter diesem System und früher schon zu leiden, in so drückender Weise machte es sich doch aber kaum in einem zweiten Lande geltend, und wenn man dies System nach allen Seiten hin beleuchtet, wird das rasche Umsichgreifen des Wiclifismus in Böhmen verständlich. In dieser Hinsicht möchte noch auf eine gleichfalls zusammenfassende Darstellung aufmerksam gemacht werden dürfen, die aus der Feder Camill Kroftas, des Herausgebers des 5. Bandes dieser Sammlung, stammt und in der tschechischen historischen Zeitschrift (*Český časopis hist.* X und XII) abgedruckt ist. Recht gut werden dann auch die Widerstände auseinandergesetzt, die sich in Böhmen gegen dieses System erhoben. Mit Recht wird da in erster Linie auf Matthias von Janow hingewiesen (*qui ... inter quatuor praecipuas ecclesiae subversae causas praelatorum tyrannidem affert, quae inferiorum clericorum iurisdictionem atque auctoritatem debilitet*), der die Quellen der kirchlichen Not drastisch vorführt: „*Papa ... supra suos coepiscopos ultra normam elevatur. Insuper rupto de medio ordine connexionis primarie adiunxit sibi universorum beneficiorum et personaluum collationem, que ad episcopos respiciebat.*“ Man vermeint Wiclif zu vernehmen. Von diesem Gesichtspunkte sind die von N. gemachten Zusammenstellungen von großem Werte. Über den inhaltlichen Wert gelten sonst zum Teil noch die schon bei den früheren Bänden gemachten Bemerkungen.

Was die Ausgabe als solche betrifft, wird man manche Ungleichmäßigkeiten wahrnehmen, die zum Teil freilich schwer zu beseitigen waren. Sind alle Stücke Karls IV. aufzunehmen, der doch auch deutscher König war, oder nur jene, die auf seinen Hausbesitz oder seine Familie im engeren Sinne Bezug nehmen? Dabei ist zu beachten, daß, wenn ganz Deutsch-

land genannt wird, Böhmen und seine Nebenländer mit inbegriffen sind. So hätte m. E. nicht bloß Nr. 291 bei Werunsky, sondern auch die folgende hier aufgenommen werden sollen, da sie sich auf einen so nahen Verwandten Karls bezieht. Dasselbe gilt von Werunsky Nr. 301, in welcher von Verhandlungen zwischen Karl und seinem Bruder, dem Herzog Wenzel von Luxemburg, die Rede ist. Ähnlich liegen die Dinge bei Werunsky Nr. 317. Will man aber die Aufnahme von Urkunden in Briefen strengstens auf die böhmischen Länder im engsten Sinne beschränken, wie ist dann die Aufnahme von Nr. 378 zu rechtfertigen, die offenbar nur wegen der verwandtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt worden ist. Das gleiche gilt von Nr. 379. Die Nr. 349 bei Werunsky hat doch zweifellos auch auf Böhmen Bezug; sonst hätte ganz zweifellos auch Nr. 420 der vorliegenden Sammlung nicht aufgenommen werden dürfen. Nicht aufgenommen wurde Nr. 436 bei Werunsky, die jetzt vollständiger bei Lang Nr. 581 abgedruckt ist; aus dessen Text geht hervor, daß auch die böhmischen Länder betroffen sind. Bei der Nr. 912 hätte wenigstens in einer Note auf die Nr. 643 bei Lang aufmerksam gemacht werden sollen. Wenn eine Nummer wie 1282 Konrad von Megenberg betrifft, würde man einige Literaturangaben gern gesehen haben, wie dies bei Lang Nr. 718 der Fall ist; das gilt dann begreiflicherweise auch für Neplach von Opatowitz, der mehrfach genannt wird, oder von Konrad von Wesel, der freilich erst ein Menschenalter später eine wichtige Rolle spielt. Einzelne Nummern sind hier wieder korrekter als bei Lang, so Nr. 687 (Lang Nr. 588), wo mit Recht die Worte *sine cura* im Register angefügt wurden. Auch diesem Bande ist ein gutes Personen- und Ortsregister beigegeben.

Graz. *J. Loserth.*

Espagnols et Flamands au XVIe siècle. La domination espagnole dans les Pays-Bas à la fin du règne de Philippe II. Par ***Ernest Gossart.*** Bruxelles, H. Lamartin. 1906. VIII u. 297 S.

Das Buch ist eigentlich ein zweiter Band zu des Vf. 1905 erschienenem Werke: *L'établissement du régime espagnol dans*

les Pays-Bas et l'insurrection. Es nimmt die Darstellung unvermittelt an dem Punkte auf, wo das zuletzt genannte Buch abschließt und teilt in vollem Umfange dessen Vorzüge und Schwächen. Der Vf. schreibt einen fließenden Stil, er ist mit den Quellen einschließlich der so überaus umfänglichen Urkundenpublikationen der letzten Jahrzehnte wohl vertraut, und kennt in allen Einzelheiten den Standpunkt der neueren Forschung. Aus seinen Schriften spricht ein begeisterter Patriotismus und eine unbedingte Verehrung für die Männer, die die Unabhängigkeit seines Volkes begründen halfen. Aber was ihm fehlt, ist der geschichtliche Sinn. Mit der gleichen Berechtigung hat Fernandez Montaña Philipp II. als den Vorkämpfer des wahren Glaubens geschildert in denselben Verhältnissen, die Gossart so herb verurteilt. Die Würdigung, die sich die Maßnahmen der spanischen Regenten in diesem Zusammenhange gefallen lassen müssen, mutet oft direkt naiv an. Maßregeln, die heute in jedem geordneten Staate als selbstverständlich gelten, werden, von den Spaniern gegen die aufständischen Untertanen der Niederlande angewendet, zu unerträglicher Unterdrückung gestempelt usw. Das Buch mag für die Heranbildung patriotischer Gesinnung gut gemeint sein, aber man sollte im 20. Jahrhundert von einem Historiker, der ernst genommen sein will, erwarten, daß er eines unbefangeneren Urteils fähig sei.

Friedenau. *K. Haebler.*

Lettres de Gui Patin (1630—1672). Nouvelle édition publiée par le Docteur **Paul Triaire.** Tome Ier. Paris, H. Champion. XVIII u. 712 S.

Die Briefe des berühmten Arztes wurden, wie Voltaire bezeugt, ihres Anekdotengehalts und ihrer satirischen Züge wegen vom Publikum verschlungen, sobald sie bekannt wurden; über ihren Geschichtswert urteilte Voltaire abschätzig: seine Neuigkeiten seien unzuverlässig und die Masse der *petits faits* nur interessant für kleine Geister. Längst schon denkt man anders über Patin. Abgesehen davon, daß die Informationen des durchaus nicht unkritischen Mannes sich meist als sehr solid fundiert erweisen, und daß wir den historischen Wert des *petit fait* heute anders einschätzen, ist uns

der Mann selbst, besonders als Vertreter seiner Gesellschaftsschicht für die Kenntnis der Sitten- und Geistesgeschichte seiner Zeit von unschätzbarem Werte. Gar nicht zu reden von der Bedeutung der Briefe für die Geschichte der Medizin — reichlich die Hälfte ihres Inhalts betrifft Medizinisches — kommen so ziemlich alle Interessen, die schönwissenschaftlichen allenfalls ausgenommen, auf ihre Rechnung in dieser Korrespondenz, in der kein bedeutendes literarisches Erzeugnis, kein Geschehnis der Kriegs- und Staatsgeschichte Frankreichs, keine Stadtneuigkeit unbesprochen und unbeurteilt bleibt. Politisch ist Patin französischer Patriot und von großer Loyalität gegen die Dynastie. Er jubelt über die Aussicht auf einen Dauphin: *La paix et un dauphin, un dauphin et la paix!* er berichtet selbst über die Kindsbewegungen an seine medizinischen Kollegen und findet es befremdlich, daß die glückliche Geburt (Ludwigs XIV.) so wenig Echo bei den Poeten gefunden habe; die ganze Akademie hätte sich wohl bemühen dürfen und Gott dafür loben und danken. Und als Ludwig XIII. hoffnungslos erkrankt, meint er: „Wenn Gott Wunder für die Fürsten täte, so möchte ich, er täte eines für den König, der uns so nötig ist.“ Aber Richelieu, der freilich durch sein Werkzeug, den Arzt und *„gazetier“* Renaudot, auch die Privilegien der hochmögenden medizinischen Fakultät, deren Vorkämpfer Patin war, zu untergraben suchte, ist ihm in der Seele verhaßt. Wenn dieser Haß zu Lebzeiten des Ministers nur zwischen den Zeilen durchscheint, die von den vielen Verhaftungen und Hinrichtungen reden, wenn er sich da den Finger auf den Mund hält: *„ce sont affaires de princes, de quibus Deus ipse videbit“*, so verfolgt er gespannt die Agonie des allmächtigen Mannes, wie er schwer krank in Paris ankommt *„dans sa machine“* (in der für ihn gebauten ungeheuren Sänfte) und wie er zwei Tage vor seinem Tode zu einer Quacksalberin Zuflucht nimmt, die ihm Pferdemist in Weißwein eingibt. Bei der Todesnachricht heißt er seinen Freund Jes. 14 lesen, das Spottlied auf den Sturz des Königs von Babel; denn nun bricht der verhaltene Grimm los gegen den „roten Tyrannen“, der das Kriegsfeuer schüre nur seiner Herrschsucht und Habgier wegen. Noch eine Weile zwar gilt von ihm, was man von Alexander sagte: *etiam mortuus im-*

perat, aber Geduld! *transibunt coelum et terra et toute sa mémoire.* Und oft noch und lange nachher heißt es bei Patin: *„Dieu soit loué, il est en plomb, l'éminent personnage.“* Ganz dieselben Gefühle widmet der auf der Seite der Fronde stehende Pariser Arzt später Mazarin, dessen Namen er nie ohne eine Fülle injuriöser Beiworte aussprechen kann. Etwas dieser Mischung von Loyalität und höchst ungenierter Kritik entsprechendes zeigt auch seine religiöse Haltung. Die Mönche, besonders das *genus loyoliticum,* dieses *incommodum seculi, ces maîtres-fourbes* sind ihm gründlich zuwider. *„Apage illam gentem!“* Den Papst (Urban VIII.) kann er einen *delirus senex* nennen. Und Papst und Mönche hält er für unverbesserlich, und freilich auch für unüberwindbar. Grotius mit seinen konfessionellen Versöhnungsprojekten leidet an einer komischen Krankheit. Nie wird der Papst seine Macht hergeben und nie die Mönche den Artikel vom Fegfeuer, der ihnen so viel einbringt. Ihre Macht ruht auf der unverbesserlichen Dummheit des Volkes, *qui est animal quod vult decipi.* Aber wenn ihm die Mönchslegenden *puantes faussetés* sind, wenn er an Besessenheit, Zauberei und Wunder nicht glauben will, sofern er sie nicht selbst gesehen und geprüft hat, so geht er nun doch nicht so weit, alles das, wie er manchmal geneigt wäre, als reine Fabel zu verlachen, und sein einziger Grund ist, daß er glaubt, was im Neuen Testament steht. Er kann von der pestilenzialischen Lehre der Sozinianer reden, welche wie die Türken die Gottheit Christi leugnen, *que les saints pères ont si solidement confirmé.* Und ausgesprochene Libertiner und Atheisten sind ihm *nebulones* und Schweine. Sein regstes Interesse ist wohl das wissenschaftliche. Aus seinem Briefwechsel könnte man fast eine vollständige Bibliographie der Zeit entnehmen. Er steht allerdings nicht in der fortschreitenden Bewegung des Jahrhunderts. Von der Nationalökonomie z. B., von der Astronomie, *de motu solis vel terrae secundum Copernicum,* gesteht er selbst: *Je n'entends rien.* Er gehört noch zur alten Schule. Hat man Aristoteles und Plinius und dazu noch Plutarch und Seneka, so hat man die ganze Familie der guten Bücher, *père et mère, aîné et cadet.* Unter den Neueren sind seine Helden die großen Universalgelehrten: ein Grotius, ein Saumaise — *oh l'excellent et in-*

comparable personnage qui sait tout et qui entend tout! — Zum Grabe und Geburtshaus des unvergleichlichen Erasmus würde er gern einmal eine Wallfahrt machen, *„et à Leyden, je visiterais avec un dévotieux respect le tombeau du très grand Joseph Scaliger"*.

Eine Neuausgabe der Briefe Patins war nach allem, was französische Kritiker, u. a. noch Sainte-Beuve, von den alten Editionen sagen, die z. B. alle anstößigen Stellen durch Abschwächungen korrigierten, eine dringende Notwendigkeit, die Ausstattung des Werkes mit vorzüglichen kommentierenden Anmerkungen und mit einer, was Übersichtlichkeit und Vollständigkeit betrifft, mustergültigen *„table des matières"* zeigt, daß bei Dr. Triaire die Editionsarbeit in die rechten Hände gekommen ist.

Stuttgart. *Sakmann.*

Gabriel de Mun, *Richelieu et la maison de Savoie, L'Ambassade de Particelli d'Hémery en Piemont.* ***Paris, Plon.*** 1907. 363 S.

Michel Particelli d'Hémery († 1650), der unter Mazarin als Generalkontrolleur und zuletzt als Oberintendant der Finanzen durch seine skrupellosen Gelderpressungen auf den verschiedensten Gebieten, so durch Schaffung neuer Ämter, Verkauf von Adelsbriefen, Besteuerung von Beamten, allgemeinen Unwillen hervorrief, der ihn 1648 seinen Abschied zu nehmen nötigte, spielte als diplomatischer Vertreter Frankreichs 1635—1639 in Turin keine unbedeutende Rolle, indem er die Politik Richelieus, das Haus Savoyen aus dem spanischen in das französische Fahrwasser hinüberzuziehen und darin zu erhalten, trotz aller ihm entgegentretenden Schwierigkeiten geschickt und erfolgreich vertrat.

D'Hémerys Gesandtschaftsberichte, die de Mun seiner Studie zugrunde gelegt hat, geben eine anschauliche Schilderung der am Turiner Hofe maßgebenden Persönlichkeiten, so des schwachen und eiteln Herzogs Viktor Amadeus I. (1630—1637), seiner beiden Spanien ergebenen Brüder, seiner leidenschaftlichen, intriganten und unberechenbaren Gattin Marie Christine, einer echten Tochter der Königin Maria von Medici, ihres Beichtvaters, des herrschsüchtigen Jesuiten

Monod und ihres frivolen Günstlings, des Grafen d'Aglié, dessen sich der französische Geschäftsträger als Werkzeug gegenüber den Machinationen Monods bediente.

Interessante Streiflichter fallen auch auf den Hof Ludwigs XIII. und lassen die alles beherrschende Gestalt Richelieus plastisch hervortreten, der es meisterhaft versteht, alle Fäden der diplomatischen Verhandlungen in den Händen zu halten, und den savoyischen Abgesandten, der für seinen ehrgeizigen Herzog in Paris den Königstitel erbetteln will, teils mit souveräner Geringschätzung, teils mit brutaler Grobheit behandelt.

Straßburg i. E. *Hollaender.*

Souvenirs et fragments pour servir aux mémoires de ma vie et de mon temps par le marquis ***de Bouillé*** *(Louis-Joseph-Amour) 1769—1812, publiés par la Société d'histoire contemporaine, par* ***P. L. de Kermaingant.*** *Paris, A. Picard et fils.* 1906. T. I. 511 S.

Diese Memoiren des ältesten Sohnes des Generals von Bouillé sind dem Publikum nicht ganz und gar unbekannt. Vor mehr als 80 Jahren hat der Vf. derselben sich bewogen gefunden, um die Verantwortlichkeit für das Mißlingen der Flucht nach Varennes von sich und den Seinigen abzuschieben, diese Periode seines Lebens, die interessanteste vielleicht für die allgemeine Geschichte der Zeit, dem Druck zu übergeben. Ebenso die Schilderung seines etwas späteren Verweilens an dem Hof Gustavs III. von Schweden. Nachdem er eine Zeitlang als Offizier im Emigrantenheere gedient, ist Ludwig von Bouillé später in die Heimat zurückgekehrt und hat von 1806 bis 1813 unter den Fahnen Napoleons gefochten. Aber Kränklichkeit und Verstimmungen aller Art hatten aus ihm einen unzufriedenen und grießgrämigen Mann gemacht, als er im Jahre 1828 seine Erinnerungen niederschrieb, so daß wohl manches in den erzählten Ereignissen unter dem Einfluß späterer Stimmungen sich etwas verschoben hat. Mit 15 Jahren Offizier, wurde er 1785 von seinem Vater, der mit dem Prinzen Heinrich von Preußen befreundet war, auf die Militärakademie nach Berlin geführt, wo er durch seinen Lehrer und Hauswirt Borelli in die „Gesellschaft" der Residenz ein-

geführt wurde, den toten Ziethen auf seinem Sterbebette und zu Potsdam den alten König sah, und wo damals alles so sehr nach französischem Zuschnitt war, daß dem Erzähler der Gedanke nicht kam, ein wenig Deutsch zu lernen. Er hat den Prinzen Heinrich in Rheinsberg besucht und daselbst einige Wochen mit Mirabeau verlebt. Bouillé verließ Berlin im Mai 1787, wurde mit 18 Jahren zum Hauptmann befördert, dann zugleich mit Alexander von Beauharnais, dem späteren Gemahl Josephinens und Präsidenten der Nationalversammlung, Adjutant seines Vaters, der damals in den drei Bistümern Metz, Toul und Verdun das Oberkommando führte. Aber schon 1788 sehen wir ihn abermals auf Reisen und am Wiener Hof, dessen Hauptpersönlichkeiten, Joseph II. und Kaunitz, er uns in sehr origineller Weise schildert. Mit Lafayette verwandt, unterhielt er auch Verbindungen nach der liberalen Seite hin, und als die Krisis losbrach, war er der Revolution zwar feindlich gesinnt, aber durchaus ohne Illusionen über die Schwachheit des Königs, die Falschheit Monsieurs, den Leichtsinn von Artois und überhaupt ohne Vertrauen auf einen glücklichen Ausgang der „guten" Sache. Von Wichtigkeit ist die Schilderung des Aufstandes der Truppen in Nancy (August 1790), besonders aber die Kapitel (S. 177—283) über die Flucht nach Varennes, bei der auch sein Bruder, der chevalier de Bouillé, eine Rolle gespielt hat. Um dem Justizhof von Orleans zu entgehen, verließ er mit seinem Vater zugleich den französischen Boden und ging dann von Belgien nach Schweden, weil ihm die Coblenzer Emigration zuwider war, und trat dort als Königlicher Adjutant und Oberstleutnant in schwedische Dienste. Als solcher wohnte er den Pillnitzer Konferenzen bei und beriet dann in Stockholm mit Gustav III. die Eroberungspläne gegen Frankreich, bis die Ermordung des Königs denselben ein Ende machte. Auch darüber enthalten die Memoiren manches Interessante. Wenige Wochen nach der Thronbesteigung des angeblichen Sohnes Gustavs III. (siehe S. 396—398) verließ Bouillé Schweden, ging nach Berlin und wurde von Friedrich Wilhelm II. beauftragt, den Prinzen in Coblenz freundliche Vertröstungen zu überbringen; als er aber im Mai 1792 daselbst eintraf, wurde er äußerst kalt empfangen, und er selbst erwiderte sichtlich diese Ge-

fühle der dortigen Emigrantenwelt. Hier bricht die Erzählung vorläufig ab; sind es auch keine Enthüllungen wichtigerer Tatsachen, die wir in diesen Memoiren verzeichnet finden, so ziehen sie doch durch manches interessante Detail den Leser an, und hinterlassen im ganzen einen recht vorteilhaften Eindruck von dem Charakter und dem politischen Urteil des Verfassers, wobei man freilich, wie schon oben gesagt, nicht vergessen darf, daß diese Erinnerungen erst 1828 zu Papier gebracht wurden und uns daher wohl mehr die gereiften Ansichten des gedienten und erprobten Offiziers, als die Jugendeindrücke des noch unerfahrenen Leutnants vor Augen führen. *R.*

The Life and Letters of Sir Henry Wotton. By **Logan Pearsall Smith.** 2 Bde. *Oxford, Clarendon Press.* 1907. XXIV, 508 u. 564 S.

Ein in jeder Beziehung ausgezeichnetes Werk, dessen Inhalt den politischen wie den Kultur- und Literarhistoriker anzuregen und zu fesseln imstande ist. Der Briefwechsel Wottons beginnt, als der Geschützdonner gegen die spanische Armada soeben verhallt ist, und endigt 50 Jahre später unter den heraufziehenden Wettern des englischen Bürgerkriegs. In ihm spiegelt sich die untergehende Sonne der italienischen Renaissance und das aufgehende Gestirn der neuen Naturwissenschaften. Und der in seinem politischen Urteil nicht selten irrende, in seinem diplomatischen Wirken häufig unglückliche Vertreter der sterilen Politik Jakobs I. ist zugleich der unfehlbare Kunstkenner, dessen Sammeleifer Hampton-Court und andere Galerien einige ihrer Perlen verdanken, der mit breitester Weltbildung ausgestattete Engländer seiner Epoche, der Europa von Cadiz bis Wien, von Hamburg bis Neapel durchstreift hat, in seiner Jugend mit Casaubon Freundschaft schließt und als Greis dem Genius Miltons den ersten Tribut der Bewunderung zollt, der zarte, von tiefer Naturempfindung beseelte Lyriker, dessen Feder selbst in der der zarte trockenen diplomatischen Depesche den Zeitgenossen Shakespeares erkennen läßt. —

Izaak Walton hatte schon 1651 in den „*Reliquiae Wottonianae*" eine Sammlung von Wottons Korrespondenz ver-

anstaltet, die bis zur vierten Auflage mehr und mehr anwuchs und den Verfasser bereits als den besten Briefschreiber seiner Zeit erscheinen ließ. Im 19. Jahrhundert traten noch die vom Roxburghe-Club und in der Archaeologia, Society of Antiquaries veröffentlichten Briefe hinzu. Smith aber hat noch eine große Menge ungedruckter Briefe Wottons in englischen und italienischen Archiven, andere in Memoirenwerken u. dgl. zerstreute aufgefunden. Aus dieser nahezu 1000 Briefe umfassenden und von ihm als erstem chronologisch geordneten Masse gibt er eine feinsinnig zusammengestellte und mustergültig edierte Auswahl von 511 Briefen, von welchen diejenigen familiärer Natur in unverkürzter, die Berichte über politische Neuigkeiten und die Gesandtendepeschen zum Teil in verkürzter Form, alle — in diesem besonderen Fall (vgl. Preface VIII) vielleicht nicht unberechtigterweise — in modernisierter Schreibart wiedergegeben sind.

Die Korrespondenz gliedert sich in drei Perioden. Die erste ist die Zeit der Bildungsreisen auf dem Kontinent und der Dienste unter Essex, dem letzten Günstling Elisabeths. Die zweite umspannt die Zeit der diplomatischen Tätigkeit bis ins sechste Jahr des Dreißigjährigen Kriegs in Holland, Wien, Savoyen und vor allem in Venedig, wo Wotton zusammen etwa $1^1/_2$ Jahrzehnte als Gesandter König Jakobs verlebte. Die vorliegende Publikation erlaubt uns zum erstenmal, die interessanten, im Verein mit Paolo Sarpi unternommenen politisch-religiösen Bestrebungen zu studieren, die die Einführung der Reformation in Venedig und im übrigen Italien zum Ziel hatten und sich dazu einer geheimen, dem Gegner abgelernten Propaganda zu bedienen suchten. Gardiners abfälliges Urteil über Wottons religiöse Gleichgültigkeit wird damit als irrig erwiesen. Die dritte Periode endlich ist die Zeit des Lebensabends, die Wotton nach weltweiter Tätigkeit in religiös-philosophischer, seiner innersten Naturanlage gemäßen Beschaulichkeit als Provost von Eton verbringt, und der bei aller sonstigen Unproduktivität wohl die anmutigsten und liebenswürdigsten seiner Briefe entstammen.

Der Briefsammlung stellt S. auf den ersten 225 Seiten eine glänzend geschriebene Biographie Wottons voran, welche die Persönlichkeit, den Charakter der einzelnen Epochen und

insonderheit das Leben und Wirken eines englischen Gesandten im damaligen Venedig auf das lebendigste veranschaulicht. Die beiden Bände sind mit sieben trefflichen Illustrationen geschmückt. Vier Appendizes geben in überaus gewissenhafter Anordnung ein chronologisches Verzeichnis von Woltons Werken und Briefen, eine kritische Erörterung über Autorschaft und Entstehungszeit der Abhandlung „*The State of Christendom*“ (S. kommt zu dem Schluß, daß sie 1594 von Wotton geschrieben wurde), Bemerkungen über Wottons Freunde und Bekannte, durch welche die Angaben der betreffenden Artikel in der National-Biographie ergänzt werden, eine von Wotton angelegte Liste italienischer Autoren, eine wahrscheinlich ebenfalls seiner Feder zugehörige und bisher ungedruckte Charakteristik Robert Cecils, Grafen von Salisbury, endlich eine unter den Burley-MSS. aufbewahrte Apophthegmensammlung aus Tischgesprächen, die wahrscheinlich in Wottons Haus zu Venedig geführt wurden. Ein Glossar veralteter Wörter und ein ausführlicher Index beschließen das Werk, durch das sich S. den aufrichtigen, lebhaften Dank der Historiker gesichert hat.

Heidelberg. *Karl Stählin.*

A Scots Earl in Covenanting Times: being Life and Times of Archibald 9th Earl of Argyll (1629—1685). By **John Willcock,** *B. D. F. R. Hist. Soc. Edinburgh, Andrew Elliot.* 1907. XIX u. 448 S.

Wo das Leben Wottons endet, beginnt dasjenige des neunten Grafen von Argyll. In seine Knabenzeit fällt die Gründung des Covenant, der Karl I. den ersten entscheidenden Stoß versetzt. Die Jünglingsjahre sind zugleich die Jahre des Kampfes der royalistischen Presbyterianer gegen die englische Republik. Die Tätigkeit des Mannes gehört der Epoche der Restauration an, deren kirchlicher und staatlicher Despotismus mit bleierner Schwere auf dem unglücklichen, von altersher überdies durch innere Parteiungen zerrissenen Schottland lastet. Und mit dem düsteren Schicksal des Landes verflicht sich die Tragik im Leben der einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten. Als Vorkämpfer Karls II. steht Lord Lorne, der spätere neunte Graf von Argyll, in scharfem, keineswegs,

wie Burnet meint, nur fingierten politischen Gegensatz zu seinem Vater, dem großen, halb unabhängigen Clanhäuptling im südwestlichen Schottland, der sich, um seine Machtstellung zu retten, zu um so engerem Anschluß an den Commonwealth gezwungen sieht, aber diese Haltung beim Regierungsantritt Karls II. mit dem Tod auf dem Schaffot büßt. Der Sohn, mit Lauderdale, dem langjährigen Sekretär für schottische Angelegenheiten, freundschaftlich und verwandtschaftlich verbunden, bleibt presbyterianisch und zugleich stuartisch gesinnt. An diesem inneren Widerspruch ist auch er zugrunde gegangen. Da er als Mitglied des schottischen Geheimen Rates nicht umhin kann, verschiedenen Unterdrückungsmaßnahmen zuzustimmen, bleibt ihm — das ist wenigstens die Meinung des Vf. — die Mithilfe der extremen Covenanters bei seinem späteren Aufstandsversuch versagt. Anderseits aber erregt seine Mißbilligung der militärischen Gewaltmaßregeln gegen das Konventikelwesen auch den Argwohn der Regierung, die ihn schließlich, weil er den zweideutigen Testeid nur mit gewissen abschwächenden Zusätzen zu leisten gewillt ist, zum Tod verurteilen läßt. Zwar gelingt ihm die romantische Flucht aus dem Edinburgher Kastell nach London, ohne daß es Karl bei den protestantischen und whiggistischen Tendenzen der Hauptstadt wagen könnte, ihn aufgreifen zu lassen, dann nach Holland. Dort jedoch spinnt er die bekannte Verschwörung mit Monmouth an, die zu der kläglich mißglückten Expedition und zu seiner Hinrichtung im ersten Jahre Jakobs II. führt.

Man wird nicht behaupten können, daß das Werk, das der Autor als eine Fortsetzung seines früheren Buches: „*The Great Marquess: Life and Times of Archibald 8th Earl, and 1st Marquess of Argyll*“ bezeichnet, viel wesentlich Neues bringt, wenn wir auch ein lebhaftes und zumal für den Ausländer immerhin interessantes Bild der damaligen schottischen Ereignisse und Zustände erhalten. Die Hauptquellen bilden die alten Darstellungen von Wodrow und Burnet, dazu die *Lauderdale Papers*, die *Memoirs of Veich* u. a. m. Daß es dem Vf. nicht recht gelungen ist, seinen Helden in den Mittelpunkt der historischen Erzählung zu rücken, liegt wohl zum guten Teil, wie er selbst hervorhebt, in den Verhältnissen begründet. Auf eine Reihe von Jahren tritt Argyll, der sich da-

mals hauptsächlich mit der materiellen Verbesserung seiner gedrückten Lage beschäftigt zu haben scheint, ganz in den Hintergrund. Dazu kommt, daß er, „einer der tapfersten und redlichsten unter den schottischen Patrioten", doch, wie der Vf. wiederum selbst bemerkt, an Intelligenz und Tatkraft hinter dem Vater zurücksteht: ein Umstand, der der Herausarbeitung des Persönlichen überhaupt, der Verknüpfung des Biographischen mit dem Allgemeinen und vollends der Gruppierung der Tatsachen um Argyll als Mittelpunkt die größten Schwierigkeiten bereiten muß. Manche Einzelheiten, wie die breite Erörterung über die von Argyll angewandte Chiffreschrift (S. 318) sind unrichtigerweise in die Darstellung statt in eine Anmerkung aufgenommen, und die dem Vf. mitunter in die Feder laufenden moralphilosophischen Abschweifungen (vgl. besonders S. 164 mit Anm.) sind ebenfalls nicht gerade dazu angetan, die künstlerischen Qualitäten des Werkes zu erhöhen. Eine willkommene Bereicherung desselben bilden dagegen 17 vortreffliche Illustrationen.

Heidelberg. *Karl Stählin.*

Slavonic Europe. A political history of Poland and Russia from 1447 to 1796. By ***R. Nisbeth Bain.*** *Cambridge, University Press.* 1908. VIII u. 452 S. Mit 3 Karten. 5,6 sh.

Dieses Buch ist ein neuer Teil der verdienstlichen, von G. W. Prothero herausgegebenen „*Cambridge Historical series*", in der Bain bereits die Geschichte von Skandinavien bearbeitet hat. Er gibt darin das wohl erste Kompendium der polnisch-russischen Geschichte in englischer Sprache, und da wir dergleichen in deutscher Sprache leider bisher noch gar nicht besitzen, so ist ein ausführlicherer Hinweis darauf hier wohl am Platze. B., der durch historische Arbeiten und namentlich zahlreiche Übersetzungen aus dem östlichen Kulturgebiet bekannt ist, schildert hier die Geschichte von Polen und Rußland von 1447 bis 1796. Der Schluß ergibt sich mit dem Verschwinden Polens als Staat und dem Tode der Katharina II. (Rußland im 19. Jahrhundert behandelt in derselben Sammlung F. H. Skrine) von selbst. Aber auch für das Anfangsjahr, den Beginn mit den Regierungen Casimirs IV. und Iwans III. lassen sich ausreichende Gründe anführen. Nur

ist darüber die Einleitung (14 S.!) viel zu kurz gekommen. Der Wert des Buches liegt in dem Versuche, die Geschichte Polens und Rußlands in einem Zusammenhange darzustellen. Es ist m. E. ein hohes Lob für den Vf., daß ihm dies gut gelungen ist, daß er die schwer zu übersehenden und komplizierten Zusammenhänge der Kämpfe um die Präponderanz im europäischen Osten (zu Land wie zu Wasser) klar, einsichtig und richtig darstellt. (Z. B. S. 156 über die Stellung Sigismunds II. zum Dreißigjährigen Krieg.) Der Charakter der Sammlung bedingte freilich große Knappheit, die manchmal, z. B. bei den Kämpfen Gustav Adolfs mit Polen, allzuweit geht; die Regierungszeit Augusts II. durfte doch nicht, weil der nordische Krieg im Bande über Skandinavien behandelt ist, völlig ausfallen. Aber im ganzen ist die außerordentliche und eigentümliche Schwierigkeit der Disposition des Stoffes gut überwunden und kann vielfach für eine beide Staaten zusammenfassende Darstellung zum Muster dienen.

Die Wandlungen der Staatsbildung, das Werden und Wechseln im osteuropäischen Staatensystem stehen daher im Vordergrunde; die innere Entwicklung kommt zwar regelmäßig, aber immer mehr als Einfügung zum Wort. Auch stehen die Partien über Verfassung und Verwaltung, Wirtschaft, Kirche, Recht keineswegs auf der Höhe der politisch-geschichtlichen Erzählung; namentlich macht sich da ein in englischen Geschichtswerken über diese Gebiete auch sonst nicht seltener Mangel an Präzision des Ausdrucks bemerkbar. Überall aber hat sich der Vf. bemüht, aus dem ungeheuren Stoff die Grundlinien der Entwicklung hervorzuheben und so ein wirklich brauchbares Handbuch geschaffen. Daß ein solcher Versuch nicht gleich überall gelingt, ist selbstverständlich. Von den Einzelheiten, die mir aufgefallen sind, seien bemerkt: die rationalistische Erzählung (S. 2) über Wladimirs I. Bekenntniswahl durfte hier keine Stelle finden. S. 44 muß es statt Albert von Sachsen Friedrich heißen; die Behauptung (S. 45, 52), daß dieser, zum Hochmeister gewählt, den Huldigungseid für Preußen vor Johann Albrecht geleistet habe, ist falsch. Ebenso ist unrichtig (S. 116), daß Münnich in den türkischen Feldzügen durchaus Unglück gehabt habe; die Schuld am schließlichen Mißlingen lag an

Österreich. Die Charakteristik Iwans IV. in seiner Haltung vor Kasan (S. 113) ist unzutreffend; S. 114 ist ja auch ganz richtig hervorgehoben, daß er kein Held war. Daß Leibniz Peter d. Gr. den Gedanken, kollegialische Zentralbehörden in Rußland einzuführen, suggeriert habe, kann nicht behauptet werden. Am meisten Bedenken erregt die Erzählung von der Rollenverteilung bei den polnischen Teilungen. Hier erscheint Rußland in zu günstigem, Preußen in zu ungünstigem Licht, hier läßt der Vf. geradezu die wissenschaftliche Objektivität vermissen (S. 397, 404, 408); die Charakteristik Friedrichs des Großen (S. 391) ist ungerecht und schief. Gut ist die eingehendere Schilderung, wie sehr die Petrinischen Reformen im 17. Jahrhundert bereits vorbereitet waren (S. 280). Die am Schluß angehängte Bibliographie ist mager und recht unvollständig. Die Transkription der russischen Namen ist für die englische Orthographie ja noch schwieriger als für die deutsche; wie mag ein des Russischen nicht kundiger Engländer wohl: *vyeche* (die Wjetsche ist gemeint) oder *Syech* (die Sicz der Zaporoger Kosaken) aussprechen? — Das Buch erfüllt sicherlich nicht alle Anforderungen, die wir an ein Handbuch der osteuropäischen Geschichte stellen. Aber bei dem völligen Mangel an einem solchen[1]) ist es als ein brauchbares und auch recht flüssig (manchmal zu flüssig) geschriebenes Kompendium mit Dank zu begrüßen.

Posen. *O. Hölzsch.*

Die Universität Göttingen und die Entwicklung der liberalen Ideen in Rußland im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts. Von **M. Wischnitzer.** (Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering. LXVIII.) Berlin 1907. 221 S.

Diese Arbeit ist aus der Schule Schiemanns hervorgegangen und nach den zwei Richtungen, die ihr Titel andeutet, interessant. Sie weist zunächst nach, daß die Universität Göttingen, vornehmlich in ihren historisch-staatswissenschaftlichen Disziplinen, eine nicht geringe Bedeutung auch für das politische Leben Rußlands gehabt hat — durch den

[1]) Denn Milkowicz' an sich recht dankenswerter Versuch in Helmolts Weltgeschichte Bd. 5 ist viel zu knapp.

Besuch junger Russen, die in den 20er und 30er Jahren in die politische Entwicklung ihres Vaterlandes hervorragend eingegriffen haben. Die Jahre 1808—1811 weisen die höchsten Besuchsziffern auf, nach 1812 hört der Zufluß fast auf; auf S. 200—204 ist ein statistisches Verzeichnis dieser russischen Studenten in Göttingen von 1780—1815 gegeben (die Balten sind dabei wohl absichtlich ausgeschieden). Aus ihnen hebt sich nun vor allen Nikolai Turgenjew heraus, der Freund Steins und der bedeutendste eigentliche Liberale aus der Zeit Nikolais I. Ihm, dem bekannten Verfasser von „*La Russie et les Russes*", ist der Hauptteil des Buches gewidmet. Wir erhalten ein treffliches Bild von Turgenjews Werdegang, von seinen politischen und sozialen Anschauungen (dabei ist noch heranzuziehen die Arbeit desselben Verfassers über „N. Turgenjews Politische Ideale" in den von mir herausgegebenen „Beiträgen zur russischen Geschichte" S. 214 ff.) und namentlich seine Bedeutung in der Geschichte der sog. geheimen Gesellschaften bis 1824. Bei letzterer tritt der Gegensatz zwischen Turgenjew und Pestel in höchst interessanter Weise hervor (S. 191 ff.). Die ganze Arbeit ist umsichtig angelegt und durchgeführt, sie ruht auf einer Reihe noch nicht herangezogener und in Deutschland wenig zugänglicher Quellen in russischer Sprache, und daher ist ihr Ertrag nicht gering. Deshalb ist zu wünschen, daß der Vf. diese Studien, die ja nicht nur Bedeutung für die russische Geschichte haben, fortsetzen möge.

Posen. *O. Hötzsch.*

Our struggle for the fourteenth colony. Canada and the American Revolution. By ***Justin H. Smith.*** *New York, G. P. Putnam's sons.* 1907. 2 vols. 638 u. 634 S.

Es gibt vielleicht kein Gebiet der Geschichte, das so im Detail behandelt worden ist, wie die Geschichte der Vereinigten Staaten. Ein verhältnismäßig kleiner Zeitraum, die Zeit von 1620 bis jetzt, wird von den Historikern eines Volkes von 60 Millionen immer wieder durchforscht und bis ins einzelne, räumlich und zeitlich, dargestellt. So behandelt das vorliegende Buch in zwei starken Bänden, abgesehen von einigen einleitenden und schließenden Kapiteln, die vom Mai

1775 bis zum Juli 1776 sich im Kampfe um Kanada abspielenden Ereignisse. Die Eroberung der Forts Ticonderoga am 9. Mai 1775 macht einen Weg nach Norden frei, auf dem die Amerikaner unter Montgomery vordringen und am 13. November Montreal erreichen. Auf einem anderen Wege kommt nach den furchtbarsten Strapazen Arnold am 8. November vor Quebek an. Nach der Vereinigung der beiden Führer wird am 30. Dezember Quebek vergeblich angegriffen, und am 5. Mai 1776 wird der Rückzug angetreten. Das alles wird nun mit größter, auf gründlichen Quellen- und Terrainstudien beruhender Genauigkeit geschildert. Dabei stellt der Vf. „interessant" dar, ja für unser Gefühl manchmal etwas romanhaft. Man wird das aber für berechtigt halten dürfen, wenn er in den Anmerkungen genau angibt, was er hinzugefügt hat, z. B. einmal, daß er den Bericht der Quelle in Dialogform wiedergegeben habe, oder daß (II, 91) die Wolken, von denen er im Text spricht, von ihm herrühren! *(the clouds are inferred).*

Für das Mißlingen des Versuches, Kanada als 14. Kolonie zu gewinnen, macht der Vf. nicht die Abneigung der Kanadier selbst gegen die Neu-Engländer geltend. Er weist nach, daß unter den Kanadiern Mißstimmung gegen England herrschte, da die Quebek-Akte von 1774 nicht, wie Bourinot (s. H. Z. 90, 517) meinte, auf Wohlwollen der englischen Regierung gegenüber den Kanadiern beruhte, sondern als eine der Maßregeln gegen die amerikanischen Kolonien aufzufassen ist.

Für das Mißlingen kommen vielmehr zwei Gründe in Betracht, die auch allgemeines Interesse haben. Einmal wagte der Kongreß der Kolonien nicht, energisch die Vorbereitungen zum Zuge gegen Kanada zu betreiben, weil man der Zustimmung Newyorks, wo eine starke loyale Partei war, zum Angriffskrieg gegen England nicht sicher war, so daß die erforderlichen Maßregeln zu spät und nur halb getroffen wurden. Dann aber fällt, worauf schon Pfister aufmerksam gemacht hat, ein starker Schatten auf das Milizsystem. Die Mannschaften waren nur auf Zeit angeworben! Während dieser Zeit haben sie sich meist tapfer gezeigt und die unglaublichsten Anstrengungen heldenmütig ertragen. Wenn aber der Tag, an dem ihre Verpflichtung abgelaufen war, da

war, nahmen die Leute ihre Schnappsäcke auf den Rücken und zogen ab, gleichgültig dagegen, wie die Dinge militärisch lagen. Das ist der Fall am 31. Dezember und am 15. April gewesen! Deshalb stürmte Montgomery voreilig am 30. Dezember, wo er noch seine Mannschaften zusammen hatte, und deshalb konnte sich General Thomson, sein Nachfolger, nicht vor Quebek halten und mußte den Rückzug antreten!

Das Buch ist mit zahlreichen Porträts, Abbildungen der in Betracht kommenden Örtlichkeiten, Faksimiles und Karten ausgestattet. Wenn ein solches Buch wirklich, wie es es verdient, drüben gekauft und gelesen wird, so muß man Achtung vor dem geschichtlichen Sinn der Amerikaner bekommen.

Charlottenburg. *Gottfried Koch*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion

Allgemeines.

Eine Zentralstelle für Erforschung des Deutschtums im Ausland wird durch den Verein für das Deutschtum im Ausland (Allg. deutscher Schulverein) ins Leben gerufen. Sie will die Kenntnis der Geschichte und Gegenwart des deutschen Volkstums außerhalb des Reiches fördern. Sie will namentlich der Geschichte der deutschen Wanderungen und Niederlassungen, der Verbreitung der deutschen Sprache und dem geistigen und wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den Deutschen im Inland und im Ausland nachgehen; auch die Möglichkeiten einer Erweiterung und Vertiefung dieses Zusammenhanges sollen erörtert werden. Für Veröffentlichungen, die diesen Zwecken dienen, stehen zunächst zur Verfügung die Monatsschrift „Das Deutschtum im Ausland" und die von nun an in erweitertem Umfang als wissenschaftliche Ergänzung der Monatsschrift erscheinende „Deutsche Erde". Erklärungen über die Bereitschaft zur Mitarbeit und Vorschläge für den Ausbau des Unternehmens nimmt Prof. Hoeniger (Berlin W. 50) entgegen.

Ein Archiv für die Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik werden K. v. Buchka, H. Stadler und K. Sudhoff unter Mitwirkung vieler in- und ausländischer Gelehrten im Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig herausgeben. Das Archiv will vor allem eine Stätte für die Forschung

selbst sein und als solche Originaluntersuchungen aus der Geschichte der Naturwissenschaft und Technik und zusammenfassende Darlegungen des Forschungsstandes einzelner historischer Fachgebiete bringen. Die Zeitschrift soll der Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik aller Völker und Zeiten gewidmet sein und nimmt Originalabhandlungen sowie kleinere Mitteilungen in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache auf.

Ungemein lehrreich ist Vierkandts Aufsatz „Führende Individuen bei den Naturvölkern" (Zeitschr. f. Sozialwiss. XI, 9/10). Er fragt, ob sich kulturelle Neuerungen bei Naturvölkern auf einzelne Individuen zurückführen lassen. Das Ergebnis, das bisher allerdings nur aus beschränktem Material genommen werden kann, lautet in allen Fällen zu Gunsten der Einzelnen; sie bestimmen das Neue in der Politik, in der Religion, in Sitte, Gewerbe, Sprache, Musik, bildender Kunst und in der Mode. Der „Volksgeist" schafft nichts; immer sind es führende Individuen, oft nur ein einzelnes, oft (und zwar bei Neuerungen geringeren Gehalts) eine kleine Anzahl hervorragender Einzelner.

Schwiedlands Aufsatz „Sitte und Recht und ihre wirtschaftliche Bedeutung" (Zeitschr. f. Sozialwiss. XI, 10) weist auf die Bedeutung von Sitte und Recht für das wirtschaftliche Leben hin: immer von neuem dämmen sie in neuen wirtschaftlichen Verhältnissen den zügellosen Einzelnen ein, indem sie das wirtschaftliche Leben wieder im Sinne der Gesamtheit regeln.

Aus seinem Werke „Philosophische Strömungen der Gegenwart" druckt L. Stein das letzte Kapitel unter dem Titel „Das Problem der Geschichte" im Arch. f. syst. Philosophie N. F. XIV, 3 ab. Er wendet sich darin gegen die Möglichkeit historischer Gesetze, indem er Ursachenforschung und Wertforschung als gleichberechtigte wissenschaftliche Hilfsmittel des Menschengeistes bezeichnet. Die Wertforschung gilt als leitendes Prinzip für die Geschichtswissenschaft; die Geschichte kennt nur Tendenzen, keine Gesetze. — So kommt ein Philosoph nach dem andern, um sich gegen die philosophierenden Historiker zu wenden. Es ist übrigens jetzt gar keine große Kunst mehr, der Theorie von der Gesetzmäßigkeit des geschichtlichen Lebens den Gnadenstoß zu geben.

Otto Seecks „Betrachtungen über den Fortschritt der Menschheit" (Deutsche Rundsch. 34, 9) sind Anregungen für ein weiteres Publikum, die dem Gegenstand nicht wesentlich neue Seiten abgewinnen.

Festers Berliner Vortrag über „Die Säkularisation der Historie" ist in der Hist. Vierteljahrschr. XI, 4 und zugleich als Broschüre erschienen; er geht von der weltlichen Richtung der antiken Geschichtschreibung aus, schildert ihre Verdrängung durch eine christlich-supranaturalistische seit Eusebius und ihr Wiederaufkommen und Sichdurchsetzen in der Neuzeit. Der Vortrag enthält im einzelnen viele gute Bemerkungen.

In der *Bibliothèque de l'école des chartes* 1908, Mai-August gibt H. Omont Auszüge aus der letzthin veröffentlichten Bestandsübersicht über die Sammlung Pierpont Morgans in New-York, die die mittelalterlichen Handschriften dieser Sammlung betreffen.

Im Novemberheft des Zentralblattes für Bibliothekswesen (25, 11) findet sich ein Bericht über „Das Bibliothekswesen auf dem Internationalen Kongreß für historische Wissenschaften in Berlin". Er enthält Mitteilungen über die bibliothekarischen Sitzungen des Kongresses und die Vorträge, die das Gebiet des Bibliothekswesens berührten. — An gleicher Stelle veröffentlicht H. Escher einen Teil seines auf dem Kongreß erstatteten Referates über den schweizerischen Gesamtkatalog.

Neue Bücher: *Cornejo, Sociologia general. Tomo I. (Madrid, Impr. de los Hijos de Herndndez. 7,50 pes.)* — v. Wenckstern, Glossen staatswissenschaftlichen Inhalts. I. (Hamburg, Vossische Buchh. 1 M.) — Schumpeter, Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie. (Leipzig, Duncker & Humblot. 15 M.) — Lederbogen, Friedrich Schlegels Geschichtsphilosophie. Leipzig, Dürr. 4 M.) — Weltgeschichte. Hrsg. von J. v. Pflugk-Harttung. Geschichte der Neuzeit. Das nationale und soziale Zeitalter seit 1815. (Berlin, Ullstein & Co. 16 M.) — Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag. Beiträge zur brandenb. u. preuß. Geschichte. (Leipzig, Duncker & Humblot. 11 M.) — *Bazzi & Benassi, Storia di Parma. (Parma, Battei.)* — Jorga, Geschichte des Osmanischen Reiches. 2. Bd. (Gotha, Perthes. 9 M.) — Darmstaedter, Die Vereinigten Staaten von Amerika. Ihre politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung. (Leipzig, Quelle & Meyer. 4 M.) — Meyerholz, Zwei Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten. (Leipzig, Voigtländer. 8 M.) — Schram, Kalendariographische und chronologische Tafeln. (Leipzig, Hinrichs. 18 M.)

Alte Geschichte.

Aus Klio 8, 2—4 notieren wir G. Veith: Der Kavalleriekampf in der Schlacht am Hydaspes; J. Carcopino: *Encore l'inscription d'Aïn-el-Djemala;* H. Pomtow: Studien zu den Weihgeschenken und der Topographie von Delphi III. IV; F. Kuberka: Kritisches über die Verfassungsentwürfe der Athenischen Oligarchen vom Jahre 411; C. F. Lehmann-Haupt: Die Sothis-Periode und der Kalender des Papyrus Ebers; C. F. Lehmann-Haupt: Berossos' Chronologie und die keilinschriftlichen Neufunde; A. Kannengießer: Über den gegenwärtigen Stand der etruskischen Frage; C. F. Lehmann-Haupt: Zum Historiker aus Oxyrhynchus; M. Holleaux: *Étude d'histoire hellénique. La chronologie de la cinquième guerre de Syrie;* W. S. Ferguson: *Researches in Athenian and Delian documents;* E. M. Walker: *Cratippus or Theopompus?;* W. Judeich: Die Schlacht am Granikos; E. Kornemann: Ein Erlaß Hadrians zugunsten ägyptischer Kolonen vom Jahre 117; P. Viereck: Aktenstücke zum griechisch-römischen Vereinswesen; P. M. Meyer: Aus der Geschichte eines Kultvereins des Apollon im griechisch-römischen Ägypten; E. Petersen: *Lupa capitolina I;* H. Dessau: Afrikanische Munizipal- und afrikanische Militärinschrift; O. Hirschfeld: Die Organisation der drei Gallien durch Augustus; J. Beloch: Die Schlacht bei Salamis; J. Kirchner: Attisches Psephisma aus der Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr.; C. F. Lehmann-Haupt: Darius und der Achämeniden-Stammbaum; R. Fruin: Die *praefecti augustales* der Jahre 384—392.

In der Zeitschrift für Assyrologie 22, 1—3 veröffentlicht F. X. Kugler: Darlegungen und Thesen über altbabylonische Chronologie.

Eine liebevolle Studie widmet E. Weber: Herodot als Dichter dem Vater der Geschichte in den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik 1908, 10.

Wegen der vielen darin veröffentlichten Inschriften und der wertvollen Beiträge zur Topographie sei nachdrücklich verwiesen auf Jos. Keil und Anton v. Premerstein: Bericht über eine Reise in Lydien und der südlichen Aolis in den Denkschriften der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Philos.-histor. Klasse 53, 2 (1908).

Aus dem Rheinischen Museum 1908, 4 notieren wir R. M. E. Meister: Eideshelfer im Griechischen Recht; A. Dyroff: Cäsars Anticato und Ciceros Cato.

Im Hermes 43, 4 findet sich ein ausführlicher Aufsatz von U. v. Wilamowitz-Moellendorff über Thukydides' 8. Buch und sehr eingehende und fördernde Studien Br. Keils über kleinasiatische Grabinschriften und J. H. J. Valetons: *De inscriptionis Phrynicheae partis ultimae lacunis explendis.*

Aus den Mitteilungen des Kais. Deutschen Archäologischen Instituts, Athenische Abteilung 33, 3 notieren wir E. Nachmanson: Inschriften aus Athen; A. D. Keramopullos: Zu CG VII 2463 und 553; C. Fredrich: Thasos, der wichtige Untersuchungen und Forschungen veröffentlicht; Mitteilungen aus der Phthiotis, und zwar 1. A. J. B. Wace, Prähistorische Ansiedlungen. 2. N. J. Giannopulos, Zusätze zum Corpus der thessalischen Inschriften (JG IX 2, ed. Kern); W. Dörpfeld: Alt-Pylos.

Die Mitteilungen des Kais. Deutschen Archäologischen Instituts, Römische Abteilung 23, 1 bringen wichtige Veröffentlichungen von Ch. Hülsen: 1. Zwei Monumente aus Cervetri. 2. Inschrift aus Pozzuoli, und dann einen sehr lehrreichen Beitrag zur Kulturgeschichte von O. Keller: Zur Geschichte der Katze im Altertum.

Aus den Jahresheften des Österreichischen Archäologischen Instituts in Wien nebst Beiblatt 11, 1 (1908) notieren wir E. Maaß: Mutter Erde; E. Maaß: Apelles und Protogenes; Ad. Wilhelm: Inschriften aus Halikarnaß und Theangela; Ad. Wilhelm: Eine Inschrift des Königs Epiphanes Nikomedes; Ad. Wilhelm: Beschlüsse der Athener aus dem Jahre des Archon Apollodoros 319/18 v. Chr.; Jos. Keil: Zur Geschichte der Hymnoden in der Provinz Asia; F. Löhr: Petrons Lebensende; H. Liebl und W. Wilberg: Ausgrabungen in Asseria; C. Patsch: Aus Doclea; W. Crönert: Zu den griechischen Inschriften Bulgariens.

Aus den *Comptes-rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-lettres* 1908, Juli-September notieren wir J. de Morgan: *Les résultats des derniers travaux de la Délégation scientifique en Perse. Campagne de 1907—1908;* J. Zeiller: *Le palais de Dioclétien;* J. B. Mispoulet: *Chronologie de Maximien Hercule.*

Von dem *Bulletin de correspondance hellénique* erschien auf einmal das letzte Heft (11/12) von 1907 und der ganze Jahrgang 1908 mit einem ungemein reichen Inhalt und einer Fülle der wichtigsten Inschriften. Erwähnt seien: *Fouilles de Délos exécutées aux frais de M. le duc de Loubat* (1904—1907), und zwar: 1. *Le côté oriental du téménos d'Apollon. Description des ruines par L. Bizard.* 2. *Inscriptions financières (1904/05) par E. Schul-*

hof. 3. *P. Roussel: Les Athéniens mentionnés dans les inscriptions de Délos (Époque de la seconde domination athénienne) Contribution à la prosopographia attica de S. Kirchner.* Hierzu kommt der eingehende Aufsatz von H. Lattermann: Baurechnungen von Delos. Aus dem weiteren Inhalt merken wir an H. Grégoire: *Note sur deux inscriptions Byzantines;* M. Holleaux: *Antiochos Mégas. Note sur une inscriptions de Délos;* Br. Keil: *Papyrus de Lille* Nr. 1; G. Cousin: *Note sur une inscriptions d'Alabanda.*

Aus den *Rendiconti della r. Accademia dei Lincei, Classe di scienze morali, storiche e filologiche* 1908, 1—6 notieren wir E. Pais: *A proposito dell'attendibilità dei fasti dell'antica Repubblica Romana;* G. Cardinali: *Note de terminologia epigrafica.* 1. *Δημόσιοι.* 2. *Ἱεροί.* 3. *Κατοικοῦντες. Κάτοικοι. Παροικοῦντες. Μέτοικοι. Πάροικοι;* D. Vaglieri: *A proposito degli scavi del Palatino;* L. Cesano; *Il denarius e la usura nel tempo Costantiniano;* G. Cultrera: *Intorno all' accampamento Cartaginese nell'assedio di Gela del 405 a. C. e al corso del fiume omonimo;* E. Pais: *Il papiro di Oxyrhynchos n. 665 relativo alla storia antica della Sicilia.*

In der *Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική* 1908, 1/2 setzt zunächst *K. Μάλτεφος* seinen Aufsatz: *Τὸ ἀρχαῖον Ἀττικὸν ἡμερολόγιον καὶ ἡ ἁρμονὴ τῆς ἐννεακαιδεκαετηρίδος ἐν Ἀθήναις* fort, dann veröffentlicht *A. X. Χάτφης Ἱεροὶ νόμοι ἐκ Ἀχαΐας*, welche einen wertvollen Zuwachs unserer Kenntnisse auf dem kultischen Gebiet darstellen. Dann sei hingewiesen auf A. S. Arbanitopoullos Arbeit über bemalte, in Pagasä gefundene, höchst interessante Stelen.

Einen trefflichen Bericht über die Expedition zur Erforschung der Schlachtfelder des zweiten punischen Krieges erstattet Jo. Kromayer im Anzeiger der Philosophisch-historischen Klasse der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 1908, Nr. 19.

Gleichzeitig fast erschien ein Aufsatz von Th. Ashby: *The battle of Lake Trasimene,* welcher mit einem Teile des Kromayerschen Berichts sich aufs engste berührt (*The Journal of Philology* 1908).

G. Veith, dessen Arbeiten auf dem Gebiet der antiken Kriegsgeschichte bekannt sind, veröffentlicht eine Arbeit über die Eroberung Istriens durch die Römer in den Jahren 178 und 177 v. Chr., der treffliche Karten beigegeben sind und welche auf eingehenden Studien im Terrain beruhen (Streifleurs Militärische Zeitschrift 1908, 10).

Aus *The Classical Review* 1908, 7 notieren wir H. G. Ewelyn-White: *On the Claudian invasion of Britain*, welcher besonnen nachweist, daß Dios Erzählung auf den Bericht eines Augenzeugen zurückgeht, also wohl Glauben verdient. Weiter ist der Aufsatz W. M. Calders: *The eastern boundary of the province Asia* beachtenswert, worin zwei für die Provinzialgeschichte wichtige Inschriften veröffentlicht werden.

In der *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger* 1908, 5 findet sich die Fortsetzung von J. Declareuil: *Quelques problèmes d'histoire des institutions municipales au temps de l'empire romain.*

In der Byzantinischen Zeitschrift 17, 3/4 veröffentlichen Arbeiten F. Görres über Justinian II. und das römische Papsttum; E. W. Brooks über *The Sicilian expedition of Constantine IV.* und über *Who was Constantine Pogonatus?* (ein Name, der ursprünglich dem Constans IV. eignete und erst später dem Constantinus IV. fälschlich beigelegt wurde); A. Mentz: Zur byzantinischen Chronologie. 1. Eine Osterreform zur Zeit Justinians. 2. Die Stundenzählung der Byzantiner. 3. Zur Reduktion byzantinischer Daten.

Aus den Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philolog.-histor. Klasse 1908, 5 notieren wir die Fortsetzung der früher schon angezeigten Abhandlung von Ed. Schwartz: Aporien im vierten Evangelium IV.

Einen wertvollen Beitrag zur Methode der Hagiographen und ihrer Art aus älteren Quellen abzuschreiben, gibt Th. Nissen: Die Petrusakten und ein bardesanitischer Dialog in der Aberkiosuita (Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums 1908, 3). Ebendort veröffentlicht L. Blau: Das neue Evangelienfragment von Oxyrhynchos buch- und zaubergeschichtlich betrachtet nebst sonstigen Bemerkungen feinsinnige Beobachtungen, welche das mit dem angezogenen Evangelienfragment noch verbundene Rätsel in befriedigender Weise zu lösen geeignet sind, und J. Boehmer: Studien zur Geographie Palästinas besonders im Neuen Testament.

In *The Expositor* 1908, November veröffentlicht W. M. Calder: *A fourth-century Lycaonian bishop* eine Inschrift von ungewöhnlichem Interesse, welche Namen und Geschichte des Bischofs M. Julius Eugenius enthält. W. M. Ramsay gibt zu dieser Inschrift einen Kommentar.

Χρυσοστομικα. Studi e ricerche intorno a S. Giovanni Crisostomo a cura del comitato per il XV° centenario della sua morte

Rom, Pustet. 1908. Fasc. I. 242 S. 4°. 10 M. (subscr. 8 M.). Anläßlich der Feier des 1500jährigen Todestages des hl. Johannes Chrysostomus haben sich katholische Gelehrte aller Länder zu einer Festschrift zusammengetan. Das 1. Heft (drei sollen es werden) wird eröffnet durch eine ausgezeichnete Charakteristik des Heiligen aus der Feder von N. Turchi, Priester und Lehrer an der Propaganda. Nach einer weit ausholenden, viel umfassenden Schilderung des Milieus und einer großzügigen Übersicht über den äußeren Lebenslauf kommt Chrysostomus selbst mit trefflich gewählten Auszügen aus seinen Briefen zu Worte. E. Cuthbert Butler, der Abt von Downside und Herausgeber der *Historia Lausiaca*, bringt die Abfassung der Hauptvita durch Palladius gegen die von Bigot, Tillemont u. a. erhobenen Einwände durch stilistische Beobachtungen so ziemlich zur Evidenz (es bliebe noch die schwache Möglichkeit einer Nachahmung der *Hist. Laus.* durch den Verfasser der Vita). Der gelehrte Prior von Montecassino, Dom Ambrogio Amelli, behandelt S. Chrysostomus als Band zwischen Konstantinopel und Rom: gegen die Interpretation, die seine „Appellation an den römischen Stuhl" hier erfährt, würde der Patriarch von Byzanz allerdings energisch protestiert haben. F. Sabatini behandelt in einer dithyrambischen Festrede, vor der Arcadia gehalten, das Leben des Heiligen unter dem Gesichtspunkt sozialer Wirksamkeit. Wohltuend berührt hierneben die gediegene, nur etwas zu breit gehaltene Vergleichung des Chrysostomus mit seinem Lehrer Libanius von A. Naegele, der besonders in der Babylasschrift eine direkte Polemik gegen Libanius' Monodia aufzudecken und die Echtheit des nur in sekundärer Überlieferung erscheinenden Wortes des sterbenden Libanius nachzuweisen sucht. Die folgenden drei Studien ergänzen Dom Chr. Baurs Werk über Chrysostomus' Werke in der Literaturgeschichte nach Seiten der armenischen Überlieferung (Aucher), der arabischen (Bacha), der russischen (Palmieri) und der georgischen (Tamarati): es wäre wünschenswert, daß diese etwas übersichtlicher unter steter Vergleichung der griechischen Ausgaben zusammengefaßt würden. Der Salzburger Professor S. Haidacher verifiziert mit großer Belesenheit in den Werken des Heiligen Auszüge in der Hiobcatene und stellt Benutzung in der Briefsammlung des Nilos fest, wobei einige bisher unbekannte Fragmente herausspringen sollen. Dom Chrys. Baur endlich sucht, besonders auf das Schweigen des Hieronymus in seinem Briefe an Augustin (ep. 112) bauend, zu beweisen, daß es nie mehr Psalmenauslegungen des Chrysostomus gab, als die wir noch heute besitzen. — Dies der bunte, vielsprachige Inhalt des ersten Heftes;

das zweite soll der Liturgie, das dritte dem Kult des Heiligen gewidmet sein. *v. D.*

Neue Bücher: Weil, Die Veziere des Pharaonenreiches. Chronologisch angeordnet. (Straßburg, Schlesier & Schweikhardt. 20 M.) — Gerlach, Griechische Ehreninschriften. (Halle, Niemeyer. 3 M.) — *Kroog, De foederis Thessalorum praetoribus.* (Halle, Niemeyer. 2,40 M.) — *Rensch, De manumissionum titulis apud Thessalos.* (Halle, Niemeyer. 2,40 M.) — Aly, Der kretische Apollonkult. (Leipzig, Dieterich. 1,80 M.) — Alb. Mayr, Die Insel Malta im Altertum. (München, Beck. 10 M.) — Meißner, Altrömisches Kulturleben. (Leipzig, Seemann. 4 M.) — *Mancaleoni, Roma primitiva nella letteratura storica. (Sassari, Tip. Dessì.) — Cosenza, Stabia: studi archeologici, topografici e storici. (Trani, Vecchi e C. 4 L.)* — Beecke, Die historischen Angaben in Aelius Aristides Panathenaikos auf ihre Quellen untersucht. (Straßburg, Trübner. 4,50 M.) — Hoennicke, Das Judenchristentum im 1. und 2. Jahrhundert. (Berlin, Trowitzsch & Sohn. 10 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Die stets willkommenen „Fundberichte aus Schwaben", deren 15. Jahrgang (1907) soeben erschienen ist (Stuttgart, Schweizerbart 1908. 89 S. mit 7 Tafeln), enthalten neben dem archäologischen Jahresbericht aus der Feder des Herausgebers P. Goeßler die Abhandlungen von R. Schmidt über die eiszeitlichen Kulturepochen Schwabens, von Baron v. Geyr über Ausgrabungen bei Tannheim in den Jahren 1906 und 1907, von Härtlein über die Ringwälle Buigen und Ipf; W. Barthel, A. Mettler und Paradeis haben kleinere Beiträge über neue Funde in Rothenburg und Waldheim aus römischer Zeit beigesteuert; W. Nestle unterrichtet über antike Münzfunde, F. Haug endlich gibt Nachträge zu seinem mit Sixt herausgegebenen Werke über die römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs. — Besondere Erwähnung verdienen auch die durchsichtigen Schilderungen primitiver Handgeräte aus der Steinzeit Neuvorpommerns und Rügens, die in C. Drolshagen einen glücklichen Finder und kundigen Sammler kennen lehren (Pommersche Jahrbücher 9, S. 15 ff. mit 9 Tafeln).

Mit fast verschwenderischer Pracht, die in 25 Foliotafeln mit wohlgelungenen Abbildungen zutage tritt, hat der Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M. das 4. Heft der

„Mitteilungen über römische Funde in Heddernheim" ausgestattet. Hier kann nur eine Aufzählung der sieben Textabhandlungen gegeben werden: A. Riese berichtet über das römische Gräberfeld bei Praunheim und die dortigen Ausgrabungen in den Jahren 1901 und 1902, G. Wolff unterrichtet über eine römische Villa zu Praunheim, über Ausgrabungen daselbst wie in Heddernheim in den Jahren 1903 bis 1906, über die Töpfereien vor dem Nordtor der römischen Stadt, deren Erzeugnisse R. Welcker beschreibt. A. Dragendorff bespricht neue Terra-Sigillatafunde bei Heddernheim, Chr. L. Thomas das römische Villengebäude bei der Günthersburg. Alles in allem ein rühmliches Zeugnis opferwilliger Betätigung für die Geschichte der Heimat, — freilich auch ein solches der Beschränkung auf eine einzige Periode, die gegenüber späteren, von jenem Verein doch auch zu pflegenden Perioden allzu stiefmütterlich ist. Wir fürchten, daß der Frankfurter Verein, trägt er nicht Sorge für gleichmäßigere Verteilung seiner Kräfte und Mittel auf alle seiner Obhut anheimgegebenen Zeiträume, für seine Publikationen auf einen immer nur sehr kleinen Interessentenkreis rechnen darf (Frankfurt a. M., K. Th. Völcker 1907. 170 S. in folio).

Über das Grabmal des Theoderich in Ravenna hat A. Haupt eine neue Theorie aufgestellt, gegen die sich J. Durm gewendet hat (s. H. Z. 101, S. 193). A. Haupt antwortet jetzt noch einmal („Das Theoderichgrabmal zu Ravenna", Zeitschr. f. bild. Kunst 1908, Juni) und verficht von neuem die These, daß das im Aachener Münster befindliche alte Bronzegitter einst zum Grabmal Theoderichs gehört habe. Die Redaktion der Zeitschrift hat den besten Kenner Ravennas, Corrado Ricci, um eine Meinungsäußerung über den Streit ersucht; sie folgt auf Haupts Aufsatz und spricht zwar beiden Forschern Verdienste um die weitere Aufhellung der Denkmalsfrage zu, erklärt sich aber mit Durm gegen den angeblich germanischen Charakter des Bauwerks und gegen die Zugehörigkeit des Aachener Bronzegitters zum Obergeschoß des Grabmals. Ein abschließendes Urteil über die ursprüngliche Form des Bauwerks hält Ricci zurzeit noch nicht für möglich.

W. G.

Zwei für die mittellateinische Philologie lehrreiche Beiträge aus der rastlosen Feder von W. Meyer bringen die Nachrichten der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1908, 2. Der erste liefert eine überzeugende Ergänzung des ersten Gedichts der Carmina Burana in der Münchner Handschrift, der zweite handelt über lateinische Rhethorik und byzantinische Strophik.

Wir notieren aus dem Neuen Archiv 34, 1 an kürzeren Aufsätzen: E. Caspar, Zur ältesten Geschichte von Monte Cassino (scharfsinnige Eruierung echter Reste ihrer urkundlichen Überlieferung), S. Hellmann, Desiderata (die mit Karl dem Großen verheiratete Tochter des Desiderius trägt zu Unrecht diesen Namen, der vielmehr auf ein hieronymianisches Wortspiel zurückgeht), W. Levison, Otto von Freising und das Privileg Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (der Geschichtschreiber hat das Dokument benutzt).

In Kürze notieren wir mehrere Arbeiten zur frühmittelalterlichen Papstgeschichte. F. Görres erläutert die auf Juden sich beziehenden Schreiben von Papst Gregor I. (Zeitschr. f. wissenschaftliche Theologie 50, N. F. 15, 4). E. Hirsch untersucht die Lehre des Kardinals Deusdedit von der Stellung der römischen Kirche und des Papstes (Archiv für katholisches Kirchenrecht 88, 4; vgl. diese Zeitschr. 101, S. 197). P. Kehr vermag in seinen Nachträgen zu den Papsturkunden Italiens aufs neue von glücklichen Funden Nachricht zu geben; im ganzen 43 Papsturkunden aus den Jahren 1065 bis 1196, darunter freilich auch früher schon im Regest bekannte, bringt er in den Nachrichten der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1908, 2 zum Abdruck. Nicht zugänglich waren uns die Mitteilungen von H. Reimers über Oldenburgische, d. h. auf Oldenburg bezügliche Papsturkunden im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg Bd. 16, S. 1 ff.

Unter dem Titel: „Mittelalterliche Absolutionen als angebliche Ablässe" stellt N. Paulus in chronologischer Folge eine Reihe von päpstlichen, dann aber auch bischöflichen Urkunden und Briefen bis ins 13. Jahrhundert hinein zusammen; Zeitschr. f. katholische Theologie 1908, 3 und 4 S. 433 ff. 621 ff. (vgl. diese Zeitschr. 101, S. 196 f.).

Der Aufsatz von L. Jordan über das fränkische Gottesgericht enthält mehr aphoristisch aneinandergereihte Bemerkungen über das Thema als eine einheitliche Würdigung des Ordals (Archiv für Kulturgeschichte 6, 3). Die mit Fleiß zusammengetragenen Belege, namentlich aus der poetischen Literatur, hat der Verfasser in der Zeitschr. für romanische Philologie 29, S. 385 ff. zum Abdruck gebracht.

J. Kelle handelt in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien 161, 2 (philos.-histor. Klasse) über das Verbot der *chori saecularium* und der *cantica puellarum*. Seine Untersuchung knüpft an ein Kapitel der sog.

Statuta Bonifatii an, benutzt aber nicht die aufschlußreiche Studie von E. Seckel (Neues Archiv 29, S. 308 ff.).

S. Hellmann bringt im Neuen Archiv 34, 1 seine schon früher (vgl. 101, 646) erwähnte Untersuchung über die *Annales Fuldenses*, ihre Entstehung und Überlieferung, zum Abschluß. Die von der bisher herrschenden Meinung stark abweichenden Ergebnisse lassen sich, aus Raummangel, hier selbst nicht in knapper Zusammenfassung vergegenwärtigen; es genüge, sie als ernster Beachtung wert hinzustellen und namentlich den letzten Abschnitt hervorzuheben, der die *Annales Fuldenses* in ihrer Stellung zur historischen Produktion überhaupt trefflich würdigt. Man wird den Spuren der Arbeit noch häufig begegnen.

Aus der G. Schmoller gewidmeten Festschrift: Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte (Leipzig 1908) notieren wir den Aufsatz von M. Tangl (S. 369 ff). Mit überzeugenden Gründen weist er die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg nach als Vorbilder für die gefälschten Gründungsurkunden der sächsischen Bistümer Halberstadt und Bremen; als Entstehungszeit der Falsifikate wird der Zeitraum von rund 960 bis 1070 ermittelt und festgelegt.

Die Frage nach der Ehe Kaiser Heinrichs II. mit Kunigunde will noch immer nicht zur Ruhe kommen (vgl. 100, 195). Unter Heranziehung vornehmlich kirchenrechtlicher Materialien befaßt sich mit ihr eine kleine Broschüre von H. Koch; sie will dartun, „daß in den ältesten Quellen nur von der Kinderlosigkeit der Ehe die Rede ist, im ältesten und zuverlässigsten Zeugnis (bei Arnold von Halberstadt), zudem in einer Weise, die die Fortsetzung des ehelichen Verkehrs deutlich verrät." Ein kurzer Ausblick tut dar, wie die Legende von der kaiserlichen Josephsehe entstanden ist. (Die Ehe Kaiser Heinrichs II. mit Kunigunde. Köln, J. P. Bachem 1908. 20 S.; a. u. d. T.: Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 5. Heft).

Der bevorstehenden Veröffentlichung der Urkunden Kaiser Konrads II. in den *M. G. Diplomata* schickt H. Bresslau im Neuen Archiv 34, 1 mehrere Exkurse vorauf. Ihr erster behandelt das Itinerar Konrads im Jahre 1026, der zweite die Diplome für Como, der dritte die Urkunden vom Jahre 1027 für Trient und Brixen; eingeschaltet sind Neudrucke einer Urkunde Heinrichs IV. für Como (o. J.) und einer solchen Friedrichs I. vom Jahre 1161 für Trient. Die eindringenden Untersuchungen steigern die Erwartungen auf die abschließende Edition.

Als weiteren kritischen Beitrag zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde veröffentlicht Th. Ilgen in der Westdeutschen Zeitschrift 27, 1 eine Studie über die *Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntini* († 1160). Ihr überraschendes, aber unanfechtbares Resultat ist der Nachweis, daß jene viel benutzte Quellenschrift nicht dem 12. Jahrhundert angehört, sondern der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in der sie wahrscheinlich von dem Prior des Klosters Jakobsburg bei Mainz, Johannes Antoni, verfaßt wurde. Besonderes Lob verdient die den Leser fesselnde und überzeugende Darlegung, nicht minder der Aufbau der Untersuchung, der auch den vorher nicht oder nur wenig unterrichteten Leser in den Stoff einführt und darin heimisch werden läßt; leider läßt sich solches von vielen anderen Quellenuntersuchungen nicht sagen.

Zur Geschichte der Bischöfe von Straßburg ist auf zwei Publikationen hinzuweisen. P. Wentzcke edierte zwölf ungedruckte Urkunden zur Geschichte des elsässischen Bistums aus den Jahren 1102 bis 1204, deren diplomatische Erläuterung auch für Fragen der Kritik historiographischer Erzeugnisse des Elsasses und der kirchlichen Rechtsgeschichte von Interesse ist (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 29, 4). H. Bloch handelt über die Herkunft des Bischofs Werner I. von Straßburg († 1028) und die Quellen zur ältesten Geschichte der Habsburger. Im Gegensatz zu H. Steinacker unternimmt Bloch den Nachweis, daß jenem Bischof ein Platz unter den Habsburgern gebührt, um zugleich die Glaubwürdigkeit der *Acta Murensia* in Bezug auf ihre Aussagen über die Anfänge des Klosters Muri zu erschüttern. Ob in der letzthin so eifrig verhandelten Frage je eine Einigung erzielt werden wird, läßt sich fast bezweifeln (Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins N. F. 23, 4).

Ein weiterer Aufsatz von H. Bloch gilt der Überlieferung und der Entstehungsgeschichte der Chronik von Ebersheimmünster. Die Darlegung wird unterstützt durch die Mitteilung von Aufzeichnungen im Nachlaß Grandidiers über die Schlettstädter Originalhandschrift der Chronik, den Abdruck der ersten Kapitel jener Quelle und die Varianten zur Edition der zweiten Hälfte der Chronik (MG. SS. XXIII, 446 ff. nach Martène). Zwei Beilagen befassen sich mit der Abtreihe von Ebersheimmünster bis zum Jahre 1230 und der habsburgischen Vogtei über Hugshofen (Neues Archiv 34, 1).

Der Beitrag von A. Hauck zur Festschrift für Th. Zahn (Theologische Studien, Th. Zahn zum 10. Oktober dargebracht)

ist unter dem Titel: „Die angeblichen Mainzer Statuten von 1261 und die Mainzer Synoden des 12. und 13. Jahrhunderts" als gesonderte Broschüre erschienen (Leipzig, A. Deichert 1908. 21 S.). Ihren Inhalt bildet die Zerlegung einer zum Jahre 1261 veröffentlichten Reihe von Conciliscanones in ihre zu verschiedenen Zeiten entstandenen Bestandteile, d. h. in die Überreste von Konzilsbeschlüssen aus den Jahren 1239, 1244, 1225 und 1261. Haucks Ausführungen sollten anregen zu weiteren Arbeiten auf dem Gebiete deutscher Konziliengeschichte des späteren Mittelalters.

Ein populärer Aufsatz von H. Jacoby über „Deutsche Predigt und religiöse Dichtung in der Blütezeit des Mittelalters", d. h. im 12. und 13. Jahrhundert, mag hier genannt sein, obwohl die Charakteristik Bertholds von Regensburg, Freidanks und Walthers von der Vogelweide wesentlich neue Gesichtspunkte ihrer Beurteilung nicht aufweist; die Bemerkungen über das geistliche Schauspiel bedürfen der Berichtigung (Deutsch-evangelische Blätter 1908, 11).

Als Ergänzung seiner Studien zu Tholomeus von Lucca (vgl. 101, 437) teilt B. Schmeidler im Neuen Archiv 34, 1 Auszüge aus der *Cronica di Lucca* des Codex Palatinus 571 für die Jahre 845 bis 1304 mit.

Hermann Fischers Schrift „Der hl. Franz von Assisi während der Jahre 1219 bis 1221. Chronologisch-historische Studien", Freiburg i. Schw. 1907, klärt die umstrittenen Fragen dieser Jahre mit gutem Erfolge.

Auf Grund reichen, vielfach ungedruckten Materiales schildert Felix Senn, *L'institution des vidamies en France* (Paris, Rousseau 1907 XVI u. 256 S.) die Geschichte der Vitztumei von der merowingischen Zeit bis zur Aufhebung durch die französische Revolution, so daß die Wandlungen des erst geistlichen, später weltlichen Amtes klar hervortreten. Beigegeben sind 223 Regesten von Urkunden, in denen Vitztume vorkommen, und 19 besonders wichtige Folgen im Wortlaut. *A. C.*

Neue Bücher: *Regesta pontificum Romanorum. Congessit Paul. Fridolinus Kehr. Vol. III. Etruria.* (Berlin, Weidmann. 16 M.) — *Les diplômes originaux des Mérovingiens, facsimilés phototypiques avec notices et transcriptions publiés par Ph. Lauer et Ch. Samaran. (Paris, Leroux.)* — Geßler, Die Trutzwaffen der Karolingerzeit vom 8. bis zum 11. Jahrhundert. (Basel, Basler Buch- und Antiquariatshandl. 3 M.) — *A. Vogt, Basile Ier, empereur de Byzance (867—886) et la civilisation byzantine à la fin du IXe siècle. (Paris, Picard et fils. 7,50 fr.)* — Leop. Karl Goetz,

Staat und Kirche in Altrußland. Kiever Periode 988—1240. (Berlin, Duncker. 7 M.) — *Dupont, Recherches historiques et topographiques sur les compagnons de Guillaume le Conquérant. 2e et dernière partie. (Nantes, Durance. 4 fr.)* — Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer. (Leipzig, Quelle und Meyer. 4 M.) — Eug. Fischer, Der Patriziat Heinrichs III. und Heinrichs IV. (Tübingen, Mohr. 2 M.) — Scharnagl, Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites. (Stuttgart, Enke. 5,60 M.) — Gerdes, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Kultur im Mittelalter. Bd. 3. Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. (Leipzig, Duncker & Humblot. 15 M.) — Reichel, Die Ereignisse an der Saone im August und September des Jahres 1162. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenspaltung unter Friedrich I. (Halle, Kaemmerer & Co. 1,80 M.) — *Chronica fratris Jordani. Edidit H. Boehmer. (Paris, Fischbacher. 7 fr.)* — Kober, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes. (Berlin, Rothschild. 3 M.) — Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit. 1. Bd. Das frühere und das hohe Mittelalter. (Leipzig, Fock. 7 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Eine nützliche Arbeit ist F. M. Haberditzls Abhandlung über die Siegel der deutschen Herrscher vom Interregnum bis auf Kaiser Sigmund, in der die Originalsiegel wie die in Sammlungen befindlichen Siegelstempel und Abdrücke einer genauen Untersuchung unterzogen werden. Als moderne Fälschungen sind erwiesen der Siegelstempel Wilhelms von Holland im Reichsarchiv im Haag sowie die zu Wien und Sigmaringen befindlichen Stempel Rudolfs von Habsburg. Auch der gleichfalls zu Sigmaringen bewahrte Stempel Ottokars von Böhmen entstammt, wie der Verfasser S. 637 mit Breßlau annimmt, derselben Fälscherfabrik. Wie steht es demgegenüber — die Frage darf beiläufig vielleicht aufgeworfen werden — mit dem Siegelstempel Ottokars, der sich nach der Notiz in dieser Zeitschrift 83, 550 im Besitz Ed. Heycks befindet? (Mitteilungen d. Instituts für österr. Gesch. 29, 4).

Einige kleinere Beiträge zur spätmittelalterlichen Geschichte enthalten die beiden letzterschienenen Hefte des Neuen Archiv f. ä. dtsch. Gesch. F. Joetze bringt eine in der altberühmten literarischen Fehde des 17. Jahrhunderts nicht herangezogene Urkunde aus dem Jahre 1264 zum Abdruck, aus der das Ab-

hängigkeitsverhältnis der Stadt Lindau vom dortigen Stift hervorgeht; V. Samanek veröffentlicht zwei für die Kenntnis des Geschäftsgangs am Hofe Heinrichs VII. bemerkenswerte Konzepte, die (zur Vorbereitung von Privilegienbeurkundungen) mit Vermerken der Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche versehen sind: ein Konzept über Ansprüche des Kardinals Lucas Fiesco und Erledigungsvermerke zu einer genuesischen Petitionenreihe (33, 3). F. Kern teilt aus dem Briefbuch des Schulrektors Johann von Arbois einzelne die Reichsgeschichte betreffende Stücke aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts mit (34, 1).

Kurz hintereinander sind zwei Veröffentlichungen von P. M. Baumgarten erschienen, die beide dem langjährigen römischen Aufenthalt des Verfassers und der hieraus sich ergebenden genauen Kenntnis der dortigen Archive ihre Entstehung verdanken. Die wichtigere, die als 4. Heft der vor kurzem von der Görres-Gesellschaft ins Leben gerufenen Abteilung für Rechts- und Sozialwissenschaft erschienen ist, führt den Titel: Von der apostolischen Kanzlei (Köln 1908, 186 S.); sie gibt dankenswerte Untersuchungen über die päpstlichen Notare und ihr Verhältnis zu den Vizekanzlern der römischen Kirche im 13., 14. und 15. Jahrhundert. Mit Clemens V. geht das Recht der Prüfung der Notariatsbewerber dauernd auf den Vizekanzler oder seinen Stellvertreter über, so daß für die von Baumgarten aufgestellte Liste dieser Kanzleihäupter aus den von der Prüfung und der Ernennung der Notare handelnden Aufzeichnungen wichtige Ergänzungen gewonnen werden konnten. Der Eindruck von dem Buche, in dem verhältnismäßig selten nur kleine Flüchtigkeiten stören, würde ein freundlicherer sein, wenn die wenig vornehmen Ausfälle gegen Jos. Hansen, die im Vorwort besonders unmotiviert wirken, unterdrückt worden wären. Eine derart gehässige Kampfesweise, wie sie hier sich in dem Werke eines Geistlichen findet, muß aufs schärfste getadelt werden. — Die andere Arbeit: *Cartularium Vetus Campi Sancti Teutonicorum de Urbe.* Urkunden zur Geschichte des deutschen Gottesackers bei St. Peter in Rom (Rom 1908. XII, 133 S.) bildet das 16. Ergänzungsheft der Römischen Quartalschrift. Von den mitgeteilten Urkunden gehören 32 dem 15. Jahrhundert, 22 dem weiteren Zeitraum bis 1579 an; diesen Urkunden folgen in deutscher und lateinischer Fassung die Satzungen und Vereinbarungen der Bruderschaft.

Vier dem späteren Mittelalter geltende Arbeiten sind in der *Bibliothèque de l'école des chartes* 1908, Mai-August zu finden. H. F. Delaborde handelt über die Organisation des königlichen

Archivs vom Tode des heiligen Ludwig bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, zur Ernennung des Pierre d'Étampes. N. Valois veröffentlicht ein als Stimmungsbild bemerkenswertes, um 1317/18 an Johann XXII. gerichtetes Antwortschreiben, in dem Jacques de Thérines, Abt von Chaalis, im Verein mit dem Abt von Pontigny sich zu den Fragen über die Zweckmäßigkeit einer Reform des Zisterzienserordens und dessen Fähigkeit äußert, zu den Kosten eines Kreuzzuges beizutragen. Ein Lebensbild des Jean de Foleville, prévôt de Paris sous Charles VI, entwirft H. Gaillard, während P. Bernus die Schicksale des Pierre de Brezé im letzten Jahrzehnt der Regierung König Karls VII. schildert, in dem er nicht mehr der allmächtige Mann des Königreichs ist, ohne daß er indessen geradezu in Ungnade gefallen wäre.

Im *Archivio stor. Italiano* 1908, 3 identifiziert F. P. Luiso den in Dantes Dichtungen vorkommenden großen Wucherer mit dem Florentiner Catello di Rosso Gianfigliazzi, über dessen Lebenslauf und Familie zahlreiche Nachrichten beigebracht werden. G. Degli Azzi beginnt mit einer sehr breit angelegten Abhandlung über den Aufenthalt des zum Signore erwählten Herzogs Karl von Calabrien in Florenz (1326 bis 1327), und A. Della Torre bietet eine kleine urkundliche Veröffentlichung: *Un nuovo documento su un benefizio toscano del Petrarca* (Priorat zu Migliarino, Diöz. Pisa).

Einen wertvollen Beitrag zur Lebensgeschichte des bekannten, als Ketzer verbrannten Astronomen Cecco d'Ascoli bildet die in den *Memorie della r. accademia delle scienze di Torino (sc. mor., stor. e. filol.) serie II, tomo LVIII* abgedruckte Studie von Aug. Beccaria. In ihr werden die zahlreichen Biographen Ceccos aufgezählt und auf Auffassung und Parteistandpunkt geprüft, die Quellen nach verschiedenen Gesichtspunkten geordnet und die legendarische Überlieferung von ihren ersten Anfängen an vorgeführt.

Auf Grund zweier Schreiben Papst Johanns XXII. handelt K. H. Schäfer in den Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein 86 über die Bonner Niederlassung der unter dem Namen der Kawerschen bekannten italienischen Geldhändler und Zinswucherer und deren Geschäftsgebaren.

Gegen die Auslegung, die Zeumer in seiner Ausgabe der Goldenen Bulle dem dort befindlichen Passus über die Königswahl und die hieraus entspringenden Rechte gegeben hat, wendet sich kurz G. Kentenich in der Histor. Vierteljahrschrift 11, 4. Hatte Zeumer die Ansicht vertreten, den betreffenden Bestim-

mungen fehle jede Spitze gegen Rom, sie ließen vielmehr den Kurfürsten wie dem Gewählten in der Approbationsfrage völlig freie Hand, so bekennt sich Kentenich zu der älteren Ansicht, daß Karl die kurialen Approbationsansprüche durch die Fassung der Stelle ausdrücklich habe ablehnen wollen. Die Goldene Bulle steht, wie er ausführt, auf dem Boden des Renser Weistums, zu dem sie seiner Ansicht nach überhaupt in einem engeren Verhältnis steht; nur der weitergehende Anspruch Ludwigs, daß der Er wählte Imperator zu nennen sei, wäre somit durch die Goldene Bulle beseitigt.

Eine für die Haltung Leopolds III. von Österreich im großen Schisma bezeichnende Supplik des genannten Herzogs und klementistisch gesinnter deutscher Bischöfe an Klemens VII. von 1379/80, in der namentlich der dritte Teil (ein Aktionsprogramm der Klementisten) Beachtung verdient, hat mit eingehenden Erläuterungen Fr. Bliemetzrieder in den Mitteilungen d. Instituts f. öster. Gesch. 29, 4 veröffentlicht. Ebenda gibt J. Loserth zahlreiche Beispiele für die auf dem Gebiet der pastoralen Wirksamkeit hervortretende Abhängigkeit des Johann Huß von Wiclif, die in der neuerschienenen Ausgabe der Predigten von Huß nicht mit der nötigen Bestimmtheit und Vollständigkeit hervorgehoben ist.

In den Mitteilungen d. Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 47, 1 veröffentlicht V. Schmidt das Testament Peters von Rosenberg vor seinem Zug gegen die Preußen 1324; Fr. Bliemetzrieder bringt Korrespondenzen zum Abdruck, die über die Haltung des Karthäuserordens zu Anfang der großen Kirchenspaltung handeln (1379—1381). — Versehentlich ist im vorigen Heft (S. 201) hinter der Notiz über Bliemetzrieders Veröffentlichung über den Briefwechsel der Kardinäle mit Karl IV. der Erscheieungsort nicht angegeben worden: Studien und Mitteilungen aus d. Benediktiner- u. d. Cisterzienserorden 29, 1 u. 2.

Über die *„Milites iusticie"* in Bergamo handelt — zumeist nach Quellen des späteren Mittelalters — A. Mazzi im *Archivio stor. Lombardo*, serie quarra, anno 35, fasc. 19. Ebenda veröffentlicht Fr. Novati: Aneddoti Viscontei, unter denen namentlich die Ausführungen über die Zeitdauer der behufs Erlangung der Herzogswürde für Gian Galeazzo nach Prag abgesandten Gesandtschaft bemerkenswert ist, die er vom Ende des Jahres 1393 bis zum Hochsommer 1395 währen läßt.

Fast ausschließlich dem späteren Mittelalter angehörende Regesten zur Geschichte des Georgenschildes in Schwaben von 1381 an, die aber mit ganz wenigen Ausnahmen gedrucktem

Material entnommen sind, hat Th. v. Liebenau im Jahrbuch der K. K. heraldischen Gesellschaft „Adler" N. F. 18 (1908) verzeichnet.

P. von der Osten-Sacken schildert ausführlich die livländisch-russischen Beziehungen während der Regierungszeit des Großfürsten Witowt von Litauen (1392—1430), wobei die außerordentliche Bedeutung dieser gewaltigen Persönlichkeit deutlich hervortritt (Mitteilungen aus d. livländischen Geschichte 20, 2).

K. Rieder gibt im Freiburger Diözesan-Archiv N. F. 9 ein Schreiben Herzog Friedrichs von Österreich über die Flucht Johanns XXIII. aus Konstanz bekannt (30. März 1415), das zur Rechtfertigung der von ihm beobachteten Haltung dienen soll.

E. Dürr sucht die deutsch geschriebene sog. „zweite Fortsetzung der Chronik der Stadt Zürich", deren Nachrichten fast ausschließlich auf den alten Zürichkrieg Bezug haben und starke zürich-österreichische Färbung zeigen, als Werk des bekannten Gegners der Eidgenossenschaft, des Chorherrn Felix Hemerli, nachzuweisen (Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde 8, 1).

Einige Ergänzungen zur Biographie des Herzogs Albrecht und seines Bruders des Kurfürsten Ernst von Sachsen hat (nach einem Bericht des Bischofs Mathias Ramung von Speier über die Hochzeit des pfälzischen Thronerben Philipp vom Jahre 1474) M. Buchner im Neuen Archiv f. sächs. Geschichte u. Altertumskunde 29 gegeben.

Aus den Jahrbüchern und Jahresberichten des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 73 verzeichnen wir beachtenswerte Beiträge zur Geschichte der Vitalienbrüder von H. Chr. Cordsen.

Paolo Piccolominis Buch über *„La vita e l'opera di Sigismondo Tizio* (1458—1528)" Rom, 1903 (210 S.), behandelt den Verfasser der *Historiae Senenses*, indem er sich von jedem biographischen Kultus fernhält und lediglich ein mittleres Talent in die Reihe der sienesischen Kulturträger sachgemäß einzuordnen strebt. Der Wert der zum Teil höchst ursprünglich abgefaßten *Historiae Senenses* ist quellenkritisch untersucht, einige Dokumente sind hinzugefügt.

Tommaso Persicos *„Diomede Carafa, uomo di stato e scrittore del secolo XV"*, Neapel 1899 (337 S.) gilt einer Persönlichkeit, die am neapolitanischen Hofe als vielbeschäftigter Staatsmann, als politischer, militärischer und moralischer Schriftsteller im 15. Jahrhundert eine Rolle gespielt hat († 1487). Der Darstellung des Verwaltungsbeamten, Soldaten und Diplomaten folgt

eine Analyse seiner Schriften und schließlich neben einigen anderen Dokumenten ein Abdruck seiner Abhandlung *„I doveri del principe"*. Sie nimmt unter Carafas Schriften den wichtigsten Platz ein — man sucht darin nach den Verbindungslinien, die zu Machiavelli führen, aber man findet, daß die politische Literatur Italiens im 15. Jahrhundert, wie sie Carafa und andere vertraten, von den Gedanken Machiavellis noch nichts besitzt. Die Erörterungen Persicos über Carafas Beziehungen nach rückwärts und vorwärts sind besonders wertvoll; der Abdruck der Schrift, die bisher nur in einer fast unzugänglichen lateinischen Übersetzung (Neapel 1668) vorlag, ist außerordentlich dankenswert. *W. Goetz.*

Im Arch. f. Gesch. der Philosophie N. F. XIV gibt C. Appel einen „Bericht über die Literatur der Philosophie der Renaissance in den Jahren 1899—1907".

Neue Bücher: Weller, Geschichte des Hauses Hohenlohe. 2. Tl. Vom Untergang der Hohenstaufen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. (Stuttgart, Kohlhammer. 9 M.) — *Chronicon Estense, cum additamentis usque ad annum 1478, a cura di G. Bertoni e E. P. Vicini. (Città di Castello, Lapi.)* — J. Fischer, Das ältere Rechtsbuch Ludwigs des Bayern. (Landshut, Kummer. 1,20 M.) — Doren, Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. 2. Bd. Das Florentiner Zunftwesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. (Stuttgart, Cotta Nachf. 16 M.) — *Bellemo, La cosmografia e le scoperte geografiche nel secolo XV, e i viaggi di Nicolò de' Conti. (Padova, Tip. del Seminario. 5 L.)* — *Sozomenus, pistoriensis presbyter, Chronicon universale (aa. 1411 al 1455), a cura di G. Zaccagnini. (Città di Castello, Lapi. 10 L.)*

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Eine ausführliche Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation beginnt L. Feuchtwanger, 4. Heft des Jahrbuchs f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 34. Dieser erste, bis 1526 reichende Aufsatz stellt namentlich die schon vor Luther zu beobachtenden Bestrebungen in besseres Licht und beschäftigt sich eingehend mit Luther und Vives (wie kürzlich in populärem Abriß E. Knapp, vgl. H. Z. 100, 675). In der Frage der Wittenberger Beutelordnung hat sich Verfasser freilich zu Unrecht von Barge kaptivieren lassen (vgl. H. Z. 101, 444). Den Hauptgegenstand der sozialen Fragen bildet während der ganzen behandelten Periode das Armenwesen. *R. H.*

Otto Heinemann, der erst kürzlich die Himmelstädter Klosterordnung von 1513 mitteilte (vgl. H. Z. 97, 208), gibt einen neuen Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation in der Neumark, indem er ebenso die Ordnung des Nonnenklosters Reetz, wo die Zustände noch schlimmer waren, durch eine Visitation von 1495 und ihre Erweiterung von 1510 veröffentlicht (Schriften des Vereins f. Gesch. der Neumark 21).

Die Tätigkeit des Johann Eck als Schüler und Lehrer an der Freiburger Universität 1502—1510 wird von Hermann Mayer, der kürzlich erst die Beziehungen des Erasmus zur Universität verfolgte (vgl. H. Z. 100, 677), verständnisvoll gewürdigt (Zeitschrift Schau-ins-Land 35). Eck zeichnete sich schon in Freiburg ebenso durch vielseitige Interessen, organisatorische Fähigkeit und Disputierkunst wie durch Eitelkeit und Streitsucht aus.

Ein Aufsatz von Hunzinger über Luther und die deutsche Mystik (Neue kirchliche Zeitschr. 19, 11), der der Einwirkung der Mystik auf Luther gerecht zu werden sucht, ist durch die inzwischen erfolgte Veröffentlichung der Römerbrief-Vorlesung Luthers durch J. Ficker zum guten Teil veraltet. — Hinsichtlich der Romreise Luthers sucht N. Paulus in den Historisch-politischen Blättern 142, 10 seine alte, auf Cochlaeus fußende Ansicht (wonach die Reise 1510 und im Auftrag der Gegner des Staupitz stattfand) aufs neue zu verteidigen.

Über die Unruhen und Zettelungen, die in der Schweiz nach dem Bruch des Dijoner Vertrags von 1513 durch Ludwig XII. stattfanden (vgl. J. Dierauer, Gesch. der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2, 438), bringt Adolf Lechner in der Basler Zeitschrift f. Gesch. u. Altertumsk. 8, 1 ergänzende Nachrichten aus Solothurn.

Den Feldzug Maximilians I. gegen Mailand im März 1516 macht Adelheid Schneller in der Österreichisch-Ungarischen Revue 36, 4 u. 5 zum Gegenstand einer Darstellung, die zum Teil auf neuem archivalischen Material beruht.

Der beharrlichen und zielbewußten Arbeit, die Aleander als Nuntius in Deutschland und den Niederlanden sowie nachher in Rom 1520—1523 gegen Luther entfaltet hat, geht Paul Kalkoff in einem besonderen, manches Neue enthaltenden Buch nach (Aleander gegen Luther, Studien zu ungedruckten Aktenstücken aus Aleanders Nachlaß, Leipzig und New York 1908, Verlag von Rudolf Haupt, VI u. 162 S., M. 5). Wir erhalten u. a. eingehende Mitteilungen über Aleanders Fakultäten, über die zahlreichen Hindernisse, die er in einer Gesellschaft, wo jeder für jede Be-

mühung eine handfeste Belohnung verlangte, zu überwinden hatte, über die geschickt hergestellten Verbindungen mit hohen und einflußreichen Personen, über die Erfolge, die nicht ausblieben; geht doch im letzten Ende auf Aleander die Bildung einer geschlossenen katholischen Partei in Deutschland zurück. Im Mittelpunkt des Ganzen steht der Reichstag zu Worms, für den diese intimen Studien eine gewünschte Ergänzung zu den Wredeschen Akten bilden. Von besonderem Interesse sind ferner die Kapitel über die kirchliche Haltung der deutschen Fürsten dieser Zeit (unter den Geistlichen ließen besonders die Kardinäle Albrecht von Mainz und Matthäus Lang von Salzburg aus egoistischen Gründen zu wünschen übrig) und über das keineswegs lobenswerte Privatleben Aleanders. Auch ergaben sich noch einige Nachträge zu seinem Briefwechsel. Nur ein wenig Esprit könnten diese mit minutiöser Sorgfalt gearbeiteten Studien noch gut vertragen; etwas von der Phantasie, die der Verfasser gleich auf der ersten Seite wieder Hausrath zum Vorwurf macht, hätte dem merkwürdig trockenen Buch nichts geschadet. *R. H.*

Auf die Angriffe Turbas (vgl. H. Z. 101, 444 f.) hat sich Wilhelm Bauer in der Zeitschr. f. d. österreichischen Gymnasien 59, 6 geschickt zu verteidigen verstanden. Er hält mit Recht an seiner Auffassung von der wenig beneidenswerten Lage Ferdinands auch nach den Verträgen von 1522 fest und wendet sich gegen einige Aufstellungen Turbas über das habsburgische Thronfolgerecht. *R. H.*

Als einen Beleg zu der kürzlich von ihm gegebenen Darstellung der Salzburger Bauernkriege (vgl. H. Z. 100, 677) veröffentlicht Karl Köchl in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landesk. 48 einen Auszug aus den Beschwerden der Salzburger Landschaft von 1526.

Ein Aufsatz von Alessandro Luzio über Isabella von Este (Schwester Alfons I., Mutter Friedrichs II. von Mantua) und den *Sacco di Roma* im *Archivio stor. Lombardo* 35 (4. Serie, Heft 19) bringt allerhand neues Material aus dem Archiv der Gonzaga über die Diplomatie der italienischen Dynasten, die kaiserliche Politik und die italienische Geschichte von 1523 bis 1528.

Im Anschluß an eine Kirchenvisitation wurde in Koburg 1529 ein „Gemeiner Kasten" errichtet, d. h. eine Sammelstelle für alles frei gewordene Kirchengut zum Zweck der Bezahlung von Lehrern, Predigern, Kirchendienern u. dgl., zur Armenunterstützung und für kirchliche Bauten. Die Verordnung darüber wird von Ber-

big in der Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht 18, 3 gedruckt und besprochen.

Unter dem Titel Lutherana veröffentlicht Paul Vetter im Neuen Archiv f. Sächsische Gesch. u. Altertumsk. 29 zwei Miszellen. Die erste handelt über den Streit, der sich 1536 zwischen Luther und Heinrich von Sachsen in Sachen des Matthes Lotther aus Freiberg erhoben hat und der beinahe dazu geführt hätte, daß Luther seinen Prediger Schenck aus Freiberg zurückrief. Die zweite bringt ein neues Ordinationsformular Luthers von 1538, das vollständiger ist als ein früher von Kolde veröffentlichtes (vgl. H. Z. 72, 556), dem es sonst ähnelt.

Der Schluß der Biographie Theodor Reysmanns von G. Bossert (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 23, 4; vgl. H. Z. 101, 446) bringt nur noch einige Nachträge und Beilagen (Briefe Reysmanns und andere Akten).

Paul III. hat sich bekanntlich im Kirchenstaat 1540 durch eine hohe Salzsteuer weidlich unbeliebt gemacht. Einen Bericht über die Revolution, die sich in Perugia deswegen erhob, druckt L. Fumi im *Bolletino della regia deputazione di storia patria per l'Umbria* 14.

Im Selbstverlag des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen läßt S. Steinherz (Prag 1907) 103 Briefe des bekannten Erzbischofs Anton Brus von Müglitz aus den Jahren 1562—1563 erscheinen, die zwar keine bemerkenswerte Tatsachen von den Vorgängen am Tridentiner Konzil, zu welchem er von Kaiser Ferdinand I. abgesandt wurde, aber doch manche interessante Angaben über die Zeitverhältnisse enthalten. Die Briefe stammen aus den beiden Handschriften Nr. 5636 und 5637 der Wiener Hofbibliothek, die, wie der Herausgeber als sicher annimmt, einst im Besitze des Prager Erzbischofs Anton Brus gewesen sind. Sie sind an ganz verschiedene Adressaten gerichtet: an Kaiser Ferdinand I., an dessen Sohn Maximilian, dessen Eifer für die Frage der Herstellung der kirchlichen Union den ganzen Beifall des Erzbischofs findet, an den Kardinalerzbischof Otto Truchseß von Augsburg, an den böhmischen Oberstburggrafen Johann von Lobkowitz u. a. Der Eifer für den Jesuitenorden ist noch ein sehr geringer; einzelne Bemerkungen klingen geradezu abfällig oder wenigstens ablehnend. Einige Nummern enthalten wichtige Angaben für die böhmische Geschichte wie Nr. 9: Die Vorarbeiten zur Heiligsprechung der böhmischen Prinzessin Agnes, Nr. 12 das Konsistorium sub utraque und die Ordination der utraquistischen Geistlichen, mit einem ausführ-

lichen Gutachten über das Erzbistum Prag, wobei hier bemerkt werden mag, daß das Erzbistum seit 1421, den Zeiten des Hussitentums, nicht mehr besetzt war und jetzt neu organisiert werden mußte. Interessant sind die Stücke, in denen Friedrich Staphylus aufgefordert wird, in Trient zu erscheinen, dann der Antrag, einen allgemein gültigen Katechismus in Angriff zu nehmen (Nr. 27), das Urteil des Erzbischofs über das Studium an den Universitäten Italiens oder Frankreichs (68), der Brief über die Schriften des Erasmus von Rotterdam, um deren Freigebung der Erzbischof sich lebhaft einsetzte usw. Den Briefen sind ausführliche erläuternde Bemerkungen beigegeben, die manche Angaben erst verständlich machen. Die Einleitung enthält eine Skizze von den Lebensverhältnissen des Anton Brus bis zu dem Momente, in welchem die Briefe einsetzen. Die ältere Literatur ist hierbei sorgsam benutzt. Daß Brus einer Adelsfamilie entstammte, möchte ich nicht annehmen. Die Beweise hierfür sind keineswegs ausreichend. *J. Loserth.*

Die heute ziemlich allgemeine Angabe, daß Wilhelm de Trie, der im Februar 1553 die Ketzereien Servets einem Verwandten in Lyon und damit der französischen Inquisition denunzierte, dabei im Einverständnis mit Calvin gehandelt habe, sucht N. Weiß im *Bulletin de la soc. de l'hist. du protestantisme Français* vom September-Oktober 1908 zu widerlegen. Man wird die Abneigung des Verfassers gegen allerhand Publizisten, die Servet kritiklos in den Himmel heben und Calvin schmähen, „oft ohne eine Zeile von beiden gelesen zu haben," für durchaus gerechtfertigt halten und doch diese Apologie des Genfer Reformators ablehnen können. *R. H.*

Die Biographie des Antitrinitariers Johann Paul Alciat, die Ernst v. Moeller in der Hist. Vierteljahrschrift 11, 4 gibt, beruht hauptsächlich auf der, allerdings recht lückenhaften Literatur, hat aber für den Aufenthalt Alciats in Genf (1552 und 1554 bis 1558) und seinen Streit mit Calvin, der schließlich zur Flucht Alciats aus Genf und zu einem Genfer Ketzerprozeß 1559 führte, einige Genfer Archivalien benutzen können, aus denen wir namentlich das interessante Glaubensbekenntnis Alciats, das uns im Wortlaut mitgeteilt wird, hervorheben möchten.

Die Untersuchung der Frage, ob das erste Unterhaus der Königin Elisabeth 1559 durch freie Wahlen oder durch Wahlmache seitens der Regierung zustande gekommen sei (vgl. H. Z. 101, 664), wird von C. G. Bayne in der *English hist. review* 23 (Nr. 92) durch sorgfältige Vergleichungen zu Ende geführt. Die

Entscheidung fällt gegen die Wahlmache; einer direkten Einmischung habe sich die Regierung überhaupt enthalten, und insonderheit sei die Behauptung, daß sie Listen zirkulieren ließ, eine Fabel. Dieses Ergebnis dürfte aber doch nur relativen Wert haben, da von einer wirklichen Freiheit der Parlamentswahlen im 16. Jahrhundert nicht wohl geredet werden kann. *R. H.*

Zu den Opfern der großen internationalen Finanzkrisis, die mit dem spanischen und französischen Staatsbankerott 1557 einsetzte, gehörte auch die Handlungsgesellschaft der Gebrüder Zangmeister zu Memmingen, deren Geschäft und Zahlungseinstellung im Jahre 1560 von Ascan Westermann in der Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 6, Heft 3—4, nach den Akten des Liquidationsprozesses beschrieben wird.

Das staatliche Beamtenwesen zur Zeit Erzherzogs Karls II. von Innerösterreich (1564—1590) betrachtet Viktor Thiel in der Österreichisch-Ungarischen Revue 36, 4. Die Lage der landesfürstlichen Beamten wird in rechtlicher und materieller Hinsicht als recht ungünstig geschildert. Verfasser kündigt eine umfassende Geschichte der Hofhaltung und des Behördenwesens in Innerösterreich 1565—1625 an.

In ausführlicher Darstellung behandelt Gustav Hassebrauk im Jahrbuch des Geschichtsvereins f. d. Herzogtum Braunschweig 6 die Beziehungen des Herzogs Julius von Braunschweig (1568—1589) zur Stadt Braunschweig.

Ein Aufsatz von Charles de la Roncière in der *Rev. d'hist. diplomatique* 22, 4 über „das Geheimnis der Königin und die Thronfolge in Portugal (1580—1585)" betrifft die vergeblichen Versuche der Katharina von Medici, ihren vermeintlichen Ansprüchen auf Portugal oder einen Teil der portugiesischen Kolonien Geltung zu verschaffen, und stellt sich als eine Fortsetzung zu des Verfassers Geschichte der französischen Marine dar.

Das Leben des Maternus Cholinus († 1588), des rührigsten der Kölner Buchdrucker im 16. Jahrhundert, der seine Tätigkeit in den Dienst der Gegenreformation stellte, sucht Heinrich Schrörs in den Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein 85 im Abriß nachzuzeichnen, soweit das recht lückenhafte Material es zuläßt. — Ebenda beendet Herm. Keußen die Reisebeschreibungen Buchels (vgl. H. Z. 100, 680), wozu Arthur Lindner einen Exkurs über das Kölner Kunstleben ums Jahr 1600 gibt. Leo Schwering schließlich sucht die Entwicklung des Kölner Protestantismus im 17. Jahrhundert unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu betrachten, um zu zeigen, wie die harten Ge-

setze gegen die Protestanten 1711—1714, die schließlich zur Auswanderung der protestantischen Kaufleute nach Mülheim a. Rh. führten (vgl. darüber des Verfassers Dissertation in der Westdeutschen Zeitschr. 26, 3), von dem, durch die Protestanten im Laufe des 17. Jahrhunderts aus seinen Handelsbeziehungen verdrängten Bürgertum erzwungen waren.

Johann Pistorius der Jüngere (1546—1608) besaß im Elsaß die Abteien Surburg (seit 1596) und Oelenberg (seit 1600). Seine Tätigkeit als Propst, der J. Schmidlin im Hist. Jahrbuch 29, 4 nachgeht, wirft neues Licht auf den reizbaren und egoistischen, aber arbeitskräftigen Konvertiten und Publizisten.

Der in seiner Tendenz schon mehrfach gekennzeichnete Aufsatz von Alois Krößß über die „Erpressung" des Majestätsbriefs von Kaiser Rudolf II. durch die böhmischen Stände 1609 (vgl. H. Z. 100, 445 f.) ist in der Zeitschr. f. kath. Theologie 1908, Heft 1, 3 und 4 ohne merklichen Nutzen für die Wissenschaft zu Ende geführt worden (bis zur Übertragung des Majestätsbriefes nach Schloß Karlstein am 26. Februar 1610). Besonders schlecht kommen natürlich die böhmischen Direktoren weg. *R. H.*

Eine ausführliche Darstellung der mecklenburgischen Herzogsgeschichte von 1608—1621 gibt Gustav Duncker in einem Aufsatz über die zweite mecklenburgische Hauptlandesteilung 1621 (Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins f. Mecklenburgische Gesch. u. Altertumsk. 73). Die schließlich erfolgte Teilung erscheint angesichts des vorausgegangenen Kondominats als ein Segen.

Zur italienischen Gelehrtengeschichte notieren wir einen Aufsatz von Antonio Favaro im *Archivio stor. Italiano* 1908, 3 (5. Serie 42) über den Plan der Gründung eines Collegio di Lincei zu Pisa 1613. Wir wissen von der Sache durch ein Schreiben des Bischofs Castelli an Galilei.

Die Beiträge f. d. Gesch. Niedersachsens und Westfalens bringen im 3. Band (als 13. Heft) eine gewissenhafte, auf archivalischer Grundlage beruhende Untersuchung von Johann Sagel, Warburg im Dreißigjährigen Kriege (Hildesheim, Aug. Lax 1908, VII u. 96 S.). Auch hier zeigt sich wieder, wie die verheerenden Wirkungen des Krieges nicht nach der Art einiger Neueren unterschätzt werden dürfen.

In der Zeitschr. des Vereins f. Gesch. Schlesiens 42 untersucht Franklin Arnold die Beziehungen des Brandenburger Theologen und Kirchenhistorikers Christoph Pelargus (1565 bis 1633) zu seinem Heimatland Schlesien und stellt einen ziemlich

starken Einfluß von ihm auf die Art des schlesischen Humanismus seiner Zeit fest. — Ebenda gibt J. Krebs einige Beiträge zu Wallensteins Regententätigkeit im Herzogtum Sagan als Ergänzung zu der Schrift von A. Heinrich (vgl. H. Z. 79, 170). Die Rekatholisierung Sagans war allerdings 1628 von Wallenstein angeordnet worden, später aber wurden die Befehle von ihm abgeschwächt oder ganz aufgehoben, so daß die Jahre seiner Herrschaft nach dem Krieg von der Bevölkerung als eine Zeit religiöser Duldung gepriesen werden konnten.

Jos. Weiß handelt in den Hist.-pol. Blättern Bd. 142 (1908) über den Kurfürsten Maximilian I. von Bayern als Gemäldesammler. Ein lange vermißter, jetzt wieder aufgefundener Aktenbund im Geh. Hausarchiv und einige andere Akten der Münchener Archive ermöglichten ihm, die Mitteilungen v. Rebers in seiner gleichbetitelten Abhandlung (1892) zu vervollständigen. Bekanntlich war Maximilian ein feiner Kunstkenner und ein besonderer Verehrer Dürers, mit dessen Würdigung er es sehr ernst und genau nahm. Wenn sein Kammerdiener dem Nürnberger Rate erklärte, sein Herr habe bei seinem jetzigen schweren Regiment und hohem Alter keine größere Ergetzlichkeit als „in den Gemählen“ — sein größtes Vergnügen sei, in seiner Kunstkammer unter wertvollen Gemälden und Kunstgegenständen zu weilen, so entsprach das nur der Wahrheit. Neben der von Albrecht V. geschaffenen Kunstkammer, die nach dem Inventar von 1598 778 Bilder aufwies, besaß Maximilian seine besondere Privat- oder Kammergallerie, die 1628 zwar nur 117, aber erlesene Stücke enthielt. Durch Weiß lernen wir den Eifer und das Verständnis, womit er die Ergänzung seiner Sammlung betrieb, noch genauer kennen. Auch den Aufenthalt seiner und der kaiserlichen Offiziere in Norddeutschland hat er auszunutzen gesucht, um Kunsterwerbungen zu machen; zu Pappenheims Geschick und Einsicht hatte er dabei besonderes Vertrauen. An Aldringen und Ruepp sandte er 1629 ein eigenhändiges, von Weiß abgedrucktes Verzeichnis von Kunstwerken in der Mark Brandenburg und in Niedersachsen, das manchen beachtenswerten Fingerzeig für die Geschichte der altdeutschen Malerei in Niederdeutschland gewährt. Auch über die Plünderung der Münchener Kunstkammer und Bibliothek durch Gustav Adolf 1632 und Maximilians Versuche, das Verlorene wiederzugewinnen, erhalten wir neue Aufklärung. Nach einem Berichte der Kammerräte ist damals in der Kunstkammer außer etlichen geringeren Sachen, die nicht fortgebracht werden konnten, fast alles „verrissen, verworfen und erschlagen worden.“ *R.*

Zur Geschichte Egers im Dreißigjährigen Krieg bringt Karl Siegl in den Mitteilungen des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 47, 1 durch einen Aufsatz über die Überrumpelung der Stadt durch die Sachsen (Dezember 1631) und ihre Befreiung durch Wallensteinsche Truppen unter Holk (Juni 1632) allerhand neue archivalische Mitteilungen. Eger hatte von beiden Parteien viel zu leiden. — Ebenda veröffentlicht S. Gorge noch einiges zum Besitzwechsel böhmischer Güter im Dreißigjährigen Kriege (vgl. zuletzt H. Z. 101, 666).

Die „Briefregesten aus Wallensteins Zeit" (1630–1636), die Josef Graf Hardegg im Jahrbuch der K. K. Heraldischen Gesellschaft Adler N. F. 18 aus den Korrespondenzen im Hardeggschen Archiv zu Stetteldorf zusammenstellt, sind leider ganz ungenügend ausgezogen. Oft werden lediglich der Schreiber und der Adressat genannt (woraus sich ergibt, daß es sich größtenteils um den Briefwechsel des Grafen Julius III. Hardegg mit den Offizieren seines Regiments handelt).

Neue Bücher: Walther, Zur Wertung der deutschen Reformation. (Leipzig, Deichert Nachf. 5,60 M.) — Albert, Der Briefwechsel Heinrichs von Einsiedel mit Luther, Melanchthon, Spalatin und anderen. (Leipzig, Heinsius Nachf. 4 M.) — H. v. Schubert und H. Hermelink, Bündnis und Bekenntnis 1529 und 1530. Der Toleranzgedanke im Reformationszeitalter. (Leipzig, Haupt. 1,20 M.) — Stählin, Sir Francis Walsingham und seine Zeit. 1. Bd. (Heidelberg, Winter. 17 M.) — *Instrucciones y consejos del Emperador Carlos V á su hijo Felipe II al salir de España en 1543, publicalos Francisco de Laiglesia. (Madrid, Imp. del Asilo de Huérfanos.)* — Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. Zugleich ein Beitrag zur Technik der Gegenreformation und zur Vorgeschichte des Febronianismus. 1. u. 2. Bd. (Stuttgart, Enke. 23 M.) — v. Bezold, Gothein, Koser, Staat und Gesellschaft der neueren Zeit (bis zur französischen Revolution). (Leipzig, Teubner. 9 M.) — Arn. Osk. Meyer, England und die katholische Kirche vom Regierungsantritt Elisabeths bis zur Gründung der Seminare. *(Roma, Unione cooperativa editrice.)* — Rachfahl, Wilhelm von Oranien und der niederländische Aufstand. 2. Bd., 2. Abtlg. (Halle, Niemeyer. 12 M.) — *Vicomte de Noailles, Bernard de Saxe-Weimar (1604—1639) et la réunion de l'Alsace à la France. (Paris, Perrin & Cie.)* — Chroust, Der Reichstag von 1613. (München, Rieger. 28 M.) — *Actas de las Cortes de Castilla.*

Cortes celebradas en Madrid desde el dia 9 de Febrero de 1615 hasta fº de Julio del mismo año. T. 28. (Madrid, Sucesores de Rivadeneyra. 20 pes.) — Roca, De Richelieu à Mazarin (1642 à 1644). (Paris, Perrin & Cie.)

1648—1789.

G. Sommerfeld veröffentlicht die Berichte des J. K. zu Eulenburg über seine im Auftrag des Großen Kurfürsten unternommene Gesandtschaftsreise zum Zaren Alexei nach Riga (August-September 1656), insbesondere das eigentliche Reisediarium, welches bereits von Pufendorf u. a. benutzt und in den „Urkunden und Aktenstücken" VIII. im Exzerpt gegeben ist (Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masovia, Heft 14, 1908).

Die Beziehungen Englands zur deutschen Hanse unter Karl II. (1660—1685) schildert C. Brinkmann. Die *Merchant Adventurers* in Hamburg spielen dabei die Hauptrolle. In einer Eingabe an den König vom Mai 1672 erklären diese: *The privileges and immunities granted to the English Merchants are greater than any factory in the world has ... In prospect of the war now declared against the Hollanders, the English merchants have exported vast quantities of cloaths to Hamburgh, that town in all wars with the Dutch having been the magazine for the northern part of the world. The English goods now there, together with the debts owing from the Burgers ... amount to about 400000 pounds sterling (English Historical Review*, Oktober 1908).

In der *Revue historique* (t. 99, nov.-déc. 1908) handelt L. André über die von vornherein aussichtslosen Bemühungen der Exkönigin Christine von Schweden, nach der Abdankung Johann Kasimirs (1668) durch Vermittlung des päpstlichen Nuntius in Warschau an die polnische Krone zu kommen.

In der *Revue de Paris* (15. Oktober) gibt E. Lavisse eine Schilderung der französischen Königsfamilie im Jahre 1700.

G. Reichel und J. T. Müller veröffentlichen das Tagebuch des Grafen N. L. von Zinzendorf, des großen Herrnhuters, aus seiner Studienzeit, 1716—1719 (Zeitschrift für Brüdergeschichte, Jahrg. 1 u. 2, Heft 2).

In großem Zuge handelt A. Vandal, Sorels Nachfolger an der *École des Sciences politiques*, über die große europäische Politik seit den Verträgen von Utrecht, Rastatt und Baden (1713/14) bis ins Zeitalter der französischen Revolution (*Les origines pre-*

mières de l'Europe contemporaine, Revue bleue, 5. Dezember 1908). Die französische Politik wird dabei eingehender, und zwar unter dem Gesichtspunkt beurteilt, daß seit dem Utrechter Frieden das Haus Habsburg für Frankreich keine Gefahr mehr war: *Pendant plus de 150 ans encore, les historiens, les auteurs, la publicité, l'enseignement vivront sur cette banalité archaïque: l'opposition irréductible des intérêts entre la France et l'Autriche. Incontéstable vérité au temps de Richelieu et de Mazarin, cette vérité tend, dès la première partie du 18e siècle à se transformer en erreur.* So erscheint die Wendung gegen Österreich nach dem Tode Karls VI. als ein Anachronismus, das französisch-österreichische Bündnis von 1756 dagegen als an sich richtig, nur fehlerhaft in der Durchführung: *Au lieu de faire de l'accord avec Autriche une alliance de conservation et de paix qui immobiliserait l'Europe, tandisque nous avions à lutter de toutes nos forces contre l'Angleterre, la France se mit à la remorque de la cour de Vienne.* — Man wird bezweifeln dürfen, ob Österreich im Zeitalter des Prinzen Eugen wirklich schon so ungefährlich geworden war. Wurde es nicht erst durch Friedrich den Großen in seiner Aktionskraft gegen Frankreich gelähmt? Wurde das *„renversement des alliances"* von 1756 nicht allein dadurch möglich, daß Frankreich und Österreich sich zu einer gemeinschaftlichen Kriegspolitik zusammenfanden? Die Politik Ludwigs XV. ist gescheitert an der Überspannung der Kräfte Frankreichs im Kampfe zugleich um europäisch-kontinentale und überseeisch-koloniale Expansion. Aber nach der politischen Gesamtlage lag es kaum in der freien Wahl Frankreichs, das eine zu tun und das andere zu lassen. Das Bündnis Ludwigs XV. mit Österreich war doch nur ein, und zwar ein wichtiges Glied im großen Kampfe Frankreichs gegen England. Daß es Frankreich nicht zum Nutzen ausgeschlagen ist, lag nicht so sehr an der Verfälschung einer an sich richtigen Idee, wie Vandal will, sondern an der Unzulänglichkeit der französisch-österreichischen Kriegführung, welche an der strategischen und moralischen Überlegenheit Friedrichs des Großen eine unübersteigbare Schranke fand. *F. F.*

P. Ardascheff verfolgt die Bildung des von ihm *Noblesse d'État* genannten Amtsadels in Frankreich in den letzten 150 Jahren des *Ancien Régime.* Zwischen dem alten Feudaladel und dem dritten Stande sich einschiebend, vorwiegend aus den reicheren Schichten des letzteren hervorgegangen, konstituiert sich dieser Amtsadel als geschlossene soziale Klasse plutokratischen Charakters auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung, in der Justiz, den Finanzen, der Lokal- und Zentralverwaltung. Die

Käuflichkeit und faktische Erblichkeit der Ämter sind die großen Hebel dieser Entwicklung (*Revue bleue*, 22. November, 5. Dezember 1908).

Maria Theresias Staats- und Lebensanschauung. Von Gotthold Dorschel. (A. u. d. T. Geschichtliche Untersuchungen, herausgegeben von Karl Lamprecht. 5. Bd., 3. Heft.) Gotha, Perthes. 1908. XI u. 175 S. Eine fleißige, sorgfältige Zusammenfassung der Anschauungen Maria Theresias über Religion, Staat und Sitte sowie eine übersichtliche Schilderung ihrer Wirksamkeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Die Denkschriften und der umfassende Briefwechsel Maria Theresias und Urteile ihrer Zeitgenossen bilden neben der neueren Literatur die Hauptquelle für die Darlegungen Dorschels, die dem Kenner der Zeit wohl nichts Neues sagen, sich aber zur ersten Einführung in die Gedankenwelt der großen Herrscherin als brauchbar und zweckmäßig erweisen dürften. *A. Pribram.*

Über die Emanzipation der brandenburgisch-preußischen Rechtsprechung von der Appellation an die Reichsgerichte veröffentlicht Kurt Perels eine Untersuchung, die sich ebenso durch Sorgfalt und Gründlichkeit der Forschung wie durch Klarheit und Präzision der Darstellung auszeichnet. (Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Bandenburg-Preußen. Weimar, H. Böhlaus Nachf. 1908. XIV u. 153 S. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs etc., herausgegeben von K. Zeumer III, 1.) Der Vf. interpretiert nicht nur die bekannten Privilegien von 1356, 1586, 1702, 1746 und 1750 schärfer, als es bislang geschehen war, er schildert auch auf Grund umfassender archivalischer Forschungen die rechtsgeschichtlichen Vorbedingungen, aus denen sie erwachsen, die Verhandlungen, die ihnen voraufgegangen sind, sowie ihre Wirkungen in der Praxis und bringt so für das Verständnis des in Frage stehenden Entwicklungsprozesses sowohl im ganzen wie seiner einzelnen Phasen mannigfache Förderung. Wenn sich dabei ergibt, daß insbesondere die letzten großen Errungenschaften, wie sie die Privilegien von 1702 und 1750 (bzw. 1746) darstellen, weniger einem bestimmten Moment der rechtshistorischen Entwicklung als vielmehr der jeweiligen Gestaltung der politischen Verhältnisse entsprangen, so bestätigt das nur die bisherige Auffassung; dagegen wird erst jetzt recht klar, mit welch bewußter Planmäßigkeit und skrupelloser Energie die Hohenzollern vom Großen Kurfürsten an darauf hingearbeitet haben, die Idee der jurisdiktionellen Verselbständigung ihres

Staates zu verwirklichen. — Ein Anhang zu der Schrift bietet einen diplomatisch genauen Abdruck der Privilegien nach den Originalen. Daß das letzte *Privilegium generale illimitatum* in Wirklichkeit erst 1750 erteilt und auf das Jahr 1746 nur zurückdatiert worden ist — eine Tatsache, die auch für die Beurteilung der Coccejischen Justizreform von einer gewissen Bedeutung ist — hat der Vf. bereits vorher in einer besonderen Abhandlung (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1907, S. 852—858) nachgewiesen. *M. H.*

Eine sorgfältige, archivalisch gut fundierte Arbeit über die Errichtung der Münchener Nuntiatur und den Nuntiaturstreit bis zum Emser Kongreß (1785 und 1786) liefert F. Endres in den Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte, 14. Bd., Heft 5 ff. Die Bemühungen der Erzbischöfe namentlich von Salzburg, Köln und Mainz um Abstellung der Jurisdiktion der päpstlichen Nuntien und überhaupt um Einschränkung der päpstlichen Gewalt im Sinne der gallikanischen Tendenzen scheitern an dem Bündnis der Kurie mit Pfalzbayern, an dem Mißtrauen Kaiser Josephs II., an dem Gegensatz der großen Mächte. „Groß und stolz seinem Ideengehalt nach, war das Werk der Jahre 1785 und 1786 unter der Uneinigkeit seiner Schöpfer, unter dem Hader der Suffragane, unter dem Schwergewicht der großen Politik zusammengebrochen. Die Emser Tragikomödie, die manchem als das Morgenrot einer besseren Zukunft erschienen war, war zum *lever du rideau* der Säkularisation geworden. Die Ideen aber, auf denen das Werk aufgebaut war, lebten fort. An die Stelle der Erzbischöfe trat im 19. Jahrhundert im Kampf gegen die Kurie der Staat."

J. Holland Rose handelt nach unveröffentlichten Briefen Pitts an seinen Pariser Unterhändler Eden über den englisch-französischen Handelsvertrag von 1786, dessen Einfluß auf die wirtschaftliche Krise in Frankreich er nicht sehr hoch einschätzt (*English historical Review*, Oktober 1908).

Neue Bücher: *Strowski, Histoire du sentiment religieux en France au XVIIe siècle. Pascal et son temps. 3e partie. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 3,50 fr.)* — Helmolt, Kritisches Verzeichnis der Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans. (Leipzig, Haupt. 12 M.) — Hötzsch, Stände und Verwaltung von Cleve und Mark in der Zeit von 1666 bis 1697. (Leipzig, Duncker & Humblot. 32 M.) — *Vicomte de Guichen, Pierre le Grand et le premier traité franco-russe (1682—1717). (Paris, Perrin & Cie.)* — *L. Rousseau, Les relations diplomatiques de la France et de la Turquie au 18e siècle. T. I (1700—1716). (Paris, Rudeval. 3,50 fr.)* —

Rouquette, Études sur la Révocation de l'édit de Nantes en Languedoc. T. 1. 2. 1700—1702. (Paris, Savaète. 5 fr.) — *Spinelli, The political life of Edmund Burke. (Turin, Levi. 3 L.)* — *C. Bloch, L'assistance et l'État en France, à la veille de la Révolution (1764—1790). (Paris, Picard et fils.)* — *Cappelletti, Da Aiaccio alla Beresina (1769—1813). (Torino, Fratelli Bocca. 5 L.)* — Fielstrup, Ehescheidungsprozeß zwischen König Christian VII. und Königin Karoline Mathilde. (Berlin, Janke. 2 M.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Professor Anderson von der Universität in Minnesota hat für die Zwecke historischer Seminarübungen eine geschickt ausgewählte Sammlung *„Constitutions and other select documents illustrative of the history of France 1789—1907"* veranstaltet, von der jetzt die zweite Auflage vorliegt (Minneapolis, The H. W. Wilson Company. 1908. 693 S.). Leider sind die Texte nicht im Original, sondern in englischer Übersetzung gegeben und dadurch für unsere Seminarübungen unbrauchbar.

H. Glagau hat eine Streitschrift gegen mich verfaßt (Zur Abwehr gegen Herrn Professor Wahl in Hamburg. Marburg i. H. 1909. 27 S.), in der er sich gegen die Besprechung wendet, die ich über sein Buch „Reformversuche und Sturz des Absolutismus in Frankreich" im Novemberheft der Götting. Gel. Anz. veröffentlicht hatte. Ich werde eine Antwort erteilen, sobald die von ihm in Aussicht gestellte zweite Replik, die hoffentlich auch sachliche Diskussion bringen wird, erschienen sein wird. *Wahl.*

Léon Vallée, *Catalogue des plans de Paris et des cartes de l'Ile de France, de la généralité, de l'élection, de l'archevêché, de la vicomté, de l'université, du grenier à sel et de la cour des aides de Paris conservés à la section des cartes et plans* (Paris, Honoré Champion. 1908. II u. 577 S.) verzeichnet die 3592 in der kartographischen Abteilung der Pariser Nationalbibliothek vorhandenen Karten und Pläne der französischen Hauptstadt und ihrer Umgebung. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung des Katalogs.

Im Septemberheft 1908 der *Révol. Française* behandelt Baumont: *Stanislas de Girardin, préfet de la Côte-d'Or 1819/20*, dessen kurze Verwaltung stark gelobt wird. L. Lévi, *Autour du 10 août 1793*, bespricht den Plan, den Jahrestag des Sturzes der Monarchie durch ein großes Massakre zu verschönen, den ein Teil der Bergpartei ergriffen hatte. Robespierre trug nach der

Verfasserin viel dazu bei, die Ausführung des Gedankens zu verhindern. Im Oktoberheft veröffentlicht Talbert einen langen, mit gutem Humor in der Verbannung geschriebenen Brief des *„Abbé Givais, prêtre ‚déporté'"*, der sich aber in Wirklichkeit von 1792—1802 in der Schweiz und Deutschland aufhielt. Aulard steuert einen interessanten Brief Roederers an Joseph Bonaparte vom 14. Juni 1804 bei, wonach damals die Volksstimmung wegen des Moreauprozesses so leidenschaftlich gegen Bonaparte war, wie 1787—1789 gegen Marie-Antoinette. Aus demselben Hefte notieren wir: Abensour, *Le féminisme pendant le règne de Louis-Philippe;* aus dem Novemberheft: Chapuisat, *Au quartier général de Sierre 1799/1800; documents relatifs à l'occupation du Valais.* In letzterem Hefte macht ferner Lafont den Versuch, das Konventsmitglied Michel-Edme Petit der Vergessenheit zu entreißen, die es wegen seiner Originalität und seines moralischen Mutes nach Ansicht des Verfassers nicht verdient.

In der *Rev. Historique,* Sept.-Okt. 1908, sind folgende Arbeiten beachtenswert: Chuquet, *Le général Dagobert avant la Révolution.* Jacques Rambaud, *Le général Reynier à Naples* (1806 ff.). Marmottan, *Les débuts d'un grand diplomate. Jérome Lucchesini à Rome, en Pologne et à Sistow (1786—1792).* (Das neue Material, das der Verfasser heranzieht, ergibt doch kein wesentlich verändertes Bild! Freilich rückt er alles in ein für Lucchesini günstiges Licht. Dadurch wird aber n. u. A. aus diesem sehr gescheiten Menschen noch kein „großer Diplomat".)

Sehr interessant ist eine Arbeit, die Angliviel de la Beaumelle unter dem Titel *La question du pain à Bordeaux et l'insurrection fédéraliste de 1793 (Juin-Octobre)* in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. VI, 3/4, veröffentlicht. Er zeigt zunächst, daß die Revolution die hohe Blüte Bordeaux' zerstörte. Dann weist er auf Grund von neuem Material überzeugend nach, daß die *représentants en mission* das Volk dem Mangel preisgaben und ihm mit dem Verhungern drohten, um es dem Konvent zu unterwerfen.

In den *Studi Storici* 17, 1, behandelt Pellini auf Grund einer von ihm gefundenen, anonymen, handschriftlichen Chronik: *„La Sommossa di Casal-maggiore nel 1796."* Die Gemeinde, die sich gegen die Franzosen erhoben hatte, wurde nach ihrer Unterwerfung durch Murat gnädig behandelt, wofür sie Napoleon dauernd dankbar blieb.

Auf Grund der Werke von Daudet (1901) und Caudrillier (1908), von denen das erste sich für, das zweite gegen Pichegru

ausspricht, sucht Couvreu die Frage zu beantworten: *Pichegru a-t-il trahi?* (*Rev. des Etudes Histor.*, Sept.-Okt. 1908.) Er bringt selbst ein wenig neues, für den General belastendes Material bei und neigt mit Recht, trotz vorsichtiger Zurückhaltung, zur Annahme der Schuld.

Soutif führt seine im vorletzten Heft erwähnte Arbeit über die katholische Kultgenossenschaft von Saint-Eustache (1795 bis 1802) zu Ende. Auch dieser Teil der Studie enthält manches Interessante: so z. B. über die Finanzen der Gesellschaft, ihre wachsenden Ausgaben für den Gottesdienst und ihre nach dem Brumaire enger werdenden Beziehungen zur Regierung und ihren Organen (*Rev. d. Quest. Histor.*, 1. Okt. 1908).

E. Daudet bezweckt, in einer *L'exil et la mort du général Moreau* betitelten Arbeit die Beteiligung Moreaus am Kampfe gegen Frankreich im Jahre 1813 zwar nicht zu rechtfertigen, wohl aber verständlich zu machen durch Darlegung des schweren Unrechts, das er von seiten seines Vaterlandes erlitten hatte. In einem ersten Abschnitt *(Moreau et la conspiration de Georges)* sucht er zu zeigen, daß der Sieger von Hohenlinden in jeder Hinsicht an der Verschwörung von 1804 absolut unbeteiligt war, womit er wahrscheinlich Recht hat. Im zweiten Teil *(De la prison du Temple aux Etats-Unis)* schildert er u. a. die Anknüpfung der Beziehungen zu Rußland. Moreau weigert sich indessen 1807, wegen des Krieges mit Frankreich, in russische Dienste zu treten. In einem Briefe vom 24. Februar 1813 aus Philadelphia ist er dagegen bereit, gegen sein Vaterland zu kämpfen (*Rev. des Deux Mondes*, 15. Okt., 15. Nov. 1908).

Aus den Preußischen Jahrbüchern, Dezemberheft 1908, notieren wir einen Aufsatz Hans Delbrücks über „Max Lehmanns Stein", in dem er zu der Kontroverse Lehmann-v. Meier über den Einfluß der französischen Revolution auf Stein im Sinne Lehmanns, der diesen Einfluß betont hat, sich äußert. Auch ich meine, daß die Meiersche Polemik dagegen, infolge ihrer Verständnislosigkeit für geistesgeschichtliche und psychologische Probleme, in der Hauptsache gescheitert ist und kann mich deswegen auch der vermittelnden Auffassung Hintzes (Forschungen zur brandenburg. und preuß. Geschichte 21) nicht in allem anschließen; aber die Leidenschaftlichkeit, mit der Lehmann seine Abwehr geführt hat, ist unausstehlich. Delbrück wiederholt bei dieser Gelegenheit seine alte Behauptung: „daß die Armee von 1806 noch dieselbe war, wie die von 1756, nicht schlechter, eher besser, aber im Wesen dieselbe", und erklärt von dem, der

das nicht wisse, daß ihm die Pforten der Erkenntnis für die Geschichte Preußens ewig verschlossen blieben. Ich bekenne freimütig, daß ich zu diesen beklagenswerten Ignoranten gehöre, da ich in meinen eigenen Arbeiten zur Geschichte dieser Zeit eine von Delbrück merklich abweichende Auffassung vorgetragen habe. Da ich mich mit ihm trotz allem in wesentlichen Grundanschauungen einig fühle, so darf ich den Spieß nicht umdrehen und ihn wegen seiner krassen These von den Pforten tieferer Erkenntnis der preußischen Geschichte überhaupt exkludieren, aber in diesem Falle glaube ich allerdings richtiger gesehen zu haben als Delbrück. *Fr. M.*

Westermanns Monatshefte (November- und Dezemberheft 1908) enthalten einen sehr lesenswerten Artikel Karl Sells über „Johann Gottlieb Fichte und seine Reden an die Deutsche Nation". Über „Fichte als nationalen Propheten" handelt Fr. Meinecke in Velhagen & Klasings Monatsheften, Okt. 1908. In demselben Heft gibt M. Lehmann in einem populären Essai die Ergebnisse seiner Forschung über Stein und die preußische Städteordnung. Aus dem Septemberheft derselben Zeitschrift notieren wir noch die treffliche Parallelcharakteristik Bismarcks und Steins von M. Lenz.

In der Oktober- und Novembernummer 1908 der Süddeutschen Monatshefte findet sich Fortsetzung und Schluß der von uns im letzten Hefte erwähnten Publikation „1812".

In der Histor. Vierteljahrschrift 1908, 4, kommt Alfred Herrmann in der Frage nach Friedrich Wilhelms III. Anteil an der Heeresreform bis 1813 zu einem durchaus zu billigenden Endurteil: In der Einschätzung des tatsächlichen Wirkens des Königs, meint er mit Recht, müsse man „an den Grundlinien von Delbrück-Lehmann-Meinecke-Sorel festhalten". Doch befürwortet er mildere Formulierungen, als die sind, welche Lehmann und Sorel liefern. W.

Die strategische Bedeutung der Schlacht bei Dresden. Von Soldan, Leutn. i. Inf.-Regt. 116. (Beiträge zur Kriegsgesch. H. 4.) Berlin, A. Bath. 1908. 65 S. Lüdtke hatte zu zeigen versucht, daß die Schlacht bei Dresden gar nicht den Zweck gehabt, die Stadt zu nehmen, und daß die Verbündeten durch sie genau das erreicht, was sie erstrebt hätten. Soldan weist nun in sehr temperamentvoller und freilich nicht immer geschickter Polemik nach, daß zweifellos die Absicht bestand, die Stadt zu erobern, eine Ansicht, an der wohl trotz jener Schrift fast alle Historiker festgehalten hatten. Er zieht dabei u. a. die von Fournier III

veröffentlichten Schreiben Metternichs an Hudelist zum ersten Male für diese Frage heran. Vollständig überzeugend scheinen mir auch die Darlegungen zu sein, wonach das Reichenbacher Programm lange nicht den Einfluß auf die Operationen Schwarzenbergs gehabt hat, der vielfach angenommen wurde. Weniger unbedingt möchte der Referent den Ausführungen über Radetzkys strategische Grundgedanken zustimmen. Gehörte er wirklich unbedingt zu den Anhängern der alten Strategie oder schwankte er nicht vielmehr — und vielleicht zum Teil mit Recht — in seinen Ansichten? Wir meinen, man sollte mit Werturteilen über die Strategie der Verbündeten vorsichtiger sein, als die meisten Autoren zu sein pflegen. Napoleon besiegt zu haben, bleibt trotz allem doch eine Leistung! *Wahl.*

Aus dem Kriegstagebuch des Grafen Ernst Wilhelm v. Kanitz, 1813—1815. Von Konrad Hoffmann (Stuttgart). (Sep.-Abdr. a. d. Altpreuß. Monatsschrift 45, 4.) 101 S. Hoffmann arbeitet in eine knappe Darstellung der in Betracht kommenden Ereignisse der Freiheitskriege, die sich auf Osten-Sacken, Friederich u. a. stützt, Aufzeichnungen aus dem Kriegstagebuch des jungen Grafen Ernst v. Kanitz (1789—1869) hinzu. Diese gewähren lebendigen Einblicke in die äußeren Erlebnisse des frommen Helden, der jede Gelegenheit wahrnahm, den Pallasch des Kürassiers mit dem Zeichenstift zu vertauschen und sich schöner Geselligkeit mit Freunden (worunter Schenkendorf und Fouqué) und Freundinnen hinzugeben, vor allem aber in die Gemütsverfassung der Zeit der Freiheitskriege, in die man sich immer wieder so gern versenkt. *Wahl.*

Aus verschiedenen französischen Zeitschriften seien folgende Aufsätze notiert: Caussy, *Les débuts politiques de Lamartine I* (*Mercure de France* 76, Nr. 274 v. 16. Nov.); Jacob, *La mort de Napoleon I* (*Nouvelle Revue*, 1. Nov.); Baumont, *Girardin, préfet de la Côte-d'Or, 1819—1820* (*Révol. franç.*, 28, 3); Teissier, *Canning et Chateaubriand* (*Revue d'hist. dipl.*, 22, 4); Lugan, *Les origines du carlisme espagnol* (*Revue générale*, Okt., Nov.); Herzen, *Deux révolutionnaires russes* (*Revue bleue*, Okt. 3) und *Bakounine* (ebenda, Okt. 17.).

Als Polen daran ging, den Aufstand von 1830/31 zu unternehmen, sollte Österreich und speziell Metternich für Polen gewonnen werden. Zu diesem Zwecke wurde Andreas Zamoyski nach Österreich geschickt. Bis vor kurzem erzählte man über großartige Erfolge dieser Sendung und bewunderte den jungen Mann, der den so gewiegten Diplomaten überlistet habe. Nach

der eigenen Darstellung Zamoyskis fällt diese Legende in nichts zusammen. Aus seinen von Kraushar herausgegebenen Denkwürdigkeiten geht hervor, daß seine Verhandlungen erfolglos blieben *(A. Zamoyski, Mojè przeprawy* 1830/31. *Z autografu wydał A. Kraushar.* 2 Bde.). *R. F. Kaindl.*

Die Österreichische Rundschau (17, 1 u. 2) enthält weitere Mitteilungen „aus den Tagebüchern des Freiherrn K. Fr. v. Kübeck (vgl. H. Z. 100, 544), die inzwischen als Buch erschienen sind.

Die Abhandlungen des Völkerrechtslehrers F. de Martens in Petersburg über *Nicolas Ier et Louis Philippe* (I, II, *Revue des Deux Mondes.* 15. Oktober und 1. November, 1830—1843) sind der Einleitung des demnächst erscheinenden 15. Bandes des bekannten von ihm herausgegebenen *Recueil des traités . . . conclus par la Russie* usw. entnommen.

„Über politische Dichtung [in Württemberg] in den Jahren 1848 bis 1849" gibt Archivassessor Dr. Mehring in Stuttgart dankenswerte Notizen im Heilbronner Unterhaltungsblatt 1908, Nr. 143 f.

Über den plötzlichen, vielumstrittenen Tod des (Ministerpräsidenten) Grafen Brandenburg am 6. November 1850 veröffentlicht Th. Schiemann einen Bericht des damals in Berlin befindlichen preußischen Gesandten am russischen Hofe, des Generals von Rochow, an die Kaiserin von Rußland, dazu Tagebuchaufzeichnungen der Kaiserin vom 10. September 1851 (Allg. Ztg. vom 14. November 1908).

Die bereits im letzten Heft erwähnten „Aufzeichnungen des Prinzen Friedrich Karl von Preußen über den dänischen Feldzug von 1864" finden in derselben Form (Zusätze und Auswahl) im November- und Dezemberheft der Deutschen Revue ihre Fortsetzung; sie behandeln Belagerung und Sturm auf Düppel und die nicht zur Ausführung kommenden Pläne zum Übergang nach Alsen im Anfang des April.

In Nr. 46 und 48 der Grenzboten versucht E. Stutzer („Bismarck und Thiers als Unterhändler") auf Grund neuer Publikationen und Bearbeitungen eine — der kritischen Durchdringung vielfach entbehrende — Darstellung der Friedensverhandlungen zu geben, die zwischen Bismarck und Thiers Anfang November 1870 vergeblich und dann zum Abschluß gelangend im Februar 1871 geführt worden sind.

Durchaus vom Standpunkte des ungarischen Politikers und des von den dort zur Zeit herrschenden Parteien erstrebten Staats-

rechts ist der — als historische Betrachtung gedachte — Überblick über die Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn in Vergangenheit und Gegenwart geschrieben, den der frühere Minister im kaiserlichen Hoflager, Graf Zichy, im November- und Dezemberheft der Deutschen Rundschau veröffentlicht. Es ist zu erwarten, daß der historische Rückblick und wohl auch ein Teil der hier proklamierten staatsrechtlichen Grundsätze diesseits der Leitha nicht ohne kräftige Entgegnung bleiben werden. *J.*

Höchst wertvolle Aufzeichnungen „aus dem politischen Nachlaß des Unterstaatssekretärs [im Auswärtigen Amt] Dr. Busch" († 1895 als deutscher Gesandter in Bern) veröffentlicht der K. Gesandte z. D. Raschdau im Dezemberheft der Deutschen Rundschau. Busch war als langjähriger Dragoman bei der preußischen Gesandtschaft in Konstantinopel (seit 1861), dann vorübergehend als Geschäftsträger in Bukarest und am Goldenen Horn, als Generalkonsul in Pest und durch sein Dezernat in Berlin einer der besten Kenner des Orients und seiner politischen Verhältnisse. Die vorliegenden Aufzeichnungen betreffen den Aufstand in der Herzegowina und die sich daran anschließenden Ereignisse und Verhandlungen bis zum Frühjahr 1896.

Die Veröffentlichung der Korrespondenz der Königin Viktoria von England hat zu einer großen Zahl ausführlicher Besprechungen Anlaß gegeben; wir nennen z. B. die Aufsätze von de Pitteurs in *Revue d'hist. dipl.* 22, 4, von Halévy im *Journal des Savants* (VI, 10, Oktober), von Daniels im November- und Dezemberheft der Preußischen Jahrbücher.

Oskar v. Hase gibt in seinem „Gedenkbuch eines Freundes: Emil Strauß, ein deutscher Buchhändler am Rheine" (Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1907. XI u. 276 S.) ein modernes Gegenstück zu seiner Monographie über die Koberger. Indem er das Charakterbild des zu früh verstorbenen Kollegen mit Wärme und doch ohne Schönfärberei zeichnet, überblickt er gleichzeitig an der Hand von Strauß' Tätigkeit den Gang der Reformbestrebungen des deutschen Buchhandels seit dem Ende der 70er Jahre nach ihren verschiedenen Seiten: Sortiment, modernes Antiquariat und Verlag. Namentlich der Kampf gegen den hohen Kundenrabatt mit dem bekannten im Publikum viel beklagten Ausgang tritt in seiner Entstehungsgeschichte und nach seiner wirtschaftlichen Notwendigkeit gut hervor. Daneben interessiert, was über die Beziehungen von Emil Strauß zu seinem Oheim David Friedrich und zu Ernst Häckel mitgeteilt wird, welches letzteren „Welträtsel" nach seinem eigenen Geständnis ohne Strauß nicht geschrieben

wären (S. 163). Vom Standpunkt des politischen Historikers verdient, wenn nicht zur Korrektur, doch zur Modifikation der herrschenden Auffassung die Stelle eines Jugendbriefes vom 18. Juni 1866 Beachtung: „Ich kann nach dem, was man hier in der Rheinprovinz hört, die doch bekanntlich am wenigsten preußisch ist, versichern, das Volk selbst stimmt für den Krieg, indem es fühlt, daß die beiden deutschen Großstaaten einmal abrechnen müssen, und zwar in dem Sinne des preußischen Bundesreformantrages." (S. 11.) *F. L.*

Neue Bücher: *Cahiers de doléances des paroisses du bailliage de Neufchâtel-en-Bray (1789), publ. par E. Le Parquier. (Rouen, Impr. Gy.)* — *Cahiers de doléances du bailliage de Blois et du bailliage secondaire de Romorantin pour les États généraux de 1789, publ. par F. Lesueur et A. Cauchie. T. 2. (Blois, Impr. Rivière.)* — *Lafont, La Politique religieuse de la Révolution française. (Paris, Rousset. 3,50 fr.)* — Cunow, Die revolutionäre Zeitungsliteratur Frankreichs während der Jahre 1789 bis 1794. (Berlin. Buchh. Vorwärts. 5.50 M.) — *Pisani, L'église de Paris et la Révolution. I. 1789—1792. (Paris, Picard et fils. 3,50 fr.)* — *Pastoors, Histoire de la ville de Cambrai pendant la Révolution, 1789—1802. T. 2. (Cambrai, Masson.)* — *A. Leroux, Les sources de l'histoire de la Haute-Vienne pendant la Révolution. (Limoges, Ducourtieux & Gout.)* — *Lanfranchi, Le régime de la presse sous la Révolution. (Paris, Larose.)* — Heidrich, Preußen im Kampfe gegen die französische Revolution bis zur zweiten Teilung Polens. (Stuttgart, Cotta Nachf. 9 M.) — *d'Estrée, Le Père Duchesne. Hébert et la Commune de Paris (1792—1794). (Paris, Ambert.)* — *Lenotre, Mémoires et souvenirs sur la Révolution et l'Empire. Le Tribunal révolutionnaire (1793—1795). (Paris, Perrin & Cie.)* — *Coutanceau et Leplus, La Campagne de 1794 à l'armée du Nord. 2e partie: Opérations. Tome 2. (Paris, Chapelot & Cie. 10 fr.)* — Kasasis, Griechen und Bulgaren im 19. und 20. Jahrhundert. Autoris. Übersetzung. (Leipzig, Liebisch. 2 M.) — Kircheisen, Bibliographie des Napoleonischen Zeitalters einschließlich der Vereinigten Staaten von Nordamerika. 1. Bd. (Berlin, Mittler & Sohn. 12,50 M.) — Bailleu, Königin Luise. (Leipzig, Giesecke & Devrient. 10 M.) — Mayerhoffer v. Vedropolje, 1806. Der Feldzug von Jena und Auerstedt. (Wien, Seidel & Sohn. 5 M.) — Frdr. Schulze, Die Franzosenzeit in deutschen Landen 1806—1815. In Wort und Bild der Mitlebenden. 2 Bde. (Leipzig, Voigtländer. 18 M.) — Petersilie, Entstehung und Bedeutung der preußischen Städteordnung. (Leipzig, Dürr. 2 M.) — Wilh.

v. Humboldt und Karoline v. Humboldt in ihren Briefen. Hrsg. von Anna v. Sydow. 3 Bd. Weltbürgertum und preuß. Staatsdienst. (Berlin, Mittler & Sohn. 9 M.) — Das Kriegsjahr 1809. Bartsch, Die Schillschen Offiziere. (Wien, Stern. 1,80 M.) — *Van Vlijmen, Vers la Bérésina (1812) d'après des documents nouveaux. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 5 fr.)* — Schurz, Abraham Lincoln. Aus dem Englischen von Mary Nolte. (Berlin, Reimer. 2 M.) — *Stenger, Le retour des Bourbons. D'Hartwell à Gand; le règne des émigrés (1814—1815). (Paris, Plon-Nourrit & Cie.)* — *Rain, L'Europe et la Restauration des Bourbons, 1814—1818. (Paris, Perrin & Cie.)* — *Marradi, Giuseppe Montanelli e la Toscana del 1815 al 1862. (Roma, Voghera. 4 L.)* — *Lettres du prince de Metternich à la comtesse de Lieven (1818—1819), publiées par Jean Hanoteau. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 7,50 fr.)* — *de Circourt, Souvenirs d'une mission à Berlin, en 1848, publiés par G. Bourgin. (Paris, Picard et fils.)* — Herm. Kunz, Die Schlacht von Wörth am 6. August 1870. Aus dem Nachlaß bearbeitet von Balck. (Berlin, Mittler & Sohn. 8 M.) — *Prelati, Il venti settembre del 1870. (Spezia, Tip. Zappa. 2 L.)* — Herrfurth, Fürst Bismarck und die Kolonialpolitik. (Berlin, Trewendts Nachf. 3,75 M.) — *Lespinasse-Fonsegrive, Windthorst. (Paris, Béduchaud. 2 fr.)* — *Piñeyro, Cómo acabó la dominación de España en América. (Paris, Garnier frères.)* — *Maybon, La politique chinoise. Étude sur les doctrines des partis en Chine (1898—1908). (Paris, Giard & Brière. 4 fr.)* — *Driault, La question d'Extrême-Orient. (Paris, Alcan. 7 fr.)*

Deutsche Landschaften.

Aus den Thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte 48 erwähnen wir die Schilderung der durch ihre Mäßigung sich auszeichnenden thurgauischen Freiheitsbewegung im Jahre 1798 von Hel. Hasenfratz.

Die Basler Zeitschrift f. Gesch.- u. Altertumskunde 8, 1 enthält einen ausführlichen Bericht über die bei der Öffnung der Bischofsgräber bei der hinteren Krypta des Basler Münsters gemachten Funde von E. A. Stückelberg; C. Roth gibt ebenda die farnsburgischen Urbarien aus den Jahren 1372—1376, 1430 und 1461 heraus, denen zweckentsprechende Erläuterungen und gute Register beigegeben sind.

Ein im Auftrag der Badischen historischen Kommission von K. Sopp† bearbeitetes Inhaltsverzeichnis der Zeitschrift f. d.

Gesch. d. Oberrheins, Alte Folge, Bd. 1—39 (Heidelberg, Winter 1908. XII, 107 S.) wird einem jeden, der hinfort aus der Fülle des in jenen Bänden aufgespeicherten Materials schöpfen will, ein zuverlässiges und unentbehrliches Hilfsmittel sein.

Aus derselben Zeitschrift N. F. 23, 4 verzeichnen wir an dieser Stelle den Aufsatz von P. Albert über Stift und Stadt Mosbach von den ältesten Zeiten bis zum Ausbau der städtischen Verfassung im 14. Jahrhundert und die Zusammenstellung der elsässischen Geschichtsliteratur durch W. Teichmann. — In den Freiburger Münsterblättern 1907, 2 und 1908, 1 setzt P. Albert seine Veröffentlichung von Urkunden und Regesten zur Geschichte des Freiburger Münsters durch Mitteilung von Materialien aus den Jahren 1248—1347 fort (vgl. 101, 225).

Die Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees u. s. Umgebung 37 enthalten einen Vortrag von G. Tumbült über die Grafschaft des Linzgaus, der ihren Umfang, die einzelnen Gaugrafen und die für die Grafschaft sehr wichtige Gründung des Klosters Salem im Jahre 1134 behandelt, und einen sehr ausführlichen Abriß der Verfassungsgeschichte der Stadt Stein am Rhein (1005—1457) von E. Sulger-Büel, mit einer dankenswerten Übersicht über den Inhalt des Steiner Stadtarchivs.

In den Württembergischen Vierteljahrsheften f. Landesgesch. N. F. 17, 4 stellt Th. Schön wie gewöhnlich die württembergische Geschichtsliteratur für das Jahr 1907 zusammen.

Im Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 22 beschreibt J. E. Weis-Liebersdorf Siegel des Fürstbistums Eichstätt aus der Zeit von 1287—1441, während O. Rieder das von dem Eichstätter Bischof Gabriel von Eyb im Jahre 1485 zu Pavia erworbene Doktordiplom veröffentlicht.

Th. Mayer gibt in den Verhandlungen des histor. Vereines f. Niederbayern 44 zwei Passauer Mautbücher aus den Jahren 1400—1402 heraus (noch nicht abgeschlossen).

In den Verhandlungen des histor. Vereines von Oberpfalz u. Regensburg 59 handelt ein sehr umfangreicher Aufsatz von O. Rieder über das pfalzneuburgische Geleite nach Regensburg und in das Kloster Prüfening.

Heft 85 der Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein bringt Al. Schultes Vortrag „Vom Grutbiere. Eine Studie zur Wirtschafts- und Verfassungslehre“ und einen Beitrag J. Hashagens „Zur Geschichte der Presse in der Reichsstadt Köln“. In Heft 86 veröffentlicht Alb. Huyskens zwei Schriften des Cäsarius von

Heisterbach, das Leben der heil. Elisabeth und die Predigt über ihre Translation. Nachrichten über die fünf Zisterzienserinnen-Klöster im Herzogtum Cleve (Gründung, Erwerbungen, Schicksale, Liste der Äbtissinnen) stellt R. Scholten zusammen.

Sehr erwünscht kommen die soeben von Heinrich Schotte veröffentlichten „Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft, mit besonderer Berücksichtigung des Münstererlandes" (Münster, F. Coppenrath, 1908). Sie zeigen aufs neue, wie sehr die Agrar- und Markenforschung durch das Buch von Rübel zwar beunruhigt, aber eben auch angeregt worden ist. Verfasserführt aus der berechtigten Kritik weiter in die positive Arbeit und unterscheidet streng zwischen der frühmittelalterlichen fränkischen „*marca*" und der bis in die Neuzeit lebendigen sächsischen Mark- und Markgemeinschaft. Jene „als *marchae* bezeichneten Territorien, wie die Marken von Fulda, Heppenheim, Michelstadt, Lupnitz u. a. sind lediglich einem Vasallen, einer Abtei oder einer Kirche aus Fiskalbesitz verliehene lokalgeschlossene, grundherrliche Bezirke von verschiedenem Umfange und verschiedener Größe" (6). „Die westfälische Markgenossenschaft (dagegen) ist eine aus der gemeinsamen Benutzung des herrenlosen Landes, der Markgemeinschaft, erwachsene, zwecks geregelter Ausbeutung der Mark gegründete, rein wirtschaftliche Korporation mit eigener Verfassung und Verwaltung" (17). Verfasser legt dar, „daß als Grundlage dieses Markverbandes nur das unaufgeteilte, nicht in Bebauung genommene Land in Betracht kommen kann, das daher vielfach auch zur Benennung der Mark führte, nicht aber ein geschlossener, auch Kulturland und Dorfanlagen umfassender Bezirk wie die Mark des fränkischen Bodens" (71). Das Schwergewicht der Arbeit liegt im übrigen in der Darstellung der Verfassung einzelner Marken des Münsterlandes im 15. und 16. Jahrhundert, der Letter Mark und ihres Markgerichts, der Mark Westerwald und ihrer Geschichte bis zum Eindringen römischer Rechtsformen in das Markgericht. — Zu jener „fränkischen Mark" sind jetzt auch die Untersuchungen der Göttinger Dissertation von Hermann Thimme zu stellen (mit Beilagen zugleich im Archiv für Urk.-Forsch. Bd. II, 101 ff.); beide Arbeiten berühren sich u. a. in der Kritik der Bodenregaltheorie als Universalmittel, Schotte (56) in bezug auf die Obermärkerschaft, Thimme (II, 113) in bezug auf den Forstbann. *Brandi.*

H. Hoogeweg hat im Hahnschen Verlage (Hannover und Leipzig 1908, VI, 154 S. 4 M.) ein „Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation, umfassend die Pro-

vinz Hannover, die Herzogtümer Braunschweig und Oldenburg, die Fürstentümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, die freien Städte Bremen und Hamburg und Hessisch-Schaumburg" erscheinen lassen. Der Verfasser bietet eine alphabetische Aufzählung aller Klöster der im Titel angegebenen Territorien und gibt bei jedem Namen die wichtigsten Daten der Geschichte, Angaben über die Lage, die Namen der Schutzheiligen, die Literatur einschließlich der Quellen. Es folgen drei Register, in denen die Klöster nach den Gründungsjahren, nach den Diözesen, nach den Orden geordnet sind; endlich ein Verzeichnis der Heiligen. Man vermißt eine Übersicht über die benutzte Literatur; sie wäre notwendig gewesen, weil die Büchertitel stark gekürzt sind. Das Verdienst des Buches besteht darin, daß möglichste Vollständigkeit in der Aufzählung des mittelalterlichen Klosterbestandes angestrebt wurde; das Buch enthält die Namen von nicht weniger als 356 geistlichen Anstalten (nach dem chronologischen Verzeichnisse). Dadurch unterscheidet es sich vorteilhaft von dem ungefähr gleichzeitig zum Abschluß gelangten *Monasticon metropolis Salisburgensis antiquae* des *P.* Pirmin Lindner (Kempten, Kösel, 1908). Dagegen ist dieses in den Literaturangaben vollständiger und bietet als willkommenste Gabe kritische Abts- und Propstsreihen. — Der Verfasser will seine Arbeit als eine Vorarbeit für ein Klosterlexikon des Deutschen Reiches angesehen wissen; vielleicht kann sie als eine Vorarbeit für das umfassendere Werk einer *Germania sacra* dienen, das jetzt geplant wird. Dieses Werk würde in mehr als einer Beziehung für die Zwecke der Wissenschaft nutzbringender sein als ein Klosterlexikon und zugleich der vom Verfasser selbst hervorgehobenen Buntscheckigkeit in der Anlage der verschiedenen Klosterverzeichnisse ein Ende bereiten. *B—n.*

In der Zeitschr. d. Ges. f. Schleswig-Holsteinische Gesch., Bd. 38, 1908 behandelt Volquart Pauls „Die holsteinische Lokalverwaltung", die Ämtereinteilung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und die Stellung des Amtmanns (Ernennung, Amtsdauer, Einkommen, der Vogt als Pfandherr des Amtes). — Die Veröffentlichung eines Schatzregisters aus dem Jahre 1597 gibt P. v. Hedemann-Heespen Gelegenheit zu wirtschaftsgeschichtlichen Betrachtungen über die Verschiebungen in der Pflugzahl holsteinscher Güter. — Von P. Dohm werden die in den ältesten Urkunden überlieferten holsteinschen Ortsnamen zusammengestellt und erklärt. — Reimer Hansen „Zur Geschichte des Bistums Schleswig" bestimmt den Ertrag des kürzlich erschienenen zweiten Bandes der *Acta Pontificum Danica* (1378 bis

1431) für die Geschichte des Schleswiger Bistums. — Eine Abhandlung E. Daenells erörtert die Stellung der Stadt Schleswig im frühmittelalterlichen Handel und Verkehr.

Die eingehenden Ausführungen W. Ohnesorges über Name, Lage und Alter von Altlübeck und Lübeck in der Zeitschr. d. Ver. f. Lübeckische Gesch., Bd. 10, Heft 1 sollen eine Art Einleitung in die lübische Geschichte bieten. Beigefügt sind zahlreiche Karten (eine geologische, eine historisch-physikalische Karte der Umgebung von Altlübeck etc.) und ein Bericht Freunds über die Ausgrabungen auf der Stätte von Altlübeck, August bis Oktober 1906.

In den Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. Gesch. u. Altertumsk. 1907, Jahrg. 72, handelt Rich. Stehmann über die auswärtige Politik des Herzogs Adolf Friedrich I. von Mecklenburg-Schwerin in den Jahren 1636—1644, Otto Raspe über die „Immunität der Kirchendiener und des Kirchenguts in Mecklenburg; von der Reformation bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts." Einen ausführlichen, in Jahrg. 73, 1908 fortgesetzten Beitrag zur Kirchengeschichte liefert K. Schmaltz „Die Begründung und Entwicklung der kirchlichen Organisation Mecklenburgs im Mittelalter." Er schildert die Anfänge der kirchlichen Organisation in den verschiedenen Landesteilen, den Ausbau des Pfarr- und Archidiakonatsystems; am Schluß ist ein Register der Kirchorte, Klöster, Archidiakonate beigefügt.

Die Bedeutung der Vermögensinventare für die geschichtliche Forschung sucht G. Arndt in den Deutschen Geschichtsbl. Oktober 1908, Bd. 10, Heft 1 an einem besonderen Beispiel, dem „Vermögensverzeichnis eines Halberstädter Bürgers des 15. Jahrhunderts", zu erläutern.

R. Bemmann veröffentlicht in den Mühlhäuser Geschichtsblättern, Jahrg. IX. 1908 Aufsätze über die Statuten der Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. im Jahre 1401 und über die Beteiligung der Stadt an den Hussitenkämpfen (1420—1431).

K. Heldmann, Mittelalterliche Volksspiele in den thüringisch-sächsischen Landen, Neujahrsbl. d. hist. Kommission f. d. Provinz Sachsen, Heft 32, Halle a. S., 1908, S. 56. Die schon durch Verwertung weit zerstreuten Materials und nützliche Literaturnachweise wertvolle Skizze ist in einen breiten Rahmen gespannt. Sie geht aus von dem älteren Bestand deutscher Volksspiele, den Glücks-, Kampf- und Natur- oder Jahreszeitenspielen, von denen schon Tacitus in der Germania berichtet. Fort- und Umbildungen der Spiele fanden statt durch die Berührungen der

Germanen mit dem Römertum, der Kirche, durch das Aufkommen der weltlichen Berufsstände. Im Mittelpunkte der (in Abschnitt 3, 4) geschilderten Kampf- und Glücksspiele der sächsisch-thüringischen Länder stehen die Magdeburger Pfingstspiele, das Schildchenbaum-, Tafelrunden-, Rolands- und Graisspiel.

Leo Bönhoff beendet im Neuen Archiv f. sächsische Gesch. u. Altertumsk. 1908, Bd. 29, Heft 3 und 4 seinen Aufsatz „Der Pleißensprengel. Ein Beitrag zur kirchlichen Geographie von Sachsen" (Bildung und Verwaltung des Archidiakonates, Auflösung des Sprengels in der Reformationszeit); vgl. H. Z. Bd. 100, S. 469. Den Streit um die Lausitz (1440—1450) behandelt ebendaselbst Rich. v. Mansberg.

Die im Archiv f. Kulturgesch. 1908, Bd. 6, Heft 4 von Maxim. Buchner veröffentlichten „Quellen zur Amberger Hochzeit" (des Pfalzgrafen Philipp mit der Tochter Ludwigs von Bayern, 1474) bestehen vor allem in Hochzeitsordnungen und Verzeichnissen der Teilnehmer, deren viele dem Hofstaate süddeutscher Fürsten angehörten. Das an gleicher Stelle von Konrad Rüger publizierte „Reisetagebuch eines Dresdners vom Jahre 1691" erzählt in der Hauptsache Erlebnisse aus dem pfälzischen Kriege.

Der 38.—40. Jahresber. d. Histor. Ver. zu Brandenburg a. H., 1908 enthält eine Abhandlung über Entstehung und Grundrißbildung der Stadt Brandenburg (P. J. Meier); vgl. H. Z. Bd. 99, S. 694.

W. Schlüter veröffentlicht in d. Mitteil. aus d. livländischen Gesch. Bd. 18, 1908 zwei Bruchstücke einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes. Bd. 20 (1908) der gleichen Zeitschrift enthält die bemerkenswerte Abhandlung „Livländisch-russische Beziehungen während der Regierungszeit des Großfürsten Witowt von Litauen, 1392—1430" von P. von der Osten-Sacken.

Aus Herzog Albrechts von Preußen Briefwechsel mit Schlesien (Joh. Heß u. a.) veröffentlicht Wotschke einige bisher ungedruckte Schreiben im Korrespondenzbl. d. Ver. f. Gesch. d. ev. Kirche Schlesiens, 1908.

Der 24. Band des *Archiv český* schließt sich seinem Inhalt nach eng an die beiden vorhergehenden Bände (22 und 23) an, indem er wie diese fast ausschließlich Materialien zur Wirtschaftsgeschichte Böhmens aus der Zeit von 1698—1781 enthält. Für die Geschichte des Bauernstandes in Böhmen sind diese Veröffentlichungen von großem Werte; sie gestatten uns, einen genauen Einblick in die Lage des Bauernstandes im 18. Jahrhundert

zu machen. Man wird daher den Abdruck der verschiedenen Robotzehnte, der Wirtschaftsinstruktionen, von denen die eine und andere von einem wahrhaft humanen Geiste getragen sind, die Verordnungen über die Freizügigkeit der Bauern bzw. den Grad dieser Freizügigkeit usw. sehr willkommen heißen. Manche Nummern dieser Sammlung sind über ihre wirtschaftliche Bedeutung hinaus von großem kulturhistorischen Interesse. Bei einzelnen Verordnungen der Behörden wird man leicht finden, daß außer den wirtschaftlichen Interessen noch andere Dinge berührt werden; wenn man z. B. in der zweiten Nummer ein strenges Verbot findet, daß sich die Untertanen „ohne habenden Rechts" von ihrer Erbobrigkeit hinweg außer Landes begeben, und daß die Aufwiegler und Hehler solcher entweichender Untertanen derselben Strafe unterliegen sollen, wie diese selbst: so wird man sofort daran erinnert, daß hier noch die Nachwirkungen der Gegenreformation in die Erscheinung treten. Nicht alle Nummern, die hier mitgeteilt werden, sind bisher unbekannt gewesen: der Inhalt mancher von ihnen ist auch wirtschaftsgeschichtlich bereits gewürdigt worden; es ist aber gut, daß von ihrer Mitteilung nicht Umgang genommen wurde. *J. L.*

Die Ermittlungen von A. Dopsch über das älteste Vorkommen der Akzise in Österreich (vgl. H. Z. Bd. 100 S. 697) ergänzt K. Fajkmajer, „Ein Beitrag zur Geschichte des Wiener Ungeldes", i. d. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch., 1908, Bd. 29, Heft 3 aus drei bisher übersehenen Urkunden (13. Jahrh.); er weist ferner auf Zeugnisse des 15. Jahrhunderts hin, die gegen eine Übernahme des Ungeldes in die selbständige Verwaltung der Stadt Wien zu sprechen scheinen.

Eine neue Vorarbeit J. Strnadts zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer „Hausruck und Atergau", im Archiv f. österr. Gesch., 1908, Bd. 99 (vgl. H. Z. Bd. 97, S. 467) bringt die äußere Geschichte der Landgerichte in Altoberösterreich zum Abschluß. Mit bekannter eindringender Sorgfalt behandelt Strnadt die Besitz- und Grundverteilung, die Grenzverhältnisse, die Grafschaften des Ater- und Traungaus, die staatsrechtliche Stellung des neuen Distriktes ob der Enns unter König Přemysl Otakar etc., zuletzt die Landgerichte im Hausruck und im Atergau. Eine Kartenskizze veranschaulicht die Besitzverteilung am Ende des 12. Jahrhunderts. Der Anhang enthält Grenzbeschreibungen und statistische Nachweisungen (darunter S. 359ff. das Urbar „der noch nicht verkleinerten Herrschaft Pauerbach vom Jahre 1593").

R. Fr. Kaindls „Studien zur Gesch. des deutschen Rechtes in Ungarn und dessen Nebenländern", im Archiv f. österr. Gesch. Bd. 98, ein Seitenstück zu seinen galizischen Beiträgen (vgl. H. Z. Bd. 98, 467 und Bd. 100, 467), erörtern die Verbreitung des süddeutschen (österreichischen) Stadtrechtes, des Magdeburger Rechtes und des deutschen Lehnrechtes in Ungarn. Ein letzter Abschnitt mit 27 urkundlichen Beilagen weist auf das Übergreifen der deutschen Rechtseinrichtungen in die Moldau und Walachei, die zeitweiligen Nebenländer Ungarns, hin.

Neue Bücher: v. Tscharner, Rechtsgeschichte des Obersimmentales bis zum Jahre 1798. (Bern, Stämpfli & Co. 8,50 M.) — Beiträge zur Geschichte der Stadt Rufach, gesammelt und hrsg. von Theob. Walter. 2. Bd. (Colmar, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt Filiale Colmar. 8 M.) — Regesten der Bischöfe von Straßburg. 2. Tl. Regesten bis zum Jahre 1202, von P. Wentzcke. (Innsbruck, Wagner. 14 M.) — Knobloch, Das Territorium der Stadt Straßburg bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. (Straßburg, Trübner. 3,50 M.) — Kampfmann, Beiträge zur westpfälzischen Ortsgeschichte. (Zweibrücken, Lehmann. 2 M.) — Trierer Stadtrechnungen des Mittelalters. Hrsg. von Kentenich. 1. Heft. (Trier, Lintz. 6 M.) — Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen. Bd. 2, Heft 2. Kreis Warendorf. Bearb. von Ad. Brennecke und Ernst Müller. (Münster, Aschendorff. 4 M.) — Urkundenbuch des Clarissenklosters, späteren Damenstifts Clarenberg bei Hörde. Bearb. von O. Merx. (Dortmund, Ruhfus. 12 M.) — Huppertz, Münster im Siebenjährigen Kriege insbesondere die beiden Belagerungen des Jahres 1759. (Münster, Coppenrath. 12 M.) — Hilling, Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgange des Mittelalters (1464—1513). Hildesheimische Prozeßakten aus dem Archiv der Rota zu Rom. (Münster, Aschendorff. 3,60 M.) — Friesische Papsturkunden aus dem vatikanischen Archive zu Rom. Hrsg. von Heinr. Reimers. (Leeuwarden, Meijer & Schaafsma. 7,50 M.) — Rehme, Stadtrechtsforschungen. 1. Tl.: Über das älteste bremische Grundbuch (1438—1558) und seine Stellung im Liegenschaftsrechte. (Halle, Buchhandl. des Waisenhauses. 3,50 M.) — Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schiffahrt im 17., 18. und 19. Jahrhundert. Hrsg. von Ernst Baasch. 2. Heft. (Hamburg, Gräfe & Sillem. 5,50 M.) — Hellm. Schmidt, Die sächsischen Bauernunruhen des Jahres 1790. (Leipzig, Hinrichs. 2 M.) — Pätzold, Geschichte des Volksschulwesens im Königreich Sachsen. (Frankfurt a. M., Kesselring. 2,80 M.) — Codex diplomaticus Silesiae. 24. Bd. Die Inventare der nichtstaatlichen

Archive Schlesiens. I. Die Kreise Grünberg und Freystadt. Hrsg. von Konr. Wutke. (Breslau, Wohlfarth. 8 M.) — Schindler, Das Urkundenbuch der Stadt Aussig in geschichtlicher und kulturgeschichtlicher Hinsicht. (Aussig, Grohmann. 2 M.) — Kaindl, Geschichte von Czernowitz von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. (Czernowitz, Pardini. 6 M.)

Vermischtes.

In der *Revue Historique* 99, 2 (Nov.-Dez. 1908) veröffentlicht G. Monod einen bemerkenswerten Artikel über den Berliner internationalen Historikerkongreß. Nach einer Übersicht über die Vorträge befaßt sich Monod näher mit K. Breysig, dann in außerordentlich eingehender Weise mit der Tätigkeit und den Ideen Lamprechts im Anschluß an dessen Berliner Vortrag. Die Auseinandersetzungen entbehren weder der Wärme noch der Kritik. Aber wenn Monod meint, daß Lamprecht „*sur la jeunesse universitaire, élèves et professeurs, une puissante influence*“ ausübe, so gibt er sich damit einer weit verbreiteten Illusion über Lamprechts im übrigen gewiß nicht unbedeutenden, aber gerade auf die wissenschaftlich orientierten Kreise sehr geringen Einfluß hin. Monods Schlußbemerkungen über die Organisation und insbesondere die Vorbereitung der internationalen Historikerkongresse verdienen ernstliche Erwägung.

Die 49. Plenarversammlung der Historischen Kommission bei der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften tagte vom 10.—12. Juni unter Heigels Vorsitz. Seit der letzten Plenarversammlung sind erschienen: Simonsfeld, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Kaiser Friedrich I., Bd. 1; Deutsche Reichstagsakten, ältere Reihe, 13. Bd., 1. Hälfte (König Albrecht II., 1438), bearbeitet von Beckmann; Allgemeine deutsche Biographie, Nachträge: Rören bis Stephan; Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, II. Teil, Bd. 1, bearbeitet von Goetz. Im Druck sind: Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Bd. 11 (1613), bearbeitet von Chroust; Quellen und Erörterungen, Abteilung Chroniken II, 2 (Ulrich Fuetrer), bearbeitet von Spiller, Abteilung Urkunden: Traditionen des Hochstifts Freising, bearbeitet von Bitterauf: Historische Volkslieder und Zeitgedichte vom 16.—19. Jahrhundert, herausgegeben von A. Hartmann. Von den übrigen Unternehmungen scheinen die Lübecker Chroniken, Bd. 4, bearbeitet von Reinecke, die seit langem in Aussicht stehende Geschichte

der Physik von Gerland und die Chronik des Veit Arnpeck, herausgegeben von Leidinger, dem Drucke am nächsten zu sein.

Über den Stand der Arbeiten der Historischen Kommission zur Herausgabe lothringischer Geschichtsquellen sei im Anschluß an G. Wolframs Bericht folgendes bemerkt. Für die Abteilung der lothringischen Chroniken werden zurzeit die Chroniken Huguenins und Praillons bearbeitet. Sauerlands Sammlung vatikanischer Urkunden zur Geschichte Lothringens soll noch in diesem Winter bis zu ihrem Endpunkt, dem Jahre 1410 geführt werden. Prof. Follmanns Wörterbuch des lothringischen Dialekts wird 1909 erscheinen. Der erste, die Jahre 1220—1279 umfassende Band der von Prof. Wichmann bearbeiteten Bannrollen ist kürzlich ausgegeben worden. Die Metzer Bischofsregesten wird Prof. Bour bearbeiten, die Protokolle des Metzer Domkapitels Prof. Grimme.

Am 4. Dezember d. J. fand in Karlsruhe die 27. Plenarsitzung der Badischen Historischen Kommission statt. Die von Rieder bearbeiteten Römischen Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte sind erschienen. Die Fortführung der Regesten der Bischöfe von Konstanz hat derselbe in Angriff genommen. Von der Bearbeitung des Oberbadischen Geschlechterbuches trat J. Kindler v. Knobloch zurück; die Fortsetzung des Werkes hat die Kommission Rittmeister z. D. Freiherrn v. Stotzingen übertragen. Von den Oberrheinischen Stadtrechten ist erschienen in der schwäbischen Abteilung das Überlinger Stadtrecht, bearbeitet von Geier; druckfertig liegen vor das 8. Heft der fränkischen Abteilung von Koehne, sowie in der schwäbischen Abteilung das Register zu dem 1905 erschienenen Villinger Stadtrecht von Roder. Das Neuenburger Stadtrecht bereitet Merk vor. Für das Konstanzer Stadtrecht hat Beyerle in Göttingen umfassende Vorarbeiten im Konstanzer Stadtarchiv gemacht. Der Bearbeiter der Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Territorien, Cahn in Frankfurt a. M., legte eine Probe des Manuskripts für den ersten Teil des Werkes vor, der im kommenden Jahre abgeschlossen werden soll. Vom Briefwechsel der Gebrüder Blaurer, mit dessen Herausgabe Schieß in St. Gallen beauftragt ist, ist der erste Band, der die Briefe von 1509—1538 umfaßt, erschienen; der zweite Band wird 1909 zur Ausgabe gelangen. Das Neujahrblatt für 1908, „Der Minnegesang im Lande Baden", von Pfaff in Freiburg, gelangte im Januar zur Ausgabe. Das Neujahrsblatt für 1909

„Mittelalterliche Gesundheitspflege im heutigen Baden", von Baas, befindet sich unter der Presse; für 1910 hat Gothein als Neujahrsblatt eine Darstellung der Verhältnisse in der Markgrafschaft Baden im 16. Jahrhundert übernommen.

Die Kommission für neuere Geschichte Österreichs hat, wie wir ihrem Bericht entnehmen, im Jahre 1908 ein Doppelheft (Nr. 2—3) der „Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs" ausgegeben, das Berichte über 14 fürstliche und gräfliche Archive und Bibliotheken Böhmens und Mährens enthält. Für die Abteilung „Staatsverträge" ist Pribram mit der Bearbeitung des 2. Bandes der österreichisch-englischen Verträge, der bis 1848 führen soll, beschäftigt, H. v. Srbik mit den österreichisch-holländischen Verträgen, deren erster, mit dem Jahre 1718 abschließender Band etwa in Jahresfrist druckfertig sein soll. Die Bearbeitung der Verträge mit dem Fürsten von Siebenbürgen durch R. Goos ist fast vollendet. Die Verträge, die Österreich seit 1813 mit mehreren Mächten zugleich abgeschlossen hat, sollen als Kollektivverträge eine besondere Abteilung bilden. Von dem chronologischen Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge ist der zweite, von L. Bittner bearbeitete Band (bis 1847) im Druck, der dritte (Schluß-)Band in Vorbereitung. Der erste Band der Korrespondenz Ferdinands I., die W. Bauer herausgibt, soll im Sommer 1909 unter die Presse. Auch die Forschungen für die Korrespondenz Maximilians II. (V. Bibl) und für die zweite, von 1749—1848 reichende Abteilung der Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung (H. Kretschmayr) sind wesentlich gefördert worden.

Wie G. A. Schuller in dem Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 31, Nr. 10—11 (Oktober und November 1908) ausführt, ist man in Siebenbürgen an der Arbeit, das von dem Baron Brukenthal den siebenbürgischen Sachsen hinterlassene Museum zu einem sächsischen Nationalmuseum auszubauen. Das Museum soll sich gliedern in Sammlungen der Hausaltertümer, der Zunftaltertümer (Werkzeuge und Zunftkleinodien), der landwirtschaftlichen Altertümer (Geräte und Flurkarten), der kirchlichen und Schulaltertümer, der Rechtsaltertümer, ferner in die schon jetzt recht reichhaltige Handschriftensammlung, die archäologische Sammlung, sowie eine Gruppe volkskundlich wertvoller Dinge.

K. Th. v. Inama-Sternegg (geb. 1843 in Augsburg) ist am 30. November verstorben. Er hat sich wie wenige Nationalökonomen um die historische Forschung verdient gemacht, durch

seine Arbeiten über das Hof- und Dorfsystem, über die Großgrundherrschaften und manche Spezialuntersuchungen, namentlich auch durch seine Darstellung der deutschen Wirtschaftsgeschichte, die er leider nur bis zum Ausgang des Mittelalters geführt hat. — Gustav Droysen (geb. 1838 in Berlin) ist wenige Monate nach der Niederlegung des Lehramtes, das er seit 1872 in Halle ausgeübt hat, gestorben (17. November). Sein Arbeitsgebiet lag vornehmlich in der Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Der 1886 von ihm veröffentlichte historische Handatlas wird auch heute noch zur allgemeinsten Orientierung benutzt. — Das *Institut de France* hat in Achille Luchaire eines seiner bekanntesten Mitglieder verloren. Seine Arbeiten zur mittelalterlichen Geschichte Frankreichs sind auch bei uns geschätzt; sein kürzlich vollendetes sechsbändiges Werk über Innozenz III. ist dagegen von der deutschen Kritik mit einiger Zurückhaltung aufgenommen worden. — Karl Vollers in Jena (geb. 1857) ist am 4. Januar gestorben. Die Leser unserer Zeitschrift hat er noch kürzlich durch seinen prächtigen Aufsatz über Lord Cromer erfreut; eine Rezension von ihm bringt auch das vorliegende Heft.

Zur Logik der Geschichte.

Von

A. D. Xenopol.

I.

Wir wollen den ausgezeichneten Erörterungen des Herrn Ernst Bernheim in seinem Lehrbuch der historischen Methode und der Geschichtsphilosophie, das nun jetzt in seiner 4. und 5. Ausgabe vorliegt, einige Gedanken über die Methode, d. h. über die Logik dieser Disziplin, anschließen, und bemerken gleich von Anfang, daß der bedeutende Absatz des Buches einerseits dessen wohlbegründetes Ansehen bezeugt, anderseits ein Zeichen für das immer steigende Interesse an geschichtsmethodologischen Fragen ist.

Die Methodologie der Geschichte hat ja auch eine ganz andere, viel größere Bedeutung, als diejenige der andern Wissenschaften, denn man tritt hier auf ein neues, der Logik bis jetzt verschlossenes Gebiet, und es handelt sich darum, nicht nur die Eigentümlichkeiten der geschichtlichen Methode, sondern ganz neue, der herkömmlichen Logik widerstrebende Prinzipien zu ergründen.

Der Hauptunterschied zwischen der Logik der Geschichte und der bis jetzt allein bekannten und behandelten Logik besteht darin, daß diese letztere entweder vom Allgemeinen zum Besonderen hinabsteigt (deduktive oder aristotelische Logik) oder aber vom Besonderen zum Allgemeinen sich erhebt (als induktive oder bakon-

sche Logik). Die Logik der Geschichte bedient sich nur ausnahmsweise dieser beiden Denkprozesse und arbeitet gewöhnlich mit einem dritten, bisher wenig studierten Verfahren, worin das Denken aus einem individuellen oder besonderen Satz auf einen ebenfalls besonderen Satz schließt und das allgemeine nur als Mittelsatz, der, wie bekannt, zu verschwinden bestimmt ist, gebraucht. Das Besondere macht also den Hauptinhalt der Logik der Geschichte und charakterisiert deren Eigentümlichkeit. Wir müssen aber bemerken, daß man, um das Gebiet der geschichtlichen Logik abzugrenzen, den Begriff des Besonderen auf eine bestimmte Weise einschränken muß; denn nicht alles Besondere gehört der geschichtlichen Betrachtung an, sondern nur dasjenige, das durch die Zeit vermittelt wird und diejenigen Erscheinungen umfaßt, die im Laufe der Zeiten nur einmal auftreten, um nie in derselben Weise wiederzukehren. Somit kann, wie wir sehen werden, einerseits das Besondere im Raume auch ein Gegenstand der Naturwissenschaften werden, wie anderseits das Allgemeine im Raume in der Geschichte überall anzutreffen ist. Allein in dieser Einschränkung, als Besonderes in der Zeit, charakterisiert dieses Element nicht allein die Geschichte der Menschheit, sondern überhaupt alles, was wird und vergeht, also alle Entwicklung. Die geschichtliche Methode kann also unmöglich von ihrer Basis, der vorhergehenden Entwicklung des Organischen und Anorganischen, losgerissen werden, denn die Logik der Geschichte — nichts anderes ist ja die Methodologie dieser Disziplin — kann doch nur als ein Teil der Logik der Aufeinanderfolge bestehen.

Herr Bernheim ist aber anderer Meinung. „Obgleich", sagt er, „wir auch bei den Erscheinungen des Tier- und Pflanzenreiches fragen können, wie sie geworden sind, und von einer Entwicklungsgeschichte der Erde, ja der ganzen Welt, reden gelernt haben, so gehört doch alles dies nicht zu der Geschichtswissenschaft, deren Objekt doch der Mensch allein ist" (Lehrbuch S. 4—5). Herr Bernheim scheint mir hier die Begriffe zu verwechseln. Es ist

ausgemacht, daß die Geologie und die Deszendenztheorie die Geschichte der Menschheit nicht unbedingt berühren; allein das Werk unseres Kollegen ist doch kein Geschichts-, sondern ein philosophisches Werk, eine logische Auseinandersetzung der Prinzipien, die die Geschichte beherrschen. Um diese Prinzipien aufzustellen, ist es aber unumgänglich notwendig, die ganze Aufeinanderfolge, die ganze Entwicklung, ins Auge zu fassen, da die Geschichte doch nichts anderes ist, als die Anwendung der Logik der Aufeinanderfolge auf die Ergründung der vergangenen menschlichen Begebenheiten. Es ist aber einleuchtend, daß man die Prinzipien einer Disziplin nicht nur aus einem Teil derselben konstruieren kann. Herr Bernheim entgegnet auf diese meine Einwendung, die ich schon gegenüber der 3. und 4. Ausgabe seines Lehrbuchs in der Pariser *Revue de Synthèse histor.* erhoben hatte, daß „man den Begriff der historischen Entwicklung dennoch ganz wesentlich von dem der biologischen unterscheiden müsse, obgleich es einleuchtet, daß es nichts Ungewöhnliches sei, wenn ein Oberbegriff zwei oder mehrere wesentlich verschiedene Begriffe unter sich fasse“ (S. 11). Ein Oberbegriff kann allerdings in seiner Sphäre mehrere verschiedene Begriffe enthalten; allein wesentlich, oder gar sehr wesentlich verschieden, können diese untergeordneten Begriffe vom Oberbegriffe nicht sein; denn sonst könnten sie demselben nicht untergeordnet sein. Diese Unterordnung beweist aber eben, daß in ihrem allgemeinen Inhalt Ober- und Unterbegriff sich berühren. In unserem Fall können der Oberbegriff, die allgemeine Entwicklung und der Unterbegriff, die Menschengeschichte, nicht wesentlich verschieden sein, da doch auch die Geschichte eine Entwicklung des Menschengeistes ist. Deswegen finden wir auch, daß Herr Bernheim, obgleich er absichtlich seinen Ideenkreis begrenzt, doch genötigt ist, manchmal seine geschichtlichen Prinzipien durch solche, die in der ganzen Entwicklung gleichmäßig auftreten, zu erhärten. So z. B. erkennt Herr Bernheim an, daß „überall, wo es sich um die Erkenntnis der Entwicklung von Lebewesen handelt, selbst

auf dem Gebiete der Naturwissenschaft, dieses Charakteristikum (das Individuelle) der historischen Betrachtungsweise erscheint" (S. 108), und weiter appelliert der Verfasser an den Darwinismus, um den wissenschaftlichen Charakter der Geschichte zu begründen, indem er sagt: „Mit welchem Rechte rühmt man die Deszendenzlehre als einen Triumph der Wissenschaft und ihrer Methode, wenn man die Geschichte, die in dieser Hinsicht mit derselben Erkenntnisart verfährt, nicht als Wissenschaft gelten lassen will?" (S. 165.) Wenn die Geschichte und die Deszendenzlehre mit derselben Erkenntnisart verfahren, wie kann dann der Begriff der einen von demjenigen der andern wesentlich verschieden sein?

Dieselbe zu enge Auffassung der Aufeinanderfolge stört Herrn Bernheim in der Auffassung der Geschichte selbst, die er als eine Wissenschaft ansieht, also gleich der Psychologie, der Biologie, der Physik, der Chemie usw.: „Vielleicht fragt mancher," sagt der Verfasser, wenn er sich den gewaltigen Umfang unserer Wissenschaft vergegenwärtigt, mit erschrockenem Zweifel, „ist es denn möglich, das alles zu beherrschen? Kann das überhaupt als Aufgabe einer Wissenschaft bezeichnet werden"? (S. 177.) Der Zweifel des Verfassers ist auch wohl begründet, wenn man nur die verschiedenen Gebiete, auf die sich die Geschichte erstreckt, betrachtet, als Geschichte der Staaten oder politische Geschichte, als Geschichte der Religionen, der Sprachen, der Sitten und Gebräuche, des Rechtes, der Künste, des Handels, der Industrie, des Kriegswesens, und dann noch außerdem die Geschichte sämtlicher Wissenschaften, wie diejenige der Mathematik, der Physik, der Chemie, der Botanik, der Zoologie, der Biologie, der Physiologie, der Medizin, der Philosophie und ihrer sämtlichen Teile, und sogar die Geschichte der Historiographie. Man füge noch hinzu, daß keine praktische Betätigung, kein bürgerliches Gesetz, keine administrative Maßregel verwirklicht wird, daß kein Prozeß plaidiert wird, ohne sie alle erst historisch zu beleuchten. Um den wahren Charakter der Geschichte zu

erfassen, ist es aber unbedingt notwendig, zu allen diesen Disziplinen und Betätigungen auch die Darstellungen, die sich mit der materiellen Entwicklung befassen (Weltall, Erde, Organismen), hinzuzufügen, und dann erst wird uns die große Wahrheit entgegenleuchten, daß die Geschichte nicht einen besonderen Zweig der Wissenschaft ausmacht, sondern daß sie eine Betrachtungsart der Welt bildet, die von derjenigen der sog. exakten Wissenschaften ganz verschieden ist, nämlich die sukzessive anstatt derjenigen der ewigen Wiederholung. Darin liegt der wahre Grund des ungeheuren Gebietes der Geschichte, und man kann es nicht dadurch rechtfertigen, daß man auf andere Wissenschaften hinweist, die auch „nicht von einem einzelnen beherrscht werden können", wie es Herr Bernheim a. a. O. tut.

In dem Streit um den wissenschaftlichen Charakter der Geschichte handelt es sich darum, ob der sukzessive Gang der Erscheinungen auch einer wissenschaftlichen Behandlung unterzogen werden kann, und wir bemerken sofort dazu, daß es ganz sonderbar wäre, daß die Wissenschaft ihren Vorstellungskreis bloß auf diejenigen Erscheinungen einschränke, die sich auch unter unseren Augen wiederholen, und daß sie das ganze ungeheure Gebiet des nur einmal Dagewesenen aus ihrem Bereiche ausschließe.

Es handelt sich nun darum, zu sehen, ob die sukzessive oder geschichtliche Betrachtungsart von unserem Geiste ausgeht, oder ob sie durch das Objekt selbst bedingt wird. Wir haben in unserer *Théorie de l'Histoire* (Paris, 1. Ausgabe 1899, 2. 1908 bei Leroux) die Ansicht vertreten, daß „dasselbe Faktum als sukzessives oder als sich wiederholendes aufgefaßt werden kann, je nach der Seite, von der es betrachtet wird"; allein wir haben hinzugefügt, daß „es die Dinge selbst sind, die diese zwei Erscheinungsarten darbieten, und daß es nicht unser Geist ist, der diese Eigenschaften in sie hineinversetzt" (S. 18). Denn, fragten wir weiter, „wie wäre es sonst denkbar, daß der Geist die Gesetze der Erscheinungen in diese hineindichten solite, wenn diese Gesetze sich

nicht in der Realität wiederfänden, und wie würde die Entwicklung, die Geschichte sich in unserem Geiste wiederspiegeln, wenn ihr Körper sich nicht in derselben Realität ausdehnte"?

Herr Bernheim scheint dieser Ansicht zu widersprechen, indem er meint, daß unser wissenschaftliches Interesse sich einmal dieser, einmal jener Seite bzw. Beziehung der Erscheinungen zuwende. Allein da Herr Bernheim selbst einräumt, daß er „das objektive Bestehen des Unterschiedes an sich nicht läugne", so können wir hierin nur einen Wortstreit, nicht aber eine Meinungsverschiedenheit erblicken, und die Wahrheit, daß nicht wir die Sachen historisch oder als sich wiederholend betrachten, sondern daß sie selbst unserem Geiste bald die eine Seite ihres Seins, bald die andere zukehren, scheint uns als feststehend angesehen werden zu können.

In Verbindung mit dieser Auseinandersetzung über den subjektiven oder objektiven Charakter der Geschichte wollen wir etwas ihr Verwandtes erörtern. Wir haben nämlich in unserer *Théorie de l'Histoire* (S. 203) zuerst die Ansicht vertreten, daß die Evolution nicht nur ein Prozeß des Werdens ist, wie es Herr Bernheim noch jetzt behauptet (S. 635, Note), sondern eine eigene große Naturkraft, die die ewige Umwandlung der Erscheinungen bedingt; denn jede Erscheinung, folglich auch jede Modifikation einer solchen, ist das Ergebnis einer Kraftäußerung, und die ewige Veränderung der Erscheinungen muß auch einer nie ruhenden Triebkraft zugeschrieben werden. Die neue, sehr glaubwürdige Hypothese, welche die Veränderung der Arten nicht einer langsamen, sondern einer plötzlich eintretenden Variationserscheinung zuschreibt, kann nur verstanden werden, wenn wir diese plötzliche Umwandlung mit einem energischeren Stoß der Evolutionskraft in Verbindung bringen.

Evolution würde, unserer Meinung nach, zweierlei bedeuten: erstens die innere Kraft, die die Welt zur ewigen Veränderung hintreibt; zweitens die Art und Weise, wie diese Veränderung zustande kommt, den

Evolutionsprozeß. Wir würden eine Analogie für diese doppelte Bedeutung des Wortes in dem ebenfalls zweifachen Sinn des Ausdrucks Schwere finden, der einerseits die große Anziehungskraft, die zwischen allen Weltkörpern besteht, andrerseits aber die Art und Weise, wie sich die Kraft in der Welt der Erscheinungen äußert, bezeichnet. Für diesen letztern Sinn ist es gebräuchlich, den Ausdruck Gesetz der Schwere anzuwenden, während die Schwere schlechthin für die Kraft, die das Gesetz bedingt, gebraucht wird. Ebenso wäre es angezeigt, das Wort Evolution für die Kraft zu behalten, während für den Prozeß der Umwandlung der Ausdruck Gesetz der Evolution anzuwenden wäre. Wir bemerken aber, daß diese zwei großen Kräfte, die Schwere und die Evolution, der Quere und der Länge nach, d. h. statisch und dynamisch, das Weltall beherrschen, und durch die zwei großen Gesetze, von denen das eine die Welt zusammenhält, das andere ihre ewige Wandlung bedingt, ihre allumfassende Macht bekunden.

II.

Wir wenden uns nun einer anderen Frage zu, derjenigen des geschichtlichen Zusammenhanges, die wir näher prüfen wollen, weil wir hier mit Grundauffassungen zu tun haben, die der Verfasser mit fast sämtlichen Denkern und Forschern unserer Zeit teilt, die uns aber dennoch als völlig unbegründet erscheinen.

Es handelt sich um den Mißbrauch, den man mit dem Begriffe der Ursache in der Logik der Wissenschaften treibt. Da Herr Bernheim die landläufigen Gedanken sich in dieser Beziehung vollkommen aneignet, so wird es genügen, wenn wir seine Meinungen, die durchschnittlich die allgemein verbreitete Ansicht von der Rolle der Ursache in den wissenschaftlichen Disziplinen wiedergeben, ins Auge fassen werden. So sagt Herr Bernheim, daß „jedes erfahrungswissenschaftliche Erkennen, Erkennen von Kausalzusammenhängen sei, da die Bildung von Begriffen, d. h. die Zusammenstellung

von dem, was an den Erscheinungen wesentlich ist, durch die Anschauung des Kausalzusammenhanges ermittelt wird" (S. 105). Entweder bleibt dieser Satz unverständlich, oder der Begriff der Ursache ist in einem ganz anderen Sinn genommen, als er ihn wirklich besitzt. Denn das Wesentliche an den Erscheinungen herauszufinden, ist Sache der Abstraktion oder der Verallgemeinerung, keineswegs aber des Kausalitätsprinzips. Der Begriff des Pferdes entsteht, wenn der Geist die verschiedenen Vorstellungen dieses Tieres durch Hinweglassung der unbedeutenden Verschiedenheiten und durch Zurückhalten nur der wesentlichen Merkmale in einem einzigen Denkakt zusammenschließt. Von Anschauung des Kausalzusammenhanges kann keine Rede sein; denn der Begriff der Ursache bedeutet doch nur den realen Grund seiner Erscheinung und hat nichts mit der Bildung von Begriffen gemein.[1])

Allein Herr Bernheim geht noch weiter in der unstatthaften Anwendung des Begriffes der Ursache auf die wissenschaftliche Forschung. Für ihn, wie für die meisten Philosophen, ist „der Begriff Kausalität mit dem der Gesetzlichkeit im allgemeinen identisch" (S. 105); denn der Verfasser definiert das Gesetz (Naturgesetz) als einen „Satz, worin die Erkenntnis konstanter Ursachen bzw. Abhängigkeiten von Erscheinungen oder konstantes Verhalten der Erscheinungen auf Grund erkannter bzw. als erkannt vorausgesetzter Ursachen ausgesprochen wird' (S. 112); denn, fügt Herr Bernheim hinzu, „die Unterscheidung der Wissenschaft vom einfachen Wissen besteht nur darin, daß die Wissenschaft die Erscheinungen in ihrer kausalen Bestimmtheit erfaßt" (S. 164). Da aber die Gesetze nur Aussprüche des Kausalzusammenhanges sind, und die Wissenschaft die Ergründung desselben Kausalzusammenhanges als Ziel verfolgt, so erhellt daraus, daß „die wahre Kausalerkenntnis nur vermittelst der Begriffe und Gesetze zustande kommt" (S. 163). Es

[1]) Das hatte schon Kiesewetter, *Logik* I, S. 18 sehr prägnant ausgedrückt.

folgt hieraus ein anderes Prinzip, das Herr Bernheim nicht formuliert, allein notwendigerweise annehmen muß, und das Herr Wundt auf folgende Weise ausdrückt: „Wenn man eine Erscheinung unter seine Gesetzesform gebracht hat, so hat man eo ipso ein Verhältnis von Ursache und Wirkung festgestellt, und die Erscheinung ist erklärt.“ [1])

Wir glauben, daß es in dem ganzen Bereich der Philosophie keine irrigeren Prinzipien gibt, als daß die Wissenschaft die Ergründung des kausalen Zusammenhanges zum Gegenstand hätte, und daß ein jedes Gesetz die kausale Erklärung der Erscheinungen, die es formuliert, in sich schließe. Zunächst, wenn man behauptet, daß das Gesetz, das bloß die verallgemeinerte Erscheinung ist, die Einzelerscheinung erkläre, so sagt man nichts anderes, als daß die Erscheinung sich selbst erklärt, was absolut widersinnig ist.

Es kann aber als eine der feststehendsten Wahrheiten gelten, daß die sog. exakten oder, wie sie andere nennen wollen, Naturwissenschaften sich, der Regel nach, nur mit der Feststellung der Art, w i e die Erscheinungen zustande kommen, befassen. W a r u m sie auf diese Weise auftreten, d. h. eben die Frage nach ihrer Ursache, fällt gewöhnlich nicht in den Bereich ihrer Wissenssphäre.

---

[1]) *Über den Begriff des Gesetzes* S. 108. Vgl. noch: Schopenhauer, *Die Welt als Wille und Vorstellung* II, S. 594; Lazarus und Steinthal, *Über die Ideen in der Geschichte* in deren Zeitschrift für Völkerpsychologie u. Sprachwissenschaft 1863, S. 410; Lilienfeld, *Gedanken über die Sozialwissenschaft der Zukunft* II, S. 47; Dilthey, *Einleitung in die Geisteswissenschaften* S. 19; Rickert, *Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung* S. 130; Max Adler, *Kausalität und Teleologie* S. 49; Fouillée, *Le Mouvement idéaliste* S. 5; De Greef, *Les lois sociologiques* S. 30; Fonsegrive, *Le causalité efficiente* S. 25; Kistiakovski, *Gesellschaft und Einzelwesen* S. 33; Simland, *Méthode historique et science sociale* in der *Revue de Synthèse historique* 1903, S. 15; Lacombe, *L'histoire considérée comme science* S. 12; Worms, *Organisation scientifique de l'histoire* S. 20; Adamek, *Die wissenschaftliche Heranbildung von Lehrern der Geschichte* S. 10 u. 32; dann noch: Elmar Klebs, Cristian Klaußen, Eb. Gothein, Doormann, C. Rivera, Grotenfeld, Morlit, Ed. Meyer, G. v. Below, Spranger und die meisten Denker unserer Zeit.

Nur ausnahmsweise können diese Wissenschaften auch die Ursachen der Erscheinungen ergründen.

Wir könnten eine Unmasse von Naturgesetzen anführen, die lediglich die Art, wie die Erscheinungen vor sich gehen, formulieren, ohne die leiseste Spur von Kausalergründung zu geben. Von was für einem Kausalzusammenhang kann z. B. bei den Gesetzen der Kristallisation der verschiedenen Mineralien oder bei denjenigen des Schmelzens der Metalle oder bei den Gesetzen der elektrischen Ströme, des Druckes der Flüssigkeiten, der Brechungen der Lichtstrahlen, der chemischen Wahlverwandtschaften, der mechanischen Bewegungen usw. die Rede sein? Wir wollen auch von den immerwährend wechselnden Hypothesen, die man zur Erklärung physischer Vorgänge aufstellt, absehen, und darin liegt ja der freilich beinahe immer mißlungene Versuch, diese Vorgänge kausal zu ergründen. Desto mehr aber wollen wir bei einem großen Beispiel verweilen, das den Unterschied zwischen Gesetz und kausaler Erklärung ins volle Licht stellen wird.

Es sind das die Keplerschen Gesetze der Umdrehung der Planeten um die Sonne. Diese Gesetze stellen die Prinzipien auf, nach denen die Planetenbewegungen sich vollziehen, ohne jede Anspielung auf deren Ursache. Ebenso steht es mit dem Galileischen Gesetze des Falles, welches ebenfalls nur aussagt, daß die Geschwindigkeit eines fallenden Körpers im Quadratverhältnisse zu der Fallzeit wächst, ohne jeden Versuch, die Zunahme der Geschwindigkeit zu erklären, also ohne jede Rücksichtnahme auf kausale Ergründung. Erst spät nachher[1]) kam Newton, der der Ursache der Keplerschen und des Galileischen Gesetzes in dem großen Prinzip der Schwere Ausdruck gab. Diese erst hinterher hinzugekommene Kausalerklärung mehrerer feststehender Gesetze beweist unumstößlich, daß die Ursache eigentlich mit dem Gesetz nichts gemein hat. Diese so einleuchtende Wahrheit konnte doch unmöglich allen Denkern

[1]) Kepler 1771—1630, Galilei 1564—1642, Newton 1642—1727.

verschlossen bleiben. Allein, wie konnte bei solchem Sachverhalt das Prinzip, daß ein Gesetz immer die kausale Erklärung in sich enthalte, gerettet werden? Ein mutiger und streng logisch denkender Philosoph, Herr G. Simmel in Berlin, scheute sich nicht, angesichts der Keplerschen Gesetze, die nichts Kausales in sich schließen, und der Notwendigkeit, das „unumstößliche" Prinzip der Kausalerklärung, die in jedem Gesetze stecke, zu verteidigen, die Ungeheuerlichkeit zu behaupten, daß „die sog. Keplerschen Gesetze nicht als Naturgesetze im strengen Sinne gelten dürfen. Es ist keine allgemeine Naturkraft anzunehmen, fügt Herr Simmel hinzu, welche nur darauf gerichtet, deren Inhalt es wäre, daß der Radius vector der Planeten in gleichen Zeiten gleiche Flächen bestreicht... Ein solches Gesetz ist vielmehr erst das Newtonsche Gravitationsgesetz".[1]) Wir müssen jedoch Herrn Simmel danken für den streng logischen Schluß, mit dem er die fundamentalsten Gesetze der Astronomie aus der Wissenschaft verbannt; denn dadurch sind wir vor ein Dilemma gestellt: Entweder die Keplerschen Verallgemeinerungen als unechte Gesetze anzusehen oder das Prinzip, daß ein jedes Gesetz eine kausale Erklärung in sich enthalte, fallen zu lassen. Kein vernünftiger Mensch wird im Zweifel darüber sein, welcher von diesen beiden Ansichten er sich anschließen soll; dies um so weniger, als mit den Keplerschen und Galileischen Gesetzen fast alle anderen Gesetze der verschiedenen Wissenschaften dasselbe Schicksal treffen würde, da sie durchweg keine kausale Erklärung abzugeben imstande sind. Folglich würden dadurch alle Wissenschaften über Bord geworfen werden, um einem absolut falschen Prinzip ein Scheinleben zu geben.

Ich, meinerseits, würde nicht nur das ganze Prinzip, sondern noch obendrein die ganze Logik opfern, wenn es sich darum handeln sollte, um diesen Preis die größten Siege der menschlichen Vernunft in der Ergründung der Naturgeheimnisse zu wahren.

---

[1]) *Probleme der Geschichtsphilosophie* S. 74.

Wir bemerken endlich, daß das, was man gewöhnlich als Ursache der Erscheinungen in den Wissenschaften ansieht, nur die Bedingungen ihrer Verwirklichung sind. So z. B., wenn man den Zusatz eines Elementes Chlor, der das Kalomel in Sublimat verändert, als die Ursache dieser Erscheinung angibt, so täuscht man sich — vielleicht absichtlich — über den wahren Sinn des Begriffes der Ursache. Die Ursache einer Erscheinung soll diese ja nicht nur voraussagen können, sondern muß sie erklären, d. h. unserem Verstand über die Art ihrer Entstehung volle Rechenschaft geben können. Dies kann aber nur geschehen, wenn wir die Art, wie die natürliche Kraft durch die Existenzbedingungen arbeitet, kennen. Im vorgeführten Beispiel liegt die Umwandlung des Heilmittels in ein kräftiges Gift, in einer atomistischen Veränderung, folglich in der Art der Arbeit einer Kraft, von der wir nicht die geringste Ahnung haben. Wir wissen nur, was zu tun ist, um die Erscheinung herbeizuführen. Warum dies geschieht, bleibt uns absolut verschlossen. Und so ist es mit der ungeheueren Mehrheit sämtlicher wissenschaftlich festgestellter Erscheinungen. Nur bei einigen von ihnen ist uns die Ursache bekannt (Anziehungskraft, Dilatation).

Diese Auseinandersetzung über das Eingreifen des Ursachenbegriffs in die wissenschaftlichen Disziplinen war notwendig, um die Rolle desselben Begriffs in der Geschichte zu verstehen. Hier spielt der ursächliche Zusammenhang eine Hauptrolle, und es kann überhaupt ohne dieses Element von wissenschaftlich aufgebauter Geschichte nicht die Rede sein. Diese Ansicht vertritt auch Herr Bernheim, der überall darauf hinweist. Er stellt, schon von Anfang an, den Grundsatz fest, daß „die Geschichtswissenschaft es mit der kausalen Erforschung und Darlegung der Entwicklung zu tun hat, nicht mit den letzten Gründen“ (S. 15). Wir sind in dieser Beziehung in unserer *Théorie de l'Histoire* (S. 75) weiter gegangen, indem wir festgestellt haben, daß die Frage nach den letzten Gründen in der Geschichte irrelevant ist, weil die sukzessive Betrachtungsart der Dinge, was

die allgemeinen Tatsachen betrifft, regressiv die Kausalergründung bis zu den Anfängen der Menschheit und durch den Zusammenhang des Menschen mit den Tieren bis zu den Anfängen des Lebens hinaufschiebt, so daß die Frage nach den letzten Gründen in das Unendliche verlegt wird und folglich alle Bedeutung einbüßt. Nur wenn die Tatsachenquelle aus der Individualität der Personen, Völker, Länder herfließt, stößt der Geist auf einen letzten Grund; allein da die Geschichte nur aus der Verflechtung der individuellen Tatsachen mit den allgemeinen entsteht, so folgt hieraus, daß die Frage nach den letzten Gründen überhaupt in der Geschichte eine viel geringere Rolle spielt, als in den Wiederholungswissenschaften, wo sie überall und bei jedem Schritt den Geist hemmt und lähmt.

An einer anderen Stelle behauptet mit Recht Herr Bernheim, daß „die genetische Geschichtsauffassung nicht zustande kommen kann, wenn man nicht darauf zielt, die verschiedenen Betätigungen der Menschen im innerlichen Zusammenhang und in Wechselwirkung miteinander und mit den physischen Bedingungen zu erforschen" (S. 35); und daß die Philosophie sich allmählich überzeugt hat, „daß eine einheitliche Verknüpfung der Tatsachen und eine Kontinuität der menschlichen Entwicklung bestände" (S. 37). Deswegen definiert ja auch Herr Bernheim die Geschichte als die Ergründung der Entwicklung der Menschen in ihren Betätigungen als soziale Wesen im Zusammenhange psychophysischer Kausalität" (S. 9). Die höchste Form der Geschichte ist nach Herrn Bernheim diejenige, die „auf Grund der Erkenntnis kausaler Zusammenhänge das ganze Gebiet der menschlichen Entwicklung als ein organisches Ganze erfaßt" (S. 22). Die Auffassung der Geschichte bedeutet für Herrn Bernheim unter anderem auch die Erkenntnis der allgemeinen Ursachen und Faktoren ihres Zusammenhanges (S. 562), denn überall „handelt es sich um kausale Zusammenhänge und um kausale Erkenntnis der Tatsachen" (S. 614).

Herr Bernheim legt mit gutem Grund der kausalen Verbindung der Tatsachen so große Bedeutung bei; allein es fragt sich, ob die Ursache auch bei individuellen Vorgängen anzutreffen ist, eine Frage, wo wir wiederum auf die früher schon erörterte stoßen, nämlich ob die Ursache nicht immer in der Form von Gesetzen auftritt. Wir haben die Sache vom negativen Standpunkt schon geprüft und haben uns von der Unstatthaftigkeit des Satzes überzeugt, daß Gesetz und Ursache zwei wesentlich zusammengehörige Begriffe wären. Hier müssen wir den positiven Beweis darbringen, daß die Ursache sowie Wirkung auch individueller Natur sein können. Herr Bernheim bemerkt ausdrücklich, daß „es ebenso wissenschaftlich erkennen heißt, wenn man das Singuläre in dem Zusammenhang der Entwicklung, zu der es gehört, erfaßt, so daß das Kausalverhältnis sich auch zwischen einem nur einmal stattfindenden Vorgang und seinen Ursachen feststellen läßt, ohne daß man daraus ein Gesetz macht oder ihm einen typischen Begriff unterordnet" (S. 134). Wir glauben, daß nicht nur eine oder mehrere Ursachen einen nur einmal stattfindenden Vorgang hervorbringen können, wie es in der Geschichte gewöhnlich geschieht, sondern daß singuläre Vorgänge oder Voraussetzungen die Quelle von Gesetzen sogar in den Naturwissenschaften selbst sein können, so daß die Einwirkung des Singulären nicht nur in der Konstruktion der Geschichte, sondern auch in derjenigen der exakten Wissenschaften ihre Rolle spielt.

Wir wollen diesen Satz, den die Verteidiger der Wissenschaften als Systemen von lauter Allgemeinheiten perhorreszieren mögen, an einem typischen Beispiel illustrieren. Denn, fragen wir uns, welche Ursache die Reihenfolge der Jahreszeiten auf unserer Erde sowie den regelmäßigen Wechsel der Tage und Nächte nach ihrer dem Breitegrad entsprechenden Länge bedingt, so werden wir unmöglich eine allgemeine gesetzmäßige Ursache dieser Erscheinungen finden, denn dieselbe liegt ja in der in dem ganzen von uns ergründeten

Weltall nur einmal vorkommenden Neigung der Erdachse von 23° zu ihrer Umdrehungsbahn um die Sonne. Diese Neigung, die unserem Planeten absolut eigenartig ist, bedingt den Charakter der Gesetze, die den Verlauf der Jahreszeiten und denjenigen der Tage und Nächte auf der Erde bestimmen.

Wir könnten noch weitere Beispiele anführen; allein wir wollen lieber andere Wissenschaften, aus dem Gebiete des exakten Kreises der Naturwissenschaften prüfen, um uns zu überzeugen, daß selbst in dieser sakrosankten Sphäre der Wissenschaft nicht allemal nur die allgemeinen Begriffe und Ursachen zur Sprache kommen, sondern daß wir auch in den Naturwissenschaften, wo es sich um Erklärungen von Vorgängen handelt, die nur einmal in der Zeit auftreten und dann auf Ewigkeit verschwinden, zu singulären Ursachen zurückgreifen müssen, um diese Erklärung abzugeben. So z. B., welches ist die Ursache der Bildung der Steinkohle? Nach allen Untersuchungen und nach allen in den Steinkohlenlagern vorgefundenen Resten, kann sie nur den ungeheueren Wäldern zugeschrieben werden, die in diesem geologischen Zeitraum die Erde bedeckten, und die durch allmähliche Untergrabung und ungeheueren Druck karbonisiert wurden. Solche Bedingungen und solche Prozesse fanden aber auf unserem Planet nur ein einziges Mal statt und sind nie wiedergekehrt und werden auch nie wiederkehren. Auch in der Deszendenzlehre wäre es notwendig, um die konkreten Tierformationen zu erklären, zu konkreten, nur einmal wirkenden — uns allerdings unbekannten — Ursachen zu rekurieren; denn, wie Herr Bernheim treffend bemerkt, diese „verschiedenen Gestaltungen vermögen nicht aus den Entwicklungsgesetzen als notwendige Konsequenzen abgeleitet zu werden, die so und so haben werden müssen“ (S. 164).

Wir bemerken aber, daß wir in den Naturwissenschaften, die die Entwicklung zum Gegenstand haben, uns schon auf historischem Boden bewegen und daß der Schluß nahe liegt, daß dieselben Erscheinungen, die wir in der menschlichen Geschichte antreffen, uns auch hier

nicht befremden sollen. Man denke nur an die verschiedenen Ursachen, die das zeitlich individuelle Faktum der großen französischen Revolution motivierten; anderseits an die ungeheuren Folgen der Wirkung der Lehre Jesu Christi oder Mohammeds auf die Gestaltung der Geschichte. Deswegen können wir getrost und ohne allen Anstand Sätze wie diesen, daß das Individuelle nie Ursache haben, noch Ursache werden kann, von uns abweisen, in der vollen Überzeugung, daß alle besonnenen Denker uns beistimmen werden. Deswegen bemerken wir noch einmal, wie wichtig es ist, um die Prinzipien der Geschichte festzustellen, das Ganze der Entwicklung ins Auge zu fassen.

Haben wir aber diese bedeutende Wahrheit festgestellt, so haben wir die Hand auf den Schlüssel der Geschichte gelegt. Denn die Geschichte ist doch nur Darstellung des Individuellen in der Zeit, sei es in noch so umfangreichen Formationen im Raume verkörpert. In dieser Beziehung sagt Herr Bernheim mit Recht: „Bei uns Historikern handelt es sich nicht um die Erkenntnis jener Totalität oder dieses Allgemeinen an sich, sondern nur um die Erkenntnis des betreffenden singulären Einzelobjektes als eines Entwicklungsmoments; mag dies nun ein Ereignis, eine Persönlichkeit oder ein Komplex von Ereignissen, ein Staat, ein Volk oder eine ganze Epoche sein, es bleibt doch in Beziehung zu jenen stets umfassenderen Momenten des Ganzen und Allgemeinen der Entwicklung, innerhalb deren es steht, als etwas Einzelnes bestehen“ (S. 15).

Es bleibt uns noch übrig, eine wichtige Frage zu erörtern. Wie kann man vom kausalen Zusammenhang in der Geschichte sprechen, da in ihrem Weben so oft der Zufall mitwirkt? Der Zufall ist aber, wie ihn Herr Bernheim sehr gut definiert, „nicht Ursachlosigkeit, sondern ein Eintreten und Einwirken von verursachenden Tatsachen in einen Tatsachenkreis, mit dem sie nicht in einem an sich als notwendig erkennbaren kausalen Zusammenhang stehen“ (S. 124). So z. B. die zufällige Hilfe, die den Nationalbestrebungen der Rumänen

durch die orientalische Politik Napoleons III. zu statten kam. Allein die Ursachen in der Geschichte sind zweierlei Art; solche, die sich unaufhörlich in dem breiten Gang der allgemeinen Begebenheiten aufrollen, und solche, die von zufälligem Einwirken der Persönlichkeiten oder der unerwarteten Ereignisse abhängen. Die Begebenheiten letzterer Art, obgleich nicht von diesem Gange selbst ursächlich bestimmt, wandeln sich durch ihr Einwirken auf die folgenden Ereignisse in verursachende Tatsachen um. Der kausale Zusammenhang wird durch die Entwicklung der breiten, in den allgemeinen Tatsachen enthaltenen Ursachen bedingt, mit denen sich die von außen her hinzukommenden verursachenden zufälligen Tatsachen verbinden, wie die Flüsse, die einem großen Strome zueilen, ihre Gewässer mischen.

III.

Die Wissenschaft braucht aber, um als solche zu existieren, unbedingt einen Grundstock allgemeiner Wahrheiten, obgleich, wie wir gesehen haben, sie dem Singulären nicht ganz verschlossen bleibt. Und sie braucht diese allgemeinen Sätze, um die Rahmen zu bilden, in denen sie den ganzen Wahrheitenkomplex fassen kann, um somit dem Geist die Beherrschung des ungeheuren Stoffes zu ermöglichen und Klarheit und Gediegenheit in dessen Auffassung zu verbreiten. Wenn aber die Geschichte sich mit lauter Kenntnissen von singulären Objekten beschäftigt, wo bleiben dann die allgemeinen Sätze, ohne welche eine Wissenschaft doch undenkbar ist?

Hier müssen wir uns klar machen, was man unter dem Allgemeinen als wissenschaftlichen Begriff verstehen muß. Allgemein ist ein untergeordneter Begriff von Universal. Als untergeordneter Begriff vom Allgemeinen haben wir das Besondere, das auch das Singuläre oder Individuelle genannt wird.

Universal bezieht sich auf das, was man entweder an allen Orten oder in allen Zeiten antreffen kann.

Besonder heißt jede Erscheinung, die nur an einem einzigen Orte oder in einem einzigen Zeitmoment auftritt; Allgemein hält die Mitte zwischen diesen beiden extremen Begriffen von Erscheinungen, indem es das bezeichnet, was sich an mehreren Orten auffinden läßt oder in verschiedenen Zeiten zum Vorschein kommt. Man begreift leicht, daß während das Universale und das Individuelle nur einerlei Art sein können, das Allgemeine mehrere Grade der Allgemeinheit zuläßt, je nach dem Umfang seiner Ausdehnung. Es versteht sich von selbst, daß das Universale immer vom Standpunkte unserer Kenntnisse abhängt. So ist z. B. alles, was sich auf unserer Erdrinde zuträgt, für uns universal, da wir keine genaue Kenntnis von dem, was in anderen Welten geschieht, besitzen. Sobald wir also auf Erscheinungen stoßen, die sich entweder im Weltall oder auf den ganzen Umfang unseres Planeten ausdehnen, werden wir sie als universal betrachten. So z. B. die Spektroskopie, die Keplerschen und Galileischen Gesetze, die Ebbe und Flut usw. Allgemein werden dagegen alle die physischen Erscheinungen sein, die nur eine Art von Körpern berühren, z. B. das Flüssigwerden eines bestimmten Metalls, die Kristallisation eines bestimmten Minerals, die chemische Kombination zweier oder mehrerer bekannter Körper. Allerdings wird diese Klassifikation, wie überhaupt alle Klassifikationen, manchmal auf Schwierigkeiten stoßen. Im Prinzip aber kann dagegen nichts eingewendet werden.

Wir müssen aber eine sehr wichtige Bemerkung hinzufügen. Es gibt nämlich Erscheinungen, die im Raume universal, allgemein oder individuell sein können, der Zeit nach aber immer universal sind, sich immer auf dieselbe Weise, ohne bedeutende Unterschiede zutragen, d. h. in allen Momenten der Zeit zum Vorschein kommen. Das sind die Wiederholungserscheinungen. Andrerseits gibt es aber solche, die im Raume auf allerlei Art sein können, aber in der Zeit individuell sind, d. h. nur einmal in ihrer charakteristischen Form auftreten, um nie wiederzukehren. Diese bilden die Klasse

der sukzessiven Erscheinungen, welche in der anorganischen und organischen Entwicklung, ja auch in der primitiven Stufe der Menschengeschichte, in den Zeitaltern der Vorgeschichte, dem Raume nach sich als universal auf der Erde, resp. im Menschengeschlecht zeigen, der Zeit nach aber immer individuell sind, d. h. im Laufe der Jahrhunderte nur einmal zum Vorschein gekommen sind, ohne je wiederzukehren. In der eigentlichen Menschengeschichte verschwinden die im Raume universal auftretenden Erscheinungen, und die menschlichen Begebenheiten verkörpern sich, was den Raum betrifft, nur in allgemeinen und singulären Tatsachen. Ein jedes Volk, eine jede Provinz, eine jede Stadt, eine jede Religion, Kunst, Partei, Einrichtung, Sitte, Sprache hat eine bestimmte Raumausdehnung und vollzieht sich nur in diesem Rahmen, ebenso wie die Wiederholungstatsachen an bestimmten Körpern, wie Diamant, Kohle, Granit, Sauerstoff hängen. Der Unterschied der sukzessiven Tatsachen von denjenigen, die sich ewig wiederholen, besteht einzig und allein in der Art, wie sie sich der Zeit nach zutragen. Die Wiederholungserscheinungen sind in diesem Elemente universal, d. h. sie kehren immerwährend wieder, während die sukzessiven individuell sind, d. h. nur einmal zum Vorschein kommen, um nie wieder sich zu wiederholen.

Wenn man also, wie es Herr Bernheim mit Recht tut, so sehr den singulären Charakter der geschichtlichen Fakta betont, so muß man diesen ihren Charakter nur von ihrer Ausdehnung in der Zeit verstehen, und nicht von ihrer Ausdehnung im Raum, die auch bei den geschichtlichen Tatsachen nicht immer singulär ist, sondern auch allgemein, ja sogar für die historischen Tatsachen *lato sensu*, universal sein kann.

Das singuläre der geschichtlichen, wir sagen lieber der sukzessiven Erscheinungen, haftet nur an der Zeit, und es handelt sich nun darum, zu sehen, ob man ihnen aus diesem Grunde die Eigenschaft, sich dem wissenschaftlichen Denken zu fügen, bestreiten kann.

Während einige Denker, eben aus diesem Grunde, der historischen Kenntnis den wissenschaftlichen Charakter absprechen, weil sie bei dem ewigen Wechsel der von ihr aufgefaßten Begebenheiten keine Gesetze formulieren kann, glauben die Soziologen und einige mit ihnen geistesverwandte Historiker (Barth, Lamprecht) die geschichtliche Wissenschaft erst begründen zu können, indem sie die allgemeinen, die Massenerscheinungen der menschlichen Geschichte in den Vordergrund schieben. Allein damit wird ja die Möglichkeit gesetzmäßiger Erkenntnis nicht gegeben, denn die größten Massenerscheinungen, seien sie auch noch so allgemein, sind doch immer singulär, nicht nur der Zeit nach, da sie nur ein einziges Mal im Laufe der Zeiten auftreten und nie wieder zurückkehren, sondern sie bleiben singulär auch im Raume, da sie an eine bestimmte Menschengruppe gebunden sind. Wenn aber die Wissenschaft ohne Gesetze undenkbar ist, dann ist uns mit der Anwendung der historischen Betrachtungsweise auf Massenerscheinungen nicht viel geholfen; denn obgleich deren Begrenzung im Raume der Aufstellung von Gesetzen nicht entgegenstände, da wir gesehen haben, daß auch singuläre Tatsachen zu gesetzlich formulierbaren Erscheinungen Anlaß geben können, so widersetzt sich doch einer solchen Möglichkeit die Singularität der Massenerscheinungen in der Zeit, denn ein Gesetz muß doch immer vom Zeitelement unabhängig sein.

Es bleibt also auch für die nach der sog. kollektivistischen Methode behandelte Geschichte die Frage offen, ob sie einen wissenschaftlichen Charakter annehmen kann, da auch hier die Ereignisse, die menschlichen Handlungen, der Zeit nach, unbedingt singulärer Natur sein müssen und folglich in Gesetzesform nie eingekleidet werden können. Es bleibt also nur übrig, die andere Untersuchung anzustellen, ob eine wissenschaftliche Erkenntnis auch anders als in Gesetzesform denkbar wäre. Und wir müssen die Frage bejahen; denn sonst würde, wie wir es schon bemerkt haben, das ganze ungeheure Gebiet des Werdens, des Dagewesenen unserer Einsicht

entrückt bleiben, was dem natürlichen Triebe nach Erkenntnis der Wahrheit, dem die Wissenschaft entsprungen ist, zuwider wäre.

Allein was ist doch die Wissenschaft in ihrem Grunde? Nichts anderes als eine Zusammenstellung von allgemeinen, auf bewiesenen Tatsachen fußenden Sätzen, die in systematischer Ordnung aufgebaut sind. So definiert, kann die Wissenschaft auch die geschichtliche Betrachtungsart in ihre Sphäre aufnehmen, während diese Betrachtungen, wenn man die Wissenschaft unbedingt auf einen Komplex von Gesetzen beschränkt, ebenso unbedingt von ihr ausgeschlossen bleibt.

Das Gesetz, als Verallgemeinerung einer Bewegung, einer Erscheinung, muß notwendigerweise so weit als möglich qualitative Abhängigkeiten durch quantitative ersetzen[1]), während, wie Herr Bernheim weiter fortfährt, „die Geschichtswissenschaft es mit den Betätigungen der Menschen als soziale Wesen im Zusammenhange der Entwicklung zu tun hat. Wo wir es überhaupt mit Betätigungen von Lebewesen, mit Individuen, zu tun haben, tritt uns eine stets steigende Bedeutung der qualitativen Differenzen entgegen, die um so bestimmter differenziert sind, je höher organisierte Wesen in Betracht kommen“ (S. 106—107). Es erhellt daraus, daß von Gesetzen in der Geschichte und überhaupt in der Aufeinanderfolge nicht die Rede sein kann.[2])

[1]) Mach, *Erkenntnis und Irrtum*, zitiert von Bernheim S. 106.

[2]) Man findet wohl Gesetze auch in der Geschichte, allein die Gesetze beherrschen nicht, wie in den Wiederholungswissenschaften, das Auftreten der Erscheinungen selbst, sondern nur die Arbeit der Kräfte, darum haben wir sie abstrakte Gesetze genannt, im Unterschied von den konkreten Gesetzen, die die Erscheinung selbst ins Auge fassen. Herr Bernheim sieht in diesen u. d. Gesetzen der Geschichte eher regelmäßige Prozesse. So oder so aufgefaßt, haben diese Gesetze für die Geschichte weder theoretische noch praktische Bedeutung, „weil ihnen die ausnahmslose Geltung fehlt, vielmehr die Ausnahmen meist häufiger sind als die Norm, so daß das Eintreffen der Norm immer nur als möglich, nie als notwendig vorausgesagt werden kann“ (S. 159). Wir würden gegen diese Ausführungen mehreres

Allein wenn uns die Gesetze als normative, allgemeine Wahrheiten mangeln, können sie nicht durch eine andere, den Tatsachen, die die Geschichte studiert, angepaßte Art von allgemeinen Wahrheiten ersetzt werden? Dies ist ja auch der Fall; denn die Geschichte und überhaupt die Aufeinanderfolge besitzt ja die Reihen, in denen die Tatsachen zusammenhängend kausal verkettet sind, und welche in der Geschichte dieselbe Rolle spielen, wie die Gesetze in der Naturwissenschaft.

Herr Bernheim spricht auch öfter von den Tatsachenreihen, von den Entwicklungsreihen, so z. B. schließt er sein Werk mit den Worten: „Wir werden alle andern Interessen, die die Geschichte mit Recht verfolgt, demjenigen unterordnen, das als das eigentlich wissenschaftliche unsere ganze Forschung leitet und beherrscht: das ist die Erkenntnis aller einzelnen Begebenheiten als Momente zusammenhängender Entwicklungsreihen, welche innerhalb der sozialen Gesamtentwicklung der Menschheit stehen“ (S. 798). Trotzdem schreibt Herr Bernheim den Reihen nicht jene umfangreiche Bedeutung zu, die wir ihnen zuerkennen. Denn für uns ist die Reihe, was die Konstruktion der Geschichte und überhaupt der Wissenschaften der Aufeinanderfolge, betrifft, dasselbe, was das Gesetz für den Aufbau derjenigen der Wiederholung ist: das unbedingt erforderliche Element für die wissenschaftliche Erforschung der Vergangenheit. Wir können leider hier nicht auf die logischen Eigenschaften der Reihen als Konstruktionselement der wissenschaftlichen Geschichte näher eingehen. Wir haben es mit der notwendigen Ausführlichkeit in unserer *Théorie de l'Histoire* getan (S. 395—405). Wir müssen aber noch auf zwei Postulate der wissenschaftlichen Geschichte Rücksicht nehmen. Erstens auf die Sicherheit der Tatsachen, die diesen Reihen zugrunde liegen, und zweitens auf die systematische Gliederung des Wahrheitskomplexes der Geschichte.

zu entgegnen haben, obgleich wir mit Bernheim, was die Unnützlichkeit solcher Gesetze betrifft, übereinstimmen. Deswegen kann man auch wohl behaupten, daß es in der Geschichte keine Gesetze im Sinne der naturwissenschaftlichen gibt.

IV.

„Es ist eines der wesentlichsten Merkmale der Wissenschaft, daß sie gesichertes Wissen übermittle" sagt Herr Bernheim (S. 189), indem er damit nur eine allgemeine, von aller Welt gutgeheißene Wahrheit ausspricht. Der Verfasser behandelt mit großem Scharfsinn die Frage der subjektiven Möglichkeit sicheren historischen Wissens (S. 190—197), indem er die geschichtliche Arbeit gegen die Bedenken verteidigt, die öfters gegen sie erhoben worden sind. Erstens, ob wir imstande sind, die Empfindungen und Vorstellungen anderer Menschen in uns so zu reproduzieren, als ob wir sie selbst fühlten und uns vorstellten; dann, ob wir imstande sind, uns die Denk- und Empfindungsart der Menschen vergangener Zeiten zu vergegenwärtigen; endlich ob man, wenn wir auch die anderen Menschen verstehen sollten, doch behaupten kann, daß wir uns die besondere Eigenart des Denkens und Fühlens anderer aneignen können. Herr Bernheim widerlegt auf gründliche Weise alle diese Entgegnungen.

Nicht so scharf und eindringend ist aber die Kritik, die der Verfasser gegen die Bedenken richtet, die man in bezug auf die objektive Sicherheit historischer Erkenntnis anbringt (S. 197 ff.). Gegen den so oft angeführten Zweifel über die Gewißheit der Geschichte tritt Herr Bernheim mit folgenden Worten auf: „Wir müßten aber aus diesem Grunde dasselbe von jeder anderen Wissenschaft sagen. Denn man nenne eine Wissenschaft, in der es nicht neben gesicherten Erkenntnissen auch vielfach nur wahrscheinliche und hypothetische Resultate gäbe! Und daß etwa in der Geschichte die letzten die überwiegenden seien, kann nur der Detailforscher auf Augenblicke sich einreden, wenn er, je mehr er ins einzelne dringt, um so weniger zu unzweifelhaften Feststellungen gelangt und darüber vergißt, daß die Hauptzüge der Begebenheiten unzweifelhaft festgestellt sind und festgestellt bleiben. Und so gibt es, unerachtet aller zweifelhaften Hergänge im kleineren und größeren, doch einen mächtigen Grundstock unerschütterlich gesicherter

Tatsachen in aller Geschichte, den wir nicht übersehen und unterschätzen dürfen" (S. 700).

Die Angriffe aber auf die Gewißheit der Geschichte sind noch tiefer und erfordern daher auch eine tiefere Zurückweisung. Man behauptet nämlich, indem man die Geschichte immer nach dem Maßstab der Naturwissenschaften beurteilt, daß ihre Verallgemeinerungen nicht triftig wären, eben weil ihre Detailforschung unsicher ist, was ihr ganz besonders Schopenhauer vorwirft. Der Einwand wäre sehr ernst, wenn die Analogie mit der naturwissenschaftlichen Erkenntnis zutreffend wäre. Denn in diesen Wissenschaften werden die Verallgemeinerungen immer auf Grund der sicher festgestellten Tatsachen aufgebaut; ja die Formulierung eines Gesetzes wäre undenkbar, wenn die Erscheinungen, von denen es abstrahiert wird, nicht außer allem Zweifel stünden. Stehen aber die Sachen mit der Geschichte auf demselben Fuß? Sind die Verallgemeinerungen der historischen Erkenntnis auch die Subsumierung der Detailereignisse, so daß sie ohne den festen Bestand dieser letzteren nicht existieren können, gleich den Gesetzen der Naturwissenschaften? Dies ist keineswegs der Fall. Denn die allgemeinen Wahrheiten der Geschichte, die Reihen, sind nicht die Quintessenz der kleineren Begebenheiten, sondern deren Resultat, und sein Ergebnis kann wohl feststehen, obgleich die Tatsachen, die es zum Dasein gerufen haben, schwankend oder unsicher sind.[1]) So z. B. steht die Scheidung Heinrichs VIII. unzweifelhaft fest und ihre Folgen auch: die Trennung der anglikanischen Kirche von der päpstlichen, obgleich der Gang und die Gründe, die den König von England zur Verstoßung seiner Frau Katharina von Aragon bewogen hatten, nicht genau ermittelt werden können; und ebenso steht die Sache mit vielen Tatsachen der Geschichte. Es ist wohl wünschenswert, daß die sichere Feststellung der geschichtlichen Fakto bis ins kleinste Detail durchgeführt werde; allein

[1]) Herr Bernheim spricht auch einmal von dem Resultat der Betätigungen, allein er mißt diesem Begriff keine wissenschaftliche Bedeutung bei (S. 161).

man kann davon nicht die Wahrheit der größeren Tatsachen abhängig machen, und so bleiben die größeren Ergebnisse der Geschichte als unzweifelhaft festgestellte Wahrheiten, selbst wenn die zu diesen Ergebnissen führenden Ereignisse nicht genau festgestellt werden können.

Wir wollen uns nun dem letzten Einwand zukehren, den man der Geschichte gegenüber geltend macht, daß sie nämlich ihre Wahrheiten nicht in ein System über-, unter- und gleichgeordneter Sätze aufbauen könne. Man hat immer behauptet, daß die Geschichte „keine systematische Wissenschaft sein könnte".[1]) Wir haben zum ersten Male versucht, zu beweisen[2]), daß, wie in jeder anderen Wissenschaft, so auch in der Geschichte, es ein System gäbe; daß die Reihen, ebenso wie die Gesetze bald engere bald weitere Geltung haben; daß einige Reihen den anderen übergeordnet wären, und daß folglich mehrere derselben untergeordnet seien; daß gleichumfassende Reihen als koordiniert erscheinen, und daß folglich dieser hierarchische Aufbau von Wahrheiten nichts anderes als ein wissenschaftliches System sei. Als Beispiel wollen wir die Punischen Kriege anführen, die als eine untergeordnete Erscheinungsreihe in der übergeordneten der römischen Expansionskriege steht. Eine jede Schlacht mit den dazu gehörigen Vorbereitungen, Märschen usw. bildet eine, der Reihe der Punischen Kriege untergeordnete Reihe. Die inneren Begebenheiten Roms und Karthagos während dieser, für beide Staaten so gefahrvollen Zeiten bilden den Schlachtenreihen beigeordnete Reihen.

Herr Bernheim, der energische Vertreter des wissenschaftlichen Charakters der Geschichte, gibt in dieser Beziehung den Gegnern nach, indem er behauptet, daß „es in der Natur des geschichtlichen Stoffes liege, daß er eine systematische Einteilung nicht zulasse" (S. 52), dies „weil derselbe sich stets vermehrt und daher nach dem Ablauf längerer Zeiträume so bedeutende Verände-

[1]) Ed. Meyer, *Zur Theorie und Methode der Geschichte* S. 5.
[2]) *Théorie de l'Histoire* S. 134.

rungen aufweist, daß die Gesichtspunkte der Periodisierung sich notwendig verschieben müssen" (S. 80). Herr Bernheim gibt sich aber wohl Rechenschaft darüber, daß einer der Haupteinwände gegen den wissenschaftlichen Charakter der Geschichte eben darin liegt, daß sie „keine allgemeinen Begriffe, Sätze, Gesetze aufstelle, durch welche das Einzelne systematisch subsumiert werden könne" (S. 161), und Herr Tönnies behauptet doch aphoristisch, daß „Geschichte als System ein Unding ist. Jede Wissenschaft will aber ein System sein".[1]) Warum würde aber ein System, das nach einiger Zeit umgeändert werden muß, ein Unding sein? Geschieht dies nicht ebenfalls bei allen Wissenschaften, deren immerwährend wachsender Wahrheitenkreis immer neue systematische Einteilungen erfordert? Man vergleiche nur das System der Chemie, wie es zur Zeit Lavoisiers bestand, mit dem heutigen. In der Physik gab es eine Zeit, wo die Elektrizität gar nicht als ein Glied in ihrer systematischen Einteilung auftrat, und jetzt bildet sie selbst ein reichgegliedertes Kapitel dieser Wissenschaft. Ebenso konnte es für die Römer keine mittelalterliche, neuere und neueste Geschichte in unserem Sinne geben, und für unsere Nachkommen wird diese Periodisierung wohl eine Umänderung erfahren müssen. Die Notwendigkeit, das System der Geschichte mit dem Fortgange derselben zu ändern, ist, wie für jede Wissenschaft, nur eine natürliche Folge ihrer Bereicherung.

Wir könnten noch andere wichtige Fragen der Logik der Geschichte an der Hand des lehrreichen Werkes unseres verehrten Kollegen berühren, und wir hoffen noch die Gelegenheit zu haben, darauf zurückzukommen.

---

[1]) *Zur Theorie der Geschichte,* Archiv für syst. Philosophie VIII, 1904, Heft 2, 3, 22.

Ansicht der friesischen Geschichte im Mittelalter.[1])

Von

M. Klinkenborg.

I.

In den Kreis der mittelalterlichen Welt trat Friesland ein, als es im 7. und 8. Jahrhundert dem Frankenreich unterworfen wurde. Damals bewohnten die Friesen ein weites und umfangreiches Gebiet, das sich an der Nord-

[1]) Auf Wunsch meiner engeren Landsleute habe ich die Ergebnisse mehrjähriger Studien über die friesische Geschichte im Mittelalter in diesem am 4. Januar 1907 in Pewsum bei Emden gehaltenen Vortrage mitgeteilt. Sein Zweck erklärt, daß ich auf wissenschaftliche Auseinandersetzungen verzichtete. Meine Ansichten nun hier nachträglich in Anmerkungen zu begründen, ist nicht möglich, da sie umfangreicher als der Text selbst werden würden, denn die einfache Anführung der Belegstellen würde nicht genügen, sondern ihre Bedeutung und Auffassung müßten ausführlich erörtert werden. Ich gebe dafür hier nur kurz den gegenwärtigen Stand der Forschung und meine Stellung dazu an. Es handelt sich dabei vorzüglich um verfassungsgeschichtliche Fragen, zunächst um das Ständeproblem. Die Literatur hierüber findet sich vollständig in dem neuesten Buche von Heck, Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit (Tübingen 1907: aus der Festgabe der Tübinger Juristenfakultät für Fr. v. Thudichum) S. 51 Anm. verzeichnet. Ich halte mit v. Richthofen, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte I, S. 112 ff., II, S. 457 ff., S. 1026 ff.; Brunner in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung Bd. 19, S. 76 ff. und Bd. 23, S. 193 ff.; Hilliger in der Historischen Vierteljahrschrift 1903, S. 453 ff. an der älteren Anschauung über die ständische Gliederung in der Karolingerzeit fest. Hingegen

seeküste entlang, etwas südlich von der Rheinmündung, ungefähr von Brügge in Belgien ab bis zur Weser erstreckte. Tief in das Binnenland drangen ihre Siedelungen vor; so waren z. B. die Gegenden, in denen heute Utrecht und Amsterdam liegen, von ihnen besetzt. Im Südosten hatten sie als Nachbarn die Sachsen, im Südwesten fränkische Völkerschaften.

Mit der Unterwerfung unter das Frankenreich wurden die eben sich entwickelnden Keime einer selbständigen staatlichen Organisation unseres Volksstammes vernichtet. Es geschah dies, um Aufstandsversuchen der Friesen vorzubeugen. Deshalb wurde ihr altes Herzog- oder Königtum beseitigt, dessen Inhaber Aldegill, Radbod und Poppo so ruhmvoll den gewaltigen Karolingern getrotzt hatten; deshalb wurde die alte Gauverfassung aufgehoben,

stimme ich Heck gegen v. Richthofen hinsichtlich der Gemeinfreiheit der Friesen im 11. bis 13. Jahrhundert zu. Sie ist durch eine Umwälzung hervorgerufen, die Heck a. a. O. S. 73 ins 9. und 10. Jahrhundert, ich in das 11. und 12. Jahrhundert setze. Ihre Ursache, die Heck nicht erörtert, finde ich in dem Gegensatz der Friesen gegen ihre Nachbarn. Auf ihn hat zuerst Blok, Geschichte der Niederlande (übersetzt von Houtrouw) I, S. 258 auf Grund der Chroniken scharf hingewiesen; er ist m. E. noch deutlicher in den 17 Küren und den Oberküren betont, die ich nicht als einfache Rechtsaufzeichnungen, sondern als politische Schriften ansehe. Als eine weitere Folge der Umwälzung betrachte ich die Einführung der Konsularverfassung, vgl. v. Richthofen I, S. 112, dagegen Heck, altfriesische Gerichtsverfassung S. 138. Über die Upstalsbomer Geschworenen des 13. Jahrhunderts habe ich in dem Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst zu Emden Bd. 16, S. 326 eine Untersuchung veröffentlicht, deren Resultate hier verwertet sind. Betreffs der Bedeutung der Upstalsbomer Versammlungen des 14. Jahrhunderts unterscheidet sich meine Ansicht wesentlich von der v. Richthofens I, S. 370. Über das wichtigste Problem des ausgehenden 14. Jahrhunderts, die Entstehung der Häuptlingsgewalt, soll demnächst eine Darstellung von Th. Pauls im 17. und 18. Bande des genannten Jahrbuchs erscheinen. Meine Ansicht schließt sich teils an v. Richthofen II, S. 1026 ff. (alte Stellung der Ethelinge), teils an die bekannten v. Below'schen Forschungen über die Bedeutung der Burg in Westdeutschland an, hingegen lehne ich die von Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung S. 4 u. 138 ff. vertretene (Schulzenamt) ab. Hinsichtlich der kirchenrechtlichen Verhältnisse konnte ich den Ansichten von Stutz (Die Eigenkirche etc.) folgen.

nach der die Einwohner eines Gaues ihre öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere die rechtlichen und wirtschaftlichen, selbst entschieden hatten. Hierfür wurden nun die fränkischen Institutionen eingeführt. Ganz Friesland wurde in eine Reihe von Grafschaften eingeteilt. Zu Grafen in Friesland wurden wohl schon zu jener Zeit hauptsächlich vornehme Franken oder Sachsen ernannt; jedenfalls besaßen im 11. Jahrhundert nur ausländische Herren oder Bischöfe Grafenrechte in Friesland. Sie verbanden dann mit friesischen Grafschaften auch solche in den fränkischen und sächsischen Gebieten. Unter den Grafen standen als Lokalbehörden die Schulzen, im Friesischen *skeltata* oder *frana* genannt.

Durch die Einteilung Frieslands in Grafschaften wurde seine Einheit in politischer Hinsicht aufgehoben; ein Gleiches geschah auch auf kirchlichem Gebiete. Dies war aber gegen die ursprüngliche Absicht der Karolinger. Sie hatten vielmehr ein einziges Bistum, Utrecht, für die Friesen geplant. Allein der von Utrecht, namentlich unter Willebrord, ausgehenden Mission gelang die Christianisierung des gesamten Stammes nicht. In dem Bereich zwischen Ems und Laubach, also in der heutigen Provinz Groningen, unserem Rheider- und Emslande, wurden die Friesen von dem heiligen Liudger, dem späteren Bischof von Münster, bekehrt. Daher wurden diese Gaue seiner Diözese und nicht Utrecht unterstellt. Endlich wurden die friesischen Landschaften östlich der Ems, und zwar vom Norderlande ab, dem Bistum Bremen zugeteilt, da dessen erster Bischof Willehad sich um die Mission der Einwohner dieser Gegenden die entscheidenden Verdienste erworben hatte.

Gegen diese, die Einheit unseres Stammes trennenden Momente in der politischen und kirchlichen Einteilung gab es aber doch eine Reihe einigender Kräfte, die ihnen entgegenwirkten. Da war zunächst die zusammenhängende, unter gleichen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen bestehende Ansiedlung der Friesen. Sie erstreckte sich, wie erwähnt, etwas südlich von der Rheinmündung ab an der Nordsee entlang bis zur Weser

und ging ziemlich tief in das Festland hinein. Ackerbau und Viehzucht waren die bedeutendsten Faktoren, aber daneben blühten Schiffahrt, Handel und Weberei. Gering war noch der durchschnittliche Landbesitz eines freien Mannes: er betrug wohl nur selten über eine Hufe, d. h. etwa 25 Grasen; als eines Edelmannes Gut wurde noch im 15. und 16. Jahrhundert ein Eigentum von 60 bis 80 Grasen angesehen. Auf die See verstanden sich die Friesen vorzüglich. Berühmt waren sie vor allen Dingen wegen ihrer Kunst, dem Meere durch Eindeichung Land abzugewinnen, es durch Anlegung von Sielen und Tiefen zu entwässern. Noch im 18. Jahrhundert waren sie darin unübertroffen. Aber auch die Schiffahrt war ihnen vertraut. Mit ihren Fahrzeugen befuhren sie die Nordsee und Ostsee, die Küsten Hollands, Belgiens, Frankreichs, Englands und Skandinaviens, sowie die großen deutschen Ströme, insbesondere den Rhein, die Ems und Weser. Rheinaufwärts gingen sie über Köln weit hinaus; in Worms war eine Straße nach ihnen benannt. Wie kühn unsere Vorfahren als Schiffer waren, zeigt der Kreuzzug, den sie zu Wasser unternahmen. Sie fuhren damals an den Küsten Frankreichs, Portugals und Spaniens entlang durch das Mittelmeer nach Palästina und Ägypten zum Kampfe gegen die Ungläubigen. Aber dies war eine Ausnahme: gewöhnlich bezweckte ihre Schiffahrt friedliche Ziele, den Handel. Sie verkauften dann ihre Landesprodukte, darunter die friesischen Tücher, die einen großen Ruf hatten. Karl der Große selbst verschmähte es nicht, ein friesisches Gewand zu tragen.

Noch enger schloß die Sprache die Friesen zusammen, denn sie trennte sie von ihren sächsischen und fränkischen Nachbarn, die sich untereinander wohl in ihren Dialekten verständigen konnten, nicht aber das Friesische verstanden. Dies kam daher, daß das Sächsische und Fränkische zwar Zweige der deutschen Sprache waren, dagegen das Friesische nicht. Das Friesische war vielmehr eine Schwestersprache des Deutschen wie das Englische und Dänische. Schon aus früher Zeit wird die Sonderstellung des Friesischen gegenüber dem

Sächsischen und Fränkischen bezeugt: in alten Heiligenleben wird nämlich berichtet, daß die Friesen sich Karl dem Großen gegenüber zur Annahme des Christentums bereit erklärten, wenn er ihnen Priester senden würde, die ihrer Sprache mächtig wären. Heute ist das Friesische so gut wie ausgestorben; hier in unseren Gegenden wird jetzt das Niedersächsische gesprochen. Das Friesische war ungemein klangvoll, und überall tritt uns in den erhaltenen Denkmälern dieser Sprache das poetische Moment sehr stark entgegen. Überhaupt galt damals nicht der Satz: *Frisia non cantat.* Das Gegenteil ist richtig. So ist nach der ältesten Überlieferung der berühmteste Sänger des Mittelalters, Horand, ein Friese; ein friesischer Sänger hat sich um die Christianisierung der Landsleute große Verdienste erworben: Bernlef, der vor seiner Bekehrung die Taten der Vorväter und Kämpfe der Könige besang, später als Christ für die Verbreitung der Psalmen sorgte. Endlich das liebliche Gudrunlied weist noch heute in seiner oberdeutschen Fassung auf seinen friesischen Ursprung hin.

Auf die weiteren einigenden Momente für unseren Volksstamm weise ich nur kurz hin: sie bestanden in seinen eigentümlichen Sitten, seiner besonderen Tracht, seinem eigenen Recht, das im 9. Jahrhundert aufgezeichnet worden ist. Alle diese einenden Kräfte treten in Gegensatz zu den trennenden fränkischen Einrichtungen in Friesland. Die Frage war nun, welche von diesen auf die Dauer Oberhand behalten würden. Da zeigte sich aber plötzlich, als die großen Träger der Frankenkrone aus dem Leben schieden, und nur noch schwache Regenten das Reich leiteten, daß die fränkischen Institutionen doch nicht auf die Dauer sich behaupten könnten. Dies trat zunächst für unsere Gegenden bei den Normanneneinfällen zutage. Gegen sie vermochte die fränkische Zentralregierung die friesischen Küsten nicht zu schützen; man mußte zur Selbsthilfe greifen. Damals ist wohl zuerst wieder das Machtgefühl der Friesen erwacht, jedenfalls haben sie in einer bedeutenden Schlacht bei Norden die Normannen besiegt. Aber immerhin

blieb doch noch die bestehende Ordnung in Kraft, die Grafen behaupteten ihre Rechte, wenn auch nicht ungeschwächt. Vollständig beseitigt wurden sie erst, als im 11. und 12. Jahrhundert ein Vernichtungskampf zwischen den Friesen und ihren Nachbarn geführt wurde. In diesen Kampf wurden natürlich die Grafen, da sie friesisches und fränkisches oder sächsisches Gebiet miteinander vereinigten, hineingezogen; sie mußten zu ihm Stellung nehmen und sie haben dies getan, indem sie sich auf die Seite der ihnen verwandten Stämme, der Sachsen und Franken stellten, in deren Gebiet sie auch ihre Sitze hatten.

Nicht von friesischer Seite aus ist dieser Vernichtungskampf begonnen worden, sondern von den Sachsen und Franken. Beide Stämme, einst auch lebhaft an der Völkerwanderung beteiligt, suchten damals nach Norden, nach dem Meere zu vorzudringen. Landnot, hervorgerufen durch die starke Volksvermehrung, war der Grund hierfür. Sie stießen bei ihrem Vordringen auf die Friesen, die ihren alten Boden mit aller Kraft zu behaupten strebten. Es kam dabei zu erbitterten Kämpfen, die auf der ganzen Linie von der Rheinmündung an bis zur Weser geführt wurden. Überall endeten sie mit einem Zurückdrängen unseres Volksstammes. Wir sind am besten über die von den Friesen mit den Franken in den Gegenden zwischen Zuydersee und Rheinmündung geführten Fehden unterrichtet, da hierüber die Mönche eines weit nördlich von Amsterdam gelegenen Klosters Egmond Aufzeichnungen gemacht haben. Jahraus jahrein berichten sie von den gegenseitigen Überfällen, von den vielen, die dabei umgebracht wurden, ohne daß diese für sie alltäglichen Vorkommnisse ihnen Anlaß böten, den tieferen Grund dieser Ereignisse anzugeben. Dies geschieht bei einer ganz anderen und für uns mit einem komischen Anstriche versehenen Gelegenheit, nämlich als im Jahre 1167 in der Nähe des Klosters ein Lamm, das zwei Hinterteile hatte, geboren wurde. Zwei Schwänze und vier Hinterfüße zierten somit dies Ungeheuer. Dies erregte die ganze Umgebung, die zu-

sammenkam, um das Wunder anzustaunen. Doch hören wir darüber die eigenen Worte des Chronisten, der sagt: „Und da ein solches Wunder etwas zu bedeuten und anzuzeigen pflegt, so meinten einige, daß damit die Grafschaft Holland gemeint sei, die in zwei Völkerschaften geteilt wäre, in die fränkischen Holländer und die Friesen, die zwar beide einem Grafen untergeben seien, aber sonst in heftiger Fehde miteinander lebten. Die Grenzscheide dieser beiden Völkerschaften bildete damals das Dorf Egmond, wo dies Wunderzeichen der Uneinigkeit und Zwietracht erschien, einer Zwietracht, die zu dieser Zeit so groß war, daß das eine Volk dem anderen Leben und Besitztümer zu nehmen suchte."

So lächerlich der Anlaß zu dieser allgemeinen Betrachtung des Chronisten auch ist, für den Historiker ist sie von sehr großem Werte, da sie eine Fülle der kostbarsten Nachrichten birgt. Zunächst erfahren wir, daß die jenseits des Zuydersees wohnenden Friesen schon den größten Teil ihres Gebietes verloren haben, denn von der ganzen Rheinmündung sind sie hier weggedrängt und auf die äußerste Spitze der heutigen Grafschaft Holland beschränkt; bei Egmond ist die Grenze zwischen Friesen und Franken nach dem Chronisten. Den Friesen sind also bereits die Gegenden von Rotterdam, Utrecht, Brügge, Amsterdam, Leiden und Harlem entrissen worden. Ein großes Gebiet, so daß man unwillkürlich fragt, wo dessen Bewohner geblieben sind. Viele mögen bei den Kämpfen gefallen, andere nordwärts mit ihren Landsleuten gezogen sein, aber auch nicht wenige haben der alten Heimat den Rücken gekehrt und sind in die damaligen Kolonistenlande des Ostens, Holstein, Mecklenburg und Brandenburg ausgewandert; dort suchten sie nach einer besseren Stelle, wie es in dem einem friesischen Chronisten des 13. Jahrhunderts bereits bekannten Volksliede heißt:

Naer Oostland willen wy ryden,
naer oostland willen wy me
al over die groene heiden,
frisch over die heiden
daer is een betere stee.

So ging durch Auswanderung unserem Volksstamme viel Kraft verloren, die er so gut in dem Kampfe gegen seine Feinde brauchen konnte. Dies war ein gegenseitiger Vernichtungskrieg, wie die erwähnten Worte des Egmonder Chronisten zeigen. Er sagt, daß man sich gegenseitig Leben und Besitztum zu nehmen suchte. Um sich zu wehren, hat man damals den Versuch gemacht, den friesischen Stamm zu einem einheitlichen Bunde zu organisieren. Dies wird uns durch die berühmten Überküren bezeugt, in denen solche Gedanken in folgender Weise zum Ausdruck kommen: Wenn ein Land der Friesen verheert wird von den südlichen Bewaffneten oder von den nordischen Seeräubern, so sollen die anderen ihm zu Hilfe kommen.

In erster Linie werden hier also als Feinde der Friesen die südlichen Bewaffneten angesehen, gegen die man sich wehren muß: also genau dieselben Feinde, von denen der Egmonder Chronist spricht. Er weist dabei noch ausdrücklich auf die unnatürliche Verbindung hin, die zwischen den Friesen und diesen ihren Feinden durch das gemeinsame Oberhaupt, die gleichen Grafen, besteht, sowie daß man dies damals als eine schwere Fessel empfand. Dies war namentlich bei den Friesen der Fall; denn ihre Grafen waren nicht friesischen Ursprungs, sondern Stammesgenossen ihrer Feinde, die daher bei ihnen in ihrem Kampf gegen die Friesen Unterstützung fanden. Hierdurch kam es, daß die Friesen in scharfe Opposition auch gegen ihre Grafen gerieten: sie haben ihnen nach und nach alle Rechte entzogen, indem man zuerst ihre Kompetenzen einengte, dann aber ganz aufhob. Ich hebe hier als Beispiel die Heeresfolge hervor. Sie mußte den Grafen ursprünglich unbedingt, ohne jede Einschränkung, geleistet werden. Die Friesen aber machten sehr bald eine solche geltend, indem sie behaupteten, daß sie nach den ihnen von Karl dem Großen verliehenen Privilegien keine Heeresfolge außerhalb ihres Gebietes zu leisten brauchten. Noch viel schlimmer für die Grafen war es, daß man sehr bald ihre Beamten und Vertreter, die Schulzen, lahm legte.

Für die Schulzen war die Situation damals sehr prekär; ihrer Lehns- und Dienstpflicht nach mußten sie die Rechte ihrer Grafen verteidigen, die gerade von den Friesen, ihren eigenen Stammesgenossen, abgeschafft wurden. Um den Schulzen nun von vornherein jeden Versuch, diese Rechte mit Hilfe ihrer Grafen zu verteidigen, unmöglich zu machen, wurde ein Rechtsgrundsatz aufgestellt, der den Schulzen verbot, südliche Bewaffnete, also Krieger ihrer Grafen ins Land zu ziehen. In altfriesischer Sprache teile ich den Rechtssatz hier mit, um einen Begriff von dem klangvollen Ton dieser Sprache zu geben: *Sa wer sa en skeltata feret inur Saxena merka and hi halat ut thene haga helm ande thene rada sceld ande thena sereda riddere, sa hi kemth inna Fresena merka and hi man sleit, burga bernt — sa achma hine te ferane inna thet nortthef, sa ne achma umbe sin fereth nen fia te biadane.*

In Übersetzung lautet die Stelle: Welcher Schulze hinfährt in die sächsische Mark und von da holet den hohen Helm und den roten Schild und den gerüsteten Ritter, daß er komme in der Friesen Mark und Männer erschlage und Häuser brenne, den mag man in das Nordmeer werfen, und der kann für seine Missetat kein Reugeld zahlen.

Diese Bestimmung machte den Schulzen unmöglich, ihrer Lehnspflicht tatkräftig nachzukommen. Auch sonst noch wurden die Rechte der Grafen nach und nach beschnitten, so daß sie sich nur noch unbedeutende Ehrenrechte und einige Gefälle bewahrten. Dagegen wurden ihnen und mit ihnen den Schulzen alle Rechte der Regierung, des Gerichts und des Heerbanns genommen. Damit waren dann die altfränkischen Institutionen der Verwaltung beseitigt.

Es erhob sich nun die Frage, was an ihre Stelle gesetzt werden würde. Auf die alten Stammeseinrichtungen zurückzugehen, war unmöglich, da man sie gar nicht mehr kannte; es mußte somit etwas durchaus Neues geschaffen werden. Die Grundlage hierfür gab nun die allgemeine Freiheit der Friesen ab, die während

der Kämpfe gegen die Sachsen und Franken und ihre Grafen eingeführt worden war. Um die Bedeutung dieser Einrichtung recht zu würdigen, muß man sich den früheren Zustand vergegenwärtigen. Als im 9. Jahrhundert das Gesetz der Friesen aufgezeichnet wurde, gab es vier Stände, nämlich den Adel, dann die Gemeinfreien, ferner die Liten oder Hörige, welche an die Scholle gebunden waren und ihren Herren, von denen sie nur zusammen mit ihrem Lande verkauft werden konnten, rechtlich fixierte Dienste und Abgaben leisten mußten, und endlich die gänzlich Unfreien oder Sklaven. Wie bei den übrigen Volksstämmen, so werden auch bei den Friesen die beiden letzten Stände, die Hörigen und Sklaven sich allmählich verschmolzen haben, so daß sie schließlich nur einen Stand mehr bildeten. Man darf keineswegs annehmen, daß dieser Stand nicht zahlreich gewesen sei, im Gegenteil, die Urkunden der Klöster Fulda und Werden belehren uns, daß er in der Mehrzahl, gegenüber den Adligen und Freien war. Ich führe dafür einige Beispiele aus unserer Gegend an, zunächst von Damhusen und Visquard. So schenkte ein Albricus seine Güter zu Visquard und Damhusen mit 6 Hörigen dem Fuldaer Kloster; ferner ein Wilo sein väterliches Erbe zu Visquard mit 17 Hörigen und einem Hofe zu Damhusen mit Zubehör. Man sieht hier schon das Verhältnis: ein Freier verfügt über 6 Hörige, ein anderer über 17. Aber sehr häufig ist die Zahl noch größer, z. B. 20 und mehr. Eine Unmasse solcher Schenkungen an die beiden genannten Klöster sind uns überliefert und zeigen so recht, welche Macht diese beiden auswärtigen Klöster in Friesland im 9. und 10. Jahrhundert ausgeübt haben, welche Masse von Hörigen damals zu ihrer Verfügung standen. Ähnlichen Einfluß hatten aber auch die Grafen und andere auswärtige Herren in Friesland durch die ihnen unterworfenen Hörigen. Als nun der Vernichtungskampf zwischen den Friesen einer- und den Franken-Sachsen anderseits begann, galt es bald diese Kräfte den auswärtigen Machthabern zu entziehen und für den Kampf gegen sie, zu-

gunsten des Vaterlandes, zu verwenden. Dies geschah durch die Freiheitserklärung aller, durch die Bestimmung, daß alle Friesen ihre Güter frei besitzen und auf freiem Stuhle sitzen. Den Hauptzweck hat man mit dieser Freiheitserklärung erreicht: seitdem hatten die auswärtigen Herren und Klöster ihre Macht, ihren Besitz in Friesland verloren. Nur vereinzelt sind uns Nachrichten darüber erhalten; eine solche, die gerade unsere Gegenden betrifft, stammt aus dem münsterländischen Kloster Marienfeld. Hier wird darüber Klage geführt, daß die Groothusener, Wolzetener und Pilsumer ihre schuldigen Zinsen, die dem Kloster von Konrad v. Stromberg einst geschenkt worden sind, nicht mehr entrichten.

Diese Freiheitserklärung ist am Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts erfolgt; sie war bereits um 1130 größtenteils durchgeführt, wie ich auf Grund einer nicht beachteten chronikalen Notiz mitteilen kann. Zweifellos ist man nicht leicht zu ihr geschritten; denn dadurch wurden auch den angesehensten einheimischen Familien große Vorteile, eben die Dienste und Abgaben ihrer Hörigen genommen. Aber die Not, die höchste Bedrängnis hat das Friesenvolk zur Entfaltung aller Kräfte gezwungen. In der deutschen Geschichte gibt es sonst nur noch ein einziges, ähnliches Beispiel: nämlich die Befreiung des Bauernstandes in Preußen durch Stein, als der alte Militärstaat unter der Wucht der napoleonischen Siege 1806 zusammenbrach. Auch hier galt es der Entfaltung aller Kräfte, sowohl der physischen wie der moralischen; hat man letzteres, die moralische Seite, auch in Friesland im 12. Jahrhundert betont? Es ist kein Zweifel daran: man sieht es, wenn man liest, wie begeistert die damaligen Chronisten von der friesischen Freiheit schreiben. Der Abt Emo von Wittewierum sagt, daß Friesland sich der zahlreichen Masse seiner Bevölkerung rühme, sowie seiner Freiheit, die ein unschätzbares Gut sei. Der englische Minorit Bartholomäus Anglicus schreibt um 1240 über Friesland: Dieser Stamm ist frei und keinem Herrn unterworfen. Um der Freiheit willen setzen

die Friesen ihr Leben aufs Spiel und wählen lieber den Tod als die Knechtschaft. Daher verschmähen sie die Ritterwürde und dulden nicht, daß irgendeiner sich dieser Würde bediene. Endlich noch die Worte eines Utrechter Chronisten dieser Zeit: Die Friesen sind frei von jeder Knechtschaft und Herrschaft; sie erwarten für ihre Dienste weder Gold noch Silber, noch irgendein Lehen als Lohn.

Die Freiheitserklärung ist vielleicht die wichtigste Tatsache der friesischen Geschichte; denn durch sie ist die soziale Gliederung unseres Volkes begründet worden. Aus der Gemeinfreiheit nämlich, die sie schuf, ging jener freie, selbständige und selbstbewußte Bauernstand hervor, der sich stets zum Mittelpunkt unserer Geschichte zu machen verstanden hat, der eine absolute Herrschaft der Cirksenas ebensowenig aufkommen ließ wie eine Adelsaristokratie.

Auf Grund der Gemeinfreiheit wurde nun auch die weitere Verfassung aufgebaut. Statt der Schulzen, die sich als Beamte der verhaßten Grafen unmöglich gemacht hatten, wurden als Lokalbehörde die Konsuln oder Ratgeber (*redieva* im Friesischen) eingeführt. Sie gingen wenigstens nach dem Prinzip aus allgemeinen Wahlen hervor und verkörperten somit eine Art von Selbstverwaltung.

Mit der politischen hing die kirchliche Selbstverwaltung aufs engste zusammen, die sich in Friesland gerade in dieser Zeit behauptete und schärfer durchsetzte, indem man einerseits die alte Eigenkirche bewahrte und anderseits die bischöfliche Jurisdiktion einschränkte. Letzteres war eine Folge der gesamten politischen Verhältnisse. Die Sitze der Bistümer, zu denen Friesland gehörte, befanden sich mindestens seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts, seitdem das alte friesische Utrecht fränkisch geworden war, außerhalb des Gebietes unseres Volksstammes, zu dem die Bischöfe außerdem noch dadurch in Gegensatz traten, daß sie Grafenrechte in Friesland besaßen, die ihnen von den Friesen streitig gemacht wurden. Von dem weltlichen Gebiete wurde dann der Gegensatz auf das geistliche übertragen. Die Streitig-

keiten der Friesen mit ihren Bischöfen wegen der geistlichen Jurisdiktion sind zwar meist durch Kompromisse beseitigt worden, aber sie haben stets eine Einbuße der bischöflichen Rechte mit sich gebracht. Ein Zeichen für die Schwächung der bischöflichen Autorität ist auch, daß es den Friesen im 12. Jahrhundert gelang, die alte Eigenkirche, wie erwähnt, zu bewahren. Sie war eine Besonderheit der germanischen Reiche. Während nach dem römischen Kirchenrecht die bischöfliche Kirche als Eigentümerin des Kirchengutes der gesamten Diözese angesehen wurde und die Bischöfe daher frei über es verfügen konnten, besaßen bei den Germanen die Grundherren, auf deren Boden die Kirche errichtet wurde, das Eigentumsrecht daran, sie verfügten über ihre Kirche, ernannten den Pfarrer usw. Diese Rechte standen der Gemeinde selbst zu, falls sie die Kirche errichtet hatte. Dann wurde der Pfarrer von ihr gewählt. Diese Verhältnisse änderten sich auf deutschem Boden hauptsächlich unter Papst Alexander III. (1159—1181), der es durchsetzte, daß den Grundherren und Gemeinden das Eigentumsrecht an den Pfarrkirchen geschmälert wurde, daß ihnen nur gewisse Ehrenrechte, z. B. ein sehr eingeschränktes Patronatsrecht verblieben, daß im übrigen die Bischöfe oder die Päpste das Verfügungsrecht über die Kirchen erlangten. Dies wurde jedoch in Friesland nicht durchgeführt, da die Friesen die Bischöfe als ihre Feinde ansahen; hier wurde die alte Eigenkirche der Grundherrn und der Gemeinden bewahrt. In der Regel besaßen hier die Gemeinden die Kirche, seltener einzelne Familien, wie z. B. die Cirksenas die Kirche zu Appingen und Greetsiel.

Die Selbstverwaltung war also auf kirchlichem und politischem Gebiete die Grundlage der friesischen Verfassung im 12. Jahrhundert. Man hat nun versucht, im 13. Jahrhundert diese Verfassung auf politischem Gebiete weiter auszubauen. Welche Motive hierbei die entscheidenden waren — ob Abwehr der Feinde, die großen Unternehmungen zur Zeit der Kreuzzüge oder innere, auf Friedenserhaltung gerichtete Bestrebungen — wissen

wir nicht. Jedenfalls wurde damals eine Zentralinstanz geschaffen: die vielberühmten Geschworenen vom Upstalsbom bei Aurich. Sie sollten die Gesamtinteressen des Stammes vertreten, während die Konsuln die lokalen Streitigkeiten in erster Linie zu schlichten hatten. Die Friesen, die dieser Upstalsbomer Verfassung, wenn man so sagen darf, untertan waren, umfaßten nur einen Bruchteil des früheren Stammesgebietes mehr; es sind nur noch die Küstenstriche zwischen Zuydersee und Weser, um die es sich hierbei handelte. Alles Land westlich des Zuydersees war den Friesen bereits genommen worden.

Inwieweit ist aber diese Upstalsbomer Verfassung eine originale Schöpfung unserer Friesen? Zweifellos haben ihnen dabei die damaligen Verhältnisse der deutschen Städte, die sie aus ihrem Handelsverkehr genau kannten, als Vorbild vorgeschwebt. In der Stadt galt auch der Grundsatz, daß alle Einwohner frei seien; ja Hörige eines fremden Herrn, die nach der Stadt zogen, wurden ebenfalls nach einem Jahr frei, so daß das Sprichwort aufkam: Stadtluft macht frei. Außerdem hatte die Stadt auch Selbstverwaltung, ihre Behörde wurde, wie bei den Friesen, Konsuln genannt. Aber diese Verhältnisse waren auf das enge Gebiet der Stadt, die durch Mauer und Graben scharf vom Lande getrennt war, beschränkt. Dagegen haben die Friesen — und das ist durchaus original — diese Verfassung auf das gesamte platte Land ausgedehnt und weiter ausgebaut, indem sie für das ganze Gebiet auch eine Zentralbehörde geschaffen haben.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hat wohl die Zentralinstanz für das friesische Volk aufgehört zu bestehen; jedenfalls werden seitdem keine Geschworenen vom Upstalsbom mehr erwähnt. Die Gründe, die ihr Aufhören bewirkt haben, kennen wir nicht. Vielleicht hat der Umstand, daß das Gebiet, das die Friesen jetzt noch bewohnten, weniger von auswärtigen Feinden als früher bedroht wurde, hierzu beigetragen, vielleicht hat das Hervortreten des altfriesischen Adels in dieser Zeit

es veranlaßt. Dieser Adel hat eine wesentlich andere Grundlage als der übrige deutsche Adel. Letzterer ist aus dem Beamtentum des fränkisch-deutschen Staates erwachsen und ist in der Hauptsache ein Dienstadel; dagegen knüpft der friesische Adel unmittelbar an die Urzeit unseres Volkes an, ihn bildeten die Geschlechter, aus denen die eingeborenen friesischen Fürsten und Könige, Herzöge in alter Zeit hervorgegangen waren: er ist ein Geburtsstand. Er trat in dem Momente, als der fränkische Dienstadel in Friesland beseitigt wurde, wieder mehr hervor. Als das Charakteristische für ihn darf gelten, daß er, wie die altgermanischen Könige und Fürsten, von einem Gefolge freier Männer umgeben ist. Dieses Gefolge wurde damals mit dem Ausdruck *„fliuta“* bezeichnet. Auf seinem Gefolge, das ihm im Frieden als Ehrengeleit, im Kriege als Leibwache und Stab diente, beruhte die Macht des Adligen. In unserer Gegend zeichneten sich namentlich die Beningas durch ein solches Gefolge aus, das man kurz als die Beningamannen (lateinisch *Beningones*) bezeichnete.

Als nun diese Adligen und ihre Gefolgschaften sich bemerkbar machten, hub eine Zeit innerer Fehde für Friesland an, die vom Anfang des 13. Jahrhunderts bis in die Mitte des 15. dauerte. Wer könnte wohl alle die Ursachen dieser Kämpfe nennen, bei denen in der Regel Streitigkeiten privatrechtlicher Natur sich mit persönlichen Eifersüchteleien vermischten? In dieser Zeit ist die Zentralinstanz des friesischen Volkes untergegangen, sind die Geschworenen des Upstalsboms nicht mehr gewählt worden. Auch die Lokalbehörden, die Konsuln sind gefährdet worden. Nicht nur beanspruchten die Adligen diese Würde ausschließlich für sich, sondern sie machten sie sich untereinander streitig. Mancher hat deswegen in blutigem Strauße sein Leben dafür eingesetzt. Es ist natürlich, daß eine Reaktion gegen diese Unsicherheit nicht ausblieb. Sie ging zunächst nicht von der Gesamtheit, die ja mit dem Verschwinden der Upstalsbomer Geschworenen ihr Organ verloren hatte, aus, sondern von den einzelnen Gemeinden und Land-

schaften. Sie trafen zunächst für ihr Gebiet Maßregeln, um Leben und Eigentum zu sichern. Diese Maßregeln waren gar verschiedener Natur: im Hunesgo beschwuren alle Erwachsenen einen vierjährigen Landfrieden zu halten; sie wollten während dieser Zeit keine Waffe tragen, sondern nur Stöcke, um Bluttaten zu vermeiden. Im Norderland dagegen hat man eine eigene Behörde eingesetzt, die für den Frieden sorgen sollte, und die man daher mit dem Namen der Friedemänner bezeichnete. Über den Rahmen der Einzellandschaft ging man dann dabei bald hinaus, indem man mit anderen Gemeinden oder Landschaften Bündnisse und Verträge schloß, durch die man sich gegenseitig des Friedens versicherte, durch die man gegenseitig rechtliche Abhilfe gegen Gewalttätigkeiten gelobte. Schließlich hat man auch wieder an eine Gesamtorganisation des ganzen Stammes zwischen dem Zuydersee und der Weser gedacht. Ein sehr interessantes Dokument liegt uns dafür in einer Staatsschrift vor, die sich als Privileg Karls des Großen ausgab. Sie stammt aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Wenn sie auch nicht zur Ausführung gekommen ist, so ist sie doch bedeutsam als Symptom der Zeit. Als Grundlage der gesamten Verhältnisse erkennt sie die Gesamtfreiheit und die Konsularverfassung an; darüber will sie dann ein Oberhaupt erheben, das jährlich von den Konsuln gewählt werden soll und nach Vorbild der italienischen Republiken den Namen „*Podestà*“ erhalten wird. Unter der Herrschaft und Botmäßigkeit dieses Mannes soll ganz Friesland sich beugen, ihm in allem als Herrn gehorchen. Man sieht, daß hier an einen republikanischen Staat, an einen Präsidenten gedacht worden ist. Eigentümlich ist nun, welche Konzessionen der Verfasser dem mächtigen Adel zu machen sich genötigt sieht: nach ihm soll nämlich der *podestà* auch das Recht haben, die Ritterwürde zu verleihen und so den friesischen Adel dem übrigen deutschen Adel gleich zu stellen. Ein halbes Jahrhundert früher war eine solche Konzession unmöglich, wie die bereits angeführten Worte des Minoriten Bar-

tholomäus Anglicus beweisen, die ausdrücklich besagen, daß die Friesen die Ritterwürde nicht dulden.

Diese Pläne sind indessen nicht zur Ausführung gelangt, die Adelsherrschaft hat sie nicht verwirklichen lassen. Dagegen hat sie ein anderes Zentralinstitut zugelassen, oder doch nicht hindern können, nämlich die Versammlungen der Friesen beim Upstalsbom im 14. Jahrhundert. Zwei verschiedene Tendenzen haben sie ins Leben gerufen: nämlich einerseits die eben geschilderten Bestrebungen, Frieden im Innern zu schaffen, und anderseits einen auswärtigen Feind, den Grafen von Holland abzuwehren. Die ersteren waren namentlich für die Ostfriesen, die letzteren für die Westfriesen hierbei maßgebend. Es erklärte sich dies aus der verschiedenen Lage, in der sich damals Ost- und Westfriesland befanden. Ostfriesland, das zu jener Zeit die Küstenstriche zwischen Laubach und Weser umfaßte, also wesentlich größer war als das heutige, hatte von auswärtigen Feinden, insbesondere von seinen früheren Grafen nichts zu fürchten; dagegen hatten die Grafen von Holland ihre alten Rechte an Westfriesland nie aufgegeben. Schon 1233 erzählte ein Chronist, wie der Graf Florenz von Holland, der nach Franeker gekommen und ehrenvoll von den Friesen als Graf aufgenommen worden sei, nur durch andere auswärtige Verhältnisse gezwungen sei, von seinen damaligen geheimen Plänen zur Unterdrückung der friesischen Freiheit Abstand zu nehmen. Er habe hierfür vor allen Dingen friesische Edle zu gewinnen gesucht. Diese Absichten nun, die der Graf Florenz aufgeben mußte, haben seine Nachfolger später, insbesondere seit Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts, wieder aufgenommen und die Freiheit der Westfriesen sehr bedroht. Eben zu dieser Zeit geschah es, daß die Ostfriesen zum Schutze des Friedens eine Versammlung beim Upstalsbom abhielten: um Pfingsten 1321. Dieser Bewegung schlossen sich nun die Westfriesen in der Absicht, Beistand gegenüber den Grafen von Holland bei ihren übrigen Landsgenossen zu finden, an und erreichten, daß noch im gleichen Jahre eine

zweite Versammlung der Ost- und Westfriesen einberufen wurde, die am 24. August stattfand. Auf diesen Versammlungen, die seitdem jährlich um Pfingsten abgehalten wurden, haben nun die weitergehenden Tendenzen der Westfriesen zeitweilig dominiert. So kommt es, daß neben den Bestrebungen, Recht und Frieden im Innern zu sichern und dafür feste Satzungen aufzustellen, auch eine Richtung auf Sicherung gegen äußere Feinde sich geltend machte. Man stellte für letzteres den Grundsatz auf: Wenn irgendein geistlicher oder weltlicher Fürst uns mit Gewalt dem Joche der Knechtschaft unterwerfen will, so wollen wir unsere Freiheit gemeinsam und gegenseitig mit den Waffen beschützen.

Diese Bestimmung richtete sich ausschließlich gegen den Grafen Wilhelm von Holland zugunsten der Westfriesen. Es war natürlich, daß er daher gegen diesen Bund energische Maßregeln ergriff. Sie erfolgten dadurch, daß er den Handel der Ostfriesen mit Holland unterband, ostfriesische Fischer gefangen nahm, als sie in seinen Häfen landeten, und ihre Schiffe mit Beschlag belegte. Dies bewirkte, daß die Ostfriesen aufs energischste den weitgehenden Tendenzen der Westfriesen auf den Upstalsbomer Versammlungen entgegentraten, daß sie den Bund nur mehr zum Schutze des inneren Friedens gelten ließen. Indem sich nun diese beiden Bestrebungen entgegentraten, hat sich der Upstalsbomer Bund aufgelöst, da er für die Westfriesen keinen Zweck mehr hatte. Es ist eine wichtige Tatsache: von ihr datiert die definitive Trennung der ost- und westfriesischen Geschichte. Die Westfriesen, auf sich allein gestellt, konnten der Macht der holländischen Grafen auf die Dauer nicht widerstehen; ihr Schicksal wurde mit dem der Grafschaft Holland immer enger und enger verknüpft.

II.

Seitdem die Versammlungen beim Upstalsbom nicht mehr abgehalten wurden, war wieder jede Gemeinde auf sich selbst gestellt, sie gewährte allein ihren Mitgliedern

Schutz und Schirm, sie verwaltete in kirchlicher und politischer Hinsicht ihre Angelegenheiten selbst durch gewählte Vertreter. Hierbei machten sich, wie natürlich, die ansässigen hervorragenden Familien besonders bemerkbar. Ihre Stellungen beruhten vorzüglich auf zwei Grundlagen Auf die eine habe ich bereits hingewiesen, auf die alte adlige Abkunft. Des entscheidenden Kennzeichens des Adels habe ich dabei gedacht, der Gefolgschaft oder der *fliuta*. Als Anführer einer solchen waren die Adligen im wahren Sinne des Wortes Häuptlinge oder *capitales*, wie sie sich seit dem 14. Jahrhundert bezeichneten.

Aber daneben machte sich — allmählich fast noch stärker — eine andere Wurzel geltend, die aus dem Besitz einer Burg hervorging. Je mehr die Fehden in unserem Vaterlande zunahmen, um so mehr trat der Wert der Burg in militärischem Sinne hervor. Dies ist in ganz Westdeutschland, nicht bloß in Friesland der Fall. Die Umwohnenden erkauften sich für den Fall einer Fehde die Öffnung der Burg um Geld oder andere Vorteile. Dadurch gerieten sie in eine Art Abhängigkeit von den Burgherrn, so daß die Gemeinfreiheit bedroht wurde. Man erkannte diese Gefahr in Friesland sehr wohl und suchte in verschiedenster Weise dem entgegenzutreten. Am radikalsten verfuhren hierbei die Brockmerländer, sie bestimmten, daß keine Burg, keine Mauer und kein hohes Steinhaus errichtet werden dürfe. Als äußerste Höhe für ein Steinhaus setzten sie 12 Fuß fest. Es sei bemerkt, daß im allgemeinen damals die Häuser noch nicht aus Ziegelsteinen gebaut wurden, sondern fast ausschließlich aus Holz oder Lehm. Die Brockmerländer wollten also, um die von einer Burg drohenden Gefahren zu vermeiden, sogar auf deren Vorteile verzichten, indem sie den Bau von Burgen verboten. Anders die Norder. Sie bauten auf Gemeindekosten im Jahre 1285, als sich blutige Fehden unter ihnen erhoben, eine Burg; so genossen sie die Vorteile einer Burg und glaubten wohl alle deren drohenden Gefahren beseitigt zu haben. Aber derartige Maßregeln konnten auf die Dauer diese Be-

wegung doch nicht aufhalten: bald sehen wir überall, auch im Brockmer- und Norderlande, die bedeutendsten Familien im Besitze von Burgen. Als solche bezeichnete man sie ursprünglich als *castellanei*, Burgherren. Zweifellos waren sie, wenn auch Ausnahmen nachweisbar sind, meist altadligen Ursprungs. Daher kam es, daß bald kein Unterschied zwischen Burgherrn und Häuptlingen gemacht wurde, daß beide ineinander übergehen; zuletzt werden sie wahllos nur noch als Häuptlinge bezeichnet.

Diese Häuptlinge erhoben sich durch den Besitz ihrer Burg weit über die Umwohnenden empor: in einer Reihe von Urkunden wird uns dies deutlich bezeugt, in denen die Umwohnenden sich in ein gewisses Schutzverhältnis zu ihnen begeben. Letztere gewähren ihnen im Kriege Aufnahme in ihre Burg, dafür versprechen die Umwohnenden den Beistand zum Burgenbau im Kriege und gewisse Dienstleistungen. Auch erkennen sie den Besitzer der Burg lebenslänglich oder auch für seine Nachfolger als ihren Richter an. Aber anderseits behalten sie sich ihre Freiheit vor: Eigentum *(servitus proprietraria)*, d. h. Hörigkeit wird immer ausdrücklich ausgeschlossen.

Dies ist die Stellung der Familien der Häuptlinge, von denen die Weiterentwicklung unserer heimischen Geschichte ausgeht. Sie knüpft sich vor allen Dingen an den Streit um die ten Broksche Erbschaft an, an den sich immer neue und neue Fehden anschließen. Er begann, als im Jahre 1376 Keno Hilmersna starb; zwischen seinem Sohne Ritter Ocko ten Brok und Folkmar Allena von Osterhusen, dem Schwiegersohne von Ockos jüngerem kurz zuvor verstorbenen Bruder Imel, entstanden zuerst die Differenzen, in die dann nach und nach ganz Ostfriesland hineingezogen wurde. Die Sympathien der Zeitgenossen hatte Folkmar Allena für sich, an dessen Name das erste erhaltene ostfriesische Volkslied geknüpft ist, in dem er als Verteidiger friesischer Freiheit gefeiert wird; ob mit Recht oder Unrecht, will ich hier nicht entscheiden. Bei seinem Gegner, Ocko ten Brok und noch mehr bei seinem Sohne Keno und seinem Enkel

Ocko hingegen tritt allmählich deutlich das Bestreben hervor, in Ostfriesland eine Herrschaft zu erringen. In diese Kämpfe sind verschiedene ausländische Gewalten hineingezogen worden, fremde Landesfürsten und Bischöfe, die Seeräuber, die sog. Vitalienbrüder haben darin eine Rolle gespielt, durch die dann wieder die Hansastädte zur Befriedung der See zum Eingreifen in die friesischen Wirren veranlaßt wurden. Im ganzen sind bei diesen Fehden die ten Broks siegreich gewesen; sie haben fast ganz Ostfriesland in ihren Besitz gebracht. Als im Jahre 1416 eine kurze Beschreibung der friesischen Seelande verfaßt wurde, da konnte der Autor bereits Keno ten Brok als Herrscher Ostfrieslands ansehen. Er hatte alle seine Feinde besiegt, insbesondere auch die bedeutendste Stadt Emden erobert. Kenos Sohn Ocko wurde schon so sehr als Fürst betrachtet, daß er die Tochter eines Grafen von Oldenburg zur Frau erhielt. Aber gerade er sollte einen tiefen Sturz erleben; er entzweite sich mit seinem bedeutendsten Anhänger, mit Focko Ukena. Gering war dessen ererbte Stellung, er entstammte einer wenig begüterten Häuptlingsfamilie zu Neermoor, aber dafür war er der größte Kriegsheld im damaligen Ostfriesland. Zwischen ihm und Ocko kam es zum Kampfe, in dem Ocko besiegt und gefangen genommen wurde. Damit war seine Herrschaft gebrochen, die nun an Focko Ukena überging. Er hat sie auch zunächst geschickt durch zahlreiche Familienverbindungen zu befestigen gewußt, insbesondere mit den Häuptlingen, die einst die Feinde der ten Broks waren.

Aber nicht lange sollte diese Usurpation, die nur auf der großen Persönlichkeit Focko Ukenas beruhte, dauern. Von den alten Häuptlingsfamilien, die mit den ten Broks verwandt und befreundet waren, ging eine Gegenbewegung aus, vor allen Dingen von den Cirksenas in Greetsiel. Ihre Stellung beruhte darauf, daß sie eins der ältesten und angesehensten Geschlechter Ostfrieslands waren, daß sie durch ihren Besitz in Greetsiel-Appingen, Eilsam und Norden im wesentlichen die Leibucht beherrschten. Geschickt haben sie und ihre

Verbündeten es verstanden, in den Gemeinden die Erinnerung an die alten Zustände, an die alte Freiheit wachzurufen und sie dadurch zu einem Bunde zu vereinigen. Der Bund, schon im Frühjahr 1430 geschlossen, hat seine Niederschrift in einer Urkunde vom 10. November 1430 gefunden. Danach schlossen die Gemeinden im Overledinger, Mormer-, Norder-, Auricher- und Brokmerlande mit den Häuptlingen und Gemeinden des Emsigerlandes, dem alten und neuen Norderland und mit Nasse einen Verbund, daß sie frei friesisch sein, ihr von König Karl verliehenes Recht sowie der gemeinen Friesen Landrecht und Freiheit wahren wollten. Man sah bei diesem Verbunde gleichzeitig einen Anschluß des gesamten Frieslands, von Stavoren bis über die Jade vor. Noch einmal taucht also hier die ganze Erinnerung an die früheren Zustände auf.

Indem man sie wachrief, wurde Focko Ukena gleichsam der Boden seiner Herrschaft entzogen. Er erlag vollständig dieser Koalition, der er nicht einmal mit aller Energie zu begegnen wagte. Er starb bald darauf 1437, sein früherer Gegner Ocko ten Brok war schon zwei Jahre vorher, 1435, verschieden. Damit waren die ersten Versuche, eine Herrschaft über Ostfriesland zu errichten, gescheitert, der Bund der Freiheit hatte sich behauptet.

Aber gar bald ist eben aus ihm die Herrschaft hervorgegangen, die sich dauernd in Ostfriesland behaupten sollte, die Herrschaft des Hauses Cirksena. Langsam, bedächtig und mit vieler Umsicht hat dies Geschlecht dies Ziel erreicht: nicht mit Gewalt, wie es die ten Broks oder Focko Ukena getan hatten, sondern auf dem Wege des Rechtes. Schon im Bunde der Freiheit hatten die Cirksenas die bedeutendste Stellung innegehabt, und eben durch diesen Bund, der die altfriesischen Ideale aufrecht zu erhalten suchte, hatten sie neues Ansehen gewonnen. Als nun die ten Broks mit Ocko II. ausstarben, als die Herrschaft Focko Ukenas gestürzt war, haben sie vor allen Dingen zunächst danach gestrebt, die Parteien zu versöhnen, die widerstreitenden Interessen auszugleichen. Indem sie die berechtigten An-

sprüche anerkannten und gegeneinander abzuwägen suchten, ist ihnen dies auch im wesentlichen gelungen. Dabei hatten sie das Glück, selbst die größten Ansprüche erheben zu können und durch Verträge durchzusetzen. Vor allem bekamen sie dadurch das gesamte ten Broksche Erbe, indem sie die anderen Miterben abzufinden wußten. Im ganzen Norderlande wurden sie von den Einwohnern als Häuptlinge anerkannt. Durch Heirat fielen ihnen dann Berum, Esens und endlich auch die Rechte des Ukenaschen Hauses zu. Durch immer neue Verträge wurden diese Besitztümer dann vergrößert, insbesondere durch Emden, das von den Hamburgern, die es besetzt hatten, an die Cirksenas überliefert wurde.

So hatten sie bald auf rechtliche Weise eine Stellung inne, die die frühere der Häuser ten Brok und Ukena weit überragte, weil sie eben grundsätzlich von keinem mit Recht bekämpft werden konnte. Darin beruhte denn überhaupt das Streben des Hauses Cirksena, die gegebenen Verhältnisse anzuerkennen und auszunutzen. Dies geschah nicht nur bei den engeren Verhältnissen unserer Heimat, sondern auch gegenüber den kirchlichen Mächten, gegenüber den Begriffen, die man damals vom heiligen römischen Reich deutscher Nation hegte. In sorgfältigster Weise sind sie nicht nur der einheimischen Geistlichkeit in Ostfriesland entgegengekommen, haben Kirchen und Klöster für sie gegründet und beschützt, sondern auch peinlich die dogmatischen Gebote der Kirche bei Eheschließung gewahrt, die etwa nötigen päpstlichen Dispense eingeholt.

Die Idee vom römischen Reich, die sich nun zu ihren Gunsten in Friesland mächtig erweisen sollte, in welchem Gegensatz befand sie sich zur Wirklichkeit! Damals lehrten noch die Bologneser Juristen der gesamten Welt, daß der Kaiser der Oberherr aller Staaten sei, daß von ihm alles weltliche Recht ausgehe, und es prätendierte der regierende Kaiser Friedrich III. auch diese Rechte: er, der in Wirklichkeit kein Ansehen in Deutschland zu gewinnen vermochte, ja, der nicht ein-

mal seine österreichischen Erblande zu behaupten verstand. Und trotzdem wandten sich an ihn die Friesen: die Westfriesen, als sie von der überlegenen Macht Burgunds bedroht wurden, ließen sich von ihm ihre Freiheit bestätigen; Ulrich Cirksena hingegen ließ sich von ihm zum Grafen in Ostfriesland erheben. Dies alles bewirkte die Idee vom Deutschen Reiche, die sich auch in Friesland mächtig erhalten hatte. Niemals hatte man hier daran gedacht, sich vom Deutschen Reiche loszusagen: im Gegenteil, die politischen Denker Frieslands, die im 12. Jahrhundert die Leiter der Verfassungsänderungen gewesen waren, hatten diese als begründet durch Privilegien Karls des Großen hingestellt. Selbst einem der verhaßten holländischen Grafen hatten die Friesen, als er Kaiser geworden war, im 13. Jahrhundert Heerfolge geleistet. Die Autorität eines Rudolf von Habsburg, Karl IV. und Sigismund hatten sie anerkannt. Ja Sigismunds Abgesandte hatten durch ihr bloßes Erscheinen, ohne daß sie über andere Machtmittel verfügten, als die kaiserliche Autorität, um 1420 bedeutenden Einfluß in Friesland entwickelt. Eben diese Autorität rief nun Ulrich Cirksena an, um seiner erlangten Machtstellung eine erhöhte Bedeutung, ja man möchte sagen, eine allgemein in Friesland anerkannte Rechtsgrundlage zu geben. Er hat seinen Zweck dabei vollständig erreicht, der Kaiser hat ihn zum Grafen in Ostfriesland erhoben, die Friesen haben diese Stellung rechtlich niemals angezweifelt, wenn sie auch später mit dem Hause Cirksena über den Umfang seiner Rechte stritten. Eine fast natürliche Entwicklung; denn die neue Macht, die gräfliche Autorität mußte sich mit den bisher bestehenden Zuständen, mit der Autonomie der einzelnen Gemeinden und der obrigkeitlichen Stellung der Häuptlinge auseinandersetzen. Doch diese Entwicklung gehört nicht mehr dem Mittelalter an, sondern der Neuzeit, die wir für Ostfriesland mit dem Aufkommen der gräflichen Macht beginnen lassen dürfen.

Ein Ausblick in diese Neuzeit liegt mir hier ferne; ich möchte dagegen noch in einigen Worten zusammen-

fassen, das, was die Geschichte des Mittelalters unserem Stamme genommen und gegeben hat. Genommen hat sie ihm seine Einheit, gegeben dagegen jenes Bewußtsein der Freiheit, das seitdem eine Eigentümlichkeit unseres Stammes geblieben ist. Der freie Friese ist seitdem eine Bezeichnung, die nicht mehr zu trennen ist. Sie kommt am meisten zum Ausdruck in dem Gruß, der uns eben aus dem Ende des Mittelalters zuerst überliefert ist, und der daher mit Recht an den Schluß dieser Betrachtung gehört:

Eala frya fresena.

Bürgerschaften und Fürsten.

Von

G. v. Below.

H. Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens. 1. Bd.: Entwicklungsgeschichte der deutschen Städteverfassung. Leipzig, B. G. Teubner. 1906. XII u. 379 S.

Zwei Besonderheiten verleihen dieser Darstellung der Geschichte des deutschen Städtewesens ihren Charakter: der Verfasser schreibt als Jurist, und zwar als einer, dem die dogmatischen Fragen mehr am Herzen liegen als die historischen; er beurteilt und meistert ferner die geschichtlichen Dinge sehr ungeniert nach der sog. „freisinnigen" Anschauung, nach der etwa, wie sie im „Berliner Tageblatt" vertreten wird. Mit der ersteren Eigenschaft ist natürlich immer eine Gefahr verbunden. Freilich kann sie auch Gutes wirken, und manche glückliche Formulierung ist in dem vorliegenden Buch ihr Produkt. Aber auch ihren Gefahren hat sich der Verfasser zugänglich gezeigt und ist ihnen um so mehr erlegen, als die zweite Eigenschaft ihn vollends von einer ruhigen historischen Betrachtung abgezogen hat. So ist es gekommen, daß er uns ein Buch mit sehr viel Konstruktion und Tendenz bietet, bei dem man sich oft im Zweifel darüber befindet, ob das einzelne irrige Urteil mehr durch die eine oder durch die andere bewirkt wird. Preuß wettert beständig gegen Feudalismus, Aristokratie, Junkertum, Ostelbiertum; ebenso ist ihm das Fürstentum

im großen und ganzen durchaus engherzig und töricht. Das Gute kommt nach seiner Meinung nur von den Stadtgemeinden, besonders wenn sie ein hohes Maß von Selbständigkeit genießen, und zwar ist das tüchtige Element in den Städten nur die Demokratie. Wenn ich solche Anschauungen zurückweise, so darf ich wohl für mich das Zeugnis der Unparteilichkeit beanspruchen. Denn ich glaube gegen die hofrechtliche Theorie, die ja in wichtigen Beziehungen eine Glorifizierung der Grundherrschaft bedeutet und von mehreren ihrer eifrigsten Vertreter, z. B. von Schmoller, auch als solche empfunden wird, den unablässigsten, erbittertsten Krieg geführt zu haben und bin auch sonst der „aristokratischen" Auffassung, mit der uns manche Autoren, wie eben Schmoller, beglückt haben, entgegengetreten (vgl. z. B. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 304 ff. und S. 391; Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1907, S. 516 f.). Lediglich die unbefangene Prüfung der Tatsachen ist es, was uns zwingt, die Urteile von Preuß zu verwerfen. Einige Beispiele werden ein hinreichendes Bild von seiner Auffassung geben. Ich greife zunächst den Abschnitt heraus, der der Hanse gewidmet ist.

S. 101 f. wird uns geschildert, wie das eigentliche Unglück der Hanse dadurch gegeben war, daß „der hansische Kern" in „Ostelbien" lag und daß hier, im Gegensatz zum „alten westelbischen Deutschland", das Territorialfürstentum stark war. Es ist ja richtig, daß bei dem späteren Niedergang der Hanse das Fürstentum etwas mitspielt. Aber die ganze Theorie von Preuß ist deshalb hinfällig, weil die Städte in „Ostelbien" sich in der Blütezeit der Hanse ebenso frei, ja vielleicht noch freier wie die west- und süddeutschen Städte bewegen konnten, und daß später im Westen und Süden — hier sogar früher — die Landesherren ebenso vordringen wie im Osten.[1]) Nach Preuß müßte man annehmen, daß

[1]) Preuß' Versuch, alles den „Ostelbiern" aufzuhalsen, leidet hier besonders argen Schiffbruch. Man hat die Beobachtung gemacht, daß die „Verpflanzung süddeutscher Fürstengeschlechter nach Norddeutschland" zur Verschärfung der Gegensätze zwischen

die west- und süddeutschen Kommunen, im Unterschied von den ostelbischen, sich zu energischem, großem Handeln zusammengetan haben. Wo ist ein solcher Gegensatz zu finden? Weiter erzählt uns Preuß, daß die „äußere Machtpolitik" der Hanse zur „verhängnisvollen Quelle ihrer Schwäche" geworden sei. Die Hanseaten hätten, statt sich auf solche Politik zu konzentrieren, vielmehr die Stadtverfassung in freiheitlichem und demokratischem Sinne ausbauen sollen. Dies Urteil ist sehr gut, aber auch wohl nur zu verstehen vom Standpunkt der „Freisinnigen" aus, die — wenigstens vor der Reichstagsauflösung vom Dezember 1906 (das Buch ist vor ihr geschrieben) — die „äußere Machtpolitik" der deutschen Regierung (Heer und Flotte!) angriffen und alles Heil einseitig von einem „freiheitlichen Ausbau der Verfassung" erwarteten. Nach Preuß hätten die Hanseaten, statt vorzugsweise eine „handelspolitische Machtentwicklung nach außen" zu erstreben, vielmehr überall da eingreifen sollen, wo es Städtefreiheit und Demokratie zu verteidigen galt. Er macht es ihnen allen Ernstes zum Vorwurf, daß sie nicht bloß „tatlos dem Untergange des oberdeutschen Städtebundes" (die oberdeutschen Kommunen haben also, nebenbei bemerkt, doch früher, wie wir hier erfahren, ihre Freiheit verloren als die ostelbischen!) zusahen, sondern auch der „flämischen Demokratie" sich nicht annahmen. Aber wie machten es denn die italienischen Städte, die nach Preuß (S. 81) so viel höher standen als die deutschen? Sie hielten es mit der „handelspolitischen Machtentwicklung nach außen" ebenso (vgl. z. B. Schaube, H. Z. 101, S. 28ff.). Übrigens hätte sich Preuß doch auch die Frage der praktischen Möglichkeit eines hanseatischen Feldzuges zugunsten von Reutlingen usw. vorlegen sollen. Nach dem Gesagten wird es klar sein, in welchem Sinne

Fürsten und Städten beigetragen hat. Vgl. W. Stein, Gött. Gel. Anzeigen 1907, S. 351. Jedenfalls kommen die Hohenzollern, die den Kampf gegen die brandenburgischen Städte aufnehmen — und sie stehen ja in dieser Hinsicht nicht allein —, aus Süddeutschland.

S. 104 von der „Folge der kostspieligen Auslandspolitik der Hanse" gesprochen wird. Der Sieg der Fürsten über die Städte ist nach Preuß S. 102 f. „von innen heraus vorbereitet" durch den „reaktionären" Charakter der hansischen Stadtverfassung, durch die Herrschaft des Patriziats. Der Umstand, daß das patrizische Regiment sich in den Hansestädten behauptet, ist „der Anfang vom Ende der Hanse und der deutschen Städtefreiheit überhaupt" (S. 105). Diese Argumentation leuchtet nicht ein. Preuß selbst betont immer von neuem, daß die Landesherren ein demokratisches Regiment in den Städten nicht gern sahen und demgemäß zu verhindern suchten. Er übertreibt diesen Gesichtspunkt; tatsächlich haben die Landesherren nicht eine so übereinstimmende Abneigung bekundet, und ihre Haltung hat nur in sehr bescheidenem Maße bei den innerstädtischen Kämpfen den Ausschlag gegeben. Aber wenn das demokratische Regiment an ihnen immerhin eine gewisse Gegnerschaft fand, und wenn sie gar so groß gewesen sein sollte, wie es Preuß darstellt, so sieht man nicht ein, weshalb gerade die Patrizierherrschaft den Städten in ihrem Verhältnis zu jenen schädlich werden mußte. Es ist denn auch durchaus unerweislich, daß das patrizische Regiment irgendwie „der Anfang vom Ende" gewesen sei. Die neueren Untersuchungen haben vielmehr dargetan, daß im allgemeinen die städtische Politik unter patrizischem Regiment glücklicher gewesen ist als unter dem demokratischen (vgl. darüber z. B. Vischer, Gesch. des schwäbischen Städtebundes, S.-A. aus den Forschungen zur deutschen Geschichte 2, S. 109, und meine Bemerkungen in der Westdeutschen Zeitschr. 1900, S. 73 und in der Zeitschr. für Sozialwissenschaft 1904, S. 313 ff.)[1]), mit

[1]) W. Stein äußert sich in seiner Rezension von Dänells „Blütezeit der deutschen Hanse", G. G. A. 1907, S. 349 über einige Vorwürfe, die man dem Patriziat machen könne, fährt dann aber fort: „Selbstverständlich bleibt bestehen, was längst erkannt war und vom Verfasser wiederholt wird, daß die großen politischen oder besser handelspolitischen Leistungen der Hansestädte von Städten mit vorwiegend aristokratischer Verfassungsform zuwege

welchem Satz wir natürlich noch nicht eine Rechtfertigung der Patrizier nach allen Richtungen hin geben wollen. Es steht uns ja mancherlei Beweismaterial hier bequem zur Verfügung: in Köln wird 1396 die Patrizierherrschaft definitiv gestürzt; verbessern sich die Zustände der Stadt seitdem etwa und operiert sie in der Politik glücklicher als diejenigen Hansestädte, in denen die Patrizier herrschend bleiben? Preuß tadelt nach dem Vorgang Ehrenbergs (vgl. H. Z. 81, S. 111) an der späteren Hanse das „krankhafte Anklammern an ihre veralteten Privilegien". Es fügt sich sehr niedlich, daß diejenige Stadt, an deren Beispiel Ehrenberg namentlich seine These deduziert hat, gerade Köln ist, die Stadt mit der klassischen demokratischen Verfassung. Preuß läßt sich offenbar von dem Glauben an ein historisches Gesetz leiten, nach dem die Demokratie zu einer gewissen Zeit die Herrschaft erlangen muß, falls nicht die allgemeine Kultur Rückschritte machen soll. Nehmen wir den Fall, das Gesetz sei richtig, so wäre es mit ihm doch z. B. noch sehr gut vereinbar, daß mit der Etablierung der demokratischen Herrschaft die bisher selbständigen Städte sich einem größeren Ganzen einzuordnen haben, daß also nicht das patrizische, sondern das demokratische Regiment der Anfang vom Ende der Städtefreiheit ist. Aber wohin gelangen wir überhaupt, wenn wir die historischen Tatsachen nach vorher fertigen Gesetzen ordnen! Unsere Aufgabe ist es, unbefangen zu ermitteln, durch welche Kräfte eine historische Erscheinung gefördert worden ist, mag das Resultat uns auch noch so unbequem sein, und bei der Hanse kommt man nicht darüber hinweg, daß das patrizische Regiment ihr förderlich gewesen. Preuß selbst hat denn auch das Bedürfnis empfunden, wenigstens einen Beweis für seine Theorie zu erbringen. Jürgen Wullenwevers Geschichte wählt er sich dazu. Dieser ist „vielleicht der einzige nach Ursprung und Art rein demokratische Staatsmann großen Stils in

gebracht sind." Vgl. auch meine Ausführungen in meiner Anzeige der 3. Auflage von Roschers Politik in der Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 1909, 2. Heft.

der deutschen Geschichte" (S. 117). Er fällt aber der „Reaktion", d. h. den Fürsten und „den reaktionären Räten anderer Hansestädte" zum Opfer. „Auf der ganzen Linie waren die Städte geschlagen; mit dem letzten Versuche ihrer Erhebung fiel auch ihre großartigste Einigungsbildung, die Hanse, unrettbar" (S. 118). Gewiß ist Wullenwevers Politik sehr interessant und besonders auch nach ihrer demokratischen Seite. Aber es kommt hier darauf an, ob sie der Hanse förderlich gewesen ist und ob dieser, wie Preuß meint, nur auf dem Wege der Demokratie zu helfen war. Zunächst ist die Frage, ob Wullenwever wirklich ein „Staatsmann großen Stiles" war. Nehmen wir zusammenfassende Darstellungen der hansischen Geschichte zur Hand, so urteilt Schäfer, die Hanse S. 108: „er besaß als Volksführer ein unleugbares Geschick, entbehrte aber als Leiter der auswärtigen Politik vollständig aller jener Eigenschaften, denen Lübeck und die Hanse bisher ihre Erfolge verdankt hatten." Lindner, die deutsche Hanse S. 168: „seine Politik war nicht die eines bei aller Kühnheit besonnenen Staatsmannes, sondern sank zu leichtsinniger Gaukelei herab." Der erste demokratische Leiter der Hanse hat also, wie man sieht, nicht die Eigenschaften besessen, durch die die alten Patrizier die Hanse groß gemacht hatten. Über die Wirkung von Wullenwevers Tätigkeit bemerkt Schäfer (S. 111): „es kann kein Zweifel bestehen, daß er seiner Vaterstadt und der Hanse schweren Schaden zugefügt hat. Der Rückgang war ja unvermeidlich; aber Wullenwever hat ihn nicht unwesentlich beschleunigt." Hiermit kommen wir auf die ganz schiefe Darstellung, die Preuß von den Ursachen des Niedergangs der Hanse gibt (S. 105f. und S. 117f.). Die Hauptsache war dabei, wie die neueren Forschungen festgestellt haben, die Emanzipation der Nord- und Ostseestaaten, die bisher von ihr mehr oder weniger abhängig gewesen waren, und der Mangel einer starken Reichsgewalt, die den Städten einen Rückhalt hätte geben können. „Die Zeit, wo allein die städtischen Gemeinwesen genügten, die deutschen Interessen in den nordischen Meeren und Ländern zu

vertreten, war endgültig vorüber" (Schäfer, Weltgeschichte der Neuzeit I, S. 113). Preuß dagegen läßt die Hauptsache Nebensache sein. Ihm ist die Hauptsache die „fürstliche Reaktion", die Feindschaft gegen die „Demokratie". Nach seiner Meinung stehen und fallen die Städte mit der Demokratie, wie es denn auch für ihn charakteristisch ist, daß er erzählt, mit Wullenwever seien „die Städte" geschlagen. Wie viele hatten sich ihm denn angeschlossen? Nach Preuß wäre alles gut gewesen, wenn die Landesherren nur die selbständigen Städte in ihrer mittelalterlichen Vereinzelung ungeschoren und die Demokratie unangetastet gelassen hätten. Er ignoriert ferner die nicht gleichgültigen Kämpfe, die die Hanse während des 16. Jahrhunderts geführt hat. Es muß eben mit der Niederlage der Wullenweverschen Demokratie alles begraben sein. Charakteristisch ist es weiter, daß Preuß nach der Erwähnung dieser Niederlage fortfährt (S. 118): „an ihre (der Hanse) Stelle traten in der Herrschaft über den Handel die in bürgerlicher Freiheit neu aufblühenden Völker."[1]) Die „bürgerliche Freiheit" macht

[1]) Es ist amüsant zu sehen, wie Preuß alles Erfreuliche um jeden Preis auf bloße „Freiheit" zurückführt. S. 129 nennt er als Ursachen der Nachblüte, die der oberdeutsche Handel in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gehabt habe, folgendes: 1. die „oberdeutschen Reichsstädte" behaupteten ihre Freiheit länger als die „norddeutschen Landstädte", die den Hauptbestandteil der Hanse gebildet hatten; 2. „jene fanden sich nicht unmittelbar den zu freiheitlicher Entwicklung fortschreitenden Völkern des Nordwestens als Konkurrenten gegenüber, sondern den politisch und wirtschaftlich unfreien und daher wenig entwicklungsfähigen Pyrenäenstaaten." ad 1. müssen wir immer von neuem darauf hinweisen, daß die etwaige Abhängigkeit von einem Landesherrn wahrlich keinen wesentlichen Einfluß auf die Handelstätigkeit einer hansischen Stadt und ihrer Bewohner geübt hat. Die Freiheit der hansischen Reichsstädte (die Preuß hier doch zu sehr zurückschiebt!) blieb unangetastet. Sie half ihnen aber nichts; was ihnen jetzt allein hätte helfen können, war nicht Unabhängigkeit vom Reich oder von einem Territorialstaat, sondern Einordnung in einen größeren Staat, der die Kraft hatte, den nordischen Reichen die Spitze zu bieten. ad 2. Es ist allbekannt, daß die oberdeutschen Kaufleute gern einen Teil des überseeischen Verkehrs mit den neu entdeckten Ländern in ihre Hand gebracht

es hier nicht, sondern der starke Staat und die Waffen! Die Holländer haben ihre ersten großen Erfolge unter dem nachdrücklichen Schutz der burgundisch-spanischen Herrscher errungen (Preuß vergißt, daß er die Hanse definitiv hat sinken lassen, bevor die Freiheitsbewegung in Holland begann), und von England sagt Schäfer (Hanse S. 122): „Der nationale Einheitsstaat, vertreten durch den starken Willen einer genialen Frau, siegte über die vereinzelten Stadtstaaten.“ Preuß macht auch noch die neuen Entdeckungen für den Niedergang der Hanse mit verantwortlich (S. 105 f.). Dieses alte Märchen ist schon so oft, namentlich von Schäfer, widerlegt worden, daß man Abneigung empfindet, darüber etwas zu sagen (vgl. Schäfer a. a. O. S. 124 und 129).

Wie bei der hansischen Geschichte, so hat es Preuß überall auf die Aristokratie abgesehen. Er sieht (S. 81) „die geringe politische Begabung der oberen sozialen Gruppen des deutschen Volkes“ (man kann sich vorstellen, wen er dabei namentlich im Auge hat) als eine dauernde Erscheinung an. Wir vinkulieren uns nicht mit einem festen Urteil über die Aristokratie aller Zeiten und sind auch nicht so naturwissenschaftlich schematisch, mit Schmoller (s. Vierteljahrschrift f. Soz. und W. G. 1907, S. 516 Anm. 1) zur Rechtfertigung der Aristokratie einfach auf das natürliche Aufsteigen „der Tüchtigeren“ hinzuweisen. Aber es scheint sich doch nun einmal so zu verhalten, daß das städtische Patriziat des Mittelalters gewisse politische Vorzüge gehabt hat. Wir gehen noch etwas auf die unzutreffenden Vorstellungen ein, die Preuß von diesem hat. S. 79 lesen wir von den „exklusiven

---

hätten und auch ein paar interessante Versuche in dieser Richtung machten, daß sie aber an weiteren Erfolgen gehindert wurden durch die, um mit Preuß zu sprechen, „politisch und wirtschaftlich unfreien Pyrenäenstaaten“. Auch den oberdeutschen Reichsstädten nützte ihre Reichsfreiheit hier nichts; nur mit der Unterstützung eines starken Staates hätten sie jenes Ziel erreichen können. Im übrigen sollte Preuß durch einen Blick auf eine Regententabelle sich darüber unterrichten, daß damals dieselbe Regierung über die Spanier und die Holländer (die erfolgreichen Konkurrenten der Hanse) gebot.

Tendenzen der Geschlechtergilden" und weiter den Satz: „Das städtische Rittertum weist alle Eigenschaften junkerlichen Wesens[1]) in unschöner Vollendung auf." Sind tatsächlich die Patrizier so sehr „exklusiv" gewesen? Einen erheblichen Teil unter ihnen bildeten die Gewandschneider, d. h. Leute, die in einer Marktbude Tuch nach der Elle ausschnitten. Daß Preuß diese nicht berücksichtigt, fällt um so mehr auf, als er selbst S. 67 Statuten der von ihm geschilderten „vornehmsten Genossenschaften" erwähnt, die aus deren Kreis nur Krämer und Handwerker ausschließen. Daraus ergibt sich doch schon, daß die Gewandschneider unter den „Vornehmen" zu suchen sind. Merkwürdig ist es auch, daß P. nicht die Freihandelstendenz beachtet, die die patrizischen Kreise verfolgen. Flamm hat (s. meine Ausführungen zu seiner These in den „Kritischen Blättern" Jahrg. 1906, April-Heft und Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1908, S. 791) die Schädigung des städtischen Handels durch das Zunftregiment zu stark betont. Aber richtig ist es, daß die Handwerkerzünfte dem Handel nicht besonders geneigt waren. Diese Verhältnisse bei der Würdigung des städtischen Patriziats zu berücksichtigen, hat P. offenbar nur infolge seines Übereifers im Kampf gegen die „Aristokratie" versäumt. S. 81 erwähnt er, daß bei dem Siege der Zünfte ein Teil der Patrizier die Stadt verließ, sich auf dem Lande ansiedelte und im niederen Adel aufging, und fährt dann fort: „Dieser erste Feudalisierungs-

[1]) Der Landadel ist nach Preuß natürlich ein Ausbund aller Schlechtigkeit, ein ganz überflüssiges Pack. S. 79 heißt es, es sei „charakteristisch, daß die adlige Ritterschaft zu einem anspruchsvollen Geburtsstande sich in derselben Zeit abschließt, da der Ritterdienst seinen wirklichen Wert bereits zu verlieren und in leerer Turnierspielerei zu entarten beginnt, während die ernsthafte Waffenarbeit immer mehr dem bürgerlichen Fußvolk zufällt". Also im 12. Jahrhundert, in dem das Rittertum bekanntlich schon einen geschlossenen Geburtsstand bildet, verliert es nach Preuß bereits seinen wirklichen militärischen Wert! Er potenziert noch erheblich die „Schnurre", von der Lenz, H. Z. 77, S. 411 spricht. Vgl. übrigens Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1908, S. 511 ff.

prozeß höherer Schichten des Bürgertums hat ... auf die wirtschaftliche und politische Entwicklung in Deutschland einen nachhaltigen und höchst ungünstigen Einfluß geübt", während in Italien und England durch eine „weitgehende Urbanisierung des Landes" die wirtschaftliche Blüte und politische Freiheit sehr wesentlich gefördert worden seien. Er wird nicht müde, diesen Gedanken dem Leser immer von neuem einzuschärfen (vgl. z. B. S. 39). Man ist überrascht, an einen nicht sonderlich belangreichen Vorgang, wie es die Niederlassung einer Anzahl patrizischer Familien auf dem Lande ist, so bedeutende Wirkungen geknüpft zu sehen. Tatsächlich macht sich Preuß hier im Dienste seiner Tendenz einer starken Übertreibung schuldig. Die „wirtschaftliche Entwicklung" soll durch jenen Vorgang „nachhaltig und höchst ungünstig" beeinflußt worden sein. Gewiß wurde durch die Auswanderung vermögender Familien einiges Kapital der Stadt entzogen. Indessen, daß dies ohne erhebliche Wirkung für die Heimatsstadt blieb, zeigen diejenigen oberdeutschen Städte, die nach dem Siege der Zünfte noch einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung gehabt haben. Allein der Kapitalverlust der Heimatstadt ist es auch nicht so sehr, was Preuß im Auge hat; ihn ärgert vor allem, daß der Landadel durch jene Auswanderung einen Kapitalzuwachs erhielt, und in diesem Sinne ist es auch zu verstehen, wenn er von gewaltigen politischen Wirkungen derselben spricht. Fast auf jeder Seite seines Buches tritt uns sein Unwille darüber entgegen, daß Deutschland und vor allem Preußen einen von städtischen Kreisen unabhängigen Landadel hat. Er sieht die deutsche Entwicklung als unerfreulich an, und die Schuld tragen der Landadel und die „diesem wesensverwandten" Fürsten. Nun kühlt er seinen Zorn auch an den Patriziern, die nach dem Siege der Zünfte nicht in der Stadt blieben, sondern aufs Land zogen (zum Teil wurden sie bekanntlich direkt vertrieben!); er macht sie moralisch ordentlich herunter (vgl. z. B. S. 66f., 79 und 81). Gegen jenes sein Axiom vermögen wir nichts. Im vorliegenden Fall aber müssen wir betonen,

daß, wenn später der Landadel einen starken Einfluß auf die Gesetzgebung ausübt, dies wahrlich nicht mit der Auswanderung patrizischer Familien nach dem Siege der Zünfte zusammenhängt. Denn sie kommt fast nur für das südwestliche Deutschland in Betracht und ist nicht einmal hier für den Bestand des Landadels von größerer Bedeutung gewesen. Richtig ist es ja, daß in ganz Deutschland seit dem Aufkommen der Städte bis zur Gegenwart wohlhabende Bürger, ohne dazu durch innerstädtische Kämpfe veranlaßt zu sein, oft Landbesitz aufgekauft haben. Allein dies ist in Italien und England — welche Länder Preuß gegenüber Deutschland als die glücklicheren hinstellt — ebenso und sogar in noch höherem Grade geschehen. Freilich besteht der Unterschied zwischen Deutschland und Italien (England mit diesem in Parallele zu stellen, wie Preuß will, ist keineswegs zulässig), daß dort der Grundeigentümer meistens Landwirt wird und so im Landadel aufgeht, während er hier in der Stadt bleibt und nur Grundrente bezieht. Über die allgemeine Bedeutung dieser Unterschiede werden wir uns am Schluß unserer Erörterungen äußern. Hier konstatieren wir die Irrigkeit der Behauptung, daß jener „erste Feudalisierungsprozeß" die ihm zugeschriebenen großen Wirkungen gehabt hat. Und wenn Preuß (S. 81) die deutschen Patrizier im Gegensatz zu den italienischen wegen ihrer „unüberwindlichen Abneigung gegen jede populäre Gestaltung des staatlichen Lebens" (die in der Auswanderung sich geäußert haben soll) anklagt, so weiß jedermann, daß in den italienischen Städten die verschiedenen ständischen Gruppen sich noch leidenschaftlicher als in den deutschen gehaßt haben[1]), und daß dort die patrizische Auswanderung auch eine bekannte Tatsache gewesen ist. Unberechtigte Anklagen gegen das Patriziat erhebt Preuß noch mehrfach. S. 109 macht er der „Aristokratie" die Erschwerung des Erwerbs des Bürgerrechts zum Vorwurf. Diese erfolgt aber (was er nicht genügend erkennen läßt) in Städten

[1]) Vgl. z. B. Salzer, Signorie in Oberitalien S. 92; Davidsohn, Forschungen 4, S. 10, 18 u. 179.

mit rein demokratischer Verfassung keineswegs weniger als in anderen. Allerdings hatte sich auch in ihnen im Laufe der Zeit eine Clique von herrschenden Familien festgesetzt. Aber das würde ja nur beweisen, daß die demokratische Verfassung, die Preuß als wertvollsten Besitz einer Stadt ansieht, vor Fehlern des Patriziats nicht schützt. Doch dies bloß nebenbei. Hier haben wir namentlich zu betonen, daß kein Anlaß vorliegt, die Erschwerung des Erwerbs des Bürgerrechts irgendeiner „Aristokratie" in die Schuhe zu schieben. Gerade die kleinen Leute wollen sich Arbeitskonkurrenten fern halten, wie es denn charakteristisch ist, daß heute der Einwanderung die größten Schranken in Australien, dem Lande der ausgeprägtesten Demokratie, gezogen sind. Zu dem, was Preuß S. 103 f. über Braunschweig sagt, vgl. Hänselmann, Schichtbuch (Braunschweig 1886), S. IX f.

Neben der Aristokratie sind es, wie angedeutet, die Fürsten, die Preuß zu strafen sich vorgesetzt hat. S. 88: „Der elementare Klasseninstinkt schloß das gesamte Herrentum vom größten bis zum kleinsten . . . zu einer Phalanx zusammen gegen das ihre ganze Existenz bedrohende politische Bildungsprinzip freier Gemeinwesen." S. 112: „Das Fürstentum war der alte Erbfeind der Städte."[1]) S. 117: „Der Sieg der fürstlich-adligen Reaktion" über die aufständischen Bauern „traf nicht minder das ganze städtische Wesen im Kern seines Lebens." S. 118: „Der Sieg des Landesfürstentums besiegelte die wirtschaftliche und politische Ohnmacht Deutschlands im internationalen Verkehr . . . Im inneren Leben Deutschlands aber waren fortan die Städte und das urbane Prinzip zur Rolle des Aschenbrödels verurteilt . . . So

[1]) In diesem Zusammenhang — Preuß redet vom Reformationszeitalter — spricht er auch von „dem sittlich, geistig und wirtschaftlich auf tiefste verkommenen Landadel". Lenz (a. a. O.) hat sich schon über solche Tiraden amüsiert. Von den Trägern meines Namens in jener Zeit haben acht trotz ihrer „sittlichen, geistigen und wirtschaftlichen Verkommenheit" doch noch die Spannkraft gehabt, auf den italienischen Universitäten sich den Studien zu widmen, und einer brachte es sogar zum Universitätsprofessor.

lag nunmehr alle Macht bei dem agrarischen Prinzip der Unfreiheit, bei Fürstentum und Adel; die Städte aber mußten erfahren, daß mit ihrer äußeren Selbständigkeit auch ihr inneres Wesen ertötet wurde." S. 139: „Der Gewinn an Extensität steht in ungünstigem Verhältnis zu dem ungeheuren (!) Verluste an Intensität, wenn man das Leben der mittelalterlichen Stadtwirtschaft mit dem der Territorialwirtschaft vergleicht." Die in diesen Sätzen (die noch endlos variiert werden) ausgesprochenen Anschauungen bedeuten, um es kurz zu sagen, einen Rückschritt hinter Hegel (s. H. Z. 75, S. 398) und Perthes (s. H. Z. 86, S. 2 f.). Beide haben schon feine Beobachtungen über die Notwendigkeit der Ablösung der Städtefreiheit durch die Herrschaft der Landesherren gemacht, und seitdem sind ihre Gedanken in einer großen Literatur weiter ausgeführt worden. Man muß aber leider auch hervorheben, daß Preuß mit Schlagworten operiert, die er nicht durchgedacht hat. Was denkt er sich z. B. bei dem „agrarischen Prinzip der Unfreiheit"? Jedenfalls ist es töricht, das Fürstentum als einseitig agrarisch, „antiurban" zu bezeichnen. Nicht einmal im Mittelalter ist es es gewesen (vgl. neuerdings Rietschel, Deutsche Literatur-Zeitung 1908, Sp. 2416 und H. Z. 102, S. 237 ff.). Ich habe in dieser Zeitschrift Bd. 75, S. 406 ff. des näheren dargelegt, daß man keineswegs die damalige landesherrliche Politik als spezifisch agrarisch, als prinzipiell städtefeindlich bezeichnen darf. Mit dem Beginn der Neuzeit aber erweitert sie ihren Tätigkeitskreis; sie nimmt nun die Fürsorge für die städtischen Interessen direkt in ihr Programm auf. Es setzt die Zeit der Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung ein (s. Jahrbücher f. Nationalök. 76, S. 449 ff.). Man streitet über die Bezeichnung, die man diesem Abschnitt des wirtschaftlichen Lebens zu geben hat; kein Streit kann darüber bestehen, daß von einer Austilgung des Städtewesens damals bei weitem nicht die Rede war.[1]) Blind durch

[1]) Auf Schritt und Tritt findet man ja in der Literatur Ausführungen darüber, daß das Fürstentum nicht nur keineswegs das Städtewesen ausgetilgt hat, sondern auf dem Gebiet des

seine Tendenz stempelt Preuß um jeden Preis das Territorium zum bloß agrarischen Körper. Um hier noch eine seiner charakteristischen Äußerungen dieser Art anzuführen, so „war und blieb" es nach ihm (S. 125) „seiner Natur" nach zunächst eine erweiterte Grundherrschaft, ein großer ursprünglich agrarischer Herrschaftsverband, ein in seinem Kern eigentlich unpolitisches Gebilde. Die neueren Untersuchungen haben ergeben, daß die Landesherrschaft nicht nur nicht aus der Grundherrschaft hervorgegangen ist, sondern auch schon früh nach verschiedenen Richtungen hin einen entschieden politischen Charakter trägt; es sei hier nur an die Resultate erinnert, die Dopsch über das Verhältnis von grundherrlichen und staatlichen Einnahmen für das 13. Jahrhundert gewonnen hat. Man wird abgestoßen, wenn man sieht, wie die feineren Unterschiede, die die Forschung festgestellt hat, von Preuß mit rauher Hand verwischt werden.

Das entgegengesetzte Extrem zu Preuß Darstellung haben wir in Schmollers Aufsätzen (s. Preuß S. 139). Gegen dessen Schilderung läßt sich mancherlei sagen. Ich habe selbst sie bekämpft, indem ich auf den Mangel an begrifflicher Klarheit bei ihm hinwies und teilweise auch sein Urteil materiell bestritt. Eine weitere, die Einzelheiten seiner Ausführungen prüfende Kritik könnte die Forschung nur fördern. Aber eine derartige Arbeit leistet Preuß nicht. Im Verhältnis zu ihm ist Schmoller der ungleich sachlichere; nicht bloß in dem Sinne, daß er mehr unmittelbaren Zusammenhang mit dem histori-

---

Handels und der Industrie in wichtigen Beziehungen sogar Führer des Fortschritts gegenüber zurückbleibenden Stadtgemeinden gewesen ist. Um ein beliebiges Beispiel herauszugreifen, so sagt neuerdings Kuske, Annalen des Hist. Vereins f. d. Niederrhein 85, S. 193: „Der neu sich entwickelnde Staat greift entschlossen zu, wo es die Förderung von Reichtum und Zahl seiner Bevölkerung gilt, und er versucht, die rückständigen Prinzipien der städtischen Politik von seinen höheren Gesichtspunkten aus zu durchbrechen und zu zerstören." Es verdient notiert zu werden, daß in der Stadt Köln, die Kuske hier im Auge hat, die von Preuß so gerühmte Demokratie gesiegt hatte.

schen Stoff hat, sondern auch, insofern er zwar nicht im eigentlichen Sinne Beweise liefert, aber ernsthaftere Gesichtspunkte ins Feld führt. Zum mindesten verwertet er eifrig die Gedanken, die er in der Literatur vorfand, während Preuß sie der Hauptsache nach ignoriert. Dieser argumentiert mit schlechten Witzen und Entstellungen. Dinge, die nur in einem äußerlichen, rein zeitlichen Zusammenhang stehen, bringt er in einen inneren. So lesen wir S. 129: „Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, also seit demselben Zeitpunkte, da der Sieg des Fürstentums auf der ganzen Linie entschieden war, tritt auch hier — nämlich bei den oberdeutschen Reichsstädten — unaufhaltsam der Verfall ein," nämlich der bekannte Bankrott der großen Handelshäuser. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts ist der Sieg des Fürstentums ja noch keineswegs „auf der ganzen Linie entschieden"; der Absolutismus hatte seine klassischen Kämpfe erheblich später zu führen. Preuß konstruiert sich jenen Termin, weil er einen Parallelismus nötig hat. Aber sehen wir auch davon ab: was hat jener Bankrott mit irgendeinem Sieg des deutschen Fürstentums zu tun? Die Handelshäuser fallierten, weil sie hoch spekuliert hatten, in der Industrie, im Warenhandel, vor allem im Geldhandel: als Spanien und Frankreich, dessen Potentaten sie riesige Summen vorgeschossen hatten, in den Staatsbankrott kamen, konnten sich die Bankiers nicht mehr halten. Jenen Parallelismus aber trägt Preuß ohne Ermüden vor. Das eine Mal deutet er einen inneren Zusammenhang schwächer, das andere Mal stärker an. Vgl. S. 129: „In unlöslicher Wechselwirkung zieht der Verfall sozialer und politischer Freiheit den wirtschaftlichen Niedergang nach sich, vollendet der wirtschaftliche Niedergang die soziale und politische Unfreiheit." S. 128: „Damit (d. h. mit der geldwirtschaftlichen Überlegenheit der Städte) ging es jetzt in Wechselwirkung mit dem politischen Niedergang der Städte und ihrer Bünde rapid (!) bergab." Ebenda: es habe „der deutsche Territorialstaat eine naturalwirtschaftliche Reaktionsperiode heraufgeführt" (vgl. S. 138). Lamprecht führt uns gern schnell aufeinander folgende

wirtschaftliche Evolutionen und Devolutionen vor. Was er jedoch darlegt, um einem, sozusagen, ästhetischen Reiz zu folgen, das verwertet Preuß für seine politische Tendenz. S. 128: „Man kann in dieser Entwicklungsphase eine Reaktion großen Stiles, einen Rückfall in die alten Zeiten der Herrschaft von Grundherren über die Städte erblicken, durch den die Resultate einer jahrhundertelangen Ausbildung und Blüte spezifisch urbanen Wesens rückgängig gemacht wurden.“[1]) Der Dreißigjährige Krieg, ruft Preuß aus (S. 128), „begann nicht, sondern vollendete nur den Prozeß der wirtschaftlichen und kulturellen Verelendung;“ „in Wahrheit setzt die scharf (!) absteigende Entwicklung weit früher ein, nämlich mit der Verkümmerung der reformatorischen Bewegung, dem Triumph des Landesfürstentums und dem Verfall der Städte.“ Es ist ja oft schon die Beobachtung gemacht worden, daß sich ein gewisser wirtschaftlicher Rückgang in Deutschland schon vor dem Dreißigjährigen Kriege zeigt. Aber gegen die Art, wie Preuß mit dieser Tatsache hantiert, muß entschieden Protest eingelegt werden. Erstens sind die Verhältnisse nicht danach angetan, schlechthin von einem „Verfall“ zu sprechen (man denke z. B. an die deutsche Renaissance!). Zweitens ist die Behauptung von einer „scharf“ absteigenden Entwicklung, von einem „rapiden Bergab“ völlig aus der Luft gegriffen. Nicht einmal der Bankrott der großen oberdeutschen Handelshäuser, der ja an sich etwas plötzliches war, bewirkt einen „rapiden“ Rückgang der betreffenden Städte. Drittens erweckt den unangenehmsten Eindruck die Art, wie Preuß das Verhältnis der Ursachen behandelt. Er wagt begreiflicherweise nicht ganz direkt oder nur nebenbei den fürstlichen Sieg als die Haupt-

[1]) S. 139 f. erwähnt Preuß, Schmoller, „der wohlwollendste Beurteiler dieser historischen Epoche“, habe zugeben müssen, „daß fast wieder ein Zustand rein agrarischen Lebens eingetreten sei“. Mir ist eine solche Äußerung Schmollers im Augenblick nicht erinnerlich. Wahrscheinlich bezieht sie sich auf die durch den Dreißigjährigen Krieg geschaffenen Zustände, und dann beweist sie nichts für Preuß.

ursache der „Verelendung“ Deutschlands zu nennen. Allein es wird beständig von dem Parallelismus beider Erscheinungen gesprochen und auch soviel von ihrem inneren Zusammenhang dem Leser suggeriert, daß dieser schließlich das Fürstentum als den eigentlichen Missetäter ansehen muß. Tatsächlich erhält er damit natürlich eine ganze falsche Vorstellung. Soweit sich die Ursachen des wirtschaftlichen Rückgangs vor dem Dreißigjährigen Kriege erkennen lassen, liegen sie weit überwiegend auf dem Gebiet der auswärtigen Beziehungen: ich verweise auf das, was vorhin über die Gründe des Falls der oberdeutschen Handelshäuser und des Niedergangs der Hanse gesagt worden ist.[1]) Viertens schiebt Preuß, wenn er uns die schlechten Folgen des fürstlichen Sieges vorführt, das Bild ein, das Deutschland nach dem Dreißigjährigen Krieg zeigt, während es doch darauf ankommt, das Bild vor und das nach diesem sauber auseinanderzuhalten. Die fürstlichen Regierungen, die eifrig an der Besserung der traurigen Zustände nach dem Kriege gearbeitet haben, erscheinen bei Preuß als Urheber der letzteren.

Es überrascht nicht, daß Preuß bei seinem Eifer, dem Fürstentum alles Schlechte nachzusagen, sich in Widersprüche verwickelt. S. 87 hebt er hervor, daß alle wichtigsten Grundlagen des sich aus dem absoluten Fürstenstaat entwickelnden modernen Staates von den mittelalterlichen Städten geschaffen worden sind, und

---

[1]) Vgl. zu den hier erörterten Fragen meine ausführlicheren Darlegungen über die Zustände Deutschlands vor dem Dreißigjährigen Kriege in Heft 1 von Jahrgang 1909 der Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. — Die armen Fürsten haben es heute nicht gut. Während Preuß ihnen alles erdenkliche Schlechte nachsagt und sie unter anderem auch tadelt, weil sie die Juden ungerecht behandelt hätten, klagt Joh. Sagel, Warburg im Dreißigjährigen Kriege (Münstersche Dissertation von 1908) S. 50 ff. sie der Begünstigung des Judentums auf Kosten des Bürgertums an. „Besonders auf dem Gebiet des Handels erteilte der Landesherr den Juden immer größere Vorrechte... Allen Beschlüssen, die die Stände gegen die Juden faßten, versagte er seine Bestätigung.“

zitiert zustimmend einen Satz Gierkes über die Aufnahme der Kulturarbeit der alten Städte durch den Staat.[1]) Wenn aber dieser sich die städtischen Errungenschaften angeeignet hat, wie reimt sich damit die Behauptung, (s. vorhin), daß durch den Territorialstaat „die Resultate einer jahrhundertelangen Ausbildung und Blüte spezifisch urbanen Wesens rückgängig gemacht wurden?"

Gelegentlich erkennt Preuß eine leidlich gute Wirkung des fürstlichen Sieges an; aber die schlechten Folgen überwiegen nach seiner Meinung doch entschieden. So sagt er S. 130 (vgl. S. 139): „Der Sieg der Territorialwirtschaft über die Stadtwirtschaft bedeutet gewiß im Gesamtresultat eine naturalwirtschaftliche Reaktion, aber doch zugleich eine räumliche Ausdehnung der Geldwirtschaft unter starker Herabdrückung ihrer Intensität .... das Ergebnis eine arge Senkung des Gesamtniveaus." Ich gehe nicht auf die Bedenklichkeit des Ausdrucks „Territorialwirtschaft" ein, obwohl Preuß sich mit dessen Schwierigkeiten hätte auseinandersetzen können (vgl. darüber meinen Artikel „Wirtschaftsstufen" in der 2. Auflage des Wörterbuchs der Volkswirtschaft). Hier ist wieder zu konstatieren, daß er ihn im Dienste seiner Tendenz verwertet. An welcher Stelle läßt sich denn nachweisen, daß der Sieg der Fürsten über die Städte „eine naturalwirtschaftliche Reaktion", „eine arge Senkung des Gesamtniveaus" bewirkt hat? Preuß könnte sich wiederum nur mit dem Hinweis auf den durch die Verheerungen des Dreißigjährigen Kriegs geschaffenen Zustand helfen.

---

[1]) Bei der Frage, was der Staat von den mittelalterlichen Städten übernommen hat, wird Preuß dem Territorialstaat auch nicht gerecht. Es läßt sich schon eine Differenz zwischen ihm und Gierke beobachten. Ich habe in dieser Zeitschrift Bd. 75, S. 411 ff. eingehend darzulegen gesucht, was der Staat den Städten verdankte und worin er selbständig war. Preuß, in dessen Darstellung das Verhältnis der Stadt zum Staate im Vordergrund des Interesses steht, hätte dies Problem gründlich behandeln müssen. Aber seine Tendenz gestattete ihm eine ruhige Prüfung nicht. Für ihn stehen die Inferiorität und Unproduktivität des Staates einfach fest.

Den stärksten Trumpf für den Beweis der Unfruchtbarkeit der fürstlichen Politik spielt Preuß auf S. 140 aus. Nachdem er wieder einmal von dem „Stillstand und Rückgang der städtischen und gewerblichen Kultur“ („fast wieder ein Zustand rein agrarischen Lebens“) gesprochen, erhebt er die Frage: „Erfüllte denn nun wenigstens die Territorialgewalt um den Preis dieser Rückbildung des ganzen Kulturniveaus[1]) die Aufgabe, ... Stadt und Land zu einer höheren organischen Einheit zu verbinden?“ Es sei „herrschendes historisches Dogma“, daß „dem absoluten Landesfürstentum das historische Verdienst solchen Einigungswertes“ zukomme. Mit ihm lasse sich jedoch nicht die „offenkundige Tatsache vereinigen, daß gerade da, wo sich der landesfürstliche Absolutismus zu seiner größten Stärke und schroffsten Unumschränktheit entfaltet hat, nämlich im deutschen Nordosten Brandenburg-Preußens, jener eigenartige Antagonismus von Stadt und Land, von urbanem und agrarischem Wesen noch bis auf den heutigen Tag am allerwenigsten überwunden ist. Diese Probe auf das Exempel ergibt also, daß jene scheinbar so einleuchtende Rechnung von der reinigenden Kraft des fürstlichen Absolutismus nicht stimmen kann.“

Es kommt zunächst darauf an, festzustellen, ob die „Urbanisierung“ in den anderen Gegenden Deutschlands so viel stärker gewesen ist und gegenwärtig ist, als im Nordosten. Preuß wird nicht müde, dies immer von neuem zu versichern, und zwar, wie es scheint, für alle Zeiten. Er erklärt z. B. den Umstand, daß 1848 „die Führung der deutschen Bewegung durchaus im Südwesten lag“, aus der hier „weit vorgeschrittenen Urbanisierung“ (S. 333). Solche Behauptungen auszusprechen wird ihm leicht, weil er unter „Urbanisierung“ bald bestimmte einzelne Dinge, bald etwas Allgemeines versteht. Halten wir uns an den Sinn, den er im ersten

[1]) sic! Man beachte, daß das, was (wenn man von der Übertreibung absieht) nach dem Dreißigjährigen Kriege sich beobachten läßt, wiederum der fürstlichen Politik in die Schuhe geschoben wird.

Teil seines Buches damit verbindet, die Konzentrierung der größeren Grundbesitzer in der Stadt, so kann diese, falls sie bestanden hat (was wir hier nicht näher untersuchen wollen), nur insofern in Betracht gezogen werden, als sie den Unwillen der ländlichen Bevölkerung erregt haben dürfte. Hiermit aber werden wir zu einem andern Punkt geführt. In Süddeutschland war 1848 in den grundherrlich-bäuerlichen Beziehungen noch mehr von den mittelalterlichen Feudalrechten vorhanden als in Preußen, und die Unzufriedenheit mit ihnen trug dazu bei, die Revolutionsstimmung der süddeutschen Landleute zu erhöhen. Wenn Preuß jenes Verhältnis etwa „Urbanisierung" nennen will, *habeat sibi.* Versteht er ferner darunter das Überwiegen von Handel und Industrie, so ist zu erwidern, daß ein solches in Süddeutschland nicht bestanden hat und nicht besteht; Württemberg z. B. ist ja noch heute ein stark agrarisches Land. Soll die „Urbanisierung" die Wahrnehmung spezifisch agrarischer Interessen bedeuten, so trifft auch diese Charakteristik nicht zu. Die Schutzzölle haben von Süddeutschland aus Norddeutschland erobert; noch heute gibt es dort unter den Reichstagsabgeordneten relativ mehr Anhänger agrarischer Zölle als hier; selbst in der demokratischen Volkspartei finden sie sich. Man sieht an diesen Beispielen, daß das Wort „Urbanisierung" mehr bequem als klar und zutreffend ist. Will Preuß die Behauptung von der „weit vorgeschrittenen Urbanisierung" Süddeutschlands festhalten, so muß er sie auf Verfassungsverhältnisse beziehen, und da ist es wiederum fraglich, ob der Ausdruck sachlich sich rechtfertigt.[1])

[1]) In jenem Zusammenhang (S. 141) äußert Preuß, daß im alten Württemberg, weil die Ritterschaft auf dem Landtag unvertreten war, der Gegensatz von Stadt und Land gefehlt habe. In der Tat hatte der württembergische Landtag einen recht bürgerlichen Charakter (s. mein Territorium und Stadt S. 213 f.; meine Ausführungen werden etwas eingeschränkt durch Th. Knapp, Der Bauer in Württemberg vom 16. bis 19. Jahrhundert S. 17, der stärker die Vertretung des Landes betont), aber mehr nur nach der Herkunft seiner Mitglieder, nicht in dem Sinne, als ob er eine Vertretung spezifisch städtischer Interessen gewesen wäre.

Was nun das tatsächliche Verhältnis zwischen Stadt und Land in Brandenburg-Preußen betrifft, so ist Preuß in den Erörterungen über dieses doch etwas parteiisch. Wie er überall die Fürsten als Vergewaltiger der Städte hinstellt, so läßt er auch hier die Herrscher einseitig gegen sie vorgehen. Er erwähnt (S. 140), daß „der absolute Fürstenstaat städtischen Privilegien prinzipiell abgeneigt" war, erwähnt jedoch nicht die Entziehung von Privilegien der Ritterschaft. Er betont ferner, während er von äußerster Schonung des Landadels spricht, stark die „Bekämpfung der städtischen Wirtschafts- und Gewerbeprivilegien" (S. 141). Faktisch sind diese ja aber in der Hauptsache anerkannt geblieben. Als Grund, weshalb der Staat „nicht zu einer Vernichtung des städtischen Privilegienwesens" fortschritt, gibt Preuß an (S. 142): „Das Fürstentum baute seine politische Allmacht auf der zähen Konservierung der wirtschaftlichen und sozialen Gegensätze der feudalen Ordnung auf." Diese Erklärung, die eigentlich eine Definition nach dem „die Armut kommt von der Pauvreté" ist, soll offenbar das Fürstentum als in alten Vorurteilen befangene Instanz hinstellen. In Wahrheit war es viel beweglicher und realistischer: der Hauptgrund, weshalb es die Sonderstellung der Städte konservierte, lag in den finanzpolitischen Erwägungen.

Die Anerkennung einer Sonderstellung der Städte und ebenso die von sozialen und wirtschaftlichen Vorrechten des Landadels geschahen wesentlich auf Kosten des Bauernstandes, dessen Interessen in bedeutendem Umfange zu opfern das Fürstentum vorerst genötigt wurde. Bezeichnend für Preuß ist es abermals, wie er sich hierüber äußert (S. 142 f.). Die Lage der Bauern sei besonders ungünstig gewesen im Nordosten, „wo Fürsten- und Adelsmacht am größten, urbaner Einfluß am geringsten war". Der arglose Leser muß hiernach annehmen, daß Fürsten und Adel gemeinsam auf den

Die meisten Städte waren nur etwa privilegierte Dörfer, materiell mehr ländlich als städtisch. Die Prälaten ferner hingen mit ihren Interessen überwiegend mit dem platten Lande zusammen.

Bauern losschlugen und um so erfolgreicher, je mächtiger beide, auch das Fürstentum, waren, daß die Bauern ferner eine — im Nordosten nicht ausreichende — Stütze lediglich an den Städten fanden. Tatsächlich aber weiß heute jedes Kind, daß Fürst und Adel sich im Streit um den Bauern gegenüberstanden. Die von den letzten Jahrhunderten des Mittelalters her schwache landesherrliche Gewalt in den nordöstlichen Territorien mußte froh sein, zunächst nur in politischer Beziehung das Übergewicht über die hier besonders mächtigen Stände zu erlangen, gab jedoch Interessen des Bauernstandes nicht leichtfertig, sondern nur aus Not preis. Nachdem sie politisch sich befestigt, ging sie dazu über, sich der Bauern anzunehmen, und erreichte hierbei um so mehr, je mächtiger sie war: sprechende Gegensätze sind die starke preußische Monarchie, die den Bauernschutz durchführte, und die schwache mecklenburgische[1]), die zusehen mußte,

[1]) Preuß gibt uns (S. 141) eine neue Aufklärung über die Gründe, weshalb in Württemberg und Mecklenburg im Unterschied von den anderen Territorien die Stände nicht durch den Absolutismus beseitigt sind: es habe dort der Gegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen städtischer und ritterlicher Kurie gefehlt; dem Landesherrn habe deshalb die Gelegenheit gefehlt, die eine gegen die andere auszuspielen. In Mecklenburg bestand ja aber neben der Ritterschaft eine städtische Kurie. Wenn Preuß uns belehrt, daß hier „die Ritterschaft so vollständig überwog, daß sie sich mit den wenigen Städten leicht vertragen konnte", so ist erstens die Machtstellung der mecklenburgischen Ritterschaft ja erst Produkt der Geschichte und zweitens die städtische Kurie nicht unansehnlicher als in den meisten anderen Territorien. In Württemberg war eine Spaltung zwischen Prälaten und Städten möglich. Im übrigen trifft es ja zu und ist auch schon oft bemerkt worden, daß der Landesherr von der Uneinigkeit der Kurien Vorteil gezogen hat. Indessen darf man diesen Gesichtspunkt nicht übertreiben. Die Einigkeit, die Preuß den mecklenburgischen Ständen zuschreibt, ist bei den preußischen, bei denen er sie bestreitet, mehrfach vorhanden gewesen, und umgekehrt haben in Mecklenburg sich Ritterschaft und Städte oft mit grimmigster Feindschaft gegenübergestanden. Preuß beansprucht wohl selbst nicht, daß jene seine Urteile als Frucht umfassender Lektüre angesehen werden. Zu dem, was er über die einseitige Begünstigung des Adels durch die Monarchie sagt, vgl. Rachel, Der große Kurfürst und die ostpreußischen Stände S. 98: „Seit 1680 ist der

wie der bäuerliche Besitz vom ritterlichen aufgezehrt wurde. Die „urbanen" Kreise taten nichts für den Bauernstand. Die Städte besaßen und erwarben vielmehr Bauerngüter und Bauerndörfer und waren Gutsherren wie die Mitglieder des Landadels. Die Preußsche Behauptung ist also völlig umzukehren. Es wäre ganz interessant, die Verkehrtheit seines Versuchs, das stärkere Fürstentum als Bauernbedrücker und die Städte als Bauernbefreier hinzustellen, für eine größere Anzahl von Territorien darzutun. Vielleicht sind ihm dem Namen nach die Forschungen Wittichs über Niedersachsen und eine Abhandlung Brentanos über die Frage, warum in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz herrscht, bekannt. Ich stimme dessen Auffassung nicht zu (siehe mein „Territorium und Stadt" S. 481.). Aber sie enthält noch immer unendlich viel mehr Wahrheit als die Preußsche These. Kehren wir zu der Vergleichung der nordöstlichen mit den übrigen deutschen Landschaften zurück, so haben wir gesehen, daß in diesen ein solches Zurücktreten der agrarischen Interessen, wie Preuß es behauptet, gar nicht zu verzeichnen ist. Der Nordosten oder vielmehr Norddeutschland überhaupt unterscheidet sich von Süddeutschland nicht dadurch, daß in dem einen Gebiet die agrarischen Interessen weniger eifrig wahrgenommen werden, sondern dadurch, daß in Norddeutschland die Interessen der Landwirtschaft einerseits und der Industrie und des Handels anderseits einander besonders schroff gegenübertreten. Es hat eben neben großen landwirtschaftlichen Flächen die Hauptstätten der Industrie und des Handels (man denke an die Seestädte) in Deutschland. Es handelt sich um Unterschiede, die nicht politische, sondern geographische Ursachen haben. Man darf daher auch dem Fürstentum nicht vorwerfen, daß es sie nicht ausgeglichen habe. Es läßt sich höchstens sagen, daß jener Gegensatz verschärft wird durch sehr alte soziale Bildungen, deren Entstehung jedoch nicht,

Kurfürst unter offener Begünstigung der Städte gegen den Adel vorgegangen." S. auch Beiträge zur brand. u. preuß. Geschichte (Festschrift zu Schmollers 70. Geburtstag) S. 364.

wie Preuß meint, mit einer großen Macht, sondern mit einer früheren Schwäche des Fürstentums zusammenhängt.

Im einzelnen begeht Preuß noch mancherlei Ungerechtigkeiten gegen das Fürstentum (S. 137). Nachdem er zu erzählen gewußt hat, daß den Städten im 16. Jahrhundert das Münzrecht verloren gegangen und dieses für ein ausschließliches Privileg der Reichsstände erklärt worden sei, fährt er fort: „Und die Fürsten verwerten dies Recht zunächst lediglich als ergiebige Einnahmequelle ....; die maßlose Münzverschlechterung mit all ihren zerstörenden Folgen feiert wahre Orgien." Erst nach dem großen Kriege sei „eine auch nur teilweise und vorübergehende Besserung" eingetreten. Der arglose Leser muß nach dieser Formulierung glauben, daß seit dem 16. Jahrhundert keine Stadt mehr das Münzrecht gehabt, daß nur die Fürsten es geübt hätten, daß jetzt ein gewaltiger Rückschlag gegenüber dem Mittelalter, in dem die Städte das Münzwesen beherrschten, erfolgt und daß auch noch nach dem Dreißigjährigen Kriege der mittelalterliche Zustand nicht wieder erreicht sei. Nebenbei bitten wir zu beachten, daß Preuß hier — gewiß wider Willen — zum Lobredner des Mittelalters wird (er orientiert tatsächlich den Leser nicht darüber, daß das mittelalterliche städtische Münzwesen doch manches zu wünschen übrig ließ). Aber ist es denn überhaupt richtig, daß die Städte im 16. Jahrhundert das Münzrecht verloren? Keineswegs! Städte und „Reichsstände", denen es nach Preuß im 16. Jahrhundert zuerkannt wird, sind ja nicht Gegensätze. Die Reichsstädte behielten es und haben an dem, was er „wahre Orgien" nennt, auch ihren Anteil (vgl. z. B. Schöttle, Die Münzwirren und Heckenmünzen in Oberschwaben, Numismatische Zeitschrift N. F. 1. Bd.). Entschuldigt werden ihre Operationen zum Teil durch die traurigen Verhältnisse des Dreißigjährigen Kriegs. Aber diese Entschuldigung muß ebenso dem Verfahren der Fürsten zugebilligt werden, auch dem, was in Böhmen 1622/23 geschah (vgl. Ritter, Deutsche Geschichte III, S. 202 ff.).

Dies war allerdings ein sehr unsauberer Handel, bei dem wir jedoch, da Preuß so viel Gewicht auf den Gegensatz von agrarisch und urban legt, anmerken wollen, daß an ihm nicht bloß böhmische Magnaten, sondern zugleich „urbane" Persönlichkeiten beteiligt erscheinen (er mag bei Ritter deren Namen nachlesen). Neben dem langen Kriege hat der Umstand, daß so viele Reichsstädtchen und Duodezterritorien das Münzrecht ausübten, das Münzwesen am meisten geschädigt. Dementsprechend begegnen uns besonders schlimme Übelstände in den klassischen Gebieten der „Reichsbistümer und Reichsstifter, Reichsvogteien und Reichsstädte, Reichsritterschaften und Reichsdörfer", d. h. in den Landschaften, die Preuß (S. 101) so viel höher stellt als den Nordosten mit seinen großen geschlossenen Territorien. Im übrigen ist es für ihn charakteristisch, daß er die Verbesserungen ignoriert, die die Zeit seit dem Schluß des Mittelalters dem Münzwesen brachte.[1])

[1]) Preuß geht (S. 137) in der Feindschaft gegen das Fürstentum so weit, daß er folgenden Gegensatz bildet: „Im Mittelalter übte der ausgebreitete internationale Handelsverkehr der Städte eine natürliche Kontrolle über ihr Münzwesen"; „jetzt diente bei dem Rückgang des hauptsächlichen Handels auf den Umsatz innerhalb des Territoriums die territoriale Münzeinheit vor allem nur diesem und war so ebenfalls der Willkür der Territorialherren anheimgegeben." Tatsächlich hat im Mittelalter eine Kontrolle über das Münzwesen gewiß nicht wesentlich der internationale, sondern der nationale und oft ein recht nachbarlicher Handelsverkehr geübt. In den folgenden Jahrhunderten aber ist der Verkehr keineswegs so sehr, wie Preuß meint (er ist wohl von dem unglücklichen Worte „Territorialwirtschaft" beeinflußt), auf das Territorium beschränkt. Wie wäre es denn sonst zu erklären, daß mit dem 16. Jahrhundert die Blütezeit der großen Messen beginnt und daß jetzt Börsen, die dem Mittelalter unbekannt waren, errichtet werden? Vgl. meine Abhandlung „Der Untergang der Stadtwirtschaft", Jahrbücher für Nationalökonomie 76, S. 612 f. — Ich korrigiere noch ein paar Ungenauigkeiten, die sich bei Preuß finden. Wie erwähnt, leitet er die Landesherrschaft aus der Grundherrschaft her. Diese Auffassung paßt gut in sein System, das Fürstentum als „agrarisch" hinzustellen, und er trägt sie uns denn auch nicht bloß einmal vor (vgl. S. 36 und 75). S. 66 behauptet er, die Kölner Riecherzeche habe „bis

Versuchen wir zum Schluß bestimmtere Stellung zu dem zu nehmen, was den Kern von Preuß' Anschauungen bildet. Sein Ideal sind die italienischen Städte des Mittelalters, die vollkommen freie Bewegung genießen. Aber indem wir sie erwähnen, tritt uns doch sogleich entgegen, wohin bei ihnen die absolute Freiheit vom Staat geführt hat. Ich verweise auf das, was ich darüber in dieser Zeitschrift Bd. 75, S. 415 gesagt habe. Die Gemeindefreiheit ist bei jenen noch früher erloschen als bei den deutschen Reichsstädten. Preuß schätzt nun bei den italienischen Städten nicht bloß die politische Unabhängigkeit, sondern besonders auch den Umstand, daß sie alle größeren Landeigentümer in sich aufgenommen haben. Offenbar würde sein soziales Ideal in einem seiner wesentlichsten Stücke erfüllt sein, wenn der größere Grundbesitz in der Mark Brandenburg in die Hände von Berliner Kapitalisten käme und wenn in den andern Provinzen sich ein entsprechendes Verhältnis ausbildete. Indessen welcher eminente Vorzug liegt in dieser „Urbanisierung des Landadels"? Sonst hat man ein solches System Absentismus genannt und — einstimmig verurteilt. Preuß, der dafür schwärmt, bringen wir in empfehlende Erinnerung, daß es Rußland keineswegs fremd ist und in Rumänien vorherrscht. Da aber die Anschauungen, wie sie Preuß vertritt, heute Mode zu werden scheinen — in einem sehr viel genannten Werk des letzten Jahrzehnte begegnen verwandte Ideen —, so

ins 14. Jahrhundert hinein das Aufkommen der Ratsverfassung verhindert". Tatsächlich ist der Rat in Köln viel älter und spielt schon im 13. Jahrhundert eine große Rolle. S. 34 ff. erläutert Preuß in mehrfach unrichtiger Weise die „berüchtigten" Reichsgesetze von 1231 und 1232, „die ersten großen Reaktionsgesetze". Sombarts Grundrententheorie macht er viel Zugeständnisse (S. 16. 68, 69, 79). S. 99 werden die „Reichsgrenzen" des Mittelalters ungenau bestimmt. „Lanzknechte" (S. 131) zu schreiben, ist heute verpönt. Über Preuß' Meinung, daß die Reformation dem Städtewesen den Todesstoß gegeben habe, äußern wir uns nicht, da es ja schon durch Aristokratie und Fürstentum genug getötet worden ist. Wir bezweifeln nur, daß die Popularität Luthers eine Ursache darin gehabt habe, das er der Sohn eines „Arbeiters einer frühkapitalistichen Großindustrie" (S. 114) war.

wird es nicht überflüssig sein, einige fachmännische Urteile über den Absentismus zu zitieren. In Roschers Nationalökonomik des Ackerbaues, 10. Aufl., § 56, S. 193, lesen wir über England: „Ist das Verhältnis zwischen den Hauptklassen seiner ländlichen Bevölkerung meist freundlich gewesen, hat das Gesamtinteresse des platten Landes, bei aller Riesenhaftigkeit der Städte, doch immer noch eine kräftige Vertretung gefunden, so hängt dies alles mit der Selbstresidenz der Großen auf ihren Gütern zusammen, welche das Land mehr als die Hauptstadt zu ihrem eigentlichen Wohnsitze machen." S. 194 ruft Roscher aus: „Dagegen die nationalen Folgen des Absenteeismus in Irland!" Und ebenda bemerkt er ferner: „Wie schlimm in Spanien die Nichtresidenz der Granden wirkt, konnte man am deutlichsten aus dem elenden Zustande ihrer Besitzungen . . . wahrnehmen." In § 59, S. 201 f., spricht Roscher (s. besonders Anm. 6 und 8) über die allmähliche Verschlechterung der Lage des italienischen Bauernstandes in der zweiten Hälfte des Mittelalters und darüber, daß die Gesetzgebung über diese Dinge sich in den Dienst der städtischen Kapitalisten, der Herren der Bauern, gestellt habe. In § 142, S. 476 f. setzt er weiter auseinander, daß in Ober- und Mittelitalien zwar früh die spezifisch mittelalterlichen Formen der Grundherrschaft beseitigt, damit aber keineswegs durchweg freie bäuerliche Eigentümer geschaffen worden seien, und er weist auch auf die nicht erfreulichen Verhältnisse hin, die mit der Residenz der Gutsherren in den Städten in Zusammenhang ständen. Max Weber bemerkt in seinem Artikel „Agrarverhältnisse im Altertume", Handw. d. Staatsw., 3. Aufl., S. 168: „Die Betriebsführung ist in republikanischer Zeit mangelhaft, namentlich infolge des typischen Absentismus der an der Politik beteiligten stadtsässigen Grundherren." Und S. 171 über die Entwicklung in der römischen Kaiserzeit: „Überall ist Sklavenarbeit oder Kolonenpacht bei einem starken Maß von Absentismus eine Folge, welche die Schaffung von Städten, zumal mit großen Binnenlandgebieten, unvermeidlich mit sich brachte."

Wir haben also das Schauspiel, daß Preuß aus Haß gegen die „Ostelbier“ dem Absentismus das Wort redet, den man doch immer als eine bedenkliche Erscheinung angesehen und unter anderm auch als eine Äußerung aristokratischer Überhebung verdammt hat. Er verurteilt die selbständige Vertretung des platten Landes, bloß weil er die Ostelbier haßt, während er doch — gerade von seinem Standpunkt aus — sich um den Nachweis hätte bemühen müssen, daß auch ohne große Gutsherren, wie sie im Osten vorhanden sind, eine kraftvolle Vertretung des platten Landes möglich sei.

Auch noch an einem andern Beispiel mag dargelegt werden, daß die Gegenüberstellung der deutschen und der italienischen Verhältnisse, wie sie Preuß vornimmt, nicht den Tatsachen entspricht. Während er dem deutschen Patriziat „alle Eigenschaften junkerlichen Wesens in unschöner Vollendung“ zuschreibt, impft er dem Leser die Meinung ein, daß die italienischen Bürgerschaften derartige Dinge, feudale oder ritterliche Allüren, nicht gekannt hätten. Demgegenüber mögen einige bemerkenswerte Sätze aus Davidsohns Geschichte von Florenz II, 2, S. 431 angeführt werden. Dieser erwähnt „die neuen aus dem Fondaco oder der Schreibstube hervorgegangenen Bürgerritter, die mit den Allüren großer Herren auftraten, und die man neben sich aus dem Nichts hatte emporsteigen sehen. Es gab in der Zeit, von der wir sprechen, Ende 1292 oder Anfang 1293, nicht weniger als 250 „Ritter“ in Florenz, größtenteils von fremden Herren und Fürsten zu dieser Würde erhöht ... Außer mit der ritterlichen Würde spreizten sie sich häufig mit der von päpstlichen Kammerkaufleuten, von Familiaren der Könige von Frankreich und Neapel, von „Valets“ der Grafen von Flandern, während die Jagd der Florentiner Bankiers nach der Ernennung zu königlich neapolitanischen Kammerherren ... allerdings erst bei der folgenden Generation in Mode kam, als der Erwerb der Ritterwürde für den Florentiner Bürger gefährlich erschien.“

Eine Schuld der Fürsten erkennen nach einer bestimmten Richtung hin alle Historiker an, insofern näm-

lich, als das Aufkommen der Landesherrschaft die Zurückdrängung einer starken deutschen Zentralgewalt bedeutet. Aber auf der gleichen Voraussetzung baut sich auch die dem Staate gegenüber sich unabhängig bewegende Bürgerschaft, die von Preuß so sehr gefeiert wird, auf: sie ist ebenfalls nur bei der Schwäche der Zentralgewalt möglich gewesen.

Im Laufe der Zeit verstärkt das Fürstentum seine Gewalt, und damit erlangen die Landesherrschaften, wenigstens die größeren unter ihnen, allmählig die Fähigkeit, einiges von dem, was in der deutschen Entwicklung durch die Schwäche der Zentralgewalt versäumt war, nachzuholen. Je größer und mächtiger ein Fürstentum wird, je mehr es auch kleine politische Existenzen einem größeren Ganzen einzuordnen vermag, um so näher kommt es in seinen Leistungen dem, was von einem Volk mit starker Zentralgewalt erreicht werden kann. Preuß heftigsten Zorn erregt das Fürstentum gerade in dem Moment seiner fortschreitenden Ausbildung, in dem es höhere Aufgaben zu lösen sich gewachsen zeigt.

Preuß macht dem Fürstentum die Beseitigung der mittelalterlichen Autonomie der Städte und die Schonung einer bevorzugten Stellung des Adels zum schwersten Vorwurf und leitet von daher den Jahrhunderte füllenden wirtschaftlichen und kulturellen Niedergang Deutschlands und die von ihm beklagten traurigen Zustände der Gegenwart her. Er gibt uns jedoch selbst schon Mittel an die Hand, um die Schätzung, die er vornimmt, erfolgreich in Zweifel zu ziehen. Damit das deutsche Fürstentum des 16. und 17. Jahrhunderts als recht nichtig erscheine, malt er in glänzenden Farben als Gegenbild das gleichzeitige Frankreich (s. z. B. S. 124). Dieses war ja aber selbst mit den Fehlern behaftet, die nach seiner Meinung Deutschland unrettbar in den Abgrund ziehen mußten. Es hat nie Städte von so großer Selbständigkeit, wie sie das mittelalterliche Deutschland oder gar Italien aufweist, gekannt und hat ferner den Adel mit recht weitgehender Schonung behandelt. So ergibt sich uns denn doch wohl das Resultat, daß die Dinge, an

denen nach Preuß das Schicksal der Nation hängt, nicht die ihnen zugeschriebene Bedeutung haben können; ein Resultat, das übrigens noch durch viele andere Beispiele bestätigt wird, z. B. durch das Beispiel Englands, welches ebenfalls nie so autonome Städte besessen hat wie das mittelalterliche Deutschland und Italien, und welches in der Zeit des Kampfes mit der Hanse wohl das am wenigsten „freiheitliche" politische Leben in seiner ganzen Geschichte hatte und doch damals den deutschen Kaufmann besiegte. Wir sehen demgemäß, daß Preuß nicht den richtigen Maßstab anlegt, durch Einzelheiten, die ihm unangenehm oder unbequem sind, sich den Blick trüben läßt, die politischen Erscheinungen nicht nach ihrer wahren Bedeutung, nach dem Verhältnis, das ihnen zueinander zukommt, zu schätzen weiß.

Preuß kann sich nicht genug tun, den unpolitischen Sinn der Deutschen anzuklagen, und erhebt den Vorwurf der politischen Unfähigkeit namentlich gegen die Aristokratie. Seine Art, die historischen Erscheinungen anzuschauen und zu schätzen, legt indessen die Frage nahe, ob nicht die mangelnde politische Befähigung vielmehr eine Eigenart der von ihm vertretenen Kreise ist. Denn wie oft haben wir es beobachtet, daß die Kreise, die man herkömmlich „freisinnig" nennt, so hartnäckig an einer Einzelheit festhielten, daß sie darüber die wichtigsten vaterländischen Forderungen in den Hintergrund schoben und damit politisch sich immer von neuem als unbrauchbar erwiesen, während die von Preuß so heftig bekämpften Schichten der Bevölkerung mehr den Blick für das Große, Ganze der Dinge bekundeten und sich so politisch bewährten und politischen Einfluß erlangten und behaupteten.

Mit dem Nachweis der Tendenz, von der die Preußsche Arbeit erfüllt ist, und der groben Entstellungen, die die Folgen davon sind, beschließen wir nicht unser Urteil über sie. Gern heben wir hervor, daß sie auch nicht wenig einwandfreie Sätze und ganze Partien enthält. So lassen mehrfach knappe Referate in verständlicher[1])

[1]) Das für einen weiteren Leserkreis bestimmte Buch ist nicht mit gelehrten Anmerkungen nnd Literaturnoten ausgestattet.

Form über schwebende gelehrte Kontroversen (s. z. B. S. 72 die Darlegung der Ansichten über den Ursprung der Zünfte) den begabten Autor erkennen. Auch die Form des Buches, die Lebendigkeit und Übersichtlichkeit der Darstellung, verdient Anerkennung, und sie würde noch mehr Lob ernten, wenn nicht das Ganze unter der Herrschaft der wenigen Grundgedanken stände, die Preuß zu Tode hetzt. Vor allem aber ist mit lebhaftem Dank die Schilderung der städtischen Verfassungen und Gemeindeordnungen aufzunehmen, die das letzte Jahrhundert hervorgebracht hat. Obwohl man sich hier wiederum überall die Tendenz, unter der das Buch steht, gegenwärtig zu halten hat und obwohl es zu bedauern ist (vgl. Schachner, Zeitschr. f. Politik I, S. 552), daß Preuß hier hauptsächlich nur ostdeutsche Verhältnisse berücksichtigt, so gibt er innerhalb dieser Grenzen immerhin einen Überblick über die Entwicklung der Dinge, der eine wesentliche Lücke der Literatur ausfüllt. Schließlich verleiht jedoch auch jene Tendenz dem Werk einen bestimmten Wert, insofern es nämlich ein Dokument „freisinniger" Geschichtsauffassung ist. Sybel hat vor 50 Jahren darauf hingewiesen, daß den deutschen Geschichtschreibern im großen und ganzen eine gemeinsame politische Richtung eigen sei. Seine Beobachtung

Bei einer zusammenfassenden Darstellung eines größeren Gebiets kommt jedoch heute, bei der Menge tüchtiger Vorarbeiten, die erfreulicherweise schon fast überall vorliegen, der Autor immer in die Notwendigkeit, Urteile anderer Historiker zu zitieren. Damit ergibt sich eine Schwierigkeit für populäre Bücher, die Noten verschmähen. Ich habe mir, als ich bei meinem „Älteren deutschen Städtewesen und Bürgertum" in diese Lage kam, dadurch geholfen, daß ich an anderer Stelle (vgl. z. B. H. Z. 86, S. 7 Anm. 4) die Autoren nannte, denen ich zu Dank verpflichtet bin. Aber dies Verfahren läßt sich nicht immer durchführen. Meistens nennt man daher den Vorgänger mitten im Text, so auch Preuß mit großer Gewissenhaftigkeit. Freilich bringt dies eine gewisse Störung bei der Lektüre hervor (wenn etwa bei einer Darstellung des Reformationszeitalters der Name Wilh. Busch in derselben Zeile mit Namen von Staatsmännern des 16. Jahrhunderts begegnet). Indessen man muß es schon mit anderen Unbequemlichkeiten unseres Epigonenzeitalters hinnehmen.

trifft im wesentlichen auch für die folgende Zeit zu, wenigstens wenn man sie auf die Behandlung der mittelalterlichen und neueren Geschichte einschränkt. Wohl verstärkt sich der Sonderbund der katholischen Historiker. Dagegen fällt es auf, wie wenig die „freisinnige" Auffassung, die doch im praktischen Leben und in andern Literaturzweigen zahlreiche Anhänger zählt, durch historische Darstellungen vertreten ist. Eher macht sich schon die sozialistische geltend. Preuß schenkt uns jetzt ein Geschichtswerk, aus dem wir ersehen, wie man in freisinnigen Kreisen über Kardinalfragen der Entwicklung des deutschen Volkes denkt. Wir schätzen es in dieser Hinsicht um so höher, als es die freisinnige Denkungsweise wiedergibt, wie sie in ihrem klassischen Zeitalter gestaltet war. Denn darüber besteht ja kein Geheimnis, daß von dem klassischen freisinnigen Programm seit dem Erscheinen des vorliegenden Buches (s. oben S. 526) manches abgebröckelt ist. Seit den Vorgängen vom Dezember 1906 haben die Freisinnigen den Tadel der „äußeren Machtpolitik", der „handelspolitischen Machtentfaltung nach außen" fallen gelassen. Wenn daher Preuß an die Veröffentlichung einer neuen Auflage seiner Darstellung gehen wird, so wird er manches auszumerzen, manches zu ändern haben. Wir sehen mit Interesse und vollkommen neidlos dem Erscheinen einer neuen Auflage entgegen, da wir ja die erste — das Dokument — in der Hand behalten.[1])

[1]) Als das Manuskript der vorstehenden Abhandlung schon abgeschlossen war, erhielt ich die Kritik des Preußschen Buches von Rietschel in der D. L.-Z. 1908, Sp. 2737 ff. Ich kann auf sie, die sich viel mit der meinigen berührt, nur nachdrücklich hinweisen. Überraschend ist es mir, daß außer Rietschel meines Wissens noch kein anderer Rezensent, obwohl das Buch sehr oft besprochen worden ist, auf dessen tendenziöse Entstellungen hingewiesen hat. Weite Kreise haben daran also gar keinen Anstoß genommen; für den Historiker eine betrübende Beobachtung. Anderseits erweist sich dadurch die Ausführlichkeit, mit der wir auf die in Preuß' Darstellung vorhandenen Fehler eingegangen sind, als notwendig.

Eine Denkschrift des Freiherrn vom Stein aus dem Jahre 1806.

Von

R. Krauel.

In der bekannten, an Stein gerichteten Kabinettsorder Friedrich Wilhelms III. vom 3. Januar 1807, welche den Minister veranlaßte, seinen Abschied einzureichen, wird bei Aufzählung der Gründe für die Unzufriedenheit des Königs mit dem dienstlichen Verhalten Steins auch ein Bericht erwähnt, den dieser über die Einwirkung der politischen Verhältnisse auf den preußischen Handel erstattet hatte. Die betreffende Stelle lautet: „Ein ironischer Ausfall über die Handlungskonjunkturen im vergangenen Sommer, unpassend in einem ministeriellen Bericht, zog ihnen einen verdienten Verweis von mir zu." Der Bericht, auf den der König hier anspielt, war bisher nicht bekannt. Zwar wußte man, daß Stein im Februar 1806 einen Verweis erhalten hatte wegen der scharfen Tonart eines Immediatberichts, der sich auf eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und dem Minister Hoym über die Rechte der Kaufleute (Grossisten) und Krämer in Breslau bezog. Aber weder das Datum noch der Inhalt dieses Berichts stimmen hinlänglich mit den Angaben der Kabinettsorder.[1]) Stein macht

[1]) Vgl. Lehmann, Freiherr vom Stein I, 363 Anm. 2.

darin keine Ausfälle über Handlungskonjunkturen, sondern er kritisiert die Ansichten Hoyms über die Wirkung falscher Handelskombinationen von Großkaufleuten und Detaillisten. Die heftigen Ausdrücke, in denen dies geschah, konnten den König mit Recht veranlassen, im Interesse des kollegialischen Zusammenarbeitens innerhalb der verschiedenen Ministerien und zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Form im schriftlichen Verkehr mit dem Monarchen einen Tadel gegen Stein auszusprechen, aber man müßte sich wundern, wenn dieser an sich unbedeutende Vorgang einen solchen Eindruck auf Friedrich Wilhelm III. gemacht hätte, daß er auf ihn zurückkam, als es sich in entscheidender Stunde darum handelte, die Anklage eines unbotmäßigen und disziplinwidrigen Benehmens durch Anführung der schwersten dienstlichen Verfehlungen des Ministers zu begründen.

Man wird vielmehr von der Annahme ausgehen können, daß der inkriminierte Bericht über die Handlungskonjunkturen nicht nur durch seine Form, sondern auch durch seinen Inhalt das nachhaltige Mißfallen des Königs erregt, das der darin enthaltene ironische Ausfall den König persönlich verletzt haben mußte. Stein hatte in den ersten Monaten des Jahres 1806 wiederholt Anlaß gehabt, auf die schweren Schäden hinzuweisen, von denen der preußische Handel durch die Gestaltung der politischen Beziehungen zu England bedroht war. In dem Artikel 4 des preußisch-französischen Vertrages vom 15. Februar 1806 hatte Preußen sich verpflichten müssen, gleichzeitig mit der Besitzergreifung Hannovers alle seine an der Nordsee gelegenen Häfen und die in dieses Meer sich ergießenden Flüsse und Flußmündungen der Schiffahrt und dem Handel der Engländer zu verschließen. Die Ausführung dieser Maßregeln wurde von englischer Seite zunächst mit einem allgemeinen Embargo auf die in den englischen Häfen befindlichen preußischen Schiffe und mit einer Blockade gegen die Häfen der Ems, Weser und Elbe beantwortet, am 13. Mai erging dann die förmliche Kriegserklärung gegen Preußen. Die

sofort eintretende Folge war der Verlust aller in England mit Beschlag belegten preußischen Schiffe, deren Zahl sich um Mitte Mai schon auf über 300 belief, und völlige Lahmlegung des preußischen Seehandels außerhalb der Ostsee durch die britischen Kaper. Preußen, das keine Kriegsmarine besaß, stand den englischen Feindseligkeiten wehrlos gegenüber, ihm blieb kein anderes Mittel als der Versuch, im Wege einer Verständigung mit Frankreich die vertragsmäßige Absperrung der deutschen Nordseehäfen gegen den englischen Handel rückgängig zu machen. Zwar war es wenig wahrscheinlich, daß Napoleon hierzu seine Zustimmung geben würde, denn der von ihm dem preußischen Unterhändler des Pariser Vertrags, dem Grafen Haugwitz, aufgenötigte Artikel 4 bezweckte gerade, Preußen mit England dauernd zu verfeinden: Aber die Berliner Staatsmänner mochten hoffen, durch den Nachweis, daß die Ausführung des genannten Artikels nicht nur für Preußen, sondern auch für die wirtschaftlichen Interessen Frankreichs im hohen Maße nachteilig sei, vom Kaiser so viel zu erlangen, daß er wenigstens in eine stillschweigende Aufhebung oder Umgehung der gegen die englische Flagge angeordneten Sperrmaßregeln willigen würde. Diesen Nachweis ziffernmäßig zu führen, unternahm Stein in einer amtlichen Denkschrift, die er Ende Mai 1806, kurz nachdem die Nachricht von der englischen Kriegserklärung in Berlin eingetroffen war, verfaßte und dem Könige direkt einreichte. Das eigenhändig geschriebene Konzept der Denkschrift befindet sich im Berliner Geheimen Staatsarchiv in einem Aktenfaszikel[1]), welcher die von Stein bestimmte Aufschrift „Die Irrungen mit England" trägt, und hat folgenden Wortlaut:

Es verlohnt wohl der Mühe, in den gegenwärtigen verhängnisvollen Zeiten die Frage aufzuwerfen,

ob Frankreich nicht selbst bedeutend verliere durch die von ihm beschlossene Vernichtung des preußischen Handels?

[1]) Generaldepartement XCVI, Nr. 23, 1806.

Um diese Frage mit der gehörigen Unparteilichkeit zu prüfen, so habe ich mich ganz in die Stelle eines Untertanen oder Anhängers Napoleons versetzt. Ich hielt mich einmal für innig überzeugt von dem Glück, welches sich unter die Menschheit verbreiten würde, wenn ganz Europa von Napoleon unterjocht, alle unsere Monarchen in Präfekten, alle Gesandte in Deputierte, alle Monarchien in Departements verwandelt, oder nur alle Staaten der vom Staatsrat Crétet[1]) den 14. April 1806 empfohlenen frommen Ligue beigetreten wären, deren Zweck ist, sie zuerst zu atomisieren und dann an die Stelle des Systems des Gleichgewichts das einfache System der Gravitation nach einem großen gemeinschaftlichen Mittelpunkt zu setzen. Ich rechnete mich zu der Zahl derer, die unter Napoleons Fahnen gefochten, in seinem Rat gesessen oder ihm noch wichtigere Dienste in den Armeen oder Kabinetten seiner Gegner geleistet, indem ich jene verraten und die in diesen genommenen Maßregeln gelähmt und untergraben. Ich genoß im Geiste als Belohnung eines der 16 italienischen Kronlehen oder ein neues Fürstentum in Deutschland — mir war selbst die Hand einer seiner Adoptivtöchter zuteil geworden[2]) — und nun brachte ich die Frage:

> Ist der Ruin der preußischen Schiffahrt für Frankreich nützlich?

zur Sprache, uninfluenziert durch Anhänglichkeit an Deutschland, an den Monarchen, durch Diensteifer und Dienstehre, belebt vom reinen Knechtsgeist Rustans des Mameluken[3]), oder dem unreinen eines physisch und moralisch gelähmten und erkauften Mietlings. Und doch konnte ich diese Frage nicht anders beantworten, als daß die Sperrung der Häfen der Nordsee für Frankreich selbst die nachteiligsten Folgen hat und seinem Produkten-, Kolonial- und Küstenhandel schadet.

---

[1]) Französischer Staatsmann, damals Gouverneur der Bank von Frankreich, später Minister des Innern.

[2]) Dieser Satz ist im Konzept wieder durchstrichen.

[3]) Der bekannte Leibwächter Napoleons.

Frankreich erhält seine Koloniewaren durch amerikanische Schiffe, es bedient sich aber der preußischen Schiffe 1. zum Küstenhandel mit diesen Produkten, mit seinem eigenen Getreide, mit Salz; 2. zur Ausfuhr der nordischen Produkte nach seinen Häfen; 3. zur Ausfuhr seiner Weine, Salzes, Früchte nach Holland und dem nördlichen Europa.

Die Zahl der preußischen, die französischen Häfen besuchenden Schiffe betrug 1805: 921 Schiffe von 76912 Lasten. Preußen erhält aus Frankreich hauptsächlich Weine, Branntweine, Früchte für den Betrag von 3689769 und versendet nach Frankreich für 2614292 Taler.

Nunmehr werden die preußischen Schiffe von den Engländern aufgebracht und verschwinden also aus dem französischen Aus-, Einfuhr- und Küstenhandel: 921 Schiffe von 76912 Lasten. Die preußischen Häfen sind von vier schwedischen Fregatten blockiert[1]) und ein Betrag von 3689769 Talern an französischen Produkten, als Weine, Früchte, Kolonialwaren, Salz, können nunmehr nach diesen Häfen nicht mehr kommen und ihre Konsumtion vermindert sich oder sie wird verteuert, indem man nur durch Umwege zu den Bestimmungsörtern gelangen kann. Auf der anderen Seite können für 2614292 Taler nordischer Produkte aus den preußischen Häfen nach den französischen nicht ausgehen.

Die Nachteile für Frankreich sind bedeutend, England dagegen verliert weit weniger dabei.

Der Absatz der englischen Manufakturwaren war in der preußischen Monarchie verboten, es ging aber durch sie ein bedeutender intermediärer und Transit-Handel nach Rußland und Galizien über Leipzig[2]), Königsberg, Lososna und Niemirow. Dieser nimmt nun seinen

[1]) Gustav Adolf IV., unzufrieden mit der preußischen Besitzergreifung Hannovers, hatte nach einem Zusammenstoß zwischen preußischen und schwedischen Truppen in Lauenburg die Ostseehäfen Preußens in Blockadezustand erklärt.

[2]) Vielleicht ist Lipsk in Neuostpreußen gemeint, das damals eine Zeit lang Klein-Leipzig genannt wurde, aber keine kommerzielle Bedeutung erlangte.

Weg über Riga, Triest, Odessa; der Handel nach dem ausgeplünderten südlichen Deutschland, nach der Schweiz konnte von keiner großen Wichtigkeit mehr sein.

England kaufte in unseren Häfen die nordischen Produkte, diese wird es nun aus den russischen Häfen allein holen, und die russische inländische Navigation wird diese Produkte nach der Dwina anstatt nach dem Memel bringen.

Da nun die Vernichtung des preußischen Handels für Frankreich nachteilig ist, so sollte man aus der Zurückwirkung unseres erbarmungswürdigen Zustandes auf sein eigenes Wohl die Hoffnung schöpfen dürfen, es werde uns doch nachgeben, die Häfen der Nordsee wieder zu eröffnen. Frankreichs Erkenntlichkeit nehme ich nicht in Anspruch, die Liebe, womit es die nach seinem Centro gravitierenden Alliierten umfaßt, ist freilich keine Mutterliebe, noch weniger eine Affenliebe, nur seinen eigenen Vorteil und seinen baren Verdienst bringe ich dem großen Kaiser in das Gedächtnis. Er hat ja doch den Portugiesen gegen Beiträge zu den *Recettes Extérieures* den Gebrauch ihrer Häfen erlaubt[1]), warum soll er uns armen Deutschen nicht erlauben, in Frankreich Weine, Früchte, Salz zu kaufen und ihm dafür Holz, Talg, Hanf usw. zu bringen und seinen Küstenhandel zu führen?

* * *

Als Belege waren dieser Denkschrift Listen beigefügt über den Wert des Ein- und Ausfuhrhandels mit Frankreich in den wichtigsten preußischen Ostseehäfen. Die Übersendung an Friedrich Wilhelm III. erfolgte mit dem nachstehenden Begleitschreiben, das im Konzept das Datum vom 28. Mai trägt, während, wie sich aus der Antwort des Königs ergibt, die Listen erst erst am 8. Juni abgeschickt zu sein scheinen: „Eurer Majestät überreiche ich ehrfurchtsvoll einige Betrachtungen über den Einfluß

[1]) Portugal erkaufte in der Konvention vom 19. März 1804 durch Zahlung von 16 Millionen Franken seine Neutralität in dem französisch-englischen Kriege.

der Vernichtung des preußischen Handels auf die Handelsverhältnisse in Frankreich, von denen vielleicht dero Kabinettsminister, Graf v. Haugwitz, noch Gebrauch machen kann."

Das nächste in den Akten folgende Schriftstück in dieser Angelegenheit ist eine an Stein gerichtete Kabinettsorder vom 13. Juni 1806 folgenden Inhalts: „Die von Euch mittels Berichtes vom 8. d. M. eingereichten Listen, welche das Verhältnis unseres Handels und Schifffahrt zu den französischen Kolonialprodukten und Küstenhandel darstellen, habe ich dato dem Staatsminister Grafen v. Haugwitz zugefertigt, damit derselbe nach Zeit und Umständen bei dem für Frankreich ebenfalls sehr nachteiligen Resultate bei dem französischen Gouvernement den zweckdienlichsten Gebrauch mache."

Es fällt sofort auf, daß der König nur die statistischen Anlagen der Steinschen Denkschrift dem auswärtigen Departement zur Verwertung bei den Verhandlungen mit Frankreich über den Artikel 4 des Pariser Vertrags überwies, und nicht, wie Stein beantragt hatte, die Denkschrift selbst mit ihren politischen und wirtschaftlichen Betrachtungen, die vielmehr in der Kabinettsorder mit Stillschweigen übergangen werden. Offenbar hielt der König sie nicht nur für ungeeignet zur Mitteilung an Haugwitz, sondern überhaupt nach Inhalt und Form für „unpassend in einem ministeriellen Bericht", wie die eingangs erwähnte Kabinettsorder vom 3. Januar 1807 sich ausdrückt. Denn es ist mir nicht zweifelhaft, daß es dieser Steinsche Bericht über die „Handlungskonjunkturen" gewesen ist, dessen ironische Ausfälle ihm damals einen „verdienten Verweis" des Königs zuzogen. Über den Inhalt und die Motivierung findet sich natürlich nichts in den Akten des Generaldepartements, welche die Denkschrift Steins enthalten, denn derartige, nur für den Minister persönlich bestimmte Schriftstücke pflegen, wenn überhaupt, nicht zu den allgemeinen Akten genommen zu werden. Auch ist es möglich, daß der Verweis nicht in schriftlicher Form erteilt ist, sondern mündlich durch eine Vertrauensperson aus der nächsten

Umgebung des Königs, wie es einige Monate später der Fall war, als Stein in Gemeinschaft mit einigen Prinzen des Königlichen Hauses und höheren Offizieren die bekannte, am 2. September überreichte Denkschrift unterzeichnet hatte, worin die Entlassung von Haugwitz und den Kabinettsräten Lombard und Beyme verlangt wurde. In der Kabinettsorder vom 3. Januar 1807 wird dem Minister seine Beteiligung an dieser Denkschrift noch besonders vorgeworfen, unmittelbar hinter dem Satze, worin von dem ironischen Ausfall über die Handlungskonjunkturen die Rede ist. Es waren die beiden Kundgebungen aus der ministeriellen Tätigkeit Steins, die den König am schwersten und nachhaltigsten verstimmt und gereizt hatten. Die Septembereingabe wurde von Friedrich Wilhelm als eine prinzipiell unzulässige Einmischung in die königliche Prärogative der Ernennung und Entlassung von Staatsbeamten aufgefaßt, als eine Demonstration, die mit den Überlieferungen des absoluten Königtums im Widerspruch stand und daher, auch wenn sie einen berechtigten Kern enthielt, schroff abgewiesen werden mußte. Was aber war es, das in den Steinschen Betrachtungen über die dem preußischen Handel zugefügten Nachteile den Unwillen des Königs in einem Grade erregte, daß er diesen Bericht, auch nach Ablauf von sechs Monaten, nach der Katastrophe von Auerstädt und Jena, weder vergessen noch vergeben hatte? Es verlohnt sich vielleicht, hierauf noch mit einigen Worten einzugehen.

Gegen den sachlichen Inhalt der Steinschen Denkschrift ließ sich nichts einwenden. Es war unbestreitbar, daß die durch den Artikel 4 des Pariser Friedens hervorgerufene englische Kriegserklärung die Vernichtung der blühenden Reederei Preußens und den Verlust seines gesamten außerbaltischen Seehandels nach sich ziehen mußte. Auf einer Konferenz der preußischen Minister am 25. April 1806 war man schon zu dem Ergebnis gelangt, daß, wenn der Staat vor seinem Untergang bewahrt werden solle, nichts übrigbliebe, als im Wege der Verhandlungen mit Frankreich zu bewirken, daß das

angenommene Sperrsystem der deutschen Nordseehäfen entweder gänzlich aufgehoben oder in einer für England annehmbaren Weise modifiziert werde. Wenn Stein jetzt an der Hand eines sorgfältig gesammelten statistischen Materials nachwies, daß auch der französische Ein- und Ausfuhrhandel an der Erhaltung der neutralen preußischen Schiffahrt das größte Interesse habe, so war dies ein sehr dankenswertes und nützliches Argument für das auswärtige Ministerium bei den neuen Verhandlungen mit dem Pariser Kabinett.

Aber Stein hatte sich mit solchen in sein Ressort fallenden sachlichen Darlegungen nicht begnügt, sondern seinen Bericht mit weiteren Bemerkungen und Betrachtungen versehen, die augenscheinlich noch andere Zwecke verfolgten als eine Aufklärung über den Umfang und Wert der preußisch-französischen Handelsbeziehungen. Unter der Fiktion, daß man sich zur unparteiischen Prüfung der vorliegenden Frage in die Stellung eines Untertanen oder Anhängers von Napoleon versetzen müsse, preist er mit ironischen Worten die Menschheit glücklich, wenn erst alle Staaten Europas in einem napoleonischen Weltreich aufgegangen, wenn alle Monarchen Europas in französische Präfekten verwandelt wären. Friedrich Wilhelm verstand die hierin liegende Anspielung auf die Zukunft, welcher Preußen entgegenging, denn er konnte sich trotz aller gegenteiligen Versicherungen von Haugwitz nicht mehr verhehlen, daß die preußische Monarchie infolge der letzten politischen Ereignisse und insbesondere durch den Pariser Vertrag vom 15. Februar 1806 in eine gefährliche und erniedrigende Abhängigkeit von Frankreich geraten war. Welch grausame Ironie lag in der Frage, warum der große Kaiser „uns arme Deutsche“ schlechter behandeln wolle als die Portugiesen, denen er gegen Zahlung einer Geldsumme den Gebrauch ihrer Häfen für den Handel mit England gestattet habe. So tief war Preußen gesunken, daß über seine wichtigsten Lebensinteressen die Gnade oder Ungnade eines fremden Herrschers entschied. Nicht minder empfindlich mußte es für den König sein, wenn

in der Denkschrift von landesverräterischen Diensten die Rede war, welche dem siegreichen Imperator in fremden Kabinetten geleistet wurden, wenn Stein mit deutlichem Hinweis auf die Gesinnungen der französischen Partei am Berliner Hofe von dem unreinen Knechtsgeist eines physisch und moralisch gelähmten und erkauften Mietlings sprach. Diese letzteren Worte scheinen direkt auf den Kabinettsrat Lombard zu zielen, welcher in der kurz vorher verfaßten berühmten Denkschrift Steins vom 27. April 1806, die allerdings nicht in die Hände des Königs gelangte, als „physisch und moralisch gelähmt und abgestumpft" charakterisiert war. Andere Ausfälle in dem vorliegenden Dokument mochten eine weniger persönliche Spitze haben, aber niemandem konnte es entgehen, daß hier unter durchsichtiger Hülle eine dringende Warnung vor den Folgen des soeben mit Frankreich abgeschlossenen Bündnisses und ein schonungsloses Verdammungsurteil über die auswärtige Politik Preußens enthalten war. Das Vertrauen Friedrich Wilhelms zu seinen bisherigen Ratgebern auf diesem Gebiete war schon erschüttert, doch gestand er niemandem das Recht zu, seinen eigenen Entschließungen vorzugreifen, und sah daher in der Kritik Steins die unbefugte Einmischung eines Staatsbeamten, der seine ressortmäßige Zuständigkeit überschreitet und ohne Rücksicht auf den dienstlichen Gehorsam der Regierung Opposition macht. Dazu verletzten ihn, dem das „Exzentrische" und „Genialische" in der Natur Steins immer unheimlich blieb, die in der Denkschrift vorkommenden leidenschaftlichen und ironischen Wendungen, die bei einem amtlichen Aktenstück allerdings noch heute bureaukratisches Befremden erregen würden. So erklärt sich nicht nur der dienstliche Verweis, den der Minister stillschweigend hinnahm, sondern auch die dauernd ungünstige Wirkung des Berichtes auf das Verhältnis des Königs zu Stein, wie es in der Kabinettsorder vom 3. Januar 1807 zutage tritt.

Für uns ist gerade dasjenige in der Denkschrift, woran Friedrich Wilhelm III. Anstoß nahm, besonders

anziehend und von bleibendem Wert. Während die mitgeteilten statistischen Daten über den Umfang des Schiffsverkehrs und Warenaustausches zwischen den französischen und preußischen Häfen nur flüchtiges Interesse erregen, verweilen wir um so lieber bei den eingestreuten politischen Aphorismen und freuen uns der wuchtigen Kraft, mit welcher hier unter der Maske der Selbstverspottung ein vernichtendes Gericht über die Tendenzen des napoleonischen Weltreichs, über seine Trabanten und Helfershelfer ergeht. Es klingt aus diesen lapidaren Sätzen schon etwas wie ein Weckruf an die Völker Deutschlands, den Knechtsgeist abzuschütteln und sich wieder auf die Gebote der Vaterlandsliebe und nationalen Ehre zu besinnen.

Miszellen.

Neuaufgefundene Briefe von Paul Sarpi.

Von

K. Benrath.

Durch die tiefgrabenden archivalischen Forschungen und dementsprechenden Veröffentlichungen von Moriz Ritter zur Vorgeschichte des Dreißigjährigen Krieges[1]) ist auch, in freilich beschränktem Umfange, Material geboten worden, den merkwürdigen Versuchen nachzugehen, welche darauf hinausliefen, zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Venedig dem Protestantismus eine gesicherte Stätte zu bereiten. Da diese Versuche, an denen von Ausländern französische Hugenotten, Engländer, Niederländer, Genfer und Deutsche beteiligt sind, sich im wesentlichen im Anschluß an gewisse Neigungen des berühmten Konsultors der Republik, Frà Paolo Sarpi, vollziehen, so sind sie bereits vor der obigen Veröffentlichung von den Beurteilern und Biographen Sarpis berücksichtigt und, soweit sie dafür verwendbar waren, zu seiner Diskreditierung vor katholischen Lesern benutzt worden.

Inzwischen hat sich ein umfassenderes Material auch über die Darbietungen Ritters von 1874 und die älteren Ausführungen hinaus angesammelt; schätzenswert war, was Miß Campbell schon im folgenden Jahre in ihrer „*Vita di Frà Paolo Sarpi*“ aus englischen Quellen bot, und was H. F. Brown im „*Calendar of State Papers (Venice)*, T. IX—XI (1897—1904) hinzu-

[1]) Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges Bd. 2: Die Union und Heinrich IV., 1607—1609 (München 1874).

fügte. Aber jedem Eingeweihten mußte klar sein, daß noch weit ergiebigere Quellen zu erschließen sein würden, wenn man nur an den rechten Stellen einsetzte.

Das waren Erwägungen, welche den Unterzeichneten veranlaßten, die Aufmerksamkeit eines jungen finnländischen Historikers, G. Rein, auf eine Bearbeitung des Themas „Sarpi und die Protestanten" zu lenken. Ein reichlich bemessenes Reisestipendium stand jenem zur Verfügung, und Neigung und Vorbildung zur Bearbeitung waren vorhanden. So hat denn das Thema in der als Frucht eingehender neuer Untersuchung vorliegenden Dissertation von Rein (Helsingfors 1904) eine weit ausgiebigere und viel umfangreicher als bisher illustrierte Darlegung erfahren, und man wird sich mit dieser und ihrem neuen Unterbau vorderhand befriedigt erklären können. Mit welcher Umsicht der jüngste Bearbeiter verfahren ist, zeigt das Folgende. Zuerst suchte er Aufschlüsse in venezianischen Quellen, besonders in den Staatsschriften des Frari-Archivs, dann gaben ihm in Rom die Sammlungen der *Nunziatura di Venetia* und *di Francia* im Vatikanischen Archiv viel Neues in den gleichzeitigen Berichten der Nuntien; in der *Bibliothèque nationale* in Paris exploitierte er darauf die Depeschen Champignys von 1607—1611, im *Record Office* in London die *State papers Venice* 2—6 mit den Berichten der englischen Gesandten in Venedig 1599—1610; endlich im Münchener Geheimen Staatsarchiv die Berichte des Agenten Lenck 1609 f. und die „Schriftwechslung" mit diesem. Selbstverständlich ist auch die gedruckte Literatur, und zwar in sehr weitem Umfange, herangezogen worden.

Neben den gleichzeitigen Berichten Dritter, ja über ihnen an Bedeutung für die Frage, stehen natürlich die Äußerungen Sarpis, insbesondere seine Briefe. Wir besitzen seit 1863 die zweibändige Ausgabe, welche Polidori in Florenz herausgegeben hat; dort ist aus früheren Veröffentlichungen alles zusammengetragen, was von Briefen des Konsultors der Republik *publici iuris* gemacht worden war. In der Zwischenzeit ist der Umfang der Veröffentlichung von Sarpis Briefwechsel nicht bedeutend gewachsen.[1]) Nun aber hat sich mir neuer-

[1]) Nach Pogliaini, *Catalogo generale della Libr. Ital.* II, p. 444b sind im Jahre 1883 erschienen: *„Scelte lettere inedite di P. S."*

dings an einer Stelle, wo der mit der diplomatischen Geschichte der Vorzeit des Dreißigjährigen Krieges nicht Vertraute kaum derartiges voraussetzen würde, eine Fundstätte für Briefe Sarpis aufgetan.

Schon in den „Briefen und Akten“ vom Jahre 1874 gelangte ein bemerkenswertes Schriftstück über die Verhältnisse in Venedig im Jahre 1608 zur Mitteilung, nämlich „Aufzeichnungen des Burggrafen Christoph von Dohna während seiner Gesandtschaft in Venedig, 23. Juli bis 26. August“. Dieselben tragen den Vermerk: „Schlobitten n. 20. Original.“ Christoph v. Dohna, der eigentliche Stifter der gegenwärtig gefürsteten Linie Dohna-Schlobitten, ein Neffe jenes Fabian v. Dohna, welcher in Diensten des Pfalzgrafen Johann Kasimir eine sehr hervorragende Rolle in den pfälzisch-französischen Beziehungen und den Angelegenheiten des reformierten Kirchenwesens in Westdeutschland gegen Ende des 16. Jahrhunderts spielte, ist in jungen Jahren, 1608, als Vertrauter des Fürsten von Anhalt, der damals die pfälzische Politik leitete, nach Venedig gesandt worden, um Fühlung mit dem Senate zugunsten der Union zu gewinnen. Bei dieser Gelegenheit trat, gut empfohlen, Christoph in nahe Beziehung zu Sarpi. In der Schrift von Rein ist alles, was darüber zu finden war, in genaue Untersuchung genommen worden. Der Aufenthalt des Grafen Christoph in Venedig dauerte nur kurze Zeit, aber die vertrauensvollen Beziehungen, welche er mit den berühmten Theologen geschlossen hatte, wurden brieflich weiter geführt — so kommt es, daß dem Unterzeichneten, als er neuerdings im Schlobittener Schloßarchiv nach Schriftstücken, die sich auf Christophs Reise nach Venedig und die dort vorgefundenen Verhältnisse bezogen, fragte, eine große Anzahl von Briefen Sarpis an den jungen Deutschen vorgelegt und dann mit größter Zuvorkommenheit aus der durch Dr. Krollmann geordneten Sammlung zur Verfügung gestellt werden konnten.

Im Buchhandel ist eine solche Ausgabe nicht zu erlangen — es liegt da offenbar ein Druckfehler (1883 statt 1833) vor. Im Jahre 1892 hat Castellani, der gelehrte Präfekt der Marcus-Bibliothek in Venedig, als Festgabe gelegentlich der Enthüllung des Denkmals Sarpis 36 *„Lettere inedite di Frà Paolo Sarpi a Simone Contarini“* (Venezia 1892) herausgegeben.

Es handelt sich dabei um mehr als 40 Briefe Sarpis, von denen die 20 ersten eigenhändig geschrieben, die weiteren von Schreiberhand hergestellt, aber von Sarpi unterschrieben oder von ihm mit dem Zeichen, welches er auch schon in jenen ersten als Chiffre für seinen Namen verwendet, versehen worden sind. In jenen 20 Briefen ist reichlich von einem System der Chiffernschrift Gebrauch gemacht, welches Sarpi offenbar sich selbst zurechtgelegt hatte. Eine Tabelle mit der Auflösung der Chiffern bzw. mit der Übertragung derselben in die von ihnen vertretenen Eigennamen oder Begriffe fehlt, allein es findet sich schon bei den meisten im Text die Übertragung beigeschrieben, so daß eine Auflösung auch da möglich wurde, wo dies nicht erfolgt ist. Übrigens ist die verwendete Geheimschrift sogar eine doppelte. Einerseits werden einfach Namen durch konventionelle Zahlen wiedergegeben: so „Venedig" durch 5 oder 97 (auch 98), „Papst" durch 37 (auch 38, 39), „Frankreich" oder „König von Frankreich" durch 33 (auch 34). Daneben kommt auch in einzelnen Fällen eine Spezialisierung derart vor, daß für jeden Buchstaben eines Namens eine entsprechende Zahl gesetzt wird; z. B. der Name des Sekretärs Biond(o) wird wiedergegeben durch die Zahlenreihe: 453. 418. 428. 426. 416. Die Gesamtzahl der im Bereich des ersteren dieser Geheimschriftsysteme verwendeten Chiffern beläuft sich auf gegen 200, und wie sorgsam Sarpi, der erfahrene Beamte des venetianischen Staates, seine eigenen Urteile vor jedem zu verbergen suchte, der sie nicht kennen lernen soll, wird man z. B. daraus entnehmen, daß auch Begriffe wie „gute Hoffnung", „schlechte Aussicht", „Verfolgung" u. a. in Ziffern ausgedrückt werden.

Was den Inhalt der Briefe angeht, so berührt er sich natürlich vielfach mit dem aus den gleichzeitig an andere Adressaten gerichteten, seit 1673 sukzessive veröffentlichten Schreiben desselben Autors. Sarpi ist darin ein echter venezianischer Diplomat, daß alles, was auf dem politischen Gebiete zurzeit vor sich geht, sein Interesse erregt. Noch ist ja Venedig ein Staat, um dessen Gunst oder Mitwirkung die übrigen sich mühen, obwohl die Glanzzeit längst vorüber ist. Noch strömen von allen Seiten dorthin die offiziellen und inoffiziellen Berichte über das, was Tag um Tag auf dem *Theatrum Europaeum*

sich begibt oder anzubahnen scheint, zusammen. Und unter den Männern in der Lagunenstadt, welche mit klarem Auge und eindringender Kenntnis von Vergangenheit und Gegenwart das Gewirr von Neuigkeiten und Meinungen und Gerüchten übersehen und ihre Konsequenzen daraus ziehen, ragt Sarpi zweifellos hervor — das zeigt nicht nur sein gesamter Briefwechsel, sondern vor allem zeigen das die vielfachen „*Consulte*", zu denen der Senat ihn veranlaßte, und in deren Mannigfaltigkeit uns durch Cecchetti u. a. wenigstens ein teilweiser Einblick eröffnet worden ist. So spiegelt sich auch in den neu aufgefundenen Briefen das außerordentliche Interesse dessen ab, der „*humani nil a se alienum putat*", daneben freilich das kühle Urteil das gewiegten Staatsmannes über die Dinge, welche der Tag bringt; andrerseits aber auch ein Reflex seiner durchaus religiösen Weltanschauung, die doch schließlich alles Große und Entscheidende Gottes Leitung anheimstellt und in Gottes Händen die Zügel der Weltregierung geborgen weiß.

Die Gedanken, welche in Venedig einst den jungen Deutschen in intime Beziehung zu Sarpi gebracht hatten, klingen selbstverständlich in den Briefen — leider liegen nicht zugleich Dohnas Antworten vor — wieder. Unter den mit dem 5. September 1608 beginnenden Schreiben ist zunächst keins, in welchem nicht von den Aussichten der evangelischen Bewegung in Venedig die Rede wäre. Erst die späteren unterlassen es, auf diesen Gegenstand zurückzukommen — mit etwa 1613 oder, wie Rein meint, mit 1615 war jede Hoffnung geschwunden. Neben den Aussichten der Bewegung in Venedig, wenn man davon für diese Zeit noch reden will, waren es vor allem der Abschluß der Union und die politischen und religiösen Folgen, welche derselbe herbeiführen konnte oder sollte, was den Briefschreiber bewegte. Gerade in 1608/9 war dazu die große, für die europäischen Verhältnisse entscheidende Frage gekommen, wie sich Spanien nun zu den Niederlanden stellen würde — ob Friede, ob Waffenstillstand, ob Krieg; und daß sich hier wieder eine Karte für die Hand des Königs von Frankreich ergeben würde, die gelegentlich zur Aktion oder wenigstens zur diplomatischen Verwendung führen würde, war dem klugen Beobachter, dessen

Blick durch unstillbares Mißtrauen gegen Heinrich IV. geschärft wurde, sicher. Da nun Christoph Dohna im Frühjahr 1609 sich in diplomatischer Mission in Paris befand, um für die Union bei Heinrich IV. zu wirken, und da er von dort sich auch nach Holland und England begab, so bot sich Gelegenheit genug zu gegenseitigem Gedankenaustausch über politische Vorkommnisse, wobei auch ab und zu ein wichtiges Aktenstück mitgeteilt werden konnte. Andrerseits hatte Sarpi, wie seine Briefe zeigen, den jungen Freund an eine Anzahl hervorragender Männer in Paris empfohlen — an den Kanzler und Geschichtschreiber de Thou, an Gillot, Leschassier, den gelehrten Casaubonus, den venezianischen Gesandten Foscarini in Paris u. a. sendet er und von ihnen empfängt er Grüße durch Dohna. So vermittelt Sarpi auch Grüße von Freunden aus Venedig an den Grafen. Außer den Einzelnachrichten vom Schauplatz des politischen Lebens, wie sie in jenen Zeiten noch wesentlich durch Briefe verbreitet wurden, und neben den Bemerkungen, welche Sarpi an solche zu knüpfen pflegt, sind es immer noch zuerst die Chancen der evangelischen Bewegung in Venedig, denen er nachgeht, bis im Jahre 1613 dies sein Ende erreicht. Mehrfach werden auch literarische Erscheinungen berührt: Dohna hat ihm Bücher übermittelt, wofür jener dankt, oder er wird gebeten, solche zu besorgen. Bei der Reise nach England hat Dohna dort ein Instrument gesehen, welches die Frage des *perpetuum mobile* praktisch gelöst haben soll — Sarpi erwidert in vorsichtiger Weise, er bezweifle zwar Dohnas Angabe nicht, aber aus inneren Gründen, die sehr scharfsinnig entwickelt werden, sei es ihm nicht möglich, die Lösbarkeit der Aufgabe zuzugestehen (Brief vom 25. Juli 1609). Über manche auch nicht politische Frage gibt so Sarpi gelegentlich Auskunft; wenn darüber geredet wurde, daß der Streit mit der römischen Kurie, der ja durch Vermittlung des französischen Hofes, speziell durch die Verhandlungen des Kardinals Joyeuse sein Ende erreicht hatte, seitens des venezianischen Senates fortgesetzt werde, wie dies sich durch das dortige Verbot nächtlicher Gottesdienste dartue — so weist Sarpi (Brief vom 3. März 1609) darauf hin, daß solche Gottesdienste niemals, außer bei geschlossenen Türen, in Venedig üblich gewesen

seien und daß der Senat lediglich das Offenhalten der Kirchen verboten habe.

Gegen Ende des Jahres 1609 hatte Sarpi auch Gelegenheit, den Fürsten Christian von Anhalt selbst, den Herrn unseres Grafen Dohna, in Venedig kennen zu lernen. Er erwähnt dies in einem Briefe vom 22. Dezember, der allerdings erst am 21. Februar 1610 in Dohnas Hände gelangte. Vor dem Fürsten war auch der Agent der reformierten deutschen Fürsten, Lenck, in Venedig eingetroffen und hatte ebenso, wie einst Dohna, Entgegenkommen bei Sarpi gefunden — ab und zu bestellt dieser Grüße.

Das Jahr 1612 weist keinen Brief auf. Im folgenden konnte Dohna die alten Beziehungen persönlich erneuern: er besuchte Venedig als Begleiter des jungen Prinzen von Anhalt. Unter dem 3. Mai drückt Sarpi ihm seine Freude über die Meldung glücklicher Heimkehr aus. Auch mit einem der Brüder Dohnas, wahrscheinlich Achatius, war Sarpi inzwischen, wie derselbe Brief meldet, in Korrespondenz getreten.

Von dem 21. der Briefe an (26. Oktober 1609) hat Sarpi sich eines Schreibers bedient, allerdings unter Verwendung der bisherigen Chifferschrift, wo der Gegenstand dies rätlich erscheinen ließ. Nur die Unterschrift bleibt eigenhändig, entweder als „F. P." (Frà Paolo) oder mit der konventionellen Ziffer 88. Die Briefe selbst verlieren dabei naturgemäß an dem bisherigen intimen, persönlichen Charakter und wandeln sich mehr in politische Berichte um, wie ein Agent sie an seinen Auftraggeber richtet. Sie geben aber fortgesetzt reiche Notizen über das, was in Venedig von den Schauplätzen der Politik bekannt wird und mancherlei Aufklärung dazu.

Es ist selbstverständlich, daß die neuaufgefundenen Briefe Sarpis im Wortlaut veröffentlicht werden sollen. Sie werden eine wertvolle Ergänzung zu Polidoris Sammlung bilden. Möchte der Fund zu einer neuen Gesamtausgabe der Briefe des berühmten Theologen Anlaß geben!

Ein Brief Kaiser Wilhelms I. vom 14. Mai 1849.

Veröffentlicht
von
Erich Marcks.

Hamburgische Nachkommen des Pastors Schulteß zu Druxberge im Magdeburgischen haben mir freundlich einen Briefwechsel zur Verfügung gestellt, der mir in seinen beiden Stücken, hier für einen sonst nicht allzuoft gehörten, bedeutsamen Teil der altpreußischen öffentlichen Meinung, dort für die Stimmung des Prinzen von Preußen am Ende der deutschen Revolution, bezeichnend genug erschien, um eine Veröffentlichung zu verdienen. Das Schreiben des Pastors lag mir in einem vielkorrigierten Entwurf vor, der nur an einer Stelle nicht völlig deutlich war, die Antwort des Prinzen in eigenhändiger Niederschrift, in den rasch und schwungvoll vorwärts eilenden Zügen, in denen die eigentümlichste Größe seiner Geschichte sich einen so packenden Ausdruck gibt und die von der starken Erregung des Augenblickes noch beflügelt scheinen. Es sei nur daran erinnert, daß die Ablehnung der Kaiserkrone und der Reichsverfassung, die Niederwerfung des Dresdener Aufstandes durch preußische Waffenhilfe, damals soeben (10. Mai 1849) zur offenen Kriegserklärung zwischen der preußischen Krone und dem Frankfurter Radikalismus geführt hatte, daß in denselben Tagen die Revolution im deutschen Südwesten und in einer Anzahl preußischer Städte gefährlich aufflammte. Am 14. Mai berief Friedrich Wilhelm IV. die Preußen aus der Nationalversammlung ab, am 15. erließ er eine Proklamation an sein Volk: die Absage an die Versammlung und an den Aufruhr, die Ankündigung der Unionspolitik, der neuen Reichsverfassung, den persönlich warmen, ja leidenschaftlichen Aufruf zur Treue und zu den Waffen, für Ordnung, Einheit und Freiheit zugleich. Die preußische Revolution ist ja in der Tat rasch in sich zusammengesunken; an eine entscheidende Mitwirkung dieses königlichen Wortes dabei vermag man nicht ganz leicht zu glauben: doch wird die „unscheinbare“ Äußerung des Landgeistlichen, die hier wiedergegeben werden soll, in

ihrer eindrucksvoll gläubigen Sehnsucht nach solch einem Worte zu neuer Erwägung der Macht auffordern, die ihm innewohnen konnte. Gegen den pfälzisch-badischen Aufstand hat Prinz Wilhelm einen Monat darauf doch erst das Schwert ziehen müssen. Es ist seit längerem bekannt, wie leidenschaftlich auch er diese Wochen „der neuen Krisis“ mitdurchlebt hat: er hatte sich von Frankfurt völlig abgekehrt und erwartete den Kampf. Er erwähnt in einem Briefe an Natzmer vom 20. Mai[1]), wie wenig er zum Aufatmen komme vor „guten und schlechten Ratschlägen“. Der Schultheßsche, den er mit einer solchen Antwort geehrt hat, gehörte zu denen, die ihn „stützten“. Er bekannte sich damals angesichts der „Treue und Anhänglichkeit“, die sich in Preußen erwiesen habe, zu freudigerem Mute, als er in der Krise vom vergangenen November besessen habe; sein neues Schreiben indes läßt nicht nur von neuem erkennen, wie eifrig er auf die Ereignisse einzuwirken strebte, sondern zugleich, wie die Empfindungen doch auch damals noch in ihm ernst und sorgenvoll auf und nieder wogten, so mannhaft und heldenhaft auch sein Entschluß und sein letztes Wort blieben.

I.

Pastor Schulteß an den Prinzen.

In diesen Zeiten schwerer Bedrängnis, wo allein die kräftigsten Maßregeln, die leicht der Mißdeutung unterworfen sind, das Vaterland von dem scheinbar fast unvermeidlichen Untergange retten können, kommt das meiste darauf an, *wie* die Schritte getan werden; und wer aus dem Kreise seiner Erfahrung nach bestem Wissen und Gewissen zur Beantwortung dieser Frage beitragen kann, der darf wohl einmal formelle Bedenken übersehen.

Ew. Königlichen Hoheit gegenüber befinde ich mich in dieser Lage, wenn ich es wage, aus unscheinbarer Stellung den Weg zu Millionen Herzen zu zeigen. Drei Parteien sind

[1]) I, S. 202 der Bernerschen Sammlung, vgl. Ferd. Fischer, Preußen 1849, S. 442, Poschinger, Unter Friedrich Wilhelm IV., I, S. 107 ff., meinen Kaiser Wilhelm ⁵ S. 93.

in unserem Vaterlande. Die entschieden Treuen bilden noch eine große Zahl, aber es fehlt ihnen, woran sie bisher gewöhnt waren, der Halt von oben. Zu den Schwankenden, aus Feigheit oder Unkenntnis, gehört die bei weitem größte Zahl, sie wenden sich dahin, wo sie Macht oder Mut oder selbst Vorteil sehen. Der Revolutionäre sind bei weitem nicht so viele, als es scheint, nur daß sie in Frechheit und Nichtswürdigkeit kein Mittel der Verdächtigung scheuen und durch Erregung der Furcht und des Eigennutzes an sich ziehen. Das Recht muß siegen, wenn die Wankenden gestärkt werden. Dazu ist bisher zu wenig, oder wenn je etwas, immer zu spät geschehen, wenn schon alle Maßregeln durch Revolutionäre verdächtigt waren. Diese wühlen, die Besseren schweigen, und die Behörden sprechen und schreiben, aber ohne Nachdruck, ohne Entschiedenheit und besonders ohne daß die Kunde davon zu denen kommt, die der Aufklärung und der Festigung bedürfen. Selbst das Heer, das noch treu ist, und besonders die Landwehr, muß unter diesen Verhältnissen, wo dem üblen Einflusse kaum noch ein Damm entgegensteht, wankend werden. So ist es denn dahin gekommen, daß die einen das Vaterland verloren geben, die anderen sich den Wühlern zur eigenen vermeintlichen Rettung anschließen und alle sich, wie eben jetzt nach Frankfurt, dahin wenden, von woher sie etwas hören. Die Frankfurter Versammlung hat nie im Volksbewußtsein gelebt, die Reichsverfassung ist unter denen, die dafür, aufgestachelt durch die Wühler, petitionieren und pochen, noch nicht dem zwanzigsten bekannt, und dieselben, die dafür sich erklären, würden eben so schnell dagegen sein, wenn sie damit bekannt gemacht würden.[1]) So fast alle Landleute, aus deren Kreise ich schreibe, und aus deren Munde ich so oft in dieser Zeit die Worte vernommen: „Wenn nur unser König uns sagte, wie er's gern haben will." Und in diesen Worten ist das obige Wie? beantwortet. Ein einfaches Königswort wie anno 1813 muß durch das Land erschallen, wenn es sein kann, auch von der Kanzel, und dafür Sorge getragen werden, daß es in jedes Haus dringt. Ein Königswort, das den notwendigen Maßregeln voran-

[1]) Vgl. Wilhelm an Stillfried 26. Mai, Berner 204.

geht, kann das Vaterland retten. Im März v. J. haben die Männer geweint bei dem Königsworte; im November, nachdem schon mancherorten die Landwehr widerspenstig sich gezeigt, ist die Ordnung hergestellt — allein durch den Ruf des Königs. Gottes Finger zeigt gemeiniglich zu dreien Malen. Die dritte Gelegenheit ist vielleicht jetzt gekommen.

Gott segne dazu unseren teueren, vielgeliebten König mit Kraft und Stärke und leihe ihm seine Weisheit zu einem rechten Königsworte an Sein Volk! Das Volk wird und will seinen König hören.

Ew. Königliche Hoheit flehe ich an, diese untertänigste Bitte zum Heile des Vaterlandes zu befürworten bei Seiner Majestät.

Dr. 11. Mai.

II.

An den Pastor Herrn Schulteß zu Druxberge, Kreis Wolmirstedt, Reg.-Bez. Magdeburg.

Berlin, 14 — 5 — 49.

Die Ansicht welche Sie in ihrem Schreiben an mich entwickelten, ist so vollkommen mit der meinigen übereinstimmend, daß, obgleich Ihr Wunsch bereits auch hier vorbereitet wird, ich doch Ihr Schreiben benutzt habe, um in dem Sinne eilig zu wirken.

Wenn denn ein günstiges Ziel erreicht wird, so werden Sie das schöne Bewußtsein haben, an demselben mitgewirkt zu haben, indem Sie, wenngleich mir ganz unbekannt, sich an mich vertrauensvoll wendeten.

Preußens Stern kann nicht untergehn sollen; sollte es die Vorsehung dennoch beschlossen haben, so werden die Hohenzollern wenigstens mit Ehren zu fallen wissen und die Treuen mit ihnen!

Gott mit uns!

Ihr

Prinz von Preußen.

Literaturbericht.

Christliche Antike, Einführung in die altchristliche Kunst. Von Ludwig v. Sybel. 1. Bd.: Einleitendes. Katakomben. Marburg, Elwert. 1906. 308 S., 55 Abb., 4 Farbtafeln.

Der Anbruch eines auch für weitere Kreise geschriebenen Werkes, dessen Ziel es ist, eine vollständige, nicht nur äußerliche, sondern auch innerliche Kontinuität da nachzuweisen, wo man bisher mehr oder weniger einen der schärfsten Brüche in der Weltkultur angenommen hatte. Damit ist schon gesagt, daß es sich hier nicht um eine einfache „Einführung" in die altchristlichen Denkmäler handelt, sondern um einen Versuch, dies große Material gleich im Sinne einer ganz bestimmten Deutung zu werten. Daß auf diese Weise die Verwirklichung des im Vorwort ausgesprochenen Vorsatzes, „eine dem Streit der Weltanschauungen entrückte Position zu gewinnen", nicht gelingen konnte, ist zu verstehen. Prinzipielle Grundfragen („Einleitendes") füllen die ganze erste Hälfte des vorliegenden 1. Bandes. Er will besonders die klassischen Archäologen für dies von ihnen tatsächlich meist vernachlässigte Gebiet gewinnen und es ihnen als die zwar äußerste, aber noch vollkommen zuständige Region ihres weiten Arbeitsfeldes zuweisen. Denn die frühchristliche Kunst ist „das letzte geschichtliche Ergebnis der gesamten Antike", „selbst noch ein Stück Antike, nicht deren Tochter"; „in ihr vollendet die Antike ihren Lauf, vollzieht sich ihr letztes Schicksal". „Da ist keine Rede von anhebender Neuentwicklung, nicht quellende Jugendkraft, sondern absterbendes Greisentum, Epigonentum." Es ist nur ein Teil Spätantike" (S. 9 ff.).

Die altchristliche Religion sei eben selber „nur das Endglied einer ablaufenden Entwicklungsreihe", „das Schlußkapitel der Religionsgeschichte des Altertums", „nicht das Anfangsglied einer neuen Reihe, sondern das geschichtlich notwendige Endergebnis" der gesamten antiken Religion, „die Summe, die das Altertum aus seiner Geistesarbeit selbst noch gezogen hat in seiner letzten Stunde, der Kaiserzeit". „Ein Torso ohne Kopf ist die antike Religionsgeschichte ohne Einbeziehung des frühen Christentums!" Das soll also doch wohl heißen: Nicht nur die Schläuche, auch der Wein selbst ist alt gewesen.

Hier liegt offenbar ein Grundirrtum des Buches vor. Doch werden sich damit die Theologen auseinanderzusetzen haben. Es ist, als hätte Sybel die Gnosis mit Zubehör, nicht das wirkliche Christentum im Auge. Diese Beurteilung der christlichen Antike steht in sichtlicher Verbindung mit einer bekannten modernen theologischen Richtung, welche die antike Unterscheidungsfähigkeit wie die frühchristliche Denkungsweise in gleichem Grade unterschätzt (vgl. die „Hilfsvorstellungen"). In diesem von vornherein Sichbindenlassen durch eine neuzeitliche, keineswegs einwandfreie Anschauungsweise, gewiß einem Mangel an Vorurteilslosigkeit liegt die große methodische Schwäche des Buches.

In knapper Übersicht werden nach Budde, Cornill, Jülicher, Harnack, Bardenhewer u. a. zuerst die literarischen Quellen und ihre Bearbeitungen angeführt. Der Wunsch nach einem zusammenhängenden Corpus der vielfach zerstreuten christlichen Inschriften „in handlichen Bänden" ist gewiß berechtigt.

Es folgt, da S. zunächst die Gräberkunst der römischen Christen im Auge hat, noch ein weiterer einleitender Abschnitt über die religiösen Vorstellungen, welche die Katakombenausschmückung beherrschen, und zwar eben, um den engen Anschluß an die heidnische Antike auch hier nachzuweisen „im Rahmen der Jenseitsgedanken des gesamten Altertums" (S. 38 ff.). Dieses ist in all seinen verschiedenen Stadien erfüllt von dem Bewußtsein, daß es mit dem Tode des Leibes für den Menschen unmöglich zu Ende sein kann auf immer, daß es irgendwie eine Fortdauer des Lebens geben müsse. In diesem Sinne sei auf die bald drastisch-naiven, bald vergeistigten Vorstellungen von Ägyptern, Babyloniern, Persern,

Indern, Thrakern, Griechen, Römern und Juden die christliche Religion gefolgt. Ihre Jenseitsgedanken werden in moderner Auslegung erklärt als ein Ersatzversuch für das „Scheitern" des christlichen Urglaubens (Christi Tod, dafür die „Hilfsvorstellungen" seiner Auferstehung und Himmelfahrt). An Stelle des vergeblich erwarteten Christusreiches der Lebenden sei eben „eines von Verstorbenen" getreten (S. 24 ff.). „Sie gehen in den Himmel, um da als Selige zu leben in Ewigkeit." Eine Zusammenstellung der eschatologischen Stellen des Neuen Testaments und einiger Märtyrervisionen sucht ein „allerdings nur wenig harmonisiert" gelungenes Gesamtbild zu gewinnen (S. 75 ff.).

Die römischen Katakomben, als die umfang- und inhaltreichsten von allen, vorzüglich ihre Malereien, bilden nach diesen ausgedehnten theoretischen Erörterungen den Beginn der nun folgenden Einzelstudien. Kurz wird „der Bestand", die Geschichte der Katakombenforschung, das zugehörige literarisch-liturgische Material skizziert und ein topographisches Verzeichnis der Grüfte rings um die Stadt gegeben. Mit Recht wird eine genaue Aufnahme der interessanten Neapeler Katakomben gefordert. Das entsprechende Desiderat für Sizilien ist ja seitdem teilweise erfüllt worden. Die Hauptgruppen im Osten — es fehlen freilich gerade da auch fast alle Vorarbeiten —: Palästina mit Jerusalem, Syrien, Kleinasien und vor allem auch Alexandria werden dagegennur ganz kurz erwähnt.

Die Katakomben sind eine ins Große gehende Weiterbildung der in der ganzen antiken Welt verbreiteten Kammergräber, erweitert durch das ausgebildete Kommunikationssystem der langgestreckten unterirdischen Verbindungsgänge, der „Krypten" im engeren Sinne, ebenfalls mit Reihen von Wandgräbern versehen. Wenn S. (S. 118) meint, diese Gänge mit *loculis* seien etwas Neues, erst von den Christen Geschaffenes, so hat die Antike noch vollständiger vorgearbeitet, als S. es annahm. In Ägypten gibt es tatsächlich heidnische Vorläufer auch dazu: die Gänge der Apisgruft bei Memphis, die hufeisenförmig um die Hauptkammer des Kom esch-Schugafagrabes bei Alexandria herumziehenden Korridore (Bädecker [5], Ägypten S. 14) und vor allem die wahrscheinlich noch in hellenistische Zeit hinaufreichenden Katakomben des

Serapeions von Alexandria (Plan bei Botti, *L'Acropole d'Alexandrie* 1895: zwei langgestreckte Gänge voll Grabnischen an den Wänden). Mit Recht betont S., daß keine einzige Gestaltung der Leichenbehälter (Sarkophag, Arkosol, Fach- und Schiebgrab) der paganen Antike gegenüber etwas Neues bringt.

Auf S. 140 endlich kommt S. auf sein spezielles Thema: die Malereien der Katakomben, denen nun die ganze zweite Hälfte des Buches gewidmet ist. Im Grunde ist es, wie S. selbst sagt, eine Auseinandersetzung mit Wilperts großem Werk, das durch die Fülle seiner vortrefflichen mechanischen Reproduktionen eine wirklich stil- und kunstgeschichtliche Betrachtung des Stoffes ja erst ermöglicht hat. Die Mängel bei Wilpert sind S. 141/42 richtig hervorgehoben.

Die Bemerkungen über die in allem durchaus antike Tracht und ihre Bedeutung für die Entstehung des kirchlichen Gewandes beruhen wieder vorwiegend auf Wilperts Studien. Ganz antik ist auch Technik, System und Formenschatz des dekorativen Teils der Malerei, sowohl im Ornamentalen wie im Figürlichen. Neu aber und spezifisch christlich ist die angestrebte Konzentrierung der Vogelwelt auf die Taube, ferner Hirsch und Fisch. Bei den „Erntebildern" fragte ich mich, ob außer dem antiken Element der vier Jahreszeiten nicht noch eine alttestamentlich-christliche Symbolik mitspricht: Wein, Öl, Weizen, diese drei kehren immer wieder. Vgl. z. B. Hosea 2, 8 und 22. Die Rosen aber stammen wohl eher aus dem antiken Rom, als aus dem Alten Testament. Zu den im Frühjahr (Pfingsten) gefeierten römischen Rosenfesten vgl. V. Hehn, Kulturpflanzen [6] 251 ff. — Auch die Vorstellung von der Seligkeit im Jenseits unter dem Bilde eines Mahles und Gelages ist uralt und durchaus antik, antik auch die Form der halbkreisförmigen „Sigma"-Rolle, des gemeinsamen Polsters, an dem man sich in der Kaiserzeit zu lagern pflegte.

Unter dem Titel „Erlösungstypen" stellt S. Bilder von Rettungen aus allerlei Todesnot zusammen als „Sinnbilder der allgemeinen Erlösung aus dem Tod ins ewige Leben" (S. 213). Wenn man hingegen die in diesen besonders häufigen Bildern getroffene Auswahl und die stets betende Haltung der in ihnen dargestellten Figuren betrachtet, fällt es

doch schwer, eine besondere Beziehung auf die damals oder noch nicht lange vorher wirklich besonders häufige Todesnot und Todesbedrängnis der Christen durch die Verfolgungen zu übersehen. Eine solche Beziehung traf schwerlich allein zu bei dem von den Kirchenvätern prototypisch als Trost im Martyrium genannten, von den Malern in die Arena versetzten Daniel (S. 211). Auch die drei Jünglinge im Feuerofen, ihre Weigerung, zu opfern vor Nebukadnezar (als römischer Kaiser dargestellt!)[1]), Noah in den Wassern der Sintflut, Jonas im Meere, Jonas in der Sonnenglut[2]), Isaaks Opferung, Susanna zwischen den „seniores“[3]), Tobias durch den Engel vor dem Fisch gerettet gehören wohl hierher. Auffallend häufig sind die vielen Darstellungen der wunderbaren Heilungen (Gichtbrüchiger, Blinder, Besessener, Aussätziger, Blutflüssige). Es macht dem Leser fast den Eindruck, als sei auch durch diese Szenen auf ein Sakrament, das der Krankensalbung (Jakob. 5, 14 u. 15), angespielt, das sich in den römischen und griechischen Kirchen heute noch erhalten hat. Über das Christentum als die „Religion der Heilung“, seine tatkräftige Fürsorge für die Kranken, den Vergleich des Bischofs mit einem Chirurgen etc. vgl. Harnack, Mission und Ausbreitung des Christentums [2] I, S. 87 ff. Auf das neue Leben, dessen Kraft in den Sakramenten dargereicht, schon im diesseitigen Leben dem Tode in seinen Vorboten entgegengewirkt, deuten offenbar die Bilder der Taufe, der Hochzeit zu Kana, der wunderbaren Speisung, das Gespräch mit der Samariterin, das Wasser, das Moses aus dem Felsen schlägt, der Mannaregen. In diesem besonderen sakramentalen Sinn, „als Bürgschaften der

---

[1]) Vgl. dazu auch die bei Wilpert S. 333 angeführte Stelle aus *Origines exhortat. ad martyr.* 33: „... auch heute spricht Nebukadnezar dasselbe zu uns, die wir die wahren Hebräer sind.“

[2]) Diese Auffassung (vgl. Jon. 4, 6: *et praeparavit Dominus hederam, ut esset umbra super caput eius et protegeret eum* und c. 8: *melius est mihi mori quam vivere*) scheint mir die einzig prägnante Erklärung dieser „Erweiterungsbilder“ der Jonasgeschichte. Also auch eine Errettungsszene, im Sinne etwa von Ps. 121, 5—6.

[3]) Auch unter dem Bilde eines Schafes zwischen zwei Wölfen, — mit Beischriften (Wilpert, Taf. 251).

Erlösung aus dem Tod ins ewige Leben", könnten m. E. n. auch diese Bilder gemeint sein.

Die Darstellung Christi als des guten Hirten beruht bekanntlich formal und ideell wiederum auf antiker Vorlage. Antik ist auch die Einsetzung eines Symbols allein, des Melkeimers, für ihn selbst. Spezifisch christlich ist aber die Beziehung des guten Hirten auf das Sterben: Christus trägt das (im Tode) verlorne Schaf auf seinen Schultern heim. So hat es der Text der griechischen Sterbegebete. Jünger ist der Typus mit den weidenden Schafen, aber auch da mischt er sich mit Gedanken an den Tod: der Typus verbindet sich mit Darstellungen des Orpheus. Christus ist der wahre Orpheus, „der Harmonie in die Welt und in die Menschen bringt", vielleicht aber auch als der, der nicht nur siegreich ins Totenreich hinabsteigt und aus demselben zurückkehrt, sondern ihm auch seine Beute abnimmt, der aus dem Tode wiederbringt. Diese Analogie ist von den Vätern wohl nur darum nicht ausgesprochen worden, weil bei dem Vorbild der Erfolg von nur allzu kurzer Dauer war. Aus demselben Grunde sicherlich gibt es auch keine bildliche Darstellung von Eurydikes Rückkehr bei den Christen.

Der allerhäufigste Typus (153 gegen 129 Jonasbilder, das Maximum sonst), und mitunter ganz ornamental verwendet, ist die Figur der „Oranten", in der antiken Gebärde der erhobenen Hände, wie sie heute noch der islamische Orientale annimmt, wie sie damals durch Griechen und wohl auch Juden aus dem Osten nach Rom vermittelt worden ist. S. weist die Deutung dieser Figuren als Seelen (de Rossi) oder Fürbitter oder zur Fürbitte auffordernd (Liell, Wilpert) zurück, er schlägt — ohne das Zeugnis der Fürbittinschriften wirklich zu entkräften — dafür vor, jene Gestalten als „Selige", als im Anschauen Gottes Begriffene, im Paradieseszustand versetzte Verstorbene zu betrachten. Denn das sei das Ziel der Christen gewesen. Für die große Zeit der Katakomben mag das zutreffen. Das Urchristentum freilich hat niemals einen seligen Tod, das „Ruhen in Frieden", gleichgesetzt jenem Endziel, dem „Schauen Gottes". Für jene Frühzeit waren das noch weit voneinander getrennte Dinge. Das Gestorbensein war da nicht der Abschluß von allem, sondern ein nur interimisti-

scher Zustand, auf dessen Aufhebung durch die Auferstehung für die Besten ein Regieren mit Christo und damit auch[1]) ein wirkliches Schauen Gottes — nämlich im Sohne — folgen würde[2]), schon bevor dieser alles dem Vater überantworten wird. Bis in diese äußerste Ferne reichen die Katakombenbilder aber nur ganz ausnahmsweise. Es bleibt daher wohl dabei: es sind einfach Betende gemeint in jenen Figuren. Es war dies die einfachste Weise, einen Christen als solchen darzustellen: diese Art zu beten war eben damals charakteristisch für die Christen in Rom. Sie muß sich den Zeitgenossen besonders eingeprägt haben. Man kann fast sagen, es war das graphische Determinativ für den Begriff: „Christ." — Warum die Frauen unter diesen Figuren das Übergewicht haben? S. versucht (S. 262) eine gekünstelte Erklärung. Und es war gewiß damals wie heute, daß Frauen meist das größere Kontingent in der Kirche stellten. (Vgl. das vorzügliche Kapitel bei Harnack II, S. 51 ff.) S. wendet sich gegen die „Gerichtsszenen", hat aber selbst keine befriedigende Erklärung dafür durch eine „Begrüßungsszene" einzusetzen. Und doch ist es bei dem nach alter, unvollkommener Zeichnung S. 270 abgebildeten Fresko — genaue Reproduktion jetzt bei Wilpert, Tafel 247 — ganz deutlich, wie ex cathedra gleichsam ein bischöflicher Segen erteilt wird. Fast könnte man sagen, unter Handauflegung. Die ausgestreckte, mitteilende Hand des Thronenden (Christus mit Nimbus) befindet sich, was S. außer acht läßt, gerade über dem Haupt des Jünglings. Es ist, als werde dieser unter Assistenz zweier anderer, welche entsprechende Schriftabschnitte aus ihren Rollen verlesen haben mögen, in eine kirchliche Rangstufe, eine höhere

[1]) 1. Joh. 3, 2; Joh. 14, 9; 12, 45.

[2]) Vgl. Harnack a. a. O. S. 80: „Der Glaube an die Auferstehung des Fleisches und an das 1000jährige Reich erschien auch bald den Heiden als das eigentliche Charakteristikum dieser törichten Religion. Sie hatten recht. Es war es damals wirklich. Justin erklärte, daß alle rechtgläubigen Christen so lehren und hoffen (und nicht allegorisch!)!" — „Kommen möge die Gnade und vergehen möge diese Welt, der Herr kommt!" betete man bei der Abendmahlsfeier. Bis in den Anfang des 3. Jahrhunderts hat diese Strömung in weiten Kreisen angehalten."

Lebensschicht aufgenommen, als werde ihm die Zulassung, eine besondere Ausrüstung dazu erteilt. Christus spricht eben die Segensworte der Aufnahme, seine Rolle ist noch geöffnet. Die alte Deutung als „Diakonenweihe" mag zu speziell gefaßt gewesen sein, trifft aber sicherlich das Wesen der Sache.

Christus mit der Schriftrolle will S. nicht gelten lassen als den Richter, Lehrer, Gesetzgeber. Diese Definierungen seien zu enge (S. 176 ff.). Es sei „der erhöhte und verklärte Christus in seiner ganzen Wesenheit, jedes Besondere darin alles inbegriffen". Wäre es nicht einfacher und treffender, zu sagen, er ist dargestellt als das „Wort", der „Logos"? Vgl. jetzt Birt, die Buchrolle S. 77, wo auch an die ganz analoge Figur des heidnischen Kaisers erinnert wird.

Ein Abschnitt „Ikonographisches" beschließt die Bildtypen. Weder von Christus noch von den Aposteln, wie überhaupt von irgend jemandem scheine ein wirkliches Porträt vorzukommen. Alle die alt- und neutestamentlichen Figuren haben Idealköpfe, in ihrer Haartracht der Mode der Zeit folgend. Nichts als Differenzierungen solcher Idealtypen seien auch die Porträts der Apostelfürsten Petrus und Paulus. Das ist uns sehr unwahrscheinlich. Von den übrigen Aposteln ist keiner individualisiert.

Endlich eine „Syntax der figürlichen Typen", d. h. ein Versuch, den inneren Zusammenhang der verschiedenen Bilder ein und derselben Gruft untereinander, das geistige Band, das sie zusammenhält, festzustellen. Wenn in den Bildern weltliche Berufe dargestellt werden, so tritt das spezifisch Christliche, das religiöse Moment in den Hintergrund (Wagenlenker, Soldat, Bäcker, Weinlieferant, Gemüsehändler). Das wird der Realität in diesen individuellen Fällen entsprochen haben.

Im 3. oder 4. Jahrhundert, der Zeit, da die römischen Katakomben ihre größte Ausdehnung gewannen, war die Antike auf allen Gebieten im Begriff wieder durchzubrechen. Immer mehr, wenn auch unbewußt, vollzog sich bei aller Wahrung des Kernes die Ausgestaltung des Christentums zu einem großen Magneten der gesamten damaligen Weltkultur. So kam es zu jener seinem Ursprung und Kern fremden, schweren Belastung, die in der Folgezeit öfter gewechselt als

abgestreift worden ist. Dieser schon im vollen Gange befindlichen Inkrustationsperiode gehört allerdings nicht nur die Katakomben-, sondern auch weitaus der größte Teil der altchristlichen Kunst überhaupt an. In dieser Tatsache liegt die Berechtigung, ja die Notwendigkeit der von S. angestrebten, leider freilich auch über die rechten Grenzen hinaus ausgedehnten Betrachtungsweise.

Wenn bei der Fortsetzung des Werkes Rom und sein Kreis zugunsten des Ostens und dessen wichtige primäre Gebiete mehr zurücktreten würde, wäre dies im Interesse der darzustellenden Entwicklung gewiß zu begrüßen. Gerade wir klassischen Archäologen, denen diese „Einführung" doch in erster Linie zugedacht ist, würden einen Giro in mehr ostwestlichem Sinne, in der Richtung, wie sie das junge Christentum selbst einst eingeschlagen hat, als den natürlichsten und der Gefahr der Einseitigkeit am wenigsten ausgesetzten am liebsten aufnehmen. Wir wissen, daß ein solches Unternehmen weit schwieriger ist, halten es aber nicht für unausführbar. Schon ein Versuch dazu würde voraussichtlich fruchtbringend wirken. Und was wir weiter von einer solchen Einführung uns wünschen möchten, wäre eine größere Enthaltsamkeit in der Verknüpfung der Denkmäler von vornherein zu einem bestimmten theologischen Zusammenhang. Dazu scheint uns die Zeit noch nicht gekommen, dazu übersehen wir die Monumente jetzt kaum schon vollständig genug. Was uns vorerst noch nottut, ist eine spekulativ entsagungsvollere, ja mehr nüchterne Darstellung der altchristlichen Monumente, möglichst aus dem großen weiten Gesamtumkreis genommen, wobei in erster Linie die Denkmäler selbst zu Worte kommen sollten.

Freiburg i. Br. *H. Thiersch.*

A. Ehrhard, Das Mittelalter und seine kirchliche Entwicklung. Mainz, Kirchheim. 1908. 339 S.

***G. Tyrrell,** Medievalism. London, Longmans, Green & C.* 1908. VIII u. 210 S.

Eine geschichtsphilosophische Betrachtung über das Wesen des mittelalterlichen Geistes, seine universalhistorische Stel-

lung und sein Verhältnis zu der dogmatischen Selbstanschauung des heutigen lateinischen Katholizismus aus der Feder eines so kundigen und gedankenreichen Mannes wie Erhard ist sehr erwünscht, auch wenn sie in sehr populärem, oft predigtartig geschmücktem und erbaulichem Gewande auftritt. Der Grundgedanke seiner Konstruktion ist, daß das Mittelalter die spezifisch kirchliche Kulturperiode Europas ist und diesen Charakter dadurch erhielt, daß die noch unentwickelte Barbarenwelt unter den Einfluß einer Kirche kam, die religiöse Macht, kirchliche und rechtliche Organisation und Kulturerbin des Altertums zugleich war und daher auch in den profankulturellen Beziehungen die Herrschaft des kirchlichen Geistes und der kirchlichen Macht herbeiführen mußte. So entstand überhaupt erst die Idee einer vom Christentum nach allen Seiten direkt geleiteten Kultur, die sich in der Einheit der Kultur, in ihrer Unterstellung unter eine einheitliche weltliche (kaiserliche) Leitung und eine einheitliche geistliche Oberinstanz, aussprach; sie war die „Verklärung des germanischen Naturfaktors" durch die in die „altchristlich-lateinische Kirchenidee" eingekleidete, mit dem päpstlichen Primat wesenhaft verbundene Gnade. Von hier aus ergeben sich die Grundlinien seiner Entwicklung, zunächst das Überwiegen des germanischen Naturfaktors als des erst zu verklärenden Substrates oder das landeskirchliche Frühmittelalter; dann das Problem des lateinischen Universalkirchentums, die Erringung seiner nicht bloßgeistigen, sondern politisch-rechtlichen Herrschaft und damit die Blüte des Hochmittelalters; schließlich mit der Vernichtung des Kaisertums der Beginn der nationalen Differenzierung, damit der Verfall der Primatialgewalt, die Wiedererhebung des nationalen Naturfaktors und die Emanzipation der profankulturellen Lebensgebiete von der Leitung der Kirche. Das letztere war teils ein Verfall des religiösen Lebens, teils eine mit dem neuen Leben zusammenhängende Steigerung. Es ist die „Tragik" der Kirche des Mittelalters, daß sie in der Kirchenrevolution des Protestantismus die Hälfte ihres Gebietes an eine vom germanischen Naturfaktor beherrschte religiöse Bildung verlor, die den von der altchristlich-lateinischen Kirche ausgearbeiteten Absolutismus einer im Papsttum zentralisierten „dogma-

tischen Jurisdiktionsgewalt" verkannte und verschmähte. Die Beurteilung des Mittelalters ist für E. abhängig von dogmatisch-religiösen Voraussetzungen. Der Katholik wird in ihm eine der kulturellen Schwäche des Barbarentums entsprechende Gestaltung der Kirche sehen, in der die juristisch-diplomatische Herrschaft der Kirche über die Staaten sowie ihre direkte Beherrschung des profan-kulturellen Gebietes eine zeitgeschichtlich bedingte Forderung war und eine glänzende, wenn auch der Schatten in dem kirchlichen Gewaltwesen nicht entbehrende, Periode der Kirche bedingte. Der moderne Katholik erkennt jedoch die nur zeitgeschichtliche Bedingtheit dieser Kulturbildung, erkennt die relative Selbständigkeit des Staates und der profanen Kultur — soweit sie der kirchlichen Leitung entbehren können — als berechtigte Eigentümlichkeit der Neuzeit an. Ja, er erwartet von ihr eine neue, diesen Verhältnissen entsprechende Einheit von Natur und Gnade, eine der modernen Verselbständigung der Kulturwerte entsprechende neue christliche Kulturidee, über deren Wesen und Aufgaben der Verfasser sich nicht ausspricht, obwohl das Interessanteste an dem ganzen Probleme ist, wie eine derartige christliche Kulturidee ohne eine starke Zwangsmacht der Kirche und ohne die allgemeinen Verhältnisse des Mittelalters überhaupt möglich sein soll. Jedenfalls aber ist auch ohne die Beantwortung dieser Frage das Buch interessant genug. Seine Gesamtcharakteristik des Mittelalters ist sicherlich in der Hauptsache richtig, wenn man auch im einzelnen über die Bildung des christlichen Kulturgedankens im Mittelalter noch sehr viel mehr wird sagen können, als daß er die Verklärung und Beherrschung des germanischen Naturfaktors durch die altchristlich-lateinische Kirchenidee sei. Die letztere hatte an sich eben gerade keine Anlage zu einer Hervorbringung christlicher Kultur; wenn sie die im Mittelalter gewann, so ist zu zeigen, wie und in welchem Sinne sie eine solche erst hier gewinnen konnte. Und von der Beantwortung dieser Frage aus wird dann erst auch die Antwort auf die weitere Frage möglich sein, wie weit die katholische Kultur an mittelalterliche Lebensformen dauernd und wesentlich gebunden ist und wie weit nicht. Auf diese letztere Frage gibt daher E. auch keine präzise Antwort.

Es ist ein interessanter Zufall, daß gleichzeitig von einem der geistreichsten „Modernisten“ eine Studie über das Mittelalter vorliegt. Sie geht noch etwas tiefer in das Problem hinein als E. Im allgemeinen betrachtet Tyrrell wie E. das Mittelalter als die große Kompromiß- und Ausgleichsbildung zwischen einer noch unentwickelten barbarischen Kultur und der kirchlich geleiteten christlichen Ethik, ein Kompromiß, das übrigens durchaus in der Richtung der Entwicklung der christlichen Idee liegt, und nicht, wie das bekannte und oft benutzte Buch v. Eickens es darstellt, eine ideewidrige Konzession an die Natur ist. Das asketische Ideal ist überhaupt kein allgemeines Ideal des Katholizismus und auch kein solches des Mittelalters, sondern ein Standesideal, das von einem bestimmten Stande aus dem Ganzen die Kräfte eines jenseitigweltüberwindenden Heroismus für ihre Weltarbeit zuführen soll; darüber hat E. S. 167 sehr zutreffende Bemerkungen. „Natur und Gnade“ sind in dem Lebenssystem des Mittelalters durchaus beide berechtigt und bilden einen Stufenbau, aus dem allein sich die allmähliche Herausarbeitung der modernen Welt aus den engeren Strebungen des Mittelalters versteht. Aber die universale Herrschaft der Gnade in Gestalt des Zwangskirchentums hat seinen Grund doch nicht bloß, wie E. meint, in zeitgeschichtlichen Verhältnissen des Mittelalters, sondern in der Fassung der „universalen dogmatischen Jurisdiktionsgewalt“ oder in der Art des dogmatischen Wahrheitsbegriffes selbst, wie T. zeigt. Wird das Dogma als bestimmt abgrenzbare, äußerlich aufzeigbare und von der persönlichen Subjektivität der Überzeugung unabhängige rein objektive Wahrheit behandelt, wie das der mittelalterliche und der heutige offizielle Katholizismus tut, dann fordert die Ehre Gottes die wenigstens äußerliche Unterwerfung aller unter eine so sichere und so leicht konstatierbare Wahrheit und macht die dogmatische Zentralgewalt eine solche Unterwerfung möglich. Die Zwangs- und Gewaltherrschaft des kirchlichen Dogmas und seiner Ethik über die Gesellschaft ist der eigentlichste Charakter der mittelalterlichen Kultur, und das hat seine psychologischen Wurzeln in dem objetiv-absoluten Wahrheitsbegriff. Sofern der heutige Katholizismus diesen Wahrheitsbegriff festhält, ist er heute noch

echtes Mittelalter, und würde er bei ungehinderter Machtentfaltung die mittelalterlichen Konsequenzen wieder hervorbringen müssen. In ein neues und d. h. ein modernes Stadium würde er erst treten, wenn er diesen Wahrheitsbegriff aufgäbe und, die Wahrheit in persönlich-subjektiver Überzeugung mit variablem dogmatischem Audruck erkennend, dem Papsttum nur die Bedeutung einer zentralen Lehrpädagogie zuschriebe. Dann würde alle Zugehörigkeit auf Freiwilligkeit beruhen, aller dogmatische Zwang ausgeschlossen und eine Entwicklungsmöglichkeit für neue religiöse Ideen eröffnet sein. Die Seele des antimodernen Katholizismus ist sein absoluter, uniformer und objektivistischer Wahrheitsbegriff, aus dem — und nicht aus Nachwirkungen der römischen Rechtsidee — sein ganzer Bau hervorgegangen ist, und an dem sich sein Verhältnis zur modernen Welt entscheidet. Hier dringt T. zweifellos tiefer in die Sache ein als E., der die Inquisition in ihrer „zeitgeschichtlich bedingten" mittelalterlichen Gestalt verwirft, aber den von ihr vorausgesetzten Wahrheitsbegriff beibehält.

Von zwei guten Kennern des Katholizismus sind damit Grundzüge des Mittelalters gezeichnet, für deren Verständnis man immer an katholische Literatur gewiesen ist und die ich für richtig aufgefaßt halte. Freilich läßt sich die kirchliche Kultur des Mittelalters auch noch von weitern Gesichtspunkten aus beleuchten, vor allem von der Geschichte der christlichen Ethik her, die hier zum ersten Male Boden und Möglichkeit einer relativen Verwirklichung fand. E. betont stets nur die Relativität dieser Verwirklichung und den Gegensatz des naturhaften Trieb- und Gewaltlebens gegen das kirchliche Ideal; das ist gewiß richtig und gibt namentlich der Gegenwirkung der asketischen Ideale ihre starken psychologischen Antriebe. Aber darüber ist nicht zu vergessen, daß diese allerdings nur sehr relative Verwirklichung eben doch die erste Verwirklichung der christlichen Ethik in einem allgemeinen Kulturideal überhaupt war. Hier hätte m. E. die eigentliche Würdigung des mittelalterlichen Geistes und die Frage nach seiner Fortwirkung im heutigen Katholizismus einzusetzen, wie ich das in meinen „Soziallehren der christlichen Kirchen" (Archiv für Sozialwissenschaften Bd. 27 u. 28) versucht habe.

Heidelberg. *Troeltsch.*

Weihbischof Zirkel von Würzburg in seiner Stellung zur theologischen Aufklärung und kirchlichen Restauration. Von Dr. A. Fr. Ludwig. 2. Bd. Paderborn, Schöningh. 1906. VII u. 590 S.

Dem bereits in der H. Z. 98, 402 angezeigten ersten Bande dieser interessanten Biographie folgt nun der zweite, mit einem Anhang von Aktenpublikationen ausgestattet. Der Übergang des Aufklärungskatholizismus in den Restaurationskatholizismus ist hier an dem Beispiel eines unzweifelhaft sehr hervorragenden Mannes überaus anschaulich zu studieren. War es in dem ersten Bande erstaunlich zu sehen, wie weit die Kantische Religionsphilosophie in die katholische Dogmatik und Ethik eingedrungen ist und wie weit verbreitet dieser Kantische Einfluß war, so zeigt der zweite Band die sukzessive Ablösung von diesem katholischen Kantianismus. Sie vollzieht sich charakteristischerweise von den Begriffen der Kirche und des Staates her, wo Zirkel die Umwandlung der Kirche in eine bloße den Staat unterstützende moralische Erziehungs- und Überwachungsanstalt nicht mitmacht, sondern die Internationalität der Kirche und ihre Überordnung über den Staat festhält und ihre völlige Selbständigkeit in der Handhabung ihres dogmatischen und kultischen Apparates als psychologisch und pädagogisch unentbehrliches Mittel für die religiös-ethische Volksleitung fordert. Die Konsequenz des Gedankens treibt ihn dazu, für diese Selbständigkeit der Kirche den Anschluß an das Papsttum zu suchen und als eines der besten Mittel die Wiederherstellung des Jesuitenordens zu fordern. Das Endergebnis ist die Forderung einer Restauration der Kirche in den durch Säkularisationen und konfessionelle Bevölkerungsmischung ganz veränderten Staaten durch Konkordate, die der Papst mit den Einzelstaaten schließt und in denen von Rom her die neue Stellung der Kirchen geordnet wird unter möglichster Behauptung einer privilegierten Einflußsphäre des Katholizismus in allen bisher katholischen Landesteilen. Zirkel gegenüber steht einerseits die bayerische, dann die würzburgisch-toskanische und schließlich wieder die bayerische Regierung, deren Kirchenpolitik auf eine heute kaum mehr vorzustellende Unterordnung der Kirche unter den Staat geht, anderseits die Gruppe der katholischen Theologen und

Juristen, die in einer heute gleichfalls kaum mehr vorzustellenden Weise aus der Kantischen Lehre sich auch die kirchenrechtlichen und politischen Folgerungen aneignen und im Staat die eigentliche Organisation der sittlichen Vernunft sehen, der die Kirche sich bei ihrem rein moralischen Zweck schlechthin wie eine Staatsanstalt einzuordnen habe. Diesem „Modernismus" gegenüber siegen begreiflicherweise die alten Ideen der Kirche über das Wesen der religiösen Anstalt und der staatlichen Gemeinschaft. Der Staat hat es lediglich mit der äußeren Wohlfahrt und der äußeren Rechtsordnung zu tun, beruht selbst auf dem allgemeinen moralischen Naturrecht, dessen Inhaberin und Schützerin die Kirche ist, und ist daher seinerseits der Kirche in allen nicht bloß äußerlichen Dingen unterzuordnen, die für Moral, Erziehung, Bildung und Wissenschaft ihrem eigenen Begriffe von sich selbst gemäß die natürliche Trägerin ist. Von diesem kirchlich-soziologischen Restaurationsideal aus ergibt sich bei Zirkel dann schließlich, wenn auch zögernd, auch die dogmatische Restauration, die Preisgabe der Kantischen Vernatürlichung alles Geschehenen und die Rückkehr zu dem Glauben an das die Kirche schaffende, regierende und erhaltende absolute Wunder. Hierin unterstützt ihn die den Kantianismus ablösende romantische Bewegung und die ganze Stimmung der Restaurationszeit, der Eindruck des Sturzes Napoleons und die Wiederaufhebung des Revolutionszeitalters, auch das Vorbild der Reorganisation der französischen Kirche Zirkel organisiert einen Wiederaufbau der katholischen Theologie auf dieser Basis durch Schaffung von Vereinigungen und Zeitschriften und kämpft vor allem gegen die Wessenbergischen Reorganisationspläne, die das Papsttum und die Internationalität der Kirche, damit aber auch die feste Überordnung der Kirche gefährden durch den Traum einer deutschen Nationalkirche. Bei alledem behält Zirkel etwas Diplomatisches und Undurchsichtiges. Er ist mehr Mann der Autorität und Ordnung, Diplomat und Pädagoge als Theologe und religiöser Charakter. Es liegt ihm mehr an der Infallibilität als Organisationsinstanz, denn am dogmatischen Inhalt dessen, was die Infallibilität der Kirche und des Papstes deckt, ein charakteristisches Zeichen für den ganzen Restaurationskatholizismus. Die Einzelheiten seiner

ihn frühzeitig aufreibenden Kämpfe gehen sehr ins Kleine und können hier nicht berichtet werden.

Heidelberg. *Troeltsch.*

Deutsche Rechtsgeschichte. Von **Heinrich Brunner.** Bd. I. 2. Aufl. (Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft II, I. I.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1906. VIII u. 629 S.

Das Jahr 1887 war für die deutsche Rechtsgeschichte ein reiches Erntejahr. Gleichzeitig erschienen der erste Band der Deutschen Rechtsgeschichte von Heinrich Brunner und die erste Abteilung des Lehrbuchs der deutschen Rechtsgeschichte von Richard Schroeder. Wie dankbar und freudig die Vertreter der rechtshistorischen Wissenschaft die Veröffentlichung der Werke B.s und Schroeders begrüßten, können diejenigen auch heute noch bezeugen, die als Lehrende oder Lernende den starken Eindruck mitempfanden, den das Erscheinen beider Arbeiten hervorrief. Was wir entbehrt hatten, kam allen damals doppelt zum Bewußtsein. Noch immer war Karl Friedrich Eichhorns Staats- und Rechtsgeschichte, wie Brunner es selbst 1887 aussprach, „trotz zahlreicher Berichtigungen das leitende Buch der Disziplin geblieben". Alle nach Eichhorn erschienenen Rechtsgeschichten hatten diese Stellung des Eichhornschen Werkes nicht zu erschüttern vermocht. Man benutzte Daniels Handbuch nur noch als Materialzusammenstellung, zog Zöpfls inhaltlich entschieden reichhaltiges Werk mit zweifelndem Auge auf seine Zuverlässigkeit heran und empfahl für die fränkische Zeit Walters Rechtsgeschichte, deren letzte Auflage freilich 30 Jahre zurücklag. Häufiger wurde in den Vorlesungen auf Schultes Lehrbuch, das 1881 in 5. Aufl. erschienen war, verwiesen. Siegels deutsche Rechtsgeschichte, die 1886 herauskam, wurde ausnahmslos abgelehnt; sie hatte die Erwartungen unerfüllt gelassen, die man an die Ankündigung ihres Erscheinens geknüpft hatte. Das war der Stand der rechtshistorischen Literatur zur Zeit des Erscheinens von B.s erstem Bande. Die Stärke der Wirkungen, die von diesem Werke ausgingen, zeigt ein Blick in die juristischen und historischen Zeitschriften, von denen die meisten im Laufe der nächsten Jahre eingehende Besprechungen brachten. Man empfand sogleich, daß hier ein Werk ersten Ranges vorlag,

— ein Werk, das nicht nur abschließend zusammenfaßte, sondern zugleich zahllose Probleme neu anregte und damit die Grundlagen für kommende Untersuchungen schuf. Auch die Besprechung, die B.s erster Band in Bd. 65 (1890, S. 301 ff.) der H. Z. durch Richard Schroeder fand, entsprach diesem Gesamturteil. Sie rührte aus einer Feder her, die wie wenige berufen war, dem B.schen Werke gegenüber sich zu äußern. Eingehend wurde von Richard Schroeder unter Prüfung der wichtigsten Einzelfragen den Ergebnissen B.s gegenüber Stellung genommen. Weit überwiegend war diese Stellungnahme die Feststellung voller Übereinstimmung. Wenige Jahre darauf, im Jahre 1892, folgte der zweite Band der Rechtsgeschichte B.s. Er schloß an die germanische Zeit und an die Behandlung der allgemeinen Rechtsgeschichte der fränkischen Zeit, die der erste Band gebracht hatte, als „besondere Rechtsgeschichte" das Staatsrecht, den Rechtsgang und das Strafrecht der fränkischen Zeit. Nur das fränkische Privatrecht blieb unerörtert. Es sollte in einem dritten Bande behandelt werden, den der Vf. in 7 Jahren fertigzustellen hoffte. Leider sollte diese Hoffnung nicht in Erfüllung gehen. Der Grund hierfür lag in einer höheren Gewalt, die jeder Vertreter des bürgerlichen Rechts an sich selbst gefühlt hat: in der Umgestaltung des bürgerlichen Rechts und in der damit zusammenhängenden Abänderung des juristischen Studienplanes. Noch ein anderer Grund bedingte dieses zeitweilige Zurücktreten des dritten Bandes. Schon seit längerer Zeit sind Bd. 1 und 2 der Rechtsgeschichte B.s vergriffen. Eine Neuauflage, die geboten war, ließ sich in Hinblick auf die im Laufe der letzten 20 Jahre angesammelte überreiche rechtshistorische Literatur nur unter Berücksichtigung der neuerschienenen Untersuchungen und in Auseinandersetzung mit ihnen geben. B. hat sich dieser — im Vergleich mit der von allen herbeigesehnten Veröffentlichung des dritten Bandes entsagungsvollen — Aufgabe nicht entzogen.

Wie groß die zu bewältigende Aufgabe war, läßt die neue Auflage des ersten Bandes auch äußerlich erkennen. Von 412 Seiten ist der Band auf 588 Seiten angewachsen; dazu kommt noch als dankenswerte Beigabe ein von Max Rintelen bearbeitetes, 40 Seiten starkes Wort- und Sachregister.

In ihrer inhaltlichen Abgrenzung stimmen beide Auflagen überein. Auch die Anordnung der Einzelparagraphen ist in der neuen Auflage im wesentlichen die gleiche geblieben. In der Paragraphenreihe der germanischen Zeit hat nur eine Umstellung der bisherigen §§ 7 und 8 sowie der §§ 10 und 11 stattgefunden. Beide Umgestaltungen bedeuten systematische Verbesserungen; an die allgemeinen Ausführungen über das deutsche Volk (§ 6) schließt sich das Auftreten der deutschen Stämme (§ 7), während anderseits die jetzt ohne Unterbrechung aneinandergereihten §§ 8—10 (das Germanentum im römischen Reiche, die Reichsgründungen der arianischen Germanen und die Landnahme in den Provinzen des römischen Reichs) in engem Zusammenhange miteinander stehen. In § 13 ist an die Stelle der bisherigen Überschrift „die Sippe" der schärfere Ausdruck „Geschlecht und Magschaft" getreten (vgl. auch § 29). Neueingefügt ist in den Abschnitt „germanische Zeit" ein Paragraph über „die Missetat" (§ 21). Er übernimmt Ausführungen des zweiten Bandes in den ersten Band. Auch dieser systematischen Änderung ist voll zuzustimmen. Der Begriff der Missetat ist bereits der germanischen Zeit bekannt. Seine Darstellung bildet zugleich die gegebene Grundlage für die anschließenden Ausführungen über Fehde und Buße (§ 22) und über Friedlosigkeit und Opfertod (§ 23). Auch in der Darstellung der ständischen Gliederung für die fränkische Zeit ist die Übersichtlichkeit dadurch gesteigert, daß B. gegenwärtig nicht mehr mit den Knechten, sondern mit den Freien und dem Adel (§ 31) beginnt, daran die Halbfreien und die Freigelassenen (§ 32) schließt und als Endpunkt die Knechte (§ 33) behandelt. Durch diese Neuordnung werden zugleich die tatsächlich ausschlaggebenden Elemente der Bevölkerung an die rechte Stelle gesetzt. Weitere systematische Umstellungen finden sich in dem die Rechtsquellen der fränkischen Zeit behandelnden Abschnitt (§§ 34—59); auf sie soll später hingewiesen werden.

Mit Recht wurden bereits der ersten Auflage die breiten kulturhistorischen, religionsgeschichtlichen und sprachwissenschaftlichen Fundamente nachgerühmt, auf denen B. seine Rechtsgeschichte aufbaut. Nach allen drei Richtungen hin zeigt der vorliegende neue Band neue Werkstücke. Es sind

glänzende Partien des B.schen Werkes — glänzend auch in der Ausdrucksweise — die die religiösen Einflüsse auf das germanische Recht schildern. Besonders eingehend sind ferner die Ergebnisse der vergleichenden Sprachforschung verwertet. Auch die poetische Literatur liefert wertvolle Belege oder gestaltet das Bild farbenreicher. Gerade diese universelle Methode ist es, die B.s Deutsche Rechtsgeschichte zum führenden Werk gemacht und ihm einen Einfluß verschafft hat, wie es nur wenigen beschieden ist.

Im Rahmen dieser Zeitschrift kann es einem *standard work* wie dem vorliegenden gegenüber nicht Aufgabe des Berichterstatters sein, Abweichungen in Einzelheiten vorzutragen und damit dem aus dem Ganzen gegossenen Werk ein oder die andere Kleinarbeit entgegenzuhalten. Erwünschter muß es dem Leser sein, eine Zusammenstellung oder Hervorhebung der wichtigsten Zusätze und Neugestaltungen zu erhalten, die die neue Auflage gegenüber der ersten aufweist. Dabei ist von vornherein zu betonen, daß diese Neugestaltungen nicht die leitenden Gesichtspunkte treffen; in ihnen nimmt vielmehr B. den gleichen Standpunkt ein, den er in der ersten Auflage vertritt. Es ist jedoch kein bloßes Beharren auf der früheren Meinung, vielmehr setzt sich der Vf. da, wo die leitenden Gedankengänge Angriffe erfahren haben, mit den Gegnern — zumeist eingehend — auseinander. Auch wo keine abweichenden Ansichten in der Literatur geltend gemacht worden sind, sucht er die Grundpfeiler zu verstärken und neue Belege zu verschaffen. Dieser sorgsame Ausbau wird auch auf Nebenpunkte verwendet; reichlich fließen für sie neue Quellenstellen und Ausführungen aus der Literatur.

Unverändert geblieben ist die Abgrenzung der Aufgabe, die B. seiner Darstellung der Deutschen Rechtsgeschichte gesteckt hat (§ 1). Abgelehnt werden die weitergehenden, auf das angelsächsische und burgundische Recht gerichteten Forderungen, die v. Amira in seiner Kritik der ersten Auflage (Götting. Gel. Anz. 1888, S. 43) geltend gemacht hatte. Abgelehnt wird auch im wesentlichen der neue Stammbaum der ostgermanischen Rechte, den Julius Ficker in seinen Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte aufgestellt hat. Es ist bekannt, daß Ficker in den an-

geführten Untersuchungen die Rechte der Langobarden, der Warnen, der Friesen und der von ihm als rätische und helvetische bezeichneten Rechte den ostgermanischen Rechten zuzählt. Ficker ist nicht bis zum Ende seiner Beweisführung gelangt; der Tod hat ihn mitten in der Arbeit abgerufen. Was er in seinen letzten Forschungen für die Gruppierung der Rechtsquellen Neues gebracht hat, dürfte schwerlich Nachfolger finden. Mit Recht betont B. (§ 2 Anm. 1), daß bestenfalls die von Ficker behandelten Institutionen des Erbrechts und Familienrechts, die ausschließlich ins Auge gefaßt werden, an sich nicht genügen würden, um über die Verwandtschaft der Rechte endgültig zu entscheiden. — Die §§ 2—5 zeigen nur geringe Vermehrungen; sie führen die Quellen, Hilfsmittel und Bearbeitungen bis zur Gegenwart. Umfangreicher sind bereits die Zusätze, die § 6 (das deutsche Volk) erfährt. Sie gehen auf die neueren Arbeiten B.s, Erhardts und Kossinnas ein und berücksichtigen vor allem Schraders Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde; gerade das letztgedachte praktische Werk wird auch an anderen Stellen, an denen indogermanische Fragen hineinragen, herangezogen. Von Interesse ist, daß B. die Ursitze der Germanen nicht mehr, wie bisher, in Asien, sondern mit größerer Wahrscheinlichkeit im südöstlichen Europa und im angrenzenden Asien sucht. Zu den Gebieten, in denen die Germanen zu einem eigenartigen Volkstum erwuchsen (zwischen der Mittel- und unteren Elbe und Oder), wird der Süden der kimbrischen Halbinsel gefügt. Für die Schilderung des Auftretens der deutschen Stämme (§ 7) sind Weilands Angeln (1889), Erdmanns Forschungen über Heimat und Namen der Angeln (1890) und Julius Cramers Untersuchungen über die Alemannen verwertet. Auch R. v. Erckerts schöner Atlas (Wanderungen und Siedelungen der germanischen Stämme, 1901) wird genannt; er bietet gute kartographische Bilder, mag man sich auch den Ausgangspunkt und Verlauf der germanischen Besiedelung Mitteleuropas anders vorstellen, als Erckert. Zu § 8 (das Germanentum im römischen Reiche) lagen seit dem Erscheinen der ersten Auflage vor allem Mommsens Untersuchungen über das römische Militärwesen seit Diokletian (Hermes XXIV, S. 195 ff.) und Seecks Geschichte des Unter-

gangs der antiken Welt, sowie Seecks Aufsatz in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XVII, 97 ff. vor. Ihre Einflüsse (besonders diejenigen Mommsens) treten in den Zusätzen deutlich hervor. Von besonderem Interesse sind die Sonderuntersuchungen, die S. 59 Anm. 32 über die Schilderhebung in Byzanz gemacht werden. Für die Frage der Reichsgründungen der arianischen Germanen (§ 9) sind vor allem Ludwig Schmidts Geschichte der Vandalen (1901) und Ludo Hartmanns Geschichte Italiens im Mittelalter (1897 — 1903; 1908 ist die erste Hälfte des dritten Bandes „Italien und die fränkische Herrschaft" hinzugekommen) berücksichtigt. Bei der Besprechung der Vandalen nimmt B. (S. 62 Anm. 1) in zutreffender Weise zu der wiederholt behandelten Berechnung nach der Heeresstärke der Vandalen Stellung. Auch die Landnahme in den Provinzen des römischen Reichs (§ 10) zeigt unter Verwertung der Untersuchungen Schultens, His', Flachs, Ernst Mayers u. a. eine Reihe wichtiger Zusätze (S. 74 Anm. 4, S. 75 Anm. 10). Besonders tiefgreifend aber ist die Neubearbeitung der wirtschaftsgeschichtlichen Paragraphen (S. 81 ff., S. 279—324) ausgefallen. Gerade hier galt es, einer weitgedehnten Literatur gegenüber die eigenen Anschauungen zu prüfen und neue Forschungsergebnisse zu verarbeiten. B. hat auch hier die Grundlagen, wonach sich aus kollektivistischem Eigentum Sondereigen entwickelt hat, mit Recht festgehalten. Auch der Auslegung, die B. den vielumstrittenen Stellen aus Cäsar und Tacitus gleich der früheren Auflage gibt, ist trotz des Widerspruchs, den sie verschiedentlich erfahren hat, in ihrer Grundauffassung zuzustimmen. Neue Belege für das ältere Gemeinschaftseigentum werden durch Hinweise auf die Reste kollektivistischen Eigentums in partikulären agrarischen Einrichtungen der Gegenwart gewonnen. Umstrittener, als diese Teile der ältesten Agrarverfassung, sind in den letzten 20 Jahren die agrargeschichtlichen Verhältnisse der fränkischen Zeit gewesen. Es braucht nur an die nach der ersten Auflage B.s liegenden Untersuchungen von Kowalewsky, Wittich, Max Weber, Caro, Flach, Fustel de Coulanges, an Rübels fränkischer Eroberungs- und Siedelungssystem (1904) oder an Seeligers Arbeit über die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft (das am häufigsten behandelte Problem der Wirtschaftsgeschichte

der Gegenwart) erinnert zu werden. Gerade Rübels Auffassung, gegen die sich bereits U. Stutz, G. v. Below, Hübner, Wermingholf, Caro, Weller und neuerdings Brandi (Götting. Gel. Anz. 1908, S. 1 ff.) gewendet haben, erhält in ihren Hauptsätzen durch B. (abweichend von Andreas Heusler) keine Unterstützung (S. 282 Anm. 10). Ernst Heymann (Beitr. z. Erläuter. des deutsch. R., 51. Jahrg., S. 660) hat Recht, wenn er in Rübels Annahme einer systematischen fränkischen Militärkolonisation eine Überschätzung der planvollen Verwaltungstätigkeit der fränkischen Herrscher und der Höhe ihrer Heeres- und Intendanturorganisation erblickt. In der Beantwortung der Frage nach der Bildung der großen Grundherrschaften hat B. seinen früheren Standpunkt im wesentlichen unverändert beibehalten; abgeändert hat er dagegen (S. 293 Anm. 1) auf Grund der Forschungen Vinogradoffs und Maitlands seine frühere Ansicht über die Begriffe folcland und bocland. — Nicht weniger umstritten, wie die agrargeschichtlichen Fragen der fränkischen Zeit, sind die Münzverhältnisse jener Periode (§ 28). Auch hier haben sich seit dem Jahre 1887 die Untersuchungen gehäuft. Genannt seien nur Hilliger (Histor. Vierteljahrschrift 1903, S. 196 ff., 453 ff.; 1906, S. 266 ff. und neuerdings 1907, S. 1 ff.), Vinogradoff, Heck, Seebohm, Babelon, Prou; auch Luschin v. Ebengreuths Allgemeine Münzgeschichte und sein später erschienener Aufsatz im N. Arch., Bd. 33, S. 435 ff. sei hervorgehoben. Schwerlich wird es gelingen, mit unserem bisherigen Material alle Zweifel zu beseitigen und zu einer völlig glatten Lösung zu gelangen, besonders schwer, wenn wir die territorialen Abweichungen ins Auge fassen. Wie viel Arbeit und Scharfsinn ist nicht gerade in der letzten Zeit auf die Erklärung der friesischen Verhältnisse verwendet worden, ohne daß es bisher gelungen ist, völlig unanfechtbare Ergebnisse zu erzielen.

Im engen Zusammenhange mit den wirtschaftlichen Verhältnissen steht die Organisation der Familie und der Verwandtschaft (S. 92). In plastischer, packender Weise wird der Aufbau und Gehalt des engeren Hausverbandes (§ 12) und der weiteren Verbände des Geschlechts und der Magschaft (§ 13, § 29) geschildert. Auch in der neuen Auflage lehnt B. die Existenz des Mutterrechts im germanischen Rechte ab (S. 107 ff.).

Er leugnet es für die Indogermanen überhaupt. Ein deutlicher Beweis für die Gliederung des Volkes nach agnatischen Verbänden sei jene alte Stammessage, welche die drei Söhne des Mannus zu Stammvätern der Ingväonen, Istväonen und Erminonen mache. Beweisend sei ferner, daß das Erbrecht sich in erster Linie als ein Recht der in der väterlichen Hausgemeinschaft vereinigten Kinder darstelle. Spuren des Mutterrechts, die man noch in der Lex Salica habe finden wollen, erwiesen sich als trügerisch. Der Kampf um das Vorhandensein des Mutterrechts im germanischen Rechte hat längere Jahre einer bejahenden Antwort zugeneigt. Mehr und mehr ist jedoch die Zahl der Stimmen gewachsen, die gleich B. sich in verneinenden Sinne aussprechen. M. E. ist für die geschichtliche germanische Zeit eine bejahende Antwort im Sinne Darguns, Lamprechts u. a. nicht mehr aufrecht zu erhalten. Delbrück und Schrader haben dieser Auffassung wohl endgültig den Boden entzogen. Zweifelhafter kann es erscheinen, ob man für die vorgeschichtliche Zeit (wie v. Amira und neuerdings Rachfahl in Schmollers Jahrb. 31, 1907, S. 1742 ff.) an der früher herrschenden Auffassung festhalten will. Keine glückliche Verteidigung des Mutterrechts bildet jedenfalls die von Ficker in seiner Erbenfolge Bd. 5, S. 114 aufgestellte Hypothese, der B. S. 107 Anm. 76 mit bitterer Ironie entgegentritt. Der Inhalt des § 12 greift aber weit über diese Einzelfrage hinaus. Erweitert und ergänzt sind im Zusammenhange des § 12 die Ausführungen über Eheschließung (S. 94 ff., Frauenraub und Frauenkauf), über Scheidung, Kebsehe und über die älteste Entwicklung des germanischen Erbrechts (S. 108). Bei der an die Hausgemeinschaft sich anschließenden Schilderung des Geschlechtsverbands (Sippe) wird in glücklicher Weise stärker, als bisher, das Vorhandensein zweier verschiedener Begriffe, die der Ausdruck „Sippe“ in sich schließt, betont: einerseits der engere Begriff des agnatischen Geschlechtsverbands, anderseits der weitere des gesamten Kreises der Blutsverwandten einer bestimmten Person (der Magen). Ursprünglich ist es der zuerst genannte agnatische Verband, dem die Hauptbedeutung im Rechtsleben zukommt. Eine Wandlung hat sich in fränkischer Zeit vollzogen; die rechtlichen Funktionen der Sippe stehen in ihr zum größeren Teil dem weiteren Kreise der Magschaft zu. Gegen ihre Macht

wendet sich die erstarkende Staatsgewalt und schränkt die Aufgaben der Sippe ein (S. 324 ff.). Für den Aufbau der Verwandtschaft vertritt B. nach wie vor die Struktur der Magschaft nach Nachkommenschaften (Parentelen). Es sind Rückschlüsse aus späteren Quellen, die zu diesem (zutreffenden) Ergebnis führen. Der vor Jahrzehnten mit Lebhaftigkeit ausgefochtene Streit um die Parentelenordnung ist gegenwärtig mehr zur Ruhe gelangt. Daß er nicht endgültig ruht, zeigten die Ausführungen in Fickers Erbenfolge. Ob die Gliederung nach Vetterschaften aus der Parentelenordnung entstanden, oder ob der Verlauf der Entwicklung der umgekehrte gewesen ist, ist m. E. im erstgedachten Sinne, nicht — wie Ficker will — im Sinne der zweiten Alternative zu beantworten. Stärkere Gegensätze schließt eine andere Frage — wohl die am stärksten bestrittene rechtshistorische Frage der Gegenwart — in sich: das Ständeproblem. Es braucht zur Kennzeichnung des noch unausgetragenen Kampfes nur an Wittichs grundherrliche Theorie und an Hecks Auffassung der nobiles (adalinge) als Gemeinfreie, der liberi (frilinge) als Halbfreie, besonders als Freigelassene, erinnert zu werden. Liegt der Schwerpunkt der Ansicht Wittichs für die germanische Zeit darin, daß er als die herrschende Klasse eine kleinere Reihe grundherrlicher Familien betrachtet, unter denen die große Masse des Volkes in halbfreier Abhängigkeit lebt, so verneint Heck für die Zeit der Volksrechte das Vorhandensein eines über den Freien stehenden Geschlechtsadels. Beide Ansichten sind von ihrem Erscheinen an lebhaft bekämpft worden. Außer einer Reihe von Aufsätzen B.s aus den Jahren 1898, 1901 und 1902 (Zt. f. RG. XIX, 76; XXII, 245; XXIII, 193) haben sich dagegen besonders entschieden Rich. Schroeder und Vinogradoff (Zt. f. RG. XXIII, 126) ausgesprochen. Auch der vorliegende Band betont den ablehnenden Standpunkt und hält — m. E. mit Recht — daran fest, daß der vorherrschende Teil des germanischen Volkes frei war, daß unter den Freien die Halbfreien und Knechte standen und daß innerhalb der Freien in germanischer Zeit als eine höhere Klasse die Adligen hervorragten. Mit der gleichen sozialen Scheidung der Bevölkerung rechnet die fränkische Zeit, nur besteht hier bei der größeren Zahl der deutschen Volksstämme (Bayern, Alemannen, Sachsen,

Friesen, Thüringer, Langobarden und Burgunder) ein die Gemeinfreien als Geschlechtsadel überragender Stand, dessen Grundlagen — wenigstens bei einzelnen Stämmen — auf den Adel der germanischen Zeit zurückführen (S. 342 ff.). Es ist bekannt, daß der Widerstreit der Meinungen sich nicht auf die germanische und fränkische Zeit beschränkt, sondern lebhaft in das Ständeproblem zur Zeit des Sachsenspiegels hinübergegriffen hat. Auch hier ist Heck der kampffreudigste Rufer im Streit. Mag man ihm folgen oder nicht, so ist diesem Streit der Meinungen die eindringende Nachprüfung zu danken, die wenige Gebiete so durchfurcht hat, wie gerade das der älteren deutschen Ständegliederung.

Während die Darstellung des fränkischen Verfassungs-, Prozeß- und Strafrechts dem zweiten Bande überlassen bleibt, rundet B. das Bild der germanischen Zeit durch Untersuchungen über die politischen Verbände (§ 16), Königtum und Fürstentum (§ 17), die Landesgemeinde (§ 18), über Kriegswesen und Gefolgschaft (§ 19), Gerichtsverfassung (§ 20), Strafrecht (§§ 21 bis 23) und Rechtsgang (§ 24) ab. Aus der Zahl der politischen Verbände (Völkerschaft, Gau, Hundertschaft) wird am eingehendsten die Frage nach der Natur der Hundertschaft erwogen. B. verwirft hierbei im Einklang mit v. Amira und Rich. Schroeder für die germanische Zeit den Begriff des Hundertschaftsbezirks; die Hundertschaft ist vielmehr kein geographischer Begriff, sondern ein persönlicher Verband, der in erster Linie dem Zwecke des Heerwesens, in zweiter Linie dem Zwecke der Rechtspflege zu dienen bestimmt ist (S. 159). Bedeutsam ist es, daß unmittelbar auf das Erscheinen der neuen Auflage B.s folgend das Problem der Hundertschaft wiederholt (vor allem durch Siegfr. Rietschel und Cl. Freiherrn v. Schwerin) untersucht und durch neue Materialien und neue Fragstellungen — erinnert sei nur an die von Rietschel betonten Zusammenhänge zwischen Hundertschaft und Hufenverfassung — erweitert worden ist. Auch die Frage der Tausendschaft, die B. bereits in der ersten Auflage seiner Rechtsgeschichte geneigt war, in bejahendem Sinne zu entscheiden, wird in der zweiten Auflage neu geprüft. Die Einteilung des Heeres in Tausend- und Hundertschaften beruht auf uralter, vermutlich arischer Sitte. Bei den Sweben scheine

sich zur Zeit Cäsars die Gliederung des Heeres mit der Gaueinteilung gedeckt zu haben. Später zeige sich die militärische Tausendschaft nur bei den Westgoten, Ostgoten und Vandalen, während sie bei den Westgermanen nur geringe Spuren hinterlassen haben (S. 181 f., vgl. auch Rich. Schroeder, RG. [5], S. 20). Inzwischen ist von seiten Rietschels (Zt. f. RG. XXVII, S. 234 ff.) die Tausendschaftstheorie einer eingehenden Kritik unterworfen worden; der verneinenden Antwort, die hierbei Rietschel gibt, ist meiner Ansicht nach zuzustimmen. — Für die Darstellung des Königtums und Fürstentums lagen Felix Dahns umfangreiche Fortsetzung der Könige der Germanen, F. Bodens Arbeiten über die Häuptlinge Islands und W. Schückings Regierungsantritt vor. Beizutreten ist (im Gegensatz zu W. Schücking) der Auffassung, daß die Schilderhebung nicht bloßer Wahlvorschlag, sondern direkte Wahlhandlung ist (S. 167 Anm. 19). Für die Lehre von der Gefolgschaft (S. 180 ff.) hatte B. selbst in seinen Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts (1894) vorgearbeitet; die dort gewonnenen Ergebnisse sind in die Darstellung des § 19 verwoben. Umfangreicher ist die Vermehrung, die die Schilderung der Gerichtsverfassung (S. 195 ff.) erfahren hat. Hier boten vor allem Hecks Altfriesische Gerichtsverfassung und Burchards Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter neue Ausführungen. Die Berücksichtigung der inzwischen erschienenen Literatur geht jedoch ungleich weiter; verwiesen sei z. B. auf die vielumstrittene Interpretation von Lex. Sal. 44, 1 in Anm. 19 S. 199. Die weitestgehende Umarbeitung endlich haben im Zusammenhange der §§ 16—24 die §§ 21 (Missetat), 22 (Fehde und Buße) und § 23 (Friedlosigkeit und Opfertod) erfahren. Auch hier hatte B. bereits seit Jahren durch eigene Sonderarbeiten (Über absichtslose Missetat im altdeutschen Strafrecht [SB. d. Berliner Akad. 1890, S. 815] und Forschungen z. Geschichte des deutsch. u. franz. R. 1894, S. 444 ff., 487 ff.) die Fundamente vertieft. Dazu kamen Arbeiten von Amira, Günther (Wiedervergeltung), His (Strafrecht der Friesen), Schrader; wertvolles Material enthielt auch die Beantwortung der von Th. Mommsen „Zum ältesten Strafrecht der Naturvölker" gestellten Fragen (1905). So bieten gerade diese Paragraphen eine Fülle neuer Ausführungen. Bemerkt wurde bereits, daß der „die Missetat"

behandelnde § 21 eingeschoben ist. Seinen Inhalt bilden Ausscheidungen, die aus den §§ 124, 125, 126 des zweiten Bandes herübergenommen sind; zum guten Teil aber handelt es sich bei § 21 um eine systematische Weiterführung und schärfere Auslegung der grundlegenden Gedankengänge des germanischen Strafrechts. Missetat ist Bruch des Friedens, begangen durch rechtswidrige Zufügung eines Übels. Begrifflich wird ein schädlicher Erfolg vorausgesetzt; die strafrechtliche Haftung ist Erfolghaftung. Schuldig einer Missetat ist auch derjenige, der absichtslos und ohne Fahrlässigkeit einem anderen ein Übel zugefügt hat. Das Strafrecht hat einen formellen, einen typischen Zuschnitt. Wie der Rechtsgang am Wort, klebt das Strafrecht an der Tat (S. 213). Immerhin hindert diese Erfolghaftung nicht die Unterscheidung von gewollter und ungewollter Tat. Die Unterschiede zeigen sich in der Terminologie; sie zeigen sich auch, wie Vf. eingehend darlegt, in der besonderen Behandlung des Ungefährwerks. Zu den ebengenannten Fragen treten Ausführungen über die Haftung des Eigentümers für Knechte und Tiere sowie über die Gruppierung der Friedensbrüche. Wer die Schwierigkeit aller dieser Probleme kennt, wird gerade für diese scharfgeschliffenen Sätze, die mit seltener Kunst die Grundlagen für das Verständnis der späteren Entwicklung klarlegen, dankbar sein. Auch die Behandlung der Friedlosigkeit im § 23 hat wichtige Zusätze erfahren; in erster Linie haben hier die Untersuchungen B.s über „Abspaltungen der Friedlosigkeit" (Forschungen S. 444 ff.) Aufnahme gefunden. Vermehrt sind ferner diejenigen Partien, die die sakralen Elemente der Todesstrafe erörtern und ihr Fortleben im Laufe der Jahrhunderte zeichnen. Mit dem Opfergedanken hängt z. B. der noch heute fortlebende Aberglaube zusammen, der sich an die glückbringende Kraft der Reliquien der Hingerichteten knüpft. Reste des Opfergedankens leben auch in dem alten Volksglauben fort, daß bei Mißlingen des Hinrichtungsaktes dem Verbrecher das Leben gebühre (S. 250 Anm. 85). Im Gebiete des Rechtsgangs (§ 24) hat B. besonders die Absätze über den Eid und über den Zweikampf neugestaltet. Der Eid ist in seiner ältesten Form bedingte Selbstverfluchung; der Schwörende setzt für die Wahrheit seines Wortes sein Heil oder ein bestimmtes Gut ein (S. 257). Verwiesen sei im

Zusammenhange hiermit u. a. auf die interessanten Mitteilungen über den friesischen Vieleid (S. 259 Anm. 38), für den Buitenrust-Hettema Erläuterungen gegeben hat. Für den Zweikampf, dessen rechtliche Natur (Gottesurteil oder Beweismittel) auch gegenwärtig noch bestritten ist, hält B. an seiner früheren, m. E. zutreffenden Auffassung als Gottesurteil fest (S. 263 f.; von neuerer Literatur über den Zweikampf s. A. Gál in der Zt. f. RG., Bd. 41, S. 236 ff. und den Vortrag von H. Fehr 1908). Weiter ausgebaut ist im Zusammenhange des § 24 auch die Lehre der übrigen Ordalien (vor allem über den nordgermanischen Rasengang), für die bisher nur der zweite Band in § 106 eingehendere Ausführungen enthielt.

Einen besonders wichtigen Teil bilden die Untersuchungen über die Rechtsbildung und die Rechtsquellen. Sie nehmen mehr als ein Drittel des Bandes ein und umfassen für die fränkische Zeit 26 Paragraphen. Die äußere Anordnung dieser Paragraphen ist gegenüber der ersten Auflage dadurch verändert, daß die *leges Visigothorum* und die *lex Burgundionum* hinter die *lex Saxorum, lex Angliorum et Werinorum*, die *Ewa Chamavorum* und die *lex Frisionum* gestellt sind. Auf diese Weise werden das westgotische und burgundische Volksrecht in unmittelbarem Zusammenhang mit den übrigen auf römischem Provinzialboden geschriebenen Quellen gebracht, während zugleich die nördlich der Alpen entstandenen Volksrechte eine in sich geschlossene Gruppe bilden. — Die einleitenden Paragraphen über das Personalitätsprinzip (§ 35), das Fremdenrecht (§ 36), über Volksrecht und Königsrecht (§ 37) sowie über die Entstehung geschriebener Rechte (§ 38) haben im allgemeinen ihren alten Umfang und Inhalt bewahrt; in § 37 sind es wesentlich nur die Anmerkungen, die sich in kritischer, ablehnender Weise mit Seeligers Aufsätzen in der Histor. Vierteljahrschrift 1898, S. 1 ff., 313 ff.; 1904, S. 161 ff. auseinandersetzen. Um so vielseitiger und stärker sind die Veränderungen in den einzelnen Volksrechten. Bereits die Ausführungen über die Lex Salica (§ 40) enthalten eine Fülle neuer Ausführungen, die auf Mario Krammers, Calmettes und Dippes Untersuchungen eingehen und sich mit Hilligers numismatischen Forschungen auseinandersetzen. Besonders eingehend ist die auch gegenwärtig noch im Vordergrund stehende Frage der

Entstehungszeit des salischen Volksrechts nachgeprüft und die Behauptung der Abfassung der Lex in den letzten Jahren Chlodowechs befestigt (siehe jetzt auch die ausführliche Auseinandersetzung B.s mit Hilliger und mit S. Rietschels Aufsatz [Zt. f. RG., Bd. 97, 1906, S. 253 ff.] im neuesten [29.] Bande der Zt. f. RG., S. 136 ff.). Bei der *Lex Ribuaria* (§ 41) waren Fickers Untersuchungen über die Heimat der *Lex Ribuaria* zu berücksichtigen (siehe S. 447); zugleich findet sich eine kurze Entgegnung auf Hilligers (m. E. nicht zu billigende) abweichende Datierung des ribuarischen Volksrechts. Besonders reiches Material lag zur *Lex Alamannorum* vor, die seit der ersten Auflage ihre Neuausgabe in den *Monum. Germaniae* durch K. Lehmann erhalten hat. Wesentlich vermehrt sind auch die Ausführungen über die *Lex Baiuwariorum,* für die Riezlers, Sepps, Felix Dahns und vor allem Schwinds Untersuchungen über Entstehungszeit und Textgestaltung (siehe jetzt auch v. Schwind im N. Archiv XXXIII, 1908, S. 605 ff.) sorgfältig berücksichtigt sind. Von den folgenden Volksrechten hat der Paragraph über die *Lex Frisionum* in seinem Anmerkungsmaterial wichtige Erweiterungen erfahren (von neu hinzugekommener Literatur sei auf Jäkels Studien zum Heroldschen Text der *Lex Frisionum* im Neuen Archiv XXXII, 1907, S. 265 ff. verwiesen). Ganz besonders ergiebig war aber die Ausbeute für die *Leges Visigothorum* (§ 48), für die K. Zeumers mustergültige Ausgabe in den *Monum. Germaniae* die sichere Textgrundlage geschaffen hatte. Gerade diese zuverlässige Textgrundlage erlaubt es jetzt, abschließendere Urteile über die einzelnen Redaktionen, ihr Verhältnis zueinander und zu anderen Volksrechten zu fällen. Auch der Streit über die Holkhamer Kapitel (S. 494 ff.) darf gegenwärtig als beendigt gelten. Auf sicherer Textunterlage bewegen wir uns seit der Neuausgabe v. Salis' auch bei der *Lex Burgundionum* (§ 42). So erscheinen gerade die Ausführungen über die auf römischem Provinzialboden erwachsenen germanischen Quellen als endgültiger Abschluß mancher früheren Kontroverse und als sichere Grundlage für kommende Forschungen. Was bisher hervorgehoben wurde, sind nur Einzelheiten, um die Fülle des Gebotenen zu illustrieren. Auch wer die Paragraphen über die *Lex Romana Curiensis* (§ 52),

die ostgotischen Edikte (§ 53) und über den *Edictus Langobardorum* (§ 54) aufmerksamen Auges prüft, wird überall den Einfluß und Niederschlag der neueren rechtshistorischen Literatur bemerken. Es braucht dabei nur auf Conrats Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts und auf die Arbeiten Tamassins, Zeumers, v. Halbans hingewiesen zu werden. Auch unsere Kenntnis der fränkischen Kapitularien und Kapitulariensammlungen ist seit der ersten Auflage von B.s Werk nicht unerheblich gestiegen. Inzwischen ist der zweite Band der Kapitularienausgabe der *Monum. Germaniae* erschienen, italienische Forscher (wie Gaudenzi und Patteta) haben das uns bekannte Material vermehrt, Seeliger hat durch seinen (nur hinsichtlich der *capitula missorum* berechtigten) Widerspruch gegen die alte Scheidung zu erneuter Prüfung bisher sicherer Positionen geführt; für Benedictus Levita hat E. Seckel seine trefflichen Studien im Neuen Archiv (Bd. XXVI, XXIX, XXXI) geliefert. Alle diese Fortschritte spiegeln sich in B.s scharf durchdringender, alle Einzelheiten beherrschender Bearbeitung wieder. So ist B.s Werk in seinem Aufbau und Inhalt, seiner großzügigen, auf die leitenden Gesichtspunkte gerichteten Weise, verbunden mit einer kunstvollen bis in die feinsten Falten eindringenden Detailarbeit, nicht zum wenigsten auch durch seine edle und klangvolle Sprache in Wahrheit die Erreichung des Zieles, das den deutschen Rechtshistorikern seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts vorgeschwebt hat. Wenn „die beste Wirkung der Geschichte die Begeisterung ist", — in B.s Deutscher Rechtsgeschichte weht diese Begeisterung und überträgt sich auch auf den, der B.s Werk zur Hand nimmt.

Gießen. *Arthur B. Schmidt.*

Julius Ficker (1826—1902). Ein Beitrag zur deutschen Gelehrtengeschichte von **J. Jung.** Innsbruck, Wagner. 1907. XV u. 572 S.

Bereits in den Worten, in denen 1902 unsere Zeitschrift (89, 567 f.) ihren Lesern den Tod von Julius Ficker anzeigte, wurde die bewundernswerte Vielseitigkeit seiner bahnbrechenden Studien hervorgehoben; daß diesem hervorragenden Meister mittelalterlicher Geschichtsforschung eine eingehende

Biographie gewidmet wurde, erscheint um so erfreulicher bei der erfolgreichen Lehrtätigkeit, die der nach Österreich berufene Münsterländer in Innsbruck entfaltete, und der eigentümlichen und bedeutsamen Haltung, die dieser Wortführer der Großdeutschen in politischen und kirchlichen Fragen einnahm. Ganz besonders dankbar ist es in der H. Z. zu verzeichnen, daß auch über Fickers Verhältnis zu Sybel uns manche Aufklärung geboten, ein eigenes Kapitel dem Streit beider gewidmet ist. Niemand wird es dem von warmer Pietät für seinen Lehrer erfüllten Vf. verdenken, daß er hier wie sonst vornehmlich sich bemüht hat, die für dessen Auffassung sprechenden Gründe hervorzuheben; an manchen Stellen zeigt sich Jungs Bestreben, dabei doch auch Fickers Gegnern gerecht zu werden. Freilich regen sich bei genauerer Prüfung Zweifel, ob dies ihm überall gelungen sei. Schon Below hat in einer anerkennenden Besprechung von J.s Arbeit[1])

[1]) In Nr. 1 des 59. Jahrgangs des Literarischen Zentralblatts vom 4. Januar 1908. Freytags Ausführungen wurden aus dem Grenzboten im zweiten Band seiner von Elster herausgegebenen Aufsätze S. 233 ff., die Baumgartens am 20. bis 22. September und am 24. bis 27. November 1861 in der Süddeutschen Zeitung abgedruckt. Seine Bemerkung, daß Baumgartens Artikel „später nicht würdig befunden wurden, in seine gesammelten Aufsätze aufgenommen zu werden", würde J. nicht niedergeschrieben haben, wenn er nicht übersehen hätte, daß bei dieser Auswahl grundsätzlich alle polemischen Aufsätze fortgelassen wurden. Auch für den Biographen Fickers wäre es m. E. lehrreich gewesen, wenn er sich vergegenwärtigt hätte, wie Baumgarten hier Fickers Leistungen als kritischen Forschers ausdrücklich anerkannte, aber, ohne auf den Streit über die mittelalterlichen Kaiser einzugehen, hinsichtlich deren er, wie aus S. 234 seiner Aufsätze zu ersehen ist, Sybels Auffassung nicht teilte, Fickers großdeutsches Programm und seine dadurch getrübte historische Anschauung bekämpfte. Baumgarten beklagte, daß auch bei manchen kleindeutschen Historikern politische Tagestendenzen ihre historischen Darstellungen beeinflußten; sie aber bewegten sich, betonte er, „in Harmonie mit dem großen Zuge der historischen Wahrheit; man könnte nur hier und da den Ton etwas gerechter, die Darstellung einer Einzelheit objektiver wünschen. Ficker dagegen hat seiner großdeutschen Politik zuliebe die

dessen Behauptung bestritten, Sybel habe mit dem Satz, der Erfolg gebe den Maßstab für die Beurteilung geschichtlicher Verhältnisse, darwinistische Ideen vertreten. In Wahrheit hat Sybel stets „materialistische und physiologische Geschichtsbetrachtung" bekämpft; auch muß, wer seinen Satz über „den Erfolg als höchsten Richter" nicht mißverstehen will, sich vergegenwärtigen, was er selbst betonte, er habe nicht von momentanen, sondern von definitiven und bleibenden Erfolgen gesprochen, und ausdrücklich hervorhob, daß „erst die kommenden Geschlechter begreifen, welchem Zweck höherer Leitung wir gedient haben". Leider aber hat J. diese Bemerkungen Sybels ebensowenig beachtet als die Ausführungen, die er später in seiner Geschichte der Begründung des neuen deutschen Reichs über die Politik der mittelalterlichen Deutschen Kaiser veröffentlichte, und die Aufsätze, in denen sich Hermann Baumgarten und Gustav Freytag für Sybels historisch-politische Grundanschauung gegen die Fickers erklärten. Es wäre unrecht, J. deshalb eines tendenziösen Verfahrens zu zeihen; denn er hat auch manche Äußerungen nicht erwähnt, die in entgegengesetzter Richtung geltend zu machen waren: so weder die Erörterungen von Dietrich Schäfer und Franz Guntram Schultheiß über die Förderung des deutschen Nationalgefühls durch die Römerzüge unserer Kaiser noch Hampes Urteil, Sybel habe „die Verwirklichung seines politischen Ideals erlebt, aber Ficker im wesentlichen historisch recht behalten". Besonderes Gewicht legt J. mit Recht auf die Beurteilung der zwischen Ficker und

---

ganze deutsche Geschichte und Gegenwart nicht nur, sondern auch die allgemein gültigen Gesetze der geschichtlichen und politischen Entwicklung auf den Kopf gestellt". Von den anderen oben erwähnten Äußerungen siehe die von Schäfer in seiner 1884 in Jena gehaltenen Rede über deutsches Nationalbewußtsein S. 10 ff., die von Schultheiß in seiner Geschichte des deutschen Nationalgefühls 1, 165 ff., die von Hampe H. Z. 87, 86, die von Waitz in seiner deutschen Verfassungsgeschichte, in seinen Vorträgen über deutsche Kaiser und im Jahrgang 1853 der Göttinger Gelehrten Anzeigen S. 271 ff. und der von Nitzsch in seinen Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volks 1, 258 ff.

Sybel verhandelten Fragen durch Waitz; wichtige Bemerkungen von diesem aber scheinen ihm ebenso unbekannt geblieben zu sein als die gedankenreichen Erörterungen von Nitzsch, in denen er auf die Gesichtspunkte hinwies, „von denen aus, wenn nicht für alle, so doch für viele der so scharf entgegengestellten Ansichten sich die verbindenden und vermittelnden Übergänge erkennen lassen".

Auch von J. ist hervorgehoben, daß sich Sybel später anders als in den sechziger Jahren zu Ficker gestellt hat; in seinem Buche ist S. 437 ff. zuerst ein Brief von Waitz an Ficker veröffentlicht, in dem berichtet wird, in der Münchener Historischen Kommission sei es von allen Seiten Sybel zur Ehre gerechnet, daß er im Herbst 1870 der Wahl Fickers in die Kommission zustimmte. Ficker begriff nicht, wie Sybel für ihn stimmen konnte, und auch in seiner Biographie ist keine Erklärung dafür gegeben, obwohl in dem angeführten Briefe von Waitz ausdrücklich auf die Motive hingewiesen ist, die Sybel zu solcher Haltung bestimmten, und es sich wohl empfohlen hätte, gerade in unserm Buche die bedeutsame Wendung genauer zu beleuchten, die auch in der Stellung deutscher Historiker zueinander durch das Jahr herbeigeführt wurde, in dem die Kommission einträchtig diese Wahl vornahm. Hatten sich früher auch in ihrem Schoße Differenzen zwischen katholischen Großdeutschen und protestantischen Kleindeutschen geltend gemacht und waren dabei auf jener Seite Döllinger und Cornelius, auf dieser Sybel besonders hervorgetreten: so sahen sie sich nun durch die großen Kämpfe zusammengeführt, die 1870 deutschen Katholiken und Protestanten durch welsche Gegner aufgezwungen wurden. Freudig begrüßte es Sybel, daß in seiner Zeitschrift die von diesen drohenden Gefahren durch Döllingers Gesinnungsgenossen Joseph Langen in seinen Aufsätzen über das Vatikanische Konzil und über Kardinal Geissel beleuchtet wurden und daß es gelang, wie diesen katholischen Theologen so auch begabte Schüler Fickers, seine westfälischen Landsleute Druffel und Scheffer-Boichorst, zur Mitarbeit an der H. Z. zu bestimmen. In dieser Lage schien es Sybel nicht an der Zeit zu sein, den Streit mit Ficker fortzusetzen, so sehr ihn dieser dazu in seiner Vorrede zu dem ersten Bande seiner For-

schungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens provoziert hatte, und um so weniger war er dazu geneigt, nachdem im zweiten Bande dieses Werkes Ficker schärfer, als es je zuvor geschehen war, die päpstliche Politik im Zeitalter Innozenz' III. kritisiert hatte. Gern hätte Sybel früher und eingehender, als es geschah, diese wie für die wissenschaftliche Erkenntnis so auch für die Beurteilung der Kämpfe der Gegenwart so bedeutsamen Untersuchungen Fickers in der H. Z. gewürdigt gesehen; er war völlig damit einverstanden, daß ein ihm nahestehender Privatdozent an der Bonner Universität Vorlesungen über die Anfänge des Kirchenstaates vornehmlich zu dem Zwecke hielt, um auf Fickers Forschungen seine Zuhörer hinzuweisen.

Ficker selbst war von Freunden, zumal von Döllinger, aufgefordert worden, seine Untersuchungen, statt sie in einer Arbeit zu vergraben, die schon ihrer Form wegen nur von Fachgelehrten beachtet wurde, in einer für einen größeren Kreis genießbaren Form mitzuteilen; aber absichtlich hatte er, wie er in einem bei J. abgedruckten Briefe dem Grafen Thun schrieb, „auf den literarischen Erfolg, dessen ich da sicher sein konnte, verzichtet und es ebenso sorgsam vermieden, auf die oft nächstliegenden Vergleiche mit neueren Verhältnissen hinzuweisen; ich habe wenigstens die mir zugänglichen Korrespondenten fremder Zeitungen zu bestimmen gewußt, die Aufmerksamkeit der Tagesliteratur nicht auf jene Erörterungen hinzulenken, wie ich auch jede Besprechung in hiesigen Blättern hintanzuhalten wußte". Ficker wollte jede zulässige Rücksicht auf Autoritäten und Traditionen der römischen Kirche nehmen; es war ihm peinlich, daß er voraussah, man werde ihm „vielseitig verdenken, daß ich den Gegenstand, den ich nicht anders darstellen konnte, als sich mir das nach gewissenhaftester Prüfung zu ergeben schien, nicht überhaupt unberührt ließ. Auch das war mir nicht möglich; ich habe ihn nicht aufgesucht, er bot sich mir im Zusammenhange anderer Untersuchungen dar, wo ich ihn nicht umgehen konnte".

In hohem Grade scheinen mir diese Worte für Ficker bezeichnend zu sein; sie und andere von J. gemachte Mitteilungen lassen uns besser auch die Haltung verstehen, die

Ficker in kirchlichen Fragen einnahm. Deutlicher treten uns in J.s Buche die mannigfachen Beziehungen entgegen, die Ficker mit Wortführern des Ultramontanismus verknüpften, aber auch die Differenzen zwischen ihm und ihnen. Bei einer Betrachtung seiner Entwicklung fühlen wir uns mehrfach an die Döllingers erinnert; aber stark tritt auch der Unterschied zwischen dem großen Theologen und dem bedeutenden kritischen Rechtshistoriker hervor. Wohl würden manche Leser des Buches wünschen, daß J. die hier sich aufdrängenden wichtigen und schwierigen Fragen eingehender erörtert hätte; unterscheiden sich seine Anschauungen von denen Pastors und noch mehr die Fickers von denen Janssens und Reichenspergers, so ist die Technik von Js. biographischer Arbeit derjenigen Pastors in seinen Büchern über die Genannten verwandt und ruft deshalb ähnliche Bedenken wach, wie sie diesen gegenüber Hermann Oncken im 84. Band unserer Zeitschrift geltend machte. Wie schon Redlich bemerkte[1]), hat J. aus dem reichen ihm vorliegenden Material manche vertrauliche Äußerungen mitgeteilt, deren Veröffentlichung wohl besser unterblieben wäre; dagegen hätte man gern die Korrespondenz zwischen Ficker und Graf Leo Thun noch mehr ausgebeutet, die Leistungen und Mängel der epochemachenden Verwaltung Thuns schärfer beleuchtet gesehen. Nach den kurzen Bemerkungen, die Friedjung im ersten Bande seines Buches über Österreich von 1848 bis 1860 hierüber veröffentlicht, wird man hoffen dürfen, daß die eingehende Schilderung, die er für den zweiten Band in Aussicht stellt, eine unbefangene Würdigung des bedeutenden und verdienstvollen, aber seltsam organisierten und widerspruchsvollen Ministers bringen wird, dem Grillparzer[2]) 1857 das Epigramm widmete:

---

[1]) Im 8. Bd. der Histor. Vierteljahrschrift. Besonders auffallend ist, daß der für Mommsen begeisterte Vf. hervorhebt, nie habe Ficker verfehlt, ihm gegenüber eine Bemerkung darüber zu machen, so oft in der Politik „der Schleswig-Holsteiner entgleiste, der den heimischen Boden unter sich verloren hatte und dafür chauvinistische Politik trieb".

[2]) Siehe die in Hesses Verlag von Moritz Necker herausgegebenen Werke Grillparzers 2, 215. Mehr als es meist ge-

Einen Selbstmord hab' ich euch anzusagen:
Der Kultusminister hat den Unterrichtsminister totgeschlagen.

Nach der Vollendung von Friedjungs Werk und der ebenfalls versprochenen Publikation von Sickels Denkwürdigkeiten wird man besser, als es gegenwärtig möglich ist, auch die Entwicklung des historischen Universitätsunterrichts in Österreich beurteilen können, auf die Ficker einen so mächtig fördernden Einfluß geübt hat. Daß J. in diesen und andern Fragen sich mehrfach darauf beschränkt, einzelne Notizen aneinander zu reihen, und sein persönliches Urteil zurücktreten läßt, erklärt sich wohl mit aus der Haltung, die sein Lehrer gegenüber einer tiefer dringenden Verarbeitung und einer künstlerischen Gestaltung des historischen Stoffes eingenommen hat. Auch wer danach manches an seinem Buche vermißt, wird ihm nicht nur für viele wertvolle Mitteilungen danken, sondern auch anerkennen dürfen, daß er eine Biographie seines Meisters nach dessen Sinne geschrieben hat.

Marburg. *C. Varrentrapp.*

---

schieht dürften auch die hier 14, 33 ff. abgedruckten Äußerungen Grillparzers über historische und politische Fragen zu beachten sein, so namentlich, daß Grillparzer schon 1823, also ehe Rankes Ausführungen in der deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation über „den Ursprung der Spaltung in der Nation" veröffentlicht waren, hervorhob, „die erste Veranlassung zur kirchlichen Spaltung in Deutschland hätte Karls V. Bruder Ferdinand mit den Herzögen von Bayern und einigen Bischöfen gegeben, welche auf Antrieb des Kardinals Campeggio zu Regensburg 1524 eine Verordnung gegen die neue Lehre ergehen ließen, statt daß sie auf die Maßregeln des ganzen Reiches gewartet". S. 57 ff. finden sich Bemerkungen über Napoleon, über den „Pedanten der Revolution" Robespierre und über Lafayette. Nach der Lektüre von dessen Memoiren schreibt Grillparzer: „Wie kindisch, wie eitel, aber auch wie naiv-gutmütig ist all das Gewäsch, das er Washington schreibt. . . Er starb als ein altes Kind, immer bereit und geschickt, sich an die Spitze einer jungen Bewegung zu setzen, aber auch immer von ihr ausgestoßen, sobald sie die Kinderschuhe verloren."

***Jean Jaurès,** La guerre franco-allemande (1870/71). Louis Dubreuilh, La Commune (1871). (Histoire Socialiste [1789 à 1900] sous la direction de Jean Jaurès. Tome XI.) Paris, Rouff & Cie.* 1907. 497 S.

Jaurès gibt zuerst einen kurzen Überblick über den Gang des Feldzuges mit Hinweisen auf die Mängel der französischen Heeresorganisation, auf die Fehler der Oberbefehlshaber sowie auf die Beeinflussung der militärischen Maßregeln durch politische und dynastische Motive. Diese Hinweise auf die Ursachen der Niederlage führt er nachher in einem Schlußworte etwas näher aus, um zu zeigen, daß der napoleonische Staat auf falscher Grundlage beruhte und deshalb zusammenbrechen mußte.

Beide Abschnitte zusammen umfassen 20 von den 248 Seiten seiner Arbeit, den ganzen übrigen Raum nimmt das zwischen ihnen stehende zweite Kapitel ein. Es erörtert die Frage, wer für den Krieg verantwortlich ist. In erster Linie die kaiserliche Politik, welche sich vorher auf das Nationalitätsprinzip gestützt hat, solange sie hoffte, dadurch Frankreichs Einfluß zu vergrößern, dann aber dessen Erschütterung und Verminderung durch die wirkliche Begründung der deutschen Einheit befürchtete. Diese Furcht sei vollkommen unbegründet gewesen. Eine demokratische Regierung in Frankreich habe keine Ursache zur Eifersucht auf Deutschland und müsse die Herstellung der deutschen Einheit mit Freude begrüßen, weil diese nur auf volkstümlicher Grundlage erfolgen konnte und eine weitere demokratische Entwicklung zur notwendigen Folge habe. Damals sei diese Ansicht nur von wenigen vertreten worden, auch die Gegner der kaiserlichen Regierung seien meist noch befangen gewesen in den Vorurteilen der älteren französischen Politik. Dies zeigt J. in seitenlangen Anführungen aus den Schriften Edgar Quinets, aus den Reden von Thiers und anderen Parlamentariern. Am sympathischsten berührt ihn La Valettes Rundschreiben vom 16. September[1]) 1866. In der Beurteilung desselben stützt er

[1]) Das Rundschreiben wird mit dem Datum des 16. Dezembers zitiert. Auch sonst ist auf Daten und Jahreszahlen nicht die erforderliche Aufmerksamkeit verwendet, beispielsweise wird

sich auf Sybels Ausführungen und bedauert ebenso wie dieser, daß die kaiserliche Regierung sich nachher nicht an die hier aufgestellten Grundsätze gehalten hat.

Einen Teil der Verantwortung trage Bismarck, der die spanische Thronkandidatur in Szene gesetzt habe, um Frankreich zu reizen und dadurch den Krieg herbeizuführen, ferner die Kaiserin Eugenie mit ihrem Bemühen, die Dinge auf die Spitze zu treiben und eine friedliche Einigung zu verhindern.

Während J. seine Ansichten in ruhiger, sachlicher Weise vorträgt, betrachtet sein leidenschaftlicher Mitarbeiter Dubreuilh alle Gegner als Verräter, Kapitalisten, Schurken, „die sich im Blute ihrer Mitbürger baden wollen", die „Vitriol in die Wunden gießen", statt ihre Heilung zu versuchen. Dagegen ist er sehr milde im Urteil über die Mängel und Schwächen seiner Freunde, selbst die wildesten Ausbrüche ihres Hasses sucht er zu verstehen und zu erklären. Durch diese Einseitigkeit und den Mangel an Kritik hat seine Arbeit nur wenig Wert. Indessen kann er außer den zahlreichen, von Freunden und Gegnern der Kommune veröffentlichten Schriften noch andere Quellen benutzen, u. a. gibt er die bisher noch nicht bekannten Protokolle über die ersten Sitzungen der Kommune. Daher sind einige seiner Mitteilungen und Urteile von Interesse. Namentlich wird man ihm glauben können, wenn er über die Unfähigkeit, über die Willkür und Eigenmächtigkeit der meisten von der Kommune eingesetzten Beamten, über die Leere und Nichtigkeit der Beratungen klagt. Auch über die Finanzverwaltung der Kommune, ihre Beziehungen zum Gouverneur der Bank sowie über einzelne der militärischen und politischen Führer erfährt man allerlei, das bisher nicht so genau bekannt war.

Im ganzen macht sein Werk einen recht unerfreulichen Eindruck. Wenn eine Parteischrift in wissenschaftlichem Gewande auftreten will, müßte sie würdiger gehalten sein und ein ernstes Bestreben zur Feststellung der Wahrheit erkennen lassen. Die Arbeit von J. ist geeignet, den Leser zu belehren,

---

S. 31 von der Schlacht bei Sadowa am 4. Juli, S. 48 von dem im Jahre 1849 gewählten deutschen Nationalparlament gesprochen.

sein Nachdenken anzuregen, aber Dubreuilhs Darstellung kann nur dazu dienen, neue Leidenschaften zu erwecken.

Berlin. *Paul Goldschmidt.*

Pomerania. Eine pommersche Chronik aus dem 16. Jahrhundert. Herausgegeben von **Georg Gaebel.** 2 Bde. Stettin, Paul Niekammer. 1908. 394 u. 304 S.

Nachdem Georg Gaebel uns 1897 und 1898 neue Ausgaben der beiden hochdeutschen Chroniken des pommerschen Chronisten Thomas Kantzow geliefert hat, hat er, angeregt durch eine Preisaufgabe der Universität Greifswald, sich an die Untersuchung der sog. Pomerania gemacht. Zunächst galt es, die zahlreichen vorhandenen Handschriften zu prüfen und durch Vergleich dem Originaltext möglichst nahezukommen. Er hat das so klar und methodisch ausgeführt (Pomm. Jahrbücher III [1902], S. 51 ff.), daß E. Bernheim in seinem Lehrbuche der historischen Methode (3. u. 4. Aufl., S. 420) diese Arbeit als ein besonders gutes Beispiel für eine Handschriftenrezension anführt. Auf diesem so hergestellten festen Grunde baut sich die Ausgabe der Pomerania auf. Dabei hat es sich als sicher ergeben, daß diese pommersche Chronik nicht von Kantzow herrührt, sondern eine nach seinem Tode (1542) angefertigte Bearbeitung und Erweiterung seines letzten Werkes ist, bei der die Sammlungen und Vorarbeiten des verstorbenen Chronisten benutzt worden sind. Sehr wahrscheinlich ist sein Freund und Mitarbeiter Nikolaus v. Klempzen († 1552) der Verfasser dieses Werkes. Es ist handschriftlich sehr weit verbreitet worden und hat die ganze spätere Geschichtschreibung Pommerns in einziger Weise beeinflußt. In den Jahren 1816 und 1817 gab H. G. L. Kosegarten die Pomerania als eine Arbeit Kantzows heraus, aber in einer Weise, daß W. Böhmer bereits 1835 sie als ungenügend zu sprachlicher und streng literarischer Benutzung erklärte, da Kosegarten eine verderbte und erweiterte späte Abschrift der Pomerania benutzte und durch Zusätze aus anderen Handschriften nicht wenig veränderte. Deshalb war eine streng kritische Ausgabe der Pomerania höchst wünschenswert, und Gaebel hat durch seine Arbeit der Forschung einen wesentlichen Dienst erwiesen. Als Geschichtsquelle hat freilich diese Chronik keinen hohen

Wert, ja steht den Arbeiten Kantzows nach, aber trotzdem ist das Werk für unsere Kenntnis von dem Zustande der Geschichtsforschung in der Mitte des 16. Jahrhunderts und als Sprachdenkmal von nicht geringem Werte. Gerade der Vergleich mit den Chroniken Kantzows, den der Herausgeber selbst anstellt, ist ungemein lehrreich; man sieht bei den Zusätzen und Änderungen, die diese durch den Bearbeiter erfuhren, recht eigentlich in seine Werkstatt, man erkennt, wie sich Auffassung und Darstellungsart gewandelt haben, wie sich in dem kurzen Zeitabschnitte, der zwischen Kantzows und Klempzens Tode liegt, manche Anschauungen über die Vergangenheit geändert haben. Auch bietet natürlich die Schilderung der Zustände Pommerns im vierten Buche sehr viel wertvolles Material für unsere Kenntnis der damaligen Verhältnisse.

G.s Ausgabe mit kritischen Anmerkungen, die sehr verständig in mäßigem Umfange gehalten sind, erfüllt alle Forderungen, die man eine solche Arbeit stellen kann. Durch ein Inhaltsverzeichnis (S. 190—204), sowie ein alphabetisches Orts- und Personenregister (S. 266—304) ist die Benutzbarkeit des Werkes erleichtert. In einem erklärenden Wörterverzeichnisse (S. 205—214) werden einzelne seltene Wörter kurz gedeutet; man hätte es wohl gerne etwas ausführlicher und vollständiger. Für die unerklärte, auch bei Luther vorkommende Redensart „mit Lungen werfen", verweise ich auf M. Heynes Deutsches Wörterbuch II, S. 699. Dort wird das Wort Lunge als Roßkot erklärt. Ausgezeichnet in seiner Klarheit und Vollständigkeit ist der Anhang, in dem G. die Entstehung der Pomerania behandelt, die Grundsätze für die Textkritik und Edition darlegt, sowie ein Verzeichnis derjenigen Stellen gibt, wo die Pomerania von Kantzows Darstellung inhaltlich abweicht oder sachlich wichtige Zusätze zu ihr macht. Dadurch ist ein Vergleich der Arbeiten recht leicht gemacht.

Jetzt liegen Kantzows und seines Nachfolgers Arbeiten in vortrefflichen Ausgaben vor. Da mag mag man wünschen, daß eine gründliche Untersuchung über die Arbeitsweise des Chronisten, die von ihm benutzten Quellen, seine Sprache u. a. m. vorgenommen werde. Die zum großen Teil im Ori-

ginal erhaltenen Vorarbeiten bieten dazu einen sehr guten Anhalt.

Stettin. *M. Wehrmann.*

Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse und die Handelsstellung Hamburgs bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Von A. Kießelbach. Berlin, G. Reimer. 1907. 294 S.

Auf einer umfassenden Kenntnis der Quellen fußend, entwirft uns der Vf. mit klaren Strichen ein lebensvolles Bild des früheren hamburgischen, hanseatischen und Welthandels. Er geht von dem Gedanken aus, für die Bedeutung der Hanse und Hamburgs sei neben ihrer lokalen Stellung vor allem ihre Beziehung zu dem Mittelpunkte des damaligen Handels, Brügge, ausschlaggebend gewesen. Das Schiffsrecht des 13. Jahrhunderts lasse erkennen, daß am Zwin und nicht in Hamburg der eigentliche Sitz der Geschäftsunternehmungen der Hamburger Reeder und Schiffer war. Es sei hierzu bemerkt, daß ja auch in den italienischen Städten, z. B. Florenz und Genua, ein derartiger Zwischenhandel, der nicht von dem Heimathafen ausging, sondern nur den Verkehr zwischen fremden Plätzen vermittelte, eine Rolle spielte.

In einer Einleitung schildert uns der Vf. die Handelsverhältnisse Norddeutschlands im frühen Mittelalter und weist darauf hin, wie bis zum Jahre 1189 Hamburg als Handelsplatz durchaus hinter den vor den Slaven geschützten Plätzen des westlichen Elbufers, Bardowik und Stade, zurückstand.

Sodann wird uns eingehend die Bedeutung Brügges im 13. Jahrhundert vorgeführt. Seine Handelsbeziehungen mit dem baltischen Gebiet (Rußland) suchten die Hansen zu monopolisieren. Der Handel mit russischen Waren und flandrischen Tuchen bevorzugte die Straße über Lübeck und Hamburg. Auf Grund des hamburgischen Schiffsrechtes wird uns weiter der Verkehr mit Schonen, Norwegen und England geschildert. Wie auch ein Teil des Schonenschen Heringsfanges nach Brügge ging, war der Handel der Hamburger mit England wesentlich auf Brügge gerichtet. Wie die Lübecker, hatten die Hamburger in Brügge eine Genossenschaft. Der Vf. nimmt an, daß neben diesen beiden noch eine gotländische

und eine kölnisch-westfälische Gruppe bestanden. Diese vier Organisationen, nicht aber eine einheitliche Organisation, wie Schäfer sie annahm, läßt er die deutschen Kaufleute in Flandern vertreten.

Kießelbach zeichnet uns sodann das Verkehrsgebiet Hamburgs im 13. Jahrhundert auf, wobei neben dem baltisch-flandrischen Handelszug vor allem des Erzhandels mit dem Harze gedacht wird und des Hamburger Eigenhandels mit Holz, Getreide und Bier.

Hamburgs Bierbrauerei stützte sich auf den Getreidestapel. Schon im 13. Jahrhundert wurde Bier nach Brügge exportiert, wenngleich die hamburgische Bierbrauerei erst später, mit dem Aufkommen des Hopfens, wie uns Schulte gezeigt hat, ihren Höhepunkt erreichte. Nach dem Westen gingen die hamburgischen Waren teils durch die „wilde See", die kostbareren aber durch die Watten nach Utrecht, wo wir eine hamburgische Hanse, ähnlich der am Zwin, vorfinden.

Ein zweiter Abschnitt schildert die Verhältnisse im 14. Jahrhundert. Der Verfall der Champagner Wollindustrie durch die italienische und nordflandrische Konkurrenz wird scharf hervorgehoben und auf ihn der Verfall der Champagner Messen zurückgeführt, deren Verkehr jetzt Brügge zugute kam, das zum ersten Stapelplatz auch der italienischen Kaufleute wurde. Eingehend wird uns der Handel der Hansen mit Brügge dargestellt. Während der flandrische Aktivhandel zurücktritt, steigt die Bedeutung des hansischen Seehandels, dessen Wesen der Vf. im Zwischenhandel, der Vermittlung des Verkehrs zwischen Ausland und Ausland, sieht. 1347 treten uns die deutschen Kaufleute in Brügge vereint entgegen. Doch waren sie in drei Gruppen gespalten: die Lübecker und Hamburger hatten sich zu einer Genossenschaft verschmolzen; neben ihnen standen die deutschen Kaufleute auf Gotland und die Preußen und Westfalen. Die Westfalen bedienten sich der Süderseeischen Städte (Kampen) für ihren Stahlexport. Gleichzeitig besorgten die Süderseer einen großen Teil des preußischen Handelsverkehres nach Flandern. Durch diese gemeinsamen Schiffahrtsinteressen erklärt der Vf. die Verbindung der Westfalen und Preußen, die in einem gewissen Gegensatz zu Lübeck stand. Die Niederländer waren von dem russischen

Handel, dem Rückgrat des ganzen hansischen Verkehrs, ausgeschlossen, doch hatten die Süderseer, im Gegensatz zu den Holländern und Seeländern, Zutritt zum gotländischen Verkehr.

Weiter geht der Vf. auf die Stellung Hamburgs im 14. Jahrhundert ein. Interessant sind seine Bemerkungen zu den Daten über den Pfundzoll, bei dem zu erwägen ist, daß in der einzelnen Stadt nicht der gesamte Verkehr verzollt wurde, sondern nur die noch nicht in einer anderen Seestadt der Konföderation verzollten Waren.

Schließlich weist der Vf. auf die Bedeutung Brügges für die Organisation der deutschen Hanse hin. Nicht der Schonenhandel, so wichtig er war, bildete nach seiner Darstellung das Wesen der Hansa — zur Kölner Konföderation gehörten auch Süderseer und Holländer — sondern der russisch-flandrische Verkehr.

Es wäre zu wünschen, daß die Berufsgeschäfte (das Sekretariat der Hamburger Handelskammer) dem Vf. die Muße ließen, seine Absicht auszuführen, auch das spätere Mittelalter in den Kreis seiner Darstellung zu stellen.

Zürich. *Heinr. Sieveking.*

Wirtschaftsgeschichte der preußischen Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit. Von Hermann Fechner. Breslau, Schottländer. 1907. X u. 735 S.

Der durch seine eingehenden Untersuchungen über die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Österreich und seine Geschichte des schlesischen Berg- und Hüttenwesens von 1741—1806 rühmlichst bekannte Vf. hat dieses Mal seinen tatkräftigen Fleiß auf eine Darstellung der Wirtschaftsgeschichte Schlesiens in der gleichen Zeit, in der sich seine bisherigen Studien bewegten, d. h. in der Periode der provinziellen Selbständigkeit Schlesiens, verwandt. In zwei Büchern, deren eines die Wirtschaftspolitik, während das andere ihre Ergebnisse in Geschichte und Statistik vorführt, behandelt er den reichlich quellenden Stoff. Nach einer kurzen Einleitung, die die Zustände Schlesiens kurz vor der Besitzergreifung des Landes durch Friedrich den Großen schildert, zeigt er, wie der erobernde Monarch und seine Nachfolger die schöne Provinz nach allen Richtungen wirt-

schaftlich zu heben sich haben angelegen sein lassen. Die Einrichtungen der preußischen Verwaltung, die Handelsbeziehungen zu den auswärtigen Mächten, Zölle und Verbote, die Förderung des Gewerbefleißes und des Absatzes, die Fürsorge für Verbesserung der Arbeitsbedingungen u. a. m. wird in eingehendster Weise auseinandergesetzt. Der Vf. bietet dabei viel Unbekanntes, das er aus Aktenstudien der Archive in Breslau und Berlin schöpft. Die gedruckte Literatur wird nur gelegentlich herangezogen. In der Mitteilung der Einzelheiten tut der Vf. vielleicht des Guten zu viel, wodurch die Lektüre stellenweise nicht leicht ist. Man würde oft wünschen, weniger Tatsachen zu hören, als vielmehr auf ihre richtige Würdigung aufmerksam gemacht zu werden. Die fast endlose Aufzählung von Privilegien oder neugegründeten Fabriken wirkt ermüdend, wogegen die Hervorhebung der übereinstimmenden Züge der Entwicklung bei der Begründung von Fabriken (Privileg, Vorschüsse, Bezug fremder Arbeiter, Widerspruch der Handwerker und ihrer Innungen, Prämien, Initiative zur Einbürgerung neuer Gewerbszweige usw.) lehrreicher gewirkt haben dürfte. Mit dem Schlußurteil des Vf., daß alle diese Bestrebungen keine rechten Früchte getragen hätten, insbesondere Friedrich der Große der Provinz mehr geschadet als genutzt habe und erst seine beiden unmittelbaren Nachfolger, der eine „hervorragend gütig", der andere „redlichster Gesinnung" wieder gut gemacht hätten, was er verschuldet, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich halte die Behauptung für unzutreffend, daß die auf einem richtigen Gedanken beruhende Schutzzoll- und Prohibitivpolitik Friedrichs des Großen Industrien befördert wissen wollte, „ohne rechte Erkenntnis der Voraussetzungen ihres Gedeihens im Gebiete des Handels". Die Industriegeschichte aller Länder, soweit sie überhaupt erforscht ist, enthält Beispiele für emporgekommene und zurückgebliebene Gewerbszweige. Das liegt jedoch an der Individualität ihrer Leiter, an dem Wechsel nicht vorauszusehender Konjunkturen, an den Besonderheiten jeden Falls. Die friederizianische Wirtschaftspolitik hat mehr Erfolge als Enttäuschungen aufzuweisen. Was hat später Heinitz allein, dessen Bedeutung für die preußische Volkswirtschaft noch nicht genügend gewürdigt

ist, für die Hebung des Berg- und Hüttenwesens getan! Die statistischen Daten, die der Vf. selbst beibringt, die Zunahme der Bevölkerung, der Häuser, Handwerker, Fuhrleute, Schiffer, wenn wir von den unsicheren Angaben über Ertrag und Produktion absehen wollen, sprechen für den genialen Urheber einer Wirtschaftspolitik, ohne die die Provinz Schlesien schwerlich die wirtschaftliche Blüte erreicht hätte, deren sie sich heute erfreut. Wenn unter Friedrich dem Großen die Früchte nicht so augenfällige waren, so hat er doch zweifellos den Grund zu der sicheren Vorwärtsbewegung gelegt. Ich halte es für einseitig, ausrechnen zu wollen, was Schlesien durch den Anschluß an Preußen eingebüßt hat. Gerade Fechners Buch mit dem vielen neuen Material hat auf mich den Eindruck gemacht, daß Schlesien auch sehr viel gewonnen hat. Trotz dieser Meinungsverschiedenheiten stehe ich nicht an, das F.sche Buch als ein wertvolles und seine in würdiger Ausstattung erfolgte Drucklegung als eine sehr dankenswerte zu bezeichnen.

Leipzig. *Wilhelm Stieda.*

Die Regeneration des Kantons Zürich. Die liberale Umwälzung der dreißiger Jahre, 1830—1839. Von Walter Wettstein. Zürich, Schultheß & Cie. 1907. XXI u. 619 S.

Nach der 1845 erschienenen „Geschichte des Kantons Zürich von 1831 bis 1840“ des Johann Jakob Leuthy, „der tendenziösen Kompilation eines Ultraradikalen“, ist es ein sehr verdienstliches Unternehmen W. Wettsteins, den gleicheu Zeitabschnitt, das gleiche historische Thema in einer „freieren, die politischen Verhältnisse vorurteilsloser und gerechter schildernden, in möglichst objektiver, von persönlichen Antipathien und Sympathien losgelöster und über dem wilden Getriebe der Parteien stehender Darstellung“ zu behandeln. So selbstverständlich ein solcher Vor- und Grundsatz für den Historiker auch ist, so notwendig ist es, daß ihm namentlich Geschichtsschreiber neuerer Zeitperioden, die noch in der Gegenwart gewaltig nachwirken, beständig vor Augen halten. Dabei will W. auch an dem Grundsatz festhalten, die Quellen möglichst selbst sprechen zu lassen. Was er versprochen, das hat er auch treulich gehalten. Anknüpfend an

die Volksversammlung in Uster am 22. November 1830, die in ihrer Bedeutung für die Geschichte Zürichs im Jahre 1880 von C. Dändliker in seiner Festschrift „Der Ustertag" eingehend gewürdigt worden ist, zeichnet W. zuerst in scharfen Umrissen die am 20. März 1831 vom Zürcher Volk mit 40503 gegen 1721 angenommene Regenerationsverfassung, nach welcher zwar der Stadt immer noch ein Drittel, der Landschaft bloß zwei Drittel der Vertreter in der Legislative zukamen, in welcher aber zum erstenmal für diesen Kanton das System der repräsentativen Demokratie, das Prinzip der Trennung der Gewalten, möglichste Autonomie der Gemeinden durchgeführt wurde. Bevor hierauf W. die politischen Ereignisse der dreißiger Jahre mit dramatischer Lebendigkeit schildert, charakterisiert er aufs trefflichste die Führer der verschiedenen Parteien. Leiter der „Gemäßigten" waren Ferdinand Meyer (Vater des Dichters K. F. Meyer), der stets bemüht war, dem schrankenlosen Kampf der Parteien ein Ziel zu setzen und sich in jeder einzelnen Frage auf Grund seines historischen Standpunktes ein gewissenhaftes eigenes Urteil zu bilden und zu wahren"; der Historiker J. J. Hottinger; Heinrich Escher, „immer geistreich und originell, aber politisch stets schwankend"; Kaspar Bluntschli, der später als Rechtslehrer sich einen großen Namen machte, u. a. Als der eifrigste, unerschütterlichste „und man muß leider sagen bis zur Borniertheit konsequente Wortführer der konservativen Ultras" erscheint der Oberstlieutenant und Stadtrat David Nüscheler. An der Spitze der Radikalen standen: der geniale Ludwig Keller, nach Bluntschli wohl der ausgezeichnetste Parteiführer, der indes später als Professor in Berlin ganz anderen politischen Ansichten huldigte; Konrad Melchior Hirzel, der „die neue Ära mit allen Vorzügen und Irrtümern am besten repräsentierte"; David Ulrich, ein Mann von scharfem Verstand und unbestechlichem Gerechtigkeitsgefühl, dem aber die „offenkundigen Blößen seines Junggesellenlebens" schadeten; Jonas Furrer, der später der erste Bundespräsident der schweizerischen Eidgenossenschaft wurde; Ludwig Meyer von Knonau u. a. Eingehend bespricht Wettstein die Aufhebung des reichen Chorherrnstifts, das die meisten höheren Lehrstellen und 47 Prediger besoldete, aber

durch seinen theologischen Zuschnitt die Entwicklung des Bildungswesens hinderte, die Demolierung der Festungswerke der Stadt, die Aufhebung des kaufmännischen Direktoriums, die Regenerierung des Staatswesens in allen Zweigen, ganz besonders im Unterrichtswesen. Kein Kanton hat so wie Zürich die Notwendigkeit der Hebung des Bildungswesens, von der Volks- bis zur Hochschule erkannt und so mit aller Energie angestrebt; kein Kanton hat aber auch einen so tüchtigen Pädagogen wie Zürich in Thomas Scherr, dem Bruder des bekannten Schriftstellers Johannes Scherr, gefunden. Hierauf schildert Wettstein die Zersetzung der herrschenden radikalen Partei, was dann später (6. September 1839) zur Katastrophe, dem sog. Züriputsch, führte; er schließt mit der Verfassungsrevision vom Jahre 1838.

Zeitungen und Flugschriften bilden die Hauptquelle zu W.s Darstellung. Sorgfältig ist er darauf bedacht, alle politischen Parteien in ihren Preßorganen zur Sprache kommen zu lassen. Der Kanton Zürich besaß zu Beginn der Regenerationsperiode schon fünf Zeitungen, die allerdings alle in der Hauptstadt erschienen, aber als Parteiorgane die verschiedensten Ansichten zum Ausdruck brachten; zu ihnen gesellte sich später der Winterthurer Landbote, der als Vertreter und Verfechter der Interessen der Landbevölkerung bald großen Einfluß gewann; doch blieb der „Schweizerische Republikaner", das Organ der Radikalen, die gelesenste Zeitung.

W. begnügt sich, politische Probleme aufzustellen, ohne sich zu fragen, wo sie entstanden und schon durchgeführt sind; er berücksichtigt die übrige Schweiz, die ganze eidgenössische Politik jener Zeit nur so weit, als Zürich aktiv daran beteiligt war. Wohl stellte damals das staatliche Leben eines Kantons noch einen Mikrokosmus dar, war aber nicht losgelöst vom ganzen, sondern tausendfältig beeinflußt durch die nähere und weitere Umgebung. Die gleichen Kämpfe, welche damals Zürich bestand, spielten sich in einem Dutzend anderer Kantone, zum Teil mit viel heterogenerer Bevölkerung und unter viel schwierigeren Verhältnissen, aber trotzdem mit dauerndem Erfolg ab. Gerade die benachbarten Kantone St. Gallen, wo ein halbes Dutzend ganz verschiedener Landesteile zu einem Kantonsganzen zusammen-

gewürfelt worden waren, Thurgau, auch Baselland, das schon 1833 das Veto eingeführt, hatten es in der Demokratisierung ihrer Verfassungen und Staatsverwaltung viel weiter gebracht als Zürich. Es ist selbstverständlich, daß die Vorgänge in den andern Kantonen nicht ohne Einfluß auf Zürich und umgekehrt diejenigen von Zürich auf jene blieben. Es ist schade, daß W. unterlassen hat, diese Wechselbeziehungen bis in die geheimsten Fäden zu verfolgen oder wenigstens mit einigen Strichen anzudeuten. In dieser Beziehung liegt für Lokal- und Regionalhistoriker die Gefahr des Zuwenig, aber auch des Zuviel sehr nahe, und es hält sehr schwer, dabei das richtige Mittelmaß zu finden. Bei vollster Berücksichtigung des Eigenlebens darf eine solche Geschichte doch nicht als isoliertes Ganze dastehen, sondern muß als Teil eines größeren und größten Ganzen erscheinen. Allerdings verträgt der Historiker das Zuwenig leichter als das Zuviel, wo er sich nicht selten durch viele Seiten hindurchwinden muß, um endlich ein Körnchen Originales zu finden. — Kleinere Fehler finden sich in dem sorgfältig erstellten und auch vom Verleger Schultheß hübsch ausgestatteten Buche wenige. S. 7 muß es wohl statt „Heil uns, daß wir ihm die Fackel des Bürgerkriegs vorgezogen haben" heißen „Heil uns, daß wir ihn der Fackel des Bürgerkrieges vorgezogen haben", S. 98 ist die Anmerkung auf S. 91 betreffs der Nekrologe über Paul Usteri unnötigerweise wiederholt. Solche Aussetzungen, wie auch der oben angeführte Mangel, sollen den Wert des vortrefflichen Buches nicht schmälern. Es ist selbst in seiner Beschränkung auf Zürich die bedeutendste Monographie, die bisher über die Regenerationszeit in der Schweiz erschienen ist.

Basel. *Rud. Luginbühl.*

Albert Thomas, *Le second Empire (1852—1870). Paris, Rouff, o. J.* VIII u. 392 S. *(Histoire socialiste, 1789—1900, sous la direction de Jean Jaurès, tome X.)*

Nach dem Titel eine Geschichte des zweiten Kaiserreiches, wenn auch vorwiegend vom sozialen oder sozialistischen Standpunkte; in Wirklichkeit fast ausschließlich eine Geschichte der sozialistischen Bewegung in dieser Periode, alles übrige nur Beiwerk oder Hintergrund. Durch diesen Widerspruch

wird leider das Buch zum Torso, während doch das Zeug zu einem vollen und vollwertigen Werke da war und der Vf., als geschulter und begabter Historiker, der Mann dazu gewesen wäre, es zu schreiben. — Er selbst ist das erste Opfer dieses Sieges des Parteigeistes; denn dieser Sieg hat das Verdienst seiner umfassenden Studien geschmälert, hat eine verkehrte Auffassung der ganzen Aufgabe erzeugt, deren Folgen manchmal recht störend, hie und da fast lächerlich wirken. Man bedenke, daß Gambetta im ganzen Buche weniger Raum einnimmt als z. B. Herr Bastelica, ein obskurer Arbeiterführer aus Marseille, daß Jules Ferrys Name höchstens zwei- oder dreimal vorkommt, und zwar durch bloße Nennung, daß dieser ganzen Generation von Politikern, die unter dem zweiten Kaiserreiche heranreiften und die Geschichte Frankreichs im ersten Vierteljahrhundert der dritten Republik beherrschen, kaum einige Zeilen gewidmet sind, während Leuten wie Aubry, Varlin oder Malon, deren Einfluß auf die Entwicklung des Sozialismus in Frankreich zwar groß, auf die Geschichte des Landes aber unbedeutend gewesen ist, Seiten und abermals Seiten einnehmen. Diese Einseitigkeit des Parteimannes, dieser Mangel an Proportionssinn befremden und stören um so mehr, als das Buch sonst sich durch große Vorzüge auszeichnet. — Der Vf. beherrscht die ganze Periode vollständig; jeder Hinweis auf die Quellen wird ihm durch den populären Charakter und die ganze Anlage des Sammelwerkes verboten, doch erkennt man überall, daß er aus dem besten und neuesten Material schöpft und auch das archivalische nach Möglichkeit herangezogen hat: z. B. hat er das verdienstliche Werk von Tchernoff nicht nur fleißig benutzt, sondern auch hier und da ergänzt oder berichtigt (s. S. 284). Die Erzählung ist überall klar und anschaulich, die Analyse scharf und durchdringend, die ganze Darstellung konkret und realistisch: vgl. u. a. S. 41—48 die musterhaften Ausführungen über das Wirken der Verfassung von 1852 und das Regime der Presse. Die Schilderung des Staatsstreichs, die Charakteristiken des Kaisers und seiner einflußreichsten Ratgeber, die kurzen, geistreichen Resumés der jeweiligen äußeren Lage (wobei lobend hervorzuheben ist, daß Vf. im absichtlichen Gegensatz zum laufenden Vorurteil seiner Partei, die Wichtigkeit der Zusam-

menhänge zwischen äußerer und innerer Politik grundsätzlich betont und bei jeder Gelegenheit praktisch nachweist), verdienen volles Lob, das nur insofern einzuschränken ist, als das alles, ausführlicher behandelt, noch zehnmal besser wäre. Die wirtschaftsgeschichtlichen Teile, nach der ganzen Anlage des Buches dessen Kern, sind auch sein Glanzpunkt. Hier wirkt Vf. geradezu als Bahnbrecher. Auf Grund eines reichen, sorgfältig gewählten und scharfsinnig benutzten Materials (Statistiken der Ministerien und Handelskammern, parlamentarische Enqueten, Arbeiten von Gelehrten, Memoiren und Briefe von Arbeiterführern) gibt er eine kunstvoll disponierte, prägnant geschriebene Darstellung. Die Seiten, wo das Entstehen des neuen industriellen Frankreichs und damit parallel das Heranwachsen des spezifischen Klassengeistes unter den Arbeitern geschildert wird (vor allem S. 167—189), sind unbedingt beste historische Arbeit. Auch die vielen Stellen, die der eigentlich sozialistischen Bewegung gewidmet sind, enthalten viel Neues, Wichtiges, manchmal Fesselndes. Nur muß man sich besonders hier in acht nehmen: denn Liebe und Pietät tragen oft den Sieg davon über richtige historische Einschätzung. Liest man z. B. S. 342—343 nach einer langen, ausführlichen Schilderung der sozialistischen Aktion bei den Wahlen des Jahres 1869 — oder vielmehr liest man es heraus —, daß diese große Arbeit doch nur Sache Einzelner war, daß sie bei der Masse, auch der Arbeiter, fast gar keinen Widerhall fand, da diese Masse nur politischen, nicht sozialen Schlagworten folgte, so fragt man sich unwillkürlich, warum dann der Vf. diese Aktion so unverhältnismäßig breit und detailliert schildert. Oder man lese das auf S. 358—361 Ausgeführte und sehe, wie anders der Vf. dieselbe Haltung beurteilt, je nachdem sie von bürgerlichen Republikanern oder von Arbeiterführern eingenommen wird: hier verrät sich bei jeder Zeile eine Unsicherheit, ein Schwanken, die um so mehr auffallen, als sie im Buche sehr selten sind, deren Erklärung aber aus dem unbewußten Konflikt zwischen historischer Betrachtung und parteierzieherischer Tendenz des Werkes (vgl. hierzu die Schlußworte der Vorrede S. VIII) nahe liegt. Diese Tendenz trübt wohl das sonst klare Urteil des Vf. Er ist aber Historiker genug, um dem Leser in langen Zitaten die Beweise gegen

seine eigene Auffassung zu geben. — Überhaupt könnte man diese Stelle kennzeichnend nennen für das ganze Werk. Sie illustriert vortrefflich dessen Zwiespältigkeit, zeigt dessen Schwächen und auch dessen Vorzüge. In Summa überwiegen die Vorzüge um sehr Vieles. Daß Ref. die Schwächen rückhaltlos herausstrich, ist der beste Beweis der Hochachtung, die er nach der Lektüre des anregenden, gehaltvollen, vornehmen, bedeutenden Buches vor dem Vf. und seiner Leistung hegt.

Dijon. *Louis Eisenmann.*

The Elizabethan Religious Settlement. A Study of Contemporary Documents. By ***Henry Norbert Birt****, O. S. B., Priest of Downside Abbey. London, George Bell and Sons.* 1907. XIII u. 595 S.

Seit alters werden die hier erörterten Fragen von der protestantischen und der katholischen Geschichtschreibung verschieden beantwortet. Mit so eindringendem Detailstudium ist ihnen indes von der letzteren Seite noch keiner zu Leibe gegangen, wie der Vf. des vorliegenden Buches. Er versucht den Nachweis, daß die Zahl der überzeugten und treubleibenden Katholiken viel größer war, als man im protestantischen Lager bisher glauben wollte. Damit richtet er sich vor allem gegen die Worte Dr. Mandell Creightons in „*Queen Elizabeth*": „In England wurde die religiöse Regelung im allgemeinen vom Volk willkommen geheißen und entsprach seinen Wünschen... Der Klerus war bereit, sich in den Wechsel zu schicken. Von 9400 Klerikern verweigerten nur 192 den Suprematseid." Aber auch Henry Gee (*The Elizabethan Clergy and the Settlement of Religion* 1558—1564, Oxford 1898) und W. H. Frere (*The English Church in the Reigns of Elizabeth and James I,* London 1904), die hinsichtlich des Klerus zu der gleichen Schätzung gelangen, tritt er entgegen.

Sichere Schlüsse sind indessen nach beiden Richtungen außerordentlich schwierig. Was zunächst den zweiten Punkt anbetrifft, so begeht die protestantische Geschichtschreibung nach dem Vf. den Fehler, daß sie gewisse Kategorien von Geistlichen ganz unberücksichtigt läßt, zumal diejenigen, die noch nach 1559 neue Pfründen annahmen, doch keineswegs

alle den Eid leisteten und später vielfach entlassen wurden; sodann diejenigen, die unter Maria an Stelle vertriebener Protestanten eingesetzt waren und nun ihre Pfarreien ohne Absetzungsdekret einfach an den alten Inhaber zurückgeben mußten. Inwieweit diese und andere Vorwürfe berechtigt sind, muß dahingestellt bleiben; doch wäre es verwunderlich genug, wenn sie zuträfen. Der Vf. kommt dagegen zu dem Ergebnis, daß bis Ende 1565 über 700 namentlich bekannte Geistliche ihrer Stellen entsetzt wurden und weitere 1934 aus ihren Stellen verschwinden, ohne für uns wieder zum Vorschein zu kommen. Von letzterer Summe zieht er gewisse Prozentsätze ab, die die Zahl der Gestorbenen und der Konformierten darstellen, worauf ihm noch 1175 Kleriker verbleiben, die aus Gewissensgründen resignierten und zum kleineren Teil ins Ausland gingen oder sich im Inland ruhig verhielten, zum größeren Teil in Verstecken ihre alte priesterliche Tätigkeit fortsetzten und so auf Jahre hinaus zur Geißel der protestantischen Prälaten wurden. Überdies berechnet Vf. die Gesamtzahl der in Stellen befindlichen Geistlichen für 1559 auf 7500, statt, wie es schon Strype tut, auf 9400, so daß also auch der Prozentsatz der den Eid Verweigernden erheblich größer wird. Wenn nun auch die Schlüsse des Vf. durchaus nicht immer stichhaltig erscheinen, viele bei der Lückenhaftigkeit der Register auf recht schwankendem Boden stehen und einige sich gegenseitig widersprechen, so werden seine Forschungen doch zu einer sorgfältigen Revision der bisherigen Angaben zwingen.

So viel über die Geistlichkeit. Die Herzen und Nieren der Laien auf ihre katholische Gesinnung zu prüfen, dürfte bei dem zu Gebot stehenden Material (Visitationsberichte u. dgl.) noch schwieriger sein. Nach den ersten Seiten der Vorrede sollte man übrigens meinen, in diesem wesentlichsten Punkte sei die Fehde gegen Froude gerichtet. Tatsächlich wird dieser jedoch im Text kaum ein einziges Mal angegriffen, und zwar mit Recht. Denn Froude sagt bekanntlich ausdrücklich, daß der Protestantismus beim Regierungsantritt Elisabeths auf die großen Städte und Häfen beschränkt war und die einer Religionsänderung Abgeneigten vielleicht drei Viertel der Nation betrugen; daß noch 1570 der Katholizismus in England wenigstens dem äußeren Ansehen nach eine imponierende

Macht bildete und noch 1581 überall Priester alten Schlages (Nicht-Jesuiten) zu finden waren, die in Privathäusern die Messe lasen, während die Friedensrichter ein Auge zudrückten oder sogar zugegen waren. Anderseits weist der Vf. selbst wiederholt darauf hin, daß der seiner bisherigen geistlichen Führer beraubte, aber im Gewissen unbelästigt bleibende Katholik häufig genug sich der inneren Veränderung kaum bewußt wurde, oder daß er durch die Wechsel der vorherigen Jahrzehnte in seinem religiösen Empfinden abgestumpft war. Dennoch behauptet er zum Schlusse, daß England am Anfang der 80er genau so katholisch fühlte, wie 20 Jahre zuvor. Das ist eine Täuschung, die durch eine vorurteilslose Betrachtung nicht nur der bischöflichen Berichte, sondern auch der geschichtlichen Tatsachen hintangehalten werden sollte. Wie kam es denn, daß die „katholischen" Massen während des Aufstandes von 1569 mit Ausnahme des von den Großen irregeleiteten Nordens stillesaßen oder zur Königin hielten? Wie kam es, daß das England Elisabeths schließlich ohne jeden weiteren Friedensbruch dem Protestantismus gewonnen blieb? Die zunehmende Strenge der Gesetze und die Wachsamkeit der Regierung gegenüber den jesuitischen Verschwörungen erklärt diese Erscheinung doch nicht völlig. Die an manchen anderen Stellen gestreifte politisch-nationale Seite der Frage ist hier nicht betont, die wirtschaftliche finde ich überhaupt nicht in Betracht gezogen.

Trotzdem bedeutet das überdies im ganzen mit wohltuender Objektivität geschriebene Buch auch insofern eine Bereicherung der Wissenschaft, als die mit außerordentlichem Fleiß zusammengetragenen zahllosen Einzelfälle den Einblick in die ersten 20 Regierungsjahre Elisabeths erweitern und die Menschen lebendiger, die Dinge farbiger hervortreten lassen.

Heidelberg. *Karl Stählin.*

Sir Francis Walsingham und seine Zeit. Von **Karl Stählin.** 1. Bd. Mit einem Porträt. Heidelberg, C. Winter. 1908. XIV u. 662 S.

Auf zwei vielversprechende Vorläufer — Der Kampf um Schottland und die Gesandtschaft Walsinghams im Jahre 1583 (1902); Die Walsinghams bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (1905) — ist nun der 1. Band des Hauptwerkes gefolgt.

Die durch jene Vorläufer geweckten Hoffnungen werden reichlich erfüllt. Das Werk ist Erich Marcks gewidmet, und der Verfasser des Coligny darf sich der Widmung und des Werkes freuen: Stählins Walsingham ist das Bedeutendste, was aus der Schule von Marcks hervorgegangen ist. Die Kunst, im einzelnen Leben das allgemeine der Zeit zu verstehen und beide zu einem Bilde zu vereinigen, die psychologische Feinarbeit und Gestaltungsgabe, der auch scheinbar gleichgültige Züge bedeutend werden können und aus kleinen Fragmenten Bilder entstehen, kurz: die Freude an der Persönlichkeit als solcher, wie als Trägers geschichtlicher Entwicklung, und das Streben nach künstlerischer Rundung des Ganzen wie der Teile — all das hat der Schüler mit dem Meister gemein, und auch in der Auffassung des Zeitalters ist die Verwandtschaft nicht zu verkennen. Wenn aber St. seine Schulung nicht verleugnet, so ist er doch als Forscher wie als Schriftsteller unabhängig von Marcks und hält sich frei von aller Nachahmung. Marcks schreibt glänzender, malerischer, geistreicher, weiß feiner und auch kühner zu pointieren, die Fülle der Worte fließt ihm leichter aus der Feder; doch wenn St. in diesem ehrenvollen Vergleich zwar als weniger farbenreich erscheint, weniger originell als Stilist und gebundener im Ausdruck, so nimmt er es doch stets ernst mit der Aufgabe der Formgebung und bringt sein Werk auch nach der literarischen Seite zur Geltung durch eine klare, ruhige Diktion, der nötigenfalls auch Kraft und Schwung und glückliche Bilder nicht fehlen. Er ist seinem Vorbilde ebenbürtig in der Großzügigkeit der Darstellung, in der tiefgründigen, gewissenhaften Forschung, in der sicheren Beherrschung eines vielleicht noch umfassenderen Quellenmaterials.

Der vorliegende 1. Band enthält zunächst die Einleitung, die die Familiengeschichte der Walsinghams in Parallele setzt zu der Entwicklung der englischen Gesellschaftsklassen von 1400 bis 1550 — eine Zusammenziehung der oben genannten früheren Schrift St.s; der Rest gliedert sich zwanglos in zwei Bücher, deren erstes die persönliche Entwicklung und politische Vorbereitung (1530 bis 1570), deren zweites und längeres die französische Gesandtschaft Walsinghams (1570 bis 1573) behandelt. Walsinghams Jugendgeschichte, für die die Quellen

spürlich fließen, wird erzählt auf dem trefflich gezeichneten Hintergrunde des englischen Universitätslebens und der religiösen Bewegung der 30er und 40er Jahre. Auch die auf die heimische Studienzeit folgenden Wanderjahre haben wenige Spuren in der Überlieferung zurückgelassen; doch weiß St. auch hier den Mangel an persönlichen Quellen zu ersetzen durch eine anziehende, und im Kontrast mit England doppelt wirkungsvolle Skizze des geistigen Lebens an den italienischen Bildungsstätten, besonders an Walsinghams Universität Padua. Es gehört zu den Reizen des Buches, daß der Vf. in der örtlichen Schilderung nach Möglichkeit die eigene Anschauung mitsprechen läßt, und auch da, wo er auf Seitenwegen wandelt und fremde Forschung übernimmt, doch nie darauf verzichtet, aus den Quellen selbst belebende Züge für seine Darstellung zu gewinnen. Der Grundstock des Buches, das rein Biographische und die Behandlung der amtlichen Tätigkeit Walsinghams beruht auf fleißigster Quellensammlung und — für die englischen und Pariser Archive — systematischer Durchforschung des handschriftlichen Materials. Daß die italienischen und spanischen Archive nur vereinzelt und ergänzend herangezogen werden, dürfte kaum eine Schwäche des Buches begründen; es kann sich in diesen nur um eine bescheidene Nachlese handeln.

St.s Buch bedeutet daher eine wesentliche Förderung der Wissenschaft nicht nur in biographischer Hinsicht, sondern weit mehr noch für die politische Geschichte Englands und Frankreichs, vor allem für die auswärtige Politik Englands. Das meiste Neue ist zu suchen in der Geschichte der englisch-französischen und der englisch-spanischen Beziehungen, das biographisch Interessanteste in der klaren Herausarbeitung von Walsinghams religiöser und politischer Persönlichkeit als Gegenstück zu der seines Freundes Burleigh — dieser: rein staatsmännisch, religiös flach, vorsichtig und weltklug; jener: eine religiös tiefernste Natur, leidenschaftlicher im Wollen und Hingeben, wagemutiger als Politiker, der erste Träger puritanischer Weltpolitik. Dieser Charakter des Helden tritt schon hier im 1. Bande der Biographie in allen Linien deutlich und gewiß auch richtig hervor. Nur in einem Punkte, scheint mir, droht die Vorliebe des Biographen idealisierend zu wirken:

nach St. soll Walsingham „den Gewissenszwang in religiösen Dingen verworfen“ (S. 77) und „zweifellos“ eine „rein geistige Auffassung“ der religiösen Frage gehabt haben (S. 619 f.). Gewiß erscheint der protestantische Gesandte im Frankreich der Bartholomäusnacht als Gegner religiöser Vergewaltigung; allein der spätere Staatssekretär Walsingham, der unerbittlichste der Katholikenverfolger, kann doch schwerlich nur als Wächter der öffentlichen Sicherheit verstanden werden: er trägt unverkennbar Züge des religiösen Fanatikers. Es wäre schade, wenn die für den 2. Band in Aussicht gestellte eingehende Charakteristik Walsinghams nach der religiösen Seite etwa leiden sollte durch Abschleifung der ihm eigenen Härten und Schroffheiten.

Wiedergabe der wichtigsten Ergebnisse ist auf dem hier verfügbaren Raume ausgeschlossen. Da Froudes glänzendes Werk zwar längst als unhistorisch erkannt, aber durch kein besseres ersetzt worden ist, war eine Darstellung der Elisabethanischen Politik zur Zeit Walsinghams zugleich eine dankbare Aufgabe und ein Bedürfnis der Forschung. Wenn St.s Werk fertig vorliege wird ein wichtiger Teil dieser Aufgabe gelöst sein. Zwar mußte St. seinen Rahmen enger spannen als Froude; doch ist es seinem Blick für das geschichtlich Bedeutende gelungen, auch innerhalb dieses biographischen Rahmens und in dem Wirrwarr der mit Walsingham verknüpften diplomatischen Aktionen die Hauptlinien der allgemeinen Entwicklung zu erkennen und klarzulegen. Auch weiß St. die Monotonie der Verhandlungen geschickt zu beleben und im richtigen Augenblick, als guter Biograph, die Note des Persönlichen anzuschlagen. Nur in der Erzählung der ersten Hälfte von Walsinghams Gesandtschaft, besonders in dem Kapitel „Neue Bündnis- und Kriegsbestrebungen“ (1571), hätten einige Bilder aus Walsinghams großem, aber schließlich doch vergebens gewonnenem Kampfe für ein englisch-französisches Bündnis gegen Spanien vielleicht weniger bedächtig und liebevoll gezeichnet werden dürfen. Die wörtliche Wiedergabe seitenlanger Briefe und Denkschriften kann ja, in gewissen Fällen, durch die Stimme der Zeit ein belebendes Moment in die Darstellung bringen und erreicht diesen Zweck wiederholt auch in St.s Buch. Aber wenn es sich nur darum handelt,

alle Gesichtspunkte wieder aufzufinden, die im Laufe langer, schleppender Verhandlungen für Walsingham maßgebend gewesen sind, wird der Leser gern auf den Blick in die Akten verzichten, zumal solcher Akten, die keinen Fortschritt der Handlung bedeuten, und wäre seinem kundigen Führer dankbarer gewesen für eine knappe Zusammenfassung. Sobald jedoch Walsingham durch den englisch-französischen Vertrag von Blois (1572) sein erstes Ziel auf dem Wege zu einem großen protestantischen Bündnis gegen Spanien endlich erreicht hat, nun aber seinen Plan Schlag auf Schlag zusammenbrechen und im Blut der Hugenottenmorde untergehen sieht, kehrt auch in St.s Darstellung frisches dramatisches Leben zurück: der Kampf weltgeschichtlicher Gegensätze klingt nach in dem bewegteren Tone der nun wieder ganz auf der Höhe stehenden und weit ausblickenden Erzählung.

Bei der Genauigkeit von St.s eigener Forschung haben sich vereinzelte Irrtümer wohl nur da eingeschlichen, wo er einmal Herkömmliches zu vertrauensvoll (von Froude) übernommen hat. Als störend bemerke ich (S. 172) das von einem geldbedürftigen englischen Spion frei erfundene Märchen von dem Auftreten katholischer Priester unter der Maske des protestantischen Bekenntnisses und allerhand ähnlichen „dunkeln Machenschaften" Roms, die in einem nie gehaltenen Konsistorium ausgeheckt worden sein sollen, jedoch durch die Geschichte der katholischen Mission in England evident widerlegt werden. Die unzutreffende Bezeichnung des Florentiner Bankiers und päpstlichen Agenten Ridolfi als „geheimen Nuntius" (S. 247) kann leicht irreführen. Ungenau (ebenfalls von Froude übernommen) ist die Behauptung (S. 358), daß Philipp II. im Jahre 1571 „die Ermordung Elisabeths als unerläßliche Vorbedingung des Angriffes auf England beschloß". Er wollte vielmehr die Alternative: Gefangennahme oder Ermordung Elisabeths.[1])

Wenn zum Schluß noch in äußerlicher Hinsicht ein Wunsch bemerkt werden darf, so ist es die Bitte um weniger Spar-

[1]) Die Berichtigung der herkömmlichen Anschauung siehe bei Pollen, *Politics of Engl. Catholics during the reign of Queen Elizabeth.* „*The Month*" 1902 Jan., S. 147.

samkeit bei der Abkürzung von Büchertiteln. Für eine minimale Ersparnis des Vf. an Raum wird mancher Benutzer mit seiner Zeit zahlen müssen. Statt mehrer nur ein Beispiel: Bei dem vieldeutigen „Rel. Pol", einer der häufigsten Geheimchiffren des Vf., wird auch der Kenner der Literatur nicht immer aus inneren Gründen erraten können, ob die Publikation von Kervyn de Lettenhove oder die von Teulet gemeint ist. Ich bin dem Namen des erstgenannten Herausgebers nirgends begegnet und habe den Titel seiner vielbenutzten Publikation nur zweimal annähernd vollständig zitiert gefunden; der zweitgenannte Editor und sein Werk werden zwei- bis dreimal mit vollem Titel angeführt, so daß der nicht mit den Quellen Vertraute nur durch Probieren die richtigen *„Relations Politiques"* herausfinden kann.

Doch das sind Kleinigkeiten. Alles in allem liegt hier ein Werk vor, mit dem die deutsche Geschichtswissenschaft Ehre einlegen wird in England.

Breslau. *A. O. Meyer.*

Die russischen Sekten. Von Mag. theol. **Karl Konrad Graß.** 1. Bd. Die Gottesleute oder Chlüsten nebst Skakunen, Maljowanzü, Panijaschkowzü u. a. Leipzig, J. C. Hinrichs. 1907. 716 S. 15 M.

Aus dem Vorwort ersehen wir, welche außerordentlichen Schwierigkeiten der Vf. hat überwinden müssen, um in den Besitz des Materials zu gelangen, über das er Bericht erstattet. In Rußland gibt es nicht einen einzigen theologischen Verlag, und infolgedessen müssen die Verfasser ihre Arbeiten auf eigene Kosten drucken lassen. Es tritt dann nach wenigen Jahren der Zustand ein, daß die Bücher aus den Sortimentsbuchhandlungen wieder verschwinden und dann nur noch in Antiquariaten, und zwar in der Regel zu bedeutend erhöhtem Preise, erworben werden können. Vieles geht natürlich aber auch ganz verloren oder ruht in Verstecken, aus denen nur ein günstiger Zufall vielleicht noch etwas dem Suchenden in die Hände spielt. Diese wunderbaren Verhältnisse finden sich nun nicht etwa nur auf dem theologischen Büchermarkt, sondern herrschen in dem gesamten russischen Buchhandel, soweit die wissenschaftliche Literatur in Frage kommt. Diese

Situation hat dazu geführt, „daß das meiste irgendwie Wissenschaftliche, was in Rußland geschrieben wird, in den sehr zahlreichen und umfangreichen Zeitschriften erscheint, die — besonders in den Beilagen — ganze Bücher mit eigener Paginierung enthalten. Ja, die selbständig erscheinenden wissenschaftlichen Bücher sind auch zum größten Teil nur Separatabzüge solcher Artikelserien. Ältere Jahrgänge dieser Zeitschriften sind aber so gut wie gar nicht mehr auf dem Büchermarkt zu haben, auch in den Redaktionen nur ausnahmsweise.“ Dadurch gewinnen die Bibliotheken besonderes Gewicht und wenigstens die der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften und die Kaiserliche Öffentliche Bibliothek in Petersburg sollten die gesamte in Rußland erschienene Literatur besitzen, da ihnen von jedem gedruckten Buch ein Pflichtexemplar zuzusenden ist. Aber der Vf. konstatiert, daß diese Bestimmung offenbar nicht immer oder nicht immer ordentlich befolgt wird, auch „fehlen in den Zeitschriftenbänden zuweilen einige Nummern“. (!)

Mit Bedacht hat der Vf. davon Abstand genommen, auch das ihm erreichbare Aktenmaterial über die russischen Sekten heranzuziehen, denn er stand hier vor geradezu unermeßlichen Aufgaben. Sein Ziel war, „das gedruckte russische Material, in möglichster Vollständigkeit bei möglichster Zusammendrängung und kritisch gesichtet, allgemein zugänglich zu machen“, und er hat, wie ein Blick in das vorliegende Buch zeigt, in der Tat recht, wenn er meint, daß schon diese Aufgabe „bedeutend genug“ sei. Daß die gesamte abendländische Literatur über die russischen Sekten von Graß ganz ausgeschaltet wird, weil sie mit wenigen Ausnahmen auf keiner selbständigen Kenntnis von Rußland ruht, beweist allein schon, in welchem Umfang in der wissenschaftlichen Behandlung der russischen Sektengeschichte allererste grundlegende Arbeit zu tun ist. Auch darum hat sich G. bemüht, von den Sektirern eine persönliche Anschauung zu gewinnen, und mit teilweisem Erfolg, denn er hat molokanische Dörfer kennen gelernt, Tanzgottesdienste der Ekstatischen gesehen, Skopzen gesprochen.

Durch die Inangriffnahme der Aufarbeitung der russischen Sektengeschichte hat G. sich einem sehr bedeutsamen, noch

wenig bekannten Gebiet zugewandt. Das Vorhandensein von Sekten innerhalb des Machtbereichs der orthodoxen Kirche Rußlands ist für diese der Gegenstand großer Sorgen und hat zu einem System der gewaltsamen Unterdrückung geführt, wo man immer auf sie stieß und ihrer habhaft werden konnte. Die Kraft des sektierischen Geistes ist aber dadurch nicht gebrochen worden, scheint sich vielmehr noch weiter zu entfalten Eine zuverlässige Statistik über den Umfang der russischen Sekten besitzen wir nicht. Die offiziellen Angaben sind von der Absicht, einen schwer empfundenen Tatbestand zu vertuschen, beeinflußt und daher offenbar zu niedrig gegriffen, alle Schätzungen von unbeteiligter Seite aber leiden unter dem Mangel an sicheren Unterlagen, da die Sekten selbst schon aus Klugheitsrücksichten sich möglichst in der Verborgenheit halten und die äußere Beteiligung an dem Leben der Staatskirche irreführend wirkt. Bei der eminenten Bedeutung dieser Kirche für den Zusammenhalt des Russentums ist deren wenn auch nur teilweise Unterminierung durch das Umsichgreifen der Sekten ein sehr beachtenswerter Vorgang von erheblicher Tragweite. Die Frage, wie hoch diese Gefahr eingeschätzt werden muß, wird wohl mit größerer Sicherheit zu beantworten sein, wenn die überaus gründlichen Untersuchungen von G. weiter fortgeschritten sein werden. Auch für Volkskunde und Religionsgeschichte dürfen wir nach diesem ersten Band wertvolle Beiträge und Aufschlüsse erwarten, sicher auch manche Berichtigungen der bisher geltenden Urteile. Wenn es schon von den auf protestantischem Boden entstandenen Sekten gilt, daß sie, natürlich mit Abstufungen und Unterschieden, als Äußerungen einer individuellen Erfassung des Christentums und eigenartiger Kräfte, Interesse erregen, so haben wir es bei den dem orthodoxen Kirchentum des Ostens entsprungenen Sekten mit Erscheinungen zu tun, die durch den Einschlag psychopathischer Elemente, durch ihre wunderbaren Kombinationen, durch ihre Beziehungen zur älteren Sektengeschichte der Erforschung der religiösen Psychologie wie der Religionsgeschichte besonders schwierige aber zugleich aussichtsvolle Probleme stellen.

Der allgemein für die in diesem ersten Band behandelte Sekte der Gottesleute üblich gewordene Name ist „Chlüstü,

Chlüstowschtina", d. h. die Geißler. Er ist ihnen von ihren Gegnern beigelegt worden und wird von ihnen selbst abgelehnt. Die alte Selbstbezeichnung der Sekte war „Christowschtschina", d. h. der Glaube Christi, den sie in seiner Reinheit gegenüber dem falschen der Großkirche zu besitzen behaupten (über die zahlreichen Namen vgl. S. 484—491). Ihre legendarischen Überlieferungen gehen bis ins 14. Jahrhundert zurück, für das 17. aber ist die Existenz der Sekte sicher bezeugt und vom 18. an fließen die Mitteilungen über sie immer reichlicher. Trotzdem erklärt G. das Material für zu lückenhaft, um damit die Geschichte der Sekte im 19. Jahrhundert und bis zur Gegenwart zu schreiben (S. 245). Es ergibt sich zwar aus ihm, daß die Sekte jetzt in ganz Rußland verbreitet ist, wo sich immer russische Bauernbevölkerung findet, aber es läßt sich nicht feststellen, wie sich diese Ausbreitung vollzogen hat; über die Chlüsten im Südosten Rußlands, besonders im Kaukasus, ist man am besten orientiert. Da sie noch immer mit dem Schleier des Geheimnisses umgeben sind, wird ihre Gesamtzahl verschieden berechnet. G. schätzt sie auf 150000—200000 (S. 507); die einzelnen Gemeinden bestehen aus 10—40, höchstens 100 Mitgliedern, nur im Kaukasus sind sie größer. Die Gesamtziffer würde weit höher sein, wenn die Chlüsten nicht auf die natürliche Vermehrung verzichteten und sich wesentlich durch Propaganda ergänzen müßten.

In der Vorführung der „Lehre" der Gottesleute (S. 252 bis 366) werden von G. zahlreiche darüber verbreitete Irrtümer berichtigt. Neben dem in Jesus von Nazareth erschienenen Christus nehmen sie verschiedene Christusse und verschiedene Gottesmütter an, die sich durch den Besitz des Geistes zu legitimieren haben, vor allem aber die Übernahme messianischer Leiden. Dazu gehören die Verfolgungen durch Feinde, aber auch strenge Askese und freiwillig übernommene Quälereien wie 40tägiges Fasten, bei großer Kälte barfuß und halbnackt umhergehen, Erdulden von Schlägen und Schmähreden. Aber nicht diese Christologie steht im Mittelpunkt des Interesses der Chlüsten, sondern die praktische Frage, wie der einzelne Christ errettet werden kann (S. 264). Dies geschieht durch den Empfang des Geistes Gottes, durch

Askese und durch Geheimhaltung aller Lehren und Gebräuche; infolgedessen sind die Chlüsten als eine geheime ekstatisch-asketische Sekte zu charakterisieren.

Die höchste Gabe Gottes ist sein Geist, der, wenn er auf die Menschen herabsteigt, gern als Falke bezeichnet wird. Man sucht ihn durch Gebet herabzulocken, vor allem aber durch den religiösen Tanz, die „Radenije", für dessen Ausübung David als Vorbild gilt. Unter den begleitenden Gesängen der nicht an dem Tanze Beteiligten — es werden interessante Proben mitgeteilt — steigert sich die Erregung der Tänzer zur Raserei und findet erst sein Ende, wenn körperliche und seelische Erschöpfung die Fortsetzung unmöglich machen (S. 264—304). — Zweitens gilt für die Chlüsten die Verpflichtung zu strenger Askese, zum Kampf mit dem Fleisch. Auch die Radenije dient diesem Zweck, indem die Teilnehmer sich dabei geißeln und mit den Händen schlagen, daher stammt auch ihr Name „Geißler", aber das Geißeln ist doch nicht notwendig damit verbunden. Großes Gewicht legen sie auf strenges Fasten, vor allem auf die Enthaltung von Fleisch, aber auch berauschende Getränke sind verboten, auch das Tabakrauchen. Am strengsten sind sie in der Forderung geschlechtlicher Enthaltsamkeit. Da sie Geistesbesitz und Geschlechtsgenuß als unvereinbar betrachten, so ist für verheiratete Chlüsten die Einstellung ehelichen Verkehrs Pflicht. Weil jedoch der alleinstehende Bauer die Hausfrau nicht entbehren kann, ist die Annahme einer „geistlichen Schwester" zu gemeinsamem Leben gestattet. Diese den altkirchlichen Syneisaktenverhältnissen ähnliche Einrichtung zeitigt naturgemäß große Gefahren, aber sie soll nicht etwa in freier Form ermöglichen, was der Ehe versagt wird, und Niederlagen gelten als schwere Sünden (S. 304—334). — Die Chlüsten haben endlich bei ihrer Aufnahme den Schwur zu leisten, von ihrem Glauben und ihren Gebräuchen niemandem etwas zu verraten und werden für den Fall der Übertretung durch die Furcht vor dem Eintritt eines sofortigen Todes bedroht. Das Hauptmotiv dieser „Ackandisziplin" ist nicht die Furcht vor Verfolgung, sondern die Furcht, durch das Reden von dem nur in der Verborgenheit waltenden Geist diesen selbst zu verlieren. Das Bewußtsein, die geheimnisvolle Stätte der

Offenbarung des heiligen Geistes zu sein, gibt der Gemeinschaft der Gottesleute die Zuversicht, nicht nur überhaupt Gottesgeist zu besitzen, sondern als die einzige Sekte seiner Offenbarung die allein wahre Kirche zu sein. Die den Chlüsten häufig zugeschriebene Lehre von der Seelenwanderung wird von ihnen tatsächlich nicht vertreten, sie hoffen auf eine Befreiung der Seele vom Leib. Die Abweichung ihrer Eschatologie von der der Kirche besteht darin, daß sie die Lehre von der Auferstehung des Leibes ablehnen (S. 334 bis 366).

Eingehend berichtet G. über den Kultus (S. 366—484). Neben ihren eigentlichen ekstatischen Gottesdiensten veranstalten sie zu Agitationszwecken „gewöhnliche Unterhaltungen", in denen die heilige Schrift und kirchliche Bücher gelesen, Lieder gesungen, fromme Gespräche geführt, Ermahnungen zu Kirchenbesuch und ernstem Leben erteilt werden. Nach Formularen, die von Augenzeugen herstammen, wird dann die Aufnahme eines Neophyten in die Genossenschaft, der Priwod, genau geschildert. Wir erfahren, daß die Radenije in sehr verschiedenen Formen ausgeübt wird, sie übt eine außerordentliche Anziehungskraft aus. Das gilt besonders auch von den dabei gesungenen Liedern, die eine wichtige Quelle für die Anschauungen der Chlüsten sind, da die orthodoxe Kirche keinen Gemeindegesang kennt. Die rechtgläubige Taufe verachten sie, aber sie vollziehen keine neue Wassertaufe, die Beteiligung an der Radenije gilt als Geistestaufe. An die Stelle des Abendmahls tritt das „Brudermahl" am Ende des ekstatischen Gottesdienstes. An dessen Anfang findet eine Art von Beichte statt. Auch für die anderen Sakramente der Staatskirche haben sie einen Ersatz geschaffen. — In einem wertvollen Abschnitt werden ferner die den Chlüsten zugeschriebenen sexuellen und Blutriten untersucht. Es handelt sich dabei a) um die *Swálnu grech*, d. h. die gemeinsame Sünde, worunter die Unzuchtsakte verstanden werden, deren die zur Radenije versammelten Sektierer in dem Zustand ekstatischer Erregung sich schuldig machen sollen; b) das Abendmahl mit Kinderfleisch und Kinderblut; c) das Abendmahl mit der Brust der Gottesmutter. Einwandfreie Beweise für das Vorhandensein solcher Entartungen

als Riten liegen nicht vor. — Auch über die Organisation der Chlüsten (S. 484—504) macht G. noch interessante Mitteilungen, sowie über ihre Betstuben, die in möglichst verborgenen Häusern eingerichtet sind, und über die zahlreichen Denominationen, in die sie gespalten sind (S. 508—588).

Am Schluß untersucht der Vf. den Ursprung der Sekte (S. 588—648), der noch ganz im Dunkel liegt. Die Versuche, sie von abendländischer Sektiererei oder vom slawisch-finnischen Heidentum abzuleiten, werden von ihm ebenso zurückgewiesen wie ihre Beurteilung als eine völlig selbständig in Rußland entstandene Richtung oder als eine Frucht des Bogomilentums. G. sieht in ihr „den letzten vorhandenen ekstatisch-asketischen Ausläufer des altkirchlichen Gnostizismus" und erinnert an die Messalianer oder Euchiten.

Aus dem Werk von G. empfängt man den Eindruck, daß die Erforschung der russischen Sekten noch sehr im Fluß ist und durch die Erschließung neuer Materialien vielleicht auch manche Urteile dieses Bandes abzuändern sein werden. Aber wir sind durch dieses Buch doch erheblich weitergekommen, denn es teilt so viel Quellen im Wortlaut mit, daß wir einen Einblick in das Geistesleben der Chlüsten erhalten und der über große Kenntnisse verfügende Autor verfährt besonnen und kritisch. Da die gesamte in Frage kommende Literatur in russischer Sprache abgefaßt ist und zudem, wie oben zu erwähnen war, für den Ausländer gar nicht erreichbar ist, schulden wir dem Vf. besonderen Dank für die Zugänglichmachung dieses wichtigen Gebietes und hoffen auf baldige Fortsetzung des bedeutsamen Werkes.

Marburg. *Carl Mirbt.*

G. F. Abbott, Israel in Europe. London, Macmillan & Co. 1907. XIX u. 533 S.

Abbott stellt äußerst anziehend die Geschichte der Juden in Europa von der ältesten Zeit bis in die jüngste Gegenwart dar. Der ganze Stoff ist in 24 Kapitel geteilt. Die Schilderung wird um so eingehender, je aktueller der Stoff. Am ausführlichsten ist Kapitel 23, über den modernen Antisemitismus, eine Art Apologie des Judentums, fast 80 Seiten lang, also ein knappes Sechstel des Ganzen.

Einleitungsweise sind dem Werk drei Kapitel vorangestellt. Davon knüpft das 1. „*Hebraism and Hellenism*“ an die durch Alexander im großen Stil herbeigeführte Hereinziehung der Juden in die hellenische Welt. Der Vf. liebt Gegensätze zuzuspitzen. Er zeichnet den Gegensatz zwischen Jude und Grieche mit den Worten: „*Palestine was the home of Revelation, Hellas of Speculation. The one country has given us Philosophy and the Platonic Dialogues; the other the Prophets and the Mosaic Decalogue: the former all argument, the latter all commandment.*“ Kap. 2 „*the Jew in the Roman Empire*“ spinnt den Faden weiter bis zur Zerstörung Jerusalems durch die Römer im Jahre 70. Die Notwendigkeit des 3. Kapitels „*Judaism and Paganism*“ vermag ich nicht einzusehen. Der Stoff ist schon im 1. Kapitel berührt. Der Jude brachte durch seine Religion und seine ganze Lebensweise einen Mißton in die Harmonie der europäischen Antike (S. 30). Der von Hadrian grausam gedämpfte Aufstand des Bar Kochba (135) führt das wirkliche Ende des jüdischen Staates herbei und veranlaßt eine Überschwemmung der Mittelmeerländer durch eine jüdische Welle, Kap. 4. „Überall und nirgends zu Hause, überall und nirgends einflußreich“ bewahrt das Judentum inmitten seiner allogenen Umgebung seine Eigenart: es war zu alt, um sich assimilieren zu können. Hier fehlt eine gründliche Würdigung des Talmuds als der die Juden aller Länder verbindenden geistigen Macht. Kap. 5 berichtet über die vorwiegend feindlichen Beziehungen zwischen Synagoge und Kirche seit dem Übertritt Konstantins zum Christentum (323). Die arabische Invasion in Spanien war durch Intrigen afrikanischer Juden vorbereitet, die durch ihre spanischen Glaubensgenossen um die Schwäche des Westgotenreiches wußten (S. 60). Das interessante 6. Kapitel entrollt uns das Leben der Juden im Mittelalter. Besonders in Spanien hatten die Juden damals ihre glücklichste Zeit. Durch Berührung mit der arabischen Kultur, einer Erbin der klassischen Antike, erfolgte hier ein Aufschwung der Juden auf allen Gebieten des Geistes. Beispielsweise wird des Staatsmannes Chasdai (915—970), des Dichters Jehuda Halevi (um 1140) und des Philosophen Maimonides (1135—1204) ausführlich gedacht. Durch die Juden drang etwas von dem Geiste des griechischen

Altertums, obgleich meist getrübt durch den von den Arabern gepflegten Neuplatonismus, in das Abendland. Trotz gelegentlicher Bedrückungen war die Lage der Juden in Deutschland als „des Kaisers Kammerknechte" nicht ungünstig, bis durch die Kreuzzüge (Kap. 7) eine von der Kirche geweckte, jedoch mit dem Volksempfinden wahlverwandte antijüdische Stimmung losbrach, die verschiedentlich zu großen Judenmassakers führte. Zum Verständnis des mittelalterlichen jüdischen Wucherwesens (Kap. 8) greift A. bis auf Altes Testament und Koran (S. 106) zurück — er hätte bis auf die Wurzel, das alt- und neubabylonische Recht, graben müssen: das erstere kennt einen Zins von 40 bis $33^1/_3$%, das andere einen von 20% (vgl. Benzinger, Hebr. Archäologie ², 1907, S. 292 Anm. 1). In Babylonien, dem Zentrum des antiken Geldmarktes, haben die Juden das Wuchern gründlich gelernt und es nachher, sich selbst zum Schaden, auf europäischem Boden ausgeübt. Aus jener Zeit stammt die Shylockgestalt! „*The tribal spirit of their religion made the Jews hard to the non-Jew and callous to his needs*" (S. 111). Der durch die Kreuzzüge entfesselte antiorientalische Geist vertrieb die Juden aus den meisten europäischen Ländern (Kap. 9—11). Verstoßen und doch wieder freiwillig zurückkehrend oder gerufen, weil bei dem kirchlichen Zinsverbot unentbehrlich für die damalige Finanzlage, werden den Juden, besonders in Deutschland, eigene Quartiere überwiesen. Hinter den Mauern des engstraßigen Gettos verpuppt sich immer mehr das jüdische Spießbürgertum, von dem uns der Schulchan-Aruch das treueste Konterfei gibt (Kap. 13). Inzwischen ist durch die Kreuzzüge von neuem der Klassizismus auch dem Abendland vermittelt worden und hat das lebensfrohe Zeitalter der Renaissance in dem lateinischen Europa aus sich geboren. — Nun folgt auf deutschem Boden die Reformation. Damit bricht auch für das Verhältnis der Juden zu den europäischen Völkern die bessere Neuzeit an. Freilich nicht sofort. Denn Luther und der Protestantismus ist zunächst judenfeindlich (S. 218), aber Italien steht zu den Juden in freundlichem Einvernehmen (Kap. 12, 14, 15). Durch Renaissance und Reformation bahnt sich die Lehre von den allgemeinen Menschenrechten an, die sich hernach, unterstützt von der zeitgenössischen Philosophie, in der französi-

schen Revolution blutig durchsetzt: sie bringt allmählich auch dem europäischen Juden Befreiung von seinem Joch und Anerkennung seiner Menschenwürde, für die besonders Lessings „Nathan" eintritt (Kap. 16—20). In Kap. 19 und 20 vermißt der deutsche Leser eine eingehendere Geschichte der deutschen Judenemanzipation. Nach einem Blick auf die Geschichte der Juden in Rußland und Rumänien während des letzten Jahrhunderts (Kap. 21/22) werden in den Schlußkapiteln 23 und 24 zwei heikle Themen: Antisemitismus und Zionismus behandelt. Hier wird der Historiker A. fast wider Absicht (S. XV f.) zum Realpolitiker und veranlaßt seine Leser, mit ihm die schwierige jüdische Frage — *What to do with the Jew?* (S. XV) — anzuschneiden.

A. betrachtet den modernen Antisemitismus „*as a proof and an illustration of a tendency to turn back the hand on the dial*" (S. 480). Ich kann dieses Urteil nicht ganz billigen. Ich möchte aber, im Blick auf die guten Gewohnheiten der Historischen Zeitschrift, vermeiden, das aktuelle Tagesproblem im einzelnen zu erörtern. Nur im allgemeinen möchte ich mir zu bemerken erlauben, daß A., wenn er die verschiedenen Richtungen innerhalb des Antisemitismus klar unterschiede, er zu einer objektiveren Würdigung der Gesamterscheinung gelangen müßte.

Die letzte Konsequenz der selbstgewollten oder von Gegnern des Judentums befürworteten Abschließung der Juden ist der Zionismus. Nach dem Satz S. 518 zu urteilen „*If the past and the present are any guides regarding the future, it is safe to predict that for many centuries to come the world will continue to witness the unique and mournful spectacle of a great people roaming to and fro on the highways of the earth in search of a home*", scheint der Vf. eine Verwirklichung des zionistischen Gedankens in absehbarer Zeit mit Recht für eine Utopie zu halten. — Die Erde ist politisch verteilt: sie hat keinen Raum für einen eigenen jüdischen Staat!

Daß in einem englischen Buch über unseren Gegenstand englische Verhältnisse breiter als andere behandelt sind, ist zu verzeihen. Zu einem modernen englischen Buch scheint auch eine gewisse antideutsche Stimmung gehören zu müssen. S. 420 lesen wir: *German idealism hes been killed by natio-*

nalism and militarism. But, of course, no German patriot can be expected to see this". — Herr A. möchte allerdings fast mehr Philosemit, denn Philogermane sein — doch das sind nur kleine freundnachbarliche Rippenstöße, die, wie auch die angeführten Desiderate und Lücken der Darstellung, den innigen Dank für das schöne und ernste Buch, das uns A. geschenkt hat, nicht schwächen sollen. Was dem Buch besonderen Wert gibt, ist, abgesehen von seinem vornehmen Stil, die weitschauende geschichtsphilosophische Bildung seines Vf. Recht instruktiv ist die dem Werk beigegebene jüdische Bevölkerungskarte. Danach ist das Dreieck zwischen Posen, Wilna und Czernowitz am dichtesten mit Juden besetzt.

Straßburg i. Els. *Georg Beer.*

Martin Philippson, Neueste Geschichte des jüdischen Volkes. Bd. 1. (Grundriß der Gesamtwissenschaft des Judentums. Schriften, herausgegeben von der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums.) Leipzig, Fock. 1907. VIII u. 400 S.

Philippson behandelt in der auf zwei Bände berechneten „Neuesten Geschichte des jüdischen Volkes" zunächst die Geschichte der Juden in Mittel- und Westeuropa bis zum Ausbruch der antisemitischen Bewegung im Jahre 1875. Die Geschichte der Juden im slawischen Osteuropa und im Orient bis 1830 ist nur angedeutet und soll, ausführlicher dargestellt, zugleich mit der Geschichte der Juden in West- und Mitteleuropa und in Amerika, seit 1876, den Inhalt des zweiten Bandes bilden.

Die neuste Geschichte der Juden ist im wesentlichen eine Geschichte ihrer Emanzipation, der Befreiung von mittelalterlichen, beschränkenden Gesetzen, denen die Juden in den verschiedenen Ländern unterworfen waren. Philippson teilt den Stoff des ersten Bandes in vier Bücher. Ganz passend setzt das erste Buch mit dem Zeitalter der Revolution ein. Denn wie für das europäische Kulturleben und darüber hinaus die französische Revolution einen Wendepunkt ohnegleichen bedeutete, brachte sie auch den Juden, zunächst denen in Frankreich, die Befreiung von menschenunwürdigem Joch. Das zweite Buch betrifft das Zeitalter der

Reaktion, das dritte die Reformbestrebungen in West- und Mitteleuropa und endlich das vierte Buch die Emanzipation in West- und Mitteleuropa. Wie man auch innerlich sich zu ihm stellt, ist in der Geschichte der Emanzipation der Juden der Antisemitismus der 80er und 90er Jahre des verflossenen Jahrhunderts ein wichtiger Einschnitt. Der Anfang des Antisemitismus ist daher ein annehmbares Ziel des ersten Bandes.

Die Darstellung ist flott und liebt politische Tagesphrasen; in beiderlei Hinsicht wird man an den Ton des Berliner Tageblattes und ähnlicher Zeitungen erinnert. Bei allem guten Willen zur Objektivität ist der Vf. doch mehr Parteischreiber als Historiker. Ich freue mich über jeden Juden, der ein warmes Herz hat für die Geschichte seines Volkes. Aber die Begeisterung für die eigene Nation hat auch ihre Grenzen — sonst wird sie leicht zum Nationaldünkel und zur Ungerechtigkeit gegen andere Völker. Von beiden Fehlern ist Ph. nicht ganz freizusprechen. So hat sicher der Vf. seinen Pinsel in den nationalen Schönfärbetopf getaucht, wenn er uns S. 147 folgende ideale Schilderung der Juden entwirft. Die Erhaltung der Juden trotz allem auf sie geübtem Druck wird hier auf drei Ursachen zurückgeführt. 1. „Ihr inniges ... Familienleben gab ihnen bei all ihrer Schmach ... immer wieder Trost und Aufrichtung und bewahrte sie vor der Verzweiflung, ließ ihnen das Dasein trotz allem lebenswert erscheinen und verlieh ihnen eine Reihe häuslicher Tugenden und eine geschlechtliche Reinheit, die man in dieser Stärke bei keinem anderen Volkstum wiederfindet.“ 2. „Ihre ... Anhänglichkeit an die Religion ihrer Väter ... schuf das ideale Gegengewicht gegen das rein utilitaristische materielle Treiben in der Welt.“ 3. „Die bewundernde Verehrung, die sie dem religiösen Schrifttum ihres Stammes, der unermeßlichen Literatur zollten, die sich von den biblischen Büchern über Mischna und Gemara, über Raschi und Maimonides bis zum Schulchan-Aruch und den polnischen Talmudisten erstreckte. Hier gab es ununterbrochene geistige Anregung und Disziplin.“ Wer imstande ist, altes Testament, Talmud und Schulchan Aruch in einem Atem zu nennen, dem fehlt das klare Unterscheidungsvermögen für das Große und Kleine in den Kulturleistungen Israels. Israel hat, wie das Griechen- und Römer-

volk, seine klassische Periode gehabt — das ist die Zeit seiner Propheten und Psalmisten, aber nicht die seiner Mischnalehrer und Talmudisten! Was ist der arabisierten Aristotelismus mit Talmudweisheit ausgleichende, vielgepriesene mittelalterliche jüdische Philosoph Maimonides gegen den schlichten, unmittelbar empfindenden Propheten Jeremia! Für wen es keine höhere Moral und Religion gibt als das Judentum, der kennt einfach nicht die vergleichende Religionsgeschichte. Steht doch der Islam als Mission treibende Religion höher als die auf eine bestimmte Rasse sich beschränkende, nicht missionierende jüdische Religion. Eine Menschheitsreligion (S. 152) ist das Judentum nicht — dazu müßte es sich vor allem seiner Ritualien entäußern, die es noch mit dem Heidentum verbinden. Mit dem Vf. an die unverwüstliche, ewig sich frisch erneuernde Kraft der jüdischen Stammes- und Religionsgemeinschaft (S. III) zu glauben, vermag ich nicht! Daß außerhalb des Judentums nur Materialismus und Utilitarismus herrschen (S. 147) — wer kann denn solche, hohle Phrasendrescherei anhören! S. 156 sieht Ph. in dem Umstand, daß die Juden „ihrem Einfluß und oft ihrer Macht große Gesellschaftskreise" in Mitteleuropa unterwarfen, „die noch rückständig geblieben waren, wie den kleinen Grundbesitz und das Handwerk", einen im ganzen dankenswerten wirtschaftlichen Fortschritt. Natürlich werden die großen Reformer des modernen Judentums, z. B. Abraham Geiger S. 179 ff., Ludwig Philippson S. 186 ff. und Gabriel Riesser S. 240 ff. mit Lorbeerkränzen bedacht.

Das Judentum hat während seiner großen Zeit keinen Herodot oder Thukydides hervorgebracht — auch das Epigonentum unserer Tage wartet noch auf einen großen Historiker, der die Geschichte der Juden ungeschminkt darstellt. Man wird einem jüdischen Schriftsteller verzeihen, wenn er in Erinnerung an die provozierten und unprovozierten Schikanen, Niederträchtigkeiten und Scheußlichkeiten, denen die Juden im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtausende seitens Nichtjuden ausgesetzt gewesen sind, durch das an und für sich stark subjektive Rassentemperament sich gelegentlich zu galligen Äußerungen über Nichtjuden verleiten läßt und die jüdischen und nichtjüdischen Freunde und Wohltäter des Juden-

tums in überschwenglicher Weise feiert. Aber die Subjektivität darf doch nicht so weit gehen, daß das freundliche oder feindliche Verhalten des Nichtjuden zum Judentum der absolute Maßstab für Lob oder Tadel wird — *Sois mon frère, ou je te tue!* — Und das geschieht nicht selten bei Ph. Man vergleiche z. B. seine Beurteilung des christlichen Staates S. 791., 239, oder all dessen, was christlich heißt, z. B. S. 181, 189, 240; oder die Kritik Ph.s über die Stellung Wilhelms, des späteren ersten deutschen Kaisers, zu den Juden S. 365ff. In welchem literarischen Blutbad werden gar die modernen Antisemiten im zweiten Band ersäuft werden!

Der Hauptinhalt des ersten Bandes ist, wie schon gesagt, die Geschichte der Emanzipation der Juden. Wer möchte ihnen nicht ehrlich die Befreiung gönnen und mit ihnen die Zähigkeit und den Opfermut der Vorkämpfer der Emanzipation bewundern! Aber hätte nicht gerade der Dank für das Erreichte den Vf. zu einer richtigeren Beurteilung aller Verhältnisse führen sollen? Was würde wohl das Los nichtjüdischer Stammes- und Religionsgemeinschaften innerhalb eines geschlossenen jüdischen Volksstaates sein? Ob ihnen wohl überhaupt die Emanzipation jüdischerseits gewährt werden würde? Der Herr Vf. kennt seine Stammes- und Glaubensgenossen genug, um sich auf Grund der Geschichte die Antwort geben zu können! Doppelte Bescheidenheit wäre also für seine eigene Darstellung der Emanzipation der Juden am Orte gewesen.

Über den Titel des Werkes „Neueste Geschichte des jüdischen Volkes" will ich nicht weiter rechten: es ließe sich gar manches dagegen sagen! Ich will zum Schluß nur noch ein Gesamturteil über die Leistung Ph.s auszusprechen wagen: Ich weiß nicht, ob der Vf. mit seinem Werk der „Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums", durch die es veranlaßt ist, einen vollen Dienst getan hat. Für die außenstehende Wissenschaft wird die Beleuchtung der von dem Vf. mit großem Fleiß gesammelten und mit formalem Geschick geordneten und behandelten Materialien zu grell sein.

Straßburg i. E. *Georg Beer.*

Württembergische Münz- und Medaillenkunde von Christian Binder, neu bearbeitet von Julius Ebner. Unter Mitwirkung der Stuttgarter Numismatischen Vereinigung herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Heft 1—5. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1904 bis 1907. 292 S. und 17 Doppeltafeln.

Das 1846 erschienene württembergische Münzwerk von Binder erfreut sich in numismatischen Kreisen eines ausgesprochenen Ansehens, und auch der Historiker darf es recht wohl respektieren, denn kein geringerer als Chph. Friedr. Stälin hat seinerzeit das Manuskript des 1840 verstorbenen Sammlers für den Druck hergerichtet und ihm den Stempel historischer Zuverlässigkeit aufgeprägt, den es vor der Mehrzahl ähnlicher Werke voraus hat. Von ihm rührte freilich auch die Einrichtung her, daß das Buch zugleich als Katalog für die württembergische Abteilung des Kgl. Münzkabinetts zu Stuttgart diente, und diese Einrichtung wie der ganze Charakter des Werkes ist in der Neubearbeitung geblieben.

Man muß das, ehrlich gesagt, bedauern. So vortrefflich der alte Binder war und so unbedenklich ich einen Neudruck willkommen geheißen hätte, den etwa ein Sammler mit Zusätzen und Nachträgen ausstattete — wenn unter den Augen der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte das grundlegende Werk neu bearbeitet und mit großem Aufwand ausgestattet wurde (mit Lichtdrucken von der höchsten Präzision und Vollendung), dann war die Gelegenheit gegeben, eine Münz- und Geldgeschichte des Landes zu liefern — für die nun wieder auf eine oder zwei Generationen hinaus der Markt verdorben ist. Denn für die Münz- und Medaillensammler war der alte und ist vor allem der reichillustrierte neue Binder ein vortrefflicher Leitfaden und ein Nachschlagebuch, neben dem ein zweites Werk sich nicht durchzusetzen vermag. Und unter diesen Sammelinteressenten werden nicht allzuviele sein, die die Mängel des Buches erkennen oder gar an ihnen Anstoß nehmen.

Die Münzkabinette waren und sind teilweise noch Raritätenkabinette, bei deren Anlage und Einrichtung man an nichts weniger gedacht hat, als an eine Illustration der Geldgeschichte. Sie bevorzugen vielfach die Medaillen vor den

Münzen und vernachlässigen oft gänzlich das Kleingeld. Nicht der wirtschaftsgeschichtliche, sondern der dynastische und anderseits der politisch-topographische Gesichtspunkt beherrschen ihre Auswahl und Anordnung und damit füglich diejenige der älteren Münzwerke, die auf ihnen beruhen. Binder vereinigte das dynastische Interesse mit dem topographischen: sein Werk bietet die Münzen und Medaillen aller Linien des Hauses Württemberg (also auch der schlesischen!) und anderseits die Münzen und Medaillen aller im Königreich Württemberg aufgegangenen ältern Münzstände.

In konsequenter Durchführung des Prinzips ward z. B. den Herzögen von Teck ein besonderes Kapitel gewidmet: sie haben zwar daheim nie Münzen geschlagen, aber einer, und zwar der letzte des Geschlechts, ist Patriarch von Aquileja gewesen und hat als solcher gemünzt! — An der Spitze der Münzen des Herzogs Karl Alexander (reg. 1733—1739) stehen jetzt (als Nr. 1—15) die Notmünzen, welche der junge Prinz (aus der Winnentaler Nebenlinie) im Jahre 1713 als kaiserlicher Kommandant in dem belagerten Landau aus dem Gold und Silber seines Tafelgeschirrs hat schlagen lassen. Und anderseits wird bei Herzog Ulrich (jetzt wie früher) die Anordnung befolgt, daß zunächst in geschlossener Reihe (als Nr. 1—156) die Münzen, Medaillen und Jetons seiner ersten (1498—1519) und zweiten (1534—1550) Regierungsperiode aufmarschieren, denen dann als Anhang die Münzen der österreichischen Zwischenherrschaft folgen (Nr. 157—184), die, obwohl sie streng im württembergischen Münzsystem bleiben, als „eine merkwürdige Zugabe zu den Münzen H. Ulrichs" angekündigt werden! Zum Glück ist der Bearbeiter wenigstens vom 17. Jahrhundert ab dazu übergegangen, Münzen und Medaillen zu trennen; dafür ist nun die alte Abteilung XXXIII „Verschiedenes" großenteils unter die einzelnen Regenten aufgeteilt worden. Bei den Münzen selbst ist die chronologische Aufreihung wenig übersichtlich gemacht und wird eine Übersicht über die Produktion in den einzelnen Nominalen ganz vermißt. Das Material zur Münz- und Geldgeschichte muß man sich überall selbst zurechtrücken, ja bis zum Jahre 1608 vielfach erst aus der Gesellschaft von Medaillen, Marken, Jetons, Klippen heraussuchen.

Was der Herausgeber in diesem festgelegten Rahmen geleistet hat, ist gewiß aller Anerkennung wert, zumal wenn man weiß, daß er fern von dem Sitze des Münzkabinetts auf dem Lande lebt und keineswegs in freier Muße arbeitet. Er hat den Zuwachs der Stuttgarter sowie den Sonderbesitz zahlreicher anderer Sammlungen — leider ohne diese überall anzugeben — gewissenhaft eingeordnet und den einleitenden Text der einzelnen Abschnitte (aus dem freilich die eine oder andere veraltete Digression besser ausgeschaltet wäre) vielfach vermehrt und überdies durch die Beigabe münzgeschichtlich wichtiger Urkunden quellenmäßig gestützt.

Für die Tafeln wäre die Trennung von Münzen und Medaillen dringend zu wünschen gewesen; hier tritt die Medaille allzusehr in den Vordergrund, und so wenig wir für die Abbildung aller Münzvarianten eintreten wollen, die Wiedergabe aller Münztypen war doch unbedingt zu fordern.

Mit der fünften Lieferung sind wir beim Schluß der Regierung des Herzogs, Kurfürsten und Königs Friedrich angelangt, die sechste muß die Münzen und Medaillen des Königreichs Württemberg zu Ende führen. Die zweite Hälfte des Werkes wird dann die Gepräge der Seitenlinien sowie der Dynasten, Abteien und Reichsstädte vorführen, die in Württemberg aufgegangen sind. Stälin ließ seinerzeit die Hohenloher aus, weil dafür eine erschöpfende Monographie existierte, jetzt dürfte dieser Gesichtspunkt auch für die Löwenstein-Wertheimer zutreffen, die sich ohnedies in einer württembergischen Münzkunde merkwürdig ausnehmen.

Göttingen. *E. Schröder.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Die 1876 erst gegründete *Revue Historique* hat in schnelleren Sprüngen als unsere Zeitschrift ihren 100. Band erreicht, und man versteht die Befriedigung, mit der ihre beiden ausgezeichneten Herausgeber Monod und Bémont ihre Leser bei dieser Gelegenheit begrüßen. Namentlich Monods Aufsatz bietet manches für den Stand der historischen Studien in Frankreich interessante Wort. Seine Bemerkungen über die inneren Schwierigkeiten, mit denen heute eine große geschichtswissenschaftliche Zeitschrift zu ringen hat, berühren sich mit dem, was in dem Geleitwort unseres 100. Bandes gesagt wurde. Von Deutschland sagt Monod mit einem gewissen geheimen Triumphgefühl: *Si l'Allemagne est restée le laboratoire historique le mieux outillé, le plus riche et le plus fécond, on ne peut pas dire que le travail y soit de meilleure qualité que celui qui se fait ailleurs. Ailleurs peut-être sait-on mieux que chez elle associer le talent de la forme à la solidité de fonds.* Wir möchten hinzufügen, daß ein vergleichendes Urteil über die Geschichtsforschung der verschiedenen Nationen nicht bloß nach guter Form und solider Arbeit fragen, sondern die Eigenart und Lebendigkeit der in ihr wirksamen Ideen und Erkenntnisziele vor allem prüfen müßte; denn von den Geisteswissenschaften ist es nächst der Philosophie vor allem die Geschichtschreibung, in welcher der individuelle Genius der einzelnen Nationen sich am kräftigsten auszuprägen pflegt. *M.*

Die Administration des „Anthropos“ (St. Gabriel, Mödling bei Wien) wird künftig zu dieser im Jahre 1906 gegründeten internationalen illustrierten Zeitschrift für Völker- und Sprachenkunde, die vornehmlich deutsche und fremde Missionare zu ihren Mitarbeitern zählt, selbständige Ergänzungsbände herausgeben. Diese Bände sollen in zwangloser Reihenfolge erscheinen und als „Anthropos-Bibliothek“ eine Sammlung ethnologischer Monographien bilden.

Bei Theod. Weicher (Dieterichsche Verlagsbuchhandlung) in Leipzig beginnt ein weitausschauendes Sammelwerk zur allgemeinen Religionsgeschichte unter dem Titel „Religionsurkunden der Völker“ zu erscheinen. Die Sammlung, die von Julius Boehmer herausgegeben wird, will die heiligen Bücher oder kanonischen Schriften, aber auch sonstige religiöse Texte sowie wertvolle Quellenberichte über die einzelnen Religionen in deutscher Übertragung zugänglich machen. Das gesamte Werk soll in folgende Abteilungen gegliedert werden: 1. Die vorderasiatisch-westeuropäische Völkergruppe. — 2. Die mongolische Völkergruppe. — 3. Die amerikanische Völkergruppe. — 4. Die Naturvölker und kulturarmen Völker. — 5. Das Christentum. — Als 1. Band der 4. Abteilung ist eine Schrift von J. Warneck, „Die Religion der Batak“ erschienen.

R. M. Meyers Bemerkungen über „die Methode der wechselseitigen Erhellung“ (Ilbergs Neue Jahrbücher 1909, Bd. 23, 1) stecken die Grenzen ihrer Berechtigung mit Scharfsinn ab und zeigen z. B. die Fehlerquelle, die in der kritiklosen Vergleichung der Entwicklung des Kindes mit des primitiven Menschen liegt

Als Heft 9 der „Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte, herausgegeben von Karl Lamprecht“ erscheint von P. Petersen: „Der Entwicklungsgedanke in der Philosophie Wundts. Zugleich ein Beitrag zur Methode der Kulturgeschichte.“ Der Verfasser stellt zunächst den allgemeinen Entwicklungsgedanken Wundts auf organischem, psychischem und sozialpsychischem Gebiet dar, ohne an seinen Behauptungen Kritik zu üben (wozu doch mancher Anlaß wäre), und leider auch ohne auf die erkenntnistheoretische Definition der Grundbegriffe kausal, teleologisch, genetisch, evolutionistisch selbst näher einzugehen. Er wendet sich dann zur Geschichtswissenschaft im besonderen und vermißt hier, auf Lamprechts kulturgeschichtlicher Methode fußend, bei Wundt den Gedanken einer Entwicklung der Psyche selbst im Laufe der Kulturzeitalter. Leider bringt auch er diese richtige Einsicht Lamprechts mit dem biogenetischen Grundgesetz

in Zusammenhang, das doch dem Historiker nur äußerst dürftige heuristische Regeln an die Hand gibt. Durch sein Eintreten für den Voluntarismus und für die teleologische historische Ideenlehre weicht der Verfasser von Lamprecht ab. In diesen Schlußbetrachtungen leitet ihn ein richtiges methodisches Gefühl.

Der einzige geschichtsphilosophische Vortrag, der auf dem letzten Philosophenkongreß in Heidelberg gehalten worden ist, erscheint in der *Revue de Synth. hist.* XVII, 2: W.-M. Kozlowski: *L'idée d'une philosophie sociale comme synthèse des sciences historiques et sociales.* Schon der Titel bezeichnet die Wissenschaftseinteilung, von der der Verfasser ausgeht. Im Gegensatz zu P. Barth aber lehnt er eigentliche historische Gesetze ab und stellt die Geschichte unter die teleologische Idee des Fortschritts. Mit Recht legt er Nachdruck darauf, daß historische Kausalerklärungen innerhalb des historischen Gebiets, d. h. psychologisch bleiben müssen.

Diesen Gesichtspunkt könnte man auch gegen Ernest Millard geltend machen, der sein Werk *„Une loi historique"* mit einem 4. Bande: *„Causes de la loi. Considérations finales."* abschließt. (Bruxelles, Lamertin. 1908.) Er will das Zusammenfallen der großen historischen (zugleich geographisch bedingten) Perioden mit den periodischen Schwankungen des Erdmagnetismus nachweisen. In den drei früheren Bänden hat er die 500jährige Periodizität als Rhythmus der Geschichtsentwicklung dargestellt. In diesem letzten will er, einen Gedanken von N. R. Brück aufnehmend, zeigen, daß ihr die magnetischen Maxima und Minima entsprechen. Man kann dem Verfasser nicht bestreiten, daß er diesen Gedanken vorsichtig und mit reichem, positivem Material durchgeführt hat. Übrigens hat schon Schelling (vgl. W. W. V, 428) diese Idee ausgesprochen. Und noch heute bleibt ihr wohl ein halb spekulativer Charakter eigen: einmal wegen der willkürlichen Bestimmung der historischen Höhepunkte, die schon Bernheim gerügt hat, und dann deshalb, weil uns die psycho-physiologische Wirkung des Magnetismus noch immer ganz rätselhaft ist. Es wird also hier ein Unerforschtes durch ein anderes ersetzt.

Vom theologischen Grenzgebiet sei erwähnt: A. Dorner (Die Geschichtsforschung und die Spekulation, mit besonderer Beziehung auf die Persönlichkeit, Protest. Monatsh. XII, 12) tritt für die historischen Ideen ein, indem er darauf hinweist, daß die großen Persönlichkeiten als Träger metaphysischer Mächte aufgefaßt werden müssen und nur in dem groß sind, wofür sie einen

Typus abgeben, d. h. doch also allgemeingültig sind. A. Harnack handelt in der Internat. Wochenschrift II, Nr. 49—52 über „Kirche und Staat bis zur Gründung der Volkskirche". E. Troeltsch bezeichnet in einem „Rückblick auf ein halbes Jahrhundert der theologischen Wissenschaft" (Ztschr. f. wiss. Theol. LI, 2) als die beiden beherrschenden Richtungen dieses Zeitraums: die von Kirche und Metaphysik sich befreiende historische Theologie und die kirchlich-praktische, agnostische Vermittlungstheologie. Derselbe setzt im Arch. f. Sozialpolitik etc. XXVIII, 1 seine Untersuchungen über „Die Soziallehren der christlichen Kirchen" fort. Der 2. Hauptteil (der mittelalterliche Katholizismus) beschäftigt sich zunächst mit der Sozialphilosophie des Thomismus. — Am gleichen Orte erscheint der 3. Teil des Aufsatzes von F. v. Gottl über sozialwissenschaftliche Begriffsbildung: „Geschichte und Sozialwissenschaft."

Vom juristischen Standpunkt aus definiert Werner Rosenberg in der Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 65, 1 („Über den Staatsbegriff") den Staat als eine nach außen und innen selbständige Gebietskörperschaft. Die eigentliche Souveränität jedoch gilt ihm nicht als wesentliches Merkmal; auf seine historische Bedingtheit geht er freilich nicht ein. Zum Schluß setzt er sich mit zahlreichen fremden Theorien auseinander. — S. Brie, „Der Volksgeist bei Hegel und in der histor. Rechtsschule" (Archiv f. Rechts- und Wirtschaftsphil. II, 1) will den Nachweis führen, daß Puchta und Savigny nicht nur von Schelling, sondern auch von Hegel beeinflußt sind, und zwar gerade in bezug auf den Gesichtspunkt der nationalen Rechtsentstehung. Sehr richtig betont er Montesquieus Bedeutung für die Konzeption vom Volksgeist; in bezug auf Herder und die Romantik bringt er nichts Neues. — Bei dieser Gelegenheit sei auf das meisterhafte, geistvolle und kenntnisreiche Kompendium romantischer Theorien von O. F. Walzel (Deutsche Romantik. Aus Natur und Geisteswelt 232) hingewiesen, das in seiner gedrängten Stofffülle für den Historiker von höchstem Nutzen sein wird, wobei jedoch zu berichtigen ist, daß Adam Müller nicht Gegner, sondern Anhänger von Burke war.

Als „Genealogisches Handbuch der Europäischen Staatengeschichte" von Ottokar Lorenz ist der bewährte „Genealogische Hand- und Schulatlas" in dritter vermehrter Auflage, bearbeitet von Ernst Devrient, erschienen (Stuttgart und Berlin, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger, 1908). Bekanntlich wollte Lorenz in diesem Werke, indem er mit Glück an die

Arbeiten der alten Pütter, Gatterer und Hübner anknüpfte, den genealogischen Stoff staatsgeschichtlich fassen und die Staatsgeschichte genealogisch begründen. Der Erfolg des Buches zeigt, daß er damit einem Bedürfnisse entgegenkam. Auch für die Änderungen, die der neue Bearbeiter vornahm, war der staatengeschichtliche Zweck maßgebend. In dieser Hinsicht wurde Vollständigkeit in den Hauptsachen erstrebt, so daß jetzt für keinen reichsdeutschen und keinen wichtigeren europäischen Staat mit monarchischer Verfassung der Nachweis der genealogischen Grundlagen fehlt. Neue Aufnahmen in den Tafeln fanden die letzte römische Kaiserfamilie, die Byzantiner, die Könige der Goten, Langobarden, Thüringer, Burgunder, die Häuser von Zähringen, Henneberg, Ungarn, Steiermark, Thüringen, die Visconti, die skandinavischen Könige, die Piasten, Anhalt, Schwarzburg, Reußen, Waldeck, Lippe, Jülich-Kleve-Berg, Schottland, Pommern, Lauenburg. In den Tafeln zur älteren Geschichte wurde eine streng chronologische Reihenfolge durchgeführt, zur leichteren Benutzung aber ein alphabetisches Register angehängt. Die Nachweise für Wittelsbach (für welches Haus als Stammvater statt H. Arnulfs dessen Vater, Markgraf Liutpold, genannt sein sollte) wären jedoch sehr unvollständig, wenn sie sich auf die im Register verzeichneten Tafeln 17 und 23 beschränkten; es kommen hierfür auch die Tafeln 39 und 40 in Betracht. Ebenso für die Welfen außer 4 und 10 auch die Tafeln 21, 24. 41. Der Bearbeiter scheint das Prinzip befolgt zu haben, jene Tafeln, auf die im vorausgehenden verwiesen wird, im Register nicht aufzuführen, was für den Benutzer immerhin keine Erleichterung bedeutet.

In der *Revue Bleue* vom 19. und 26. Dezember behandelt E. Babeion *„Les origines et l'histoire de l'enseignement de la numismatique"*. Er gibt einen Überblick über die bedeutendsten französischen Numismatiker des 19. Jahrhunderts, streift die Rolle des Geldes im Wirtschaftsleben und weist auf die Bedeutung hin, die der Münze als geschichtlicher Erkenntnisquelle zukommt.

E. Haenel, der Herausgeber der Zeitschrift für historische Waffenkunde, veröffentlicht in den Deutschen Geschichtsblättern (10, 2, November 1908) den Vortrag über „Die historische Waffenkunde im Rahmen der Kulturgeschichte", den er auf dem Berliner Historikerkongreß gehalten hat. Er gibt in der Hauptsache eine kritische Übersicht der älteren und neueren Literatur sowie einige Richtlinien für die Methode der historischen Waffenkunde

und möchte zeigen, daß diese „sich durch eigene Kraft das Recht erworben hat, als eine selbständige wissenschaftliche Disziplin zu gelten".

Der frisch geschriebene kleine Artikel von K. Brandi im Archiv für Urkundenforschung 2, 1 soll die dem neuen Unternehmen seinerzeit beigegebene Einführung gegen die Bemängelungen von Uhlirz und Steinacker rechtfertigen.

Neue Bücher: Delbrück-Festschrift. Gesammelte Aufsätze, Professor Hans Delbrück zu seinem 60. Geburtstage (11. November 1908) dargebracht von Freunden und Schülern. Berlin, Stilke. 8 M.) — *Miscellanea di storia e filologia. Per le nozze Crocioni-Ruscelloni. (Roma, Loescher e C. 8 L.)* — Harpuder, Entstehung und Entwicklung des Wirtschaftslebens. (München, Süddeutsche Volksbuchh. 2 M.) — *Bacco, Insegnamenti della sociologia, costituita scienza positiva. (Roma, Loescher e C. 5 L.)* — *Duguit, Le droit social, le droit individuel et la transformation de l'État. (Paris, Alcan. 2,50 fr.)* — *de Majewski, La science de la civilisation, prolégomènes et bases pour la philosophie de l'histoire et la sociologie. (Paris, Alcan. 6 fr.)* — Scheffel, Verkehrsgeschichte der Alpen. 1. Bd. Bis zum Ende des Ostgotenreiches Theodorichs des Großen. (Berlin, Reimer. 8 M.) — *Fehmi, Histoire de la Turquie. (Paris, Perrin & Cie. 5 fr.)* — *Tardieu, Notes sur les États-Unis: la société, la politique, la diplomatie. (Paris, C. Lévy. 3,50 fr.)*

Alte Geschichte.

Unser Bericht muß diesmal wegen Erkrankung unseres ständigen Mitarbeiters ausfallen und wird im nächsten Hefte nachgeholt werden.

Neue Bücher: *Toutain, Études de mythologie et d'histoire des religions antiques. (Paris, Hachette & Cie. 3,50 fr.)* — *Weill, Des monuments et de l'histoire des IIe et IIIe dynasties égyptiennes. (Paris, Leroux.)* — Schnabel, Studien zur babylonisch-assyrischen Chronologie. (Berlin, Peiser. 3,50 M.) — Bosse, Die chronologischen Systeme im Alten Testament und bei Josephus. (Berlin, Peiser. 3 M.) — Bolchert, Aristoteles' Erdkunde von Asien und Libyen. (Berlin, Weidmann. 3,60 M.) — Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht. 1. Tl. Das Recht des altgriechischen Gemeindestaats. (Leipzig, Teubner. 14 M.) — *Loup, Le calendrier juridique des jours fastes et néfastes dans l'ancienne Rome. (Toulouse, Privat.)* — Nagl, Galla Placidia. (Paderborn, Schöningh. 2 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Nachdem von K. Müllenhoffs Deutscher Altertumskunde der 1. Band schon 1890 und Bd. 2 1906 in vermehrtem resp. verbessertem Abdruck neu aufgelegt waren, ist nun auch ein neuer vermehrter Abdruck des 5. Bandes erschienen (Berlin, Weidmann 1908, X, 436 S.), der den Kommentar zur Liederedda und damit nach M.s Absicht eine Grundlegung der Mythologie und Heldensage enthält. Max Roediger hat auch diesem Teil seine revidierende Sorgfalt gewidmet und in einem Anhang den polemischen Vorläufer des Bandes, die Rezension von S. Bugges Studien über die Entstehung der nordischen Götter- und Heldensagen aus der D. Literaturzeitung 1881, sowie zwei etymologische Artikel aus der Zeitschr. f. d. Altertum hinzugefügt. Es ist öfter und mit Grund beklagt worden, daß eine — rechtzeitige — Zusammenfassung der „Kleinen Schriften" M.s durch anderweitige Bestimmungen des Gelehrten ausgeschlossen war. *E. S.*

Die Württemberg. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 17, 1 und 4 bringen drei hier anzuführende Aufsätze zum Abdruck: A. Schliz liefert Beiträge zur Kulturbewegung der Bronze- und Hallstattzeit in Württemberg, R. Knorr handelt über römische Funde in Cannstatt, während P. Goeßler mit neueren Münzfunden in Württemberg aus den Jahren 1905 bis 1907 sich beschäftigt. Im Römisch-Germanischen Korrespondenzblatt 1, 6 behandelt H. Dragendorff neue Grabfunde aus der Kultur der Schnurkeramik in Südwestdeutschland, J. Körber bespricht römische und frühchristliche Inschriften und Skulpturen, die in Mainz auf dem Gebiete der ehemaligen Albankirche zutage traten. Von diesen Grabungen handelt E. Neeb im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 56, 10, wo auch H. Lehner den Verwaltungsbericht über die Tätigkeit des Bonner Provinzialmuseums vom 1. April 1907 bis 1908 veröffentlicht. — In der Altbayerischen Monatsschrift 8, 3/4 verzeichnet F. Weber die Resultate von Ausgrabungen in Oberbayern während des Jahres 1907; J. V. Kull spricht über das alte Geld in Bayern, derart daß seine Übersicht infolge ihres Eingehens auch auf frühmittelalterliche Münzen hier erwähnt werden darf. Sie mag überleiten zum Hinweis auf die überaus fleißige Zusammenstellung baltisch-arabischer Münzen des 8. bis 11. Jahrhunderts, die H. Frank in den Mitteilungen aus der livländischen Geschichte 18, 2 veröffentlicht.

Die Schrift von J. Nase: Die Ortsbestimmung für Aliso und Teutoburg. Zugleich ein Beitrag zur Burgenkunde (Witten, A. Pott o. J. [1908], 133 S.) mag hier erwähnt sein als ein neuer Ver-

such, die alte und zugleich ewig junge Frage nach der Lage von Aliso und dem Teutoburger Walde zu beantworten. Natürlich macht auch ihr Verfasser Anspruch darauf, die endgültige Lösung zu geben, aber es wird das beste sein, über die sprachlichen und historischen Tüfteleien im buntesten Durcheinander den Schleier des Vergessens, nicht des Vergebens zu breiten.

Aus dem reichhaltigen neuen Bande der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte (Germ. Abt. 29) sind sechs Aufsätze zu erwähnen, deren Inhalt freilich nur ganz kurz umschrieben werden kann. H. Brunner hält fest an der Entstehung der *Lex Salica* in den letzten Zeiten Chlodwigs, des *Pactus pro tenore pacis* unter Childebert I. und Chlothar I. (511—558); vgl. dazu diese Zeitschrift 99, 194 über B. Hilliger, 98, 665 über S. Rietschel). M. Conrat teilt aus einer vatikanischen Handschrift einen kurzen Traktat über romanisch-fränkisches Amterwesen in der Merowingerzeit mit, der aber mehr für die schulmäßige Behandlung solcher Themen als für die Erkenntnis der merowingischen Zustände selbst wertvoll erscheint. U. Stutz veröffentlicht seinen in Berlin gehaltenen Vortrag über das karolingische Zehntgebot; pippinischen Ursprungs, nicht erst von Karl dem Großen erlassen, sei es vermutlich der Preis gewesen, den die weltlichen Machthaber des fränkischen Reichs an die geistlichen von ihren gemeinsamen Untertanen hätten zahlen lassen, um, ohne das eingezogene Kirchengut zurückzugeben, die Wiederaufrichtung der fränkischen Kirche zu ermöglichen (vgl. 93, 528 über E. Perels). Auch M. Pappenheim macht seinen Berliner Vortrag zugänglich, der die künstliche Verwandtschaft im germanischen Recht durch Geschlechtsleite, Wahlkindschaft und Wahlbruderschaft behandelt. Cl. Freiherr v. Schwerin setzt sich in ausführlichen Erörterungen über die Hundertschaftsfrage mit S. Rietschel auseinander (vgl. 100, 662), dieser selbst wiederum über die Dingzeiten des Magdeburger Schultheißen mit K. von Amira (vgl. 106, 661).

Der Beitrag von L. Stouff zu den *Mélanges Fitting* (Montpellier 1908) behandelt das Fortleben der Interpretation zur *Lex Romana Wisigothorum (Breviarium Alaricianum)* in Formeln und Urkunden des 8. bis 11. Jahrhunderts, freilich um festzustellen, daß ihre späteren Anführungen häufig genug Irrtümern und Einschaltungen unterworfen waren, die mit der ursprünglichen Quelle nur das Ansehen, römisches Recht zu sein, gemeinsam hatten.

Im 9. Jahrhundert taucht ein dem Cyprian zugeschriebener Traktat *De XII abusivis saeculi* auf. Daß er in Wahrheit zwischen

den Jahren 630 und 700 und aller Wahrscheinlichkeit nach in Irland entstanden ist, legt S. Hellmann in einer durchsichtigen Abhandlung dar. Ihr Verdienst wird noch gesteigert durch die Aufhellung der Textgeschichte und eine kritische Neuausgabe der Schrift, die erste nach derjenigen Hartels in den Werken Cyprians (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 34, 1). — Platz finden mögen hier auch die Hinweise auf die Fortsetzung der Studien von P. Allard über Sidonius Apollinaris in der *Revue des questions historiques* 43 n. 168, auf die neue Arbeit von W. Meyer mit bisher unbekannten Gedichten des 12. und 13. Jahrhunderts zur Geschichte des Zisterzienserordens und auf die Mitteilungen von J. Werner über poetische Versuche und Sammlungen eines Basler Klerikers aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1908, 4 und 5).

Die Frage nach dem Beginn von Pippins Königsherrschaft sucht B. Sepp dahin zu beantworten, daß er einen der ersten Sonntage des Jahres 752 oder das Epiphanienfest 752 für den wahrscheinlichsten Termin erklärt. Er gewinnt ihn durch Heranziehung vornehmlich Freisinger Urkunden, in denen er aber mancherlei Korrekturen vornehmen muß. Bis auf weiteres glauben wir daher bei der Epoche Pippins, wie sie Th. Sickel in die erste Hälfte des November 751 festlegte, beharren zu sollen (Altbayerische Monatsschrift 8, 3/4).

W. Lüders hat seine bereits in dieser Zeitschrift 102, 193 f. erwähnte Arbeit über „Capella. Die Hofkapelle der Karolinger bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts. Capellae auf Königs- und Privatgut“ vollständig im Archiv für Urkundenforschung 2, 1 erscheinen lassen. Verdienstlich durch die Verbindung diplomatischer und verfassungshistorischer Untersuchung, ist sie ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der karolingischen Verwaltung, des Fiskalguts und der königlichen Eigenkirchen, so daß man wünschte, durch den Verfasser auch die Geschichte der königlichen Kapelle in den späteren Jahrhunderten dargestellt zu sehen. Er geht aus vom Kultus der *capella s. Martini* in merowingischer Zeit, schildert dann die Entwicklung der Hofkapelle unter den Karolingern seit Pippin (vgl. dazu M. Tangl und G. Seeliger an den in dieser Zeitschr. 100, 430 und 101, 195 verzeichneten Stellen), verfolgt aber auch die Entstehung neuer Kapellen auf königlichen Gütern nach dem Muster der Aachener Pfalzkapelle und legt ihre Geschichte wie Stellung in den Auseinandersetzungen während der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts über die Eigenkirchenfrage dar.

Ein Exkurs endlich liefert durch Prüfung der Frage, ob der oberste *capellanus* den Titel *apocrisiarius* geführt habe, einen Beitrag zur Kritik der Schrift *De ordine palatii* von Hinkmar von Reims.

Unter dem Titel *Mélanges Carolingiens*, V—IX (Paris, H. Champion, 69 S.) veröffentlicht Ferdinand Lot abermals (vgl. H. Z. 96, 159) eine Serie von Aufsätzen zur Geschichte Karls des Kahlen, die zuerst im *Moyen Age* 1908 erschienen waren. Er zeichnet zunächst, soweit dies nach den zerstreuten Notizen möglich ist, ein Lebensbild des Seneschalls und Grafen Adalhard (Alard), der von 831—877 als eifriger und einflußreicher Ratgeber Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen, 849—861 bei Lothar I. und II. nachweisbar ist. Weiter findet er in der Urkunde Karls für Acbert vom 8. November 846 (ed. Jusselin im *Moyen Age* 1908, S. 25) uneinheitliche Datierung, druckt das D. Böhmer *Reg. Karol.* 1656 zum 16. Juni 866, stellt sechs andere Urkunden des Königs mit verschiedenen irreführenden Jahresangaben (25. April f. Montieramey = Giry in *Études Monod* 124, 11. Juli f. Fulbert ungedruckt, 25. Juli f. Tournai = Böhmer 1650, 11. Aug. f. Chézy = Böhmer 1658, 23. August f. S. Martin d'Autun = L. Lex *Chartes de Saône-et-Loire* S. 5, 25. August f. S. Calais = Böhmer 1659) zu 855 und weist die Echtheit des D. Böhmer 1545 = Böhmer-Mühlbacher I², 1372k nach (mit Neudruck; der Ausstellort sei Chazé-sur-Argos in Anjou, die Unterschrift Ludwigs des Deutschen gehöre vermutlich dem Kriegszug 858 an). *R. H.*

Aus der Zeitschrift für die Geschichte des Ermlands 17, 1 notieren wir den etwas breit ausgesponnenen Aufsatz von A. Kolberg über die sog. Kaiserdalmatik in der Peterskirche zu Rom, die, von Otto III. bei der Krönung getragen, dann für sakrale Zwecke umgestaltet wurde und endlich aus dem Besitz des Alexiusklosters in den der Peterskirche gelangte.

In der Zeitschrift f. bildende Kunst N. F. 20, 4 S. 88 ff. handelt M. Kemmerich aufs neue über das frühmittelalterliche Porträt bis zum Ausgang des romanischen Stils. Besonders hervorgehoben seien die Ausführungen über Porträts Konrads II. und Heinrichs III., die durch mehrere Abbildungen gut erläutert werden.

Das 56. Heft der von U. Stutz herausgegebenen Kirchenrechtlichen Abhandlungen wird ausgefüllt von einer fleißigen und durch die Ausbreitung der Belege verdienstlichen Schrift von A. Scharnagl über den Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites. Der Verfasser stellt in ihnen eine dreifache Verwendung des Begriffs der Investitur fest, eine solche des Eigenkirchenrechts, eine feudale, endlich eine un-

eigentliche in der sog. *concessio*. Die erste hat Kirchengut und Kirchenamt zum Gegenstand, die zweite nur das Kirchengut, die dritte schließt in sich eine bloße Besitzbestätigung und die Zusicherung des königlichen Schutzes. Lehrreich ist vom Verfasser die jedesmalige Anwendung einer jener drei Spielarten der Investitur in den Streitschriften und Gesetzen während der zweiten Hälfte des 11. und während der ersten des 12. Jahrhunderts dargelegt. Man blickt in Abhängigkeitsverhältnisse der Autoren usw. hinein, die aufzudecken sich der Mühe lohnte gleich den Erscheinungen des Kampfes um die Investitur auch in den nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Ländern (Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites. Stuttgart, F. Enke 1908. XIV, 141 S.).

Um ihres gleichen Gegenstandes willen können zwei Greifswalder Dissertationen in einer Notiz angezeigt werden. Die erste von H. Polzin behandelt „Die Abtswahlen in Reichsabteien von 1024 bis 1056" (Greifswald, J. Abel 1908. 56 S.), die zweite von M. Brennich „Die Besetzung der Reichsabteien in den Jahren 1138 bis 1209 (ebenda, H. Adler 1908. 135 S.) Gleich ist auch die Anlage beider Schriften: je ein Abschnitt verzeichnet die Abteibesetzungen während jener Zeiträume in chronologischer Folge; in einem zweiten Abschnitt wird eine systematische Übersicht über die bei der Besetzung bezeugten Einzelhandlungen (Wahl, Investitur, Bestätigung, Benediktion, Inthronisation) gegeben; Brennich fügt noch ein drittes Kapitel mit dem Vergleich zwischen Bistums- und Abteibesetzungen in den Jahren 1138 bis 1209 hinzu. Auf Einzelheiten der fleißigen Arbeiten einzugehen, ist hier unmöglich; sie würden noch nützlicher sein, als sie an sich es sind, hätten die Autoren Ortsregister beigefügt samt Abtlisten für jedes einzelne Kloster nach Art der Bischofsverzeichnisse in Haucks Kirchengeschichte Deutschlands, selbst auf die Gefahr hin, Lücken der Kenntnis aufdecken zu müssen.

A. Cartellieri hat im Verein mit W. Stechele zum Gebrauch in akademischen Übungen die bisher nie vollständig noch im Zusammenhang herausgegebene Chronik des Anonymus von Laon drucken lassen. Unter Verzicht auf jedwede sachliche Erläuterung legt er ihren vollen Wortlaut vor für die Jahre 1154 bis zum Schlußjahre 1219. Er selbst bezeichnet die Wahl des Anfangsjahres als willkürlich, und in der Tat hätte man sie vielleicht lieber auf das Jahr 1066 fallen sehen, da mit diesem die Auszüge von Waitz (MG. SS. 26, 442 ff.) einsetzen, man jetzt also für die Nachrichten der Chronik über den Zeitraum 1066 bis 1153 zum

Zuruckgreifen auf den Folioband veranlaßt wird. Dank ihres Inhalts verdiente die Chronik in der Tat einen vollständigen Abdruck, und man wird der eingehenden Auslegung, die Cartellieri in Aussicht stellt, gerne entgegensehen *(Chronicon universale anonymi Laudunensis.* Von 1154 bis zum Schluß [1219] für akademische Übungen herausgegeben von A. Cartellieri, bearbeitet von W. Stechele. Leipzig, Dyk [Paris, A. Picard et fils]. 1909. V, 86 S.).

H. Simonsfeld veröffentlicht in den Sitzungsberichten der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, philos.-philol. u. histor. Klasse 1908, 8 die vierte Folge seiner Untersuchungen über Urkunden Friedrichs I. in Italien (vgl. 97, 432. 98, 666. 101, 436). Wie früher ordnet er seine Mitteilungen, die allerdings nicht immer von freundlicher Aufnahme in den toskanischen und umbrischen Sammlungen berichten können, nach dem Namen der besuchten Stadt und knüpft an ihr Verzeichnis Beobachtungen über Überlieferung, Text u. a. m. Mehrere Beilagen sind zu ausführlicher Erläuterung einzelner Dokumente bestimmt; verwiesen sei auf die vierte zum angeblichen Briefwechsel zwischen Friedrich I. und Hadrian IV. aus dem Jahre 1159.

In den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg 1908, S. 197 ff. beschließt W. Hoppe seine dankenswerte Arbeit über Erzbischof Wichmann von Magdeburg († 1192). Die sechs hier abgedruckten Kapitel (über die früheren vgl. 102, 195 f.) befassen sich mit Wichmanns Regierung seit dem Jahre 1166. Reichs- und Territorialpolitik, dazu kirchliche Tätigkeit geben ihr das Gepräge, aber dank sorgfältiger Sammlung und Sichtung der zerstreuten Belege ist eine wertvolle Monographie zur Geschichte Friedrichs I. entstanden. Sollte sie später samt den noch ausstehenden Exkursen als Monographie erscheinen, so dürfte dies nicht geschehen ohne Beigabe eines Orts- und Personenregisters, einer Bibliographie und vielleicht auch je einer Karte der Kirchenprovinz, der Erzdiözese und des Territoriums ihres Helden.

Ein Vortrag von C. Voretzsch würdigt die neueren Forschungen über die deutschen Rolandbilder. Indem er die Theorie von K. Heldmann ablehnt und zu derjenigen von S. Rietschel zurückkehrt, glaubt er den Namen Roland für die Standbilder als etwas Sekundäres bezeichnen zu sollen, der freilich irgendwie vom epischen Roland herkomme (Zeitschrift für romanische Philologie 33, 1909).

In den Mitteilungen aus der livländischen Geschichte 18, 2 findet sich die Ausgabe und sprachliche Erläuterung von zwei

Bruchstücken einer niederdeutschen Fassung des Stadtrechts von Wisby aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts durch W. Schlüter, der seiner Arbeit fünf wohlgelungene Faksimiles beigefügt hat.

Eine Reihe von Schülern und Freunden R. Schröders hat sich zusammengefunden, um „Beiträge zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache" zu vereinigen, die den Vorarbeiten des großen, von R. Schröder selbst geleiteten Unternehmens entnommen sind (Weimar, H. Böhlaus Nachf. 1908. 183 Spalten). Im ganzen ein Halbhundert deutscher mit dem Buchstaben A beginnender Rechtswörter ist hier behandelt, bald ausführlich (vgl. z. B. H. Voltelini über aldia, aldiaricius, aldio, O. Gierke über Allod), bald in straffer Knappheit (vgl. z. B. E. Freiherr v. Künßberg über Aachenfahrt, Aachenweg, G. Wahl über Achgang, Achgrund usw.) Eine Wertung der einzelnen Artikel kann hier nicht gegeben werden; hinsichtlich der befolgten Methode dagegen ist auf K. v. Amiras Besprechung zu verweisen, die mehrere Bedenken zum Ausdruck bringt (Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 29, S. 379 ff.; vgl. auch diese Zeitschr. 90, 355 über zwei Arbeiten von R. Schröder).

Neue Bücher: Blasel, Die Wanderzüge der Langobarden. Ein Beitrag zur Geschichte und Geographie der Völkerwanderungszeit. (Breslau, Müller & Seiffert. 3,50 M.) — Dahn, Die Könige der Germanen. 11. Bd. Die Burgunden. (Leipzig, Breitkopf & Härtel. 8 M.) — *Monumenta Germaniae historica.* (Neue Quartausgabe.) *Legum sectio III. Concilia. Tom. II. Concilia aevi Karolini I. Pars II. Recensuit Albert. Werminghoff.* (Hannover, Hahn. 19,50 M.) — *Percevault, Étude sur les institutions civiles et politiques de la Bretagne armoricaine dans la seconde moitié du IXe siècle. (Rennes, Impr. des arts et manufactures.)* — Hugelmann, Die deutsche Königswahl im *corpus iuris canonici.* (Breslau, Marcus. 7,20 M.) — *Documenti sulle relazioni fra Voghera e Genova, 960—1325, [a cura di] G. Gorrini. (Pavia, Artigianelli.)* — Jos. Becker, Textgeschichte Liudprands von Cremona. (München, Beck. 2,50 M.) — *de La Perrière, Du droit de succession à la couronne de France, dans la dynastie capétienne. (Paris, Daragon.)* — Voigt, Brun von Querfurt und seine Zeit. (Halle, Hendel. 1 M.) — *Le carte della abbazia di Chiaravalle di Fiastra, pubblicate coll' opera del r. archivio di Stato in Roma, [con prefazione di] Ernesto Ovidi. Vol. I: a. 1006—1200. (Ancona, r. deputazione di storia patria.)* — Kohlmann, Adam von Bremen. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Textkritik und Kosmographie. (Leipzig, Quelle & Meyer.

3,50 M.) — Güterbock, Der Prozeß Heinrichs des Löwen. (Berlin, Reimer. 5 M.) — Frhr v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. 2. u. 3. Heft. (Wien, Kirsch. 4 M.) — *Luchaire, Innocent III. Le Concile de Latran et la réforme de l'Église. (Paris, Hachette & Cie. 3,50 fr.)* — v. Wrochem, Der Schultheiß in der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. (Heidelberg, Winter. 1,60 M.) — *Guarini, La modernità politica e il diritto delle genti nei Regesta di Federico II. (Roma, Tip. Unione cooperativa editrice.)* — *Necrologi e libri affini della provincia romana, per cura di P. Egidi. Vol. I: necrologi della città di Roma. (Roma, Tip. Forzani e C. 25 L.)* — *Le carte della prevostura d'Oulx, raccolte e riordinate cronologicamente fino al 1300, a cura di G. Collino. (Pinerolo, Tip. già Chiantore-Mascarelli. 10 L.)* — Häpke, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt. (Berlin, Curtius. 9 M.) — *de Cauzons, Histoire de l'Inquisition en France. T. Ier. Les origines. (Paris, Bloud & Cie.)*

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Die mehrfach letzthin berührte Frage, ob das erste Bündnis der schweizerischen Urkantone im Jahre 1291 oder schon früher geschlossen wurde, wirft im Geschichtsfreund Bd. 63 (1908) nochmals Fr. E. Meyer auf, indem er aus der bekannten Stelle *„antiquam confederacionis formam iuramento vallatam presentibus innovando"* nur folgern will, daß die Urkantone einander versprochen hätten, sich gegenseitig Schutz und Hilfe zu leihen, und daß sie durch die gegenwärtige Urkunde den früheren in feierlicher Mündlichkeit abgeschlossenen Bundesvertrag schriftlich erneuern. Danach wäre also das erste Bündnis in das Jahr 1291 zu setzen. Überzeugend wirkt die Beweisführung in keiner Weise, die Darlegungen scheinen vielmehr völlig verfehlt.

In der *Revue historique* 1909, Januar-Februar gibt Ch. V. Langlois Auszüge aus Beschwerden über die königlichen Beamten aus den letzten Jahrzehnten des 13. und dem Anfang des 14. Jahrhunderts.

Im Historischen Jahrbuch 29, 4 findet sich eine Fortsetzung der Studien zur Biographie des Thomas von Aquino von J. A. Endres (vgl. 102, 199), in der die ältesten Berichte von der Gefangenschaft des Heiligen und einige Fragen der Chronologie seines Lebens besprochen werden. J. Hefner veröffentlicht ebenda Verzeichnisse über einen Teil des päpstlichen

Schatzes und der Bibliothek, der im Winter 1317/18 an die Kurie zurückgelangt ist, nachdem er unter Clemens V. beim Domkapitel zu Padua deponiert worden war.

Mehrere der Geschichte des späteren Mittelalters geltende Arbeiten bringt wiederum das neueste, drei Vierteljahre umspannende Heft der Römischen Quartalschrift: 1908, 2—4. Fr. Schillmann bespricht daselbst an der Hand unbekannter Schreiben des Papstes die übrigens auf eine Anregung des griechischen Kaisers zurückzuführende Unionpolitik Alexanders IV.; E. Göller veröffentlicht einen notariellen Akt vom Jahre 1323 über die Art der Bekanntmachung der unter die Extravaganten Johanns XXII. aufgenommenen Konstitution *„Cum inter nonnullos"*, durch welche die Streitfrage über die Armut Christi und der Apostel kirchlicherseits ihre Erledigung fand (Anschlag an die Türen der Hauptkirche von Avignon); K. H. Schaefer bringt als Beitrag zur Geschichte der deutschen Dominikanerprovinz im 14. Jahrhundert zwei Urkunden Johanns XXII. von 1331 und 1333 zum Abdruck, während P. M. Baumgarten die Mitteilungen von Ciacconius über die beiden ersten Kardinalernennungen des Gegenpapstes Felix V. nach einer Urkunde des Genannten von 1441 richtigstellt.

Eine kleine Schrift von H. Suhle: Das Recht des Hochstifts Halberstadt auf Aschersleben (Dessau, Dünnhaupt 1907. 68 S.) behandelt die in das 13. und 14. Jahrhundert fallenden Streitigkeiten des Hochstifts Halberstadt und des anhaltinischen Fürstenhauses um den Besitz der Stadt, in denen der Bischof Sieger blieb.

Aus den *Mémoires de la Société de l'histoire de Paris et de l'Ile-de-France* 34 erwähnen wir den Anfang einer Quellenveröffentlichung von A. Vidier: *Le Trésor de la Sainte-Chapelle* (mit Inventaren des 14. Jahrhunderts).

G. Dumay, *Guy de Pontailler, sire de Talmay, maréchal de Bourgogne (1364—1392). Dijon, Jacquot et Floret.* 1907 (SA. aus den *Mémoires de la Société Bourguignonne d'Histoire et de Géographie* Bd. 23). Dumay zeigt uns in seiner fleißigen, etwas farblosen Schrift, wie gut es bereits der erste Herzog aus dem Hause Valois verstand, den Adel der Bourgogne an das neue Herrschergeschlecht zu fesseln. Im Jahre 1364 Marschall und damit, wie Olivier de la Marche sagt, der *principal officier* des Herzogs geworden, nimmt Guy de Pontailler einmal an allen wichtigen Kriegszügen Philipps des Kühnen teil, gegen die Engländer, die unbotmäßigen Flandrer, die „Rotten", die zu einer immer schreck-

licheren Landplage ausarten; er leistet dann auch als Diplomat treffliche Dienste, wirkt namentlich an dem Zustandekommen der hochwichtigen Verbindung der Häuser Burgund und Österreich mit, die die Nachfahren Philipps des Kühnen in die Rheinebene führte. Im Anhang sind zahlreiche Belege gegeben, besonders aus den *Archives de la Côte d'Or.* *O. C.*

In den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 21, 2 weist F. Salomon die namentlich von Heinrich von Herford und Matthias von Neuenburg verbreitete Sage zurück, Nikolaus von Buch habe bei der Königswahl von 1314 gegen den Willen des Markgrafen für Ludwig gestimmt, und legt dar, wie es zu dieser den auffallenden Parteiwechsel Waldemars derart erklärenden Vorstellung gekommen sein kann.

G. degli Azzi beschließt im *Archivio stor. italiano* 1908, disp. 4 seine auf Materialien des Florentiner Staatsarchivs aufgebaute Abhandlung über die Signorie Karls, des Sohnes König Roberts, zu Florenz 1326—1327 (vgl. oben S. 437). Mit demselben Gegenstand beschäftigt sich die gleichzeitig erschienene, aus den Beständen des Archivs zu Neapel schöpfende, reichhaltige Materialsammlung von R. Bevere: *La signoria di Firenze tenuta da Carlo figlio di re Roberto negli anni 1326 e 1327* im *Archivio stor. per le province Napoletane* anno 33, fasc. 3—4.

Mit der Politik Johanns von Böhmen in den Jahren 1330 bis 1334 beschäftigt sich eine aus Ritters Anregung und Schule hervorgegangene Bonner Dissertation von Ad. Lehleiter, in welcher die Vorbereitungen und der Verlauf des italienischen Unternehmens geschildert sind und die damit in Zusammenhang stehende Frage untersucht wird, wie der König die mit Frankreich und der Kurie getroffenen Vereinbarungen mit den dem Kaiser gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten in Einklang zu bringen suchte. Dabei ergibt sich ihm, daß der Kaiser nur scheinbar (um ihn „in sich selbst ausbrennen zu lassen") auf den von dem Böhmenkönig angeregten Abdankungsplan eingegangen ist, dessen Scheitern ja von vornherein mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen war. Damit hat dann das italienische Unternehmen Johanns überhaupt sein Ende gefunden (Die Politik König Johanns von Böhmen in den Jahren 1330—1334. Bonn, Behrendt 1908. V, 73 S.). An der Art und Weise, wie der Verfasser vielfach seine eigene Person in den Vordergrund schiebt, wird nicht jeder Gefallen finden.

Von den von Angelus von Clareno († 1337) herrührenden *Septem tribulationes ordinis beati Francisci* hat F. Tocco in den

Rendiconti della r. accademia dei Lincei, cl. di sc. mor., stor. e filol. serie quinta, vol. 17, fasc. 1—3 die erste und zweite *Tributatio* nunmehr herausgegeben und so den Anschluß an die Edition Ehrles (im Archiv f. Literatur- u. Kirchengesch. II, 256 ff.) gewonnen.

Die sehr verspätet in die Hände des Berichterstatters gelangten *Studi storici* vol. 16, fasc. 2 enthalten eine Fortsetzung der Arbeit von P. Pecchiai zur Geschichte der Pisaner Kaufherrenfamilie delle Brache (vgl. 98, 668; 99, 202 u. 671; 100, 435) und den Schluß des Aufsatzes von G. Pardi über Borso von Ferrara (vgl. 98, 668; 99, 202 u. 671), der die Beziehungen des Herzogs zu der geistigen und künstlerischen Bewegung seiner Zeit behandelt und eine Gesamtwürdigung enthält. Wir erwähnen aus Heft 2 und 3 noch kurz die von ungedruckten Materialien des 14. Jahrhunderts begleitete Abhandlung von A. Brugaro: *L'artigianato pisano nel Medio Evo*, aus Heft 3 ferner P. Barsanti: *Atti autentici delle lauree dottorali concesse in Lucca nel sec. XV* (136 Namen mit Nachweisen) und aus Heft 4 endlich P. Lonardo: *Un abiuria di ebrei a Lucera nel 1454.*

Als Ergänzung zu früheren Ausführungen (vgl. 93, 355 und 95, 159) veröffentlicht E. Göller in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 11, 2 Verordnungen des päpstlichen Kämmerers für die Sekretäre aus den Jahren 1387 und 1388.

Ein sehr umfangreicher Aufsatz von H. V. Sauerland in der Westdeutschen Zeitschrift 27, 2 und 3 erweitert seine in den Vorbemerkungen zum ersten und dritten Bande der Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande befindlichen Darlegungen über die kirchlichen Zustände im Rheinland während des 14. Jahrhunderts, die von H. K. Schaefer in einer Besprechung als übertrieben bezeichnet worden waren. Verfasser hält durchaus an seiner ungünstigen Beurteilung der kirchlichen Zustände fest.

Ein Pasquill auf Mißbräuche am Hofe König Wenzels und an der Kurie (1379), das schon vor Jahrzehnten von Chmel bekanntgegeben ist, bringt G. Sommerfeldt in den Mitteilungen des Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 1908, November erneut zum Abdruck, um im Anschluß daran auszuführen, daß in demselben zwei vollkommen verschieden geartete Bestandteile zu einem Ganzen vereinigt worden sind.

Über neuere Veröffentlichungen und noch der Erledigung harrende Aufgaben auf kirchengeschichtlichem Gebiet im Zeit-

alter des Großen Schismas handelt ein Artikel von L. Salembier in der *Revue d'histoire ecclésiastique* 1908, Juli 15, der zur Mitarbeit auf diesem Felde anspornen will. — Ebenda, in der Nummer vom 15. Oktober, bespricht A. Bayot einen noch unbekannten Schismatraktat, der vielleicht Johann ohne Furcht von Burgund überreicht worden ist, jedenfalls seit seiner Zeit in der Bibliothek der burgundischen Herzöge nachweisbar ist. Die zwischen Oktober 1404 und November 1406 anzusetzende, übrigens rein theoretisch gehaltene Schrift hat einen ungenannten, zu Toulouse ansässigen Geistlichen zum Verfasser und tritt im Streite der beiden Päpste für die römische Obedienz ein.

Die Straßburger Dissertation von E. Zickel: Der deutsche Reichstag unter König Ruprecht von der Pfalz (Frankfurt a. M., Knauer 1908. 75 S.) füllt eine in der Literatur über den deutschen Reichstag im Mittelalter noch bestehende Lücke aus, indem sie die freilich wenig bedeutsame Periode König Ruprechts einer Untersuchung unterwirft. Sind auch keine neuen Ergebnisse wesentlicher Art gewonnen worden, so verdient doch der Fleiß und die Umsicht des Verfassers Anerkennung.

In der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 24, 1 teilt H. Kaiser einige Angaben zur Lebensgeschichte Walthers von Straßburg mit, der unter dem Pontifikat Urbans VI. ein für die päpstliche Pönitentiarie wichtiges Formularbuch angelegt hat, während M. Buchner mit einer sehr ausführlichen Arbeit über die Stellung des Bischofs Mathias Ramung von Speier zur Reichsstadt Speier, zu Friedrich I. von der Pfalz und zu Kaiser Friedrich III. beginnt.

Über Balduin von Wenden, Sproß eines in braunschweigischem Gebiet ansässigen Rittergeschlechts († 1441), der im Dienst von Papst und Konzil, von Fürsten und Städten eine umfangreiche Tätigkeit auf dem praktischen Gebiet der Entscheidung von Rechtshändeln entfaltet hat, handelt ein Aufsatz von Joh. Merkel in der Zeitschrift d. Histor. Vereins f. Niedersachsen 1908, 4.

Die *Annales de l'Est et du Nord* 1908 bringen im Juli- und Oktoberheft den Schluß der mehrfach erwähnten Arbeit von Ch. Petit-Dutaillis: *Documents nouveaux sur l'histoire sociale des Pays-Bas au XVe siècle* (vgl. 100, 436; 101, 204 und 440), darunter 44 Urkunden aus dem Zeitraum von 1438 bis 1467).

In der Kontroverse über den Hexenhammer und seine Kölner Approbation von 1487, über die mehrfach an dieser Stelle berichtet ist (vgl. 100, 672; 101, 202 und 440; 102, 199), spricht

J. Hansen in der Westdeutschen Zeitschrift 27, 2 und 3 ein Schlußwort, indem er mit Recht darauf hinweist, daß sowohl die Frage nach der Rolle der Frau in der Geschichte des Hexenwahns wie die nach der Echtheit des Kölner Gutachtens sich heute noch genau auf demselben Standpunkt befindet wie vor dem Eingreifen von N. Paulus in die Erörterung.

Über die Mainzer Geschichtschreibung von 1400 bis 1550 handelt in einer den Erwartungen freilich nicht ganz entsprechenden Weise F. W. E. Roth in den Deutschen Geschichtsblättern 1908, Dezember.

27 Briefe der Anna von Bretagne aus den Jahren 1491—1506, die zum Teil literarischen Wert besitzen, hat Durville im *Bulletin historique et philologique du Comité des travaux historiques et scientifiques* 1907, 1 und 2 veröffentlicht.

Neue Bücher: *Henri Stein, Inventaire analytique des ordonnances enregistrées au Parlement de Paris jusqu'à la mort de Louis XII. (Paris, Impr. Nationale.)* — *Riandey, L'organisation financière de la Bourgogne sous Philippe le Hardi et chartes de l'abbaye de Saint-Étienne de Dijon, de 1280 à 1285. (Dijon, Impr. Marchal.)* — *Monumenta Germaniae historica. Legum sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tomi IV. partis posterioris fasc. I.* (Hannover, Hahn. 25 M.) — *Batiffol, Le siècle de la Renaissance. (Paris, Hachette & Cie. 5 fr.)* — Hösl, Kardinal Jacobus Gaietani Stefaneschi. Ein Beitrag zur Literatur- und Kirchengeschichte des beginnenden 14. Jahrhunderts. (Berlin, Ebering. 4 M.) — Fittig, Levold v. Northof. (Witten, Märk. Druckerei und Verlagsanstalt. 1,50 M.) — *Faraglia, Storia della lotta tra Alfonso V d'Aragona e Renato d'Angiò. (Lanciano, Carabba. 8 L.)* — *Crónica de Enrique IV, escrita en latín por Alonso de Palencia; traducción castellana por A. Paz y Melia. Tomo IV. (Madrid, Tip. de la Revista de Archivos. 5 Pes.)* — *Vaucelle, Catalogue des lettres de Nicolas V concernant la province ecclésiastique de Tours, d'après les registres des archives vaticanes. (Paris, Picard et fils.)*

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Einen neuen Beleg für die Entstehung des Lieds „Ein feste Burg" im Jahre 1521 (vgl. H. Z. 95, 358; 97, 443) bringt Johann Adam in der Monatschrift f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst 14, 1 durch den Nachweis, daß es bereits 1522 dem ersten evangelischen Pfarrer von Straßburg, Matthäus Zell, bekannt war.

Im Anschluß an eine frühere Arbeit (vgl. H. Z. 97, 676) verfolgt P. Richard in der *Revue des questions historiques* Nr. 169 (Januar 1909) die Entwicklung der ständigen Nuntiatur in Frankreich von 1522 bis 1534. Auch eine Studie von Ch. Samaran über den Ursprung der Nuntiaturen (*Revue d'hist. diplomatique* 23, 1) beruht auf den verschiedenen Untersuchungen Richards.

Die mutige und nach allen Seiten unabhängige Haltung des Heilbronner Reformators Johann Lachmann im Bauernkrieg wird von G. Bossert in den Württembergischen Jahrbüchern f. Statistik u. Landesk. 1908 einer Würdigung unterzogen (mit Mitteilung von 17 Briefen Lachmanns 1525—1527).

Nachdem Hartfelder in seiner „Geschichte des Bauernkrieges in Südwestdeutschland" auf den jüngeren Bruder Melanchthons kurz hingewiesen hatte, unternimmt es Nikolaus Müller in seiner Studie über „Georg Schwartzerdt, der Bruder Melanchthons und Schultheiß in Bretten", Leipzig 1908 (IX und 276 S.) (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 96/97. 3 M.) vornehmlich auf Grund von neu gewonnenem archivalischem Material, das Lebensbild von Georg Schwartzerdt zu zeichnen; es ist selbstverständlich, daß auch für die Melanchthonforschung, besonders der Jugendjahre, sowie hauptsächlich für die Genealogie der Familie des *praeceptor Germaniae* manche neue Kunde gewonnen wird. Während das Wirkungsgebiet Melanchthons sich nahezu über die gesamte damalige wissenschaftliche Welt erstreckt, lebt sein jüngerer Bruder fast nur seinem Heimatort Bretten, höchstens noch seinem „Vaterland", so wie er es begreift, der Kurpfalz; und so wenig war er in weiteren Kreisen bekannt, daß uns das Datum seines Todes nicht überliefert ist. Damit ist der Rahmen seiner Wirksamkeit umschrieben, aber so eng die Grenzen hier auch gesteckt sein mögen, der Verfasser hat es verstanden, ein höchst anschauliches Bild von der beruflichen Tätigkeit Schwartzerdts als Schultheiß und Keller zu Bretten zu entwerfen, eine kulturhistorische Skizze im kleinen, welche den auch von Nik. Müller betonten Wunsch nach einer das gesamte 16. Jahrhundert umfassenden Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Kurpfalz nur um so lebhafter laut werden läßt. Bekannt war Georg Schwartzerdt bisher lediglich als Schriftsteller: eine Geschichte der Belagerung Brettens im Landshuter Erbfolgekrieg (1504) und im Bauernkrieg (1525) sowie eine pfälzische Reimchronik stammt von ihm; es ist Nik. Müller gelungen, noch einige Erzeugnisse seiner literarischen Tätigkeit, von der im 16. Jahrhundert überhaupt nichts gedruckt worden

ist, aufzufinden; er teilt sie im Anhang S. 181 ff. mit, ebenso (S. 200 ff.) vier bisher nicht veröffentlichte Briefe Melanchthons an seinen Bruder aus den Jahren 1540—1552, sowie einen auch politisch höchst interessanten Brief Schwartzerdts an David Chyträus vom 8. Juli 1550, ein Schreiben, das auch für Melanchthon galt. — Den Beschluß macht eine genealogische Studie über „Schwartzerdts Nachkommenschaft und Verwandtschaft bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts". eine mühsame Arbeit, die für die Familiengeschichte der oberrheinischen Lande viel Interessantes in sich birgt; aber warum hat der Verfasser es versäumt, seiner so dankenswerten Arbeit auch die nahezu für jeden Forscher unentbehrliche bequeme Handhabe eines ausführlichen Personenverzeichnisses beizufügen? auch Stammtafeln, wenigstens für die vornehmsten Zweige der Schwartzerdtschen Familie, würden die Übersichtlichkeit sehr erhöht haben.

Halle a. S. *Adolf Hasenclever.*

Einige Ergänzungen zur Lebensgeschichte des Georg v. Frundsberg gibt Alessandro Luzio in der Deutschen Revue vom Februar 1909 nach Urkunden des *Achivio Gonzaga*. Wir notieren, daß Federico Gonzaga von Mantua danach insgeheim 1526 auf der Seite des Kaisers stand und dem gegen Rom ziehenden Frundsberg durchaus keine Falle stellte; auch daß Frundsberg kein „Papsterwürger" war.

Der Druck der Siebenbürgischen Geschichte im Zeitalter der Reformation von Joh. Höchsmann (vgl. oben S. 205) wird im Archiv des Vereins f. siebenbürgische Landesk. N. F. 35, 3 bis zum Ende des stürmischen Jahres 1529 fortgeführt.

Eine Münchener Dissertation von Karl Schottenloher, Jakob Ziegler und Adam Reißner (München 1908, 40 S.) gewinnt in der von Ranke in den Beilagen zur Reformationsgeschichte (Werke 2, 362 ff.) behandelten Frage neue Ergebnisse an der Hand mehrerer Handschriften und Redaktionen der *Acta paparum*. In überzeugender Weise wird hier dargetan, daß die *Acta paparum* nicht von Ziegler sondern von Reißner herrühren, der dabei allerdings Zieglers *Historia Clementis VII.* benutzte. Über den in letzter Zeit mehrfach erwähnten Ziegler (vgl. H. Z. 100, 675) stellt Schottenloher eine Biographie in Aussicht

Von der bekannten, am 17. April 1536 in Rom gehaltenen Rede Karls V., über die letzthin auch Cardauns (in dem H. Z. 101, 662 zitierten Aufsatz) gehandelt hat, vermag Walter Friedensburg in den Quellen und Forschungen 11, 2 einen spanischen

Auszug mitzuteilen, der vielleicht von der Kanzlei behufs rascher Verbreitung hergestellt worden ist.

Zur Geschichte der Konzilsfrage unter Paul III. veröffentlicht Vinzenz Schweitzer in der Römischen Quartalschrift 22, H. 2—4, zwei neue Beiträge. Der eine betrifft die Verhandlungen der Kardinäle von 1536/37 und ihr Gutachten, von dem Friedensburg nachwies, daß es am 9. März 1537 vor dem Papst verlesen wurde (vgl. H. Z. 94, 363), und das nach Schweitzer (wenigstens im Entwurf) von Aleander, Cortese und Badia redigiert worden ist (s. auch den oben S. 206 zitierten Aufsatz von Ehses). Im andern wird das Gutachten des Guidiccioni (vgl. H. Z. 99, 211) über die Translation des Konzils 1547 besprochen und gedruckt.

Auf einen von Luther besorgten und mit spöttischen Bemerkungen versehenen Abdruck der Bulle Pauls III. vom 20. April 1537 (Vertagung des Konzils) macht Otto Clemen in den Theologischen Studien und Kritiken 1909, 2 aufmerksam; er ist das „bok", aus dem B. Gyseke die von Enders, Luthers Briefwechsel 11, 320, reproduzierte Bemerkung übernahm. — Derselbe Verfasser teilt im Archiv f. Kulturgesch. 7, 1 eine Scherzprophezeiung auf das Jahr 1536 mit.

War H. Oncken in seinem Aufsatz über Sebastian Franck als Historiker (H. Z. 82) von der Geschichtsbibel ausgegangen, so beschäftigt sich ergänzend eine sorgfältige Marburger Dissertation mit der Deutschen Chronik von 1538: Willi Prenzel, Kritische Untersuchung und Würdigung von Sebastian Francks *Chronicon Germaniae*, Marburg i. H. 1908 (116 S.). Verfasser untersucht zunächst Francks Arbeitsart, seine Quellen (deren erheblich mehr nachgewiesen werden als seinerzeit von H. Bischof) und seine eigenen Zutaten. Franck schrieb kein wissenschaftliches Werk, sondern ein Volksbuch, was ihm in hervorragendem Maße gelungen ist. Nicht die Forschung, aber der von dem Geist der Reformation erfüllte Gedankeninhalt ist originell; kritische Ansätze sind vorhanden, erreichen aber nicht die Höhe von Aventin und Beatus Rhenanus. Zu Francks Weltanschauung trägt die Chronik etwa folgende Züge bei. Sinn der Geschichte ist die Verwirklichung des Planes Gottes, d. h. der christlichen Ideale; Francks weltgeschichtliche Interessen (die naturgemäß hier hinter die nationalen zurücktreten) sind daher christlicher Art, seine Geschichtschreibung ist moralisierend. Das Wesen des Christentums ist ihm ganz innerlich, während er das Wertlegen auf Äußerlichkeiten bei Juden, Mohammedanern und der katholischen Kirche tadelt. Der Plan Gottes kann durch das Dazwischentreten des

Bösen im freien menschlichen Willen hinausgeschoben, aber nicht zerstört werden; die Prädestinationslehre ist Ketzerei. Dagegen geht Franck in seinen Ansichten von der Unantastbarkeit weltlicher Obrigkeit noch über Luther hinaus. Zum Schluß stellt Prenzel einige volkskundliche Nachrichten und Beobachtungen der Chronik zusammen. Zu S. 108 bemerke ich, daß Franck für seine Zeit ganz recht hat, wenn er die illegitime Geburt in Deutschland als Grund der Ausschließung von der Thronfolge nennt (wobei er natürlich besonders an den entgegengesetzten Gebrauch in Italien dachte). *R. H.*

Neue „Sleidaniana" veröffentlicht Adolf Hasenclever in der Zeitsch. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 24, 1, nämlich: 1. Ein aus Straßburg 1538 an Jean du Bellay gerichtetes, durch Sleidan übermitteltes Schreiben über den Geldrischen Streit und die Haltung protestantischer Fürsten, sowie ein Schreiben Jean du Bellays an Sleidan 1546 über die auch sonst bekannte Beschuldigung, wonach dieser den König von Frankreich in Deutschland verleumdet habe; 2. Mitteilungen zu Sleidans Leben und Briefwechsel 1545, auf Grund des letzten Bandes der *Letters and Papers of Henry VIII.* (20. 2), mit einem Bericht van der Delfts an Karl V. über die Sendung der Protestanten nach England; 3. einen Brief Sleidans an Christoph von Württemberg vom 12. Juli 1556 über seine schriftstellerischen Arbeiten, für die er eine Unterstützung wünscht (das letzte Schreiben, das wir bisher von Sleidan besitzen).

Die Zustimmung Luthers zur Nebenehe Philipps des Großmütigen wird von Th. Brieger in den Preußischen Jahrbüchern 1909, 1 einer gut abgewogenen Beurteilung unterzogen. Die biblizistischen Anschauungen, die dem Beichtrat, der gegen weltliche Satzungen weder schützen konnte noch sollte, zugrunde liegen, lassen sich bis 1520 zurückverfolgen, und auch später hat Luther seine Zustimmung nur wegen des Ärgernisses und wegen falscher Voraussetzungen (betreffs der überschätzten Notlage Philipps), nicht aber prinzipiell bereut. Trotzdem verkennt auch Brieger nicht, daß wir den Reformator hier „nicht auf der Höhe seines Berufes sehen".

F. E. Brightmann beschäftigt sich in der *English hist. review* 24 (Nr. 93) mit der Entstehung und Überarbeitung der englischen Litanei 1544—1545 (vgl. dazu Gairdner H. Z. 101, 664).

Nr. 21 des Archivs f. Reformationsgesch. (6. Jahrgang, Heft 1) enthält eine ausführliche Untersuchung von Friedrich Spitta über die Bekenntnisschriften des Herzogs Albrecht von Preußen,

der gegen Koch (vgl. H. Z. 101, 660) vor dem Vorwurf mangelnder theologischer Kenntnisse in Schutz genommen wird, und von dem eine ganze Reihe von Bekenntnisschriften aus den Jahren 1551—1564 mitgeteilt werden. Der Herzog schrieb nicht aus Neigung zu theologischem Dilettieren, sondern aus Notwehr gegen die Verdächtigungen seiner Rechtgläubigkeit. — Die Ausführungen desselben Verfassers über Albrechts geistliche Lieder (vgl. H. Z. 101, 447) haben einen hitzigen Gegner gefunden in Paul Tschackert (Altpreußische Monatsschrift 46, 1), der mit seiner Widerlegung aber jedenfalls übers Ziel hinausschießt (sofern beispielsweise der Nachweis, daß das Glaubenslied nicht von Albrecht sei, offenbar mißglückt ist). Vgl. auch Spittas Erwiderung in der Monatschrift f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst 14, 2. *R. H.*

Der Aufsatz von J. Neville Figgis über Petrus Canisius und die deutsche Gegenreformation in der *English hist. review* 24 (Nr. 93) beruht auf den von Braunsberger herausgegebenen Briefen des Canisius.

Die Besuche Kaiser Maximilians II. in Dresden 1564 und 1575 erfahren eine eingehende Schilderung durch Paul Rachel in den Dresdner Geschichtsblättern 17.

Für die Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich ist das Bruchstück eines Diariums der Grazer Jesuiten von Belang, das Karl Uhlirz in den Beiträgen zur Erforschung Steirischer Geschichte 36 veröffentlicht. Es betrifft die Jahre 1574 bis 1589 und 1596 bis 1597.

Die von Könnecke publizierten Mansfelder Kirchenvisitationsprotokolle (vgl. H. Z. 100, 680) werden von Friedrich Schmidt in den Mansfelder Blättern 22 durch Visitationsberichte über einige mansfeldische Orte der Ephorie Sangerhausen von 1539 und 1575 bis 1581 ergänzt. — Ebenda gibt Bruno Claußen einige Schreiben des Cyriacus Spangenberg an den Obersten Johann von Hildesheim und verwandte Briefe 1565—1570 heraus.

Zur Geschichte der Farnese notieren wir zwei Aufsätze des *Archivio storico per le provincie Parmensi* N. S. 8. A. Del Prato druckt und bespricht das Testament der Gemahlin des berühmten Alessandro Farnese, Maria von Portugal (1577). Dante Munerati handelt über den Kardinal Alessandro Farnese (1520—1589), einen Oheim des Herzogs.

Einen neuen, schon äußerlich in ganz gewöhnlichem Zenturionenton geschriebenen Tendenzartikel von Ath. Zimmermann ohne historischen Gehalt bringt die Römische Quartalschrift 22, Heft 2—4. Er will über „Elisabeth und die Aufrichtung

der englischen Staatskirche" handeln und schreibt diese Aufrichtung lediglich den Gewaltakten der „blutdürstigen" Königin zu. *R. H.*

Die Fortsetzung der Untersuchung von L. Willaert über die Beziehungen zwischen England und den katholischen Niederlanden 1598—1625 in der *Revue d'hist. ecclésiastique* 9, 1 u. 4 (vgl. H. Z. 99, 678) beschäftigt sich mit den Schritten, die Elisabeth und Jakob I. gegen die englischen, zum teil an der Pulververschwörung beteiligten Emigranten in den Niederlanden (wie namentlich Hugo Owen) unternahmen.

Auf eine bisher unbeachtete Schrift Campanellas über die Unterwerfung der Niederlande unter Spanien *(Discursus de Belgio sub Hispani potestatem redigendo)* macht Albert Elkan in der Zeitschrift Oud-Holland 1909, 1 aufmerksam. Sie erschien zuerst 1617 zusammen mit Schriften von Ph. Marnix, B. Brocardus und J. Henricson und stellt sich als ein verkürzter Auszug aus dem 27. Kapitel der *Monarchia di Spagna* dar.

Dem Leben und den Weissagungen von drei „Propheten" aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges beginnt Lubenow in der Neuen kirchlichen Zeitschrift 20, 1 u. 2 nachzugehen. Es handelt sich um Christoph Kötter, Christine Poniatowsky und Nikolaus Drabik, von denen Comenius in seinem Buche *Lux in Tenebris* berichtet.

In den Mitteilungen des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 47, 2 berichtet Karl Siegl über Wallensteinsche Quartierlisten vom Jahre 1630 im Egerer Stadtarchiv.

Eine gut geschriebene und verläßlich gearbeitete Leipziger Dissertation von Ernst Dürbeck, Kursachsen und die Durchführung des Prager Friedens 1635 (Borna-Leipzig, Buchdruckerei Rob. Noske 1908, 110 S.), geht den Bemühungen Kursachsens nach, den Prager Frieden durch Gewinnung der übrigen Stände sowie durch gewaltsame oder friedliche Auseinandersetzung mit den fremden Mächten zu einem allgemeinen Frieden zu machen. In der Tat schienen am Ende des Jahres die entscheidenden Verhandlungen mit Schweden durch die mecklenburgische Vermittlung kurze Zeit lang zum Ziel zu führen, aber schließlich gelang es doch nicht, die widerstreitenden Interessen des Kaisers und der Schweden in Einklang zu bringen. *R. H.*

Ein Essay von Gustav Roloff über Oliver Cromwell in Velhagen & Klasings Monatsheften 23, 5 ist hübsch und mit Verständnis geschrieben und hebt namentlich gut die bleibenden Wirkungen der kurzen Herrschaft des Lord-Protektors hervor.

Neue Bücher: Der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer Briefwechsel 1509—1548. Bearbeit. von Traug. Schieß. 1. Bd. 1509 bis Juni 1538. (Freiburg i. B., Fehsenfeld. Für vollständig 30 M.) — *de Laiglesia, Estudios historicos (1515—1555). (Madrid, Imp. del Asilo de Huérfanos del S. C. de Jesús. 15 Pes.)* — Lepp, Schlagwörter des Reformationszeitalters. (Leipzig, Heinsius Nachf. 4,50 M.) — Negwer, Konrad Wimpina, ein katholischer Theologe aus der Reformationszeit. (Breslau, Aderholz. 5 M.) — *Lavisse, Histoire de France depuis les origines jusqu'à la Révolution. T. 5: II. La lutte contre la maison d'Autriche. La France sous Henri II (1519—1559). (Paris, Hachette & Cie. 6 fr.)* — *Fuentes, El conde de Fuentes y su tiempo. Estudios de historia militar (siglos XVI y XVII). (Madrid, Imp. del Patronato de Huérfanos de Administración Militar. 15 Pes.)* — *Nouaillac, Villeroy, secrétaire d'État et ministre de Charles IX, Henri III et Henri IV (1543 à 1610). (Paris, Champion.)* — *J. Martin, Gustave Vasa et la Réforme en Suède. (Paris, Fontemoing.)* — Die Vadianische Briefsammlung der Stadtbibliothek St. Gallen. VI, 2. Hälfte. 1546—1551. Hrsg. von Arbenz und Wartmann. (St. Gallen, Fehr. 16 M.) — *Tacchi Venturi, Stato della religione in Italia alla metà del secolo XVI. (Roma-Milano, Albrighi, Segati e C.)* — Herm. Hamelmanns geschichtliche Werke. 1. Bd., 3. Heft. Kritisch neu herausgeg. von Löffler. (Münster, Aschendorff. 8 M.) — *Nouaillac, Un envoyé hollandais à la cour de Henri IV. Lettres inédites de François d'Aerssen à Jacques Valcke, trésorier de Zélande (1599—1603). (Paris, Champion.)* — Schmidlin, Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Hl. Stuhl. 1. Tl.: Österreich. (Freiburg i. B., Herder. 6 M.) — Günter, Die Habsburger-Liga 1625—1635. Briefe und Akten aus dem General-Archiv zu Simancas. (Berlin, Ebering. 14,50 M.) — *Paquier, Le Jansénisme. Étude doctrinale d'après les sources. (Paris, Bloud & Cie.)*

1648—1789.

J. W. Thomson betont in Bemerkungen über „einige wirtschaftliche Faktoren beim Widerruf des Edikts von Nantes", daß die Hugenotten ihre wirtschaftliche Überlegenheit zum guten Teil ihrer Begünstigung durch Colbert zu danken hatten. *Economically speaking the revocation of the Edict of Nantes was the triumph of the ancient and immemorial economic régime of France (gilds, local monopoly, system of internal tolls and*

provincial barriers) over the modern tendency and more enlightened practices of the new political economy represented by Colbert (American Historical Review XIV, 1).

H. F. Helmolt bringt im Hist. Jahrb. Bd. 29, Hft. 4 die Veröffentlichung von Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans an die Königin Sophie Dorothea von Preußen, 1716 bis 1722, zum Abschluß. Wir weisen hierbei zugleich auf die beiden jüngst erschienenen Auswahleditionen von Briefen der Liselotte hin; die größere, in zwei Bänden, von Helmolt bearbeitet (Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans. Inselverlag, Leipzig 1908), die kleinere von J. Wille veranstaltet (Briefe der Elisabeth Charlotte, Herzogin von Orleans. Deutsche Charakterköpfe, herausg. von W. Capelle. 1. Leipzig, Teubner). Beiden Ausgaben möge es gelingen, den prächtigen Briefen der Liselotte neue Freunde zu werben und unseren gebildeten Kreisen damit eine lebendige Beziehung zu einer sonst nicht gerade ergiebigen Periode deutschen Geisteslebens zu geben.

Girard handelt über die Reorganisation der französisch-indischen Kompagnie, 1719—1723 (*Revue d'histoire moderne et contemporaine* XI, 3).

E. v. Möller untersucht die Darstellung der Rechtsgeschichte, welche Friedrich der Große in der *„Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois"* (1748/49) gegeben hat. Er verteidigt Friedrich gegen die pedantischen Kleinigkeitskrämer. Zwar lassen sich dem König allerlei Schnitzer nachweisen: „Exzerpiert hat er ärger wie je ein Stümper, gestohlen hat er wie ein Rabe. Den Autor, dem er die Anregung zu verdanken hatte und den er am unverschämtesten geplündert hat, erwähnt er mit keiner Silbe: Montesquieu." Gleichwohl hat die Darstellung des Königs große Vorzüge, auch Montesquieu gegenüber, dessen *Esprit des lois* (1748) Herder einen „Taumel aller Zeiten, Nationen und Sprachen, wie um den Turm der Verwirrung" genannt hat. „Und hier bei dem König in kurzen, straffen Zügen ein Überblick über die Rechtsgeschichte, in dessen festem Gefüge die einzelnen Völker der Geschichte mit einer Präzision aufmarschieren, als wären es preußische Bataillone." Auch diese akademische Abhandlung Friedrichs des Großen ist „mit genauester Sorgfalt des Ausdrucks darauf angelegt, als Muster einer vornehmen und doch allverständlichen, durch Wärme hinnehmenden, durch Abrundung wirksamen Darstellung zu gelten und zu wirken" (Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. Bd. 21, 2).

In den Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. (Bd. 21, 2) widmet R. Krauel dem Verhältnis Preußens zur Bewaffneten Neutralität von 1780 eine gründliche Studie. Er weist nach, daß es Friedrich dem Großen bei seiner Verbindung mit Rußland, Schweden, Dänemark zum Schutze der neutralen Schiffahrt nicht so sehr auf die prinzipielle Seite, auf die Begründung eines öffentlichen Rechts für die neutralen Mächte während eines Seekriegs („frei Schiff, frei Gut"; „unfrei Schiff, frei Gut") angekommen ist, als vielmehr darauf, durch seinen Beitritt die russisch-preußischen Beziehungen neu zu beleben, die drohende Annäherung zwischen Katharina und Joseph II. aufzuhalten; ein Ziel, das sich freilich nicht hat erreichen lassen: im Sommer 1781 wurde das Bündnis zwischen Rußland und Österreich perfekt. „Eine Einwirkung Friedrichs des Großen ist weder bei der Formulierung der einzelnen Sätze der Petersburger Deklaration vom 28. Februar 1780 (über die Grundrechte des neutralen Seehandels in Kriegszeiten), noch bei der Wahl des Augenblicks für die Verwirklichung der Idee eines Bundes der Neutralen unter russischer Führung nachweisbar oder auch nur wahrscheinlich." Der alte König erscheint durchaus als der Realpolitiker, der die theoretischen Erörterungen seiner Minister und Gesandten trocken und sarkastisch abschneidet. Er schmeichelt dem russischen Bedürfnis nach Machtdarstellung, betrachtet die Aktion Katharinas wesentlich als Ostentation, mißt der ganzen Angelegenheit nur untergeordnete Bedeutung bei und vermag das um so eher, als England, ohne förmliche Anerkennung oder Zurückweisung der Rechtssätze der Bewaffneten Neutralität, diesen doch in der prisengerichtlichen Praxis weit entgegenkommt. Für die vorübergehenden Vorteile, welche für Preußen aus der Flucht holländischer Reeder unter neutrale Flagge erwachsen können, zeigt der König wenig Verständnis, sucht vielmehr dem Mißbrauch der preußischen Flagge zu wehren. Der Gegensatz gegen Österreich tritt also auch hier als der beherrschende Gesichtspunkt der friderizianischen Politik mit aller Deutlichkeit hervor. *F. F.*

Marquis de Ségur schildert in einem ersten Kapitel einer größeren Arbeit (*„Au couchant de la monarchie"*) die Thronbesteigung Ludwigs XVI., zum Teil nach dem unveröffentlichten Journal des Abbé de Véri, der Maurepas nahestand (*Revue des deux mondes*, 1. Februar 1909).

In der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 24, 1 veröffentlicht Obser äußerst anziehende „Nachträge zu dem Brief-

wechsel des Markgrafen Karl Friedrich von Baden mit Mirabeau und Du Pont" (1772—1802) aus dem großherzoglichen Familienarchiv. Besonders verdient vielleicht Nr. 5 hervorgehoben zu werden, ein Memorandum des Jahres 1773, in dem Du Pont empfiehlt, den Erbprinzen von Baden an den Hof von Toskana zu senden, wo er ein auf physiokratischer Grundlage beruhendes Ehebündnis mit der damals siebenjährigen Tochter des späteren Kaisers Leopold anbahnen sollte!

Neue Bücher: *de Vaissière, Saint-Domingue. La société et la vie créoles sous l'ancien régime (1629—1789). (Paris, Perrin & Cie.)* — Carl Ritter v. Sax, Geschichte des Machtverfalls der Türkei bis Ende des 19. Jahrhunderts und die Phasen der „orientalischen Frage" bis auf die Gegenwart. (Wien, Manz. 8,50 M.) — *Bert, Histoire de la révocation de l'édit de Nantes à Bordeaux et dans le Bordelais (Diocèse de Bordeaux), 1653—1715. (Bordeaux, Mounastre-Picamilh.)* — *Godefroi Hermant, Mémoires sur l'histoire ecclésiastique du XVIIe siècle (1630—1663). Publiés par A. Gazier. T. 5 (1661—1662). (Paris, Plon-Nourrit & Cie.)* — *Conti, Firenze dai Medici ai Lorena (1670—1737). (Firenze, Bemporad e figlio. 15 L.)* — *Giudici, I dispacci di Germania dell' ambasciatore veneto Daniel Dolfin 3° (22 febbr. 1702 fino al 7 luglio 1708). (Venezia, Istituto veneto di arti grafiche. 5 L.)* — Elisabeth Charlottens Briefe an Karoline von Wales und Anton Urich von Braunschweig-Wolfenbüttel. Wortgetreuer Neudruck der 1789 durch Aug. Ferd. v. Veltheim zu Braunschweig veröffentlichten Bruchstücke, besorgt und erläutert von Hans F. Helmolt. (Annaberg, Graser. 9 M.) — Luise Ulrike, die schwedische Schwester Friedrichs des Großen. Ungedruckte Briefe an Mitglieder des preußischen Königshauses. Hrsg. von Fritz Arnheim. 1. Bd. 1729—1746. (Gotha, Perthes. 9 M.) — Kaiserin Maria Theresia und Kurfürstin Maria Antonia von Sachsen. Briefwechsel 1747—1772. Hrsg. von Lippert. (Leipzig, Teubner. 32 M.) — *Prato, La vita economica in Piemonte a mezzo il secolo XVIII. (Torino, Società tip. ed. Nazionale. 20 L.)* — *Gori, Gli albòri del socialismo (1755—1848). (Firenze, Lumachi. 6 L.)* — Franz, Studien zur kirchlichen Reform Josephs II. mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgaus. (Freiburg i. B., Herder. 7 M.) — Preuß, Ewald Friedrich Graf v. Hertzberg. (Berlin, Vossische Buchh. 8 M.) — *Ardascheff, Les intendants de province sous Louis XVI. Traduit du russe par L. Jousserandot. (Paris, Alcan. 10 fr.)*

Neuere Geschichte seit 1789.

Im Dezemberheft 1908 der *Révol. Française* handelt F. Braesch über *Chaumette et l'hébertisme en frimaire an II.* Er verteidigt gegen Mathiez, der seit einiger Zeit den Angriffen der Zeitschrift ausgesetzt ist, die überlieferte Auffassung, wonach Chaumette damals, erschreckt durch Robespierres und Dantons energische Bekämpfung des *fanatisme antireligieux*, in der religiösen Frage einen plötzlichen Rückzug antrat, während Mathiez eine konsequente Entwicklung annimmt. Im Januarheft antwortet Mathiez mit übermäßiger Heftigkeit, worauf Braesch erwidert. Verdienen der Gegenstand und die Person Chaumettes so viel Eifer? Im Dezemberheft findet sich weiterhin eine sehr interessante Arbeit G. Saumades über *les biens du seigneur à Fabrègues* (*Languedoc*), ein Kapitel aus einer demnächst erscheinenden Monographie. Wir heben daraus einige Zahlen hervor, die geeignet sind, an ihrem Teil mehrere historische Vorurteile zerstreuen zu helfen: Kaufpreis der Seigneurie: 190000 l., Bruttoeinnahmen: 6582 l. (davon 4292 l. Pacht und nur 490 l. aus seigneurialen Bezügen!) Ausgaben: 2577 l. (davon 1713 l. *tailles royales!* — etwa $^2/_3$ der Reineinnahmen. Wir werden hierdurch abermals gewarnt, das adlige Steuerprivileg nicht zu überschätzen!). Reineinnahmen: 4005 l. Grundrente: 2,1 %. Die Zahlen beziehen sich auf die Mitte des 18. Jahrhunderts. Ferner beginnt Lévy-Schneider eine Arbeit über *Napoléon et la garde nationale*, die er im Januarheft zu Ende führt. Sie stellt eine inhaltreiche Besprechung des Werkes von Bucquoy, *Les gardes d'honneur du premier Empire* dar, das viele Ergänzungen erfährt. In letzterem Hefte behandelt ferner Edme Champion: *Jean-Jacques Rousseau et la propriété.* Er sucht vergeblich die Stellen aus R.s Werken, die sich gegen das Eigentum wenden oder erklären, der Staat habe die volle Verfügung über alles Eigentum, abzuschwächen. Daß sich bei R. auch andere, individualistische Auffassungen aufzeigen lassen, ist bekannt! Ch. möge doch endlich zugeben, daß sich in dieser, wie in anderen Kardinalfragen bei R. eben klaffende Widersprüche finden, und nicht immer versuchen, das, was ihm nicht gefällt, aus R. herauszuinterpretieren. Daß überdies die antiindividualistischen Anschauungen R.s die mit weit mehr innerem Anteil vorgetragenen sind, dürfte nicht zweifelhaft sein. *W.*

Der Aufsatz von M. in der Deutschen Rundschau vom Dezember 1908 über „Die Geschichte der Französischen Revolution" ist eine inhaltreiche Besprechung zweier Werke Aulards, der „*Histoire Politique*" und der bekannten Kritik „*Taine Historien de*

la Révolution Française", die zuerst stückweise in Aulards Zeitschrift erschienen ist und damals auch von uns kurz besprochen wurde. M.s Arbeit ist sehr lesenswert, doch scheint sie uns das überaus ungünstige Urteil Aulards über Taine allzu widerstandslos mitzumachen. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die Besprechung aufmerksam machen, die Mathiez, selbst ein Schüler Aulards, in den *Annales Révolutionnaires* 1908 über Aulards „Taine" veröffentlicht hat und in der er scharfe Kritik nun auch dem Kritiker zukommen läßt.

In sehr eingehender und fruchtbarer Weise beschäftigt sich Bournisien mit dem „Verkauf der Nationalgüter". In einem ersten Teil, *Rev. Histor.* 99, 2, behandelt er „die Gesetzgebung", in einem zweiten, ebenda 100, 1, „die Anwendung der Gesetze". Er zeigt, daß der Verkauf nach sechs verschiedenen, sich ablösenden Gesetzen, stattfand und meint, daß das große Unternehmen im allgemeinen geglückt sei.

In der *Rev. d'Histoire Moderne* etc. 11, 2 (Nov. 1908) veröffentlicht P. Caron zwei Aktenstücke über den 20. Juni 1792: 1. eine Bittschrift Mosnerons an Ludwig XVIII. vom 19. Mai 1814, in der er die Rolle darlegt, die er am 20. Juni 1792 gespielt; 2. eine Äußerung des bekannten Bigot de Préameneu vom 8. Okt. 1817, welche die Angaben Jenes im ganzen bestätigt.

Der Kommandant A. Malibran publiziert die flott und anschaulich geschriebene Aufzeichnung eines Offiziers über den Sieg der Franzosen bei Tourcoing und ihre Niederlage bei Pont-à-Chin (Mai 1794). Der Verfasser gehörte wahrscheinlich der 3. Halbbrigade an (*Rev. d. Et. Histor.* Nov.-Dez. 1908).

In der *English Hist. Review* Jan. 1909 findet sich ein Aufsatz von Conrad Gill über *the relations between England and France in 1802*. Dieser ist gewissenhaft gearbeitet und instruktiv und beruht auch auf etwas neuem Material. Allein er stellt n. u. A. doch nicht mit genügender Schärfe die entscheidende Frage: Welche Macht führte den Wiederausbruch des Krieges herbei? Gill neigt dazu, die Friedensliebe Addingtons stark zu betonen, während doch sicherlich England den Krieg wollte und Napoleon damals den Frieden, wobei freilich des letzteren verblendet-leidenschaftliches Vorgehen erst dem englischen Ministerium die Herbeiführung des Krieges beim eigenen Parlament möglich machte.

W.

E. Driault beginnt in der *Rev. Histor.* 100, 1 eine breit angelegte Studie über *„Bonaparte et le recès Germanique de 1803"*. Er gelangt einstweilen bis zur Einsetzung des Reichsausschusses.

Otto Gierkes Universitätsfestrede über die Steinsche Städteordnung, die auch in der Internat. Wochenschr. 1909, Nr. 6 u. 7 erschienen ist, geht in der Ergründung ihres geistigen Ursprungs weder den von Lehmann noch den von Meier gezeigten Weg, sondern versucht sie zurückzuführen vor allem auf die Gedanken des älteren deutschen Städtewesens, macht daneben auch auf den Einfluß der spezifisch deutschen naturrechtlichen Gesellschaftslehre (Althusius, Böhmer, Wolff, Nettelblad) aufmerksam, die den genossenschaftlichen Gedanken lebendig gehalten habe, und führt die modern-repräsentativen Ideen der Städteordnung wohl auf die „Ideen von 1789" zurück, aber faßt diese zugleich in weitestem Sinne als Ausflüsse der europäischen Geistesentwicklung. Die allgemeinen Linien der Staatsideen sind geradezu wundervoll und mit großer Kraft der Veranschaulichung abstrakter Dinge gezeichnet, aber für die Diskussion der einzelnen Zusammenhänge wird man noch manche Frage zu stellen haben. *m.*

Droysen wandte sich im Jahre 1851 an Oldwig v. Natzmer mit der Bitte um Material für seine Yorck-Biographie, deren 1. Band schon erschienen war. Jetzt veröffentlicht Schiemann in den Forsch. z. brandenb. etc. Geschichte 21, 2 einen Brief N.s an den Minister Grafen zu Stolberg-Wernigerode vom 24. Juni 1851, in dem er frägt, ob er alle Fragen D.s wahrheitsgemäß beantworten und vornehmlich, ob er sagen dürfe, daß es im Januar 1813 nicht des Königs Absicht gewesen, dem Gen.-Lt. v. Kleist den Befehl über Yorcks Korps zu geben und diesen vor ein Kriegsgericht zu stellen, sondern daß dies nur ein ostensibler Auftrag war.

Eine von Finke angeregte Freiburger Dissertation von Emil Ganter behandelt „Rotteck als Historiker" (Preßverein Freiburg i. B. 1908. 137 S.). Der Titel entspricht nicht ganz dem Inhalt; nicht zu seinem Vorteil bespricht der Verfasser die bisher noch nie eingehend gewürdigte Geschichtschreibung Rottecks nur kurz und widmet den größeren Teil seiner Abhandlung der „Grundlage der Geschichtschreibung Rottecks", d. h. den geschichtsphilosophischen, politischen und religiösen Ansichten R.s, die mit einer ihrer Bedeutung wohl nicht ganz entsprechenden Breite dargelegt werden. Der Verfasser hätte seiner Arbeit wohl einen größeren Wert verliehen, wenn er sich näher an seine eigentliche Arbeit gehalten und untersucht hätte, in welcher Weise Rottecks an sich nicht sonderlich origineller Liberalismus historiographisch seinen Ausdruck gefunden, z. B. auf die Auswahl des Stoffes und die Gruppierung der Tatsachen eingewirkt hat. Diese Fragen hat Ganter kaum gestreift, sich vielmehr im

allgemeinen damit begnügt, die direkten Urteile und Raisonnements Rottecks zu kritisieren. Das Hauptverdienst der Schrift liegt unter diesen Umständen darin, daß man in ihr die Stellen der Geschichtswerke, an denen sich Rotteck über allgemeine Fragen ausläßt, fleißig und übersichtlich zusammengestellt findet.

Fueter.

Die vom Verein für Gesch. d. Mark Brandenburg herausgegebene Festschrift zu Schmollers 70. Geburtstage „Beiträge zur brandenb. u. preuß. Geschichte" (Leipzig, Duncker u. Humblot) bringt eine Reihe von zum Teil sehr wertvollen Studien zur Geschichte des 19. Jahrhunderts: P. Bailleu: Die Verabschiedung des Kriegsrats Friedrich Gentz 1802 (nach den Berliner Akten); Tschirch: Hendrik Steffens politischer Entwicklungsgang (ein schöner Beitrag zur Geschichte der politischen Romantik); Schiemann: Kaiser Nikolaus I. und Friedrich Wilhelm IV. über den Plan eines Vereinigten Landtags (Briefe von 1845; Versuch des Zaren, den König von seinem Plane abzubringen); Koser: Zur Charakteristik des Vereinigten Landtags von 1847 (untersucht sehr gründlich und lehrreich die verschiedenen auf ihm vertretenen Schattierungen konstitutioneller Forderungen: die Ostpreußen bereit, auf dem ständischen System weiterzubauen, aber auch dem Repräsentationssystem nicht abgeneigt; die Rheinländer für den Parlamentarismus, aber ohne Volkssouveränität. Wichtig ist auch die Schlußausführung über die allmähliche Rückbildung des konstitutionellen Systems in konservativem Sinne seit 1848); v. Ruville: Die Lösung der Neuenburger Frage im Winter 1856/57 (Friedrich Wilhelm IV. von Napoleon düpiert, indem er ihn von der Erfolg versprechenden Verbindung mit Österreich ablenkte); Hintze: Das preußische Staatsministerium im 19. Jahrhundert (eindringende Darstellung namentlich der organisatorischen Versuche der Steinschen und Hardenbergschen Zeit und ihres politischen Kerns. Die preußische Ministerialkonferenz hat im Laufe des 19. Jahrhunderts geschwankt zwischen den beiden Polen einer Premierministerdiktatur [Hardenberg, Bismarck] und einer Kollegialverfassung; in beiden Fällen aber bleibt der Faktor der persönlichen Regierung des Monarchen maßgebend, indem er das eine Mal durch das Medium des Premierministers, das andere Mal direkt auf die einzelnen Ressortminister wirkt).

„Drei neue Briefe von E. M. Arndt" hat C. Krollmann — aus Dohnaschen Papieren — herausgegeben: zwei davon sind an den Burggrafen Helvetius zu Dohna gerichtet (vom 23. Aug 1812 aus Petersburg und vom 2. Dez. 1820 aus Bonn), der dritte nach dessen Ableben an Scharnhorsts Tochter, die Gräfin Julie

Dohna, vom 21. Mai 1821, alle drei vornehmlich persönliche Beziehungen berührend (Deutsche Revue, Januar).

In der Österreichischen Rundschau 17, 6 veröffentlicht Schlossar Mitteilungen „aus den Tagebuchaufzeichnungen Erzherzog Johanns im Jahre 1848".

P. Muret, *La question romaine en 1849 et le problème des alliances de 1869/70* (in der *Revue d'histoire moderne et contemporaine* XI, 3) setzt sich mit dem Buche von E. Bourgeois und E. Clément, *Rome et Napoléon III* auseinander. Er bestreitet Cléments Behauptung, daß die französische Regierung im Frühjahr 1849 bei der Entsendung von Lesseps und Oudinot eine friedliche Verständigung mit der römischen Republik gewollt habe und daß erst im letzten Augenblick ultramontane Einflüsse zur Verwerfung der von Lesseps geschlossenen Konvention und zur Anwendung von Gewalt geführt hätten; vielmehr habe man wegen der Wahlen und aus militärischen Gründen Zeit gewinnen wollen, sei aber von Anfang an entschlossen gewesen, die Republik nicht anzuerkennen und Gewalt anzuwenden; es sei also in der vornehmlich von Drouyn de Lhuys bestimmten französischen Politik kein Widerspruch gewesen. Gegen Bourgeois weist Muret darauf hin, daß Beusts Politik sich nicht unter französischen Gesichtspunkten allein fassen lasse und daß Viktor Emanuels Haltung in den Tagen vom 15. bis 25. Juli 1870 die Franzosen erwarten ließ, daß er nicht auf der Okkupation von Rom bestehen werde. Muret vermutet, daß diese Steigerung der italienischen Ansprüche, an denen die französische Regierung die Allianzverhandlungen scheitern ließ, von Beust angeregt sei; darüber aber könnten nur die italienischen und österreichischen Archive Aufschluß geben.

Zu Friedjungs Werk über Österreich 1848—1860 Bd. I, das vor kurzem in dritter Auflage erschienen ist, hat die Wiener Zeitung „Das Vaterland" eine Reihe von kritischen Artikeln unter der Chiffre H. C. H. gebracht, die man bei der Benutzung des Buches nicht übersehen darf (Beil. „Die Welt" Nr. 59, 61 und 63 von 1908; Beil. „Literar. Rundschau" Nr. 15, 20 und 24 von 1908; Hauptblatt vom 2. Oktober und 27. November 1908).

Die zuletzt im vorigen Heft S. 458 erwähnten „Aufzeichnungen des Prinzen Friedrich Karl von Preußen" fanden im Januar- und Februarheft der Deutschen Revue ihre Fortsetzung „über den Krieg von 1866". Ihnen liegt ein privates Tagebuch zugrunde, in das zunächst zusammenhanglose, aphoristische Notizen eingetragen wurden, die dann im folgenden

Winter sorgfältig nachgeprüft, vervollständigt und hier und da berichtigt von dem Prinzen als „Historische und andere Notizen zum Feldzug 1866" bezeichnet wurden; sie liegen im Hausarchiv zu Charlottenburg. Der ungenannte Herausgeber hat sie geordnet und mit verbindendem Text versehen. Der erste Abschnitt betrifft die „Kriegsvorbereitungen", der zweite „Königgrätz" (zunächst bis zum Beginn der Schlacht). Die Aufzeichnungen sind wesentlich militärisch, präzis und voll selbständiger Urteile über Maßnahmen und Personen (so z. B. den Führer des 2. Armeekorps, Generalleutnant v. Schmidt, den Führer der Elbarmee, Herwarth von Bittenfeld, den Generaladjutanten Gustav v. Alvensleben).

H. Welschinger, der Verfasser eines durch „Kritiklosigkeit" und „stark klerikale und chauvinistische Färbung" (siehe H. Z. 87, 49) charakterisierten Buches über Bismarck, handelt in der *Revue des Deux Mondes* vom 15. Dezember 1908 im Anschluß an P. Matters Bismarckbiographie über *„Bismarck et la formation de l'Empire Allemand"*, wozu er *quelque contingent de recherches et d'observations nouvelles* beibringen will, d. h. er verbreitet sich — hauptsächlich nach Bismarcks Briefen, Gedanken und Erinnerungen und dem Tagebuch des Kronprinzen — besonders über die Vorgeschichte des 18. Januar, das Widerstreben König Wilhelms und die Vorgänge am Tage der Krönung selbst. Die Darstellung ist, ohne in die Tiefe zu gehen, von Anerkennung für Bismarck getragen: *c'est à Bismarck seul que revient l'honneur d'avoir donné un corps et une âme à l'unité allemande*, zum Schluß nicht ohne politische Beigaben *(maintenant qui dira même après 27 années de durée si cet œuvre est bâti sur un roc indestructable?)*. Das Ergebnis der Reichsgründung ist für Welschinger: *l'Europe inquiète, qui oppose alliances à alliances et se ruine en préparatifs de guerre ou dans crainte perpétuelle d'événements tragiques. Tel est en somme le résultat le plus appréciable de la formation de l'Empire allemand par le plus grand politique que l'Allemagne ait jamais connu.*

Der italienische Generalstab wird eine Ergänzung zur Geschichte des Feldzugs von 1866 in zwei Bänden erscheinen lassen, die nach dem Prospekte auch viel neues Aktenmaterial über die italienische Politik dieses Jahres bringen wird.

Über Napoleon III. und seine zahlreiche Umgebung während seiner Gefangenschaft in Wilhelmshöhe hat der mit ihrer Überwachung beauftragte damalige Gouverneur von Kassel tagebuchartige Aufzeichnungen hinterlassen. (Napoleon III. auf Wil-

helmshöhe 1870/71 nach Aufzeichnungen des Generals der Infanterie Grafen Monts, herausgegeben von Tony v. Held. 226 S. Berlin, Mittler. 1909.) Er schildert in gefälliger Kleinmalerei das Leben seiner Schützlinge und die ihnen gewährte vornehme Art der Gastfreundschaft; er gibt die Eindrücke wieder, die er im Verkehr mit ihnen, mit den französischen Marschällen, mit der zum Besuch gekommenen Kaiserin gewonnen hat. Im Gegensatz zu dem geringen geistigen Interesse seiner Umgebung benutzt der Kaiser mit unermüdlichem Fleiße seine unfreiwillige Muße zu militärischen und politischen Studien; er veröffentlicht deren Resultate in mehreren unter anderer Namen herausgegebenen Broschüren. Sonst ist er ein eifriger Fußgänger, läuft Schlittschuh und zeigt sich als ausdauernder Reiter. Von der schweren Krankheit, an der er vorher und nachher zu leiden hatte, ist in dieser Zeit nichts zu spüren. *G.*

Carl Schurz, Abraham Lincoln, aus dem Englischen übersetzt von Marie Nolte. Berlin, Georg Reimer. 1908. 102 S. 2 M. Carl Schurz hat in seinen Lebenserinnerungen zahlreiche Anekdoten und Charakterzüge aus dem Leben Lincolns, dem er wiederholt persönlich näher getreten ist, erzählt. Er hat außerdem eine kurze biographische Skizze des Präsidenten verfaßt, die jetzt in deutscher Übersetzung vorliegt. Schurz schildert in knappen Strichen den Entwicklungsgang Lincolns und zeigt, wie seine Vorzüge und Schwächen darin wurzeln. Mit vollem Recht hebt er Lincolns enge Fühlung mit den breiten Volksmassen hervor, die für seine Präsidentschaft von außerordentlicher Bedeutung gewesen ist. Je mehr man sich die enormen Schwierigkeiten seiner Lage in jenen Jahren vor Augen hält, desto mehr wird man seine Politik, die ja natürlich nicht fehlerlos war, bewundern. Schurz weist die lächerliche Behauptung zurück, daß Lincoln für seinen Ruhm im rechten Augenblick gestorben sei; er meint mit gutem Grund, daß Lincoln vermutlich der einzige gewesen wäre, der das Staatsschiff durch die Stürme der Rekonstruktionszeit sicher hätte lenken können. Man wird in dem Büchlein keine neuen Tatsachen suchen dürfen, aber es enthält eine eindrucksvolle und von kundiger Hand entworfene Schilderung des Wesens des großen amerikanischen Staatsmanns. Da das Buch für einen größeren Leserkreis bestimmt ist, wäre die Erläuterung mancher den deutschen Lesern nicht geläufigen Vorgänge durch einige Anmerkungen erwünscht gewesen.

P. D.

Im Januarheft der „Deutschen Revue" setzt H. Oncken seine zuletzt H. Z. 101, 221 erwähnten Veröffentlichungen „aus

den Briefen Rudolf v. Bennigsens" fort (XXXIV): er publiziert mit einigen erläuternden Bemerkungen 1. einen Brief Bennigsens an A. L. v. Rochau vom 29. Dezember 1866, 2. einen kurzen Brief Bennigsens an Bismarck vom 30. März 1888 (Bitte um Dankesübermittlung an Kaiser Friedrich für Ordensverleihung), 3. einen Brief des bekannten nationalliberalen Abgeordneten F. A. Buhl an Bennigsen vom 24. März 1891 (Bericht über einen Besuch bei Bismarck in Friedrichsruhe, Bismarcks Kandidatur zum Reichstage im 19. hannoverschen Wahlkreis und Äußerungen Bismarcks über die auswärtige Politik und die allgemeine politische Situation betreffend. NB! Köbner ist, was wohl zum Verständnis für die meisten Leser hätte angemerkt werden sollen, der damalige Chefredakteur der Nationalzeitung); 4. einen langen, überaus interessanten Brief Bennigsens an Miquel vom 25. Juni 1892, insbesondere über die Miquelsche Steuerreform (unbedingtes Lob des Grundgedankens, Empfehlung der Vermögenssteuer statt Kapitalrentensteuer, eingehende Bemerkungen über Überweisung der Realsteuern; zum Schluß kurze Erwähnung der finanziellen Ausgleichsverhandlungen mit dem Herzog von Cumberland, an denen Bennigsen als Oberpräsident von Hannover beteiligt war); 5. ein nicht minder interessantes Schreiben des Zentrumführers Lieber an Bennigsen vom 12. September 1890 (Anerkennung seiner politischen Arbeit und Bitte, seinen Entschluß, aus dem politischen Leben auszuscheiden, nicht auszuführen).

Max Bing hat in den Monatsblättern des Wissenschaftlichen Klub in Wien, 19. Jahrg., 9 und 10 einen Vortrag über „Historisch-politische Parallelen zwischen den Vereinigten Staaten und Österreich-Ungarn" veröffentlicht. Er ist der Meinung, daß beide Staaten „so viele, ähnliche Züge in ihrer Entwicklung aufweisen, daß die Kenntnis des einen die Zustände des andern Landes verständlich macht". Die Ausführungen sind recht äußerlich und wenig überzeugend und zeigen nur, wie leicht das Suchen nach historischen Analogien auf Abwege führt.

Schon im Januarheft der Deutschen Rundschau ist die erwartete (siehe S. 459) Erwiderung auf des Grafen Zichy Aufsatz erschienen: „Das österreich-ungarische Staatsrecht des Grafen Zichy" von dem Wiener Staats- und Verwaltungsrechtslehrer F. Tezner, der sich mit historisch und juristisch gleich wirksamen Gründen gegen die staatsrechtlichen Unabhängigkeitstheorien der ungarischen Politiker wendet. Bemerkenswert ist der Schluß: Tezner zweifelt nicht an dem endlichen Sieg der Kaiseridee über die Idee des ungarischen Nationalstaates. *J.*

Heft 3 der Monatsschrift für das geistige Leben der Deutschen in Böhmen „Deutsche Arbeit" ist einer historischen Übersicht über das Zeitalter Franz Josephs I. (1848—1908) gewidmet. In 14 Aufsätzen werden die einzelnen Kulturgebiete, z. B. Volksschule, Kunst, Museen, Gewerbe, Arbeiterschutz, Literatur usw. behandelt.

Einen interessanten historischen Überblick bietet auch Paul Herres Artikel: Das Österreich-Ungarn Kaiser Franz Josefs (Akadem. Blätter 23. Jahrgang, n. 19).

„Zum 60jährigen Regierungsjubiläum S. M. Kaiser Franz Josephs I." hat ferner F. Ilwof in der Zeitschr. d. Hist. Vereins für Steiermark VI. 3, auch S.-A., einen kurzen Überblick über Jugend, Erziehung und Thronbesteigung des Kaisers gegeben und sodann die Verfassungs- und Verwaltungszustände einst und jetzt ganz kurz gegenübergestellt. Die wichtigsten Probleme (die Auseinandersetzung mit Deutschland-Preußen, mit Ungarn, mit den zisleithanischen Nationalitäten sowie die auswärtigen Verhältnisse und die internationale Stellung der Monarchie) sind gar nicht oder nur beiläufig berücksichtigt.

An die im letzten Hefte S. 459 erwähnten Mitteilungen aus dem Nachlaß des Unterstaatssekretärs Dr. Busch schließt der Herausgeber im Februarheft der Deutschen Rundschau den Anfang eines Abschnitts „Diplomatenleben am Bosporus", Aufzeichnungen aus der ersten Periode von Buschs Tätigkeit als Dragoman zu Anfang der 60er Jahre, in denen neben Schilderung von Land und Leuten (auch von einer Reise nach Griechenland) Urteile über den Sultan Abdul Asis, die Stellung Preußens an der Pforte, den Grafen R. v. d. Goltz und türkische Zustände unser Interesse beanspruchen.

Auch an dieser Stelle darf wohl um seiner in die Historie fallenden Betrachtungen willen der Aufsatz des Generalobersten C. Frhr. v. d. Goltz über „die innerpolitische Umwälzung in der Türkei" erwähnt werden (Deutsche Rundschau, Januar).

In den „Neuen Heidelberger Jahrbüchern" XVI entwirft J. v. Pflugk-Harttung ein lebendiges, anschauliches, aber reichlich optimistisches Bild von den „Neugriechen", ihrem Lande und ihrem Leben in Staat und Familie.

Neue Bücher: *Cahiers de doléances des communautés en 1789. I. Bailliages de Boulay et de Bouzonville. Publiés par N. Dorvaux et P. Lesprand.* (Metz, Scriba. 20 M.) — *A. Prévost, Histoire du diocèse de Troyes pendant la Révolution. T. Ier. (Troyes, Impr. Frémont. 7,50 fr.)* — *Gatin, Versailles pendant*

la Révolution française. (Versailles, Impr. Aubert.) — Tarle, Studien zur Geschichte der Arbeiterklasse in Frankreich während der Revolution. (Leipzig, Duncker & Humblot. 3,60 M.) — Krägelin, Heinrich Leo. 1. Tl. Sein Leben und die Entwicklung seiner religiösen, politischen und historischen Anschauungen (1799—1844). (Leipzig, Voigtländer. 6,20 M.) — Ernst v. Meier, Der Minister v. Stein, die französische Revolution und der preußische Adel. Eine Streitschrift gegen Max Lehmann. (Leipzig, Duncker & Humblot. 1,50 M.) — Frdr. Karl v. Schmidt, Erinnerungen aus dem Leben. 1. Tl. Die Rheinkampagne 1792—1795. (Berlin, Mittler & Sohn. 2,70 M.) — *Correspondance intime du conventionnel Rovère avec Goupilleau (de Montaigu) en mission dans le Midi après la Terreur (1794—1795), publiée par Michel Jouve et Marcel Giraud-Mangin. (Nîmes, Debroas.)* — Satz, Die Politik der deutschen Staaten vom Herbst 1805 bis zum Herbst 1806 im Lichte der gleichzeitigen deutschen Publizistik. (Berlin, Trenkel. 3 M.) — Müller-Bohn, Die deutschen Befreiungskriege. Deutschlands Geschichte von 1806 bis 1815. Hrsg. von Paul Kittel. (Berlin, Kittel. 30 M.) — *Ibáñez Marín, Bibliografía de la guerra de la Independencia. (Madrid, Imp. de la Revista de Infantería y Caballería. 2 Pes.)* — *Gascón, La provincia de Teruel en la guerra de la Independencia. (Madrid, Impr. de la Sucesora de M. Minuesa de los Ríos. 8 Pes.)* — Gräfin Sophie Schwerin, geb. Gräfin v. Dönhoff: Vor 100 Jahren. Erinnerungen. Nach ihren hinterlassenen Papieren zusammengestellt von ihrer jüngeren Schwester Amalie v. Romberg. (Berlin, Stargardt. 12 M.) — Just, Politik oder Strategie? Kritische Studie über den Warschauer Feldzug Österreichs und die Haltung Rußlands 1809. (Wien, Seidel & Sohn. 2,40 M.) — *Loij, La campagne de Styrie en 1809. (Paris, Chapelot & Cie.)* — v. Voß, Die Befreiungskriege 1813—1815. (Berlin, Voßsche Buchh. 10 M.) — *Ottolenghi, Padova e il dipartimento del Brenta dal 1813 al 1815. (Padova, frat. Drucker. 5 L.)* — *Masson, Autour de Sainte-Hélène. Ire et 2e série. (Paris, Ollendorff. 7 fr.)* — *Duchesse de Dino (puis duchesse de Talleyrand et de Sagan), Chronique de 1831 à 1862. Publié par la princesse Radziwill, née Castellane. I. 1831—1835. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 7,50 fr.)* — *Sforza, La rivoluzione del 1831 nel ducato di Modena. (Roma-Milano, Albrighi, Segati e C. 4 L.)* — *Pierantoni, Storia dei fratelli Bandiera e loro compagni in Calabria. (Milano, Cogliati. 6 L.)* — Tagebücher des Carl Friedrich Freiherrn Kübeck von Kübau. Herausg. von seinem Sohne Max Freih. v. Kübeck. 1. Bd. in 2 Teilen. (Wien, Gerold & Co. 14 M.) — Bergengrün, Staatsminister August Freiherr von der

Heydt. (Leipzig, Hirzel. 8 M.) — *Daconto, La provincia di Bari nel 1848—49. (Trani, Vecchi e C.)* — *La guerre de 1870/71. Étude sur la campagne du général Bourbaki dans l'Est. II. (Paris, Chapelot & Cie.)* — *La Guerre de 1870/71. L'Investissement de Paris. I. Organisation de la place. (Paris, Chapelot & Cie.)* — Hage, Bismarck. (Darmstadt, Hobbing. 2,50 M.) — Böhtlingk, Bismarck als Nationalökonom, Wirtschafts- und Sozialpolitiker. (Leipzig, Eckart. 3 M.) — Kolmer, Parlament und Verfassung in Österreich. 5. Bd. 1891—1895. (Wien, Fromme. 9 M.) — *Véron, Des développements du gouvernement de cabinet en Angleterre dans les dernières années du XIXe siècle. (Poitiers, Soc. française d'imprimerie et de librairie.)* — *Benes, Le problème autrichien et la question tchèque, études sur les luttes politiques des nationalités slaves en Autriche. (Paris, Giard & Brière. 6 fr.)* — *V. Mantegazza, La Turchia liberale et le questioni balcaniche. (Milano, Fratelli Treves. 6 L.)*

Deutsche Landschaften.

Im Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern 19, 1 hat E. Welti die Jahrzeitenbücher von Oberbalm von 1423—82 veröffentlicht, während P. Kasser den ersten Teil einer sehr umfangreichen Geschichte des Amtes und Schlosses Aarwangen folgen läßt. — Im Jahrbuch f. Schweizerische Geschichte 33 handelt P. Bütler über die zeitweilig sehr engen Beziehungen der Reichsstadt Rottweil zur Schweizerischen Eidgenossenschaft bis 1528; H. Türler verfolgt die Entwicklung, welche die Einrichtung der großen Gerichtstage *(Grands Plaids)* zu Neuenstadt genommen hat (zuletzt gehalten im Januar 1797); E. Gagliardi veröffentlicht eine Arbeit über die seiner Ansicht nach wiedergefundene Zürcher Chronik des Fridli Bluntschli (aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts), G. J. Peter den ersten Teil einer Abhandlung über Züricbs Anteil am Bauernkrieg 1653. Auch der im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1909 befindliche Aufsatz von H. Nabholz über den Anteil der Zürcher Kriegsflotte an der Schlacht bei Zürich am 25. und 26. September 1799, der aber infolge der Unfähigkeit ihres Befehlshabers Williams ein recht bescheidener gewesen ist, mag in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden.

Nichts besonderes bieten die von E. Hauviller veröffentlichten Bausteine zur Geschichte der Hohkönigsburg. Akten, Urkunden und Regesten aus der Zeit des 15. bis 17. Jahrhunderts (Straßburg, Trübner. 1908. XI u. 51 S.). Auch gegen die Art der Edition ließen sich allerlei Bedenken geltend machen.

Die Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 24, 1 enthält Mitteilungen von H. Baier über das *Subsidium caritativum* für den Bischof Hugo von Konstanz vom Jahre 1500 mit allerlei bemerkenswerten Einzelheiten und die im Stadtbuche von Osterburken enthaltenen Aufzeichnungen über die Schicksale dieser Stadt im Dreißigjährigen Kriege, veröffentlicht von K. Koehne. — Aus den *Annales de l'Est et du Nord* 1908, Juli und Oktober, sind Fortsetzungen der Arbeit von R. Reuß über das elsässische Volksschulwesen zur Zeit der französischen Revolution zu erwähnen (Wirkungen der Gesetzgebung von 1794 und 1795; vgl. 100, 460; 101, 225 u. 465).

An einen weiteren Leserkreis wendet sich das uns zugegangene Büchlein von Gg. Schlusser: Pfarrer Jeremias Gmelin zu Auggen. Ein Bild aus dem Markgräflerland nach dem Dreißigjährigen Krieg (Freiburg, Bielefeld 1909. 110 S. 1,25 M.), in dem umfangreiche Aufzeichnungen seines Helden mit Geschick verwertet sind.

Die Neujahrsblätter der Badischen historischen Kommission enthalten in Heft 12 der neuen Folge eine Arbeit von K. Baas: Mittelalterliche Gesundheitspflege im heutigen Baden, in der der Versuch gemacht wird, die vielfach recht wenig zusammenhängenden Nachrichten der Quellen miteinander zu verknüpfen und so ein allgemein verständliches Gesamtbild zu geben (Heidelberg, Winter. 1909. 84 S.).

In der Alemannia N. F. 9, 4 hat W. Michael den Nachweis erbracht, daß die vielgenannte Inschrift: *„Limes eram Gallis, nunc Pons et Janua fio; Si pergunt, Gallis nullibi limes erit"*, die sich am Breisacher Rheintor befunden haben soll, niemals existiert hat. — Die Monatschrift f. Gesch. u. Wiss. d. Judentums 1908, Juli-August bringt den Schluß der Abhandlung von Ad. Lewin über die Vorarbeiten für die badische Judengesetzgebung in den Edikten 1807—1809 (vgl. 101, 466; 102, 228).

Als Beilage zu den Nachrichten über das Gymnasium in Tübingen vom Schuljahr 1907/08 veröffentlicht Th. Knapp eine lehrreiche (auch in den Württembergischen Jahrbüchern f. Statistik u. Landeskunde, Jahrg. 1907 erschienene) Arbeit: Abriß der Geschichte der Bauernentlastung in Württemberg, in der auch vielfach ungedrucktes Material verwertet ist. Die namentlich durch den Widerstand der Standesherren oftmals gehemmte Ablösungsgesetzgebung hat erst im Frühjahr 1865 ihren Abschluß gefunden.

Anknüpfend an die Münzordnung Bischof Heinrichs von Konstanz vom 19. April 1240 handelt G. Schöttle in der Numismatischen Zeitschrift N. F. 2, 1 über das Münz- und Geldwesen der Bodenseegegenden, des Algäus und des übrigen Oberschwabens während des 13. Jahrhunderts.

Aus der Ztschr. d. Histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg 34 (1908) erwähnen wir an erster Stelle den sehr breit angelegten Aufsatz von F. Freude über die Kaiserlich Franciscische Akademie der freien Künste und Wissenschaften, die im 18. Jahrhundert von den 50er bis zum Beginn der 90er Jahre in Augsburg bestanden hat. H. Ockel schildert auf Grund der Schulordnungen die Organisation der lateinischen Schule zu Nördlingen vom 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, und P. Dirr handelt unter Verwertung archivalischen Materials über die sog. Vogtei an der Straße und das Schwabmünchener Dorfrecht. — Aus dem Schwäbischen Archiv (früher: Diözesanarchiv von Schwaben) Band 26 (1908), 7. u. 8 verzeichnen wir den Schluß der Arbeit von S(elig) über das Landkapitel Riedlingen (vgl. 100, 693).

Von den in Bd. 16 der Forschungen zur Geschichte Bayerns veröffentlichten Arbeiten sind aus Heft 1/2 außer der von G. Leidinger gegebenen Übersicht über die bayerische Geschichtsliteratur des Jahres 1907 an dieser Stelle zu nennen der Aufsatz von W. Stieda über den auf den Professor Johann Georg v. Lori zurückgehenden, eine bessere Vorbildung der bayerischen Verwaltungsbeamten ins Auge fassenden Plan der Errichtung einer „Kameral-Hohenschule“ zu München im Jahre 1777 und der Abdruck einer Gebetsverbrüderung der Abteien Frauenchiemsee und Raitenhaslach von 1298 durch M. Gertraudis. In Heft 4 handelt H. Ankwicz über eine der Bibliothek des Tiroler Humanisten und kaiserlichen Rats Johann Fuchsmagen entstammende Abschrift der Weltchronik des Leonhard Hefft von Eichstätt, die vielleicht dem Jahre 1494 angehört; G. Sommerfeldt bringt als Beispiel für die Handelsbeziehungen Nürnbergs nach Posen und Polen im 15. Jahrhundert ein Schreiben der Nürnberger an den Bischof Andreas von Posen (1444) zum Abdruck, in dem über Schädigung Nürnberger Kaufleute durch Posener Ratsherren Klage geführt wird.

Der 32. Bd. der Mitteilungen des Vereins f. Gesch. u. Landeskunde von Osnabrück (1908) bringt drei größere Arbeiten, deren Gegenstand und zum teil auch Wert über das Landesgeschichtliche hinausragt: Schirmeyers Aufsatz über den Dichter Georg Ludw. v. Bar, das Vorbild Wielands und den Freund Mösers, Rein-

hold Hofmanns Aufsatz über Möser als Vater der deutschen Volkskunde, der aber leider über eine äußerliche Verarbeitung von Lesefrüchten nicht hinauskommt, und die gründliche und lehrreiche Studie von Bruno Krusch über „Osnabrück ein Opfer der französischen Revolution", die auch als Beitrag zur europäischen Politik der Jahre 1798—1803 von Wert ist.

Ein inhaltreicher Vortrag Edw. Schröders „über Ortsnamenforschung" (in d. Zeitschr. d. Harzvereins 1908, Jahrg. 41, Heft 1) erörtert die methodischen Schwierigkeiten, den Wert der Ortsnamenforschung für die Siedelungskunde und Stammesgeschichte und weist zuletzt auf die Notwendigkeit umfassender Sammlung der Flurnamen hin. — Ebendaselbst schließen sich an Abhandlungen über die Entstehung der Kalande im Bistum Halberstadt (M. Riemer), Beiträge zur Genealogie der Grafen von Stolberg (Suhle), „Zur Geschichte der Harzischen Münzstätten" (F. Günther).

H. Kellinghausen widmet in der Zeitschr. d. Vereins für Hamburg. Gesch. Bd. 13, Heft 2, 1908 eine sehr ausführliche Abhandlung der Geschichte des Amtes Bergedorf, das einen gemeinsamen Besitz der Städte Lübeck und Hamburg bildete (1. Besiedelung und Besitzrecht, 2. Behörden, 3. Verwaltung des Amtes).

Der kürzlich auf der Hauptversammlung der Geschichtsvereine in Lübeck gehaltene Vortrag des Senators Fehling: „Marksteine lübischer Geschichte" ist im Korrespondenzbl. 1909, Nr. 1 veröffentlicht.

Aus den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg 1908, Bd. 43, Heft 1 nennen wir: E. Ilgensteins Aufsatz: „Handels- und Gewerbegeschichte der Stadt Magdeburg im Mittelalter bis zum Beginn der Zunftherrschaft (1330)", dessen drittes Kapitel die städtische Handels- und Gewerbeverfassung darstellt. — In Heft 2 schildert G. Liebe das Landstreichertum und seine Bekämpfung im Herzogtum Magdeburg (bis 1802).

Der Aufsatz P. v. Nießens in den Baltischen Studien N. F. Bd. 12, 1908 über den Ausgang der staatsrechtlichen Kämpfe zwischen Pommern und Brandenburg und die wirtschaftlichen Konflikte zwischen beiden (bzw. den Städten Frankfurt und Stettin) in den Jahren 1560—1576, ermüdet durch allzu große Breite, zumal sein wesentlicher Inhalt aus Schriften Schmollers, Spahns u. a. doch längst bekannt war. — Verdienstlich ist O. Blümckes aktenmäßige Darstellung des „finanziellen Zusammenbruchs Stettins zu Anfang des 17. Jahrhunderts" und der Versuche zur Rettung,

die an der Unfähigkeit des Stadtregiments scheiterten, aus eigener Kraft die zerrütteten Verhältnisse wieder herzustellen.

G. Brinkmanns Aufsatz über die Entstehung des märkischen Landbuchs Kaiser Karls IV. in d. Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 1908, Bd. 21, 2. Hälfte behandelt die Überlieferung, die äußeren Bedingungen der Entstehung, den allgemeinen Teil des Landbuchs und die Dorfregister, auch „die etwaigen Vorbilder", das „neumärkische" Landbuch und das Urbarialwesen der luxemburgischen Erbländer, insbesondere Karls IV. schlesisches Landbuch; Brinkmanns Ergebnisse könnten nicht unwesentlich ergänzt werden. — Auch die vom Verein f. Gesch. der Mark herausgegebene Festschrift zu Schmollers 70. Geburtstag, 1908 enthält einige landesgeschichtliche Arbeiten: „Der Versuch einer Finanzreform in Brandenburg in den Jahren 1651—1655" (Ferd. Hirsch). Fritz Arnheim gibt neue Aufschlüsse über die Lebensschicksale des schwedischen Freiherrn Benedikt Skytta (1614—1683) und die bisher unbekannte Vorgeschichte seines Projektes (1667), eine allen Konfessionen zugängliche brandenburgische „Universal-Universität" zu begründen. P. Schwartz liefert einen Beitrag „Zur Entwicklungsgeschichte der neumärkischen Landgemeinden"; eine Tabelle veranschaulicht den Wandel der Besitzverhältnisse (für Kreis Soldin und Königsberg) in den Jahren 1337, 1572, 1718, 1772.

Eingehend und in ansprechender Form erörtert R. Ohle „Die Hexen in und um Prenzlau" (Mitt. d. uckermärk. Museums- und Gesch.-Ver. zu Prenzlau 1908, Bd. 4, Heft 1) Entstehung, Verlauf und Ausgang des Hexenwahnes, vornehmlich nach Sürings handschriftlich erhaltener Chronik (bis 1670).

Die osteuropäischen Wirren (1578—88), in die auch Kaiser und Papst eingreifen, bilden den Hintergrund der ausführlichen Abhandlung E. Kochs „Moskowiter in der Oberlausitz und M. Bartholomäus Scultetus in Görlitz. Kulturbilder aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts" im neuen Lausitzischen Magazin 1908, Bd. 84. — Ebenda handelt R. Jecht über die „Bewegungen der Görlitzer Handwerker gegen den Rat bis 1396".

Eine für die Beziehungen des Großen Kurfürsten zum Kaiserhofe nicht ganz unwichtige Episode, die Absetzung des evangelischen Pfarrers in Großburg bei Strehlen durch die kaiserliche Reduktionskommission und seine mehrmalige Wiedereinsetzung durch brandenburgische Dragoner im Jahre 1654 schildert O. Meinardus in der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens Bd. 42, 1908 unter dem Titel „Ein brandenburgischer Einfall in Schlesien". —

Ergiebig für Rechts- und Verwaltungsgeschichte ist der dankenswerte, mit Verwertung tschechischer Literatur verfaßte Aufsatz von J. Kapras über die in Troppau-Jägerndorf-Leobschütz, sowie in Oppeln-Ratibor, d. i. im eigentlichen Oberschlesien, geführten Landbücher (Gerichtsprotokolle, Landtafeln etc.); in Abschnitt 3 erhalten wir anhangsweise einige lehrreiche Ausführungen über die Verbreitung der zur Zeit des Hussitismus eingeführten, in Oberschlesien von etwa 1470 bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts fast ausschließlich herrschenden tschechischen Amtssprache. Beachtenswert sind weiter H. Wendts Abhandlung über Breslau im Streit um die preußische Verfassungsfrage 1841, Beiträge zu Waldsteins Regententätigkeit im Herzogtum Sagan (J. Krebs), Beiträge zur Geschichte des Manngerichtes in Schlesien (F. Breyther), „Zur *Cronica principum Polonie*“ (W. Schulte).

Die „Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs“, verzeichnet im Auftrage der Kommission f. neuere Gesch. Österreichs Bd. I, Heft 2 u. 3, Wien 1909, Ad. Holzhausen (vgl. H. Z. Bd. 99, S. 230) berichten über die Bestände 13 wichtiger Privatarchive und über die in der Kinskyschen Bibliothek zu Prag befindlichen 28 Bände „*Bohemica*“ (meist Originale und Kopien aus der Zeit Karls VI. und Maria Theresias). Wertvolles Material bergen vor allem das Metternichsche Archiv in Plaß (Ott. Weber), das fürstlich Clarysche Archiv in Teplitz mit zahlreichen Briefen Metternichs (1829—1848), dem Fiquelmontschen Nachlaß (1812—1857) und dem Nachlaß des Fürsten Charles de Ligne (Ott. Weber), das fürstlich Colloredo-Mannsfeldische Archiv in Opočno mit Korrespondenzen österreichischer Kaiser, des Prinzen Eugen (1719—1725) etc. (Lad. Hofman). Zahlreiche Originalbriefe von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, z. B. 13 eigenhändige Briefe Kaiser Josefs II. (1772—1777) finden sich im gräflich Nostizschen Archiv zu Prag (Wenzel Novotný). Wichtig für die Zeit von 1792 bis 1815 sind Briefe und Akten des kaiserlichen Feldmarschalls Karl Fürsten zu Schwarzenberg in Worlik (Joh. Fr. Novak). Fast drei Viertel der Bestände des Nachoder Schloßarchivs beziehen sich auf die Person Ottavio Piccolominis (Franz Machát). Für die Geschichte des Dreißigjährigen Krieges bieten ferner reichhaltiges Material die Korrespondenz des Grafen Maximilian von und zu Trauttmannsdorff († 1650) und die Bestände des ehemals Pirnitzer Schloßarchivs, das vor allem Rambald v. Collaltos (1579—1630) politische Korrespondenz bewahrt (Bert. Bretholz). Weitere Berichte orientieren endlich über das Waldstein-Wartenbergsche und Kolowratsche (Jos. Šusta), das Choteksche und

Paarsche (Wenzel Novotný), sowie das Czerninsche Archiv von Neuhaus (Jos. Pekař).

Die vom Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen in Angriff genommene Herausgabe von „Städte- und Urkundenbüchern aus Böhmen" schreitet rüstig vorwärts. Zu jenem für die Städte Brüx, Saaz, Aussig und Budweis kam als Bd. 5 der erste Teil des Urkundenbuches der Stadt Krummau, bearbeitet von Dr. Valentin Schmidt und Alois Picha, 1. Bd., 1253—1419 (Prag, im Selbstverlage des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 1908. — In Kommission der J. G. Calveschen K. u. K. Hof- und Univers.-Buchhandlung, Josef Koch, in Prag). 235 S. 4°. 4 Kr. — Archivalisches Material zur Geschichte dieser historisch bedeutsamen Stadt, die Residenz der mächtigen Herrn von Rosenberg war, liegt zerstreut in verschiedenen Werken vor allein die beiden Hauptarchive, das der Stadt und der Prälatur, waren bisher wenig benutzt. Die Eröffnung dieser beiden Sammlungen ermöglichte erst die Herstellung dieses Bandes, der aber auch das bisher bekannte Material zumeist in Regestenform anführt, während die neuen Stücke, soweit sie nicht einzelne Namen oder irrelevante Dinge berühren, in vollem Wortlaut mitgeteilt werden. Der Urkunde Nr. 3 vom Jahre 1253, in der sich die erste Erwähnung der Burg Krummau (Chrumbenowe) findet, gehen noch zwei Stücke voran, von 1220 und 1231, die eine wegen eines Zeugen, die andere wegen Vorkommens eines wichtigen benachbarten Ortes aufgenommen, so daß auch am Titelblatt statt 1253 die Jahreszahl 1220 hätte gesetzt werden können. Im ganzen zählt der Band 683 Nummern Urkunden und Regesten (einige wenige Doppelnummern nicht mitgerechnet). Dem 13. Jahrhundert gehören hiervon nur 43 Stück an, die überdies schon bekannt waren. Die Urkunden haben zum größten Teil eine lokale Bedeutung, die allgemeine Politik und Geschichte wird durch dieses und jenes Stück nur gestreift. In reichen Anmerkungen S. 190—205 hat der erste Herausgeber sich bemüht, die Bedeutung und Wichtigkeit der einzelnen Stücke hervorzuheben. Orts-, Personen- und Sachverzeichnis erleichtern gleichfalls den Überblick über den Inhalt. Ein 2. und 3. Band werden in Aussicht gestellt. *B.*

Alf. Dopsch begründet in d. Mitt. d. Inst. f. österreich. Geschichtsforschung 1908, Bd. 29, Heft 4 gelegentlich einer Anzeige der Oßwaldschen Dissertation über „Die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich" eingehend seine schon früher, in der österreichischen Urbarpublikation geäußerte Ansicht, daß die Dorfgerichtsbarkeit in einer ganzen Anzahl

österreichischer Dörfer „ohne Verleihung oder Übertragung durch die öffentliche Gewalt tatsächlich in Ausdehnung der grundherrlichen Rechte entstanden" sei.

Aus Studien zur Verwaltungsgeschichte des Hochstifts Brixen im Mittelalter veröffentlicht K. Fajkmajer in den Forsch. und Mitt. z. Gesch. Tirols, Jahrg. 6, Heft 1, 1909 ein erstes Kapitel „Immunität, Vogtei und Grafschaftsrechte"; es erörtert im wesentlichen Inhalt und Bedeutung der älteren Immunitätsprivilegien (bis 1155). — Einige Nachrichten zum Leben Peter Paßlers, dessen gewaltsame Befreiung den Tiroler Bauernaufstand (1525) einleitete, stellt H. Ammann zusammen.

Die Veröffentlichungen der hist. Landeskommission f. Steiermark enthalten in Heft 25 und 26, 1908, die von Anton Mell und Viktor Thiel bearbeiteten Urbare und urbarialen Aufzeichnungen des landesfürstlichen Kammergutes in Steiermark (15. bis 18. Jahrhundert) und einen Bericht J. Loserths über das Archiv des Hauses Stubenberg.

O. Kende stellt im 47. Jahresber. d. 1. deutschen Staatsrealschule in Prag, Prag 1908, mit Hilfe statistischer Aufnahmen an der Entwicklung des Ortes Gröbming in Steiermark fest, daß die Bevölkerungsbewegung im Gebirge weit stärker ist, als man gemeinhin anzunehmen pflegt.

Ign. Rothenberg schildert in der Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Steiermark 1908, Jahrg. 6, Heft 1 und 2 Andreas Baumkirchers Lebensgang, seine Tätigkeit als kaiserlicher Feldhauptmann in den Kriegen gegen Erzherzog Albrecht VI., seine Beziehungen zu Steiermark und die Fehde mit Kaiser Friedrich III. (1469—1471).

Neue Bücher: Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. 1. Bd. (Zürich, Schultheß & Co. 10 M.) — Keller-Ris, Lenzburg im 18. Jahrhundert. (Aarau, Sauerländer & Co. 1,80 M.) — Bernoulli, Basel in den Dreißigerwirren. III. (Basel, Helbing & Lichtenhahn. 1,40 M.) — Inventare des großherzoglich badischen General-Landesarchivs. 3. Bd. (Karlsruhe, Müller. 8,80 M.) — Konstanzer Häuserbuch. 2. Bd. Geschichtliche Ortsbeschreibung. 1. Hälfte. Bearb. von Konr. Beyerle und Ant. Maurer. (Heidelberg, Winter. 30 M.) — Mummenhoff, Nürnbergs Ursprung und Alter in den Darstellungen der Geschichtschreiber und im Licht der Geschichte. (Nürnberg, Schrag. 4 M.) — Gartenhof, Die Politik der Reichsstadt Schweinfurt im Dreißigjährigen Kriege mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Hochstifte Würzburg. (Würzburg, Freudenberger. 2 M.) — Hege, Die Täufer in der Kurpfalz. Ein Bei-

trag zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte. (Frankfurt a. M., Minjon. 3,50 M.) — Andres, Die Einführung des konstitutionellen Systems im Großherzogtum Hessen. (Berlin, Ebering. 7,50 M.) — Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289 bis 1396. 4. Lfg., 2. Bd. 1354—1396. Bearbeitet von Vigener. (Leipzig, Veit & Co. 4,50 M.) — Hashagen, Das Rheinland und die französische Herrschaft. (Bonn, Hanstein. 15 M.) — Westfälisches Urkundenbuch. 8. Bd.: Die Urkunden des Bistums Münster von 1301 bis 1325. 1. Abtlg. Bearbeitet von R. Krumbholtz. (Münster, Regensberg. 7,50 M.) — Herold, Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterland. (Heidelberg, Winter. 2 M.) — Overmann, Die Entwicklung der Leinen-, Woll- und Baumwollindustrie in der ehemaligen Grafschaft Mark unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft. (Münster, Coppenrath. 2,50 M.) — Bendel, Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehemalige Benediktinerabtei Werden a. d. Ruhr. (Bonn, Hanstein. 10 M.) — Ant. Meier, Geschichte und Urkundenbuch des Amtes Breckerfeld im Landkreise Hagen (Westfalen). 2. Tl. (Hagen, Hammerschmidt. 4,50 M.) — Bartmann, Das Gerichtsverfahren vor und nach der Münsterischen Landgerichtsordnung von 1571 und die Aufnahme des römischen Rechts im Stifte Münster. (Heidelberg, Winter. 2 M.) — Roßmann (†), Die Hildesheimer Stiftsfehde (1519—1523). Hrsg. und ergänzt von Rich. Doebner. (Hildesheim, Gerstenberg. 35 M.) — Heineken, Der Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts. (Berlin, Ebering. 3,80 M.) — Die Matrikel der Universität Königsberg i. Pr. 1. Bd., 1. Heft. Hrsg. von Erler. (Leipzig, Duncker & Humblot. 8 M.) — *Codex diplomaticus Lusatiae superioris III,* enthaltend die ältesten Görlitzer Ratsrechnungen bis 1419. Hrsg. von Rich. Jecht. 4. Heft. (Görlitz, Tzschaschel. 3,60 M.) — Leonh. Müller, Die Breslauer politische Presse von 1742 bis 1861. (Breslau, Goerlich & Coch. 10 M.) — Demel, Geschichte des Fiskalamtes in den böhmischen Ländern. 1. Teil: Das Fiskalamt des Königreiches Böhmen in der älteren Zeit bis zum Jahre 1620. (Innsbruck, Wagner. 7,50 M.) — Polek, Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1801 in alphabetischer Darstellung. (Czernowitz, Pardini. 1,50 M.)

Vermischtes.

Im Januarhefte der *Revue des Questions Historiques* veröffentlicht H. Lammens einen ziemlich eingehenden, aber recht ungleichmäßigen Bericht über den Berliner Historikerkongreß.

Er findet sehr warme Worte für die ausgezeichnete Leitung des Kongresses und insbesondere für die Tätigkeit der Sektionsleiter, die den wissenschaftlichen Charakter des Kongresses zu sichern wußten. Den Verfasser des Artikels selbst scheint allerdings der wissenschaftliche Geist bisweilen zu verlassen, wie z. B. die geschmacklose Bezeichnung von Merkles Vortrag als „*manifestation moderniste*“ zeigt. — Lebhafteste Anerkennung für die Leitung und die Darbietungen des Kongresses bringt auch G. Degli Azzi im *Archivio Storico Italiano* (5. Serie, Bd. 42, Heft 4) zum Ausdruck. Er möchte nur bedauern, daß die Vorträge und Mitteilungen (er verzeichnet sie sämtlich) nicht nach dem Muster der „Atti“ des römischen Kongresses gesammelt veröffentlicht werden.

Das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine widmet das letzte Heft des 56. Jahrgangs (Nr. 11 und 12, November und Dezember 1908) in der Hauptsache dem 8. Deutschen Archivtag in Lübeck. Dem Berichte über die Besprechung der Thesen Striedingers über Archivalienversendung folgt der Abdruck von vier Vorträgen (Lulvès: Die Verwaltung der Staatsarchive Italiens im letzen Jahrhundert. — Hagedorn: Das hamburgische Staatsarchiv und die Personenforschung. — Kretzschmar: Geschichte des Lübecker Staatsarchivs. — Grotefend: Das Volkszählungsmaterial im Schweriner Archive von 1496 bis 1900).

Die Frist für die beiden von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde gestellten Preisaufgaben der Mevissen-Stiftung: 1. Die rheinische Presse unter französischer Herrschaft (Preis 2000 M.), 2. Begründung und Ausbau der brandenburgisch-preußischen Herrschaft am Niederrhein (Preis 3000 M.) ist bis zum 1. Juli 1910 verlängert worden.

Ein Nachruf von Louis Halphen auf Achille Luchaire in der *Revue Historique* 100, 1 bietet eine verständige Würdigung dieses verdienten Geschichtschreibers.